



Gen 49.3



HARVARD COLLEGE LIBRARY



HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

ED. French, Jr. 1902

No. 05088

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,

durch

dessen Directoren

C. Geisberg und **W. C. Giefers**
in Münster in Paderborn.

Neue Folge.

Siebenter Band.

Mit einem Grundriß der Abtei Grafschaft.

M ü n s t e r,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1 8 5 6.

Ger 49.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY

APR 2 - 1906

HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

I.

über das

C a s t e l l A l i s o

von

Dr. Wilhelm Engelbert Giefers.

Ein um die Bearbeitung der Geschichte Westfalens hochverdienter Forscher, der uns leider zu früh durch den Tod entrissen ist, sagte vor zwanzig Jahren: «Von größter Wichtigkeit für diese Untersuchungen» (über die von den Römern ins Innere Deutschlands unternommenen Züge) «ist natürlich die Frage, wo Aliso gestanden habe? ein Gegenstand, über welchen unendlich Vieles geschrieben worden, ohne daß bis jetzt ein zuverlässiges Ergebniß herbeigeführt wäre¹⁾.» Diese Worte Sökeland's waren die nächste Veranlassung, daß ich neun Jahre später eine gründlichere Beantwortung der erwähnten Frage versuchte.

Aber meine *Commentatio de Alisone castello*, obgleich sie von der philosophischen Facultät zu Bonn als *docte atque subtiliter scripta* bezeichnet wurde, ist nicht allein keiner Recension gewürdigt, sondern auch gänzlich unbeachtet geblieben. Ob sie keiner weitem Beachtung werth war, oder ob sie, da nur wenige Exemplare in den Buchhandel gekommen sind, nur

¹⁾ Sökeland, Verhältnisse und Wohnsitz der deutschen Völker . . . Münster, 1835. S. 40.

wenigen bekannt geworden ist und von diesen wenigen, weil sie in lateinischer Sprache abgefaßt war, nicht gelesen ist, lasse ich dahingestellt, sehe mich aber dadurch veranlaßt, die «Frage von größter Wichtigkeit, wo Aliso gestanden habe?» von neuem aufzunehmen, und das um so mehr, da ich nicht allein bei der Ausarbeitung des lateinischen Schriftchens über diesen Gegenstand Manches übersehen, Manches minder klar dargestellt habe, sondern auch weil auf der im September v. J. zu Münster abgehaltenen General-Versammlung der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine die Frage zur Erörterung kommen sollte: «Welches ist das letzte Resultat der Forschungen über die Lage von Aliso?» Was ich dort, da ich verhindert war, der Versammlung beizuwohnen, versäumt habe, will ich hier nachträglich zu liefern versuchen.

§. 1.

Nach der Angabe des Cassius Dio ²⁾ legte Drusus im J. 11 v. Chr. auf seinem Rückzuge von der Weser zum Rheine hin am Zusammenflusse des Lupia's und Elison ein Castell an. Da nun Bellejus ³⁾ und Tacitus ⁴⁾ später ein Castell Namens Aliso kennen, so hat man als ausgemacht angenommen, Aliso sei von dem Elison, dem Nebenflusse der Lippe, benannt und demnach im J. 11 von Drusus erbaut ⁵⁾. Das ist nun eben auch nicht unwahrscheinlich, obgleich es nicht bewiesen ist, und nicht ohne Grund haben daher alle das Castell Aliso an dem Einflusse eines Flusses in die Lippe gesucht, dessen Name mit Elison, wenn auch nur einige Ähnlichkeit hatte. Nach der allgemeinen Ansicht aller Gelehrten ⁶⁾ bis zur Mitte des vorigen

²⁾ Cass. Dio, LIV. 33. — ³⁾ Vell. Pat. II. 120.

⁴⁾ Tacitus, annal. II. 7. — ⁵⁾ Cass. Dio, I. c.

⁶⁾ Cluver, Germania antiqua. III. 33. Ferd. Fürstenberg, Monum. Paderb. N. Schaten, hist. Westf. u. X.

Jahrhunderts und der meisten neueren ⁷⁾ lag Aliso in dem Winkel, welchen die Lippe nicht weit von ihrer Quelle mit der Alme bildet; denn eben dort, eine Viertelmeile vom Zusammenflusse beider, liegt das Dorf Elsen, welcher Name sich leicht auf «Aliso» zurückführen ließe, wenn nur der Name «Alme» eben so leicht von «Aliso» abgeleitet werden könnte. Wegen der sich hier darbietenden Schwierigkeit suchte man andere Flüsse, deren Namen sich leichter von «Aliso» ableiten lassen. Es kam hinzu, daß man aus falsch verstandenen Angaben der Quellen schloß, Aliso müsse dem Rheine näher, als Elsen gelegen haben ⁸⁾. Deshalb ist das Römercastell von verschiedenen neueren Forschern an die Piese bei Liesborn ⁹⁾, an den Einfluß der Ahse in die Lippe bei Hamm ¹⁰⁾ und endlich nach Haltern verlegt worden ¹¹⁾, wo auch ein Flüsschen in die Lippe mündet.

Within sind vier verschiedene Ansichten über die Lage Aliso's aufgestellt worden; hierzu kommt noch eine fünfte, nach welcher es zwei Castelle Namens Aliso gegeben haben soll ¹²⁾. Diese letzte ist vor allen zuerst näher zu prüfen, ehe wir die ursprüngliche, die oben zuerst gedachte Ansicht, als die wahre und richtige nachzuweisen uns anschicken.

⁷⁾ Dr. Rosenmeier in Mallinkrodt's neuesten Magazin, 1816, S. 360. Glostermeyer, wo Hermann den Varus schlug, S. 65 ff. Dr. Wilhelm, Germanien, S. 193. Euben, Gesch. d. Deutschen, I. S. 187. G. v. M (üffling), die Römerstraßen am rechten Ufer des Niederrheins, Berlin 1834. S. 18 u. A.

⁸⁾ Grupon, Origines Germaniæ, Tom. I. S. 77—99.

⁹⁾ E. v. Edebur, Land und Volk der Bructerer, Berlin 1827. S. 290—300.

¹⁰⁾ Dr. Schulz, Urgeschichte, S. 8 ff. Kunst- und Wissensch. Blatt zum Rhein. Westf. Anzeiger 1822, Nr. 15.

¹¹⁾ Albrecht v. Bardeleben, Zweifel und Ansichten über die Lage des Castells Aliso, Cassel 1839 (wurde mir erst nach der Herausgabe der lateinischen Abhandlung bekannt).

¹²⁾ Mannert, Germanien, S. 459. — Sökeland, Straßen der Römer und Franken. S. 18.

Unter 51° , $30'$ der Breite und 28° der Länge führt der Geograph Ptolemäus einen Ort *Alsiow* auf, welcher in ziemlicher Übereinstimmung mit den heutigen astronomischen Messungen an den Rhein zwischen die Mündung der Ruhr und Lippe an die Emscher fällt. Hier findet sich wirklich ein Dorf, Namens Alsum, das man für das Ptolemäische Alisom halten könnte. Aber die Grabbestimmungen des Ptolemäus sind in Bezug auf Deutschland so ungenau und fehlerhaft, daß man nicht das geringste Gewicht auf sie legen kann¹³⁾, wenn sie nicht durch das Zeugniß anderer Quellschriftsteller bestätigt werden. Das ist hier aber nicht der Fall, weil, wie wir unten zeigen werden, Aliso weder am Rheine noch an der Emscher gelegen haben kann. Und doch ist ohne Zweifel das Ptolemäische Alisom und das von Bellejus und Tacitus erwähnte Castell eins und dasselbe; denn Ptolemäus gibt seinem Alisom gleiche Polhöhe mit Xanten (Vetera) und darnach fällt es an die Lippe¹⁴⁾.

Tacitus und Bellejus kennen ferner nur ein Aliso und würden ohne allen Zweifel die Lage des Orts näher bestimmt haben, wenn es zwei Castelle dieses Namens gegeben hätte. Da sich Alsum endlich auf die Form Alsheim zurückführen

¹³⁾ Näheres darüber in meiner Abhandlung über Tacitus und Ptolemäus im XV. Bande dieser Zeitschrift. E. v. Müffling) sagt (a. D. S. 8): «Bei einer nähern Untersuchung zeigen sich seine (des Ptolemäus) Längen- und Breitenbestimmungen bis zu dem Grade unbrauchbar, daß es nicht möglich wird, eine von ihm angegebene Stadt mit nur einiger Wahrscheinlichkeit aufzufinden. Vergebens sind von uns alle Mittel erschöpft worden, um aus dem nördlichen und darauf folgenden Klima ein brauchbares Resultat zu gewinnen.»

¹⁴⁾ E. v. Ledebur a. D. S. 325: «Die Angabe der Breitengrade des Ptolemäus versetzt den Ort (*Alsiow*) . . . an die Mündung der Emscher; und da wir hier ein Dorf Alsum finden, so scheint es beinahe ausgemacht, daß hier das Ptolemäische Alisom gelegen habe.» (Durch diese Annahme) «werden wir aber gezwungen, den alten Geographen eines noch unwahrscheinlicheren Irrthums zu beschuldigen.

läßt¹⁵⁾, tragen wir kein Bedenken, das Alifon des Ptolemäus und Alifo des Bellejus und Tacitus für identisch zu halten.

§. 2.

Nach der zuerst aufgestellten und allein haltbaren Ansicht lag das Castell Alifo am Zusammenflusse der Alme und Lippe, an der Stelle des heutigen Dorfes Elsen bei Paderborn. Dieses kann nur dadurch bewiesen und außer Zweifel gesetzt werden, daß wir die Stellen der Quellschriftsteller, in welchen Alifo erwähnt wird, einzeln genau prüfen und zeigen, daß sie mit unserer Ansicht im Einklange, mit den drei übrigen im Widerspruche stehen. Dies soll insofern zugleich versucht werden, als es der Deutlichkeit der Darstellung unbeschadet geschehen kann. Die erste und Hauptstelle für die Ermittlung der Lage Alifo's findet sich bei Cassius Dio¹⁶⁾, welcher erzählt, Drusus sei (im J. 11 v. Chr.) von der Insel der Bataver aus über den Rhein gegangen, und nach Unterwerfung der Usipeter über die Lippe ins Land der Sigamber. Da diese aber mit ihrer ganzen Macht gegen die Chatten ausgerückt seien, so habe Drusus ohne ihr Wissen ihr Land durchzogen und sei ins Cheruskerland bis zur Weser vorgebrungen.

Er stellt nämlich das ihm gewiß noch genouer bekannte Vetera mit Alifum auf gleiche Polhöhe, welches wohl auf Alifo, aber nicht auf Alifum zutrifft. Dann verfehlte er aber wieder die richtige Längenangabe, indem er sein Alifum dem Rheine zu nahe bringt.»

¹⁵⁾ v. Doroow, Denkmäler alter Sprache und Kunst, 1824.

¹⁶⁾ Cass. Dio, l. c. "Αμα δὲ τῷ ἤρῃ πρὸς τὸν πόλεμον αὐτοῖς ὤρησε καὶ τὸν τε Ἰβήνων ἐπιρωϊώθη καὶ τοὺς Οὐσιπίτας κατεστρέψατο· τὸν τε Λουπίαν ἔειξε καὶ εἰς τὴν τῶν Σιγάμβρων ἐπίβουε καὶ δι' αὐτῆς καὶ εἰς τὴν Χιρουσίδα προσχώρησε μέχρι τοῦ Οὐισόουρου. ἠδυνήθη δὲ τοῦτο ποιῆσαι, ὅτι οἱ Σιγάμβροι τοὺς Χάττους μόνοις τῶν προσοίκων μὴ θελήσαντες σφίσι συμμεχεῖσθαι ἐν ὀργῇ σχόντες πανδημὶ ἐπ' αὐτοὺς ἐξστράτευσαν· καὶ τῷ καιρῷ τούτῳ ἔλαθε τὴν χώραν αὐτῶν δεξιλοῦν.

Es entsteht hier zunächst die Frage, welchen Weg Drusus eingeschlagen habe, als er die Lippe überschritten hatte. Ohne Zweifel rückte er auf dem südlichen Ufer der Lippe längs des Flusses grade nach Osten zu; denn zunächst ist es ganz natürlich, daß sich ein Heer, das in unbekannte Länder eindringt, an die Flüsse hält; ferner zog Drusus so schnell durch das Land der Sigamber, daß sie nichts davon während seines Marsches erfuhren, mußte also grade aus nach Osten ziehen; bei einer südöstlichen Richtung des Zuges würde er zu den Chatten und Sigambem gelangt sein, von denen die erstern südlich von der Diemel saßen, und nicht zu den Cheruskern. Auch ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, Drusus sei auf das nördliche Ufer der Lippe zurückgekehrt; er hatte ja eben deshalb die Lippe überschritten, um durch das Land der abwesenden Sigamber vorzubringen. Ob er sich, bei den Lippe-Quellen angelangt, nordöstlich wendete und durch die Dörenschlucht zog, oder seinen Marsch in derselben Richtung fortsetzte und in der Gegend von Hörter die Weser erreichte, kann nicht entschieden werden. Aber sicher erreichte er den Fluß nicht nördlich von Minden (der Porta Westfalica) und nicht südlich von der Diemelmündung, sonst würde er im erstern Falle durch's Münsterland, und im andern durch's Land der Chatten zurückgekehrt und in keinem Falle auf seinem Rückzuge an die Lippe gelangt sein.

«Drusus würde auch die Weser überschritten haben», erzählt Dio weiter ¹⁷⁾, «wenn ihn nicht Mangel an Lebensmitteln und

¹⁷⁾ Cass. Dio, LIV. 33. καὶ διέβη ἄν καὶ τὸν Οὐτίσουργον, εἰ μὴ τῶν τε ἐπιτηδείων ἰσπάνισι καὶ ὁ χειμῶν ἐπέστη· καὶ τι καὶ ομηῶς ἐν τῷ στρατοπέδῳ αὐτοῦ ἔψθη. οὐτ' οὖν περμιτέρῳ διὰ ταῦτα προεχώρησε, καὶ ἐς τὴν φιλίαν ἀνακομιζόμενος δεινῶς ἐκινδύνευεν. οἱ γὰρ πολέμοι ἄλλως τε ἐνέδρμεις αὐτὸν ἐμάκωσαν καὶ ποτε ἐς στεινὸν καὶ κοῖλον χωρίον κατακλείσαντες ὀλίγον διέψθειραν. κἴν πεισισθὶ ἄν ἀπώλειον, εἰ μὴ καταφρονήσαντες σφῶν, ὡς καὶ ἐπιλοκότων καὶ μᾶς ἐπικοπῆς ὄντων, ὁμόσε αὐτοῖς ἀσύντακτοι ἐχώρησαν· νικηθέντες γὰρ ἐκ τοῦτου οὐκ ἴσ' ὁμοίως ἐθραύοντο, ἀλλὰ πόρρωθεν μὲν σφᾶς πα-

die Nähe des Winters, sowie ein Bienenschwarm, der sich im Lager ansetzte (ein Zeichen unglücklicher Vorbedeutung), davon abgehalten hätten. Auf seinem Rückzuge (von der Weser) in Freundes Land kam Drusus in große Gefahr. Einmal schlossen ihn die Feinde in einem Bergkessel ein, aber besiegt, erkühnten sie sich nicht wieder, ihn in der Nähe anzugreifen, sondern suchten ihm nur aus der Ferne zu schaden, so daß Drusus, sie wieder verachtend» (sowie sie ihn vorher verachtet, d. i. für zu schwach gehalten hatten)», gegen sie dort, wo der Eupias und Elison sich vereinigen, ein Castell, und ein anderes im Schattenlande am Rheine selbst anlegte.»

Ohne Zweifel verfolgte Drusus bei seinem Rückzuge im Ganzen denselben Weg, auf welchem er vorgerückt war, was schon daraus hervorgeht, daß er wieder an die Lippe gelangte. Wo wurde er aber eingeschlossen und von welchen Völkerschaften? Plinius ¹⁸⁾ erzählt, es habe sich ein Bienenschwarm im Lager des Drusus niedergelassen, und setzt hinzu: *quum prosperrime pugnatum apud Arbalonem est.* Da nun auch Cassius Dio des Bienenschwarms gedenkt, so leuchtet ein, daß jene Einschließung des Drusus *apud Arbalonem* stattfand. Viele Forscher haben sich große Mühe gegeben, diesen Ort näher zu bestimmen ¹⁹⁾, aber ohne Erfolg, weil alle nur den einen oder den andern ähnlich klingenden Ortsnamen zur Grundlage ihrer Untersuchung gemacht haben. Da die Kenntniß von der Lage desselben für die Bestimmung der Lage Aliso's von großer Wichtigkeit ist, so müssen wir ihn zu ermitteln suchen.

ρελίπων, ἰγγὺς δὲ οὐ προσήσαν ὥστε τὸν Δροῦσον ἀντικαταφρονήσαντα αὐτῶν ἰκεῖ τε, ἥ ὅτι Λουπίας καὶ ὁ Ἐλίσιον συμμειγνυνται, φροῦρόν τι σφίσιον ἐπιτεχίσαι καὶ ἕτερον ἐν Χιάτοις παρ' αὐτῷ τῷ Πήνῳ.

¹⁸⁾ Plinius, hist. nat. XI. 18.

¹⁹⁾ E. v. Ledebur hat diese Versuche zusammengestellt a. D. S. 303.

§. 3.

Zuerst fragt es sich, wie der Ort eigentlich hieß, bei welchem Drusus den Sieg errang. Plinius sagt: *apud Arbalonem*. Wie lautete dieses Wort im Nominativ? Man könnte sagen: Arbal, weil deutsche Namen von den Römern nicht selten mit lateinischer Endung versehen sind. Sicherer betrachtet man aber den Buchstaben o als noch zum Stamme des Wortes gehörig, und somit hätten wir Arbalo, wie gewöhnlich angenommen wird. Aber Namen mit der Endung o sind im Altdeutschen eben nicht gewöhnlich; viel häufiger findet man die Endung on. So kommen, um nur einige Beispiele anzuführen, noch im 9. und 10. Jahrh. die Namen vor: Paderbrunnon, Ascalon, Balhornon, Arlon, Westfalon, Brilon u. a.²⁰⁾; ja man könnte behaupten, es sei sicherer, mit Ptolemäus und Dio Alison statt Aliso zu schreiben*). Somit ist die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß Arbalon der Name des fraglichen Orts ist. Ob dies aber der Name einer Ortschaft gewesen sei, kann man mit Recht in Zweifel ziehen, da sich damals gar keine Dörfer oder Städte in dieser Gegend vorfanden²¹⁾. Und wenn das auch wirklich der Fall gewesen wäre, folgt dann auch nothwendig daraus, daß sich diese Ortschaft durch fast zwei Jahrtausende hindurch bei allen Schicksalen und Veränderungen, welche unsere Gegend betroffen haben, erhalten und jenen Namen uns aufbewahrt habe? Schon hieraus läßt sich die Unsicherheit der Versuche, die Lage Arbalon's nach neueren Ortsnamen zu bestimmen, genugsam erkennen. Man hat zu diesem Zwecke in Vorschlag gebracht: Albersloh²²⁾, Hohenwarthe²³⁾, Bärle²⁴⁾ und

²⁰⁾ Falke, *tradd. Corb.* p. 461. Pertz, *Mon. G. I.* p. 31. 32.

²¹⁾ Tac., *G.* 16. — *) Der Nominativ findet sich bei keinem Römer.

²²⁾ Dr. Schulz, *Kunst und Wiss. Blatt f. Rhein. Westf. Anz.* 1825. Nr. 45. *Urgeschichte* S. 27.

²³⁾ *Kunst und Wiss.* zc. 1826. Nr. 8. — ²⁴⁾ *Westfalia*, 1825. St. 52.

Güterloh²⁵⁾. Der erste Ort hieß nach alten Urkunden Albrachteslo, Alebrachteslo; der zweite Hohnwerde²⁶⁾ und Gütersloh ist neuern Ursprungs. Diese Namen lassen sich also schwerlich auf Arbalon zurückführen. Es kommt hinzu, daß die genannten Orte sämtlich nördlich und in ziemlicher Entfernung von der Lippe liegen, im Lande der Bructerer, mit denen Drusus nicht zusammentraf.

L. v. Ledebur²⁷⁾ sucht Arbalon in Erpesfeld, einem verschwundenen Dorfe zwischen Brilon und Geseke. Aber sehen wir die nähere Begründung dieser Ableitung an, so verschwindet auch jede Wahrscheinlichkeit. «Die Endsilbe lo in Arbalo», heißt es, «kommt in deutschen Ortsnamen sehr häufig vor; sie bedeutet Wald. Feld im Gegensatz zu Wald deutet auf urbar gemachtes, von Waldung befreites Land: somit hätten wir denn in dem ältern Arba-lo oder Arpelo, Arpeswald, das spätere Erpesfeld wiedergefunden (Arbalo in Erpesfeld), sowie wir in der silva Bacenis das heutige Battenfeld, und in der silva Cæsia das heutige Coesfeld wieder erblicken.» Gegen diese Ableitung läßt sich Vieles erinnern. Oben ist wahrscheinlich gemacht, daß Arbalon der Form Arbalo vorzuziehen sei; dann fragt es sich, ob die Silbe lo, wenn sie wirklich die Endung des Wortes war, in diesem Worte grade Wald bedeutete. Und gibt man auch Beides zu, so möchte es doch wohl noch nie vorgefallen sein, daß der Name eines Orts verändert wurde, wenn der Grund verschwand, aus dem der Name entstanden war. Man sagt z. B. statt Düsseldorf nicht Düsseldorf, und Ortschaften in der Nähe der Lippequellen heißen noch immer Osterloh und Westerloh, obgleich diese Namen ursprünglich kleinen Waldungen (Lohen) angehörten²⁸⁾, die jetzt ausgerodet,

²⁵⁾ Kunst- und Wissensch. Blatt z. Rhein. Westf. Anz. 1826. Nr. 6.

²⁶⁾ L. v. Ledebur (Bruct. S. 303 ff.) hat die hierher gehörenden Beweise aus Urkunden gesammelt. — ²⁷⁾ Das. S. 304.

²⁸⁾ Glosstermeyer, Wo Hermann den Varus schlug, S. 111.

und an deren Stelle die genannten Ortschaften erbaut sind. Die von Battenfeld und Coesfeld hergenommenen Beispiele beweisen nichts, weil weder nachgewiesen ist, daß dieses mit der silva Cæsia, noch, daß jenes mit der silva Bacenis in irgend einem Zusammenhange steht, wie sich auch aus dem zuletzt Gesagten abnehmen läßt. Hierdurch ist die Unhaltbarkeit der Versuche, die Lage Arbalons zu bestimmen, hinlänglich dargethan. Wir wollen versuchen, die Lage des in Frage stehenden Orts mit größerer Sicherheit, aber nur in so fern zu bestimmen, als es nach den Quellen ohne etymologische Spielerei geschehen kann.

Hätte Drusus, aus der Gegend zwischen Minden und Hörter, von der Weser seinen Rückzug nach dem Rheine angetreten, so daß er das Eggegebirge zur Linken liegen ließ, so würde er auf das nördliche Ufer der Lippe zu den Bructerern gekommen sein, mit welchen er auf diesem Zuge nicht zusammentraf. Zog er sich aber aus der Nähe der Diemelmündung in westlicher Richtung zurück, so gerieth er in die Gebirge des sogenannten Sauerlandes, und kam nicht zur Lippe, wo er doch auf dem Rückzuge ein Castell gründete. Also nach den Lippequellen zog sich Drusus aus der Gegend zwischen Minden und der Diemelmündung zurück. Aber noch in der gebirgigen Gegend wurde er von den Germanen eingeschlossen. Das war sehr leicht möglich, wenn die Sigamber, deren Land er bei seinem Vordringen durchzogen hatte, das Eggegebirge besetzten; denn die Cherusker, in deren Lande er sich befand, folgten ihm ohne Zweifel im Rücken nach. Daraus ergibt sich, daß Arbalon in dem Dreiecke zu suchen ist, welches zwischen Minden, Paderborn und der Diemelmündung liegt. Innerhalb desselben bildet die Egge mit ihren nach Osten auslaufenden waldigen Zweigen viele Bergkessel, worin ein großes Heer leicht eingeschlossen werden konnte. Im Westen des Gebirges, in der Nähe der Lippe sieht man sich vergebens nach solchen Schluchten und Thälern um. Näher läßt sich die Lage Arbalon's nicht bestimmen.

§. 4.

Es findet sich bei den Quellschriftstellern keine Spur, aus der sich schließen ließe, Drusus sei auf diesem Zuge mit den Bructerern zusammengetroffen; dessen ungeachtet werden von E. v. Ledebur die Bructerer schon um diese Zeit für «Bundessgenossen der Römer» gehalten; denn irregeleitet durch die falsche lateinische Uebersetzung der Worte Dio's ἀνακλιζόμενος εἰς τὴν φίλαν durch regressus in sociorum terram, folgert derselbe daraus, daß φίλα hier das Bructererland bezeichne und also Aliso in demselben gelegen haben müsse²⁹⁾. Obgleich der genannte Forscher durch Söfeland³⁰⁾ auf die Unrichtigkeit der Uebersetzung aufmerksam gemacht ist, so sucht er dennoch seine einmal ausgesprochene Ansicht aufrecht zu erhalten. Die Bructerer stehen ihm noch immer als Bundessgenossen der Römer oder doch «im freundschaftlichen Vernehmen» mit denselben da³¹⁾. Er wirft seinem Gegner vor³²⁾, «er habe sich in keine Widerlegung seiner (Ledebur's) Nachweisung Aliso's für die Gegend von Liesborn eingelassen», und rügt es überall und bei jeder Gelegenheit, wenn Jemand diese Nachweisung übersehen hat, oder einer andern Meinung beigetreten ist³³⁾. Die Ledebur'sche Nachweisung Aliso's ist also vor allen hier zu berücksichtigen. Zunächst wollen wir untersuchen, welche Bewandniß es eigentlich mit der Bundessgenossenschaft der Bructerer hat.

J. Cäsar³⁴⁾ erzählt von seinem ersten Übergange über den Rhein: Cæsar in fines Sigambrorum contendit. Interim a compluribus civitatibus ad eum legati veniunt, quibus pacem atque amicitiam petentibus, liberaliter respondit, obsidesque ad se adduci iubet. E. v. Ledebur³⁵⁾ erzählt

²⁹⁾ E. v. Ledebur, a. D. S. 185. — ³⁰⁾ A. D. S. 23 ff.

³¹⁾ «Blicke auf die Litteratur. . . .» S. 132 ff. — ³²⁾ Das. S. 135.

³³⁾ Das. S. 13, 15, 34, 61, 115. — ³⁴⁾ Cæs. B. G. IV, 18.

³⁵⁾ E. v. Ledebur, Bructerer, S. 172.

dies so: „Mehrere, nicht namentlich aufgeführte Völker schickten ihm bei dieser Gelegenheit Gesandte, die um Frieden baten und Geißeln stellten (?).“ Cäsar befahl nur, man solle Geißeln stellen; daß sie aber wirklich gestellt seien, sagt er nicht, und ist unwahrscheinlich, weil er sich nur 18 Tage auf dem rechten Rheinufer aufhielt. Darauf fährt L. v. Ledebur fort: „Von den Sigambem, Usipetern und Tencterern, gegen welche Cäsars Verheerungszug gerichtet war, kann hier die Rede nicht sein; die Sueven blieben Feinde der Römer; ehe wir also an die entfernteren, — — Cherusker oder Chatten denken, müssen wir am natürlichsten die zunächst dem Rheine wohnenden Chattuarier und Bructerer, weil sie am meisten durch jene Invasion bedrohet waren, für die um Frieden und Freundschaft bittenden Völker Deutschlands halten. Das hier begründete freundschaftliche Vernehmen der Bructerer mit den Römern scheint ununterbrochen bis gegen den Anfang der christlichen Zeitrechnung fortgedauert zu haben.“ Man sieht leicht, daß dieses Alles höchst unsicher ist. Daß die Bructerer Gesandte geschickt haben, ist nicht nachgewiesen. Doch dies angenommen, so läßt sich doch daraus auf keine Weise auf ein fortdauerndes freundschaftliches Vernehmen mit den Römern schließen; denn wären die Geißeln wirklich gestellt, so konnte das nur aus Furcht geschehen, und keine Art von Freundschaft daraus entstehen. Wenn in der nächst folgenden Zeit die Bructerer von den Römern verschont bleiben, so ist das leicht zu erklären; denn erstens fielen die Bructerer nicht, wie die Sigamber, Usipeter und Tencterer³⁶⁾ in Gallien ein; zweitens wohnten sie nicht unmittelbar am Rheine.

Drusus trifft im J. 11 zwischen Lippe, Rhein und der batavischen Insel die Usipeter³⁷⁾, welche diesen Uferstrich von den Tubanten erhalten hatten. Vor diesen hatten ihn die Chamaven inne gehabt³⁸⁾. Kein Quellschriftsteller kennt die Bructerer

³⁶⁾ Cæsar, a. D. IV. — ³⁷⁾ Cassius Dio, LIV. 32.

³⁸⁾ Tac. ann. XIII. 55.

in dieser Zeit am Rheine; aber selbst gegen die Angaben der sichern Quellen zu behaupten, die Bructerer müßten doch zu jener Zeit am Rheine gewohnt haben, weil jener Landstrich acht Jahrhunderte später unter drei verschiedene kirchliche Sprengel vertheilt war³⁹⁾, klingt so seltsam, daß es nicht nöthig sein wird, ein Wort darüber zu sagen. Genug, die Bructerer wohnten nicht am Rheine, und standen eben so wenig mit den Römern im «freundschaftlichen Vernehmen», als die übrigen deutschen Völker. Oder wenn das der Fall war, wie kam es denn, daß dieses «freundschaftliche Vernehmen» so plötzlich aufhörte, und Drusus im J. 12, wie Strabo erzählt und L. v. Ledebur⁴⁰⁾ nicht übersehen hat, den Bructerern auf der Ems ein Treffen lieferte? Wenn Drusus wirklich den Bructerern auf der Ems ein Schiffstreffen geliefert hat, so konnten dadurch allein die Bructerer nicht zu «Bundesgenossen der Römer» gemacht werden; denn ohne Zweifel bestand ihre Hauptmacht nicht in einer Flotte, auf welcher sie in der Folge nie wieder auftreten. Auf keinen Fall aber konnten sie durch ein solches Treffen zu «Freunden» der Römer gemacht werden, und wenn daher Drusus im folgenden Jahre von der Weser in Freundesland (*ἐς φίλων*) zurückzieht, so kann unmöglich darunter das Gebiet der Bructerer verstanden werden, sondern nur das linke Rheinufer. Von dort war Drusus im Frühlinge ausgezogen, dorthin kehrte er in die Winterquartiere zurück. Aber auch einmal zugegeben, *φίλοι* sei hier das Land der Bructerer, so ist doch keineswegs dadurch bewiesen, daß nothwendig innerhalb dessen Grenzen Aliso erbauet sei. Die Worte Dio's *ἀνακομιζόμενος ἐς τὴν φίλων* erklärt L. v. Ledebur nach der lateinischen Übersetzung *regressus in sociorum terram* so: «daß Drusus, als er das Castell an der Lippe erbauete, bereits im Lande seiner Bundesgenossen sich befand, sagt Dio ausdrücklich», worauf er die eben gegebene

³⁹⁾ L. von Ledebur, Bructerer, S. 70. — ⁴⁰⁾ Das. S. 180.

lateinische Übersetzung der genannten Stelle anführt. Sökeland bemerkte dagegen, jene Worte hießen genau: «Auf seinem Rückzuge in Freundesland.» E. v. Ledebur nun in seiner Erwiedering⁴¹⁾ streitet darüber, ob die Übersetzung: «in Freundesland» oder «ins Land der Bundesgenossen» richtiger sei, worauf doch sehr wenig ankommt. Den eigentlichen Fehler in der Übersetzung läßt er außer Acht. *Ἀναπομπόμενος* ist das participium praesentis, heißt also: «zurückkehrend», und nicht: «als er zurückgekehrt war.» Folglich war Drusus noch nicht im Lande seiner Bundesgenossen, als er (bei Arbalon) eingeschlossen wurde, folglich wird durch diese Stelle nicht bewiesen, daß das von Drusus gegründete Castell im Lande der Bructerer gelegen habe, folglich ist dadurch nicht nachgewiesen, daß Aliso nicht bei Elsen gelegen haben könne, wenn dieses auch zum Gebiete der Cherusker gehörte, folglich ist die Bundesgenossenschaft der Bructerer mit den Römern eine unerwiesene, höchst unwahrscheinliche Hypothese. Bei den römischen Schriftstellern ist nicht eher die Rede von den Bructerern, bis Tiberius im J. 3 nach Chr. in ihr Land eindringt⁴²⁾; Drusus kam mit ihnen in keine nähere Berührung, und sie treten zu seiner Zeit weder als Feinde noch als Freunde oder Bundesgenossen der Römer auf. Gründe genug für die Behauptung, daß Drusus auf dem linken Ufer der Lippe zurückzog, wenigstens bis dahin, wo er sie beim Vordringen überschritten hatte, etwa bis Dorsten oder Haltern.

§. 5.

Daß bis jetzt Gesagte paßt noch auf alle Orte, an denen man Aliso sucht, nur nicht auf die Gegend von Liesborn, welches auf dem rechten Ufer der Lippe liegt, also im Lande der Bruc-

⁴¹⁾ E. v. Ledebur, «Blicke auf die Litteratur» S. 134.

⁴²⁾ Vell. Pat. II. 105. Subacti Attuarii, Bructeri

terer, mit denen Drusus nichts zu schaffen hatte. Das Castell war aber gegen die Feinde angelegt, wodurch ihnen Drusus, nach dem Ausdrucke Dio's, seine Gegenverachtung bewies. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß er dies Castell im feindlichen Lande, oder wenigstens an der Grenze errichtet hat. Die Feinde aber, welche Drusus angegriffen hatten, waren die Sigamber und Cherusker, oder die letztern allein. Im Lande der Cherusker hatte Drusus den ganzen Sommer zugebracht, und von ihren Vorräthen sein Heer unterhalten. Die Cherusker hatten ihn mehrmals auf seiner Rückkehr von der Weser bis zur Egge angegriffen und die Einschließung der Römer in den Schluchten des Eggegebirges war hauptsächlich Werk der Cherusker. Wie kann man also behaupten, nur Sigamber seien von Dio als Feinde der Römer bezeichnet und nur gegen sie das Castell an der Lippe angelegt⁴³⁾. Konnte Drusus dadurch, daß er bei Haltern im Lande der durch zwei Büge gänzlich unterjochten Tencterer⁴⁴⁾, auf dem nördlichen Ufer der Lippe ein Castell gründete, auch den Sigambem allein wohl seine Gegenverachtung bezeugen? Durchaus nicht! Eher hätte dies durch die Anlage eines festen Platzes bei Hamm geschehen können. Nun aber war es besonders auf die Cherusker abgesehen, die weder

⁴³⁾ Wenn v. A. Bardeleben (Zweifel und Ansichten über die Lage Aliso's S. 3) es für gut befand, « die bezüglichlichen Stellen der Quellschriftsteller nur anzudeuten, weil sonst des Abschreibens kein Ende sein würde », so hätte er doch wenigstens auch das nur « andeuten » sollen, was sich wirklich bei denselben findet. Aber derselbe scheint die Quellen gar nicht gelesen zu haben; wie konnte er sonst (a. D. S. 12) schreiben: « Dio bemerkt, daß das Castell gegen die Sigambem erbaut sei »; wie konnte er sagen: « Bellejus sagt (II. 105) ganz einfach: Drusus erbaute ein Castell an der Lippe », wenn er dieses Capitel des Bellejus nur angesehen hätte!! Oder heißt das « die Stellen der Quellschriftsteller nur andeuten », wenn man sie etwas sagen läßt, von dem sich keine Silbe in ihren Werken findet?! Unten werden noch mehrere solcher Beispiele angeführt werden.

⁴⁴⁾ Cass. Dio, LIV. 32, 33.

bis Hamm noch bis Liesborn hin wohnten, sondern bis zum westlichen Abhange des Eggegebirges und am Fuße dieses Gebirges liegt Elfen auf der Grenze der Cherusker und Sigamber⁴⁵⁾. Ein Castell bei Elfen entspricht auf's genauesten den Worten Dio's. Er sagt nicht, gegen die Sigamber sei ein Castell gegründet, nicht gegen die Cherusker, sondern im allgemeinen «gegen die (verbündeten Cherusker und Sigamber) Feinde.» Das konnte nur auf der Grenze beider Völker geschehen und nur so konnte er seine Gegenverachtung gegen sie an den Tag legen. Ferner erzählt Dio unmittelbar nach dem in dem Eggegebirge erfochtenen Siege die Gründung des Castells, ohne das Volk anzugeben, bei welchem dies geschah, da er doch im Folgenden die Chatten nennt, bei denen ein zweites erbaut worden sei. Daraus schließt man mit ziemlicher Sicherheit, daß das erste Castell in einer Gegend errichtet wurde, die kein Volk bewohnte. Und gerade das spricht für Elfen, welches im südlichen Theile der wüsten Senne liegt, die ehemals mitten zwischen Sigambem, Bructerem und Cheruskern lag. Hier konnten die Römer, da sie keines Volkes Eigenthum schmälerten, ungehindert hausen, «und nur aus der Ferne suchten die Germanen ihnen zu schaden⁴⁶⁾», weil sie sich in keines Volkes Gebiete befanden.

Aber hatte Drusus Zeit und Grund, in einer Entfernung von 18 Meilen vom Rhein in der Nähe der gewaltigen Cherusker einen festen Platz zu gründen? Er hatte sich einen ganzen Sommer hindurch im Lande der Cherusker aufgehalten und ohne Zweifel nicht müßig in einem Lager an der Weser gesessen, sondern durch Züge nach verschiedenen Richtungen hin die Cherusker geschwächt und sie sammt den Sigambem bei Arbalon

⁴⁵⁾ Nach Dio's (a. D.) Erzählung kommt Drusus aus dem Lande der Sigamber in das der Cherusker; also waren beide Völker Grenz-nachbarn.

⁴⁶⁾ Dio Cass. a. D. vgl. oben N. 17.

zurückgeschlagen. «Die Germanen wagten es nicht mehr, sich den Römern zu nähern⁴⁷⁾.» Daher war die Anlage eines Castells bei Elfen eben kein «tollkühnes Unternehmen», und sie war nothwendig, wenn Drusus die über die geschlagenen Völker errungenen Vortheile behaupten wollte. Die Germanen kannten noch keine römische Castelle und noch nach der Varianischen Niederlage zeigte sich, wie eine kleine Besatzung in Aliso unermesslichen Schaaren siegreicher Germanen lange Zeit hindurch Trotz bot⁴⁸⁾. Es ist sehr wahrscheinlich, daß nicht so sehr die Nähe des Winters den Drusus zum Rückzuge nöthigte, als vielmehr das Zusammentreten der Feinde in seinem Rücken. Als er diese besiegt und das Gebirge hinter sich hatte, blieb ihm noch Zeit genug übrig, das Castell stark genug zu besetzen und mit reichlichen Vorräthen zu versehen, daß es sich den Winter hindurch halten konnte. Auch ließ er dasselbe nicht ohne Verbindung mit dem Rheine, sondern dahin zurückkehrend wurde der Weg von Elfen bis zum Rheine geebnet und gebahnt. Auch ließ Drusus ohne Zweifel im Lande der unterjochten Usipeter, wahrscheinlich bei Haltern zum Schutze der Brücke über die Lippe eine Besatzung zurück, und so konnte einem Castelle bei Elfen leicht Hülfe und Unterhalt gebracht werden, wenn auch nicht die ganze Strecke hindurch die Lippe schiffbar war.

Aber eine andere Frage ist es, ob Drusus ein Castell zu Elfen anlegend, grade den passendsten Punkt gewählt habe. Daß dieser Ort unter den damaligen Verhältnissen eben nicht unpassend gewählt war und dem Berichte des Cassius Dio genau entspricht, geht aus dem Gesagten genugsam hervor. Aber auch angenommen, er sei nicht glücklich gewählt, so läßt sich doch daraus auf keinen Fall ein Beweis gegen die Annahme eines Forts bei Elfen herleiten; denn erstens war Drusus mit der Gegend noch zu unbekannt, als daß er grade den zweckmäßigsten

⁴⁷⁾ Daf. — ⁴⁸⁾ Vell. Pat. II. 120. Cass. Dio, frag.

Ort zu einer Festung hätte auswählen können und müssen. Ferner sind wir von den damaligen Verhältnissen gar zu wenig unterrichtet, als daß wir entscheiden könnten, ob Drusus damals, wenn er bei Elfen ein Castell gründete, sehr weise gehandelt habe, oder einen bessern Platz habe wählen können. Endlich suchen neuere Forscher die Lage des von Drusus gegründeten Castells nach dem Zustande der Gegend zu bestimmen, wie sie jetzt ist, ohne zu bedenken, daß vor 2000 Jahren Alles eine andere Gestalt hatte⁴⁹⁾; sie bringen hier Plane in Anschlag, welche erst die Feldherrn nach Drusus, um Deutschland zu unterwerfen, befolgt haben; sie beurtheilen die Anlage jenes Castells nach dem, was Aliso später geworden ist, nach dem Erfolge, welchen die römischen Waffen später in Deutschland hatten, gerade, als wenn Drusus, der doch zum ersten Male in diese Gegend kam, Alles das schon auf's deutlichste vorausgesehen und bei der Gründung des Castells bezweckt hätte. So ist gesagt⁵⁰⁾: „Alle Vortheile, die man von der militairischen Lage Elsens rühmt, können nur in der Voraussetzung stattfinden, daß die Linie an der Lippe eine offensive Bedeutung für die Römer gehabt hat!“ Kann das hier wohl irgend wie in Betracht kommen, was die Linie an der Lippe für eine Bedeutung für die Römer gehabt hat? Es kommt hier nur einzig und allein darauf an, welche Bedeutung ihr Drusus geben wollte. Daß er eine offensive bezweckte, liegt klar in Dio's Worten und ergibt sich aus dem bisher Erörterten von selbst. „Und nie“, heißt es weiter⁵¹⁾, „haben die Römer ernsthafte Versuche gemacht, nach der Seite der Oberweser hin ins Innere Deutschlands vorzudringen.“ Kann wohl eine unhaltbarere Behauptung aufgestellt werden! Drusus hatte dies ja eben auf

⁴⁹⁾ Wenn vor einiger Zeit noch schlechte Wege auf dem süblichen Ufer der Lippe sich vorfanden, so ist das kein Beweis, daß sie zur Zeit der Römer auch schlecht gewesen und schlecht geblieben sind.

⁵⁰⁾ Dr. Schulz, Urgeschichte, S. 9. — ⁵¹⁾ Das. S. 10.

dem Zuge versucht, auf dem er jenes Castell gründete; nur wurde er durch einige Gründe abgehalten, über die Weser vorzudringen⁵²⁾; und auch dies vollführte er, als er zwei Jahre später von der Oberweser aus bis zur Elbe gelangte⁵³⁾. Wie falsch also der Schluß ist: Drusus (welcher zweimal von der Oberweser in's Innere von Deutschland drang) konnte auf seinem ersten Zuge kein Castell an den Quellen der Lippe anlegen, weil seine Nachfolger (was sich übrigens gar nicht nachweisen läßt) von hieraus nicht über die Weser hinauszogen, bedarf keiner weitem Erörterung. Hiernach ließen sich leicht alle übrigen Beweise, die man gegen die Annahme eines Castells bei Elfen von jenem Standpuncte aus aufgestellt hat, entkräften, wenn sie einer weitem Beachtung werth, und nicht so zerstreut und so oft aufgeführt wären, daß durch Widerlegung jedes Einzelnen eine unerträgliche Weitläufigkeit der Darstellung entstehen würde.

§. 6.

Der wichtigste von allen gegen unsere Ansicht über die Lage Aliso's gemachten Einwürfen ist von dem Namen des Flusses hergenommen, welcher sich nach Dio nahe bei dem von Drusus gegründeten Castell in die Lippe ergoß. Ehe wir diesen Einwurf zu widerlegen suchen, ist es nöthig, die betreffenden Worte Dio's genau zu prüfen. „Dort,“ erzählt er⁵⁴⁾, „wo sich der Lupias und Elison vereinigen, gründete Drusus (irgend) ein Castell, ein anderes im Schattenlande am Rheine selbst.“ Es fragt sich somit: a) wie hieß das Castell; b) welcher von den Nebenflüssen der Lippe hieß einst Elison? Den

⁵²⁾ Cass. Dio, LIV, 33, *καὶ δέβη ἄν καὶ τὸν Οὐέσουργον, εἰ μὴ . . .*
siehe oben Note 17.

⁵³⁾ Dof. LV, 1.

⁵⁴⁾ Cass. Dio LIV, 33. *ὥστε τὸν Αροῦσον, — — ἰκετ τε, ἢ ὅ τε Λουπίας καὶ ὁ Ἐλισσον συμμίγνυνται φρούριόν τι σείσιον ἐπιτεχίσαι καὶ ἕτερον ἐν Χύττοις παρ' αὐτῶ τῷ Πήνῳ.*

Namen des Castells hat Dio nicht genannt; das zeigt unteu-
 bar das hinzugesetzte "irgend ein" (Castell, *ποῦριόν τι*).
 Aber vielleicht ist eine Conjectur eines kritischen Geschichtsfors-
 chers⁵⁵⁾ nicht ganz verwerflich, nach welcher Cassius Dio
 hat schreiben wollen: "Drusus gründete das Castell Aliso am
 Zusammenflusse des Rheines und der Lippe." Daß der Rhein
 hier nicht in Betracht kommt, lehren uns freilich die unmittel-
 bar folgenden Worte Dio's, nach welchen "ein anderes Castell
 am Rheine selbst erbaut wurde," woraus nothwendig folgt,
 daß das erste nicht am Rheine stand; aber, da der Fluß
 Elison später nicht wieder erscheint und Bellejus⁵⁶⁾, so wie
 Tacitus⁵⁷⁾ nur ein Castell dieses Namens kennen, so könnte
 man vermuthen, Cassius Dio, der eben nicht immer genau in
 seinen Berichten ist, habe schreiben wollen: "Dort, wo sich
 irgend ein Fluß in die Lippe ergießt, gründete Drusus das
 Castell Alison"; denn es ist viel wahrscheinlicher, daß ihm der
 Name eines der Nebenflüsse der Lippe, die sämmtlich unbedeu-
 tend sind, unbekannt gewesen sei, als der des so berühmten
 Castells. Ohne allen Zweifel hat aber Drusus sein Castell an
 einem Punkte der Lippe erbaut, wo diese ein anderes Flüsschen
 aufnimmt. Dieses kann Dio, wenn er auch die Namen ver-
 wechselt hat, nicht ganz aus der Lust gegriffen haben. Durch
 diese auf die Auctorität des Bellejus und Tacitus gestützte
 Correctur der Stelle bei Cassius Dio wäre die Schwierigkeit,
 welche die Zurückführung des Namens "Alme" (bei Elsen)
 auf "Alison" zu haben scheint, überwunden und der Haupt-
 grund gegen Elsen in nichts aufgelöst. Aber gewöhnlich nimmt
 man an, daß von Drusus an der Mündung des Alison er-
 baute Castell sei von diesem benannt. Auch das ist nicht un-
 wahrscheinlich⁵⁸⁾, obgleich der Name des Castells eben so gut

⁵⁵⁾ Gruppen Orig. germ. I. S. 76. ⁵⁶⁾ Vell. Pat. II, 120.

⁵⁷⁾ Tac. ann. II, 7. ⁵⁸⁾ Auch an der Amisia (Ems) lag ein Ort,
 Namens Amisia, Tac. ann. II, 8.

von einem andern nahen Gegenstande hergenommen, oder durch Zufall entstanden sein könnte. Diese Annahme läßt sich auch ganz gut mit den Angaben der übrigen Quellschriftsteller vereinigen; und auf jeden Fall ist also das von Drusus angelegte Castell kein anderes, als das spätere Aliso. Sicher wissen wir durch Bellejus und Tacitus⁵⁹⁾, daß es ein Castell, Namens Aliso gab⁶⁰⁾; ob nun auch ein Fluß, wie Cassius Dio, der ein Jahrhundert nach Tacitus lebte, meldet, diesen Namen geführt habe, ist nur wahrscheinlich. Da es aber allgemein als sicher angenommen wird, müssen wir den hieraus gegen die von uns vertheidigte Ansicht vorgebrachten Beweis zu entkräften suchen.

Also ein Nebenfluß der Lippe hieß einst Alifon. Gehen wir die Namen der Flüßchen, welche die Lippe aufnimmt, der Reihe nach durch, so findet sich kein einziger mit «Alifon» gleichklingender Name, und wenn es wahr wäre, wie die Gegner behaupten, daß nie ein Fluß seinen ursprünglichen Namen verloren hätte, so wäre es ausgemacht, daß es nie einen Fluß Namens «Alifon» gegeben, und die oben vorgeschlagene Correctur der Stelle Dio's gerechtfertigt; denn gehen wir von der Mündung der Lippe an derselben aufwärts, so ist die bei Halttern in die Lippe fließende Stewer der erste Nebenfluß, der hier zu beachten ist. Der Unterschied zwischen «Stewer» und «Alifon» ist aber zu groß, als daß wir hier Worte verlieren sollten. Wir wenden uns gleich zur Ahse, die bei Hamm in die Lippe sich ergießt, und anscheinend der Form «Alifon» nahe kommt. Aber dieser Schein verschwindet, sobald man die ältere Form dieses Namens ansieht. Die Ahse heißt in Urkunden

⁵⁹⁾ X. D.

⁶⁰⁾ Fr. v. Bardeleben (a. D. S. 3.) «deutet» aus Bellejus c. 120 an: «wobei noch bemerkt wird, daß der Alifon bei dem Castell (Aliso) vorüber geflossen sei» — «qui immensis germanorum copiis Alisone obsidebantur.» sagt Bellejus II. 120; das ist Alles.

des 15. Jahrhunderts noch *Arsene*, *Orsene*, *Artzene*⁶¹⁾, welche Formen doch wohl Niemand aus „*Alifon*“ herleiten wird. Hiermit ist der Hauptgrund, wodurch man die Ansicht, *Aliso* habe bei Hamm gestanden, zu stützen gesucht hat, entkräftet. Der dritte Nebenfluß der Lippe ist die *Glenne*, welche in der Senne unter dem Namen *Hauftenbeke* entspringt. Der Fluß hat bei seiner Mündung immer den Namen „*Glenne*“ geführt⁶²⁾, den auch Niemand auf „*Alifon*“ zurückführen wird. Aber eine Stunde Weges⁶³⁾ oberhalb seiner Mündung nimmt er ein Flüsschen auf, das den Namen „*Piese*“ führt, und diesen leitet *E. v. Edebur* von „*Alifon*“ ab und sucht hier das in Frage stehende Castell. Der Widerspruch, in welchem diese Behauptung mit der bestimmten Angabe des *Cassius Dio* steht, welcher den *Alifon* unmittelbar mit der Lippe zusammenfließen läßt, sucht derselbe dadurch zu heben, daß er das Castell von der *Piese* bis zur Lippe reichen läßt, d. i. ihm eine Länge von $\frac{1}{2}$ deutschen Meile gibt. Das bedarf keiner Widerlegung. Soll sich aber *Cassius Dio* an der angeführten Stelle geirrt haben, warum legt man ihm dann einen Irrthum zur Last, der zu weiter nichts führt, und mit den übrigen Zeugnissen der Alten im Widerspruche steht; denn *Tacitus* nennt, wie sich unten zeigen wird, *Aliso castellum Lupiae appositum*, nicht *Alisoni appositum*. Warum nimmt man nicht lieber an, *Cassius Dio* habe den

61) — — on der *Arsene* (*Orsene*) by *Tünne* in dem kerspele van *Rynhere* 1404, *Kindlingers* Handschr. 49 Bb. S. 62, 154, 249, de *Pedingmersch* gelegen vor der stat tom *Hamme* by der *Artzene* 1413. das. 49. S. 104. Diese Nachweisungen hat *E. v. Edebur* zuerst gegeben (*Land und Volk der Bruct.* S. 297.)

62) Urkundlich nachgewiesen von *E. v. Edebur*, a. D. S. 298.

63) *E. v. Edebur* a. D. schlägt diese Entfernung auf 2500 Schritte an. Die erste beste Charte von dieser Gegend zeigt, daß sie wenigstens 6000 Schritte beträgt, deren 12,000 eine deutsche Meile machen.

Namen des Castells für den des Flusses gehalten, was oben wahrscheinlich gemacht ist und durch Bellejus und Tacitus bestätigt wird? Dann hätte man gar nicht nöthig, einen Fluß Namens «Alison,» den man ohnehin nirgends sicher finden kann, so mühsam zu suchen.

Aber auch abgesehen von dem Widerspruche, in welchem die Ableitung des Namens «Liese» von «Alison» mit Dio's Zeugnisse steht, ist sie doch unhaltbar und verwerflich. Eben der Forscher⁶⁴⁾, der diese Ableitung mit allen erdenklichen Gründen zu vertheidigen versucht hat, hat auch zugleich die Unrichtigkeit derselben dargethan. Um den germanischen Ursprung des Namens Elsen nachzuweisen, führt derselbe «die Flußnamen Else, Ilse, Liese, drei Namen, die sich als Abkürzung des Namens Elisabeth wiederholen» an Was bedarf es eines weitem Beweises! Unzählige Mal findet sich «Liese» als Abkürzung des Namens «Elisabeth» in Urkunden des Mittelalters, und noch ist diese abgekürzte Form in der Sprache des gemeinen Mannes in Westphalen herrschend; «Liese» kommt ferner nach der Versicherung jenes Gelehrten als «Flußname» vor; was ist also wahrscheinlicher, als daß auch der Name des bei Liesborn vorbeiströmenden Flüsschens Liese von «Elisabeth» abzuleiten ist! Doch derselbe scheint das nicht haben sagen wollen, was er wirklich gesagt hat; denn er sucht durch Analogie darzuthun, daß bei der «Liese» bei Liesborn eine Ausnahme zu machen und dieser «Flußname» nicht von «Elisabeth,» sondern von «Alison» herzuleiten sei. Diese Analogie müssen wir näher ins Auge fassen.

§. 7.

Von Carl d. Gr. wird erzählt⁶⁵⁾, er habe im J. 796 Sachsen verwüstet, in Trachina Geißeln empfangen, darauf

⁶⁴⁾ E. v. Ledebur a. D. S. 291

⁶⁵⁾ Annal. Petav. ad a. 796. (Pertz Mon. I, 18.) Carolus rex

sei er bei dem Orte Alisni mittelst einer Brücke über die Weser gegangen und sodann in den (Gau) Wigmodinga vorgeückt. Der hier erwähnte Name Alisni ist das einzige Beispiel, durch welches nachgewiesen sein soll, daß «Liese» aus «Alison» entstanden sei; denn man hält Alisni für das heutige Leese bei Stolzenau (nördlich von Minden), was jedoch leicht als unrichtig nachgewiesen werden kann. Zu dieser Behauptung hat nur die Annahme geführt, daß das in derselben Stelle vorkommende Thrachina das jetzige Drakenburg an der Weser sei⁶⁶⁾. Man werfe nur einen Blick auf die Charte, so sieht man den doppelten Irrthum augenblicklich ein. Der (Gau) Wigmodinga lag zwischen den Orten Bremen und Bremervörde und dem Ausflusse der Weser⁶⁷⁾, also auf dem rechten Weserufer. Auf demselben Ufer, 6—7 Meilen südlich von Bremen liegt Drakenburg, und noch einige Meilen südlicher auf derselben Seite Leese. Hätte nun Carl d. Gr. schon in Drakenburg Geißeln erhalten, so hatte er ja nicht mehr nöthig, eine Brücke über die Weser zu schlagen, um nach dem Wigmodinga zu kommen, und noch viel weniger brauchte er weiter nach Süden nach Leese zu ziehen, da er in die Gegend von Bremen wollte. Aber auch abgesehen von Thrachina und Drakenburg kann Alisni nicht in Leese gesucht werden. Dieser Ort heißt in einer Urkunde vom J. 1296 Lesse⁶⁸⁾ und liegt 10 Meilen südlich von Bremen; zwischen beiden sind noch die Gaue Sturm und Voingo gelegen⁶⁹⁾. Carl d. Gr. kam aber, so wie er über die

iterum venit in Saxoniam et obsides acceptis in Thrachina feceruntque Franci pontem super amne Wisera in loco, cuius vocabulum est Alisni, exinde perrexit Wigmodinga.

⁶⁶⁾ Grupen, Hannov. Beiträge, 1762. S. 1290.

⁶⁷⁾ v. Wersebe, Gaue zwischen Elbe — — Weser, Hann. 1829. S. 255 ff.

⁶⁸⁾ Falcke, Tradd. Corb. p. 853 f.

⁶⁹⁾ Siehe die Charte zu Wersebe's genanntem Werke.

Weser setzte, in den (Gau) Wigmodinga. Mithin fällt Alisni in die Gegend nördlich von Bremen. Hier findet sich und zwar auf dem linken Weserufer der Ort Elsfleth, welchen andere Forscher mit Recht für Alisni halten ⁷⁰⁾, sowie Thrachina für den (Gau) Drainga an der Lippe ⁷¹⁾.

Hieraus ergibt sich, daß das einzige Beispiel, durch welches eine Analogie zwischen «Liese» und «Aliso» nachgewiesen werden sollte, nichtig, und «Liese» also doch wahrscheinlich von «Elisabeth» abzuleiten sei.

Doch wollen wir noch eine andere Ableitung dieses Namens versuchen. Ein Flüsschen in der Nähe des Egge-Gebirges hieß einst «Riesele,» der unverkennbar entstanden ist aus der Art und Weise, wie er durch Wiesen sanft dahinrieselt. Auch die Liese fließt durch eine sandige Gegend, sanft und geräuschlos, leise; das letztere Wort spricht der gemeine Mann in Westfalen so aus, daß es fast wie «Liese» klingt, und aus diesem Beiworte kann auch leicht der Name des Flüsschens entstanden sein.

Setzt ist noch ein Nebenfluß der Lippe übrig, die Alme, und diese hieß einst, wenn jemals ein Nebenfluß der Lippe so geheißen haben soll, «Alison.» Nur diese Annahme stimmt mit den übrigen Nachrichten des Cassius Dio und der übrigen Quellen überein. Es ist freilich nicht zu läugnen, daß der Name «Alme» in dem Worte «Almunga» schon im 10. Jahrhunderte erscheint ⁷²⁾, und die Ableitung desselben von «Aliso» ohne schlagende Gründe etwas gewagt sein würde; aber unter

⁷⁰⁾ Eccart, de reb. franc. Orient. I, p. 773. Pertz, Monum. G. I, p. 18.

⁷¹⁾ Pertz und Eccart, a. D. Daß Thrachina Name eines Gaues ist, erkennt man schon daraus, weil dieses Wort ohne alle nähere Bestimmung dasteht. Ortschaften werden näher bezeichnet, z. B. loco cognominante Paterbrunna; locum, cui vocabulum est, u. dgl.

⁷²⁾ Dr. Schulz, Urgesch. S. 9.

den Namen der Flüsse, welche in die Lippe fallen, hat «Alme» mit «Aliso» die meiste Aehnlichkeit und wenigstens den Stamm «Al» gemein; auch darf man dabei nicht vergessen, daß von der Zeit, wo der Fluß «Aliso» genannt wird, bis dahin, wo «Alme» zum ersten Male erscheint, fast tausend Jahre verflossen waren; die Völker waren in dieser Zeit hin- und hergezogen; die alten Völkernamen waren verschwunden, neue aufgetaucht; und unter diesen Umständen sollte ein unbedeutender Fluß, der kaum eine Strecke von drei Meilen durchfließt, seinen Namen nicht haben verlieren können, und eine Veränderung des Namens «Alison» in «Alme» sollte «durchaus undenkbar»⁷³⁾ sein! «Ja sicher, denn,» so heißt es weiter⁷⁴⁾, «kein deutscher Fluß hat seit der Römerzeit seinen Namen gewechselt!» So etwas läßt sich leicht behaupten, aber schwer beweisen. In Bezug auf die größern Ströme Deutschlands, die mehrere Völker durchflossen und sich dadurch ihren Namen sicherten, können wir nichts gegen jene Behauptung einwenden, in Betreff der kleinern ist selten das Gegentheil obiger Behauptung nachweisbar, weil uns ihre Namen von den Römern nicht überliefert sind. Doch einige Beispiele sollen angeführt werden.

Die Peutingerische Tafel nennt den Fluß, der jetzt Salzach heißt, Ivarus, und spätere Urkunden Ivar⁷⁵⁾. Das wäre ein deutscher Fluß, der seinen Namen gänzlich verloren hat! Nun noch ein Beispiel dieser Art. Bei Driburg am Osning entspringt ein kleines Flößchen, Aa genannt, welches sich bei Bra-

⁷³⁾ Dr. Schulz, Urgesch. S. 8. ⁷⁴⁾ Dasselbst S. 9.

⁷⁵⁾ Man braucht nur ein beliebiges Handbuch der alten Geographie, ja nur Cäsar's Gall. Krieg zu durchblättern, um sich zu überzeugen, daß sehr viele Flüsse, große und kleine ihren alten Namen verloren haben. Weshalb soll das nicht auch in Deutschland sich ereignet haben? Wer weiß z. B. den Fluß Cusus zu finden, den Tacitus (ann. II, 63) nennt, wer den Guttalus des Plinius? Beide waren Germanische Flüsse. Vergl. E. Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 13.

kel in die Nethe ergießt. Nach Urkunden des 11. Jahrhunderts hieß der untere Theil desselben «Nysela.» Da aber hier ein Dorf gleiches Namens an demselben lag, so verschwand der Name des Flüsschens allmählig, welches jetzt «Nawasser» heißt, während nur dem Dorfe der Name «Niesel» geblieben ist, obgleich er ursprünglich, wie der Laut zeigt, dem Flüsschen angehörte. Und dasselbe Bewandniß scheint es mit der Entstehung des Flußnamens «Alme» zu haben. Hieß der bei Aliso in die Lippe strömende Fluß wirklich auch Alifon, so haben die Römer ihr Castell: «das Castell am Alifon» oder schlechtthin «Alifon» genannt. Dadurch mußte nothwendig oft Mißverständnis und Zweideutigkeit entstehen, und wahrscheinlich suchten die Römer selbst diesem dadurch zu begegnen, daß sie dem Flüsschen einen andern Namen gaben; bei dem Castelle war dies nicht mehr rathsam, weil der Name desselben «Alifon» schon zu bekannt war; und so gaben sie dann dem Flusse den Namen Almo, welchen ein Flüsschen führte, das sich eben so nahe bei Rom in die Tiber ergießt⁷⁶⁾ wie die Alme bei Aliso in die Lippe. Dieser Name konnte leicht in das Volk übergehen, da Aliso länger als ein Menschenalter hindurch stand⁷⁷⁾ und die Germanen lange Zeit hier mit den Römern auf freundschaftliche Weise verkehrten⁷⁸⁾. Hierdurch ist zugleich der Ursprung des Wortes «Aline» nachgewiesen und dagegen läßt sich wohl nichts einwenden als allenfalls dies: «Die Namen der Flüsse waren schon im Volke vorhanden, daher hat kein deutscher Fluß seinen Namen seit der Römerzeit gewechselt»⁷⁹⁾.

⁷⁶⁾ Ovid. Fast. II, 601. IV, 337. Cic. de nat. deor. III, 20. Jetzt heißt das Flüsschen Aquataccio; wieder ein Beispiel, daß ein kleiner Fluß, selbst in der Nähe der ewigen Stadt, seinen Namen ändern konnte.

⁷⁷⁾ Wenigstens vom J. 11 v. Chr. bis 16 nach Chr., wenn auch nicht im ununterbrochenen Besitze der Römer. Vgl. weiter unten.

⁷⁸⁾ Cass. Dio LVI, 18. ⁷⁹⁾ Dr. Schulz Urgefch. S. 9.

Daß sich dieß nicht so allgemein behaupten läßt, ist schon durch Beispiele dargethan. Aber in Bezug auf die „Alme“ sollen die Gegner einmal Recht haben. Sie führte diesen Namen schon zur „Römerzeit,“ und hat ihn noch heute!

Es handelt sich hier aber auch darum, den Namen „Aliso“ der schon „im Volke vorhanden war,“ wegzuschaffen. War er im Volke wirklich vorhanden, weshalb hat er sich dann nicht gehalten, sondern der „Stever“ oder „Arsene,“ oder „Glenne,“ oder „Alme“ weichen müssen? da er aber nun einmal nicht mehr vorhanden ist, so ist es doch viel wahrscheinlicher, daß die Römer innerhalb 30 Jahren einen andern Namen, der offenbar römischen Ursprungs und ein Flußname ist, als daß in späterer Zeit andere Völker diesen römischen Namen statt des deutschen eingeführt haben. Ungeachtet also die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Alme, welche früher Alison hieß, von den Römern nach dem gleichnamigen Flußchen Almo bei Rom benannt sei, so möchten sich doch Leser finden, die es unwahrscheinlich finden, daß ein deutscher, wenn auch kleiner Fluß, einen römischen Namen sollte erhalten haben; und wenigstens Analogien für diese Behauptung verlangen. Dergleichen lassen sich nun wohl in Menge in der neuern Geschichte nachweisen; viele Flüsse Amerika's haben spanische, englische Namen; aber die Römer haben uns, wie schon bemerkt wurde, die Namen kleinerer Flüsse nicht überliefert, und es ist daher nicht leicht, aus der römischen Geschichte Beispiele für den obigen Fall aufzustellen, obgleich sich gar nicht bezweifeln läßt, daß sich dergleichen vorfinden.

Statt Analogien beizubringen, soll für diejenigen, welche etwa den Namen Alme für deutsch halten, eine andere Art nachgewiesen werden, auf welche der Flußname „Alison“ leicht untergehen konnte.

§. 8.

In dem westlichen Winkel, welchen die Alme mit der Lippe bildet, liegt das Dorf Elsen, kaum 1000 Schritte von der

erstern, und 2000 von der letztern entfernt⁸⁰⁾. Das Dorf ist in Gestalt eines Vierecks gebaut; in der Mitte liegt ein großer viereckiger Platz; der einen Hügel bildet, auf welchem die Kirche steht. Von dem eben nicht hohen Kirchturme herab überschaut man die ganze Umgegend. Nehmen wir diesen Hügel, der eine Länge von 600 und eine Breite von 400 Schritten hat, als Mittelpunkt des römischen Castells an, so steht das mit Dio's Angabe, wonach sich bei dem Castelle zwei Flüsse vereinigen, durchaus im Einklange; denn man kann nicht behaupten, er würde berichtet haben, wie viele Schritte dasselbe von dem Punkte des Zusammenflusses entfernt gewesen sei, wenn es nicht unmittelbar an demselben gelegen hätte. Ferner läßt sich der Name «Elsen» leicht auf «Alison» sprachlich und geschichtlich zurückführen.

Also zuerst sprachlich. Oben ist schon dargethan, daß Alisni in «Elsfleth» übergegangen sei; ein Nebenfluß der Mosel hieß im 8. Jahrhunderte Alisontia, jetzt Else⁸¹⁾; die frühere Form für Elsaß war, Alisas, Elisatia⁸²⁾, und das jetzige Waldeck'sche Dorf Helsen wurde im 9. Jahrhunderte noch Heliso genannt⁸³⁾. Durch diese Beispiele ist wohl genugsam dargethan, daß die Zurückführung von «Elsen» auf Alison keineswegs «gegen alle Analogie» streitet, und nimmt man noch hinzu, daß Elsen noch im 11. Jahrhunderte Helison hieß⁸⁴⁾,

⁸⁰⁾ Hr. v. Ledebur irrt sehr oft in der Angabe von Entfernungen, «Elsen liegt» nach seiner Berechnung «nicht einmal an der Lippe, sondern $\frac{1}{4}$ Meile davon» (a. D. S. 292) und «die Alme vereinigt sich eine halbe Meile ostwärts von Neuhaus mit der Lippe» (a. D.) Hat der Hr. v. Ledebur römische Meilen gemeint, so hätte er fast Recht; denn kaum 300 Schritte östlich von Neuhaus fällt die Alme in die Lippe. ⁸¹⁾ Grupen Orig. I, 99.

⁸²⁾ Pertz Mon. I, 426, 435 vgl. Zeust a. D. S. 318.

⁸³⁾ Wenk, Hess. Landesgesch. II, 366. Falcke, Tradd. Corbeiens. reg. Sarach. N^o 224.

⁸⁴⁾ Ferd. Fürstenbergius, Mon. Paderb. 1667 p. 10. In do-

so läßt sich kaum noch ein Zweifel gegen diese Ableitung des Namens «Elsen» erheben. Und doch soll dies «gegen alle Analogie» sein, weil man nicht begreifen kann, «wie ein Fluß seinen Namen verlieren und ein nach ihm benannter, gänzlich zerstörter Ort diesen habe behaupten können»⁸⁵). Das müssen wir begreiflich zu machen suchen.

Länger als ein Menschenalter stand das Castell, wie schon erwähnt, lange Zeit lebten die Germanen hier mit den Römern wie Bundesgenossen und Freunde. Sollten sich in dieser Zeit keine der erstern in der Nähe des Castells niedergelassen haben, was doch in der Regel bei römischen Standlagern geschah, und denen eine Reihe von Städten am Rheine ihren Ursprung zu verdanken hat? Sollten sich auch nicht um die Wälle Aliso's Germanen angesiedelt haben, (worauf doch die Form des Dorfs hindeutet)? Das möchte kaum zu bezweifeln sein. Und wenn das nicht geschah, während die Römer das Castell besetzt hielten, so war ohne Zweifel die Gegend umher während dem so sehr angebauet, daß die Germanen nach der Vertreibung der Römer dem Reize nicht widerstehen konnten, sich um die Trümmer des zerstörten Castells niederzulassen. So entstand ein Dorf, auf welches der Name der Römerburg überging, und hat sich so erhalten bis heute. Und hätte er auch wohl untergehen können, wenn dort auch keine germanische Niederlassung entstanden wäre! Das Verweilen der Römer im nördlichen Deutschland war im Ganzen nur vorübergehend; sie rückten vor, und kehrten wieder um; fast nirgends kamen sie mit den Einwohnern in nähere Berührung. Namen, die sie Orten beilegte, verschwanden mit ihrer Zurückziehung. Orte, an denen merkwürdige Begebenheiten vorgefallen waren, geriethen bald in Vergessenheit, wenn sie durch kein stabiles, natürliches

cumentis antiquis ann. 1058, 1107, 1209 Helison, Hileson, Hel-
sen appellatur.

⁸⁵) Dr. Schulz a. D. S. 9.

Merkmal besonders bezeichnet waren, oder wenn das umwohnende Volk seine Sitze verließ; so glaubte man z. B. im Mittelalter, Varus sei auf dem Marktplatze zu Augsburg geschlagen. Die That war vorübergehend, die Kenntniß des Orts verschwand mit den Siegern und Besiegten. Ganz anders verhält es sich mit Aliso! Zwanzig und mehrere Jahre hindurch stand diese verhaßte Zwingburg⁸⁶⁾ mitten zwischen vier mächtigen deutschen Völkern; Cherusker und Chatten, Marsen und Bructerer sahen sie drohend emporragen. Mehrmals wurde sie belagert, zerstört, wiederhergestellt⁸⁷⁾. Unermessliche Schaaren⁸⁸⁾ aus allen deutschen Gauen hatten sich um ihre Wälle gesammelt, hatten sie stehen und fallen sehen. Und dessen ungeachtet sollte Aliso's Name spurlos verschwunden sein, der eines unbedeutenden Flüsschens⁸⁹⁾ hingegen sich fast unverändert erhalten haben?! Dort, wo die Alme der Lippe zuströmt, lag das berühmte Castell, und man sollte auch nicht noch Jahrhunderte nachher dessen Stelle haben finden können! Können wir doch noch heute genau die Orte bestimmen, wo vor Jahrhunderten kleine Dörfer lagen, da sich ihre Namen in den Feldmarken erhalten haben. Ist also nicht eine Ansiedlung in der Nähe Aliso's entstanden, so lange die Römer dort hauseten, was kaum in Abrede zu stellen ist, so mußte der Name Aliso's doch lange Zeit an dem Orte, wo es einst stand, haften bleiben, und konnte so leicht auf eine später entstehende Ortschaft übergehen. Ein Castell Namens Aliso hat es gegeben, das ist durch die Zeugnisse des Vellejus⁹⁰⁾, der Aliso gesehen hat, und des Tacitus⁹¹⁾ festgestellt. Also haben wir nachzuforschen, ob sich der Name desselben in einem Orte erhalten hat; und

⁸⁶⁾ Tac. Hist. IV. 64, — *munimentum servitii*

⁸⁷⁾ Vell. Pat. II, 120. Tac. Ann. II, 7. Bgl. Comm. de Alliance . . . §. 12.

⁸⁸⁾ Vell. Pat. a. D. ⁸⁹⁾ Der Biese. ⁹⁰⁾ Vell. Pat. a. D.

⁹¹⁾ Tac. Ann. II. 7.

der ist in Elsen gefunden. Hat es nun auch einen Fluß desselben Namens gegeben, so ist wegen der daraus entstehenden Unbestimmtheit der Rede der Name des Flusses desto mehr in den Hintergrund getreten, je berühmter das Castell wurde, und endlich entweder ganz verschwunden und ein anderer, nämlich *Almo*, an seine Stelle getreten, oder wenn dieser Name deutschen Ursprungs ist, so hat er dem Flusse ursprünglich nur in der Nähe seiner Quellen angehört, wo sich der *Almunga*⁹²⁾ findet, und ist später auf den ganzen Fluß übergegangen. So heißt die Glenne im Paderbornschen noch *Haustenbach*, und, wie oben gezeigt ist, verlor den Namen «*Rysele*» ein Flößchen, als ein gleichnamiges Dorf an ihm erbaut war, und es hieß von da an in seinem ganzen Laufe *Ala*. So wird man es hoffentlich «begreiflich» finden können, daß ein kleiner Fluß seinen ursprünglichen Namen an ein berühmtes Castell abgegeben hat, und dieser auf ein Dorf übertragen, und somit bis jetzt erhalten ist.

§. 9.

Im Vorbergehenden ist nur auf den Namen der in die Lippe fallenden Flüsse Rücksicht genommen, aber wir müssen auch diese Flüsse selbst, so wie die Gegenden, in welchen man *Aliso* sucht, näher betrachten, um einigen Einwürfen zu begegnen, die gegen die von uns vertheidigte Ansicht schon oft gemacht worden sind. Man hat bei der Annahme eines römischen Castells bei Hamm auf die *Alse* weiter keine Rücksicht genommen, als oben gezeigt ist; aber die zu einer Festung so passende Lage Hamm's hat man auf jede mögliche Art hervorzuheben gesucht. «Durch Hamm» ist gesagt⁹³⁾, «führt die nächste Straße nach der Mittel- und Niederweser.» Das mag sein,

⁹²⁾ Dieser Gau erstreckte sich nördlich bis *Ettein* und *Aben*. Sieh *Falke Tradd. C. p. Sar. No. 422* und *271*.

⁹³⁾ *Dr. Schulz a. D. S. 18*.

und auch die Straße vom Rheine nach Aliso mag durch diese Gegend geführt haben. Aber von da, „führte diese Straße weiter,“ sagt man, „über Beckum, Bielefeld, Herford nach Minden, dem Hauptpunkt an der ganzen Weser,“ gerade als wenn vor 2000 Jahren schon die Festung Minden existirt hätte, und Hamm und Beckum und Herford und Minden alle durch eine treffliche Straße verbunden gewesen wären, als wenn Drusus, der die Weser kaum gesehen hatte, eine genaue Charte von Rheinland und Westfalen vor sich gehabt hätte, auf welcher auch die Straßen, die seine Nachfolger in der Folge einschlugen, gezeichnet waren! Nur wenn dieses stattgefunden hätte, würde Drusus sicher bei Hamm ein Castell errichtet haben. In fast 2000 Jahren hat sich aber Vieles verändert, und da oben schon hinlänglich dargethan ist, daß man aus der glücklichen Lage eines Orts jetzt durchaus nicht schließen könne, daß dort vor zwei Jahrtausenden von den Römern ein Castell gegründet sei, weil „solche augen'scheinliche Vortheile,“ die jetzt Jeder leicht einseht, damals „dem Drusus,“ dem die Gegend noch unbekannt war, doch sehr leicht „entgehen konnten“; so übergehen wir Alles, was noch weiter von einem Bürger von Hamm ⁹⁴⁾ für seine Vaterstadt von diesem Gesichtspunkte aus gesagt ist. Nun zur Liese!

Auch hier ist die sichere Lage des Castells gerühmt ⁹⁵⁾, das von drei Seiten durch Flüsse, im Norden von der Liese, gegen Osten durch die Glenne, und südlich von der Lippe gedeckt worden sei. Die vierte Seite sei den Bructerern, „den Bundesgenossen“ der Römer zugekehrt. Aber oben ist bereits dargethan, daß „die Bundesgenossenschaft“ der Bructerer nur durch eine falsch übersehte Stelle bei Cassius Dio entstanden, und Drusus in dieser Gegend auf dem rechten Ufer der Lippe gar nicht gewesen sei. Hiervon auch abgesehen, läßt sich auch von

⁹⁴⁾ Von Dr. Schulz, a. D. ⁹⁵⁾ E. v. Ledebur, a. D. S. 298.

der Eise und Glenne sagen: „Will man annehmen, die Germanen hätten gefürchtet, sich die Füße naß zu machen und die beiden Flüsschen“ — die Eise und Glenne — „zu durchwaten, so konnten sie doch beide mit der größten Bequemlichkeit umgehen“⁹⁶⁾; denn die Eise durchfließt kaum 1½ Meile, die Glenne (Hauftenbecke) gegen drei Meilen. Hieraus läßt sich hinlänglich auf ihre Größe schließen.

Wenden wir uns endlich zur Alme, so könnte man schon aus den Worten Dio's schließen, daß diese der von ihm bezeichnete Nebenfluß der Lippe sei. Er sagt nicht, daß die Lippe den Alison aufgenommen habe, sagt nicht: „dort, wo der Alison in die Lippe fällt“, sondern, „wo sich Lippe und Alison vereinigen“⁹⁷⁾. Schon daraus würde folgen, daß beide Flüsse ungefähr gleich groß gewesen seien, und dieses paßte nur auf die Alme. Aber wegen der Ungenauigkeit der Darstellung Dio's, die sich hier zwar nicht nachweisen läßt, wollen wir weiter kein Gewicht auf seinen Ausdruck legen. Uebrigens ist die Alme nicht minder wasserreich, als die übrigen genannten Nebenflüsse der Lippe. Sie durchfließt einen Raum von vier Meilen und nimmt unterwegs die nicht unbeträchtliche Altenau auf. Jetzt geht freilich im Sommer „der Fuhrweg“ durch dieselbe, weil sie ein sehr breites Bett hat, das sie in jedem Winter noch erweitert. Ältere Anwohner der Alme wissen noch, daß das Bett derselben nicht so breit gewesen ist, und wer will bestimmen, wie es vor zwei Jahrtausenden ausgesehen hat! Ferner ist ausgemacht, daß dieser Fluß auf seinem Wege durch unterirdische Gänge eine Menge Wassers verliert. Ob das schon zur Zeit des Drusus der Fall gewesen sei, läßt sich wohl mit

⁹⁶⁾ Sagt Dr. Schulz a. D. S. 10, in Bezug auf Lippe und Alme bei Eifen.

⁹⁷⁾ Cass. Dio 54, 33, . . . *ἰνῆ τε ἤ ὁ τε Λουπίας καὶ ὁ Ἐλισῶν συνμειγνύονται.*

⁹⁸⁾ Dr. Schulz a. D. S. 10.

Grund bezweifeln. Auch die Lippe ist hier schon bedeutend, denn sie vereinigt sich kurz vor dem Einflusse der Alme mit der so wasserreichen Pader. Was aber diesen Flüssen an Größe abging, das ersetzten die Sümpfe und Quellen der unbewohnten Senne, die sich rings um Elfen herumzog bis zum Osninggebirge hin. 1) Hierdurch würde «ein Heer wie das des Xerxes» verhindert sein, «die Quellen der Lippe und Alme zu umgehen.» 2) Und wenn es das auch bewerkstelligte, was hatte es dann gewonnen?! Nach der Niederlage des Varus lagen «unermessliche Schaaren von Germanen vor den Wällen Aliso's⁹⁹⁾» und dennoch bot ihnen hinter denselben eine Hand voll Römer lange Zeit Trost.

Aber «Aliso war ein Hauptwaffenplatz der Römer,» sagt man, «und sollte in der Nähe der Teutoburg, der Hauptfestung der Germanen gelegen haben»¹⁰⁾? Die Richtigkeit dieses Arguments gegen ein Castell bei Elfen kann nicht in Abrede gestellt werden, sobald man folgende Fragen gründlich beantwortet hat: Wollte Drusus sein Castell, als er es gründete, zu einem «Hauptwaffenplatze» der Römer machen, und ist Aliso das jemals wirklich geworden? War die Teutoburg wirklich zur Zeit des Drusus die Hauptfestung der Germanen? Lag sie denn wirklich in der Nähe von Elfen? Doch auf diese beiden letzten Fragen hat eben derselbe Gelehrte, der diesen Einwurf gegen Elfen gemacht hat, schon genügend geantwortet. «Gewiß ist sie» (die Teutoburg) sagt er¹⁰¹⁾ «vor Hermanns Zeit erbauet, da ihre Bauart so gänzlich verschieden von der eines römischen Castells, das Hermann (wenn er sie gegen Aliso angelegt hätte) nachgebildet haben würde, mit der uralten sogenannten cyclopischen oder pelagischen Bauart übereinstimmend erscheint. Im höchsten Grade merkwürdig und über die Römerzüge Licht verbreitend (?) ist das Stillschweigen der Rö-

⁹⁹⁾ Vell. Pat. a. D. ¹⁰⁰⁾ Dr. Schulz a. D. S. 13.

¹⁰¹⁾ Daf.

mer über diese Burg; daß solche schon zu ihrer Zeit existirt, zeigt der Name des Teutoburger Waldes; dem ungeachtet erwähnt kein einziger ihrer Schriftsteller derselben; noch einer That, die in ihrer Nähe vorgefallen (?!) noch eines Versuches, dieselbe zu erobern.» Statt nun hieraus den einfachen und natürlichen Schluß zu ziehen: die Teutoburg war in der «pelasgischen Zeit,» d. i. lange vor den Cheruskern erbaut, und lag schon zur Zeit der Römer in Trümmern, fährt derselbe Geschichtsforscher fort: «Sicherer Beweis, daß die Römer nie in das Innere jener Gegend eindringen, an dieser Seite vielleicht nie über die Quellen der Lippe hinauskamen.» Wurde denn nicht Varus eben in dem Walde, der nach der Teutoburg benannt, und ihr mithin nahe war, geschlagen? Kam nicht Germanikus sechs Jahre später in dieselbe Gegend? Verfolgte er nicht den Armin hier in unwegsamen Gegenden ¹⁰³⁾?! Und doch sollen die Römer nicht in der Nähe der Teutoburg gewesen sein; und doch sollen die römischen Geschichtschreiber keiner einzigen in ihrer Nähe vorgefallenen That erwähnen! Genug, daß Stillschweigen der Römer über die Burg selbst ist gar nicht «merkwürdig,» sondern zeigt nur, daß sie nicht mehr existirte; merkwürdig ist es aber, daß derselbe Gelehrte, der von der Teutoburg einen Beweis gegen die Lage Aliso's bei Elfen hernimmt, um seinem Wohnorte Hamm die Ehre, aus einem römischen Castelle entstanden zu sein, zu vindiciren, die Teutoburg, wenigstens den Teutoburger Wald, nicht in der Nähe von Elfen, sondern nicht weit von Hamm sucht, und somit seine eigne Ansicht widerlegt ¹⁰⁴⁾. Aber auch angenommen, die

¹⁰²⁾ Tac. Ann. I, 60. in saltu Teutoburgensi . . .

¹⁰³⁾ Tac. a. D.

¹⁰⁴⁾ Dr. Schulz a. D. S. 46. Es muß bemerkt werden, daß der Aufsatz, in welchem Hr. Dr. Schulz den Teutoburger Wald zwischen Ruhr und Lippe verlegt, später verfaßt ist, als der, aus welchem die frühern Citate gegeben sind. Beide sind jedoch in der

Teutoburg sei, wie anderswo behauptet wurde, von Armin dem römischen Castelle entgegengesetzt ¹⁰⁵⁾, so konnte sich dadurch doch wahrlich Drusus nicht abschrecken lassen, bei Elfen ein Castell zu gründen, aus dem einfachen Grunde, weil er, was in der Zukunft geschehen würde, nicht voraussehen konnte. Solche Einwürfe hat man in Menge gegen Elfen erhoben; da sie aber noch viel unhaltbarer und in sich selbst widersprechend sind, können dieselben füglich übergangen werden; nur im Allgemeinen wollen wir noch bemerken, daß sich daraus, daß die Römer die Lage Aliso's nicht nach den Lippequellen, nicht nach der Senne bestimmen, und wo sich Gelegenheit darbietet, von Aliso ausführlich zu handeln, desselben gar nicht gedenken, auf keinen Fall ein Beweis gegen Elfen herleiten läßt. Hat nicht Cassius Dio dessen Lage aufs genaueste angegeben und durch die Wahl seines Ausdruckes «wo Lippe und Aliso sich vereinigen» nicht schon genugsam angedeutet, daß bei dieser Vereinigung die Lippe dem Nebenflusse ungefähr gleich und also noch klein war und erst einen unbedeutenden Raum durchflossen hatte, und dessen ungeachtet soll er der Nähe ihrer Quellen noch besonders haben gedenken müssen!

Vellejus sagt gar nichts von der Lage Aliso's, erwähnt nicht einmal, wie Tacitus, dessen Lage an der Lippe; beide bestimmen den Ort der berühmten Niederlage der Römer fast gar nicht, und doch will man ihnen zumuthen, sie hätten, wenn Aliso bei Elfen gestanden hätte, ausführlich von den nahen Lippequellen, oder wo diese genannt werden, auch nothwendig von Aliso sprechen müssen; ja sogar auch davon, «daß die Lippe in einer so kurzen Strecke zu einem Flusse anschwillt, in einer dünnen, baumlosen Sandheide entspringt,» hätten die Römer schreiben müssen, meint man ¹⁰⁶⁾, «um ihren Lesern die Lage

«Urgeschichte» von neuem abgedruckt, ohne daß der Widerspruch, in dem sie theilweise mit einander stehen, angemerkt wäre.

¹⁰⁵⁾ Glostermeyer, a. D. S. 120. ¹⁰⁶⁾ Dr. Schulz, a. D. S. 15.

Aliso's, der Lippequellen, oder die Bewegungen des Heeres in dieser Gegend anschaulicher zu machen!» Ja, das ist wahrlich zu bedauern, daß die römischen Geschichtschreiber in der Beschreibung der Localitäten überhaupt so ungenau und karg gewesen sind! Aber darf man wohl schließen, Bonn sei nicht an der Stelle des alten Bonna¹⁰⁷⁾ gelegen, weil kein römischer Schriftsteller auch nur mit einem Worte der Sieg gedenkt, die sich doch nahe bei Bonn in den Rhein ergießt, oder sollte Germanicus, als er im J. 16 Aliso von der Belagerung befreite, wirklich nicht über den Rhein gegangen sein, weil Tacitus¹⁰⁸⁾ diesmal nichts von einem Uebergange über den Strom sagt, wie sonst doch¹⁰⁹⁾? So viel über Dio's Bericht von der Gründung Aliso's.

§ 10.

Wir wenden uns jetzt zu Bellejus Paterculus, der selbst in Deutschland gewesen war¹¹⁰⁾ und uns deshalb am Besten über die Lage Aliso's hätte Auskunft ertheilen können. Aber nur in einer einzigen Stelle ist Aliso von ihm genannt, ohne die geringste Bezeichnung der Lage desselben. Daher und weil sie sich auf eine spätere Zeit bezieht, übergehen wir diese Stelle vorläufig und wenden uns zunächst zu einer andern, in der Aliso zwar nicht genannt ist, aus welcher aber viele Schlüsse für und gegen unsere Ansicht gezogen sind. Sie heißt¹¹¹⁾: «Tutela imperii eum (Tiberium) veris initio reduxit in Germaniam, in cuius mediis finibus ad caput Lupiæ (Iuliæ) fluminis hiberna digrediens princeps locaverat.» Ehe man irgend ein Resultat aus dieser Stelle gewinnen kann, ist es nöthig, zu entscheiden, ob hier Iuliæ oder Lupiæ zu lesen sei. Tiberius hatte im vorhergehenden Sommer die Atuarier, Bructerer, Cherusker, die letztern unter gewissen Be-

¹⁰⁷⁾ Tac. hist. IV, 19, 20, 70. ¹⁰⁸⁾ Tac. ann. II, 7.

¹⁰⁹⁾ Tac. ann. I, 49. — ¹¹⁰⁾ Vell. Pat. II. 104. — ¹¹¹⁾ Dief. 105.

dingungen, unterworfen und war darauf über die Weser vorge-
 drungen ¹¹²⁾; daß er aber auf dem rechten Ufer dieses Flusses
 seine Legionen zurückgelassen habe, wird wohl Niemand behaupten
 wollen. Daher haben wir die Winterquartiere zwischen der
 Weser und dem Rheine unter den eben genannten Völkern zu
 suchen, und weil Bellejus hinzusetzt: „mitten in Deutschland“,
 so standen dieselben der Weser näher als dem Rheine. Hier
 gilt es nun, die Quellen oder die Mündung (denn beides heißt
caput) eines großen Flusses, eines Stromes aufzusuchen, der
 einst *Iulia* hieß. Daß nicht ein kleiner Fluß diesen Namen
 führte, zeigt erstens das beigefügte Wort *flumen* ¹¹³⁾, und
 zweitens der Zusammenhang; denn würde wohl Bellejus zur
 Bezeichnung der Lage eines Winterlagers ein unbedeutendes
 Flüsschen gewählt haben, das Niemand in Rom kannte? Und
 würde sich nicht der Name *Iulia*, wenn auch verändert, erhalten
 haben, wenn ihn jemals ein auch nur mittelmäßiger Fluß geführt
 hätte? Umsonst sieht man sich in der bezeichneten Gegend nach
 einem ähnlich klingenden Flußnamen, oder nach einem Flusse
 um, der nicht schon zur Zeit der Römer den Namen geführt
 hätte, den er jetzt noch hat. Ferner bezeichnet *caput*, von Flüs-
 sen gebraucht, gewöhnlich die Quelle desselben, Mündung in der
 Regel nur dann, wenn sich der Fluß in mehreren Armen ins
 Meer ergießt, die dann gewöhnlich nach dichterischer Auffassung
capita heißen ¹¹⁴⁾. Nur die Quellen der Ems und Lippe be-
 finden sich in der oben angegebenen Gegend und nur die der
 letztern können von Bellejus gemeint sein. Das ist schon höchst
 wahrscheinlich, wenn man nur die Formen *IULIA* und *LUPIA*
 nebeneinander hält; nimmt man aber hinzu, daß sich von dem
 Werke des Bellejus im 16. Jahrhunderte nur eine einzige

¹¹²⁾ Daf. II. 404. — ¹¹³⁾ Herzog z. Cæs. B. G. I. 1.

¹¹⁴⁾ Herzog z. Cæs. B. G. IV. 10. Virgil. Georg. IV. 19. Livius
 XXXIII. 41.

Handschrift vorfand, die längst wieder verloren gegangen ist¹¹⁵⁾, und diese so fehlerhaft geschrieben war, daß Beatus Rhenanus, der sie zuerst abdrucken ließ, ausruft: «Ich möchte schwören, daß der, welcher diese Handschrift angefertigt hat, nicht ein Wort davon verstanden hat, da in jedem Worte, ja fast in jeder Sylbe ein Fehler vorkommt¹¹⁶⁾», so kann man nicht länger Bedenken tragen, statt Iulix, wie schon Lipsius vorschlug, Lupix zu lesen. Hieraus wird man hinlänglich die Unhaltbarkeit der Annahme des Hrn. v. Ledebur erkennen, der «Iulia» in «Glenne» (Glönnne) wiedergefunden zu haben glaubt. Die Glenne ist höchstens ein fluviolus oder rivus, kein flumen, ergießt sich nur mit einer Mündung in die Lippe, nicht ins Meer. Und sollte Vellejus nicht auch der viel bekanntern Lippe gedacht haben, wenn er mit caput Iulix die Mündung der Glenne gemeint hätte? Endlich haben Iulia und Glenne kaum einen Buchstaben gemein. Demnach haben wir ein Winterlager des Tiberius an den Quellen der Lippe.

Daraus ist nun zur Bestätigung verschiedener Ansichten über die Lage Aliso's Vieles gefolgert. Fassen wir das an vielen Orten lang und breit darüber Erörterte kurz zusammen, so sagen die Gegner unserer Ansicht: Elfen liegt nicht einmal an den Quellen der Lippe, sondern eine Meile davon entfernt; wenn Aliso bei Elfen gelegen hätte, würde Vellejus dessen sicher gedacht haben¹¹⁷⁾; das Winterlager des Tiberius war eben dort, heißt es anderswo¹¹⁸⁾, wo jetzt Elfen liegt, folglich konnte hier

¹¹⁵⁾ Kritzius, prolegg. ad Vell. p. 76. E. v. Ledebur, Bructerer, S. 299, sagt zwar: «caput Iulix... steht in allen alten Handschriften des Vellejus und in allen ältern Ausgaben.» Aber es hat wirklich nur eine einzige Handschrift gegeben, nach der die ältesten Ausgaben sämtlich veranstaltet sind.

¹¹⁶⁾ Daf. p. 77 und 85.

¹¹⁷⁾ E. v. Ledebur, a. D. S. 299. f. v. Bardeleben, a. D. S. 42 ff.

¹¹⁸⁾ Dasselbst S. 42.

nicht Aliso stehen. Diejenigen hingegen, die sich für Elsen als Stelle des alten Aliso erklären, sagen: Bellejus sagt nicht, daß sich jenes Winterlager unmittelbar an der Quelle der Lippe befunden habe, und wahrscheinlich liefen die römischen Besetzungen von Elsen bis Lippspring¹¹⁹⁾. Die Entscheidung, wer hier Recht habe, ist nicht schwer zu finden, wenn man nur die Worte des Bellejus genau prüft, und auch seinen schriftstellerischen Character nicht außer Acht läßt. Es ist bekannt, daß die Präposition *ad* nicht immer eine unmittelbare Nähe bezeichnet¹²⁰⁾, und es läßt sich ganz gut mit den Worten des Bellejus *hiberna ad caput Lupiæ*, die Ansicht derer vereinigen, welche diese *hiberna* und Aliso für identisch halten und beide bei Elsen suchen, welches nur eine Meile von der eigentlichen Quelle der Lippe entfernt ist. Aber, wird man dann fragen, weshalb hat denn Bellejus für *caput Lupiæ* nicht kurz und gut Alisone gesagt, und dieses Castell gar nicht einmal an dieser Stelle gedacht?

Erstens ist darauf zu erwiedern, war das ganz gegen die Gewohnheit und den Zweck desselben; wer nur einen flüchtigen Blick in die Geschichtsbücher desselben geworfen hat, wird eingestehen müssen, daß er keine Gelegenheit vorübergehen läßt, «die göttlichen Thaten des Tiberius, von denen er als Unterfeldherr Augenzeuge war, und zu denen er, so weit es seine Wenigkeit erlaubte, beitrug¹²¹⁾», zu vergrößern und mit Lobsprüchen bis in den Himmel zu erheben¹²²⁾. Was war es nun Großes, wenn Bellejus berichtet hätte, das Heer des Tiberius habe in oder bei Aliso überwintert, was schon vorher ge-

¹¹⁹⁾ Klostermeyer, a. D. S. 120.

¹²⁰⁾ Vgl. die Erklärung zu Caes. B. G. I. 1.

¹²¹⁾ Vell. II. 104: *missus cum eo (Tiberio) in Germaniam coelestisimorum eius operum per annos continuos novem praefectus aut legatus spectator et pro captu mediocritatis meae adiutor fui.*

¹²²⁾ Euben, Deutsche Gesch. I. S. 204 ff.

schehen war. Aber: „mitten in Germanien, an den Quellen des Lippesstromes“; das klang doch wenigstens etwas anders ¹²³⁾, wenn auch die Sache dieselbe blieb; das war doch täuschender und für den Tiberius, sowie für seinen Unterfeldherrn Bellejus ruhmvoller, weil nicht alle Römer wußten, daß eben dort Aliso lag. Und doch will man dem Bellejus zumuthen, er würde so thöricht gewesen sein, Aliso zu nennen, „wenn es wirklich in der Nähe gelegen hätte!“

Zweitens würde sich Bellejus ungenau ausgedrückt haben, wenn er auch Alisone statt ad caput Lupiæ geschrieben hätte. Ohne Zweifel hatte Tiberius ein großes Heer in Deutschland zurückgelassen; denn wenn auch Bellejus ¹²⁴⁾ die Erfolge der Unternehmungen des Tiberius im vorhergehenden Sommer mit zu starken Farben geschildert haben mag, so würde dieser doch ein kleines Heer mitten unter den kaum für den Augenblick beruhigten Völkern nicht zurückgelassen, und nicht sorglos den Winter in Rom zugebracht haben. Man wird nicht sehr irren, wenn man drei Legionen annimmt, welche Zahl auch kurz nachher Varus in Deutschland führte. Schwerlich haben diese aber zusammen in Einem Lager den Winter zugebracht; sondern wie am Rheine ¹²⁵⁾, so auch hier an verschiedenen in der Nähe zusammen liegenden Orten. Ein Theil stand ohne Zweifel in Aliso bei Elfen, und von den beiden andern Legionen die eine zu Lippspring und die andere zu Paderborn. An beiden Orten sehen wir auch später Karl den Großen im Lager stehen und Reichstage halten, in welcher Zeit Paderborn schon eine nicht unbeträchtliche Ortschaft war ¹²⁶⁾. Es kommt hinzu, daß hier

¹²³⁾ Euben, a. D. S. 204: „Ihm (dem Bellejus) geht immer der Athem aus — in der prunkhaften Vergötterung seines Helben —; je schwerer aber seine Worte sind, desto weniger Gewicht hat seine Rede.“

¹²⁴⁾ Vell. II. 405. — ¹²⁵⁾ Tac. ann. I. 31 ff.

¹²⁶⁾ Pertz, Monum. I. p. 32, 75, 156, u. X.

die Pader entspringt, deren Wasser im Winter warm ist, was den Ort noch mehr zu einem Winterlager geeignet machte. Auf beide Ortschaften ist zu beziehen, was Cassius Dio ¹²⁷⁾ von Erbauung fester Plätze im Innern von Deutschland berichtet. Stand in jedem dieser drei Plätze eine Legion, so konnten die hier zusammengrenzenden Völker leichter beobachtet und im Zaume gehalten werden, und der Ausdruck des Bellejus ist der Sache durchaus entsprechend gewählt. Er sagt nicht Alisone, weil hier nicht das ganze Heer stand, und dieses zu nennen obnehin in seinem Plane nicht lag; nicht ad fontem Lupiæ, die eigentlich nur in und bei Lippespring entsteht, sondern ad caput Lupiæ, d. i. in der Nähe des höchsten, äußersten Theiles der Lippe. So wie nämlich caput bei lebendigen Wesen nicht etwa den Scheitel, sondern den Kopf, also einen beträchtlichen Theil des Körpers bezeichnet, so darf man schließen, daß das Wort von einem Flusse gebraucht, analog den obersten Theil desselben, nicht allein die Quelle bedeutet ¹²⁸⁾. Nun entspringt aber in Lippespring die kleine Lippe, in Paderborn die Pader, und beide vereinigen sich bei Neuhaus, 15 Minuten von Elfen mit der Alme, und da erst entsteht die eigentliche, von da an schiffbare Lippe.

So enthalten die angeführten Worte des Bellejus nicht nur keinen Beweis gegen unsere Ansicht, sondern, wie sich aus dem Gesagten schon abnehmen läßt, ein Argument für dieselbe. Was sollte den Tiberius dazu bewogen haben, gerade an den Quellen der Lippe das Winterlager aufzuschlagen, mitten zwischen Völkern, die kaum beruhigt, deren Treue noch nicht erprobt war, wenn sich in der Nähe kein Castell befunden hätte, in welchem Vorräthe für den Winter aufgehäuft lagen, und welches, im Falle, daß sich die Germanen empörten, den Legionen einen

¹²⁷⁾ Dio Cass. LVI. 18.

¹²⁸⁾ So bezeichnet capita auch nicht mehrere Mündungen eines Flusses, sondern die Arme, in die sich derselbe theilt.

festen Haltpunkt darbot. Da nun kein anderes Castell, außer Aliso, in dieser Gegend erwähnt wird, und dieses, wie sich unten ergeben wird, das einzige an der Lippe war, so zeigen auch die Worte des Bellejus, daß Aliso bei Elfen stand.

§. 11.

Noch einen andern Beweis für Liesborn hat E. v. Ledebur¹²⁹⁾ in den Worten des Bellejus: in mediis finibus (Germaniæ) zu finden geglaubt. Diese Worte nämlich, die hier nichts anderes heißen können, als: «mitten in Germanien», übersetzt derselbe durch: «an den mittlern Grenzen Germaniens», und ist der Meinung, daß die spätere Grenze der Diöcesen Münster und Paderborn, an welcher die Liese vorbeifließt, auch siebenhundert Jahre früher die Bructerer und Eberusker von einander geschieden habe und in den obigen Worten des Bellejus angedeutet werde¹³⁰⁾. «Die Widersinnigkeit der Annahme einer Übereinstimmung jener Völker- und Diöcesengrenze» ist von Sökeland¹³¹⁾ hinreichend nachgewiesen. Über die Übersetzung jener Worte des Bellejus bemerkt derselbe¹³²⁾: «Jeder Anfänger in der lateinischen Sprache weiß, daß in mediis finibus Germaniæ nichts anders heißen kann, als mitten in Deutschland, und ganz etwas anders ist, als in mediæ Germaniæ finibus». Aber E. v. Ledebur¹³³⁾ «kann es trotz der Autorität des Schulmannes nicht zugeben, daß ersteres nichts anderes heißen könne, als: mitten in Deutschland, so wie, daß das zweite, «an der Grenze des mittlern Deutschlands heißen müsse». «Zwar weiß» derselbe «wohl, daß es Fälle gibt, wo die erstere Übersetzungsweise nur die allein richtige sein kann, z. B. wenn Jul. Cæsar¹³⁴⁾ den Ardenner-Wald per medios fines Trevirorum, d. i.

¹²⁹⁾ E. v. Ledebur, a. D. S. 185, 300. — ¹³⁰⁾ Daf.

¹³¹⁾ Sökeland, a. D. S. 3—16. — ¹³²⁾ Daf. S. 74.

¹³³⁾ E. v. Ledebur, Blide . . . S. 154. — ¹³⁴⁾ Cæs. B. G. V. 2.

mitten durch das Trevirerland ziehen läßt; oder wenn derselbe ¹³⁵⁾ das castellum Aduatica in mediis Eburonum finibus gelegen nennt. Der hier vorliegende Fall ist (ihm) aber ganz anderer Art.» Und doch ist es ganz derselbe Fall. In beiden Stellen steht das Adjectio medius als nähere Bestimmung des Wortes fines, welches in beiden Fällen das Gebiet eines einzigen, nicht in mehrere Theile zerlegten, Volkes bezeichnet. Daß aber auch in mediæ Germaniæ finibus «im mittlern Deutschland» heißen könne, sucht E. v. Ledebur gegen Sökeland ebenfalls durch zwei Stellen aus Cäsar zu beweisen: in Ubiorum finibus ¹³⁶⁾, und ex monte Vogeso, qui est in finibus Lingonum ¹³⁷⁾. In beiden Stellen, glaubt E. v. Ledebur ¹³⁸⁾ mit Recht, heiße in finibus, im Gebiete. Die beiden noch folgenden Stellen aus fränkischen Annalisten ¹³⁹⁾ übergehen wir, weil sie bei der Erklärung einer Stelle bei Bellejus in sprachlicher Beziehung nicht das geringste Gewicht haben können. Die beiden Stellen aus Cäsar beweisen aber gar nichts gegen die Übersetzungsweise Sökeland's; denn in keiner von beiden kommt das Wort medius vor als nähere Bestimmung des betreffenden Volkes oder Landes; sie würden nur dann passen, wenn z. B. Cäsar gesagt hätte: in mediolorum Ubiorum finibus, und dann nachgewiesen werden könnte, daß dies heißen müsse «mitten im Lande der Ubier», was es durchaus nicht heißen könnte.

Aber wir wollen eine passendere Parallelstelle beibringen, aus eben demselben Werke, wo die in Rede stehenden Worte sich finden. Bei Bellejus (II. 118) heißt es: «ut (Varus) se . . . non in mediis Germaniæ finibus exercitui præesse crederet.» Das ist doch wohl «derselbe Fall», als der vorliegende; genau dieselben Worte!! Auch dieses wird E. v. Ledebur durch:

¹³⁵⁾ Ibid. II. 32. — ¹³⁶⁾ Cæsar, B. G. IV. 8. — ¹³⁷⁾ Ibid. IV. 10.

¹³⁸⁾ E. v. Ledebur, Blide . . . S. 156.

¹³⁹⁾ «Colonia metropolis in finibus Ribuariorum.» «Carolum in finibus Westfalorum subsistere.»

„an den Grenzen des mittlern Germaniens“ übersezt haben? Nicht doch; es ist in dieser Stelle die Rede von der letzten Zeit vor der Varianischen Niederlage, in welcher E. v. Ledebur den Varus nach der allgemeinen Ansicht an der Weser, also weit von „den Grenzen des mittlern Germaniens“ verweilen läßt¹⁴⁰⁾. Aber da wir anderswo nachgewiesen haben¹⁴¹⁾, daß Varus nicht an der Weser, sondern zu Aliso vor der Schlacht stand, so könnte man auch in dieser Stelle „Grenzen des mittleren Germaniens“ finden. Das muß verhindert werden. Kurz vor jener Stelle heißt es bei Vellejus¹⁴²⁾: (Varus) *mediam ingressus Germaniam trahebat æstiva*; Varus war also mitten in Germanien, oder nach der Auffassung Ledebur's, „in das mittlere Germanien“ hineingerückt, (*ingressus*) stand demnach nicht mehr „an der Grenze des mittlern Germaniens“, und doch sagt Vellejus gleich darauf, Varus habe sich in *mediis Germaniæ finibus* befunden! Das muß hier doch wohl heißen: „mitten in Germanien“, und anders kann es auch in der ersten Stelle nichts heißen.

Ferner glaubt E. v. Ledebur, Vellejus würde zur Bezeichnung der Lage Aliso's, von der er wußte, „daß sie an der Elbe-Mündung gelegen gewesen, sich eines so unbestimmten Ausdrucks“ nicht bedient haben, „dies Castell liege mitten in Deutschland.“ Wie? Vellejus sagt: „mitten in Deutschland, nahe den Quellen der Lippe“; und das nennt man einen unbestimmten Ausdruck!!

Doch wollen wir einmal gegen die Regeln der lateinischen Sprache die Worte des Vellejus mit E. v. Ledebur übersezen: „an der Grenze des mittlern Germaniens“, und sehen, was dadurch für die Nachweisung der Lage Aliso's gewonnen ist.

¹⁴⁰⁾ E. v. Ledebur, *Bructerer*, S. 194.

¹⁴¹⁾ *Zeitschr. f. vaterländische Gesch. u. Alterthumskunde*. Bd. XV.

¹⁴²⁾ *Vell. Pat. II. c. 117.*

Wir wissen aus der *Germania* des Tacitus¹⁴³⁾, und aus der *Naturgeschichte* des Plinius¹⁴⁴⁾, daß die Germanen in verschiedene Stämme zerfielen; jener zählt drei Hauptzweige auf, dieser fünf. Also selbst die Zahl derselben steht nicht fest; doch stimmen beide Autoren darin überein, daß sie als *Germanorum genera* Ingväwonen, Istävonen und Hermionen angeben. Zu den letztern rechnet Plinius unter andern die Chatten und Cherusker, zu den Istävonen, die zunächst am Rheine sitzenden Völker. Zu welchem Stamme die Bructerer gehörten, ist nirgends angegeben; und wer könnte das jetzt noch entscheiden, da selbst die Alten über jene Stamm-Eintheilung nur Unsicheres wußten¹⁴⁵⁾. E. v. Ledebur rechnet die Bructerer zu den rheinischen Istävonen¹⁴⁶⁾ und darin mag er Recht haben, obgleich es sich nicht nachweisen läßt. Aber nun fragt es sich, wo war die Grenze zwischen Istävonen und Hermionen, oder was nach jener Annahme dasselbe ist, zwischen Bructerern und Cheruskern? Der genannte Forscher glaubt sie in der Grenze der Diöcesen Münster und Paderborn wiedergefunden zu haben¹⁴⁷⁾, und hat daraus auch andere Grenzen älterer Völkersitze zu bestimmen gesucht.

¹⁴³⁾ Tac., Germ. 2. Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingvævones, medii Hermiones, ceteri Istævones vocantur.

¹⁴⁴⁾ Plin. hist. nat. IV. 14. Germanorum genera quinque: Vindili, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Guttones. Alterum genus Ingvævones, quorum pars Cimbri, Teutoni ac Chaucorum gentes. Proximi autem Rheno Istævones, quorum pars Cimbri mediterranei (wahrscheinlich Sicambri mediterranei) Hermiones, quorum Suevi Hermunduri, Chatti, Cherusci. Quinta pars Peucini

¹⁴⁵⁾ Tac. Germ. 1. c. Quidam ut in licentia vetustatis, pluris deo ortos, plurisque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandalos affirmant, eaque vera et antiqua nomina.

¹⁴⁶⁾ E. v. Ledebur, *Blüthe* S. 155. Bructerer, S. 171.

¹⁴⁷⁾ *Daf. Bructerer* S. 129. Bigand's Archiv, I. 1. S. 42 ff.

Daß die Annahme einer solchen Übereinstimmung der ältesten Völker- und Diöcesangrenzen unnachweisbar und verwerflich sei, ist schon anderswo¹⁴⁸⁾ nachgewiesen; hier ist nur zu unserm Zwecke noch Einiges hinzuzufügen. Wodurch wurde jene Diöcesangrenze gebildet? Durch Nichts, als durch eine auf der Charte gezogene Linie; kein Berg, kein Fluß, kein Wald, kein Wall trennte die beiden bischöflichen Sprengel von einander; und das war auch eben nicht nöthig. Die Bischöfe waren ja keine Fürsten von zwei einander feindselig gegenüberstehenden Völkern, sie brauchten keinen Wall gegen einander zu errichten. Ganz anders war es aber sieben Jahrhunderte vor der Eintheilung Deutschlands in Diöcesen. Ein Volk stand dem andern nicht selten feindlich gegenüber, jedes suchte hinter Bergen, Flüssen, Sümpfen vor dem andern Schutz, wo sich solche Schutzmittel nicht vorfanden, wurden große Wälle angelegt, oder große Strecken Landes unbebauet gelassen. Keiner dieser Gegenstände bezeichnet die Grenze der oben genannten beiden bischöflichen Sprengel; und doch soll eben diese Grenze genau die Bructerer von den kriegerischen Cheruskern geschieden haben, soll noch dazu zwei Völker getrennt haben, die zu verschiedenen Hauptstämmen der Germanen gehörten? Das ist unglaublich!

§. 12.

In einer andern Stelle bei Bellejuss wird Aliso namentlich angeführt. Nämlich die Besatzung dieses Castells hielt sich nach der Varianischen Niederlage einige Zeit gegen die unermesslichen Schaaren der Barbaren, und bahnte sich dann einen Weg nach dem Rheine¹⁴⁹⁾. Das zeigt augenscheinlich, daß Aliso nach jener Niederlage in die Hände der Germanen überging, was

¹⁴⁸⁾ Söfkeland a. D. S. 3 — 16.

¹⁴⁹⁾ Vell. Pat. II. 120. Lucii etiam Cæditii præfecti castrorum eorumque, qui una circumdati *Alisone* immensis Germanorum copiis obsidebantur . . .

von mehreren neuern Forschern ¹⁵⁰⁾ in Abrede gestellt ist, weil sich jenes Castell, wie sich unten aus einer Stelle bei Tacitus ergeben wird, im Jahre 16 nach Chr. wieder in der Gewalt der Römer befand; doch hat man sich auch auf das Zeugniß des Florus berufen ¹⁵¹⁾, bei welchem sich Folgendes finden soll: „Alle römischen Castelle zwischen Weser und Rhein bis auf eins wurden nach der varianischen Niederlage von den Germanen erobert“; und dieses eine Castell soll Aliso sein. Aber wo findet sich das bei Florus? In den bis jetzt erschienenen Ausgaben seiner römischen Geschichte sucht man das umsonst. Unmöglich kann hier Zonaras ¹⁵²⁾ gemeint sein, der zwar sagt: „Alle Castelle geriethen in Feindes Hand, bis auf eins“, aber gleich darauf ausführlich erzählt, daß auch dieses eine nach einiger Zeit von den Römern verlassen sei ¹⁵³⁾. Ferner hat man durch einen bei Frontin ¹⁵⁴⁾ vorkommenden Namen zu beweisen ¹⁵⁵⁾ gesucht, daß Aliso nach der Niederlage des Varus nicht erobert sei. Hier erscheint nämlich ein gewisser Cælius als Befehlshaber in einem nach jener Schlacht belagerten Castelle, da doch der Befehlshaber in Aliso nach dem Zeugnisse des Vellejus Cæditius hieß. Es liegt am Tage, daß der erste Name entweder aus der abgekürzten Schreibart des zweiten entstanden ist, oder von Frontin wirklich Cælius geschrieben ist; denn auch bei Vellejus ¹⁵⁶⁾ wird nach jener Niederlage ein Cælius gerühmt. Erobert ist Aliso nach der Schlacht im Teutoburger Walde; wer möchte

¹⁵⁰⁾ v. Müffling S. 21. v. Bardeleben S. 39. — ¹⁵¹⁾ Das.

¹⁵²⁾ Zonaras, ann. X. 37 (ed. Venet. p. 409).

¹⁵³⁾ Näheres hierüber in dieser Zeitschrift, Bd. XV. S. 350 ff.

¹⁵⁴⁾ Frontin. Strat. IV. 7, 8. Cælius, primipilaris, qui in Germania post Varianam cladem obsessis nostris pro duce fuit.... veritus, ne barbari.... castra eius incenderent....

¹⁵⁵⁾ v. Müffling a. D. S. 21.

¹⁵⁶⁾ Vell. Pat. l. c. præclari facinoris auctor fuit C. Cælius.

daß gegen die bestimmte Angabe des Bellejus noch läugnen! Ob nun aber der Befehlshaber der Besatzung Cadius oder Cilius hieß, kann uns gleichgültig sein. Daher lassen wir alle Einwürfe, welche aus der Annahme, daß Aliso nach der Teutoburger Schlacht nicht erobert sei, gegen die von uns vertheidigte Ansicht über die Lage Aliso's gemacht sind, unberücksichtigt.

Ferner ist unabhängig von jener falschen Annahme gefragt¹⁵⁷⁾: «Wie konnten die Germanen, welche Aliso belagerten, einen Überfall von Asprenas vom Rheine her, von welchem Aliso 40 Stunden entfernt war, befürchten? wie konnte dieser den Flüchtlingen mitten nach Deutschland Hülfe senden?» Nicht von Asprenas, sondern von Tiberius befürchteten die Germanen einen Überfall, oder sie wichen vielmehr vom Castelle theilweise zurück, als sie hörten, daß dieser mit einem großen Heere herannah; die Übrigen blieben in der Nähe des Castells. Ferner sendete Asprenas nicht den aus Aliso Entkommenen, sondern den aus der Niederlage des Varus übriggebliebenen Hülfe, weil er sich damals in der Nähe befand¹⁵⁸⁾.

Wie kam es aber, daß Aliso im J. 16 n. Chr. wieder im Besitze der Römer erscheint¹⁵⁹⁾, ohne daß die römischen Geschichtschreiber der Wiedereroberung desselben gedenken? Es ist dies freilich auffallend, aber doch gegen das Zeugniß des Tacitus auf keinen Fall zu läugnen, da sich doch mit viel größerer Sicherheit annehmen läßt, daß die Quellen, denen Tacitus gefolgt ist, die Wiederbesetzung Aliso's nicht erwähnt haben, als daß jener die Erzählung von dem spätern Besitze und der Befreiung desselben durch Germanicus so ganz aus der Luft gegriffen habe. Wegen der Kürze und Gedrängtheit seiner Darstellungsart überspringt er nicht selten Zeit und Raum und übergeht Umstände und Ereignisse, die für uns interessant zu erfahren sein würden, weshalb dann auch Manches in seinen Werken als

¹⁵⁷⁾ v. Barbeleben a. D. S. 29.

¹⁵⁸⁾ Bgl. Bd. XV. dieser Zeitschrift, S. 352 ff. — ¹⁵⁹⁾ Tac. ann. II. 7.

abgerissen und ohne Zusammenhang dastehet ¹⁶⁰). Aliso erscheint nun auf einmal im J. 16 wieder im Besitze der Römer und wir müssen es uns begreiflich zu machen suchen, wie sie wieder in den Besitz desselben gelangt sind. Kein Quellschriftsteller sagt, daß dieses Castell, nachdem es von der römischen Besatzung verlassen war, von den Germanen zerstört worden sei. Der erste Siegesrausch der Germanen war vorüber, als dasselbe erobert wurde, und da die Römer zur Behauptung desselben nichts unternommen hatten, so glaubten jene, die Römer würden nie in diese Gegend zurückkehren, und unterließen die Zerstörung. Noch wahrscheinlicher wird dies, wenn wir erwägen, daß es unter den Eberuskern Verräther gab, welche von den Römern gewonnen, nur gezwungen an dem Kampfe gegen sie Theil nahmen ¹⁶¹), und welche sicher Alles aufboten, um Aliso vor der gänzlichen Zerstörung zu schützen.

Aber auch angenommen, Aliso sei wirklich nach der Niederlage des Varus der Vernichtung preisgegeben, so würden die Germanen die Gebäude in Brand gesteckt ¹⁶²), und wenn's weit kam, Theile der Mauern niedgerissen haben; aber die großen festen Erdwälle, den Hauptbestandtheil der Festung, dem Boden gleich zu machen, möchte ihnen wohl nicht eingefallen sein. Sie hatten lange Zeit vor dem Castelle gelegen, der größte Theil hatte sich schon zerstreuet, und als endlich die Römer die Festung aufgaben, hatte der noch übrige Theil der Germanen nichts Eiligeres zu thun, als sich über die zurückgelassene Beute herzumachen, und dann, zumal da man hörte, daß Tiberius mit einem großen Heere heranrückte, schnell von dannen in die Heimath zu ziehen. So blieben die eigentlichen Befestigungswerke

¹⁶⁰) Wo fiel der Kampf zwischen Armin und Marobod vor? welche Folgen hatte derselbe für Armin und die Eberusker? Vergl. Tac. ann. II. 45.

¹⁶¹) Cass. Dio 56, 49. Vell. Pat. II. 119. Tac. ann. I. 55.

¹⁶²) Frontin. IV. 7. 8. ne barbari... castra incenderent.

unverlezt, und als Germanicus zum Erlaße des Segest und später noch einige Mal in diese Gegend kam, konnte Aliso ohne weiteres wieder besetzt und die nöthigen Gebäude mit leichter Mühe hinter den sichern Wällen wieder aufgerichtet werden. Und das war doch wahrlich kein so wichtiges Ereigniß, daß kein römischer Schriftsteller mit Stillschweigen hätte darüber hinweggehen können, sondern jedes Mal, wenn die Römer in diese Gegend kamen, hätte bemerken müssen: «in der Nähe der durch so ruhmvollen Kampf wieder eroberten Festung Aliso!»

Man mag nun die eine oder die andere Art, auf welche im Obigen die Wiederbesetzung Aliso's klar zu machen gesucht ist, annehmbar finden, so darf doch wohl von dieser Darstellung nicht gesagt werden, «daß die Angaben der alten Classiker mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit so künstlich verwickelt worden sind, daß man wahrlich nicht ohne die größte Schwierigkeit zu erkennen vermag, wo die einfache Wahrheit gefunden werden kann¹⁶³⁾.» Wir wenden uns jetzt zu der Stelle des Tacitus, in welcher er Aliso namentlich erwähnt.

§. 13.

Die dritte Quelle, aus welcher uns hier zu schöpfen ver- gönnt ist, ist eine Stelle bei Tacitus¹⁶⁴⁾, die um so schwieriger zu erklären ist, je dunkler sie an sich und durch die vielen Erklärer gemacht ist. Da sie nur richtig aufgefaßt werden kann, wenn man sie im Original vor sich hat, so lassen wir das ganze Capitel hier folgen: Cæsar, dum adiguntur naves, Silium legatum cum expedita manu irruptionem in Chattos facere iubet; ipse audito, *castellum Lupiæ flumini appositum* obsideri, sex legiones eo duxit. Neque Silio ob subitos imbres aliud actum, quam . . . , neque Cæsari copiam pugnae obsessores fecere, ad famam adventus eius di-

¹⁶³⁾ v. Bardeleben a. D. S. 32. — ¹⁶⁴⁾ Tac. ann. II. 7.

lapsi. Tumulum tamen nuper Varianis legionibus structum et veterem aram Druso sitam disiecerant. Restituit aram honorique patris princeps ipse cum legionibus decucurrit; tumulum iterare haud visum. Et cuncta inter castellum *Alisonem* ac Rhenum novis limitibus aggeribusque permunita.

Iamque classis advenerat ¹⁶⁵⁾ cet.

Es entsteht hier zunächst die Frage: War «das an der Spitze gelegene Castell» *Aliso*, oder lag noch ein anderes an diesem Flusse? Beides hat man behauptet. Diejenigen, welche das Letztere annehmen, haben es sich nicht erklären können, daß *Tacitus* nicht gleich Anfangs statt castellum *Lupiae appositum* kurz *Alisonem* gesagt habe, wenn hier wirklich *Aliso* gemeint sei. Sie setzten daher zwischen castellum und *Alisonem* ein Interpunctuationszeichen und erklärten dann die Stelle so, als wenn *Tacitus* geschrieben hätte: cuncta inter (illud) castellum (*Lupiae appositum*) et *Alisonem* ac Rhenum ¹⁶⁶⁾. Hier wird dann *Aliso* als Flußname aufgefaßt. Die Unrichtigkeit dieser Erklärungsweise ist so einleuchtend, daß es kaum nöthig wäre, sie näher darzulegen, wenn nicht eben diese Stelle eine Hauptquelle unserer Untersuchung bildete.

Die Länge und Richtung einer Linie wird in der Regel nur durch die beiden Endpunkte bestimmt, und hier soll *Tacitus* drei Punkte genannt haben, um anzuzeigen, daß der Weg, welcher ein Castell mit dem Rheine verband, mit neuen Dämmen versehen sei? Man setzt ein Komma nach castellum nur deshalb, weil dieß Wort vor *Alisonem* steht; denn in der Regel, so sagt man, wird das Wort, welches eine nähere Bestimmung eines andern enthält, diesem im Lateinischen nachgesetzt. Aber Ausnahmen von dieser Regel finden sich bei *Tacitus* nicht selten; so findet sich bei ihm flumen *Amisia*; insula *Planasia*; flu-

¹⁶⁵⁾ *Daf. c. 8.* — ¹⁶⁶⁾ *Taciti op. ed. Walther, zu dieser Stelle.*

men Visurgis¹⁶⁷⁾, und eine Menge anderer Beispiele dieser Art. Ferner würde Tacitus dem Worte castellum, wenn es nicht zu Alisonem gehörte, wenigstens id, oder illud vorgefetzt haben, und so zu Alisonem, wenn dies ein Flußname wäre, ainem, oder fluvium, was er nicht einmal unterlassen hat, wo von der weit bekanntern Ems oder Weser die Rede ist. Kurz, wer die ganze Stelle unbefangen betrachtet, muß gestehen, daß hier inter castellum Alisonem ac Rhenum nichts anderes heißen kann, als: zwischen dem Castelle Aliso und dem Rheine. Und daraus ergibt sich dann auch, daß jenes an der Lippe gelegene Castell eben Aliso war, was auch durch Cassius Dio bestätigt wird.

Aliso lag demnach an dem Lippesflusse und wurde im J. 16 durch Germanicus von einer Belagerung befreit; «die Belagerer boten ihm zwar keine Gelegenheit zum Kampfe, indem sie sich beim Gerüchte seiner Ankunft zerspreuten. Doch hatten sie den den Varianischen Legionen errichteten Grabhügel zerstört, sowie den dem Drusus geweihten Altar. — Dann ward alles zwischen Aliso und dem Rheine mit neuen Landwehren und Dämmen besetzt.» Wir haben nachzuweisen, daß dies Alles mit der Lage Aliso's, die wir ihm geben, im Einklange steht.

Es ist beim ersten Anblicke in der That «auffallend, daß Germanicus, gerade während er eine Flotte ausrüsten läßt, um das Heer zu Schiffe in das Innere Deutschlands zu führen, mit einem großen Theile desselben zuvor erst nach Aliso zieht; und lag dies wirklich an der Alme, so war er kaum drei Tagesmärsche von dem Punkte der Weser entfernt, wohin er kurz nachher das ganze Heer von der batavischen Insel aus führte. War ihm noch so viel Zeit übrig, um von jener Insel nach Elsen einen Zug zu unternehmen und von da an bis zum Rheine neue Landwehren und Dämme auszuführen?» Alles das ist

¹⁶⁷⁾ Tac. ann. I. 60; II. 9.

gegen die Annahme, nach welcher Aliso bei Elfen lag, geltend gemacht ¹⁶⁸⁾, um die eine oder andere Ansicht über die Lage dieses Castells sowohl, als auch über den Ort der varianischen Niederlage, welcher nach dieser Stelle in der Nähe Aliso's zu suchen ist, näher zu begründen. Deshalb müssen wir diesen Zug des Germanicus genauer betrachten.

Germanicus hatte im vorhergehenden Jahre in Erfahrung gebracht, «daß die Germanen im offenen Felde geschlagen wurden, aber unterstützt durch Waldungen, Sümpfe, kurzen Sommer, frühen Winter. Seine Soldaten litten nicht sowohl durch Wunden, als durch lange Züge. — — Wenn man hingegen das Meer benutzte, so könne man sich schnell und unerspähet vom Feinde festsetzen. Zugleich beginne der Krieg früher, Legionen und die Lebensmittel würden gleichmäßig weiter gebracht, unermüdet kämen Reiter und Rosse durch die Mündungen der Ströme in das Innere Germaniens ¹⁶⁹⁾.» Er läßt deshalb eine Flotte von tausend Schiffen erbauen, welche sich an der batavischen Insel sammeln sollen ¹⁷⁰⁾. «Während der Zeit nun, bis die Schiffe zusammen gebracht werden, läßt Germanicus den Silius einen Einfall in das Land der Chatten machen, er selbst, da er die Nachricht von der Belagerung des an der Lippe gelegenen Castells erhält, führt sechs Legionen dahin.» So erzählt Tacitus ¹⁷¹⁾; ein neuerer Schriftsteller ¹⁷²⁾ hingegen sagt: «Germanicus hatte sein Heer auf der batavischen Insel versammelt und war eben im Begriffe, es einzuschiffen, als er die Nachricht (von der Belagerung Aliso's) erhält.» Wenn man so «die Quellen andeutet», dann ist es nicht schwer, zu beweisen, daß

¹⁶⁸⁾ Euben a. D. S. 289. v. Bardeleben a. D. Cap. 9.

¹⁶⁹⁾ Tac. ann. II. 5. — ¹⁷⁰⁾ Tac. ann. II. 6.

¹⁷¹⁾ Daf. II. 7. *dum adiguntur naves*; daß *dum* hier nur heißen kann: bis dahin, daß; während der Zeit bis, zeigt der Anfang des folgenden Capitels: *Iamque classis advenerat*.

¹⁷²⁾ v. Bardeleben a. D. S. 56.

Aliso bei Eisen nicht gelegen haben könne. Aber tausend Schiffe waren nicht so schnell zu erbauen, besonders da sie nach einer von der gewöhnlichen verschiedenen Art eingerichtet wurden ¹⁷³⁾. Nimmt man auch an, man habe schon den Bau derselben im Winter begonnen, so mußte doch sicher noch der größte Theil des Frühlings hingehen, ehe sie Germanicus zu seinem Zwecke benutzen konnte. Und während dieser ganzen Zeit soll das ganze Heer auf der batavischen Insel versammelt gewesen sein. Das ist auf keinen Fall annehmbar; die Legionen standen in den verschiedenen Winterlagern am Rheine, Germanicus in den untern, bei Cöln oder Xanten, Silius bei Mainz. Noch sind die Schiffe nicht zusammen gebracht, obgleich der Frühling schon angebrochen ist; um aber die Zeit nicht nutzlos verstreichen zu lassen, wird Silius gegen die Chatten geschickt. Und darauf erst erfährt Germanicus die Belagerung Aliso's. Das mochte ihm nun gelegen oder ungelegen kommen, mit seinem vorher gefaßten Plane übereinstimmen oder nicht; genug, er mußte den Seinigen zu Hülfe eilen, und den festen Platz an der Lippe zu behaupten suchen. Und waren die Wege auch schlecht, und der Zug dahin zeitraubend, so durfte er doch unter keiner Bedingung Aliso zum zweiten Male in Feindes Hände kommen lassen und die Besatzung den Feinden preisgeben. Welchen Werth er auf die Behauptung Aliso's legte, zeigt die Erneuerung der Dämme und Landwehren, welche den Weg dahin deckten. Auch konnte der Zug nach Aliso und zurück und die Wiederherstellung der Wege nicht viel Zeit erfordern ¹⁷⁴⁾; denn der Zug wurde von Cöln oder Xanten aus unternommen, nicht von der batavischen Insel, und der Weg von da bis Aliso war seit der Anlage des Castells schon befestigt; die alten Wälle und Dämme wurden nur erneuert, was für 36000 Mann

¹⁷³⁾ Tac. ann. II. 6.

¹⁷⁴⁾ War noch Zeit genug vorhanden, daß Silius einen Zug gegen die Chatten unternehmen konnte, so konnte auch Germanicus noch bis Eisen vordringen.

eben keine schwere Arbeit war, zumal für römische Soldaten, die in solchen Arbeiten außerordentlich geübt waren. Und selbst die Anlage solcher Werke von der angegebenen Länge war nichts Großes, wenn wir erwägen, welche ungeheueren Arbeiten dieser Art die Römer im südlichen Deutschland ausgeführt haben. Also weder der Zug des Germanicus nach Aliso, noch die Erneuerung und Befestigung der Heerstraße dorthin sprechen gegen unsere Ansicht.

Aber, so fragen die Gegner weiter, wenn Germanicus wirklich bei Elsen stand, warum führte er denn nicht sein Heer ohne weiteres durch das Döninggebirge zur Weser, die er in zwei Tagen erreichen konnte, statt nach der batavischen Insel zurückzukehren, um sein Heer einzuschiffen und auf einem dreimal so weitem Wege, als Elsen vom Rheine entfernt ist, zum zweiten Mal zur Weser vorzubringen? Das scheint in der That «widersinnig und unbegreiflich», und doch ist es so geschehen und wird leicht begreiflich, wenn man den Zusammenhang der Sache festhält. Germanicus hatte, wie so eben erzählt ist, 1000 Schiffe bauen lassen, um sein Heer zu Schiffe von Norden ins Innere Germaniens zu führen; da er aber, was ganz außerhalb seiner Berechnung lag, nach Aliso nothgedrungen hat ziehen müssen, will man ihm zumuthen, er habe jetzt seine Schiffe unbenutzt liegen lassen und wenn er wirklich schon bei Elsen gewesen sei, gleich graden Weges nach Minden hin vordringen müssen. Hierauf hätte er freilich durch die unwegsame und gebirgige Gegend ziehen müssen, in der Varus seinen Untergang gefunden, und er selbst noch im Jahre zuvor bedeutende Verluste erlitten hatte¹⁷⁵⁾! Um sich solche Gefahren und Verluste zu ersparen, und diese verhängnißvollen Waldgebirge zu meiden, hatte er ja eben 1000 Schiffe bauen lassen. Ferner hatte Germanicus nur sechs Legionen; das war, wenn man die Abtheilung des Silius und

¹⁷⁵⁾ Tac. ann. I. 63 ff.

die große Zahl der Hülfstruppen, die Germanicus gewöhnlich mit sich führte ¹⁷⁶⁾, aber nicht bei Aliso hatte, in Anschlag bringt, ungefähr die Hälfte des Heeres, welches er später zu Schiffe ins Innere Deutschlands führte. Endlich wollte er die nördlich am Meere wohnenden Völker erst unterwerfen, und sie, wenn nicht zur Besiegung der im Innern wohnenden gebrauchen, doch unschädlich machen, wie der Verlauf der Unternehmung zeigt ¹⁷⁷⁾. Aber dessenungeachtet meint man, er habe, wenn Aliso wirklich bei Elfen gelegen hätte, mit der Hälfte seines Heeres von hier aus zur Weser vordringen müssen, wenn er auch selbst, im Falle er die andere Hälfte zu Schiffe nach der Weser hätte bringen lassen, in der verhängnißvollen Gegend unterdessen aufgerieben worden sei!

Zuletzt war es nöthig, daß die Linie an der Lippe und Aliso selbst durch Besserung und Befestigung der Straße zum Rheine gesichert wurde. Da auf dem Zuge nach Aliso hierzu keine Zeit vorhanden war, so mußte Germanicus, um dasselbe auszuführen, zurückkehren. Das geschah dann auch, und jetzt erst war die Flotte an der batavischen Insel angekommen. «Auffallend» hat man es noch ferner gefunden ¹⁷⁸⁾, «daß diese Fahrt (des Germanicus nach Aliso) weder bei dem Vordringen des Heeres noch bei dem Rückzuge von den Deutschen gehindert worden» Auch das erscheint gar nicht auffallend mehr, sobald man nur erwägt, daß diese Fahrt stattfand mit dem Beginne des Frühlings, wo Regengüsse ¹⁷⁹⁾ nichts seltenes sind, und die Deutschen sich noch nicht zum Kampfe gerüstet hatten, noch zusammengetreten waren; denn die Belagerung Aliso's mußte nur von einer verhältnißmäßig kleinen Zahl der nahe wohnenden Völker unternommen sein, weil sie sich schon auf das Gerücht vom Anrücken des Ger-

¹⁷⁶⁾ Daf. 49. — ¹⁷⁷⁾ Daf. II. 8. — ¹⁷⁸⁾ Euben, a. D. S. 289.

¹⁷⁹⁾ Silius wurde nämlich zu jener Zeit durch Regengüsse in seinen Unternehmungen gehindert.

manicus zerstreueten; und was konnten auch einzelne deutsche Völkerschaften ohne Verbindung gegen sechs römische Legionen auf einer durch die Lippe und durch Dämme geschützten Straße ausrichten! So möchte wohl die Erzählung des Tacitus über diesen Zug, die so vielfach besprochen und angegriffen ist, gerechtfertigt und hinlänglich erklärt sein. Es wäre kaum nöthig gewesen, dieses so weitläufig zu behandeln, wenn nicht ein trefflicher Geschichtschreiber ¹⁸⁰⁾ diese «Erzählung in sich selbst widersprechend und unhaltbar» genannt hätte.

§. 14.

Insofern wir bis jetzt die oben angeführten Worte des Tacitus betrachtet haben, steht diese Stelle mit der Annahme, nach welcher Aliso an der Alme lag, wenigstens nicht im Widerspruche; aber auch Beweise für dieselbe lassen sich aus diesen Worten herleiten. Daraus nämlich, daß eine geringe Anzahl Germanen oder daß es überhaupt die Germanen wagten, das Castell zu belagern, schließt man wohl nicht ohne Grund, daß dasselbe vom Rheine weit entfernt war. Denn aus welchem Grunde sollten sie anders die Belagerung unternommen haben, als weil sie hofften, dasselbe zu erobern. Sie kannten noch aus der Zeit des Varus die Festigkeit des Castells, und konnten deshalb auf keinen Fall die Hoffnung hegen, dasselbe in einigen Tagen zu erobern. Da sie sich aber schon auf das Gerücht von der Ankunft des Germanicus zerstreueten, so beweiset das, daß sie gar nicht erwartet hatten, die Kunde von der Belagerung würde eher zum Rheine gelangen, ehe das Castell erobert sei. Mithin mußte Aliso in bedeutender Entfernung vom Rheine liegen. Am wenigsten paßt dies auf Haltern, was Germanicus von Xanten aus fast in einem Tage erreichen konnte, am besten aber auf Elfen.

¹⁸⁰⁾ Eudon a. D. S. 289 und 676.

Ein Hauptbeweis aber für unsere Ansicht liegt in den Worten des Tacitus: *Tumulum tamen nuper Varianis legionibus structum et veterem aram Druso sitam (obsessores Alisonis) disiecerant. Restituit aram . . . tumulum iterare haud visum.* Nach diesen Worten befand sich der Grabhügel, den Germanicus im J. 15 den unter Varus gefallenen Legionen errichtet hatte, so wie ein dem Drusus geweihter, oder wenn man lieber will, «ein von Drusus erbauter Altar» ganz in der Nähe von Aliso¹⁸¹⁾. Dieses stellt sich so klar heraus, daß es nicht nöthig sein wird, durch weitere Nachweisung der nahen Verbindung, in welcher jene drei Punkte mit einander standen, Zeit und Raum zu verschwenden. Diese enge Verbindung ist aber von den Segnern unserer Ansicht verschieden aufgefaßt und erklärt. E. v. Ledebur übergeht sie ganz, weil sie seiner Meinung über die Lage Aliso's nur widerstreiten würde, ein Anderer¹⁸²⁾ sucht, um mit dieser Stelle nicht in Widerspruch zu gerathen, auch den Teutoburger Wald an der Unterlippe, wo nach seiner Ansicht Aliso gelegen hat; das mag noch hingehen, aber ein Dritter¹⁸³⁾ nimmt unbegreiflicher Weise an, auch hier habe Tacitus, wie in dem oben erwähnten Beispiele, «Zeit und Raum übersprungen»; Germanicus sei nämlich zu Aliso (bei Haltern) gewesen, habe hier den Altar des Drusus wieder erneuert, aber nicht den Grabhügel — von dem er noch 15 Meilen, sage fünfzehn deutsche Meilen entfernt gewesen sei. Konnte hier Germanicus die Zerstörung des Grabhügels wohl erfahren? Kann man den großen Tacitus wohl etwas Überflüssigeres und Zweckwidrigeres sagen lassen?! Es ist etwas Anderes, wenn Tacitus den genannten Feldherrn an zwei verschiedenen Punkten auftreten läßt, ohne die Art und Weise darzustellen, wie er von einem zum andern gelangt sei; aber daß er erzählt haben soll

¹⁸¹⁾ Sökeland a. D. S. 40. — ¹⁸²⁾ Dr. Schulz a. D. S. 15 u. 46.

¹⁸³⁾ v. Bardeleben a. D. Cap. 10.

die Erneuerung des Grabeshügels habe nicht stattgefunden, ohne daß Germanicus in dessen Nähe, ja noch 15 Meilen von demselben entfernt war, ist der unverdienteste Vorwurf, der je diesem großen Geschichtschreiber gemacht worden ist.

Verzeihlicher ist die Behauptung, die ebenfalls schon aufgestellt ist, der Grabhügel in der Nähe Aliso's sei leer und ein bloßes Ehrendenkmal für die gefallenen Legionen gewesen, oder die Gebeine seien gesammelt und nach Aliso gebracht. Jedoch wird beides durch Tacitus selbst hinlänglich widerlegt: der tumultus wird auf der Wahlstatt errichtet, Germanicus legt den ersten Rasen dazu, und dann erst verläßt er die *moestos locos visuque deformes* und verfolgt den Armin in unwegsamem Gegenden¹⁸⁴⁾; und eben dieser Grabhügel, *nuper legionibus structus*, war zerstört, was Germanicus auf seinem Zuge oder als er bei Aliso anlangte, erfuhr. Daraus folgt unwiderlegbar, daß der Grabhügel diesem Castelle so nahe lag, daß Germanicus dort dessen Vernichtung leicht erfahren, und ihn, wenn er wollte, leicht wieder herstellen konnte. Doch scheint er weiter von dem Castelle entfernt gelegen zu haben, als der Altar, weil ihn Germanicus nicht erneuerte, wie den Altar, der ohne Zweifel ganz nahe bei Aliso lag. Da dieses durch Drusus erbauet war, so war ein ihm geweihter Altar hier ganz an seiner Stelle, und da ihn Tacitus *veterem aram* nennt, so mag er nach der varianischen Niederlage eben so wenig, als Aliso selbst, zerstört worden sein.

Also lag Aliso in der Nähe des Wahlplatzes der Teutoburger Schlacht, und somit wäre die Lage dieses Castells bei Elfen, das kaum zwei Meilen vom Osning entfernt ist, nachgewiesen, da als ausgemacht anzunehmen ist, daß der Theil dieses Gebirges, welcher den Ems- und Lippequellen am nächsten ist, einst *Teutoburgiensis saltus* genannt wurde. Wir haben

¹⁸⁴⁾ Tac. ann. I. 60 sq.

nämlich gesehen, daß alle auf Aliso bezügliche Stellen der Alten mit unserer Ansicht über die Lage Aliso's im besten Einklange stehen, hingegen allen übrigen mehr oder minder widerstreiten. Nun ist unabhängig von dem bisher über jenes Castell Erörterten anderswo ¹⁸⁵⁾ dargethan worden, daß der bezeichnete Theil des Döning's wirklich der Teutoburgiensis saltus ist, und dadurch die Lage Aliso's bei Elfen außer Zweifel gesetzt; denn von den übrigen Orten, bei denen man die genannte Römerburg sucht, ist der nächste vom Döning über fünf Meilen entfernt.

Aber gibt es denn auch noch Spuren von dem berühmten Castelle? Es ist bekannt, daß am Rheine überall und in jedem Jahre Spuren von dem frühern Leben und Treiben der Römer an diesem Strome entdeckt werden: Man findet hier römische Gräber, Waffen, Gefäße und andere Geräthe. Solche Sachen würden sich gewiß auch an dem Platze finden, wo einst Aliso stand, wenn dessen Stelle genau ermittelt wäre, und Nachgrabungen angestellt würden. Bei Haltern hat man nun wirklich ein römisches Lager entdeckt ¹⁸⁶⁾ und eben dieses für die Reste des Castells Aliso gehalten. Abgesehen von der Lage, sprechen auch die hier gemachten Entdeckungen gegen diese Meinung. Erstens fand sich weder in dem umwallten Raume noch außerhalb desselben die geringste Spur von Mauerwerk vor, und doch liegt Haltern dem Rheine so nahe, daß die Römer das etwa fehlende Material mit leichter Mühe zu Wasser hätten herbeischaffen können; zu Aliso aber befanden sich horrea ¹⁸⁷⁾, Magazine, die ohne Mauern nicht gut aufgerichtet werden konnten. Zweitens befindet sich unter einer großen Menge Münzen, welche bei Haltern aufgefunden sind, keine einzige unter Tiberius geprägte,

¹⁸⁵⁾ Das ist im XV. Bande dieser Zeitschrift: «Die Varianische Niederlage» ausführlicher gesehen.

¹⁸⁶⁾ Preuß. Staats-Zeitung 1838. Nr. 294, abgedruckt in dem genannten Schriftchen v. Bardeleben.

¹⁸⁷⁾ Frontin, III. 16.

sondern die letzten sind aus der Zeit des Augustus. Daraus zieht man mit ziemlicher Sicherheit den Schluß, daß dieses Lager nach der varianischen Niederlage nicht wieder benützt wurde; Aliso hingegen befand sich noch im J. 16 und wahrscheinlich noch einige Jahre später im Besitze der Römer, die ihre Besatzungen erst nach dem J. 46 über den Rhein zurückzogen¹⁸⁸⁾. Drittens hat man Spuren einer von Haltern in östlicher Richtung fortlaufenden römischen Straße entdeckt, welche ohne Zweifel nach Aliso führte. Demnach ist wohl ausgemacht, daß bei Haltern ein römisches Lager, aber nicht Aliso gestanden hat.

Was man bei Hamm und Liesborn gefunden hat, zeugt nur für die frühere Anwesenheit der Römer in dieser Gegend, aber nicht für Existenz eines römischen Castells daselbst¹⁸⁹⁾. Aber, wird man nun fragen, welche Spuren von einer römischen Niederlassung hat dann Elsen aufzuweisen? Die erste ist der Name und die Form des Dorfes; die Ableitung des ersten von „Aliso“ ist früher sprachlich und historisch gerechtfertigt. Was die Bauart des Dorfes betrifft, so umschließt dasselbe einen großen viereckigen Platz, welcher höher liegt als der übrige Theil des Dorfes, und ungefähr 30 Morgen Flächeninhalt hat. Auf diesem Raume, der meist zu Gärten benützt wird, steht die Kirche mitten in dem Raume, den einst das Römer=Castell Aliso umfaßte.

Weshalb jetzt so wenige Überbleibsel der Römer dort gefunden werden, ist leicht zu erklären. Nach der varianischen

¹⁸⁸⁾ Tac. ann. XI. 19. Claudius . . . , ut referri praesidia cis Rhenum iuberet.

¹⁸⁹⁾ Hr. Essellen theilt im Correspondenz=Blatte . . . 1855, Nr. 5, mit, daß in der Nähe des Punctes, wo nach seiner Annahme Aliso lag (bei Hamm), viele Scherben von irdenen Gefäßen ganz besonderer Art gefunden werden, die, wie von bewährten Kennern (?) anerkannt worden, unzweifelhaft von römischen Gefäßen herrühren. Die Redaction macht dazu die Anmerkung: „Einige hier mitgetheilte Scherben der Art sind übrigens von hiesigen Kennern für mittelalterlich erklärt.“

Niederlage war nämlich Aliso entweder gar nicht oder nur theilweise zerstört, und noch einmal haufeten die Römer jahrelang sicher hinter den Wällen und Mauern zwischen den freien Germanen. Diese wurden durch so bittere Erfahrung klüger gemacht; denn als die Römer zum zweiten Male Aliso verließen, machten sie sich ohne Zweifel über das Castell her, und zerstörten es von Grund aus, so daß kaum eine Spur davon übrig blieb. Der Boden wurde angebauet, und eine tausendjährige Bearbeitung desselben vertilgte auch die letzten Spuren der Römer. Münzen, Waffen u. dgl. wurden in einer Zeit, wo man auf solche Dinge noch keinen Werth legte, zu andern Zwecken benützt oder vernichtet, die Steine von den römischen Gebäuden wurden später zu der Kirche und andern Häusern verbraucht, und nichts ist übrig geblieben, als einige römische Münzen, Urnen und Theile von Waffen, welche man in oder bei Elsen gefunden hat.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß der sogenannte Hellweg, welcher vom Rheine aus auf dem südlichen Ufer der Lippe nach Osten hin läuft, zwischen Salzkotten und Elsen plötzlich sich verliert.

Nach der Versicherung eines hiesigen Baumeisters, welcher mehrere Jahre in Italien zugebracht und die Reste der altrömischen Bauwerke sorgfältig studirt hat, ist das kellerartige Gewölbe unter dem sogenannten Steinhause zu Elsen, das gegen 80 Schritte von der Kirche entfernt ist, unbedenklich für Römerarbeit zu halten. Andere Sachkundige mögen das gelegentlich näher untersuchen!

II.

Geschichtliche Nachrichten

über

die Ämter

Wilstein, Waldenburg und Fredeburg

von

A. O. Hü f e r.

Waldenburg.

Das Amt Waldenburg war schon früh im Besitze der Erzbischöfe von Cöln. Namentlich war dies mit der Stadt Attendorn der Fall, welche von dem Erzbischof Engelbert I., Grafen von Berg, im Jahr 1222 schon von neuem besessiget wurde und die Rechte der Stadt Soest verliehen erhielt ¹⁾.

Die Burg Waldenburg kaufte der Erzbischof Conrad von Hostaden am 20. Januar 1248 von der Wittve des Grafen Heinrich von Sayn, Mechtildis, gebornen Burggräfin von Nürnberg. Er kaufte sie nebst der Gräfin Gütern zu Drols-

¹⁾ Seiberg, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen I. Nr. 166. Schon Erzbischof Anno der Heilige gab dem Kloster Grasschaft bei dessen Stiftung im J. 1072 die Kirche und einen Hof (mansus) zu Attandarra zum Unterhalt. Seib. Nr. 30. Daraus folgt jedoch nicht, daß ihm die Stadt schon zugehört habe, wenn diese als solche damals überhaupt schon existirte. Wann die alte curtis an die Cölnische Kirche gekommen und aus ihr zuerst ein opidum geworden, ist nicht bekannt. Vgl. Seiberg, Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herz. Westfalen S. 303 ff.

hagen und Meinerzhagen und dem Walde Ebbe genannt für 2000 Mark²⁾).

Die Burg war wichtig zum Schutze des Landes gegen den benachbarten meistens feindseligen Grafen von der Mark und von bedeutendem Umfang. Sie hatte neben dem Caplan und den Pförtnern und Wächtern eine große Zahl Burgmänner³⁾, welche die Besatzung bildeten, und außerdem ihren Amtmann oder Drosten. Da der letztere zugleich die Verwaltung des ganzen umliegenden Amtes besorgte, so hat dieses von ihr den Namen bekommen. Es bildete ein besonderes Ganzes, wie es denn z. B. in dem Revers des Erzbischofs Friedrichs III. wegen der gütlichen Beisteuer zur Bezahlung des Kaufgeldes der Grafschaft Arnsherg vom J. 1372⁴⁾ neben dem Lande von Westphalen

²⁾ Seiberg, Urk. I. Nr. 248. Die Urkunde hat zwar das J. 1247. Da aber in der Erzdiocese Edln damals das Jahr mit Ostern oder auch mit Maria Verkündigung (25. März) angefangen wurde, weshalb es denn auch in Urkunden häufig heißt: anno dominice incarnationis, da demnach also die Tage vom 1. Jan. bis dahin noch zu dem vorhergehenden Jahre gezählt wurden, so ist nach jetziger Zählung das J. 1248 das richtige. Der Tag ist aber nicht der 13. Jan., wie bei Seib. angegeben, sondern der 20., dominica post octavas epiphanie. Wenn das Domcapitel zu Edln schon in einer Urk. vom 18. Jan. des Verkaufs erwähnt (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II. Nr. 310 Anm.), so folgt daraus nur, daß er schon vorher, was auch wahrscheinlich, abgeschlossen, später aber erst urkundlich vollzogen worden. Seiberg, die Statutar- und Gewohnhr. 2c. S. 302 sagt, daß die Gräfin von Sayn nur einen unbedeutenden Antheil an dem Schlosse Waldburg dem Erzbischof verkauft habe. Dem widerspricht der klare Ausdruck der Urkunde: vendidi — castrum meum Wald. Die Burg gehörte nicht mehreren adeligen Familien, sondern war ganz Eigenthum der Gräfin und ging ganz auf den Erz. über. Von Postaden heißt übrigens dieser Erz. und seine Familie, die mit seines Bruders Grafen Eothars Sohn Theoderich ausgestorben ist. Mit Unrecht hat man den Namen in Hochsteden und gar Hochstetten modernisirt.

³⁾ Seiberg, Urk. I. Nr. 484.

⁴⁾ Seiberg, Urk. II. Nr. 835.

und dem von Arnberg genannt wird. So sehen wir auch, wie später, in den Jahren 1462, 1480 und 1530 Ritterschaft und Städte des Amtes beschließen, bei einander und bei dem Stift Eöln zu bleiben und einander beizustehen ⁵⁾.

Als Amtmann oder Drosten von Waldenburg finden wir unter dem Erzbischof Conrad 1258 und 1259 den Truchseß ⁶⁾ Arnold und unter seinem zweiten Nachfolger, dem Erzbischof Sifrid von Wexerburg, 1285 und 1289 den Truchseß Conrad ⁷⁾ urkundlich angeführt.

Der Erzbischof Sifrid sah sich aber bei seiner Entlassung aus der Gefangenschaft, in welche er in der Schlacht bei Worringen am 5. Juni 1288 gerathen war, genöthigt, die Burg Waldenburg mit den Burgen Rodenberg (bei Mendon), Bede und Asepele seinem siegreichen Gegner, dem Grafen Adolph von Berg für 9000 Mark von jenen 12000 Mark, die er demselben für allen Kriegsschaden zu zahlen versprochen, auf so lange zu verpfänden, bis die Pfandsomme durch jährliche Zahlungen von 1300 Mark abgetragen worden. Es geschah dies durch Urkunde vom 19. Mai 1289 ⁸⁾. Von dem Grafen von Berg kam darauf die Burg an den Grafen Everhard von der Mark. Es liegt eine Urkunde vor, wonach der Graf Wilhelm von Berg nach dem 1296 erfolgten Tode seines Bruders Adolph die Burg

⁵⁾ Seib. III. Nr. 967 und 981. Aus diesen Unionen läßt sich nicht schließen, daß Ritterschaft und Städte das Land früher gemeinschaftlich mit dem Erzbischof regiert hätten. Davon findet sich nirgends etwas; nirgends findet sich insbesondere, daß die Drosten anders als durch den Erzbischof allein bestellt seien. Das sind unrichtige Angaben eines Freiherrn Voigt von Elspe und v. Steinen (Westphälische Geschichte IV. S. 1076), die durch Urkunden ihre Widerlegung finden. Vgl. Seiberß Statut. 2c. S. 303.

⁶⁾ dapifer, Truchseß, Drost. Seiberß, Urk. I. Nr. 309, 310. Lacomblet II. Nr. 476.

⁷⁾ Seiberß I. Nr. 427. Meyer in Wigands Archiv VII. S. 104.

⁸⁾ Lacomblet II. Nr. 865.

dem Grafen Everhard für 3000 Mark, sowie die Burg Rodenberg dem Ritter Anton von Scheidingen für 900 Mark wieder verpfändet hat. In dieser Urkunde vom 19. Mai 1298 reversirt sich der Graf von der Mark für sich und seinen Erstgeborenen Engelbert, sowie Namens des Anton von Scheidingen gegen den Erzbischof Wicbold von Köln wegen der beiden Burgen, die nach erfolgter Zahlung der angegebenen Beträge dem Erzbischof wieder übergeben werden sollen⁹⁾. Diese Verpfändung kann indeß nur etwa die Erneuerung einer frühern durch den Grafen Adolph selbst gewesen sein, wie sich aus einer Urkunde vom 13. Sept. 1296¹⁰⁾ ergibt, worin Graf Everhard dem Grafen Adolph verspricht, für die Burg Wide eben eine solche Sicherheit zu leisten, als er für Waldenburg geleistet habe. Der Graf Everhard von der Mark besaß also im J. 1296 die Burg Waldenburg schon und es ist möglich, daß er sie, wie erzählt wird¹¹⁾, im J. 1292 erhalten habe. Wenn es aber weiter heißt, daß er sie von Hunolt von Plettenberg für 500 Mark habe ankaufen lassen, so ist das gradezu unrichtig. Hunolt von Plettenberg mag als Burgmann oder Truchseß des Erzbischofs oder des Grafen von dem Berge auf der Burg gewesen sein und ein Pfandrecht daran gehabt haben, das ihm mit 500 Mark abgekauft worden. Das wird vielleicht auch durch die Angabe angedeutet, daß so die halbe Burg angekauft sei. Das ganze Eigenthum der Burg konnte er aber, zumal für eine so geringe Summe, nicht verkaufen, weil dieß dem Erzbischof zustand, die Burg nur verpfändet war. Es läßt sich auch annehmen, daß Hunolt, wenn er alleiniger voller Eigenthümer gewesen wäre, grade dem Grafen von der Mark die Burg nicht verkauft haben würde, weil er denselben dadurch in den Stand setzte, seinem

⁹⁾ Eacomblet II. Nr. 987.

¹⁰⁾ Seiberg I. Nr. 464 nach Kremer acad. Beitr. B. III. Urk. S. 219.

¹¹⁾ v. Steinen IV. S. 1075.

Bruder, dem Marschall in Westphalen Johann von Plettenberg, mit mehr Erfolg entgegen zu treten. Der Marschall beunruhigte nämlich von Attendorf und Schnellenberg aus das Märkische. Das verhinderte nun der Graf dadurch, daß er Waldenburg durch seinen Truchseß Rotger von Altena besetzen ließ und mit der Ritterschaft des Amtes Waldenburg sich verbündete.

Beide Burgen, Waldenburg und Rodenberg, sind bald darauf von Seiten des Erzbischofs Wicbold wieder eingelöst worden. Die letztere ließ er 1299¹²⁾ mit 900 Mark durch Erenfrid genannt Quatterlant einlösen, welcher daselbst zum Amtmann gemacht wurde. Wegen Waldenburg einigte sich der Erzbischof mit dem Grafen am 15. December 1300. Er zahlte ihm 1000 Mark gleich und versprach unter Bürgschaftsleistung, 1000 Mark am nächsten Sonntag Vätare (12. März 1301) die letzten 1000 Mark aber am Fest der Geburt Johannes des Täufers (24. Juni) zu zahlen¹³⁾. Nach einer Urkunde vom 18. Dec. 1300 verpflichtete sich der Ritter Johann von Plettenbracht, zu dieser Einlösung 700 Mark zu zahlen und zwei Tage später stellte er einen Revers darüber aus, daß der Erzbischof ihm als Amtmann die Burg anvertrauet habe.

Die Burg und das Amt Waldenburg standen fortan unter Amtleuten, die beide wohl meistens pfandweise von den Erzbischöfen besaßen. Wie lange Johann von Plettenbracht im Besitze gewesen, ist nicht bekannt. Vielleicht kamen sie wieder

¹²⁾ Sacomblet II. Nr. 1017. Der Revers des Erenfrid ist datirt XII. kal. Febr. 1298, also vom 21. Jan. 1299, aus dem oben angegebenen Grunde, wie dadurch bestätigt wird, daß der oben erwähnte Revers des Grafen von der Mark vom 19. Mai 1298 ist.

¹³⁾ Sacomblet II. Nr. 1067. Es ist in der That merkwürdig, wie das ganze so einfache Verhältniß der Burg und des Amtes Waldenburg bisher so unrichtig dargestellt ist und zugleich wird dadurch auch die Wichtigkeit von der Kenntniß und dem richtigen Verständniß der Urkunden dargethan.

aus seiner Hand, als er zum zweitenmal das Marschallamt in Westphalen übernahm. Als Marschall wird er aber wieder im J. 1302 genannt. Wahrscheinlich ist jedoch, daß er sie länger besaß, denn später, in der Eöhne zwischen dem Erzbischof Walram von Eöln und dem Grafen Adolph von der Mark vom 18 Oct. 1335¹⁴⁾ wird des Schadens wegen Bestimmung getroffen, welcher dem Grafen von Herrn Heydenrichs wegen van Plettenbracht (Sohnes des Marschalls Johann) von der Burg zu Waldenberg geschehen war.

Erst im J. 1333 finden wir wieder einen Amtmann von Waldenburg erwähnt, nämlich den Bertold Herrn van Buren. Dieser hatte dem Erzbischof Walram 1100 kleine Gulden vorgestreckt und dafür von demselben nicht nur das Marschallamt in Westphalen, sondern auch die Ämter Waldenburg, Menden, Werl, Hovestadt, Brilon, Rüden und Mebebach erhalten und er stellt am 5. März 1333 den Revers darüber aus¹⁵⁾. Da er nur bis zum J. 1337¹⁶⁾ das Marschallamt besaß, so wird er auch den Ämtern und also auch dem Amte Waldenburg nicht länger vorgestanden haben. Am 8. Mai 1346 gab der Erzbischof Walram dem Marschall von Westphalen Johann Herrn zu Reiferscheid für ein Darlehn von 900 Goldgulden und 1100 goldenen Schilden das Amt Waldenburg in Pfandnutzung¹⁷⁾.

¹⁴⁾ Sacomblet III. Nr. 301. vgl. Seiberg II. Nr. 652.

¹⁵⁾ Seiberg Nr. 642, nach einer alten Abschrift. Es ist kaum glaublich, daß für eine so geringe Summe eine so bedeutende Pfandschaft gegeben worden sei und deshalb die Richtigkeit der Abschrift sehr zu bezweifeln.

¹⁶⁾ In diesem Jahre wird urkundlich Heinrich von Lewenberg schon Marschall genannt.

¹⁷⁾ Sacomblet III. Nr. 400 Anm. 1, wo es aber unrichtig und gewiß nicht nach der Urkunde heißt: «die Ämter Waldenburg und Schnellenburg», da Schnellenberg kein Amt, nur ein Schloß im Amte Waldenburg war. S. weiter unten! Bemerkenswerth ist die Ernennung des Knappen Friedrich genannt Douve von Seylbach zum

Im J. 1356 den 17. November machte der Erzbischof Wilhelm die Gebrüder Friedrich und Gerard von Selbach genannt von Ceppenfeld, Ritter, zu seinen Amtleuten zu Waldburg, indem er ihnen die Burgen Waldburg und Snellenberg und die Städte Attendorn und Olpe mit Land und Leuten auf zwei Jahr übergab. Im J. 1358 den 7. Sept. erhielt dann Salentin von Seyn, Herr zu Hohnberg und Balender, der Gemahl der Erbgräfin Adelheid von Wittgenstein und dadurch der Stammvater des Hauses Sayn-Wittgenstein, die Amtmannsstelle zu Waldburg, Siegen und Geinsberg mit den Burgen Waldburg, Snellenberg, Siegen und Geinsberg und den Städten in diesen Ämtern¹⁸⁾. Im J. 1371 machte der Administrator des Erzstifts Köln, Erzbischof Cuno von Trier, den Marschall in Westphalen Bischof Heinrich von Spiegel zu Paderborn auch zum Amtmann zu Waldburg und übergab ihm die Burgen und Städte Waldburg, Snellenberg, Attendorn und Olpe. Der Bischof ist indeß nur sehr kurze Zeit, vielleicht gar nicht im Besitze des Amtes gewesen. Denn im J. 1373 löste dasselbe schon von dem Grafen Engelbert von der Mark der Amtmann zu Arnsberg Heidenrich von Dre für 1350 goldene Schilde und 12 Mark Dortmundscher Pfenninge wieder ein und dieser wurde nun Amtmann zu Waldburg¹⁹⁾. Um 1400 war der Ritter Johann van Plettenbracht Amtmann daselbst. So wird er nämlich genannt in einer Urkunde der Gebrüder Johan und Goedart van der Hese der alten, der

Amtmann zu Siegen durch Erzb. Baltram am 17. Juli 1344. Der Erzb. überweist ihm Burg und Stadt Sigen cum villis Crumbach, Verrentrap, Holtzklæ et Helchenbach, *que abolim ad officium in Waldenberg pertinebant*. Lacomblet Nr. 408.

¹⁸⁾ Lacomblet III. Nr. 494. S. 398. Anm. 1.

¹⁹⁾ Wir haben hier leider, wie an einigen andern Stellen, die Quellen unserer Nachrichten zu notiren vergessen, müssen auch die Lücken, die noch immer vorhanden sind, beklagen.

Gebrüder Henne und Herman van der Hese der jungen und der Gebrüder Heidenrich und Johan van der Hese vom 16. Mai 1400, welche er mit besiegelt hat und in der jene sich als „loßledige Manne“ des Erzbischofs Friedrich von Eöln reversiren. Er war es noch 1404, denn in einer Urkunde vom 6. Februar d. J., in welcher er dem Erzbischof wegen aller seiner Forderungen aus dessen letztem Kriege mit dem jungen Grafen von Nassau, in dem er vier Pferde verlor und selbst gefangen ward, quittirt, behält er sich seine auf das Amt Waldenburg sprechenden Briefe ausdrücklich vor. Auch im J. 1411 war er noch Amtmann zu Waldenburg. Am 1. Februar 1428 erhielt der Graf Heinrich zu Nassau, Domprobst zu Münster, das Amt mit den Burgen und Städten von dem Erzbischof Diderich. Nach diesem soll das Amt Waldenburg mit dem von Bilstein dem Ritter Johann von Hasfeld Herrn zu Wildenberg verschrieben worden sein. Ehe wir indeß die Geschichte der von jetzt an combinirten beiden Ämter Waldenburg und Bilstein weiter verfolgen, dürfte es nicht unangemessen sein, des letztern Amtes ältere Geschichte etwas näher zu betrachten.

B i l s t e i n .

Bilstein war früher ein besonderes Ländchen, eine Herrschaft, im Besitze der Edelherrn von Bilstein. Diese waren Dynasten, waren mit den Grafen von Arnberg, Altena, und Mark und den Edelherrn von Limburg, Büren u. A. die Magnaten Westphalens, *magnates terræ* oder *partium Westphaliæ*, wie sie in Urkunden genannt werden. Grafen, *comites* aber, wie sie wohl in ältern Schriften heißen, sind sie nicht gewesen.

Wir stehen davon ab, uns in Hypothesen über die Abstammung oder Verwandtschaft dieser Familie zu ergeben. Es dürfte sonst nicht zu weit liegen, aus der Ähnlichkeit des Wap-

pens, das in zwei oder mehr Pfählen²⁰⁾ besteht, vielleicht auch aus der Nähe der Besitzungen auf eine Verwandtschaft mit den Grafen von Wittgenstein und den Edelherrn zu Graffschaft zu schließen.

I. Der erste, welcher, freilich etwas spät, urkundlich genannt wird, ist Theoderich oder Liderich Edelherr von Bilstene oder Bilsteinne. Er hat dem Kloster zu Rumbek sein Gut zu Sewardinchusen für 94 Mark verkauft und läßt im J. 1225 durch den Grafen Godefrid von Arnberg eine Urkunde darüber ausstellen²¹⁾. Als die, welche in den Verkauf gewilligt, werden noch genannt: seine Brüder Heinrich Probst zu St. Severin und Godefrid, Domherr zu Eöln und ihr Oheim (patruus) Bernard von Gevure, sowie Theoderichs Sohn Heinrich und Gemahlin, deren Namen hier zwar nicht angegeben, die anderswo aber Methildis oder Mechtildis genannt wird. Theoderichs Mutter und Schwester, die nach der Urkunde in dem Kloster ein eheloses Leben zugebracht haben, sind wahrscheinlich jetzt todt; auch ihre Namen werden nicht genannt.

Heinrich, der Probst, findet sich schon 1218 und dann später in Urkunden der Erzbischöfe von Eöln erwähnt, wenn er anders derselbe mit dem da erwähnten Probst Heinrich ist, woran zu zweifeln kein Grund vorliegt. Im J. 1237 ist er jedoch nicht mehr Probst zu St. Severin. Probst ist zwar auch ein Heinrich, aber der Bruder des Grafen Werner von Battenberg, welcher in den Deutschen Orden getreten war und davon Wer-

²⁰⁾ Man nennt sie auch wohl senkrechte Balken, gegen die Regeln der Heraldik und Architektur.

²¹⁾ Seiberg I. Nr. 177. Es wird zwar — bei v. Steinen II. S. 1435 — auch eine Hardtwigis von Bilstein genannt, die 1150 Abtissin zu Essen gewesen sein soll. Da diese aber so ganz isolirt dasteht und nichts weiter von ihr bekannt ist, so läßt sich nicht entscheiden, ob sie hierher gehört.

ner von Wiefenvelde genannt wurde²²⁾. Unser Heinrich wird 1245 noch erwähnt²³⁾.

Godefrid, Domherr zu Cöln, ist vielleicht der Probst Godefrid zu Soest, welcher mit und gleich nach dem Bruder Probst Heinrich in einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Cöln vom 8. März 1231 (1232) als Zeuge genannt wird²⁴⁾. — Von dem Dheim Bernard von Gevure und seinem Verhältnisse zur Familie ist nichts weiter bekannt. Vor dieser Zeit findet sich nur noch ein Heinrich van Bure, Bore, Gevure und Gevore von 1170 bis 1217 als Zeuge der Erzbischöfe Philipp I. und Engelbert I. unter den nobiles, sowie 1202 ein Theoderich von Gevore als Zeuge des Erzbischofs Adolph I., und später, 1240, werden noch zwei Brüder Theoderich und Reinbold von Bore genannt. Daß der Name in Beziehung stehe mit einem Hofe (curtis) tome Doyme to Gevoyre und einem mansus to Gevore, in der Pfarrei Helden, also in der Nähe von Bilstein, womit 1364 und 1371 Franco und Hermann von Helden belehnt werden, ist nicht zweifelhaft²⁵⁾.

Theoderich wird oft und bis 1255 urkundlich genannt: 1231 und 1232, wo er Ritter heißt, als Bürge des Johann von Patberg und des Grafen Godefrid von Arnberg, 1245 mit dem Bruder Heinrich als Zeuge der Edeln von Itter, 1250 und 1253 als Zeuge des Grafen Godefrid von Arnberg und des Erzbischofs Conrad von Cöln. Im J. 1254 nahm er an dem Kriege gegen den Bischof von Paderborn Simon von der Lippe und wohl auch an der Schlacht Theil, in welcher der

²²⁾ Seiberh I. Nr. 209. Winkel, Leben Casimirs Grafen zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg S. 12.

²³⁾ Seiberh I. Nr. 240.

²⁴⁾ Seiberh Nr. 191.

²⁵⁾ Seiberh Nr. 60, 63, 65, 66, 67, 69, 94, 149, 217, 484 S. 601 Anm. Eacomblet II. Nr. 57. Kindlinger, Botmestein II. Nr. 5, 9, c. 16, 127, c.

Bischof gefangen genommen wurde und er hat am 12. Februar 1255 mit den Grafen von Arnberg, Altena und Mark und den übrigen Verbündeten die Urkunde ausgestellt, in welcher dem Pabst (Innocenz IV.) Bericht davon erstattet wurde²⁶⁾. Nach 1255 geschieht seiner keine Erwähnung mehr.

Es werden vier Kinder von ihm genannt: Heinrich, Theoderich, Johann und Hermann.

II. Heinrich wird nur in der schon erwähnten Urkunde von 1225 erwähnt, weshalb er früh gestorben zu sein scheint.

Theoderich kommt 1255 zuerst vor. Er war Probst zu Soest und wird als solcher 1271, 1273 und 1275 genannt²⁷⁾. Nach dem Tode des Bischofs Simon machte er Ansprüche auf den bischöflichen Stuhl zu Paderborn. Der Grund davon ist nicht bekannt, *qui sibi dicit provisum de episcopatu ecclesie Paderburnensis*, heißt es in der gleich zu erwähnenden Urkunde. Als demnach der Domprobst zu Paderborn Otto Graf von Nietberg zum Bischof erwählt wurde, bestritt er diese Wahl. Um den Streit, der zwischen beiden Partheien zu Thätlichkeiten gekommen zu sein scheint, zu beenden, versprach der Bischof Conrad von Dsnabrück, des Otto Bruder, dem Erzbischof von Ebn, Sifrid von Westerburg, in der Urkunde vom 13. März 1284 (1285)²⁸⁾, es zu bewirken, daß der Bruder Otto auf den Erzbischof und ihn zur Entscheidung des Rechts zum Bisthum compromittire, wogegen aber auch der Erzbischof seinen Blutsverwandten den Probst Theoderich dahin bringen solle, daß er ebenfalls auf sie compromittire. Der Schiedspruch ist ohne Zweifel gegen Letztern ausgefallen, denn Otto blieb Bischof, Theoderich aber Probst zu Soest²⁹⁾ und als solcher

²⁶⁾ Seiberz Nr. 194, 195, 240, 267, 281, 364 Anm. und 421 und dess. Gesch. d. Grafen v. Westphalen S. 180. v. Steinen II. S. 1435.

²⁷⁾ v. Steinen a. a. D. Seiberz I. Nr. 360. 368.

²⁸⁾ Racomblet II. Nr. 797.

²⁹⁾ Vgl. Bessen, Geschichte von Paderborn I. S. 214, wo aber irrig

wird er noch 1286³⁰⁾ angeführt. Als Probst war er Domherr an der Metropolitankirche zu Eöln, weil in früherer Zeit die Probstse zu Soest aus den Mitgliedern des Eölnischen Domcapitels gewählt wurden.

Hermann wird nur 1275, 1289 und 1295 genannt, 1289 als Ritter, und ist weiter nicht bekannt. 1275 hat er kein Siegel.

Johann, wahrscheinlich um 1225 geboren, wie der Ausdruck in der oben allegirten Urkunde von 1225: *pro puero quem tunc vivum sicut putabatur ipsa (uxor) gestabat in utero*, andeutet, erscheint 1265 zuerst urkundlich erwähnt. In diesem Jahre nämlich vertauscht er ein Haus zu Schüren an Gerhard von Hürde, Ritter, gegen ein Haus in Brucke³¹⁾. Am 3. 1271 den 23. August (in vigilia b. bartholomei ap.) verleiht der Graf Heinrich von Kessle zum Behuf und Nutzen des Erzbischofs Engelbert und der Kirche von Eöln dem Grafen Syfrid von Bedegenstein und Johann Herrn von Bilslein denjenigen Theil seiner Neufischen Vogtei zu Lehn, welcher zwischen Neuß und dem Fluß Nersa liegt. Der als anwesend genannte Th. prepositus Susatiensis ist ohne Zweifel Johanns Bruder Theoderich. Als dieser am 5. Mai 1273 als Probst dem Kloster Benninghausen den Hof Strate zu Effeln zu Lehn gab, war mit Andern der Edelherr Johann von Bilsleynne gegenwärtig. Am 6. October 1275 verzichtet Johann zu Gunsten des Hospitals zu Soest auf seine Ansprüche an zwei Höfe (mansos) in Ampen gegen eine jährliche Rente von vier Schillingen. Am 5. December d. J. nimmt er mit Hunold von Plettenbracht u. A. das Versprechen entgegen, welches die Ritter Hermann und Bernard von Lubinchusen dem Erzbischof Syfrid

das Jahr 1282 angegeben ist. Den Gegner Ottos hat man bisher nur mit dem Taufnamen gekannt.

³⁰⁾ Seiberg I. Nr. 417.

³¹⁾ v. Steinen II. S. 1435.

von Edln hinsichtlich der Burg und Stadt Lubinchusen leisten. Am 18. Febr. 1278 (9) besiegelt er mit dem Grafen Everhard von der Mark eine Urkunde des Grafen Ludwig von Arnberg, worin dieser die Vogtei zu Soest der Stadt Soest verkauft und zu Lehn verleiht und am 1. Dec. 1279 besiegelt er eine Urkunde desselben, worin er dem Kloster Delinghausen das Eigenthum von mehreren Gütern schenkt. In beiden Urkunden nennt ihn der Graf wie den Grafen von der Mark seine Verwandten (*cognatos — consanguineos*)³²⁾.

Im Jahre 1283 wurde Johann von dem Erzbischof Syfrid zum Marschall in Westphalen ernannt und er verspricht in dem Reverse vom 16. Januar (1282 *sexta feria post octauam epiphanie*) zu Drolshagen, die Burgen und Festungen auf Verlangen stets gleich wieder zurückzustellen. Er folgte in dem Marschallamte dem Goswin von Eppenhufen und bekleidete es acht Jahr bis 1291, wo ihm Otto Graf von Everstein Herr von Polle folgte. Während dieser Zeit wird er oft urkundlich angeführt. Am 17. Januar 1283 bekundet und bestätigt er den vor seinem Freigerichte geschehenen Austausch von Gütern zu Grafschaft und Niederberndorf zwischen Wolmar, Robert und Heidenrich Gebrüdern von Berendorf und dem Kloster Grafschaft³³⁾. Am 29. Mai 1284 hat er eine Urkunde des Edeln Widedind von Grafschaft mitbesiegelt³⁴⁾. Am 9. Mai 1285 wird ihm und dem Hermann genannt Spiegel vor dem Stadtrath zu Marsberg von den Rittern Eupold genannt Hoyge und Heinrich von Winthufen, Burgmännern des Grafen Otto von Polle (Everstein), die Burg Krukenberg und Stadt Lude übergeben, indem von denselben zugleich über 860 Mark hinsichtlich

³²⁾ Seiberß I. Nr. 360, 368, 382, 385.

³³⁾ Seiberß I. Nr. 397. Weil sich Johann hier nicht Marschall nennt, möchten wir annehmen, daß die Urkunde nicht nach dem Edlnischen Styl datirt sei und wirklich in das J. 1282 gehöre.

³⁴⁾ Seiberß, Nr. 411.

der Burg Holtisminne quittirt wird, welche der Graf dem Erzbischof für 2000 Mark verkauft hatte. Später hat Johann als Marschall Burg und Stadt dem Eupold genannt Honge verpfändet³⁵). Am 24. April 1286 besiegelt er mit dem Bruder Theoderich, Probst zu Soest, eine Urkunde des Ritters Everhard Bogt. Am 20. April 1287 entscheidet er zu Soest mit dem Grafen Ludwig von Arnberg u. A. einen Streit zwischen dem Kloster Himmelforten und den Eheleuten Conrad und Clara von Ense wegen der von letztern dem Kloster verkauften Güter zu Ense. Am 31. März 1288 wird er mit Hunold von Plettenbracht und zwei Prälaten der Eblnischen Kirche in der Streitsache zwischen dem Erzbischof Syfrid und dem Grafen Ludwig von Arnberg über das Gogericht Wicke von diesen zum Schiedsrichter angenommen. Am 5. Oct. 1289 besiegelt er mit Gotfrid von Rudenberg und dem Dechanten zu Attendorn einen Vergleich zwischen den Erben des Ritters Thiderich Rump und dem Kloster Welver. Im Jahr 1290 (1291) den 17. März schenkte er mit Einwilligung seiner Gemahlin Jutta und seines ältesten Sohnes Theoderich dem Kloster Graffschast den Hochwald zu Latrop oder vielmehr er bestätigte die schon von seinen Voreltern gemachte Schenkung. Wie es seine Voreltern gethan um ihr Seelenheil und aus Liebe zum Kloster, so thut er es in frommem Gefühle, damit er und seine Erben aller guten Werke im Kloster, der Fasten, Messen und Vigilien theilhaftig werden. In gleichem Gefühle stiftet er am 13. Oct. 1292 eine Memorie für seine Mutter Methildis im Kloster und überweist demselben dafür zwei Malter Weizen Jahrrente aus seiner Mühle bei Schmalenberg, die jedoch mit fünf Mark abgelöst werden kann³⁶).

Im J. 1293 trat Johann mit der Burg Bilstein in ein Lehnverhältniß zu dem Landgrafen von Hessen. Am 8. März

³⁵) Racomblet II. Nr. 804. Seiberß I. Nr. 484. S. 615.

³⁶) Seiberß I. Nr. 417, 419, 424, 427, 431, 443.

nämlich verkaufte er mit seiner Gemahlin Jutta und seinem Erstgeborenen Th(eoderich) die Burg Bilstein dem Landgrafen Heinrich von Hessen für 200 Mark, dergestalt, daß er und seine Erben die Burg von dem Landgrafen und dessen Erben zu Lehn tragen, sie ihnen und ihren Freunden stets öffnen und ihnen mit Rath und That gegen alle ihre Feinde beistehen wollen²⁷⁾. Der Grund dieser Handlung Johannis ist nicht bekannt; sei es, daß er des Geldes bedürftig war, oder daß er Hülfe und Schutz gegen Gefahr bei einem mächtigen Fürsten suchte. Diese Art Belehnung, diese Austragung fester Burgen an Andere war übrigens damals so häufig, daß sie nicht auffallen kann. Eine völlige Abtretung des Besizes erfolgte dadurch nicht. Wie überhaupt dieses Verhältniß mit der Zeit verdunkelte und aufhörte, so war es auch hier der Fall; später findet sich nichts mehr davon erwähnt.

Am 17. Februar 1295 ist Johann mit dem Bruder Hermann Zeuge bei einem Tausche zwischen Widelind von Grafschaft und dem Abt zu Grafschaft. Am 10. Jan. 1296 (7) vertauscht er mit Einwilligung seiner Gemahlin Jutta und seines ältesten Sohnes Theoderich und für erhaltene 73 Mark dem Kloster Grafschaft zwei Höfe (mansos) Dreve und Durenbeliken mit ihren Gerechtsamen bei Grafschaft und mit einer Mark des Ulepher im Holze bei Gruven gegen einen Hof (mansum) Westwich genannt²⁸⁾.

Im J. 1296 soll Johann auch einem Bündnisse, welches

²⁷⁾ Nach einer Urk. im Ziegenhainer Archiv. B. Steinen IV. S. 1080 verwirft den darauf sich beziehenden Bericht Knauths als grundfalsch, weil er freilich ganz unrichtig und ihm das Verhältniß nicht bekannt war. Das Datum der Urkunde lautet: Actum anno Domini MCCXC tertio, Indictione VI, VIII. Idus Martii.

²⁸⁾ Seiberß 1. Nr. 476 S. 589 Anm. und Nr. 460. Der unter den Zeugen der letzten Urkunde erwähnte Henemann genannt Wylstene hat wohl in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu unserer Familie gestanden; wenigstens fehlt jede Bezeichnung davon.

der Graf Everhard von der Mark mit den Burgmännern und Rittern von Waldenburg geschlossen, beigetreten sein³⁹⁾. Dies ist aber unwahrscheinlich, weil das Bündniß gegen den Marschall in Westphalen, Johann von Plettenbracht, und gegen den Erzbischof von Eöln war, dessen Marschall Johann selbst vor wenigen Jahren noch gewesen und auf dessen Seite er beständig war. Es ist unwahrscheinlich, weil er überhaupt den Frieden und nicht Fehden liebte, wie er durch sein ganzes Leben bekundet hat. Höchstens könnte die Angabe dahin zu verstehen sein, daß er zu Gunsten des Grafen von der Mark um den Frieden sich bemühet habe. Wenn es ferner heißt, daß er um diese Zeit oder etwas früher Waldenburg dem Grafen von der Mark verkauft habe, so ergibt sich das nach dem, was oben von Waldenburg angegeben ist, gradezu als unrichtig.

Am 12. März 1297 (8) erteilte der Erzbischof Wichold von Eöln dem Abt zu Graffchaft den Auftrag, mit den Edelherrn Johann von Bilstein und Heinrich von Ittere das Nonnenkloster zu Quistelberg, weil es in rauher und unbequemer Gegend gelegen und die Gebäude verfallen, nach Glyndvelt zu versetzen⁴⁰⁾.

Am 12. Juni 1298 hat Johann zu Medebach eine Urkunde des Berner Edelherrn von Widgensteyne mitbesiegelt, worin dieser dem Erzbischof Wichold das Gericht, die Münze, den Zoll und die Vogtei in der Stadt Medebach verkauft⁴¹⁾. Als im J. 1298 den 24. Juni der Erzbischof Wichold von Eöln, der Bischof Everhard von Münster, der Graf Everhard von der Mark und die Städte Münster, Soest und Dortmund ein Landfriedens-Bündniß auf fünf Jahr schlossen und je zwei, zusammen zwölf Deputirte ernannten, welche den Frieden zu handhaben und zu wahren hatten, waren des Erzbischofs Deputirte unser

³⁹⁾ v. Steinen IV. S. 1075. Seiberg, Statut. II. S. 303.

⁴⁰⁾ Seiberg Nr. 469.

⁴¹⁾ Lacomblet II. Nr. 991.

Johann und Anton von Scheidingen, beide Ritter. Einen so traurigen Beweis dieses Bündniß von dem damaligen unsichern gefesselten Zustande Westphalens liefert, ein eben so ehrenvolles Zeugniß giebt es von der Gerechtigkeit, Friedensliebe und Lüch- tigkeit Johanns. Die Deputirten mußten gegen jeden, der den Frieden störte, einschreiten und dazu erforderlichen Falls von jedem der Herrn und Städte eine Zahl Bewaffneter verlangen. Sie konnten einem, der sein Unrecht widerrufen und bessern wollte, die Buße bestimmen und ihn so jeder weitem Verfolgung entheben u. s. w. ⁴²⁾.

Am 5. September 1298 ist Johann Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Wichold, worin dieser den Rittern Stephan und Conrad Gebrüdern von Horhusen die Burg Aldenvels übergiebt ⁴³⁾. Am 7. August 1299 ist er dabei, als der Erzbischof Wichold und der Landgraf Heinrich von Hessen mit seinem Sohne Johann im Felde zwischen Battemberg und Hallenberg zu wechselseitiger Hülfe sich verbünden und er wird wie der zeitliche Marschall von Westphalen und der Edelherr Heinrich von Ittere von dem Erzbischof, der Edelherr Wernher von Westerbürg aber, der Marschall Heinrich von Rumerode und der Ritter Ridesel von dem Landgrafen erwählt, um etwaige Streitigkeiten unter ihnen gütlich oder im Wege des Rechts zu entscheiden ⁴⁴⁾.

Am 28. Januar 1299 (1300) hat Johann eine Urkunde des Edeln Crafo von Graffschaft mit dessen Bruder Widedind mitbesiegelt ⁴⁵⁾.

Zulezt erwähnt finden wir Johann im Jahr 1301. Am 13. Aug. d. J. nämlich hat er zu Schmalenberg eine Urkunde

⁴²⁾ Seiberß Nr. 473.

⁴³⁾ Sacomblet Nr. 1007.

⁴⁴⁾ Sacomblet Nr. 1031. Der Landgraf ist dem Erzb. und der Edlni- schen Kirche fidelitatis homagio astrictus. Den Sohn aber hat der Erzb. in suum famulum angenommen.

⁴⁵⁾ Seiberß Nr. 476.

über einen Tausch zwischen dem Kloster Graffchaft und den Markgenossen von Westwig, Fleckenberg und Lunderpe ausgestellt ⁴⁶⁾. Er soll im J. 1310 gestorben sein ⁴⁷⁾. Seine Gemahlin Jutta wird, wie angegeben ist, in den Jahren 1291, 1293 und 1297 erwähnt, weiter ist von ihr nichts bekannt.

Als Kinder werden angeführt: Theoderich, Gottfried und Gerhard.

III. Gottfried, auch Gobelin und Godhart genannt, war Canonicus zu St. Gereon in Eöln. Er findet sich 1331 zuerst und 1360 zuletzt erwähnt ⁴⁸⁾. Am 22. Sept. 1333 stellen Wilhelm Herr von Helsenstein, Ritter, und sein Bruder Friedrich, die ihren Hof zu Slike bei Leydberg dem Domcapitel zu Eöln für 2200 Mark verkaufen, mehrere Bürgen und darunter Gobelinum de Bylstein Sti. Gereon. canon. Am 16. Nov. 1355 hat er, Godefridus, Sti. Ger. Canon., zu Bonn mit dem Bruder Gerhard und Johann von Buren, die beide Domherren zu Eöln sind, eine Urkunde des Nicolf Herrn von Leweßbergh, worin dieser dem Erzbischof Wilhelm seine Hälfte der Burg Brachta überträgt, mit besiegelt. Nicolf nennt sie seine consanguineos et amicos.

Gerhard war Domherr zu Eöln und wird von 1323 bis 1369 angeführt. In einem Eölnischen Capitular-Statut vom 2. März 1323 heißt er subdiaconus. Am 19. Juli 1326 ist er mit Andern gegenwärtig, als der Official zu Eöln mit der Pfarrkirche zu Bedebur den Domherren Wilhelm von Sleyda investirt, der von Gerard Herrn von Dicka, dem Patron der Kirche, präsentirt worden, gegen den Domherren Heinrich von Ryfer-

⁴⁶⁾ Seiberg II. Nr. 494.

⁴⁷⁾ v. Steinen II. S. 1436. Als Todestag wird VI. Non. Aprilis angegeben, der gar nicht existirt. Wenn es aber IV. Non. Apr. heißen soll, so ist es der 2. April.

⁴⁸⁾ v. Steinen II. S. 1436. Seiberg II. Nr. 653, 756. Eacomblet III. Nr. 273.

scheyt, welcher Patron zu sein behauptet und gegen Wilhelm von Millin (Milne), der wegen der Herrschaft von Wyckeroyde den bereits verstorbenen Domherrn Conrad von Beyrnich präsentirt hatte.

Als im J. 1344 den 18. Nov. der Erzbischof Walram wegen seiner Schulden mit dem Domcapitel sich einigte und dieses sich dafür zu verbürgen versprach, machte der Erzb. u. A. zur Sicherheit auch zwei von dem Domcapitel zu seinen Amtleuten zu Hilkerode und Lybberg, und zwar zum Amtmann zu Lybberg den «Gerard van Bilsfeyn⁴⁹⁾». Am 6. April 1345 hat dann, nachdem das Domcapitel 24,000 Gulden beschafft, «Gerard van Bilsstein, Canonich» der Kirche zu Eöln als Amtmann zu Ledeburg mit den übrigen Amtleuten das vorgeschriebene Gelöbniß für das Domcapitel geleistet⁵⁰⁾.

Am 3. März 1346 verpachten Gerard von Bilsfeyn und Wilhelm von Sleyda, Canonici, und zwei Vicarien an der Domkirche zu Eöln als Testaments-Executoren des Domherrn Wilhelm von Waldeck dem Domherrn Heinrich von Nuwenar des Verstorbenen Haus oder Curie (curiam claustralem) auf Lebenszeit für eine jährliche Pacht von 6 Maltern Waizen.

Gerhard ist demnächst auch Probst zu Soest geworden und wahrscheinlich Nachfolger des Wilhelm van Genep gewesen, der 1349 noch genannt wird. Als Erzbischof Wilhelm und Graf Gerard von Berg und Ravensberg am 29. Juni 1351 sich einigten, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter schlichten zu lassen, erwählte der Erzbischof drei «edele Lude» und darunter primo loco «Gerarde van Bylfeyn proyste zu Suyste⁵¹⁾».

⁴⁹⁾ Eacomblet III. Nr. 416. Der Tag wird in der Urkunde mit den Worten bezeichnet: «up den andach sente Mertyns dach in den herwist», wir halten den Andach nicht für den Tag selbst, sondern für die Octav desselben, den «achten Tag.»

⁵⁰⁾ Eacomblet Nr. 422.

⁵¹⁾ Eacomblet Nr. 498.

Gerard war 1369 noch Amtmann zu Liedberg. Am 18. Febr. d. J. nämlich ließ er als Amtmann oder Schultheiß und Richter dem Gericht des Schlosses und Amtes vorsitzend (*officiato siue sculteto et iudice iudicii secularis castri et territorii de Lydbergh pro tribunali presidente*) die Rechte des Schlosses weisen und aufzeichnen ⁵²).

Theoderich finden wir 1291 zuerst erwähnt, in der oben schon angeführten Urkunde des Vaters, die er wie desselben Urkunde von 1296 mitbesiegelt hat. Am 10. Juni 1313 ist er zu Arnberg von dem Grafen Wilhelm von Arnberg mit Gütern zu Altbom, mit der Wildbahn und Vogtei zu Besche, der Vogtei zu Ebdesching, Scaphusen und Negere, einer Hufe zu Elsepe und dem Zehnten zu Bredenbife belehnt ⁵³).

Er hatte nicht des Vaters friedliebenden, frommen Sinn; denn im J. 1324 finden wir, wie er, mit dem Probst und Capitel zu Meschede in Streit, mit bewaffneter Hand auf den Hof zu Ebdesching (Epfingsen) gefallen und Pferde, Rindvieh und andere Sachen, auch Knechte mit sich weggeführt hat. Von dem Capitel um Hülfe angerufen, gab der Erzbischof Heinrich von Eöln, entrüstet über den Tempelraub, über den dem ganzen geistlichen Stande angethanen Schimpf und über den der kirchlichen Freiheit zugefügten großen Schaden, den Pfarrern zu Atendorn, Wormbach, Eslohe und Helden am 11. Sept. 1324 den Befehl, den Herrn von Bilstein sogleich aufzufordern, daß er binnen sechs Tagen alles Weggenommene zurückstelle und die Gefangenen entlasse, und wenn das nicht geschehe, die Statuten der Eölnischen Kirche gegen ihn und seine Complicen strenge in Vollzug zu setzen ⁵⁴). Der Streit war aber um das Recht der Vogtei über den Hof zu Ebdesching und die dazu gehörigen

⁵²) Eacomblet Nr. 687.

⁵³) Seiberß II. Nr. 556.

⁵⁴) Vieler, Geschichtliche Nachrichten über das Stift Meschede S. 7, 25 und 37.

Kotten entstanden, indem Theoderich das Recht in Anspruch nahm, innerhalb der Umzäunung des Hofes dem Gericht, Königsbann genannt, vorzusitzen und von dem Meyer oder Schulden des Hofes und den dazu gehörigen Köttern oder Beiliegern die vogteilichen Precaricien einzufordern; wogegen der Probst und das Capitel behaupteten, daß gegen Zahlung von drei Schillingen jährlich an ihn der Hof und die Kotten mit ihren Bewohnern von allen Precaricien und vogteilichen Lasten frei seien. Die Sache wurde vor den Official zu Eöln gebracht und nach verschiedenen Verhandlungen endlich am 10. Mai 1327⁵⁵⁾ durch Vermittelung des Grafen Wilhelm von Arnberg, von welchem Theoderich, wie wir oben gesehen haben, die Vogtei zu Lehn trug, und des Grafen Johann von Solms, Schwiegersohns von Theoderich, dahin verglichen, daß er mit Einwilligung seiner Gemahlin Catharina und seiner Söhne Johann, Ludwig und Wilhelm gegen Zahlung von 60 Mark auf die Jahrrente von 3 Schillingen und auf alles Vogtei-Recht mit Ausnahme des Vorsitzes bei dem Gericht, Hyensprake genannt, verzichtete.

Weiter findet sich von Theoderich nur noch, wie er auf Ostern den 3. April 1328 mit Bewilligung seiner Gemahlin Catharina mit seinem Erstgeborenen Johann dem Tilman von der Becke (de rivo), Bürger zu Attendorn, seinen Zoll zu Werl als ein Lehn verkauft⁵⁶⁾.

Er soll am 5. November 1335 gestorben sein⁵⁷⁾. Seine Gemahlin Catharina, 1327, wo sie mitgesiegelt hat, und 1328 genannt, war eine Gräfin von Arnberg, die Schwester von Wilhelm und Tochter von Ludwig Grafen von Arnberg und von Peronetta Gräfin von Jülich. Zur Morgengabe hatte ihr Theoderich die Höfe zu Oberhundem, Ober-Weischeide und Bruchhausen und Güter zu Bredenbeke gegeben. Sie hat ihn

⁵⁵⁾ Seiberg II. Nr. 620.

⁵⁶⁾ Seiberg Nr. 623.

⁵⁷⁾ v. Steinen II. S. 1436.

lange überlebt und findet sich noch in einer Urkunde vom 24. Juni 1361 angeführt ⁵⁸⁾. Als Kinder von Theoderich und Catharina werden urkundlich genannt: Johann, Ludwig, Wilhelm, Theoderich, Ermgardis und Peronetta; außerdem werden noch zwei Töchter: Catharina und Jutta angeführt, letztere als Gemahlin des Friedrich von Fürstenberg zur Waterlappe ⁵⁹⁾.

IV. Ludwig, wahrscheinlich nach dem mütterlichen Großvater Ludwig Grafen von Arnberg so benannt, wird in der oben allegirten Urkunde von 1327 zuerst erwähnt; dann wird er 1335 genannt. Er war geistlich und kommt in den Jahren 1347 bis 1368 als Probst zu Meschede vor ⁶⁰⁾. Sein Siegel enthält die drei Pfähle mit der Umschrift: S. Lod. de Bilsten. de Meschede. —

Wilhelm wird nur in den Urkunden von 1327 und 1335 genannt.

Theoderich findet sich nur in der Urkunde des Bruders Johann vom 24. Juni 1361, die er mitbesiegelt hat, erwähnt.

Ermgardis ⁶¹⁾ war die Gemahlin des Grafen Johann von Solms.

Peronetta, Pernetken, ist nach der Urk. vom 28. März 1360 mit dem Herrn zu Steinvorde vermählt gewesen ⁶²⁾.

Johann, Theoderichs ältester Sohn, wird 1327 zuerst erwähnt. Die Urkunde des Vaters vom 3. April 1328 hat er mitbesiegelt. Mitbesiegelt hat er auch die Urkunde des Edelherrn Heinrich von Grasschaft vom 2. Sept. 1329, worin dieser dem Grafen Godofrid von Arnberg Güter zu Unninctory (Üntrop

⁵⁸⁾ Seiberß II. S. 297 und Nr. 767.

⁵⁹⁾ v. Steinen II. S. 1436. v. Fürstenberg, monum. Paderb. pag. 266 ed. Lemgov.

⁶⁰⁾ Seiberß II. Nr. 620, 653, 789. v. Steinen II. S. 1437. Pieler S. 26.

⁶¹⁾ So genannt bei v. Steinen II. S. 1436. vgl. Seiberß II. Nr. 620.

⁶²⁾ Seiberß Nr. 756.

bei Arnberg) verkauft. Er wird von Heinrich consanguineus genannt⁶³). In einer andern Urkunde, deren Datum jedoch nicht angegeben ist, verspricht Johann mit Heinrich v. Graffschaft volle Gewähr zu leisten wegen der dem Grafen verkauften Güter⁶⁴). Am 7. Nov. 1335 stiftete er mit Einwilligung der Mutter Catharina, der Brüder Ludwig und Wilhelm und seiner Gemahlin Catharina, sowie im Beisein der Oheime Gobelin, Canonicus zu St. Gereon und Gerhard, Canonicus an der Domkirche zu Cöln, im Kloster Graffschaft für den Vater Theoderich ein Jahrgedächtniß mit einer jährlichen Rente von zwei Mark aus seinen Gütern zu Westwich und Gellintorp, deren Ablösung mit 24 Mark vorbehaltend⁶⁵). Von dem Grafen Gottfried IV. von Arnberg wurde er, wahrscheinlich im J. 1338, mit den Gütern und Gerechtsamen belehnt, welche sein Vater Theoderich von dem Grafen Wilhelm im J. 1313 zu Lehn empfangen hatte. Dem Güterverzeichnisse des Grafen, in welchem diese Belehnung erwähnt wird, folgt ein Verzeichniß der Urkunden, welche der Graf besaß. In diesem Verzeichnisse werden auch einige Urkunden des Herrn von Bilsstein angeführt. Da aber weder das Jahr der Urkunden angegeben, noch eine nähere Bezeichnung des Herrn von Bilsstein oder des Grafen von Arnberg gemacht ist, so kann nicht angegeben werden, ob die Urkunden von Johann oder schon von seinen Voreltern ausgestellt sind. Der Inhalt ist übrigens folgender. In einer Urkunde verkauft der Herr von Bilsstene alle seine Leute und Güter in der Pfarrei Esleve dem Grafen. In einer zweiten wechselt der Herr von Bilsstene mit dem Grafen

⁶³) Kindlinger, Urk.-Sammlung B. 71 S. 143 nach Seiberg Gesch. d. Edelherrschaft v. Graffschaft in der Zeitschrift für vaterl. Gesch. 2c. XII. S. 203 f. Johann heißt auch noch domicellus in der Urkunde, weil der Vater noch lebt.

⁶⁴) Seiberg Urk.-B. II. S. 299. 22.

⁶⁵) Seiberg Nr. 653.

die Christina von Serkenrode gegen die Cunegundis, des Stenberg von Latrop Tochter, aus ⁶⁶⁾.

Am 25. Mai 1343 nimmt Johann den Ritter Godefrid von Hanlede zum Burgmann zu Fredeburg an ⁶⁷⁾. Am 3. April 1345 hat er zu Edln mit dem Oheim Gerard, Domherrn daselbst, eine Urkunde des Ritters Heinrich Herrn von Ittere wegen der Belehnung desselben mit den Burgen Morenhoven und Ittere neben Andern mitbesiegelt. Am 26. Januar 1349 ist er Zeuge, als der Römische König Carl IV. zu Bonn dem Abt Theoderich von Dalwig zu Corvei eine Urkunde über die Freigerichte ausstellt ⁶⁸⁾. Am 24. Juli 1353 schenkt er dem Kloster Grafschaft den Eigenthum eines Hofes zu Wisentorp, welchen Andreas Beyshop von Schmalenberg von ihm zu Lehn getragen und dem Kloster mit seiner Bewilligung verkauft hat ⁶⁹⁾. Im J. 1359 verkauft er die Lehnbarkeit des Zehnten zu Leinscheid und Palsode an Gert von Plettenbracht ⁷⁰⁾. Am 24. Juni 1361 schenkt er mit Rath seiner Mutter Catharina und seiner Brüder Theoderich und Ludwig dem Kloster Grafschaft die Feldmühle bei Schmalenberg, aus der seine Vorfahren Theoderich und Megtildis dem Kloster schon eine jährliche Rente überwiesen haben, indem er ihr bedeutende Güter und Gerechtsamen zulegt. Er macht die Schenkung, damit die frommen Absichten seiner Voreltern mehr erfüllt und er und seine Erben aller guten Werke des Klosters theilhaftig werden ⁷¹⁾.

⁶⁶⁾ Seiberß Nr. 665. S. 273, 6. S. 298, 6. und S. 300, 39.

⁶⁷⁾ v. Steinen II. S. 1437.

⁶⁸⁾ Schaten, Ann. II. S. 319.

⁶⁹⁾ Seiberß Nr. 726.

⁷⁰⁾ v. Steinen II. S. 1437.

⁷¹⁾ Seiberß Nr. 767. Wenn übrigens Johann im Eingange auch sagt, daß er die erste Schenkung seiner Voreltern (wie das Wort parentes zu verstehen) wohl kenne, so irrt er doch, indem er sie Theoderich und Megtildis zuschreibt. Wir haben oben gesehen, daß sie von seinem Großvater Johann für das Seelenheil von dessen Mutter Megtildis gemacht ist.

Johanns Gemahlin hieß, wie wir schon gesehen haben, Catharina. Ihr Familienname ist nicht bekannt; wahrscheinlich war sie aber eine von Wickerode ⁷²⁾. Sie wird nur

⁷²⁾ Wir schließen dies daraus, daß Johann 1335 den Titel dominus de Wickerode führte (Seiberg II. S. 261 Anm.). Von dieser alten Familie finden wir urkundlich, außer einem Verlag v. Wigleroth 1068, von 1176—1256 einen (oder 2?) Otto Edelherrn v. Wickerode und davon vier Söhne: Otto und Theoderich, Domherrn zu Eöln 1229—1248, Eothar (Luther) 1227—1264 und Heinrich von 1229 an. Der Letztere, dessen Wittwe Sophia (vielleicht ein Edelräulein v. Steinsford cf. Seiberg S. 466 Anm.) 1284 genannt wird, hinterließ 2 Söhne Otto und Heinrich, von denen letzterer 1283 clericus und 1309 und 1310 Domherr zu Eöln ist. Otto, 1277 zuerst, dann 1292 als Ritter und zuletzt 1298 genannt, ist 1309 todt. Seine Gemahlin heißt Margareta, sein Sohn Otto und dessen Gemahlin Catharina (1309). Dieser Otto scheint der letzte männliche Erbe der Familie gewesen zu sein. Wenn nun aber schon 1303 von Erben v. Wickerode die Rede ist, so bleibt nur übrig, diese auf obigen Eothar zu beziehen, welcher einen Sohn Eudolph hatte, der 1298 mit der Gemahlin Irnegardis genannt wird. Dieser hat, wie es scheint, nur zwei Töchter, Catharina und Jutta, hinterlassen, die ebenfalls 1298 genannt werden. Erstere scheint die Gemahlin Ottos gewesen zu sein, weil deren Schwester auch Jutta heißt und alle drei, nämlich Otto, seine Gemahlin Catharina und deren Schwester Jutta in einer Urkunde v. 30. Sept. 1309 die Herrn v. Wickerode ihre Vorfahren nennen. Nun findet sich aber 1310 noch eine Catharina, welche auch eine v. Wickerode gewesen ist; denn ihr Gemahl der Ritter Wilhelm Edelherr v. Milne nennt sich Herrn von Wickerode; sie besitzen mit ihrem Sohne Wilhelm, dessen Gemahlin Jutta heißt, einen Theil der Burg Wickerode und nennen die Herren von Wickerode gleichfalls ihre praedecessores. Man sieht, die Catharinen spielen eine Rolle in der Familie. Ob Wilhelms Gemahlin eine Schwester des letzten Otto oder von Eudolph, oder was für eine sonst gewesen, läßt sich nicht bestimmen. Des Johann v. Bilslein Gemahlin aber war vielleicht die Tochter von Otto. Wie dem auch sei, Johann schrieb sich, wie Wilhelm von Milne, von der Gemahlin her Herrn von Wickerode. Weil er aber keine Kinder hatte, ließ er nach ihrem Tode jenen Titel wieder fallen, wie er ihn denn 1353 auch nicht mehr geführt hat. Vergl. Seiberg II. S. 428 Anm.

einmal genannt, nämlich 1335, und muß früh gestorben sein, ohne ihm Kinder geboren zu haben. Er war daher der letzte seines Stammes und machte deshalb am 28. März 1360 mit Einwilligung seiner Oheime Gerhard, Domherrn, und Godhard, Canonicus zu St. Gereon zu Eöln, den Balduin Herrn zu Steinfeld, den Sohn seiner Schwester Peronette Frau zu Steinfeld, zu einem rechten Erben und Mitherrn der Herrschaft Bilstein, also, daß sie Burg, Land, Leute, Gut, Renten und alles zur Herrschaft gehörige beide gleichmäßig besitzen und nichts der Herrschaft schädliches ohne des Andern Willen thun wollen und sollen⁷³⁾. Aus der oben erwähnten Urkunde von 1361 dürfte indeß zu schließen sein, daß Herr Balduin nicht gleich zur Mitherrschaft gelangt sei; denn zu jener Schenkung würde seine Einwilligung erforderlich gewesen sein. Dies ergibt sich auch aus der Urkunde Johanns vom 28. Mai 1368, worin er mit Willen seines Oheims Gerd und Bruders Ludwig dem Neffen Balduin verspricht, binnen zwei Jahren hinsichtlich der Herrschaft Bilstein nichts von ihm zu verlangen⁷⁴⁾.

Weiter findet sich weder von Johann oder einem andern seines Namens und Geschlechts, noch von Balduin etwas urkundlich erwähnt. Das ganze Bilsteiner Geschlecht verschwindet merkwürdiger Weise eben so plötzlich aus der Geschichte, als es darin aufgetaucht war. Es wird zwar erzählt, daß der letzte Herr von Bilstein in der Soester Fehde im J. 1444 umgekommen sei⁷⁵⁾. Allein die Unrichtigkeit dieser Erzählung ergibt sich nach Obigem von selbst. Nicht minder unrichtig ist ohne

⁷³⁾ Seiberg Nr. 756. nach Riefert, Münst. Urk. = Samml. V. S. 222.

⁷⁴⁾ Seiberg Nr. 789. So klein und einfach die Urkunde ist, so unverständlich ist ihr Sinn. Uns scheint: Johann ist zufrieden damit, daß Balduin sich um die Herrschaft noch nichts bekümmert und verspricht ihm, daß er ihn der Last der Verwaltung und Regierung noch zwei Jahr überheben wolle.

⁷⁵⁾ Hamelmann, opera genealogico-historica pag. 669. v. Steinen II. S. 1434.

Zweifel die Angabe, daß der letzte Herr von Bilstein, also der vorerwähnte Johann, durch lehtwillige Verfügung die Herrschaft der Cölnischen Kirche übertragen habe ⁷⁶⁾). Das Land findet sich plötzlich im Besitze der Grafen von der Mark, ohne daß eine Urkunde oder ein Chronist Aufklärung darüber gibt, wie und wann es an dieselben gekommen sei. Möglich ist es, daß es der Graf Engelbert von der Mark in der Fehde, welche er im J. 1370 mit den Brüdern Hermann und Bernd von Droste und deren Verbündeten, den Herrn von Steinfeld, Solms und Merveld hatte ⁷⁷⁾, weggenommen und an sich gebracht habe. Da aber eine solche offen geschene Handlung den Chronisten wohl nicht unbekannt geblieben und von ihnen aufgezeichnet worden wäre, so ist wahrscheinlicher, daß es von Johann von Bilstein selbst oder von Balduin von Steinfeld durch Testament oder Kauf dem Grafen übertragen ist ⁷⁸⁾). Der

⁷⁶⁾ v. Steinen IV. S. 1078 und Seiberg, die Statutar- und Gewohnheitsrechte Westfalens S. 318.

⁷⁷⁾ v. Steinen I. S. 219.

⁷⁸⁾ Auf die Vermuthung, daß Graf Engelbert v. d. Mark die Herrschaft Bilstein von Johann Herrn zu Bilstein gekauft habe, wird man auch durch die Erzählung des Detmar Mülher (v. Steinen IV. S. 1074) geleitet. Den Kauf hat da Hunolt von Plettenberg für den Grafen abgeschlossen und er hat ihn abgeschlossen mit Johann von Bilstein. Darin liegt nichts gegen unsere Vermuthung. Denn zur Zeit des Grafen Engelbert lebte ein Johann von Bilstein und ein Hunolt von Plettenberg, wie zur Zeit des Grafen Everhard. Als man aber den Kauf einmal in die Zeit des letztern versetzt hatte, lag es nahe, diesen auch für erstern zu substituiren. Es könnte hierbei allenfalls noch eingewendet werden, daß Johann von Bilstein ohne den Mitregenten Balduin v. Steinfeld nicht habe verkaufen können. Allein dessen Einwilligung kann er ja gehabt, dieser kann auch auf die Herrschaft wieder verzichtet haben oder schon todt gewesen sein. Die Annahme von Seiberg, Statutar- und Gew.-Rechte Westfalens S. 318, daß der Graf v. d. Mark durch den Erwerb von Fredeburg 1352 und 1367 Mitherr von Bilstein geworden, können wir nicht für richtig halten, weil damals Fredeburg nicht mehr dem Herrn von Bilstein, sondern dem Grafen von Arnberg gehörte.

Graf Engelbert von der Mark hat hierauf die Herrschaft Bilstein von der Pfalz zu Lehen empfangen ⁷⁹⁾. Er gab dann „die Lande von Bilstein und Fredeburg“ an Johann von der Mark Herrn zu Aremberg. Letzerem kaufte sie der Graf Adolph V. von Cleve, welchem nach des Bruders Tode (1391) die Grafschaft Mark zusiel, wieder ab „zu Mehrung und Besserung des Landes von der Mark“ und von Adolph erhielt sie darauf sein Sohn Dietrich von Cleve mit der Grafschaft Mark und der Stadt Lippe nach dem Reverse des Letztern vom 2. Januar 1393 ⁸⁰⁾. Dietrich wurde am 24. Aug. 1396 von dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Älteren mit der Herrschaft Bilstein belehnt ⁸¹⁾. Nach Dietrichs frühem Tode (1398) wurden die Grafschaft Mark und die Herrschaften Bilstein und Fredeburg mit der Grafschaft Cleve unter dessen Bruder Adolph VI. wieder vereinigt. Dieser erhielt am 11. August 1399 von dem erwähnten Pfalzgrafen Ruprecht und am 8. August 1439 von dem Pfalzgrafen Ludwig die Belehnung mit Bilstein ⁸²⁾. Im J. 1444 trat er, jetzt Herzog, beide Herrschaften Bilstein und Fredeburg an seinen ältesten Sohn Johann ab ⁸³⁾. Johann aber sollte sich des Genusses ihres Besizes nicht lange erfreuen. Denn in der Soester Fehde wurden beide Ländchen von dem Erzbischof Diderich von Meurs weg und in Besitz genommen. Das Schloß Fredeburg wurde vom Tage Johannes des Käufers den 24. Juni 1444 bis in den October durch die Eölnischen belagert. Die Besatzung wehrte sich tapfer und deshalb mag, wie erzählt wird, auf Eölnischer Seite mancher gefallen sein. Auch des Herzogs von Cleve tapferer Hauptmann Goddert (Gottfried)

⁷⁹⁾ Diese Nachricht fällt auf, steht aber fest durch die Urk. v. 24. Aug. 1396 bei Lacomblet, Urk. III. Nr. 1024. Das Lehns-Verhältniß ist wahrscheinlich durch den Grafen Engelbert erst ins Leben gerufen.

⁸⁰⁾ Lacomblet III. Nr. 976.

⁸¹⁾ Das. Nr. 1024.

⁸²⁾ Lacomblet a. a. D. Ann. 3.

⁸³⁾ Gert v. d. Schüren's Chronik v. Troß S. 209, 216.

von Hanxleden ⁸⁴⁾ fiel dabei. Als aber vom Herzog keine Hülfe kam, wurde die Burg am Fest Allerheiligen den 1. November übergeben. Die Capitulation wurde am 22. Oktober (vff Donnerstagh negst nach der Eilffthufendt Junffern dagh) zwischen dem Grafen Heinrich zu Nassau, Domprobst zu Mainz, Junker Ballrave Grafen zu Waldecke und Jorgen von Seyne Grafen von Witgenstein durch Friedrich Kunsten, Hermann von Dursfelde, Johann von Nehen Marschalk zu Waldeck, Johann von Dalwich und Heinrich von Grunde Namens des Erzbischofs Dietherich einerseits und Goddart Schlegriem, Heinrich von Trefe, Heinrich von Hanxlede und Hans Halfwinner, Gort Schreder und Silmann Schütte Namens der Burgmänner und Bürger zu der Fredeburg an der andern Seite abgeschlossen und enthielt folgende Bestimmungen: Es soll ein Waffenstillstand von acht Tagen bis Donnerstag nach Simonis et Jude der heiligen Aposteln (29. Oct.) bestehen, binnen welcher Zeit die von Fredeburg keine andere Botschaft von sich thun dürfen, als nur eine an Johann von Hanxlede. Werden sie in dieser Zeit durch den Herzog von Cleve oder seine Freunde nicht entsetzt, so sollen die «ehrbaren Männer» mit ihren Knechten und ihrer Gesellschaft und mit dem Ihrigen abziehen und das Gut der Kinder Godberts von Hanxleden seelig mit nehmen, Burg und Stadt Bredeburg aber unverletzt übergeben und was des Herzogs von Cleve oder Johanns von Hanxlede ist, zurücklassen. Die Bürger zu Bredeburg, die unter dem Erzbischof bleiben wollen, sollen demselben Erbhuldigung thun. Der Erzbischof dagegen soll und will ihnen Brief und Siegel geben, sie bei ihren alten Freiheiten und Rechten zu belassen und ihnen «zu sturen und baten» geben acht Jahr lang den Behnten, sieben Mark und die Hühner, so sie jährlich zu entrichten pflegen. —

⁸⁴⁾ Der Gottfried v. Henseler bei v. Steinen I. S. 357 und Knapp, Regenten- und Volks-Geschichte v. Cleve, Mark u. ll. S. 187.

Der Nachlaß der Abgaben auf acht Jahr ist mittelst besonderer Urkunde von demselben Tage durch den Erzbischof bewilligt. Am 7. März 1445 leisteten die Freien und ganze Gemeinde des Lands, Amts und der Herrlichkeit von der Fredeburg die Erbhuldigung und an demselben Tage versprach der Erzbischof mit dem Domkapitel, sie bei allen ihren Privilegien, Rechten, Freiheiten, Herkommen und guten Gewohnheiten zu lassen und zu behalten. Am 28. April (des Gudestags nach dem Sondag Santate) erneuerte und bestätigte der Erzbischof zu Arnberg der Freiheit, dem Schloß und dem Lande zur Fredeburg den alten Freiheitsbrief, den ihnen Diedrich von Bilstein und später die Grafen Engelbert und Adolph von der Mark gegeben, und in einer zweiten Urkunde von demselben Tage bestimmte und bestätigte er das Recht der Freiheit in Bezug auf Gericht, Ein- und Abzug u. s. w. ⁸⁵⁾.

Das Schloß Bilstein wurde von den Eölnischen im September 1445 belagert und ebenfalls durch Unterhandlung mit der Besatzung zur Uebergabe gebracht. Am Sonntag nämlich nach St. Gereonstag den 17. Oktober wurde vor Bilstein zwischen Diederich Grafen zu Seyn, Lütter Quade, Hermann von Dürffelde und Johann von Selbach Namens des Erzbischofs einerseits und Johann von dem Broike, Hermann von Dele,

⁸⁵⁾ Vgl. v. Steinen I. S. 357, 360, 373. IV. S. 1079, 1248. v. Kleinsorgen, Kirchengeschichte III. S. 322 ff. Seiberg Urk. III. S. 103 f. Die Urkunden über die Huldigung und Bestätigung der Privilegien haben im Datum das J. 1444. Es ist aber nicht gut denkbar, daß schon am 8. März 1444 die Huldigung und Bestätigung der Privilegien, die Uebergabe aber erst am 1. Nov. erfolgt sei. Wir haben daher die ersten beiden Facta in das folgende Jahr 1445 zu setzen um so weniger Bedenken getragen, als die Urkunden uns nur in der Abschrift vorliegen, das Jahr also darin verschrieben sein kann. Unsere Vermuthung, daß das J. 1445 das richtige sei, findet darin eine Bestätigung, daß eine dieser Urkunden bei Seiberg a. a. D. wirklich vom J. 1445 datirt ist.

Ludwig von Derenbach, Hermann Krefft und Richter, Bürgermeister, Rath und ganzer Gemeinheit des Schloßes und der Freiheit Bilslein an der andern Seite folgende Vereinbarung getroffen. Es wird ein Waffenstillstand auf acht Tage bis zum nächsten Sonntag nach St. Severinstag (24. Oct.) geschlossen. Währenddem sollen die von Bilslein das Schloß und die Freiheit nicht weiter besetzen, verstärken und verproviantiren. Sollten in dieser Zeit der Herzog Adolph und Junker Johann sein ältester Sohn nicht in eigener Person (mitt yr selues lyue) das Schloß und die Freiheit entsetzen, so sollen diese an genanntem Sonntage ohne weiters übergeben werden, wobei dem Johann von dem Broike (Bruch) und allen den von Bilslein Leib und Gut, erserm auch sein Geld, worüber er Siegel und Briefe von dem Herzog hat, das jedoch nicht über 2000 Gulden betragen darf, vorbehalten wird. Sollte aber der Herzog oder sein Sohn Schloß und Freiheit mit Gewalt entsetzen, so sollen die von Bilslein ihnen dabei gar keinen Beistand, weder mit Worten noch mit Werken, leisten, außer daß sie ihnen die Thore von Schloß und Freiheit öffnen. Wer von den Burgmännern, Bürgern und Untersassen von Bilslein nach der Uebergabe nicht bleiben will, soll vierzehn Tage lang frei Geleit haben. Die bleibenden soll der Erzbischof gnädig aufnehmen und bei ihren Gütern und Freiheiten belassen.

Der Entschluß erfolgte nicht. Burg und Freiheit wurden daher übergeben und, wie Fredeburg, mit dem Herzogthum Westphalen vereinigt. Am 25. Oct. versprach der Erzbischof in einer Urkunde, welche das Domcapitel mitbesiegelte, den Städten Attendorn, Olpe und Drolshagen, mit deren Hülfe er die Burg und das Land Bilslein erhalten hatte, wofür er sich zugleich sehr freundlich bedankt, daß er Bilslein zu ewigen Tagen bei dem Erzstift behalten wolle, und er bestätigte am 24. Oct. zu Attendorn, sowie nach geschehener Erbhuldigung wiederholt am 7. November zu Arnsberg der Freiheit Bilslein alle ihre Frei-

heiten, Rechte, gute Gewohnheiten und alte Herkommen⁸⁶⁾. Beide Länder, Bilstein und Fredeburg, sind darauf auch in dem Frieden, welcher den Soester Krieg beendete, dem Erzkloster belassen, wogegen die Stadt Soest demselben verloren blieb und dem Herzog von Cleve-Mark zugesprochen ward.

Die Burg Bilstein hatte, wie andere Burgen, ihre Burgmänner. Zur Zeit des Edelherrn Johann von Bilstein werden als solche 1290 und 1296 die Ritter Herbord von Ennest und Hermann von Osterendorp genannt. Die Edelherrn hatten außerdem ihren Drossen (dapifer) oder Amtmann, der in den genannten Jahren Marsilius heißt.

Zur Märkischen Zeit finden wir als einen Burgmann den Diderich von Schnellenberg. Er wird 1395 von dem Grafen Diderich von der Mark zum Burgmann zu Bilstein gemacht und erhält den Hof zu Brochusen zum Burglehn nebst einem Hause auf dem Schlosse Bilstein, worin der «albe Hinberich Vogt vor vnd Guntram von Plettenbracht dar nae inne gewonet hadde.» Diesemnach müssen auch diese letztgenannten zwei daselbst Burgmänner oder Drossen gewesen sein. Im J. 1439 wird Hunolt von Hanxleben Amtmann und Stuhlherr des freien Stuhls im Lande Bilstein genannt und 1440 findet sich Wilhelm Vogt von Elspe als Drost zu Bilstein⁸⁷⁾. Zur Zeit der Übergabe scheint nach Obigem Johann von dem Broike (Bruch) als oberster Burgmann oder Drost Rechte an Bilstein besessen zu haben, Hermann von Dele aber, Ludwig von Derenbach und Hermann Krefst scheinen Burgmänner daselbst gewesen zu sein. Später findet sich die Familie von Schnellenberg lange Zeit im Besitze eines Burglehns zu Bilstein, jedoch ohne persönliche Residenz daselbst. So wird Johann von Schnellenberg 1482 von

⁸⁶⁾ v. Kleinsorgen III. S. 332. Seiberg III. S. 105 Anm.

⁸⁷⁾ Arnolbi, Miscellaneen aus der Diplomatik und Geschichte S. 275. v. Steinen I. S. 1920.

Erzbischof Hermann IV. und 1512 von Erzbischof Philipp II. mit einem Burglehn zu Bilstein und Eversberg belehnt, sein Sohn Wilhelm 1517 und dessen Sohn Christoph 1541 dergleichen von Erzbischof Hermann V. Des Christoph minderjährige Tochter Elisabeth erhielt das Lehn 1546 von demselben und 1548 von Erz. Adolph III., und 1561 wurde ihr Gemahl Hermann von Neuhoff zu Ahausen von Johann Gebhard und 1573 von Salentin belehnt. Dann war Wilhelm von Neuhoff im Besiz und um 1648 Moriz von Schade zum Grevenstein⁸⁸⁾.

Des Amtes finden wir nach der Übergabe erst im J. 1469 wieder erwähnt. Am 18. Januar d. J. verschrieb der Erzbischof Ruprecht dem Ritter Johann von Hatzfeld die Schlösser und Ämter Bilstein, Schnellenberg und Waldenburg für 14,200 rheinische Gulden. 1482 wird Johann van Hatzfeld Amtmann zu Waldenburg genannt⁸⁹⁾. Diese Pfandschaft dauerte bis zum J. 1537, wo die Erben des Ritters J. v. Hatzfeld gegen Empfang der 14,200 Gulden dem Erzbischof Hermann V. die Ämter und Schlösser wieder einräumten. Die Verwaltung der Ämter mag indeß schon früher in andern Händen gewesen sein; denn 1530 wird Heinrich Hoberg Amtmann zu Waldenburg genannt⁹⁰⁾.

F r e d e b u r g .

Das Land oder die Herrschaft Fredeburg hat ursprünglich den Edelherrn von Bilstein zugehört. Theoderich oder Diderich von Bilstein hat des Schlosses (der Stadt) Fredeburg Freiheiten bestimmt oder bestätigt, wann, ist jedoch nicht bekannt⁹¹⁾. Im

⁸⁸⁾ Nach Notizen des Großherz. Hess. Archivraths Dupuis.

⁸⁹⁾ Seiberg Urk. III. S. 170.

⁹⁰⁾ Seiberg S. 151 Anm.

⁹¹⁾ v. Kleinsorgen a. a. D. S. 320. Seiberg S. 32.

J. 1343 den 25 Mai nimmt der Edelherr Johann von Bilstein den Ritter Gottfried von Hanlede und seine Erben zu seinen Burgmännern zu Fredeburg an. Nach dieser Zeit findet sich Fredeburg im Besitze des Grafen von Arnberg⁹²⁾. Im J. 1366 werden Johann und Godbert von Hanlede, die indeß schon 1360 als Burgmänner genannt werden, von dem Grafen Gottfried von Arnberg mit neun Mark zu einem Burglehn zu Fredeburg belehnt⁹³⁾.

Graf Gottfried von Arnberg mußte 1352 in Folge eines nicht glücklich geführten Kriegs das Land Fredeburg mit Ausnahme des Schlosses, und zwar, wie erzählt wird, um die Gefangenen einzulösen, und in Folge eines weitem Kriegs 1367 auch endlich das Schloß an den Grafen Engelbert von der Mark abtreten, nachdem er letzteres noch in demselben Jahre, wohl um es vor dem Grafen von der Mark zu retten, dem Landgrafen Heinrich von Hessen aufgetragen und als Mannlehn (4. Juli) von ihm verliehen erhalten hatte⁹⁴⁾. Daß und wie

⁹²⁾ Man hat bisher umgekehrt angenommen, daß Fredeburg ursprünglich den Grafen von Arnberg gehört und den Edelherrn v. Bilstein nur einige Gerechtfame daran zugestanden habe (v. Steinen IV. S. 1080. Seiberg Gesch. der Grafen v. Arnberg S. 229. Statut. u. Gew. Rechte S. 317). Entscheidend ist die von Rosenkranz in der Zeitschrift für vaterl. Gesch. XV. S. 279 aus dem Rietberg. Archiv mitgetheilte Urkunde vom 13. Mai 1362, worin der Graf Engelbrecht v. d. Mark dem Grafen Conrad v. Rietberg verspricht, ihm in der Besitznahme der Grafschaft Arnberg nach dem Ableben des Grafen Godehard von Arnberg behülflich zu sein, dafür sich aber ausbedingt, daß ihm der Graf v. Rietberg die Bredeburg, Haus und Stadt, die Freigrafschaft und alles Gut, Land und Leute also, als das der Graf Godehard von Arnberg von den Herrn von Bilstein « un-der-krigen hadde » und das zu der Herrschaft von Bilstein zu gehören pflegte, und den Schwarzenberg erblich übergeben solle.

⁹³⁾ v. Steinen II. S. 1437 und 1499.

⁹⁴⁾ Schaten II. S. 328, 371. v. Steinen I. S. 213, 217. IV. S. 1081. Seiberg Gesch. der Grafen v. Arnberg S. 231.

dann Fredeburg aus dem Märkischen Besitze in den des Erzbischofs von Köln im J. 1444 übergang und zu dem Herzogthum Westphalen kam, ist oben bereits erzählt worden. Der Graf Engelbert von der Mark und der Graf, später Herzog Adolph von Cleve als Graf von der Mark haben der Freiheit und den Bürgern zu Fredeburg, letzterer 1414 und 1423 ihre Privilegien bestätigt ⁹⁵⁾.

Auch hier war außer den Burgmännern ein Amtmann, welcher das kleine Land verwaltete. Im J. 1435 erneuerte der Herzog Adolph von Cleve dem Hunolt von Hanxleden und seines Bruders Sohne Gothard die Pfandschaft am Schloß Fredeburg. Im J. 1439 werden Godehart und Johann von Hanxleden, Godeharts Söhne, Truchessen zu Fredeburg genannt. 1444 ist Johann von Hanxleden Amtmann zu Fredeburg ⁹⁶⁾. Am 5 Febr. 1452 wird (derselbe) Johann von Hanxleden, Godarts Sohn, von dem Erzbischof Dieterich mit dem Burglehn zu Fredeburg belehnt, nämlich mit 13 Mark aus der Bede in der Herrschaft Bilslein und mit einer Wiese und einem Garten vor der Freiheit unter der Boel zu Fredeburg gelegen, die sein Vater Godbart vor Zeiten von dem Herzog zu Cleve zu Lehn empfangen. Im J. 1452 ist auch Wilhelm von Dyle Burgmann zu Fredeburg und Johann von Dele, Hermanns Sohn, finden wir 1489 - 1517. Im J. 1503 wird Eberhard von dem Bruch Amtmann daselbst und er ist es noch 1514. Auch seine Nachkommen waren Amtsleute daselbst und hatten zu diesem Dienst einen eigenen Burgsitz auf dem Schloßplatz.

Im J. 1562 wurde Eberhard von dem Bruch zuerst mit dem Schloß und seinem Begriff zwischen den Mauern für sich und seine Erben belehnt. Die Hauptburg war jetzt schon

⁹⁵⁾ Seiberg Urk. III. S. 32.

⁹⁶⁾ Fahne, Gesch. der Köln., Jülich. und Berg. Geschlechter II. S. 55. Arnotbi Miscellaneen S. 276.

so verfallen, daß Niemand mehr sicher darin wohnen konnte und aus diesem Grunde und um die Baukosten zu sparen wurde dem Eberhard und seinen Erben die Belehnung ertheilt — mit Bewilligung des Domcapitels. Die Burg blieb bis zum Abgang des Mannsstamms bei der Familie von Bruch. 1590 war da Eberhards Sohn Caspar von dem Bruch. Von dessen Söhnen erhielt bei der Theilung 1622 Fredeburg Ernst Heinrich. 1596 wird aber auch noch Joist von Die als Burgmann daselbst genannt. Des Ernst Heinrich vom Bruch Sohn Johann Adam starb 1690 und hinterließ von seiner Gemahlin Anna Catharina von Meschede nur zwei Töchter. Der ganz verfallene Burgsitz wurde darauf endlich im J. 1715 Schulden halber mit den dortigen Bruchischen Gütern an die Stadt Fredeburg verkauft ⁹⁷⁾.

Im J. 1552 den 13. August erhielt der Landdrost in Westphalen Henneke Schungel zu Wocklum von dem Erzbischof Adolph III. für 600 Goldgulden Jahrrente von dargeliehenen 10,000 Goldgulden die Gefälle der Ämter Bilstein und Fredeburg verschrieben. Am 14. März 1556 nahm der Erzbischof den Friedrich von Fürstenberg zur Waterlappe zum Amtmann der Ämter Bilstein und Waldenburg an. Es wurden ihm alle Gefälle beider Ämter mit Ausnahme einiger Stücke zugelegt, sie zu seinem Besten neben der «Bauet» für 300 Thlr. jährlich zu gebrauchen. Nachdem die Wittwe Henneke Schungel, Elisabeth geb. von Pentlink, am 8. April 1562 dem Drosten Friedrich von Fürstenberg vorerwähnte Forderung und Rente gegen Erlegung der Hauptsumme cedirt hatte, machte der Churfürst Friedrich IV. mit demselben am 25 Oct 1564 einen Vergleich, wonach fortan statt 600 nur 500 Goldgulden jährlich und zwar aus den Gefällen der Ämter Bilstein und Waldenburg und aus den Bruchten in Westphalen gezahlt werden sollten. Im J. 1570 den

⁹⁷⁾ Nach Notizen v. Dupuis.

14 Februar erhielt die beiden Ämter Bilstein und Waldenburg Caspar von Fürstenberg, Friedrichs Sohn, von dem Churfürsten Salentin. Es wurden ihm und seinen Erben alle Gefälle beider Ämter mit Ausnahme der Hammel und Schweine und neun Theile der Brückten unberechnet zu genießen gegeben für 400 Goldgulden. Die noch fehlenden 100 Goldgulden hatte er aus andern Ämtern zu empfangen. Er sollte beide Ämter ohne fernere Besoldung verwalten und das Haus Bilstein auf eigene Kosten unterhalten. Dagegen sollte er aber auch bei diesem Hause sein Leben lang unabgelöst bleiben und seine Erben sollten als Amtmänner oder sonst pfandweise unentsezt sein, so lange, als es dem Churfürsten gefallen werde. Bei der Ablösung der 10,000 Goldgulden endlich sollten ihnen für Bau- und Besserungskosten des Hauses Bilstein 1000 Goldgulden besonders erlegt werden.

Bisher waren in den Amtmanns-Patenten neben den Ämtern auch die Schlösser genannt. Diese bleiben von jetzt an unerwähnt, weil sie verfallen waren oder ihre frühere Wichtigkeit verloren hatten. Sie waren, wenn nicht in völliges Eigenthum, doch in gänzlichen Besiz der Burgmänner und deren Erben übergegangen. Nur das Schloß Bilstein war fernerhin ein Schloß des Erzbischofs und Churfürsten von Eöln und die Wohnung der Drossen.

Als im J. 1583 das Erzstift sehr in Noth war und bedeutende Geldsummen aufgenommen werden mußten, bekam Caspar von Fürstenberg von dem Churfürsten Ernst und dem Domcapitel am 4. Sept. wegen eines Vorschusses die Versicherung auf die Verwaltung des Amts Fredeburg und die Erhebung seiner Intraden und am 18. Oct. 1585 gab ihm der Churfürst für beigebrachte 6000 Goldgulden eine Verschreibung, worin er ihm für diese Summe 30 Malter Roggen 108 Malter 3 Mütte Hafer und 500 Gulden aus den Gefällen des Amts Fredeburg verkaufte und das Amt zur Verwaltung übergab, auch wegen der frühern Verschreibung noch 100 Goldgulden, die aus den

Bilsteinischen und Waldenburgischen Einkünften nicht entrichtet werden konnten, aus diesem Amte und für das daran Mangelnde 20 Malter Hafer und 10 Malter Hartkorn aus dem Zehnten in Ober- und Nieder-Berntrop und 9 Gulden Wiesengeld anwies. Am 7. Juli 1587 erklärte sich der Churfürst noch dahin, daß Caspar von Fürstenberg und seine Erben die gesammten Korngefälle und Geldrenten des Amts Fredeburg bis zur Ablösung einbehalten und nur 106 Mark 10 $\frac{1}{2}$ Schillinge jährlich in die Westphälische Kellnerei zu Arnberg entrichten sollten.

So war Caspar von Fürstenberg nun Amtmann oder Droß der drei Ämter Bilstein, Waldenburg und Fredeburg. Am 4. Aug. 1599 nahm der Churfürst Ernst zu Arnberg des Caspars Sohn Friedrich von Fürstenberg zum Droßen der drei Ämter an und verpflichtete ihn selbst. Der Vater blieb indeß Droß und der Sohn war und unterschrieb sich Mitdroß, bis er mit des Vaters Tode im J. 1618 alleiniger Droß ward.

Friedrich von Fürstenberg streckte im J. 1622 mit dem Bruder Johann Gottfried, Domherrn zu Mainz, Paderborn und Trier und Probst zu Meschede, dem Churfürsten Ferdinand, welcher in den jetzt obwaltenden Kriegszeiten mit allen seinen Landen in die größte Noth und Geldverlegenheit gerathen war, zum Besten der von der höchsten Gefahr und dem äußersten Verderb bedrohten Westphälischen Landschaft die Summe von 20,000 Thlr. vor. Sie hatten dieses Geld mit der größten Mühe und «unter schweren und stark clausulirten Obligationen» zusammengebracht, nachdem die Westphälischen Landstände erklärt, daß sie selbst wegen des sehr geschwächten Credits der Landschaft Gelder aufzunehmen und beizubringen unfähig seien. Der Churfürst versprach ihnen dagegen am 8. April (uff Colner Gottesdracht), ihnen die Ämter und Herrlichkeiten Bilstein und Waldenburg sammt dem darin mitbegriffenen Lehnamt zum rechten Mannlehn zu geben, dergestalt, daß sie dieselben mit allen ihren Rechten, Hoheiten, Gerichten, Jurisdictionen, Intradem,

Renten und Gefällen inne haben, nützen und besitzen sollten. Jedoch sollten sie und ihre Erben sich der katholisch-römischen Religion gemäß verhalten und keine andere Religion in den Ämtern verflatten. Der Churfürst behielt sich nur den Glockenschlag, die Landfolge, Reichs- und Landsteuer, Bergwerk-Zehnten, die Hälfte der Brückten, die Appellationen und die geistliche Jurisdiction vor. Sollte es sich begeben, daß die Stadt Soest wieder an das Erzstift komme und dagegen das Amt Bilslein dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark wieder einverleibt werde, so will der Churfürst den ermelten von Fürstenberg oder ihren Erben aus andern erzstiftischen Ämtern, Gerechtigkeiten und Gefällen soviel wiederum einräumen und erstatten, als er des Amts Bilslein halber schuldig ist, so daß sich die von Fürstenberg keiner Ungerechtigkeit mit Fug zu beklagen haben sollen. Wenn, heißt es zuletzt, der Mannsstamm erlöschen sollte, dann sollen den Erben neben dem uralten Pfandschilling der 10,000 Goldgulden auch die 20,000 Thlr. wiedergegeben werden.

Friedrich von Fürstenberg wurde am 9. Mai 1622 wirklich belehnt und war nun Herr der Herrlichkeiten Bilslein und Waldburg ⁹⁸⁾.

Die Westphälischen Landstände traten aber gegen diese Belehnung auf und bestritten sie heftig, weil sie gegen die Westphälische Landes-Vereinigung sei, nach welcher das Haus Bilslein von dem Fürstenthum Westphalen nicht getrennt werden sollte ⁹⁹⁾. Der Churfürst überließ darauf den Ständen, mit dem Landdrosten von Fürstenberg ¹⁰⁰⁾ dießfalls gütlich sich zu ver-

⁹⁸⁾ Auf dieses Lehns-Verhältniß, nicht aber auf die frühern Pfand-Verhältnisse beziehen sich die Eide, welche bei Seiberg, Urk. III. S. 284 Anm. 259, mitgetheilt werden.

⁹⁹⁾ S. die Erb-Landes-Vereinigung vom 10. Juni 1463 bei Cosmann Materialien 1c. S. 273 ff. v. Steinen IV. S. 1282 ff. und Seiberg III. Nr. 969.

¹⁰⁰⁾ Friedrich von Fürstenberg war nämlich am 22. Febr. 1624 von dem Churfürsten zum Landdrosten in Westphalen ernannt worden.

gleichen. Als aber die Stände zu keinem Resultate gelangten, sondern nur «durch unnöthiges Disputiren» die Sache mehr in die Länge zu ziehen als zu beendigen Lust zu tragen schienen, erklärte sich der Churfürst endlich am 10 Sept. 1636 nach eingeholtem Rathe des Domcapitels dahin und bestimmte: daß der Landdrost von Fürstenberg das Amt Waldenburg amts- und pfandweise inne haben, dagegen das Haus und Amt Bilslein sammt dessen Renten, Gerechtigkeiten, Diensten, Jagden, Fischereien, Äckern und Wiesen als Lehn unablässig behalten und dabei schuldig sein solle, sein eigenthümliches Haus in der Freiheit Bilslein mit den dazu gehörigen Erb- und Allodialgütern dem Erzstift zu einem Mannlehn anzusehen und zu empfangen; daß ferner Alles, was zur landesfürstlichen Hoheit gehöre, bei dem Erzstift und im Übrigen der Contract vom Jahre 1622 in Gültigkeit bleiben und hiermit bestätigt sein solle.

Mit dieser Entscheidung waren aber die Stände, wie zu erwarten war, nicht zufrieden. Die Sache wurde wieder weiter verhandelt und am 10. August 1637 kam zwischen dem Landdrosten Friedrich von Fürstenberg und den Ständen und am 3. November zwischen Ersterem und dem Churfürsten ein anderer Vergleich zu Stande, nach welchem dem Landdrosten gegen Aufhebung der Belehnung und Abstand davon die dargeliehenen 20.000 Thlr. sammt den bis jetzt zurückstehenden Zinsen, welche 16.000 Thlr. betragen, zusammen also 36.000 Thlr. in den drei folgenden Jahren mit den respectiven Zinsen von den Ständen bezahlt werden sollten. Da der Landdrost jetzt an die sechs- zehn Jahr mit Reisen und Abwarten dieser Sache viele Zehrungs- und andere Kosten angewandt und das Seinige verabsäumt hat und dadurch in verderblichen Schaden gerathen ist, so soll er dafür 5000 Goldgulden erhalten. Diese Summe soll zu dem alten auf den Ämtern haftenden Pfandschilling von 10,000 Goldgulden hinzugesetzt werden, ohne daß er jedoch für die Gesamtsumme der 15,000 Goldgulden mehr jährlich zu genießen hat, als was die alte Pfand-Verschreibung darüber bestimmt. Es

wurde ihm aber dabei bewilligt und versprochen, daß, falls später die erzstiftischen Schulden abgelegt werden sollten, die Ablösung dieses Pfandschillings von allen die letzte sein solle. Weil der Landdrost, heißt es dann zuletzt in dem Vergleiche mit dem Churfürsten, wegen Reparation des Hauses Bilslein schon viele Kosten angewandt hat und jetzt des Schwedischen Brandes wegen wieder anwenden muß, die zusammen 6000 Goldgulden betragen, und weil er sein Haus in der Freiheit Bilslein sammt Äckern, Wiesen und Gefällen dem Erzstift eigenthümlich aufzutragen und zum Mannlehn zu recognosciren erbötig ist, so soll ihm und seinen Erben männlichen Geschlechts und Römisch-katholischer Religion gedachtes Haus Bilslein sammt Mühlen, Behnten, Äckern, Wiesen, Gärten, Gehölz, Jagden und Fischereien, vierzig Wagen- und hundert Handdiensfen und mit seinem dem Erzstift erblich übertragenen Hause und dessen Pertinenzien zum rechten Mannlehn angesetzt und concedirt sein. Falls aber der eine oder andere Punkt dieses Reccesses nicht erfüllt wird, soll immer wieder der erste Vertrag von 1622 in Gültigkeit bleiben. Und er blieb es, da die Landstände auch mit dieser Entscheidung nicht zufrieden waren. Am 27. Juli 1647 belehnte der Churfürst zu Bonn des Landdrosten Sohn den Geheimen Rath Friedrich von Fürstenberg für sich und seine Brüder Diderich Caspar, Wilhelm, Ferdinand, Franz Wilhelm und Johann Adolph und deren männliche Leibs- Lehns- Erben vermöge des Contracts vom 8. April 1622 mit den Ämtern und Herrlichkeiten Bilslein und Waldenburg sammt dem Lehnamte.

Weil die Landstände indeß beständig widersprachen und Schwierigkeiten machten, sah sich Friedrich von Fürstenberg endlich genöthigt, an das kaiserliche Kammergericht zu Speier sich zu wenden. Da verglichen sich die Landstände mit ihm zu Arnsherg am 19. Februar 1652 dahin, daß ihm an Capital 36,000 Rthlr., und an rückständigen Zinsen 6000 Rthlr., zusammen 42,000 Rthlr. in zwei Jahren sammt Zinsen gegen Verzicht auf die Belehnung mit den Ämtern Bilslein und Waldenburg

sowohl, als auch mit dem Hause Bilsstein gezahlt werden sollten. Für die Erfüllung des Vergleichs traten unter Verbürgung und Verpfändung von Hab und Gut der Landdrost Dietherich von Landsberg, der Domscholaster Wilhelm von Hörde, Walter Philips von Ense zu Westerkotten, Cord Mathias von Schorlemer, Friedrich Achatius von Kandstein, der Obristlieutenant Jost Gogreibe, Adam Vogt von Elspe zu Bamel, Johann Dietherich von Plettenberg zu Lenhausen, der Drost Johann Mauriz von Schade, Obristlieutenant Ernst Schüngel, Drost Ferdinand Wrede zu Melschede, Engelbert von Heygen und die Städte Rüden, Gesecke, Brilon, Medebach, Attendorn, Olpe, Drolshagen, Werl und Arnsberg ein. Der Vergleich wurde von dem Churfürsten Maximilian Heinrich an demselben Tage bestätigt und kam wirklich zur Ausführung. Die Gelder wurden in den verglichenen Terminen bezahlt und die Ämter blieben fortan nur in antichretischem Genusse nach Ausweise der ältern Pfand=Verschreibungen. Nach dem frühen Tode des Reichsfreiherrn ¹⁰¹⁾ Friedrich von Fürstenberg (1662) wurde dessen Bruder Johann Adolph Reichsfreiherr von Fürstenberg, damals Domberr zu Münster und Hildesheim, später Domprobst zu Paderborn, von dem Churfürsten Maximilian Heinrich, jedoch ausdrücklich nur bis zur Großjährigkeit von seines Bruders Friedrich Sohne Maximilian Heinrich, zum Drosten der Ämter Bilsstein, Baldenburg und Fredeburg ernannt. Der Churfürst beschloß indeß, die alten Pfandschaften abzulösen. Nach vielen Unterhandlungen ward am 6. Mai 1665 mit den Vormündern der Kinder Friedrichs ein Vergleich abgeschlossen, wonach den

¹⁰¹⁾ Er wurde mit seinen obengenannten fünf Brüdern sammt allen ihren Erben von dem Römischen Kaiser Leopold I. am 6. August 1659 in den «Standt vnd Erabt der Reichs Freyherrn, Frawen vnd Frewlein» erhoben. Sie sollen «für vnd für in ewige Zeit Edle Panneroder Freyherrn, Frawen vnd Frewlein sein» und sich nennen und schreiben u. s. w. nach dem kaiserlichen Diplom vom 26. April 1659

von Fürstenberg für alle Pfandschaften, Interessen und Forderungen, die sich nach dem Ausdrucke des Vergleichs zu «etlichen und fünfzigtausend Rthlr.» beliefen, 25,000 Rthlr. und zwar 15,000 baar, 10,000 aber durch eine neue fünfprocentige Obligation gezahlt werden sollten. Es sollte ferner der halbe Zehnte zu Mistte, welcher dem Friedrich zur Tilgung des dem Vater als Landdrosten so lange rückständig gebliebenen Gehalts nebst dem Hause Scharfenberg¹⁰²⁾ verliehen war, der Familie in feudum promiscuum versichert bleiben, der Hof zu Günne aber, den Friedrich 1652 von dem Oberkellner Hermann Dücker zu Rößinghausen für 3000 Rthlr. angekauft hatte, dem Churfürsten für eben so viel wieder überlassen werden. Der Domherr Johann Adolph von Fürstenberg sollte als Vormund bei der Administration des Drostenamts bis zur Großjährigkeit des Maximilian Heinrich oder dessen Bruders Ferdinand verbleiben. Die 15,000 Rthlr. sind demnächst auch gezahlt und über die 10,000 Rthlr. ist die Obligation den Vormündern überliefert. Am 7. Mai 1665 wurde Johann Adolph zum Drosten bestellt bis dahin, daß einer von des Bruders Friedrich Söhnen dazu

¹⁰²⁾ Der Churfürst Ferdinand belehnte den 20. April 1650 seinen «Cammerer, Rath, Drosten zu Fredeburg, lieben getreuen Friedrich von Fürstenberg zu Bilstein und seine männliche Erben und in deren Abgang seine Brüder und Erben, ihrer und der Voretern ihm und dem Erzstift in viele wegh geleisteten nützlichen und wohl erproffenen getrewlichsten Diensten halber — dan auch wegen beschehener Nachlaß eines namhaftten nachstands weilandt Ihres Vattern wollverdienten Salarii — mit dem bereits vor Jahren auf Bernhard Henrichen Schencken von Schweinsburg ohne Leibs- Lehnserben erfolgtes Absterben eröffneten und anheim gefallenen Lehn benentlich dem Schloß Scharffenberg und dem halben Zehnten vor Mistte aus sonderbaren Gnaben.» Auf das Lehngut Scharfenberg machten inder die Descendenten der Schwester des Berndt Henrich Schencken von Schweinsburg, die Marschalke von Ostheimb, Anspruch, weshalb Friedrich von Fürstenberg endlich Abstand davon nahm.

qualificirt sei ¹⁰³⁾. Am 25. Januar 1666 gab noch der Churfürst das Versprechen, den Freiherrn Maximilian Heinrich, Ferdinand und Franz Emerich von Fürstenberg und ihren Söhnen das Drostenamt zu belassen und das Domcapitel bestätigte dies am 27. Febr. 1669. Am 19. August 1680 wurde abermals ein Vergleich und zwar der letzte zwischen dem Churfürsten und den von Fürstenbergischen Vormündern ¹⁰⁴⁾ geschlossen. Den letztern standen aus der oben erwähnten Obligation sowie für den Schultenhof zu Günne noch 11,000 Rthlr. Capital und 3300 Rthlr. Zinsen zu. Auf diese 14,300 Rthlr. verzichteten sie. Dafür versprach ihnen der Churfürst, sie und ihre männlichen Leibeserben bei der Drostenamts-Bedienung in den Ämtern Bilstein, Waldenburg und Fredeburg zu belassen, sie auch zu seinen Rätthen vor Andern anzunehmen und sich ihrer dem Befinden nach zu bedienen. Daneben erlaubte er ihnen, ihre eigenen Pächter wegen der schuldigen liquiden Pacht zur Zahlung anzuhalten und selbst zu exquiren und endlich übertrug er ihnen die Pachtöhner und Handdienste des Hauses Bilstein, so lange sie die Drostenstelle zu Bilstein vertreten würden, wie auch die Fischerei auf der Lenne, das Fleckenbergische Wasser genannt, und die Jagd an der Nassauischen Gränze, vom Hertler bis an die Lutmeke und von Bernburg bis Bracht. Die Verschreibungen über die 10,000 und 3000 Rthlr. wurden nun zurückgegeben. Die Sache war endlich geordnet, wie der Fürst Ferdinand von Fürstenberg zu Paderborn und Münster sagt ¹⁰⁵⁾, *eo modo et emolumento familiae Furstenbergicae, ut illius posteri mnemosynon et causam habituri sint, Principum gratiae, maiorum suorum meritis et chirographis*

¹⁰³⁾ Die Besoldung wurde auf 200 Rthlr., 50 Malter Hafer und den zehnten Pfening der Brüchten festgesetzt.

¹⁰⁴⁾ Zu denen auch der Fürst Ferdinand von Paderborn und Münster, Johann Adolphs Bruder, gehörte.

¹⁰⁵⁾ Monum. Paderborn. p. 271.

parum confidendi sibi que a mutuo potentioribus dando posthac diligentius cavendi.

Nach des Maximilian Heinrich von Fürstenberg Tode und nach erlangter Großjährigkeit übernahm Friedrichs jüngster Sohn und Stammfolger der churkölnische Kammerherr, Westphälische adelige Rath und fürstlich Paderbornische Obriststallmeister und Hofrath Ferdinand Reichsfreiherr von Fürstenberg das Drostenamt in den drei Ämtern. Er war jetzt Erbdrost. Nach seinem Tode wurde sein Sohn und Stammfolger Christian Franz Theodor von dem Churfürsten Joseph Clemens am 24. März 1718 zum Erbdrosten ernannt. Diesem folgte sein Sohn Lothar Clemens Ferdinand, welcher am 28. Mai 1756 von dem Churfürsten Clemens August zum Erbdrosten ernannt und von dessen Nachfolger dem Churfürsten Maximilian Friedrich am 30. Mai 1761 bestätigt wurde. Nach seinem Tode ward sein Sohn Friedrich Leopold von dem Churfürsten Maximilian Franz durch Decret vom 17. April 1792 zum Erbdrosten ernannt. Bei der in Folge der französischen Revolution eingetretenen neuen Ordnung der Dinge sind durch die Großherzoglich Hessische Regierung unter dem 22. Sept. 1807 die Berrichtungen der Drosten und ihrer Amts-Verwalter aufgehoben und so ist mit Friedrich Leopold Reichsfreiherrn von Fürstenberg der letzte Erbdrost zu Grabe gegangen.

Die Burg Waldburg.

In einer Urkunde aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts¹⁰⁶⁾ werden Viele genannt, die ein Lehn oder Burglehn zu Walden-

¹⁰⁶⁾ Seiberg I. Nr. 484. Das Verzeichniß wird in die Zeit von 1293 bis 1300 gesetzt. Da aber in dieser Zeit Waldburg, wie wir oben gesehen haben, im Besitze des Grafen von der Mark war, so muß es nach 1300 erst aufgestellt sein. Daß es vor 1297 nicht geschehen sein kann, geht schon daraus hervor, daß der Erzbischof Wichold

burg besaßen, die freilich nicht alle wohl auch auf der Burg gewohnt haben, zur Zeit der Noth aber daselbst sich einsinden und ihren Dienst verrichten mußten. Genannt werden mit Burglehen: Pilgrin von Waldenberg genannt von Windegge, Arnold und Everhard von Drolshagen, Theoderich Kump und Franco von Halbinhusen, und mit Lehen: Bedekin und Rembold Peppersack, Thomas Gogreve, Rütger und Adolph von Ewich, Bogt von Heyne, Theoderich und Franco von Snellenberg, Theoderich von Holthusen, Erenfrid von Bredenole, Gerhard von Windedde, Heinrich Graf von Nassau, Everhard von Heygen, Heinrich Hatnegge und Lambert von Scheidingen. Im Jahr 1338 wird des Knappen Heinrich von Grafschaft Burglehn von 10 Mark von dem Erzb. Walram mit 5 Mark verbessert¹⁰⁷⁾. 1356 wohnt Herr Heidenric von Plettenbracht, Ritter, zu Waldenberg. Dann finden sich mit Burglehen: Heinrich Bogt von Elspe (1363—4), Hermann von Helden (1364), Ritter Theoderich von Plettenbracht, Ritter Friedrich Doyre, Theoderich und Franco von Helden (1371), Heydenrich von Heyen (1376), Theoderich von Snellenberg (1378) nach Resignation des Oheim's Theod von Helden und zur Zeit des Erzbischofs Diederich (1414—1463): die Ritter Gobelin von Hysa, Heidenrich von Heygern, Everhard Kolve und Friedrich Dobbe, sowie Heinrich Kolve, Theoderich von Heldene und Theoderich und Hermann von Snel-

(1297—1303), sowie das Kloster Glindfeld darin erwähnt werden. Wenn es aber s. v. Hallenberg heißt: Johannes marscalcus — eos habuit usque ad tempus domini Wicholdi arch., postea se de eis intromisit, so muß die Aufstellung nothwendig nach 1303 erfolgt sein. Johann von Plettenbracht war aber auch nach 1303 noch viele Jahre Marschall in Westphalen.

¹⁰⁷⁾ Seiberß II. Nr. 664.

lenberg ¹⁰⁸⁾. Viele dieser Burgmänner haben mit der Zeit gewechselt; mehrere aber hatten hier ihren festen Wohnsitz. Die von Plettenberg finden sich noch spät daselbst. Es werden 1486 Heidenrich und Diederich von Plettenberg, 1488 Engelbert von Plettenbert und 1584 Wilhelm von Plettenberg zu Waldenburg genannt. Außerdem finden sich 1508 Johann Hoberg zu Waldenburg und 1570 Heinrich Hoberg. Die Burg ging endlich mit einem nicht unbedeutenden Grundcomplex in Privatbesitz über und kam an die Familie von Heiden. Diese vertauschte sie im 17. Jahrhundert an den Deutschen Orden gegen die Ordens-Commende Otmarshelm und nun wurde Waldenburg eine Commende des Deutschen Ordens. Die Familie von Fürstenberg machte aber wegen der Erbschaft des Hermann von Heiden, letzten ohne Leibeserben verstorbenen Sohnes von Bernard von Heiden und Goda geb. von Fürstenberg, Anspruch auf Waldenburg und wurde, nachdem seit 1640 ein Rechtsstreit geführt worden, in Folge Erkenntnisses des kaiserlichen Reichshofraths zu Wien vom 7. Nov. 1670 mit der ebenfalls betheiligten Familie von Hörde im J. 1673 in den Besitz von Waldenburg gesetzt. Nach vielen Verhandlungen wurde im J. 1691 «das freiadlige Haus und die Commenthurei Waldenburg» von dem Deutschen Orden an den Erbkronen Ferdinand Reichsfreiherrn von Fürstenberg verkauft ¹⁰⁹⁾. Die Burg ist seitdem verfallen und kaum deuten heute Ruinen die Stelle noch an, wo sie früher gestanden.

¹⁰⁸⁾ Aus allem diesem dürfte denn doch zur Genüge erhellen, daß nicht, wie es bei Seiberz, Statut 2c. S. 302 heißt, mehrere adelige Familien ein eigenes gemeinschaftliches Besatzungsrecht zu Waldenburg ausübten. Vgl. oben Anm. 2 und 5.

¹⁰⁹⁾ Der erste Kauf-Recess mit dem Comthur zu Waldenburg Heinrich von Böselager ist vom 8. Dec. 1691, der Kaufbrief des Landcomthurs der Ballei Westphalen Wilhelm Freiherrn von Plettenberg, des Comthurs zu Rülheim Ferdinand Röttger von Dobbe und des genannten Comthurs von Waldenburg Namens des D. Ordens ist

Schnellenberg.

Die Familie von Schnellenberg, welche in sehr alter Zeit schon vorkommt, wie denn 1243 ein Richardus von Snellenberg genannt wird ¹¹⁰⁾, war ohne Zweifel Besitzerin des Berges, auf welchem die erzbischöfliche Burg errichtet ward. Als der Erzbischof Sifrid im J. 1289 die Burg Waldburg an den Grafen von Berg abzutreten gezwungen war, sah er sich veranlaßt, zum Schutze des Landes gegen den Grafen von der Mark eine andere Burg zu bauen und er ließ nicht weit davon durch seinen Marschall in Westphalen den Ritter Johann van Plettenbracht die Burg Snellenberg errichten. Daß sie durch den Marschall erbaut wurde, sagt ausdrücklich die Urkunde vom 13. Juli 1339 ¹¹¹⁾, worin nach seinem Tode sein Sohn Heydenrich von Plettenbracht und dessen Gemahlin Pironette die von dem Vater erbaute Burg resigniren und sie mit der durch den Vater angekauften Jurisdiction von Attendorn dem Erzbischof Walram übertragen. Wenn nun aber in der Urkunde vom 23. Febr. 1294 der Erzb. Sifrid der Stadt Attendorn für die getreuen Dienste, die sie bei der Erbauung geleistet, ver-

vom 31. Mai 1692, die Genehmigung endlich des Administrators des Hochmeisterthums in Preußen und Meisters des Deutschen Ordens Ludwig Anton (Herzog von Pfalz-Neuburg) vom 12. Januar 1692. — Das Sachverhältniß ist übrigens nicht ganz klar. Die Familie von Fürstenberg besaß seit der Immission 1673 schon zwei Drittel des Guts, wie die v. Hörde ein Drittel davon besaßen und am 18. Sept. 1682 hatte der Landcomthur Franz Wilhelm Frhr. v. Fürstenberg auf jene $\frac{2}{3}$ ausdrücklich verzichtet. Der Kauf konnte sich also nur auf das Hördesche Drittel erstrecken. Der Orden gestand den v. Hörde aber — aus unbekanntten Gründen — nur $\frac{1}{12}$ ein und verpflichtete sich beim Verkauf, sie zu Abtretung dieses zwölften Theils zu vermindern.

¹¹⁰⁾ Seiberg, Urk. I. Nr. 228.

¹¹¹⁾ Seiberg II. Nr. 671.

spricht, daß ihr von Seiten der Burg kein Schaden zugefügt werden solle, so ist die Zeit der Erbauung ziemlich genau bestimmt, sie fällt zwischen 1291 und 1294. Die Burg hat dann auch ihrem Zweck entsprochen. Der Marschall machte von ihr und von Attendorn aus Streifzüge in das Märkische und schützte das Land gegen die Einfälle des Grafen. Sie ist indeß nicht bedeutend gewesen, wie schon daraus hervorgeht, daß sie gleichsam nur zur Noth errichtet ward, und verlor ihre Bedeutung noch mehr, als die Burg Waldburg bald nachher wieder an das Erzstift zurückkam. Daher finden wir auch nur wenige Burgmänner von Schnellenberg angeführt. Als solche werden genannt: der Marschall Johann von Plettenbracht selbst, welcher ein Burglehn von 10 Mark aus dem Hofe zu Meynartshagen und für Ausgaben der Burg 8 Mark aus der Münze zu Attendorn hatte, und der Hogleve von Attendorn mit einem Burglehn von 6 Mark¹¹²⁾. Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch die von Schnellenberg zur Burgmannschaft gehört haben, wie sie denn auch später als Burgmänner genannt werden. Der Ritter Johann von Plettenbracht mag aber den Bau der Burg ganz oder größtentheils auf eigene Kosten ausgeführt und davon Eigenthums-Ansprüche an dieselbe gebildet haben, oder sie ist ihm und seinen Erben pfandweise verschrieben nach damals gewöhnlicher Weise. So ist es zu erklären, daß sein Sohn die Burg später resignirt und dem Erzbischof Waltram übertragen hat. Von diesem Erzbischof hatte Hermann von Snellenberg ein Burglehn daselbst von 4 Mark Soester Währung.

Am 22. Juni 1355 machte der Erzbischof Wilhelm den Ritter Heydenrich von Plettenbracht zu Wyndorf zu seinem Burgmann zu Schnellenberg und gab ihm und seinen Erben zwei Hufen Lands (mansos terre) in Nieder-Helden und Dyndik. Wie es scheint, ist er der letzte der Plettenberge gewesen,

¹¹²⁾ Seiberg I. S. 605.

die ein Burglehn zu Schnellenberg hatten und sind die Wögte von Elspe an ihre Stelle getreten. Im J. 1371 wurde zu Ledeburg Hermann von Snellenberg mit einem Burglehn von vier Mark aus dem Hofe zu Meynartshagen belehnt und Adolph von Snellenberg mit dem Zehnten zu Hiddinghausen bei Hagen und mit sechs Malter Frucht aus den Gütern daselbst als Burglehn zu Schnellenberg ¹¹³⁾. Am 14. März 1378 machte Erzbischof Friedrich III. nach Resignation des Hermann von Snellenberg dessen Sohn Theoderich zum Burgmann mit sechs Mark aus dem Hofe zu Meynartshagen. Am 24. Juni 1387 nahm der Erzbischof den Knappen Wilhelm Vogt von Elspe zum Burgmann zu Schnellenberg an mit dem Gut zu Nieder-Helden als Burglehn und übergab ihm sein Haus auf der Burg, behielt sich jedoch und seinen Amtsmännern eine Wohnung darin vor. Das Burglehn Wilhelms bestand aber in zwölf Gulden jährlich, wofür er mit seinen Brüdern Heinrich, Heidenrich und Bernt sein Erbe und Gut zu Elspe oben im Dorf auf der Elspe dem Erzbischof übertragen hatte. Er erhielt auch den Auftrag, einen Bau an der Burg für 4000 Gulden auszuführen ¹¹⁴⁾.

Von jetzt an finden sich die beiden Familien, die von Schnellenberg und von Vogt und nur diese auf dem Schnellberge, erstere im Besitze des Guts außer der Burg und eines Burglehns, letztere im Besitze des Haupt-Burglehns, allmählig aber daneben einigen Grund eigenthümlich erwerbend und sich ausdehnend.

Im J. 1395 ertheilt der Erzbischof Friedrich dem Wilhelm Vogt zu Elspe den Consens, die Güter zu Nieder-Helden dem Theoderich von Snellenberg auf drei Jahr zu verpfänden. Am 29. August 1411 erlaubt er Wilhelms Wittwe Grete und Kindern, an die Burg ein Haus zu bauen, um es zu bewohnen

¹¹³⁾ Seiberß S. 606.

¹¹⁴⁾ Seiberß S. 607.

und ihr Burglehn dadurch zu verbessern. Hiernach mußte der oben erwähnte Bau nicht ausgeführt, die Burg aber jetzt schon so verfallen sein, daß sie nicht mehr zu bewohnen war; und in der That finden wir, daß weiterhin nur von Burgsäßen oder Burgruinen die Rede ist. Und diese mußten in den beiden Familien mitunter noch einer Theilung und Veräußerung unterliegen. Im J. 1454 wird Heinrich Vogt von Elspe, Heinrichs Sohn, Herr zu Schnellenberg genannt¹¹⁵⁾. Am 18. Dec. 1471 verkaufen Hermann und Ailf von Schnellenberg, Vetter, ihre Stätte und Burgsäß zu Schnellenberg auf der Burg neben dem Thurme und die Hofstatt mit den alten Mauern darum mit Consens des Lehnsherrn, Erzbischofs Ruprecht, an Heinrich Vogt von Elspe. Am 18. Februar 1482 wird Johann von Schnellenberg durch den Erzb. Hermann IV. mit einem Burgsäß zu Schnellenberg belehnt. Am 17. Oct. d. J. vereinigte sich derselbe mit des seligen Heinrich Vogedes Söhnen Johann, Heinrich, Wilhelm und Diderich dahin, daß sie ihm, wenn er wieder bauen sollte, ihre Hälfte des Hauses zu Schnellenberg drei Jahr lang leihen sollten. Am 23. April 1483 verkaufte die Wittwe des Hermann Grevenstein, Catharina, an die genannten Söhne des Heinrich Vogt ihr Burggesäß zu Schnellenberg. Sie war wahrscheinlich eine von Schnellenberg, vielleicht die Catharine, welche in einer Urk. vom 18. Mai 1439 des Cordt Vogt von Elspe Ehefrau und des Johann von Snellenberg Schwester genannt wird. Am 25. August 1483 belehnte der Erzb. Hermann den Johann Voigt von Elspe für sich und seine Brüder mit den ihrem Vater von Hermann und Ailf von Schnellenberg 1471 verkauften Stücken und mit einem Stalle, welchen Heinrich Vogt erbaut. Mit denselben Stücken wird des Johann Bruder Wilhelm Vogt von Elspe am 7. Oct. 1514 von dem Erzb.

¹¹⁵⁾ v. Steinen I. S. 1919.

Philipp II. und am 18. Oct. 1517 vom Erzb. Hermann V. belehnt. Letzterer belehnt den 29. Sept. 1531 des Wilhelm Beter (Bernd Johanns Sohn?) Heinrich Bogt von Elspe und seine Brüder. Des Heinrich Bruder Wilhelm Bogt wird am 18. Nov. 1548 vom Erzb. Adolph III. und am 12. Aug. 1561 von Erzb. Johann Gebhard belehnt. Bernard Bogt von Elspe der jüngere (Sohn von Heinrichs und Wilhelms Bruder Bernard) endlich erhielt am 24. Jan. 1573 vom Erzb. Salentin und am 16. März 1590 von Erzb. Ernst die Belehnung.

Johann von Schnellenberg wurde am 17. Oct. 1512 von Erzb. Philipp II. mit dem Burgsäß zu Schnellenberg belehnt. Er war ein Sohn Johanns, wird 1519 mit seiner Frau Anna genannt und war hier der letzte seines Namens. Das geringe Lehn und die übrigen Güter auf und bei dem Schnellenberg gingen auf Jasper von Schüngel von Berninchausen über, welcher des Johann Tochter Margareta zur Gemahlin hatte. Er wurde am 18. Oct. 1541 von Erzb. Hermann V. belehnt. Am 29. Oct. 1549 erhielt sein Bruder Henneke Schüngel, Landdrost in Westphalen, Namens seines Sohnes Henneke von Erzb. Adolph III. die Belehnung und am 7. Jan. 1573 wurde des Landdrosten Sohn Henneke Schüngel selbst von Erzb. Salentin belehnt.

Im J. 1594 kaufte der Drost Caspar von Fürstenberg am 12. April von Henneke Schüngel zu Berninchausen und dessen Frau Anna geb. Cloidt ihr Haus Schnellenberg mit allen Gerechtigkeiten an Holz, Fischerei, Acker, Wiesen, Gärten, eigenen Leuten, drei Höfen zu Milstenau und dem Eigenthum des Schnüttken zu Ennest als frei unbeschwert Eigenthum außer der Lehnspflicht, so das Erzstift Cöln an dem Burgsäß und an einem der Höfe zu Milstenau hat — und am 24. April von Bernard Bogt von Elspe zu Borghausen und seiner Frau Margareta geb. von Melschede ihren Burgsäß und Haus Schnellenberg sammt dazu gehörigen Gebäuden und Reifigen-Stalle, so churfürstlich Cölnisches Lehn, auch dem gemauerten Vorwerk

außer dem Platz, so kein Lehn, und den Allodial-Gütern: zwei Fischteichen, so wüste liegen, zwei Gärten, einem Kampe, einer Wiese, mehreren Ländern, der Erbfischerei längs dem Hofe zu Bichen, dem vierten Theil des hohen Gehölzes und der Gerechtigkeit der kleinen und hohen Jagd. Caspar von Fürstenberg ließ die Gebäude, die Bogtschen sowohl, wie sie eben angegeben, als auch die Schnellenbergischen oder Schüngelschen, die in zwei Häusern im Platze gegen einander gelegen und einem Vorwerke bestanden — Gebäude, die vor und nach, wie es augenblickliche Bedürfnisse und Verhältnisse geboten hatten, errichtet und meist verfallen waren — abbrechen und ein neues schönes Schloß hinfegen, welches noch jetzt, freilich auch schon lange wieder des Verfalles Spuren an sich tragend, vorhanden ist. Er sowohl, als sein Sohn Friedrich und dessen Sohn Friedrich sind mit den Lehnstücken von den Erzbischöfen in früherer Weise belehnt worden. Letzterer aber, der Reichsfreiherr Friedrich von Fürstenberg ließ im J. 1660 die Lehnstücke von dem Erzbischof Maximilian Henrich allodificiren, indem er ein „gemauertes Haus“ in der Freiheit Bilstein mit einigen Grundstücken dafür substituirt.

Daß die ersten Besitzer des Schnellenbergs, die Herrn von Snellenberg, schon vor der erzbischöflichen Burg eine Burg oder Wohnung daselbst gehabt, wird zwar nirgends erwähnt, ist aber wahrscheinlich. Sie war reichsunmittelbar und die Besitzer gehörten damit zu der freien unmittelbaren Ritterschaft des deutschen Reichs ¹¹⁶⁾.

Als Caspar von Fürstenberg in den Besitz des Guts getreten war, schrieb er (1595) an den Burggrafen zu Friedberg

¹¹⁶⁾ Der Bezirk des «immediat-kaiserlichen freien Hauses» Schnellenberg begann, nach einer spätern Aufzeichnung, hinter dem Viehause, ging das Siepen hinab bis auf die Bigge, diesen Fluß hinab bis unter die Brücke, hinter dem Rübenkamp her bis unter den Weg von Dünsche und den Weg verfolgend bis an den Teich hinter dem Viehause.

Hans Eberhard von Cronberg, daß, da seine Vorfesiger am Hause Schnellenberg, die von und an diesem uralten Schlosse ihren Namen und ihre Güter gehabt, von alter unvordenklicher Zeit her zu den Zusammenkünften der freien rheinischen Ritterschaft erfordert und beschrieben worden, auch er hinführo für ein Glied dieser Ritterschaft passiren wolle und deshalb dazu sich anmelde. Er wurde hierauf als Mitglied immatriculirt. Und alle seine Nachkommen sind als Mitglieder der freien Reichs-Ritterschaft immatriculirt gewesen bis zur Auflösung des deutschen Reichs im Anfange dieses Jahrhunderts. Sie gehörten in den Canton Wetterau des rheinischen Kreises. Als Reichsritter waren sie nicht dem Churfürsten von Cöln, sondern dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen und sie zahlten von Schnellenberg keine andere Steuer oder Abgabe, als einen Beitrag zu der Reichsritter-Steuer, den sogenannten Charitativ-Subsidien.

Am 17. Nov. 1638 stellten «die Directoren, Hauptleute, Rätthe und Ausschuß des heiligen Reichs freien unmittelbaren Ritterschaft am Rheinstrom oberrheinischen und Wetterauischen Kreises» dem Friedrich von Fürstenberg (Caspars Sohne) als immatriculirtem Mitgliede des reichsfreien Ritterstandes und als Mit-Deputirten des großen und regierenden Ausschusses der Wetterau das Zeugniß aus, daß das Schloß Schnellenberg ein uraltes Ritterhaus und zu der Wetterauischen Ritter-Matrikel gehörig sei und dahin contribuiren. Ebenso bezeugten noch am 22. Juni 1791 Hauptmann, Rätthe und Ausschuß der unmittelbaren freien Reichs-Ritterschaft mittelhheinischen Kreises diesseits des Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten, daß das Haus Schnellenberg Jahrhunderte hindurch der dortigen Ritter-Matrikel einverleibt und versteuert worden sei, auch bis auf den heutigen Tag versteuert werde, somit unwidersprechlich unmittelbar sei. Am 15. Juni 1671 bescheinigten Bürgermeister und Rath der Stadt Attendorn, daß das freie kaiserliche Haus Schnellenberg weder von Alters noch jüngsthin Schatz und Steuer gegeben, vielmehr immer davon ganz und zumalen befreiet ge-

wesen sei und noch dafür gehalten werde, daß auch niemalsen auf genanntem freien Hause und in dessen Immunität churfürstlich Eölnische Mandate insinuiert, die Insinuation gesonnen oder Folge geleistet sei. Unterm 21. Febr. 1695 schrieben Directoren, Hauptmänner ic. von Friedberg an den Freiherrn Ferdinand von Fürstenberg, den kaiserlichen Adler an dem freiadligen Hause Schnellenberg anzuschlagen. Am 24. April 1698 gab der Churfürst Joseph Clemens dem Richter zu Olpe den Befehl, nachzuforschen, ob der Immekuser Bruch gleich dem Hause Schnellenberg immediat reichsfrei sei, oder zum Eölnischen Territorium gehöre. Am 28. Febr. 1701 decretirte die churfürstlich Eölnische Hof-Canzlei zu Bonn, daß dem Antrage des Freiherrn Ferdinand von Fürstenberg als Herrn des kaiserlichen reichsfreien Hauses Schnellenberg gemäß in den in dort rechtbängigen Sachen zu erlassenden Decreten das Prädicat «zum Schnellenberg» hinführo ausgelassen und nur bloßhin «Freiherr von Fürstenberg» gesetzt werden solle, um der notorischen kaiserlichen freien Reichs-Immedietät des Hauses Schnellenberg kein Präjudiz zu machen.

Allein trotz aller dieser Notorietät suchte man zuletzt doch die Immedietät anzufechten. Am 21. Juli 1784 befaß der Churfürst Maximilian Franz dem Freiherrn Clemens Lothar von Fürstenberg, sich wegen des in einer Urkunde gebrauchten Ausdrucks «einer freien Reichs-Immedietät des Schlosses Schnellenberg» zu verantworten; und am 12. Febr. 1785 verlangten Landdrost und Rätthe in Westphalen in Folge eines Befehls aus der churfürstlichen Canzlei, daß das Haus Schnellenberg der Brand-Societät einverleibt werde. Unter solchen Umständen sah sich der Reichsfreiherr Clemens Lothar veranlaßt, bei dem kaiserlichen Reichskammergerichte zu Weklar klagend aufzutreten. Am 19. Aug. 1785 erfolgte dann auch ein mandatum sine clausula an den Hofrath zu Bonn und die Canzlei zu Arnsherg, den Freiherrn von Fürstenberg im Besiß der reichsfreien Immedietät des Hauses Schnellenberg nicht zu stören. Das

Mandat wurde demnächst durch die Sentenz vom 26. Juni 1789 bestätigt.

Als im Jahr 1802 die fürstlich Hessische Organisations-Commission den Civilbesitz von der Westphälischen Landeshoheit ergreifen ließ und dieser auch in das Haus Schnellenberg realisirt wurde, begann der Prozeß von neuem bei dem Reichskammergerichte. Nach dessen Aufhebung wurde er bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Darmstadt fortgesetzt und von diesem wurde am 17. Sept. 1812 zu Recht erkannt, daß das Schloß Schnellenberg sammt Gebäuden und deren Circumferenz mit Einschluß des Thiergartens als nach der vormaligen Reichsverfassung reichsunmittelbar gewesen zu erklären.

Das Erkenntniß war und blieb nichts mehr als ein Denkmal einer dahin geschwundenen Zeit. —

N a c h t r a g.

Vorstehender Aufsatz ist um Ostern 1854 geschrieben und das Manuscript ist bald darauf aus den Händen gegeben, weshalb die seitdem gemachten Zusätze hier nachgetragen werden.

S. 67. Als ersten erzbischöflichen Amtmann oder Drossen lernen wir den Johan van Hurte (Hörde) kennen. In einem Vergleiche zwischen dem Erzbischof Conrad und dem Grafen Wilhelm von Jülich vom 9. Sept. 1251 wird unter Anderm bestimmt, daß der Erzbischof dem Herrn van Hensberg seine Leute, die ihm Johan van Hurte der amptman van Waldenberg ab gefangen hat, los und ledig machen und das Gut,

das ihm Johan genommen, wieder geben oder ersetzen solle ¹⁾. Johan van Hurte hat aber die Stelle nicht lange bekleidet, denn er wird in einer Urkunde vom 3. April 1260 Marschall von Westphalen und in einer vom 8. März 1265 Amtmann (dapifer) und Burgmann von Isenberg genannt ²⁾.

S. 70. Im J. 1343 wird ein Hermann Kole (Koise) Amtmann (officiatus) zu Waldenburg genannt. Er hat eine Urk. des Knappen Adolph von Snellenberg vom 3. Oct. 1343, worin dieser seine Burg zu Holthusen dem Erzb. Waltram aufträgt, mit besiegelt.

S. 73. Daraus, daß grade der Graf Godefrid II. von Arnberg die Urkunde ausstellt, daß ferner Theoderich 1231 für denselben Grafen als Bürge austritt und in Urkunden von dessen Sohn Godefrid III. mehrmals als Zeuge genannt wird, daß endlich Theoderichs Sohn Johann den Grafen Ludwig von Arnberg, Godefrids III. Sohn, cognatum und consanguineum suum nennt, möchte man schließen, daß Methildis des Grafen Godefrid II. Tochter gewesen.

S. 74. Ein Henricus de Gyvore findet sich schon 1141 und ein Heinrich von Geboure noch 1220 ³⁾. Sie sind wohl Vater und Sohn. Außerdem findet sich noch ein Witelkind von Bore 1192 ⁴⁾.

S. 76. Im J. 1284 wird ein Godefrid von Bilsteyn Abt zu Graffschaft genannt ⁵⁾. Es ist möglich, ja wahrscheinlich,

¹⁾ Höfer, Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache im Königl. Staats- und Kabinets-Archiv zu Berlin Nr. 3 S. 6. Lacomblet, Urk. II. Nr. 376. In der latein. Urkunde heißt Johan dapifer de Waldenberg, in der gleichzeitigen deutschen Ausfertigung Amptman van Walb. Also Amtmann, dapifer, Truchseß, Drost.

²⁾ Lacomblet II. Nr. 324 S. 169 Anm. und Nr. 550 S. 319.

³⁾ Kindlinger, Münst. Beitr. II. Urk. S. 159 und Fickers Engelbert der Heil. S. 288 nach einer Delingh. Urk. im R. Prov. Archiv.

⁴⁾ Lacomblet I. Nr. 536 S. 373.

⁵⁾ Seiberß, Urk. Nr. 411. 884.

daß auch er ein Sohn Theoderichs war, obgleich er als solcher nirgends bezeichnet wird.

S. 82. In einer Urkunde ohne Datum nennt Johann den Grafen Otto von Polle *sororium suum*, seinen Schwager⁶⁾. Vielleicht war Jutta des Grafen Schwester, oder ob der Graf etwa eine Schwester Johanns zur Frau hatte?

Ibid. Eine Urkunde Theoderichs und seiner Gemahlin Katherina von Arnberg vom J. 1330 hat ihr Schwager Craft von Grascaf mit besiegelt. Hiernach wäre vielleicht des Crafto I. Edelherrs von Graffschaft Gemahlin Agnes eine Tochter Johanns von Bilslein gewesen. Sie kann freilich auch eine Gräfin von Arnberg, Schwester der Katherina gewesen sein, da das Wort Schwager in früherer Zeit in sehr verschiedener und weiter Bedeutung gebraucht wird. Wir halten indeß das erste für das wahrscheinlichste, weil von Katherina mehrere Schwestern, niemals aber darunter eine Agnes, von Johann aber nur wenige Kinder und darunter gar keine Tochter urkundlich genannt werden. So ließe sich denn auch erklären, warum von Craftos und der Agnes Sohn Heinrich von Graffschaft in einer Urkunde vom 2. Sept. 1329 Johann von Bilslein, des Theoderich Sohn, *consanguineus* genannt wird.

S. 85. Es ist noch eine Urkunde vom 13. April 1330 vorhanden, worin «Dyterich ein edeln Man Herrn zu Bylstheim» und Katherina seine eheliche Hausfrau und Johan ihr erstgeborner Sohn bekennen, daß sie dem «edeln Herrn Grafen Johan von Solmese» ihrem «Eitden» an Brautschaf von ihrer Tochter Irmengarten noch 330 Mark Brandenburgisch Geldes schuldig sind und dafür aus ihrem Amt bei der Lene jährlich 25 Mark weniger 3 Schillinge anweisen⁷⁾.

S. 86. Ermgardis oder Irmengart, wie sie urkundlich genannt wird, war also, wie angegeben, die Gemahlin des

⁶⁾ Seiberg Nr. 1100.

⁷⁾ Höfer a. a. D. Nr. 135 S. 229.

Grafen Johann von Solms zu Dittenstein. Ob sie 1330 noch gelebt, geht aus der oben erwähnten Urkunde strenge genommen nicht hervor, doch ist es wahrscheinlich.

§. 91. Daß der Graf Engelbert von der Mark schon im J. 1381 Besitzer der Herrschaft Bilstein war, geht aus den alten Heesenschen Renterechnungen der Herrn von Bolmstein hervor⁸⁾.

§. 113. Nach einer Urkunde vom J. 1300 machte der Graf Everhard von der Mark aus unbekanntem Gründen Eigenthums-Ansprüche auf die Hälfte des Hauses von Schnellenberg. In dem Schiedsspruche aber wegen aller Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Wichold und dem Grafen vom 1. Dec. 1300 sprachen die Herrn Walrave von Monjoie und Falkenburg und Johann von Kuik in dieser Hinsicht für Recht, daß der Erzbischof im Besitze bleiben solle⁹⁾.

⁸⁾ Kindlinger, Bolmstein I. S. 389 e.

⁹⁾ Die Urkunde ist zuerst von Höfer a. a. D. Nr. 28 und dann von Lacombet II. Nr. 1065 mitgetheilt. Beide Abdrücke stimmen auffallender Weise mit einander nicht überein. Bei Höfer heißt die betreffende Stelle: «Eyuer so sagen wir wor cyn reyth, want der Erzchebischof van Collen is in bi Sinzzege inde gewere des husis van Shnellenberch, dan aue der Greue van der Marke dat halfscheyde ane spreycht also vor sin eygen, want hey burchmann dan aue hat verleynt, dat der Ertzebischof in der gewere sal bliuen, inde reyth dun deme Greuen van der Marken, dat dat hus eygen si des gesteytis.» Darin ist der Sinn der Worte: is in bi Sinzzege inde gewere des husis gar nicht verständlich, denn was heißt: ist in bei Sinzig und Gewehre des Hauses u. c.? Daher erscheint bei Lacombet die Stelle etwas geändert. Es heißt da: isin bi Sinzzege in de gewere des huses; es sind also die beiden ersten Worte is in zusammengezogen, das fünfte Wort inde dagegen ist in zwei zerlegt, mit welchem Rechte, wissen wir nicht, gewiß aber ohne allen Nutzen. Denn was heißt isin? soll es etwa eine andere Form für is «ist» sein? und in de gewere müßte denn doch in der gewere heißen. Aber auch davon abgesehen bleibt der Satz verdreht und undeutlich, denn statt: «ist bei Sinzig in der Gewehr des Hau-

ses Schnellenberg» hätte es doch heißen müssen: «ist in der Gewehr des Hauses Schnellenberg bei Sinzig»; es wird und kann nämlich doch wohl nur eine nähere Bezeichnung des Hauses Schnellenberg beabsichtigt sein, die natürlich folgen mußte. Wir vermuthen, daß gelesen werden müsse: «is in bisizzenge inde gewere des husis etc.» Dann fällt freilich die Stadt Sinzig ganz aus; dann ist aber der Sinn der Stelle ganz natürlich und klar: Da der Erzbischof ist in der Besizung und Gewehr des Hauses Schnellenberg, so soll er auch in der Gewehr bleiben. Cf. Haltaus, glossar. germ. s. v. geware p. 705.

(Zur Seite 124 gehörig.)

Frid, Domherr zu Cöln.
1225.
Propst zu Soest 1232?)

N. (Tochter)
lebt im Kloster Rumbek,
ist 1225 todt.

er.

Frid, Domherr zu Cöln. 1323. 1369.
Subdiaconus 1323.
Propst zu Soest 1351.
Amtmann zu Eyddberg 1344—1369.

nette.
zu Steinford.

(Catharina?)

(Jutta?)
(Gem. Friedr. v. Fürstenberg?)

III.

Der

Ober-Freistuhl zu Arnsherg

vom

Kreisgerichtsrath J. S. Scriberz.

Die westfälischen Freigerichte sind die alten königl. Landgerichte in den Gauen, welche von Karl d. Gr. für die freien Grundbesitzer des Landes angeordnet waren und in welchen der Graf entweder selbst oder durch seine Stellvertreter (Gogreven) an den dazu bestimmten Dingstätten allgemeine placita oder besondere Dinge abhielt.

Bis zum Ende des 12. Jahrh. hatten sich die Grafen in ihren Bezirken als Territorialherren befestigt. Eben so die geistlichen Fürsten, welche in ihren Diöcesen die Grafengewalt auf die eine oder andere Weise erworben hatten.

Diese neuen Territorialherren waren dann auch als solche, Inhaber der Gogerichte; deren Vorfizer, als Delegate der Grafen, die Jurisdiction verwalteten. Der ursprünglichen Einrichtung zufolge, waren vor diesen Gerichten nur die Freien (*liberi seu nobiles*) Recht zu geben und zu nehmen berechtigt und verpflichtet. Ihre Angehörigen, d. h. solche, die nicht selbst freie Hofesbesitzer, sondern zu deren Höfen (als Laten und Knechte) hörig waren, wurden durch die Freien im *placitum* vertreten und nahmen unter sich Recht vor dem Hofesgerichte ihrer Guts Herren. Die Gogreven sungen jedoch nach und nach an, sich auch für die Hofeshörigen unmittelbar als ordentliche königl.

Richter zu betrachten, seitdem auch solche Personen in den Hörigkeitverband traten, die ihre Rechnung dabei fanden, trotz ihrer freien Geburt, als Ministerialen, als Vasallen oder als Colonen, den Dienst eines vermögenderen Freien zu suchen. Dadurch wurde die Competenz der Sogerichte erweitert, die der Hofesgerichte immer mehr auf eigentliche Hofesachen beschränkt. Freie und Hörige kamen dadurch vor den Sogerichten mehr auf gleiche Linie und wurden am Ende beide als unmittelbare Unterthanen der Territorialherren, zu mittelbaren des Reichs.

So war es in Deutschland überhaupt. In Westfalen ordneten sich die Verhältnisse etwas anders. Während in Franken, Schwaben u. nur die wenigen Freien ihre alte Selbständigkeit retteten, die später als unmittelbare Reichsritter oder Reichsbauern anerkannt wurden, war die Zahl derselben in Westfalen weit größer. Dieses hatte darin seinen Grund, daß hier von den ältesten Zeiten her eine ständige herzogl. Gewalt nicht in Übung und daher das Land in eine Menge kleiner geistlicher und weltlicher Territorien getheilt war, deren Herren nicht so durchgreifend regieren konnten, als es anderwärts geschah. Heinrich der Löwe machte zwar Versuche, seine herzogl. Gewalt von Ostfalen und Engern her auch über Westfalen bis an den Rhein, ja noch einen Lanzenswurf weiter, über denselben hin auszu dehnen. Allein dadurch verletzte er den Erzbischof von Köln aufs Empfindlichste, so daß dieser später, nachdem Heinrich die Reichsacht verwirkt hatte, sein gefährlichster Feind wurde und sich ausdrücklich das Herzogthum über ganz Westfalen und die zu Engern gehörige Paderborner Diocese, vom Kaiser schenken ließ.

Damals hatte der Erzbischof nur noch geringen Territorialbesitz in Westfalen und also auch kein Herzogthum als Territorium. Vielmehr herrschten in dem alten Gau Westfalen eigene Grafen, die als solche den wichtigsten Territorialbesitz und innerhalb ihres Comitats sogar alle herzogl. Rechte hatten, womit sie sich auch noch im 14. Jahrh. belehnen ließen. Der Erzbischof

Philipp suchte daher, um ihnen die Wage zu halten, nicht nur überall in Westfalen feste Burgen, Güter und Leute zu erwerben, sondern unterließ auch nicht, die ihm verliehenen herzogl. Rechte besonders dadurch auszubeuten, daß er die in seine Hände gelegten königl. Befugnisse als Generaldelegat des Königs, für sich auf alle Weise geltend zu machen und dadurch die kleinen geistlichen und weltlichen Territorialherren des Landes, von denen es keiner an Ansehen und Macht mit ihm aufnehmen konnte, in ihren landeshoheitlichen Bestrebungen zu beschränken suchte.

Dieses geschah aber hauptsächlich durch Übung der Jurisdiction, dem damals wichtigsten Theile der Grafen- und somit aller Regierungsgewalt. Hierin kamen ihm besonders die kleineren Freien des Landes entgegen, welche ihre alte Unmittelbarkeit, gegen die Zugriffe der neuen Territorialherren, nicht wirksamer schützen konnten, als wenn sie die Gemeinschaft vor den gemischten Gogerichten und den Gogreven, welche diese in willkürlicher Art abhielten, verschmähend, nur vor solchen Grevten Recht nahmen und gaben, welche das alte Landgericht für Freie, in üblicher Weise an den uralten Malsstätten abhielten. Diese Landgerichte, seitdem vorzugsweise Freigerichte genannt, fanden hinwieder ihre stärkste Stütze am Erzbischofe, der sie als kaiserlicher Statthalter gegen die Gogerichte der Territorialherren durch ganz Westfalen handhabte und mit Freigrafen besetzte, während der Kaiser, das zur Aufrechthaltung seiner Autorität dienende Verfahren des Erzbischofs schützend, diesem ausdrücklich die Statthalterschaft rücksichtlich der Freigerichte nicht nur übertrug, sondern auch die ihm zur Bestätigung vorgestellten einzelnen Freigrafen, willig mit Handhabung der Justiz unter Königsbanne belieh.

Es ist hiernach sehr begreiflich, wie die Freigerichte und deren Freigrafen ihre Einsetzung, festen Glaubens auf Karl d. Gr. selbst zurückdatirten und sich als unmittelbare kaiserliche Gerichte betrachten konnten, deren Competenz an und für sich eben so unbeschränkt sei, als die Autorität des Kaisers selbst. In-

zwischen bestanden diese Gerichte nur in Westfalen und Engern, so weit die herzogliche Autorität des Erzbischofs von Köln reichte, sie bestanden auch hier nur neben den Vogerrichten der Territorialherren und ließ sich eben deshalb nicht absehen, warum gerade sie mehr sein sollten als die übrigen Gerichte, warum ihre Kompetenz weiter reichen sollte, als die aller Anderen? Demungeachtet war dieses der Fall.

Was Erzbischof Philipp begonnen und seine nächsten Nachfolger in den heftigen Kämpfen der Welfen und Hohenstaufen um die deutsche Krone, mit wechselndem Glücke fortgesetzt, das vollendete Erzbischof Engelbert I. (1216—1225) als Reichsverweser, mit so entschiedenem Erfolge, daß Manche ihn für den eigentlichen Begründer der fast fabelhaften Macht halten, welche die Freigerichte in den nächstfolgenden Zeiten, nach allen Seiten der Kompetenz hin, entwickelten. Es lag ohne Zweifel im Interesse des Erzbischofs, den Freigerichten alle Rechte unmittelbarer kaiserlicher Landgerichte durch ganz Westfalen zu sichern, weil eben dadurch seine herzogl. Gewalt, als kaiserlicher Statthalter über diese Gerichte, am sichersten gegründet wurde. Daß Engelbert der Heil. dieses Interesse sehr wohl verstand, daß er sich in den Besitz einer Machtfülle zu setzen wußte, wie sie vor ihm kein anderer deutscher Fürst gehabt und daß er diese Macht mit einer sprüchwörtlich gewordenen Rücksichtslosigkeit in Aufrechthaltung des Landfriedens sowohl als in Verwaltung unparteiischer Gerechtigkeit handhabte, ist noch in neuester Zeit von einem ehrenwerthen Mitgliede unseres Vereins in meisterhaften Zügen dargestellt ¹⁾.

Gewiß ist auch, daß gerade in dieser Zeit die westfälischen Freigerichte zuerst als „heimliche Feme“ erscheinen ²⁾, unter

¹⁾ Ficker, Engelb. d. Heil., 84 und ff., wo in den Noten die genaueren Nachweisungen gegeben sind.

²⁾ In einem Exemptionsprivileg des Erzbischofs Conrad v. 1251 für die Stadt Brilon gegen die Freigerichte, kommt zum erstenmale das

welchem Namen ihre schlagende Thätigkeit ihnen einen so gefürchteten Ruf verschaffte, daß man die geheimnißvolle Macht derselben mit allen Reizen und Schrecken der Phantasie ausschmückend, solche zugleich in sagenhafte Schleier hüllte, deren sie sich in der That weder bedienten, noch zu bedienen brauchten. Die neuesten urkundlichen Untersuchungen haben diese romantischen, aber ungeschichtlichen Schleier zwar zerrissen; nichts desto weniger bleiben die Freigerichte eine der interessantesten Erscheinungen der deutschen Geschichte, wenn man sie von ihrer Entstehung als Landgerichte, durch alle Stadien ihrer Wirksamkeit verfolgt; wenn man sieht, wie sie als Landgerichte, die kräftigen Träger der öffentlichen und heimlichen Aebt in Zeiten allgemeiner Rechtsunsicherheit waren, wo kaum ein Rechtspruch, geschweige eine Vollziehung desselben zu erlangen war; dann wie sie als verrufene Bluttribunale, trunken vom Erfolge ihrer rücksichtslosen Execution, diese höher stellten als gründliche besonnene Rechtsfindung und ihre Macht überschätzend, diese nicht nur bis nach Preußen hin geltend zu machen suchten, sondern drei paderborner Freigrafen sich sogar nicht entblödeten, 1470 den Kaiser Friedrich III. und seinen Kanzler, Bischof Ulrich von Passau, an den Freisuhl zu Wünnenberg zwischen der Pforten zu laden, um vor ihnen seinen Leib, Leben und höchste Ehre zu verantworten, widrigenfalls er für einen ungehorsamen Kaiser gehalten werden solle³⁾; wenn man sieht, wie die durch solchen Unfug provozierten kaiserlichen Reformationen demselben zu steuern suchten und Exemtionsprivilegien im Verein mit Gegenbündnissen, besonders aber die veränderte Zeitbildung und Reichsverfassung, die

Wort Feme vor. Es heißt darin: quod illud occultum iudicium quod vulgariter Vehma seu Vridinch appellari consuevit, nullo unquam tempore contra vos aut e vobis aliquem infra ipsum debeat opidum exerceri. Selberh, Urk. I. Nr. 269.

³⁾ Usener heimliche Gerichte. S. 35.

Constituierung eines höchsten Reichsgerichtshofes und die Emanation einer neuen peinlichen Gesetzgebung das Geheimniß ihrer Schwäche verriethen; wie die Freigrafen seit dem 15. Jahrh. mit stets geringer werdenden Kräften dagegen ankämpften und das aus den dunkeln anarchischen Epochen des Mittelalters herrührende Institut mit einem an Wuth grenzenden Eifer zwar vertheidigten, aber in den dadurch hervorgebrachten Conflicten mit dem Reichskammergerichte endlich doch unterliegen mußten, weil ihnen die öffentliche Meinung nicht mehr zur Seite stand; wie das Kammergericht, obgleich ihre verfassungsmäßig begründete Existenz als kaiserliche Gerichte anerkennend und die Möglichkeit des Einschreitens ihrer Competenz in Fällen verweigerter Justiz zugehend, ihre Wirksamkeit doch dadurch am wesentlichsten beschränkte, daß es ihnen die Autorität einer höheren Instanz, die sie auch eigentlich nie gebildet hatten, bestritt, solche vielmehr sich selbst als dem von Kaiser und Reich neuerdings eingesetzten Appellationsgerichte vindicirte; wie daher endlich die immer mehr gekräftigten einzelnen Territorialregierungen, zu denen nach Abgang der westfälischen Grafen von Arnberg auch die des Erzbischofs von Eöln im Herzogthum Westfalen gekommen war, die im Mittelalter so häufigen Evocationen wegen verweigerter Rechtspflege unmöglich machten, und indem sie dadurch die Wirksamkeit ihrer Obergerichte stärkten, zugleich die der Freigerichte in ihren eigenen Bezirken immer mehr beschränkten, so daß für diese kaum ein besonderer Fall der Gewalt oder des Rechts übrig blieb.

Zwar war der Zustand des Kammergerichts selbst anfangs ziemlich kläglich und es dauerte lange, ehe dieses schreibende Collegium, dem die nachher bewunderte Langsamkeit, Weitläufigkeit und Verschleppung seines Verfahrens, gewissermaßen zur Aussteuer mitgegeben zu sein schien, den Formen und spitzfindigen Bedenklichkeiten seiner Rechtspflege allgemeine Anerkennung zu verschaffen wußte. In den dadurch bedingten Zwischenzuständen waren Verwirrung und Rechtsunsicherheit auf der einen, Gewalt und Beschwerde auf der anderen Seite unvermeidlich. In

den Conflicten der alten und neuen Gerichte ging mancher rechtlos aus. Klagen über ungerechte Partheilichkeit oder Rechtsverzögerung waren nicht minder häufig als früher und so mochte sich bei Manchem, besonders bei eigensinnigen Rechtshabern und unruhigen Köpfen, ein unverhohlenes Sehnen nach der raschen volksmäßigen alten Rechtspflege nicht nur, sondern auch nach dem freien Felde, das ihnen in den Formen der alten Aecht die Feme gewährte, manifestiren. Dazu kam, daß noch immer viele im Volke an die untrügliche Macht der Femgerichte, wie an Wunderkuren und Zaubereien glaubten. Allein durch alles das wurde der Conflict mit dem unentbehrlichen Landfrieden doch nicht gehoben. Dieser, eine neue verfassungsmäßige Erscheinung der Zeit, mußte sich trotz allen Hindernissen Bahn brechen und die Freigerichte mußten untergehen, seit ihre schrecklichsten Bannformeln zu hohlen Worten geworden waren. Sie versanken zuletzt als bloße Rügegerichte in so unbedeutende Nichtigkeit, daß man es nicht einmal der Mühe werth hielt, sie förmlich aufzuheben.

Es ist hier nicht der Ort, alle Phasen der Entwicklung im langen 1000jährigen Leben und Hinsterven unserer Freigerichte einzeln nachzuweisen. Es wird vielmehr genügen, im Allgemeinen nur noch aufmerksam darauf zu machen, daß dem Gesagten zufolge die Competenz derselben sich erstreckte a) über alle freie Gutsbesitzer des Landes; weshalb wir in den Gerichten auch immer neben rittermäßigen Personen solche des Bürger- und Bauernstandes, die nicht unfreie Hinterlassen anderer waren, als gleiche Rechtsgenossen, sowohl im Rechtsfinden als im Rechtsnehmen auftreten sehen; b) über alle freie Güter; c) über alle Sachen worüber die alten Grafen nach Karls d. Gr. Anordnung, unter Königsbanne zu richten hatten; d) in allen Fällen, wo andere Gerichte, es mochte sein, in welchem Theile von Deutschland es wollte, den Partheien das Recht verweigerten. Als unmittelbare kaiserliche Gerichte unter Königsbanne, hielten sie sich nämlich für befugt, jedem Unterthanen des Reichs im Namen

des Königs Recht zu sprechen, wenn er es an den gewöhnlichen Gerichten nicht haben konnte. Hierdurch entstanden unabsehbare Evocationsverwicklungen, welche zugleich eine verfassungswidrige Vervielfältigung von Freischeffen außerhalb Westfalen, zur Sicherung der Executionen bedingten und hauptsächlich dadurch den Grund zu den Mißbräuchen legten, an deren Folgen die Freigerichte zu Grunde gingen. Wir wollen nun insbesondere noch den Freistuhl zu Arnberg und die an demselben vorgefallenen Ereignisse, welche uns die Urkunden aufbewahrt haben, betrachten. Sie werden uns schlagende Belege zu den vorgetragenen allgemeinen Bemerkungen liefern.

Der Freistuhl zu Arnberg vor der Meipforten, im Baumgarten unter der Burg der Grafen von Arnberg, war nächst dem von Dortmund der berühmteste in Westfalen. Er verdankte dies hauptsächlich dem Umstande, daß der Erzbischof von Köln, beständiger Statthalter des Kaisers über die heimlichen Gerichte ⁴⁾, seitdem er 1368 mit der Grafschaft Arnberg auch die Stuhlherrschaft über diese unmittelbar unter seiner Residenz gelegene Markstätte durch Kauf erworben, an ihr die wichtigsten Amtshandlungen als oberster Stuhlherr vorzunehmen pflegte, namentlich hier die meisten, mitunter vom Kaiser selbst ausgeschriebenen Generalcapitel hielt und dadurch bald den glanzvollen Namen verdunkelte, den der Spiegel von Dortmund dadurch, daß Kaiser Siegmund an ihm wissend geworden und die Generalcapitel früher vor ihm gehalten wurden, erhalten hatte. Allmählig wurde der Arnberger Freistuhl in Folge dessen sogar eine Art Appellationshof, an welchen von den übrigen Freistühlen in Westfalen, von Münster, Paderborn, Lippe, Mark, Bentheim, Tecklenburg u. s. w. die Berufungen gingen.

Die älteste Nachricht über eine vor dem Freigrafen vorge-

⁴⁾ Nur einmal (1467) ernannte Kaiser Friedrich auf kurze Zeit den Grafen Gerhard von Sayn zum Statthalter über die heimlichen Gerichte. Troß, Urk. zur Gesch. des Femgerichts. Nr. 22 und 23.

kommene Verhandlung im Herzogthum Westfalen, ist aus dem J. 1174, wo Erzbischof Philipp die von dem Ministerial der cölnischen Kirche, Sigenand von Batthusen vollzogene Stiftung des Klosters Delinghausen bei Arnberg genehmigte. Der Erzbischof sagt nämlich, die Verhandlung sei geschehen: *consilio ac nutu nostro, in loco qui dicitur Grambeke (Garbeck) sub hanno imperiali — quo in hanno illa prædia prædicta sita sunt. Als Zeugen werden genannt a) die geistlichen Würdenträger; dann folgen b) Grafen, Edelherren und einfache Freie mit der Bemerkung: hi omnes nobiles seu liberi. Unter ihnen befindet sich auch: Gevehardus qui in hanno imperiali officium gessit, d. h. der Freigraf; c) die Ministerialen, meist Mitglieder des späteren niederen Adels⁵⁾.*

Eine zweite Verhandlung ist v. 1177, worin Philipp dem Patroclifiste zu Soest den Besitz einiger Äcker zu Meiningsen bestätigt, welche ihm ein Freier: Hezelin verkauft hatte. *Henricus cognomento Munzun, eodem tempore apud eundem locum super liberos et liberorum agros comicia positus, quicquid iuris in prænominatis agris habebat, quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras resignavit. Nos ergo prænotatum particulare ius, cum esset in manibus nostris — ecclesie susatiensi — roboravimus. Der Freigraf Heinrich Munzun gehörte zu den Edelherren des Landes⁶⁾.*

In einer dritten Verhandlung von 1184, vor dem Arnberger Freistuhl zu Garbeck, wodurch der Graf von Tecklenburg dem Kloster Delinghausen Güter schenkte, bekundet Erzbischof Philipp: *in nostri præsentia et multorum bonâ worpiverunt et resignaverunt coram Arnolde de Wiclo, qui tunc temporis hannum imperialem in loco qui dicitur Grambeke, super his admini-*

⁵⁾ Seibergh, Urkb. I, Nr. 67.

⁶⁾ Seibergh a. D. I, Nr. 74.

strabat⁷⁾. Der Freigraf Arnold von Wicheln war ein Ministerial der Edelherrn von Arbei, die ihm den Hof Wicheln zu Lehn gegeben hatten⁸⁾.

Im J. 1210 bekundete Graf Gottfried II. von Arnsberg, Lambert von Hüsten habe dem Kloster Bedinghausen ein Ectwort in der Hüstener Mark verkauft, welches er vom Edelherrn Jonathan von Arbei zu Lehn getragen. Die Verhandlung geschah vor dem Freigerichte, dem von Seiten des Grafen von Arnsberg Thetmarus Friso, von Seiten des Edelherrn von Arbei Arnoldus de Wiglon vorsafen⁹⁾.

In den Jahren 1297 — 1303 beschwerte sich Graf Ludwig von Arnsberg darüber, daß Erzbischof Siegfried auf dem Fürstenberge bei Reheim ein Castrum gebaut habe, obgleich der Berg innerhalb seiner Freigraffschaft liege¹⁰⁾.

1338 verlieh Kaiser Ludwig dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg unter Anderen das Recht des Vorstreits zwischen Rhein und Weser, die herzogl. Rechte innerhalb seiner Graffschaft und omnes cometas, que Frigraffschaft vulgariter nuncupantur. Im folgenden Jahre bekundet derselbe Kaiser zu Frankfurt: quod veniens ad nos discretus vir Henricus dictus van Turn nostre celsitudini humiliter supplicavit, quatenus sibi bannum libere cometie ad comitatum Arnsbergh pertinentem conferre benivolentius dignaremur, was dann auch geschehen sei¹¹⁾. Heinrich vom Thurn wurde also vom Grafen von Arnsberg dem Kaiser zur unmittelbaren Belehnung mit dem Königsbanne d. h. als Freigraf präsentirt. Er kommt noch einmal vor in einer Urk. des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg von 1340, worin derselbe unter anderen auch de consensu Henrici dicti van me Dorne auctoritate banni imperialis vrigravii

⁷⁾ Seiberg a. D. I, Nr. 86. — ⁸⁾ Das. I, Nr. 126.

⁹⁾ Das. I, Nr. 136. — ¹⁰⁾ Das. I, Nr. 471.

¹¹⁾ Kindlinger, Beitr. III, Urk. Nr. 143.

nostris, dem Kloster Delinghausen erlaubt, eine Wasserleitung, unbeschadet der Königsstraße, anzulegen¹²⁾. 1348 und 1359 war Otto von Aldendorp des Grafen vrygreve¹³⁾. 1348 am Sonntage nach Remigius (4. Oct.) bekundet Graf Gottfried: „dat uns unse here dey keyseren van Rome hevet enboden, dat men oer neyneschen juden richten en sal vor den vrigen stuhle und dat dey veme is gheheten, wante dat nu van aldes recht hevet gewesen.“ Deshalb solle vor den freien Grafschaften und Stühlen in seinem Lande weder von ihm, noch von Anderen, die dergleichen darin hätten, über einen Juden gerichtet werden¹⁴⁾. Es hatte dies in der ursprünglichen Einrichtung der deutschen Landgerichte ihren Grund, welche nur für freie Grundbesitzer bestimmt waren. Eben deshalb konnten auch Frauen und Geistliche nicht vor die Freigerichte geladen werden. Sene befanden sich immer in der Mundschaft eines Mannes, der sie vor Gericht vertreten mußte. Die Geistlichen wurden von der Kirche als deren Diener, die Juden vom Kaiser als dessen Kammerknechte vertreten. Deshalb sagt ein am Freistuhl zu Welschen-Ennest ausgestelltes Weisthum vom Dornstage na sent Jacobe (26. Juli) 1464: „Das paffen, Frauwen und Juden nit an westfalsch gerichte gehören“¹⁵⁾.

Nachdem Graf Gottfried IV. die ganze Grafschaft Arnsherg 1368 an Köln verkauft hatte¹⁶⁾, belieh Kaiser Karl IV. 1371 den Erzbischof Friedrich unter andern auch mit den comitatibus, que in vulgari Freygraischaft nuncupantur¹⁷⁾. Seit dieser Zeit werden die Verhandlungen vor dem Arnshberger Freistuhle immer häufiger und glänzender.

1376 beauftragte Kaiser Karl IV. den Erzbischof Friedrich III. den von diesem zum Freigrafen für die Freistühle der

¹²⁾ Seiberh, II, Nr. 675. — ¹³⁾ Daf. II, Nr. 712, 751 und 754.

¹⁴⁾ Mallinckrodt, Dortmund. Magazin. B. 5. S. 302.

¹⁵⁾ Usener, heiml. Gerichte. S. 32.

¹⁶⁾ Seiberh, II, Nr. 793. — ¹⁷⁾ Daf. II, Nr. 823.

öblichen Kirche präsentirten und als solchen vom Kaiser verpflichteten Johann Seyner: *autoritate imperiali de eodem freigraviatus officio prout est de more manualiter zu investiren* ¹⁸⁾).

1404 wurde Kaiser Ruprechts Reformation der Freigerichte erlassen ¹⁹⁾).

1426 war «Girart Seyner Brygreve to Arnßberg». Er hielt am Donnerstage nach Egidius (4. Sept.) ein großes Generalcapitel «an deme Brynstoil to Arnßberg yn dem Bomgarden», worin außer dem Erzbischofe Diedrich und dem Grafen Wilhelm zu Limburg, Gerhard von Manderscheidt, Morich von Rennenberg, Bernd von Hörde, Gerd von Meldrife, Gerd von Ense, Gerwin von Kobbenrode gnt. Schwarke, Johann von Drachensfels, Beiffel vom Rode, Luther Quare, Heinrich von Dadenberg, noch 20 andre von der Ritterschaft, Bürgermeister und Rath von Arnßberg, Richter Heinrich Meinertshagen, der Bürgermeister von Attendorn und eine große Zahl Freischeffen erschienen. In demselben ließ der Erzbischof, der mit Mehreren von der Ritterschaft und Städten, um derselben Sache willen, an drei verschiedene Freisühle zugleich vorgeladen worden war, durch seinen Vorsprecher «Johan van Bretter», um ein gemeines Urtheil fragen, wie es mit solchen Vorladungen zu halten sei? Die Freigrafen, Scheffen und Ritterschaft erkannten solche Vorladung für nichtig ²⁰⁾).

1437 Samstag den 27. April hielt Erzbischof Diedrich am Freisuhl zu Arnßberg ein großes, sehr zahlreich besuchtes Generalcapitel, in welchem auf Befehl des Kaisers Siegmund eine neue durchgreifende Reformation der heimlichen Gerichte erlassen wurde ²¹⁾. Der Freigraf Gerhard Seyner fertigte über den Capitelstag einen Nichtschein aus, der alle vorgekommenen Gegenstände ausführlich bespricht und aus dessen Einleitung

¹⁸⁾ Seiberh, III, Nr. 1126. — ¹⁹⁾ Das. Nr. 904.

²⁰⁾ Handschriftliche Urkunden. — ²¹⁾ Seiberh, III, Nr. 938.

hervorgeht, daß das Capitel auf unmittelbaren Befehl des Kaisers ausgeschrieben war ²²⁾. An demselben Tage stellte derselbe Freigraf ein Weisthum in einer, Hans von Warenholt betreffenden Sache aus ²³⁾.

Nach der in diesem Jahre errichteten Reformation klagte der Stadtrath zu Frankfurt, daß man sich anmaße, neben dem heimlichen Gerichte auch ein öffentliches zu halten, und daß vor dieses auch Unwissende geladen würden, was doch nicht sein solle ²⁴⁾.

Im folgenden Jahre 1438 am Donnerstage nach St. Johannis Baptisten Geburt (26. Juni) ertheilte der Freigraf Gerhard Seyner in einer wieder sehr zahlreichen Versammlung von Rittern, Freigrafen und Scheffen, in Sachen mehrer Dortmunder Bürger gegen den Herzog Gerhard von Jülich und Berg einen Richtschein, welchem zufolge das von dem Freigrafen Heyne von Walbert am Freistuhle zu Lüdenscheid gesprochene Urtheil, wodurch die Dortmunder waren versemft worden, mit der darin ausgesprochenen Acht aufgehoben und die unschuldig Versemften wieder in des Reichs Frieden gesetzt werden. Der Eingang der Urk. wendet sich an alle Fürsten, Grafen, Freie, Ritter, Knechte, Freigrafen und alle gute Leute, die Freischeffen sind; zum Beweise der fortdauernden Rechtsgenossenschaft unter allen Freien vor dem Freigerichte. Sie beschreibt umständlich die Restitution eines Versemften und liefert zugleich den Beweis, wie man sich schon früh daran gewöhnte, den Freistuhl zu Arnberg als Appellationshof für die übrigen Freistühle zu betrachten. Der Freigraf zu Lüdenscheid hatte sich nämlich bei Abfassung seines Urtheils nicht im Geringsten dadurch beirren lassen, daß die erste an die von Dortmund erlassene Ladung in einem zu Soest gehaltenen Capitel, dem der Erzbischof Diedrich selbst präsidirte, für nichtig erklärt worden war. Nachdem er aber das

²²⁾ Arnberger Archiv.

²³⁾ Das., von den an der Urk. hängenden 6 Siegeln sind 3 verlegt.

²⁴⁾ Ufener, heiml. Gerichte. S. 28.

Urtheil gesprochen, erklärte er, nicht bloß für den gewinnenden Kläger Herzog Adolf von Kleve, sondern auch für sich selbst, es werde dem Freigrafen zu Arnßberg anheim gestellt, das Urtheil «to verkleren und mit rechten Ordelen erluttern laten, als sich in dem Rechte geborde»²⁵⁾.

1439 stellt derselbe Freigraf eine ähnliche oberrichterliche Urkunde aus, in welcher mehrere Mainzer Bürger, die durch Henne Salentin «Friegreven der Junker von Wittgenstein an dem Holenarn verfort — verfermt — sollen sin» auf Compromiß des Freigrafen Salentin wieder in ihr Recht gesetzt werden. Im folgenden Jahre bekunden sodann der Dombachant Peter zu Mainz, Schenk Gerhard und Philipps von Gerolßstein, daß Seyners Friedebrief dem Stadtrath zu Mainz vorgelesen worden sei²⁶⁾.

In demselben Jahre 1439 bekundet derselbe Freigraf, es sei vor ihm «in den Bomgarden to Arnßberg — in dat gehegede gerichte der heymlichen Acht» — gekommen Hermann Abel, Procurator des Erzbischofs, um die Entscheidung in der Rechtsache zwischen Wenze Peter und der Stadt Mainz zu sollicitiren. Diese Entscheidung wird sodann, förmlich durch Scheffen und Standgenossen gefunden, erlassen. Der Brief ist außer dem Freigrafen, dessen Siegel abgefallen, von Bernd von Hörde Droß zu Arnßberg für Hermann Abel und von Hermann von Bynol für Wenze Peter besiegelt.

1440 stellt Gerd Seyner einen anderen Urtheilsbrief über eine damals im gehaltenen Capitel vorgekommene Sache aus.

1441 vj hūden Donresdag besaß in einem vor Erzbischof Diedrich gehaltenen Capitel Gerhard Seyner den Freistuhl zu Arnßberg und ließ in Sachen «Clais Swarßsynders weder Conrait van Newis den Pleger und die van Füssen», ferner

²⁵⁾ Handschriftl. Urk. im Dcrtm. Archive.

²⁶⁾ Kindinger, Beitr. III, Urk. Nr. 202. Sämmtl. Siegel an der Urk. sind noch unverletzt.

zwischen Conrad von Eyndenhorsf Erbgreve zu Dortmund und Claus Schwarz Snyder, mehrere gemeine Urtheile über die Form des Verfahrens weisen ²⁷⁾. Gegenwärtig waren: „Heinrich Bischmester tom Eversberge, Hugo van Dystwich to Dursten, Bernd Dücker der van Heyden, Diedrich Levelinck to Ermitte, Fricke Joris to Ruben, Henrich van Griessen der van Melbrike ind Hans Koimer der van Heyen Frygreffen ²⁸⁾“. Außerdem des Erzbischofs Diedrichs Bruder: der Bischof von Utrecht, der Dompropst zu Mainz und viel andere Ritter und Knechte.

1442 auf St. Thomas Abend des Apostels (20. Dez.) re- versirt: „Henrich Kulinck gnt Bedder des erwidigen Fursten vnd Herrn Diederichs Erzbischoffs zo Colne ic. vrie- greue der Briergraischaff zo Arnßberg des frienstoils in dem Bomgarde daselffs gelegen“, zu Eöln die erhaltene Belehnung mit diesem Freistuhle ²⁹⁾. Er scheint aber nicht lange Freigraf zu Arnßberg gewesen zu sein, denn schon im folgen- den Jahre

1443 verkauft Gottschalk Karthaus zu Niedereimer aus seinem Gute daselbst, dem Propste Gerwin Schüngel zu Weding- hausen eine Jahrrente von 1 Soester Mark. Der Brief ist be- siegelt von „Hynrich Byschemester tor tyd vrygreve to Arnßberge — wante dyt gut to Emer voren. vry gud yff ind yn dey vryen grascoyp to Arnßberge gehorich yff ind my dey vryegraeschopp to Arnßberge van vnfen gnedigen heren van Colne to warende ind to hoidende bevolen yff ³⁰⁾“.

1451 fer. 5. post decollat. s. Jois. bapt. (3 Sept.) erkannten Hermann Walthuiß Freigraf zu Arnßberg und Wineke Pastendal Freigraf zu Bockem, am Freistuhle zu Brün-

²⁷⁾ Sie sind abgedruckt bei Usener, Urk. 88.

²⁸⁾ Kindlingers Handschriften. B. 41. fol. 6.

²⁹⁾ Urk. d. Arnßberger Archivs. Der Revers ist von Kulinck, Gerhard von Rynenberg zu Landskron Ritter und Heinrich von Ense besiegelt.

³⁰⁾ Copiar. v. Wedinghausen S. 63.

ninghausen eine Ladung des verstorbenen Freigrafen Diedrich Ploiger in Sachen Kunz Emmelmans von Bergen gegen den Juden Symol in Frankfurt für ungültig und verurtheilten die Kläger in die Kosten, weil «die frigericht gesetet sint der cristenheit zu troiste vnd die Judentheit mit dem hilgen Cristen gelouen nit zu thunde en hat, sondern ungelobich syn³¹⁾».

1452 fer. 2. post beate Agnetis V. et M. (24. Jan.) erschien vor «Hinrich von Lindenhorst Erbgraff und Stulher der kaiserl. Kammern der Graeffschafft der Stad Dortmund vnd Friegreff des heil. röm. Richs, Diderich von Wickede, Stulher in der krummen graffschafft, Wilhelm von der Zungher ein gewert Friegreff der Friengraffschafft der Stad Dortmund, Herman Walthuß ein Friegref des Erwerdigen Fürsten vnd Herrn, Heren Diederichs Erzbischoffs zu Colne, Herzog zu Westfalen vnd zu Enger ic. der Friengraffschafft zu Arnßberghe vnd Johan Plettenbergh in der Frienkrummengraffschafft Friegraf» der «Ersame hinrich Murer, verwer von Eßlingen, ein echt recht Friescheff des hilghen Richs» und beklagte sich, daß man ihn geschmäht, weil er die Freigerichte in Westfalen als ein Procurator in Sachen angegangen habe, welche Untersaßen des verstorbenen Grafen Ludwig von Württemberg betreffen, gleichsam als ob er nicht erbarlich und wie es sich in Rechten gezieme, verfahren sei. Die gedachten Freigrafen stellen ihm hierauf ein Zeugniß aus, daß er immer im Einverständniß mit ihnen, nach Vorschrift der Rechte gehandelt habe³²⁾.

1454 hielt «Hinrich Fockeler, eyn gewert Richter des hilghen Ryches vnd eyn gehuldet frygreue der fryengrascop des Stichtes von Paderborne, myns gnedigesten leuen heren Erzbischofs ke Colne, Herzogen in Westfalen ind to Engern commissarii Stathalter, overseyer vnd verwarer der vrygenstoile vnd vrygen gerichte in Westfalen van beuels wegen vnd in stede des aller dorluchtigesten

³¹⁾ Usener, die heiml. Gerichte. S. 33.

³²⁾ Datt do pace publica 772.

forsten vnd heren hern Frederich romyschen Kayser ic.» aus Auf-
trag des Erzbischofs, am Freistuhl zu Arnberg ein gemeines
Capitel mit vielen Freigrafen als Mitrichtern, und zwar nament-
lich aus dem Herzogthum: Herm. Wailthuß der fryen-
graschop to Arnberge, Gort Rusop ic. tom Eversberghe,
Sorns Fricke ic. to Ruden, Gort Berchoff ic. to Bilstein, Arnd
van Namesbeke ic. tor Fredeborgh vnd Hinerich fischmester alle
frygreven des vurschr. myns gnedigen leven hern van Colne —
Maes von Leverinckhusen der fryengrasch. to Balve, Hans Hoe-
man ic. to Hundem ind Gert Grave ic. to Ebdeskind ic.³³⁾
Es wurden in diesem Capitel mehrere allgemeine Fragen: «alle
vngedorlicheit dey heymliken richte antreffende», durch Weis-
thümer erledigt.

1457 uf Gudenstag na dem hilligen Sunnentage Miseri-
cordia Domini (4. Mai) hielt der Freigraf «Herman Walt-
huß» mit vielen Freigrafen und Freischeffen ritterlichen und
bürgerlichen Standes, aus Auftrag des Erzbischofs ein gemein
Capitel «aldaer mit Ordele vnd rechte gespannter Bank zo
erkleren vnd zo rechtverdigen merkliche presse Excesse vnd be-
swernisse so an eklichen Friensstolen durch ekliche Frygreven vor-
genommen.» Es wurden darin namentlich Ladungen der Frei-
grafen Wineke Paschendael und Johann Hackenberg zu Bockhem
(Bochum) in Sachen Heinrichs von Brüggenev gnt. Hasenkamp
gegen den Freischeffen Friedrich von Velden gnt. Cluydt für
ungültig erkannt, weil in diesen weder der Gegenstand der Klage
ausgedrückt noch dem Verkl. als Freischeffen «syn Dach in der
heymliken Achte» gesetzt war³⁴⁾. Die beiden Freigrafen scheinen
diesem Mangel abgeholfen und neue Ladung gegen den Verkl.
Cluydt erlassen zu haben. Allein damit war dieser noch nicht
zufrieden. Er behauptete nun und wies durch einen Brief von

³³⁾ Kindlinger, Urk. Sammlung. B. 41. S. 7. abgedruckt in Wi-
gands Archiv. V, 405.

³⁴⁾ Wiganb, Archiv IV, 188.

Schultheiß und Scheffen zu Mörz (außerhalb Westfalen) nach, daß er sich dem Kläger vor dem gewöhnlichen Landgerichte, in dessen Bezirke das Gut liege, wovon die Ansprache herrühre und worin er angefaßt, zu Ehren und Recht erboten habe, folglich kein Grund vorliege, die Sache an die westfälischen Freigerichte zu ziehen. Zur Untersuchung dieser und anderer Sachen, war auf Dienstag nach Philipps und Jacobs Tag (2. Mai) ein zahlreich besuchter Capitelstag an den «kaiserlichen und königl. vrienstol to Arnßberg yn dem Boemgarten under der Burg» bestimmt und wurde, unter dem Vorsitze des Freigrafen Herm. Walthuyß, da nur Friedrich von Cluydt, aber weder sein Gegner noch die Freigrafen Paschendael und Hackenberg erschienen, für Recht erkannt, daß die Sache gar nicht vembrogig, nicht an die westfälischen Gerichte gehörig, deshalb das Verfahren der Freigrafen als nichtig aufzuheben und Kläger in die Kosten zu verurtheilen sei ²⁵⁾. In demselben Capitel und an demselben Tage wurden die gedachten beiden Freigrafen unter dem Vorsitze des Freigrafen Conrad Rufoppe von Eversberg, weil sie wegen ungültigen Verfahrens in vorstehender Sache sich zu rechtfertigen geladen, aber, ihrer Huldigung und ihres Eides vergessend, vor dem Capitel nicht erschienen waren, ihres Amtes entsezt ²⁶⁾.

Wenn auf solche Weise die Capitel am Freistuhl zu Arnßberg mit Ernst und Nachdruck die Excesse einzelner Freigrafen in die gebührenden Schranken zurückwiesen, so hielt der Freistuhl im Baumgarten doch auch zugleich strenge auf die Befugnisse der Feme, wie aus dem nun folgenden Falle hervorgeht. Ulrich Heckenheuer von Nürnberg hatte gegen den Bürgermeister Conrad Bomgarten und andere Bürger daselbst, am Freigerichte Klage erhoben; worauf der Erzbischof als Statthalter des Königs, einen Tag zur Untersuchung der Gebrechen vorbestimmte.

²⁵⁾ Wigand, Archiv. IV, S. 300. — ²⁶⁾ Das. a. D. S. 306.

An diesem Tage erschien der Kläger nicht, weil ihn der Stadtrath zu Nürnberg eidlich gedrungen, nicht zum Capitel zu kommen. Hierüber erhob der Freischneppe Franz Krüke als: „Procurator und Kläger des hilgen Reichs ind myns gnedigen Heren van Coln Statthalders“ Beschwerde, weil durch das Verfahren des Nürnberger Stadtraths das Reich, der Statthalter und das Gericht „gesmelichet ind versmehet — vñ groiffen Schaden und Koist gebracht“, das Gericht niedergedrückt und Kläger von seiner Rechtsforderung gedrungen worden. In dem dazu anberaumten Capitel am Freistuhl zu Arnberg, verurtheilte dieses am Gudenstagh nach St. Michels Dage 3. Oct. 1460 unter dem Vorsetze des damaligen Arnberger Freigrafen Conrad von Rusoppe den Magistrat zu Nürnberg in eine Strafe von 31,000 rheinischen Gulden³⁷⁾. Welche Folgen diese Verurtheilung gehabt, ist zwar nicht bekannt; jedoch liegt noch ein Zeugniß aus dem J. 1469 vor, worin „Everart Nasebart, Hermann Scharpschütte, Lambert Kreheufft, Gerwyn Todell, Christen Schröder, Johann Buse, Diederich von Ense, Johann Kannengieter, Johann Kbsteken, alle Bürger zu Arnberg und Hermann Wynkenen fryfrone des fryen gerichtß daselbst“, als damals noch lebende Standgenossen, den Inhalt der vorstehenden Rechtsweisung als eine unter ihren Augen vorgegangene Thatsache umständlich bekunden. Auf ihr Ersuchen hat der Stadtrath zu Arnberg das Zeugniß besiegelt³⁸⁾.

1461 am 14. Sept. schreibt Erzbischof Friedrich zu Magdeburg dem Marschall Joh. v. Hahfeld, den Stuhlherren und den Freigrafen Conrad v. Rusoppe, Larien Friden, Arnd v. Ramesbecke und sonstigen Freigrafen, Freischnepfen und Umstendern des fryen Richtes daselbst zu Arnberg, die Rathmänner und Meister der Gilden zu Halle hätten ihm geklagt, sie seien „na Lude des Verbodesbreyes vthgesant von Johan Gar-

³⁷⁾ Seiberg, urf. B. III. Nr. 964.

³⁸⁾ urf. des Arnberger Archivs.

delbeck Frigreuen to Arnßberg» vor den Freistuhl daselbst, auf Klagen des Markgrafen Friedrich von Brandenburg geladen. Der Erzbischof bittet sodann, die Kläger mit der Klage an ihren gewöhnlichen Richter zu verweisen; weil er mit Markgraf Friedrich in einer besonderen Verdracht stehe, wonach jeder von ihnen den wechselseitigen Unterthanen zu ihrem Rechte helfen müsse, als wozu er sich dann auch gegen Markgraf Friedrich erboten habe ³⁹⁾.

1470 besaß Conrad v. Rusoppe den fryen Stuhl zu Arnßbergh in dem Bomgarden vnder der Burgh gelegen. Er erließ dort ein Schreiben, welches das Selbstbewußtsein seiner Würde in den Worten ausspricht: Hirumb gesynnen vnd gebieden ich Conrait von Rusoppe Freigr. van keiserlicher magt vnd gewalt myns amph an uch vndertanen semplichen vnd eynen ihlichen besondern u. s. w. ⁴⁰⁾.

1472 Samstags nach Allerheiligen (7. November) reversirt «Herman mytendorp burger zo Werle, frygreue des fryenstols zo Arnßpergh» dem Erzbischofe Ruprecht die erhaltene Belehnung mit der Freigrasschaft Arnßberg.

1480 auf St. Pantray Tag (12. Mai) geschieht dasselbe durch «Johann Stelinck frygraue des fryenstoills vnd fryergraschafft zo Arnßberg» für Erzbischof Hermann IV.

1482 bekundet Diethard von Amberbach: nachdem er von Heinrich Schaner Kellner zu Arnßberg an dem heiligen heiml. Gerichte daselbst belangt worden, habe er dem Freigrafen Johan Stelinck daselbst, kraft des Eides, den er als Freischnesse

³⁹⁾ v. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises. Halle, 1750. S. 437.

⁴⁰⁾ Senckenberg von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Urk. 41. S. 97. Kopp, heiml. Gerichte. §. 292. Wigand, Femgericht. S. 207. Not. 63.

geschworen, gelobt und gelobe wiederholt, sich jederzeit vor dem Freisuhl zu stellen⁴¹⁾.

1483 Dez. 4. untersagt Kaiser Friedrich III. dem Bischofe Heinrich von Münstler, dem Grafen Erwin zu Bentheim und der Stadt Münster, gemeine Capitelstage ausschreiben zu lassen; indem nur der Erzbischof von Cöln «allein vnd sunst Niemand annder Macht und Gewalt hette, die Capittelstage, wenn das an sy begert oder notdurfftig sein würde an dem Obern freyen stul zu Arnßberg in dem Baume Gartten, nach altem loblichem Herkommen des Herzogthumbs zu Westualen, Inhalt vnser kunigl. Reformation zu Frankfort gemacht, allen freygreuen und Partheyen, die eynicherley zu handeln hetten, zu sehen vnd dafelbsthen zu legen⁴²⁾».

1484 stellt Herman Boess von Waldeck, churtrierischer Marschalck und Richter zu Coblenz einen umfangreichen Urtheilsbrief aus, worin er als subdelegirter kaiserlicher Commissar des Erzbischofs Joh. von Trier, eine am Freisuhl zu Arnßberg gegen Lambert Selter und Bernard Polle aus dem Stifte Münster gefällte Sentenz, wovon diese an den Kaiser selbst appellirt hatten, bestätigt; nachdem der Churfürst von Cöln als zuerst ernannter Commissar, die Untersuchung der Sache, wegen Behinderung abgelehnt hatte.

1487 reversirt Gerhard Struckelmann die vom Erzbischofe Hermann IV. erhaltene Belehnung mit den Freisühlen zu Arnßberg, Eversberg und Räden. Der Revers weicht von den gewöhnlichen etwas ab. Struckelmann zeichnete seine Amtsführung durch kühn eingreifende und darum nicht selten die gesetzlichen Grenzen überschreitende Thätigkeit aus. Schon im ersten Jahre derselben lud er die Abtiffin zu Essen mit dem Stadtrath daselbst zu einem «richtlichen stefflichen plichtdag am freyenstul zu Arnß-

⁴¹⁾ Arnßberger Archiv. Die Urk. auf Papier ist nebst dem Aussteller von Joh. v. Hagfeld und Gdbert Kettler besiegelt.

⁴²⁾ Seiberß, Urk. B. III, Nr. 989.

berg» vor sich, um Streitigkeiten derselben zu schlichten. Ihr Vetter, Herzog Joh. v. Cleve schrieb deshalb an die von Soest, daß er auf Bitten seiner Nichte den Amtm. Heinrich Knipping zu dem Tage abgeordnet habe, bittend diesem mit ihren Freigrafen und Freunden, «die des heiml. Rechts verstendet syn» beizustehen⁴³⁾. — Rücksichtlich der Juden war Struckelmann mit den paderbornischen Freigrafen der Meinung, daß sie zwar nicht vor das heimliche, wohl aber vor das öffentliche Ding geladen werden könnten. Wie jene 1470 auf Klagen Steffan Boppels zu Straßburg den Juden Hirsch in Frankfurt mit der Bedeutung vor den Stuhl zu Wünnenberg zwischen der Pforten vor das offene Gericht luden: «also vor Dynes eyen Herren gericht und recht des römischen Keyfers, wan du (als kaiserlicher Kammerknecht nämlich) kernen anderen Herrn hast dich zu rechtferdigen, dan daß keyfers Gericht ober din lib und Ehre zu richten nach Ordnung der keyserlichen freestul recht», so nahm auch er 1487 keinen Anstand, Frankfurter Juden vorladen zu lassen, wurde jedoch dafür 1489 von einem päpstlichen Commissar in den Bann gethan⁴⁴⁾.

1490 des Gudenstages na sunte Matheus Dage Apostoli (22. Sept.) bekundet «Gerhart Struckelman eyn gewert Richter vnd Frygreue des hil. romischen Ruchs van keiserlicher vnd konincklicher Gewalt vnd Macht, der freyengraueschoff des keiserlichen Friensstoels zo Arnsborch in dem Boemhoue gelegen vnder der Borch vor de Dieiporten», daß er einen gemeinen Capitelstag gehalten, worin namentlich über die verschiedene Competenz des heimlichen und öffentlichen Dings eine Reihe wichtiger Weisthümer erfolgte. Es erschienen an diesem Tage mehrere hundert Freischeffen, 65 Freifrohnen und außerdem viele Stuhlherren und Freigrafen. Struckelmann hielt das Capitel, in welchem der Landdrost Philipp v. Hörde im Namen

⁴³⁾ Troff, Urk. S. 85. — ⁴⁴⁾ Usener, S. 19, 33 und 34.

des Erzbischofs Hermann präsidirte. Außerdem führten die beiden jüngsten Freigrafen, Heinrich Wienand v. Medebach und Rotger Hardekop von Willigst noch ein besonderes Nebenprotocoll über diesen merkwürdigen Capitelstag, welches eine Menge interessanter Data über die innere Verfassung des heimlichen Gerichts aufdeckt⁴⁵⁾. An demselben Tage stellte Struckelmann noch ein besonderes Weisthum darüber aus, daß alle die in der Freigrafenschaft wohnen und einen eigenen Rauch darin haben, sie seien wissend oder unwissend, verbunden seien, dreimal des Jahrs zum echten Ding zu folgen⁴⁶⁾.

1498 stellte Struckelmann eine Urkunde für das Reichskammergericht aus, welches 1512 an ihn ein Schreiben erließ⁴⁷⁾.

1505 erkannte er in Sachen Friedrichs v Fürstenberg zur Waterlappe gegen Gerd v. Ense, der jenen im Weinhaufe zu Werl einen Freundesverrätther gescholten (weil er die Pfandschaft des Amts Werl an sich zu bringen gesucht) in *contumaciam*; obgleich v. Ense die Competenz des Gerichts über ritterbürtige Leute in einem Schreiben bestritten. Fürstenberg wurde von der Beschuldigung so rein gesprochen, als er war erst des dages er hey in dat **faem** quam⁴⁸⁾. Hieraus erklärt sich der sprachliche Sinn von Feme und verfemen. Es kömmt her von fama, Ruf.

1508 am Montage nach St. Egidii (4. Sept.) hielt Gershart Struckelman Freigraf zu Arnßberg als zu Haupte, zu Rügen, Eversberg, Bilstein, zu Balve und Langenholthausen

⁴⁵⁾ Das große Weisthum Struckelmanns ist abgedruckt in Kindlingers Beiträgen III. Urk. S. 622. Das Nebenprotocoll in Wiganss Femgericht S. 262.

⁴⁶⁾ Wigan, Denkwürdigkeiten S. 135 giebt das Weisthum.

⁴⁷⁾ Harpprecht Staatsarchiv des Kammergerichts. Thl. 3. S. 115 und 285. Beil. 204.

⁴⁸⁾ Handschriftliche Urk. im Herdringer Archive.

an dem «werdigen frien suill zu Arnßbergk in dem Bomhoecue vnder der Borch belegen vor der Diler Vorthen alsß zu Houede der frien Stoele» einen Capitelstag mit Stuhlherren, Freigrafen und vielen Freunden von Städten und Freiheiten. Vor ihnen erschien «Diderich Wasserbarth Vograf und Richter zu Arnßberge Freischeffe», der als volmächtiger Procurator der Freischeffen Hinrich Scromecker und Hinrich Hettlichmans, welche als Stuhlfreie der Freigrasschaft Wesenfort den Stuhlherrn Adrian von Herbern verklagten, daß er sie mehr als andere Freie mit Schatzungen, Diensten und Dienstgeldern gegen alles Herkommen seiner Vorfahren belästige⁴⁹⁾. — Seit dieser Zeit wird es immer mehr gebräuchlich, den Arnßberger Freisstuhl in Urkunden als den Hauptfreisstuhl aller übrigen d. h. als Appellationshof zu bezeichnen.

1517 war «Gerhart struckelman frigreue tho Arnßborch» Zeuge des Richters Cord v. Loetmaringhusen zu Beleke⁵⁰⁾.

1521 am Montag nach senet petronillen (2. Juni) erkennt «Gerhart struckelman en gewert Rychter des hylgen Romesschen Rychs vnd enn gehuldet vnde confirmert ffrygreue der werdigen keyserlichen ffriengraueschoiffen ho Arnßberch ais ho Houede der frienstoille kom Euersberge, ho Wylstenn, ho Ruden, ho Balue, ho Henken (Herffen) vnde ho Steinfoyrde ic.» in Sachen der Besizer der Häuser zu Assen gegen den Johann Rötter, Freischeffen und Richter zu Bockum, weil er Briefe vorzulegen versprochen, unrichtig erkannt habe und am Freigerichte zu Arnßberg nicht erschienen sei⁵¹⁾.

1523 appellirten Schultheiß und Einwohner zu Bergen in der Graffschaft Hanau gegen das Verfahren des Freigrafen zu

⁴⁹⁾ Kindlinger Urk. Samml. Bd. 41. S. 107. Von Freigrafen aus d. Herzogthum waren anwesend: Silvester Lumbirkt zu Volckmersche, Heine Weber zu Ganstein, Bartholt Wiffenhenne zu Assinckhuisen.

⁵⁰⁾ Seiberk Urk. Buch. III. Nr. 905 i. d. Note.

⁵¹⁾ Kindlinger Urk. Samml. Bd. 41. S. 111.

Medebach an das Reichskammergericht, damals zu Nürnberg. Dieses nahm die Sache sogleich auf und erließ Ladungen gegen den Freigrafen Beckmann sowohl als gegen die Stuhlherren Philipp Schenk v. Schweinsberg und Philipp v. Biermund. Die Geladenen, sich als gleichstehende kaiserliche Behörde betrachtend, protestirten gegen Abforderung der Sache, suchten ihr Verfahren zu rechtfertigen und behaupteten, daß Appellationen dagegen nur an das Oberfreigericht zu Arnberg oder dessen Oberherrn, den Erzbischof zu Cöln gehen könnten. Zugleich nahm der Freigraf die Vermittelung des Erzbischofs als Herzog Statthalter und Verweser der Freigerichte in Anspruch und als auch der Graf von Hanau als Landesherr von Bergen die Acten einforderte, schrieb er diesem, es sei bereits in Rechten erkannt, daß die v. Bergen, weil sie dem Freigericht ungehorsam gewesen, in die Acht zu erklären. Die von ihnen eingelegte Appellation ans Kammergericht sei den Klägern an ihrem gewonnenen Rechte unschädlich, weil jene in der kaiserlichen Acht sich befänden und die letzte schwere Sentenz über sie ergangen sei, wonach sie veremt, verführt und verurtheilt seien, nach Freistuhls und der heiml. Achte Recht, so Kaiser Karolus d. Gr. löbl. Gedächtn. gesetzt und Papsst Leo bestätigt habe, auch alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Grafen, Freie und Freischeffen geschworen und gelobt hätten, in dem Lande zu Sassen auf westfälischer Erde. Es wurde noch viel, sehr viel am Kammergerichte darüber geschrieben, aber die Sache ging, trotz der Vermittelung des Erzbischofs, nicht zu Ende ⁵²⁾.

1526 beschwerte sich Graf Philipp von Hanau bei dem Freigrafen «Steven Symen» zu Freienhagen in einem etwas derben Schreiben darüber, daß er einen Juden, der große Meier genannt, durch einen Brief, den man zu Winded an der Pforte gefunden, vor sich geladen habe. Der Freigraf antwortete sehr

⁵²⁾ Wigand Denkw. S. 109.

höflich, der Jude sei an das offene Gericht und nicht in die heilige heimliche Acht geladen, weil er dem Kläger auf dem freien Markte zu Bindeck nach Leib und Leben gestanden habe. Er Freigraf sei daher schuldig, in dieser peinlichen Sache das Recht nicht zu weigern und wisse wohl sich nach der königl. Reformation zu richten. Wenn die Sache Sr. Gnaden richtig vorgetragen wäre, so hätte dieselbe, der schwarzen Schrift, an ihn gethan, besser bedacht. Während nun der Graf die Sache ans Kammergericht brachte, erklärte der Freigraf den Juden unter allen schauerlichen Formen des Mittelalters in die Acht, befahl der Stadt Bindeck ihn mit Weib und Kindern auszutreiben und als dies nicht geschah, lud er Obere und Gemeine, kurz alle Mannspersonen über 18 Jahre vor seinen Stuhl. Das nun einschreitende Kammergericht war der Ansicht, daß ein Jude überhaupt nicht vor das Freigericht geladen werden könne und berief sich deshalb ganz gläubig auf desfallsige Anordnungen Karls d. Gr. bei Einsetzung der Freigerichte. Zum Beweise dessen bezog es sich auf ein am Freistuhl zu Arnßberg gesprochenes, in besiegelter Ausfertigung beigebrachtes gemeines Urtheil von 1498. Auch diese Sache schleppte sich ohne Ende fort. Das Urtheil aber ist von unserem Freigrafen Gerhard Struckelmann, gefunden am «Freystul zu Arnßperg in dem Bommgarden gelegen», vor Caspar von Dere Landdrost als Statthalter des Churfürsten Hermann, vor vielen Stuhlherren und Freigrafen. Unter letzteren befanden sich folgende aus dem Herzogthum: «Luidel v. d. Molen zo Soest, Jacob mit den Hunden zo der Bredeneuwe, Johann Iffincke zo Assinckhusen, Henne Weuer zo dem Kansleyn», sodann von den «Stedefrunden Brylon, Ruzden, Geysecke, Werle, Attendorn, Arnßberg und Menden». Das Urtheil war gefragt von Jörg Meyer, Secretarius des Herrn von Hanau, darüber 1) ob nach Karls d. Gr. Satzung Juden und andere unchristliche Leute, die nicht wissend und Freischeffen werden können, sich des nicht für sie gestifteten Freigerichts bedienen dürfen und 2) was Rechtens sei, wenn ein Freigraf sie dennoch

lade? Das erste Urtheil war gestellt an Johann Fürstenberg zu Höllichoven, Amtmann zu Menden, Wilhelm Pape Bürgermeister zu Berl und Jürgen Eckholt Freigrafen zum Hamme, welche sprachen, daß kein Freigraf Recht habe, Juden und andere ungläubige Leute zu laden. Das andere Urtheil war gestellt an Diedrich von Hanzleden, Joh. v. Lülen Bürgermeister zu Brilon und Johann Lampe Freigraf zu Merveld; sie sprachen, Ladung und Urtheil gegen den ausgesprochenen Rechtsfah seien machtlos und nichtig; Es sei dann, daß die Geladenen verklagt wären, Kelche, Messgewand oder sonst geweihte Kirchensachen an sich gebracht zu haben; dieserhalb müßten sie vor dem Freisstuhl zu Recht stehen⁵³⁾.

1526 Donnerstag nach Quasimodogeniti (12. April) bekundet der Freigraf Gerhard Struckelmann «ho Arnsberg als ho Houede der frienstole hom Euersberge vnd ho Rüden», es seien fünf (benannte) Männer vor ihm erschienen, welche erklärt hätten: Nachdem der Comthur Diedrich v. Heiden zu Mülheim «sinen godes leen vnd egen hobehorigen man» Hermann Schepper, wegen Excessen gefänglich setzen lassen, seien sie dem Comthur Bürgen dafür geworden, daß Scheffer dieserhalb nur mit Rechte, nicht mit Gewalt Genugthuung suchen, auch nicht aus dem Stifte Cöln ziehen solle; es sei dann, daß ein «Byroer queme». Alsdann möge er in die kölnischen Städte ziehen und geben jährlich eine Bekenntniß von seinem Leibe; ferner solle er daran sein, daß sich seine Hausfrau mit ihrem Kinde binnen Jahrs vom Comthur wechseln lasse und geschähe dieses nicht, so solle er ihm geben «ein vaet botteren» und jährlich 1 Thlr. gem. Geld. Würde aber die Wechselung vollzogen, so solle er jährlich geben «eyn verdel wyens»; ferner 100 Thlr. gem. Geld in 2 Terminen und dem Landdrosten «eyn vaet boet-teren vor de achtonge vnd dem Slütter, die em dat eten geuen

⁵³⁾ Wigand weglar. Beiträge I. S. 18.

heßt» 1 Thlr. Geld. Den Bürgen wurden fünf andere Rückbürgen, unter diesen der Freischnette Joh. Nassauer, letzter bei seinem Freischnetten-Eide, alle übrigen mit besonderem Eide und der dem Freigrafen gethanen Handtastung⁵⁴⁾. Wie der Freigraf sich mit dieser, einen wachszinsigen Eigenbehörigen betr. Sache befassen konnte, ist uns nicht klar.

1541 befaht der Freigraf zu Arnßberg in einer Ehrensache dem Freigrafen zu Warendorf, bei 1000 Goldgulden Strafe nicht weiter zu procediren und die Acten verschlossen einzuschicken, da der Verklagte von dem wider ihn ergangenen Urtheile an den Hauptstuhl zu Arnßberg in den Baumhof appellirt habe⁵⁵⁾.

1546 auf Catharina schreibt «Christoffer v. Poin freigraiff dere freienstuell zu Arnßberg als zu Heubte, vort zu Rhüden, Guersberg und Bilstein» ic. in einer Appellations-sache an den Freigrafen Johann Hauer zu Werenstorff⁵⁶⁾.

Aus dem J. 1548 lag zu Arnßberg ein altes Protocoll vor, mit der Überschrift: «Annemung und Confirmation dere freigrauen im West Redlinghausen, in der Graffschaft Steinfurth, im Amt Dülmen Stiffts Münster, zu Arnßberg, Rhüden, Eversberg, Bilstein, zur Bisch, im Hundhoff zu Rehde, Herßebruch und Freckenhorst, zu Bochholt im Stift Münster, im Amt Lipperode, zu Liesborn und Einigerloh Amts Stromberg, in der Graffschaft Ravenstein, deren v. Korff und Schmiesing zu Haarkotten.» Der Inhalt des Protocolls war aber sehr dürftig und keines Auszugs fähig.

1560 Oct. 20. reversirt: «Matheiß Haick freigrafe des keyserl. freinstulß zu Arnßberg als zu Heubte vnnnd Rhüden, Guersberg, Bilstein und anderer darzu gehhöriger freistüle»,

⁵⁴⁾ Seiberg Urf. B. III. Nr. 905 i. b. Note.

⁵⁵⁾ Wigand Femgericht S. 470. Nr. 43.

⁵⁶⁾ Rindlinger Urf. Samml. Bd. 41. S. 95.

dem Erzbischofe Gebhard die Belohnung mit diesen Freisühlen⁵⁷⁾.

1573 reformirt derselbe Oberfreigraf zu Arnßberg «als zu heubte» mit den Freischeffen am Freisuhl im Baumgarten ein Erkenntniß des Freigerichts zu Bockhold im Münsterlande über ein Gut Namens Akala, wegen dessen ein Soester Bürger einen Bockholder Bürger verklagt hatte. Die Competenz des Freigrafen in dieser reinen Civilsache ist nicht angegriffen, weil das Gut wahrscheinlich ein Freigut war. Es wurde zuletzt ans Kammergericht appellirt, dessen Competenz der Appellat bestritt. Die Sache hatte demungeachtet dort Fortgang, aber schleppenden und nahm kein Ende⁵⁸⁾.

1575 Mai 26. erläßt «Matthias Hake confirmirter Freygraffe zu Arnßberg als zu Hoessde, vor Rühden, Guersberg vndt Billstein», an den Freigrafen Joh. Rhoden zu Warendorff ein Inhibitions- und Compulsorialschreiben dahin, sich in einer Sache, worin der Gogrebe zu Telgte beschwerende Appellation an den Oberfreigrafen eingelegt hatte, bei 200 Goldg. Strafe aller weiteren Vorschritte zu enthalten⁵⁹⁾. Die Beschwerde bestand darin, daß der Freigraf Eingefessene des Gogerichts, die vor dem Gogreven «zur ehren zu antwordten urpotich, allein vff bloese fama ohne furgehende freywroge» also ohne Klage geladen habe.

1577 Sept. 12., weist derselbe Oberfreigraf den Freigrafen der Stadt Münster Joh. Kerferink darüber zurecht, daß er am Maikotten im Kirchspiel Maurik, wo niemals eine Dingstätte gewesen, anmaßlich ein Freigericht abgehalten habe⁶⁰⁾. Die

57) Der Revers Papier, das Siegel aufgedruckt; alles deutlich und wohl-erhalten im Arnßberger Archive.

58) Wigand weklar. Beiträge I, 46.

59) Kindlinger Urk. Samml. Bb. 42. S. 203 und Wigands Femgericht S. 567. Urk. Nr. 31.

60) Kindlinger Urk. Samml. Bb. 42. S. 209.

Sache hatte später eine Reihe Recriminationen zwischen der Stadt Münster und ihrem Freigrafen auf der einen und dem Domcapitel und dessen Vografen zu Werst auf der anderen Seite, beim Reichskammergericht zur Folge; welches das ganze Verfahren durch einen Bescheid vom 10. Dez. 1595 dahin niederschlug: daß in voriger Instanz nichtig procedirt und geurtheilt, überflüssig davon appellirt. Und wollen die Partheien einander Spruch und Forderung nicht erlassen, daß sie solches an diesem kaiserl. Kammergericht thun mögen.

Das Oberfreigericht zu Arnßberg hatte nur Ansehen und Gewalt, so lange die Freigerichte in Blüthe waren, das westfälische Herzogthum noch etwas bedeutete und daher die Arnßberger Capitelstage Anerkennung fanden. Seit aber der oberste Gerichtshof des Reichs fest constituirt war, konnte er eine andere höhere Instanz nicht neben sich dulden ⁶¹⁾.

1578 Nov. 8. hatte die Stadt Osnabrück dem Churfürsten Gebhard Truchses den Georg Ribben zum Freigrafen ihrer Freigerichte zu Sundebeck, Mittendorf und Kellinghausen präsentirt. Aus Veranlassung dieser Thatsache schrieb 200 Jahre später (29. Mai 1752) die osnabrückische Regierung an Landdrost und Råthe zu Arnßberg, die Stadt Osnabrück sei mit dem Churfürsten von Oöln (damals Bischof zu Osnabrück) *pto. meri et mixti imperii* in weitläufige Prozesse gerathen und habe sogar gegen den von ihm beabsichtigten Bau eines Zuchthauses protestirt. Man möge doch im Arnßberger Archive über die Jurisdictionrechte des Churfürsten in Osnabrück, Nachsuhung anstellen ⁶²⁾!

1582 Juli 29. wurde am Freistuhl zu Münster Christian Kerkerink wegen wiederholten Ehebruchs auf unformliche Weise zum Tode verurtheilt und mit dem Schwerdte hingerichtet. Das münstersche Domcapitel hielt dadurch seine Voggerichtsbarkeit ver-

⁶¹⁾ *Wigand Denkwürdigkeiten S. 130.* — ⁶²⁾ Ungebr. Urk.

legt und klagte darüber beim Fürstbischöfe, vorstellend, die Freigrafen seien zur Erkennung von Lebensstrafen nicht befugt; selbst am Hauptfreigerichte zu Arnßberg seien dergleichen nicht mehr üblich; indem seit mehr als 50 Jahren nur einmal zur Zeit des Landdrosten Bernhard Graf von Nassau⁶³⁾ der Fall vorgekommen, daß ein Freischnepfe, weil er das Geheimniß der Feme verrathen, bei diesem Freistuhle im Baumgarten an einem Baume aufgehängt worden. Und obgleich solcher Verrath die schwerste Ahndung verdient, so habe doch der Erzbischof als oberster Stuhlherr die verhängte Todesstrafe nicht gebilligt, vielmehr solche den Freigerichten für die Folge untersagt und die Erkennung derselben lediglich den peinlichen Gerichten reservirt⁶⁴⁾.

1583 Jan. 23. stellte Mathias Hacke, confirmirter Freigrave zu Arnßberg als zu Heubte, vort Räden, Eversberg und Bilslein» ein Urtheil darüber aus, es sei von undenklichen Zeiten hergebrachte Gewohnheit, daß jeder der ein Freigut verkaufen wolle, durch den Freigrafen des Orts solches zu dreien ehelichen Dingen, d. h. zu drei Gerichtstagen über dem Freiestuhl ausrufen lassen müsse, damit Blutsverwandte das Näherrecht gegen Fremde ausüben könnten⁶⁵⁾.

Während der Regierung des Churfürsten Ernst (1583 bis 1612) wurde eine Konferenz zwischen churfürstlichen Commissarien und dem obersten Freigrafen zu Arnßberg zur Untersuchung ver-

⁶³⁾ Also 1540; wohl noch unter dem Freigrafen Struckelmann.

⁶⁴⁾ Kindlinger, Beitr. Zhl. 3. Urk. S. 703. Damals war Hermann V. Graf von Wied Churfürst; der sich als Freimaurer nicht viel aus den Femengerichten machte, während sein Vorgänger Philipp Graf von Daun 1510 in einer Präsentationsurkunde des Grafen Joh. v. Rietberg für den Freigrafen Otto Barweyge angeredet wurde: Erzbischof, Kurfürst u. Erbkämmerer in Italien, Stadtholder, Berweser, Hanthaver, Beschermer und Lieffhebber der friggenden und ehelichen Gerichte der Bryggenen stole, Hertogh in Westfalen und Engeren u. Daf. a. D. S. 658.

⁶⁵⁾ Abgebr. in Wigand Denkw. S. 147.

schiedener Beschwerden des letzten gegen die Gogerichte, zur Begutachtung des Zustandes der Femgerichte, ihrer Competenz und der Zweckmäßigkeit ihrer Fortdauer gehalten. Aus dem darüber aufgenommenen Protocolle ergiebt sich, daß der Freigraf vergebens bemüht war, nachzuweisen wie durch Einschränkung der Femgerichte die Autorität des Churfürsten durch ganz Westfalen, welche durch die Reformationen der Kaiser Friedrich und Maximilian gefeßlich befestigt sei, untergraben werde u. s. w. Die Commissarien hatten keinen Sinn für dergleichen Ansichten, die ihnen der Oberfreigraf ohnehin nur sehr schwankend zu entwickeln vermochte und begnügte sich, seinen Beschwerden durch Remonstrationen abzuhelpen. Dadurch sank die Competenz der Freigerichte auch in ihrem Stammlande immer tiefer. Die ganze Heimlichkeit beschränkte sich auf den Begriff anonymer Denunciationen der Freischeffen wegen Feldfreveln und dergleichen Capalien und das Ganze wurde stets ablebiger; obgleich in einer Beilage des gedachten Protocolls, die Stellung des Freistuhls zu Arnßberg noch imposant genug dahin definiert wird:

„Zu Arnßbergh im Bomhoffe wird das Ubergericht aller Freyenstuele gehalten, an welches Gericht die Appellationes von allen Underfreyengerichtern, als des Stiffts Münster, Paderborn, Graeffschafft Lipp, Ritbergh, Senn, Bentheimb, Tecklenburg, Herrschaft Hörde, von den adeligen Freyenstuelen zu Almen und Ebbinghaus ꝛ. gehen und aufgenommen werden“⁶⁶⁾.

1618 patentisirte Churfürst Ferdinand Herzog von Bayern den schon von seinem Vorgänger Ernst ernannten Franz Langschede als obersten Freigrafen von Arnßberg, mit der Befugniß, im Namen des Churfürsten alle übrige Freigrafen und Freischeffen anzuordnen, ihnen die heimliche Loosung zu entdecken, Appellationen anzunehmen, Brüchten zu erkennen, einzuziehen

⁶⁶⁾ Kindlinger, Beitr. III. Urk. S. 708 ff.

u. s. w. — Vor 300 Jahren belieh des Churfürsten Abnherr, Kaiser Ludwig der Bayer, alle einzelne Freigrafen selbst, die ihm vorgestellt wurden; namentlich auch den Arnberger Freigrafen Heinrich vom Thurn. Nun begnügt sich der Statthalter der kaiserl. Majestät, den ihm anvertrauten Königsbann ein für allemal an einen Stellvertreter mit unbedingter Substitutionsbefugniß zu verleihen!

1620 Mai 30 ladet dann: „Franciscus Langenscheidt auß Römisch = Kaiserl. und Königl. Mayestät Macht vnd Gewaltt aller freien Stüele in Westfalen alhie zu Arnßperg im Baumhoff zu Haubte, von Churfürstl. Durchl. zu Edln meinem gnädigsten Herrn als Höchstgemeldeter Kaiserl. und Königl. Mayestät obristen Statthaltern verordneter und constituirter Freigraff“, die Freigrafen Johann Kerkerink zu Münster und Joh. von Melschede zu Harkotten vor, um — einen, mit Rath unpartheiischer Rechtsgelehrten ex actis ertheilten rechtlichen Bescheid anzuhören! Unterzeichn. Engelbert Hansche, Gerichtschreiber ⁶⁷⁾.

Wahrscheinlich über diese nämliche Angelegenheit erwachsen wieder weitläufige Verhandlungen beim Reichskammergerichte zwischen der Stadt Münster und dem Domcapitel. Jene führte unter anderen an, ihr Freigraf Johann Kerkerink sei 1573 als solcher belehnt. Dennoch hätten Verklagte sich gelüsten lassen, sein Freigericht über 7 freie Stühle, durch Verbietung der Denunciationen zu unterdrücken auch dahin gehörige Sachen abzufordern und wenn dem nicht Folge geleistet worden, hätten sie an den Freigrafen zu Arnßberg appellirt, der auch solche Sachen angenommen und Verfügungen darin erlassen habe, wie namentlich in einer Sache wegen Blutschande und Ehebruchs, die beim Freigericht anhängig gewesen sei. Die Verklagten kamen dagegen mit weitläufigen *exceptionibus sub et obreptionis* ein,

⁶⁷⁾ Kindinger Urk. Samml. Bd. 42. S. 119.

welche nichts deutlich bekunden, als daß man die klare Anschauung des Sachverhalts mit den Freigerichten, längst verloren hatte ⁶⁸).

1630 bittet der neue Oberfreigraf Johann Langsiede um Fesslung seines Gehalts und beschwert sich über Entziehung der Brüchten so wie mehrer gehabter Emolumente, in einer nicht unwichtigen Beilage.

1631 Oct. 23. reversirt Bernhard Leonis, Bürger und Procurator zu Arnberg dem Erzbischofe Ferdinand die erhaltene Belehnung mit den Freistühlen zu Arnberg, Rüden, Eversberg, Bilslein und anderen Churfürstl. Freistühlen ⁶⁹).

1647 war Gottfried Richters Freigraf zu Arnberg; der damals die Bewerbung des Brüchtenmeisters Johann Honcamp um die Stelle unterstützte. Am 15. Aug. rescribirte der Churfürst Ferdinand hierauf, indem er zugleich verordnet, daß der Brüchtenanschlag bei dem oberen und den niederen Freistuhlsgerichten, in Anwesenheit des westfälischen Brüchtenmeisters geschehen solle.

1652 Mai 17. erstattet der Oberfreigraf Gottfried Richters gutachtlichen Bericht darüber, wie die in Abgang gekommenen Appellationen von den Freigerichten in fremden Landen, wieder in Gang zu bringen und sonstige Gerechtsame des Oberfreigerichts zu Arnberg wieder herzustellen.

1694 resignirte er auf den Brüchtenmeister Joh. Honcamp, der dann dem Churfürsten Joseph Clemens über die Belehnung mit der Oberfreigrafenstelle reversirte.

1719 war Franz Wilhelm Honcamp Sohn des Vorigen und

1726 der Rath Johann Zeppenfeldt Oberfreigraf zu Arnberg. Dieser verpflichtete am 10. Juli 1737 den Richter Franz Anton Berg zu Rüden als Freigrafen der v. Hörde und

⁶⁸) Wigand Denkw. S. 127. — ⁶⁹) Ungebruchte Urkunde.

von ihm ist auch der gedruckte dürftige Bericht ohne Datum, über den damaligen höchst kläglichen Zustand der Freigerichte⁷⁰⁾. Doch scheint er die heimliche Loosung noch gekannt zu haben, denn er sagt in dem Berichte: Die Städte Rügen, Warstein, Kallenhard, Beleke, sodann die Freiheiten Hüsten, Sundern, Hagen und derer Bürgermeistere und Rathsglieder müssen vor mir, als Oberfreigraffen den freyen Nydt ausschweren und wird denenselben dabey die heiligen Feme (gleich wie heutiges Tages bei der Milice die parolle ausgetheilet wirdt) offenbahret, wie solches vor undenklicher Zeit also hergebracht ist. — Quæ, qualis, quanta mutatio rerum!

In dieser für die Femgerichte so desolaten Zeit, reichte der Graf Philipp Ernst zu Schaumburg am 4. Mai 1771 bei dem Churfürsten Max Friedrich eine Bittschrift ein, welche trotz all ihres auffälligen Inhalts, doch kaum befremden kann. Der Graf sagt darin: bekanntlich sei das peinliche oder Criminalgericht in der Grasschaft Lippe von Alters her ein churcölnisch Lehn gewesen. Graf Simon August zu Lippe = Detmold habe nach Ableben des letzten Freigrafen Johann Bolland, zur gehörigen Zeit keinen Nachfolger desselben benannt. Dieser Lehnsfehler könne dem Bittsteller als unschuldigem Agnaten nicht zum Nachtheile gereichen. Es werde daher gebeten, ihm das caduc gewordene Lehn hinwieder zu verleihen und ihm die Präsentation eines Subjecti als Freigrafen der freien Stühle zu Falkenberg, Willbäßen, Schötmar und Lipperode zu erlauben. — Die auf diese merkwürdige Supplic erlassene Bescheidung ist uns nicht bekannt geworden.

Nach Zeppenfeldts Absterben wurde der westfälische Rath Joh. Adam Bockskopf, nach dessen Tode sein Sohn Friedrich Ernst Bockskopf und hierauf des letzten Schwiegersohn,

⁷⁰⁾ Wiganb Femgericht S. 571 und 573, an letzter Stelle fehlt der Name Zeppenfeldts, der das Protocoll aufgenommen.

der Officialats- und spätere Hofgerichts-Assessor Franz Wilhelm Engelhard zum Oberfreigrafen ernannt. Er wurde zuerst am 29. Mai 1783 vom Churfürsten Max Friedrich, dann am 11. Sept. 1784 vom letzten Churfürsten Max Franz mit Bestallung versehen. Engelhard war der letzte Oberfreigraf und hat auch alle von ihm creirte Freigrafen und Freischeffen überlebt. Er fungirte noch 1826 ⁷¹⁾. Aus seinen schriftlichen und mündlichen Mittheilungen, können wir noch folgendes über den stillen Ausgang der Femgerichte berichten.

Engelhard bezog als Oberfreigraf aus den Gerichten Rügen, Balve, Eslohe, Mülheim und der Soester Börde einige Gerste, Hafer, Hühner und etwas Geld. Außerdem Gerichtsgebühren und Sporteln für die Beeidigung anderer Freigrafen und Freischeffen. Zu solchen Acten wurden einige andere Freischeffen wenn sie zur Hand waren adhibirt, auch sollte ihnen bei der Beeidigung die heimliche Loosung offenbart werden. Dieses wurde jedoch, wie er schriftlich bemerkte, von ihm und seinem nächsten Dienstvorfahr, weil es nicht mehr zur Zeit passend und vielmehr lächerlich schien, nicht mehr beobachtet; wie er mündlich gestand, war ihm die Loosung selbst unbekannt. Die von ihm mitgetheilte Vereidigungsformel stimmt im Wesentlichen mit der vom Mielinghauser Freistuhle bekannt gemachten ⁷²⁾.

Er hat während seiner Dienstführung noch folgende Freigrafen verpflichtet: 1786 Juni 10. den Amtsrichter Jesse zu Westernkotten, als Freigrafen des Stuhls Ebbinghausen, präsen-

⁷¹⁾ Das letzte förmliche Freigericht hielt Engelhard 1786 zu Allendorf ab; wiewohl er später noch Freigrafen und Freischeffen vereidete. Er starb den 2. Februar 1835 an den Folgen eines Schlagflusses, der ihn in der Pfarrkirche zu Werl traf. Nachdem ihm hier noch die letzte Delung gericht war, wurde er nach Hause gebracht, wo er eine Stunde später M. 10 Uhr verschied.

⁷²⁾ Wigan's Archiv. B. 5. S. 217.

tirt vom Grafen von Nesselrode nach dem Tode des Dr. Mues zu Anröchte; — 1795 Juli 17. den Amtmann Friedrich Waldeck, als Freigrafen des Grundes Assinghausen, präsentirt vom Fürsten von Waldeck; — 1799 den Amtmann Wilhelm Waldeck, als Nachfolger des Vorigen und — 1806 Mai 19. den Hofgerichtsadvocaten Scheck zu Erwitte, als Freigrafen der Stühle im Amt Geseke und zu Böckensförde, präsentirt vom Freiherrn v. Hörde zu Schwarzenrabn. Die dem Schreiber dieses von ihm mitgetheilten Freigerichtskladungen und Protocolle sind ganz gewöhnliche Fiscalverhandlungen.

Es ging den Freigerichten wie es dem Rheine noch geht. Aus geringen Anfängen erwächst er zum größten deutschen Strome, um im Sande zu vertrocknen.

Was übrigens der letzte Freigraf nicht mehr wußte, davon wollen wir hier zum Schlusse Einiges aus dem Nebenprotocolle der beiden jüngsten Freigrafen zum Generalcapitelschluß von 1490 mittheilen. «Thom seßten mutet se den Weihmen-Eidt schweren, also als Carolus Magnus vorgeschrieben heßft; se mutet daby sitten up den rechteren Knee, dat bloet maket is, mit bedecktem Hoefft unde ere linkere Hand, de bloet maket is, up dat Stryck, up dat Schloet unde up de beeden Grühwisen Swerster leggen und dan schweren, de Weihme hemlik to halden vor Wief und Kind, Sand und Windt, als dat vergeschreven is. Thom sieveten seeget ehnen de Frygrese mit bedecktem Hoefft de hemlike Weihme Strick Stein Gras Groin unde kleret ehnen dat up als vorgeschreven is. Thom achdeden segget he enen dat Nothwordt als et Carolus Magnus der hemlikken Achte gegeben het, tho witten Reinir dor Feweri unde kleret ehnen dat up als vorgeschreven is. Thom niegenden leret he enen den hemlikken Scheppengruß also: dat de ankommende Scheppe sine rechter Hand up sine linkere Schulder legt und segget:

Eck griit ju lewe man

Wat fange ji hi an?

Darna legget he sine rechttere Hand up des anderen Scheppen
sine linkere Schulter und de andere doet des Glikken und segget:

Allet Glücke kehre in

Wo de Fryenscheppen syn.»

Der vorstehende Aufsatz war eigentlich nicht zum Drucke, sondern nur zur Unterhaltung der Mitglieder des historischen Vereins, in der zu Arnberg am 11. Sept. d. J. abgehaltenen außerordentlichen Sitzung, bestimmt. Nach Verlesung desselben, wurde er jedoch ohne Weiteres als Beitrag für die Zeitschrift des Vereins in Anspruch genommen. Indem der Verf. dieses hier anzuführen sich erlaubt, um einem etwaigen Befremden darüber, daß er den abgehandelten so reichen Gegenstand nicht sorgfältiger ausgestattet, zu begegnen, hält er zugleich für nöthig, zur Aufklärung jener freundlichen Aufnahme des Aufsatzes zu bemerken, daß er vorgelesen wurde, nachdem die Zuhörer durch Anschauung und Betrachtung der Örtlichkeit, welche Zeuge so viel merkwürdiger Ereignisse gewesen, in eine besonders günstige Stimmung für Anhörung derselben, wenn auch nur in dürftigen Auszügen, versetzt waren. Wenn gleich es nun dem Verf. nicht möglich, die Leser durch Beschreibung jener Örtlichkeit in eine ähnliche Stimmung zu versetzen und solches jedenfalls an diesem nachträglichen Platze zu spät sein würde, so will er sich doch nicht versagen, zu einiger Vervollständigung seines Vortrages, noch zwei Zusätze aus alter und neuer Zeit hinzuzufügen.

Der erste betrifft die im Eingange gemachte Bemerkung, daß in Westfalen der Mangel einer ständigen herzoglichen Gewalt, Ursache der Zerstückelung des Landes in so viele kleine Territorien geworden, deren Herren mit weniger Macht gegen die alten Freien des Volks durchgreifen konnten, als die größeren Fürsten in anderen Gegenden des Reichs; dann, daß es eben dadurch dem Erzbischofe von Cöln, nachdem er 1180 die

herzogliche Gewalt in ganz Westfalen erworben, als dem mächtigsten Fürsten des Landes möglich geworden, solche besonders in Aufrechthaltung der alten königl. Landgerichte geltend zu machen und so den Grund zu dem sonst unerklärlichen Ansehen zu legen, welches sie als unmittelbare kaiserliche Freigerichte durch ganz Deutschland erlangten. Daß es dabei den kleinen Territorialherren ebenfalls nicht an Lust fehlte, in ihren Bezirken gräfliche und herzogliche Gewalt zugleich zu besitzen, ist rücksichtlich der Grafen von Arnßberg bereits dahin nachgewiesen, daß diese sich noch im 14. Jahrh. mit den herzoglichen Rechten in ihrem Territorium und dem Rechte des Vorstreits zwischen Rhein und Weser belehnen ließen ⁷³⁾. Daß aber auch geistliche Herren in Westfalen ähnliche Anstrengungen versuchten, geht aus folgendem hervor.

In einer ungedruckten Urkunde von 1271 nennt sich Bischof Gerhard von Münster D. g. Ecclesie monasteriensis episcopus, idemque *dux* per terminos nostre diocesis und sein Nachfolger Eberhard bekundet 1280 den vor ihm zu Münster geschehenen Verkauf eines Haupthofes im Kirchspiel Nottulen mit den Worten: quod premissa sint acta coram nobis, vtpote nostre civitatis et diocesis *duce* et supremo nichilominus libero comite, a quo principaliter omnia dictorum locorum tam publica quam occulta dependent judicia, adeo rata et firma de jure debent existere, ac si eadem coram tribunali liberi comitis, comicie illius in qua dicta curtis est sita, cum solempnitate circa hujusmodi consueta alicubi diuersis vicibus acta essent ⁷⁴⁾. Man sieht, es handelte sich von dem Verkaufe eines Freiguts, der vor dem Freigrafen der Freigrafenschaft, worin es lag, hätte vollzogen werden müssen und da dies nicht geschah, so versicherte der Bi-

⁷³⁾ Zeiberß, Urk. Buch II. Nr. 666.

⁷⁴⁾ Riefert, Urk. Buch II. Nr. 6.

schof, er betrachte sich als Herzog und also als obersten Freigrafen in seiner Diocese; vor welchem dergleichen Acte eben so gültig vorgenommen werden könnten, als vor dem Freigrafen des Districts. Offenbar ein doppelter Irrthum, denn a) der Herzog als solcher war kein oberster Freigraf; der Erzbischof von Eöln war Herzog in Westfalen und kaiserlicher Statthalter in Beaufsichtigung der Freigerichte, aber als solcher auch noch nicht einmal Freigraf, viel weniger Oberfreigraf; so daß immer, wenn er auch als Statthalter in einem Capitel präsidirte, der Freigraf des Stuhls, an dem das Capitel gehalten wurde, oder ein Stellvertreter desselben anwesend war ⁷⁵). b) Der Bischof von Münster war weder Statthalter, noch Oberfreigraf, noch Herzog; wenn er sich auch in dieser Urkunde sowohl als in einer späteren von 1284 «*tanquam dux et terræ dominus*» betrachtet ⁷⁶).

Der zweite Zusatz betrifft die Örtlichkeit des Arnberger Freistuhls und deren Zustand in neuester Zeit. Der «*Bomgarden under der Burg*», worin der Freistuhl stand, liegt an dem südwestlichen Abhange des Berges, der das Schloß der Grafen von Arnberg trug. Der warme Abhang heißt: am Weinberge, weil er wohl früher zur Erziehung von Trauben benutzt wurde ⁷⁷),

⁷⁵) Vergl. z. B. oben das Capitel v. 1437.

⁷⁶) Niefert a. a. O. Nr. 7. Der Chronist Florenz v. Bevelinghofen sagt zwar vom Bischöfe Hermann: *Et ipse ab imperatore obtinuit, quod tam ipse, quam sui successores principes et Duces imperii in Westphalia sub banno imperiali esse et appellari deberent perpetue et alia jura vrigraviatus et alias dignitates et plura regalia jura episcopi monasterienses deberent ab imperatore Romanorum perpetuo accipere jure homagii* (Ficker, Münstersche Chroniken S. 27), und diese Stelle ließe wohl darauf schließen, daß Bischof Hermann 1180, eben so wie Erzbischof Philipp, mit den herzogl. Rechten in Westfalen beliehen worden; allein eine darauf sprechende Urkunde hat sich bis jetzt nicht vorgefunden.

⁷⁷) In einer Urk. des Grafen Ludwig v. Arnberg v. 1279 kömmt auch ein Conradus vinton (Winger) unter den Zeugen vor. Seibertz, Urk. Buch. I. Nr. 385.

und der Theil desselben, welcher zwischen einem sich unten aus dem Thale nach oben hinaufziehenden steilen Fußwege und dem Wallgraben der Altstadt liegt, insbesondere: am freien Stuhle. Der von dem Fußwege aus zugängliche Platz, wo der Freistuhl gestanden, ist durch seine Eigenthümlichkeit so ausgezeichnet, daß er nicht wohl verwechselt werden kann. Er besteht nämlich aus einer beiläufig 60 Fuß breiten und 120 Fuß langen eisförmigen Mulde, ringsum mit alten und jungen Obstbäumen umgeben. Die beschriebene amphitheatralische Form scheint ihm gegeben zu sein, weil ohne das an dem steilen Bergabhange der Kreis des Gerichts mit dem Umfande, weder vom Freigrafen ordentlich übersehen, noch dieser von jenem überall geschaut und deutlich vernommen werden konnte. Am oberen Ende, jedoch nicht am Rande der beschriebenen Mulde, ragt aus ihr ein viereckiges Felsstück hervor, welches früher durch nun verfallenes Mauerwerk verlängert war und der Sage nach die gespannte Bank bildete, worauf der Freigraf saß. Die Mulde mit ihrer Umgebung wird als Grasshof, ein darüber liegendes, nicht ausgehöhltes Stück als Garten benutzt. Der ganze längliche, verhältnißmäßig schmale Raum, ist mit einer Dornenhecke umgeben und hält nach der Flurkarte 98 Ruthen 56 Fuß, also nur etwas über einen halben Morgen. Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß der Baumhof des gräflichen Schlosses nicht auf ein so geringes Areal beschränkt sein konnte. Ohne alle Frage reichte er hinauf bis an das Schloß und besaßte hier die sämtlichen jetzigen Privatgärten, die den Freistuhl umgeben. Daher hieß er auch der „Briestol to Arnßberg yn dem Boomgarden vnder der Burg.“ Der Freistuhlgarten selbst befand sich zuletzt im Privatbesitze der Witwe Lintner, deren verstorbener Mann Burggreve gewesen war und ihn vielleicht auf die eine oder andere Weise mit diesem Amte überkommen hatte, um ihn für das Freigericht im Stande zu erhalten; wiewohl dasselbe längst nicht mehr im Freien an der alten Malsstätte gehalten wurde. An der äußeren auffallenden Form des Gartens wurde, wohl an-

fangs aus ehrfurchtvoller Scheu, später aus Pietät nichts geändert. Die ältesten Leute haben ihn nicht anders gekannt, als er jetzt ist. Nur wenn ein Baum vor Alter umfiel, wurde er durch einen neuen ersetzt, so daß man hier noch jetzt viele Generationen derselben, in bunter Folge durcheinander stehen sieht.

Als im J. 1817 Seine jetzt regierende Majestät, unser König — damals Kronprinz — Arnßberg zum ersten Male mit seinem Besuche beehrte, ließ er sich auch zu dieser, durch so viele rechtsalterthümliche Thatsachen und Erinnerungen ehrwürdigen Stelle führen und gab der Königl. Regierung den Wunsch zu erkennen, daß der Freisuhlgarten, etwa durch Tausch gegen ein Domainial-Grundstück, für den Königl. Fiscus möge erworben werden. Nach langwieriger Unterhandlung mit der damaligen Besitzerin, kam der Tausch endlich zu Stande; so daß die Regierung in einem Berichte v. 25. Juni 1819 dem Finanzministerium davon, unter Hinweisung auf die Veranlassung desselben, Kenntniß geben und die Genehmigung beantragen konnte, die dann auch durch Rescript vom 28. Septbr. 1819 ertheilt wurde. Hieraus ist der förmliche Tauschcontract am 24. Nov. 1819 abgeschlossen und der Freisuhlgarten mit dem Baumhofs von der Domainenverwaltung periodisch verpachtet, jedesmal aber folgendes zur Bedingung gemacht worden.

Der Pächter darf die Form des Gartens, insbesondere die Lage des Bodens, mit Ausnahme dessen, was zur gewöhnlichen Benützung als Garten erforderlich ist, durchaus nicht verändern und ist verbunden, die vorhandenen Obstbäume, so wie die Umzäunung, auf eigene Kosten immer in gutem Stande zu erhalten, auch die Grenzen des Gartens gegen Verinträchtigung zu wahren und bei eintretendem Falle, dem Königl. Rentanten gleich die Anzeige davon zu machen.

Arnßberg, den 31. October 1855.

IV.

Historische Notizen

VON

E. F. Mooyer in Minden.

1. Anno II. der Heilige, Erzbischof von Köln.

Die Abstammung und nächste Sippschaft des h. Anno II., Erzbischofs von Köln (3. März 1056 †. 4. Dez. 1075), habe ich in einem der früheren Bände dieser Zeitschrift (Bd. VII, 39—67) festzustellen gesucht, zugleich auch bemerkt, daß Einiges darin noch einer näheren Begründung bedürfe; ich habe mich dort (S. 47) auch über einen (mütterlichen) Oheim (avunculus) des gedachten Erzbischofs, Namens Haimo (Heimo), ausgelassen, und, durch verschiedene Einzeichnungen in Nekrologien veranlaßt, diesen für einen bambergischen Domherrn gehalten, welches derselbe anfänglich gewesen sein mag. Nun ist mir erst kürzlich eine bis dahin ungedruckte Geschichtsquelle bekannt geworden, woraus erhellt, daß obiger Haimo Geistlicher in Köln war. Ich halte es um so mehr für nöthig, hierüber einige Mittheilungen zu machen, als bereits der Hr. Professor Dr. Rudolf Köpcke in Berlin, welcher in dem neuesten Bande der vom Dr. Perz herausgegebenen *Monum. Germ. hist.* (T. XIII. p. 465 sq.) die *Vita S. Annonis* nach den besten Handschriften bekannt gemacht hat, meine Ermittlungen als feststehend angenommen hat.

Der Pfalzgraf Hermann II, welcher im Jahre 1036, nach dem 25. August, den erzbischöflichen Stuhl von Köln be-

steg, und am 11. Febr. 1056 starb, hat kurze Zeit vor seinem Dahinscheiden das Mariengradenstift (ecclesia S. Mariæ ad gradus) in Köln begründet, doch ist die Vollendung der Stiftung erst durch dessen Nachfolger Anno II. den Heiligen, erfolgt. Dieses Kollegiatstift wurde durch Pröpste regiert, deren Reihenfolge erst 1061 mit Wezel (Werner), dem späteren Erzbischof von Magdeburg, einem Bruder des h. Anno, beginnt. Jetzt glaube ich, dürfen wir vor diesem Wezel noch einen älteren Propst annehmen, und zwar den (mütterlichen) Oheim der gedachten beiden Brüder, nämlich den obenerwähnten Haimo. Der Archivrath Dr. Lacomblet in Düsseldorf hat, nach langer Unterbrechung, im abgewichenen Jahre ein neues Heft seines Archivs für die Geschichte des Niederrheins (Bd. II. Heft I.) erscheinen lassen, worin derselbe (S. 49 fg.) den Auszug aus dem Memorienbuche des Mariengradenstifts zu Köln mittheilt. In diesem, für die Genealogie des h. Anno nicht unwichtigen Nekrologium stoßen wir (S. 50) unterm 5. Febr. auf den Todesstag der Engela, der Mutter des h. Anno, und (S. 52) unterm 8. Sept. des Walters, des Vaters desselben, und (S. 53) unterm 4. Dez. des Anno selbst, und endlich (S. 51) unterm 31. März auch auf denjenigen des mütterlichen Oheims des Anno, nämlich des Haimo, woraus wir zugleich die geistliche Würde des letzteren kennen lernen. Die Einzeichnung lautet so: II. Kal. (Aprilis) O. Heymo, prepositus huius ecclesie avunculus beati Annonis archiepiscopi. X. solidos prebendales et. VI. solidos ad propinationem. cum candelis et missis. officialis ciuitatis dabit.

Welche Würde Haimo bekleidet habe, ehe derselbe zum Propst des Mariengradenstifts erhoben wurde, ist nicht bekannt. Der Papst Nikolaus II. nahm dieses Stift erst am 1. Mai 1059 in seinen Schuß, und bestätigte demselben den Besiß der ihm zugewandten Güter (Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I, 125 Nr. 195; vgl. Perß, Mon. XIII, 474), und damals wird dasselbe schon durch Pröpste re-

giert worden sein. Den Namen des damals lebenden Propstes wissen wir zwar nicht, vermuthlich aber bekleidete schon Wezel, den wir im Jahre 1061 wirklich als solchen urkundlich antreffen (das. I, 126; Kremer, Akademische Beiträge II, 201), diese Würde; wir dürfen aber annehmen, daß der neuen Stiftung gleich nach der Gründung ein Vorstand gegeben sein wird, und in einem solchen glaube ich obigen Heimo annehmen zu müssen, dem dann dessen Neffe Wezel gefolgt wäre; ja, wir müßten hiernach sogar das Ableben des Heimo, als vor dem Jahre 1061 erfolgt, vermuthen. Nach dem Wezel kann Heimo nicht wohl jene Würde bekleidet haben, da wir seit 1062 bis etwa zum Jahre 1075 einen Liuzo als Propst urkundlich verzeichnet finden. Sehen wir uns nun unter den kölnischen Geistlichen aus jener Zeit um, so treffen wir einen Heimo als solchen zwar nicht namhaft gemacht, es sind aber auch der Urkunden nicht eine so große Anzahl aus jener Zeitperiode vorhanden, daß wir seinen Namen darin antreffen könnten. Es kommt zwar ein Heimo in zwei, vom K. Heinrich III. zu Kaiserswerth (in insula sancti Suitperti. Werde) am 20. August 1051 ausgestellten, Urkunden¹⁾ unter den Zeugen vor (Eacomblet,

¹⁾ Diese Urkunden sind, wie der Herausgeber sagt, aus den Originalen abgedruckt, und finden sich auch in den Actis acad. Palatin. T. III, worin p. 147 die erstere, jedoch in Kaufungen (Covphyngin) am 17. Juli 1051 ausgestellt, unter den Zeugen den Namen Heimo ausgelassen hat, und ebendort p. 144 die zweite als an demselben Orte und Tage erlassen, worin aber statt des in obiger genannten Erzbischofs Anno der Name Hermann steht, während der Name Heimo ganz fehlt. Anno aber konnte 1051 noch nicht Erzbischof sein, da sein Vorgänger der Erzbischof Hermann II. erst am 11. Februar 1056 starb, auch noch in Urkunden zwischen 1051 und seinem Todestage als lebend und im Amte aufgeführt wird. Um die Widersprüche einigermaßen mit einander in Einklang zu bringen, wird man wohl annehmen müssen (wie der Fälle mehrere vorhanden sind), daß der Inhalt der obigen beiden Urkunden etwa im Jahre 1051 verabredet worden ist, während die Ausfertigung erst nach 1056

I, 117 Nr. 185 und 119 Nr. 186), dieser lebte jedoch damals anscheinend im weltlichen Stande, wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe nicht späterhin in den geistlichen Stand übergetreten wäre. Sonst ist mir ein Heimo in Köln nicht aufgestoßen.

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß im Jahre 1847 zu Berlin eine akademische Abhandlung von Hartwig Floto über den h. Anno (de S. Annone) erschienen ist, worin (p. 37 sq.) zwar die Hauptmomente aus dem Leben desselben berührt werden, die aber über die Abstammung und Verwandtschaft weiter keine neue Aufschlüsse gibt.

2. Grabstein eines Münsterischen Kaufmanns zu Boston, 1312.

Für die allgemeine Geschichte Deutschlands, oft mehr aber für die speziellere Geschichte einzelner Landestheile, ist es wichtig zu wissen, wo sich Kunst- und Schriftdenkmale, die ihrem Ursprunge nach für Deutschland von Interesse sind, und sich gegenwärtig im Auslande befinden, aufbewahrt werden, da sehr viele solcher Überbleibsel der Vorzeit theils ins Ausland verschleppt, theils durch Kauf dorthin gewandert sind. So z. B. ist vor ganz kurzer Zeit eine, in ihrer Art einzige Sammlung älterer Gemälde, die zum Theil aus dem vormaligen münsterischen Kloster Liesborn herrühren, für eine nicht unbedeutende Summe Geldes nach London verkauft worden. Die deutschen historischen und anderen Handschriften in der Bibliothek des Sir Thomas Phillipps in London sind uns aus einem darüber veröffentlichten Verzeichnisse bekannt (Verk., Archiv der Gesellschaft für

erfolgt sein wird, und daß der Konzipient den Namen Anno statt Hermann eingeschrieben hat.

ältere deutsche Geschichtskunde Bd. VIII, S. 762 fg.). Auf andere Schriftdenkmale habe ich schon früherhin aufmerksam gemacht (Wigand, Archiv Bd. VI. Heft I. Jahrbücher der Vereine für Geschichte u. Alterthumskunde 1832. Nr. I. S. 31). Wir wissen auch, daß sich viele deutsche Handschriften im Vatikan zu Rom, in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris, in Madrid und sonst wo befinden.

Ein anderer Nachweis möchte für Münster von einigem Interesse sein. In den *Memoirs illustrative of the History and Antiquities of the County and city of Lincoln* (London 1850. 8^o.), welche einen Theil der Abhandlungen des archäologischen Instituts von Großbritannien und Irland bilden, wird, gleichsam als Einleitung, eine Übersicht der in den Generalversammlungen zur Sprache gebrachten und vorgelegten Kunst- und Schriftdenkmalen gegeben. Hiernach wurde in der, im Monat Juli 1848 zu Lincoln abgehaltenen Jahresversammlung von dem Komite der Gesellschaft der Architekten aus Lincolnshire ein Verzeichniß der in ihrem Besitze, im Museum zu Lincoln, sich vorfindenden Alterthumsgegenstände vorgelegt, und bei der Gelegenheit Nachricht gegeben von einer merkwürdigen, eingeschnittenen Grabplatte zum Andenken an einen Wessel v. Smaalenburg, Kaufmann aus Münster, welcher am Freitage nach der Geburt der Jungfrau Maria (15. Sept.) im Jahre 1312 gestorben ist. Diese Platte wurde im J. 1795 an der Südostseite der Priorei der Franziskanermönche in der Stadt Boston gefunden²⁾. Die fremdartige Zeichnung dieses interessanten Denkmals könnte die Vermuthung hervorrufen, daß dieselbe von einem deutschen Künstler gefertigt worden sei. Eine, sauber in Holzschnitt ausgeführte, bis dahin nicht bekannt gemachte Abbildung findet sich sowohl in den oben angeführten *Memoirs* bei S. LII, als auch in Nr. 25 des *Archeological Journal* vom März

²⁾ Vgl. Allen's History of Lincolnshire I, 255.

1850 bei S. 54. Sie stellt den Verstorbenen, der aller Kopfbedeckung entbehrt, mit aneinandergelegten Händen (gleichsam betend), in einem langen, vorn und an den Seiten offenen Gewande dar, und mit Schuhen, die zugebunden sind. Die Füße ruhen auf einem liegenden Hunde. Unter dem Gewande sieht zur Linken die Spitze einer Scheibe hervor, worin, vermuthlich, eine unter dem Gewande am Gürtel befestigte Waffe steckte. Die Figur steht unter einer gothischen Fensteröffnung oder einer Kirchenthür; der Rand des Denkmals, an dessen vier Ecken sich Figuren (wie Wappen aussehend) befinden, hat folgende Inschrift:

✚ HIC + IACET + WISSELVS + DCS + SMALEN-
BVRGH + CIVIS + ET + MERCATO(R) + MONASTE-
RIEN(SIS) + QVI + OBIT + FERIA + SEXTA + POST +
NA(TI)VITATEM + BEATE + MARIE + VIRGINIS +
ANNO + DOMINI + M + (CC)C + XII + ANIMA +
EIVS + REQVIESC(AT) + IN + PACE + AMEN .:

Nach der Annahme Eeland's³⁾ in Betreff der Stiftung des Franziskaner-Mönchsklosters in Boston, könnte man vermuthen, jener Wessel sei einer der Gründer jenes Instituts gewesen.

Was das Tragen der Waffen bei Kaufleuten anlangt, so mag bemerkt werden, daß diesen, wie den Handwerkern (welche in ältester Zeit zu den Hörigen gerechnet wurden), solche zu führen untersagt war. Erst späterhin erlaubte K. Heinrich IV. den Gewerken, vorzugsweise aber den Kaufleuten, welche zwischen Deutschland und Italien Handel trieben, auf ihren Reisen, der eigenen Sicherheit wegen, Waffen zu tragen, wie denn auch im Jahre 1077 ein Theil des kaiserlichen Heeres aus Kaufleuten bestand, vermuthlich weil diese Waffen führten und damit um-

³⁾ Eeland, Itiner. VI. f. 59.

zugehen mußten ⁴⁾. Seit dem dreizehnten Jahrhundert finden wir in den Städten bereits militairisch=organisirte Bürger.

Der Verstorbene gehörte wohl zu einer Familie, die dem Orte Smalenberg oder Smallenberg, im Amte Medebach an der Lenne, entstammte. Einige Glieder seines Geschlechts sind zwar bekannt ⁵⁾, doch ist mir ein Wessel unter denselben nicht aufgestoßen.

⁴⁾ Bruno, de bello Saxonico in Perq, Monum. German. hist. VII, 366.

⁵⁾ v. Steinen, Westphäl. Gesch. II, 1616; Seiberg, Urkundenbuch u a.

V.
über den
Handel Westfalens mit England
im
Mittelalter
von
C. Geisberg, Kanzlei-Rath.

In der englischen Stadt Boston, an der Südostseite der Priorei der Franziskaner-Mönche befand sich früher eine Grabplatte, auf welcher ein Verstorbener baarhaupt's, mit gefalteten Händen, in langem Gewande, unter welchem eine Waffe hervorragte, dargestellt war; sie trug die Umschrift: „Hier ruht Wessel genannt Smalenburgh, Bürger und Kaufmann aus Münster, gestorben am Freitage nach Mariä Geburt im Jahre des Herrn 1312.“ Diese Nachricht über das alterthümliche Grabmal eines münsterischen Kaufmanns in Boston, die wir der Mittheilung des Herrn Mooyer verdanken ¹⁾, verdient unsere besondere Beachtung; denn außerdem, daß dies Grabmal für den Forscher in altdeutscher Kunstgeschichte Werth haben mag, regt es auch für die Geschichte unserer Provinz einen Gegenstand an, der bisher von uns wenig beachtet, ja mit nächtlichem Dunkel bedeckt war, und erst in neuester Zeit aus entfernteren städtischen Archiven ein unerwartetes Licht gefunden hat.

Es befaßt jener historische Gegenstand einen Zeitraum in unserer Städtegeschichte, wo die westfälischen Kaufleute, mit den

¹⁾ Siehe die historische Notiz S. 170.

Sölnern und anderen Genossen aus norddeutschen Seestädten vereint, auch in London für den Handel mit dem britischen Reiche eine geschlossene Kompagnie bildeten, die, unter dem Namen der Oesterlinge in der Geschichte jenes Landes bekannt, lange Zeit hindurch mit überwiegendem Einfluß den auswärtigen Handel des Inselreichs an sich zu ziehen wußte, zu einer hervorragenden Seemacht gedieh und so in der europäischen Staats- und Handelsgeschichte eine ewig denkwürdige Erscheinung bleibt.

Zu diesen Oesterlingen gehörte nun auch nach Zeit und Ort seines Aufenthalts in jenem Reiche der Kaufmann Schmalenberg aus Münster, und wir wollen ihn und seine damaligen westfälischen Genossen in ihrem Betriebe dort zu Lande aus neueren Nachrichten uns näher zu führen suchen. Wir wissen freilich, daß die Städte Dortmund, Soest, Münster und Osnabrück nebst mehreren kleinern Städten Westfalens zu jener Zeit zum norddeutschen Hansebunde gehörten, daß dieser Bund, welcher seinen Hauptsitz in Lübeck hatte, von den Seestädten aus anfangs nur in der Ostsee einen ausschließlichen Handel trieb und eine Seemacht gewann, dann aber auch nach Norwegen und von dort nach England seine Fahrten ausdehnte und auch hier festen Sitz und einen begünstigten Handel erwarb. Daß aber binnenländische Städte jenes Verbandes, wie die unfrigen, ohne alle fahrbaren Flüsse und nach weiten mühsamen Fahrten über Land und Sand zu den vermittelnden Seestädten, einen eigenen Seehandel nach auswärtigen Ländern zu treiben vermocht hätten, mag keineswegs sofort als glaublich erscheinen; man begnügt sich lieber mit der Annahme, daß, wenn Bürger aus binnenländischen Städten ebenfalls auf jenen großen Marktplätzen erschienen sind, dies doch nur ausnahmsweise von irgend reichgewordenen unternehmenden Männern oder glücklichen Abentheurern geschehen sein könne.

Dieserwegen bleibt uns zur Begründung eines namhaften ausgedehntern Handels unserer binnenländischen Bürger nur übrig, den Quell desselben im Aufschwunge der Industrie und

der Gewerthätigkeit in unserem Lande zu suchen, die als die Grundlage eines gedeihlichen Handels überall denselben zur Folge hat.

Darin kömmt nun der jetzige Zustand derjenigen Städte unserer Provinz, worin vor Zeiten der Sitz eines solchen auswärtigen Handels war, uns keineswegs zu statten, wo bei veränderter Lage der Dinge der Handel sowohl als der Gewerbleiß seit mehr als drei Jahrhunderten bis jetzt gänzlich darniederliegen und nur dürftig wieder geweckt sind. Die Vergangenheit muß uns demnach von diesen Städten ein anderes Bild gewähren, welches wir nach bekannten geschichtlichen Werken als eine nothdürftige Einleitung zur Geschichte des Handels unserer Städte nach England wenigstens in seinen Grundzügen zu zeichnen versuchen, während wir die nähere Ausführung der Geschichte unserer Städte überlassen müssen.

Steigen wir zu diesem Zwecke vollends hinauf in der Geschichte zu dem ersten Erwachen eines jugendlichen Gewerbleißes bei unsern Urvätern, so führt uns dies mit der Stammverwandtschaft schon zu einer Beziehung mit England, die wir ihrer Folgen wegen hier nicht übergehen können.

Als nämlich die kühnen Seefahrer vom Volksstamme der Angeln und Sachsen, von den Nordseeküsten, wo uns zuerst ihre Wohnsitz bekannt werden, nach Britannien hinübersegelten und zuerst als Gäste von den Britten gelockt, nachmals als Eroberer, dort Niederlassung und Herrschaft gewonnen hatten, indefß der mehr zum Ackerbau geneigte Theil jenes großen germanischen Volksstammes heimisch geblieben war, jedoch jenseits der Elbe von den Wenden gedrängt, in die diesseitigen Lande bis zum Rheine sich vorgeschoben und in den Wohnsitzen der ausgewanderten Stämme des Frankenbundes sich niedergelassen hatte, da blieb lange Zeit hindurch das Inselreich den Stammgenossen diesseits des Meers eine stets anlockende Kolonie, und ein reger Verkehr, wie uns der heilige Beda belehrt, blieb andauernd bestehen. Diese Gemeinschaft der beiderseitigen Länder

hatte die vor allem Sonstigen zu erwähnende gewichtigste Folge, daß durch die Wirksamkeit englischer über Friesland einwandernder Missionare die erste Blüthe des Christenthums in dem diesseitigen Sachsenlande mittelst der gemeinsam gebliebenen Sprache zu keimen begann, und durch selbe nach der fränkischen Eroberung Sachsens der neue Glaube gefördert ward. Dann aber hatte für unseren Zweck jener fortdauernde Verkehr die höchst ersprießliche Folge, daß mit demselben aus dem damals so heerdenreichen Insellande die dort so reichlich gewonnene bessere Wolle herüberkam und dann wie die einheimische zu feinerem Tuche zur Befriedigung eines erwachten Hauptbedürfnisses nordischer Länder von hörigen Leuten verarbeitet ward ²⁾.

Doch nicht dies allein. Auch die Schafzucht, insoweit sie hier in jenen Zeiten schon heimisch gewesen, wurde durch solche Einwirkung, deren Vortheile leicht erkannt wurden, mächtig gefördert und gewann auf den weidenreichen Ebenen unserer Heimath wenigstens in den ersten Jahrhunderten, wo das Land durch die Franken christlich geworden, eine solche Ausdehnung, wie in keinem andern Theile von Deutschland dies der Fall gewesen sein soll ³⁾.

Diese erste Industrie in Wollenzeugen schon bei den vorchristlichen Sachsen wird uns dann auch durch den Handel bewährt, den selbe schon vor Karl des Großen Zeit in dem Marktflecken Bardewiek diesseits der Elbe mit den jenseitigen Wenden trieben, wo die gesuchten Pelze und anderen nordischen Erzeugnisse wohl nur gegen Tücher und altwestfälische Leinwand eingetauscht werden konnten. Die Ausfuhr von Waffen aus den frequenten Marktplätzen zu den feindlichen Wenden untersagte

²⁾ Friesische Missionare, welche die Schule von York besuchten, fanden auf dem dortigen Wollmarkt sächsische Kaufleute.

³⁾ Siehe unter andern Hüllmann über das Städtewesen im Mittelalter, S. 216 ff.

der Kaiser, und bezeugt dies, daß die Anfertigung solcher Waffen bereits den Sachsen nicht fremd war.

Dieser Handel in Bardewick blieb bis zum Ausgange des 12. Jahrhunderts bestehen und wir erfahren merkwürdiger Weise durch den Domherrn Adam von Bremen, indem er gegen den damaligen (also im 11. Jahrhundert) in solchem Schwunge sich befindenden Pelzhandel der Sachsen als eine Frucht der höchsten Üppigkeit eifert, daß die sächsisch-westfälischen Tuchröcke — *paldones* — welche unter diesem Namen auch in den alten Heberegistern des Klosters Corvey vorkommen, bis nach Preußen im Handel versendet wurden.

Doch wir lassen diese dunkle Handelsperiode auf sich beruhen und behalten uns nur den schon in jener frühen Zeit begonnenen Gewerbefleiß in Wollen- und Leinenzeugen bis zu einem auswärtigen Handel mit denselben daraus bevor, um damit jetzt in die Städte einzukehren, die mit der fränkischen Herrschaft und der Einführung des Christenthums neben Kirchen, Klöstern und neuen Burgen in unaufhaltsamer Folge entstanden. Diese früheren Marktflecken, nachherige Städte, nahmen nunmehr das von jenseits des Rheins und von Holland her geweckte Gewerbe mit dem Steinbau in ihre Mauern auf, insbesondere aber zog die bereits vorhandene Weberei in Wolle und Leinen zu verbessertem vortheilhafteren Betriebe aus den ländlichen Hütten mählig in diese Städte ein, kam mit der erweiterten Schafzucht zu immer größerem Aufschwung, da mit solcher Waare der Absatz im Handel nach der Ostsee sowohl als nach Holland sich fortgehend mehrte und der Hauptgegenstand allen Verkehrs der Provinz mehrere Jahrhunderte hindurch blieb.

Jetzt wurde, wenn auch die direkte Zufuhr aus England mit der Zeit allmählig aufhören mochte, das benachbarte fleißige und seefahrende Holland, damals noch ganz dem deutschen Reiche angehörig, für den erwachten Gewerbefleiß und Handel Westfalens ein wichtiges Land, da auch im letzteren Lande von eigener und fremder Wolle die sogenannten friesischen Tücher gewebt

wurden, die dann der holländische schon so bedeutende Seehandel dem ganzen westlichen Europa nebst unserer Leinwand zuführte.

Es begann die Zeit, wo mehrere unserer Städte im Handel wie im Gewerbe zu einer nicht leicht erklärlichen frühzeitigen Blüthe gelangten, wie dies in den östlichen deutschen Ländern und Städten jenseits der Weser keineswegs der Fall war. Diejenigen unserer Städte, die darin allen zuvorgingen, waren die dem Rheine zunächst gelegenen des südlichen Sachsenlandes, Dortmund und Soest, die nachherigen stetigen Residenzen der sächsischen und salischen Kaiser, wenn selbe Westfalen besuchten und dort Hoflager hielten. Der Stadt Soest erwähnt schon damals die Chronik des 10. Jahrh. als eines

„loci rebus seculi opulentis, populo pleni, longe lateque circumpositis saxonum gentibus nihilominus provinciarum populis notissimi 4).“

Auch war es die Zeit, wo Bischof Meinwerk von Paderborn seinem großen Gönner Heinrich II. aus der Wolle von noch ungeborenen Lämmern seiner vielen Heerden einen so köstlichen Mantel konnte weben lassen, daß dieser die Bewunderung des Kaisers und der Hofleute erwarb.

Von dieser Periode an sehen wir den Gewerbsfleiß und mit ihm den Handel unserer Städte nach Osten sowohl mit den Nordländern als nach Westen immer im Steigen. Aber außer jenen beiden benannten südlichen Städten unserer Provinz, Soest und Dortmund, worin sich anfänglich eine solche Thätigkeit zu concentriren schien, waren dann auch bald in gleichem Range mit ihnen die bischöflichen Hauptstädte Münster und Osnabrück erwacht. Diese beiden Städte hatten frühe bereits lebhaften Verkehr mittelst der Wasserstraße der Ems mit Friesland; ihre Handelsleute kamen von dort mit friesischen Schiffen nach Norwegen und dann auch nach England, wo sie den alten Verkehr

4) Narratio de translatione St. Evergisi apud Leibnitz. T. I, p292

in englischer Wolle mögen fortgesetzt oder erneuert haben; denn englisches Tuch (worunter Tuch aus englischer Wolle zu verstehen) war lange in Westfalen sowie in Holland bekannt; ob in beiden Ländern solches gemeinschaftlich gleich dem sogenannten friesischen gewebt wurde, ist ungewiß, aber wahrscheinlich.

In Folge solchen Auflebens mehrerer Gewerbe sahen schon die sächsischen Kaiser sich veranlaßt, unsere erstbenannten Städte zu befestigen und machten so den Bürger wehrhaft zur Vertheidigung, auch gewährten sie ihnen viele Privilegien, beides aus Rücksicht für die Sicherheit ihres Betriebs, ihrer immer steigenden Bevölkerung und ihres Wohlstandes. Dies machte den Bürger kühn und strebsam, so daß, als auch die salischen Kaiser die Städte überhaupt und so auch die unsern, und zwar, wie Beispiele lehren, zu eignem Vortheil zu begünstigen fortführen, dann auch mit der mäßigen Befreiung von vogteilichen Rechten in denselben eine Selbstständigkeit und freibürgerliche Verfassung erwuchs, welche die ersten geschriebenen Statuten in Soest wie in Dortmund hervorbrachte, die in Folge der Zeit als Muster zu den norddeutschen Städten übertragen wurden.

Im 12. Jahrhundert hatte die Thätigkeit in allen damaligen Gewerken und mit ihnen der Handel in unsern Städten schon derartig zugenommen, daß als Kaiser Lothar ihnen durch seine Kriege gegen die Wenden eine mehr sichere und erweiterte Handelsstraße zur Ostsee eröffnete, dort nunmehr der kühne Kaufmann Westfalens von Schleswig aus, als dem damaligen Haupthandelsplaz der Ostsee, sich eine Bahn für den Absatz seiner, wie für den Erwerb nordischer Waaren eröffnete, die mit Recht noch jezt unsere Bewunderung erregt, so daß die Frage nicht fern liegt, warum denn der durch solchen fernen Handel in aller Erfahrung, zur See wie zu Lande ausgebildete Kaufmann nicht auch, wie er in Schleswig, Tulin, Wisby, Novgorod und Bergen erschien, und hier dem Kaufmanne keiner andern norddeutschen Stadt nachstand, ja vorstrebend thätig war, warum ein solcher nicht auch mit seinen Genossen vom Hanse-

bunde, in veränderter Richtung nach Westen hin über Holland hätte in London erscheinen können? —

In dieser Hinsicht nun müssen wir unsere gewerbsamen Städte und ihre so thätigen Bürger auch in ihren so alten als nahen Beziehungen zu den westlichen Handelsnachbarn unserer Provinz, noch im Kurzen erwähnen, um von dorthier und mit diesen Nachbarn für den westfälischen Kaufmann den Übergang zu einem Lande zu gewinnen, welches sonst als ein Land auf gleicher Culturstufe mit allen anderen europäischen Reichen in jeder Hinsicht für seinen Bereich unzugänglich erscheinen könnte.

Da stößen wir denn zunächst auf das unsern südlichen Gegenden so nahe gelegene Cöln, wo nicht nur längst ein großer Gewerbefleiß aller Art und besonders in Tüchern rege geworden, sondern auch ein Handel, dem das ganze Stromgebiet des Rheins zu Gebote stand, welcher von dort selbst im obern Deutschland und bis nach Ungarn hin seinen Absatz verfolgte. Sicher war aus diesem Hauptquell aller ersten norddeutschen Industrie eine Mittheilung in unsere Städte Dortmund und Soest übergegangen, da sie an einer öffentlichen könlgl. Straße lagen, die unsern von Duisburg, dieser altmerovingischen gleichfalls bereits gewerbereichen Stadt, zur Weser hin führte. Cölns erzbischöflicher Sprengel schloß schon zur ersten christlichen Zeit die obenbenannten Städte ein und hatte selbst diesseits der Lippe auf Münster den wirksamsten Einfluß.

Als Erzbischof Anno den verwegenen kölnischen Aufruhr 1073 gewaltsam dämpfte und die Aufwiegler verfolgte, sollen viele dortige Bürger in unsere westfälischen Städte sich übersiedelt haben; nicht nur der Gewerbefleiß soll in Folge dessen erhöht, sondern auch eine engere Verbindung mit Cöln für die Rheinfahrt und den Handel nach Westen bewirkt sein.

Aber Cöln selbst hatte zu jener Zeit den kräftigsten Impuls zu seinem so gesteigerten Gewerbefleiß aus einem Nachbarlande gewonnen, wohin derselbe von Frankreich her als ein Erbstück aus romanischer Zeit übertragen war und schon mit dem 10.

Jahrhundert in Blüthe trat, — dies war Flandern sowie Bra-
band in den wallonischen Städten an der Maas — so daß die
Eölnner sowohl als die Duisburger und Holländer und so mit
ihnen auch unsere westfälischen Städte dort zur Lehre gehen
mußten; diese Lehrmeister aus den Städten Brügge, Gent,
Ipern, Lüttich und Huy suchten dann für ihre Fabrikate den
weitem Absatz in Deutschland und in den nördlichen Ländern
und traten mit unsern Städten in Verbindungen. Auch in
Flandern entstand häufiger Zwiespalt zwischen den Fürsten und
Städten, in dessen Folge auch dort Auswanderungen stattfanden,
die den rheinischen Städten sowie den unsern zu gute kamen;
durch neue fleißige Mitbürger hob sich das Gewerbe und der
Handel unserer Städte nach dem östlichen Deutschland sowie
nach dem Norden, gewann durch den Zugang flandrischer Waare
vermehrten Absatz; es begann ein frequenter Zwischenhandel.
Die älteste Soester Skraa bezeugt dies bereits durch eine Be-
stimmung zu Gunsten der Friesen und Walen (worunter nach
damaliger Bezeichnung Holländer, Flanderer und Wallonen zu
verstehen sind), die dort sich niedergelassen oder als Gäste ver-
weilten. Von dort kamen sie mit den unsrigen als deren Ge-
nossen zu den deutschen Kolonien an der Ostsee in dem wieder-
eroberten Wagrien ⁵⁾. In die Ostsee wagten sich aber zur See
weder die Flanderer noch Holländer unmittelbar von ihren Hä-
fen und Städten aus, wegen der gänzlichen Unsicherheit solcher
Fahrten. Allem Anschein nach überließen sie lediglich dem west-
fälischen und lübischen Kaufmann zu weiterem Vertrieb nach den
Ostseeländern die gesuchte flandrische Waare, insbesondere die
feinern und besser verarbeiteten und gefärbten Tücher, wogegen
das westfälische Fabrikat noch weit zurückstand.

Dies Verhältniß erzeugte im 12. und 13. Jahrhundert einen
reichhaltigen Wechselverkehr unserer Städte mit den niederthei-

⁵⁾ Westphalen mon. inedita. Heftler Weltkampf S. 331.

nischen und flandrischen, damaligen Welthandels-Städten, die unter anderm ihre levantischen Waaren nunmehr auch über die ihnen vertrauten Städte Dortmund, Soest weiter nach Braunschweig und in diesem Zwischenhandel nach dem östlichen und südlichen Deutschland versandten, wogegen unsere Städte ihnen die im Norden gewonnenen in ganz Europa gesuchten Pelze, nebst einheimischem groben Tuch, ferner Leinwand, Wachs, friesisches Hornvieh, Pferde, Salz u. f. im Landhandel zukommen ließen.

Hiernach ist denn nicht zu verwundern, daß in Folge solchen Verkehrs auch der westfälische Kaufmann zahlreich in Flandern erschien und bald im deutschen Handelskomptoir zu Brügge einen gewichtigen Einfluß hatte, wie dies hinlängliche Zeugnisse bewähren, deren Anführung hier zu weit führen würde ⁶⁾.

Schon dem Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) entging diese nützliche Einwirkung des Gewerbs und des Handels flandrischer Städte auf die Städte Westfalens und des nördlichen Deutschlands nicht, und er gewährte jenen 1173 einen freien Markt und Privilegien in Aachen und weiter in Duisburg, wodurch zugleich der nächste Weg zu unsern westfälischen Städten bezeichnet wird ⁷⁾.

Jedoch unsern Bürgern so wenig als den Eölnern konnte auf ihren Handelsfahrten und bei längerem Verweilen in den flandrischen gewaltig emporblühenden Handelsstädten entgehen, welch' eine fruchtbare Quelle des Gewerbefleißes, des Handels und Reichthums damals und das ganze Mittelalter hindurch England für die Flamänder war. Dieses große Inselreich war damals noch ohne alle Industrie, soweit selbe zu einem Handel mit deren Produkten nach Außen befähigt macht; es war ein Agrikulturstaat mit besonders reicher Schafzucht, deren Erzeugniß eine Wolle war, wie selbe die westlichen und nördlichen Länder

⁶⁾ Warnkönig, Rechtsgeschichte von Flandern S. 324. — ⁷⁾ Daf. S. 39.

Europas nicht kannten; auch die Viehzucht war dort schon reichhaltig und seine rohen Thierhäute waren im Handel gesucht. Viele Kriege und Unruhen ließen das Land und seine Städte für den Betrieb in einem ruhigeren bürgerlichen Leben so wenig, als für die Folge desselben, für den Handel nach außen aufkommen. Noch von einer spätern Zeit, als worin die höchste Blüthe des Handels von Brügge, Gent, Nimwegen und Eöln stand, sagt der Geschichtschreiber Lingard über England:

«Wolle und Häute seien die zwei wichtigsten Handelsartikel dieses Reichs gewesen, deren Ausfuhr nur fremden Kaufleuten gestattet, und gesetzlich auf eilf englische und drei irische Häfen beschränkt gewesen sei.»

Wenn der König von England, wie dies häufig der Fall war, mehr Geld als gewöhnlich gebrauchte, ward auf diese Ausfuhr höherer Zoll gelegt. Der Handel des Landes war und blieb noch lange Zeit fast ganz passiv. Die in einigen Orten fabrizirten groben Wollenzeuge waren nur für den innern Bedarf.

Ein solches Verhältniß wußten nun die flamländischen und holländischen Städte, wie auch bald unsere Eölnner zu ihrem höchsten Vortheil zu benutzen, indem sie den Engländern die Zeuge, die aus dem von ihnen gekauften Rohstoffe fabrizirt waren, mit vielen andern Waaren wieder zuführten. Unser nieder-rheinisches Eöln namentlich war in Verbindung mit einigen holländischen Rheinstädten nicht zurückgeblieben.

Schon seit der normanischen Eroberung Englands hatten die Eölnner die rheinischen Weine unmittelbar den Engländern zugeführt und dann fortgehend von den Königen Privilegien für ihren Handel überhaupt erhalten.

Das erste urkundlich bekannte Privilegium ist vom Könige Heinrich II. ausgestellt 1154—1179. Aber schon 1194 waren die Eölnner mit ihren Genossen in London so weit in einem befestigten und verbreiteten Handel vorangeschritten, daß sie daselbst, wie es unsern westfälischen Städten schon früher in Wisby und Novogorod gelungen war, ein besonderes abgeschlossenes Han-

delshaus (Contor) für ihr Geschäft und zugleich als Herberge für ihre reisenden Handelsleute gekauft und eingerichtet hatten; dieß war die nachher so berühmte Gildehalle zu London, auch Stahlhof genannt. Die politischen Verhältnisse waren auch der Entstehung eines solchen deutschen Handelshauses in London und überhaupt den Westdeutschen in England sehr günstig. War doch der Sachsenherzog Heinrich der Schwiegersohn Königs Heinrich III., und Kaiser Otto IV. der Sohn jenes Herzogs; auch der kölnische Erzbischof stand damals in hoher Gunst und Beziehung zur englischen Königsfamilie, besonders durch die von ihm geförderte Wahl Richards zum deutschen Könige.

Die Geschäfte der deutschen Handelskompagnie wuchsen mit der Zeit zu einer für uns unbegreiflichen Höhe, und erstreckten sich im 13. Jahrhundert, als auch die nordischen Hansestädte darin aufgenommen waren, fast über ganz England.

Daß nun die Kaufleute unserer westfälischen Städte schon vom Beginn an, oder doch bei der ersten Einrichtung der Gildehalle mit den Cölnern in dieser Kaufmannsinnung begriffen gewesen, läßt sich nicht bezweifeln. Da wir in den ältesten über jene Verbindung sprechenden Urkunden sie bereits darin aufgenommen finden, so müssen wir von dem Zeitpunkte an, wo die Cölnner mit ihren Genossen sich korporativ in einem Handelshofe konstituirten, die unsrigen als mit ihnen verbunden ansehen, und zwar so, daß es keiner besondern Konzession von Seiten der Cölnner weiter bedurfte, wie dies bei den Hamburgern und Lübeckern später der Fall war. Die Aufnahme der letztern hatte sogar bei den Cölnnern Widerstand gefunden, bis Kaiser Friedrich II. durch ein besonderes Mandat denen zu Cöln und Ziel gebot, diese Aufnahme nicht zu verweigern. Um so weniger hätten sie dies den westfälischen Städten verweigern können, die von Anfang an mit ihnen so nahe und enge verbunden waren, unter demselben Erzbischof als kirchlichen und weltlichen Oberherrn standen, der nach dem Sturze Heinrichs des Löwen in seiner neuen herzoglichen Gewalt die Städte seines Gebiets be-

sonders zu begünstigen und dadurch zu gewinnen suchte. Solche Städte waren in den Handelskompagnien der Regel nach schon von selbst der Hauptstadt affiliirt. Auch haben die bekanntesten und bewährtesten Geschichtschreiber des Hansebundes kein Bedenken getragen, unsere Westfalen als schon vom Beginn an mit den Eölnern im Stahlhose verbunden anzunehmen.

Es waren aber auch zwei Ereignisse vor und kurz nach der Entstehung der deutschen oder zuerst noch eölnischen Gildehalle eingetreten, die eine nähere Verbindung unserer westfälischen Städte mit den Eölnern nicht nur für den Rheinhandel sondern selbst auch für den Seehandel veranlassen mußten. Dies waren die zur Zeit jenes Handels am Rhein in Bewegung gesetzten unterschiedlichen Kreuzzüge zum gelobten Lande, und der sogenannte Westbund der rheinischen Städte zur Sicherheit und Förderung ihres Handels.

Der erste hierbei in Betracht kommende Kreuzzug ist der unter Kaiser Conrad III. 1148, von welchem eine große Abtheilung sich am Niederrhein bildete, deren Sammelpunkt Eöln war. Von dieser Stadt und von Bremen aus steuerten die Schiffe der Kreuzfahrer zur Nordsee. Als hier der Zug in seinen Unterabtheilungen sich gesammelt hatte, segelten sie nach England, wo sich eine Flotte mit Kreuzfahrern ihnen anschloß, von dort nach Portugall, wo sie dem Könige Alfons, auf dessen dringendes Bitten, Eissabon von den Mauren erobern halfen, und so ins Mittelmeer weiter zum gelobten Lande. Eine große Menge streitbarer Kaufleute und andern Volks bildeten diesen Zug und lernten so für den eigenen Beruf die Seefahrt kennen und das fremde Land.

Ein zweiter Kreuzzug, den der bekannte Oliberius, nachheriger Bischof von Paderborn, am Niederrhein und Westfalen durch seine eindringende Beredtsamkeit veranlaßte, und welcher Zug im Jahre 1216 in 300 mit allem Borrath ausgerüsteten Schiffen sich sammelte, ging gleichfalls vom Niederrhein aus in die See nach England, und so weiter durch die Meerenge von

Gibraltar zum gelobten Lande. Dort wohnten die Pilger der Belagerung und Eroberung von Damiette unter vielfachen Beweisen großer Tapferkeit bei, und kamen dann desselbigen Wegs über England zurück.

Auch bei diesem gewaltigen Zuge war nicht nur ein Theil ritterlichen Adels mit seinen Diensleuten, sondern besonders eine Menge der rüstigen Bürger aus den bevölkerten Städten theilhaftig, und zwar größtentheils aus dem Erzsprengel von Cöln, dem Oliverus begeisterter Nachruf in seiner Beschreibung dieses Feldzuges gilt, wenn er sagt:

„Freue dich kölnisches Stiftsland und preise den Herrn, weil du durch Schiffe, Waffen, Kriegsgeräth und Streiter mehr geleistet, als das ganze übrige Deutschland.“

Zu diesem kölnischen Stiftslande gehörten auch die Städte Dortmund und Soest, letztere die zweite Hauptstadt desselben, und Münster und Osnabrück waren damals noch diesem Erzsprengel in geistlicher sowohl als weltlicher Beziehung enge verbunden.

So kamen denn mit diesen Zügen viele rüstige westfälische Kaufleute (wie denn solche ausdrücklich als bei Damiette gegenwärtig angeführt werden)⁸⁾ ins fremde Land, lernten auf den Hin- und Rückfahrten England kennen, und was noch wichtiger für sie war, sie lernten, wie man in entfernten, aber damals noch für jeden deutschen Kaufmann zugänglichen Rheden am Rhein und in Holland Schiffe zu bauen, zu kaufen und auszurüsten vermochte, um sie für den selbstständig eigenen Handel zu gebrauchen, ohne Vermittelung eines fremden Kaufmanns und ohne durch ein Zoll- und Prohibitivsystem wie jetzt gehindert zu sein.

Daß einem solchen Fluß- und Seehandel sich nunmehr auch unsere Westfalen beflissen zeigten, geht aus dem zweiten

⁸⁾ Siehe bei Fischer pag. 667 in der Handelsgeschichte, wozu dieserwegen auf die Ordenschronik Bezug genommen wird.

Ereigniß hervor, daß mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts eintrat.

Die deutschen Rheinstädte fanden es damals für ihren Handel auf diesem Strome nöthig, sich zu gegenseitigem Schutze zu verbinden. Diesem Städtebunde, den Möder für eine dem nordischen Hansabunde entgegengesetzte Südseekompagnie zum Schutze des levantischen Handels hält — und wir hörten ja wirklich, daß damals levantische Waare von Brügge über Soest und Braunschweig ins östliche und südliche Deutschland ging — diesem Städtebunde hatten auch unsere westfälischen Städte, größere und kleinere, sich angeschlossen, und zwar zunächst in ihrer Verbindung mit Cöln, da die oberrheinischen Städte dieses Bundes ihren Stützpunkt in Mainz hatten ⁹⁾.

Dieser Bund sollte nicht nur den Rheinhandel, sondern auch den wenigstens von Cöln aus längst begonnenen Seehandel der Städte schützen, und hatten die beigetretenen Städte die Verpflichtung übernommen, Schiffe als eine Schutzmacht auszurüsten, wie es heißt 500 an der Zahl.

Hatten nun durch ihren Beitritt die westfälischen Städte an dieser Ausrüstung Theil, so mußten sie nun auch irgendwo am Rhein und in Holland zu diesem Behuf ihre Rhede haben, wie sie in der Ostsee eine solche in Wisby gefunden hatten. Auch diese müssen wir aufzufinden suchen, wenn unsere Städte wirklich mit den Cölnern nach England gekommen sind.

Der Westbund als solcher bestand nicht lange; aber sicher hatte er auf den Handel der westfälisch-niederrheinischen Städte

⁹⁾ In dem Abschiede des Städtetages zu Worms vom 14. October 1255 werden schließlic die dem Bunde beigetretenen Landesherrn verzeichnet, dann die verbündeten Städte, von denen mit Mainz und Cöln an der Spitze, 39 mit Namen aufgeführt sind; dann heißt es: *In Westfalia Munster et alie civitates plus quam sexaginta cum civitate Bremensi.* Auf dem Städtetage zu Mainz v. 17. März 1256 erschienen unter andern auch die Gesandten von Münster und Soest. S. Geschichte des Rhein. Bundes v. R. A. Schaab. Urk. 17, 21.

nach England einen bedeutenden Einfluß, und zwar mit Cöln an der Spitze in gleicher Art, wie Lübeck im hanseatischen Ostseehandel den Vorrang und die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten gewann.

Wenn wir nun aus dem vorhin Gesagten als einer kurzen Einleitung aus bekannten geschichtlichen Werken es nicht mehr befremdlich finden möchten, daß auch der westfälische Kaufmann an dem deutschen Handel der Osterlinge in England Theil hatte, daß unsere westfälischen Städte im 13., wo nicht bereits im 12. Jahrhundert und zwar zuerst mit den Cölnern in einen solchen Handel verbunden gewesen seien, so müssen wir uns jetzt zur Bewährung einer solchen Annahme schon nach urkundlichen Zeugnissen umsehen.

Da ist es nun zu bedauern, daß über einen solchen Gegenstand in den Archiven unserer Städte so wie des Landes bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts gar nichts und auch für die folgende Zeit sich so wenig Urkundliches vorfindet. Mancherlei Schicksale unserer Städte haben deren Urkundensätze und soweit sie einen auswärtigen Handel derselben betreffen mochten, das Meiste, ja fast alles Schriftliche aus jener Zeit vernichtet; auch andere geschichtliche Berichte schweigen darüber; denn der Kaufmann schreibt keine Annalen, und der Klostergeistliche als Chronist fand sich nicht bewogen, solche Nachrichten zu übernehmen. Wir mögen deshalb froh sein, wenn aus den Archiven anderer Städte, die im Hansabunde mit den Unsrigen verbunden gewesen, uns Mittheilungen gewährt werden, die uns die Sache in ein näheres und helleres Licht stellen. Es sind freilich für jetzt nur wenige Urkunden vorhanden oder mir für jetzt bekannt geworden, aber schon diese reichen aus, um in der Sache selbst und über ihre Bedeutsamkeit zur Gewißheit zu gelangen.

Das der Zeit nach erste Dokument finden wir in dem von Lappenberg herausgegebenen hansischen Urkundenbuche; es datirt von 1282.

Damals war die deutsche Korporation in der Gildehalle zu

London, die, schon seit lange durch fortgesetzte Privilegien der Könige gestützt und in ihrer Selbstständigkeit befestigt, ihren Handel über ganz England verbreitet hatte, mit der Stadt London in Streit gerathen wegen der Reparatur eines neben der Gildehalle belegenen Thores der City von London, das Bischofsthor genannt, wozu die deutsche Kaufmannschaft wegen der Lage dieses ihres Innungshauses und mit Rücksicht auf die ihr von der Stadt gewährten Privilegien verpflichtet sein sollte.

Dieser Streit wurde auf speziellen Befehl des Königs durch den obersten Gerichtshof (exchequer Gericht) dahin durch Vergleich geschlichtet, daß die deutsche Kaufmannsinnung die Reparatur und die Vertheidigung des Thors zu einem Drittheil zu übernehmen hätte, dagegen ihnen, unter Bestätigung der bisherigen Freiheiten, noch eine weitere Begünstigung bei der Getreideeinfuhr verstattet werden sollte. Zum Abschlusse dieses Vergleichs erschienen von Seiten der Korporation sechs deputirte Kaufleute vor dem hohen Gerichtshofe mit ihrem Aldermann an der Spitze, der ein Bürger von London war, mit dieser Stelle jedoch nur ein Ehrenamt bekleidete.

Von diesen sechs Deputirten war einer aus Eöln Namens Ludolph von Guesfeld (wahrscheinlich von Coesfeld), dann folgen gleich, und auffallend genug drei Kaufleute, die sämmtlich als Bürger von Dortmund namentlich aufgeführt werden, dann einer aus Münster und noch einer aus Hamburg. Es geht hieraus doch offenbar hervor: daß unsere westfälischen Städte damals sehr zahlreich im deutschen Stahlhof, und somit im Handel dieser wichtigen Korporation theilhaftig sein mußten, wenn auch die Wahl dieser Deputation, die übrigens ausdrücklich das Recht der gesammten deutschen Hanse bei diesem wichtigen Akte zu vertreten hatten, nicht im Verhältniß zu allen theilnehmenden Städten stehen konnte.

Daß übrigens die Stadt Dortmund zu jener Zeit an dem westdeutschen Handel in Flandern und England vorzüglich theilhaftig war, dafür spricht auch die Urkunde von 1287 (also aus

fast derselben Zeit), wonach nämlich diese Stadt den Abschluß eines Vertrags mit den flandrischen Städten zu gemeinsamen Resten des Bundes mittelst einer Gesandtschaft übernommen hatte, und dafür die Kostenliquidation einreicht¹⁰⁾.

In Folge jenes Vergleichs wegen des Bischofsthores der Stadt London ward der Bau dieses Thores vollführt, und die deutschen Wächter mußten den obern Theil desselben in Fällen von Unruhen, woran es nicht fehlte, vertheidigen, wozu dann die Waffen für sie im Stahlhofe bereit lagen. Gewiß ein edeles Vertrauen der Londoner Bürgerschaft, sagt Barthold bei Erwähnung dieser Urkunde, daß sie den seefahrenden Kaufleuten dunkler Landstädte, wie Soest, Dortmund und Münster, ein Thor der Hauptstadt des Reichs, nämlich der jetzigen City von London, zur Bewachung anvertrauten.

Finden wir in der bezogenen Urkunde keine Deputirten aus der damals wichtigsten Handelsstadt unserer Provinz, aus Soest, so konnte dies nur zufällig sein, denn eben von dieser Stadt ist uns aus deren Archiv noch eine Urkunde aufbehalten worden, die nicht nur für den Handel dieser Stadt mit England, sondern überhaupt für den selbstständigen Seehandel unserer Städte in der Nordsee das deutlichste Zeugniß gibt¹¹⁾.

Im Jahre 1320 hatten englische Seefahrer, die aus dem Hafen von Southampton ausgelaufen waren, ein Schiff mit Waaren, die Soester Bürgern gehörten, gekapert und im Hafen

¹⁰⁾ Einzelne Dortmunder Kaufleute kommen noch viele in England sowohl als in Flandern urkundlich vor. So erließ König Heinrich einem Dortmunder Kaufmann in Boston 1272 die Strafe, worin er wegen Übertretung eines Verbots verfallen war. Merkwürdig ist auch, daß ein englischer Kaufmann, der in Dortmund während der langwierigen Belagerung dieser Stadt anwesend war, den Bürgern in ihrer Vertheidigung treulich beistand und dies von der Stadt in einem Schreiben an die Stadt Middelburg, wo er angehalten war, dankbar anerkannt wurde. Siehe bei Fahne Urkundenbuch.

¹¹⁾ Zuerst in Häberlins Analecten abgedruckt.

von Newcastle aufgebracht. Darüber beschwert sich nun in dem aufbehaltenen Schreiben der Magistrat von Soest bei dem von Southampton, und fordert das Eigenthum seiner Bürger zurück. Wir wissen zwar nicht, ob diese Requisition Erfolg gehabt, können dies aber bei dem damaligen Hbhestand der Kunst, den die Gildehalle in England genoß, nicht bezweifeln.

Merkwürdig ist es hierbei, daß die Stadt Soest in eigener Autorität, ohne Vermittelung Anderer eine solche Requisition an eine fremde Stadt erlassen konnte und erließ.

Es ist hierbei zu erwägen, daß die Kaufleute in unseren damaligen Städten eine im auswärtigen Handel für sich bestehende Genossenschaft bildeten, und zwar, im Gegensatz zu den nachherigen Handwerkergilden, eine große Gilde (eine gilda major, wie es in den Dortmunder ältesten Statuten heißt), sodann auch, daß sie die Bollbürger waren, aus welchen der Magistrat zusammengesetzt war, und deren Interessen demnach auch diejenigen der ganzen Stadt wurden. War eine solche Stadt nun zugleich im Hansebunde sowie im Stahlhofe eingebürgert, so lag das Motiv zu einer solchen unmittelbaren Verwendung allerdings nahe, und hier wieder um so mehr, da bei solchen Verschiffungen von Waaren über See die interessirten Kaufleute aus einer Stadt mit den ihr angeschlossenen aus kleineren Ortschaften wieder eine besondere Genossenschaft bildeten, die jedesmal mit Ausschluß von Bürgern anderer Städte unter dem Schilde und den Privilegien ihrer Stadt ihre Fahrten bewirkten.

Ebenso merkwürdig ist es, aus diesem Schreiben der Stadt Soest zu ersehen, daß die geraubten Waaren in Eisen- und Stahlwaaren bestanden, demnach damals unsere Städte auch solche Fabrikate in England einführten, deren Anfertigung verhältnißmäßig ebenso wie jetzt z. B. in Iserlohn und Solingen, im Schwung sein mußte.

Dann zeigt uns diese Urkunde auch auffallend den Seehandel unserer Städte auch in der Nordsee, wie er denn seit

dem 12. Jahrhundert schon in der Ostsee stattfand, und die Folge hatte, daß die Städte sowohl einzeln als auch für sich und ihre Genossen Privilegien und Freiheiten für ihre Schiffe und Waaren in den Häfen und an den Küsten fremder Reiche erwarben. Z. B. in der Ostsee wurde die Stadt Soest vom Könige von Dänemark und später von dem Markgrafen von Brandenburg als Besitzer von Pomerellen vom Strandrecht befreiet. Für den Nordseehandel und also für die Fahrten nach England waren unsere Städte schon in den von den Königen von England den Eölnern für ihre Seefahrten ertheilten Privilegien einbegriffen. Speziell erhielten alsdann die Städte Soest, Dortmund und Münster im Jahre 1248 vom deutschen Könige Wilhelm als Grafen von Holland nicht allein Befreiung vom Strandrecht, sondern auch Schutz und Zollfreiheiten in den holländischen Häfen, wie es denn in dem desfalligen für die Stadt Soest ausgefertigten Privilegium vom Jahre 1252 heißt:

concedimus ut quicumque in terram nostram hollandensem navigio venerit etc.

Der Soester Kaufmann und seine unter dem Banner der Stadt fahrenden Genossen hatten das Schiff in einem Seehafen entweder durch einen Faktor ausrüsten lassen, oder gekauft oder gemiethet und die Seeleute bedungen; Schiff und Fracht gingen stets den hansischen Kaufmann allein an; denn nach hansischem Recht und Gesetz durfte keiner in fremdem Schiff seine Waaren verladen.

Sehr sprechend für den Umfang solcher Seefahrten unserer Städte in verschiedenen Richtungen ist auch noch das Privilegium, welches die Gräfin Margaretha von Flandern denselben in dem von ihr neu angelegten Hafen von Damm an der Swin ertheilte — (das für die Stadt Münster ausgestellte Privileg ist uns in einer Urkunde des Lübecker Archivs vom J. 1254 aufbehalten) — worin es am Schlusse heißt, daß nun aber auch ihre (der Gräfin) Unterthanen dieselben Rechte und Freiheiten in der Stadt Münster genießen sollten. Freilich war Münster

keine Seestadt; aber der Handel Münsters mit den flandrischen Welthandelsstädten war damals nicht gering zu achten, und Damm ward der Hafen von Brügge, wo sich der Handel aller südlichen und westlichen Länder Europas vereinigte.

Daß aber der Handel Westfalens mit den westlichen Küstländern und so auch mit England sich nicht allein auf die größern Städte Soest, Dortmund und Münster beschränkte, sondern selbst in den kleinern Städten mit Anschluß an die größern lebendig geworden war, das sehen wir an dem Beispiele von Attendorn im Süderlande Westfalens. Denn in dieser jetzt so geringfügigen Stadt hatte sich sogar für den Handel mit England eine besondere Confraternität gebildet, die für sich eine eigene Kapelle, welche dem h. Nicolaus, dem Patrone der Seefahrer gewidmet war, in ihrer Stadt erbauet hatte.

Der Erzbischof Heinrich von Eöln, als er diese Kapelle 1328 einweihete und darüber eine Urkunde ausstellte, sagt in derselben, daß die Kaufleute dieser Fraternität häufig im Handel England besuchten ¹²⁾.

Um wie vieles lebhafter mußte der Handel der Dortmunder und Soester mit jenem Reiche sein, von welcher letzteren die Stadt Attendorn nur ein Schutzort (Filial) im Hansebunde war. Hatten doch diese Städte bereits in der Mitte des 13. Jahrh. im Jahre 1253 zum Schutze ihres verbreiteten nach der Zeiten Lauf immer mehr gefährdeten Handels ein gewaffnetes Schutzbündniß errichtet, und die befreundeten Städte Westfalens darin aufgenommen, wie im Jahre 1256 unter andern der Hülferuf der Mindener gegen die Räubereien des Grafen von Welfe zeigt ¹³⁾. Hatten die Fürsten Westfalens sich sogar bewogen gefunden, solchem Bündniß der Städte zu einem Landfrieden innerhalb der Provinz beizutreten und so jenem ersprießlichen

¹²⁾ Sæpius in eorum negotiationibus regnum Angliæ frequentantes. Urk. v. J. 1328. Seibergs Urkundenbuch.

¹³⁾ Hanfisches Urkundenbuch S. 74. Niefert Urk. Samml. 3, 537.

Handel eine größere Sicherheit zu gewähren, wovon denn die Folge war, daß unsere Städte auch für die Gefahren und die Wahrung ihrer erworbenen Rechte im Auslande als eine verbundene westfälische Kaufmannsinnung auftraten. Darüber und von den Fortschritten ihres Handels in England gibt uns ein in jenem Lande im Anfange des 14. Jahrh. vorgefallenes Ereigniß das unverkennbarste Zeugniß ¹⁴⁾.

Hiernach war im Jahre 1303 von Seiten der deutschen Innung in der Gildehalle mit den Bürgern der Hafenstadt Lynn (an der Küste vom östlichen England, der Mündung des Rheins gegenüber, in der Nähe von Boston gelegen), welche die Rechte und Privilegien der Deutschen bei der Ein- und Ausfuhr von Schiffen und Waaren gröblich verletzt hatte, ein heftiger Streit entstanden, welcher die Folge hatte, daß die Gildehalle sämtlichen in ihrem Verband stehenden deutschen Städten, und somit allen Hanseaten, auf den Grund der Statuten mittelst Umlaufschreiben bekannt machte, daß die Stadt und der Hafen von Lynn von allem Handel mit der Hansa ausgeschlossen und gleichsam im Bann erklärt sei. Zu diesem Gebote hatten sämtliche westfälische Städte (*communis mercator westphaliæ*, wie es in der Urkunde heißt), sofort ihre Zustimmung erklärt. Aber die deutschen Ostseestädte hatten dies gegen die Stadt Lynn gebotene Verfahren nicht beobachtet, da es eben ihren kaufmännischen Interessen nicht entsprechen mochte, denn Boston, dessen Hafenplatz die Stadt Lynn bildete, war die Hauptfaktorei der Deutschen für das Innere von England, wenn auch als solche der Gildehalle untergeordnet.

In Folge eines solchen Sonderinteresses, welches im Bunde sich schon mehrseitig geltend gemacht hatte, hatten Kaufleute aus Stralsund und Wismar ihre Schiffe in den verbotenen Hafen einlaufen lassen und dort ihre Waaren abgesetzt. Selbst der

¹⁴⁾ Siehe Hansisches Urkundenbuch. 2. Band. S. 228.

Borort Lübeck hatte, wie es scheint, seinen Bürgern Ähnliches erlaubt, denn während die Genossen der Gildehalle auf der Messe zu Boston durch eine ansehnliche Deputation aus ihrer Mitte mit der Stadt Lynn wegen Abstellung ihres widerrechtlichen Verfahrens und wegen Entschädigung unterhandelten, waren noch Schiffe von Lübeck in den Hafen von Lynn eingelaufen. Da erließ die Gildehalle ein dringendes scharftadelndes Schreiben vom J. 1303 an die unfolgsamen Städte, wovon das an die Stadt Rostock gerichtete uns noch aufbehalten ist. In demselben wird der Hergang der Sache berichtet und schließlich erwähnt, daß die gemeinen Kaufleute Westfalens insbesondere darauf beständen und bäten, daß dem Rechte und den Vorschriften des Bundes, dem *promissum teutonicorum*, nicht zuwider gehandelt, und daß die gesetzmäßige Strafe von den unfolgsamen Städten eingezogen werde; denn in einem solchen bundes- und vertragsmäßigen Verfahren beruhe ja ihre ganze Kraft ¹⁵⁾.

Dies Umlaufschreiben ist vollzogen von sämtlichen Deputirten der Gildehalle in der Versammlung zu Boston, und zwar zuerst von dem Aldermann, dann von zweien aus Ebln, dann von zweien aus Dortmund, von zweien aus Soest, von einem aus Münster, von einem aus Attendorn und so auch noch von einem selbst aus den beschuldigten Städten Lübeck, Stralsund und Rostock.

Nicht allein die Zahl von sechs deputirten Personen als Mitgliedern der Gildehalle, womit bei dieser wichtigen Verhandlung zu Boston der westfälische Kaufmann in England auftritt, sondern auch wie er darin auftritt, macht uns dies Schreiben so merkwürdig.

Borerst heißt es darin, daß die sämtlichen westfälischen Städte das beschlossene Verbot des Hafens von Lynn treulich beobachtet hätten, woraus doch folgt, daß ein frequenter See-

¹⁵⁾ «quum nobis in eo magna vis est, sicut scire potestis.»

handel seitens dieser Städte als recipirte Mitglieder der Gildehalle zu London mittelst des Hafens von Lynn mit der Handelsstadt Boston stattgefunden haben muß, und daß das von ihnen 1253 unter sich geschlossene Bündniß sich auch auf ihren Handel nach England übertragen hat. Sodann heißt es am Schlusse jenes Umlaufschreibens, daß in Folge solcher Übergriffe seitens der deutschen Ostseestädte die Gesamtheit der westfälischen Kaufleute und mit ihnen die ganze Innung der Gildehalle hätten ¹⁶⁾, daß der Bundespflicht genügt werde, woraus denn nicht undeutlich zu ersehen, daß schon damals eine besondere westfälische Abtheilung in der Gildehalle zu London (ein sogenanntes quartier derselben) müsse existirt haben, daß also schon damals diejenige Theilung in der Gildehalle eingetreten war, welche wir aus Dokumenten späterer Zeit näher kennen lernen. Eine solche bestand in Brügge bereits damals und bildeten die westfälischen Städte gemeinsam mit den preussischen eine Abtheilung.

Das Statutenbuch des Contors zu London ¹⁷⁾ führt authentisch, aber aus einer sehr späten Zeit, nämlich 1437, noch solche Dreitheilung auf, wonach

- 1) Eöln mit den holländischen und den Städten jenseits des Rheins,
- 2) Westfalen, Sachsen und die wendischen Städte,
- 3) Preußen, Livland und Gothland,

als besondere Abtheilungen vorkamen.

Übrigens sind andere Angaben über diese Eintheilung der Gildehalle in Sectionen sehr verschieden und mag dieselbe mannigfach sich verändert haben ¹⁸⁾.

¹⁶⁾ Quod communis mercator westphaliae rogat vos et rogamus.

¹⁷⁾ Siehe den Urkundenanhang zu Lappenberg's Geschichte des Stathofs.

¹⁸⁾ Z. B. nach holländischen Nachrichten waren im Jahre 1450 unsere sämtlichen westfälischen Handelsstädte, nämlich Duisburg, Wesel und Emmerich am Rhein, dann Münster, Paderborn, Dortmund, Soest, Lemgo, Herford, Dsnabrück mit Eöln und zugleich mit den holländischen Städten zu London in einem Quartier vereinigt, wenn

So viel geht aber aus allen Nachrichten über diese Abtheilungen in der Londoner Innung hervor, daß nach einer jeden die westfälischen Städte in einer dieser Abtheilungen zuerst aufgeführt sind, und somit ein Principale bilden ¹⁹⁾.

Freilich konnte der westfälische Handel nach England auch dadurch bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wenn nicht seinen Anfang genommen, so doch an Einfluß und Umfang indirekt gewonnen haben, daß das deutsche Haus zu Wisby, welches in der Ostsee exclusiven Handel erstrebte, es ebenfalls für gut gefunden hatte, die Ostsee zu überschreiten und die im ganzen Westen so gesuchten Waaren der Ostseeländer zur See direkt mit Vermeidung des Landwegs nach England zu bringen. Da nun die Inhaber des Handelshofes zu Wisby, wie anderwärts gezeigt werden soll, vom Beginn an größtentheils westfälische Kaufleute waren, mußten auch dadurch die letztern im Allgemeinen an Zahl und Gewicht in der Gildehalle gewonnen haben, da diese Deutschen von Gothland schon 1237 für England vom Könige Heinrich III. und nicht weniger in Flandern privilegiert waren, und nun der Handel nach Rußland, Schweden und Dänemark, den sie ausschließlich in Händen hatten, direkt von ihnen nach England übertragen wurde ²⁰⁾.

nicht dieser Verbundsbrief von 1450, der uns vorliegt, vielmehr nur ein Schutzbündniß gegen Räubereien enthält, und zwar ein bewaffnetes, da jede Stadt verhältnißmäßig eine Anzahl bewaffnete Reiter stellen muß. Siehe Bydragen der historischen Gesellschaft zu Arnheim. Bd. III. S. 174.

¹⁹⁾ Wie denn auch Sartorius zu einer gewissen Zeit ein westfälisches Drittel als für sich in der Gildehalle bestehend ohne Verbindung mit anderen aufführt. Auch Barthold in seiner Geschichte der Hansa Theil 2, S. 72 sagt bei Erwähnung jenes Verfahrens zu Lynn • die Vorsteher der englischen Hansa waren damals fast nur Rheinländer und Westfalen. Diese Deutschen waren es besonders, welche den allgemeinen von Eduard I. 1303 allen Fremden erteilten Freibrief zu behaupten mußten.»

²⁰⁾ Wohl zu bemerken ist, daß das Privilegium der Deutschen in Goth-

Dieser direkte Handel von der Ostsee her scheint jedoch den unmittelbaren Verkehr unserer Städte mit England nicht benachtheiligt zu haben, da die bezogenen Urkunden sämmtlich über Ereignisse von späterer Zeit, als das Privilegium des deutschen Hofes in Gothland gegeben wurde, sprechen; vielmehr ist allen Anzeichen nach die größte direkte Handelsthätigkeit unserer Städte mit England erst im 14. Jahrhundert zu Tage getreten, wo der brittische Kaufmann gegen die Oesterlinge nicht aufkommen konnte, da diese durch Fleiß, Klugheit und Glück bereits die unentbehrlichen Geldleute und Banquiers von England geworden waren, die selbst von der Krone bei fortgehendem Kriegszustand unvermeidlich zu großen Darlehn herangezogen wurden.

Dies hatte die Folge, daß bei solcher Gelegenheit die Privilegien der deutschen Kaufmannsinnung bestätigt, erneuert, auch periodisch erweitert wurden und die Krone von England in eine gewisse Abhängigkeit von der deutschen Silberröhre gerieth.

Dies war besonders der Fall zur Zeit der langwierigen Kriege mit Frankreich unter den Königen Eduard II. und Eduard III. Dieser letztere, der Sieger bei Crecy und Poitiers, gesteht selbst in der Urkunde, worin er die Privilegien der deutschen Kaufleute 1362 bestätigte, daß ihm diese in seinen Kriegen und sonst viele Willfährigkeit bewiesen und bedeutende Subsidien geleistet hätten.

Doch diese Kaufleute, die dem Könige so willfährig zu Darlehen bereit standen, waren nicht die gesammten Kaufleute oder die ganze Innung als Corporation, sondern einzelne Mitglieder dieser Innung, die allein dies unternahmen oder sich mit mehreren dazu verbanden, und dabei denn auch für ihre Sicherheit Sorge trugen. So mußte der König ihnen unter andern den auf die Ausfuhr der Wolle gelegten Zoll zum Pfand setzen, um sich daraus bezahlt zu machen.

land von 1237 demjenigen der Stadt Lübeck in England von 1257 an Alter zuvorgeht. Siehe Kappenberg Seite 12 und 13.

Sie wurden in der Getreideeinfuhr begünstigt; königliche Domainen wurden verpfändet, und dies ging so weit, daß einst zur Deckung einer Schuld des Prinzen von Wallis die berühmten Zinnbergwerke von Cornwallis ihnen zur Ausbeute überlassen wurden, bis der König dieselben wieder einlösete; ja man sah sich genöthigt zu einer Zeit selbst die große königliche Krone ihnen als Unterpfand zu überliefern.

Derjenige deutsche Kaufmann nun, der bei solchen großartigen Geschäften damals in England, gleich wie die spätern Fugger und Welser in Augsburg bei Karl V., hervorragte, hieß Tiedemann Lymberg. Will man sich erlauben nach dem Namen auf die Herkunft dieses gewiß eben so reichen als unternehmenden Kaufmanns zu schließen, so haben wir allen Grund, ihn für einen Westfalen zu halten, da hier der Name Lymberg für Bauernhöfe sowohl, als sonst für bürgerliche Personen häufig vorkommt, auch der Vorname Tiedemann in vielen Urkunden erscheint, wie dies in andern deutschen Gegenden und Städten nicht gefunden wird. Auch ist dieser Tiedemann, dessen in mehreren königlichen Urkunden mit so ausgezeichnete Gewogenheit als Mitglieds der kölnisch-deutschen Gildehalle gedacht wird, und der sich der Privilegien dieser Corporation besonders annahm, wahrscheinlich dieselbe Person, die mehrere Jahre vorher, nach ihrer Herkunft bezeichnet, als Tidemann de monasterio auftritt; denn es gab im Mittelalter eine Zeit, wo bei Kaufleuten und überhaupt die Bezeichnung nach dem Herkommen aus einer Stadt, schon wegen der Menge der aus ein und derselben Stadt Eingewanderten allmählig einem bestimmteren Zunamen weicht; und dieser Tidemann de monasterio tritt in jener frühern Urkunde eben auch als eine einflußreiche Person in einer für sich und mehrere Genossen der Gildehalle erhobenen Entschädigungs-Klage auf, und zwar in einer Sache, die auf speciellen Befehl des Königs vor das Kanzleigericht zur Entscheidung verwiesen war, wobei nicht undeutlich eine Gunstbezeugung für diesen aus Münster herstammenden Kaufmann ersichtlich ist.

Doch, wie gesagt, nicht ein Einzelner war es, der solche gewaltige Darlehen für die Krone beschaffen konnte. Schon bei dem ersten uns urkundlich 1341 und 1346 bekannt werdenden Anlehen Eduard's III. treten zwei Gebrüder Clipping und noch zwei andere desselben Namens (als major und junior unterschieden) mit dem Tidemann Tymbergh zusammen als Gläubiger der Krone auf, mit ihnen auch noch ein Johannes von der Beck und ein Tidemann Spisenagel. Wenn wir nun diese Clippinge als eine Patrizierfamilie in Dortmund und Soest wiederfinden ²¹⁾ und den Tidemann Tymbergh sowie den Tidemann de monasterio, wenn auch diese beiden nicht dieselbe Person sein sollten, doch beide mit den Clippingen zusammen als westfälische Kaufleute sollten anerkennen müssen, so waren offenbar diese willfähigen reichen Banquiers Eduards II. und III. unsere vormaligen Landsleute, denen eine Zeit lang die so wichtigen Zinnbergwerke von Cornwallis und die große Krone von England verpfändet waren ²²⁾. Eduard nennt diese seine Gläubiger seine dilecti, denen er mit besonderer Gunst und Gnade (favore gracioso) zugethan sei, und empfiehlt den flandrischen Städten in einem besondern Schreiben, selbe auch seinetwegen mit Gerogenheit zu behandeln ²³⁾.

²¹⁾ Man sehe unter anderen die Urkunden in dem von Föhne in diesem Jahre herausgegebenen Dortmunder Urkunden-Buche, wo zu verschiedenen Zeiten im 14. Jahrh. ein Conrad Clipping, ein Detmar Clipping und ein Hermann Clepping als Magistratspersonen oder als Zeugen bei den wichtigsten Verhandlungen erscheinen. Seite 88 und 190 ff. dieses Urkundenbuches.

²²⁾ Die deutschen Kaufleute, welche diese Krone dem königlichen Schatzmeister wieder überlieferten, werden in der Urkunde von 1344 Thomas und Wilhelm Melchebourn benannt, anderwärts kömmt ein solcher Kaufmann unter den Namen Meckelborowe vor. Beide Namen sind offenbar anglisirt.

²³⁾ Ich bemerke noch, daß auch der neueste Geschichtschreiber der Hanse die sämtlichen erwähnten Kaufleute und Darleiher als Westfalen

Doch bei diesen Günstlingen blieb die Geldnoth Königs Eduard nicht stehen. In den Jahren 1351 und ferner folgten andere Genossen der deutschen Gildehalle, die gleichfalls unter Bedingungen Subsidien bewilligten. So finden wir, daß ein Hildebrand Ludermann und seine Genossen, die ebenfalls in jener Kaufmannsinnung zu Hause waren, in einem besonderen Mandat an die Zollbeamten von der Entrichtung des erhöhten Pfund- und Weinzolls und in einem anderweiten Mandat an diese Beamte von der Entrichtung einer neuen Abgabe von Stockfischen und anderen Waaren bei der Einfuhr befreiet werden²⁴). Auch dieser Hildebrand Ludermann und seine Genossen werden ebenfalls in dem königlichen Erlaß gleich dem Lymbergh und den Clippingen seine dilecti benannt und können demnach ebenfalls solche Gunst nur durch bereitwillig geleistete Subsidien verdient haben. Aber auch diese späteren Günstlinge Eduards müssen wir als Dortmunder Kaufleute und somit als Westfalen in Anspruch nehmen, da wir die Ludermanns als Dortmunder Rathsherrn oder Zeugen mehrmals in Urkunden aus dem Archive jener Stadt zur selben Zeit aufgeführt finden, sowie selbst einen derselben auch mit dem Vornamen „Hildebrand“.

Hieraus scheint denn im Ganzen gar deutlich hervorzugehen, daß in der Mitte des 14. Jahrhunderts reiche westfälische im Stalhose zu London eingebürgerte Kaufleute im Stande waren, zu den damaligen Königen Englands in dasselbe Verhältniß zu treten, wie später die Augsburger Fugger und Welser zu Kaiser Karl V. und seinen Nachfolgern²⁵).

bezeichnet. Siehe bei Barthold Geschichte der Hanse. Theil II. S. 126 — 28.

²⁴) Hanasisches Urkundenbuch S. 744 und 745.

²⁵) Daß auch noch sonst viele Kaufleute aus unserer Provinz damals in der Gildehalle zu London sich zeitweilig aufhielten, erhellt schon bei flüchtiger Durchsicht der in Urkunden aufgeführten Zeugen. Wer möchte z. B. unter folgenden Namen als Arnt Stakehues, Goswin

Überhaupt aber war das 14. Jahrhundert die Zeit, wo die deutsche Seemacht eine nachher nicht wieder erreichte Höhe, und mit ihr der deutsche Handel in England seinen höchsten Einfluß und Ausdehnung erreicht hatte. Der Hansbund galt in England als eine selbstständige Nation, die dem Könige befreundet war. Indesß die wachsende Thätigkeit der brittischen Kaufleute zur See wie zu Lande suchte allmählig den privilegierten Handel der Osterlinge in ihrem Lande zu verringern und zu vernichten.

Der Anfang des 15. Jahrh., worin der Handel der Osterlinge in England sich trotz der erwachenden Eifersucht der brittischen Kaufleute noch fortdauernd seine Privilegien aufrecht erhielt und sich zu behaupten vermochte, führt uns noch ein bisher ganz unbemerktes Beispiel vor Augen, welches zeigt, wie sehr unsere Stadt Münster auch damals noch an jenem Handel theiligt war.

Es hatte sich in der Ostsee nämlich, wohin auch damals bereits die Engländer des polnisch-preussischen Getreides wegen ihre Handelsthätigkeit gerichtet hatten, eine Bande von Seeräubern, Vitalienbrüder — in unserem Deutsch bedeutsam genug Eikebeeler genannt — gebildet. Diese Räuber erkühnten sich, die Stadt Bergen in Norwegen und den deutschen Handelshof daselbst zu überfallen und unter gräulicher Gewaltthat hanseatische sowohl als englische Schiffe zu plündern und zu verbrennen. Obschon nun die Hanseaten und mit ihnen der Hochmeister von Preußen als vorzüglichster Protektor des Bundes diese Räuber schonungslos verfolgten und strafte, erlaubte sich doch der englische Kaufmann den ihm überlästigen Hanseaten als den Urheber jener Unthat zu beschuldigen und den freien Handel desselben in England gegen die Privilegien zu drücken. Dies

Schulte, Heinicke Heren, Johann Bisping, Hermann Rinck, Johann Warendorff, Witte, Kettwyel, Hans Kule, Rottger Rinck, Andreas Witte, Tidemann Kramme, Lambert Grüter und Tidemann Dynck: hies nicht einheimische Leute zu finden glauben.

hatte die Folge, daß der Hochmeister wegen der in seinem Gebiete belegenen Hansestädte Danzig, Elbing und Braunsberg und deren lebhaften Handels mit England zu Repressalien schritt und, wie dies nicht fruchtete, allen Handel mit England untersagte.

Dies war jedoch der brittischen Regierung nicht gelegen, und man schickte eine Gesandtschaft an den Hochmeister zum Abschluß eines Vergleichs mit den preußischen sowohl als den übrigen Hansestädten. In Folge dessen sandten denn auch der Vorort Lübeck und die Stadt Münster ihre Boten nach Preußen. Wie die Stadt Münster dazu bewogen wurde, können wir uns nicht anders erklären, als wegen des fortdauernd starken Handels westfälischer Städte mit Livland und Preußen und weil aus solcher nahen Beziehung es wohl gekommen war, daß die preußischen Städte mit den westfälischen in derselben Abtheilung (quartier) in den Contoren zu Brügge und London begriffen waren.

Indeß kam der beabsichtigte Vergleich in Danzig nicht zu Stande und wurde zum Abschluß desselben eine neue Tagesfahrt nach Dortrecht in Holland festgesetzt, wozu von Lübeck aus eine weitere Ladung an Münster im J. 1405 erfolgte, in Folge deren letzteres wieder die kleineren ihm zugeordneten Städte dazu einlud. Das desfallsige Schreiben an die Stadt Coesfeld findet sich abgedruckt bei Niesert, worin Coesfeld beauftragt wird, dies den ihm zugeordneten Städten zu notificiren, damit selbe auch etwaigen Schadenersatz gegen die Engländer geltend machen könnten.

Der Zweck wurde zu Dortrecht ²⁶⁾ erreicht, wie wir nicht anders wissen; denn die Privilegien der Hanseaten blieben

²⁶⁾ überhaupt haben wir dies Dortrecht für den damaligen Handel unserer Landsleute mit England als den wichtigsten Seehafen an der Nordsee zu betrachten, da die mehrfachen urkundlichen Beziehungen auf diese Stadt nicht nur, sondern insbesondere das Privilegium des

bestehen und der Handel der Deutschen in England hatte seinen Fortgang, wenn auch nicht mehr ohne Reibungen.

Sehen wir diese Urkunde noch etwas näher an, so wird daraus einleuchtend, daß die Stadt Münster damals eine bedeutende Staffel im Hansebunde sowohl als im Stahlhofe zu London mußte erstiegen haben, da sie mit dem Vororte Lübeck berufen war, den Streit des Hochmeisters und der Hansestädte mit den Engländern zu vermitteln, da es in dem Schreiben heißt:

„Sie (nämlich die kleineren Städte) sollten wissen, daß vor Kurzem der Rath von Lübeck und wir (nämlich der Rath von Münster) gemeinsam mit dem Hochmeister Unterhandlung gepflogen hätten mit den Gesandten von England»,

und weiter heißt es:

„daß die englischen Sendeboten denen von Lübeck und Ihnen (nämlich den Gesandten von Münster) geschrieben und auch mündlich zu erkennen gegeben» ic.

In Bezug auf diese Urkunde finde ich noch zu bemerken Veranlassung, daß unsere westfälischen Städte, wenn sie auch sehr frühe mit den Cölnern in deren Handelshofe zu London verbunden gewesen, doch den alten Bund mit Lübeck für den Ostseehandel fortgehend mit aller Sorgfalt und Treue beachteten. Denn dieser Ostseehandel war nicht nur der älteste und reichhaltigste für unsere Städte, sondern auch der Quell der ganzen hanseatischen Verbindung, wenn auch Cöln mit argwöhnischer Eifersucht gegen die nördlichen Seestädte ein entschiedenes Vorrecht in der Gildehalle behauptete und keinem gemeinsamen Beschluß, den Handel mit England betreffend, ohne ihr Zuthun und Genehmigung Geltung verleihen wollte. Mag nun solches

Grafen Wilhelm von Holland von 1340 wegen des Schutzes und der Zölle in diesem Hafen für den Seehandel der Westfalen und Preußen Veranlassung giebt, diesen Hafen als die Rhede unserer Kaufleute für den Handel mit Flandern und England zu betrachten.

Verhältniß zur Absonderung unserer Städte von Eöln und zur Bildung einer besonderen Abtheilung in der Gildehalle Veranlassung gegeben haben, wir wissen dies nicht, wohl aber, daß unsere Städte mit Lübeck als ihrer Seestadt für den Ostseehandel und dem Vorort in enger Verbindung blieben. So finden wir unter anderen, daß als die Lübecker ihre Seefahrten in der Nordsee nicht mehr allein auf England und Flandern beschränken, sondern auch auf die südlichen Länder, auf Frankreich, Spanien und Portugal ausdehnen wollten, selbe von einem solchen kühnen Fortschritt unsere Städte benachrichtigten und zur Theilnahme einluden.

Die Antwort der Stadt Münster auf solche Ladung von 1281 im Lübecker Urkundenbuch ist für das Unternehmen der Lübecker, obschon dasselbe von der Gildehalle hätte besser ausgehen können, ganz beifällig. Die Stadt Münster verspricht alle Theilnahme und Beitrag zu den Kosten, will auch ihren Gesandten in Flandern diesermwegen nähere Instruction und Vollmacht ertheilen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nahm das Mißverhältniß der Hanse mit den englischen Kaufleuten immer mehr zu. Als im Jahre 1470 Kapereien der Dänen ihnen Veranlassung gaben, die Hanseaten der Theilnahme an denselben fälschlich zu beschuldigen, erwuchs aus diesem Zermürfniß der Seekrieg von 1472 und 73, der noch einmal die ganze Macht des Hansebundes, vor ihrem allmählichen Hinschwinden, rühmlichst und bis auf das eigenwillig sich absondernde Eöln, auch einträchtig bewährte. Der in Folge dieses Krieges für England so demüthigende Frieden wurde von zehn der wichtigsten dazu ausersehenen Hansestädte in Utrecht verhandelt und abgeschlossen.

Die Städte, die zu diesem Zweck ihre Bürgermeister, Rechtsgelehrte und Rathsschreiber dahin sandten, waren Lübeck, Hamburg, Bremen, Dortmund, Münster, Braunschweig, Magdeburg, Danzig, Deventer und Nimwegen, woraus denn deutlich zu ersehen, daß unsere westfälischen Städte auch damals noch

lebhaften Antheil an dem Handel mit England hatten, und zwar noch ohne Vermittelung der Seestädte, wie es nachmals der Fall war, daß sie ebenso auch am Kriege selbstthätig, wenn nicht durch eigene Schiffe, so doch durch Ausrüstung von Schiffen und Geldbeitrag sich betheiligte haben mußten.

Soest war damals durch die erlittene lange und schwere Belagerung, in deren Folge es sich dem Herzoge von Cleve hatte in die Arme werfen müssen, gesunken, und Münster hatte sich unter den Westfalen als Hauptort erhoben, wie schon daraus hervorgeht, daß bei jenem Friedensschlusse anfangs Münster als der Ort der Verhandlung in Vorschlag gekommen, nachmals aber Utrecht, als der Seeküste näher, den Vorzug erhielt.

Auch war Münster zu jener Zeit — und sie blieb es bis zum Ausgange der Hansa — diejenige Stadt, die zu den Tagfahrten nach Lübeck oder nach Eöln die andern westfälischen Städte zu berufen hatte. Münster war mit acht andern Bundesstädten, worunter sonst keine westfälische sich befinden, bevollmächtigt, jedem Kaufmanne ein Zeugniß darüber auszustellen, daß er als Bürger einer Bundesstadt angehöre ²⁷⁾; so hatte diese Stadt denn auch zu den gemeinsamen Kosten des Bundes einen bei weitem größern Beitrag, wie die andern westfälischen Städte zu zahlen.

Übrigens konnte jener letzte Kampf der Hansa mit England, nach den eingetretenen, alle Handelsverhältnisse zum Vortheil der westlichen Seeländer umwälzenden Ereignissen, für den Städtebund keine dauernde Folgen haben. Nachdem sich Holland vom deutschen Reichsverbande geschieden, und in diesem Lande sowie in England die Industrie und die Seemacht sich gehoben hatten, dagegen die deutschen Comtore und mit ihnen der Handel mit den Nordländern zu sinken begannen, schwand auch das Ansehen der Gildehalle in London, und die Holländer traten alsbald als

²⁷⁾ Gebhardi, S. 439.

die gefährlichsten Konkurrenten derselben auf, welche es vermochten, die deutschen Städte in ihre natürlichen Gränzen für den Seehandel zurückzudrängen. Amsterdam erhielt das Übergewicht. Dies führte zu Mißverhältnissen der Hansa mit Holland, da erstere und mit ihr auch unsere Städte, ihre Prærogative in der Gildehalle noch fortgehend zu behaupten bemüht waren. Ein solches Zerwürfniß veranlaßte im Jahre 1479 ein friedliches Abkommen mit den Holländern, welches hier in Münster geschlossen wurde, woraus denn auch damals noch ein nachhaltiger Antheil unserer Städte an einem selbstständigen deutschen Handel mit England sich nachweist. Wie lange im 16. Jahrhundert ein unmittelbarer Handel unserer Städte mit England, und ob derselbe bis zum Untergange der Gildehalle noch bestehen geblieben, davon werden wir nichts gewahr, da uns die alles umkehrende und vernichtende Zeit jenes Jahrhunderts alle Nachrichten darüber entzogen hat.

Erst unter König Eduard VI. 1552, dann für immer unter der Königin Elisabeth 1566 wurden die Privilegien der deutschen Gildehalle aufgehoben, da zugleich die Tuchfabriken sich in England gehoben hatten und selbst ein starker Absatz nach außen schon stattfand. Da nun auch die Seemacht Englands zugleich mit seinem Handel einen raschen Aufschwung genommen hatte, und deren Macht und Ausdehnung mit Eifersucht gegen den Seehandel der Fremden überwacht wurde, so mußte der Handel der Deutschen in diesem Reiche von selbst schwinden.

Die sogenannten Marchands aventurers waren in dieser Hinsicht besonders thätig. Auch der Handel der Flamänder ward nunmehr in England gedrückt und als letztere dies gegen die Einfuhr englischer Tuche erwiderten, suchte Elisabeth einen andern Absatzweg über Emden nach Deutschland. Dem Gesuche der mächtigen Königin zeigte sich die Gräfin Anna von Ostfriesland gern willfährig. Sie wendete sich dieserwegen aber auch mittelst besondern Schreibens an unsern damaligen Bischof von Münster, Johann von Hoya, der, auch abgesehen von dem

Handelsinteresse seiner Lande, noch als Kirchenfürst mit Ostfriesland in naher Verbindung stand. Auch er sicherte der Königin für den englischen Tuchhandel alle Gunst und Förderung zu²⁸⁾. Gleichzeitig gründeten englische Kaufleute eine Niederlassung an der Elbe, in der Hansestadt Hamburg selbst.

So hatte sich denn das Blatt ganz auf die Gegenseite gewendet. Außer dem äußern Umschwunge der Weltverhältnisse im Handel hatten unsere Städte so traurige Schicksale nach innen, in ihren Häuptern Münster und Soest erfahren, daß es nur noch des verderblichen 30jährigen Kriegs bedurfte, um auch die Erinnerung an eine einstmalig so blühende Epoche des Handels und Reichthums zu tilgen.

Mit einem solchen Wechsel der Dinge im Weltverlauf erstarb denn auch das durch die Bewegung nach außen geweckte und immer höher gesteigerte innere Leben der Industrie in unseren Städten, auf welche sich vom Beginn an, wie wir anfangs erwähnten, der auswärtige Handel gründete.

Den Zustand einer großen städtischen Thätigkeit in Gewerbe und Industrie, einer darauf gewurzeltten freien innern Bewegung und Selbstständigkeit in jenen frühern Jahrhunderten näher zu beleuchten, muß aber der Geschichte dieser unserer Städte vorbehalten bleiben und würde für den gegenwärtigen Zweck zu weit führen. So viel sei hier jedoch bemerkt, daß in allen unseren Städten, die in jenem auswärtigen Handel begriffen waren, den kleinern sowohl wie den größern, die Tuchweberei das hervorragende Gewerbe war und blieb und die mächtigsten und einflußreichsten Gilden und Bruderschaften in allen Städten erzeugte.

Außer diesen geben auch noch für den ausgebreiteten auswärtigen Handel jener Zeit die vielen und zahlreichen, mit den Wülnern und deren Nebenzweigen demnächst gänzlich erstorbenen Gilden der Pelzer und Kirschner, der Gerber und Arbeiter in

²⁸⁾ Siehe Klopfs Geschichte von Ostfriesland S. 456.

Lederwaaren, der Schmiede in ihren mehrfachen Abtheilungen das deutlichste Zeugniß für den hohen Aufschwung der Industrie in jener für unsere Städte so bewegten Zeit, der eine Bevölkerung entspricht, die wir bei Ermangelung aller näheren Angaben nur aus dem Umfang der Mauern schließbar gewahr werden.

Innerhalb dieser weiten Mauern fehlt es jedoch nicht an unverkennbaren Zeugnissen eines vormaligen hohen Wohlstands und Reichthums, ohne welchen jene mächtigen Kirchenbauten, Rathhäuser und Bogenhallen schwerlich hätten entstehen können, und die noch jetzt als Räthsel aus einer früheren städtischen Blüthezeit den Nachkommen (wie dies in Soest der Fall) unter mancherlei Trümmern, die der Boden verbirgt, vor Augen stehn²⁸⁾.

Jedoch giebt es auch noch andere Zeugnisse aus jener Periode zur Bewährung unserer zunächst nur den Verkehr mit England berührenden Darstellung.

So liefert uns z. B. die Münzkunde einen auffallend entsprechenden Beitrag. Herr Prof. Ficker hat die Güte gehabt, mir hierüber ein Promemoria aus ihm bekannten Münzwerken mitzutheilen, welches ich seiner Wichtigkeit wegen wörtlich beifügen muß. Darin heißt es: Erstens, die Münzkunde weist nach, daß aus jener Periode des Mittelalters, wo der Handel mit England blühte, eine große Menge englischer Münzen in Westfalen und am Niederrhein kursirten und später als vergraben aufgefunden worden, wie dies in keinem andern Theile Deutschlands der Fall sei, ja die englischen Münzen seien damals im hiesigen Lande gewöhnlicher gewesen, als selbst die in Westfalen geprägten Münzen. In der Regel seien es Denare von

²⁸⁾ Wohl zu beachten ist hierbei, daß keineswegs alle Kaufleute aus unsern Städten, die in den Ostseeländern oder in England sich Reichthum im Handel erworben, unter veränderter Lage der Dinge zu den Mutterstädten zurückgekehrt seien. Wohl die meisten blieben dort in den Städten, da ihnen die alte Heimath auch weiter keine Geschäfte oder Gewinn bot. So fand auch jener Kaufmann Schmalenberg aus Münster seine Ruhestätte bei den Franziskanern in Boston.

1216—1272 von König Heinrich III, also aus einer Zeit, die wie oben gezeigt der blühenden Periode jenes Handels entspricht.

Zweitens: Solch häufiges Vorkommen englischer Münzen am Niederrhein und in Westfalen lasse sich freilich zum Theil aus den Geldsendungen erklären, welche die kölnischen Erzbischöfe von den englischen Königen bezogen hätten, deren politischem Interesse jene während des 13. Jahrhunderts ergeben gewesen. Aber eben dieses Zusammengehen der kölnischen und englischen Politik habe ohne Zweifel wieder seinen Hauptgrund in der Handelsverbindung des Niederrheins und Westfalens mit England gehabt.

Ein dritter Punkt, auf den zuerst Belewel hingewiesen, der aber noch immer nicht gehörig berichtet, sei das Nachbilden englischer Münzpräge in fast allen westfälischen Münzstätten im 13. Jahrhundert.

Dies Nachprägen fremder Münzen in Westfalen falle aber vorzüglich in das Ende des 12. und 13. Jahrhunderts, also in dieselbe Zeit, wo nach Obigem der Handel unserer Städte entstand und sich ausbildete. Der Zweck, den man bei diesem Nachprägen im Auge gehabt, scheine ein dreifacher gewesen zu sein

- a) der westfälische Kaufmann konnte diese Münzen in England selbst ausgeben;
- b) da so viele Nationen des Nordens wie auch des Südens nach England handelten, so müsse das englische Geld eine weit bekannte und beliebte Münzsorte gewesen sein. So finde man z. B. damals in Flandern die Abgaben von Waaren in englischem Gelde angelegt, jedenfalls seien also die Nachbildungen englischer Münzen im auswärtigen Verkehr besser zu gebrauchen gewesen, als die Münzen mit rein westfälischem Gepräge;
- c) wegen des vielen englischen Geldes, das nach Westfalen kam, mußten auch hier englische Geldsorten leicht anzubringen sein und mancher kleinere Fürst, wie z. B. die edeln Herren v. d. Lippe, mochte durch die Nachahmung englischen Ge-

präges hoffen, seine Münzen auch in Westfalen leichter zu verbreiten. —

Diesem Zeugniß aus dem damals hier kursirenden Gelde möchte ich noch ein solches aus dem Dialekt der deutschen Sprache, wie solcher in der Gildehalle zu London urkundlich und schriftlich angenommen wurde, beifügen, da jeder Westfale, der z. B. das zwischen 1320—1460 verfaßte Statutenbuch dieser Kaufmannsinnung oder die Verhandlung wegen des Aldermanns Kulle liest, wird eingesehen müssen, daß fast keine Abweichung von der heimathlichen Mundart darin erkennbar sei³⁰⁾.

Vorstehende gelegentliche Verhandlung über einen für unsere Provinzialgeschichte bisher wenig beachteten Gegenstand ist, wie leicht zu sehen, weder in der Sache selbst noch in der Darstellung vollständig; denn noch mancherlei mag hierbei in Betracht kommen, was dem Verfasser verborgen, mehr noch, was in den Archiven ruhet und nicht an's Licht gezogen ist. Daß aber der Gegenstand eines solchen näheren Lichtes würdig sei, das wird der kundige Leser nicht verkennen und mit dem Verfasser den Wunsch hegen, daß ein sachkundiger Forscher, wie sich als solcher der Landrath Stüve zu Dsnabrück in seiner trefflichen Abhandlung über diese Materie erwiesen, die Handelsgeschichte Westfalens auch von jenem so höchst merkwürdigen mittelalterlichen Standpunkt aus ferner beleuchten möge, wo es dann mehr ins Offne hervortreten würde, was längst der erste und kundigste Geschichtschreiber des Hansebundes aus ihm vorliegenden Quellen ausgesprochen, daß nämlich die Kaufleute aus unseren westfälischen Städten die frühesten und angesehensten in allen größeren

³⁰⁾ Pag. 102 der Geschichte des Stalhofes; eod. pag. 164 wo es, um ein kurzes Beispiel anzuführen, heißt: «Her Oldermann, nemet yi de Schlotel wedder, hir is nimand, de se yu afesket».

Komtoren des damaligen deutschen Handels, also in Novgorod wie in Bergen, in Wisby und in späterer Zeit selbst in London, vielleicht sogar auch in Vissabon gewesen seien³¹⁾. Dadurch würde sich der damalige große Aufschwung der Industrie in unseren Städten, ihr Reichthum, ihr Streben nach Freiheit und Selbstständigkeit, ihre kühne Vertheidigung gegen mancherlei Angriffe, die langwierigen Belagerungen, sowie die Macht der Gilden näher ins Licht stellen und unsere Geschichte dadurch in ihren interessantesten Punkten eine größere Klarheit gewinnen und Manches aus dem Alterthum verständlicher machen, als es bis jetzt ist.

So z. B. bemerke ich schließlich, daß nunmehr schon aus dem Vorstehenden der Leser des alten Rolevindr diesen Autor in seinem Buche *de laudibus Westph.* besser verstehen wird, wenn derselbe, der im Ausgange des 15. Jahrh. den Handel unserer Städte mit England noch erlebte, dies Land in einer Apostrophe folgendermaßen anredet: *«nobilis tu anglia et ab antiquo cognata, in ævum sis domino deo recommandata quoniam nedum nostrates apud te ditas sed ultro cum nobilibus rebus, præciosissimamque suppellectili transmittis»*.

³¹⁾ Vide Sartorius edit. Lappenberg. 1. Band. S. 283.

VI.

Geschichtliche Mittheilungen
über die
im Herzogthum Westfalen gelegene
ehemalige Benedictiner-Abtei Grafschaft.

Vom
Propst Karl Böckler in Belke.

Unter den vielen berühmten Bischöfen, welche dem Erzstifte Köln seit seiner ersten Gründung vorstanden, ist unstreitig Anno II. einer der größten Männer der damaligen Zeit, wie alle unpartheiischen Geschichtsforscher der folgenden Jahrhunderte und insbesondere Voigt in seiner Geschichte Gregors VII. gründlich nachgewiesen haben. Zwischen den vielen Denkmälern, womit seine Verehrung bei der Nachwelt verewigt wurde, ist wohl am wichtigsten das etwa 100 Jahre nach seinem Tode, nämlich gegen 1170 von einem Unbekannten gemachte Lobgedicht, welches als die Krone aller Ueberbleibsel der ältesten deutschen Poesie zugleich mit dem Nibelungenlied erscheint ¹⁾. Anno, nach der Angabe der meisten Geschichtsforscher ein geborner Graf von Dassel, wurde zuerst von seinen Eltern zum Militärdienste bestimmt. Auf Zureden seines als Domherr in Bamberg lebenden Oheims widmete man ihn aber den Studien, weil sein ausgezeichnetes Talent zu den größten Erwartungen berechtigte. Diesemnach wurde er schon im frühen Alter nach Paderborn gesandt, wo er

¹⁾ Opiz fand es 1639 in der Bibliothek zu Breslau wieder, und gab es gleich in Druck.

in der vorzüglich vom Bischof Meinwerkus zu hohem Flor und großer Berühmtheit gelangten Domschule ausgebildet und erzogen ward. Gleichzeitig mit ihm waren außer vielen andern nachher berühmt gewordenen edeln Männern aus Sachsen und dem übrigen Deutschland darin vorhanden die spätern Bischöfe Friedrich von Münster, Imadus von Paderborn und Altmann von Passau ²⁾. Nach Vollendung seiner Studien wurde er der Domschule in Bamberg vorgefetzt, aber auch zugleich vom Kaiser Heinrich III. beauftragt, seinen Sohn den spätern Kaiser Heinrich IV. zu unterrichten. Indes schon nach einiger Zeit ernannte ihn der Kaiser zum Propste in Goslar, brauchte ihn aber gleichzeitig in Reichsangelegenheiten und zu wichtigen Gesandtschaften. Kurz vor dem Tode des Erzbischofs Hermann von Köln war er zu diesem geschickt, bei welcher Gelegenheit er dessen Zutrauen in solch hohem Grade gewann, daß jener offen den Wunsch, ihn zum Nachfolger haben zu mögen, ausdrückte, welches den Kaiser, dem dieses bekannt geworden, veranlaßte, ihn nach Hermanns

²⁾ Nach den Nachrichten, welche die Geschichte über den h. Altmann Bischof von Passau, der 1091 starb, und in der von ihm gestifteten noch blühenden berühmten Benedictiner-Abtei Göttrweih bei Mautern an der Donau in Niederösterreich begraben liegt, hinterlassen hat, scheint dieser den h. Anno sich als Muster und Vorbild seines ganzen eifrigen Wirkens und strengfrommen Wandels aufgestellt zu haben. Altmann gehört durch seine Geburt, Erziehung und erste Anstellung als Domscholaster in Paderborn unserm Westfalen an, und doch ist sein Name sehr wenig darin genannt, weshalb seiner, von dem würdigen Chorherrn zu St. Florian, Jakob Stüty 1853 herausgegebenen und in dem 20 und 34. Bande der politischen Blätter von Görres angezeigten Lebensgeschichte viele Leser gewünscht werden. Nach Schatens Annalen mußte er 1078 als besonderer Anhänger des Papstes Gregor VII., dessen kirchliche Befehle gegen die sittenlosen Priester er ohne Rücksicht vollzog, vor dem ihn verfolgenden Kaiser Heinrich IV. aus seinem Bisthum Passau flüchten. Er suchte Schutz bei seinem Freunde, dem Bischof Poppo in Paderborn, mit dem er bei dieser Gelegenheit die noch vorhandene dortige Benedictiner-Abtei-Kirche zum Abbinghof geweiht hat.

Absterben zu dessen hoher Würde zu befördern. Kaum zum Bischof geweiht, unterzog er sich allen Pflichten seines wichtigen Amtes. Er durchreiste mehrmals seinen ausgedehnten Kirchensprengel, besuchte fast alle Kirchen und geistliche Genossenschaften, und verließ keine, ohne ihr nicht Beweise seiner großen Sorgfalt und Freigebigkeit hinterlassen zu haben. Es konnte seinem Scharfsinne nicht entgehen, daß Klöster nicht allein für die abgeschlossene Frömmigkeit ihrer Bewohner, sondern auch für die pfarrliche Seelsorge und den Unterricht sehr nützlich und förderlich seien; um so mehr, weil in damaliger Zeit die Wissenschaften fast allein darin gepflegt wurden; und die darin befähigt gewordenen Mönche in die Pfarreien gesandt werden könnten. Er gründete deshalb außer den beiden in Köln belegenen Stiftskirchen S. Mariæ ad gradus und S. Georgii die drei Benedictiner-Klöster Siegburg bei Bonn, Grafschaft in Westfalen und Saalfeld in Thüringen. Nach der noch jetzt vorhandenen im Königlich-provinzial-Archive zu Münster (Niefert, Urk. B. Bd. I. Nr. 30) aufbewahrten Original-Stiftungs-Urkunde errichtete er das Kloster S. Alexandri Martyr. in Grafschaft im Jahre 1072, begabte es mit vielen von ihm angekauften Gütern und Zehnten und besetzte es mit Mönchen von Siegburg³⁾. Er vereinigte auch damit viele Pfarrstellen, die meistens von Mitgliedern des Klosters versehen wurden, und welche deren Ertrag nach Abzug des eigenen Unterhalts an selbiges abliefern mußten. War das Personal des Kloster-Convents nicht groß genug, um davon alle auswärtigen Pfarrstellen zu besetzen, so ernannte der Abt Weltpriester, die dann aber verpflichtet waren, nach einer getroffenen Vereinigung entweder

³⁾ Siegburg war schon 1060 gestiftet, und hatte der h. Anno Mönche aus dem in Italien liegenden Kloster Fructuaria dahin kommen lassen. Die Zahl derselben mußte also in den wenigen Jahren sehr zugenommen haben, weil die neue Stiftung in Grafschaft schon von da bevölkert werden konnte.

jährlich oder ein für allemal eine gewisse Summe an das Kloster zu zahlen (in victum et vestitum monachorum, sagt die Stiftungs-Urkunde ausdrücklich). Diese Pfarreien waren Wormbach mit den umliegenden Filial-Kirchen Berghausen, Fredeburg, Kirchrarbach, Oberkirchen, Lenne, Schmallenberg und Grasschaft, ferner Attendorn, Ostersvelden, jetzt Gallenhardt genannt, Belmebe, Bödefeld, Bruns cappel mit der Filial-Kirche Aßinghausen, Altenrütthen mit den Filial-Kirchen Effel, Langenstraße, Warstein und der Propstei Beleke; und endlich die in Mark liegenden später dem Protestantismus verfallenen Pfarreien Lüdenscheidt, Walbert, Herscheidt, Hemmer und Plettenberg (früher Hestlpe).

In der edeln Familie von Grasschaft, welche nicht weit vom Kloster ihre Burg hatte, besaß selbes einen Schutz- und Schirmvogt, nach deren im Mannsstamme 1573 erfolgten Aussterben die edele Familie von Fürstenberg zu Schnellenberg mit dieser Würde neu vom Abte belehnt ward. — Bis zum Jahre 1507 findet man fast ausschließlich nur Mitglieder des Klosters aus den adligen Geschlechtern; obschon andere Personen weder durch die ursprüngliche Foundation noch spätere Anordnungen von der Aufnahme ausgeschlossen waren. Indes bewirkte diese eingeschlichene Observanz, die sogar bei vielen andern Stiftern, z. B. Corvei, Cappenberg, Scheba, Clarholz u. s. w. und zwar bis zu der gegen 1804 geschehenen Suppression stattfand, daß dadurch sehr oft weder eine den Bedürfnissen des Klosters angemessene und noch weniger immer wissenschaftlich ausgebildete Zahl der Konventualen erlangt werden konnte, welche dann unausbleiblich den Verfall der Ordensregel und Disciplin zur Folge hatte. Wegen diesem in Grasschaft auch eingetretenem Uebelstande waren um 1506 außer dem Abte nur 7 Conventualen vorhanden. Der damalige Erzbischof zu Köln, Hermann von Hessen, sah sich deshalb bewogen, eine Reform des Klosters vorzunehmen. Er setzte also obigen 8 Personen aus den Einkünften desselben lebenslängliche Pensionen fest und bewilligte außerdem dem Abte

Petrus von Dornbach freie Wohnung in dem klösterlichen Zehnthofe, Steinhaus genannt, zu Schmalleberg, wogegen alle das Kloster verlassen mußten. Einer von ihnen Everhardt von Copenrodt übernahm die Pfarrei Wormbach, wo er 1520 starb, und unter anderm dem Kloster einen mit seinem Namen und Wappen versehenen, den sogenannten Prälaten-Kelch zum Gebrauch bei großen Feierlichkeiten hinterlassen hat; der bei des letzten Abts Tode 1816 mit allen übrigen für diesen bestimmten besten Kirchenkleidungen an die propsteiliche Kirche zu Beleke geschenkt ist.

Nach vorheriger Berathung mit den damaligen Prälaten der am Rhein gelegenen Klöster Deutz und Brauweiler wurden sechs geeignete fromme Mönche aus letztern gewählt, um in Grafschaft eine auf die Ordensregel des h. Benedict gegründete Reform einzuführen. Sie reisten über Hirschberg, wo der in jener Zeit auf seinem dortigen Schlosse verweilende Erzbischof sie freundlich aufnahm, ihnen das Kloster mit allem Zubehör übertrug, am andern Morgen mit ihnen zur Pfarrkirche ging, und nach der von ihm selbst abgehaltenen h. Messe de Spiritu Sancto die Wahl eines neuen Abts aus ihrer Mitte vornehmen ließ, welche einstimmig auf den P. Albertus a Colonia fiel und sofort bestätigt wurde. Sie reisten dann weiter zum Kloster, wo sie am 31. August 1507 anlangten, wurden aber in den ersten Jahren ihres Daseins viel von den vorherigen, später in der Umgegend lebenden Mönchen wie auch deren Anverwandten und Anhängern beunruhigt. Um die durch sie eingerichtete Reform dauernd zu befestigen wurde Grafschaft im folgenden Jahre 1508 in die Bursfelder Congregation aufgenommen, genannt nach dem im Hannöverschen liegenden Kloster Bursfeld, wo 1434 der Abt Joannes Rhodius eine strenge Disciplin eingeführt hatte, und die sich fast über alle Klöster in Norddeutschland verbreitete.

Da dem Abt von Grafschaft die Oberaufsicht über das zwischen den beiden kleinen Städten Hirschberg und Warstein ge-

legene Nonnenkloster B. Mariae V. in Obacker von dem Erzbischof verliehen war, worin ebenfalls vieles geändert und verbessert werden mußte, so geschah dieses auch von dem obengenannten Prälaten Albertus. Im Jahre 1513 nahm er vier neue Mitglieder darin auf und hatte die Freude, dieses weibliche Institut bald wieder kräftig aufblühen zu sehen. Unter seinem Nachfolger, dem Abte Jacobus wurden die nach Grafschaft gehörigen Grundstücke und Güter des durch die Pest ganz ausgestorbenen Dorfes Gleidorf an die Einwohner zu Schmallenberg verpachtet.

Während der von 1578 bis 1584 dauernden Truchsesschen Religions-Unruhen wurde das Kloster einige Male durch Plünderungen hart gedrückt, es findet sich aber nicht, daß des Truchsess überall herumreisende Anhänger darin, wie an den meisten andern Orten des Landes gewaltsame Religions-Neuerungen einzuführen versucht hätten. Als im Jahre 1600 der Erzbischof Ernst von Ebn eine strenge Generalvisitation aller Pfarreien anordnete, schickte der wegen Alter und Krankheit unvermögende Abt Heinrich seinen Conventsprior, Godscalk von Dael, einige Zeit vorher auf alle dem Kloster gehörige Pastorate, um dieselbe vorzubereiten, und die unter dem, wegen seinem sittenlosen und unkirchlichen Leben abgesetzten Erzbischof Gebhard Truchsess eingeführten Religions-Änderungen zuerst völlig fortzuschaffen. Auf dieser Rundreise traf er in Walbert als Pfarrer einen gewissen Anton Westhof, gegen den er protestirte, weil er nicht von seinem Kloster, sondern vom Herzog Wilhelm von Cleve angestellt war ⁴⁾. In Attendorn, wo Truchsess mit seiner Agnes öffentlich das ärgerlichste Leben geführt und die Geistlichen in der anstößigsten Art zur Ehe gedrängt hatte, entsetzte er den

⁴⁾ Ungeachtet vieler Mühe konnte das Kloster die in der Mark gelegenen Patronate der Pfarreien Lüdenscheidt, Walbert, Herscheidt, Hemmer und Hestipe (Wettenberg) nach ihrem Uebergang zum Protestantismus nicht festhalten, weil die Landesbehörde mit den Gemeinden Widerstand leistete.

verheiratheten Pastor Wilhelm Tütel und ordnete einen andern Namens Gerhard an.

Bekanntlich ist seit den ältesten Zeiten mit der Pastorat Wormbach das Archidecanat über die zu dessen Bezirk früher gehörigen Pfarrkirchen Berghausen, Bbdefeld, Dorlar, Fredeburg, Grasschaft, Kirchrarbach, Lenne mit Saalhausen, Oberhundem, Oberkirchen, Schmallenberg und Wormbach verbunden gewesen, so daß der jedesmalige Pfarrer immer Decanus natus war, wie solches denn auch die vor dem Jahre 1610 dort angestellten Pastoren waren, z. B. Everhard von Coppenradt, Theodor von Fürstenberg, später Fürstbischof von Paderborn ⁵⁾, dann dessen Bruder Friedrich von Fürstenberg, abermals ein anderer Friedrich von Fürstenberg bis 1588. Dann kam Georg von Hanleben. Nach dessen Abgang wurde bei dem inmittels wieder angewachsenen Klosterpersonale 1610 ein Conventsmitglied Namens P. Georgius Zeppenfeldt blos allein mit der Pastorat Wormbach betrauet, das Archidecanat aber mit Zustimmung des Erzbischofs Ernst von Cöln zur Erhöhung der Prälatenwürde von den Aebten zu Grasschaft und zwar bis zur Aufhebung verwaltet, und deshalb auch in die Titulatur desselben aufgenommen. Dieselbe lautete: Abt des freien Stiffts S. Alexandri Mart. in Grasschaft O. S. B. Archidecanus in Wormbach, Grund- und Lehnherr in Oberkirchen und Grasschaft. Nach des Klosters Supression nahm der Pastor Heinrich Sieker das Archidecanat als zu seiner Pfarrei gehörig wieder in Anspruch, und wurde auch unter Genehmigung des Erzstift Kölnischen Generalvicariats zu Deutz bis zu seinem Tode von ihm wahrgenommen.

Nach dem im Jahre 1612 erfolgten Tode des Abts Godscalk war zwar eine ansehnliche Zahl von Conventualen vorhan-

⁵⁾ In den Klofternotizen heißt es: Theodor. Fürstenberg Episcop. Paderborn. 2da Decbr. 1585 resignavit pastoratum et Decanatum in Wormbach in favorem fratris sui Friderici Canonici Mogunt. Administ. per Vicar. Vinc. Custodis.

den; alle erkannten aber, daß unter ihnen keiner geeignet sei, die in den damaligen unruhigen Zeiten mit doppelter Mühe und Sorge verbundene Abtswürde zu übernehmen. Durch ein von ihnen geschlossenes Compromiß wurde also ein Mitglied des Benedictiner-Klosters Ss. Petri et Pauli zum Abdinghof in Paderborn, Namens Gabelus Schaffenius gewählt, der in jeder Hinsicht von 1612 bis 1633 mit großem Ruhme vorstand, auch 1626 mit der Mitra geschmückt wurde, welche Auszeichnung von ihm auf alle seine Nachfolger überging.

Inmittels fühlte man in seinem Stammkloster Abdinghof den großen Werth dieses Mannes erst recht nach seinem Abgang, und dieses veranlaßte dessen Mitglieder, ihn 1633 zurückzubitten, worauf sie ihn zu ihrem Abte wählten, welche Würde er bis zu seinem 1650 erfolgten Tode bekleidete. Vorher schlug er seinen Ordensbrüdern in Grafschaft den jüngsten des Convents, Namens P. Joannes Worth zum Nachfolger vor, welcher denn auch einstimmig gewählt ward.

In diesen Zeiten des dreißigjährigen Krieges mußten besonders die in Westfalen vorhandenen Kirchen, Klöster und Geistlichen viel von den Soldaten des kriegerischen Herzogs Christian von Braunschweig, gewöhnlich der tolle Christian genannt, leiden. Das unter der Oberaufsicht des Abts von Grafschaft stehende Frauenkloster B. M. V. in Döcker wurde durch seine Soldaten ganz niedergebrannt, und erst nach dem 1648 eingetretenen Frieden sammelten sich die in die Umgegend zerstreuten Nonnen in dem durch ihren Superior, den Abt Joannes Worth von Grafschaft, neu hergestellten Kloster, welches bis 1804 bestand, wo es, nachdem die darin vorhandenen 11 Nonnen mit der letzten Oberin, der würdigen Frau Walburgis Köller aus Belete, pensionirt waren, von der hessendarmstädtischen Landesregierung auf Abbruch versteigert und die dazu gehörigen Güter an die Einwohner von Hirschberg verkauft wurden. Eine kleine Kapelle S. Annæ bezeichnet jetzt noch die Stelle des frühern Klosters.

Als im April 1661 der damals in Rom als päpstlicher

Kammerherr lebende Reichsfreiherr Ferdinand von Fürstenberg zum Fürstbischof von Paderborn erwählt, und bald darauf vom damaligen Cardinal und spätern Papst Clemens IX. zum Bischof geweiht war, traf er kurz nachher auf dem bei Attendorn liegenden Stammgute Schnellenberg bei seinem dort wohnenden Bruder ein, wo er die kaiserliche Bestätigung erwartete. In der Zwischenzeit besuchte er das unter dem besondern Schutze seiner Familie stehende Kloster Grafschaft, verweilte mehrere Tage darin und drückte seine große Freude über die vorhandene Klosterliche Disciplin, genaue Abhaltung des täglichen und nächtlichen Gottesdienstes und schöne Reinlichkeit der Altäre, Kirche und des ganzen Klosters aus. Dieses alles veranlaßte ihn, nicht allein die zur Anfertigung neuer Altäre ⁶⁾ nöthige Summe Geldes sofort zu schenken, sondern in einer zu Neuhaus am 1. Mai 1665 ausgestellten Urkunde fünf feierliche Jahrgedächtniß-Messen für seine Familie dort zu gründen. Nach einer von dem Stammherrn derselben vorgenommenen langjährigen Reclamation ist obige Memorien-Stiftung aus dem Klosterfond seit 1830 wieder flüssig geworden; und werden die gedachten h. Messen jetzt in der neben dem Kloster stehenden kleinen Pfarrkirche zu Grafschaft gehalten. Hochderselbe beehrte das Kloster im October 1668 abermals mit seinem Besuche vom Schlosse Schnellenberg aus, und zwar in Begleitung seiner Brüder des Deutsch-Ordens-Landcomthurs Franz Wilhelm und des Joannes Adolph von Fürstenberg; bei welcher Gelegenheit mit dem Abte vereinigt wurde, daß mit dem Fürstenbergischen, ursprünglich bloß aus zwei rothen im goldenen Felde liegenden Balken bestehenden Familienwappen, wegen der besitzenden Erbschuß- und Schirmvogtei auch das Kloster Grafschaftliche zwei rothe im goldenen Felde aufrecht stehende Balken darstellende Wappen für alle

⁶⁾ Dieselben befinden sich jetzt in der Kirche zu Belete, wohin sie nach dem neuen Kloster- und Kirchenbau 1750 gebracht, weil sie theils zu klein theils unpassend für die neue Kirche gefunden wurden.

Zukunft verbunden sein solle. Bischof Ferdinand erhielt sein stetes Wohlwollen dem Kloster bis zu seinem Tode, und wirkte es sogar aus, daß ihm vom Erzbischof in Köln, in dessen Sprengel solches lag, gestattet wurde, dem am 22. April 1671 neugewählten Prälaten Godefriedus die Leibliche Weihe zu ertheilen. Seinen letzten Besuch im Kloster machte er am 4. Juli 1678, wo er mit seinen drei Brüdern, Wilhelm, Domdechanten in Salzburg, Franz Wilhelm, Landcomthur in Mülheim, Johann Adolt, seinem Neffen Ferdinand von Herdringen, und vielen andern Verwandten, wie Friedrich von Brede zu Amecke, Plettenberg zu Lenhausen, Ketteler zu Harfotten, mehrere Tage darin verweilte. Diese engen freundschaftlichen Verhältnisse zwischen der genannten Familie und der Abtei Graffschaft, welche allerdings ihren Grund in dem ersterer zustehenden Schutz- und Schirmrechte hatten, dauerten bis zu des letztern Auflösung fort. An den Tagen der Wahl oder Begräbniß eines Abts wie auch sonstigen großen Feierlichkeiten, insbesondere wenn der Erzbischof und Churfürst oder andere hohe Personen das Kloster besuchten, wie noch 1784 geschah, pflegte der Stammherr der Familie von Fürstenberg jedesmal darin zu erscheinen und in seiner Eigenschaft als Schirmvogt desselben, namentlich in letztern Fällen, die schuldigen Ehrenpflichten wahrzunehmen. Selbst an den Namensfesten sowohl des Erbdrossen von Fürstenberg wie des Abts unterblieben nicht die gegenseitigen Gratulationen, und wurden oft persönlich verrichtet, wenn ersterer auf seinen dem Kloster benachbarten Schlössern Adolfsburg oder Schnellenberg wohnte.

Nach dem am 9. April 1682 erfolgten Tode des Prälaten Godefriedus wurde der P. Emerikus Quinkeniüs, damals Pastor in Langenstraße am 9. Juni 1682 zum Abt wiedergewählt. Er war ein furchtloser, Achtung gebietender Mann, dem, als er in seinem eigenen Kloster die strengste Disciplin erneuert hatte, von dem Vorstande der General-Ordens-Congregation die Bi-

sitation der Abteien Corvei, Binnenberg, Aegidii und Ueberwasser in Münster und mehrerer andern Abteien aufgetragen war.

Unter dem Prälaten Ambrosius Bruns, der am 18. November 1727 gewählt war, wurde der Bau des neuen noch jetzt vorhandenen prachtvollen Klostergebäudes angefangen, und der Grundstein dazu am 19. Mai 1729 am südwestlichsten Ecke des sogenannten Kellereiflügels gelegt, der in jenem Jahre noch fast bis an das mittlere Conventsportal fortgebauet wurde. Im Jahre 1730 wurde der gegenüberliegende nördliche, bis zum großen Kirchturme gehende Flügel, die gewöhnliche Abtswohnung und dann das dazwischenliegende Mittelgebäude, Gasthaus genannt, ausgeführt; dessen Vollendung, wie auch des ganzen übrigen Klosters und der Kirche aber unter dem am 12. September 1730 gewählten Abte Josias Poolmann geschah. Vom vorigen Kloster blieb bloß der Thurm stehen, dessen unterer Theil noch von dem ersten unter dem h. Anno angelegten Gebäude herrührt, aus Pietäts-Rücksichten gegen den Stifter auch immer erhalten und bloß im Jahre 1629 unter dem Abte Gabelus zu angemessener Höhe vergrößert worden war. Die neue Kirche wurde rings um die alte weit kleiner gewesene gebauet, und solange noch zum Gottesdienste gebraucht, bis sie dem immer fortschreitenden Neubau hinderlich wurde. Der Abt Josias erlebte die Vollendung der Kirche im Innern nicht mehr, da er 55 Jahre alt am 7. October 1742 starb. Er wurde gleichsam als zweiter Fundator des Klosters betrachtet und verehrt. Er war zu Döteler in Waldeck am 10. Januar 1687 protestantisch geboren, kam früh nach Schmallenberg, wo er katholisch erzogen, und nach seinen am Gymnasio in Arnsherg beendigten Studien 1704 als Mitglied des Klosters aufgenommen ward. Im Jahre 1711 wurde er Priester, 1712 Novizenmeister, 1717 Cellerarius und am 12. Septbr 1730 einstimmig zum Abte gewählt. In Gemeinschaft mit einem aus Sachsen gebürtigen, später katholisch gewordenen Baumeister, Michael Spanner, hat er den neuen Kloster- und Kirchenbau eingerichtet, ganz geleitet und in zwölf

Jahren glänzend vollendet. Er liegt im Klostergange nach seinem ausdrücklichen Befehle dicht vor der in die ehemalige Kirche führenden Chorthüre begraben, und hat auf einer eisernen Platte die Grabschrift: *Josias, huius cœnobii Abbas & renovator, virtute meritis et opere potens obiit 7. Octob. 1742 anno ætatis suæ 56 dignitatis Abbatialis 13. — Josias gloriosus in vita sua, nunc dormit in pulvere suo. — Abbatem quæris? Subito cras forte sequeris! Visio Sancta Dei, paxque perennet ei.*

Sein Nachfolger, der am 6. Novbr. 1742 gewählte Prälat Eudovicus Grona weihte die prachtvolle mit 6 Altären, einer kleinen Chororgel und einer 38 Register habenden, in Würzburg für 5000 Thaler neu gemachten großen Orgel, und mit für 60 Conventualen eingerichteten Chorstühlen versehene Kirche am Sonntag den 5. Novbr. 1747 auf den Namen des h. Martyrers Alexander feierlichst ein. Nach der Suppression der Abtei im März 1804 wurde dem Kirchen- und Pfarrvorstande des Kirchspiels Graffschaft, welches nur eine sehr kleine schlechte dicht neben dem Kloster stehende Pfarrkirche besitzt, die obige große Abteikirche mit dem ganzen darin befindlichen Inventar unentgeltlich als Pfarrkirche von der hessischen Regierung angeboten, welches aber unter dem Vorwande abgelehnt ward, daß das kleine arme Kirchspiel in der Zukunft die Mittel nicht habe, das große Gebäude zu unterhalten. Als nach der preussischen Besitznahme gegen 1820 der Oberpräsident, Freiherr von Wincke, bei einer Reise in Graffschaft eintraf, und die Kirche sah, hatte er selbe abermals und dringend dem Kirchenvorstande zum Geschenke angeboten, aber die Annahme war wieder aus obigem Grunde verweigert. Erst, nachdem der spätere Käufer des ganzen Klostersguts, Reichsfreiherr von Fürstenberg-Borbeck auch auf die von ihm gleichfalls gemachte Offerte 1829 ablehnend beschieden war, wurde dieser kaum 90 Jahre alte großartige und schönste Tempel des Herzogthums Westfalen demolirt. Nach einem 1828 vom Propste Beda Behr in Beleke veranlaßten

Kostenvoranschlag waren zur Herstellung der Kirchenfenster und anderer Reparaturen am Dache und Mauern bloß 218 Thaler erforderlich, welche Summe er sofort schenken wollte, wenn die Ortsgemeinde sie zur Pfarrkirche annehmen würde. Auch die noch lebenden übrigen Conventualen versprachen Beiträge für die innere Herstellung und Möblirung; aber alles vergebens! Die Zeit wird kommen, ist vielleicht schon da, wo die Nachkommen es bedauern müssen, daß die oftmals geschehenen Anbietungen nicht angenommen sind. Es wurden die darin befindlichen, Hochaltar in die Pfarrkirche zu Attendorf, die große Orgel nach Franckenberg in Churbessen, die 12 Apostelstatuen nach Winterberg, die Kanzel und 4 Beichtstühle nach Arnberg, die 2 andern Beichtstühle nach Geseke, die kostbare Communionbank nach Beleke, die drei Chorglocken nach Silbach, die kleinen Seitenaltäre und Chorstühle u. s. w. in Kirchen der Nachbarschaft veräußert. Von den 3 großen Thurmglöcken kam die kleinste nach Beleke, die beiden andern wurden beim Abnehmen beschädigt und deshalb als altes Metall verkauft.

Des Klosters südlicher Langtheil, sogenannter Conventsflügel hat 268 Fuß Länge, der nördliche einschließlich der Kirche und des Thurms 280 Fuß, der östliche Mittel-Conventsflügel 139, der westliche Mittelflügel, Gasthaus genannt, 120 Fuß Länge. Die Breite von allen hat 46 Fuß. Die Kirche hatte 160 Fuß Länge, wovon auf den Chor 72 kommen, sie war im Schiffe 65 und im Chore 36 breit. Der uralte eingebaute Thurm hat 28 Fuß in Länge und Breite. Unter dem Chor war die demselben in Länge und Breite gleich große gebaute Gruskirche mit den Nischen für die Leichen der Conventualen und einem Altar.

Nicht viele Jahre waren verflossen nach der gänzlichen Vollendung dieses schönen Klostergebäudes, als der sogenannte siebenjährige von 1756 bis 1763 dauernde Krieg eintrat, der einen großen Theil Deutschlands ruinirte. Das Kloster Graffschaft, ohnehin noch beschwert durch viele bei dem Neubau nöthig ge-

wordenen Kapital-Anleihen, hat während desselben außer Hafer- und Heulieferungen und großen Einquartierungen über 20000 Thaler an Kriegs-Kontributionsgeldern zahlen müssen. Mehrmals waren die ganzen Klostergebäude den Soldaten preisgegeben, Abt und Mönche in die umliegenden Dörfer und in Kbhlerhütten des Waldes geflüchtet. Als einstens die 5000 Thaler betragende Kontribution für den hannoverschen General Hardenberg in der festgesetzten Frist von 14 Tagen nicht erlegt werden konnte, ward am Nachmittage des 5. Mai 1759 der Abt Ludovicus von 16 hannoverschen berauschten reitenden Soldaten gewaltsam als Geißel aus dem Kloster geholt, auf ein Pferd gesetzt, über Siedlinghausen nach Brilon, und andern Tags im Wagen nach Rütten geführt; — jedoch hier entlassen, weil der Gewerke Conrad Ulrich in Brilon die Zahlung des Geldes auf Bitten des Abts in einigen Tagen zu leisten sich verpflichtete. — Indes schon wenige Tage später, nämlich am 15. Mai erschienen vor dem Kloster abermals andere hannoversche Soldaten, weshalb der Abt im größten Schrecken in die ausgedehnten zur Abtei gehörigen Waldgebirge flüchtete und mehrere Tage in einer Kbhlerhütte verborgen blieb. Eine solche Zuflucht in Waldhütten mußte er noch dreimal, nämlich am 13. Mai 1761, am 6. Mai und am 5. Juni 1762 suchen. Im September 1762 zog er weiter und suchte Schutz im kleinen Franciscanerkloster Marienthal in der Grafschaft Sayn, dann in der im Herzogthum Nassau liegenden Cisterzienserabtei Marienstadt, aus welcher er nach Köln reiste, wo er in der Benedictinerabtei St. Pantaleon bis nach dem 1763 hergestellten Frieden blieb. Sein Ordensbruder, der P. Cellerarius Emericus Winter, hatte ihn bei seinem Abzuge von Grafschaft bis Marienthal begleitet, wo er in Folge der vielen erduldeten Kriegsleiden am 12. December 1762 starb. Nicht allein diese traurigen Kriegsbereignisse, sondern viele andere wichtige Begebenheiten hat der Abt Ludovicus in seinem 1765 bei Horst in Köln verlegten, sowohl geschichtlich als dichterisch merkwürdigen Buche «Epigrammata Chronico-Sacra» aus-

führtlich beschrieben. Welche große Fertigkeit er sich in dieser Schreibart erworben hatte, ergibt sich aus folgender Begebenheit: Im Jahre 1750 besuchte der Abt Felix Tüllmann vom Abdinghof das Kloster Grasschaft. Als eines Nachmittags jene beiden Prälaten und die übrigen Ordensbrüder sich mit Kegelschieben erheiterten, machte der Prälat Felix einmal den seltenen Wurf, wodurch er die acht Regel um den König traf. Sofort wurde an den Prälaten Ludovicus die Bitte von der Gesellschaft gestellt, diesen Vorfall mit einem die damalige Jahreszahl enthaltenden Chronobistichon zu verherrlichen. Willfahrend begab er sich eine kleine Weile bei Seite und brachte dann den schönen Vers, das Jahr 1750 bezeichnend:

FeLIX, protrVso, sternebat, tVrbIne, Conos,
ReX, stlpante, sVo, MILItE, nVDVs, erat.

Im Jahre 1749 bei einer andern Gelegenheit tröstete er Seemannen mit folgenden:

Wann, gantz, VergnVgt, WILst, Leben, hler,
Dann, DreI, VnD, fVnf, Lass, geLten, Vier.

Unter diesem wie auch dem vorhergehenden Abte Josias blüheten im Kloster nicht allein sehr die Wissenschaften, sondern auch alle Arten der Tonkunst. Es sandte selbes auf Verlangen in viele andere Abteien Lehrer der Theologie und Philosophie für die jüngeren Ordensglieder. Leider wurden durch die siebenjährigen Kriegsdrangsale selbe viel unterbrochen. Nach dem am 7. August 1765 erfolgten Tode des Abts Ludovicus wählten die Conventualen den als Pastor in Altenrütthen lebenden P. Fridericus Kreilmann zum Nachfolger, der während seiner 21jährigen Regierung nicht allein die meisten durch den Neubau und den Krieg entstandenen Schulden tilgte, sondern auch durch eine zwar strenge aber zeitgemäße Ordensdisciplin und sehr kluge Umsicht des Klosters Flor im Innern und Außern immer mehr förderte. Dieses und die vielen an Grasschaft geknüpften Pfarr- und Seelsorgerstellen zogen viele studirende Jünglinge dorthin, welche um Aufnahme baten, während mehrere andere Ordensgenossen=

schaften nicht so leicht gute Anwerbungen machen konnten. Dieser gute Geist erhielt sich auch dort fort bis zur Aufhebung; und die in Folge der französischen Revolution leider auch in manche Klöster gedruckenen verdorbenen freien dem kirchlichen Ordensleben widerstrebenden Grundsätze haben in Grafschaft gar keinen Eingang gefunden, weshalb dort ebenso genau als bereitwilligste Beobachtung der Ordensregel und Kirchenstatuten wie mit aufrichtiger Verehrung verbundener Gehorsam gegen den Abt und die andern Ordensobern fortwährend stattfanden.

Der Abt Fridericus, welcher in Altenrüthen durch den von ihm dort 1754 angefangenen und 1765 beendigten geschmackvollen nach dem Muster der Grafschafter Klosterkirche ausgeführten Kirchenbau sich unvergeßlich gemacht hat, führte zu Grafschaft selbst die noch sämmtlich vorhandenen großartigen Deconomie- und Mühlengebäude auf, welche erst kurz vor seinem am 18. Sept. 1786 erfolgten Tode beendigt wurden.

Im Sommer 1784 fand eine im ganzen Herzogthum Westfalen vom letzten Churfürsten, dem Erzbischof Max Franz zu Köln selbst vorgenommene Pfarrvisitations- und Firmungsreise statt, die ihn am 28. August nach Grafschaft führte, und wo er mehrere Tage verweilte, und beim Abschied wiederholt seine Zufriedenheit über alles ausgedrückt hatte 7).

7) Der damalige Erbdroste Clemens Eotharius von Fürstenberg hatte als Schutzherr des Klosters bei dieser Gelegenheit alles mögliche aufgeboten, die Gegenwart des geliebten Landesfürsten und kaiserlichen Erzherzogs durch von ihm selbst in und außer dem Kloster geleitete schöne Anordnungen zu verherrlichen, wozu alles dienliche aus seinem benachbarten Schlosse Adolfsburg herbeigeht worden war. Demselben war überhaupt die Abtei Grafschaft oft ein Ort der Erholung bei dem von ihm sehr verehrten Prälaten Fridericus Kreilmann und zwar nicht in nutzlosen Vergnügungen, sondern in nützlichen und wissenschaftlichen Unterhaltungen. Gleich seinen Brüdern, dem spätern Fürstbischof Egon von Paderborn und Hildesheim und Franz Friedrich, fürstlich Münsterischen Staatsminister und Generalvicar, fand er seine größte Erheiterung in Büchern, so daß er noch in seinem

Am 17. October 1786 wurde unter Leitung des geistlichen Rathes Adolf Freusberg, als erzbischöflichen Wahlcommissar, der letzte Abt Edmundus Kuslige gewählt, der bis dahin Conventsprior war. Kaum waren durch eine von ihm und seinem durch den vorigen Abt Kreilmann angeleiteten und klugen Cellerarius, dem am 3. Juli 1830 als Propst von Beleke gestorbenen P. Beda Behr eingerichtete sparsame Bewirthschaftung des ganzen Abteivermögens die ältern Schulden getilgt, so führte die 1789 eingetretene französische Revolution für ganz Deutschland und insbesondere sehr viele kirchlichen Institute die größten Drangsale und härtesten Leiden herbei, die erst mit deren gänzlichen Unterdrückung endigten. Durch die in diese Zeit fallenden Truppenmärsche deutscher und französischer Soldaten war das Kloster nicht allein mit vielen Einquartierungen belegt, sondern es mußten große Kriegscontributions-Summen bezahlt werden, bis zu deren Erlegung jedesmal einige Mönche als Geißeln fortgeschleppt wurden. Der Abt lebte während dieser harten Zeit mehrmals verborgen auf dem, dem Kloster gehörigen Zehnthof bei Warstein oder auf der Propstei Beleke.

Nachdem in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses zu Regensburg von 1803 das kurkölnische Herzogthum Westfalen an Hessen-Darmstadt gefallen, fand im März 1804 die Suppression der Abtei Grasschaft statt. Am 16. Februar Abends erschien im Kloster der von Darmstadt über Arnsherg geschickte Hofkammer-Rath Klipstein, und kündigte dem Abte die vollzogen werden sollende Aufhebung an, die auch am andern Morgen allen Conventualen mit dem Bemerken bekannt gemacht wurde, daß jeder außer seinen Kleidungsstücken nur sein Bett,

vorgerückten Alter eine bedeutende Bibliothek in Belgien ankaufte und sie nach Adolfsburg bringen ließ, um dort in ruhiger Muse sich darin zu beschäftigen. Die von ihm eigenhändig in viele Bücher derselben geschriebenen Randglossen liefern den Beweis von seinem richtigen Urtheil und vielen Kenntnissen.

und täglichen Bücher (Breviaria), der Abt aber auch die auf seinen Wohnzimmern befindlichen Möbel als Eigenthum beim Abzuge aus dem Kloster mitnehmen dürfe.

Am 1. März traf denn als von der Landesregierung bevollmächtigter Vollzieher der eigentlichen Aufhebung der Hofkammer-Rath Freusberg von Arnberg im Kloster ein. Dieser edele Mann hatte nach Aller Versicherung jedes mögliche aufgeboten, dem gesammten Klosterpersonale den harten Schlag des sie betroffenen Schicksals, soviel es die ihm befohlene Instruction gestattete, bestens erträglich zu machen. Das ihm ausgedrückte Verlangen, bis zum 21. März 1804 im Kloster bleiben zu dürfen, um zum Schlusse in herkömmlicher förmlicher Weise das Fest ihres h. Ordensstifters Benedictus zu begehen, wurde gern bewilligt; an dessen Nachmittage reisten schon der Abt und am folgenden Morgen die meisten Ordensbrüder fast alle in Thränen aus der ihnen zu theuer gewordenen klösterlichen Heimath. Dem Abte wurden die von der Reichsdeputation festgesetzten 2000 Gulden oder 1164 Thaler 20 Silbergroschen als Jahrgehalt ausgeworfen, auch ihm der lebenslängliche Gebrauch der kostbaren Prälaten-Insignien und besten Kirchenkleidungen bewilligt, die ihm gegen einen Revers ausgehändigt, nach seinem Tode aber von der Landesregierung an die von der Abtei Grafenschaft abhängig gewesene propsteiliche Kirche in Belete, wie schon oben bemerkt, geschenkt wurden. Jedem der Conventualen wurde eine jährliche Pension von 300 Gulden oder 175 Thaler ausgesetzt. Es waren mit dem Abte vorhanden 30 Ordens-Professen und 2 Novizen. Von denselben lebten 12 auf den Klosterpastoraten, die aber keine Pension, sondern bloß das auf denselben befindliche Mobiliar-Inventar erhielten. Dem Abte wurde gegen einen an der Pension in Abzug gebrachten Miethsbetrag von 60 Gulden die Wohnung auf dem Klosterzehnthofe bei Warstein gestattet, wo er am 21. Juni 1816 starb und am 25. Juni in der an der Kirche in Belete befindlichen Gruft begraben, im Jahre 1834 aber unter die neu erbaute Sakristei

zugleich mit der Leiche des am 3. Juli 1830 verstorbenen Propstes und bischöflichen Commissars im Herzogthum Westfalen, Beda Behr, übertragen wurde. Von den übrigen Conventualen lebten mehrere bei dem letzten Prior P. Franciscus Strauß in dem diesem als Pfarrer des Kirchspiels Grasschaft zur Amtswohnung angewiesenen Theile des ohnehin öde stehenden Klosters, die andern mietheten sich entweder bei ihren auf den Klosterpastoraten lebenden Mitbrüdern, oder sonst in der Umgegend so lange ein, bis ihnen Gelegenheit gegeben wurde, eine Pfarr- oder andere Seelsorgerstelle zu erlangen. Der letzte, P. Benedictus Ratte, starb am 17. October 1853 als Pfarrer und bischöflicher Landdechant in Amöchte. Die Abtei Grasschaft, im Jahre 1072-gegründet und 1804 aufgelöst, hat also 732 Jahre bestanden.

Das Kloster mit den ganzen dazu gehörigen Gütern wurde zu einer landesherrlichen Domainenrentei eingerichtet, welche bis 1808 ein Rentamtmann verwaltete. Weil die meisten Frucht- und Geldgefälle aber in der vom Kloster 5 Meilen entfernten Haargegend zu vereinnahmen waren, so wurde in jenem Jahre eine zweite Rentei zu Rütthen eingerichtet, welche ihre Recepturen theils in dem dort aufgehobenen Kapuzinerkloster, theils in dem obengedachten Zehnthofe bei Warstein hatte. — Die großen Grasschafter, bis an die Wittgenstein-Berleburger Grenzen reichenden Waldungen wurden einem besondern Forstpersonale anvertrauet. Die abtheilige sehr bedeutende Lehnkammer, die über 70 Vasallen von theils im Herzogthum, theils in der Mark Westfalens liegenden Lehngütern zählte, wurde mit der allgemeinen Landes-Lehnkammer in Arnöberg vereinigt.

Die Königlich Preussische Regierung fand sich veranlaßt, nach einer im Arnöberger Regierungs-Amtsblatt 1826 Stück 52 Nr 1047 Seite 643 veröffentlichten Anzeige, das Kloster Grasschaft mit dem unmittelbar dabei liegenden Gute in folgender Bezeichnung zum Verkaufe auszubieten:

1. Sämmtliche vormalige Abteigebäude, mit der großen Kirche, nebst den Mühlen- und Wirthschaftsgebäuden, mit Ausnahme eines Theils des südlichen Flügels (worin der Pfarrer wohnt);
2. 5 Morgen 56 □ Ruthen Hofraum;
3. 4 „ 25 „ Gärten;
4. 4 „ 20 „ Baumgärten;
5. 67 „ 56 „ Wiesen und Weiden;
6. 268 „ 118 „ Ackerland;
7. 5 Fischteiche mit der Wasserleitung;
8. die Schaftrift und Hudeberechtigung;
9. 2 Bachfischereien;
10. 2 Jagden;
11. An Waldungen 648 Morgen, sogenannte kleine Rückenwaldungen, nämlich die Bezirke Eißloh, Bremeke, Mittelei, Harkenstall und Dormeke. Alles in Preuß. oder Magdeburger Maaß.
Außer obigem sollen folgende in der Umgegend liegende dabei gehdriche Grundstücke und Gefälle gleichfalls verkauft werden:
12. 85 Morgen 50 □ Ruthen Garten, Wiesen und Ackerland bei Grasschaft, Fredeburg und Schmalleberg belegen;
13. Der Naturalzehnten in Ober- und Niederfleckenberg;
14. An jährlichen Geldgefällen 493 Thaler 29 Silbgr. 3 Pf.;
15. An Getreidepächten 231 Scheffel Roggen, 138½ Scheffel Gerste, 1037½ Scheffel Hafer und 57 Scheffel 5 Mezen Mühlenkorn, Berlin. Maaß.

Da bei den wiederholten öffentlichen Aussetzungen kein Gebot erfolgte, so ist der Verkauf erst im Jahre 1828 an den Reichsfreiherrn Clemens von Fürstenberg-Borbeck im Stift Essen für 36,000 Thaler von der Königlichen Regierung in Arnberg vollzogen.

Verzeichniß der Äbte (gewöhnlich Prälaten genannt) des Klosters Grafschaft:

1. Luitfridus, vom h. Stifter Anno selbst angeordnet.
2. Wichbertus, starb 1122.
3. Üffo, starb 1176.
4. Otto.
5. Adolphus, starb 1214.
6. Widekindus, Graf von Wittgenstein, starb 1272.
7. Godefridus I. von Bilstein.
8. Eubertus von Rödtinghausen, starb 1290.
9. Godefridus II. von Pabberg.
10. Theodoricus von Schnellenberg, starb 1391.
11. Arnold von Beringhausen.
12. Rötgerus von Schwabe, starb 1469.
13. Hermannus von Bisbeck, starb 1489.
14. Petrus von Dörenbach, regierte von 1489 bis 1507, wo er als Pensionär auf das Steinhaus in Schmallenberg zog und 1524 starb. Nach ihm kam
15. Albertus de Colonia, gewählt am 30. August 1507, starb am 4. April 1525.
16. Jacobus de Aelboem, gewählt 1525, starb 1548.
17. Matheus de Arpe, gewählt 1548, starb am 28. April 1551.
18. Rötgerus II. Eidanus, gewählt 1551, starb am 28. Januar 1584.
19. Henricus Steinhoep, gewählt am 8. April 1585, resignirte 1609 und starb am 21. October 1611.
20. Godscalkus a Dael, gewählt 1609, starb 1612.
21. Gabelus Schaffenius vom Abdinghoff, gewählt 1612, wurde 1626 infulirt, resignirte 1633 und starb 1650 als Abt im Abdinghof zu Paderborn.
22. Joannes Worth von Rietberg, gewählt 1633, starb am 10. April 1671.
23. Godefridus III. Richardi von Oberberentrop, gewählt am 22. April 1671, starb am 9. April 1682.

24. Emericus Quinkenius aus Schmallenberg, gewählt am 9. Juni 1682, starb am 18. Sept. 1707.
25. Beda Weller aus Brunsceppel, gewählt am 5. October 1707, starb am 14. März 1711.
26. Edelstinus Hoynk aus Arnberg, gewählt am 9. Juni 1711, starb am 25. October 1727.
27. Ambrosius Bruns aus Borcholz, gewählt am 18. November 1727, starb am 21. August 1730.
28. Josias Poolmann aus Dtteler in Waldeck, gewählt am 12. September 1730, starb am 7. October 1742.
29. Ludovicus Grona aus Borcholz, gewählt am 6. November 1742, starb am 7. August 1765.
30. Fridericus Kreilmann aus Erwitte, gewählt am 10. Juli 1765, starb am 16. September 1786.
31. Edmundus Rustige aus Erwitte, gewählt am 17. October 1786, starb am 21. Juni 1816 auf dem Klosterzehnthofe bei Warstein und liegt in Beleke begraben.

Die Aebte trugen als Zeichen ihrer Würde, gleich den Bischöfen, einen sogenannten Pastoralstab. In einem einfachen hölzernen, jedoch mit einigem dünnen Silberblech belegten, vom h. Anno selbst noch herrührenden Stabe waren folgende Worte eingegraben:

Tytire coge pecus, cœcum ne ducito cœcus.

Moribus esto gravis, Rector fore discere Suavis,

Astu serpentis, volucris tege simpla gementis.

Diese nämlichen Worte waren auch in den spätern prachtvollen silbernen Abtstäben eingegraben; ebenso in den Stäben des Abtes zu Siegburg. — Der obige hölzerne war im Kloster als Reliquie bis 1760 bewahrt, aber im siebenjährigen Kriege verloren. Der Gebrauch der Mitra oder Inful, nebst übriger bischöflicher Kleidung, wurde erst in den letztern Jahrhunderten, in Grafschaft nämlich 1626 für die Prälaten eingeführt, wie solches auch auf deren im Kloster noch aufbewahrten Brustbildern bemerkt ist.

VII.

N a c h l e s e

zur

Geschichte der Wiedertäufer in Münster ¹⁾.

I.

Titelblatt:

Historia der belegerung und eroberung der Statt Münster

Ann o 1535.

(Hier befindet sich ein Holzschnitt $3\frac{1}{4}$ Zoll breit und $2\frac{3}{4}$ Zoll hoch.)

Getrukt. 17. Julii.

Historia der belegerung und eroberung der statt
Münster anno 1535.

Darumb das sich in der Fasten anno 1534 die elent verdammlich und unlenyenliche Wibertheufferische Sect in der Statt Münster in Westfalen erhebt, Stifft vund andere Kirchen verwüst, verbrant, in grundt verdilgt, alle Christenliche Sacrament con-

¹⁾ Zum Verständniß der Ueberschrift die Bemerkung: daß wir es uns zur Aufgabe gestellt haben, mit Rücksicht auf den von Prof. Dr. G. A. Cornelius herausgegebenen zweiten Band der Geschichtsquellen des Bisthums Münster, in dieser Zeitschrift, zur möglichsten Bervollständigung der daselbst gegebenen Quellen, kleinere selten gewordene Druckschriften, — sogenannte fliegende Blätter — Urkunden und sonstige gleichzeitige Nachrichten aus der Zeit der Wiedertäufer, mitzutheilen. Möchten daher die geehrten Geschichtsfreunde solches Ma-

taminirt, Ceremonien und Gottesdienst abgethon, Bücher, Brieff und Sigill verbrant, alle Pollicien umbgestossen vernichtet, einen unbekanten schneider zu ainem vermainten König auffgeworffen, der sich nant König von Sion oder new Jerusalem, der Prediger außgeschickt hat, den gemeinen man zu bewegen, ein feldleger zu machen, den Stifft Münster vund Teutsche nation unter sich zu bringen. Der gleichwol vil gefangen und mit dem schwerd gericht sein ic. Sollichen zu begegnen hat mein ²⁾ Gnediger Herr, Herr Franciscus Confirmirter zu Münster und Dsnabruck, und Administrator zu Minden, die stat Münster von dannen an, neun monat mit Heers krafft und mercklichen grossen costen belegert, ettlich sturm und vil guter leut verlorn, Und derhalben siben Plochheuser umb die Statt schlahen lassen, die biß hieher auff allerley Reichstend costen unterhalten seyen, biß lechlich Gott der Herr, der kein ubel lang ungestraffet leßt hingehn, sein gnad geben, das der Feldthauptman einen Münsterischen Knecht nidergeworffen, vund denselben ettlich tag bey sich gehabt, der hat zu errettung seins lebens allerley gelegenheit angezangt, sonderlich wie das heilig Creughthor am wenigsten besetzt, mit kleiner wacht versehen, und leichtlich zu ersteigen,

terial besigen, so ergeht an sie die freundliche Bitte, dasselbe zu obigem Zweck, an den Vereins-Vorstand gelangen zu lassen.

Von nachfolgenden zwei Druckschriften finden sich Exemplare in der Bibliothek des Königl. Provinzial-Archivs von Westfalen.

Beide sind in kleiner Quartform gedruckt. Die Erstere (1.) umfasset vier, Letztere (2.) acht Blätter. Beide enthalten auf der Titelseite einen Holzschnitt, auf 1 wird eine mit Mauern umgebene Stadt dargestellt, in deren Thor Reiter eindringen; auf 2 enthält die Darstellung den mit Gebäuden umgebenen freien Platz einer Stadt, in dessen Mitte eine Tribüne errichtet ist, worin ein Redner mit einer Krone auf dem Haupte, umstanden vom Volke sich befindet. Beide Bilder haben nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit der Ansicht irgend eines Theiles der Stadt Münster und sind auch in der Ausführung selbst ohne besondern Werth.

²⁾ Vergl. Münst. Geschichts Quellen Bd. 1. pag. 333 Linie 3 von oben.

vund erobern sey. Welchem die kriegs Regenten glauben geben, etlich hundert knecht von den besten ausgeschossen, vund jnen befolhen, sich etlich tag still zu halten, und keinen lerman bekütern zu lassen, Aber dem andern Hauffen haben sie angesagt, bey tag und nacht, für und für lerman zu erwecken, als wölten sie die statt stürmen. Dadurch sie denen in der Stat wenig rwe gelassen, biß an sant Johantag, da sie gegen nachts im feldt fast still gewesen sein. Darumb die Münsterischen gemaint, die feind weren durch die teglichen lerman gleich so müd als sie, und sich deser mehr in rwe begeben. Do hat gedachter knecht umb XI. urn in der nacht über einen teych oder wassergraben XXX schuch weit geschwummen, ein seyl mit gefürt, und damit ein brucken, die von sailen und prettern gemacht was, gezogen, etlich stecken außgehoben, und die sayl vund brucken angebunden, darauff im bey XVI knechten nachgefolgt, und hinüber auff den wahl kommen sind, die haben die stecken außgezogen, und vorgebacher des heyligen Creuchpforten auff einen Rontel die wechter schlaffend gefunden, all erstochen, und sein fort an die pforten und durch ein kleins offen thürlein in die statt komen, und sind jnen von obgemelten gerwten knechten ungerlich CCC. über die brucken und den teych nachgefolgt, die all zu den thürlein hinein komen sein, und was sie da bey und auff dem wahl funden, erstochen haben.

Etlich schreiben, die gemelten knecht seyen bey einer guten stund in der statt gewesen, das die heraussen nit gewust, ob sie lebendig oder tod seyen, biß ir Fendrich auff die mauren komen ist, und das sehnlein fliegen hat lassen, Den sie erkent, und noch ein anzal knecht hinach steygen lassen, die den nechsten dem thor zu geeylt haben, und dasselb eröffnet haben.

Aber vor eröffnung des thors, wie es zungen, was, das klein pfortlein widerumb zu gethon, die schoßgattern für gefallen, das die andern so hernach komen solten, heraussen bleyben musten. In dem versammelten sich die Münsterischen, so auff den wachen und in den heusern hin und wider waren, auff dem Thumhoff,

die mit irer starcken grossen Wagenburg und Büren und ander kriegsrüstung daselbst und in allen gassen, so wol versehen warn, daß sie den veinden in der statt, so hart zuseheten, daß sie die nabent in die flucht gedrungen hetten, biß so lang jnen der hell hauff durch die erdffeten pforten zu hülff kame, und in die Statt trungen, mit denen sie dermassen anhielten, daß sie ungeverlich alles, oder den merertheyl was sie auff den gassen funden erschachen, und doch ettlich, die sich in genad und ungnad begaben, nit weiß ich, ob sie der sachen vormissen hetten, gefangen namen. Und weret diser sturm oder scharmügel biß auff acht uhr des morgens des XXV. Monatstag Junii.

Und haben die knecht den König gefangen, und mit seiner kron, schwerd und sporn, so von gutem golt gemacht warn, Meinem Gnedigen Herrn dem Bischoff als bald zugeschickt, zu einen beutpfenning geschenckt, den Kiper oder Klopen Dölling, wie ettlich melden, auch gefangen, Den obristen Propheten und predicanten, unter den todten Corpeln gesucht, aber auff VII. Julii nit gefunden.

Es sein in achthundert werhaffter mann, das merertheil bürger, und nit vil knecht, noch in der statt gewesen, haben an allen orten, wo Garten oder flecken gewesen sein, Bonn und Erbiß geseet, und zu brot machen wöllen, dann daran sie den meysten mangel, sonst aber haben sie noch ettlich küh und XIII pferd, vund wie ettlich reden wöllen, speckh, Dürrfleisch, schuncken, wein vund pier, noch schier biß in ein halb jar unterhaltung gehabt.

Der gestalt hat das kriegsvolk die mechtigen Stat Münster erobert, gewaltiglich innen, groß, gut, dann die Bürger fast reich gewesen sein, gewonnen, Und haben Reuter und knecht gemaine beut geschworn, Davon meinem G. H. von Münster der halb teyl, und jnen der ander halbtteyl volget. Lassen niemand unbesucht auß der Stat, und wöllen darzu einstheiß für sich selbst nit herauß, sie seyen dann zuvor alles außstendigß soltß bezalt.

Es werden noch teglich leut gefunden und enthaupt. Von dem allem auch welcher gestalt mein G. H. sambt seinen Rethen den dritten tag nach der eroberung zu Münster eingeritten ist, und was sein Gnad sonderlich gegen dem König weyter handeln, wirt, man teglich vernern beschaid vernemen. Und ist ein übler grosser gestand, und sonst vil ander unlust in der Statt, und ein jemerlich wesen, Wie dann allemal der ungotföchtigen entpörigen und ungehorsamen endt und verdienter lon ist, vor dem uns Gott behüt. Amen.

2.

Titelblatt:

Die Ordnung der Widerteuffer zu Münster. Item was sich daselbs nebenzu verlossen hatt, vonn der zeytt an, alls die Statt belegert ist wordenn.

(Hier befindet sich ein Holzschnitt $4\frac{3}{8}$ Zoll breit und $4\frac{1}{2}$ Zoll hoch.)

M. D. XXXV.

Wie es zu Münster ergangen ist, von der zeyt alls die Statt ist belegert wordenn ³⁾.

Zum Erstenn, ist aus dem Thumm und Kirchen, gewaltiglich genommen, als silber und gold, und alles das darinnen was, Auch alle Messgewand, Korkappen und Ornat, die man zu dem Bapstischen gottsdienst pflag zu gebrauchen, und darauf dem gemeinen volck gemacht wammafer, und was ainen heblichen das böst gedaucht, nach seinem synn, auch dergleichen den Landtsknechten außgetaylt.

³⁾ Vergl. Münstr. Gesch. Quellen Bd. 1 Seite 332 u. f., woselbst in westfälischer Mundart, ein Theil der nachfolgenden Begebenheiten in anderer Reihenfolge erzählt worden.

Alle Altar, Sacrament und der heiligen Kästen da seiden und porten auffgewirckt, alles abgerissen, und das gepein der heiligen auff die gassen geworffen, und mit füßen zertreten, darzu auch beide Orglen, und das schön zwigerwerck, ganz und alles zuschanden gemacht.

Item desgleichen alle glassenster inn dem Thumm seind zu kleinen stücken zerschlagen, und insonderheit was der Bischoff hat machen lassen, mit seiner G. begrebnus, Auch alle gedechnus auff der Herren greber inn sonderheit (seliger) Herr Diettrichs Schadens Thumbtechant mit seinem laygenstain, ist gar miteinander verderbet worden, Desgleichen alle festen, darin brief und sigel in waren, sind mit hemmern und zangen auffgethon und zumal all verderbt.

Da der ain Thummthurn umfiel verderbet er etlich gewelb, und was in den thurn für Holzwerck was, das nitt weck getragen was, holten die gemeinen leüt und verbrentens, auch alle bilder, und der Paradenstürn sind verprennet, und darhinder da unser G. Herr sein Lehenrecht pflag zu sitzen mit eyfern seulen sind all zerschmetert und zu stücken worden.

Die Sibillen hinder dem Chor seind all verschimpffiert bey der taslen die Bruder Frank von Sudfeld gemacht hat, und vor dem Chor der Salvator und das Marienbild seind entzwey gesetzt, und ein heimlich gemacht darauß gemacht. Man kan es nicht schendlich genug außsprechen als darinnen gehandelt ist worden.

Die Capitelkammer oben und unten, sind alle fenster, bend, und was darinnen was zerprochen, die Lyberey gar verderbt, und alle Bücher die darauß waren verprennet, und die auff dem Chor waren, die nit verprennet waren, dieselbigen alle zerschnitten und zerrissen worden.

Unser G. Herrn und Fürsten Wappen, so für seiner G. Hof angeschlagen, ist, abgebrochen und zu stücken zerschlagen, und mit füßen zertreten, Auch so ward auff seiner G. Saal aller

harnisch und waffen, und was Rayfig war dargebracht, da mocht ein yeder auff gehen, und nemen was ihme dienlich war.

Der Thumherren Höff feind einesthayls mitt Burgern besetzt, aber die hinder dem Bogen der feind vil durchbrochen, der Höff gebrauchten sich die die under dem Bogen wohnen, und feind dise Capithenier Kiezenbrot, Bernhart Knopperdelingl, Claus Schneyder und Bernhart Kemmigk.

Inn des Kollers ⁴⁾ Hoff pfllegt man nun Büchsen zu giessen, darinnen haben sie aylff stück gegossen, darunder feind vier Schlangen ein groß, ein klein stück, ein halbe Schlangen, das ander steinschlann und Falkanetlen, Auch so feind zu dem selbigen Hoff das merer thayl von fenstern da Bilder und Wapen innen waren, zerschlagen, Auch was inn den Höfen für gereds ware, ist alles herauß getragen worden, und auff ein hauffen geworffen.

Bornen inn dem Paradyß inn der Kistenn warenn Neue bücher die man pflag sayl zehaben, und was inn der Herren Höff für Brieff und Sigel, Pflichtbücher ⁵⁾, Renntbücher, Coppenbücher, Bullen und der gleyhenn, und zu allem darzu sie kommen thonten feind alle von jnen verprennet, Alle Höff feind gemein, da mag ein yeder holen was er bedarff.

Auß allen andern Kirchenn, ist auch also alle Dingel herauß getragen, gleichermaßen mitt umgangen, das gar nichts ganz darinnen bliben ist weder glashenster, Drglen, Apostelgeng nichts außgenommen, Auch auß dem kloster hin, überwasser und zu sanct Ilien, was darinnen was, ist alles umbbracht, auch zum überauß das schön new Drgelwerck.

Mann hatt auch mehr gefordert, wer mehr klayder hab, dann ehr zu der notturfft bedarff, der soll sie bringen inn die gemein, das derjhenig der sollich bedarff gebrauch, das hat man zun Brüdern auff dem predigstul jnen verkündet.

⁴⁾ Soll heißen Kellners.

⁵⁾ Soll heißen: Pleitbücher — Gerichtsbücher.

Vor dem Rathhauß die Bischoff die da stunden, seind zu stunden zerschlagen worden, und die gemalten Bild will man außwischen, das aller bilder gedechtnuß und angeficht, soll vertilgket werden, auff das die kinder Gottes kein newes davon halten.

Was man auff dem Rathhauß und auff der schreiberey inn kisten finden mochte, vonn briefen syglen, als nemlich das groß Sigel da sanct Paulus haupt inn stund, ist zerhawen und die Bücher und privilegia sind alle verprennt.

Hienach volgen ihre Ordnung und Acta.

Die Eltesten der gemein Christi, inn der heiligen Statt Münster durch gnade des Allmechtigenn Gottes verordnet, vonn wegen und willen des aller höchsten, Alle beruffne Oberkeit nach sitten Artickeln und Clausulen, sollen von yedem Israheliten und innwonern des Hauß Gottes unverlekt, unabbrechlich und stettigß gethonn und gehalten werden.

Alles was Gdttlich geschriffit zu thunn und zu lassen gebotten hatt, soll yeder Israheliter bey unser straff halten.

Yeglichem Eltesten soll einn diener der Fürsten der seinen willen und bottschaft außricht zugelassen, vergunnet und geben werden.

Alle nacht und tag sollenn fünff der Eltestenn ihre verordnete Quartier wach, und der wach personlich einn fleysßig aufsehenn haben.

Darneben soll noch einer alle nacht vonn den Eltestenn mitt seinenn zugethonenn die wache umbgehen, die welle und maur versehen desselben allenthalbenn durch fleysßiges auffsehenn haben, das die wechter nicht schlaffenn sondern wachen. Alle tag vor sibem uren zwischen zehen vor mittag, und vonn zweien bis zu vier uren nach mittag, sollen die Eltesten einem yeden zur antwort und bescheyde, an gelegner statt des Markts zu recht sitzen, und sich finden lassen.

Und so die Eltesten ihres beschloßnen Rats und willens auß Gottes gnaden eintrechtlich vereinigt seindt, das soll Johann

von Labenn der Prophet als einn Diner Gottes und der heyligen gerechtigkeit der versamlung ihn und den gemeynen Israheliten auß underthenigem gehorsam verkünden und fürtragen.

Unnder den warhafftigen ungeferbten Israheliten und Christen, soll kein offenbar laster oder boßheit bekandt seinn, auch nichts wider das Göttlich wortt und warheit gelitten werden, So aber schendtlich Buben erfunden werden, die sollen durch Bernhart Knoppdollinck als ein schwerdttrager nach der bevelhennde Oberkeit gestrafft werden.

Ein wercker oder Mistätter sol nach gelegenheit der begangenn thatten gerichtet werdenn, wo aber der schuldig und beklagte auff seiner that nicht gesundenn würdt, sollenn die Eltesten ettliche urtheyl sprechenn nach gelegenheit der sachen darmitt alle boßhait, auß Israhel gerottet und gedempfft werden, des zum diensl sollen vier diener dorzu dienstbar sein.

Aller Radt, Oberkeit, Richter, Richtstette, seind alle ab, die von alter her gewonlich waren und der ist ein newe Oberkeit, auß dem Propheten durch den bevelch Gottes empfangenn, und wider eingesezt, gleich wie mann das inn jhenem druck findet, darinn man auch hat, warüber sie straffen sollen.

Auff das mit der speyß ein ordentlicher handel seye, und geschehen müg, sollen die speyßmaister yedtlichs tags ein gleich kost speysenn, die Brüder und schwestern sollen ann dem tish bescheydenlich sitzen, und essen und trindenn, mit aller zucht und sich benügenn lassenn, auff das die Schiltwach des tags fleysfig gehaltenn werde, sollen die wechter besonder nach gehaltenner mallzeytt essenn und sich speysenn lassenn, auff das kein wäch versaummet, sonder fleissig gehalten und bewaret werde.

Des Schlachtens sollenn Bernhart Benentrerp, Gendt Pruke bevellichhaber, und auffseher sein, auff das, daß genug fleysch nach gelegenheit gebraucht werde.

Hermann Thorn, Raten Johann, Kedecker Hainrich Thumkuster yedtlicher mitt zweyenn knechten sollen sich der gemain mit Schirmackhen mit allem fleysß dienstbar beweysen.

Johann Pallick, Haynrich Pathoffer, Cunradt Pethofe, Heinrich Stolze, Hermann Bermick, sollen mitt schmiden sich befindenn lassenn, Mebehecke zwischen denn Wendken und stenkampff, auch inn der Herren dienst bereit sich beweysen, Güntersknecht genandt Gastel, soll mit seinen hülffen nach aller gestalt nögel machen.

Bernhart Thormor, Bernhart Glandrop, Heinrich Edelblath, Johann Blenthoff, sollen der schneyder und des nebenmaister sein, da soll auch auff gesehen werdenn, das nyemandts newe gebreuch oder frembde schnitte angebe, anders, dann gemelte maister fürbilden, zerschnitten kleyder sollen niemantts zu tragen gestat werden. Auff das die Eltsten jres heimlichen und verschloßnen Radts auffschreibung haben, das soll Heinrich Knechtinck als ein Secretari mitt allem fleyß bevolhen sein.

Auff allen Nottürfftigen ungebauten Bewen zum vortail, fristung und sterckung der heiligen Statt, sollen Bawmaister sein, Gerhart Kolbenrot, Christan Wendenmann, Johann vonn Daventher, und Johann Kürchenrinck, sollen mit allen sorgen und fleyß auffsehen, und mit volbarem wissen den Eltsten alle gewew ordnen.

Auff das dem geschütz nichts gebreche, sollen Heinrich Mellichdick und Bernhart gewandtschneyder des geschutz klein und groß Schützenmaister sein, auff das auch die selbige bey yedem thor nach notturfft darzu bereit und geschickt erfunden werden.

Auff das ordenlich zur notturfft bestellt und gebraucht mögen werden, alle vihwerc das leberen und schwainen zustehen, sollen auffseher sein, Andres Leer, Herman Ribbreth.

Auff das der Wein und eltestenn getrencke nach gelegenheit und den krankenn nach notturfft außgeteilt und gegeben werde, soll weinmaister sein Steffan Kappenschleger, und des ein fleyssig auffsehen haben.

Das auch dem Silber und Gold kein schade zugewendt, und das gelt ordenlich geprauch werde, sollen Mangnus keuß, Conrath krauß, Gerth Keymick, Cunke Gunthor, auffseher sein,

und der Münz aufwarten, Auch des einnehmens und außgebens sorg tragen, das alles bey dem Rath und eltesten verwart und vorbleiben werde.

Der pferd groß und klein sollen Olbert fellen und Johann krechting auffsehen haben inn der Meimerschlagen feldmülen.

Man hat auch verordnet in etlichen kirchen oder kirchspyl zwen die mit wägen umbgefahren seind und auß aller Burger heuser klein oder groß, arm oder Reich, geholt was sy haben gefunden von kleydern, kleynothenn, Gelt, Golt, Silber, Schüßlen, Kanten, Betthen, und jedes kirchspil, sonderlich inn ein hauß geführt, und auff eyn hauffen geworffen, Darnach hat man einen jeden nach Notturfft geben, Nemlich kanten, schüßlen, betth 2c. Auch die vorhin kein gehabt haben, hatt man gleich sovil zugefelt, Und inn wölllichem hauß sy brieff oder Sigell funden habenn, seind all zumal verbrennt worden, Dann alle kisten wurden auffgethan die sy hatten, und namen was sy wolten, Also seynd die sygel abgerissenn, und die Prieffe zerschnitten, Deßgleichen allen Rechenbücher und handschriften.

Alle Israheliten in dem Newenn Jerusalem, haben ainander alle ire schuld los und quitt geben, und ob jemandt were von den Christenn der den Haiden schuldig were, das sollen die XII inn Israel bezalen wann das geforderet wirt, so seind vier gefekt die alle münz, gelt, Silber und gold mit den Haiden handeln, Dann ire Artichel klerlich außweyssen das kein gelt under den Christen ganckbar sein soll.

Es seynd sechs heuser vor der pforten, darinn man alle tag vier mal die gemain speyset, die brüder sitzen für sich, die Schwestern für sich, Und wenn man sitzet zu tasslen, bedarffe niemandts böß sprechen, Vor dem Essen beten sy, Nach dem Essen singen sy ein Psalmen, Was man in fürsetet müssen sy essen und trincken, sonder murren, Wer ein löffel will haben der muß in mit jm pringen, Wölcher mer brots schneydt dann er ist, der wirt berufft für die Eltesten.

Wer ein Ehefrawen hatt die jm entgegen ist, der mag mit

radt der Predicanten, eine andere nemen, Als Johann von Eudinshausen, der hatt ein Edle Sundsfrawen genommen, Und Ebert Reymenschneyder, und der noch mehr, der namen ich nit kenne.

Al Nunnen auß baiden Clöstern, als Überwasser. und zu Sant Ilien, die darinnen wonen, habenn inn gemain Männer genommenn, die ein, ein Landsknecht, die ander einen Baursknecht, und wa ein jede jr Gaißt hingab.

Mann beginnet auch nichts zu arbeiten oder mann thut nichts wider die feindt, ehs sei dann der bevellich Gottes, durch den Prophetenn.

Die heuser die darinnen seind habenn sie geport wellicher in ainem bösen hauß war der bütt die Diacon die weisen in ein bessers.

Alles Gelt und Silber haben sie auff einen hauffen bracht auff die Schreiberey was ein yeder hett es wer was ehs wolt knöpff ab dem Mentlen Ring ab den krägen, ehs wer den sach das einer etwas verborgens het.

Die zwelff alten vonn dem Vatter durch den Propheten verordnet und außgesprochen inn Israhel dem newen Hierusalem seind dise nachgeschriben.

Dise fünff wonenn imm Münster, Heinrich Sanctus, Hermann Silbecke, Heinrich Rode, Johann Püllick, Johann Essenbeck.

Die siben seind fremdd, Garlach von Wöllen, Lamprecht Malbertin, Lambrecht Bildenbock, Noch ein frieß, Noch zwen seind auß dem landt zu Mertrich.

Was dise obgeschriben redenn, da darff nyemandt einredenn, dann allain der Prophet Johann von Eaden, anders genandt, Bickers wie dann das ire Artickel außweisen, Die statt wirt darinnen genandt, das new Jerusalem und nennen sich Israheliten, und uns die noch nicht zum andern mal geteußt seind, nennen sy Hayden, und seind auch des glaubens, wenn schon der merer theil inn der statt weren, die darvor ligenn, so wurde

der Vatter sie doch erlösen, als die Israheliten vor dem König Pharao.

Aus die zwelff vonn dem Prophetenn außgesprochen wurden, da thet herr Bernhart Rathman ein sermon, und verkündet sie darnach dem volcke bey ihren namen, da solliches geschenn was, bracht sie der Prophet dar, auff die reiche und gabe dem ersten ain bloß schwerdt inn die hanndt, und bevalche ihme zu streitenn nach Gottes bevellich, und das schwerdt gabe ehr also dem andern, und dritten biß zu dem letzten da must das volck sametlich auff die knie fallenn, und dancken dem Vatter mitt einem Psalmen, also genandt, Allein Gott in der Höhe sey, Bernhart Knoppendingel, ist durch den Propheten durch Gott den Vatter gefekt imm gayst für ein schwerdttrager zu straffen boßheit auff scheinender that, sonder gnad, wellichs dem Propheten der Vatter bevolhen hatt, was zu straffen ist findt man inn ihren büchern, welliches hie nitt nödtig ist an zu zeygen.

Wenn der Prophet etwas vonn dem Vatter bittenn will, oder vernemem, so ligt ehr Creutzweyß auff dem rucken, das ich zu warheit gesehen hab, dann so spricht ehr, der Vatter thu ihme bekandnuß imm geyst, Auch so wirdt ehr bey weylen drey oder vier tag zu einem stummen als ehr sich duncken last, so schreybt ers mit freyden.

Auch so sicht ehr manich mal vil gesicht, inn der statt, ist nichts, man halt alles gemain, Alle Ordinantien hat man klar auß der prente und ander schrift.

Sy haben auch etlich dickpfenning münzenn lassen sonnder wappenn, mit einer umbschrift also lautende. Wer nit geborn ist auß dem wasser und gayst, mag nit eingeen in das Reich Gottes, Zum anderen, Ein Herr, ein Glaub, ein tauff zu Minister, Noch auff der andern seiten, Das worte ist flaisch worden, und wonet under uns.

Das gemain gut, wöllichs bey einander bracht ist, darzu seind durch den beselch Gottes geordiniert auß zu taylen was ein jeder bedarff, Solliche werden Diacon genennt, und seind

dise nachvolgende. Der Schultes von Leddan, Alpert Hapter, Der Schultes Hans Kerst, Herman im Schlüssel, German Remid, Johann Schwerfeger, Hermannus Bleitrop, Dise wurden durch den vatter geordnet, da mußt man inn dem drey tag umb bitten, da gab der Prophet mit seinenn Predicanten das vol wort, und sy mußten zu den Predicanten kommen, und er gabe inen die gebenedeyung.

Man hatt noch vor handen das man will zu jedem hauß ein schlüssel nemen, und den verzeichnen mit einem zettelin, darauff eines jetlichen namen geschriben ist, Also dann soll ein klein junng oder medlin die schlüssel außgeben, felt jm dann ein gut hauß so hatt ers, felt ihm ein böß, so muß er es auch nemen, hat er je ein soll hauß, gefelt jm ein ander leers, so muß er herauß, und sein loßtail auß schon leer ist, dann so bitt er die Diacon die müssen in zu aller notturfft geben was er behebt.

Aller bracht der klaidung, manns und frauen auch mit den schuhcn, werden verendert.

Alle schilt, Lasten und bilde vor den heusern, da mann gezert hat, als mit namenn der herren Becker hauß, und Des Weich Bisshoffs hauß, auch vor anderenn herbergenn, seind allenn zerschmettert.

Zum beschluß so ist man klar der hoffnung darinnen, das nun fortan niemant mit gelt handeln soll, darzu alle wdr nider gelegt werdenn, Man ist auch darinnen warten wol tausent menschen die all geraidt in disem handel und glauben sind dasür man alle tag den Vatter bittet.

VIII.

Beitrag

zur

Geschichte des Gardewesens,

zunächst im

Hochstifte Münster.

Vom

Auditor D. Möhlmann zu Stabe.

Wenn während des Mittelalters ein Land mit Fehde bedroht wurde, so lag zunächst der Mannschaft, so wie den Bürgern der Städte die Abwehr ob; zur Zeit der Noth aber ergriff jeder die Waffen, um den Feind zu vertreiben. Auch kam es wohl vor, daß ein Landesherr oder eine Stadt sich verpflichtete, unter gegebenen Verhältnissen eine gewisse Anzahl Hülfsstruppen dem Bundesgenossen zuzuführen. Dieser letztere Umstand führte auf die Entstehung der Garden.

Im Nothfalle nämlich nahm man die nöthige Anzahl Volkes in Sold, das nach beendigter Fehde entlassen wurde und sich dann trennte. Als aber zu Ende des 15. Jahrhunderts Herzog Albert (der Beherzte, der von Kunz von Kaufungen Geraubte) von Sachsen die Unterwerfung der Friesischen Lande eifrigst betrieb, bei dem zähen Widerstande des kräftigen Volkes indeß mit seiner eigenen Macht zum Ziele nicht gelangen konnte, trat plötzlich ein herrenloser in Kriegen gebrauchter Haufe, der sich nicht getrennt hatte, und über dessen Ursprung die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, unter der Anführung

der Junker Slenz und Fox auf den Kampfplatz, der sich die Garde nannte, auch wohl mit dem Zusätze: die große oder die lange, ein allen Nationen angehöriges Gefindel, denen selbst Friesen sich zugesellten, sogar aus den edelsten Familien.

Das unterscheidende Merkmal der Garden ist, daß, während der ehrenwerthe Krieger stets im Eide und Dienste desselben Herrn blieb, diese bloß auf eine gewisse Zeit und gegen besondere Verabredungen demselben treu blieben, dann aber, nach Ablauf des Contractes, frei über sich verfügten, um einen neuen abzuschließen, so daß sie also selbst als Feinde ihres frühern Herrn auftreten konnten.

Die große Garde blieb in Friesland bis zu Ende des Jahres 1499, wo sie durch die Grafschaft Oldenburg nach Verden sich wandte, das Bremische durchzog und ihre Spur mit Mord und Brand bezeichnete, um von den Dithmarschern gänzlich geschlagen zu werden (1500).

Da einmal das Beispiel gegeben war, so fand dasselbe bald Nachahmung. Die Sachsen konnten bei ihrem Friesischen Kriege anderweiter Hülfe nicht entbehren, daher suchten sie den Abgang ihrer Kräfte zu ersetzen und es zeigte sich nun die schwarze Garde, auch der große Haufe genannt, dessen Stamm aus den Ueberbleibseln der großen in Dithmarschen erschlagenen Garde gebildet wurde. Neben dieser tritt aber die weiße Garde und die weiße Rose, und zwar diese bereits ein Jahr nach dem verhängnißvollen Geschehe der großen Garde, in Friesland auf, aber nur vorübergehend (1501), während der schwarze Haufe in allen Stadien dieses Krieges eine hervorragende Rolle spielt. Der Friede wurde 1517 geschlossen und mit ihm verschwindet der schwarze Haufe, der nun abgedankt wahrscheinlich meistens sich auflöste ¹⁾.

Indessen hatte noch zu Ausgang desselben Jahres ²⁾ Graf

¹⁾ Ich beziehe mich hier nur allgemein auf die bekannten Friesischen Schriftsteller Beninga, Emmius etc.

²⁾ Bei Beninga (Ostfriesische Chronik, nach der Ausgabe Emden 1723,

Edgard von Ostfriesland eine Anzahl Landsknechte (so nannte man nach der Bewaffnung diese Söldlinge im Gegensatz des ritterlichen Kriegers) angenommen, um das benachbarte Harlingerland heimzusuchen. Höchst wahrscheinlich hatten diese dem schwarzen Haufen angehört. Er ließ nach geleistetem Dienste die Knechte (auch ein neuer Ausdruck) unter dem Obersten Otto von Diepholz nach der Provinz Groningen übersetzen, in der Absicht, sie nach Frankreich zu führen. Die Zügellosigkeit des unbändigen Volkes war aber so groß²⁾, daß der Oberste und die Friesischen Hauptleute sie in Drente ihrem Schicksale überließen. Bei Venlo, bis wohin sie raubend und plündernd gezogen waren, wurden sie durch die vereinigte Macht des Herzogs Johann von Cleve, des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Utrecht unter dem Grafen Heinrich von Nassau 1518 geschlagen und so getrennt⁴⁾.

Während ihres Zuges an der westfälischen Gränze hin hatten sich diese Söldlinge nach schon hergebrachter Sitte einen eigenen Namen beigelegt. Sie nannten sich die Wölfe und Wölfe⁵⁾.

Schien nun zwar für Westfalen die Furcht vor unversehnen Überfällen beseitigt, so war es doch auch nichts weiter als Schein, da von jetzt an die Ausnahme Regel wurde. Es ist nicht meine Absicht, eine zusammenhängende Geschichte der Garden zu schreiben, sondern nur für das Hochstift Münster einige unbenuzte

2) S. 599) steht zwar 1518, und deshalb findet Wiarda (Ostfr. Geschichte, II. S. 309—10) den Zug unwahrscheinlich: es ist aber vielleicht ein bloßer Schreib- oder Druckfehler, höchstens eine Ungenauigkeit. Das Nähere über den Zug sehe man in der von mir herausgegebenen Reichschronik von Harlingerland, von Grestius. Stade und Harburg 1845. S. 22.

3) sic so unflebig anstelleben, Beninga, S. 599.

4) Beninga, a. a. D.

5) Teschenmacheri annales Cliviae et cura Dithmar. Francofurti 1721. p. 329.

Beiträge zu liefern; es mag deshalb genügen zu sagen, daß bereits ein Jahr später (1519) an den märkischen und münsterschen Gränzen ein Haufen Landsknechte wieder versammelt war, der weit und breit Alles in Schrecken setzte. Wem es galt, pflegte bei solchen Gelegenheiten Niemand zu wissen, da die Obersten gewöhnlich das tiefste Stillschweigen beobachteten. Diesmal hieß es freilich anfangs, sie wollten dem Markgrafen von Brandenburg zuziehen, aber bald zeigte sich diese Angabe als sehr ungewiß, und das wiederholte sich bei jeder neuen Zusammenrottirung. Die Geheimhaltung des Zweckes aber, die von jezt an die Garden sich aneigneten, hatten zuerst die Braunschweig-Lüneburgischen Fürsten bei ihren langen Rüstungen im Jahre 1512 aufgebracht, als sie die Grafschaft Hoya überfallen wollten und bei der Ungewißheit ganz Westfalen zu Gegenrüstungen zwangen⁶⁾.

Ich lasse nun ein auf die erwähnte «Gardirung» von 1519 bezügliches Schreiben aus dem Originale im Archive der Stadt Hannover folgen, aus dem der Geschichtsforscher auch noch sonstigen Nutzen ziehen wird. Dasselbe lautet:

Vonn gots gnadenn Erich Herzoge zu Braunschweig
vnnnd Lüneburg ic.

Vnnsfern grues zuor, Ersamen wehsenn lieben getrewen. Wir geben euch gnediglichen zu wissen, das vnns glaublichen angelant Vnd also sein soll, das etlich knecht, eyne mirgliche Unghal, zwischen dem Land von der Meree vnnnd dem Stift Munster ligen, In meynung dem Marggrauen von Brandenburg zuzuziehen ic. Weyll wir dan, wo sie also ziehen wurden, fürsorg haben, das sie durch Vnser land Rucken vnnnd dasselb beschedigen mochten, Begeren wir ann euch Inn sonnderlichem gnedigen Fleis, Ir wollenn deshalb. Im besten gewarnet sein vnnnd fleissigs gut Aufsehen vnd Achtung auff Ewr sachen vnnnd sonst allenthalben haben, Wollet auch der sachen, Vns vnd dem

⁶⁾ Man sehe meinen aus den Quellen bearbeiteten Aufsatz: Die Vertreibung der Grafen von Hoya durch die braunschweigischen Herzöge, im Hannoverischen Magazine, 1842. Nr. 10.

ganzen Land zu gut Ewr gewisse kuntschaft auffertigen, die Dinge Eygentlichen erfahren vnd bekundenn Lassenn, Dann Ir das das dan Vnser Vogte zu tun wissen, vnd wie sich halte, Vns Vnuerhogenlich Annzeigenn, Vnns Im besten darnach zu richten mugen haben, Vnd diese sachen bey euch In geheim halten, Des wir Vnns also zu euch versehen Unnd dasselbe In gnaden erkennen wollen. Geben zu Gottingen Donnerstags nach Bartholomei Apostoli Anno 11. XIX.

Hertzoge Erich 11.

Zettel.

Inn dieser Stund als wir diesen brief haben schreiben lassen, haben Vnns Vnser vorordennten zur Newstat geschrieben, das die knecht vor Hannen Vnd nymant wisse, wohin sie ziehen wollen. Weil aber wol zu bedencken, Was die meynung, Wollet tun, Als wir euch In allen sachen glauben Vnd trewen, Vnd den Vnsern helfen zum besten berathen sein, Wollen Wir In sondern gnaden Erkennen. Datum Vt in liter.

Auffschrift.

Denn Ersamen weysenn, Vnnsern lieben getrewen Burgermeister Vnd Rathe zu Hannover.

Von jetzt an sammelte sich bald hier bald dort Jahr aus Jahr ein, oft in einem Jahre mehr als einmal ein Haufen zügellosen Gesindels, ohne allen andern Zweck, als so theuer als möglich dem ersten Besten sich zu verkaufen, und Beute zu machen. Ohne auf das Nähere einzugehen und namentlich ohne aus gedruckten sowohl als ungedruckten Quellen hierüber den Beweis zu führen, will ich allein an die von mir im Hannoverischen Magazine von 1844 mitgetheilten Briefe mich halten, da, so viel mir bekannt geworden, dieselben bis jetzt nicht benutzt sind, was wohl hauptsächlich in der geringen Verbreitung jener Zeitschrift seinen Grund hat.

Demnach ertheilt der Bremische Bürgermeister Hoyer dem Rathe zu Hannover Nachricht wegen der in der Gegend von Bremen sich sammelnden Knechte, und glaubt, es könne derselbe „ohne noet wesen“, 1538. (Hann. Mag. 1844. Nr. 8.) Es war bekanntlich Delmenhorst, wie auch Wildeshausen Münsterisch. — 1539 dankt der Rath zu Hildesheim dem zu Han-

nover für den eingesandten Bericht wegen der bei Nienburg versammelten Knechte, um so mehr als ihr eigener außgesandter Bote noch nicht zurückgekehrt sei (Nr. 9). Die Stadt Hannover selbst wurde durch den Abt Hartmann von Bockum wegen dieses Volkes gewarnet und alles Erkundete dahin übergeschrieben. «Ith is nicht tho seggende, Wat noidt de lude dar van ohn lidenn» (Nr. 12). Endlich meldet Herzog Ernst von Lüneburg der Stadt, daß er so eben Nachricht erhalte, daß die Knechte zwischen Nienburg und Drakenburg über die Weser setzen, sie also sich «mit dem besten» darnach zu richten wissen würden, auch einen reitenden Diener mit Briefen von Stund an, Tag und Nacht «an die Statthalter zu Cassel furderlich reitten lassen» möchten. Gegeben «Zell Donnerstags In den Ostern In der nacht zu zwey Whren» (Nr. 16).

Kaum von diesem Schrecken befreit, sammelte sich schon wieder ein neuer Haufe «in den graffschafften Hoia vnd Benthem», so daß also das dazwischen liegende Münstersche Gebiet nicht unbetheilt dabei geblieben sein kann. Das Schreiben der Herzogin Elisabeth an die Stadt theile ich aus Nr. 21 vollständig mit:

Von gots gnaden Elisabet geporn Margrafyn zu
Brandenburgk & Herzogin zu Braunschweig
vnd Leunenburgk ic.

Vnsern grus zuuorn Ersamen vnd fursichtigen lieben getreuen.

Wir mogen euch vnangezeigt nit lassen, daß wir glaublich bericht werden, daß sich eyliche lands knecht in den graffschafften Hoia vnd Benthem samlen, vnd forthan Iren weg nach Bockhem zu, nemen, Vnd derselben ein große menige bey III tausend sein sollen ic., wes furtabens ader wem sie zustendig sein mogen, können wir noch zur Zeit nit wissen. Wie dan vergangen Iars durch rottung der knecht, dem Hochgepornen fursten, vnserm freundlichen lieben hern vnd gemahle, in seiner lieb Niederfurstentumb zwuschen Deister vnd Leine bei den armen vnderthanen durch belegerung derselben knechte großer schade zugefugt, vnd begegnet ist, Vnd vnser lieber Her vnd gemahl, seiner lieb abwesens, vns, neben andern seiner lieb vnd vnser Hern vnd

Freunde, Land vnd Leut beuohlen, So zeigen wir euch solchs darumb an, uff sodane knecht vnd geschwinde, fahrliche Leuffte, gut achtung vnd vffsehens zuhaben, Uns auch gelegenheit souil euch darumb bewust ist, wissen lassen, mit ganz gnedigem vnd ernstlichem beuehl vnd beger, ob sie sich stergkten, vnserm lieben Hern vnd gemahle zu schwarheit vnd verterb Inß Land lagerten, dasselbig zuerhorten vnd beschwern, das Ir in guter reidschaft sihet, vns uff den glockenschlag, wain vnd wohin wir euch erfordern, vß stargkest zuzihet, vnd vnsern widerwertigen weren vnd stwren helffet ic., Darmit vnserß lieben hern vnd gemahle, ewer vnd ganßer Landschaft verterb vnd schade verhut pleiben moge, Dan es euch vnd einem Iden selbs mit gilt. Solchs wollen wir vns zu euch der verwantnuß nach genzlich zuuerlassen. Datum Munden am dinstag nach dem heiligen heiligen Pfingstage. No. ic. XL.

Elisabeth ic.
mit eigener Hant ic.

1544 berichtet abermals der Rath zu Bremen an den zu Hannover wegen einer Versammlung von Landsknechten, die nach der Grafschaft Oldenburg hingewiesen wurden, ja in Hannover selbst sollte zufolge einer Äußerung des Hauptmanns Andreas von Langen eine Anzahl Knechte liegen, die unter seinem Befehle ständen ic. (Nr. 26.)

Die „so bedeutende und doch in ihrem innern Zusammenhange so dunkle Regierung Franzens von Waldeck“⁷⁾ verdient vor allen aufgeklärt zu werden, um so mehr, da dies noch wenig versucht ist⁸⁾. Die Geschichte des Gardewesens nimmt in derselben nicht den untergeordnetsten Platz ein und vielleicht war die Abwehr derselben ein Hauptgrund mit für den Bischof, dem Schmalkaldischen Bunde beizutreten, da dieser auch gegen die Garden gerichtet war, was sowohl die Natur der Sache mit sich brachte, als auch durch obige Urkunden (hier in so weit nicht berücksichtigt) ausdrücklich bestätigt wird. Als daher 1540 viele

7) Stäbe, Mittheilungen des historischen Vereins zu Dsnabrück. III. Dsnabr. 1853. S. 99.

8) Daselbst S. 100.

«Garden» umherstreifen, verband sich auf einer Zusammenkunft zu Hannover eine große Anzahl westfälischer und niedersächsischer Landesherren und Städte zur Beaufsichtigung derselben. Der Bischof von Münster sollte unter andern über Ostfriesland die Aufsicht führen⁹⁾.

Wie thätig sich aber Franz von Waldeck in den Gardeangelegenheiten zeigte, davon ist die Correspondenz zwischen der Stadt Hannover und ihm im Jahre 1546 Beweis genug. Dieselbe findet sich noch im Archive genannter Stadt, und mag nur bemerkt sein, daß das Schreiben an den Bischof aus dem Concepte, das Antwortschreiben desselben aus dem Originale mitgetheilt wird. Sie lautet:

Hochwirdiger ic. E. f. g. sein vnser vnderthenige Dinst In allewege Zuoran bereit. Gnediger Her, Nachdem bei vns vnleugbar erschillet, daß sich der Zusammenlauff der Knecht In e. f. g. Landen vnd Fürstenthumb Munster vmb stadtlhon, vntage zutage mehren vnd heuffen soll. Dortzu sich auch wie wir berichtet wurdenn, Reuter schlach vntd nahen sollen, Wellicher Hauff sich vff den Koning zu Engelandt Ir Her zu sein beruffen soll. Whan man nun des benannten Hern nit gewiß, erachten wir das solliche Kottierung ahne geschar nit abgeben könt, Wie sollichß e. f. g., Auch andern Vnser miteinigungsvorwante stend vnd wir, Zudem viel arme vnschuldige leut In Jungster eruolgtter . . . vnd Kottierung mit merglichem vorderb, Jammer vnd schaden erfarenen. Dieweil aber e. f. g. sich des dorauff alhir gemachten Abscheids sollicher Kottierung halb mit queddenn Zuerzinnerenn, können wir bei vns anders nit ermessen, dan daß e. f. g. vnd vnser miteinigungsvorwante stend, nachdem e. f. g. solliche vorsamlung gnedig gedulden, zu keiner Vursur vnd schaden nit zuiegen zu sein gnedigen Wyses haben werden, Vnd desselben Hauffen vnd Hauffens Tres Hern, whem es Zugute, vnd wher der sey oder nit, gnedige vnd eigentliche kuntschafft haben werden. Zudem so habenn die knecht welcher bei vns nit paß vntd Rustenn, starcke schleuffung, wie sie auch teglich nach

⁹⁾ Man sehe Liber Copiarum, volum. IV. im Archive der Stadt Göttingen, wobei ich jetzt bedauere, damals nur dies wenige daraus notirt zu haben.

dem Hauffen passirn, So In doch mit suegen, wan es gefhar vff sich tragen solt, woll kont abgeprochen, Vnd der Paß vorhindert werden. Nachdem dan der Handell bei vns mennigerlei bedenkens gibt, Waß es fur ein vswigung sein moge oder nitt, Bitten wir e. f. g. mit ganz vleissiger vnderthenigkeit, e. f. g. vns darauff Ir gemutt, ob die sachen auch gefhar uff sich tragen, oder was e. f. g. ab der sachen gnedigen bedenkenn, souill wir des von e. f. g. Wissens haben möchten, gnediglich zuentdecken. Sein wir solchs vmb e. f. g. alzeit mit vnterthenigem vleis zuuerdienen. Datum Hannouer Mittwochens nach Inuocavit Anno 46.

Radt zu Hannouer.

Dem Hochwerdigen vnd woluormogenden Ingot fursten vnd Hern, Hern Francken, Bischoffe der stift zu Munster vnd Dsenbrugk, Administratoren des stifts Minden.

Frank von Goh genaden Bisschop tho Munster vnd Dsenbrugge, Administrator tho Minden.

Ersamen leuen besunderen. Zuwe schrifte, belangen de knechte, so sich In vnsem Stifte Munster to Stadtlonn versamlen, mit erinnerunge des auescheiß der knechte gardung haluen by Iuw to Honnouer Jungest gemacht vnd vpperichtet sampt Iuwer angeheffter beger, Iuw daruan de gelegenheit tho vormelden, hebben wy entfangen vnd alles ferneren Inneholdes verlesen, Vnd wollen Iuw dar vpon nicht verhalten, Dat Cordt Pennynck de ouerste solcher versamleten knechte, by vns, mit angeheigtem original Paßbreues vnd bestellunge des konnynges van Engellant, ansokinge gedain, vor erst beschreuen beschickt, vnd to lest oick sich soluest by vns erfoiget, Also, dewilen he Cordt Pennynck ouerster synen bestelten knechten, hen vnd wedder vth vellen oerden de Musterplake to Stadtlonn, wu wal aene vnser voerwetten vnd verwiligunge bestempt, Dat wy Enne derhaluen allerleie geswer vnd vorsorge thouerkommen, darhen gehalten, vnd vermocht hebben, Dat he vns vnd vnser mituerwanten herrn vnd frunden, sich duffer versamlunge haluen verschreuen vnd verpflichtet, wu ghy vth duffer hir Inne liggender Copien thouerlesen. Darbeneffen vns ock lust andere syne methoept vnd vnderbeuelßlude sich dermaten verpflichtet, dat wy vns genßlich versehen, dat men der versamleten knechte dusses maß solle vnbeswert syn, wu se de knechte dan ock Izt eren toich vth vnsem Stifte Munster nha dem Rhyn genommen, dar by ock noch sunderlich gyne gereisigen syn. Sust hedden wy vns dargegenn anders to richten wetten, welchs wy Iuw also to begeter wedderantwort nicht verholden mochten, vnd sint

Suw to genediger wilfarunge geneigt. Datum Horstmar am Donrebage na dem Sundage Reminiscere Anno &c. XLVI,

Auffschrift:

Denn Ersamen vnsenn leuen besunderen Borgermestere vnnb Raide der Stadt Honnouer.

Einlage.

Ich Gordt Penninck, Duerster, Bekenne In crafft vnnb vermig duffer myner Certification vnnb verpflichtunge, Nachdem ich vnnb der kuniglicher werde to Engellandt tho einem Duerstenn vnnb Hoepman bestalt vnnb angenommen, siner kon. W. dredusenth Landhknechte to beweruenn vnnb to tforenn, luith vnnb Inholt der Konninglichen vnnb my togestalter versegelter Commission vnnb bestellinge, wu ich dann sulckenn Hoepenn mieth vlieth by ein tosamelen vnnb Inn dem Stiffte Munster to ener benanter Munsterplatz to erschinenn verschaffet, Derhaluen ich dem Hoichwirdigenn Hoichuormogendenn furstenn, mynem gnedigen Herrn Bischop tho Munster vnnb Dsnabrugge, Administrator to Mindenn, vnnb wegenn myns gnedigsten Herenn des Konnynges, vnderdaniglich ersocht vnnb gebedden, sodane versammlung In siner f. g. Stiffth genellich to gestadenn. Datselue vnnb siner f. g. geweigert vnnb affgeslagenn, vnnb de bestaltenn Knecht myns achtens to duffer tydt Inn dem Stiffth Munster liggenn mogen, So hebbe ich mede vor ander myne Hoep vnnb vnderbeuelflude hoiggemeltenn mynem genedigen furstenn vnnb Herrn vnnb Munster vop siner f. g. erforderenn by mynem mannlichenn gudenn vnnb warenn truwenn vnnb eherenn, mith gedaner Handtgeloffte vnnb in eides stadt vestlich gelouet, verseekert vnnb vorsprockenn, wu ich hiermit Gegenwordiglich loue, secker vnnb versprecke, my an stundt vnnb In der Isle, so dach so nacht, by der knechte leger tho begeuenn, ghyne venlyn oft regiment anrichtenn to lathenn vnnb ernstlich dar ann to synn vnnb bestellen, dat de Knechte denn vnderfatenn, desgennen de Knechte by Enne verterth, vprichtig, erlich vnnb walbetalen, syne f. g. des vnnb Enne denn vnderfaten aene clage blyuen, vnnb aene wyder schadenn vnnb beschwer der armen Lude tor stundt uth dem Stiffth ruymen vnnb entwyckenn sollenn. Vnnb so na myns bestaltenn Hoepenn affscheide mher Hoeylude edder knechte ann dem Munsterplatz vnnb der negede sich woldenn verholdenn, deseluen soll vnnb will ich trennen, vnnb so denn vnderfaten derhaluen schade tostandde, densoluenn genzlich erstadenn vnnb verrichten, Dar tho ich siner f. g. ock gelouet vnnb togesecht, dat dusse knechte wedder sine f. g., siner f. g. bern eynigungsverwandtenn vnnb frunde vnnb derseluen Lande vnnb Lude, Dewilenn

dusse hoep by einander, nicht doin, handdeleenn vnnnd In ginen wech sollenn gebrucket offt geschicket werdenn to denenn, allet sunder geferde. Wu auer duffem mynem eide vnd gelofften nicht worde nageuolgt, dat doch nicht geschein sall, so sal vnnnd wil ich my hirmitt syner f. g. mit gefengkliger Inhaltunge verstrickt vnd In syner f. g. straff ann liue vnnnd gude ergeuenn hebbenn. Vnd dusses to warn orkunde vnd vesterholdunge, hebbe ich dussen verplichß breeff myt myner eigener Hant vnderschreuenn, vnd mynem angedrugtenn Pißeer becrefftiget.

Derwyle Dc ich Jacob vann Nurenberch, Hoepman, dat selue mit vpgenomptem Cordth Pennynck Duersten mith Handtassinge vnd in eidz stadt gelouet, hebbe ich oek myn Pißer oder Handtekenn hir vnder angesat. Datum Wolbeck Im Jare viffteinhundert Sessz vnd vertich am Saterdage na dem Sundage Inuocauit.

Cordt Penninck. Jacob vann Nurenberch.

IX.

Bernhard, edler Herr zu Lippe,

Cölnischer Marschall,

als

Pfandbesitzer von Arnsberg und Eversberg.

Vom

Auditor D. Möhlmann zu Stade.

So hoch angesehen von den ältesten Zeiten her das Geschlecht der Grafen, jetzt Fürsten von der Lippe gewesen ist, so wenig ist die Geschichte desselben bearbeitet. Ein Beispiel ist u. a. das Verhältniß des Edlen Bernhard zum Erzstifte Cöln. Piderit in seiner 1627 zu Kinteln gedruckten Chronik weiß S. 583—584 darüber Vieles zu sagen, mit welchem Grunde, wird dem Leser durch Vergleichung seiner Nachrichten mit den beiden nachstehenden Briefen leicht klar werden, da schon auf den ersten Blick einige Zweifel dagegen sich aufdrängen mögen. Daher mag es genügen, auf Folgendes hinzuweisen.

Piderit meint, der Ursprung sei in Bernhards erlittenem Schaden zu suchen, den er durch Beraubung Cölnischer, Münsterischer und Dsnabrückischer Unterthanen zu ersetzen gesucht hätte: der Brief Nr. II. zeigt, daß er dem Erzbischofe Diederich und seinem Domcapitel baar über 3000 fl. vorgestreckt habe, von einem aus Fehden entstandenen Ansprüche spricht derselbe bei dieser Gelegenheit gar nicht, ist deshalb auch nicht anzunehmen.

Nach Piderit soll Bernhard Gubernator des Herzogthums Westfalen geworden und ihm als solchem «das Haus Arnspura

zu bewohnen, vnd daselbst Audienz zu halten, eingethan» sein. Nach unserm Brieffe ist demselben, da Diederichs Nachfolger, der Erzbischof Ruprecht, kein baares Geld schaffen konnte und der unterdessen noch bei Ruprechts Lebzeiten zum Administrator angenommene Landgraf Hermann von Hessen nicht zahlen wollte, von ersterm dem Edlen Bernhard das Haus Arnßberg pfandweise übergeben und außerdem ihm auch das in des Landgrafen Händen befindliche Haus Eversberg zugesagt, welches daher ohne gewaltsame Abnöthigung («sunder Hantspil») nicht zu erlangen war. Bernhard mußte also zur Erreichung seines Zweckes des Administrators Feind werden. — Von Eversberg weiß Piderit überhaupt nichts, so wenig wie von einer Verpfändung.

Der Administrator selbst schuldete außerdem an Bernhard 400 fl., aus der kurzen Zeit, die er Bischof von Hildesheim war. Auch deswegen wurde ihm Fehde angekündigt, dem Landgrafen Heinrich aber ausdrücklich angezeigt, daß dieselbe sich nur auf die Cölnischen Angelegenheiten, keinesweges auf die sonstigen Verhältnisse des Pippischen Hauses zum Hessischen sich erstreckte, obgleich nichts desto weniger ausgestreuet wurde, das kleine Lippe wolle das große Hessen überfallen und die Fürsten des Lehtern hätten zu besserem Schutze außerdem noch an die Braunschweig=Lüneburger sich um Hülfe gewandt (Nr. I. und II.).

Es ergeben auch beide Brieffe, daß ein Bündniß zwischen den Braunschweig=Lüneburgischen Fürsten, deren Ritterschaft und mehren Städten, u. a. Hannover bestand. Hierüber kann ich nichts Näheres mittheilen, da das Hannoverische (von mir geordnete) Stadtarchiv darüber nicht das Geringste enthält, obgleich sonst dasselbe an Verbundbriefen sehr reich ist.

Übrigens aber sind die beiden erwähnten Brieffe im genannten Archive vorhanden und ich theile sie, wie ich sie diplomatisch genau abgeschrieben habe, dem Leser behuf weiterer Nachforschung mit. Sie lauten:

I.

**Bernt Edell Here tor Lippe Marschalk des stiftes
van Colnne in Westphalen.**

Vnsen fruntliken groit to vornn, Ersamen vnd vorsichtigen bisundern gunstigen guden frunde. Wy toferdigen Zuw gutligen wetten, dat vns van someliken vnsen bisundern Leuen gunstigen Heren vnd frunden to vorstande gegeuen is, wo dat ene gemenne soige vnd geroidte solle gain vnd wesen, wy sollen Hebben gelt genamen vnd hebben vns koipen laten vppe de fursten van Hessen, dar vns vngutliken anne beschuet vnde hebn vns dar umb vorantwort vnde des vnse scrifte gebain In de Hoichebornen Irlustigen fursten, Hern Wilhelme den Elden, Hern Wilhelmen vnd Hern frederike, siner gnaiden sone, vnse gnedigen Heren to Brunswigk vnd Lunekurg Hertogen ic., Zume Herschop, Dar by oren gnaiden wittlig gebain, wo vnd in wat mathen wy to den Slotten Arnsburg vnd Guersberg vnd fort to deme vnwillen komen sint, des wy Zuw Hir Inne vorflotten ene ware auescrift mede senden, dar vth gy de Meyninge wall vornemende werden. Bogberen des mit bisundern flute gutliken van Zuw, Effit gy innig gewaich van der saige vnd geroidte vornemen, vns dann in der mathen vorantworten willen vnd so of Zuw weddirskunde, dat wy solden ouertoigen werden dorch Zumer Herschop lande vnd gebede, dat doich nicht scheyn schall, na vtwijinge vnd vormeldens der vorbuntnisse, Zume Herschop vorbenent, ore ritterschop, gy myt etliken anderen orer steden to vns de vorfigelt Hebe vnd dar umb envorhopen wy vns der eygelandes heer nenes argen, vnd getruwen wall, weret, gy to dem raide qwemen, na vormoige der vordraicht solden gy raiden vnnd nicht anders noch to solken dingen vusfren, der vordraicht nenen afftoich to donde na oreme Inneholde, so geborlig is. Dat willen wy gerne fruntliken vnd gunstigen vmmb Zuw vnd de Zume vor oigen hebben erkennen vnnd gutliken erskulden dusses Zumer tovorlatigen bescreuen antworte. Datum Dethmolde vnder vnsem Signet Am Donnerstage na Quasimodogeniti Anno &c. LXX septimo (d. i. 1477).

Auffchrift:

**Den Ersamen vnde vorsichtigen Borgermestere[n] vnd Raitmannen
to Honnouer vnßen bisundern gunstigen
guden frunden.**

II.

E i n l a g e.

Mynen fruntlichen willighen denst to voren, Hochgeborenen, Irlustige forsten vnnnd Heren. Want my to vorstande geworden is van etlikenn mynen gunstigen Heren vnnnd frunden, eyne ghemeyne sage gha, dat ik my solle hebn kopen laten up de Hochgeborenen forsten van Hessen ic., vnnnd sy also ere vngunstir vnnnd sigent geworden, Dar vnnmb sollen se Tuwe gnaden vnnnd fortir andir forsten vnnnd Heren, ere maghe, Frunde vnnnd andirs angelangt vnnmb trost vnnnd Hulpe tegen my vnnnd dat myne anlokeren ic., up dat nu Tuwe gnaden ensulkes nicht finden solt vnnnd dat gi my dar Inne vorantworden mogen, der verantwordinge ik my in sundirnhent to Tuwir gnaden vorsecreven, soige ik In wetten, dat ik mit zeligen Bisschop Diderike van Colne eyne mercklike summen rebes geldes geleynt hadde, dar vnnmb ik dat Stifte van Colne na sinem leuende anlangede vnnnd manede, so lange dat de Hochwerdige Here Bisschupp Kopprecht noch leuet, als de Stifte van Coln nyges gekomen was, my solker summen geldes by dren dusent gulden vnnnd mer mit sinem Capittel to Coln vorsegelinge vnnnd vorwaringe samptlichen deden. De sulue bisschup my of vaken na uthwisinge solker vorsegelinge gelt gegheuen vnnnd Handelaget heft laten, denn nu wor by veer iaren eber des gliken vorleden, is my dat vorentholden. Wo wal ik sine gnaden manede vnnnd of dat Capittel, dat en heft my doch nicht gebatet to myner betalinge, vnnnd de vorberorte Bisschop Kopprecht, myn gnedige Here, entledeet my altyd mit sinem wederstande. Als ik do of vorfor, dat de Hochgeborn forste Lantgraue Herman ic. set uth gaff vor eynen gubernator des Stifes van Coln, nichtes de mynner hebbe ik siner gnaden sodaner vorsecriuinge witlich gedain mannickmal dorch myne schickeben Reede, sfrunde vnnnd of mynen scriften anlangende, en konde to neynen tyden van siner gnaden enige antworte vorstain vnnnd erlangen, dat ik tor betalinge myns geldes kommen konde, vnnnd hedde io so less myn gelt genomen van sinen gnaden, alse van eynem anderen. De Dinge sik dan also irgangen vnnnd vorlopen sint, wo vorberort is, vnnnd of wes deper vnnnd mer, to vele to scriuende wer, So lange, dat mi de vorberorte bisschop Kopprecht, myn gnedige leue Here, my dat H. ft laten vorholden vnnnd anweruen, dat ik vorwissenheit neme van sinen gnaden an den Sloten Arnsborg vnnnd Euersberch; sine gnaden en konden my neyn rede gelt geuen na siner befaninisse. So vnnnd dar vnnmb vnnnd anders nerghe vnnmb hebbe ik angenomen de vorbenompten Slotte vnnnd ampte Pandeswyse vor myn gelt, dat my dat nicht vorwildet worde, vnnnd

hope, dat sy my vnuorkerlig, na deme ik van deme Hochgebornen furstenn lantgraue Herman ic. neyn gelt krighen efft erlangen mochte, glik vorbenent, Alsdann lantgrauen Hermanns parthie de Stad tom Euersberge Inne hadden, vnnnd ik mit mynen medegenenten dat Slot tom Euersberge in meninge hadde to spisende vnnnd bestellen, hadde ik wol to vorn auer wegghen mit mynen frunden, datten solde ik nicht wal sunder Hantspil tobringen konnen, vnnnd so ik dan den vorbenomden lantgraue Herman ic. uppe solke myne vorberorte vorsegelinge schulthaluen des Stistes van Colnn sunder bate veilmals angelant vnnnd of vmb schult sine gnaden my egentliken plegende is gemanet laten hadde muntliken vnnnd of mit scriften, So wart ik finer gnaden vident vmb willen des vorbenompten myns gnedigen Heren bisschop Kopprechtens vnnnd van myner eghenen wegghen schulthaluen, sine gnaden my schuldich is by veirhundert gulden, Herkumpt van vorluse, kost vnnnd schaden by finer gnaden Im Stifte van Hildenshem gedan vnnnd geleben, vnnnd dede eyne vorwaringe an den Hochgeboren forsten lantgrauen Hinrike, est sine gnaden an dem Stifte van Colnn wes to vordegedingen hedde, vnnnd dar auer mede schaden lede, des wolde ik my vorwart hebben vnnnd anders sinen gnaden vnnnd den vorstenderen to Hessen nicht de verner sin, so de vede vnnnd vorwaringes breue dat vormelden, Dat Iuwe gnaden nicht anders vinden sollen. Als ich dan mit Iuwen gnaden landen vnnnd luden vnnnd of mit den Hochgeboren Iuwer gnaden leuen Sonen in sunderlix verbuntnisse sitten vnnnd doch meyn, Iuf sunderlix fruntlig bewant sy, also dat ik meyn, Hedden de vorbenenten fforstin van Hessen Iuwe gnaden als vorbenent is, vmmme trost vnnnd Hulpe one tegen my to donde angelanget, ebird dat Iuwe gnade ene staden wolden, dorch Iuwe landen vnnnd gebede my auer to fallende vnnnd to beschedegende, dat hedde Iuwe gnaden my ersten wittlich gedan, wo vnnnd in wat mathen de irsokinge to geghan wern, wen des nicht gescheyn, vnnnd dat de vorbenomde forsten van Hessen dat noch an Iuwe gnaden brochten, sodane Dinge sochten est sofen leten, ane twiuuel hape ik, Iuwe gnaden willen my dat dann wal wittlich doin. Alsdann en solden Iuwe gnaden my ane temelike billike vnnnd redelike antworte nicht vinden vnnnd eynen ganhen grund vnnnd fullen gelouen to Iuwen gnaden, wor ik billike Dingk vorstelle vnnnd dar myt Iuwe gnaden mechtich is, so nut Iuwe gnaden in duffer sake tegen de forsten van Hessenn to aller billikeit rede vnnnd geborlicheit mechtich syn sal to nemen vnnnd to donde, uthbescheden wes gescheyn weir, bynnen veheden vnnnd vorwaringen, So ik dat of muntliken dem Hochgebornen furstenn, Hern ffrederik gesecht, vnnnd nu of den forsten, Hertoghen Wilhelm vnnnd Hern ffrederike Iuwen Sonen,

etliken in sunderenheit vnnnd fort andern Hern, of Zuwer Ritterschap vnnnd Sommellen Juwen Steden gescreuen Heben, in gankenn Hopen, Juwe gnaden vnnnd se my bauen solke vorberorte gebade nicht sollen noch willen belaten, dat wil ik gerne na mynen vormoge willig vnnnd vnuordroten vordenen. Ich en weit noch neynen andern vnwillen mit lantgrauen Hinrike vnnnd den sinen, ik en hebbe my nicht tegen se gefart Teniges freuels andirs, dann vorbenent is, Vnnnd gedende des of nicht to donde sunder vorhalinge, Noch of tegen lantgrauē Lodewiges zeligen Kinder landeschup, tegen de ik my holde vor eren man des landes to Hessen vnnnd anders nicht, dat en werde dan erst an my vorhalt. Vnnnd bidde Juwe gnaden sunderlinx slitigen, gutlichen dit scriuen van my gutliken upnemen, vnnnd est Zuwer gnaden dar van wes wederstan were, eder noch wes van weder stunde, dat gi dann mogen weten, dat Juwe gnaden myner, wo vorberort is, konnen vnnnd sollen mechtich sin, vnnnd dar en bauen nicht staden. So of de vorbuntnisse villichte vormach, ik dorch Juwe lande vnnnd gebede nicht auer fallen solle worden, of den Juwen nicht ghunnen, dar to sulsten vnnnd helpen, vnnnd des Zuwer gnaden tovorlatiger richtiger bescreuener antworte by dusem baden, got mote Juwe gnaden to my beden lange frolig vnnnd gesunt fristen. Datum Depmolde (!) vnder mynem Signet am sridage na Quasimodogeniti Anno LXX septimo.

Bernt, Edelher tor Lippe,
 Marschalk ic.

Dem Irlufftigen Hoichgebornen fursten vnnnd Heren, Hern
 Wilhelm dem oilderen to Brunswyk vnd Luneborg
 Hertoge ic.

X.

Geschichte der Stiftung

des

Klosters Paradies bei Soest.

Vom

Kreisgerichtsrath J. S. Seibertz.

In der Nacht vor dem Feste der heil. 3 Könige des Jahrs 1170 träumte Donna Joanna de Aza, Gemahlin Don Felix Guzmans zu Catarnoga, daß sie einen schwarzen Hund geboren, der mit einer Fackel im Munde die ganze Welt erleuchte ¹⁾. Wenige Monate nachher genas sie eines Sohnes, der dem h. Dominik von Silos zu Ehren Dominicus getauft, dem Dienste der Kirche gewidmet und darum schon in seinem sechsten Jahre dem Erzpriester an der Kirche von Gumpel zur Erziehung übergeben wurde. Er zeichnete sich vor seinen Altersgenossen durch eingezogenes stilles Leben, Lernbegierde und besondere Freude an gottesdienstlichen Verrichtungen aus. Schon in seinem 13. Jahre bezog er die Universität Palenzia, wo er mit den Studien zugleich die harten Abtödtungen begann, die er sein ganzes Leben hindurch fortsetzte. Er fastete häufig, schlief wenig und immer auf harter Erde. In einer Hungersnoth bewährte er seltene

¹⁾ Man vergl. überhaupt: v. Biedenfeld Ursprung, Größe und Verfall sämtlicher Mönchs- und Klosterfrauen-Orden B. 1, S. 115 ff.; Hurter Geschichte Papst Innocenz III. B. 2, S. 231 ff. und v. Raumer Gesch. der Hohenstaufen B. 3, S. 592.

Nächstenliebe, indem er all seine Habe, sogar die ihm überaus theuern Bücher veräußerte, um von dem Erlöse die Armen zu laben. Sogar sich selbst wollte er einmal zum Sklaven hingeben für einen, seiner Meinung nach, ausgezeichneten jungen Mann, den die Mauren gefangen hatten.

Unter so schönen Aufopferungen zum Wohl der Mitmenschen, entzündete sich in seiner Feuerseele immer lebhafter die Lust, nur für das Seelenheil und die Bekehrung der Sünder zu wirken. Er fühlte seine Gabe der Beredsamkeit und entfaltete sie zu großem Glanze. Der Bischof Diego von Osma beabsichtigte, die unter seinen Chorherren verfallene Zucht wieder herzustellen und wollte sich dazu der Mitwirkung eines so musterhaften Mannes, als der junge Dominicus war, versichern. Auf seinen Wunsch wurde Lehler regulirter Chorherr zu Osma, bald Priester und dann Unterprior, mit der Erlaubniß, auch außerhalb des Klosters zu predigen. Galizien, Castilien und Arragon, welche er mehrmals als Missionar durchzog, verkündigten laut den Ruhm und Erfolg seiner Predigten.

Im J. 1203 sandte König Alphons VIII. von Castilien den Bischof von Osma nach Frankreich, um die Vermählung seines Sohnes Ferdinand vorzubereiten. Dominicus, der ihn auf dieser Reise begleitete, wurde in Languedoc durch die Gräueltaten des Albigenserkrieges aufs Tiefste erschüttert. Bald nachher trat er mit dem Bischöfe eine zweite Reise dorthin an, um die geworbene Prinzessin von Lusignan abzuholen. Sie fanden aber den Hof in Thränen, die schöne Braut als Leiche. Nachdem sie statt der Hochzeit ihr Todtenbegängniß gefeiert, schickten sie, ergriffen von so eindringlicher Mahnung an die Hinfälligkeit aller irdischen Größe, ihr Gefolge nach Spanien zurück, reiseten nach Rom und von da nach Burgund, wohin sie der Ruf von Cisterz lockte. Zu Montpellier trafen sie die päpstlichen Legaten in einer Versammlung der Cisterzienser-Äbte, welche das Land durchzogen, um die Irrgläubigen zu bekehren. Wegen des geringen Erfolgs ihrer Bemühungen, wollten diese ihrem Berufe

entsagen. Der Bischof Diego bemerkte ihnen aber: „Ihr ziehet mit Packpferden, beladen mit allem Lebensbedarf einher und straft dadurch eure Predigten, als Nachfolger in der Demuth und Armuth Christi unseres Herrn, Lügen. Wollt Ihr Erfolg sehen, so müßt Ihr, allen hinderlichen Prunk zurücklassend, einfach, schlicht und baarfuß einher gehen.“ Die Aebte bequerten sich dem Rathe des eifrigen Mannes, der nun freiwillig mit ihnen durchs Land zog und sie sahen bald besseren Erfolg ihrer Predigten. Vor allen zeichnete sich Dominicus durch heiteren Muth bei Mühseligkeiten und standhafte Entschlossenheit in Gefahren aus. Ihm überließ daher der Bischof die weitere Leitung des Unternehmens, als er selbst nach Osma zurückkehren mußte, wo er bald nachher starb.

Nachdem Dominicus noch eine Zeit lang, unter des Bischofs Fulco von Toulouse Schutz, in Südfrankreich gewirkt, überzeugte er sich, daß zur Bekämpfung des Irrglaubens nicht nur erforderlich sei, dessen Ausbreitung zu hindern, sondern auch, ihn durch triftige Widerlegung in seiner Blöße aufzudecken. Deshalb suchte er vorab den Uebelstand zu heben, daß Eltern besserer Stände ihre Töchter aus Armuth den Irrgläubigen zur Erziehung übertießen, indem er im Dorfe Prouille bei Montreal, an der dortigen Kirche zu u. l. Fr. eine Zufluchtstätte für solche unbemittelte Mädchen stiftete; zu deren Gründung ihm Bischof Fulco die Kirche mit einigen Besitzungen übergab. Hier versammelte er zuerst elf Jungfrauen, unter denen neun von den Albigensischen Irrthümern Bekehrte waren, zu einem frommen Verein, der unter seiner Aufsicht sehr bald das öffentliche Vertrauen gewann. Erzbischof Berengar von Narbonne schenkte der Anstalt die Kirche des h. Martin von Limoux mit allen Einkünften; Graf Simon von Montfort wurde ihr Beschützer und Wohlthäter. Bald veranlaßten vermögende fromme Frauen die Einrichtung ähnlicher Häuser, die Dominicus durch einen Bruder beaufsichtigen ließ, damit die Mädchen nicht nur durch Unterricht belehrt, sondern auch durch fleißiges Arbeiten vor den

Missstimmungen der Langeweise bewahrt würden. Was er selbst seinem Lebensberufe, dem Predigen, an Zeit abmüßigen konnte, das widmete er der Sorge für die Schwestern zu Prouille, deren Kirche dadurch der Ausgangspunkt einer, zu größter Wirksamkeit bestimmten, Vereinigung geistlicher Brüder wurde.

Nachdem einige Bischöfe von Rom aus für Dominicus den Auftrag erwirkt hatten, das Amt eines Predigers in diesen Gegenden bleibend zu verwalten, wirkte er in Vereinigung mit dem Abte Arnold von Cisterz, fortwährend thätig im südlichen Frankreich. Wurde er auch von dem roheren Theile der Irrgläubigen für seine Bemühungen mitunter verspottet und verhöhnt, so erzwang er sich doch durch Standhaftigkeit und die Strenge seines Lebens die Achtung aller Besonnenen und gewann eine große Zahl wieder für die Kirche, deren treue Anhänger ihn mit vertrauender Liebe ehrten. Die Stiftsherren von Bezieres wählten ihn sogar 1212 zu ihrem Bischofe, was er jedoch ablehnte. Seinen Aufenthalt nahm er erst in der Stadt Fangeaur, von deren Höhe er das Haus von u. l. Fr. zu Prouille übersehen konnte; dann in Carcassonne, um den Bewegungen der Irrgläubigen näher zu stehen.

Unter denjenigen, die sich zu gleichem Zwecke mit ihm vereinigten, befanden sich zwei durch vornehme Abkunft und Reichthum, aber mehr noch durch tugendhaften Wandel ausgezeichnete Männer. Der eine hieß Thomas, der andere Peter Cellain. Diese schenkten ihm, nach dem Einzuge Simons von Montfort in Toulouse, dort ein Haus bei dem Thor von Narbonne. Hier führte er mit ihnen und noch vier anderen ein gemeinschaftliches klösterliches Leben, ohne jedoch an eine bestimmte Regel gebunden zu sein. Graf Simon und Bischof Fulco schützten diese Einrichtung der Brüder, welche durch freundliche Lehre und musterhaftes Leben unendlich mehr wirkten, als früher die päpstlichen Legaten durch geistlichen Prunk und blutigen Ungeßüm. Der Bischof schenkte ihnen, unter Zustimmung seines Kapitels, von demjenigen Theile der Zehnten aller Pfarrkirchen, der zum Schmuck

derselben bestimmt war, die Hälfte, mit der Verbindlichkeit zu jährlichem Nachweis der Verwendung; Graf Simon fügte einige Schlösser hinzu. Dieses Beispiel wurde von anderen Wohlthätern eben so nachgeahmt als das der Brüder, deren Zahl immer zunahm.

Solcher Erfolg führte Dominicus von selbst zu dem Entschlusse, seiner Anstalt, zum Zweck einer steten Verkündigung der Glaubenswahrheiten durch Predigen, mehr Umfang und Dauer zu geben. Weil er aber dazu der päpstlichen Genehmigung bedurfte, so reifete er 1215 zur Zeit der allgemeinen Kirchenversammlung, mit dem Bischof von Toulouse nach Rom. Papst Innocenz III. machte zwar keine Schwierigkeit, der Stiftung zu Prouille seinen Schutz zu verleihen, wohl aber trug er um deswillen Bedenken, auf die weiteren Vorschläge von Dominicus einzugehen, weil so eben erst ein Beschluß gefaßt war, daß keine neue Orden mehr errichtet werden sollten. Indes leuchtete dem klugen Oberhaupt der Kirche die Zweckmäßigkeit der Predigerbestimmung und die dabei vorausgesetzte wissenschaftliche Bildung, welcher Dominicus seine geistlichen Brüder zu widmen beabsichtigte, zu sehr ein, als daß er die dadurch in Aussicht gestellte, wirksame Stütze der Kirche hätte von der Hand weisen sollen. Er gab daher Dominicus den Rath, den Plan seines Unternehmens in schriftlichem Entwurfe einzureichen und sich dabei zwar nach Vorschrift der beschlossenen 13. Sakung der Kirchenversammlung, an eine der bestehenden Ordensregeln anzuschließen, gleichzeitig aber die Bestimmung der 10. Sakung im Auge zu halten, daß die Bischöfe, bei häufiger Verhinderung, geschickte Männer, zur Aushülfe im Predigen, an die Domkirchen ziehen sollten.

Mit diesem Bescheide kehrte Dominicus zu den Brüdern heim, sprach nach frommer gottvertrauender Berathung den Zweck ihrer Vereinigung dahin aus: «daß alle ihre Anstrengung unermüdet auf das geistliche Wohl der Mitmenschen gerichtet sein solle», wählte sodann als Regel für dieselbe, die des h. Augu-

stinus, mit den Satzungen Norberts für die Prämonstratenser; denen er nur noch strengere Enthaltfamkeit von Fleischspeisen, das Entfernen des Linnens und die unausgesetzte Pflicht zur Ausübung des Predigtamts, nach vorgängiger gründlicher Befähigung dafür, hinzusetzte. Die Kleidung war die der Augustiner-Thorherren. Nachdem diese Regel festgestellt war, gab Bischof Fulco den Brüdern eine Kirche zu Toulouse, wobei dann sofort auch ein Kloster gebaut wurde, das in seiner Einrichtung allen folgenden zum Muster dienen sollte. Danach erhielt jeder Bruder eine Zelle von 6 Ellen Länge, und in derselben eine aus Weiden geflochtene Bettstelle, mit einer Bank, worauf er lesen, schreiben und studiren konnte. Zugleich übergab Dominicus sechs seiner Brüder einem angesehenen Lehrer der Theologie in Toulouse, zur wissenschaftlichen Ausbildung als Glaubensprediger und begleitete dieselben, so lange er in Toulouse war, immer selbst zu den Lehrstunden, um sie auch hier durch sein Beispiel für ihre Bestimmung zu begeistern.

Damals starb Paps Innocenz III. Dies veranlaßte Dominicus nach Rom zu gehen, um von dessen Nachfolger die Anerkennung des nun eingerichteten Predigerordens zu erwirken. Honorius III. ertheilte dieselbe am Tage vor Weihnachten 1216, verhiess dem Orden seinen Schutz, bestätigte ihm seine gegenwärtigen und künftigen Besizungen und ertheilte ihm alle Rechte und Privilegien anderer Orden. In einer wenige Tage nachher erlassenen, besonderen Bulle, ermahnte er die Predigerbrüder zu eifriger Verkündigung des Wortes Gottes.

Im Juli des folgenden Jahrs kehrte Dominicus mit vier päpstlichen Bullen nach Toulouse zurück. In der Kirche von Prouille sammelte er sechszehn Brüder und nach einer erhebenden gottesdienstlichen Feier, sandte er sie, obgleich es Simon von Montfort widerrieth, in die Welt; insbesondere vier nach Spanien, sieben nach Paris, wo diese zugleich ihre wissenschaftliche Ausbildung noch mehr begründen und ein Kloster einrichten sollten. Er hieß sie guten vertrauenden Muthes sein, es werde

sich alles zum Besten wenden. Und so geschah es auch. Die Brüder erhielten in Paris ein Haus geschenkt, welchem der Arzt Johann de Barastre ein anderes beifügte, das den Namen des Apostels Jacob von den nach St. Iago in Compostella wallfahrenden Pilgern, die er darin beherbergte, trug. Die nun darin einziehenden Predigerbrüder, die sich bald zu dreißig mehrten, wurden von dem Hause Jacobiner genannt. Nach 600 Jahren gab dasselbe Haus, den sich darin versammelnden Fanatikern der französischen Revolution, ebenfalls den Namen Jacobiner, der nun freilich nicht mehr an die ehemalige fromme Bestimmung desselben erinnert.

Dominicus selbst reisete noch in demselben Jahre nach Rom zurück, nachdem er unterwegs in Venedig ein neues Kloster gegründet. In Rom schenkte ihm Papsst Honorius die Kirche des heil. Sirtus mit einem bereits im Bau begriffenen Kloster; später auch noch die Kirche der heil. Sabina mit einem Theile des päpstlichen Pallastes. Hier lernte er zwei Brüder Odrowacz, Domherren aus Krakau, Neffen des dortigen Bischofs kennen, die auf ihre Stellen verzichtend, das Gewand seines Ordens nahmen und diesem Aufnahme in den Ländern der Moldau, Oder und Weichsel und selbst in Kiew verschafften. Gleichzeitig wurde durch andere von ihm ausgesendete Brüder das Kloster zu Bologna gestiftet, wichtig wegen der wissenschaftlichen Hülfsmittel, welche die dortige Universität gewährte und sehr bald ausgezeichnet durch die berühmten Lehrer, welche in dasselbe eintraten. Wir wollen davon nur nennen: Rainald von Orleans, der 5 Jahre zu Paris das canonische Recht gelehrt, Roland von Cremona, berühmten Lehrer der Philosophie und Naturwissenschaften, Bruder Clarus, Lehrer der Rechte und der freien Künste und vor allen Jordan von Sachsen, unseren westfälischen Landsmann, auf den wir gleich zurückkommen werden. Im folgenden Jahre erhob sich zu Bologna das zweite Kloster, später ausgezeichnet durch die Pracht seiner Gebäude, die Zahl seiner Bewohner — gewöhnlich 150 — und

als Ruhestätte des Ordensstifters. Schon 1218 sah auch Syracus ein Predigerkloster in seinen Mauern, dem später ein anderes zu Palermo folgte. Aus Dänemark und Schweden meldeten sich Brüder zur Aufnahme.

Hierauf reisete Dominicus 1218 nach Spanien, wo später der Orden den Gipfelpunkt seines Ansehens und Einflusses erreichte und stiftete hier das erste Kloster zu Segovia, ein anderes zu Madrit. Sein leiblicher Bruder wurde sein Ordensbruder. In Barzelona entstand das dritte Kloster. Auch in Deutschland führte Dominicus seine Predigerbrüder persönlich ein und zwar zuerst in Meß; nach anderen Orten in Thüringen, Schlesien, Salzburg, Oestreich und Ungarn wurden sie berufen, so daß er die Verpflanzung seines Ordens nach allen christlichen Reichen Europa's noch erlebte. Im folgenden Jahre erschien er, der mit unglaublicher Schnelligkeit von Land zu Land reisete, in Paris, wo ihn König Alexander von Schottland um einige Brüder bat, die den Orden auch auf die brittischen Inseln brachten. Zu dieser raschen Ausbreitung desselben trug aber auch die Gunst des Papstes Honorius bei, der ihm fortwährend Beweise seiner Huld gab und ihn namentlich allen Bischöfen und Erzbischöfen, zur Aufnahme in ihren Sprengeln empfahl.

Unter solchen Umständen konnte Dominicus schon 1220 die erste allgemeine Versammlung des Ordens nach Bologna berufen, welche von Abgeordneten aus 60 Klöstern in 8 Provinzen besucht wurde²⁾. Auf dieser wurde die Kleidung dahin geändert,

²⁾ Später stieg die Zahl der Landschaften oder Provinzen auf 45; außerdem hatte der Orden 12 Congregationen, jede unter einem Generalvicar. Der Frauenklöster waren nicht über 300, aber einzelne davon ungemein zahlreich. In Neapel allein waren 18 Manns- und 10 Frauenklöster vom Dominicanerorden; der während seines Bestehens, der Kirche über 800 Bischöfe, 150 Erzbischöfe, 60 Kardinäle und 4 Päpste (Innocenz V., Benedict IX., Pius V. und Benedict XIII.) gab. Die Zahl berühmter Gelehrten und Künstler, die aus seiner

daß statt der Chorherrentracht ein weißer Rock mit gleichem Scapulier und Kappchen und darüber ein schwarzer Mantel mit spitzer Kapuze getragen werden solle. Aller Guttsbesiß wurde abgelehnt. Dominicus zerschnitt selbst die Urkunden, wodurch man ihm eben damals ansehnliche Güter übertragen wollte, vor den Augen des Bischofs. Den Zehntanteil, den er früher vom Bischof von Toulouse angenommen, gab er zurück, von der Kirche zu Limoux behielt er nur die Gebäude. Nachdem er für seinen Orden von der ganzen christlichen Welt auf so glänzende Weise Besiß genommen, konnte er auf die einzelnen Besißthümer wohl verzichten. Auf der allgemeinen Pfringstversammlung des folgenden Jahrs wurde die innere Verfassung des Ordens noch genauer geregelt und ausgebildet. Wir können hier nur soviel davon sagen, daß wie jedem Convent ein Prior, so jeder Landschaft oder Provinz ein Landmeister (Provinzial) und dem Ganzen ein Ordensmeister (General) vorstehen sollte. Der Bruder Jordan, den Dominicus auch schon zur ersten Generalversammlung berufen, wurde auf dieser zum Provinzial der Lombardei ernannt³⁾.

Mitte hervorgingen, ist zu groß, um sie auch nur mit annähernder Genauigkeit angeben zu können. Statt aller übrigen wollen wir hier Albertus Magnus, Thomas v. Aquino, Vincenz v. Ferreri, den Maler Fra Bartolomeo, Joh. Tauler, Las Casas, Antoninus, Vincenz v. Beauvais und Luis de Grenada nennen.

³⁾ Hurter a. D. S. 246 sagt mit Bezug auf die Acta sanctorum, 13. Febr., Jordan sei als damaliger Prior von Barcellona schon auf dieser zweiten allgemeinen Versammlung zum General des Ordens gewählt, dem er hierauf 20 Jahre lang vorgestanden. Das scheint irrig. So lange Dominicus lebte, war dieser selbst General des Ordens. Er bekleidete diese Würde zuerst, Jordan folgte ihm darin und zwar als damaliger Provinzial der Lombardei. Dominicus starb den 6. August 1221; Jordan wurde im folgenden Jahre, zehn Monate nach Dominicus Tode, zu dessen Nachfolger gewählt und starb den 13. Febr. 1237. Er regierte also den Orden nur 15 Jahre.

Nach Beendigung der Versammlung reifete Dominicus nach Benebig, um seinen Gönner, den Cardinal-Legaten Hugolino (nachher Papst Gregor IX.) zu besuchen. Am Ende Juli's, bei großer Sonnenhitze kehrte er nach Bologna zurück, wo er an einem heftigen Durchfall erkrankte. Da er das völlige Erschöpfen seiner Kräfte merkte, ließ er sämtliche Novizen des Klosters zu sich kommen und ermahnte sie noch einmal zu Gottesfurcht und Liebe, in treuer Befolgung der Ordensregel. Sodann berief er 12 Brüder zu sich, bezeugte ihnen die stets unverlezt erhaltene Reinheit seines Lebens, obgleich er sonst gern bekannte, daß er es nie so weit gebracht, an dem Geschwätz alter Weiber mehr Gefallen zu finden, als an der Unterhaltung mit jungen Mädchen und forderte sie auf, in gleicher Art die Reinheit ihres Lebens zu bewahren⁴⁾. Ihre Betrübniß über sein bevorstehendes Ende suchte er durch die Versicherung zu mildern, daß ihnen sein Tod mehr nutzen werde, als sein Leben, wenn sie sein Vermächtniß: Liebe, Demuth und freiwillige Armuth, immer in treuem Herzen behielten. So starb er, an der Erde, auf Asche liegend, im härenen Gewande mit einer eisernen Kette umgürtet, die er immer auf bloßem Leibe getragen, ohne Seufzer oder Klage, verklärten Blickes, am 6. August um die Mittagstunde, in einem Alter von 51 Jahren. Seinem Willen gemäß wurde er in der Kirche seines Klosters zu Bologna, unter den Füßen

⁴⁾ Diese Stelle, die aufrichtige Demuth und wahre Offenheit des ausgezeichneten Mannes so überzeugend bekundend, wurde auf der allgemeinen Versammlung zu Bologna v. 1242 aus den Lesestücken von seinem Leben (Legenda b. Dominici) gestrichen, denn *sapientes viri veriti sunt, ne ista confessio — sanctitati officeret*. Dagegen durfte Theob. von Appolba ohne Anstoß erzählen, der Heilige habe einst den Teufel genöthigt, ihm zu einer geistlichen Lectüre so lange das Licht zu halten, bis es ganz verzehrt, ihm die Pfoten garstig verbrannt habe. Camus in den Act. SS. nennt das mit Recht *ridiculum*; denn *non decebat, veras sanctorum res gestas falsis et commentitiis fabulis contaminari*. Purter, S. 247 u. 250.

der Brüder begraben, die nichts von ihm zurückbehielten, als die gedachte eiserne Kette.

Es ist wohl der Mühe werth, uns die Persönlichkeit des merkwürdigen Mannes, dessen Leben und Wirken die würdigste Einleitung zu der folgenden Schilderung einer seiner geistlichen Anstalten in Westfalen schien, durch einige individualisirende Züge nach den Berichten seiner Zeitgenossen anschaulich zu machen.

Dominicus war mittler Größe, zart von Gliederbau. Seine Gesichtszüge waren ausdrucksvoll und schön geformt, durch eine frischrothe Farbe belebt. Bart und Haupthaar spielten ins Röthliche. Stets aufgeweckten heiteren Gemüths, war er rasch im Fassen seiner Entschlüsse, in deren Ausführung fest entschieden, so daß er, unbeirrt durch fremde Zweifel, des Erfolges im Voraus immer gewiß schien. Seine Reden waren erbaulich und durch Beispiele aus der heil. Schrift veranschaulicht, um desto eindringlicher zur Liebe Gottes und Geringsachtung des Zeitlichen zu erheben. Die glühende Beredsamkeit seiner Predigten, wurde durch eine klangreiche, helle Stimme unwiderstehlich. Einem Geistlichen, der ihn hingerissen davon fragte, aus welchen Büchern er so erhabenen Stoff schöpfe? antwortete er: „Aus dem Buch der Liebe; darin findet man Belehrung über alles.“ Darum wies er auch fehlende Brüder immer mit Milde zurecht. Keine Strafe legte er auf ohne Tröstung und Aufrichtung. Sein Beispiel war dabei die wirksamste, indem er gegen sich immer am strengsten war.

Im folgenden Jahre 1222, etwa zehn Monate nach Dominicus Tode, wurde die dritte Generalversammlung gehalten, auf welcher der Provinzial Jordanus, obgleich kaum dritthalb Jahre Mitglied des Ordens, einmüthig zum General desselben erwählt wurde. Er giebt über das innere Leben seines großen Vorgängers folgendes Zeugniß: Nichts, außer Mitleid und Erbarmen, konnte den Gleichmuth seiner Seele stören. Nie wurde durch aufwallenden Zorn die Klarheit seiner Züge getrübt. Durch sanfte Freundlichkeit gewann er aller Herzen, aber ohne

dadurch Jemand zu achtungsloser Vertraulichkeit zu ermuntern. Im täglichen Umgange mit Brüdern und Begleitern war niemand angenehmer und gefälliger, im nächtlichen Gebet und Wachen niemand strenger als er. Die Fröhlichkeit versparte er für den Morgen, die Thränen für den Abend; den Tag widmete er seinem Nächsten, die Nacht Gott; erwägend, daß dieser den Tag zu Werken der Barmherzigkeit, die Nacht zu Dankgebeten bestimmt habe. Alle Menschen umfaßte er mit den Armen unermesslicher Liebe, wofür er auch von allen wieder geliebt wurde. Sich mit Fröhlichen zu freuen, schien ihm ganz natürlich, aber eben deshalb auch mit Weinenden zu trauern und Unglücklichen mit Rath und That zu helfen ⁵⁾.

Wir nannten vorhin den Bruder Jordanus unseren Landsmann und haben dieß näher nachzuweisen. Die Chronik der fünf ersten Generale des Predigerordens nennt ihn: *Teutonicum de Saxonia*, indem sie bald nachher hinzufügt: *de villa Botergo in diocesi moguntina oriundus*. Daß unter *Saxonia* Westfalen, Altsachsen, zu verstehen sei, unterliegt keinem Zweifel, weil sein Zeitgenosse Thomas Cantipratus ausdrücklich von ihm sagt: *hic vir beatæ memoriæ, natione Teutonicus, de Westphalia natus est*. Es kann also nur noch davon die Frage sein, wo in Westfalen die *Villa Botergo* zu suchen? Daß Batbergen in der Nähe von Dsnabrück und andere ähnlich klingende Orte im nördlichen Westfalen, darunter nicht verstanden werden können, scheint um deswillen klar, weil die westfälische *Billa*, wo er geboren worden, zugleich auch in *diocesi Moguntina* lag. Daß eben deshalb und noch aus anderen Gründen, Borgentreich nicht als Jordans Geburtsort angesprochen, dieser vielmehr anderswo und zwar an der nördlichen Grenze der alten Mainzer Diocese gesucht werden müsse, ist

⁵⁾ Es wird wenigstens in dieser Note zu erwähnen sein, daß Dominicus auch das, durch die ganze katholische Christenheit ausgebreitete Gebet des Rosenkranzes eingeführt hat.

neuerlich dargethan ⁶⁾. Es ist daher wohl mit Leibniz anzunehmen, daß Jordan der Familie von Patberg zu Patberg angehört habe ⁷⁾. Hierfür sprechen folgende Gründe. Die alten Corveier Annalen bemerken zum J. 1238 Jordan von Patberg, der erste General des Ordens nach dem heil. Dominicus, habe einen Commentar über die Apocalypse geschrieben ⁸⁾. Diese Annalen wurden angefangen 1097 vom Abte Markward, erneuert 1150 vom Abte Wibald und fortgesetzt vom Abte Ditmar, der zugleich dafür sorgte, daß nach seinem Tode die Pröpste aller zu Corvei gehörigen Ordenshäuser, Nachrichten zu ihrer Fortführung liefern mußten. Zu diesen Ordenshäusern gehörte auch die 799 von Karl d. Gr. gestiftete und 826 von seinem Sohne Ludwig d. Fr. dem Kloster Corvei geschenkte Benedictinerpropstei zu Gressburg ⁹⁾. Die gedachten Annalen mußten daher über das, was sich zu Marsberg und in dessen Nähe ereignete, gut unterrichtet sein und wenn sie den Bruder Jordan, der als General des Predigerordens, sich eines weitverbreiteten Rufes in der katholischen Christenheit erfreute, ausdrücklich Jordan von Patberg nennen, so ist diese Angabe billig als richtig nicht zu bezweifeln; weil der Ort Patberg kaum eine Meile von Marsberg entfernt ist und die davon genannte Familie, mit den Pröpsten zu Gressburg in beständigem Verkehr war. Obnehin spricht auch der Umstand, daß Jordan, der zur Zeit als ihn Dominicus kennen lernte, zu Paris Philosophie und Theologie studirte, so kostbare Studien in weiter Ferne kaum hätte machen

⁶⁾ Strunck, Westphalia sancta pia beata ex Edit. Giefers I, 175.

⁷⁾ Leibnitz script. rer. brunsvicens. II, præf. 28.

⁸⁾ Jordanus de Patberg primus post s. Dominicum ordinis prædicatorum magister generalis, conscripsit commentarium super apocalypsin, quem Engelhart confrater noster, pulcre descriptum, bibliothecæ nostræ dedit. Annal. antiqui Corbeie Saxonice ad ann. 1238. Leibnitz l. c. p. 311. Noch andere Schriften von ihm sind genannt in Iselins allgem. Lexicon II, 975.

⁹⁾ Seiberh Urf. Buch I, Nr. 1 und 2.

können, wenn er nicht über Geldmittel zu verfügen gehabt, die ihm wohl nur als Mitglied einer angesehenen Familie zu Gebote standen. In den Urkunden der Familie Pabberg wird er zwar nicht genannt; dies ist aber sehr begreiflich, weil er in der Jugend durch seinen Studienberuf und später durch seinen geistlichen Stand immer in fernen Gegenden gehalten, keine Gelegenheit hatte, in der westfälischen Heimath Urkunden auszustellen oder sich an den Weltthäteln seiner Familie zu betheiligen. Er würde der Zeit nach, ein Bruder Gottschalks III. gewesen sein, der 1217 dem Erzbischofe Engelbert d. Heil. von Eöln, das Schloß Pabberg zum offenen Hause machte ¹⁰⁾ und von dem bekannt ist, daß er Brüder und Schwestern, geistliche und weltliche hatte, obwohl diese nicht namentlich in Urkunden genannt werden; ausgenommen etwa Gerbert von Pabberg, der 1196 bei Umwandlung des Nonnenklosters Bredelar in ein Mönchskloster, als Zeuge vorkömmt ¹¹⁾.

Es tritt hier nur die Schwierigkeit in den Weg, daß Pabberg zur Paderborner Diöcese gehörte, während die Villa Bostergo, welche die Chronik der fünf ersten Ordensgenerale als den Geburtsort Jordans nennt, in der Mainzer Diöcese lag. Diese Schwierigkeit ist jedoch nur scheinbar. Es ist nämlich bekannt und von dem Verf. dieses an einem anderen Orte nachgewiesen ¹²⁾, wie in den Grenzen der Diöcesen Mainz und Paderborn dadurch eine große Irrung entstand, daß sich Erzbischof Aribo von Mainz 1025 von König Conrad II. den Dodico'schen Antheil vom Comitatus des Grafen Haold schenken ließ, nachdem K. Heinrich II. dem Bischofe Meinwerk von Paderborn bereits 1011 den ganzen Comitatus des Grafen Haold geschenkt hatte ¹³⁾, und wie diese Verwirrung dadurch immer größer wurde, daß Erzbischof Aribo mit dem Comitatus Familien belieh, die mächtiger

¹⁰⁾ Seiberß urf. Buch I, Nr. 149. — ¹¹⁾ Das. Nr. 107.

¹²⁾ Seiberß Gesch. der westfälischen Dynasten S. 352.

¹³⁾ Seiberß urf. Buch I, Nr. 21.

waren als der Bischof Meinwerk, während dieser, um den immer zunehmenden Umgriffen des Erzbischofs von Mainz zu begegnen, sich nachher wieder einzelne Theile des Haold-Dodicoschen Comitats, wozu auch der Ittergau gehörte, vom Kaiser auf Grund der früheren Verleihung schenken ließ und wie dies namentlich mit dem prædium Patherch in pago Nichterga (Ittergau) et in comitatu Haholdi der Fall war¹⁴). Erst später wurden diese Differenzen völlig beseitigt und ist es sonach verzeihlich, wenn die mehrgedachte Chronik der Generale, damals den Geburtsort Jordans noch zur Mainzer Diocese rechnete, wenn gleich der Bischof von Paderborn, Pabberg zu der seinigen gezogen hatte.

Die hiernach wohl richtige Annahme, daß Jordan zu Pabberg geboren war, bietet dann auch den Schlüssel zu dem sonst allerdings auffallenden Umstande, daß kaum 10 Jahre nach Dominicus Tode, der von ihm gestiftete, noch neue Orden, bereits in Soest ein eigenes Kloster hatte. Dieses wurde nämlich 1231 gestiftet und zwar nach Angabe der Predigerbrüder durch die Familie von Plettenberg, welche Jordan, der ihr mit Landsmannschaft, vielleicht auch mit Verwandtschaft befreundet war, durch seinen Eifer für Ausbreitung des Ordens, leicht veranlassen mochte, dessen Aufnahme in Westfalen zu befördern. Für den westfälischen Ursprung Jordans, spricht auch noch folgende Anekdote aus seinem Leben. Er hatte einen jungen Westfalen vornehmen Geschlechts, zum Eintritt in den Orden bewogen. Der Vater desselben, der Jordans Mutter früher einen Ochsen oder eine Kuh hatte fortnehmen lassen, war damit unzufrieden und ließ den Sohn zurückfordern. Aber Jordan lehnte dies ab, indem er die Abgesandten des Vaters mit den Worten zurückwies: «ist dann euer Herr so unerfahren in den Gesezen und Gewohnheiten seines und meines Vaterlandes, daß er nicht weiß,

¹⁴) Seiberg Urk. Buch I, Nr. 25.

wie derjenige, dessen Eltern ungerechter Weise etwas entrisen ist, dafür Schadenersatz von dem Thäter fordern kann? Weil euer Herr meiner Mutter eine Kuh genommen, welche er mir ersetzen muß, so werde ich dafür dieses Kälbchen von ihm behalten»¹⁵⁾).

Der berühmte Meister starb, nachdem er während eines musterhaften 15jährigen Regiments dem Orden über tausend Mitglieder gewonnen, am 13. Febr. 1237 auf einem Schiffe, mit dem er eben nach Palästina segelte, um die Brüder, die er ins heilige Land geschickt, auch durch Lehre und Beispiel in ihrem Berufe zu stärken. Seine Leiche wurde in der Kirche des Predigerklosters zu Accon begraben.

Der berühmteste seiner Schüler war unstreitig Albertus Magnus aus der gräflichen Familie von Bollstädt, geboren 1193 oder 1205 zu Lauingen in Schwaben; der zu Padua, wo er Philosophie studirte, durch Jordans Predigten angezogen, sich dem Predigerorden widmete, 1249 Rector der Schule zu Eöln, 1254 Provinzial des Ordens und 1260, durch Collation des Papsts Alexander IV., Erzbischof zu Regensburg wurde; nach zwei Jahren aber dem Erzbisthume freiwillig entlassend, sich wieder in sein Kloster zu Eöln zurückzog, um ganz den Wissenschaften zu leben. Hier starb er auch 1279. Welchen Ruf er durch die in seinen Schriften niedergelegten Kenntnisse, in allen Disciplinen der theologischen und philosophischen Wissenschaften erlangte, ist eben so bekannt, als daß die physikalisch-mechanischen Experimente, womit er seine unwissenden Zeitgenossen überraschte, ihn unfehlbar der Verurtheilung als Zauberer preis gegeben

¹⁵⁾ Giefers I. c. p. 183. Nach der Art, wie die Anekdote erzählt wird, scheint es fast, als ob Jordans Mutter grade nicht zum gleichen Stande, wie der Edelmann, der ihr die Kuh genommen, gehört habe. Jordan wäre dann wohl von Padberg gebürtig, aber kein Mitglied der Familie von Padberg gewesen. v. Steinen, Westf. Gesch. St. 14. S. 1579 nennt ihn Jordan Graf von Padberg.

haben würden, wenn er nicht zugleich eine so über alle Anfechtung erhabene Stellung in der Kirche behauptet hätte.

In der Zeit nun, als Albertus Magnus zu Cöln lebte, nämlich vor seiner Ernennung zum Erzbisthum Regensburg, ereignete sich die Stiftung des Klosters Paradies bei Soest, zu deren Verwirklichung er wesentlich beitrug. Die Geschichte dieser Stiftung ist uns von dem Bruder Heinrich von Dsthoven, der von Anfang an, sehr thätig dabei war, in einer einfachen Erzählung überliefert worden, welche um so ansprechender erscheint, weil sie in allen Thatsachen durch gleichzeitige Urkunden belegt wird. Sie bildet die Einleitung zu dem ältesten Copiar des Klosters Paradies, welches eine Reihe sehr interessanter Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrh. enthält, worin sich ein Schatz von Aufschlüssen über die damaligen socialen Zustände unseres Landes befindet. Den Originaltext der Erzählung des Bruders Heinrich von Dsthoven beabsichtigen wir in den Quellen für westfälische Geschichte mitzutheilen, weshalb wir uns hier auf einen kurzen Auszug aus derselben beschränken.

Im J. 1252 kam der Meister des Predigerordens: Johannes nach Soest. Als er hier erfubr, daß die Predigerbrüder daselbst sich vergeblich Mühe gegeben, den Brüdern des Deutschen Ordens eine Niederlassung in Alvoldinghusen zu verschaffen, weil die Aufnahme derselben Schwierigkeit gefunden, wunderte er sich sehr, daß die Predigerbrüder sich mit solchen ihnen fremden Dingen befaßten und rieth ihnen dagegen zu versuchen, den Ort, der sich durch seine angenehme Lage ganz dazu eigne, zu einer Niederlassung für Schwestern ihres eigenen Ordens zu gewinnen. Zugleich wurde der Bruder Eberhard Glodt mit diesem Geschäfte beauftragt, wozu derselbe den Bruder Heinrich von Dsthoven als Gehülfsen erwählte. Beide machten auch den Ritter Heinrich von Alvoldinghusen, der dort eine Curie besaß, zur Abtretung derselben willig. Die Schwester Alheidis von Rotheim erwarb dazu von Theoderich von Honrode dessen Besitthum zu Altengesefe und Graf Otto von Ledcneburg schenkte

zu dem Hause in Alvolldinghusen ein benachbartes anderes. Da sich auf solche Weise die Aussichten günstig gestalteten, so wurde dem Soester Prior Conrad von Mulenarken der förmliche Auftrag ertheilt, durch die Brüder Heinrich von Dsthoven, Eberhard Glodt und Menrich die förmliche Einrichtung der Niederlassung für Ordensschwestern zu bewirken.

Sobald dieses aber verlautbarte, erhoben sich von allen Seiten Neid und Mißgunst, um das angefangene gute Werk in seinem Fortgange zu hindern. Die beauftragten Brüder wurden von boshaften Menschen so über alles Maaß geärgert, daß sie fast verzweiflungsvoll die Himmelskönigin ansahen, wenn das Werk zu ihres Sohnes Wohlgefallen unternommen worden, so möge sie doch auch einige tröstende Aufrihtung von ihm für diejenigen, die sich demselben gewidmet hätten, erwirken. Dieses Gebet wurde erhört und alle Trübsal bald in Freude verwandelt.

Ein junger Mensch, der die Leute zu Paradies in frechem Uebermuthe bedroht, daß er alles, was sie beschafften, wieder zerstören werde, wurde nach wenig Tagen selbst getödtet. Ein anderer rühmte sich, er habe alles Besizthum dort, vom Ritter Herbord von Dortmund gekauft. Herr Jonathan von Ardei behauptete, der vom Grafen von Zeleneburg geschenkte Hof gehöre ihm. Dasselbe behauptete der Propst von Scheda, eben so Hildeger vom Markte und die Kinder von Alvolldinghusen nicht minder. Herr Heinr. von Alvolldinghusen selbst, gewissermaßen Stifter des Orts, hatte sich eine fast unerschwingliche Leibrente vorbehalten¹⁶⁾. Viele Soester Bürger, welche früher die Paradieser Aecker benutzte, erhoben ebenfalls regen Widerspruch. Alles dieses beseitigte sich fast auf einmal. Herr Heinrich starb, bevor er noch das Geringste von der Rente bezogen. Ein Ritter Arnold zu Widenbrügge gab den Wunsch zu erkennen, sich mit Frau und Töchtern an einen stillen Ort aus der

¹⁶⁾ Seiberß urf. Buch I, Nr. 278. 284.

Welt zurückziehen zu können. Der Prior Conrad und die Brüder, welche davon gehört, luden ihn nach Paradies ein und überredeten ihn, sich mit den Seinigen, nebst allem was er hatte, dem Orden zu übergeben. Er brachte zugleich Frau Kunegunde, eine fromme Dame, mit all dem Ihrigen von dort mit herüber. Sie wurde, obgleich Laye, sofort Priorin. Im J. 1252 folgten noch viele Andere dem Beispiel Herrn Arnolds. Ritter Gerhard von Lo und seine Gemahlin Agnes brachten ihre beiden Töchter. Nach Herrn Gerhards Tode, gab sich Frau Agnes mit allem was sie hatte Paradies und anderen Geistlichen zum Geschenke. Bruder Bertuitius mit seiner Gemahlin und Tochter Gerberge, zogen ganz herüber. Eben so Bruder Arnold mit seiner Mutter, Schwester Alheide von Rotheim mit ihrer Tochter; Heinrich von Räden mit Frau und Tochter; Hildeger von Flerike brachte eine Tochter; desgleichen thaten mehrere Soester Bürger. Bruder Theoderich von Reckelinhufen war durch seinen heiligen Eifer besonders nützlich für Paradies. Er bewog nicht nur seinen Vater, dem Kloster bei Errichtung der Gebäude und dem Ankaufe von Gütern wesentliche Dienste zu leisten, sondern überredete auch Mehrere, ganz nach Paradies herüber zu siedeln. Namentlich eine Dame (domina) Christine von Dortmund, welche aus Frömmigkeit ihre Tochter mit prächtigen Gebäuden und Sachen dem Kloster gab; dann die Tochter der Frau Bela und die der Frau Margaretha von Dortmund, so wie Herrn Heinrich Gogreve mit seiner Gemahlin. Sie alle gewährten dem Kloster solche Vortheile, daß die bisherigen Sorgen sehr bald in Freuden verwandelt wurden.

Während nun Herr Albertus (Magnus) Provinzial des Predigerordens war, traten die Schwestern in Paradies ein, welches von Alters her Alvoldinghusen hieß; nun aber wegen seiner Fruchtbarkeit und angenehmen Lage, mit Recht Paradies genannt wird. Herr Albertus kam selbst herüber, auf Bitten des Bruders Arnolds, der annoch im weltlichen Kleide, sein Besitztum zum Vortheil von Paradies verkauft hatte. Der Bischof (von

Denabrück), dessen Kirche er als Ministerial mit seiner Familie angehörte, suchte dies zwar zu hindern, weil er einen so tüchtigen Mann ungerne verlor; doch gab er sich zuletzt darein. Albertus predigte vor den wenigen Personen in Paradise, wie vor einer großen Versammlung, indem er ihnen umständlich und eindringlich ans Herz legte, wie sie nach der Regel des heil. Augustin und den Satzungen des Ordens der Predigerbrüder leben, um Gottes willen nur die Gemeinschaft lieben, alle Eigensucht verachten, demüthig, geduldig, ohne Murren, ohne Zögern und sofort heiteren Muths gehorchen mußten; wie sie ihren Umgang wählen, ihre Beschäftigung ordnen, sich untereinander einträchtig lieben und dadurch der Wohlthaten, welche ihnen der Orden gewährte, würdig machen mußten. Er erinnerte sie aufs Feierlichste an die in seine Hand abgelegten Gelübde und versprach ihnen den Lohn des Himmels, wenn sie dieselben getreulich hielten.

Außerdem bestätigte Herr Albertus die vom Cardinal Hugo ertheilte Dispensation für Gertrud und Oda, Töchter des ersten Provisors Bruders Arnoldus, so wie für Lysa, daß sie von der Regel des heil. Benedict, aus dem Kloster Büren, zu der des h. Augustin in Paradise übergehen durften. Vor allem aber empfahl er sämtlichen Schwestern aufs Angelegentlichste, durch die Aufnahme zu vieler oder nicht sorgfältig ausgewählter Personen, durch die Errichtung von Bauten, welche ihre Kräfte überstiegen, sich und das Kloster nicht zu Grunde zu richten, sondern sich zu gedulden, bis sie durch Erwerb, durch Wohlthaten und Almosen der Gläubigen so weit gekommen, daß sie ohne Verletzung und Hinderung der Ordensdisciplin, anderweite Gebäude errichten könnten.

Der Bruder Arnoldus konnte sich übrigens nur schwer von den bisherigen Verhältnissen trennen, weil er ein sehr angenehmes weltliches Leben geführt hatte. Bei seinem Bischofe, bei Edlen und Ministerialen war er beliebt. Mönche, Geistliche, Verwandte, kurz das ganze Volk liebte ihn. Er war auch ein

sehr angenehmer Mann; groß von Körper, strenge mit Waffen-genossen und selbst in jeglichem Waffendienste geübt; sehr beredt, treu und aufrichtig in Rathschlägen, den Feinden furchtbar, seinem Bischofe und der Kirche, Freunden und Verwandten eine treue Stütze.

Wie sehr er dieses namentlich den Brüdern des Predigerordens, durch anständige Bewirthung, durch die Gewährung von Fracht- und Reisesuhren bethätigt, das wissen alle Brüder dankbar anzuerkennen. Zu allem diesem war er, als er noch im weltlichen Stande lebte, nicht minder aber später, nachdem er das Ordenskleid und die Procuratur im Kloster Paradieß übernommen, immer freudig bereit. Mit welcher Demuth er den bittenden Brüdern Dienste leistete, indem er, sie begleitend, ihnen den Sack trug und für ihre Bedürfnisse sorgte, des werden die Brüder, durch Undankbarkeit gegen ihn, gegen seine Gemahlin und Töchter, sich niemals vergeßlich erweisen. Beim Antritt seiner Procuratur fand Bruder Arnold das Klostervermögen in einem wenig geregelten Zustande. Aber Herr Herbord, ehemals Propst zur heil. Walburgis, der Richter Menrich, Rulbert Ferner und Albert von Dshoven standen ihm getreulich bei. Auf ihren Rath lösete er alle verpfändete Aecker, von denen er kaum noch 5 Morgen fand, wieder ein und verständigte sich mit Hrn. Torck über dessen Hof, mit Thetmar, mit Herbord von Dortmund und Steffan, welche alle behaupteten, der Hof, von welchem Graf Otto von Teckeneburg standhaft versicherte, daß außer ihm kein Mensch in der Welt irgend ein Recht daran habe, gehöre ihnen. Ein solcher Streit mußte auf solche Weise geendigt werden, wenn das angefangene gute Werk Fortgang gewinnen sollte.

Ferner sorgte Bruder Arnold, den Rath der vorgenannten still benutzend, gleich Anfangs für milde Spenden an Arme, für freundliche Aufnahme fremder Gäste, so wie für anständigen Unterhalt seiner Mitbrüder in Kleidung und Nahrung. Ueberhaupt folgte er, viel vertrauend auf Frieden und wahre Demuth,

nach der ihm eigenen Bescheidenheit, lieber dem Willen Anderer als dem eigenen; denn er wußte und erfuhr es auch bald, wie durch Eintracht geringe Sacken zunehmen, durch Zwietracht aber auch die größten zu Grunde gehen. Durch die Güter, die er an Getraide, Geld, Pferden und anderen Stücken mit von Wiedenbrück gebracht, half er dem Kloster sehr auf. Die Art zu leben, welche er einführte, war von so gedeihlichem Erfolge, daß er wunderbaren Ueberfluß an Allem hatte. Zur Zeit der Theuerung hatte er in Soest mehrere Häuser mit Getraide und anderen Lebensmitteln gefüllt, wovon er Allen, die aus verschiedenen Gegenden deshalb nach Paradise kamen, wie auf einem öffentlichen Markte, zu billigen Preisen überließ. Besonders hierturch verbreitete sich der Ruf von der Bravheit des Provisors und der Frömmigkeit des Convents so sehr, daß der Graf von Arnberg seine Tochter darin unterbrachte¹⁷⁾. Ida, eine Edel dame von Essen, begab sich selbst in das Kloster. Der Edelherr Conrad von Rüdberg gab zwei Töchter in dasselbe¹⁸⁾. Bruder Arnold von Effel, gewissermaßen die rechte Hand des Bruders Arnoldus, kam mit seiner einzigen Tochter herüber. Herr Heinrich, gleichsam des Stifters Sohn, diente vom Anfange an fromm und eifrig im priesterlichen Amte. Viele die zuerst verächtlich ansahen, was in Paradise geschah, suchten nachher vergebens Freundschaft mit demselben. Es waren derjenigen, die sich darum bewarben so viele, daß ihnen allen Genüge zu leisten unmöglich war.

Nachweise des Empfangs und seiner Verwendung. Bruder Arnoldus gab all das Seine her, um das Schwesterkloster in Paradise zu stiften. Als er hierher kam, fand er weder Häuser noch Scheunen, kaum sieben Aecker und um den Hof nicht einmal einen Zaun. Bis zu seinem Tode bauete er Häu-

¹⁷⁾ Gottfried III.; die Tochter hieß Jutta. Seiberß Geschichte der westfälischen Grafen S. 192.

¹⁸⁾ Seiberß Gesch. der westfäl. Dynasten S. 227.

fer, ein Bachhaus mit Mahlmühle, das Kloster, vier Scheunen, die Remnade von Swede und das Gehäge um den ganzen Hof; die verpfändeten Aecker lösete er für 200 Mark wieder ein. Folgende Höfe kaufte er an: Bukete, Wöstenhof für 350 Mark, Riddinghof für 400 Mark, Torck's Hof für 400 Mark. Welche Verwendungen er in Kuddenbeke und Thebinchusen gemacht und was er sonst mit seinem Gelde angeschafft, darüber hat er vor seinem Tode den Vorsteherh, den Brüdern und Schwestern des Ordens, mehrere Berechnungen vorgelegt, wonach er 1400 Mark empfangen und dafür den Gutsbesitz zum Werthe von 2200 Mark angeschafft hat. Dabei vermied er jegliches Schuldenmachen, wie er dann auch ohne Schulden gestorben ist; aber Paradies einen reichen Vorrath an Korn, Pferden und anderem Vieh hinterlassen hat. Dabei war er sehr mildthätig, sowohl in Beschaffung des Unterhalts und der Kleidung für seinen Convent, als in Unterstützung der Nothleidenden, indem er während der Theuerung an zwei Tagen jeder Woche 300 Arme mit Almosen bedachte. Darum wurde auch er von Gottes Barmherzigkeit so milde angesehen. Er ruhe in Frieden.

Mit dieser Einleitung beabsichtigte der Verfasser auch die Urkunden des darin gedachten ältesten Paradieser Copiar's, welches ihm eben Veranlassung dazu gegeben, in der Zeitschrift mitzutheilen. Da diese jedoch, wie ihm eröffnet worden, zunächst der Unterhaltung gewidmet ist, so bescheidet er sich gerne, daß Jene ihren Platz darin nicht finden können, obgleich sie solchen durch ihren eben (S. 283) angedeuteten Inhalt, eher verdient hätten, als die Einleitung. Statt des Copiar's geben wir daher nur noch eine Beschreibung desselben. Es ist auf Pergament in Quart mit gothischer Minuskel, sehr schön, aber mit vielen Abkürzungen geschrieben, später neu gebunden und hält 82 Seiten. An der letzten Lage fehlen die beiden äußeren Blätter, also das

erste zwischen S. 60 und 61 und das letzte am Ende. Ob mit dieser Lage ursprünglich das Ganze schloß, ist nicht bekannt; die jüngste Urkunde ist vom J. 1339. Nachdem das Copiar seit Aufhebung des Klosters durch manche Hände gegangen, ist es nun für das Provinzialarchiv zu Münster wieder erworben worden. Von den darin enthaltenen Urkunden sind mehrere im Urk. Buche des Verf. nach den Originalen bereits mitgetheilt. Nach Weglassung dieser und Hinzufügung einiger anderen, im Copiar nicht enthaltenen, betrug die Zahl derjenigen, welche mitgetheilt werden sollten, 126. Sie enthalten einen reichen Schatz, besonders auch für die Familiengeschichte der Edelherren von Rüdenberg, welche ohne sie nicht in der Vollständigkeit hätte geliefert werden können, als es in der Dynastengeschichte des Verfassers S. 192 und folg. geschehen ist.

XI.

Die

Erstürmung der Stadt Salzkotten

am

22. Dezbr. d. J. 1633 durch die Schweden und Hessen.

Eine Skizze aus dem 30jährigen Kriege
mitgetheilt von

Eugen von Sobbe,

Mitglied des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Handwritten:
L. 18,
R. 372.

Auf einem erhöhten Tuff-Kalkstein-Lager, am Hayer oder Heder-Flusse, findet sich der uralte Salzbrunnen, welcher den Salinen und zunächst der Stadt Salzkotten¹⁾ ihr Dasein gab. Der Ort im Osten eine Meile von Paderborn, und nach Westen eben so weit von Gesecke entfernt, war im 13. Jahrhundert der 50jährige Zankapfel des Erzstifts Köln und des Bisthums Paderborn. Nach der vertragmäßigen Schleifung der nahen Feste Bielsen²⁾ mit der Pfarrkirche, aus welcher der

¹⁾ Salzkotten von dem veralteten Worte Salzkotten.

²⁾ Bielsen, eine sehr alte Burg, soll von den Römern unter der Regierung des Kaisers Philipp, des Arabers, zur Bewachung der nahen Salzquellen (Sülz- [Salz:] See) im Jahre 243 nach Christus angelegt und von diesem Kaiser Philippfen genannt sein, woraus im Laufe der Zeit der Name Bielsen entstand (Wessens Paderborner Geschichte Bd. 1, p. 31). In den Jahren 1825 und 1847 wurden bei einer Begebefferung die Trümmer von Bielsen benutzt, und wie bereits bei einer früheren im Jahre 1623 stattgehabten Aufräumung mehrere Kriegswerkzeuge, Sporen u. mit dem in der Mitte des

Pfarrer Joachim den Tauffstein zur neuen Stelle herübernahm, umgab der paderborner Bischof Simon (1247) die längs der Heber gelegte neue Stadt mit Wällen, Mauern und Gräben, welche durch die Bewohner der nahen Dörfer Habringhausen, Hohenrod, Bielsen und Distinghausen bevölkert wurde³⁾. Bei endlicher Bestimmung der Landesgrenzen der geistlichen Länder⁴⁾ ward im Jahre 1294 Salzkotten für immer den Bischöfen von Paderborn, Gesecke aber Thurcöln zuertheilt. Das mit Municipalrecht und freier Wahl seiner Vorstände stets hin verfehene Salzkotten gab dem alten Sälzerverein, dessen Glieder schon damals an dem gemeinschaftlichen Salzbrunnen bestimmte Antheile hatten⁵⁾, neue Lebenskraft; die edlen Geschlechter des Landes: von Büren, Brenken, Berna, Crevet, Meschede, Sobbe, Schilder, Hörde, Heide, von der Ever, Ense und Graffeln erbaueten darin Wohnungen und aus beiden Instituten blüdete in wechselseitiger treuer Verbindung auf viele Generationen ein glückliches Dasein hervor, das die bedaurungswürdige Wuth des 30jährigen Krieges zu zertrümmern drohete. — Ein kräftig ausdauernder Sinn gründete indessen von Neuem

Platzes zugebedekten ausgemauerten Brunnen aufgefunden. Sowohl in den beiden, die Ruinen der Burg, wie die der ehemaligen Pfarrkirche bedeckenden Rasenhügeln, als auf dem nahen Kirchhofe wurden zugleich eine Menge Todtengerippe (sonderbarer Weise mit dem Kopfe nach Norden), reihenweise gelegt, ausgegraben und weiter aus der Tiefe altdeutsche Todtenkrüge hervorgeholt, welche für das hohe Alter der Burg zeugen.

³⁾ Siehe Schatens Paderborner Annalen Tom. II, p. 39.

⁴⁾ Die Urkunde bei Schaten, Tom. II, p. 40.

⁵⁾ Dem Cisterzienser-Kloster zu Hardehausen schenkte Bischof Bernard I. im Jahre 1160 ein Wohnhaus und 3 Salzhütten zu Salzkotten, wie auch zur Salzniederlage ein Haus in der Stadt Paderborn am Markte, und der Dompropst Heinrich zu Paderborn ein von dem Stadtrichter Konrad und seiner Familie daselbst erkauftes Salzwerk (integrum Soltwerk) im Jahre 1260 dem Kloster Marienmünster, nach vorhandenen Urkunden.

den heimathlichen Heerd und ein Bürgerthum, welches mit stets vergrößerten Salzwerksanlagen in regsamem Handel und Verkehr bis auf uns übergegangen ist ⁶⁾.

Versuchen wir nach den noch vorhandenen Denkmälern, Urkunden und Sagen eine getreue Schilderung jener furchtbaren Schicksale, welche die Stadt während des 30jährigen Krieges getroffen, zusammen zu fassen und dem eben so treuen Andenken künftiger Geschlechter zu überliefern, da bereits die finsternen Stadthore, Wälle und Mauern mit ihren Thürmen, die Zeugen der Vorzeit, verschwunden und gepflasterte Kunststraßen mit freundlichen Wohnhäusern überall an ihre Stelle getreten sind.

I.

Die Schlacht bei Lützen (1632, 6. Novbr.) war gekämpft und der Schwedenkönig Gustav Adolph, wie Feldmarschall Pappenheim, der Schützer Westfalens, in einer Stunde gefallen. Wallenstein mit der Hauptmacht in Böhmen harrend, überließ den einzelnen Heereshaufen der Ligue, die Provinzen ihrer Anhänger nach Möglichkeit zu decken, während seine Maßregeln als Generalissimus immer unergründlicher wurden. Des Churfürsten von Köln, Ferdinand von Bayern, Besetzungen, zu denen auch die Bisthümer Paderborn, Münster, Lütich und Hildesheim gehörten, dienten zum Tummelplatze entflammter Parteiwuth. Nur allein die Gebirge des alten Herzogthums Westfalen schienen unter Anführung des Generalwachtmeister von Bönninghausen eine haltbare Stellung der Eigestisch-Kaiserlichen darzubieten.

Im Anfange des Jahres 1633, nach dem Kreistage zu Halberstadt, zogen die unirten niederländischen Kreistruppen, unter Oberbefehl des Herzogs Georg von Lüneburg, näher zur Weser und der Landgraf Wilhelm von Hessen, besetzte

⁶⁾ Die Stadt zählt nach letzter Schätzung (3. Febr. 1854) 2011 Einwohner und 298 Häuser.

den oberwaldischen Theil des Fürstenthums Paderborn. Nach damals herrschender Sitte blieb den Gutsbesitzern und Landleuten zur Rettung nichts übrig, als ihre Familien und Habschaften in die Haupt- und Landstädte der Umgegend zu flüchten, da das Bürgerthum hinter den Stadtmauern und Graben, noch vom Gemeingeiste beseelt, unter seinen Vorgefekten dahin strebte, jeden feindlichen Ueberfall durch baares Geld und Erkaufung von Sicherheitsbriefen (*salva-guarde*) zu mildern, um sodann gestützt auf diese Briefe mit den aufgenommenen Schutzgenossen und ihren streitbaren Männern muthvoll jedem fremden Eindrange so lange als möglich zu widerstehen. Mit welchem Erfolge die Stadt Salzkotten diesen verderblichen Guerilla-Krieg überstand, mögen folgende mit den Rathsbeschlüssen belegte Thatfachen näher ins Licht stellen.

Der Landgraf von Hessen war bereits im Schlosse Neuhaus, als die Bürger von Paderborn mit ihrer Besatzung am 17. April 1633 aus Besorgniß einer Belagerung die Gebäude des Siechenhauses und der römischen Kapelle nach Westen hin niedergerissen und in ein Borwerk umzuwandeln strebten. Sie wurden aus einem Hinterhalte von den Hessen überfallen und 130 Streiter nebst 19 Studenten, welchen die Rückkehr zur Stadt abgeschnitten war, küßten ihr Leben ein⁷⁾. Dennoch wurde die acht Tage mit schwerem Geschütze fortgesetzte Belagerung der Hauptstadt von den Bürgern mit 200 ligistischen Kriegern abgehalten, bis der Landgraf die fernere Beschießung gegen Zahlung einer großen Contribution einstellte, um nicht an weitem Fortschritten der Lippe herunter, aufgehalten zu werden⁸⁾. Das nahe Salzkotten kaufte gleichfalls die Einnahme der

7) Die früheren Paderborner Staatskalender führten die erbärmliche Niederlage der Paderborner bei dem Siechenhause, den 4. April 1633, als besonders denkwürdig an.

8) Hessen, Paderborner Geschichte, 2. Theil, S. 183.

Krieger ab, und bestimmte bei der Aufbringung dieser Opfer zugleich den Beitrag der in ihren Schutz Aufgenommenen ⁹⁾.

Salzkotten war damals wie alle Landstädte mit Thoren und Mauern im haltbaren Stande, und da nach alter Sitte jeder Bürger bei seiner Aufnahme mit Ober- und Untergewehr versehen war, so mußte die in verschiedenen Kotten, jede von 20 Mann, eingetheilte Bürgerschaft, auf Antrag der Gemeinheits-Deputirten, sich zur Zeit der Gefahr mit Kraut und Loth (Pulver und Blei) versehen, die Wache an den Thoren und Eingängen besetzen und die Runde bei Tag und Nacht gehen. Die Thurmwächter erspäheten in der Ferne die streifenden Feinde und warnten vor Ueberfall. Der besonders angestellte städtische Wachtmeister hatte nach seiner Bestallung als impartial und getreu, durch Handschlag eidlich verpflichtet, die aufgebotenen Kotten zu mustern und die untauglich Befundenen abzuweisen. Er mußte beim Auf- und Zuschließen der Pforten gegenwärtig sein und mit der Wacht aus den kleinen Pforten beim Ausschließen sich nach Gefahr umsehen; mit der Ronde, sowie unter den Bewaffneten richtige Ordnung halten; auch ankommende Krieger vor den Pforten reformiren, um solche entweder durchzuführen, oder zurück zu weisen u. s. w. ¹⁰⁾.

II.

Die Kaiserlich-Kölnischen Anführer in den Gebirgen Westfalens, von Neuem gesammelt, hielten das nahe Salzkotten

⁹⁾ Martis, 12. April 1633. Salve-Garde-Gelder. Zu der Aufbringung soll von den in hiesiger Stadt salvirten Vieh und Gütern gezahlt werden. Von 1 Pferd 3 Kopfstück; 1 Kuh 1 Kopfstück; 1 Rad 4 Mgr.; 1 Schwein oder Schaf 1 Schilling; von 1 Biege 2 Mgr. Von jeder Seite Speck 1 Schilling. Von einem Fuder Korn 1 Mütte; vom Malter 1 Spint; von Hafer $\frac{1}{2}$ Thaler; von 1 Schwein 2 Mgr.

¹⁰⁾ Die Bestallung des Lewes Stiefel, welcher mit 12 Thaler Jahrgelt, nebst Freiheit von Stadtlasten als Wachtmeister angenommen war.

mit der Stadt Gesecke, zur Fortsetzung ihrer Kriegsoperationen an der Lippe und Ems, nach Lage und Umgebung vorzüglich geeignet, und hatten gleich im Anfange des Jahres diese Gegend unter die Vorhut des Obristen Heinrich Leo von Westphalen gestellt, der als Eingeborner in manchen Verbindungen mit den Einwohnern stand, und die Beschützung der Stadt übernommen hatte ¹¹⁾.

Er stand mit den übrigen an der Lippe herunter gezogenen Corps der Lique in Verbindung ¹²⁾, um bei dem Vordringen der Hauptmacht die Vereinigung zu bewirken ¹³⁾, und veranlaßte die Ausbesserung der Stadtmauern ¹⁴⁾ u.

Wie indessen schon im Februar aus der Stadt Hörter die kaiserliche Besatzung vertrieben und unter dem Herzog Georg von Braunschweig daselbst die Weserbrücke wieder hergestellt

¹¹⁾ Veneris, 4. Januar 1633. Herr Obrist Heinrich Leo von Westphalen Verehrung bekommen. Dazu ausgethan Jude Jacob einen verguldeten Pocal zu 82 Loth Silber, für 50 Thaler, Bürgermeister Otterjäger 30 Thaler, Bürgermeister Wortmann 30 Thaler, Bürgermeister Saturen 30 Thaler, Stolte Tottig 20 Thaler, Christian Lübernes 25 Thaler.

¹²⁾ Mercurii, 19. Januar 1633. Der Osterhude: Genossen entkommene Råhe, als die Groesfeldische Armee, unter Graf Wartenberg, am Lippstrom gelegen, sollen bezahlt werden: als Heinrich Werhorst 1 Stück à 6 Thaler, Johann Engels 3½ Thaler, Heinrich Potentemeyer 2½ Thaler, Martin Klocken 3½ Thaler, Heinrich Bartling 5 Thaler, Johann Isken 2½ Thaler, wozu alle drei Huden (oster, vielser, wester) concurriren, und 14 Thaler 7 Schilling erlegen müssen.

¹³⁾ Die Paderborner ersuchten den Capitain Heinrich Möring zu Brakel am 21. März schriftlich: Da sich der Hesse mit seiner Cavallerie jenseits Gesecke logirt, und Oberstlieutenant Jobst Morbian Westphalen sich in selbige Stadt begeben habe, sofort mit seinen Reitern nach Paderborn zu kommen, um zu versuchen, von Gesecke aus dem Feinde Abbruch zu thun; da Rittmeister Finkle bereits mit seiner Compagnie einquartirt sei.

¹⁴⁾ Martis, 14. Junius 1633. Stadtmauern zu bessern, dazu sollen Steine gefahren und drei Kalkofen abgebrannt werden.

war, auch die Entsetzung der Stadt Hameln von dem Herzoge und Feldmarschall Knipphausen hintertrieben, und die Kaiserlichen unter Groesfeld, Merode und Bönninghausen bei Oldendorf in der Grafschaft Lippe-Schaumburg (8. Juli) völlig geschlagen waren, wälzten sich die Kriegsflammen von der Weser zur Lippe und Ruhr, wo jeder haltbare Ort mit kaiserlicher Besatzung besetzt wurde. Aber schon in dieser Zeit fiel die von dem tapfern Obristen von Erwitte besetzte Stadt Gesede nach achttägiger Belagerung in die Hände der Unirten, und allen früheren Verträgen zuwider, besetzte der Landgraf von Hessen die sich freigelöste Hauptstadt Paderborn mit drei Trupp Reiter und sechs Fähnlein Fußvolk ¹⁵⁾; wozu die übrigen Landstädte des Fürstenthums mit Salzkotten ihre Beiträge und Kriegssteuern liefern mußten ¹⁶⁾. Der Magistrat zu Salzkotten fuhr ferner fort, in seinem Weichbilde gegen alle streifenden Parteien zweckdienliche Vorkehrungen zu treffen ¹⁷⁾.

Am 2. September mußten die Bürger von Paderborn, wie schon früher die Stadt Hörter, dem Landgrafen von Hessen huldigen, der das Fürstenthum als vertragmäßiges Erbland in Besitz genommen hatte, und die Macht der Krone Schwedens bis nach Münster auszudehnen strebte.

¹⁵⁾ Siehe Bessen, Paderborner Geschichte, II. Thl. S. 185 u. a. D.

¹⁶⁾ Veneris, 6. August 1633. Rückständige wöchentliche Contribution der Hessischen Armee zu 900 Thaler abzuführen, um die bedrohte militärische Execution abzuwehren, sechsfache Schatzung aufgenommen. Ist keiner davon befreiet, außer die Armen und Unvermögenden, wofür bis zu wieder erlegter Zahlung, auf Conto der Stadt, Vermögende herschießen müssen.

¹⁷⁾ Jovis, 21. August 1633. Streifende Partheien sollen weder eingelassen, noch aufgehalten werden. Räuber der Bürger und Fremden in Arbeit hinder Pferde sollen verfolgt und zu dem Ende alle Bürger bei dem Glockenschlag unter Strafe herauszulaufen verpflichtet sein. Die Wacht für die Pforten ist richtig zu halten, und an jeder Pforte soll täglich ein Rathsherr sein, das Commando führen, und des Nachts einer nach dem Andern mit Ronde gehen.

Die neue Regierung setzte sich in Besitz aller Landeseinkünfte und versuchte durch Einziehung geistlicher Institute und Ausschreibungen eines allgemeinen Landtages eine Organisation zu veranstalten, während die übrigen Reste der kaiserlich-kölnischen Krieger aus den Gebirgen Westfalens Streifzüge in das Waldeckische und Hessische machten, um die Hessen mit der nieder-sächsischen Armee zu Rückschritten zu vermögen. Das Bönninghausische Corps, Anfangs in Hessen vorrückend, wurde mehrere Male geschlagen, und sodann in das Bergische vertrieben und zersprengt. Welt- und Klostergeistliche flohen aus dem Lande ¹⁸⁾ und geheime Rüstungen waren überall an der Tagesordnung ¹⁹⁾.

III.

Jetzt zog das Ungewitter durch strenge Befehle des alten Landesherrn, Churfürsten Ferdinand, Salzkotten mit Reitern und Fußvolk zu belegen, über dessen Bewohner immer näher

¹⁸⁾ Aus Paderborn wurden am 16. August die Jesuiten ausgetrieben, die Kapuzinessen gingen an demselben Tage, 18 an der Zahl, auf Nietberg, sodann nach Wiedenbrück, und einige Wochen später flüchtete der Abt und Prior aus dem Kloster Abdinghof nach Pütten im Holändischen und blieb daselbst bis 1637. (H. Turck I, c. 18. Annæ collegii et chronicon Abdinghofense M. S.)

¹⁹⁾ Der Rittmeister Heinrich Wöring, welcher die Werbung von 100 Arquebustri- Reitern für das Bönninghausische Corps übernommen hatte, ward bei der Uebergabe von Paderborn mit seinen Leuten versprengt und suchte schriftlich von Werl am 9. Juni bei dem General-Wachmeister um Verlegung nach Salzkotten an. Am 15. November 1633 machte er mit dem Obristen des katholischen Bundes, Dietrich von Osterholt fernern schriftlichen Accord, ihn in 6 Wochen hundert möglich versuchte Reiter für 2000 Thaler zuzuführen. Der Bürger Reinhard Kog zu Warburg erhielt von ihm 200 Thaler, und Hans Heise 150 Thaler Werbegelder, wofür in gleicher Frist der Erste als Lieutenant 30, der Andere als Kornett 15 Reiter stellen mußte. Am Ende des Jahres war die Schwadron complet auf dem Musterplatz zu Uffeln im Lippeschen.

zusammen. Eine trübe Ahnung bewog den Bürgervorstand, dieses Vorhaben der Krieger abzulehnen ²⁰⁾.

Alein der Obrist-Wachtmeister Bose forderte, wie es ferner die Rathsverhandlungen melden, mit zehn Trupp Reitern schon am 14. September gutwilligen Einlaß. Die Bürger, durch den Glockenschlag zusammen berufen, öffneten, wo der größte Theil zur Mittagszeit auf dem Felde war, und jeder mit Niederschießen oder gespannt als Rebell an Se. Kurfürstl. Durchlaucht ausgeliefert zu werden, vielfach bedroht wurde, die Thore der Stadt. Der Bürgermeister und Rath erklärte dem einziehenden Befehlshaber, willig der Kurfürstl. Ordre zu gehorchen, und die Besatzung aufzunehmen, doch möge er das dabei der Stadt bevorstehende Unglück und die heftige Ungnade bedenken. Es wurden ihm ferner 1000 Thlr. für den Abzug der Truppen angeboten, worauf er entgegnete „Das sei nichts.“

Von nun an drückte auch die Bürger die tägliche Sorge für die Verpflegung der Liga-Kölnischen (300 Mann) über drei Monate; der Ab- und Zugang der Ritter-Landsknechte hing

²⁰⁾ Lunae, 12. September 1633. Reuter und Fußknechte, damit soll die Stadt belegt werden, weshalb worthaltender Bürgermeister Johann Sauren ein Missiv von dem Herrn Obristen Westphalen, nebst beigeschriebener Ordre des General-Wachtmeisters von Bönninghausen in curia versammelten beiden Rätthen und Gemeinheit publiciren zu lassen, Inhalts dessen solches von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht, unsern gnädigsten Landesfürsten, Ferdinand befohlen worden. Nachdem diese Ordre in Berathung gezogen worden, hat Bürgermeister und Rath sich derselben zwar nicht widersehen wollen, jedoch Bürgermeister Herbold Ottenjäger und Arnold Mettner an den Herrn Obristen deputirt, um diesen die hieraus zu befahrende große Ungnade Sr. Fürstl. Gnaden von Hessen und das der Stadt zu überkommende große Unglück vorstellen, auch allenfalls 500 Thaler für die Hintertreibung der Ordre offeriren zu lassen. Herr Oberist von Westfalen Reserentibus deputatis sich auf seine Ordre berufen, und solche erequiren zu müssen declarirt, worauf Bürgermeister und Rath abermalen zur Abwendung 1000 Thaler offeriren lassen.

von den Militär-Commandanten ab und mit dem Antrage des Capitain Elmershaus von Niesen, am 16. Dezember, wegen Regulirung der wöchentlichen Verpflegung enden die Protocolle, welche erst nach vier Monaten fortgesetzt werden²¹⁾. Der Feldmarschall von Knipphausen, dieser feindlichen Hin- und Hermärsche überdrüssig, zog in Begleitung des Landgrafen von Hessen von Paderborn auf die Grewetburg an der Heber bei dem Dorfe Berne²²⁾. Von dort befahl er den zusammengezogenen Truppen, die Stadt Salzkotten zu besürmen, und ließ sie zur freiwilligen Uebergabe auffordern. Die Kölnischen, mit den Bürgern vereint, vertheidigten sich tapfer; konnten indeß nur vier Tage die Belagerung aushalten, da der Feind die Stadt fortwährend mit einer furchtbaren Kanonade begrüßte, und die Vertheidigungsmittel immer schwächer wurden.

Am 20. und 21. Dezember waren mit dem Platzcommandanten von Niesen und seinem Hauptmann Jacob von Stuhziger in dem schwedisch-hessischen Hauptquartiere schriftliche Unterhandlungen zu einer ehrenvollen Uebergabe im

²¹⁾ Veneris, 16. Dezember 1633. Capitain von Niesen, commandirender Offizier, für sich und bei sich habende Offiziere präterirt über die Verpflegung wöchentlich ein Gewisses an Gelde à 100 Thaler austragend, sodann den Soldaten an Platz der Verpflegung wöchentlich gewisse Gelde auszureichen, wie solches Bürgermeister Johann Sauer verbotenus dem Rathe vorgetragen; darauf ist resolvirt: daß sich Unmöglichkeit halber die Stadt dazu nicht verstehen könne, sondern sich bei hoher Obrigkeit erst melden, und Verhaltungsbefehle einholen müsse, bevorab da die Besatzung zur Defension und nicht der Stadt zum Ruine geschickt worden.

²²⁾ Die Grewet-, auch Bernaburg genannt, ist jetzt eine Ruine. Ihr damaliger Inhaber war Wilhelm von Grewet, Gutsbesitzer zu Salzkotten, Berna und Alfen. Seine Tochter Anna Maria, an den Freiherrn Arnold III. von Brenken im Jahre 1610 verhehlicht, brachte nach dem Tode ihres Vaters 1638, da mit ihm der Mannesstamm erloschen war, den dritten Theil der Grewetgüter mit der Burg an die Familie von Brenken.

Werke, da auf Hülfe nicht zu hoffen und die feindlichen Reiter-Schwadronen mit dem Fußvolke überall näher und in größeren Massen um Salzkotten gezogen waren. Die Dauer des Waffenstillstandes mochte dazu benützt werden, mehrere Kriegs- und sonstige Sachen unter Militairbedeckung heimlich aus der Westpforte in Sicherheit zu bringen; zugleich gewährten die noch schlagfertigen Bürger von den Wällen, unwissend des Abzuges der Besatzung, einen Dragoner-Capitain, der mit einiger Mannschaft an die Schleusen geschlichen war, welche den Stadtgräben das Wasser zuführten, um solche loszuhauen. Da er keine Abmahnung achtete, sondern fortarbeiten ließ, wurde er mit zwanzig Mann zu Boden gestreckt, oder nach Anderen von dem Mühlensinhaber und seinen Knechten bei dem Fischen der Sohn (wohl nur ein naher Verwandter) des Feldmarschalls mit Begleitung erschossen ²³).

Hierdurch war die Waffenruhe unterbrochen, und auf der Crewetburg die Erstürmung des Ortes der Ausfertigung einer Capitulation vorgezogen.

IV.

Am 22. Dezember früh Morgens fuhren die Belagerer unerwartet fort, die früher in die Mauer gemachte Bresche zu erweitern, und drangen auf diese, wie auch auf die von der fliehenden Besatzung in entgegengesetzter Richtung offen gelassene Westpforte stürmend ein ²⁴). Vergebens pflanzten die erschreckten

²³) In der «Allgemeinen Welthistorie», Bd. 57, S. 319 und 320 wird angegeben, die Schweden und Hessen seien von den Bürgern unter das Thor gelockt, mit Bier und Brod bewirthet, und dann, als deren viel beisammen gewesen, habe man über 100 erschossen. (Siehe dasselbe bei Puffendorf Tom. II.)

²⁴) Die Sage giebt auch an, diese Pforte sei auf belohnende Versprechungen von Seiten der Feinde, von einem alten Weibe geöffnet, worauf dasselbe zum gerechten Lohne der Verrätherei von den Schweden zu Tode gemartert.

Bürger eine weiße Fahne mit aufgestecktem Hute in die niedergeschossene Stadtmauer und zeigten sich unter anhaltendem Trommelschlage willig. Es wurden die Wälle erstürmt und zugleich die kleine Pforte an der Ostseite durch eine Petarde gesprengt; Knipphausen führte ohne Verzug seine Schaaren in die Mitte der Stadt. Vor dem Hause des Bürgermeisters zu Pferde haltend, forderte er die Ueberreichung der Stadtschlüssel, die ihm der bestürzte Greis, auf sein Barett gelegt, in Unterthänigkeit darbringt, aber sofort durch einen Pistolenschuß zu Boden gestreckt wird.

Das Signal zum Mord und Plündern der preisgegebenen Stadt war hiermit gegeben. Viele flüchteten über die Stadtmauern — wobei der Bürger Johann Prössen ein Bein brach — nach den nahen Wäldern, oder zur Pfarrkirche; die Meisten wurden eingeholt und gliederweise auf dem Kirchhofe aufgestellt, erschossen. Die Soldaten in der Kirche von einem eindugigen Profos²⁵⁾ begleitet, mekelten ohne Ansehen des Alters, Geschlechts oder Standes Alles nieder, und selbst ein Hauptmann²⁶⁾ (die Tradition nennt ein Mitglied der zahlreichen Familie von S. . . .) hieb mit eigener Faust 30 aus der Sacristel getriebene Menschen zu Boden. Die Grausamkeit der Sieger, hierdurch noch mehr gesteigert und in allen Straßen verbreitet, schonte Niemanden. Die mißhandelten Frauen, entkleidet und mit Theer bestrichen, wurden in Bettfedern geworfen und bis zum Aeußersten getrieben, dem Feuer näher gebracht, um sie zum Geständnisse verborgener Schätze zu bringen. Die des Raubbes kundigen Soldaten, welchen bekannt war, daß man Manches heimlich versteckt und vergraben hatte, um es zu retten, wandten alle Zwangsmittel an, um Bekenntnisse hervorzulocken, sie töd-

²⁵⁾ Der Wütherich empfing bald nachher seine wohlverdiente Strafe. Er wurde bei Eippstadt von den Kaiserlichen zerrissen. (Siehe van Engers I, c.

²⁶⁾ Siehe van Engers I, c.

teten auch Manchen, der Nichts hatte, aus Wuth, daß er es, wie sie glaubten, nicht hergeben wollte, und Andere, die sich schon freigekauft hatten, fielen neuen Plünderern in die Hände, wenn ihre Beschützer trunken umhertaumelten. Ein immer mehr um sich greifender Brand erhellte das schaudervolle Nachstück. Das sind Früchte der durch die Reformation aufgeregten Parteiwuth, vor denen selbst der roheste Mensch zurück bebt! Drei Tage dauerte das Morden und Brennen. Es wurden nach den vorhandenen namentlichen Verzeichnissen in der Osterhude 70, in der Westerhude 55 Häuser ein Raub der Flammen. Nur die Salzhütten und die Häuser der Bielserhude blieben stehen, aber rein ausgeplündert. Man zählte über 350 Tode, Kirchenregister sind darüber nicht vorhanden ²⁷⁾, wohl aber fand man noch in unseren Tagen bei Aufräumung des Kirchhofes und sogenannten Weinhauses mehrere von Säbelhieben zerspaltene und zwei oben im Stirnbein durchbohrte, sonst unverletzte Schädel, wie denn auch in der Hauptthüre der Pfarrkirche noch vor einigen Jahren eine Menge eingeschlagener Bleikugeln sichtbar waren ²⁸⁾. Der Brandschaden allein wird zu 115,610 Rthlr. geschätzt und die übriggebliebenen Bürger mußten ihr Leben mit 15,917 Rthlr. und die Glocken ²⁹⁾ auf dem Kirchturme mit 600 Rthlr. einlösen. Es waren die letzten Sparpfennige einer früheren Zeit, wie denn auch überhaupt trotz allen Kriegselendes und Druckes, die Bürger kleinerer Städte in hiesiger Gegend damals noch mehr baaren Geldvorrath, als jetzt hatten. Der General Knipphausen

²⁷⁾ Der Stadtpfarrer Barthold Euden überlebte das Unglück seiner Gemeinde nicht lange, da er im andern Jahre starb, und Stephan Fricke aus Hagen, ohne eigenes Pfarrhaus, welches ebenfalls niedergebrannt war, sein Nachfolger wurde.

²⁸⁾ Es ist schade, daß diese Zeugen jener Schreckenszeit verklittet sind.

²⁹⁾ Ausgezeichnet durch ihren wundervollen harmonischen Klang. Gegenwärtig zählt die Kirche vier Glocken, worunter die größte und zweitälteste mit der Inschrift: «Maria bin ick noimet» vom Jahre 1509, eine andere, «Johannes», vom Jahre 1633.

suchte die verübte Grausamkeit durch eine gedruckte Schrift zu rechtfertigen; doch vergebens, die Rache war zu unmenſchlich ³⁰⁾.

V.

Wir fügen der allgemeinen Schilderung von den Gräueln jenes Schreckenstages noch einige besondere Züge, wie sie im Andenken des Volkes fortgepflanzt und uns überliefert sind.

Der Bürger Johann Hbcken, oben auf den Kirchturm geflüchtet, sprang, um den auf ihn eindringenden Mördern zu entgehen, durch die Schallöffnung auf die nach Süden stehende Linde (erst im Jahre 1825 abgehauen), blieb unbeschädigt in den Zweigen hängen, wurde aber wie die Uebrigen erschossen.

In einem Wohnhause an der sogenannten Kochlafe ³¹⁾ spießte ein Unmensch ein Kind in der Wiege und trug solches beim Raube auf der erhobnen Degenspitze. Die Frau des zweiten Bürgermeisters dagegen, die zugleich Handel trieb, legte aus ihrem Garten eine Pulverrinne zu den Pulverfässern im Hause, und sprengte dann eine Kotte Beutemacher in die Luft, wodurch der Hauptbrand in der Stadt veranlaßt wurde.

Der Sälzer Suren hatte zu den Salzbüten seine Kostbarkeiten mit einem Knechte geschafft und verborgen; er saß in einem andern Kellergewölbe versteckt; allein der Knecht, durch

³⁰⁾ Nach S. Lurck und nach dem lateinischen und deutschen Compendium der Paderborner Annalen von M. van Engers. — Die Nachricht von dem Schicksale der Stadt Salzkotten im 3. Bde. des Theatri Europæi p. 145 ff. ist ganz aus der genannten Rechtfertigung entlehnt. — Noch ausführlicher schrieb darüber der Pastor Gorte in seiner « Geschichte der Stadt Salzkotten », die nicht im Druck erschienen und leider verloren zu sein scheint.

³¹⁾ Eine Gasse in der Nähe des Kirchhofes; ihr Name soll von jenem Schreckenstage herrühren, wo das Blut der vielen auf dem Kirchhofe und in der Kirche hingeschlachteten Unglücklichen gleich einem Bache rauchend durch sie hindurch gerieselte. — Kochlafe, soviel wie kochen des Blut.

Folter und Schwert gedroht, zeigte endlich den Schatz, um sein Leben zu retten. Dagegen war der Bürger Adam Boddiker, der seine Familie auswärts in Sicherheit wußte, in dem von ihm zum Schein verwüsteten Hause mit zerschlagenen Thüren und Schränken verblieben, und auf dem Hausboden im Stroh verborgen. Er wurde zuletzt von einem einzelnen Soldaten beim Durchstechen des Strohes entdeckt, und am Knebelbart hervorgezogen. Auf die Frage nach seinem Namen, und der Erwiederung Adam, läßt er ihm das Leben, weil auch diesen Namen sein Vater geführt habe, jedoch muß er ihm seine Beute nach dem Lager bei Pippspringe tragen, von wo aus er in der Nacht entkommen, nach einigen Tagen über Pippstadt zu den Seinigen zurückkehrte.

Das gräßliche Loos von Salzkotten erregte überall in Westfalen großes Aufsehen und herzliche Theilnahme³²⁾. Nur die hessische Regierung in Paderborn war unerbittlich in Betreibung der monatlichen Contribution, und der Stadtmagistrat mußte solche fortwährend rege zu erhalten erstreben³³⁾. Als die kaiserliche Armee im folgenden Jahre die Stadt Hörter erstürmte (20 April 1634), entgegneten am Gründonnerstag die Sieger

³²⁾ Die von beiden Seiten erstatteten Berichte über die Erstürmung der Stadt Salzkotten sind in mehrere Druckschriften des 30jährigen Krieges aufgenommen worden. Der schwedische hat vier Anlagen, wie schon oben bemerkt, ist auch in der berühmten Halle'schen Allgemeinen Weltgeschichte Bd. 57, S. 319 und 320, sowie im Theatrum Europæum 3. Bde. und in der vom Pastor Korte geschriebenen «Geschichte der Stadt Salzkotten» nähere Erwähnung geschehen.

³³⁾ Lunæ. 8. Mai 1634. Die Contribution nach Paderborn rückständig; dazu sollen die nicht Abgebrannten $1\frac{1}{2}$ Anschlag ihrer Schätzung, die Abgebrannten aber $\frac{1}{3}$ ihres Anschlages erlegen, bis schier künftig ein neuer Anschlag formirt, und darnach Zahlung geschieht. Jedoch soll dabei von Vieh bezahlt werden; und zwar von 1 Pferde 2 Mgr., 1 Kuh 1 Mgr., von 1 Schwein 7 Pf., Ziege 1 Mgr. 2 Pf., vom Tropp Schafe $\frac{1}{2}$ Thlr. Die Auswärtigen, so mit ihrem Vieh, wegen der Räuber auf hiesige Stadtweide gewichen, sollen wöchentlich

der um Quartier bittenden schwedisch-hessischen Besatzung: „Salzkotter Quartier“ — d. h. es soll euch hier geschehen, wie es die Eurigen in Salzkotten gemacht haben — und hieben sie bis auf den letzten Mann nieder.

Noch jährlich weiht die Bürgerschaft von Salzkotten den an diesem Tage Gefallenen ein christlich-frommes Andenken, ohne daß eine besondere Stiftung oder Vermächtniß vorhanden, oder jemals gemacht ist, in folgender höchst einfachen Weise.

Am Vorabend beim Dunkelwerden hebt ein höchst feierliches Trauergeläute mit allen Glocken an, welches von den jungen Bürgern freiwillig bis zur Mitternachtsstunde unterhalten wird. Am 22. Dezember Morgens wird in der zahlreich besuchten Pfarrkirche ein feierliches Seelenamt unterhalten, welches mit einem allgemeinen Gebete für die am 22. Dezember 1633 im Sturm gebliebenen Vorfahren in aller Stille endigt.

zahlen, von 1 Pferd 3 Mgr., von 1 Kuh 1 Schilling, vom Schwein 4 Pf., von 1 Ziege 2 Mgr., von 100 Stück Schafen $\frac{1}{2}$ Thlr. und sollen Beiwohner, die keine Bürger sind, de praeterito geben in allem 8 Mgr.; ins künftige wöchentlich 4 Mgr.

XII.

M i s c e l l e n .

Nachricht über die Familie von Drolshagen

von dem

Ritter Arndt von Drolshagen 1470.

Mitgetheilt von

Kud. Frhr. von Wendt zu Crassenstein.

In dem Crassensteiner Archiv hat sich die hierbei in getreuer Abschrift mitgetheilte, von der Hand des Ritters Arndt von Drolshagen geschriebene Geschichte seines Geschlechtes vorgefunden. Bei der Seltenheit solcher persönlichen Nachrichten aus jener Zeit möchte die treuherzige Erzählung, ungeachtet ihrer Kürze und ihrer Ungenauigkeiten in dem Theile, der über die ältere Zeit handelt, der Veröffentlichung und Aufbewahrung in dieser Zeitschrift nicht unwerth sein. Eine historische Erörterung einzelner Punkte der Erzählung, wie der erwähnten Fehden mehrerer Bischöfe von Münster, oder eine Berichtigung solcher Mittheilungen, wie der über die Stiftung des Klosters zu Drolshagen, soll hier nicht versucht werden; doch dürfte es zur Erleichterung der Uebersicht dienlich sein, die Inhaltsanzeige, welche für das hiesige Archiv-Repertorium angefertigt ist, und eine aus dem Schriften selbst entnommene Stammtafel enthält, voranzuschicken:

«Die Familiennachricht Arndts von Drolshagen ist enthalten in einem Quarthefte auf vier Blättern, Papier, geschrieben in der Fasten des Jahres 1470. Auf dem Deckel steht von späterer Hand *ad causam Amtmannorum*. Der Verfasser nennt

als die ältesten ihm bekannten Familienglieder zwei Brüder von Drolshagen, welche im Süderlande zu Drolshagen, Waldenburg und Attendorn begütert gewesen seien. Ihre Namen kennt er nicht, aber nach dem Folgenden mußte ihre Lebenszeit in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts fallen. Der eine Bruder, heißt es dann, besaß die Güter zu Drolshagen, welche seine Wittve und seine Tochter zur Stiftung des Klosters in Drolshagen widmeten; der andere, dem in der Theilung Wal- denburg und das Amt zu Attendorn zugefallen war, hatte einen Sohn:

B e r n d.

Dieser zog zu Ritterdiensten aus. In solcher Eigenschaft diente er dem Landgrafen von Hessen (Otto I., der 1308—1328 regierte und viele Fehden mit seinen Nachbarn besonders dem Erzbischofe von Mainz hatte), als dessen Bruder Ludwig (1309 durch Ernennung des Papstes Clemens) Bischof von Münster wurde. Mit diesem kam der Ritter Bernd nach Münster, wurde Rath seines Bischofs und erlangte durch denselben die Hand der Godele, einer Tochter des Ritters Diedrich von dem Berge und der Neze geb. v. Werne. Seitdem wohnte Bernd auf dem Berge im Kirchspiel Bork. Das Gut, welches ein Burglehen zur Walbeck war, wurde nachmals von der Frau v. d. Berge zu einer Wedemhose der Pastorat von Bork vermacht. Mit seiner (ersten) Frau, Godele v. d. Berge, hatte er 5 Kinder

<p>Heinrich, erhielt die Güter zu Waldenburg und Attendorn. Durch seine Tochter</p>	<p>Evert, Canonik am Dome, dann Domcäster. Der seine Tochter</p>	<p>Diedrich, vermählt mit Gysel v. Asbeck, der kinderlos starb.</p>	<p>Arnold, erhielt bei der Theilung mit sei- nem Bruder Hein- rich nur den Frei- enstuh zu Hund- en.</p>	<p>Neze, wurde Klo- sterfrau zu Ueberwasser. — Er wohnte anfangs bei seiner Groß- mutter, der Frau v. d. Berge. Als diese aber am Ende ihres Lebens den größ- ten Theil ihrer Erbgüter dem Domcapitel in Münster schenkte, auch ihr</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Godele
kamen dieselben an
Heinr. v. Pletten-
berg und deren
Nachkommen.

Burglehen zu Walbeck zu einer Bedemhove vermachte; da ritt Arnold aus zu Herrendienste. In einer Fehde, worin er für den Landgrafen von Hessen mitfocht, gerieth er in Gefangenschaft und mußte sich selbst auslösen: Damit ging das wenige Vermögen, welches er als jüngster Bruder aus der väterlichen Erbschaft im Süderlande erhalten, und was ihm, nach Verschenkung der mütterlichen Güter an die Kirche, im Münsterlande etwa noch übrig geblieben, vollends zu Grunde. Bald gerieth er mit dem Bischofe von Münster wegen gewisser Güter (ohne Zweifel derjenigen, welche die Frau v. d. Berge der Münsterschen Kirche geschenkt hatte) in Streit und begab sich, um (sich oder die Güter?) vor Gewalt zu beschirmen, in die Stadt Münster. Hier heirathete er Cilike, die Tochter des Bürgermeisters Bernd von der Lynnen. Die Mutter, eine geborene Schwarte, scheint mit der Heirath nicht zufrieden gewesen zu sein; und der arme Ritter, der noch dazu auf seinen ritterlichen Kriegszügen bei diesem oder jenem Herrn und im Doppelspiel Alles, was er besaß, verschwendete, war auch wirklich eine schlechte Partie für die ehrsame Bürgermeisterstochter. Dies Familienverhältniß und wahrscheinlich auch der schlechte Fortgang seines Streites mit dem Bischofe wegen der Güter ist wohl die Ursache jenes Kammers, von dem unsere Familiennachricht meldet, daß sie den Ritter von Münster fortgetrieben habe. Er zog mit vollständiger Ausrüstung Knechten, Pferden und Harnischen nach Piesland, dem gewöhnlichen Zufluchtsorte thatendürstiger und vermögensloser westfälischer Edelleute. Hier trat er in die Dienste eines Bischofs von Dorpat, der eben im Kriege mit den Russen war. Nachdem seine Schwiegermutter zu Münster gestorben war, erhielt er vom Schwäher, dem Bürgermeister Bernd v. d. Lynnen, Boten, welche ihn nach Hause zurückriefen. Die Frau war dem umherschweifenden wilden Ritter treu geblieben und der alte Bürgermeister half ihm aus seinen Schulden und Nöthen. Die neu verbundenen Eheleute bekamen nun bald einen Sohn:

J o h a n n .

Auch dieser hatte den Sinn seines Vaters; er ritt zu Fehden aus bei Fürsten und Herrn und that nichts zur Besserung seines Gutes. Seine Frau war Stynneke die Tochter Gerts und Alken Travelmanns. Mit ihr hatte er sieben Kinder

Berndt,	Henric,	Styne,	Aleke,	Godele,	Neze,	Pelme,
that Ritter-	pflanzt das Kloster-	im Stifte	vermählt	vermählt	vermählt	
dienste bei	Geschlechtfort.	frau zu S. S. Wal-	mit Johann	mit Ber-	mit Godele	
Wilbrant de	Er heirathet	burg zu Byspink.	thold Bys-	van der		
Buyck und	Kuncke, die	Münster. Soest.	pink.	Tynnen.		
erkrank mit	Tochter Jo-					
seinem Pfer-	hanns Droste.	Heinrich vermehrte sein Gut wieder, aber die				
de bei Her-		Fehde zwischen Walram von Mörs, welcher vom Dom-				
forb.		capitel zum Bischofe gewählt worden war, gegen Erich				

beraubte die Familie ihrer Besitzungen. Sie wurde aus Münster vertrieben und mußte sechs Jahre außer Landes in Dürftigkeit leben. Heinrich hatte sieben Kinder

Arndt,	Johann.	Alhardt.	Stynecke,	Aleke,	Anne,	Neze,
der Verfafs-			im Stift S.	vermählt	in	in
ser der Fa-			Walburgzu	mit Joh.	S. Kegidi.	Kyspink.
milienach-			Soest.	dem Bude.		
richt. Er						

war in Liesland gewesen, Marschal zu Segewalde geworden und mit ziemlichem Vermögen nach Westfalen zurückgekehrt."

In den Namen der hilligen Drevoldicheit So hebbe ick Arndt van Drolshagen dyt nabescreven angethekent dat ¹⁾ de na my van unsen geselechte gebaren werdet dat ²⁾ se wetten unse geselechte und herkumpst also ick dat van mynen vorolderenn gehorth hebbe und de unses gudes in thokommen tyden mochten werdenn ³⁾ unses

¹⁾ und ²⁾ Die Wiederholung dat de — dat se zeigt schon, daß es der Verfasser mit der Construction nicht genau nimmt und macht die Wiederholung von unses gudes etc. ³⁾ weniger auffallend.

gudes gebrucken dat se wysten vor wen dat se solden bydden unsen leven heren godt also se schuldich synth tho done Dyt is gescreven in der vasten anno Dm MCCCCLXX Jaer.

Unse vorolderen weren gesetten im Suderlande Also weren twue gebroder van Drolshagen de schuteden er guydt So vell den eynen broder tho synen deyle Drolshagen myt syner thobehoringe un deselve hadde eyne dochter de hedde geystlick gewesen also quam et dat de moder unde de dochter worven dat se van eren huseren und wonnyngen und eren gude makeden und stiftedenn eyn Cloyster dat is noch Drolshagen.

De ander broder behalt syn guydt alse Waldenberch und dat ampt by Atthendarn gelegen unde dusse hadde eynen sonne de hette Berndt dusse toich an eynen lantgreven van hessenn und was vianth eynes Bysschops van Collen Und eyn broder des lantgreven van hessen worth Bysschop tho Munster myt namen Bysschop Lodewich

Dar quam her Berndt van Drolshagen Ritter mede inth landt und inth stichte van Munster und was des heren Raidt Do quam dat Bysschop Lodewich hedde ene gerne by sick ime lande beholden unde gaff eme her Diderickes dochter van den Berghe Ritter tho wyve de hadde den Berch und wonde dar De Berch is in dem Kerspel van Borch und eyn Borchleyn thor Walbecke dat se darna gaff tho eyner wedemhove dar noch de pastor ynne wonth de junffer hette Godele und er moder hette Neze und was van den van Werne gebaren Her Berndts moder was eyne Tochter van W...n.⁴⁾ gebaren

Item De satten thosamen dat se gewonnen veer Sonne und eyne dochter de eyne sonne hette hynrick de ander Evert Diderick und Arnoldt de junfer hette Neze und quam tho averwater Everdt wordt Canonick thon dome und darna eyn domcooster Hynrick was de oldeste broder und was steydts im suderlande tho Waldenberch Diderick nam eyn vrowen und er name hette Gysell unde was van den van Assbecke gebaren se eyn hedden gyne kynder Do Diderick starff na den willen

⁴⁾ Die übrigen Buchstaben des Wortes sind — wie es scheint absichtlich — ausgelöscht; nach dem Raume könnte das Wort «Werne» geheißen haben.

godes nam de frowe eynen man widder thor ee syn name was Arnoldt van Meygelen

Item her Berndt van Drolshagen nam eynes Ritters vrouwen do Godele doit was genanth van Indefelde de hadde eynen sone van eren eyersten manne unde de hedden heren Bernde van Drolshagen alle syn guyt gerne gegeven unde dat he den sonne besorget hedde des en wolde her Berndt nycht annemen also vell he an de heren van Capittel de nemen dat an sick Do de sonne do doit was kregen de heren van Capittel dat guydt tho Indeffelde all

Dar na so schitten de twe broder vorenant hynrick und Arnoldt er güydt na rade eres vaders und hern Everdes domkoster also dat Arnoldt behelt alle dat guydt dat her Diderick ⁵⁾ und Pelme ⁶⁾ erer twyer dochter Godelen mede geven tho bruytschatte also dat gelegen ys in dem stichte van Munster Unde Hynrick was de oldeste de beheylt alle dat guydt dat her Berndt hadde yn dem stichte van Collen in dem Suderlande myt namen eyn scoith geheiten Waldenberch unde dat ampt by Attendarn gelegen uthgescheidenn eynen Vriestoll unde alle vervall beheylt Arnoldt van eghen luyden myt den vrienstole tho Hundene na lude der schittesbreve dar up gemaket Item Hynrick van Drolshagen hadde eyne vrowe de hette Pattze und se en hedden anders nyue kinder dan eyne dochter de hette Godele De gaff Hynrick vorenannt heren Heydenricke van Plettenberch Ritter myt alle den gude und Hynrick van Drolshagen toich inth older tho Olephe up eyn syn borchlehn hente he starff Und Heydenrick van Plettenberch Ritter gewaen myth Godelen twue sonne de behelden Waldenberch und ver dochter Der kreich eyn her Gotschalick van Pattberch De ander kreich de van Kobbenradde de derde kreich de Duue vamme Nyenhave de verde kreich de Wrede

Item Arnoldt van Drolshagen bleyff myt syner grote

⁵⁾ Diderick ist der Diebrich von dem Berge; dessen Frau aber heißt oben Neze van Werne.

⁶⁾ Ob Pelme hier ein Schreibfehler ist, oder ob Pelme vielleicht die Mutter Diebrichs war, ergibt sich nicht. Unten ist von der Großmutter Arnoldts als Frau und Besizerin vom Berge die Rede. Sie verfügt über die Güter, — die vielleicht von ihr herkommen.

moder sitten und was de vrowe van den Berghē Do syne grote moder doith was und he was de jungeste broder und reidt den heren to deynste also dem lantgreven van Hessen und he wordt gevangen und moste sick solvest quiten also dat he synes gudes thon achteren quam Und syne grote moder de vrowe van den Berghē gaff grote erffnyse und gudere den heren van Capitiell tho Munster und se gaff oick er Borchleyn thor Walbecke tho eyner wedemhove myt anderen renthen tho gebrucken So quam Arndt vorgeannt inth leste myt eynen Bysschop O . . . 7) van . . . 8) umme guydt tho unwillen und gaff sick yn de Stadt van Munster tho beschermen vor gewaldt also nam he eynes Borgermesters dochter Eilike genomth er vader hette her Berndt van der Tynnen er moder was van den Swarten gebaren Dusse Arndt toich van kummer in Lyfflandt myt knechten perden und harnsche und he quam by eynen Bysschop tho Darpthe de do orlich hadde myt den Russen Item Arndt vorgeannt myt syner huesfrowven hedden eynen sonne de hette Johann

Item darna so starff de frowe 9) do sande her Berndt boden in lyffland na Arnde dat he widder queme und lozese syn guydt so halp em her Berndt dat he uth alle synen kummer quam Und makeden do eyne nye brutlacht dan Arndt vorgeannt was so Koestel myt riden dowelen dat he synes gudes thon achteren genck Und se gewunnen eynen Sonne de hette Johan De reit by herenn und forsten und he en betterde syn guydt nycht Dusse vorgeannte Johan nam Gerdt und Alcken Travelmans dochter Styncken genannt de gewunnen twe sonne nnd vyff dochter De eyne sonne hette Berndt und Hynrick item Berndt de reidt by einen genant Wilbrant de Buyck und de verdrank by Hervorde myt eynen perde Se hadden vyff dochter De eyne hette Styne de wordt eyn junfer tho Sunte Egydii Aleke wordt eyn junfer tho Sunte Walberge tho Soest Godele krech Johann Bysspinck Neze krech Bertoldt Bysspynck synen

7) und 8) Die beiden Wörter sind — wieder wie es scheint mit Absicht ausgetilcht. Es ist hier wahrscheinlich die Rede von dem Bischofe Otto von Münster.

9) Von anderer, vielleicht 150 bis 200 Jahre jüngerer Handschrift ist am Rande hinzugefügt «noverca Arnoldi».

broder de vyffte krech Godeke van der Tynnen und er name hette Pelme

Item Hinrick de krech Johan Drostens dochter Kunneken er moder hette Wabele de hedden dre Sonne und veer Dochter de sonne hetten Arndt Johan und Alhardt de eyne dochter hette Styneke Aleke Anne und Neze Styneke wordt gebracht tho Sunte Walberghe Anna tho sunte Egidii Nese vorth thon Nysinck gebracht Aleke wordt beraden an Johanne den Bucke Item Henrick van Drolshagen de vermerde syn guydt und hadde alto grote last dat he syne suster bereidt Item den susteren wordt mede geven eyn guydt hoff Vorberynck genompt und Grolle Se kregen van myner moder bruytschatte sesshunderth goltgulden Item dat er vader uthgaff Godele krech noch drehunderth goltgulden Pelme krech hunderth goltgulden Noich so koeffte myn vader Hynrick van Drolshagen vele gudes thor Walbecke und Uper geist thor Mathena und koeffte hueshamme myt synen bruytschatte unde koffte den hoff tho hamme sunder dar betaledede he waer an thwue hunderth goltgulden dat ander moeste ich noch uthrichten un betalen hedde de veyde nicht gecomenn ¹⁰⁾ he hedde dat wall betalet und mer tho gecofft Se nemen uns allet dath wy up erden hedden und jageden myne moder uth der stadt und geven Greven Johanne van der Hoye alle unse sempthlike erve und guydt nychtz dar van uth uthgeseiden und wy en behelden nycht eyne voith erden des wy mechtich weren und so weren beyde myn vader unde myn moder verdreven inth seste jaer und mosten ffeneren alle dath se behoveden buthen landes Sunder ick Arndt van Drolshagen was by mynen heren den Mester van Lyfflandt und hadde eyn Ampt tho Segewalde und was dar Masschalick dat vorwarff ick wall Do ick tho huess quam dat ick hadde wall sesteyn hunderdt goltgulden und ick sande mynen vader merckliken vele geldes dar he sick mede behelpen moste Hedde de snoede vrede nycht gecomen he mochte noich villichte geleveth hebben Nu geve em Godt dat ewighe leven dar wy uns alle myth vrolicheit seyn mothen Des will uns unse her Godt gunnen.

¹⁰⁾ Von späterer Hand, wahrscheinlich derselben, welche den oben Anm. 9 erwähnten Zusatz gemacht hat, ist am Rande beigefügt »Zwischen Walram von Moerse so vom Capitel zum Bischof erwählt gegen Ericum von der Hoya».

V o r t r ä g e

am 3. Mai 1853 im historischen Vereine zu Münster gehalten, bei
einem Referat über Nieberding's Geschichte des ehemaligen

Niederstifts Münster

vom Oberst von Heister.

I. Das Saterland.

— — Wir beginnen eine Reise nach dem nördlichsten Theile des Niederstiftes, nach dem Saterlande. Vor dem Blicke breitet sich ein ununterbrochenes Moor aus — 5 Stunden lang, 2 breit — nur trügerisch überzieht eine schwache Rasendecke den schwankenden Boden, und wie der Mensch diesen nur mittelst colossaler Holzschuhe gefahrlos betritt, so erhält das Pferdchen Bretter an die Hufe, daß der Torf abgefahren werden kann. Mehrere Bäche durchschneiden das Moor nach NNW; daß der größte, die Veda oder Sater-Ems, für Kähne schiffbar, hat diese Gegend bewohnbar, eine Bevölkerung von 1800 Seelen wohlhabend gemacht. Die Natur fügte zu dieser Gunst eine zweite. Als sich das Meer aus der norddeutschen Ebene zurückzog, fanden gewaltige Rückfluthen statt, im SW des Saterlandes thürmten sich die Dünen des Hümmeling auf, eben dort wurden Trümmer zerstörter skandinavischer Gebirge als erratische Blöcke in großer Menge abgelagert. Seit urvordenklicher Zeit ist der Saterländer mit seiner Existenz auf den Transport dieser Steine und den Handel damit angewiesen, der die Ems aufwärts, vorzüglich aber nach Holland ging und am Anfange des 18. Jahrhunderts so beträchtlich war, daß das Gericht zu Friesoyte in den Aemtern Kloppenburg und Meppen jährlich 528 Thaler Steuer erhob. Der größte Theil von Münster ist mit Steinen vom Hümmeling gepflastert.

Die Saterländer sind eingewandert. Wann? woher? — dafür fehlt geschichtliche Kunde. Auf das Nächste zurückblickend, wollen sie aus der Gegend von Bourtangien stammen; Abid,

Blod und Kerkhof seien die Anführer bei der Einwanderung gewesen. So benannte Familien sollen noch heute bestehen und sich früher großer, fast adeliger Vorrechte erfreut haben; letzteres und vor Allem der Klang der Namen beweisen, daß jene Männer Deutsche waren, vielleicht stammend von Beamten, eingesetzt in Folge der Eroberung durch die benachbarten Grafen. Sprache und Kleidereigenthümlichkeit machen die Saterländer zu Westfriesen; ob aber die Frisi majores oder minores des Tacitus, erscheint zweifelhaft, da der römische Autor Friesen und Chauken zu verwechseln scheint. Sie besaßen in früherer Zeit die Volkstheile der Ostfriesen, blieben diesen aber stets abgeneigt, und es bleibt fraglich, ob das Ländchen zum Agrottingau oder zum friesischen Oberledingerland gehörte. Die Geschichte sagt nichts. Suchten die Saterländer in dem unzugänglichen Moore vor dem Kreuze des Bonifacius den alten Glauben zu retten, oder vor dem Schwerte Karl des Großen die Freiheit? Jedenfalls weilt man gern bei einem Völkchen, dem durch Unzugänglichkeit alte Sprache, germanische Ureigenthümlichkeit erhalten wurden.

In den frühesten Zeiten erstreckte sich in dieser Gegend, weit über die Grenzen des heutigen Saterlandes, eine friesische Gemeinschaft, mit der Grafschaft Sögel am Hümmling und der Herrschaft Fries-Dythe (das Dythe der Friesen). Im Süden waren die Tempelherrn reich begütert, im Norden des Saterlandes besaßen die Johanniter Bokeresch. Diesen Rittern war es nicht gelungen, die freien Friesen zu unterjochen, welche später den immer mächtiger werdenden benachbarten deutschen Grafen erlagen. Die von Ravensberg eroberten Sögel und Friesdythe in nicht ermittelter Zeit; jedoch besaß Graf Otto I. schon im Jahre 1140 Güter in Friesland, welche die genannten Herrschaften gewesen sein können, die 1252 durch Kauf an Münster kamen. Das Saterland unterwarf Graf Otto IV. von Tecklenburg 1345, und 1400 trat es Graf Klaus V. an Münster ab.

Daß die Friesischen Landestheile in älterer Zeit ein Ganzes bildeten, möchte daraus hervorgehen, daß sich die Saterländer

in den Urkunden stets Sögelter Friesen nennen, worauf der heutige Name zurückzuführen ist. In der Abtretungsurkunde vom 25. October 1400 steht Sagelterland, und eben diesen behält ein holländisches Werk ¹⁾ bei, welches vorzüglich die Aehnlichkeit zwischen Holländisch und Saterländisch verfolgt. In den jüngeren Urkunden finden sich Sagerland, Sajterland, Saterland, in wechselnder Orthographie. Ein Prediger Hoche, welcher im Jahre 1800 eine ziemlich schlechte Reisebeschreibung ²⁾ herausgab, führt den Namen auf eine Anekdote zurück. Ein Graf von Telfenburg konnte die Worte eines gefangenen Saterländers nicht verstehen und frug daher einen der Seinen: „Was sagt der Kerl?“ — „Er sat, eer Land sy fry.“ Dann wollte man den Namen auch von Saterdag, Sonnabend, herleiten, weil die Saterländer (wie noch heute), bei der großen Entfernung der Kirchen, schon am Sonnabend zum Gottesdienste des folgenden Tages eintreffen; eine Saterkirche lag auf dem Hümmeling. Näher ist die Herleitung von dem altfriesischen Worte Sad — der Sumpf, Sath — der vom Moor abgestochene Rasen, die Plagge. Zuletzt hat man auch hier in dem saten — sitzen, das Selbsthafte ausgedrückt finden wollen, wie im Namen Sachsen. Dieser letztere wurde schon in sehr früher Zeit von Sax — Schwert hergeleitet, als ein Ehren-Collectiv vieler Völker, nach dem Vorrechte eine Wehr zu tragen. Wie bei den alten Friesen, so heißt auch heute noch bei den Saterländern das Messer sax, nach Wachter von Sägen. Uebrigens bleibt Wiarda den Beweis schuldig, daß Säbel von sax herstamme.

Das Saterland bildete drei Kirchspiele, welche sich längs der Leda von SO. nach NW. folgen: 1) Schareel; 2) Ramslöh, mit den Dörfern Hole und Balge; und 3) Strecklingen oder

¹⁾ Onze Reis naar Sagelterland, door Hetteema en Posthumus. Franeker 1836.

²⁾ Hoche, Reise durch Osnabrück, Niedermünster in das Saterland, Ostfriesland, Grönningen. Bremen 1800.

Strudling, mit dem Dorfe Utende. In etwa 300 Häusern wohnen gegen 1800 Menschen.

Als das Land im Jahre 1400 an Münster kam, büßte es seine alten Freiheiten nicht ein. Es stand nur dem Namen nach unter dem Drost zu Kloppenburg und dem Richter zu Friesoythe und regierte sich selbst durch die T'walf — die 12 Burgemeister, wozu jedes Kirchspiel 4 wählte. Merkwürdig ist dies Duodecemvirat: wie Christus 12 Apostel, so hat Odin 12 Asen in seinem Götterrathe, und es waren die Perser in 12 Stämme getheilt (Cyp. 1, 2. 5.); worüber uns einer der Gelehrten unseres Vereines etwas Creuzersymbolisches vortragen möchte. Die Burgemeister bildeten die oberste Behörde des Ländchens, verhandelten direct mit dem Bischofe und Domcapitel (vielleicht nur auf dem Recurswege) und wurden alljährlich auf der Volksversammlung am Fastnachtsabend zur Hälfte neu gewählt; der Gewählte durfte dem Austretenden nicht blutverwandt sein. Die Bundeslade zu Ramsloh stand unter der Obhut der Burgemeister; sollte sie geöffnet werden, so mußten alle zwölf gegenwärtig sein. Man hatte wiederholt versucht, von dem Inhalte Kenntniß zu erlangen, allein vergeblich. Die Franzosen machten aber in solchen Fällen wenig Umstände, und so erschien im August 1812 der Präfect von Kefernberg aus Osnabrück und ließ die Lade öffnen, in Gegenwart des Maire, einiger Geistlichen und der frühern Vorsteher. Man fand nur alte Maasse und Gewichte, einige bereits anderweitig bekannte Urkunden und ein Konvolut ganz unwichtiger Papiere. Die sechs Schuttmester, Schuhmeister, waren die zweite Behörde im Saterlande, und zwar die executive, wurden gewählt und erneut wie die Burgemeister und hatten polizeiliche Functionen. Ihnen lag es ob, die Waffen zu revidiren und die Ordnung bei den Zusammenkünften, den Gilden, zu erhalten. Für jeden dienstlichen Besuch in einem Hause erhielten sie sechs Pfennige, während die Burgemeister ein jährliches Gehalt von 18 Thaler bezogen.

Jedes Dorf hatte vier Richter, zwei für den Osten und

zwei für den Besten; dieses Amt, welches, wie es scheint, unentgeltlich war, dauerte lebenslang und ging von Haus zu Haus. Ob es gegründet ist, daß die Saterländer alle ihre Rechtsstreitigkeiten vor ihren Richtern erledigten und nicht an die bischöflichen Gerichte recurrirten, darüber dürfte ein hier anwesender hochgelehrter Jurist Auskunft ertheilen können.

Die Landesabgabe, schon von den tecklenburgischen Grafen erhoben, bestand in 2½ Tonne Butter, der Grafenschaf, und mußte auf die Wage zu Friesoythe geliefert werden. Brauen, Brennen, Baden und Jagen waren frei, und da das Moor reich an Hasen und Brachvögeln (Tüten), so hatte jeder Saterländer vortreffliche Gewehre und schöne Windhunde. Leicht ist zu erachten, daß die Abgabefreiheit die folgenden Jahrhunderte nicht überdauerte; schon im Anfange des 18. sind die 253 Häuser mit einem Ordinarium von 1040 Thalern besteuert, was um so beträchtlicher erscheint, da der gesammte Grundbesitz nur auf 26,000 Thaler catastrirt war. Nun sollten ihnen noch außerordentliche Lasten auferlegt werden, namentlich das «Folgeleihen» (*jus sequaliæ* im barbarischen Latein), welches im Fangen von Wölfen, Bauen von Straßen, Aufheisen der Gräben bestand. Hiergegen remonstriren die Saterländer wiederholt, denn sie seien «*charle frige Fresen*». Dieses *charle*, welches ich nicht habe auffinden können, scheint das Adjectiv von Karl, Kerl, zu sein, welches in allen germanischen und keltischen Sprachen Mann heißt, dans toute la force du terme: nicht allein Ackersmann, sondern auch Ehemann. Entsprechend hat das Schwedische *karl*achtig — tüchtig, männlich. Wie aber bei uns «ein schöner Kerl» moralisch contradictorisch gebraucht wird, so lehrt es der Friesse physisch um und nennt den Kastraten Kerl. Hier möchte ich noch bemerken, daß gegenüber den Saterländern von Seiten der Beamten Willkühr, ja Härte walteten, von Seiten der Bischöfe, und *sedes vacante* des Domcapitels, aber ungemeine Milde — versteht sich nach Bernhard von Galen.

Soldaten sind im Saterlande niemals ausgehoben worden; die Einwohner meinten, sie hätten es nicht gewollt. Dagegen bestand hier, wie im gesammten Münsterlande, eine allgemeine Wehrverfassung, recht eigentlich eine Landwehr. So viel ich weiß, datirt sie aus dem 17. Jahrhunderte, und möchte ich den interessanten Gegenstand zu weiterer Verfolgung den hier anwesenden militairischen Mitgliedern bestens empfohlen haben. Was ich hier berichte, gilt nur vom Saterlande.

Wiederholt wurden die Waffen im Laufe des Jahres revidirt, und die Mannschaft kam nicht allein zum Scheibenschießen, sondern auch sechs Mal zum Exerciren zusammen, und zwar in „Musterungskitteln“ — wohl die blaue Blouse mit farbigem Aufschlag, auch mit Pelz verbrämt, wonach die sehr unliebig gewordene Soldateska des Bombenbischofs von den Holländern spottweise mal-muffen, Schlecht-Pelze, genannt wurden.

Das Saterland mußte sich seinen eigenen Tambour halten, und mit Emßland zusammen den Führer, welcher in Friesoythe stationirt war. Wer beim Exerciren fehlte, kam unnachsichtig in die Brüchte. — Von einer Verwendung der saterländischen Landwehr ist aber wenig zu berichten. Zwar berief der Droß bei außerordentlichem Anlasse einige Wehrleute nach Kloppenburg, wo sie Speise und Trank, auch Kraut und Loth erhielten; allein Abends kehrte Jeder wieder friedlich heim. Gegen dieses Wehrwesen reclamirten die Saterländer unausgesetzt, da es ihr Schiffsgerwerk beeinträchtigte; auch waren viele von ihnen als gesuchte Matrosen zur See. Deshalb wurden die sechs Uebungen auf zwei vermindert, auch den Ortsvorstehern gestattet, wenn sie zwar nach wie vor mit Gewehr und Waffe erscheinen mußten, nicht mehr in Reih und Glied einzutreten. Es wurde auch gegen Halten der Führer und des Tambours, gegen Musterkittel und Brüchte remonstrirt, aber ohne Erfolg.

Durch das Vorgetragene widerlegt sich, was ich einmal aussprechen hörte, es sei nicht Scharnhorst der Urheber der Landwehr, sondern Fürstenberg; — ich habe hier an dieser Stelle

früher einmal dem Macchiavell die Urheberschaft vindicirt. Es ist aber gegründet, daß der Münstersche Minister die allgemeine Wehrhaftigkeit sehr begünstigte, namentlich das Scheibenschießen; es trat jedoch das Domcapitel entgegen, wohl geschreckt durch die französischen Zustände, und 1787 erreichte die Sache ihr Ende, wenn auch nach wie vor Führer bestanden. Auch unser Autor war Führer zu Lohne, was als ehrenvoll in seinem Nekrologe hervorgehoben wird.

Die Saterländer werden als groß, wohl gewachsen, blond geschildert, aus blauen Augen finstere Blicke werfend, die Mädchen seien fast alle schön, wonach aber die Bauerleute, ausgezeichnet durch eigenthümliche Tracht, welche zum Gottesdienste hierher, vorzüglich aber nach Burgsteinfurt kommen, anderen Theilen des Niedersiftes angehören müssen. Es ist ein charakteristischer Zug, gegensätzlich zum Westfalen, daß die Männer gern zwischen äußerster Thätigkeit, mit Anstrengung aller Kräfte, und gänzlichem Nichtsthun wechseln. Auf der schwer mit Steinen beladenen, mit rothem Segel versehenen Matte ist der Saterländer ausdauernd arbeitsam; verbringt aber am häuslichen Heerde Tage ohne eine Hand zu rühren: Da bleibt Alles der Hausfrau überlassen, die mitsammt den Mädchen aber auch beim Schiffsziehen helfen muß. Alles Zeug, welches sie zum Anzuge verwenden, von Leinen und Wolle, wird im Hause gewoben.

Ehrlichkeit, Keuschheit, Gassfreiheit sind schöne altgermanische Bewahrnisse; daneben überkam von Holland Reinlichkeit, welche Tacitus unseren Ahnherrn abspricht, aber von dem genannten Lande auch die Logets, die Goldblechhauben der Frauen, Genevre, Brimchen, so wie der nimmer erkaltende Dreckpott — die Theemaschine mit Hähnen nach allen 4 Weltgegenden. Daß die Frauen Taback rauchen, das Pfeifchen bei Fußwanderung seine Stelle im Strumpfband finde, erscheint apokryph.

Es wird spät geheirathet, Kinder erhalten die Brust bis in das dritte Jahr. Krankheiten sind selten, und soll ein Schnupftaback von *Neuphar lutea* (?) als Universalmittel dienen.

Als die Münstersche Regierung 1699 eine Zeugenvernehmung befahl, um zu ermitteln, was sich durch Tradition über Rechte und Freiheiten der Saterländer erhalten habe, waren von den fünf Greisen drei weit über 90 Jahr und nach dem Notariatsprotokoll vollkommen aussagefähig. Es ist durchaus altgermanisch, daß nicht nach Tagen, sondern nach Nächten gezählt wird, wie wir im 11. Kapitel der Germania haben: *nox ducere diem videatur*; dasselbe berichtet Cäsar von den Galliern (*de bell. Gall. VI, 18*), bei denen Monat, Jahr und Geburtstag mit der Nacht begannen. Auch in den Gesetzen der salischen und ripuarischen Franken, so wie in denen der Boyer wird nach Nächten gezählt und im §. 7 des *Capitulare de villis* heißt es: *si servitium debeat multiplicare in noctes*. Nach dem Vorstehenden ist Weihnacht wohl nicht eigentlich *sancta nox*, sondern der mit der Nacht beginnende heilige Tag. Ein Zeitraum von 24 Stunden heißt im Saterlande *Itemal*, in Ostpreußen *Atemal*²⁾ (Iß ein mal), und Ortsentfernungen werden nach halben und viertel *Itemals* angegeben. Der Tag in der Natur nach Aufhören der Nacht heißt *Tai* (englisch).

Man findet in der saterschen Sprache Vieles wieder, was uns entschwunden ist und nur noch im äußersten keltischen Westen oder im skandinavischen Osten vorkommt. Ich will nur *joel*, *jul* erwähnen, die Bezeichnung für das, was sich in regelmäßiger Zeit dreht, was umläuft. Bei den Saterländern heißt es das Wagenrad, in Schweden, wie im Gothischen, das Jahr, daher *jul-klap* der Scherz beim Jahreswechsel, wie das *tributum Saturnalicium* der Römer (*Mart. X, 17*), was christlich auf Weihnachten übertragen wurde. Daß sich die satersche Sprache erhielt, bleibt zu verwundern, da seit Jahrhunderten in dem corrumpirtesten Plattdeutsch gepredigt und gelehrt wurde.

²⁾ Amaal auf den holländischen Schiffen. Kappler, Sechs Jahre in Surinam. Stuttgart. 1814. S. 10.

Die Reformation hatte allgemein im Niederlande Eingang gefunden, später wurde Alles wieder katholisch.

Wie in der Gegend von Wilbeshausen der siebenjährige Krieg mythisch geworden ist, so geht im Saterlande alles Geschichtliche im Volksbewußtsein zurück auf den Zug des Grafen Mansfeld, der hier arg gehaust hat. Daneben behielt Junker Griefe von Schnop seine Stelle in der Sage. Die Burg dieses Friesischen Raubritters (Schnapphans) lag bei Barstel; er reitet nächtlich mit seinen Hunden über das wüste Moor, weil Priestermord die unabwägbare Schuld.

Was hier vom Saterlande erzählt wurde, trägt meist ein etwas altes Datum, nämlich vom Jahre 1803, und heutige Zustände bleiben der lange schon projectirten Reise zu ermitteln vorbehalten. Dem oben angeführten holländischen Werke entnehme ich schließlich die Aeußerung eines Saterländers: «*Ich hätten wir unsere Freiheiten noch, wir gäben gern die Chausseen dafür zurück.*»

2. Das CAPITULARE DE VILLIS.

— — Nachdem einige Züge zum Bilde Karl des Großen zusammengestellt sind, wie sie das Werk ergiebt, worüber zu referiren, wollen wir jetzt, als Excurs, den Frankenherrscher in einer andern Richtung betrachten und zwar als Oekonomen. Dieses gilt nicht in Bezug auf den Staat — die Staatsökonomie trägt ein jüngeres Datum — sondern nur in Betreff der Privatbesitzungen. Bei wechselndem Aufenthalte finden wir die kaiserliche Hofhaltung mit allem Bedarf auf die herrschaftlichen Landgüter hingewiesen, wo sich Ackerbau, Viehzucht, Jagd vereinigten, ebenso Weinbau, Fischerei, Bienenzucht, Forst- und Bergwesen. Die königlichen Domainen waren zugleich Kriegsarsenal, Traindepot, Feldgestüt; dort allein fanden Kunst und Handwerk eine Stätte. Für solche Anstalten den Amtleuten,

judices, eine ausführliche Instruction zu geben war nothwendig; wie denn das Capitulare de villis nach der darin waltenden ökonomischen Rationalität, nach der durchgehenden Ordnungs- und Gerechtigkeitsliebe, in jeder Beziehung Karls des Großen würdig ist. Danach hoffe ich, daß Sie einen etwas ausführlicheren Auszug des wenig bekannten Kapitulars nicht ungern entgegen nehmen werden; dieses ist vor 800 abgefaßt; ich muß also vom Könige Karl reden.

Die Villa capitanea, der Haupthof, soll nicht durch Einziehung von Nebenhöfen vergrößert werden ¹⁾, für welche letztere sowohl Curtis (daher cour) als Mansus vorkommt, wonach man vielleicht Zeit- und Erbpacht annehmen könnte. Der Major — Meier, soll seinen Nebenhof umgehen können (in einem Tage?), und giebt dieses den Maasstab der Größe. Tritt Erledigung ein, so soll nicht der reichste Mann zum Meier gewählt werden, sondern der ehrlichste; bleibt aber die Stelle unbebaut, so ist sofort nach Hofe zu berichten. Der Feldbau ist mit Uebersetzung anzuordnen und stets mit eigenen Augen zu überwachen, auch hat der Amtmann bei nothwendiger Abwesenheit für einen rechtlichen Stellvertreter zu sorgen. Daß Saatkorn wird alljährlich von anderem Orte her gekauft; daß jeder Hof die hinlängliche Anzahl von Pflügen hat, ist streng inne zu halten; Acker unter dem Pfluge darf nicht wieder Wald werden, aber auch dieser ist zu schonen: non eas (silvas) nimis capulare ²⁾ et damnare permittant.

Der Viehstand muß der möglichst größte sein, Milch- und Zugvieh ist streng auseinander zu halten, auch darf durch Ver-

1) Im Jahre 811 wird dagegen geäußert, daß Bischöfe, Grafen und Edelvögte so lange den Leuten zusehnten, bis diese jenen ihre Güter abträten.

2) Das corrumpirte Latein bietet Schwierigkeit: capulare kann hier nicht g i e ß e n (aus einem Gefäße in das andere) sein, sondern eher von capulus, der Griff am Beil (das Beil selbst), oder die Pflugsterze.

wendung des letzteren zur Jagd die Dekonomie nicht leiden. Ich habe nirgends eine Andeutung gefunden, daß man Pferde zum Ziehen verwendet habe. Um Fleisch, ausgebratenes Schmalz u. dgl. nach Hofe liefern zu können, stehen stets auf jeder Villa zwei Mastochsen, so wie fette Schweine, Hammel, Gänse und Hühner.

Zum 1. September Bericht, ob Mast in den Wäldern. In Betreff des Federviehs wird in Zahlen normirt: vor scura, Scheuer, eines Haupthofes 100 Hühner und 40 Gänse, vor der des Nebenhofes 50 Hühner und 12 Gänse; bei den Mühlen muß aber so viel Federvieh als irgend möglich gehalten werden. Uebrigens ist jeder Amtmann verpflichtet, einige Schwäne, Fasanen, Pfauen auf dem Hofe zu halten, oder Enten, Rebhühner, Turtel- und andere Tauben pro (sic!) dignitatis causa. Der Schwan, welcher ja auch zur hohen Jagd gehört, heißt hier Etl-ehas — Edelgans³⁾.

Jeder Hof hat einen Bienenvater zu halten. Trifft die Lieferung nach Hof, so sind täglich 3 Pfund Wachs zu senden, doppelt so viel am Andreastage und zur Fastenzeit. Mit dem Wachs sind auch zugleich 8 Sertare Seife zu liefern.

Ueberall sind Vivaria, Fischteiche, anzulegen und die ausgefischten sofort wieder mit junger Brut zu besetzen; man solle sich nicht an der freien Flußfischerei genügen lassen.

Wo Weinberge, da müssen mindestens 2 bis 3 Coronæ de racemis sein, Weinlauben, doch wohl Schenken. Keiner solle sich fernerhin unterstehen, die Trauben austreten zu lassen, überall ist für Keltern zu sorgen. Ueberhaupt besteht der König, daß bei Allem, was für Küche und Keller bereitet, was eingekocht und eingemacht wird, die größte Sauberkeit walte. In der langen Liste findet sich moratum, vielleicht ein mit Maul-

³⁾ Analog mit Edelhirsch. Unser Autor hält Adel und edel für identisch. Adel — aar, Adler, der König der Vögel; Adel — baar, Atebar, der Storch, der große Vogel.

beeren gefärbter Wein, und *vinum coctum* hatte man entweder im Süden kennen lernen oder es war ein Destillat. Hatte die Villa das Bier nach Hof zu liefern, so mußten sich Amtmann und Braumeister dahin verfügen und das Getränk aus dem mitgebrachten *bracius*, Malz, bereiten. Uebrigens hat schon Plinius (XVIII, 11) das *brace* bei den Galliern, woher der *brasseur* stammt.

Ganz besondere Sorgfalt ist den Pferden zugewendet, vorzüglich den Hengsten, *waraniones*, Kriegspferde, von war — der Krieg (*Wehr — guerre*). Sie sollen nicht zu lange an demselben Orte, also wohl durch Dislocationen marschfähig, bleiben. Wird ein Hengst *veteranus*, *emeritus*, oder fällt er, so fordert der König sofortigen Bericht. Alljährlich zu Michaeli werden sämtliche Hengste in *nostro palatio* gestellt, zur Auswahl für den Marstall und für den Krieg des nächsten Sommers. Die *pultrellæ*, die Mutterstuten, kommen in die *equaritia*, die Stuterei, welche eine freie, vielleicht wilde gewesen sein mag, da der König den Amtleuten aufgiebt, nur für die Hengste geräumige Winterställe bereit zu halten. *Poledrus*, der Zuchthengst, heißt nicht *admissarius* wie bei den Römern, sondern *emissarius*, und ein solcher *Emissair*, ein *emissus — emittens* ist ohne Frage — ein Landbeschäler.

Der Jagd wird nur wenig gedacht, so daß man Karl nicht für einen leidenschaftlichen Jäger halten möchte; es bleibt nur die Nuhniefung im Auge. Von jeder Wolfsjagd wird Bericht gefordert, auch das Resultat durch Einsendung der Felle; im Mai sollen die jungen Wölfe mit Hunden oder in Fallen gefangen oder mit Gift getödtet werden. Auf jeder Villa sind Jagdfalken zu halten. Dann heißt es: „Schicken wir junge Hunde auf das Gut, so sind sie nicht etwa einem Meier zur Verpflegung einzulegen, sondern mit unserem Brode zu füttern“.

Die Baulichkeiten müssen stets im wohnlichen Zustande erhalten werden, und Karl warnt im Besonderen, mit der Reparatur nicht so lange anzusehen, bis das ganze Gebäude ein-

stürze. Dann folgt ein langes Verzeichniß, was an Betten, Meubles, Geräthe jeder Art im Hause vorhanden sein müsse, «daß es nicht nöthig wird, dergleichen bei Anderen zu suchen oder zu borgen». Das Kriegsgeräth hat der Amtmann unter seiner Obhut und nimmt es nach Beendigung des Feldzugs in sorgfältigen Ver schluß. Wenn der französische Kriegsminister St. Arnaud im Februar 1852 dem Prinz-Präsidenten meldet, der Dienst des militairischen Fuhrwerks sei eine moderne Schöpfung, so blieb jenem das Capitulare de villis unbekannt. Es sollen nämlich unter Aufsicht des Amtmanns stehen Carra nostra quæ in hostem pergunt et Bastarnæ, Proviantswagen und Senften, die letzteren wohl zum Transporte der Verwundeten. Die ersteren müssen so gut gearbeitet und mit so festschließendem Verdecke versehen sein, daß sie erforderlichen Falls ohne Gefahr für den Inhalt durch Flüsse schwimmen können — eine Aufgabe, der ein königlich preussischer Proviantswagen nicht gewachsen sein dürfte. Es ist genau festgestellt, was an Wein und Mehl geladen werden muß, und wird die Anfertigung von Fässern befohlen, welche einen Feldzug aushalten können. Für den Mann der Escorte sind bei jedem Wagen Lanze, Schild, Bogen und Köcher.

Auf jeder Villa capitanea müssen folgende geschickte artifices sein: Gold-, Silber-, und Eisenarbeiter, Schuster, Schneider, Drechsler und Wagner, Vogelsänger, Falkoniere und Netzstricker, Seisensieder, Mostbereiter, Brauer und Bäcker, von welchen letzteren es heißt: qui similes ad opus nostrum faciant, welche Semmeln für uns backen. Damit aber die Arbeit nicht durch Mangel an Material unterbrochen werde, haben die Amtleute strenge darauf zu halten, daß die Lieferungen unfehlbar zu den festgesetzten Terminen eintreffen, und zwar Leinwand, Wolle, Krapp, lebendige Scharlachwürmer, Latten, Kämme und Kardern (wohl zur Tuchbereitung), endlich Seife, Unschlitt ic.

Betreten wir nun den Garten. Der §. 70 führt gegen

80 Sorten von Blumen, Kräutern und Gemüsen auf, welche gezogen werden müssen. Da vermiffen wir nichts, was heute in unsere Küche, auf unsere Tafel kommt, während für eine Menge Namen in jenem barbarischen Latein die Uebersetzung fehlt. Es müssen 15 Obstarten mit vielen Sorten cultivirt werden, und bei den Äpfeln empfiehlt der König Gormaringa, Geroldinga, crewedella, spirauca, dulcis; das folgende etc. rührt, bei der Ausführlichkeit des Kapitulare, sicher nicht von Allerhöchster Hand, sondern eher von einem Mönche her, den das Abschreiben aller dieser Apfelnamen langweilte. Der Gärtner soll auf dem Dache seines Hauses Barba jovis haben, Sempervivum tectorum L., das Hauslaub. Im Mittelalter heißt dieses auch Donnerlaub, und der König theilte den Gläubigen, daß es das Haus vor dem Blitzstrahle schütze, als wenn die Spitzen der Blätter wie Ableiter wirkten.

Karl verstand nicht allein anzuordnen, sondern auch zu überwachen, es fand eine ungemein strenge Kontrolle statt. Zu Weihnachten reicht der Amtmann die Rechnungen ein, getrennt Einnahme, Bestand und Ausgabe, und bei der letzteren sind wiederum auseinander zu halten Hoflieferung und Verbrauch, auch zurück zu rechnen, was Hof- und Kriegsfuhren, was die Missi dominici gekostet. Der König befiehlt diese zu *soniari*, offenbar das französische *soigner*; auch müssen die *Parvedarii* für die hohen Beamten stets den *Parveridus* bereit halten.

Wenn die beiden letzteren Bezeichnungen, welche übrigens schon im classischen Alterthume vorkommen, höchst wahrscheinlich deutschen Ursprunges sind, so ist die Besprechung wohl nicht ohne Interesse, was aber einen Abschweif über das Postwesen erfordert.

Die *publici cursus* sind von Augustus eingeführt worden (Suet. Octav. 49). Um schneller und unter der Hand zu erfahren, was in den Provinzen vorgehe, wurden junge rüstige Leute, *Cursores*, in geringen Zwischenräumen längs der Militärstraßen stationirt; gewiß waren diese *Servi publici*.

Trajan gestattete im Interesse des Handels, daß auch Privatleute mit der kaiserlichen Post correspondiren durften, wozu Aurelius Victor bemerkt, es sei dieses Geschenk durch den Geiz und die Unverschämtheit der Folgezeit zu einer Pest für den römischen Erdkreis geworden. Von Antoninus Pius rühmt Capitolinus, er habe dem Postinstitute große Sorgfalt zugewendet, und es erzählt Spartian vom Sever, daß dieser die Bestellung von Pferden und Wagen dem Lande abgenommen und dem Fiscus auferlegt habe. Es waren nämlich an die Stelle der Läufer bald Wagen und besondere schnell rudernde Schiffe (dromo, dromon, δρόμων) getreten. Wenn wir aber in viel späterer Zeit (Guther, de off. dom. Aug. III, 14. II, 14) einer schola cursorum begegnen, so mag der letztere Name auch ferner diejenigen bezeichnet haben, welche mit den Wagen und Schiffen befördert wurden. Jene schola erhielt auf 30 Menschen 32 Portionen, also vorgesezte wahrscheinlich doppelte; einen Præpositus cursorum hat eine alte Inschrift zu Rom (Gruter. Inscript. 600, 15).

Es mag hier die Conjectur eine Stelle finden, daß die Römer das Postwesen überhaupt den Persern nachahmten, sich aber Postillione und Pferde aus Germanien holten; die ersteren waren vielleicht Kriegsgefangene. Nach den Namen erscheint dieses höchst wahrscheinlich. Angariæ, Frohndienste, welcher ganz vorzüglich oft beim Postwesen gedacht wird, soll von angas, die königlichen Eilboten in Persien, herrühren; und es wird veredus das Postpferd und veredarius der Postillion, mit dem größten Rechte auf das Deutsche Pferd zurückgeführt, welches im Oberdeutschen hart wird, Pert, im Niederdeutschen dagegen weich, Pfered, Ferit.

Das Wort muß schon früh in Rom Eingang gefunden haben, da Martial (XII, 14) den Priscus mahnt, sich mit Maaß rapiende veredo (Miethspferd?) zu bedienen, und zwar bei der Hasenhege. Sidonius (Epist. V, 7) schreibt von denen, welche den Vornehmen die Ruhe, den Soldaten das Gehalt,

ben veredariis viatica und den Kaufleuten den Handel beneiden; und der h. Hieronymus (Epist. 22. No. 28) nennt einen alten Priester Stadtpostillion, veredarius urbis, weil er überall hin eindringe, um genaue Kenntniß von den Matronen zu erlangen.

Man vermag Forcellini nicht beizustimmen, daß Angariae die regelmäßigen Frohndienste, Parangariae außerordentliche gewesen, während Veredus auf den gewöhnlichen Straßen, Paraveredus auf den transversalen verwendet worden sei. Da aber par auch im Lateinischen die Bedeutung Paar hat, so möchten wir ein Paar Pferde erkennen, und daß solche stets für die Sendboten Karls des Großen bereit zu halten, aber nicht zum Fahren, sondern zum Reiten, setzt das Capitulare de villis fest, zu welchem wir nunmehr nach dem postalischen Abschwefte zurückkehren.

Die Rechnungen haben 70 Rubriken, ja es holt §. 66, als im §. 62 vergessen, noch die Hörner und Felle der Ziegen und Schafe nach, und schon früher wird erinnert, daß wenn die Villa die Hoflieferung nicht habe, Eier und Hühner zu verkaufen und in Rechnung zu stellen seien. Der König fügt aber freundlichst hinzu: „Daß wir Alles dieses fordern, möge unsern Amtleuten nicht hart erscheinen (ne asperum videatur); es geht nicht anders: fordert von euren Meiern dasselbe“.

Am Palmsonntage wird der Baarvorrath eingesendet, auch angefragt, ob die Bestände von Wein und Getreide verkauft, ob die pacta, die Pächte, erneuert werden dürfen.

Alle dem liegt aber entfernt nicht Gewinnsucht zum Grunde, sondern es wird nur die strengste Aufrechterhaltung der Ordnung bezweckt, wie denn auch auf jeder Villa Maas und Gewicht mit dem im palatio übereinstimmen müssen. Der König befiehlt, daß seine familia, die Dienstleute, in Wohlstand erhalten werden sollen, und dürfe die corvada, Steuer (corvée) nicht überlastend, Niemand arm gemacht werden. Auch die Knechte sind gut zu nähren. Jede Villa ist angewiesen einem

bestimmten Stifte oder Kloster regelmäßig und unweigerlich den Zehnten zu geben, und zur Fastenzeit sind zwei Drittel von Allem, was noch Eßbares im Vorrath, dem Clerus zuzustellen — wir nehmen an — zur Vertheilung an die Armen.

Man erfreut sich des hohen Sinnes für Gerechtigkeit, welcher im Kapitulare waltet. Weder Freien noch Knechten soll das Recht verweigert werden, vor Allem ist aber strenge Ueberwachung die Pflicht der Amtleute, daß die Leute eben in des Königs Dienst nicht zu Dieben und Betrügern, nicht durch übermäßige Vorliebe für den Handel zu Müßiggängern werden. Der Weg zum Könige sei Niemandem versperrt, und ist die Klage gegen den Amtmann selbst gerichtet, so muß er sie sofort schriftlich einreichen, während aber zu verhindern ist, daß die clamatores nach Hofe laufen und so die Arbeit versäumen. Mit Ausnahme von Mord und Feueranlegen, woraus sonst Feiða — Fehde entstehen könnte, wird Alles mit Schadenersatz und Schlägen gebüßt. Wenn Karl befiehlt, daß auf seinen Gütern die Franken nach ihrem Rechte gerichtet werden sollen, so dürfte selbstredend den Landeseingebornen das eigene Recht gelassen worden sein. Den Amtleuten selbst wird angedroht: «Leisten sie unseren Befehlen keine Folge, oder denen der Königin, des Seneschals ⁴⁾ und unserer hohen Hofbeamten, oder sügen sie sich nicht den Anordnungen unserer Abgesandten, so wird ihnen zunächst freier Trunk und freie Tafel entzogen, sie kommen zu Fuß nach Hof um sich zu entschuldigen, und haben in Bezug auf den Stock zu erwarten, was uns oder der Königin beliebt wird.» Die Vertretung durch die Königin ist bemerkenswerth, und erstreckte sie sich wohl nur auf das Do-

⁴⁾ Wie Marschall der Staff der Mähren, der Knecht der Pferde ist, endlich Vorgesetzter, zuletzt hoher Beamter, so führt der Seneschall auf Hausknecht zurück, nach einem alten Worte *sene* — auch *sine*, *sune* — was das Haus, die Familie (die Seinigen?) bezeichnet. *Fulda*, Deutsche Wurzelwörter S. 184.

minium, nicht auf den Staat, da dem das salische Gesetz, wenn auch nicht mit einem Paragraphen (?), doch dem Geiste nach entgegenstand. Jene Vertretung war aber gewiß nothwendig, da Karl während 47 Regierungsjahren nur ein Mal im Jahre 790 im Sommer nicht in den Krieg zog. Die Königin, von der im Kapitulare die Rede, ist wohl die zweite Gemahlin, nicht die verstorbene Mutter des früh verstorbenen Pipin.

Haben Sie nun in dieser Zusammenstellung nicht ungern einen im Großen Größten auch in einer wohl nur scheinbar untergeordneten Richtung tüchtig und ausgezeichnet erkannt — so hat die kleine Dissertation den Zweck nicht verfehlt.

Ueber die zur Wiederherstellung der Domkirche zu Münster nach den Wiedertäuferzeiten gegebenen Geschenke.

Mitgetheilt

nach einem der Paulinischen Bibliothek zu Münster gehörenden gleichzeitigen Manuscripte

vom Herrn Dom=Verkmeister K r a b b e.

V o r r e d e ¹⁾.

Weilen Hermannus a Kerßenbroick in denen Actis de furore anabaptistico monsi. ad finem anni 1536 vermeldet den großen Schaden, so die Wiedertäuffern dem Thumb zu Münster haben verursacht, und zugleich anführet, wie nach Bertilgung derer Wiedertäufferen der Thumb seye wieder hergestellt: als ist aus diesem Büchlein in etwah zu ersehen, was und welche zu solcher Herstellung haben contribuïret.

¹⁾ Diese ist von einer spätern Hand geschrieben.

M e n g e n.

Item de hochwerdigen und edelen Heren Domdecken und Capitell to Meng hebben gegeven 12 ellen gulden Doyfs.

Item de werdige Her und Mester Johan Burhoff Decken to sünth Victoir buten Meng eynen Keld und ein gulden Corporaell.

Item de Cartusiani buten Meng eyne olde roide Casulenn arnsch myt erer tobehoringe.

Item de Abbeth sancti Iacobi buten Meng eyn Myssewant myt syner tobehoringe.

Item de Prior tom Franckenball 4 Rullebassen.

C o l l e n n.

Item de hochwerdigen und hochgelerden edellen ryken Heren des Domes to Collen unser Metropolitans kercken und ander vette herlyche Collegiaten bynnen Collen hebben gegeben Godt beraidt und condolemus vobis.

Item Commendator sancte Katharine bynnen Collen 2 Casulen eyn braunen Dammasch de andere blaushyden myt eren tobehoringen.

Item de Predicatoreß bynnen Collen eyne Casell und Korlappen.

Item de Augustinenses darselfest eyne brune Casulen myt erer tobehoringe.

Item Cruciferi eyne nyge rode want Casulen scharlaken warve und eyne sangninien warve all myt eren tobehoringen.

Item de Carmeliter eyne Casulen myt der tobehoringe van gulden stucken.

Item de Zufferen to sünth Marien garden eyne Kassettesche Casulen sunder tobehoringe eyn Missaell eyn Antiphoner all up pergament geschreven und eyn Corporaels schrekenen myt eynen Corporaell.

Item de Junfferen to Seyen ²⁾ oick bynnen Gollen eyn olde
Casulen sunder tobehoringe.

Item de Junfferen to sünth Agathen eyne swarte damma=
sleschen Casulen myt erer tobehoringe.

Item dat Conventh to Nazareth eyn bruen dammasth Cor=
poraells schrenelen.

Item Johan van Salbach Droste dat eyne glaß boven vor
sünthe Steffen.

Item de Erberen Grentfesten Jüngen Themme Alarth und
Christopher van Hoerde gebroder hebben gegeven eyn myssewandt
myt eynen perlen Cruce.

Item de Erber Grentfeste Jünger Brede to Mylinckhueßen
Droste 2 Goltg.

Item Raven van dem Konstejn 3 goldgulden.

Item de Predicatores tho Dorpmunde eyn Myssewanth
roitbunt myt twen pystell rocken.

Item de Werbigen und Erberen Jufferen to Kentorpe eyn
stück lynen Doykes tot twen Alven.

Item de van Anvochte twe Altaers Dwelen und sünthe
Jacobs belde.

Item de Erber Grentfeste Ewerdt van der Recke Droste tom
Hamme twe Holter.

Item de Erber Grentfeste Goderdt Harmen 1 Goldg.

Item de Erbe Grentfeste Diderich van Neem 6 goldgulden
und twe Holter.

D e F r o u w e n .

Item myn gnedige frouwe van Walbdege eyn Drgell und
eyne tafelen myt twen Blogelen.

Item de Bedewe frouwe Ambrosius moder van Bermunde
eynen Kelyck und 7 ellen rodes fluels.

²⁾ Spon.

Item Jaspar Smysinges Huesfrouwe Drostynne eyne nyge alven myt swarten slüels plegen und

Item de Drostynne van der Hovestadt eyn Corporaells Huesfeken van eynen gulden, slucke myt syner tobehoringe.

Item de Wedefrouwe seligen Johans van Mervelde eyne swarte syden twele.

T h r e e r .

Item de hoichwerdigen und Edellen Heren Dombecten und Capittel to Threer hebben ehliche ornamenta geloveth to geven.

Item Abbas sancti Martini bynnen Threer eynen Sleyper.

Item Abbas sancti Maximini buten Threer eyne grone arnsche Casulen myt stolynghe manippell und plessen sunder alven.

Item Abbas sancti Matthie ock buten Threer eyne swarte Settinesche Casulen eyne grone arnsche myt allen tobehoringen.

Item de Junfferen to sünth Agneten bynnen Threer eyn schreneken myt eynen Corporaell.

Item de Juffern thor Orchen bynnen Threer twe Corporaell sunder Hufeken.

Item Canonici sancti Paulini buten Threer 2 klemmer gulden.

Item de Canonici tho Carden drey Sleyper.

Item de Garthüser buten Threer twe hornsche gulden.

Item dat Domcapittel van Lueck hondert brabantessche gulden.

Item dat Domcapittel van Dffenbrugge twyntich ellen blau slüwell gebloemeth.

Item de Predicatoreß dairsulvest eyn myssewardt myt twen pistellroeken gebloemeth swart sammeth myt aller tobehoringe.

Item de Augustiner eyn blau missewardt myt twen leviten roeken myt aller tobehoringe.

Item de Sunfferen up sünthe Gedruyk berch eyne padert
lyners Dokes tho Alven.

Item Hinrich van Langen eyne roth flüweyls myssewandt
myt syner tobehoringe, eyne pergamenß Myssiboick und twyntich
goldgulden.

Item Hinrick Smysinck 6 goldgulden to eynen vynster.

Item de van Disterberge eyne Myssewandt myt twen pistell=
rocken under thobehoringe.

Item de van Leyden eyne reyde alven myt twen Amieten.

Item das Domcapittel van Paderborn eynen kellyck myth
sünthe Liborius under upgestecken.

Item de van Abdynckhove eyne Chorkappen myth gülden
leven.

Item de van Dalem twe Myssewende myt erer tobehorynge,
eyne Chorkappen, eynen schonen Psalter up pergameyn gescreven,
eyne messynges Wyrockfath und noch twe olde Psalterß.

Item de van Bodeke eyne Missaill gescreven up pergameyn
und eyne Myssewandt van wande myth syner tobehorynge.

Item Just van Westphalen Droste eynen schonen kellyck
myth synen Wopen.

Item Herman van Mengersen dath eyne gloß up den ol=
den Choir.

Item de Domdecken van Mynden eyne glase vynster boven
sünthe Andreas Altair.

Item Capittel van Zanten eine robe fluelsche Choirkappen.

Item de Carthüser van de Grave eyne Myssewandt, eyne
brun damastes Corporaill schreneken myth twen Corporalen.

Item de Observanten van dem Hamme eyne Casell myth
tween pistellrocken myt erer thobehorynge.

Item de Observanten van Bilevelde quinque partes pa=
normitani, duas partes biblie, Rationale divinorum,
Corpus utriusque juris unboreth, und scholasticam hi=
storiam.

Item de Observanten van Corbach twe missewende myt erer thobehorynge, drey belde und acht boker.

Item de Observanten van Dorsten.

Item de Heren van Cappenberge heben gegeven 9 Holter.

Item de van Freckenhorst hebben gegeven vyff Holter.

Item de van Wedderen eyne Missewandt myth syner thobehorynge und twe Holter.

Item de van Marienselde eyne witten Casell myth gulden Blomen und twe pistelrocke sunder Alven.

Item de van Leesborn drey Missewende myth erer tobehorynge.

Item de van Benthlagen eyne Chorkappen, eyn Missewandt myth twen pistelrocken.

Item de van Frenswegen eyne rode Chorkappen und eyn Missewandt myth syner tobehorynge.

Item dat Capittel van Beckem eynen hangenden Luchter myth 6 Pepen.

Item de Junfferen dairsulvest eyn stücke Dokes to twen Alven.

Item de Susteren tho Alen eyne Alven und eyn Corporaell.

Item de Susteren in den groten Susterenhues to Coesfelt eyn Missewandt myth syner tobehorynge.

Item de Susteren to Schüttoppe eyne reyde Alven.

Item de van Withmerschen twe Alven.

Item de van Hynnenberge eyne reide nyge Alven.

Item de van Honholte eyn Halt.

Item de Pastoir to Angelmude eyn Breyer up pergameyn gescreven.

Item de Testamentores zeligen Meister Reynard eyn Casell myt twen pistelrocken van syden olden Damast, hebben seligen Heren Hinrick sternemans hantgetruwen maken laten, myth erer tobehorynge.

Item de houchwerdige vermogende fürste und Her Frans van Waldeck Confirmerter der Stifte Munster und Dsenbrügl

Administrator to Minden gegeven dat halve blyg upp dem Dome und gerkamer und up beyden tornen. Item noch den groten kelliç und dat grote glase vynster by sünth Johann altair myth syner gnaden Wopen.

Item de Hovemester Frederich van Twist eyn glasevynster boven de urwerkes Doir.

Item Doctor Rolandt Kenseler eyne robe damassen Choir-lappen.

Item Mester Johan Hove eyn Vynster achter sünthe Andreas altair, eynen altarssteyn und eyn altartafelen.

Item myn gnedige Her van Benthem und Stensorde dat vyne Vynster up den olden choir.

Item Gerdt Morryen Erffmarschalck vyff Gellersche ryder und twe Holter.

Item Berndt van Dühr Stadholder $7\frac{1}{2}$ Goldgulden tot eynen glasevynster und twe Holter.

Item Diderich Morryen Droste 8 hornsck gulden und seven ellen roben flurweyls.

Item Wylkhem stedynck Droste eyn glasevynster und seven-theyn goltgulden.

Item Dyderich van Mersfelde Droste eyn glasevynster.

Item Claves van Monnychhusen Droste twe Holter.

Item Hinrick van Münster Droste twe Holter.

Item Joist Korff Drost twe Holter.

Item Jaspar Smysind Drost twe Holter.

Item Goirdt Ketteler Droste seß goltgulden und twe Holter.

Item Johann van Büren Drost twe Holter.

Item Diderich Kloeth eyn vynster vor sünthe Andreas.

Item Johan Drost van Münster twe Holter.

Item Arndt van Raesfelde eyn voirlaken vor dat hoge altair und 3 Halter.

Item Johann van Raesfelt eyn heyll glaß bynnen der Gerwekamer myth synen Wopen.

Item Johann Schendynck twe Holter.

Item Hinrick Schenckynck seß goltgulden, twe Holter und
4 Wagen drüge klaftern.

Item Berndt van Westeralholte vyff goltgulden.

Item Borchart van Westeralholte Droste 6 gelbersche ryder.

Item Johann van Merfelde eyn glasevynster boven sünthe
Johann und twe Holter.

Item de Wende drey Holter.

Item Bernd van Berworde 2 Holter und eyn Miffewand
mit syner toberinge.

Item Diderich van Galen 1 Goldg.

Item Johann Hake tho dem Wülvesberge eyn Holt.

Item Johann Hake tho der Rynschenborch twe Holter.

Item Jürgen Nagell 4 goltgulden.

Item Rotger van Deypenbroick eyn Holt.

Item Deypenbroick van Westermynckell twe Holter.

Item Jaspere Frydach twe Holter.

Item Joachim Droste twe Holter.

Item Gerdt Krakerügge tor Brüggen eyn Holt.

Item Goirdt Krakerügge tor Geysch eyn Holt.

Item Kroleff van Münster dath glasevynster boven sünth
Steffen.

Item Jacob van Münster twe Holter.

Item Hermann van Langen twe Holter.

Item Wolter van Vethmate eyn Holt.

Item Serges van der Hege eyn Holt.

Item de Wosse twe Holter.

Item Tonyes van Laer 1 goltgulden.

Item Johann van Senden eyn Holt.

Item Johann Kerckerinck to Rynkenrode hefft eyn
Bachsteyns gegeven.

Verzeichniß der Aebte des Klosters Hardehausen.

Von

E. F. Mooyer in Minden.

Das zur paderbornischen Diöcese gehörige, im Kreise Warburg gelegene, der h. Marie geweihte vormalige Cisterzienser-Mönchskloster Hardehausen, in älteren Urkunden Herswithehusen genannt, ist von Bernhard I., Edlen v. Desede, welcher im November 1127 zum Bischof von Paderborn erwählt wurde (denn der Vermerk seiner Pontifikatsjahre in den Urkunden läßt nur dieses Jahr zu, nicht aber 1128, wie sonst wohl angenommen wird) und am 16. Juli 1160 mit Tode abging, gestiftet worden. Bernhards I. Vorgänger, der Bischof Heinrich II., Graf v. Werle, starb am 14. Oktbr. 1127, und die erste Urkunde, worin Bernhard I. vorkommt, ist, soviel ich weiß, vom 15. Aug. 1128 (Schaten Ann. Paderb. I. 498; Erhard Cod. dipl. Westfal. II. 9), gleichwohl wird desselben bereits in einer solchen vom 10. Mai 1126 als Bischof gedacht, doch ist die Stelle derselben, worin seiner Erwähnung geschieht, sicherlich (wie dies auch Dr. Erhard annimmt) ein Einschleibsel bei einer späteren Ausfertigung der Urkunde. Bernhard nun hatte seine Ausbildung in der Domschule zu Paderborn erhalten, und war darauf in das Domcapitel daselbst eingetreten, ohne daß wir wissen, welche geistliche Würde derselbe bei seiner Wahl zum Bischof bekleidet habe, wenigstens lassen uns die Verzeichnisse der Dignitarien der paderbornischen Stifte darüber im Ungewissen. Ob er mit dem im Jahre 1101 namhaft gemachten Domkellner für identisch zu halten sei, muß späteren Ermittlungen vorbehalten bleiben; vielleicht könnte hierbei der in den Jahren 1103 und 1107 erwähnte Domherr Bernhard mehr Berücksichtigung verdienen, nur soviel scheint sicher, daß er mit dem damals lebenden Domdechanten Bernhard nicht eine und

dieselbe Person gewesen sein kann, da dieser letztere die angegebene Würde noch im Jahre 1129 und um 1130 bekleidete.

Ein Mönch aus dem Kloster Hardehausen, welcher eine Lebensbeschreibung des Bischofs Bernhard I. verfaßt hat, berichtet in derselben, der Bischof habe am 28. Mai 1140 Mönche aus dem Cisterzienserkloster (Alten-) Kamp (bei Rheinberg, in der Erzdiocese Köln), welches im Jahre 1122 gestiftet worden war, dorthin gezogen, um das neue Kloster zu begründen (Schatten I. 525; Kindlingersche Handschr. Samml. LXXIX, 69); die eigentliche Stiftungskurkunde datirt aber vom 5. Mai 1155 (das. I, 560; König Teutsches Reichs-Archiv XVII, 732), gleichwohl scheint die Reihenfolge der Aebte dieses Klosters mit einem Daniel zu beginnen, der im Jahre 1142 als solcher namhaft gemacht wird. Diesem würde vielleicht, wenn der Anfangsbuchstabe des Namens richtig wiedergegeben ist, ein Abt E. vorangegangen oder nachgefolgt sein, denn es ist uns ein Schreiben an einen solchen von Eckhard, Abt des Cisterzienserklosters Prully, in der Diocese von Sens, erhalten, das um 1142 geschrieben sein soll (Martene und Durand Collect. ampliss. I, 793), doch unterliegt diese Angabe einigen Zweifeln, denn in dem Verzeichnisse der Aebte des Klosters Prully (Gallia Christiana XII, 215 sq) ist mir ein Abt Eckhard durchaus nicht aufgestoßen, und nach dem am 10. Juli 1139 verstorbenen ersten Abte Artald, nahm der frühere Prior Rigell dessen Stelle ein, und starb erst am 17. Jan. 1160, so daß jedenfalls sowohl hinsichtlich des Abtensnamens wie der Zeitbestimmung ein Irrthum obwalten muß. (An Eggehard, Abt des Cisterzienserklosters Marienfeld, der 1185 aus Hardehausen berufen wurde, und am 28. März 1201 starb, ist dabei wohl nicht zu denken.)

Ein Verzeichniß der Aebte des Klosters Hardehausen ist meines Wissens noch nicht bekannt; vor vielen Jahren theilte mir der verstorbene Dr. Gehrken in Paderborn ein handschriftliches mit, doch ist dasselbe nicht überall, namentlich was die

ältere Zeit anlangt, vollständig und richtig. Im Nachstehenden gebe ich nun ein solches, welches indessen ebenfalls der Vervollständigung bedarf. Da die Dauer der Regierungszeit, vornehmlich der Abte aus früherer Zeit, nicht festzustellen war, mir auch keine Chroniken, woraus dieselben vielleicht zu entnehmen gewesen wären, zu Gebote standen, so habe ich nur die erste und die letzte Urkunde, worin ich die Namen derselben angetroffen, angeführt. Im Uebrigen erfolgte die Aufhebung des Klosters am 8. Febr. 1803. Verschiedene auf das Kloster selbst bezughabende Originalurkunden, die ich früherhin käuflich erworben hatte, habe ich vor Jahren dem Königl. Provinzialarchive zu Münster zugewandt.

1. Daniel 1142, der auch in einer ungedruckten und undatirten, aber zwischen den Jahren 1140 und 1182 ausgestellt, Urkunde (im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin, laut Regesta I, 84) vorkommt.
2. Wolbert (Volbertus) 1155 (11. Juni).
3. Siegfried 1160, 1165. Starb derselbe etwa (nach Anleitung des ungedr. Nekrologiums des Klosters Willebadessen) am 21. August?
4. Richard 1172.
5. Johann I. 1173 (14. Aug.).
6. Nikolaus 1185, 1198 (Heinrich I. 1197?).
7. Johann II. 1212.
8. Albert I. 1217, 1226.
9. F. 1229.
10. Gottfried v. Merenberg (1232?) 1236, 1245 (27. Mai), resignirte wohl, kommt aber noch 1247 und 1249 urkundlich vor. (Heinrich II. 1249?)
11. Gerhard 1256, 1257 (3. Juni).
12. Johann III. 1262 (4. Mai), 1274 (5. Febr.).
13. H. (Heinrich I.?) 1290 (24. April).
14. R. 1292 (14. Dezbr.). Etwa Regenbodo, der 1274 Prior war?

15. Johann IV. 1292, 1299 (9. Januar), 1304 (?).
16. Reiner 1315, resign., lebte vielleicht noch 1328 (26. Juli).
17. Jakob 1322.
18. Andreas 1331.
19. Berthold 1336 (11. Mai).
20. Heinrich I. (II.) 1343 (24. April).
21. Konrad I. 1352.
22. Eilemann 1360 (13. April), 1366.
23. Ludwig I. (de Benuille) (1355?) 1375.
24. Hermann I. (1403?) 1416, 1431.
25. Albert II. 1432, 1433.
26. Gunold 1437, 1445 (19. Mai).
27. Wilhelm I. 1448, 1453 (15. Juni), 1460. (Ludwig 1450?) (Johann genannt München 1456?)
28. Hermann II. 1471.
29. Wilhelm II. 1494 (1. Aug.).
30. Bartholomäus 1499, 1501, 1504 (24. Jan.).
31. Johann V. 1505.
32. Konrad II. 1506.
33. Johann VI. 1510, 1514.
34. Konrad III. 1524 (21. Sept.) (1536?).
35. Johann VII. 1535 (17. Dezbr.), 1540.
36. Moriz 1548.
37. Martin Eünnemann 1548 (2. Mai), 1549, 1557 (erwählt 1567?).
38. Johann VIII. Focken, erwählt 1567.
39. Johann IX. Prinz, erwählt 1573, 1574 (11. Novbr.).
40. Anton I. (Vendtorius), erwählt 1595.
41. Jakob II. Euchtgenbag, erwählt 1600, †. 1633.
42. Johann X. Scherenbeck, erwählt 1635, †. 31. März 1657.
43. Vincenz I. Weimers, 1657, †. 14. Juli 1675.
44. Stephan Dvergaer, erwählt 30. Juni (1676?), †. 2. Januar 1713.

ad 29: Michael 1561, Sunday Michaelmas Eve.
(1561 - 1562)

45. Lorenz Kremper, 3. Febr. 1713, †. 20. Juni 1730.
46. Vincenz II. Spancken, 15. Juli 1730, †. 8. Juli 1736.
47. Anton II. Bönig, 26. Juli 1736, †. 18. Jan. 1749.
48. Heinrich II. (III.) Brunß, 1. März 1749, resign. 1764, †. 5. Sept. 1766.
49. Bernhard I. Wescher, 26. März 1764, regierte noch 1772.
50. Hermann III Braun, erwählt 1786, †. 1802. Derselbe war vorher seit 1773 Propst in Wormeln.
51. Bernhard II. Becker, erwählt im April 1802, †. 8. Juli 1802.
52. Peter v. Gruben, erwählt 26. Juli 1802, †. 1833.

Empfehlung eines Scharfrichters.

Daß der Nachrichten von Tecklenburg Joest Henerich Stælhewer, Bruder der Nachrichteninn zu Semen, den für einige Zeit ahn der Hellenburg inhaftirt gewesenen Henrichen Schuerkampff woll und zu meinem sonderlichen Vergnügen endshauptet; sodann auch bey meines Bruders Syndici Zeiten einen dafelbst inhaftirt gewesenen Röttern über die Maesen woll gehendet, also das man in dergleichen Pfällen von demselben woll bedienet wird. Ein solches bezeige hiemit

Sign. den 9. Juny 1709.

(L. S.)

Ferdinand Joseph Heerde
Gogrof zu Meest.

pro Copia cum producto Originali concordante et collationato

B. J. Brunort Nts. publicus et immatriculatus subscripsit solitog. notariali signeto communicavit.

CONCILIIUM BASILEENSE.

SESSIO QUARTA.

(Hartzheim Concil. German. Tom. V.)

De iudicio Vestfaliæ. Post hoc tempus Albertus Cæsar Patres litteris hortatur, ut causam quandam profanam ad iudicium Vestfaliæ, quod vetitum et secretum appellant, remitterent. Iudicium hoc a Carolo magno institutum aiunt, quod deinde Cæsares tanti fecerunt, ut raro vel numquam ab illo ad se provocantes admisserint. In eo etiam non vocati damnantur. Ponitur in medio chordula, cum de aliquo noxio refertur: si necandus videtur, tangunt omnes qui accusatum suspendio dignum putant, digito funem; et ne damnatus sit omnino inscius, per unum aliquem ex iudicibus, qui incogniti sunt, cum obvis datur virga leniter percutitur, vel ex eo audit huiusmodi verba: Et alibi ita bonus comeditur panis ut hic. Post hoc ubicunque damnatus repertus fuerit, suspenditur. Neque possunt ii Iudices evitari, cum non cognoscantur. Quod genus iudicii a Carolo ideo inventum aiunt, ut Saxonum gentem barbaram tunc ac perferocem cædibus et latrociniis assuetam ac crebro rebellantem in officio contineret. Gens fera et idolis dedita neque fidem neque iusiurandum colebat et ideo graviore fræno coercenda videbatur.

Georg Joseph Rosenkranz,

R. Preuß. Justizrath,

Director des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens
in Paderborn.

Eine biographische Skizze

von

Engelbert Seibertz.

Das stille, den Berufspflichten des Beamten und ernstern wissenschaftlichen Bestrebungen gewidmete, Wirken eines Mannes bietet so wenig äußere Anhaltspunkte für die Darstellung seines Lebens, dessen eigentlichste Bedeutung eine innerliche ist, daß die Umgebungen der Kindheit, welche einen so entscheidenden Einfluß auf die Eigenthümlichkeit der Entwicklung ausüben, fast immer geeigneter sind, das Bild einer solchen Persönlichkeit gestalten zu helfen und den Eindruck, welchen sie Mitlebenden hinterließ, zu erklären oder zu ergänzen. Wir beginnen deshalb diese biographische Skizze, welche dem Andenken des Geschiedenen gewidmet ist, mit einer Erzählung der Verhältnisse, unter denen er geboren und erzogen worden.

Sein Vater Philipp Rosenkranz, geb. am 10. Sept. 1751 zu Westheim, einem Dorfe an der Diemel im Fürstenthum Paderborn, wo seine Eltern ein kleines Ackergut besaßen, stand von seinem fünfzehnten Lebensjahre an bei dem Rittergutsbesitzer Werner von Kalenberg und seit 1780 bei dem Freiherrn Friedrich Spiegel zum Desenberg, Komthur des Deutschen Ordens, als Kutscher in Diensten. Mit diesem Cavalier, der zugleich eine Stelle am churcölnischen Hofe bekleidete, verbrachte er den Winter gewöhnlich in Bonn, den Sommer meistens auf Reisen. Bei einem Aufenthalte in Paderborn 1789 lernte er eine Witwe Grewe, geb. Graes kennen, mit welcher er sich, obwohl sie älter als er war, im folgenden Jahre verheirathete. Nach dieser ersten kinderlosen Ehe, welche durch den Tod der Frau im Jahre 1801

aufgelöst wurde, vermählte er sich im Frühling des folgenden Jahres mit Franziska Meyer, einem jungen, hübschen Landmädchen aus Nordborchen, die ihm am 23. April 1803 Nachmittags gegen 4 Uhr unseren Georg Joseph Rosenfranz gebar, welcher das einzige Kind seiner Eltern blieb. Die Geburt war eine Frühgeburt von sieben Monaten. Das Kind war so schwächlich, daß man an seinem Aufkommen zweifelte. Es entwickelte sich nur allmählig zu einem gesunden, munteren Knaben, nachdem eine Reihe von Krankheiten glücklich überstanden war. Ein bössartiges Nervenfieber im Jahre 1810 brachte ihn sogar abermals an den Rand des Grabes. Späterhin aber erfreute er sich, bis kurze Zeit vor seinem Tode, einer dauernden Gesundheit, welche nie durch erhebliche Krankheiten unterbrochen worden ist.

Der Vater, ein kleiner stets reinlich gekleideter Mann mit schneeweißen Haaren, behauptete eine ungestörte Gemüthsruhe, war artig und freundlich gegen Jedermann und in seinen Manieren zeigte sich eine gewisse Eleganz, ein fast vornehmes Wesen. Die Mutter, eine große schöne Frau mit regelmäßigen Zügen, in denen sich jedoch selten ein Wechsel inneren Seelenlebens abspiegelte, war viel jünger als ihr Gatte, welcher in der Nachbarschaft stets „der alte Rosenfranz“ genannt wurde. Dieser betrieb, nachdem er sich als ehrfamer Bürger in der Stadt niedergelassen hatte, eine Ackerwirthschaft mit zwei Pferden und brauete nebenbei ein gesundes einfaches Bier, welches vor dreißig bis vierzig Jahren, daselbst das tägliche Getränk vermögender Leute bei Tische war. Abends versammelten sich in der geräumigen einfachen Wirthsstube, sogenannte sitzende Gäste, unter denen der stille freundliche Wirth saß und gerne zuhörte, wenn die in Handelsgeschäften oft anwesenden Tyroler von ihrem Freiheitskriege und dem Sandwirth erzählten. Die Mutter betrat die Wirthsstube aber nie, sondern hielt sich gewöhnlich in einer kleinen Stube gegenüber auf, worin sich in einer Wandnische unter Glas und Rahmen ein Muttergottesbild befand, welches der Gegenstand ihrer besonderen Verehrung war. Auch der kleine

Joseph betrachtete dieses Bild, das einzige im Hause, als einen vorzüglichen Schatz desselben und glaubte seinen Gespielen den größten Gefallen erzeigt zu haben, wenn er sie in die kleine Stube vor das Bild der Madonna führte.

Durch zärtliche Liebe und Aufmerksamkeit von Seiten seiner Eltern, wurde das Kind nicht verwöhnt; dagegen lebte im Hause eine alte Jungfer, Agnes Pöpperling, welche der Vater gleich nach dessen Geburt zur Wartung des Kleinen so wie zum Beistande seiner Frau bei Besorgung häuslicher Geschäfte, ins Haus aufgenommen. Diese wurde dem kleinen Joseph eine wahre Mutter, sie hegte und pflegte ihn, hatte ihn stets hinter sich, weckte ihn Morgens und brachte ihn Abends zu Bette und er wendete sich mit seinen Anliegen nie an die Eltern, sondern stets an die Jungfer Pöpperling, welche er auch nur „Mömmе“ (Mama) zu nennen pflegte. Die Kinder der Nachbarschaft ahmten ihm hierin nach und sprachen ebenfalls nur von „Rosens Franzens Mömmе“, welche nicht allein bei ihnen beliebter als der alte Rosenkranz und seine Frau mit den starren Gesichtszügen war, sondern auch innerhalb der vier Pfähle eine größere Geltung als diese hatte, denn sie war das factotum des Hauses. Die würdige Matrone, deren äußere Erscheinung noch in ihrem hohen Alter die Spuren früherer Schönheit zeigte, stand überhaupt in dem ganzen Kreise ihrer Bekanntschaft wegen ihrer Frömmigkeit, Sanftmuth und Klugheit in hohem Ansehen und sie war es, welche den größten fast alleinigen Einfluß auf das Gemüth und die Erziehung des Knaben übte. Sie war der Stützpunkt seines kindlichen Lebens und er betrachtete, wie uns das bis zum Jahre 1851 fortgeführte Tagebuch des Verstorbenen berichtet, sie die ihn so oft durch Vorzeigung von Heiligenbildern und Erzählungen aus der Legende unterhielt, nicht anders als eine irdische Heilige.

Solcher Gestalt waren die Verhältnisse, unter denen sich die Jugend unseres Joseph entwickelte. Als den mächtigsten Eindruck aus seiner frühesten Kindheit bewahrte er eine dunkle Er-

innerung an die Strenge militairischer Disciplin. In Paderborn lag zu jener Zeit, bis zum Ausmarsche nach dem Schlachtfelde von Jena, das preußische Regiment Churfürst von Hessen, zum großen Theil ein zusammengeworbener Haufen Landstreicher, bei denen Stehlen und Ausreißen an der Tagesordnung war. Das Schauspiel des Gassenlaufens, ohne welches fast keine Woche verging, wurde durch die Neugier des Kindermädchens auch dem kleinen Joseph geboten und machte einen so unauslöschlichen Eindruck auf ihn, daß er zeitlebens eine Abneigung gegen den Soldatenstand behielt. Nach der Schlacht bei Jena, welche das Fürstenthum Paderborn, nebst so vielen anderen und größeren Provinzen, dem Scepter Preußens entriß, empfing die Vaterstadt unseres Rosenkranz einen sehr kostspieligen Besuch von der französischen Nordarmee unter dem Oberbefehl des damaligen Königs von Holland, seine und seiner Jugendgenossen Schaulust anregend, für die Eltern und übrigen Bürger der Stadt aber ein Gegenstand banger Furcht. Zum Glück wurde indeß eine lobenswerthe Ordnung gehandhabt, wozu die schnell organisirte Bürgermiliz nicht wenig beitrug. Nur einigen Marodeurs gelang es, die nächtliche Ruhe einzelner Einwohner zu stören und Räubereien zu verüben.

Je mehr der Knabe heranwuchs und seine Gesundheit sich befestigte, eine desto größere Lebhaftigkeit entwickelte er. Nie fehlte er beim Spiele der Nachbarkinder, ein auf dem allgemeinen Tummelplatze, dem sogenannten Kettenplatze, welcher früher die Stätte der Marktkirche gewesen und in späterer Zeit mit stattlichen Linden besetzt war. Leider sind dieselben in den zwanziger Jahren gefällt, der herrliche Platz ist jetzt mit einem einfachen Drahtgitter umzogen und unser Rosenkranz hat oft beklagt, daß der schönste Theil der Stadt, die Beute einer unleidlichen Prosa geworden. Auf dem alten Kettenplatze war Joseph der flinkste Springer und beste Kletterer, kein Baum war ihm zu hoch; beim Ballspiel war er gewandt, beim Ringen behende und schnell und mit Lust nahm er Antheil an dem munteren Treiben der

Jugend, dem er früher keinen Geschmack hatte abgewinnen können. In der Elementarschule lernte der junge Freund frühzeitig lesen und schreiben, so daß er schon im siebenten oder achten Jahre die lateinische Vorschule besuchen konnte. Seine frühzeitig erwachte Wißbegierde kam der Absicht des Vaters, ihm eine gelehrte Bildung geben zu lassen, entgegen und er griff auch außer den Schulstunden bald nach anderer geistiger Nahrung. Besonders zogen ihn Naturgeschichte, Länder- und Völkergunde an. Campe's Robinson, der Liebling aller Kinder, fesselte auch sein Interesse, ebenso wurden dessen Entdeckung Amerika's, Turnbull's Reise um die Welt, Raff's Naturgeschichte und anderes dergleichen mit Eifer gelesen. Davon angeregt, trieb er sich oft halbe Tage lang in Feld und Wald umher, um Käfer, Insecten und Schmetterlinge einzufangen oder Pflanzen und Kräuter zu suchen. Außerdem fand er in der Kumpelkammer einer alten Tante aber auch den Roman „Siegwart“, dessen Lectüre einen bleibenden Eindruck auf das jugendliche Gefühl und die Phantasie des Knaben machte, dessen froher Laune sie einen Zusatz schwärmerischer Sentimentalität verlieh.

Der Vater, selbst zwar nicht befähigt, durch eigene Unterweisung die wissenschaftliche Ausbildung seines Sohnes zu fördern, ließ es aber weder an Ermahnungen noch Drohungen fehlen, den Fleiß des Knaben rege zu erhalten; auch sorgte er neben der Schule für Privatunterricht im Hause und wachte darüber, daß die zum Erlernen der Lecturen bestimmten Stunden nicht mit Tändeleien verbracht wurden. Besonders lag ihm bei der Erziehung aber auch der äußere Anstand am Herzen, in welcher Beziehung Tadel und Zurechtweisungen gewöhnlich waren.

Im Theodorianischen Gymnasium zu Paderborn war der junge Rosenkranz 1815, zwölf Jahre alt, aufgenommen worden. Diese frühere Jesuitenschule hatte die bekannte Einrichtung damals fast noch ganz bewahrt und an der Spitze derselben stand zu jener Zeit, unter dem Titel pater praefectus ein Jesuit, Namens Schröder, ein Mann über Siebenzig; von hoher athletischer

Gestalt, aus dessen Antlitz feste Strenge, Energie und der höchste männliche Ernst sprachen. Sämmtliche Lehrer waren Geistliche.

Der junge Schüler entfaltete schöne Anlagen, namentlich zeichnete er sich in der lateinischen Sprache, im schriftlichen Aufsatze und der Geschichte aus, doch wollte sein böses Geschick, daß er am Ende des Schuljahres nie oder doch nur höchst selten ein Prämium nach Hause trug, während seine Kameraden große goldene Bücher ihren erfreuten Eltern präsentirten. Der alte Rosenkranz murmelte dann vor sich hin: „Ja! vornehme Kinder, die bekommen Bücher, mein Joseph kann eben so viel oder noch mehr als die, es geht alles nur „pro patronatus“ (ipsis-sima verba) und so ganz Unrecht mochte der alte Mann wohl nicht haben.

Joseph Rosenkranz gehörte mit zu den ersten, welche im Herbst 1821 im Gymnasium zu Paderborn das neueingeführte Abiturientenexamen bestanden und wurde mit einem rühmlichen Zeugniß über seine Tüchtigkeit, zu den Universitätsstudien entlassen. Zunächst besuchte er nun die Universität Bonn und hörte dort unter anderen die Vorlesungen des Rechtslehrers Mackelden, des Philologen Welker und des Historikers Hüllmann. Das dritte Jahr absolvirte er in Göttingen, wo Eichhorn, Blumenbach, Hugo, Göschen, Heeren und Sartorius seine Lehrer waren. Zugleich verlegte er sich hier mit Eifer auf das Studium der italienischen und spanischen Sprache. Er gewann unter dem Professor Bunsen, welcher mit wohlklingender, metallreiner Stimme ihre Schriftsteller vortrefflich las und mit tiefer poetischer Auffassung ins Deutsche übersehte, beide von Herzen lieb und gab sich ihrer Lectüre auch noch in den Mußestunden seines späteren Geschäftslebens gerne hin, wie nicht minder den alten Klassikern, weil er darin die beste Erholung und das wirksamste Mittel fand, sich unter dem Drucke lästiger Geschäfte seine Geistesfrische zu bewahren. In Bezug auf die Universitätsjahre möge noch erwähnt sein, daß das oben angeführte Tagebuch,

dem wir viele unserer Mittheilungen verdanken, darüber keine Notizen enthält.

Nach vollendetem akademischen Triennium kehrte er in seine Vaterstadt zurück, bestand am 27. Sept. 1824 das Examen für die Auskultatur und am 2. Novbr. 1826 mit gleich günstigem Erfolge das Referendariatsexamen. Seine guten theoretischen Kenntnisse, wie seine praktischen Anlagen, lenkten sehr bald die besondere Aufmerksamkeit des Chespräsidenten von Schlechtendal auf den jungen Mann und er war kaum zum Referendar ernannt, so wurde er schon als Hülfsrichter cum voto illimitato an das Königl. Land- und Stadtgericht versetzt. In diesem Kollegio zeichnete er sich als Instruent und Referent vortheilhaft aus, seine Arbeiten waren wohldurchdacht, trugen das Gepräge juristischen Scharfsinnes und ihre Schreibart war fließend, correct und ungekünstelt. Sein besonderes Augenmerk aber richtete er gleich beim Anfang seiner juristischen Thätigkeit auf Erkenntnisse, in denen wichtige Rechtsfragen, namentlich Fragen aus dem Gebiete des provinziellen Rechts entschieden und erledigt wurden. Ebenso war er schon als junger Beamter ein fleißiger Sammler wichtiger Erkenntnisse.

Da er gleich im Beginn seiner practischen Laufbahn Vorliebe für das Amt eines Rechtsanwalts gefaßt, darin auch seinen Beruf erkannte, so meldete er sich zur Prüfung als Justiz-Commissar und gleichzeitig zur Anstellung beim Untergerichte seiner Vaterstadt. Seine Wünsche wurden erfüllt; nach wohlbestandenem Examen am 24. Juli 1828, empfing er unter dem 18. Sept. seine Bestallung zu dem ersehnten Amte.

Mit der herzlichsten Freude begrüßte er dieses Dokument seiner Versorgung, welches ihn an seine Vaterstadt, an der er mit patriotischer Liebe hing, fesselte, an den Heerd seiner Eltern, die auf ihn als ihre einzige Stütze im Alter hinblickten, an den Grundbesitz, den sie der Familie ihres Sohnes zu erhalten sich glücklich schätzten und welches endlich ihm die heitere Aussicht eröffnete, „sein geliebtes Tünchen“, Katharina Huber aus Pa-

derborn nach wenigen Monden zum Traualtar führen zu können. Er begann seine Laufbahn mit Eifer und Thätigkeit, der Ruf, welchen er in Stadt und Umgegend genoss, erwarb ihm bald Zuspruch und Vertrauen, so daß es gleich an hinreichender Beschäftigung und mäßigem Auskommen nicht fehlte. Daneben begleiteten Frohsinn und heitere Laune sein Tagewerk und war dieses vollbracht, so verlebte er glückliche Abendstunden im Umgange mit seiner Braut, mit der er sich bereits am 28. Februar 1829 vermählte. Das junge Paar machte dann in Gesellschaft des Bruders und Schwagers, Assessors M. Huber eine Ausflucht nach Bielefeld zu dessen Familie.

Die glückliche Ehe ward mit acht Kindern gesegnet, von denen noch fünf am Leben sind. Seinen Vater verlor Rosenkranz am 4. Febr. 1832 im Alter von 82 Jahren. Er folgte der treuen Pflegerin Agnese Pöpperling nur wenige Tage später ins Grab.

Als Justiz-Commissar gewann Rosenkranz bald eine sehr gute Praxis und war besonders gesucht als Notar, weil er, leicht in den Lebens- und Familienverhältnissen seiner Clienten sich zurechtfindend, es verstand, den Willenserklärungen derselben in den von ihm abgefaßten Notariatsacten Ausdruck und Leben zu geben. Die von ihm aufgenommenen Contracte waren bündig, niemals zweideutig, stets ein treues Bild des Verhandelten. So wurde er auch ein wohlhabender Mann, seine Lebensweise aber blieb stets einfach und zurückgezogen; jedoch hat er das alte elterliche Haus während seiner Ehe abgebrochen und durch ein neues auf derselben Stelle ersetzt. Er besuchte keine Tagesgesellschaften in Wirths- oder Weinhäusern; auch hat er niemals größere Reisen gemacht. Auf diese Weise erklärt sich allein, wie er bei seinen vielen Berufsgeschäften noch Zeit und Lust genug übrig behielt, sich der Belletristik und Geschichtsforschung zu widmen und so manchen schätzbaren Beitrag zur Geschichte Westfalens zu liefern, worauf wir gleich zurückkommen werden.

Bei der Einführung der revidirten Städtordnung vom
XVII. 2.

17. März 1831, welche in Paderborn am 11. April 1836 erfolgte, wurde Rosenkranz unter die Stadtverordneten aufgenommen und verwaltete fünf Jahre hindurch das Amt des Protocollführers.

Durch Königl. Patent vom 23. März 1844 wurde er zum Justizrath ernannt und die erste Nachricht von dieser Auszeichnung, welche die Allg. Pr. Zeitung brachte, überraschte ihn am 18. April.

Nach dem Ableben seines Freundes, des Criminaldirectors und Geh. Justizrathes Dr. J. Ch. E. Gehrken (am 31. März 1845), welchem Rosenkranz bereits bei dessen Wahl am 27. Oct. 1843 als Schriftführer beigegeben worden war, wurde er in der Jahrsversammlung der Paderborner Abtheilung des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, durch Stimmenmehrheit selbst zum Director dieser Abtheilung gewählt.

Sein Verdienst um den Verein ist ein Doppeltes. Er belebte die Lectüre der Zeitschrift durch biographische Darstellungen berühmter oder merkwürdiger Westfalen, zunächst aus dem Bereiche des Bisthums Paderborn. Durch dieses Beispiel gab er der Zeitschrift eine mehrseitige Richtung, während sie früher sich fast ausschließlich mit älterer Geschichte befaßte und daher der Lebensfrische entbehrte, welche die Schilderung von Charakteren und Persönlichkeiten gewährt. Solche Regeneration war um so nothwendiger, weil während einiger Jahre im vorigen Decennium, der Eifer der Mitarbeiter etwas nachgelassen und dadurch den verstorbenen Director Erhard veranlaßt hatte, mitunter Aufsätze aufzunehmen, welche der westfälischen Geschichte ganz fremd waren. Ja er glaubte, die Zeitschrift auf die Dauer nur halten zu können, wenn er ihr eine allgemeine historische Tendenz gäbe, um auf solche Weise in weiteren Kreisen Leser und Arbeiter für sie zu gewinnen. Rosenkranz und noch einige ältere Mitglieder des Vereins, welche darüber zu Rathe gezogen wurden, theilten jene Ansicht nicht, die sie vielmehr für irrig halten mußten, weil es sowohl an literarischen als pecuniären nach-

haltigen Mitteln fehlte, um die Zeitschrift zu einem solchen Organe der Literatur umzubilden; Erhard gab sie daher auch wieder auf, unter der Bedingung, daß die Mitglieder des Vereins sich der Sache mehr annähmen. Dieses ist dann auch besonders von Rosenkranz mit großem Erfolge geschehen, Erhard erkannte dies an und interessirte sich nach dem Tode des Directors Gehrken auf das lebhafteste dafür, daß Rosenkranz zu dessen Nachfolger gewählt wurde. Seitdem erwarb sich derselbe ein weiteres, wesentliches Verdienst um den Verein dadurch, daß er die Productionsfähigkeit der einzelnen Mitglieder nicht nur zu würdigen, sondern durch unermüdlische Aufmunterung als Director, auch zum Vortheil des Vereins zu benutzen wußte.

Seinerseits verdankte Rosenkranz die erste wissenschaftliche Anregung, welche ihn sein ganzes Leben hindurch „geistig warm“ gehalten hat, seinem Lehrer Prof. Georg Joseph Bessen, dessen treffliche Anleitung zum Studium der lateinischen Sprache, ihm besonders unvergeßlich blieb. Er hat ihm auch ein biographisches Denkmal in dem Nekrolog gesetzt, der im IV. Bande der Zeitschrift zu finden ist. Wie hochwillkommen ihm aber überhaupt jede bedeutende geistige Anregung war, beweist uns eine Notiz in seinem Tagebuche, welche die Freude über einen Besuch Jacob Grimms am 23. Juli 1846, der sich damals in dem benachbarten Bade Lipp Springs aufhielt, ausdrückt.

Was nun seine schriftstellerische Thätigkeit überhaupt anbelangt, so giebt er selbst am Schlusse seines Tagebuchs davon eine Uebersicht mit der Bemerkung, daß er, wenn er je Hoffnung hätte, seine Schriften in einer Sammlung erscheinen zu sehen, dieselben unter dem Titel: „Vaterländische Geschichten“ herausgeben und folgende Ordnung wählen würde:

I. Historische Aufsätze.

- 1) die Verfassung des Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit.
- 2) die Reformation und Gegenreformation Paderborns im 16. und 17. Jahrhundert.

- 3) die ehemalige Herrschaft Büren und ihr Uebergang in den Besitz der Jesuiten.
- 4) Ueber die früheren Verhältnisse der Juden im Paderbornschen.
- 5) Beiträge zur Geschichte des Landes Rietberg und seiner Grafen.
- 6) Miscellen.
 - a) Seltsame Rechtsfälle aus einer Doppellehe.
 - b) Eine Inquisitionsgeschichte.
 - c) Belagerung und Zerstörung des Schlosses Arnberg 1762.
 - d) Der Kaffelärm in Paderborn.
 - e) Die Stukenbrocker Senne.
 - f) Das Paderbornsche Bataillon im siebenjährigen Kriege.
 - g) Das Gefecht bei Kleinenberg im siebenjährigen Kriege.

II. Biographien.

- 1) Gobelinus Persona.
- 2) Dietrich von Niem, in seiner Zeit, sein Leben und sein Beruf.
- 3) Arnold Burenus.
- 4) Conrad Gocklenius.
- 5) Antonius Corvinus.
- 6) Otto Beckmann.
- 7) Reinarus Reineccius.
- 8) Johann, Graf von Spork.
- 9) Athanasius Kircher.
- 10) Georg Joseph Bessen.
- 11) Adolph Ludwig Christian Gabert.
- 12) Richard Dammers.
- 13) Joseph Christoph Eberhard Gehrken.

So reichhaltig waren bereits die Früchte seines literarischen Strebens, als der gesunde, heitere und geistesfrische Mann sich plötzlich in seinem Wirken gehemmt sah. Ein unscheinbares, im Anfange wenig erkanntes Uebelbefinden beschränkte ihn mehrere Monate in der gewohnten Thätigkeit, ehe sich der gefährliche Charakter desselben kund gab und ihn an das Lager fesselte. Die Leber schwoll in erschreckender Weise an, die Kräfte sanken rasch und keine Kunst der Aerzte vermochte der schrecklichen, wenn auch

fast schmerzlosen Krankheit Einhalt zu thun. Dennoch verließ den Kranken, selbst bis kurz vor seinem Ende, die Hoffnung auf Genesung nicht und mit großer geistiger Fassung ertrug er die schwere Prüfung. Nachdem er fünf Wochen lang gelegen, erfolgte seine Auflösung am 20. Febr. 1855 und er schied, zuletzt gehoben durch den mit Innigkeit umfaßten christlichen Glauben, gestärkt durch die Heilmittel der katholischen Kirche aus dem Leben, betrauert von seiner gebeugten Familie, wie von seinen zahlreichen Freunden und Klienten, die sich seines geistreichen Umgangs und seines Beistandes zu erfreuen gehabt haben.

Rosenkranz war von schlanker Statur. Er hatte schwarzes, lockiges Haar, fein geschnittene Züge, ein geistvolles, freundliches, dunkles Auge und eine sonore männliche Stimme. Seine Gesichtsfarbe war zwar nicht frisch, aber auch nicht kränklich. Im Umgange war er liebenswürdig, bescheiden, jedoch sich seines Werthes wohl bewußt und daher keiner Kriecherei fähig. In der Besorgniß, seine persönliche Unabhängigkeit gegen alle äußeren Einflüsse zu sichern, mochte der Eine und Andere, der eine besondere Aufmerksamkeit für seinen Stand oder Stellung im Leben von ihm beanspruchen zu dürfen glaubte, eine eigensinnige Vernachlässigung sehen; allein er verfuhr dabei grundsätzlich, nach persönlicher Ueberzeugung, nicht aus Anmaßung oder Tactlosigkeit und am allerwenigsten aus Frivolität. Rosenkranz war ein homo novus und hatte als solcher Freunde und Neider. Er war zugleich ein ausgeprägter und selbstständiger Charakter. Die freie Richtung seines Geistes und die rückhaltlose Darlegung seiner Ansichten in Wort und Schrift, hat ihm manchen Vorwurf zugezogen und viele von ihm abgewendet; allein wer ihn genau kannte, der wußte den Werth seines treuen Gemüthes, seiner rechtschaffenen Seele zu würdigen und trotz mancher ungünstigen Beurtheilung, hat er im Ganzen doch gewiß keinen Feind gehabt. Sein Tod hat ihn mit Allen versöhnt.

Ruhe und Friede seiner Asche.

Zu dem Aufsatze:

Der Oberfreistuhl zu Arnsherg.

Im Eingange und am Schlusse des genannten Aufsatze heißt es, der Erzbischof von Cöln habe nach Heinrichs des Löwen Achtung, die herzogliche Gewalt über ganz Westfalen und die zu Engern gehörende Paderborner Diöcese erlangt. Um möglichen Mißdeutungen zu begegnen, bemerkt der Verf. nachträglich, daß der etwas allgemeine Ausdruck ganz Westfalen, sich nur auf den Gau Westfalen, der zur Cölnner Diöcese gehörte, bezieht; wie solches aus der Urk. K. Friedrichs I. v. 1180 hervorgeht ¹⁾ und in der Uebersicht der Territorialgeschichte des Regierungsbezirks Arnsherg auch gesagt ist ²⁾. In Westfalen nördlich der Lippe, wurde das Herzogthum an Bernhard v. Anhalt verliehen, der aber seine Rechte so wenig geltend zu machen wußte, daß die westfälischen Bischöfe zu Münster und Osnabrück solche in ihren Diöcesen für sich ansprachen; wie dieses aus den angezogenen Urkunden der Bischöfe Gerhard und Eberhard zu Münster v. 1271 u. 1280 hervorgeht. In solchem Sinne ist es zu verstehen, wenn gesagt wird, der Erzbischof von Cöln sei Herzog in Westfalen und kaiserlicher Statthalter über die Freigerichte, der Bischof von Münster aber weder Statthalter noch Herzog gewesen; denn eine urkundliche Verleihung herzogl. Rechte, wie für den Erzbischof, hat sich für ihn bis jetzt nicht gefunden.

¹⁾ Seiberg Urk. Buch. I. Nr. 81.

²⁾ Zeitschrift für westf. Gesch. Bd. 16. S. 213.

Nachtrag zum Aufsatze Nr. V.

über

den Handel Westfalens mit England.

Durch die Güte des Herrn Provinzial-Archivars Wilmanns hieselbst wird mir zu dem Citat aus Kolveind, betreffend den von westfälischen Bürgern durch den Handel in England erworbenen Reichthum, noch folgende diesen Handlungserfolg auffallend bewährende, in mehrerer Hinsicht merkwürdige Stelle aus den Akten über den bekannten Prozeß der münstrischen Erbmänner gegen das Domcapitel wegen des von Letzterm bestrittenen zur Aufnahme in das Capitel erforderlichen vollgültigen Adels mitgetheilt, wonach der Syndicus des Domcapitels gegen die Behauptung der Erbmänner erwiderte:

«Item ponit et dicit (der Syndicus nämlich), eosdem (die Erbmänner nämlich) ex familiis burgensibus mercaturam sive negotiationem in civitate Londensi exercuisse atque ex ea si non maximam saltem magnam partem facultatum sive divitiarum comparasse, et quod eatenus etiam ex his ipsis familiis in civitate londensi regni Angliæ privilegiis hansicorum civitatum usi fuerint atque ibidem in domo hansicorum prefecturam in vulgari der Oldermannshoff uff dem Stallhove obierint et sustinuerint, prout testes desuper examinandi præmissa omnia et singula suo tempore vidisse et a suis maioribus et antenatis illa eodem modo illorum tempore facta et sequuta fuisse &c.»

Geißberg.

XIII.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens.

Abtheilung zu Paderborn.

Protokoll der außerordentlichen Versammlung vom
22. März 1855.

Zu der heutigen zur Wahl eines neuen Directors anberaumten Versammlung hatten sich folgende Herren eingefunden:

1. Ahlemeyer, Rendant aus Paderborn.
2. Brand, Gymnasiallehrer ebend.
3. Böckler, Propst aus Beleke.
4. Gehrken, Kreisrichter aus Geseke.
5. Dr. Giefers, aus Paderborn.
6. Dr. Gundolf, Professor ebend.
7. Ebbers, Pfarrer aus Störmede.
8. Meine, Domcapitular aus Paderborn.
9. Schwubbe, Professor ebend.
10. Dr. Schuppmann, Krankenhaus-Director aus Geseke.

Dr. Giefers eröffnete die Sitzung mit der Erklärung, daß ihm durch Rescript des Curators des Vereins, des Herrn Ober-Präsidenten von Düsselberg Excellenz vom 24. Februar c. der Auftrag gegeben sei, die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der Paderborner Vereins-Abtheilung bis zur Wahl eines neuen Directors zu übernehmen und zu dieser Wahl die geeig-

neten Einleitungen zu treffen. Er habe deshalb sämtliche Mitglieder eingeladen, sich hier versammeln zu wollen, oder einen versiegelten Stimmzettel einzusenden. Nachdem die anwesenden Mitglieder ihren Stimmzettel abgegeben hatten, wurden die eingeschickten eröffnet und es ergab sich, daß von vierzig Mitgliedern 38 für Dr. W. E. Giefers stimmten, welcher die auf ihn gefallene Wahl annahm.

Derselbe schlug folgende Herren zu neuen Mitgliedern vor, deren Aufnahme einstimmig genehmigt wurde:

1. Herr Kreisgerichtsrath Geck zu Werden a. d. Ruhr.
2. " " Förster zu Warburg.
3. " Bergmeister v. Hoiningen gen. Hüne zu Siegen.
4. " Pastor Koch zu Hohenwepel.
5. " Apotheker Giese zu Paderborn.
6. " Kaufmann A. Ferrari ebend.
7. " Professor Dr. Kayser ebend.
8. " Gymnasiallehrer Hoerling ebend.
9. " " Kirchoff ebend.
10. " Appellationsgerichtsrath Wintersbach ebend.
11. " Freiherr Rudolf v. Wendt zu Crassenstein.

Verhandelt Paderborn, 30. Mai 1855.

Anwesend waren die Herren:

1. Brand, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
2. Böckler, Propst aus Beleke.
3. Drobe, Domcapitular aus Paderborn.
4. Ficke, Vicar aus Nieheim.
5. Dr. Giefers, aus Paderborn.
6. Dr. Gundolf, Professor ebend.
7. von Hoiningen genannt Hüne, Königl. Bergmeister aus Siegen.
8. Zahns, Studienfonds-Procurator aus Paderborn.
9. Dr. Kayser, Prof. ebend.

10. Kleinschmidt, Präses des Knabenseminars aus Paderborn.
11. Koch, Pfarrer aus Hohenwepel.
12. Ebbers, Pfarrer aus Störmede.
13. Micus, Gymnasial-Oberlehrer aus Paderborn.
14. Mübel, Dechant aus Soest.
15. Pieler, Gymnasial-Oberlehrer aus Arnsherg.
16. Peine, Domcapitular aus Paderborn.
17. Seiberk, Kreisgerichtsrath aus Arnsherg.
18. Seiffenschmidt, Rechtsanwalt ebend.
19. Seiffenschmidt, Rechtsanwalt aus Beleke.
20. Sprüchmann, Kaufmann aus Paderborn.
21. Tenge, Gutshesitzer aus Rietberg.
22. Urban, geistl. Rath aus Paderborn.

Um 10 Uhr eröffnete der Vereins-Director die Sitzung, indem er zunächst die Verdienste kurz hervorhob, welche sich sein Vorgänger, der verstorbene Justizrath Rosenkranz, um den Verein erworben habe und eine ausführliche Darstellung des Lebens und Wirkens dieses unermüdblichen Forschers auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte im nächsten Bande der Vereins-Zeitschrift zu geben versprach. Darauf wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1) Es soll in einem der nächsten Bände der Zeitschrift ein Verzeichniß der Bücher der Vereins-Bibliothek abgedruckt werden. Im Falle, daß die Münster'sche Abtheilung sich dagegen erklärt, soll das gedachte Verzeichniß auf Kosten unserer Abtheilung gedruckt und jedem Mitgliede ein Exemplar zugestellt werden. 2) Es soll aus den in Paderborn wohnenden Mitgliedern eine Commission ernannt werden, welche die aus der Abtheilung eingehenden Abhandlungen und Aufsätze zu prüfen hat, ob sie geeignet sind, in die Vereins-Zeitschrift aufgenommen zu werden. 3) Der Vereins-Director hat Sr. Excellenz, den Herrn Oberpräsidenten von Westfalen zu ersuchen, der Paderborner Abtheilung des Vereins aus dem Königl. Provinzial-Archive zu Münster von den beiden Exemplaren des Repertoriums des ehemaligen Paderborner Dom-Archiv's hochgeneigtest ein

Exemplar zu überlassen oder dem Vereine wenigstens gestatten zu wollen, von einem der beiden Exemplare eine Abschrift zu nehmen.

Dann gab Dr. Giefers eine Kritik einer von Dr. Funke im vorigen Jahre eingeschickten Abhandlung: «Der Niederrhein zur Zeit der Römer und Franken», worauf die Versammlung erklärte, daß die gedachte Abhandlung, weil sie Unrichtigkeiten und nichts Neues enthalte, zur Aufnahme in die Vereins-Zeitschrift nicht geeignet sei, namentlich, da derselbe Gegenstand in dem jüngst erschienenen Werke «Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrhein von Dederich» ausführlich behandelt sei.

Darauf hielt Kreisgerichtsrath Seiberk einen ausführlichen Vortrag über die Gründung des Klosters Paradies bei Soest, und zuletzt trug Dr. Giefers einen Entwurf einer Beschreibung des Padergaaes mit Hinweisung auf das genannte Werk von Dederich, in welchem der Padergau an den Rhein verlegt sei.

Zu neuen Mitgliedern wurden vorgeschlagen und einstimmig aufgenommen:

1. Drobe, Domcapitular in Paderborn.
2. Stöwer, Pfarrer in Hointhausen.
3. Ficke, Vicar in Nieheim.
4. Honcamp, Redacteur in Paderborn.
5. Becker, Pfarrer in Geseke.
6. Dr. Lücken, Cand. d. Philologie in Paderborn.
7. Röper, Vicar in Erwitte.
8. Franke, Secretär in Brakel.
9. Bergenthal, Gewerker in Warstein.
10. Staats, Buchhändler in Lippstadt.
11. von Droste, Landrath in Brilon.
12. Lenke, Kreisrichter in Arnberg.
13. Kleinschmidt, Präses des Knabenseminars in Paderborn.
14. Hülsmann, Appellationsgerichtsrath in Arnberg.
15. Bartscher, Pastor in Geseke.
16. Melchers, Pastor in Heesen.

17. Gronarz, Rechtsanwalt in Paderborn.
18. von Holkbrinck, Oberregierungsath in Arnberg.

Die vom Vereinsrendanten Brand vorgelegte Rechnung wies nach: a) Ausgabe 129 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.; b) Einnahme 151 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.; c) Bestand 21 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. Der vom Procurator Jahn's revidirten Rechnung wurde einstimmig Entlastung ertheilt.

Die Sitzung begann von Neuem Nachmittags 3 Uhr. Zunächst trug Propst Böckler geschichtliche Nachrichten über das Kloster Grasschaft vor und darauf Dr. Giefers einige Punkte aus einer Abhandlung über Aliso, deren Veröffentlichung durch den Druck von der Versammlung gewünscht wurde. Zu Mitgliedern der oben gedachten Commission wurden gewählt, außer dem Vereinsdirector, Hr. Professor Dr. Kaiser und Hr. Redacteur Honcamp.

Protocoll der außerordentlichen Versammlung zu Arnberg, vom 11. September 1855.

Heute Nachmittag gegen 2 Uhr fanden sich hier folgende Vereinsmitglieder ein:

1. Herr Regierungsath Koop aus Arnberg.
2. » Pastor Eöhers aus Störmede.
3. » » Leifert aus Ostinghausen.
4. » Caplan Kroll aus Arnberg.
5. » Canzleirath Kieve ebend.
6. » Vicar Henke aus Görbeke.
7. » Dr. Bricken aus Arnberg.
8. » Gymnasiallehrer Wormstall aus Recklinghausen.
9. » Bürgermeister Schäferhof aus Görbeke.
10. » Rector Deneke aus Werl.
11. » Justizrath Dr. Sommer aus Arnberg.
12. » Dechant Nübel aus Soest.
13. » Rechtsanwalt Seiffenschmidt aus Arnberg.

14. Herr Kreisrichter Venke aus Arnberg.
15. » Rechtsanwalt Gronarz aus Paderborn.
16. » Kreisgerichtsrath Seiberh aus Arnberg.
17. » Rechtsanwalt Dr. Feisten ebend.
18. » Appellationsgerichtsrath Schmidt ebend.
19. » » Hülsmann ebend.
20. » Dr. Giefers aus Paderborn.

Nachdem dieselben die Ruinen der ehemals so berühmten Burg der Grafen von Arnberg, sowie den am Fuße derselben liegenden Platz des Arnberger Freistuhl's besehen hatten, wurde durch den Director des Vereins, Dr. Giefers aus Paderborn, die Versammlung eröffnet, indem derselbe erklärte, daß diese Versammlung in Arnberg anberaumt sei, um sowohl die rege Theilnahme der Arnberger Vereinsmitglieder an den Bestrebungen des Vereins, als auch namentlich die Verdienste zu ehren, welche sich der unermüdete Forscher, Kreisgerichtsrath Seiberh, um die Erforschung der vaterländischen Geschichte erworben habe. Herr Seiberh hielt darauf einen ausführlichen interessanten Vortrag über die Fehmgerichte im Allgemeinen und dann über das Arnberger Freigericht insbesondere. Am folgenden Tage wurde ein Ausflug nach Herdringen und Hüsten unternommen, woselbst des Nachmittags die Vorträge fortgesetzt wurden, indem Dr. Giefers über die ältesten Bewohner der Gegend von Arnberg, das Volk der Sygamber und Marsen, sprach, und Justizrath Seiffenschmidt historische Notizen über einzelne Punkte derselben Gegend gab. Auch wurden folgende Herren zu neuen Mitgliedern in den Verein aufgenommen:

1. Herr Pastor Feiert aus Dstinghausen.
2. » Vicar Henke aus Cörbeke.
3. » Bürgermeister Schäferhof ebend.
4. » Professor Dr. Evelt aus Paderborn.
5. » Gymnasiallehrer Wormstall aus Recklinghausen.
6. » Dr. med. Bricken aus Arnberg.

Die Paderborner Vereins-Abtheilung hat somit seit dem 22. März d. J. einen Zuwachs von 35 Mitgliedern erhalten, und zählt jetzt im Ganzen 110 Mitglieder.

Bis Ende Dezember d. J. sind von anderen Vereinen der Paderborner Abtheilung folgende Schriften zugesandt:

1. Von dem Vereine von und für Oberbayern: a) Oberbayerisches Archiv. XIV. Bd. 2. u. 3. Heft, München 1853 und 1854. Bd. XV. 1. Heft. 1854. b) Jahresbericht XVI. 1854.

2. Von der Bayerischen Academie der Wissenschaften: a) Rede am Geburtsfeste des Königs von Friedrich v. Thiersch. 1855. b) Joseph v. Schelling, Denkrede von Dr. Beckers 1855. c) Abhandlungen, VII. Bd. 1, 2. u. 3. Abthl. d) Pfalzgraf Rupert der Cavalier. München 1854. e) Hübners biogr. Charakteristik von Joseph Wismayr.

3. Von dem Vereine für Pommersche Geschichte: Baltische Studien XV. Jahrg. 2. Heft. Stettin 1854.

4. Von dem Vereine für hessische Gesch. zu Cassel: a) Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Cassel, Darmstadt, Frankfurt, Mainz und Wiesbaden, Jahrg. 1852, Nr. 1—4; 1853, Nr. 1—4; 1854, Nr. 1—4; 1855, Nr. 5 u. 6. b) Zeitschrift für Hessische Geschichte und Landeskunde, 6 Suppl. Geschichte der Stadt Wolfhagen 1855.

5. Von dem historischen Vereine für Steiermark: a) Mittheilungen, IV. Heft, Graz 1853, und V. Heft, Graz 1854. b) Jahresbericht von 1853—54. c) Bericht über die V. allgemeine Versammlung am 22. März 1855, und d) der angebliche Götter-Dualismus an den Totensteinen zu Widem und Aquilája von Pfr. Richard Knabl.

6. Von dem historischen Vereine für Niedersachsen: Zeitschrift, Jahrg. 1850. Jahrg. 1851, 1. u. 2. Doppelheft, Hannover 1854. Jahrg. 1852, 1. Doppelheft, Hannover 1855. 17. Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen 1854.

18. Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen, Hannover 1855. Urkundenbuch des Vereins, 3. Heft.

7. Von dem germanischen National-Museum zu Nürnberg: a) Erster Jahresbericht, 1854. b) Organismus des Museums, 1855. c) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1. Bd. 1853 u. 54 und Nr. 1—6 vom II. Bde. d) 25 Exemplare eines „Aufrufs, das germanische National-Museum betreffend“, zur Vertheilung unter die Vereinsmitglieder.

8. Von dem Württembergischen Alterthums-Vereine zu Stuttgart: VII Jahreshaft nebst Rechenschaftsbericht.

9. Vom Alterthums-Vereine zu Lüneburg: Alterthümer von Lüneburg VI.—IX. Bericht II. III. Neujahrs- und Fastnachtsblatt, 1855.

10. Vom Königl. Sächsischen Vereine zu Dresden: Mittheilungen, 7. Heft, 1854; 8. Heft, 1855.

11. Vom Vereine für Nassauische Alterthumskunde: Annalen IV. Bd. 3. Heft.

12. Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern IV. Bd. 1. u 2. Heft, Landshut.

Den verehrlichen Mitgliedern der Paderborner Abtheilung zur Nachricht, daß 1) das Vereinsjahr gerechnet wird von Pfingsten bis dahin im folgenden Jahre, und daß diejenigen Herren, welche um Pfingsten 1855 dem Vereine beigetreten sind, erst um Pfingsten 1856 zur Zahlung des jährlichen Beitrages von 2 Thln. für das Vereinsjahr 1855—56 verpflichtet sind; diejenigen jedoch, welche den 16. Band der Vereins-Zeitschrift erhielten, haben auch den Beitrag für 1854—55 zu entrichten; 2) nur diejenigen Briefe, welche in „Allgem. Angelegenheiten des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens“ von und nach Paderborn geschickt werden, und zwar nur dann, wenn sie nicht versiegelt sind, werden portofrei befördert; dasselbe gilt von Paketen unter 10 Pfund, wenn eine offene Adresse, oder ein Brief unter Kreuzband beigegeben wird

3) Von der Vereins-Zeitschrift sind gänzlich vergriffen:

Bd. 6, 12, 13 und 14. Von allen übrigen Bänden ist das Exemplar à Bd. 1 Thlr. zu haben.

4) Bringen wir folgende beiden Subscriptions-Anzeigen zur Kenntniß der verehrlichen Vereinsmitglieder:

a) Unter dem Titel: «Quellen der Westfälischen Geschichte» beabsichtigt der Unterzeichnete aus dem urkundlichen Vorrath, den er seit mehr als 40 Jahren für die Geschichte Westfalens gesammelt hat, solche Stücke bekannt zu machen, die zur Mittheilung in dem von ihm herausgegebenen Urkundenbuche, zur Landes- u. Rechtsgesch. d. Herzogth. Westfalen zum Theile schon darum nicht geeignet waren, weil sie sich nicht bloß auf's Herzogthum, sondern auch auf die Grafschaft Mark, also auf das ganze westfälische Land südlich der Lippe, auf die Provincia Alt-Saxonum des früheren Mittelalters bezogen.

Die gedachten Mittheilungen sollen bestehen: in Chroniken des Landes oder einzelner Städte und Klöster; in Necrologien und merkwürdigen Güterverzeichnissen. Beispielsweise werden genannt: *Jacobi de Susato chronicon Episcoporum Coloniensium* — *ejusdem Chronologia comitum de Marka* (1420). — *Historie der Zwistunge und Behde zwischen Hrn. Dideriche, Graffen zu Moerse, Erzbischoffen zu Eblen ic. und der ehrentreichen Stadt Soist* (1446). — *Lewolds v. Nordhoff, Chronik der Grafen v. d. Mark bis 1391*, bearbeitet von Ulrich Verne (1538). — *Voigt ab Elspe historia Angariæ et Westphaliæ*. — *De ortu et prosapia dominorum ditionum Altena, Marchiæ, Cliviæ, Geldriæ et Montis* (1543). — *Christoff Brandis Geschichte der Stadt Rûden*. — *Herm. Brandis Gesch. der Stadt Berl.* — *Mattenkloidt historia urbis Gesicensis*. — *Clute Susatum Westphaliæ vetus ac novum*. — *v. Steinen Geschichte der Stadt Soest*. — *Briloner Rathsbuch von Henr. Kroyf*. — *Compendium und kurze Beschreibung der Graffschaft und Statt Arnßberg*; mit einer Zeichnung der letzten von Rudolph v. Essl, nach einem

Stich von E. Mehger aus d. J. 1669, lithogr. v. Levy Elkan in Cöln. — Relation über die Zerstörung der Stadt Marsberg im 30jährigen Kriege. — Desgleichen über die Belagerung der Stadt Werl durch die brandenburgischen Truppen des großen Churfürsten. — Alter westfälischer Kalender aus dem Anf. des 15. Jahrh. mit Arzt- und Wetterbuch. — Hallenberger Chronik. — Gelenii Miscellanea Medebacensia. — Chroniken der Klöster Bredelar, Grasschaft, Paradies (Henricus de Osthoven de institutione Paradysi et humili ingressu sororum 1252), Delinghausen, Rumbek, Wedinghausen u. s. w. Alles mit erläuternden Anmerkungen und Notizen über die Verfasser.

Der Herausgeber ladet die Freunde vaterländischer Geschichte freundlichst ein, durch zahlreiche Unterzeichnung das Erscheinen des Buchs ¹⁾ möglich zu machen.

J. S. Seibert, Kreisgerichtsrath.

b) Meine seit einer Reihe von Jahren erschienenen Werke, welche die Geschichte, Verfassung, Rechte und Alterthümer des mir theuren Westphalens auf mannichfache Weise erläutert und vieles Denkwürdige zu Tage gefördert haben, sind von Gönnern und Freunden der vaterländischen Geschichte nicht ohne Beifall aufgenommen und benutzt worden. Ich habe nun aus meinen Sammlungen noch eine Nachlese gehalten, die der Mittheilung nicht unwerth wird befunden werden, und ich

¹⁾ Das vorstehende Werk wird, bei Grote in Arnberg, in einzelnen Abtheilungen von 10—12 Bogen erscheinen, deren jede in möglichster Mannigfaltigkeit mehrere der genannten, für die Geschichte Westfalens wichtigen, Quellenstücke enthalten wird. Der Subscriptionspreis ist für den gedruckten Bogen 2 Sgr. 3 Pf. und wenn die Unterzeichnung so zahlreich ausfällt, daß die Kosten gedeckt werden, auf nur 2 Sgr. festgesetzt. Papier und Format sind dem vom Herrn Verfasser herausgegebenen Urkundenbuche gleich.

bin daher gewillt, einen Band derselben herauszugeben, unter dem Titel:

„Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer; aus westphälischen Quellen gesammelt, und als Nachtrag zu seinen früheren Werken für Geschichte Westphalens, herausgegeben von Dr. Paul Wigand.“

Diese Beiträge sind nicht nur für den strengen Geschichtsforscher, sondern auch für jeden Freund der Geschichte und vaterländischen Vorzeit von Interesse und Wichtigkeit, da namentlich die Geschichte der Städte und ihrer Einrichtungen im Mittelalter, die Zustände während des unheilvollen dreißigjährigen Krieges, durch Gedenk- und Tagebücher, durch viele merkwürdige Aufzeichnungen der Zeitgenossen erörtert und beschrieben, auch sonst so manche, für Rechts- und Sittengeschichte wichtige Gegenstände mitgetheilt werden.

Da nun die Herausgabe solcher Werke mit bedeutenden Kosten verknüpft, der Zustand der bewegten Gegenwart aber dergleichen Unternehmungen für ernste wissenschaftliche Werke nicht günstig ist, so wende ich mich an die Freunde und Gönner meiner historischen Muse, mit der Bitte, durch eine Subscription das Werk gefälligst zu fördern und zu unterstützen.

Weslar, im September 1855.

Dr. Paul Wigand.

Inhaltsverzeichnis des Werks²⁾: I. Zum Gemälde des 30jähr. Krieges aus Corveyschen Quellen. II. Corveysche Urkunden. III. Aus dem Gedenkbuch der Stadt Hörter. IV. Das peinl. Halsgericht in Hörter. V. Hergewebe und Gerade im Fürstenthum Paderborn. VI. Alte Urtheile, scheidsrichterliche Erkenntnisse und Weisthümer. VII. Sitten und Moden im 17. Jahrhundert. VIII. Zur Geschichte der Herenprozesse.

²⁾ Obiges Werk erscheint zum Subscriptionspreise von 1 Thaler bei G. Wickenkamp in Hamm, und wird bei entsprechender Theilnahme der Druck unverweilt begonnen.

IX. Schatzgräberei im 17., 18. und 19. Jahrh. X. Historische Miscellen. XI. Kleine Hofgeschichten a. fürstl. Residenz des A. Corvey.

Abtheilung zu Münster.

Protokoll der Versammlung vom 5. Februar 1855.

Der Vorsitzende Herr C. Geisberg bringt zur Kenntniß des Vereins, der Generaldirector von Olfers zu Berlin habe die Gewogenheit gehabt, das Sitzungsprotokoll der dortigen Academie der Wissenschaften zu übersenden, worin über Untersuchungen in dem Grabhügel der lydischen Könige bei Sardes Mittheilungen gemacht werden.

Herr Assessor Geisberg gibt sodann als Fortsetzung seines in der letzten Sitzung gehaltenen Vortrags über den Dom zu Münster die Geschichte des Domcapitels, der Curien und Kapellen.

Herr Provinzial-Archivar Dr. Wilmanß referirt sodann über Sudendorffs Registrum (Merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte) III. Theil, über das Archiv des Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg XIII. Band 1. und 2. Heft, über die Broschüre «Lorenz Fries den fränkischen Geschichtsschreiber des 16. Jahrhunderts», endlich über Landau's «Gau Wettereiba».

Herr Professor Uebinck theilt mit, daß er gegen 400 Silbermünzen von dem im vorigen Jahre bei Billerbeck gemachten Funde für ungefähr 60 Thaler erworben habe.

Ferner erstattet Dr. Köne Bericht über den 1. und 2. Band des Friesischen Archivs von Ehrentraut.

Die zu Vereinsmitgliedern vorgeschlagenen Herren:
 Herr Frhr. Clemens von Heereman,
 » Dr. Marcus, Kaplan in Geldern, und
 » Gymnasiallehrer Theissing in Rheine,
 werden als solche aufgenommen.

Protokoll der Versammlung vom 26. März 1855.

Der Herr Provinzial-Archivar Wilmanus berichtete über den Fortgang der Ausarbeitung des Urkundenbuchs und Regesten Westfalens, wies namentlich auf die zu bewältigende Masse des Materials, den Mangel eines Registers zum ersten Bande des Urkundenwerks und die Unzulänglichkeit der bisher verwendeten Kräfte hin und beantragte:

Den Herren Perger willig zu machen, ferner noch zwei Stunden täglich zur Ausarbeitung des Urkundenbuchs und Entwicklung eines Registers zum Ersten Bande zu verwenden, demnach die betreffenden Anträge an das Königl. Ober-Präsidium zu richten.

Der Antrag wurde genehmigt.

Das Anschreiben des Verwaltungs-Ausschusses des deutschen Gesamtvereins vom 12. März d. J. wurde der Versammlung mitgetheilt und beschlossen, zu möglichster Veröffentlichung des Antrags und Betheiligung am dort vorgeschlagenen - Unternehmen hinzuwirken.

Herr Präsident von Dlfers überreichte ein Wappenbuch der Minden-Ravensbergischen Ritterschaft, dem Vereine zum Geschenke.

Herr Staatsanwalt Hering brachte als Mitglieder die Herren Hauptmann Kameke und Kreisgerichtsrath Weimann in Vorschlag, welche einstimmig aufgenommen wurden.

Herr Dr. Röne wurde ersucht, einen Prospectus zu seinem Wörterbuche westfälischer Sprache zu entwerfen, den Druck, wenn auch auf Kosten des Vereins, von zwei Seiten des künf-

tigen Werks besorgen zu lassen, um dessen weitere Empfehlung allerorts von Seiten des Vereins veranlassen zu können.

Protokoll der Sitzung vom 14. Mai 1855.

Nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung hält der Präsident einen Vortrag über die Handelsverbindungen Westfalens mit der Nordsee insbesondere mit England bis ins dreizehnte Jahrhundert.

Professor Uedinc referirt sodann über das germanische Museum und die von dem Vorstande desselben ins Leben gerufene Zeitschrift.

Die Versammlung bewilligt dem Museum als Entschädigung für die portofreie Zusendung des Anzeigers jährlich 3 Gulden.

Herr Mählmann in Stade hat dem Vereine seine die westfälische Geschichte betreffenden Schriften übersandt. Er wird zum correspondirenden Mitgliede ernannt und beschloffen ihm ein Exemplar der Reg. hist. Westf. zum Danke zukommen zu lassen.

Herr Staatsanwalt Hering referirt über Baltische Studien Band XV., 2. Heft.

Protokoll der Sitzung vom 20. August 1855.

Nach der Eröffnung der Versammlung, stellt der Vorsitzende den Antrag, den von Münster versetzten Obristen v. Heister in Anbetracht seiner Verdienste um den Verein zum Ehrenmitgliede zu ernennen. Die Versammlung erhebt diesen Antrag einstimmig zum Beschlusse.

Ebenso wird der Prof. Dr. C. A. Cornelius zu Bonn, welcher sich durch die Herausgabe seines Werks über den Münsterischen Aufruhr um die Westfälische Geschichte ein seltenes Verdienst erworben, zum Ehrenmitgliede ernannt.

Es wird sodann ein Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten Raumann hier selbst verlesen, die bekannten Grä-

ber bei Beckum betreffend. Da der Eigenthümer die Steine zu verwerthen gedenkt, fragt der Herr Präsident an, ob nicht im historischen Interesse die Erhaltung dieses Denkmals wünschenswerth wäre. Die Versammlung beschließt, dem Herrn Regierungs-Präsidenten den dringenden Wunsch auszusprechen, den Ankauf aus Staatsmitteln allerhöchsten Orts befürworten zu wollen.

Die als Mitglieder des Vereins vorgeschlagenen Herren Sanitätsrath Dr. Wismann und Gymnasiallehrer Ueding in Recklinghausen werden als solche aufgenommen.

Nach einem Referate des Herrn Prof. Ueding über die vom histor. Verein für Mittelfranken zu Ansbach eingesendeten Schriften gibt der Vorsitzende die Fortsetzung seines in der vorigen Sitzung gehaltenen Vortrags über die Handelsverbindungen Westfalens mit England seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zu der Cassation der Privilegien der Deutschen unter König Eduard VI. und der Königin Elisabeth und dem Untergange der Hanse.

Protokoll der Sitzung vom 29. Oktober 1855.

Nach Vorlesung des Protokolls der letzten Sitzung findet die statutenmäßige jährliche Rechnungsablage durch den Vereinsrendanten Herrn v. Hasfeld statt.

Sodann theilt der Provinzial-Archivar Dr. Wilman die erfreuliche Nachricht mit, daß die aus dem hiesigen Provinzial-Archive vor mehreren Jahren nach Berlin herübergenommenen Urkunden und Manuscripte mit Ausnahme der Kaiserurkunden in nächster Zeit durch das Verdienst des Geh. Rathes v. Lanzolle nach Münster zurückkommen werden.

Herr Dr. Wilman referirt über Fahnens Werk die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund, über Bartholds «Soest, die Stadt der Engern» und über Cornelius Geschichte des Münsterischen Aufruhrs.

Der Vorsitzende theilt sodann ein Schreiben des Herrn Generaldirector v. Dlfers mit, welcher die Güte hatte bei der Generalversammlung der deutschen Geschichtsvereine zu Ulm Münster zu vertreten.

Herr Domcapitular Muth überreicht zur Bibliothek eine Abschrift des Lehnsbuchs des Münsterischen Bischofs Florenz von Wevelinghoven.

Schließlich werden die zu Mitgliedern des Vereins vorgeschlagenen Herren Friedrich Graf v. Galen, Kaplan zu Coesfeld, und Kaufmann Schütte von hier als solche aufgenommen.

Auf die Aufforderung des Vorsitzenden legt Herr Dr. Köne seine neue Ausgabe des Heliand, so weit der Druck gediehen ist, vor.

Jahresbericht.

Wie überhaupt in der letzten Zeit, so hat auch im eben abgelaufenen Jahre die Anzahl der Mitglieder unseres Vereins in erfreulicher Weise zugenommen, und beträgt gegenwärtig unter Hinzurechnung der Abtheilung zu Paderborn ungefähr 250.

Wenn der Verein in dieser Thatsache eine Anerkennung seiner Bestrebungen sieht, so hat er anderseits den Verlust zweier ausgezeichneten Mitglieder zu beklagen, des Hrn. Obristen von Heister, welcher als Commandeur der 4. Infanterie-Brigade nach Stettin versetzt wurde, und des verstorbenen Oberbürgermeisters von Olfers, eines Mannes, von dessen Interesse an der Geschichte Westfalens die von ihm mit großer Vorliebe angelegten Gemälde- und Münz-Sammlungen Zeugniß geben. Insbesondere aber verdankt die im Herbst des J. 1854 zu Münster abgehaltene Versammlung des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Alterthumsforscher der seltenen Aufopferung und Liberalität des Verstorbenen vorzüglich ihren Glanz. —

Die literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der westfälischen Geschichte nehmen eine durchaus ehrenvolle Stellung ein. Herr Rittergutsbesitzer Fahne hat durch die Veröffentlichung der Urkunden der alten Reichsstadt Dortmund und Herr Prof. Jansen durch die Herausgabe der Röchell'schen Chronik einen lange von allen Freunden vaterländischer Geschichte gehegten Wunsch befriedigt. Läßt auch Bartholds Geschichte von Soest manchem begründeten Tadel Raum, so hat C. A. Cornelius in seiner Darstellung des Münsterischen Aufruhrs ein Meisterwerk geliefert, das in den meisten Beziehungen den Geschichtschreibern aller Zeiten geradezu als Muster und Vorbild hingestellt werden muß. Auch dem vor Kurzem erschienenen Leben des h. Meinulph

können wir, insofern warme Begeisterung und der Wunsch, das erlöschende Andenken an den Heiligen wieder wach zu rufen, die Feder des Verfassers geführt, unsere volle Anerkennung nicht versagen. Als verwandte Erscheinungen erwähnen wir zunächst die von dem Herrn Regierungsrathe Frhrn. von Wincke herausgegebene Sammlung westfälischer Sagen, ein Werk dessen Erscheinen der Verein um so freudiger begrüßt hat, je vielseitiger es die bemerkenswerthen Erscheinungen aus dem Leben und der Dichtung der Vorzeit in anziehender Form dem Leser vor die Seele führt. Hieran schließen wir die vom Dr. Köne besorgte Ausgabe des Heliand. Wenn der Herausgeber die großen Mühen nicht scheute, welche mit der Erfüllung dieser Westfalen längst obliegenden Ehrenpflicht verknüpft waren, so mag er in der seltenen Auszeichnung, welche ihm durch die Verleihung der großen goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft seitens Sr. Majestät des Königs zu Theil wurde, und, zum geringsten Theile freilich, in dem Interesse mit welchem der Verein seine Arbeiten von ihrem Beginne bis zum Abschlusse verfolgt hat, einigermaßen wenigstens sich entschädigt sehen.

Indem wir in Bezug auf die Fortführung der Reg. hist. Westf. auf die Sitzungsprotokolle verweisen, können wir nicht umhin, die von dem Chef der preussischen Staatsarchive mit edler Uneigennützigkeit verfügte und bereits erfolgte Rückgabe der vor etwa 30 Jahren in das Geh. Staatsarchiv zu Berlin herübergenommenen wichtigen Urkunden über 300 an der Zahl dankbar zu erwähnen. Insbesondere aber ist es das Verdienst des Königl. Prov. Archivars von Westfalen Herrn Dr. Wilmans, daß eins der ältesten Denkmäler deutscher Sprache, die Freckenhorster Heberolle aus dem Ende des elften Jahrhunderts nebst ähnlichen Urkunden anderer Abteien und Stifter der Heimath zurückgegeben wurde.

Die Zahl der historischen Vereine, mit welchen wir im Christenaustausch stehen, hat im verwichenen Jahre einen nicht unbedeutenden Zuwachs erhalten. Außerdem hatte unsere Bi-

bliothek sich Seitens der Herren von Hasfeldt, Domvicar Bahlmann, Maurermeister Gehring, Prof. Junkmann, Domcapitular Muth, Kreisgerichtsrath Hellweg, Professor Uedink, Dr. Hölcher und Dr. Röhne vieler schätzenswerther Bereicherungen zu erfreuen. Vor Allen aber verdanken wir der Gunst des Hrn. Appellationsgerichts-Präsidenten von Olfers eine Reihe der werthvollsten Druck- und Handschriften, unter welchen wir nur die Originalaktenstücke zur Geschichte mehrerer münsterischer Bischöfe namentlich hervorheben. Herr Präsident von Olfers hat durch diese reichhaltigen Schenkungen seinen Namen mit dem des Vereins auf alle Zeiten verknüpft.

Diesen höchst erfreulichen Erscheinungen gegenüber kann der Verein es nur beklagen, daß er im Bereiche der Provinz Westfalen in weiteren Kreisen nicht die Theilnahme findet, welche er im Interesse der Sache wünschen muß. Die Anzahl der auswärtigen Mitglieder desselben ist verhältnißmäßig eine sehr geringe. Eine der vorzüglichsten Aufgaben des Vereins aber ist die Sammlung und Aufbewahrung der Schriftdenkmäler der Vorzeit, wie deren fast aller Orten theilweise noch unentdeckt und unbeachtet vorhanden sind. Erfahren wir doch noch eben, daß eine Menge handschriftlicher Aufzeichnungen, Urkunden und Aktenstücke des Sogerichts zu Harstehausen vor wenigen Jahren noch erhalten waren und jetzt vielleicht zum größten Theil wo nicht ganz vernichtet sind. Wir richten daher an alle, die für die Geschichte der Heimath Interesse fühlen, die Bitte, namentlich auf die Erhaltung handschriftlichen Materials, welches für die Geschichte von Wichtigkeit sein könnte, ein wachsamcs Auge zu haben. Auch hoffen wir, da mit dem zukünftigen Jahre voraussichtlich eine Ermäßigung der Jahresbeiträge für die Vereinsmitglieder eintreten wird, daß die Anzahl der letztern sich bedeutend steigere.

Münster, im März 1856.

Der Vereinssecretair Perger.

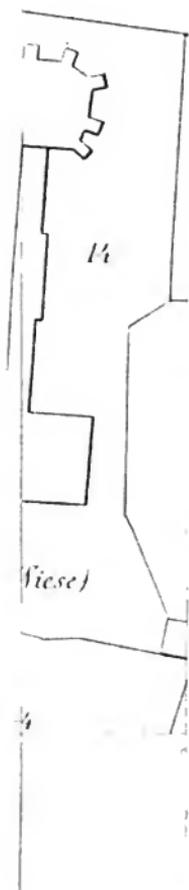
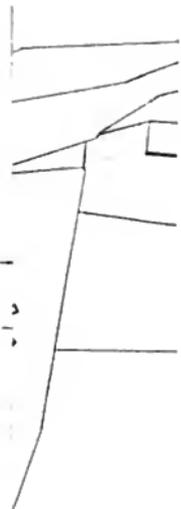
Inhalt des siebzehnten Bandes.

	Seite.
I. Ueber das Castell Aliso. Von Dr. Wilhelm Engelbert Giefers	1
II. Geschichtliche Nachrichten über die Aemter Bilstein, Waldenburg und Fredeburg. Von A. D. Hüser	65
III. Der Ober-Freistuhl zu Arnberg. Vom Kreisgerichtsrath J. S. Seiberg	125
IV. Historische Notizen. Von C. F. Mooyer in Minden.	
1. Anno 11. der Heilige, Erzbischof von Köln	167
2. Grabstein eines Münsterischen Kaufmanns zu Boston, 1312	170
V. Ueber den Handel Westfalens mit England im Mittelalter. Von C. Seisberg, Kanzleirath	174
VI. Geschichtliche Mittheilungen über die im Herzogthum Westfalen gelegene ehemalige Benedictiner-Abtei Graffchaft. Vom Propst Karl Bökler in Beleke	214
VII. Nachlese zur Geschichte der Wiedertäufer in Münster.	
1. Historia der belegerung und eroberung der Statt Münster Anno 1535	236
2. Die Ordnung der Wiber-teuffer zu Münster. Item was sich daselbs nebenzu verlossen hatt, vonn der zeytt an, auß die Statt belegert ist wordenn. M. D. XXXV.	240
VIII. Beitrag zur Geschichte des Gardewesens, zunächst im Hochstifte Münster. Vom Auditor D. Mühlmann zu Stabe	250
IX. Bernhard, edler Herr zu Lippe, Sölnischer Marschall, als Pfandbesitzer von Arnberg und Eversberg. Vom Auditor D. Mühlmann zu Stabe	261
X. Geschichte der Stiftung des Klosters Paradies bei Soest. Vom Kreisgerichtsrath J. S. Seiberg	267
XI. Die Erstürmung der Stadt Salzkotten am 22. Dezember d. J. 1633 durch die Schweden und Hessen. Von Eugen von Cobbe	291
XII. Miscellen.	
Nachricht über die Familie von Drolshagen von dem Ritter Arndt von Drolshagen 1470. Von Rud. Frhr. von Wendt zu Grassenstein	307

	Seite.
Vorträge vom Oberst von Heister.	
1. Das Saterland	315
2. Das Capitulare de Villis	323
Ueber die zur Wiederherstellung der Domkirche zu Münster nach den Wiedertäuferzeiten gegebenen Geschenke. Vom Domwerkmeister Krabbe	332
Verzeichniß der Aebte des Klosters Harbehausen. Von E. F. Mooyer in Minden	340
Empfehlung eines Scharfrichters	344
Georg Joseph Rosenkranz †. 20. Februar 1855. Von Engel- bert Seiberg	346
Zu dem Aufsätze: Der Ober-Freistuhl zu Arnberg	358
Nachtrag zum Aufsätze Nr. V. über den Handel Westfalens mit England	359
XIII. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.	
Abtheilung zu Paderborn	360
Abtheilung zu Münster	371
Jahresbericht	376

Berichtigungen.

Seite 295, in der Note, statt: Rab	lies: Rind
— 297 „ „ „ — hinder	— seiender
— 302 B. 13 v. o. — Prössen	— Prüffen



Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,

durch

dessen Directoren

C. Geisberg und **W. G. Giefers**
in Münster in Paderborn.

Neue Folge.

Achter Band.

Mit einer lithographirten Beilage.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1857.

I.

Das

Land Delbrück und seine Bewohner.

Vom

Appellationsgerichtsath Wilhelm Schmidt

in Arnberg.

Wie Tacitus berichtet, wohnten die entferntesten Brukterer zwischen dem Teutoburger Walde, der Ems und der Lippe in der Nähe ihrer Quellen. Hier liegt das alte Land Delbrück, das Land der Sümpfe und der Brücken, aus welchem Germanicus im Jahre 15 nach Christus seine Legionen in den Teutoburger Wald führte, um die Gebeine der unter Varus gefallenen Legionen zu begraben. Schon einige Jahre nach Christi Geburt ward also das Land Delbrück in die Annalen der Geschichte eingetragen. Seine Bewohner — Brukterer, oder Delbrücker genannt — waren es, welche die Freiheit Deutschlands vom Römerjoch erkaufen halfen; sie haben aber auch noch mehr geleistet. Unermüdet wachsam, und treu ergeben stiller Tugend und einfacher Sitte haben sie die errungene Freiheit auf die entferntesten Nachkommen vererbt. So lange die große Schöpfung Carls des Großen bestand, blieb auch im Delbrückerlande unerschüttert die alte Verfassung, die wohlerworbene Erbschaft biederer Voreltern. Die Todtenglocke des deutschen Reichs läutete auch zugleich zum Untergange der kleinen Republik Delbrück.

Die frühere Verfassung des Landes war das ungezwungene Werk localer Umstände; sie war zugleich von um so größerer

Festigkeit und Dauer, als sie ihre Wurzel tief in den deutschen Volkscharakter versenkte und aus diesem Frische und Lebenskraft schöpfte. Bekanntlich vergißt der Deutsche bei aller Liebe für individuelle Freiheit nie des Stammes, in welchem er geboren und groß gezogen ist. Er ist vielmehr stolz darauf, ein Genosse dieses Stammes zu sein, und stets und gern bereit, seine ganze Persönlichkeit und rechtliche Existenz dem allgemeinen Interesse seines Stammes zu unterwerfen. In jedem deutschen Volksstamme, insofern er sich rein vom fremden Blute erhalten hat, zeigt sich deshalb auch eine Solidarität der Gedanken, Bestrebungen und Thaten. Es bildet sich um denselben eine Atmosphäre, in welcher das Wohl Aller gleichförmig gedeihet und das sociale Leben nach einerlei Naturgesetzen sich entfaltet. Auf diese Weise erklärt sich, wie in Deutschland der Begriff des Privateigenthums sich nur allmählig entwickelte. Nahm ein Volksstamm von einer Gegend Besitz, so gehörte alles Land dem gesammten Stamme. Selbst der Ackerbau, welcher bei andern Völkern ohne Weiteres getheilte Besitzverhältnisse herbeiführte und die Grundlage des Sondereigenthums wurde, konnte bei den Deutschen lange Zeit hindurch den Wunsch und das Bedürfniß einer Theilung des vorhandenen Grundes und Bodens nicht hervorrufen. Vielmehr wechselten ursprünglich jährlich die Aecker im Kreise einer jeden Genossenschaft. Der Einzelne, welchem ein Ackerloos zugefallen war, gewann keinen Besitz für sich; nur die Früchte des ihm zugewiesenen Ackermaßes belohnten seinen darauf verwendeten Fleiß. Bei zunehmender Bevölkerung mußte freilich die strenge Consequenz eines solchen Systems aufhören. Ein ewiger Wechsel im Besitze verhindert das Ausblühen der Cultur. Deshalb ging auch im Laufe der Zeit bei den Deutschen das Pflug- und Culturland in das Sondereigenthum der einzelnen Landbauer über. Es kam der Gedanke zum Durchbruch, daß der menschliche Fleiß nicht allein den Fruchterwerb nach sich ziehe, sondern das Land selbst, dem er sich zugewendet, dauernd erobere. Diese Ansicht hatte gewiß ihre sittliche Berechtigung.

Sie bewirkte aber keineswegs eine vollständige Umgestaltung des frühern Rechtslebens, vielmehr trat dieses stets wieder in den Vordergrund, sobald der für nöthig erachteten Abweichung von alter Anschauungsweise und Gewohnheit ein Genüge geschehen war. Deshalb blieb neben dem Sondereigenthum an Aekern und Wiesen überall das alte Volksland bestehen. Durch ganz Deutschland zogen sich weithin ausgedehnte Marken. Wald, Weide und Heide blieben ein geschlossenes Ganzes und Gesamteigenthum desjenigen Stammes, welcher von einer solchen Gegend Besitz genommen hatte. Nur in denjenigen deutschen Gauen, worin die königliche Gewalt das centrum unitatis wurde, fand der Grundsatz Anerkennung, daß dem Könige gehöre, was sonst keinen Eigenthümer habe. Dieser Grundsatz konnte sich jedoch in denjenigen Gegenden nicht einbürgern, in denen das Volkselement sich siegreich behauptete. Hier war und blieb die gemeine Mark mit ihrer ursprünglichen historischen Berechtigung die Grundlage der Volksentwicklung, indem sie nach allen Seiten hin gleichmäßig ihren Segen verbreitete. Natürlich stellte sich bald das Bedürfnis ein, die Benutzung eines solchen Gesamteigenthums nach bestimmten Normen zu regeln. Hierdurch entstand die Markenverfassung, welche gar bald zu einer solchen Bedeutung gelangte, daß sie auch die Grundlage des gemeinen Wesens wurde.

Im Delbrückerlande waren die Markengenossen einander ebenbürtig. Dort gab es keinen Markherrn, welcher die freien Genossen in ein knechtisches Verhältniß herabdrückte. Diese lebten vielmehr unter einem selbstgewählten Bauerrichter, dessen Befugnisse in dem Vertrauen seiner Wähler ihre natürliche Ausdehnung, Richtung und Abgränzung fanden. Der Bauerrichter war stets nur der Erste unter Gleichen. Seine Aufgabe war, die Einheit in der Genossenschaft aufrecht zu erhalten und jedem Genossen seine Antheilsberechtigung am Gemeingute Aller zuzuwenden. Um diesen Zweck zu erreichen, war es nicht nöthig, strengausgeprägte organische Formen zu schaffen und in diesen

die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu führen; vielmehr förderte die Einfachheit der Sitten und Bedürfnisse, die an die Genossenschaft geknüpfte Gleichheit des Standes und Herkommens, sowie die auf Zuneigung der Herzen gegründete Homogenität der Gesinnung ohne Anwendung einer besondern Regierungskunst die Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Ordnung. In der Natur der Verhältnisse lag es, daß die gesellschaftliche Ordnung im Delbrückerlande auf keiner andern Grundlage, als dem Gesetze einer Gleichberechtigung Aller beruhte. Deshalb bildete auch die im Delbrücker-Gau sesshafte Genossenschaft einen kleinen Freistaat unter sehr einfachen Rechtsnormen. Sucht man in der Geschichte nach ähnlichen Freistaaten, so begegnet man den Urkantonen der Schweiz und im Friesischen Gebiete den Dithmarsen. In allen diesen Gebieten gab es stets nur »einen« Volksstamm, welcher die Vereinigung mit andern Volksstämmen sorgfältig vermied. Er gelangte deshalb zwar nicht zum Selbstbewußtsein eines Volkes; allein die Stammesabgeschlossenheit wurde nichts desto weniger die Quelle eines zufriedenen Daseins; ja sie entwickelte sogar häufig sociale und politische Tugenden, welche einem größern Staate fremd zu bleiben pflegen. In größern Staaten zeigt sich nämlich eine stete Fluctuation der Verhältnisse. Diese führt zu einem häufigen Wechsel in Grundsätzen und Maximen. Der Volkscharakter verliert hierdurch Festigkeit und Originalität. Anders verhält es sich in kleinen Gebieten. Hier ist jede Einrichtung die Tochter der guten alten Sitte, jeder Kopf das wohlgelungene Portrait des gesammten Volks. Solche Zustände gewähren nicht selten große Vortheile. Nirgends ist z. B. der conservative Geist mächtiger, als bei Volksstämmen, welche nach Genossenschaftsrechten leben und einen Theil ihres Landgebietes als Gesamteigenthum besitzen und benützen. Die Genossenschaft, so klein sie auch sein mag, fühlt, daß sie keine ephemere Erscheinung sei. Denn sie erstreckt sich über ganze Geschlechter und Generationen; sie ist gewisser Maßen unsterblich, indem der abgehende

Genosse stets durch einen neu eintretenden ersetzt wird. Aus diesem Grunde richten auch die nach Genossenschaftsrechten lebenden Volksstämme und die aus einer Vereinigung solcher Stämme hervorgegangenen Völker ihren Sinn vorzugsweise auf Erhaltung des Bestehenden. Sie wollen auch der Nachwelt das Erbe ihrer Voreltern erhalten. Die deutsche Eiche ist das Produkt und zugleich das Symbol dieses Volksgeistes. Man kann mit Recht behaupten, daß die meisten deutschen Volksstämme vom Anfange ihres Auftretens in der Geschichte sich als eine geschlossene Familie betrachtet haben. Diese Familienbände machten sich in einer zweifachen Richtung geltend. Das innere Leben war stets denselben Normen unterworfen. Alte Traditionen und Gewohnheiten machten positive Gesetze entbehrlich; sie fixirten, ohne daß sich die Einzelnen dessen bewußt wurden, den gesellschaftlichen Zustand der Gemeinde. Das äußere Leben war ebenfalls gebunden und streng abgeschlossen durch die Gemeinschaft des Vermögens. Die gemeine Mark war das große Capital, von welchem Alle lebten; sie war ein uraltes Fideicommiß, gestiftet bei der ersten Niederlassung im Lande. Ein mehr als tausendjähriger Bestand verlieh diesem Vermächtnisse der Vorzeit eine Ehrfurcht gebietende Bedeutung. Deshalb konnte es auch nicht fehlen, daß die bestehenden Markenverhältnisse in Deutschland den bestehenden Landgemeinden Zuschnitt und Verfassung gaben. Aus der gemeinen Mark ging das Colonat, aus dem Colonate der Pachtbesitz des Heuermanns hervor. In allen drei Reichen residirte die Gemeinde. Zwar hatte der Heuermann kein Gemeinderecht; denn dieses war mit dem eigenthümlichen Besitze eines Ackergrundes verbunden. Allein als die Familien über ihre anfängliche Zahl hinauswuchsen, stellte sich das Bedürfniß heraus, auch für die Nichtbesitzenden Rath zu schaffen. Der einfache und liberale Sinn unserer Vorfahren stieß hierbei auf keine Verwicklungen. Man räumte den Heuerlingsfamilien Habitationsrechte im Lande ein und öffnete denselben zugleich die Marken, Haiden und Moore.

Der Hofbesitzer stand sich hierbei wohl. Denn sein Acker- gut verstattete ihm nicht, sich mit einem zahlreichen Gesinde zu umgeben, da Gesindedienst Jahresdienst ist und in vielen Monaten des Jahrs auf den Colonaten die Arbeit fehlt. Hat dagegen der Bauer von der Pröbende, welche er im Colonate besitzt, Benefizien abgetrennt, welche er für einen billigen Zins an geringe Leute überläßt, so findet er zur Zeit der Feldbestellung und Erndte stets bereitwillige Hände, welche ihm dienen und seine Arbeiten erleichtern.

War es doch nicht anders in unsern Stiftern und Kapiteln. In diesen hatten nur die Stifts- und Kapitular-Herrn einen festen Sitz und eine entscheidende Stimme; allein gern umgaben sie sich mit Vikarien und Benefiziaten, denen sie einige Nutzungen aus ihren Pröbenden bewilligten und welche dagegen ihrer Seits stets bereit waren, zur Matutin und Vesper den lästigen Dienst im Chore für ihre Schutzherrn zu verrichten.

Deßhalb gehören auch die eigenthümlichen Verhältnisse der Heuerlingsfamilien in die Verfassungsgeschichte des Landes Delbrück. Sie sind das Produkt einer schaffenden Zeit; sie sind mehr durch das Bedürfniß, als durch Privatwillkür hervorgerufen. Die Neuzeit hat in dieser Beziehung eine andere Anschauungsweise. Als man im Interesse der Nationalökonomie die Marken theilte, ging man von dem Grundsätze aus, daß nur die Besitzenden in der Gemeinde zugleich Mitberechtigte in den Marken seien. Man theilte dem Hofesmann eine größere Bodenfläche zu, um sie mit seinem Colonate zu verbinden und durch eine geregelte Cultur sich selbst und dem Fiskus dienstbar zu machen. Die Heuerlingsfamilien ließ man aber leer ausgehen. Ich will zugestehen, daß diese moderne Ansicht eine gewisse juristische Berechtigung hat; allein dem Gefühle unserer Voreltern entspricht sie gewiß nicht. Unsere Voreltern ließen sich von dem gewiß richtigen Gedanken leiten, daß sie selbst ihren Grundbesitz ohne Kauf aus dem Gesamtvermögen der

Genossenschaft herausgerissen und durch Art und Pflug, durch Wall und Zaun in Sondereigenthum verwandelt hätten. Sie fanden es deshalb recht und billig, auch den übrigen Einwohnern der Gemeinde, denen die Gelegenheit zur Errichtung einer Feldwirthschaft gefehlt hatte, die Mitbenutzung des in den Marken vorhandenen Stammcapitals der Gemeinde zu verstaten. Dieser Gedanke unserer Voreltern wurde durch Sitte und Gewohnheit verkörpert und verewigt. In Sitten und Gewohnheiten spiegelt sich aber die Moralität und der Gesamtwille des Volkes.

Je mehr eine feinere Cultur der Verhältnisse eines Volks sich bemächtigt, desto weiter wird Sitte und Gewohnheit in den Hintergrund gedrängt. Das geschriebene Gesetz tritt an die Stelle früherer autonomischen Formen und Willensäußerungen. Zwar leistet die *inveterata consuetudo* noch einen mächtigen Widerstand; allein endlich wird auch dieser Widerstand gebrochen und die bürgerliche Gesellschaft empfängt mit allen Segnungen der Cultur zugleich alle Nachtheile, welche in Folge der gesteigerten Cultur einherstreiten. Aus dem moralischen Volksleben entwickelt sich das juristische.

Auch im Delbrückerlande beginnt das juristische Volksleben sich zu entwickeln und geltend zu machen. Zunächst sind die Marken in den Kreis dieses juristischen Lebens gezogen worden. Woran die alten Delbrücker nie dachten, hat die Jurisprudenz ausgeklügelt. Man hat die Berechtigung in den Marken als ein subjektiv dingliches Recht der einzelnen Colonate aufgefaßt und deshalb bei der Separation nur die Colonatsbesitzer berücksichtigt. Ist hierdurch das Land Delbrück glücklicher geworden? — Ich glaube es nicht. Die durch das neue System erzielte höhere Grundrente kann zwar auf kürzere, oder längere Zeit das Auge blenden. Aber hinter diesem Blendwerke sitzt und lauert die Armuth. In den verarmten Heuerlingsfamilien wurzelt bereits das Grundübel unserer Zeit — das Proletariat. — Der

Kinderfegen der Heuerlinge sieht bereits auf vielen Colonaten nackt und hohläugig am Wege.

Die Heuerlinge sind durch das neue System hart betroffen; sie sind um so mehr zu beklagen, als sie keine Zuzügler, sondern eingeborene Kinder des Landes sind, welche von Alters her einen integrirenden Theil der Bevölkerung ausgemacht haben. Die alte Verfassung des Landes Delbrück brachte es mit sich, daß die nachgeborenen Söhne als Pächter des ältesten Bruders einen kleinen Grundbesitz erwarben und auf diesem ihre Familien gründeten. Nur auf diese Weise konnten sie die Arbeit ihrer Hände verwerthen, da das Land keine andere Erwerbsquellen darbot. Der Hansbau verwies zwar ebenfalls die kleinen Leute an das Spinnrad; allein es ist bekannt, daß das Spinnrad selbst bei der gewissenhaftesten Benützung der Zeit keinen Menschen zu ernähren im Stande ist.

Indem aber das Pachtland dem Heuerlinge die täglichen Nahrungsmittel reichete und nebenbei die gemeine Mark sein Vieh ernährte, auch der Ploggenstich in den Mooren Feuerung für Kammer und Heerd lieferte; bildete sich rings um die Colonate ein zwar bescheidenes, aber zufriedenes Stillleben der kleinen Leute. Die alten Gesellschaftszustände verklärten die Armut im Glorienscheine der christlichen Liebe. Diese christliche Liebe hatte über das ganze Volksleben eine mütterliche Oekonomie verbreitet und von dem armen Manne das Gefühl der Erniedrigung seinem reichen Nachbar gegenüber entfernt gehalten. Er aß sein eigenes Brod und dieses ist besser und kräftiger, als erbetteltes. Das erbettelte Brod giebt keine Zufriedenheit.

Sollte dereinst die Zeit eintreten, daß die Nachkommen der Heuerlingsfamilien laut um Brod schreien, so wird der Hofesbesitzer umsonst wünschen, daß die alten Zustände zurückkehren möchten. —

Man wird vielleicht einwenden: Die frühere Verfassung habe eng zusammengehangen mit der frühern Geschlossenheit der Colonate und dem auf denselben bestehenden Erbfolgerechte.

Jetzt gelte in dieser Beziehung ein neues Gesetz. Der Grundbesitz sei theilbar und veräußerlich; auch nachgeborne Söhne und Töchter könnten in die Reihe der Grundeigenthümer eintreten. Alles dieses ist richtig. Aber Gott möge noch lange das Parzellirungssystem vom Lande Delbrück entfernt halten. Das alte, ehrwürdige Colonat ist eine vollberechtigte Aktie im großen Verbände des Staats. Löst es sich in kleinere Aktien auf, so kann keine Viehzucht gedeihen, keine geregelte Felderwirthschaft bestehen. Die Spekulation wird sich des Grundbesitzes bemächtigen und, was seither fest und unwandelbar war, zu einer beweglichen, von einer Hand in die andere übergehenden Waare herabwürdigen.

Die Seele des Bauernstandes lebt im Colonate. Wird dieser Körper aufgelöst, so weicht auch der kräftige, gediegene und zuverlässige Geist der ländlichen Bevölkerung. Auf den kleinen Acker- und Garten-Parzellen werden sich elende Hütten an einander drängen, in denen neben dem Zwergwirthe sich allerhand Gewerbe, Schacherer, Krämer, Kuchenbäcker und Schnapsverkäufer einnisten werden. Man wird seine Arbeit und sein Vermögen auf mehrelei Geschäfte zu verwenden genöthigt sein und es wird das Sprichwort »Hannes von allen Gewerben wird niemals reich« zur Wahrheit werden. Jetzt besteht im Delbrückerlande noch ein wirkliches Volk, ehrenfest, behäbig und stark im Glauben. Wird aber in diesem Lande der Grundbesitz in den wirbelnden Kreis der Spekulation hineingezogen werden, dann wird alte Sitte und Gewohnheit, kindlicher Glaube und religiöser Sinn, Genügsamkeit und Selbstbewußtsein aus den alten Hainen entfliehen. Es wird der Schmuck des Delbrückerlandes, die majestätische Eiche, unter den Hieben der Art fallen, es wird die alte plattdeutsche Sprache, die so ehrlich zur Menschenseele spricht, der glatten und raffinirten hochdeutschen Sprachweise weichen. Die alte Verfassung wird sich in ein Chaos auflösen, Geldgier wird das Proletariat erzeugen und großziehen.

Möge deshalb das Delbrückerland, welches Jahrhunderte hindurch seine Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten kräftig verfochten hat, seinen eigenen Vortheil erkennen und seine Lage richtig beurtheilen. Die alte Genossenschaft, wurzelnd in der gemeinen Mark, ist zwar gesprengt; allein die Tochter der gemeinen Mark lebt noch im Colonate. Das Colonat muß in seiner Integrität erhalten werden. Das Delbrückerland muß diese Erbtöchter hegen und pflegen. So lange diese lebt, wird im Delbrückergau ein ehrliches Volk leben. Und was die im Lande gebornen, dem Lande angehörenden Heuerlingsfamilien betrifft, so wird der Bauer nie vergessen, daß ein und derselbe Gott alle Kinder des Landes an seinen Tisch geladen hat.

Wie die alte durch eine neue Organisation des Heuerlingswesens zu ersetzen ist, bleibt ein Problem für das Land. Die Ruralverfassung muß diese Frage in ihren Entwicklungsproceß aufnehmen und Gott, der von der Höhe seiner Himmelsburg Alles sieht und leitet, wird Gedanken erwecken, welche die Entscheidung herbeiführen. Doch jetzt wieder in die frühere Zeit zurück.

Die Markengenossenschaft stiftete ihre erste Niederlassung am Abhange eines kleinen Hügel, in einer dreistündigen Entfernung von der durch Alter und großartige Geschichte hochberühmten Stadt Paderborn. Sie schied zunächst und vor allem einen geräumigen Platz für das Haus und den Acker Gottes aus, und wählte hierzu die Mitte des Hügel. Dann umzog sie den Hügel mit einer Fahrstraße, welche ihre Richtung von Osten nach Westen nahm und im Durchschnittspunkte einen stumpfen Winkel bildete. Auf beiden Seiten dieser Fahrstraße wurden hierauf Häuser in geschlossener Reihe errichtet. Andere Häuser bildeten einen Kranz um Kirche und Kirchhof. Die Kirche wurde geweiht auf den Namen und das Gedächtniß der Mutter des Herrn. Das erste Dorf im Gau Delbrück war fertig und erhielt den Namen des Gaus. In seiner Geschlossenheit war dasselbe die sichtbare Darstellung eines gemeinsamen Unternehmens. Zugleich geschah die Auswahl und Eintheilung

der verschiedenen Felder, welche zum Ackerbau bestimmt wurden und durch Abmarkung aus der gemeinen Mark ausschieden. Sichtbar ruhte der Segen des Himmels auf der neuen Gemeinde: Wohlstand und Bevölkerung mehrte sich von Jahr zu Jahr. Sehr bald entstand deshalb auch das Bedürfnis, neue Niederlassungen zu gründen und so bildeten sich neue Bauerschaften in Süd- und Nord-Hagen, in Westenholz, Westerloh, im Ostenlande und in Hóvelhof. Hóvelhof ist die jüngste Tochter des Mutterdorfes Delbrück. Diese Bauerschaft wurde gegründet in einsamer sandiger und wilder Gegend: Man nennt noch jetzt diese Gegend „desertum Sinedi“ Sie war der Aufenthalt einer großen Menge Wildes. Noch jetzt verkünden die in der Gemeinde Hóvelhof belegenen Wolfsgruben, daß auch hungrige Wölfe die frühere Wildniß bewohnten. Neben dem Wolfe durchirrten aber die Gegend der majestätische Hirsch, das flüchtige Reh und das wilde Schwein. Zugleich war die Senne wegen der weiten Flächen des dort wuchernden Heidekrautes die Heimath der Bienen. Es kostete den ersten Ansiedlern große Anstrengungen, die Unbilden der Natur zu überwinden. Allein sie lieferten den Beweis, was der menschliche Fleiß vermag. Dieser verdrängte nicht allein das Wild und die emsige Biene, sondern verwandelte auch den sterilsten Boden in eine lachende Flur.

Sämmtliche Filialdörfer schieden ebenfalls mit ihren cultivirten Feldfluren aus der gemeinen Mark aus; sie blieben aber mit dem Stammorte Delbrück durch kirchliche und bürgerliche Verfassung vereinigt.

Wiewohl Westenholz und Hóvelhof seit hundert und einigen Jahren ihre besondern Kirchen erhalten haben, so dependiren doch diese Kirchen als Filiale von der Mutterkirche zu Delbrück, zu deren Unterhaltung auch sämmtliche Gemeinden beizutragen haben. Die Mutterkirche steht überhaupt in hohen Ehren. Es vergeht kein Sonntag, oder Feiertag, wo nicht zahlreiche Bewohner aus dem ganzen Gau zur Hauptkirche in Delbrück

strömen, um sich an ihren Altären als Genossen im edelsten Sinne des Wortes wiederzufinden. Wahrhaft erhebend ist es, am Charfreitage der zu Delbrück stattfindenden Procession vom Leiden Christi beizuwohnen. Diese vor uralten Zeiten gestiftete Procession ist eine Blumenlese des ganzen Delbrückerlandes, eine lebendige Abspiegelung seines christlichen Sinnes. —

Wie schon erwähnt, war ursprünglich das ganze Land Delbrück Gemeinland des Volks, wahres Volksland. Nachdem aber feste Niederlassungen mit getrennten Feldfluren entstanden und in diesen Feldfluren die Aecker und Wiesen einzelnen Bewohnern zugetheilt waren, blieben in den Feldfluren nur Wege und Stege, Quellen und Gewässer Eigenthum der Feldgenossen; das Culturland ging in das Sondereigenthum der einzelnen Bewohner über. Nur Delbrück ist ein geschlossener Ort; in den übrigen Bauerschaften gibt es getrennt liegende Höfe. Hier ist zugleich die Heimath der deutschen Eiche.

Die Eiche ist das herrlichste Geschenk längst verblichener Voreltern, sie ist die lebendigste Mahnung an das Recht der Zukunft, sie ist das treueste Bild deutscher Ausdauer und Hoffnung. Die Eiche ist zugleich das Kind deutscher Heimath und Gesinnung. Sie bedarf des deutschen Bodens, um sich in Kraft und Pracht zu entfalten; sie bedarf aber auch des deutschen Volksbewußtseins, um gepflanzt und gepflegt zu werden.

Betritt man das Delbrückerland, so begegnet man überall demselben deutschen Wesen. Der Delbrücker hat bekanntlich die höchste Verehrung für Haus und Hof. Er umgiebt beide mit einer besondern Schutzwehr, mit einem heiliggehaltenen Frieden. Die Stätte des Friedens ist ein herrlicher Hain, worin in wohl geordneten Reihen stolze Eichen ihre malerische Schönheit entfalten. Als der Delbrücker sein Haus bauete, da bauete er zugleich auf Gott und übergab Haus und Hof einer höhern Verehrung. In diesem Gottvertrauen pflanzte er auch seine ersten Eichen. Tannen, Birken, Gebüsch und Unterholz werden vom Hause entfernt gehalten. Sie befinden sich in besondern Zu-

schlägen, oder auf den Wällen der Höfe. Hinter diesen Wällen liegen aber in ununterbrochener Reihe Wiesen und Aecker: sie sind gleichsam die Glieder eines Körpers, dessen Haupt das Haus ist. Die Krone des Hauptes ist aber ein Kranz von herrlichen Eichen.

So alt, wie das Delbrückerland sind auch seine Eichen. Werden diese erhalten, so rettet das Land wenigstens einen Theil von seinem eigenen Alterthume. Glücklicher Weise wird nur selten eine Eiche gefällt. Es geschah früher nur dann, wenn ein Sohn, oder eine Tochter auf einen andern Hof heirathete und die Mittel zur Ausstattung herbeigeschafft werden mußten. Ein einzelner Eichenbaum, als Schiffsbauholz nach Holland verkauft, lieferte die ganze Los. Mit welcher Pietät der Delbrücker seine Eichen verehrt, davon lieferte noch die Neuzeit ein rührendes Beispiel. Der alte Vallepape hinterließ testamentarisch den Sporkshof dem Medizinalrathe Courtual in Münster; verbot ihm jedoch unbedingt jedes Fällen der dort gezogenen Eichen. Um seinem Verbote Nachdruck zu geben und den Eichen, unter denen schon Generalfeldmarschall Spork gewandelt, ihr Dasein zu erhalten, ordnete er an, daß das jedesmalige Fällen einer Eiche durch eine sehr bedeutende, an die Armen zu Delbrück zu zahlende Conventionalstrafe gefühnt werden müsse. Diese testamentarische Disposition erregte zwar bei den Finanzleuten ein bedeutsames Schütteln des Kopfes, bei den gelehrten Juristen ein vergebliches Zerbrehen des Kopfes, und die leichtfertige junge Welt behauptete sogar, jene Verfügung sei ein frischer Ableger des alten deutschen Poppes. Allein trotz aller Kritiken des kalten Verstandes hat der alte Vallepape in ächt deutscher Gefühlweise gehandelt. Deshalb Ruhe und Friede dem biedern deutschen Manne.

So lange das Land Delbrück jung war, herrschte in demselben eine dem Naturrechte verwandte Freiheit. Die Jugend eines Volkes hat einfache Einrichtungen und kennt nicht die Verwicklungen eines reifern Fortschrittes. Deshalb lebte im

Delbrückergau der erste Ansiedler nach Gefallen seiner Feld- und Viehwirthschaft. Auf seinem geschlossenen Hofe und im Innern seines Hauses war er unumschränkter gebietender Herr. Die persönliche Freiheit war nebenbei die Mutter der Realfreiheit; sie theilte sich unvermerkt dem Hofgute mit, welches von einem freien Manne bebauet wurde. Ein solches Hofgut war deshalb von selbst Al: [integer:] — Od [honum], ächtes und wahres Eigenthum. Der Besitz an demselben war eine vollkommene, durch das Volksrecht geschützte Gewehre. Es ist eine irrige Auffassung früherer Verhältnisse, wenn man mit dem Stande der freien Leute den jetzigen Stand der privilegirten verwechselt; wenn man mit dem Adelsgute — der terra Salica — die heutige Bedeutung eines Ritterguts verbindet. In der Vorzeit war jeder freie Mann der Repräsentant eines freien Guts. Der Bauer [baro] verlor erst dann seine hervorragende Stellung, als ihn die Ungunst der Zeiten in einen Dienstmann wandelte. Mit dieser Metamorphose seiner Persönlichkeit erlosch auch die Freiheit seines Besitzes. Aus der vollkommenen Gewehre ging die unvollkommene hervor. Es machte sich der Grundsatz geltend, daß der Grund und Boden sich veredle, oder verbauere nach der Beschaffenheit seines erblichen Besitzers. —

Was im Lande Delbrück der Hofesbesitz bedeutet, geht aus dem Umstande hervor, daß der Name des Hofes Name der darauf wohnenden Familie wird. Eine Erbtochter nimmt bei ihrer Verheirathung nie den Namen ihres Mannes an; dieser adoptirt vielmehr den Namen des Hofes und den gleichklingenden Namen seiner jungen Frau. Die Kinder werden ebenfalls nur nach dem Hofe benannt. Nicht selten vergessen die Leute ihren angeborenen Familiennamen. Diese Sitte, wogegen Regierungsvorfürsungen vielfach vergebens angekämpft haben, war eine naturwüchsig und durch ganz Deutschland verbreitete. In der deutschen Landgemeinde wird nämlich nur der Hof repräsentirt; er ist eine vollwichtige Aktie in dem Gemeinde und dem Genossenschaftsverbande; der Inhaber dieser Aktie ist aber der

Gesamtheit gegenüber ohne eigene juristische Persönlichkeit. Der Name, welcher die Geburt gegeben, geht deshalb mit Recht auf im Namen des Gutes, welches mit der Repräsentation in der Gemeinde bekleidet ist. Die Heirath auf ein Gut ist gewisser Maßen eine Ehe mit dem Gute; — das Gut selbst ist und bleibt aber der Nähr- und Pflegevater der Familie. Das Landvolk weiß ein solches Verhältniß zu würdigen und verknüpft mit demselben die ganze Bedeutung seiner Existenz.

Die frühere Verfassung der Gemeinde erhob die darin belegen Güter zu einer hohen Bedeutung. Weil sie selbst auf Freiheit gegründet war, so verstattete sie auch, daß eine jede Gutsaktie ein für sich bestehendes dominium bildete, welches durch einen unabhängigen Willen regiert wurde. Ein jedes dominium war somit ein kleiner Freistaat; die einzelnen Dominien standen unter sich in einem conföderativen Verhältnisse. Dieses Band der Conföderation war die Grundlage der Gemeinde; es verknüpfte auch Gemeinde mit Gemeinde und gab sämtlichen Gemeinden den Collectivnamen des Landes Delbrück. Das Land Delbrück war lange Zeit hindurch ebenso frei, als der nach Friesischem Rechte lebende Freistaat der Dithmarsen. In beiden Freistaaten bestand niemals ein Oberhof, oder ein sogenannter Richterhof, welcher die Gerichtsbarkeit über die andern Höfe führte und den Keim zu einer demnächstigen Territorialhoheit enthielt.

Noch wirksamer und werthvoller, als das Lebensprinzip der freien Conföderation war im Delbrückerlande die Markenverfassung. Dieselbe hatte eine culturgeschichtliche Bedeutung; sie durchdrang das ganze Leben des Volks und gab seinen Gewohnheiten und Sitten eine streng gezeichnete Richtung. Die ausgedehnte Dorf- und Weidemark — ein Gemeingut Aller — nährte und pflegte den Geist einer allgemeinen Brüderlichkeit, und die Markenverfassung förderte vorzugsweise den Gemein Sinn und durch Zulassung der armen Heuerlinge die vom Christenthume gebotene Liebe des Nächsten.

In der Torf-, Moor- und Weidemark waren die Besitzer der sämtlichen Höfe die Grundherrschaft, d. h. eine compacte Macht, welche weder reell noch ideell unter die einzelnen Genossen getheilt war. Eine derartige Zersplitterung nach gewissen Antheilen war überhaupt ein den Delbrückern fremder Gedanke. Vor ihrem geschlossen gehaltenen Schlagbaume mußte sich das fremde Recht zurückziehen. Der Delbrücker schöpfte sein Recht lediglich aus den Sitten und Gewohnheiten des Landes; fremden Doctoren mit ihrem Ballast von römischen, kanonischen und longobardischen Rechtsideen war das Land Delbrück eine terra clausa et incognita.

Was die Größe der im Lande Delbrück belegenen Höfe betrifft, so ist dieselbe in den einzelnen Gemeinden und Bauerschaften sich ziemlich gleich. Vergleicht man aber die verschiedenen Gemeinden mit einander, so tritt ein merklicher Unterschied hervor, indem in einzelnen Bauerschaften der Halbmeier ebenso viel Grund und Boden besitzt, wie in andern der Vollmeier. Die Sache erklärt sich durch die allmälige Colonisirung des Landes. Die erste Ansiedlung geschah im Mutterdorfe Delbrück. Treu der von Tacitus Germ. cap. 26 berichteten Sitte der alten Deutschen „agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur“ hatte der erste Stamm, welcher sich ansässig machte, einen bestimmten Distrikt culturfähigen Landes aus der gemeinen Mark an sich gezogen. Ein jeder Genosse dieses Stammes bekam ein gleich großes Loos in der abgemerkten Feldflur. Bei zunehmender Population zogen die jüngern Söhne und Töchter dieses Stammes in die gemeine Mark hinaus, bildeten einen neuen Stamm und eine neue Genossenschaft, gründeten neue Familien und suchten Plätze, wo eine neue Niederlassung möglich und zweckmäßig war. Natürlich war das culturfähige Gebiet überall nicht gleich groß, da das Land wegen der vielen Moräste und Moore nur einzelne Dasen darbot, welche zu einer festen Niederlassung einluden.

Auch auf diesen Dasein mußten die Aecker nach der Zahl der Familien vertheilt werden. Selbstredend war das Besizthum einer jeden einzelnen Familie bald groß, bald klein, indem das in Besiz genommenene Areal der dividendus, die Anzahl der Familien aber der divisor war.

Erst später trat auch Ungleichheit des Besizes in den einzelnen Gemeinden ein, indem man anfing, den Grundbesiz unter die successionsberechtigten Kinder zu vertheilen, oder eine bestimmte Quote dieses Grundbesizes an neue Einwanderer zu veräußern.

Als endlich die Verhältnisse nach dem sich herausstellenden Bedürfnisse einer Abänderung durch Sitte und Gewohnheit oder im Wege der Gesetzgebung geordnet wurden; als namentlich die Meierordnungen die Veräußerungen untersagten und eine der Zersplitterung und Theilung der Güter vorbeugende Erbfolge einführten, konnte das Geschehene nicht mehr ungeschehen gemacht werden. Der im 2. Buche Art. 44 des Sachsenspiegels ausgesprochene Grundsatz: „welch mann ein gut hat in gewehren jar und tag one Rechtliche widersprache, der hat daran ein recht gewehre“ war ein allgemein gültiger. Nach altdeutschem Rechte war jeder Besiz gewehrtestigt, welchem binnen Jahr und Tag nicht widersprochen worden.

Die im Laufe der Zeit getheilten Güter wurden Halb- und Viertelmeiergüter, die zusammengehaltenen Güter aber Vollmeiergüter genannt. Neben allen diesen Gütern bestand aber die gemeine Mark, von Tac. cap. 26 „ager qui superest“ genannt, indem er im ager publicus der Römer eine gewisse Verwandtschaft mit den deutschen Allmänden entdeckte und ihm für diese kein anderer Ausdruck in der Sprache seines Volkes zu Gebote stand.

Ursprünglich regierte das Land Delbrück sich selbst durch einen selbstgewählten Bauerrichter. Später sah es sich genöthigt, für sich und seinen Grundbesiz einen Schutzherrn zu suchen. Als nämlich die Delbrücker in Folge eines lebhaftern Verkehrs

mit der Außenwelt in Verbindung traten, konnte der Bauer-richter, da er bloß ein Genossenschaftsbeamter war, ihre Rechte gegen andere außerhalb der Genossenschaft nicht schützen. Die Delbrücker mußten sich unter den Schutz und die Voigtei eines Herrn begeben, dessen Hand und Bann alle Lande deckte, mit denen das Land Delbrück zu verkehren pflegte. Sehr natürlich war dieser Herr der in der Nähe Delbrück's residirende Fürstbischof von Paderborn. Die Delbrücker wurden deshalb Altarhörige des Stifts Paderborn; sie wurden dessen zinspflichtige Meier, erhielten einen Voigt und zur Erhebung der auf ihre Güter gelegten Gefälle einen im Flecken Neuhaus, neben dem fürstbischöflichen Residenzschlosse wohnenden Rentmeister.

Die Gefälle, welche auf die Güter der Delbrücker, zum Besten der Domkirche von Paderborn gelegt wurden, hießen die Mai- und die Herbstbede. Die Herbstbede bestand in Korn, welches am Sankt Andraestage (30. November) zu entrichten war und deshalb Andraeskorn genannt wurde. Auch waren früherhin Dienste herkömmlich, welche jedoch sehr bald in eine Geldrente verwandelt wurden, so daß von einem ganzen Hofe jährlich 4 Thlr., von einem halben Hofe aber 2 Thlr. zu entrichten waren. Im Uebrigen blieben nur Naturaldienste, welche als Holzfuhrn nach der Saline Salzkotten zu leisten waren, bestehen. Ich verweise in dieser Beziehung auf folgende Freibriefe:

- 1) auf den Freibrief des Bischofs Eric aus dem Hause Braunschweig vom Jahre 1516
- 2) auf den Freibrief des Bischofs Eric von 1523.
- 3) auf den Freibrief des Fürstbischöfes Ferdinand vom 15. April 1670; endlich
- 4) auf den Freibrief des Fürstbischöfes Hermann Werner vom 24. März 1685.

Die übrigen Abgaben bestanden in einem, jährlich auf St. Dionysius (8. April) zu liefernden Huhne und in Weinkaufsgebühr bei Besitzveränderungen.

Durch die Entrichtung dieser Gefälle wurden die Voigtei-
rechte des Stifts Paderborn anerkannt und die Unterwerfung
der Güter unter das Hofrecht des Fürstbischöfes beurkundet.

Der persönliche nexus wurde erst begründet durch Einfüh-
rung des Todfallrechtes.

Anderer Abgaben, welche direkt an das Amt Neuhaus ent-
richtet wurden und in Schillingen, Pfennigen und Hühnern
bestanden, haben keinen ersichtlichen rechtlichen Entstehungsgrund.
Zu vermuthen ist, daß sie Anfangs freiwillige Gaben, s. g.
oblationes waren, welche dem Fürstbischöflichen Küchenamte
zugewendet wurden. Die Delbrücker folgten hierin der Sitte
der damaligen Zeit; man rechnete es sich zur Pflicht und Ehre,
zur Unterhaltung der Tafel des selbsterwählten Schutzherrn nach
besten Kräften beizutragen; keineswegs wurden aber durch diese
Abgaben die Höfe im Delbrückerlande Herrschafts- und Tafel-
Güter des Fürstbischöfes (*bona ad episcopalem mensam
pertinentia*). Solche Tafelgüter finden sich nämlich nur da,
wo der Bischof Eigenthümer eines Oberhofes war, von wel-
chem die übrigen Höfe als Unterhöfe resortirten. Im ganzen
Lande Delbrück gab es keinen Oberhof; das Amt Neuhaus
stand zu demselben nur in einem administrativen Verhältnisse.

Die Zinsen, Gülten und Abgaben im Delbrückerlande hat-
ten nicht den Charakter eines census reservativus, da der
census reservativus die Grundherrschaft des Empfängers vor-
aussetzt; sie sind vielmehr census constitutivi, übernommen
vom frühern freien Grundeigenthümer zur Anerkennung der
Voigtei des Hochstiftes und zur Vermehrung der Spulenz an
der Tafel des Schloß- und Schutzherrn zu Neuhaus.

Der Delbrücker gab erst dann die strenge Consequenz des
Grundsatzes, «ein freier Mann ein freies Gut» auf, als er das
Bedürfniß erkannte, statt der bisherigen patriarchalischen Ein-
sack, welche sein Leben an die Familie und die Scholle fesselte,
Verbindungen außerhalb seiner Landmark anzuknüpfen und ge-
gen den hierdurch gewonnenen reichern Lebensgenuß die Unab-

hängigkeit seiner Privatverhältnisse aufzuopfern. Auch scheinen die Markgenossen bei dieser Veranlassung ihrem Schutzherrn die freie Jagd in ihren Gauen übertragen zu haben. Wenigstens besaßen die Fürstbischöfe in Paderborn seit undenklichen Zeiten einen, zu den Unterbedienten ihres Hofstaates gehörigen Voigt und Jäger zu Delbrück und in spätern Jahren in der Bauerschaft Hovelhof ein fürstliches Jagdschloß, welches jetzt der Gemeinde Hovelhof als Pfarrwohnung überwiesen worden ist.

Auffallend ist dagegen, daß die Zehntpflicht nie dem Lande Delbrück aufgebürdet ist. Während in allen übrigen Theilen des Bisthums Paderborn der Fruchtzehnte eine herkömmliche Erscheinung war, und man wohl sagen kann, daß mit Ausnahme des abligen und geistlichen Grundbesitzes überall, wo der Pflug hinging, der Zehnte nachfolgte; so war doch das Land Delbrück von jeder Zehntabgabe frei. Die Sache erklärt sich dadurch, daß die bischöflichen Rechte auf das Land in den Hintergrund traten und nur die Voigteirechte volle Anerkennung fanden. Sie erklärt sich ferner dadurch, daß die Delbrücker ihr Land gegen alle fremden Gesetze hermetisch verschlossen hielten und lediglich ihren Gewohnheiten gehorchten. Die Concilienschlüsse aus dem 6. Jahrhundert und die Capitularien Karls des Großen, welche die Zehntpflicht als einen schuldigen Tribut an die Kirche bestätigten, auch die spätern Gesetze der Könige und der Kirche, welche den frühern Geboten Nachdruck zu verschaffen suchten, gingen am Delbrückerlande spurlos vorüber. Dagegen machte der nachgesuchte Schutz der Domkirche zu Paderborn aus den Delbrückern eigenbehörige Leute. Man findet überhaupt geschichtlich bestätigt, daß die Kirche in der Regel mit Leib und Gut pflichtig machte. Dies gereicht der Kirche nicht zum Vorwurfe. Denn die Geschichte lehrt gleichzeitig, daß die Gotteshausleute besser gestellt zu sein pflegten, als die Voigteleute weltlicher Herrn. Dieses wird durch ein Sprichwort bestätigt, welches im Landvolke selbst entstanden ist und Jahrhunderte hindurch im Munde Aller gelebt hat. Die im Sprich-

worte concentrirte Volksstimme giebt das beste Zeugniß, daß unter dem Krummstabe sich gut wohnen lasse. Die Kirche gab auch den eigenbehörigen Leuten einen Namen, welcher das milde Regiment der Kirche am besten bezeichnet. Sämmtliche Eigenbehörige, welche zu einer bestimmten Kirche gehörten, hießen die familia ecclesiae.

Nachdem die Delbrücker den Schutz des Krummstabes nachgesucht hatten, waren die alten Hausgenossen theils fürstbischöfliche, theils domcapitulatische Eigenbehörige geworden. Neben denselben lebten im sogenannten freien Hagen (Nordhagen), nachdem die Herrschaft des Burggrafen von Stromberg gebrochen war, Eigenbehörige des Grafen von Rittberg. Auch zu Westerloh hatte das Fräuleinstift zu Geseke 3, die Pastorat zu Bofe 2 eigenbehörige Höfe. Endlich gab es sogenannte vierherrliche Colonate, welche dem Bischofe zu Paderborn, dem dortigen Domcapitel, dem Grafen von Rittberg und dem Herrn von Schorlemmer gleichzeitig pflichtig waren. Mit Ausnahme der zum Fräuleinstift Geseke gehörigen Höfe mußte beim Tode des Meiers, oder der Meierin das mortuarium entrichtet werden. In einigen Bauerschaften geschah dieses durch Theilung des beweglichen Vermögens, in andern durch Hingabe des nächstbesten Pferdes, oder der nächstbesten Kuh. Fehlte es an Pferden und Kühen, so mußte das beste Kleid als Erbe gegeben werden. Nur im freien Hagen hatte sich eine interessante Ausnahme vom Sterbefalle geltend gemacht. Starb nämlich eine Meierin mit Hinterlassung eines Töchterchens, welches im Stande war, das Licht bei der Leiche der Mutter auszublasen, so hatte der Graf von Rittberg keinen Anspruch auf Kuh und Kleid. Auch war der freie Hagen dadurch merkwürdig, daß er flüchtigen Verbrechern ein Asylrecht gewährte.

Von allen eigenbehörigen Höfen des Landes Delbrück hielten sich die 3 zum Fräuleinstift Geseke gehörigen Höfe für die glücklichsten. Sie unterlagen nicht dem mortuarium und gaben auch nur wenige Renten und einen geringen Weinkauf bei

Besitzveränderungen. Dagegen brachten sie alle sieben Jahre an das Fräuleinstift einen Becher aus Birkenholz, aus denen ihnen die gnädigen Fräulein das Willkommen zutranken.

Wiewohl die Eigenbehörigkeit im Lande Delbrück durch die Verpflichtung zur Entrichtung eines mortuarii prägnant hervortrat, so genoß das Land Delbrück doch in anderer Beziehung wichtige Vorrechte. Der Fürstbischof wagte nicht die Delbrücker wie die übrigen Untertanen des Hochstifts zu behandeln. Während er die Leßtern in allen Verordnungen und Rescripten «Unsere adelig und unadelig Eingeseffene und Untertanen» anredete, nannte er die Delbrücker, wie solches aus einer Urkunde vom Jahre 1415 hervorgeht, «Unsere lieben Untersassen und Landleute». Die Delbrücker waren auch wirklich mehr Schutzbefohlene, als Untertanen. Sie genossen deshalb auch sehr bedeutende politische Rechte. Außer dem freien Gerichte, von welchem ich unten sprechen werde, hatte das Land Delbrück eine selbstständige Landesvertretung. Sein alter und junger Rath bildete die beschließende, 2 selbstgewählte Landknechte die vollziehende Behörde. Das Land hatte eine besondere Landeskasse, ein besonderes Siegel, ein Landesarchiv, eine Landesfahne und eine Landestrommel. Das Siegel des Landes stellte einfach ein Kreuz vor. König Friedrich Wilhelm III. hatte bei der Besignahme des Landes im Jahre 1802 die Gnade, dem Delbrücker Justizamte die Fortführung dieses Insignes bei amtlichen Verhandlungen zu gestatten. Erst die königlich westfälische Regierung verbot die Fortführung des Kreuzsiegels.

Außer den bereits angeführten Attributen einer politischen Machtstellung führten die beiden Landknechte sogar 2 mit Gold und Silber überzogene Scepter.

Wie passen aber, so wird man fragen, diese Symbole der höchsten Macht zu dem abhängigen Stande eigenbehöriger Leute? — Heutzutage ist die persönliche Freiheit die Grundbedingung der politischen. Unsere Voreltern behaupteten dagegen ihre politische Freiheit, während sie in privatrechtlicher

Hinsicht die Herrschaft Anderer über Person und Eigenthum anerkannten, oder duldeten. Dieses finden wir nicht allein bestätigt im Lande Delbrück, sondern auch im Lande Bilslein, sowie auch bei dem zum deutschen Stamme gehörigen Appenzeller Hirtenvolke. Auch die Ministerialität liefert in dieser Beziehung ein entsprechendes Beispiel. Die Ministerialen waren gleich den eigenbehörigen Leuten persönlich unfrei und mit ihren Gütern dem Hofrechte unterworfen; gleichwohl zählten sie zum Adel und hatten als Genossen dieses Standes sogar politische Vorrechte. Es dürfte eine Aufgabe für den Geschichtsforscher sein, die Gründe eines solchen scheinbar anomalen Zustandes zu ermitteln. Ich erkläre mir die Sache also:

In früherer Zeit kannte man keinen streng ausgeprägten Staatsorganismus. Das Privatrecht stand nicht im Dienste des Staatsrechts. Auch war das staatliche Leben nicht an die stereotype Form einer Alles beherrschenden Einheit gebunden. Deshalb bestanden mit gleicher Vollberechtigung neben einander 1) Privatrechte — 2) Gesellschaftliche- oder Genossenschaftsrechte. — 3) Rechte, welche aus der Voigtei oder Grafengewalt hervorgingen und seit dem Westfälischen Frieden als Landeshoheit sich geltend machten. Nach Privatrecht konnte man unfrei, z. B. eigenbehörig, oder Ministerial sein, während man gleichzeitig nach dem Genossenschaftsrechte eine politische Unabhängigkeit behauptete. Diese Genossenschaftsrechte waren in früherer Zeit die wichtigsten Vermittler im deutschen Volksleben. Erst seit dem Westfälischen Frieden machte der Staat die Fülle seiner Herrschaft geltend. Er suchte von da an, an sich zu ziehen, was früher der Autonomie der bürgerlichen Gesellschaft und den darin bestehenden Genossenschaften angehört hatte. Das Recht der Genossenschaft bestand aber vorzugsweise im Rechte der Selbstregierung. Deshalb besorgte jede Gemeinde, oder der auf natürlicher oder geschichtlicher Grundlage entstandene Verband mehrerer Gemeinden ihre Angelegenheiten nach freier Willkür, oder nach dem überlieferten Herkommen. Ein Ausschuß der

Gemeinde hielt auf Aufrechterhaltung guter Ordnung, regelte und controllirte die Benutzung des Gemeindevermögens, repartirte die gemeinen Lasten und Unkosten, sammelte die vorhandenen Statuten und Morgensprachen und bewegte sich frei und ungehindert auf einem Felde, von welchem jetzt die Reglerungs- und Polizeigewalt des Staates Besitz genommen hat. Die Autonomie der Gesellschaft herrschte überall, mochte nun diese Gesellschaft aus freien, oder unfreien Leuten bestehen. Nicht allein die Berene des Adels, die Städte, die großen Handelsgesellschaften, die Kapitel und Stifter hatten das Recht der Autonomie, sondern auch unfreie Bauern machten von diesem Rechte Gebrauch. Den Beweis hierfür liefern die von unfreien Bauern gehegten Schöffengerichte und die von ihnen ausgegangenen Bauerhöfen. Die freie Entwicklung individuellen Lebens war überhaupt das Grundprincip der deutschen Vorzeit. Hierdurch erklären sich die vielseitigen Gliederungen und Sonderbildungen im Staate und in der Gesellschaft. Die kalten Abstraktionen der Gegenwart sind undeutsch und verrathen den römischen Ursprung. Leider sind nur zu häufig die reichen und mannigfaltigen Bildungen ächt germanischen Lebens und Strebens in die strengen und gemüthlosen Formen des römischen Rechts eingepreßt worden. Namentlich geschah dies in denjenigen Gegenden Deutschlands, welche einem größern Erblande angehörten und durch einen mächtigen Willen regiert wurden. Die kleinen Territorien waren in dieser Beziehung glücklicher. Hier bestand in der Regel ein patriarchalisches Regiment, welches alte Sitte und Ueberlieferung ehrte. Auch das Land Delbrück behielt seine freie Verfassung und sein Genossenschaftsrecht unter dem Schirme der hohen Domkirche zu Paderborn.

Die Delbrücker haben den Schutz, welchen ihnen das Bisthum Paderborn gewährte, zu verschiedenen Malen auf eine glänzende Weise vergolten. In den höchsten Gefahren des Hochstifts waren es jedesmal die Delbrücker, welche seine Retter wurden.

Im Jahre 1410, also zu einer Zeit, wo die kaiserlichen

Mandate kraftlos waren gegen die Fehdewuth der Fürsten, Ritter und Städte, geriethen der Erzbischof von Köln, Friedrich von Saarwerden, und Adolf Graf von Cleve = Mark mit Wilhelm Herzog von Berg, dem erwählten Bischofe von Paderborn, hart an einander. Erzbischof und Graf drangen am 18. December 1410 mit vielen Rittern und Mannen und einer großen Anzahl Soester Bürger in das friedliche Land Delbrück ein. Soest betheiligte sich an dieser Fehde, weil es auf kölnischem Gebiete belegen war und den Erzbischof von Köln als seinen Schutzherrn anerkannt hatte. Aber im Delbrückerlande fanden die Feinde, wie die stolzen Herzöge Friedrich und Leopold von Oesterreich in der freien Schweiz, herzhafte Männer, welche vom Gefühle ihrer angestammten Freiheit durchdrungen waren. Die Markgenossen des Landes Delbrück leisteten dem heranziehenden Feinde einen kräftigen Widerstand. Als sie jedoch von der großen und wohlorganisirten Masse der Feinde gedrängt und überwältigt waren, zogen sie sich in ihre Sümpfe und Torfmoore zurück. Jetzt aber erschienen die Frauen des Delbrückerlandes auf dem Schauplatze des Kampfes. Es war Nacht geworden und die Fürsten, Herrn, Ritter und Bürger suchten, den Feind fern wähnend, gegen die nächtliche Kälte Schutz in den Häusern und Hütten des besetzten Delbrückerlandes. Aber ein jedes Haus, eine jede Hütte, welche sich der Feind zum Nachtlager auserwählt hatte, wurde den Flammen Preis gegeben. Die Frauen des Landes hatten hochherzig die von ihnen so werth gehaltene Hausstätte zum Opfer gebracht und selbst die Brandfackel hineingeworfen. Von den Gluthen erschreckt, suchten die Feinde das Freie und Weite. Diesen Moment wahrnehmend kehrten die Delbrücker Markgenossen aus ihren Sümpfen zurück, mit frischem Muth den Kampf erneuernd. Sie überfielen den Feind, bemächtigten sich seiner Wagen, Wurfgeschosse und Feldzeichen. Unter diesen Feldzeichen befand sich die große Fahne des Kurfürsten von Köln. Mit den erbeuteten Wurfgeschossen wurden noch viele Feinde erlegt, viele andere wurden

in die Torfmoore versprengt, wo sie ein tiefes, nie gelüftetes Grab fanden. Froh war der Feind, daß die Nacht wieder hereinbrach und dem Kampfe ein Ende machte.

Erst am andern Morgen erschien vom Schlosse Neuhaus der Bischof Wilhelm mit seinen Getreuen. Er fand einen bereits decimirten und moralisch vernichteten Feind. Deshalb gelang es ihm auch, nach geringer Kraftanstrengung und kurzem Kampfe dreihundert und sechszig Bewaffnete zu seinen Gefangenen zu machen. Der Kölner wendete den geschlagenen Rücken zur feigen Flucht. Seine von ihm im Stiche gelassene Fahne wehete im Delbrückerlande als Zeichen der Tapferkeit Delbrücks. Die Fehde war beendet; aber manch' tapferer deutscher Ritter schlummerte neben dem Ritter aus Cäcina's Heere; manch' Soester Bürger neben dem Bürger der stolzen Roma in den Moorgründen des Delbrückerlandes. —

Den Delbrückern sind wir eine um so größere Anerkennung und Bewunderung schuldig, als sie ohne kunstgerechte Waffen und unerfahren im Kriegshandwerk mit einem feindlichen Heerführer sich messen mußten, welcher bereits als Jüngling den Ritterschlag und die goldenen Sporen sich verdient hatte, und dem später die Geschichte wegen seines seltenen Glückes in fünfzigjährigen blutigen Fehden den Namen «des Siegreichen» beilegte; — ich meine Adolf, Grafen von Cleve = Mark, — denselben, welcher die Herzogskrone sich erwarb und seit dem Costnizer Concilium als Herzog Adolf I. von Cleve in die Annalen seines erlauchten Geschlechtes eingezeichnet ist.

In einer noch größern Gefahr befand sich das Hochstift Paderborn, als im dreißigjährigen Kriege die Hessen in das Stift Paderborn einfielen und dasselbe mit bewaffneter Hand besetzten. Aber ein kaiserlicher Lieutenant mit Namen Bierfuß, ein Sohn des Delbrückerlandes, organisirte aus den Delbrücker Markgenossen eine Landwehr, mit welcher er die Hessen aus Paderborn und aus dem Oberwaldischen Kreise vertrieb und in ihr eigenes Vaterland zurückwarf. Dieses geschah kurz vor dem

Jahre 1624. Hätten die Hessen noch in diesem Jahre das Land Paderborn besetzt gehabt, so wäre seine Säkularisation schon damals eingetreten. Der Bischof Diedrich Adolf v. Reck gab den Delbrückern, in Anerkennung ihrer bewiesenen Tapferkeit gegen die Hessen, für ewige Zeiten die Wege und Zollfreiheit für Menschen und Vieh, wie solches in einer spätern Urkunde vom 6. October 1660 bestätigt ist, erklärte auch das Bierfuß'sche Gut Tegethof und die Bierfuß'sche Wohnung in Delbrück auf ewige Zeiten für freie Güter. Ueberhaupt waren die Fürstbischöfe von Paderborn dem Delbrückerlande stets gewogen. Sie bewiesen dieses durch eine weise Ausübung ihrer Rechte, wobei freilich nicht verkannt werden kann, daß das eigene Interesse den Fürstbischöfen diese Rücksichtnahme anempfahl. Den Fürstbischöfen mußte daran liegen, daß das Land Delbrück keinem Andern pflichtig wurde, als dem Hochaltare im Dome zu Paderborn; es mußte ihnen daran liegen, nirgends einer Beschränkung der eigenen Gewalt, sei es der Voigteilichen, oder der Bischöflichen, zu begegnen; es mußte ihnen endlich daran liegen, das tributpflichtige Land gegen fremde Eingriffe zu sperren und zu schützen. Der Adel fühlte sich nicht versucht, sich im Lande niederzulassen, weil daselbst keine Grundherrschaft zu gewinnen war und der Fürstbischof sich nicht bewogen fand, demselben seine Voigteigewalt mit der damit verbundenen Berechtigung zu gewissen Abgaben als Lehen aufzutragen. Klöster konnten nur mit bischöflichem Consense und mit der Einwilligung desjenigen errichtet werden, auf dessen Grund und Boden die Klöster erbauet wurden. Die Bischöfe fürchteten aber bekanntlich die Exemption der geistlichen Orden und die häufigen Privilegien derselben, welche zu einer Entkräftung der bischöflichen Gewalt führten. Die Juden durften endlich nur mit einem Geleitsbrieft in das Land kommen. Geleitsbriefe wurden ihnen aber für das Land Delbrück nicht ertheilt, weil dieses als patrimonium Sti Liborii gegen den verderblichen Schacher der Kinder Israels bewahrt werden sollte.

So wurde die Landschaft, wie das Sprichwort sagt, vor dem dreifachen J bewahrt. Sie lernte weder Junker, noch Jesuiten, noch Juden kennen. Noch bis auf den heutigen Tag giebt es im Lande Delbrück kein adliges Gut, kein Kloster, keine Judenschaft und keinen Juden. Ein Jude, welcher das Jahr 1848, wie mir erzählt ist, benutzen wollte, um sich in Delbrück häuslich nieder zu lassen, erhielt anonyme Drohbriefe und fand es gerathen, seinen Plan aufzugeben.

Zu den drei J, welche keine Aufnahme im Delbrückerlande fanden, füge ich noch ein viertes J hinzu. Der Delbrückergau blieb auch, und zwar zu seinem Segen, den gelehrten Juristen bis zur Auflösung seiner Verfassung verschlossen.

Wie gesagt, es hatte die Voigtei des Hochstifts Paderborn manches Gute herbeigeführt und manches Böse abgewendet; allein es kam eine Zeit, wo die Fürstbischöfe von der Begierde der Herrschsucht sich beschleichen ließen und nach einer Gewalt strebten, welche nicht im Rechtsboden wurzelte. Die Fürstbischöfe in Paderborn wollten mehr sein und werden, als bloße Voigteiherrn im Lande Delbrück; sie strebten mit Ungestüm nach der Landeshoheit. Darüber ergrimmten aber die Bauern, ließen es an dem schuldigen Respekt vor den bischöflichen Beamten fehlen, hielten Zusammenkünfte, erhoben an den Gerichtstagen laut ihre Stimme, schrien in die Verhandlungen hinein, sobald sie glaubten, daß dieselben gegen ihre Rechte gerichtet seien und versetzten auch wohl Knüffe und Püffe mit derber und knotiger Faust.

Jetzt wurden „die lieben Untersassen und Landleute“ von hoher obrigkeitlicher Stelle herab „Rebellen“ gescholten. Um das Jahr 1505 hatte der Kampf und Wirrwarr im Lande seine höchste Höhe erreicht: Pater Strunk, welcher die Schatenschen Annalen fortsetzte, liefert Band III. 30 folgende Beschreibung von den Begebenheiten:

„*Populus hic, potissima ex parte in ericetis locisque palustribus habitans, ab aliquot annis in eam*

agendi et exorbitandi licentiam venerat, ut nulla habita ministrorum episcopaliū reverentia justitiam pessundaret, leges violaret, tumultuosis vocibus in judicium iret, innocentes divexaret, infirmiores opprimeret, factiones concitaret, aliaque non pauca ageret, unde non omnis boni regiminis eversio, sed etiam quotidianae partium turbæ, verbera, percussiones, vulnera, homicidia, plurimamque id genus mala consecuta fuerant.“

Durch die schwarze Brille des Pater Strunk sahen die Paderborner Landstände, welche damals zusammengetreten waren, die Sache nicht an. Sie trugen vielmehr ihre Vermittlung zwischen dem Fürstbischöfe Hermann I., Landgrafen von Hessen und den Einsassen des Landes Delbrück an, und erwirkten eine schiedsrichterliche Beilegung des ganzen Streits. Die Delbrücker behielten ihre politische Freiheit und ihr eigenes Gericht, wie solches in dem vom Fürstbischöfe Hermann gegebenen Gnadenbriefe vom Jahre 1506 näher angeführt ist.

Wie überhaupt gleiche Verhältnisse und Bestrebungen auch gleiche Begebenheiten herbeiführen, davon wird man auf eine auffallende Weise überrascht, wenn man die Delbrücker Streitsache mit dem Streite des Abts von St. Gallen mit dem Hirtenvolke in Appenzell im 15. Jahrhundert vergleicht.

St. Gallen führte die Voigtei über Appenzell. Der Abt Heinrich von Mangistorf aus Meissen berief sich auf kaiserliche Urkunden und Briefe, verlangte eine förmliche Huldigung und den Schwur, daß das Landvolk von Appenzell seinen Voigten, Amtleuten und Richtern gegenwärtig sein und die Landsteuern nebst dem mortuarium pünktlich entrichten wolle und werde. Darüber ergrimmte das Volk, welches sich von Tyrannei bedroht glaubte. Es beharrte unbeugsam dabei, ein freies Volk zu sein, wollte auch die sonst nie bestrittenen Berechtigungen des Stifts St. Gallen nicht mehr anerkennen und behauptete zur Begründung seiner Weigerung, die bisherigen Abgaben zu

entrichten: « ein freier Mann bringe die Eigenschaft seiner Freiheit mit auf's Gut, die Erde vermöge nicht, den freien Landmann dienstbar zu machen ».

Als der Streit sein höchstes Ziel erreicht hatte, wurde derselbe ebenfalls und zwar durch Zürich, die vier Waldstätten, Zug, und Glarus vermittelt. Der Abt behielt seine bisherigen dinglichen und die seiner Vogtei anklebenden Rechte; die Appenzeller blieben dagegen in ihrer bisherigen Verbindung mit den freien Eidgenossen und, soweit ihre Gränze sich erstreckte, im Besitze ihrer eigenen Gerichte. —

Bei der im Jahre 1506 bewirkten Beilegung der Delbrücker Streitsache verstand sich der Fürstbischof dazu, aus der Zahl seiner Domcapitulare einen Landdrosten zu erwählen und für das Land Delbrück einzusetzen. Daß dieser Drost auch den Ämtern Neuhaus und Bofe vorgefetzt wurde, änderte in der Verfassung des Delbrückerlandes Nichts. Bei den individuellen Rechten eines jeden Amtsbezirkes konnte nicht einmal von einer administrativen Vereinigung die Rede sein. Der Landdrost durfte nur einmal im Jahre, und zwar zur Hegung des Jahrsgerichts, im Lande Delbrück erscheinen. Beim Jahrsgerichte selbst wirkte der Landdrost nicht als selbstständiger Richter, sondern nur als Präsident der auf der Urteilsbank versammelten Schöffen und Urtheilsfinder.

Auch hier könnte man vielleicht fragen: « Wie mochten denn eigenbehörige Bauern in einem Gericht Urtheil finden und Zeugniß geben? — Gehörte doch hierzu, daß die Besitzer eines Gericht schöppenbarfrei waren? » — Allerdings der Sachsenspiegel sagt namentlich Buch II. art. 12: « nur Schöppenbarfrey leut mügen urteil finden über iglichen man », und es ist gewiß, daß hier von Richtern die Rede ist, welche von jedem Dienstverhältnisse frei sind; allein es ist zugleich wohl zu merken, daß das Richteramt über » jeglichen man » nur in den ordentlichen Gerichten, in welchen unter des Königs Bann gerichtet wurde, geübt werden konnte. Denn des Königs Bann

erstreckte sich über Hohe und Niedere, über Hals und Hand. Da der Deutsche nur von Ebenbürtigen Recht nahm, so konnten natürlich im Königsbanne nur solche Schöffen zu Gericht sitzen, welche die Freiheit im vollen Umfange des Wortes besaßen. Deshalb gewannen allmählig in den königlichen Landgerichten Ultritterbürtige die ausschließliche Schöffenbarfreiheit. Anders verhielt es sich dagegen mit den Gerichten in den Voigteien. Hier erschienen als Rechtsfucher und als Rechtsnehmer keine Andere, als Leute aus dem Landvolke selbst. Schöffen vom gleichen Geburtsstande und aus ihrer eigenen Mitte waren ihnen gut genug; ja sie besaßen vielleicht aus eben diesem Grunde ein um so größeres Vertrauen. Man verlangte von ihnen keine andere Eigenschaft, als die der Unbescholtenheit. Deshalb sagt auch die Glosse zum Sachsenspiegel Buch III. art. 29:

„Das Schöffenbar freiheit ist ein ampt, und findet nun das ampt einen wolgebornen man, es schadet ja nicht, und ergert ja auch nicht. Und findet es aber einen schänden man, es adelt je auch nicht. Auch so wisse, ob wol Schöffenbarfreie schlechte Buren wären, darum so adelt sie doch das ampt nicht, noch keinen man.“ —

Nach deutschem Rechte konnte deshalb auch ein schlichter Bauer schöffenbar frei sein. Die Schöffengerichte waren Stanzesgerichte, ihre Beisitzer waren pares curiae.

Sobald der Landdrost zum Jahresgerichte einritt, mußte derselbe vor herabgelassenem Schlagbaume geloben:

„das Recht nicht bringen, sondern bei den Delbrückern finden zu wollen.“

Denn die Delbrücker waren es selbst, welche ihr Recht aus ihren Sitten und Gewohnheiten schöpften und sich vor dem jedesmaligen Jahresgerichte von den fürstlichen Beamten versprechen und geloben ließen, sie mit jedem fremden Rechte zu verschonen und nur dasjenige Recht zur Geltung zu bringen, welches im eigenen Lande mit dessen Bewohnern geboren und großgezogen war. Daß dieses Recht nur im Munde des Volkes lebte und

ein solches war, welches nach dem Ausdrucke der Römer „sine scripto venit“, wird sich ein Jeder leicht erklären. Schon Tacitus Germ. cap. 19 sagt von den alten Deutschen: „plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges“. Nirgends findet dieser Bericht eine bessere Bestätigung, als im alten Lande Delbrück. Delbrück war von jeher das Land der Tradition und guten Sitte, nicht das Land der geschriebenen Gesetze; in Delbrück gab es nie ein jus receptum. —

Hatte der Landdrost das oben erwähnte Geldbniß abgelegt und durch Handschlag, oder, wie der Vocabularius zum Sachsenspiegel sagt: „Mit sein selbst handt, das ist, mit seinem eide“ bekräftigt, dann rasselte der Schlagbaum in die Höhe und die alte ecclesia matrix des Urdorfs Delbrück schickte mit den feierlichsten Klängen ihrer Glocken dem fürstlichen Sendboten ihr „Willkommen im Lande“ entgegen. Den bischöflichen Sendboten wurde hierdurch angedeutet, daß man an der heiligsten Stelle des Landes überzeugt sei, daß die mit Hand und Mund gelobte Treu und Pflicht wirklich geübt werde; zugleich wurde verkündigt, daß die Kirche sich angeschickt habe, mit ihrem Gebete den Segen Gottes über des Landes Gericht herabzuslehen. Ein solches Einläuten des Gerichts ist etwas Schönes und tief Ergreifendes. Es wird dadurch kundgegeben, daß die Religion mit dem Rechte sich verschwistert habe, und über dem Lande, wo ein solches Gericht gehegt wird, zwei freundliche Genien walten. —

Das Landgericht wurde unter freiem Himmel, vor dem Hagedorn bei Delbrück gehalten. Auch dieses war ein Nachklang aus der Urgeschichte Deutschlands.

So wie unsere Altvordern ihre Gerichtsversammlungen in heiligen Hainen unter dem großen Baldachin des Firmaments abhielten; so hegten und pflegten die Männer von Delbrück ihr Gericht in Angelegenheiten des gesammten Landes unter Gottes blauem Himmel. Die Haine sind zwar gesunken und in Acker und Wiesen verwandelt; allein statt ihrer giebt es auf den

einzelnen Gehöften noch die Erzeugnisse des frühern Urwaldes, nämlich die deutsche Eiche, den weißen und rothen Hagedorn und die wilde Rose. Sie waren die nachgeborenen Kinder ihrer längst verstorbenen Mutter. Als Vertreter der gesammten Descendenz war der Hagedorn außersehen, altes Recht und alte Sitte zu schützen.

Nach dem Privilegium des Fürstbischofes Hermann vom Jahre 1506 wurde das Gericht unter dem Hagedorn des Winters zwischen acht und neun, des Sommers zwischen sieben und acht Uhr gehalten. Dasselbe wurde des Jahrs zu vier Zeiten gepflogen. Es war ausdrücklich bestimmt, daß ein Urtheil nicht über das dritte Gericht hinaus verschleppt werden dürfe. War die Sache aber so groß und bedeutend, daß sie in diesem dritten Gerichte noch nicht erledigt werden konnte, so konnte die Erlaubniß nachgesucht werden, dieselbe bis ins vierte Gericht zu vertagen. Eine jede Rechtsache wurde deshalb mindestens binnen Jahresfrist erledigt. Auch stand es jedem Delbrücker frei, in diesem Gerichte Fragen wegen des bestehenden Herkommens an die versammelten Schöffen zu stellen, und er konnte gewiß sein, daß ihm auf die gestellte „Wroge“ auf der Stelle eine Antwort ertheilt wurde.

Die wichtigsten Geschäfte, welche vor Gericht unter freiem Himmel abgeschlossen wurden, bestanden jedoch in der Uebertragung geschlossener Hufe. Hier erfüllte das Landgericht auf die eclatanteste Weise seinen hohen Beruf. Ein Hofesmann war alt geworden und sehnte sich nach dem Ruhesessel am Feuerherde; ein neuer Wehrfeste sollte für ihn als Genosse in die Landgemeinde eintreten; es war Sache des Landgerichts, den Receptionsakt zu leiten und dem neuaufzunehmenden Genossen die Gewehre am Gute zu garantiren. Deshalb stellte auch der Hausgenossen-Richter an den abtretenden Theil die dreimal wiederholte Frage:

„Ich frage Euch Namens meines allergnädigsten Fürsten und Herrn, ob es Euer ungezwungener Wille ist, dem

gegenwärtigen N N Euerer Güter mit Bopf und Zweig, mit Schuld und Unschuld aufzutragen?»

Nachdem die Frage dreimal bejaht war und der Recipient den Antrag dreimal acceptirt hatte, wurde diesem ein Stück ausgestochener Erde zum Zeichen des überkommenen dominii dargereicht, der Akt zu Protokoll genommen und die Beweinkaufung angeordnet. —

Man sieht, bei den einfachen Leuten fehlte es nicht an Symbolik und Allegorie. Die Uebergabe des Guts erfolgte nämlich auf rein symbolische Weise, fern von der übertragenen Stätte. Ein Stückchen Erde repräsentirte das ganze Gut; der Hagedorn zu Delbrück deckte mit dem darunter gefundenen Rechte das ganze Land. Die Wichtigkeit der Verhandlung erheischte eine dreimalige Frage und eine dreimalige Antwort.

Ein alter Genosse wurde manumittirt und ein neuer Genosse in die Volksgemeinde eingeführt. Auch im alten Rom setzte die Emancipation einen dreimaligen Verkauf voraus. Sodann wurde das Gut mit «Bopf und Zweig» übertragen und hierdurch der wichtigste Bestandtheil desselben, die stolze Eichenpflanzung ausdrücklich hervorgehoben. Es wurde mit «Schuld und Unschuld» abgetreten, damit es offenbar werde, daß der neue Wehrfeste alle Lasten und Abgaben, alle dinglichen und persönlichen Schulden übernehme, dagegen aber auch alle Rechte und Gerechtigkeiten, namentlich die wichtigen Berechtigungen in der gemeinen Mark überkomme. Eine solche Uebertragung des Guts mit Lust und Last war eine wahre *successio universalis*. Der frühere Besitzer, jetziger Leibzüchter war für die Gemeinde todt; er lebte nur noch im engen Kreise seiner Familie und als alter Stammgast in der Kirche.

Bis zur Säkularisation des Hochstifts Paderborn führte der Adresskalender unter des hohen Domstiftes Prälaten und Capitularherrn einen der Capitularen als Drossen des Landes Delbrück auf; es bestand bis dahin auch noch das wirkliche

Amt eines Drosten, als Vorsitzenden des Delbrücker Landgerichts. —

Ein weiterer Beweis von der eigenthümlichen Verfassung und der besondern Freiheit des Landes Delbrück ist, daß Delbrück, welches sich nie zu einer Stadt erhoben hatte und stolz auf den Namen eines pagus, einer Bauerschaft war, dennoch alle Privilegien der Städte besaß. Bekannt ist es, daß Marktfreiheit und Zollfreiheit, das Recht, Handel und Gewerbe zu treiben, Zünfte und Gilden zu errichten, in Deutschland zu den Bürgerrechten gehörten, wogegen in den Dörfern und auf dem platten Lande nur diejenige Handthierung getrieben werden durfte, welche eine unmittelbare Beziehung zum Landbau hatte und durch das unabweißliche Bedürfniß den Landbewohnern zugewiesen war. Stadt und Land waren streng geschieden.

Anders war es aber in Delbrück. Delbrück hatte Markt- und Zollfreiheit, trieb Handel und Wandel, hatte Zünfte und Innungen; und doch war Delbrück „keine Stadt.“ Aber im Delbrückerlande kannte man auch nicht den Gegensatz zwischen Stadt und Land. Es gab dort und in der Nachbarschaft keine Stadt, welcher es verstattet war, das flache Land auf den Betrieb der Land- und Viehwirthschaft zu beschränken und, alle übrige Nahrung und den freien Verkehr an sich ziehend, die Landbewohner den Städten tributpflichtig zu machen. Das drei Stunden, oder vielmehr, wie der Delbrücker sagt, „dry Piepen Toback“ von Delbrück entfernt liegende Paderborn konnte und durfte den Gewerbsbetrieb Delbrücks nicht beschränken. Denn Delbrück war unabhängig, gewisser Maßen ein Territorium für sich und Wehe, dreimal Wehe dem Bischofe, welcher es gewagt hätte, die ihm aufgetragene Schutzherrschaft zu Delbrücks Nachtheil zu mißbrauchen und der fürstbischöflichen Stadt Paderborn Privilegien gegen das Land Delbrück zuzuwenden und zu verleihen.

Die Delbrücker hatten in den trübsten Zeiten Deutschlands die Stadt und das Land Paderborn von dem Einfall der

Hessen befreiet. Paderborn war dem Lande Delbrück zum ewigen Danke verpflichtet; Paderborn durfte sich nicht herausnehmen, sich auf Kosten Delbrücks geltend zu machen. Der Fürstbischof Diedrich Adolf bewies sich dieser treuen Dienste wegen auch dem Delbrückerlande besonders gewogen. In dem Privilegium vom 6. Oct. 1660 wurde denselben der Paß Bole geöffnet und ihnen verstattet, durch diesen Paß und über dessen Brücke die zu ihrer Haushaltung nöthigen Früchte, Waaren und Vieh, frei von Zoll und Wegegeld, zu beziehen. Auch wurden ihre Märkte für frei erklärt, und zwar zehn Tage vor dem Markte und zehn Tage nach dem Markte jegliche Zu- und Abfuhr frei gestattet. Zum Zeichen dieser Freiheit ward angeordnet, daß ein Fähnlein auf dem Thurme ausgesteckt werde.

Erst mit dem Westfälischen Frieden trat eine Veränderung in den politischen Verhältnissen des Landes Delbrück ein. Das Friedensinstrument verschaffte den Fürsten des deutschen Reichs die Landeshoheit und die Reichsstände betrachteten sich von dieser Zeit an als Herrn über Land und Leute, während sie früher nur ein Reichsamt zu Lehen getragen, oder die Voigtei über gewisse Gegenden und Districte in Folge geschעהer freiwilliger Ueberstragung ausgeübt hatten.

Die neuen Landesherrn, welche früher als Stände des Reichs nur des Reichs Gesetze mitberathen und durch ihre Zustimmung ins Leben gerufen hatten, singen jetzt an, als Gesetzgeber in ihren eigenen Landen aufzutreten. Auch die «Hochfürstlich-Paderbörnischen Landes-Verordnungen», von denen wir eine authentische Sammlung besitzen, beginnen mit dem Jahre 1651 unter Regierung des Fürstbischofs Diedrich Adolf von Red. Er wagte sich jedoch nur mit der äußersten Vorsicht in das Gebiet der Gesetzgebung. Seine wichtigste Verordnung war die Polizeiordnung vom Jahre 1655. Hier begegnet man Bestimmungen der mannigfaltigsten Art. Für alle nur möglichen Gewerbe und Professionen waren die detaillirtesten Tarife erlassen, und, siehe da, auf einmal heißt es:

«alle diejenigen, welcher Erbmeyerschaft und Lehenschaft an Gütern haben, sollen selbige ihre Güter und Höfe, zum Nachtheil des Guts- und Eigenthumsherrn und ohne dero Bewilligung, so wenig zertheilen, als auch sonst versehen und veräußern».

Es scheint fast, als habe diese Bestimmung, welche nicht dem Polizei-, sondern dem Civilrechte angehört, unter der Auktorität der Polizeigewalt in das Land Delbrück eingeschmuggelt werden sollen. Den Delbrückern mochte es sonderbar dünken, daß ihr bisheriger Voigt sich Guts- und Eigenthumsherr ihrer Güter und Höfe nannte und ihre Dispositionen über dieselben beschränkte. Beachtungswerth ist es jedenfalls, daß die Delbrücker, als im Jahre 1661 Ferdinand aus dem Hause der Freiherrn von Fürstenberg als Fürstbischof Ferdinand II. zur Regierung des Hochstifts gelangte, bei der Huldigung als ein besonderes Bülkchen hervortraten und demselben zwei silberne Schlüssel überreichten, welche zusammengelegt einen Globus darstellten, worauf das Land Delbrück mit allen Bächen und Meierhöfen eingegraben war.

Geschah dieses vielleicht in der richtigen Würdigung, oder mindestens in dem Gefühle des exceptionellen Zustandes, in welchem sich das Land Delbrück und seine Bewohner zum übrigen Hochstift Paderborn seither befunden hatten? — geschah es, um den neuerwählten Fürstbischof an den Ursprung seiner Rechte auf das Land Delbrück zu erinnern und ihm täglich bei seiner Suppe ins Gedächtniß zu rufen, daß die kleine Welt »Delbrück« mit Land und Wasser für sich bestehe und mit den übrigen Theilen des Fürstenthums Paderborn nur durch ein sehr schwaches Band zusammenhänge? — geschah es endlich, um des Landes Wunsch und Hoffnung auszudrücken, in seinen bisherigen Gränzen bei der alten Verfassung zu verbleiben und im Fürstbischöfe von Paderborn den fernern Beschützer seiner angestammten Rechte zu finden? —

In diesem Falle wäre das dargereichte Geschenk die sinn-

reichste und höflichste Protestation gegen die Machterhöhung des Fürsten durch den Westfälischen Frieden gewesen.

Leider wurde das symbolisch ausgedrückte Anliegen des Delbrückerlandes schon im folgenden Jahre (1662) durch Emanation einer Verordnung über die fürstlichen Meier und Pachtgüter beantwortet. In derselben wurden alle Meiergüter als vom directo dominio des Fürstbischöfes abhängig bezeichnet, die Veräußerung, oder Verpfändung ohne fürstlichen Specialconsens untersagt, und die verspätete Einzahlung der Prästanda mit Verlust des Meierrechts bedroht.

So handelte selbst ein Ferdinand von Fürstenberg, sonst ein edler und humaner Fürst und unter allen Fürstbischöfen einer der größten Wohlthäter des Hochstifts Paderborn. Allein der Wirrwarr der Zeiten hatte auch einen Wirrwarr der Rechtsbegriffe herbeigeführt und die eigentliche Natur der im Delbrückerlande belegenen Güter verwischt.

Die Delbrücker ließen sich die neue Meierordnung gefallen. Die Zeiten aus den Jahren von 1500—1505 waren vorüber; ein Widerstand wäre fruchtlos gewesen. Uebrigens war damals auch schon in andern deutschen Ländern eine andere Auffassung der rechtlichen Verhältnisse der Voigtsgüter eingetreten. So lesen wir z. B. in Struben's rechtlichen Bedenken Bd. 5 S. 236, daß am 8. Juni 1587 die Voigtleute des Herrn von Benningesen im Dorfe Bamtelem ein Voigtding hegten und, über den Junker und der Voigtmänner Gerechtigkeit befragt, unter Anderm zur Antwort gaben, daß

- 1) der Junker von Benningesen der oberste Voigtmann sei;
- 2) wenn die Zinse von den Voigtleuten innerhalb dreier Jahre nicht entrichtet werde, der Voigtmann seiner Güter verfallen sei;
- 3) wenn einer der Voigtleute ohne des Junkers Vorwissen sein Gut muthwilliger Weise verkaufe, oder versehe, der Verkäufer, oder Verseher des Landes, der Käufer, oder Zmetter aber des Geldes verlustig sein solle.

Auch hier führte der Junker von Benningfen nur den Vorsitz im Gerichte; die Entscheidung der Streitfragen wurde aber den Bauern überlassen und diese beantworteten dieselben ganz im Geiste der fünf und siebenzig Jahre später von Ferdinand von Fürstenberg erlassenen Meierordnung, weshalb man auch den Schluß wagen darf, daß diese Meierordnung ebenfalls die Billigung des freien Gerichts in Delbrück gefunden habe. —

Die Delbrücker sind bis auf den heutigen Tag einfache und biedere, zugleich aber auch etwas derbe Leute, wenn man unter Derbheit Mangel an feiner und moderner Sitte versteht. Man hört in dem Delbrückerlande in der Anrede noch ebenso häufig das Wort „Du“, wie in den Thälern Tyrols. Nur der Geistliche heißt „Hochwürden“ und „Sie“. Die Delbrücker sind zugleich fleißig und fromm. „Bete und arbeite“, ist der Wahlspruch in jedem Hause und der Morgengruß in jedem Munde. Die Delbrücker hocken nicht im Wirthshause; sie vertrinken, verlegeln und verhoffärteln keinen Groschen. Sie haben auch keine Freude an Processen. Um nicht Richter und Advokaten zu „schmieren“ (d. h. in ihrer Sprache, Proceßkosten zu zahlen), theilen sie lieber den Streitgegenstand unter sich. Die eminente Ehrlichkeit der Landleute verhindert aber vorzugsweise die Prozesse.

Wenn aber die Delbrücker nicht trinken, nicht spielen, nicht legeln, nicht hoffärteln, so haben sie auch wohl, wird man fragen, keinen Sinn für irgend ein Extravergnügen? — Ja, diesen Sinn haben sie und zwar im hohen Grade. Sie folgen ihm in jeder Woche zwei, oder dreimal. Ihr Extravergnügen besteht in einem Gange „zur Stadt“. So nennen sie Paderborn. Wurde doch die ewige Roma nicht anders als „die Stadt“ genannt, *urbs est Roma*: sagen Alfenuß und Marcellus lib. 22 Dig.; — wenn man im Delbrückerlande von der Stadt spricht, so weiß ein jeder, daß von Paderborn die Rede ist. Es bedarf bei ihnen zur Vermittelung des Verständnisses keines *tractatus juridici de verborum significatione*. Also der Delbrücker geht gern zur Stadt. Ist sein Gang vielleicht

ein Müßiggang? — Gewiß nicht; denn Müßiggang wäre ja aller Fasten Anfang. Der Delbrücker liebt die Marktgeschäfte; er treibt seinen Hühner-, Enten-, und Butterhandel. Mit einer vielfach abgetheilten Kiepe auf dem Rücken, in deren obersten Stockwerke die Butter, in deren zweiten Stockwerke die Eier ausgelegt sind, in deren dritten und vierten Stockwerke die Hähne krähen, die Hühner gackeln und die Enten schnattern, läuft der Delbrücker, sobald die Morgensonne erwacht, zur Stadt. Barfuß, mit einem Stocke, mit dem er die Kiepe stützt, unter dem Arme, mit einem Butterbrode in der Tasche, kömmt er schon früh Morgens schweißtriefend in der Stadt an. Hier lagert er sich am Fuße des hohen Domthurmes. Er kennt jede Magd der Stadt; er weiß, wie eine jede feilscht und handelt; er weiß, daß manche handelt, um nichts zu kaufen. Die Marktdamen der letztern Gattung werden kaum einer Antwort gewürdigt. Nach Verlauf einiger Stunden ist die Kiepe geleert, sind die Groschen in die alte Schweinsblase gestrichen, sind ein Paar Loth Kaffee, zuweilen auch ein Paar Loth braunen Zuckers für Frau und Kind eingekauft, und jetzt brennt dem Delbrücker der Boden unter den Füßen. Rasch, mit der Kiepe auf dem Rücken, enteilt er der Stadt. Vor dem Neuhäuserthore wird Halt gemacht, das Butterbrod verzehrt, die Schweinsblase geöffnet und das gewonnene Geld nachgezählt. Dann wird der Nasenwärmer, oder der Dämpel, so nennt der Delbrücker seine kurze, irdene Pfeife, angesteckt und der Delbrücker Marktmannt setzt sich in Galopp zu seiner lieben Heimath, zu seiner Frau und seinen Kindern.

Am lebendigsten war früher der Delbrücker auf seinem Nationalfeste, dem Jahrmarkte zum Eipplinge, am 24. September. Dieser Jahrmarkt besteht bereits seit unvordenklichen Zeiten. Auf grünen Rasen, unter herrlichen Eichen, in der Nähe eines großen Bauernhofes ist der Tummelplatz für Käufer und Verkäufer. Man muß freilich vierzig, bis fünfzig Jahre in der Zeit zurückgehen, um von Eipplinger Lust zu sprechen. Damals

herrschte aber auf dem Sipplinger Handel und Wandel, Freude und Frohsinn. Jung und Alt freuete sich das ganze Jahr hindurch auf den 24. September. Bevor noch die Sonne am Himmel erschien, setzte man sich von nah und fern in Bewegung, um bei dem seltenen Feste nicht zu fehlen. Der Delbrücker führte sein bestes Vieh der schau- und kauflustigen Menge vor, brachte zugleich die reichsten Producte des Landes, Hanf, Federn und Wachs. Die junge Braut kaufte auf dem Sipplinger die Federn zu ihrem hochzeitlichen Bette, der bedächtige Küster das Wachs für seine Kirche. Liebe, Hoffnung und Andacht standen vor der Krambude. Aber auch wilder Laumel herrschte. Adlige Domherrn, reich gepuzte Stadtdamen, Beamte, Förster, Landwirthe, Mehger, Salzjunker, Juden und Zigeuner, Bauern und Bäuerinnen, Greise und Kinder wirbelten bunt durch einander. Unter den hohen Eichen wurde nicht selten der erste Brautkuß gegeben und empfangen. Große Kessel hingen im Freien über improvisirten Feuerherden. Hier reihete man sich Familienweise um ein ausgebreitetes Leintuch mit aufgestelltem Kaffeegeschirr, dort entleerte man Kiepen und Körbe von ihren gebratenen Hasen, Rebhühnern und wilden Enten. Auch fehlte weder westfälischer Schinken, noch westfälischer Pumpernickel. Dabei sprangen die Stöpsel, erklangen die Gläser. Es war ein Volksfest, wie es nur die gute alte Zeit zu feiern verstand, ein großer und reicher Pikenick, wobei lachender Scherz, einladende Gastlichkeit, trauliche Unterredung mit einander wechselten. Selbst der hochgeborne Domherr aus altem Stifte mischte sich gern in den jubelnden Kreis. Während man unter den Eichen schmaufete, poculirte und sich ganz der Fröhlichkeit hingab, hörte man plötzlich von der Tenne des in der Nähe belegenen Bauernhofes Musik erschallen. Alles sprang jetzt von den Rasen, oder den mitgebrachten Feldstühlen auf, um der Einladung der Musik zu folgen. Allein die Tenne war bereits besetzt. Kräftige Bauernbursche wiegten ihre Mädels im wirbelnden Tanze. Auf allen Gesichtern lachte die Freude und nicht

selten begegneten sich Bursche und Mädchen im Wechselgefange. Noch jetzt liegt vor mir der 24. September der alten Zeit im lichtesten Sonnenscheine.

In der neuern Zeit ist es freilich anders. Die Jahrmärkte sind ihrer Romantik entkleidet, sind still und kleinlaut, ohne Leben und Bewegung. Der Zipplinger Markt ist jetzt weiter nichts als das verblaßte Bild früheren Volkslebens. Der Delbrücker hält ihn noch aufrecht aus bloßer Pietät gegen alte Erinnerungen.

Interessant ist es, den echten Delbrücker in seinem Familienleben zu belauschen. Im Lande Delbrück giebt es nur einen Orden. Dieser Orden ist aber, wie die Glosse zum Sachsen-spiegel Buch II. art. 22 sagt, ein Orden aller Orden. Er ist der älteste, da ihn Gott im Paradiese eingesezt hat; — er ist der heiligste; da er durchdrungen ist vom Glauben, von der Hoffnung und von der Liebe; — er ist der strengste, da in ihm unbedingter Gehorsam und rechte Armuth die Herrschaft führen; — ich spreche von dem Orden — der Ehe.

Was den Glauben betrifft, so giebt es im Delbrückerlande keine gemischte Ehe. Alle Einwohner machen, wie das Sprichwort sagt, das Kreuz auf dieselbe Weise. Von seinen Kindern hofft der Delbrücker Gottes Dienst und Gottes Ehre. Deshalb ist ihm nichts lieber, als wenn sein Sohn „geistlich“ studiert. Ist seinem Sohne die „Platte“ geschoren, d. h. ist er ein Priester des allerhöchsten Gottes geworden, dann lösen die Eltern selbst das weltliche Band mit ihrem Sohne. Der Sohn ist nicht mehr Sohn; denn er ist in den Augen der Eltern ein Minister und Vermittler bei Gott. Die Eltern nennen ihren Sohn nicht mehr „Du“ und beim Taufnamen; sie nennen ihn „Herr“ und „Sie“. Der Vater entblößt vor ihm sein Haupt und die Mutter verläßt die Bank, um vor ihrem Sohne zu stehen. Des Ordens Hoffnung ist Wahrheit geworden. Des Ordens Liebe beruht aber auf Gott; die Frau liebt den Mann und der Mann liebt die Frau — wie sich selbst.

Im Hause regiert der Mann, auch dann, wenn er in das

Gut eingeheirathet und die Frau die Gutserbin ist. Es gilt hier, was Horatius in seinen Oden III., 24, 18 sagt: nec dotata regit virum conjux. Die Frau kennt im Delbrückerlande ihren Katechismus und hierin steht geschrieben: denn er soll dein Herr sein. Dieses ist der Gehorsam im Orden.

Die rechte evangelische Armuth ist aber im Delbrücker Familienleben zur vollen Anerkennung gekommen. Sie besteht darin, daß ein Jeder gern weggibt, was er hat. Arm kommt der Gatte, wenn er in ein Gut einheirathet, ins Haus. Seine Aussteuer füllt weder Boden noch Keller, weder Kammer noch Küche. Ein Pferd oder ein Füllen, ein Duzend Hemden und ein Stück Leinwand, ein Bierhochzeiten=Rock und ein Kittel ist Alles, was er bringt. Eine junge Frau, welche sich auf einen Hof verheirathet, fährt freilich mit einem stattlich geschmückten Brautwagen vor; allein sie bringt dessen ungeachtet keine Schätze. Die ganze Ostentation des Brautwagens besteht in einem Bette und ein Paar Töpfen, in einem Spinnrade mit Spule und Haspel, in einer Kiste, einem Koffer, einer Kaffeemühle und einer Butterkerne, in einem Bügeleisen und in einer Feuerzange, in einer Pfannkuchenpfanne und einem gewaltigen Besen mit weiß geschabtem Stocke; neben dem Wagen wandeln, an langen Stricken geführt, eine Kuh und ein Schwein.

Aber der arm aufziehende Hochzeiter, die arm aufziehende Hochzeiterin ist, nachdem Gottes Segen über das Paar gesprochen ist, mit seinem Partner gleich arm und gleich reich. Eine vollkommene Gemeinschaft der Güter vereinigt Beide. Der Delbrücker haßt getheiltes Gut; denn getheiltes Gut theilt die Herzen. Und wegen dieser Vereinigung der Güter und Herzen ist der Orden der Eheleute im Delbrückerlande auch der keuscheste.

In diesem Lande der alten Sitte tummeln sich auf jedem Hofe starke Knaben und muntere Mädchen, alle geboren aus dem Willen des Mannes, alle großgezogen durch die Milch der

eigenen Mutter. Ein Delbrücker und eine Delbrückerin würden die Hände zusammenschlagen und sich vor Staunen nicht fassen, wenn Du ihnen erzähltest, daß in der vornehmen Welt das Geld der Frau das hohe Staatsamt oder den Adel des Mannes, der junge Ehrgeiz aber, die gesellschaftliche Stellung der Frau suche, und nicht unter Mann und Frau, sondern unter Reichtum und Ansehen eine Vereinigung geschlossen werde. Man würde rufen: »das ist ja keine Ehe, sondern eine Verkoppelung, und die Kinder einer solchen Verkoppelung sind — Gott verzeih uns die Sünde — Hurenkinder.« —

Vornehmer Leser! rümpfe nicht die Nase; im Lande Delbrück ist die Sprache hart und platt, aber — deutsch.

Würdest Du ihnen aber erzählen, daß in großen Städten die vornehme Dame es «unnobel» findet, wenn Gott die Ehe im ersten Jahre mit einem Kinde segnet, daß sie es aber «gemein» findet, wenn aus einer lang bestandenen Verbindung ein ganzer Kranz von Kindern hervorgeht; würdest Du ihnen sogar erzählen, daß eine solche vornehme Mutter erröthet, ihr eigenes Kind am Mutterbusen zu ernähren, daß sie aber ohne die geringste Anklage ihres Gewissens als Räuberin in ein fremdes Familienleben einbricht, dem armen Kinde seine Mutter stiehlt und die Brüste dieser Mutter, die von Gotts und Rechtswegen keinem andern als ihrem eigenen Kinde gehören, in Pacht und Miethe nimmt; — Du würdest des Fabelhaften, Unerhörten, Unmenschlichen und Unchristlichen zu viel gesagt haben. Der Delbrücker und die Delbrückerin würden vor Abscheu ausspeien. Es trifft noch bei ihnen zu, was Tacitus de Germania 19 sagt: „numerum liberorum finire flagitium habetur.“ Die Delbrücker Mutter würde namentlich rufen: «Nein, nein: es gibt in der ganzen Welt keine solche Rabenmutter, welche das ihr von Gott geschenkte, von ihr unter dem Herzen getragene, von ihr in Schmerzen geborne Kind nicht an ihr eigenes Mutterherz drückt und mit ihrer eigenen Muttermilch sättigt. «Ja, ja» würde sie

sagen, es gibt Fälle, wo eine kranke Mutter ihr Kind nicht stillen kann, oder ein neugeborenes armes Wurmchen an der Brust der todtten Mutter zum Leben erwacht; allein dann stielht man nicht eine fremde Mutter für dieses Kind. Denn es gibt in jeder Gemeinde wenigstens eine stillende Mutter, welche das arme Wurmchen gern zu sich nimmt und gemeinschaftlich mit dem eigenen Kinde ernährt. Hat Gott doch einer jeden Mutter zwei Brüste gegeben, und bringt doch das arme Kind ein schönes und reiches Kostgeld mit sich, nämlich — Gottes Segen. —

Schickt Gott dem Delbrücker gute Tage, so freuet er sich des Glücks im Stillen. Ein gewaltiger Topf brodelt auf dem Feuer ohne alle Prätension. Am Essen betheiligen sich Mann und Frau, Leibzüchter und Kinder, Knecht und Magd; es gibt für Keinen etwas Appartés. Im Delbrückerlande gilt noch, was Tacitus Germ. 20 von ihren Voreltern erzählt: „dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas.“ Doch nein, der alte Leibzüchter am Küchenherde ist besser bedacht; er hat neben den gewöhnlichen Gerichten noch seine Pfeife Tabak und seine Tasse Kaffee; hat er das Husteln, so bekömmmt er zu seinem Kaffee auch ein Stückchen braunen Zuckers. Von seinem Sitze am Feuerherde die lange Hausflur hinuntersehend, überblickt er mit innigem Vergnügen an beiden Seiten der Flur die Ställe, aus deren geöffneten Klappen die Pferde und Füllen mit ihren langen und schlanken Halsen ihm entgegennicken, die Kühe und Kälber ihm entgegenbrüllen und die Schweine ihm entgegengrunzen. Seelenvergnügt, und sich alter Tage erinnernd, zieht er sein jüngstes Enkelkind zu sich auf den Schooß, läßt es auf seinen Knien «Pferdchen reiten» und aus seiner Tasse milchreichen Kaffee schlürfen.

Schickt Gott trübe Tage, stirbt der Mann oder die Frau, der alte Vater oder das Kind, mißrath der Hans oder der Buchweizen, verhagelt das Korn, oder verdirbt die Kartoffel; — niemals hört man eine laute Klage. Still wird der Kummer getragen, das von einer Thräne überfluthete Auge schnell in dem

Zipfel der Schürze, oder auf dem Armel des Rockes getrocknet, und mit zitterndem Munde zum pochenden Herzen gesprochen:

Armes Herz, so sei doch still;

Füge Dich, weil Gott es will. —

Der Delbrücker, meist auf geschlossenen Höfen wohnend und von seinem Hause aus die nahgelegenen Grundstücke bestellend, kennt nicht das Bedürfniß breiter und gut unterhaltener Wege. Der einzige Weg, welcher ihm am Herzen liegt, ist der Kirchweg und zum Kirchwege genügt es, wenn er breit genug ist, daß sich Brautpaar und Todtenbahre einander ausweichen können. Aber man glaube nicht, daß der Delbrücker die poetische Ausschmückung seiner Marken, Fluren und Höfe vernachlässige. Nein, der fromme Sinn der Delbrücker hat die wahre Poesie, die wahre Weisheit des Lebens auf Wegen und Stegen, auf Höfen und Feldern aufgerichtet und selbst in die entferntesten Eendden seiner Haiden und Moore verpflanzt. Denn überall begegnet man einem Kreuze. Dieses Zeichen der Religion ist aber im Delbrückerlande nicht bloß in Holz geschnitzt und aus Stein geformt; nein, es ist auch lebendig dem lebendigen Herzen eingedrückt; von dem Herzen schießt es in die Finger und die Finger tragen das Kreuz weiter auf Stirn, Mund und Herz. Vom Herzen kommend, kehrt es zum Herzen zurück. Ein jeder segnet mit diesem Zeichen sich selbst, seine Kinder, sein Haus und die Gräber seiner Lieben, seine Früchte und sein Vieh. Das Zeichen des Kreuzes verbindet Himmel und Erde; es ist die Himmelsleiter, worauf täglich und stündlich fromme Gebete zu Gott dem Vater, zu Gott dem Sohne und zu Gott dem heiligen Geiste empor und von oben herab Glaube, Hoffnung und Liebe herniedersteigen.

Es ist heute Sonntag. Willst Du, mein Leser, mit mir eine Wanderung durch das Land Delbrück machen? Komm ich bin bereit. Siehe! — hier flechten Kinder Kränze aus Kornblumen und legen sie jubelnd am Stamme des Kreuzes nieder. Ein älterer Knabe steigt zum Kreuze hinauf; er trägt in seinen

Händen hochrothe Klatschrosen, um mit denselben die heiligen fünf Wunden des Heilandes zu decken und zu schmücken. Wir wollen die Kinder ihrem frommen Spiele überlassen. Der Kinder Spielen ist in Gottes Augen ein Gebet.

Blicke etwas weiter und folge mir. Dort knieet ein altes Mütterchen vor dem Bilde der mater dolorosa. Auch das Mütterchen fühlt seinen Schmerz; es möchte so gern abgerufen sein nach dem Lande der Erwartung. Höre! — ihre Stimme läspelt: „Heilige Maria! bitte für mich, jetzt und in der Stunde meines Todes“. Tritt leise auf und laß uns weiter gehen. Dein und mein Herz möge zum Gebete des Mütterchen das Amen sprechen.

Was sehe ich dort in der Ferne? — eine ganze Schaar von Männern und Frauen, von Söhnen und Töchtern ist um ein kleines Häuschen versammelt; alles knieet. Horch ihren Responsorien; es wird der Rosenkranz gebetet. In dem Häuschen strahlt das Bild der Himmelskönigin, umrauscht von Goldflittern und von rothen und weißen Seidenbändern, dem Geschenke einer Braut, und geschmückt mit silbernen Kreuzchen und Herzchen, dem Geschenke frommer Mütter nach glücklich bestandenen Wochen. Nun aber horch, was der Rosenkranz erzählt. Er erzählt die wichtigste Geschichte der ganzen Welt; er erzählt von der Menschwerdung, dem Leben, dem Leiden, dem Tode, der Auferstehung und Verklärung des Heilandes. Der heilige Dominicus von Guzman hat diesen Schatz des Glaubens wie Rosen zu einem Kranze gereiht; er hat in wenigen Sätzen das ganze Evangelium gepredigt, die Quintessenz aller Wahrheiten verkündet. Und der Delbrücker, der nicht gern in langen Schriften und gelehrten Büchern liest, der überhaupt die mündliche Tradition höher achtet, als das geschriebene Wort, der sich gern kurz faßt und energisch handelt, ist beim Gebet der treueste Schüler des heiligen Dominicus. Aber Du fragst: Warum beten dann jene Leute den Rosenkranz vor dem Muttergottes-Häuschen? Wisse, jene mystischen Rosen, welche zu einem Kranze verschlungen sind, sind Marias höchste Zierde, sind mit

Mariens Freuden = Schmerzen = und Liebesthränen beneckt. Auch die Delbrücker seufzen, weinen und frohlocken mit der Auserwählten von Allen. Du weißt, heute ist Sonntag, morgen und für die übrigen Tage der Woche bedarf der Delbrücker eines starken und tapferen Herzens. Die im Rosenkranze enthaltenen Schätze werden gewiß eine Woche hindurch ausreichen und am nächsten Sonntage ist wieder eine Versammlung am Muttergottes = Häuschen! —

Wollte ich Dich durch das ganze Land führen, überall würdest Du erbaut werden vom christlichen Sinne seiner Bewohner: Du würdest auch sogenannten Stationen begegnen, worauf die ganze Leidensgeschichte Christi bis zu seinem Tode am Kreuze bildlich dargestellt ist; auf allen Stationen würdest Du fromme Beter finden, welche den Weg des Kreuzes wandeln und auf diesem Wege ihren längst verstorbenen Voreltern nachfolgen. Der Pfarrer hat ihnen erklärt, was es heiße: *via crucis* — *via lucis*. Doch ich will Dich Deinen eigenen Betrachtungen überlassen, nachdem ich Dich heute in die Sittengeschichte des Landes eingeführt habe.

Für meine Leser habe ich nur noch Weniges zu erzählen, da die Weihnachtsferien zu Ende gehen und mein historischer Versuch nur eine Ferienarbeit sein sollte. Daher zum Schlusse Folgendes:

Der Delbrücker kann sich in die Preussische Militairpflicht nicht finden; er fürchtet die knappe Kleidung und den militairischen Zwang. Hat er keinen Hof zu verlieren, so macht er sich nicht selten zeitig aus dem Staube und geht in die Welt. Und doch gibt es für den Delbrücker keinen größern Mann, als sein im Delbrückergau geborner Landsmann Johann Spork. Dieser hat es aber im Waffenhandwerke zu großen Ehren und Würden gebracht. Verschmäht von seiner Griedel, so geht im Lande die Sage, läuft der heißblutige Junge in die Welt, wird Soldat im Heere der Liga, steigt nach und nach von Stufe zu Stufe, verläßt dann aber mit seinem Freunde Johann von

Werth, welchen ebenfalls verschmähte Liebe unter die Fahnen getrieben hatte, das Heer der Liga, tritt mit diesem in die kaiserliche Armee des Erzhauses Oesterreich, und erwirbt sich endlich durch den Glanz seiner Waffen die Beförderung zum Obergeneral, Marschall und Reichsgrafen. Johannes Sporck aus dem Delbrückerlande ist es gewesen, welcher die Erbfeinde der Christenheit in der blutigen Schlacht bei St. Gotthard auf's Haupt schlug und hierauf der Welt den Frieden dictirte. Sein Freund Johann von Werth ist in seiner militairischen Laufbahn nicht weniger glücklich gewesen. Die Göttin Venus war beiden nicht hold; doch Mars rüttelte und schüttelte die Urne, und die Würfel fielen beiden günstig.

Oben habe ich erzählt, wie jetzt die Delbrücker beten. Auch General Sporck sprach vor der Schlacht bei St. Gotthard mit seinem Gotte, und zwar kurz und bündig, indem er betete:

»Allmächtiger Generalissimus dort oben, willst uns, Deinen christgläubigen Kindern, heute nicht helfen, so hilf doch wenigstens den Türkenhunden nicht, und Du sollst Deinen Spaß haben.«

U r t u n d e n .

Von Gottes Gnaden Wir Diethrich Adolf, Bischof zu Paderborn, des Heyl. Römischen Reichs Fürst und Graf zu Pyrmondt ic. Thuen kundt und bekennen hiemit, daß Unß die Ingesessene und Landleute Unsers Landts Delbrücken in Gemein, Gehorsambst zu erkennen gegeben, auch glaublich vorgebracht und Beschieden haben, welcher Gestalt von Unseren Vorfahren, Sie, Ihre Vorgewesene, und Gemeldtes Land Delbrücken, nicht allein ihrer herbrachten Guten üblichen Landtsgewohnheiten und Gebräuchen in Gemein, gnädigste mehrmahlige Bestettigung vor- und nach erlangt haben; sondern auch inhalt nach Gesehter darüber erhaltener Unß per Originalia zugestellter Urkunden und Briefschafften in specie privilegyrt, begnadigt und vorsehen seyn, inmaßen Wie folget.

Wy Dyderich vann Gotes Gnaden, Erz-Bischoff tho Cöln, des heiligen Römischen Reiches in Italien Erz-Canzeler Herthoge von Westphalen unde von Enger, Herre unde Vorsender des Stichtes to Paderborn, doen künde und Bekennen öffentlich myt diesem Breve, vür Unß, unde Unße Nakommen, in deme Stichte van Paderborn, daß Wir vann Gangem Günstigem Herzen und Gudem willen mit raede witschop und Wulbort, Unser leven Audechtigen, Domproff, Dechen und Capitel zu Paderborn, Unsenn gemeinen Landtluide zur Delebrüghe unnd Befrigget hain, friggen unnd Begnadigen, in Crafft Duß Breves mit sulchen puncten, unnd in der maßen, als hirna Beschreven volget, So dem ersten, datt se de Mayh-Bede und Hervest-Bede moten bezalen unn Seven, an Paderbornischen Paymente, Item wan eyn Hunscherr oder ein Hunsfrowe Verstorken, dan sullen Wy, Unße Nacommen, oder öre Amtptluiden nemmen to Erve datt neiste horet dem allerbesten an verben, oder an köygen, en is dair neyn leuendich deyr der Vorgescreven so fall man vür dat Erve nemmen das Beste kleydt, Item so ein soll neman den anderen laden mytt Bürgerichte oder Gogerichte, Vorder dan vür den Hagedorn Dayr soll eyn Jewelik recht nehmen unde geven, ume alle sake, de sich da Geboret, Item de yenne, de eynes Hernhunde pflichtig syn to holdene in der Delbrüghe twyge in dem jare, der zail ein Jewelik to der tyt vurgeven, unde betalen, twe schillinghe Paderbornisches Geldes, und darmede Zail he der hunde vür-

dregen syn, Item so en solle wy, noch nyn Bischopp to Paderborn, oder unse Amptlúide van der Delbrúgge dair to eysehen, oder dryngen, dat Sie des Stichtes Underfaten ere Hove nemen oder die beschedigen, et en queme dan vann solchen noitligen Sacken, dat Unse Capittel to Paderborn, dey noit duchte to Behoff unfers Gesichtes, und dair vur also worde uhtgedregen, unde Wont wir dusse genade unde freyheit den Vorgenannten Unsen Landlúide to der Delbrúgge to ewygen Dagen willen stede, vest, und unverbrocken hain, So hain Wy an dyt privilegium, to ewiger unde vaster steidicheit, myt unsem hangenden Insegeß uff dusse Borgemelte genade unde freyheit, vur Unß und alle unse Nakommen gegeben und Gelovet, unde hain auch Gebeden, de Vorgebachten Unse leve Andechtigen, Dom: Prawdest Dechen und Capittel, datt Sie desen Breiff und privilegium eres rades willen und Bulbort myt Unß myt erene grottem Insegeß besegelt hain, des Wy Domprawest, Dechen, und Capittel bekennen, unde hain des to getúige unde bekentnisse, Unses willen unde Bulbort, unse grote Insegeß na ingesegele Unfers leven gnedigen Herrn an dússen Breiff gehangen. Datum Anno Millesimo Quadringentesimo Vicesimo quarto, ipso die Dominica Cantate.

Locus Sigilli
Principis.

Locus Sigilli
Capli.

Anno 1506. Privilegium in der Delbrúggen, uff Mitwochen nach dem Sundage Misericordias Domini, im Jahr Fünffzehen hundert Sesse, haben die Geschichte von Capittel, Ritterkafft, und Stede freunde des Stifts Paderborn uff dem Kollerberge in der Delbrúggen gewest, daselffe alle underfahene Jung undt allt von Manns kunne erscheinen und jegenwertig privilegium avergegeben, dat Sie entfangen und zu sich genohmen haben. Daer die Geschichten obgemelt abgetet, befolen und uthgesprochen, dat nummer achter dußen dage dat Gericht fall geholden werden, des Winters tuschen acht undt neuen, des Sommers tuschen seven undt achte ungefehrlich; Zum andern ist mit utgesprochen undt angeßalt dat gericht des Jahrs zu vier Ziden zu haltende. Zum Dritten fall Unser Gnedigster Herr odder Seiner Fürßlichen Gnaden Amtblúide undt Diener eine stede keißen, darauff ein Huß Buwen darinn ein fangen Stock stann kunde, und wan zu solchen noit stein kallich, holz ein oder ander zu forende ist, fall dat Landt zur Delbrúgge doien, undt wan einer in den stock gefath, so fall Ihn einer Hunde=Vogt verwarnen, etten undt drinken bringen, mit der kost zu bestellen, wie es vorher ist geholden worden, den Dach vor driehe schillinge.

Wir Herman von Gottes Gnaden der Heilygen Kirchen zu Eöln Erzbischof, des Heyl. Römischen Reichs durch Italien Erz-Cantler undt Churfürst Herzhogh zu Westphalen unde zu Engern, unde der Kirchen zu Paderborne Administrator ic Thun kundt und bekennen vor Unß Unßer Nachkommen unde Stifft zu Paderborn; Als die Undersassen gemeinlich Unfers Landes zur Delbrügk eine Zeitlangt durch Ihre muthwilligh fürnehmen unordentlich und undueglich Regiment mennigerley weise, jegen Unsere undt unfers Stiffts zu Paderborn Obrigkeit, herrlichkeit und gerechtigkeit gehandelt, also daß Wir, noch Unsere Ambtleute in Unßer Staidt sich keines rechtens an Jenen haben bekommen können, Unß und Unserem Stifft zu mercklichen Abbruch, und Ihme selbst, wo daß nit mit Zeitigen rade fürkommen würde, zu ebigen vorderbe und schaden, darumme Wir nit unbillig groß ungenade und mißgefallen zu Ihne getragen Inn meinung und Willen mit unseren Herren und freunden Sie darumme an liebe und gude zu straffen, daß Wir doch umme undertheniger und fleißiger Bede willen, der Wirdiger Unser Lieben Andechtigen Dechant und Capittels Unser Thumb Kirchen zu Paderborn, fort der Ritterschaft und Stette desselben Unfers Stiffts, sulche ungnade und straffe, zu diesen mahle guetlich haben fallen, und Unß mit denselbigen Undersassen Unfers Landes zur Delbrügk in einen Anlaß durch Unßer Rathe lieben Andechtigen und Getrewen hierunden benannt verfaßen lassen, uff maissen Wie hirnach folget, also lautende Zuwissen» Als der Hochwürdigster Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Herman, Unßer Gnedigster lever Herr Erz-Bischof zu Eöln Churfürst und Administrator der Kirchen zu Paderborne Uff seiner Fürstlichen Gnaden Undersassen des Landes zur Delbrücken, eine Zeit her, durch ihren mannigfaltigen Vorbruch mit ungenaden Bewogen ist, undt durch Seiner Fürstlichen Gnaden Diener undt Befehlsherrn, Sie zu viele malen mag haben warnen laten, doch noch unbetlich gewest, unde darumb vielleicht des gemoetes sey, sonder genade zu straffen, unde ein gebürlich Regiment Policie unde Ordnung sethen lassen, daruß des Fürstl. Landes Undersassen Vorderffens entstain würde. So Wir Philips Domproß zu Münster, Johan von Horde zu Bole gefeddern solch Burg. Unfers Gnedigsten Herrn gemede Verstanden, und der genanter unde Unser angehriger Luide vorderfflichkeit bewagen, und darumb zu den Ersahmen Peter von Einß Land-Kentmeister Unfers Gnedigsten Herrn Burg im Stifft Paderborn geschicket, und Ine zu Unß bescheiden und vielerley wegen die große ungenade Unfers

Gnedigsten Herrn affzuwenden bewegen, und als nachgeschreuen uff wollbehagen und annemmen Unfers Gnedigsten Herrn Burg. gesprochen hauen, also daß die von der Delbrücken, die würdigen Vest, Erbarn unsern Herrn unde Freunde vom Dom=Capitul oitmoidiglichen Bidden sollen, daß Unfere Herrn vom Capittel dem Dombchan Scholaster, Kemerer unde Herrn Grafft Westphaligen, unde von wegen der Ritterschaft, Unß von Hörde Unfere Schwegere und Freunde Bernd Herrn zu Büren dem Alden, unde Henrich Westphalen, unde von denn Stedden Paderborn, Didericus Peckelheringh, Ludolph Schnor=man unde de von Wartborch N. Gyseler, Barthold von Geismar Bürgermeister darzu verordenen unde beschriuen wollen, dat die genannten zwölff personen uff Dienstag nach Sanct Michaelis Tagh nehest zu acht Uhren vur Mittage vor den Schlingen zur Borg sein willen, darselßs alle Underlassen der Dellbrüggen erscheinen unde Unfers Gnedigsten Herrn schulde unde Sprache zu Ine allen und Ideren insonderheit geschicht, horen, unde darzu sembtlich oder ein jeder Besonder, der daselßs angezogen unde besprochen würde antworten, undt Wir von den genanten Gewillforden Richteren in der güide oder rechte erkant und gesprochen wirt, daß ein jeder Verklagter Unseren Gnedigsten Herrn zu doien pflichtig sein solle, daß solches Seiner Fürstlichen Gnaden von den schuldigen vollenzogen und gehalten werde, Und off sache were, daß Unser Gnedigster Herr einige personen, die nit Paulfest, seßhaftig in Lande weren, insonderheit umb Gewalt Brüche oder anders beforderen würde, die sich nit zu der güitlichkeit oder Rechtspruche ann die genanten Gewillforde Richter ergeven wolde, unde des außflucht suchen würde, der oder dieselbe solden von den Amptmanne des Landes zur Delbrüggen, mit vorbedingt entholden, sondern Unsern Gnedigsten Herrn oder Seiner Fürstlichen Gnaden Amptländen ohn allen vorschub und vorholdinge dorsuluer gestatt werden, die in Lande zur Delbrüggen anzutasten, und rechtfertigen zu laßen, nach Seiner Fürstl. Gnaden wollgefallen, und wannehr diese obangezogen rechtfertigung verendert ist, Nach Unser Gnedigster Herr, seiner Gnaden Rethen mit den obgemelten Gewillforden Richteren eine ziemliche Ordnunge, Policien und Regiments zu wollfahrt der vorgemelten Landschafft, darauß dieser obgerührten hinfürder vorkommen werde, und verblieben mügen, bereden und vertragen, Unde wie solchs beschloßen und den Delbrüggen angefalt, und zu halten befohlen wird; Solches soll sonder alle Verwaigerung angenohmen, vollenzogen, und sonder argeliff gehalten werden, Duß zu gleichen enthalde seint dießer Zeddel zwey gleichs lauts gemacht, Dem Land=Rentmeister einen, und den von der Delbrüggen den anderen ouergeven. Actum et fac-

tum uff Dienstag nach Exaltationis sanctae Crucis, Anno Domini millesimo quingentesimo quinto. Als nun demnach dieselbigen zwölff verordneten mit sambt unseren Rethen, Eieben, Andächtigen und Getrewen, Vincentien von Schwanenburg Ritter, Unseren Hoffmeister Casparn Keniken Preistern Canoniken Unser Thumb-Kirchen zu Cöln, Arnden von Schorlemer unseren Landttrosten, und Petern von Einß dißmahls unsern Land = Rentmeister in Jegewertigkeit der Gemeinen Untersaßen Unserß Landes zur Delbrugk, vor die Schlingen zur Burgt kommen, und dieselbigen Untersaßen, umb ver mißhandlung alda durch die Genanten Unser Geschickten rechte Kette von Unserentwegen Angehogen und Beschuldigt worden seyn. Haben die gedachten zwolf Verordneten, nach verhöre allerley gebrechen, durch eine moidsome die selbigen gebrechen undt unser Beschuldigung und Forderung umme die verfallene pöne zu diesem male auffgehoben, und die gemelten Untersaßen unser vurgedachten landes zur Delbrücken mit Unß vertragen; Auch damit Wir Unser Nachkommen undt Stiffst solcher mißhandlung und ungebührlichß fürnehmens von denn gemelten Unseren Untersaßen fortmer nit durben zu ewigen Tagen besorget seyn, Darauff mit einhelligen rade, auff daß sich die gemelten Delbrücker keinerley vor unrechtung oder angelachten Gewalts zu beklagen haben mugen, in guede loueliche Ordnungh und Regiment zu machen fuhrgenommen, und Unß die maße und form davon surgedragen und Wir alsß der Landtsfürst, undt Ordentlicher Richter undt Herr, der surgedachter Untersaßen Unserß Landes zur Delbrück, haben demselbigen furschlag Der obgedachter zwelffe verordneten, bey Unß mit Zeitigen rade überlegt, beschen und bewegen, undt zu Wolfahrt und guden auffkommen des gemelten Unserß Landes und Untersaßen zur Delbrück vor Unß und Unsere Nachkommen und Stiffst zu Paderborn, Demnach ein newe guthe lofflich Ordnung gemacht, und Regiment eingefekt zu halten, und demnach zu leuen hinfurbaß zu ewigen tagen doch sonder abbruch der privilegien, frighet, undt gnaden, Die dieselbigen Untersaßen Unserß landes Delbrück, von Unß, Unseren fursahren und Unseren Capitull zu Paderborn alwege gehabt, und herbracht haben, Die sonst in Irer fullenkommenen Macht sein und pleiben sollen; Zum Ersten auff daß Unser Gericht auffrichtig gehalten werden, sich niemandts von rechtswaigerung zu beklagen haben, auch niemandts von den Partheyen undt anderen Verdenden muge, So Willen undt sollen so oft des von nöhten seyn wirdt, Wir und Unser Nachkommen von denn Bequemesten und Geschicktesten die zu kriegen seyn muegen, Bier fromme Mans zusamen, zu Unseren Fursprechern Jedermenniglich sein wort zu thuende und am Gerichte fur zu sprechen Verordneten

undt nomen, durch Uns oder Unsere Amptleute zur Zeit, welch Bier Mans darauff Ire eide und geloffte Thuen sollen, Uns Unseren Nachkommen undt Stifft, auch Unser Landt zur Delbrück und Jedermenniglichen zu rechte Iren besten Vorstands zu verwaren undt Unpartheilich Irer Igllicher umb sein zimlich lohn, nach gewonheit des Gerichts undt rechten seiner Partheien auff der seiten er siehet, furzusprechen, sonder alle Bebroch und Argeliff, Zum anderen so haben wir angemercket, daß sich die Unterfaßen die für Gerichte zu thun haben, Also sehen partheilich einer in des anderen sachen ziehen, und das durch gewalt undt mutwillen der Jenen, so die mehriste parthei hatt, bouen schweuet undt den anderen Theil underdruckt, undt darumb zu unseren und Unsers Stiffts auch sonderlich der berührter Underfaßen Unsers Landes zur Delbrück nutz und besten verordnet und Gesezt, Berordnen und sehen auch hiemit, vor Uns, Unser Nachkommen und Stifft, Daß der Personen nicht mehr, dan Sechs Eingeseßen Mannen zu Delbrück, in des anderen achte gehen, stehen und seyn sollen, Geschehe aber daß jemandts allß Vermessens wehre, und sonder Unser oder Unser Amptleute erleubungh und gebott, in des andern achte ginge, der soll Uns und Unseren Gerichte inn dreißig schillinge Paderbornischer wehrunge Verfellich seyn, die unuerhalten zu bezahlen; Zum derden angesehen und zu Herken genohmen, wie die Urtheile, die die gemeinheit in der Delbrücken unverzocklich zu weisen, und Iderman das recht furderlich wiederfahren zu lassen schuldig seyn, ein Zeitlang daher gefehrlicher wiese, und durch Partheiligkeit, Uns und dem Gerichte zu unehren, auch den Partheyen zu große achterdeile über gebührlich Zeit Verhalden und ungeweisert Verpleiben sein, haben Wir nach rade der Berordneten Vorgem. darauff gesezt und geordnet, Sehen und ordnen in krafft dieses offenen Brieses, daß kein Urtheil Uns, Unsere Nachkommen Stifft oder Jemandts Anders der das Gesinnet zu weisen undt außzusprechen lenger Vertreckt werden soll, dan in das Derde Gerichte. Es were dan, daß die sachen also groß und drechtig, unde auch der Eingeseßen des Landes also viell in dem Gerichte nicht weren, Daß sie Verstandt haben mügten, das Urtheil rechtfertig zu weisen, allßdon sollen sie macht haben, undt Unseren Amptleuden undt Richteren auff das mahl frist, uffschdeff biß in das vierte Gerichte zu bibden, unnd zum selbigen Vierden gerichte soll das gemein Landt bey der hochsten Broeke, vorbott, umb das urtheil dan sonder lenger Verzogß gewisßen werden, würde aber alßdan solch weisung mutwillig verdruckt, so oft undt viel das von Ine geschehe, So soll Uns und Unser Nachkommen ein Jede person die alßdan in den Urtheil und Gerichte wehre, in Dertig schil-

linge vorgemelter Wehrung Unß zu geben und zu bezahlen verfallen seyn; Zum Vierten, Nachdem unter den Untersaßen Unfers Landts zur Delbrück ein Zeither Biell uffleuffe, auch schwinde drew Wortt von einer Partheyen gegen den anderen geschehen, darauß auch zu Zeiten die wercke mit Todtschlege, Wunden und ander Boser uffrore surgenohmen, und gefolgt seyn, und Sie Unß und Unßern Stifft zu großer verachtung undt schmachte, keine rede noch rechten darinne haben gebraucht, auch Unser Diener nit hören noch leiden wollen, also daß Wir nit unpillich dargegen zu gedenden, undt solchen mothwillen zu straffen, verursacht worden seyn, So haben Wir mit rade der obgemelter Berordneten Freunde geseht, geordnet, setzen undt ordnen So, wanner solch ufflauff mit Drawworten oder Wercken vortmer geschehen würde, daß alsdan Unfere Amtleude, Vogte, Gogreven, Dienern undt Knechte, die bey solchem handel zur Zeit seyn, die jenen die dan zur Zeit vom rade inn der Delbrüggen auch darbey weren, oder durch die gemelt Unser Amtleuthe undt Knechte, darbey zu kommen gefordert worde, bei Ire Eiden undt pslichten, damit sie Unß undt Unserem Stiffte verbunden seyn, heischen undt forderen, die Ire sollen die ungehorsamen zu ihren Händen helffen nemen undt fort zu unsern hechten und stöcken daselbst bringen, und verwarnen, also lange daß Unß, Unserm Stifft, undt Jedermenniglichen geschehen sey, so viell sich nach gestalt undt gelegenheit von rechts- und Billigkeit wegen, gebührt, und dieß also zu thuen sollen sich die personen des Rades, die zur Zeit also dabei weren, oder dabey seyn können, gefurderet wurden, nit entschuldigen, Ob der sambtliche radt dabey nit were, sondern denn Unsern gleichwohl den antast helffen thun, bey den Brücken von dertigh schillingen vorgemelter wehrung zu nehmen, von dem oder den, der oder die ungehorsamb darinne erfunden wurden Zum fünfften undt lezten auff daß Unser Gerichte desto minder in seinen fortgange verhindert und gestoffet werden mügen, So wollen Wir undt gebieten ernstlich, daß niemandt in der Delbrügl jemandes soll broidt, Bier, oder gahr koste verkauffen, ehr dan Unse Gerichte alda ein ende habe undt gethaen sey. Alles bei pöenen undt Broeken von dertigh schillingen Vorg. wehrung zu nemen van dem der darinne ungehorsamb erfunden Würde, Undt uff daß diese Ordnung undt Satung also nach rade der Unsern obgenant, gemacht undt auffgerichtet, desto gehorsamblicher undt unverbrüchlicher zu ewigen Tagen gehalten werden müge undt solle, So haben Wir darauff mit Unserem Thumbkapittull, auch Ritterschafft undt Stetten Unfers Stiffts von Paderborn Unß Vereiniget undt Verdragen, undt Sie des Ire Zusage gethanen, so wan oder zu welcher Zeit die Untersaßen unfers Landes zu

Delbrück gemeinlich solch löblich Ordnung undt Satzung, durch Frey muhtwillen undt ungehorsamb eine deill oder ganz Brechen, die ihrer selbst zu Ihren undt wohlfahrt nit halten, sonder dajegen leven undt thuen würden, daß Wir undt Unser Nachkommen allßdan macht haben sollen, sie darinnen zu straffen nach Gestalt undt Gelegenheit der sachen, Wie daß die nohturfft erforderen wirdt, mit gewaldiger Handt oder mit Recht, undt sollen Unß alsdan Unser Capitell, Ritterschafft undt Stette, dero Vorberort Ihrer Zusage nach, verpflichtet, undt verbunden seyn Unß in dem getrewlich Iglich nach seiner gebüer undt Vermügenheit dazu zu helffen, doch in allen Punkten undt Articulen dieser Obg. Ordnung Unß Unsern Nachkommen, Capitell undt Stifte, alle Unsere undt Frey hebeit, herlichkeit, privilegien undt frigkeit unverleßt undt unverschmälert vorbehalten, und darumb, daß nun diese Ordnung also von worten zu worten von puncten zu puncten zu ewigen tagen zu halten angenohmen worden ist; So haben Wir Hermann Erzbischoff zu Eöln ic. Churfürst undt Administrator des Stiffts Paderborn obengenant, vor Unß, Unser Nachkommen undt Stifft von Paderborn, des zu Urkundt Unser Siegell an diesen Brieff vermittelst einer roten Sieden schnore, durch alle bledder, zu beiden seiten gestochen doen hangen, undt vort von den Wirdigen Unsern Lieben Audechtigen Dechen und Capittul Unser Thumb = Kirchen zu Paderborn begeret, daß selbige Ordnung undt Satzungh um ein Zeichen ihres Willens mit Ihren Segell Sie zum sachen gebrauchen, auch zu befestigen, daß Wir Dechen undt Capittell Borg. (also inn ein Zeichen) Unser Willens gedaen, hirumb öffentlich bekennen, Gegeben auf Donnerstage nach Sanct Gertruden Dage, im Jahr nach Christi Unser Herr Gebuhrt Funftzehen hundert undt Sechß.

Wy Eryck van Gottes Gnaden Bischopp to Dsenbrugge undt Paderborn, Hertoge to Brunßwigh doen kundt und bekennen vor Unß undt jedermann de düssen Bref seen, obder hören lesen, dat Wy mit Unsen thobehöriken undt Leven Underfaten des Landes tor Delbrügge, des denstes so sie Unß to doende schuldig syt overkomen, also dat Se Unß, als Wy mit Enne vordragen Jarlix gelt geven up Michael de helffte des geldes undt der anderen helffte uf Paschen na Paderbornischer Paymente, betalen sollen, darvor hebben Wy eme asgeredet, undt seggen in kraft dusses Brefs onne aff, diewile Unß geleveret, so dan gelt van one des Jars to nemen, sollen se Unß, Unsen Amtblüden obder jemandes, van Unser wegen nicht denen, Man fall so auß to keinen denste verbodden, dan Wy hebben vor Unß beholden, datt se Unß des Jars, ton Saltkotten dat Salt-

holt varen sullen, undt Unse Gerichte in der Delbrüggen vor dem Hagedorn myt bestain, anders sullen se alles schuldigen Denstes frey syn, Weret auer Sacke, dat Wy des Denstes nicht entbehren kunden, und des Denstes begehreden, alsdan sullen se des Denstgeldes ganz deger und alle verlaten syn, und von Unß, Unsen Amtblüden, edder jemandes van Unsertwegen, umb zu dan Gelt unbesprocken bliuen, das Wy Enne vollkommene Wahrschop vor Ierman dar enne deszen noht sin were oder worde, doin Willen, des to kundtschop, und in Teycken der wahrheit, hebben Wy Unse Ingesegel an dussen Breff wetenligen doen hangen, und mit Unser eigen Hande underscreuen. Datum am Freytaghe na Severi Anno Domini Millesimo Quingentesimo Decimo Sexto, Wer aber sache, dat Wy in des Se Unß alsß Vorg. Denstgeldt geuen, na Willen des Allmechtigen dodes haluen afgengen, sollen se vor dan neyen geldt geuen, undt um eren verpflichteden Denste ingaen, und mit neym Denstgelde behadt sin; allet ane Geserde. Ericus Eps. manu propria.

L. S.

Wy Eric vann Gottes Gnaden Bischopp tho Paderborne undt Dsenbrügge, Hertogh tho Brunswygh, doen kundt undt bekennen openbar myt düßsem Unsem besegelden Breve, vor Unß undt Unse Nachkommen, Unses Stiffts Paderborn, dat Wy van gunstigen herten undt guden willen umme mannigfoltyge merklycke Dienste undt pflichte, Unß van Unsen gemeynen Landtlüden in der Delbrügge geschain, und noch degelix gedann werden, hebben de Selvygen Unse gemeyne Landtlüde in der Delbrügge mit raidt, wettenschup undt sulbort der Werdigen undt Erbahren Unser Leven Andechtygen, Domprowest, Domdecken undt Capittel Unser Kercken tho Paderborn begnabet undt gefrigget, und begnaden in kraft dusses Breves, mit puncten und articulu, in der mahte, alsß hyrnach geschreven folget. Indt Erste dat Wy edder Unse Nachkommen, noch Unse Amtblüde Unsen gemeinen Landtlüden in der Delbrügge, ein so dain verboth, alsß to vorbeyden water undt weyde, wagen undt wanden, so one Gott gegundt undt gegeuen hefft, nicht don, edder doen lathen wyllen, edder sullen, Dc sollen undt mogen se neynen klockschlagge volgen, eth sy dan, vyandes noht, füresbrandt, undt eyns gemeynen Stiffts Paderborn notturst, Wy wyllen oc nicht, noch sollenn Unse Underfaten in der Delbrügge, uhtkundnygen lathen, ouer Tenngyn Unfers Stichts Paderborn Underfaten, beide Geistlic oder Weltlic to teynde, eth wer dan sulche Underfatenen thouorn mit rhaide Unser Herrn vonn Capittel vorgeschreuen, und na jede gewontheydt undt privilegia Unser

Kercken und Stiffts Paderborn versolgeth und vorschletten synn,
 Und so eyn gemeyne uhttoch edder heertoch buthen Landes ge-
 schehe, was dan de gemeyne Landeschup des Stiffts Paderborn,
 myt der Stadt van Paderborn, eyndrechtynge doinde worden,
 dem suluygen wylten und sullen ehrgedachten Unse Landlúde in
 der Delbrugghe sóllich syn, So wy ock Unse Landlúde in der
 Delbrugghe, alles pflichtigen Denstes vorlatten hebben und dar-
 vor járlir eyn Summen Geldes nemenn, dewyle Wy nu so
 dann geld upnemen, sullen se Unß mytt deinste vom Nyggen-
 huise, Weuerungen, Slote, oft anders nicht vorpflichtet syn,
 dan alleine mytt der Voir-Holtes ton Saltkotten, und was Unß
 Unse gemeyne Landtschup eyndrechtynge doinde werden, ock
 Unse Gerichte vor dem Hagedorn ter Delbrugghe eyndrechtynge
 tho bestainde, inholt Segell und Breue, dar sunderlix ouer
 Gemaidet, de Wy in orer macht latten, hebben Wy gewylligeth,
 und wyligen jegenwordich, dat genante unse Landlúde in der
 Delbrugghe, na unsem Doitlichenn afgange, datt Gott All-
 mechtig, tho Unser Salicheyt langhe friste, mogen doin unnd
 treden in gewoenliche Denste, wo suis langhe Unsen Vorfaderen
 geschenn, sonder Zenyge Unser Nachkommen Bischope inredde,
 edder exception, und nunner up geldt vor den Dienst gesath,
 edder gefordert werden, dan ein Jeder, nach synem Gebore wo
 hey van aldinges biß herr tho deynen schuldig gewest, daß sol-
 len ock alßdan alle vorsatte hoffe, Lude undt Deinste vann
 Unsen Vorfaderenn wederumme gelick in plichtyge Deinste tre-
 den, und nicht darvor mytt gelde behallen syn, Wy wylten ock
 de macht beholden hebben, alle tydt, wann Unß gelebet, edder
 doch gelegen iß, datt Wy Unsen wohntlichenn Deinst wederum-
 me nemen, unnd Unse Untersaten in der Delbrugghe, des gel-
 des vor den Deinst vorlatten; Nachdemme nu Itliche errunghe
 und gebrecke eyn tydtlandt under Unß und Unsen Untersaten in
 der Delbrugge sich entholden hebben, des Denstes haluen, unnde
 anders syn Wy nu beschedenn und underwysset durch genante
 Herrn Dompravest, Domdecken und Capittel Unser Kercken
 Paderborn, also datt Wy de gebrecke unnd ungnade gensligk
 unnd all ky gestalt, und Wylten dússe gnade und freyheit tho
 ewygen dagen stede, vast unnd unverbrocken halden, unnd durch
 Unse Amtblúde holden lathen, unnd hymede alle privilegia
 vann Unß unnd Unsen Vorfaderen, den Vorgemelten van der
 Delbrugghe gegeben, ungekrencket óres inhodes, stede unnd vast
 geholdenn unnd bevestiget hebben, darumme hebbet Wy in dú-
 sen Privilegien, tho ewyger unnd vaster staidicheyt mytt Unsem
 anhangenden Ingesegell, dússe vorgeante Gnade unnd freyheit
 vor Unß und alle Unse Nachkommen gegeben, unnd gelauet,
 unnd des tho mehrer seckerheit unnd vestunghe, hebben Wy ge-

Von Gottes Gnaden Wir Dieterich Bischof des Stiffts Paderborn, thuen kundt undt Bekennen hiemit, Als Unsere gemeine Eingeseßene unsers Landes zur Delbrüggen von undendlicher Zeit, dem zeitlichen Nachrichter oder dessen Abdeckern, von jedem Abfallendenn pferdt oder Kuhbießte innerhalb den Delbrüggischen Schlingen, ein mehrs nicht als drey schillinge, außershalb aber derselben ein kopfstück entrichtet und Uns underthenig angeflehet, Wir Innen solches unverrücktes herbringen in Gnaden Confirmiren, und daß sie darüber nun oder in künftig nicht beschwehrt werden, consentiren und verwilligen innichten, Daß Wir gleichwohl mit vorwissen und belieben Unsers würdigen Thumkapittuls solchem undertheinigen suchen in Genaden statt und platz gegeben, Thuen daß auch hiemit auß rechter bestendiger Wissenschaft derogestalt, daß die gemeine Delbrüggische Landts Eingeseßene ein mehrs, als ob siehet, dem Scharfrichtern oder Abdeckern zu entrichten, nicht sollen gestrenget, angehalten oder belegt werden, Urkundlich hirunten angehangenen Unsers Fürstlichen und vorgedachtes Unsers würdigen Thumcapituls Insiegell. Geben auf Unserem Schloß Newhaus, den Sechsten Monatstagh Novembris, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt in Sechßzehnhundert und Bierzehenden Jahre.

I.ocus Sigilli Locus Sigilli Joh. Forst. S. m. p.
Principis. Capituli.

Welchem allem alsdan also, und Wir jeh von obgedachten Unseren Landts Ingeseßenen und Underthanen, zur Delbrücke, gehorsambst ersuchet worden, bedeutete dero privilegia und Begnadungen, Urkunden undt Brieffschaften, Nachdem dieselben durch länge der Zeiten mangel erleiden oder abhanden kommen können, zu besserer künftiger Gedechtnuß undt enthaltnuß, von newen gnädigst rescribiren zu lassen, undt selbige darauf so wohl als auch alle obberührte übrige dero gute herbrachte Landtsgebräuche und gewohnheiten Oberlich für genehm zu halten, die gnädigst zu bekräftigen, zu bestettigen undt zu ernewern; So haben solches mit wissen und belieben Unsers würdigen Thumcapituls, für Uns und unsere Nachkommen in kraft dieses bester bestendigster undt gültigster maßen gnädigst thuen wollen, Thuen das also auch und bekräftigen, und bestettigen hiemit vorgefetzte jede privilegia, Begnadigung, Concessionen undt Ordnungen, in allen undt jeden dero Inhaltenden Worten und Clausulen, wie auch alle und jede gute beweißliche Landtsgebräuche undt Gewohnheiten gemeltes unsers Landes Delbrücken, wie die üblich hergebracht seyn mögen, nicht allein, sondern wol-

len auch Sie unsere Unterthanen Ihrer Unß geleisteter vielfeltiger getrewer, und sonderlich ahn Reparation Unsers durch den Krieg in negst vorgewesenen Reichsunruhen ingeäscherten Hauses und Passes Bole, beygedragener fleißiger Diensten halben, ferner von newem hiemit begnadigt haben, daß sie erstlich selbigen Passes und dessen Brücken, in überfuhr, überdracht und überdrift Ihrer eigener zu ihrer Haushaltungh verwendender, allerhandt sach, frucht, Waaren undt Viehes von Zoll, und weg-geldt frey zu genießen undt dessen sich zu gebrouchen haben sollen, und mögen, Jedoch dergestalt, daß darunter nichts frömbdes verborgen und überbracht werde, dan solchen falsß Unß und Unserm Fisco so wohl der auß gemeltem Landt Delbrücken, welcher solches erfuhr und nicht offenbahrte, als auch der Thäter selbst nach gelegenheit der personen undt der übertretung in straf gefallen seyn solle. Undt weilen dan auch daselbst zur Delbrücken biß anhero observirt undt herbracht ist, daß die Brücken, so under wehrender Zeit der freyen Märkte alldah verwirckt, wie auch die welche so wohl einem auß dem Raht zur Delbrück auß sein Verbrechen active auferlagt; als auch welche an einem auß dem Raht passive verschuldet werden, demselben Landt zur halbscheidt gebühren und Zuzufehren seyn. So lassen Wirß bey solchem herkommen nicht allein gnedigst bewenden, sondern thuen auch Zum andern die Zeit der freyer Märkte dahin erklären und erstrecken, daß dieselbe zehen tage vor dem Markttag, und zehn Tage darnach wehren undt dauern, zum Zeichen und erinnerung dessen auch ein Fähnlin am Thurm daselbst selbige Zeit über außgestochen seyn solle. So haben Wir auch befunden, in gemeltem Unserem Landt Delbrücken herkommens zu seyn, daß die daselbst besinnetliche kleine Behrfercken in Unsers sonsten im lande verordneten Schweinschneiders Dienst und Bestallung nicht gehören, sondern daß die ein Jeder seiner gelegenheit nach sonsten außwerffen lassen möge, worbey Wir es dan ebenfalsß gnädigst lassen thuen. Undt haben zu urkundt gegenwertigen Schein Ihnen darüber gnädigst auffertigen lassen, undt selbigen mit Unserem Handtzeichen und Fürstl. Insiegel befestiget. Geben auß Unserem Residentz Schloß Newhaus den Sechsten Octobris, Im Jahr nach Christi Geburt Tausendt Sechshundert undt Sechszigh.

Ditherich Adolpß.

L. Sigilli Principis.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Bischoff zu Paderborn, Erwehltet und Bestettigter Coadjutor des Hochstifts Münster, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmondt, thuen hiemit vor Uns und Unser Nachkommen, jedermännlichen kundt undt zu wissen daß Wir Unfers Landts zur Delbrüggen Eingefessenen Unterthanen, auß sonderlicher gnadt undt in erwegung deroselben Uns jederzeit erzeugten unterthänigsten getrewen Diensten und gehorsambs, alle Ihre privilegia, freyheiten, recht undt gute löbliche und billigmäßige Gebräuche, undt Gewohnheiten, so sie von Unsern Antecessorn erhalten, gehabt und gebraucht, confirmirt und bestättiget haben, confirmiren undt bestättigen dieselbe auch hiemit, also undt dergestalt, daß Sie undt ein jeder Eingefessener, wie auch alle Ihre Nachkommen gedachte privilegia, freyheiten, recht, gute Gebräuche und Gewohnheiten, in solcher maess undt Weise, wie sie bis anhero gethan, ohne Unser, Unserer successorn undt männliches Hinderung undt irrung, jedoch Uns ahn Unseren hochfürstlichen Hochheiten, Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten unnachtheilig rühig gebrauchen undt genießen sollen, undt mögen, Undt Nachdemahlen Uns anjeko gedachte Unfere Unterthanen, für die schuldige undt gewöhnliche Landtdienste, jährlich ein gewisses an Geldt, als nemblich von einem ganzen Hof Bier, undt einem halben Hof, Zwei Reichsthr, entrichten; Also thuen Uns hiemit zugleich erklären, daß wofern Wir oder Unfere Nachkommen solche Dienste wiederumb selbst gebrauchen wöllen und würden, Sie alsdan des Dienstgeldes erlassen, undt damit oder sonst in keinerley wegen über das alte herkommen beschwehret werden sollen; Urkundtlich Unfers hieunter gesetzten Handtzeichens, undt angehendten Hochfürstlichen Secret; Geben auf Unserem Residenz=Schloß Newhaus, den fünfzehenden Aprilis, Anno Tausendt, Sechshundert Siebenzig.

Ferdinandt m. p. p.

L. S.

Von Gottes Gnaden Wir Herman Werner Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, undt Graf zu Pyrmondt ic. Thuen kundt und zu wissen hiemit, für Uns und Unfere Nachkommen am Stift, auch sonst Jedermännlichenn, daß Wir Unfers Landts zur Delbrüggen Eingefessenen Underthanen, auß besondrer Gnadt, undt wegen Ihrer Uns bishero stets geleisteten undt ferner erwartenden Underthänigsten trewen Diensten, schuldiger pflicht undt gehorsambs, alle Ihre privilegia freyheit, rechte, undt alle gute Landes gebräuche,

undt billigmäßige gewohnheiten, wie die üblich hergebracht, undt von Unseren Antecessoren hieueor concedirt, undt ertheilt seyn mögen, auß oberlicher Macht confirmirt undt bestettiget haben, confirmiren undt bestettigen dieselbe auch hiemit, undt in kraft dieses, dergestalt undt also, daß sie undt ein jeder Eingefessener obbesagten Landts zur Delbrügge, mithin alle deren Nachkommen, keinmandt außbeschieden, vorbemelte privilegia, concessiones, freyheiten rechte undt gute Gebräuche undt Gewohnheiten, in ebenelbiger maasß undt weise, wie sie bishero gethan, ohne Unser, Unserer Successoren undt männigliches einbracht, hinder oder sperrung, jedoch Unß ahn Unserß fürstlichen Hoheiten, Obrigkeit, Recht- undt Gerechtigkeiten unnachtheilig, rühig gebrauchen undt genießen sollen undt mögen. Nachdemahlen auch fürjeto obernante Unsere Unterthanen für die schuldig- undt gewöhnliche Landtdienste ein gewisses Jahrgelt, nemblichen Von einem ganzen Hofe vier undt von einem halben Hofe zwei Rthlr. in Unsere Newhaußische Rentbekammer zahlen undt entrichten, So thuen zugleich die Ggste erklärung hierdurch, daß im fall Wir, oder Unsere Nachkommen, solche Dienste würcklich wieder zu gebrauchen nöthig, oder willens, Sie alßdan des Dienstgeldes entlassen, undt damit in keinerley Wege über das alte herkommen undt sonst beschwehrt werden sollen; zu Uhrkunt des haben Wir diesen Confirmation-Schein eigenhändig unterschrieben undt Unser Hochfürstliches Insiegel darunter thuen hangen. So geschehen auf Unserem Residentzschloß Newhauß den Vier undt Zwanzigsten Marty, Anno Ein Tausendt Sechßhundert Achtzig fünf.

Herman Berner m. p. p.

Locus Sigilli Principis appendentis.

Confirmatio Privilegiorum für das Landt zur Delbrück.

II.

Das

Magdalenen-Hospital.

Von den zahlreichen Armen-Anstalten der Stadt Münster ist wohl die älteste das Magdalenen- oder Bürger-Hospital; sein Ursprung kann nicht urkundlich nachgewiesen werden; Kerßenbrock ist der Meinung, daß es älter sei, wie das Kloster zu Ueberwasser, da es einige Güter besitze, welche es vor den Zeiten Hermanns I., des Stifters dieses Klosters, von Siegfried, dem 13. Bischöfe im Jahre 1022 erhalten habe. Mit großer Wahrscheinlichkeit läßt sich aber nachweisen, daß dieses Hospital, wenn auch nicht als eigentliches Armenhaus, viel früher bestanden hat, ja sogar älter als das Monasterium Ludgers, und die älteste kirchliche Anstalt in der Stadt Münster ist.

Diese Wahrscheinlichkeit ergibt sich aus der früheren Lage und der uralten inneren Verfassung des Hospitals, welche noch urkundlich nachgewiesen werden kann.

Um den ersteren Punkt zu erläutern, ist es nothwendig, auf den Ursprung und die Lage der Stadt Münster selbst zurück zu gehen.

Aus dem ältesten Namen der Stadt: Mimigerneford oder Mimigardeford läßt sich schließen, daß an dem Orte (locus wie Altfried im Leben des heiligen Ludgerus sich ausdrückt) eine Furth über einen Fluß sich befand. Es fragt sich daher zunächst, wo innerhalb der jetzigen Stadt Münster diese Furth zu suchen

ist. Bekanntlich liegt die Stadt auf der Stelle, wo die drei uralten Haupthöfe: Brokhof, Kampvordesbekhof und Iodefeller- oder Gasselhof an der Na zusammen stoßen. Die Grenzen dieser Höfe sind in den Grenzen der Pfarr-Bezirke innerhalb der Stadt beibehalten und noch deutlich zu erkennen. Sie stoßen an der ersten Brücke über die Na auf dem Spieckerhofe an einander; die linke Seite des Spieckerhofes gehört zum Lamberti, die rechte zum Martini Kirchspiel, jenseits der Brücke beginnt das Kirchspiel Ueberwasser.

Es liegt daher die Vermuthung nahe, daß an dieser Stelle eine Furth, ein alter Uebergang über die Na gewesen sei; wenigstens gab es zur Verbindung und zum Verkehr zwischen den drei Höfen keinen bequemeren Punkt. Daß diese Vermuthung richtig, gibt sich übrigens aus der Richtung der ältesten Wege zu erkennen, welche alle auf diesen Uebergang auslaufen.

Da die Stadt Münster nach keinem bestimmten Plane erbaut ist, sondern ihr Entstehen nur zufälligen Umständen zu verdanken hat, so ist es wahrscheinlich, daß die ältesten Ansiedelungen in der Nähe von den bereits vorhandenen Landwegen geschahen, welche sowohl zur Verbindung der Höfe unter sich, als auch mit andern Ortschaften dienten; es werden sich daher noch jetzt Spuren von den ältesten Verbindungswegen innerhalb der Stadt finden lassen. Man erkennt die ältesten Wege in derselben am sichersten an ihren Verbindungen nach außen, da sie dort den wenigsten Veränderungen ausgekehrt waren; nur muß man dabei berücksichtigen, daß die nächste Umgebung der Stadt durch die Anlage und spätere Demolirung der Befestigungs- Werke eine so große Umgestaltung erlitten hat, daß hier nirgends mehr der ursprüngliche Zustand zu erkennen ist. Nichts desto weniger läßt sich auch hier durch Combination der Verhältnisse Manches mit Sicherheit ergänzen.

Betrachten wir zuvörderst den Lauf des Aaflusses durch die Stadt. Es ist bekannt, daß derselbe vor der Eroberung der Stadt durch den Bischof Bernard von Galen in der Nähe des

Aegidii = Thores direct, ohne den Umweg durch das sogenannte „Flußloch“ zu machen, in die Stadt eintrat; von hier nimmt er jetzt seinen Lauf bei der ehemaligen Georgs = Commende und den übrigen Grundstücken des alten Bispinghofes vorbei, hinter der Jesuiten = Kirche und der bischöflichen Curie her, bis zur Ueberwasser = Kirche, wo er sich in zwei Arme theilt, von denen der westliche die kürzlich abgebrochene Steinbrücken = Mühle trieb, und sich bei der Johannes = Commende östlich wendend hinter dem Honthumb'schen Hause Martini = Einsicht Nr. 112 beim Elisabeth = Armenhause zur Aa mit dem östlichen Arme, welcher unter der ersten Brücke auf dem Spiekerhofe, hinter den Häusern der Magdalenen = Straße her fließt, wieder vereinigt. Der Fluß läuft dann in fast gerader Richtung hinter dem ehemaligen Minoriten = Kloster (jetzt Kaserne) und den Häusern der Neubrücken = Straße her bis zum Zwinger, wo er wieder aus der Stadt hinaustritt.

Dieser so beschriebene Lauf des Aa = Flusses ist nicht der ursprüngliche; man erkennt dieses zunächst an seinem Laufe außerhalb der Stadt vor dem Neubrücken = Thor.^{*)} Das ganze Aa = Bett vom Zwinger an über die Enking = Mühle bis zum Einfluß in den Kanal ist ein künstlich gegrabenes; es liegt nicht in der Tiefe des überall vor dem Thore noch sichtlichen Wiesen = thals, sondern rechts davon am Rande desselben, nicht unbedeutend höher. Das eigentliche alte Flußbett ist links von dem Kanalwege in den Wiesen noch deutlich zu verfolgen; es ist dieses nicht durch die Anlage des Kanals erst trocken gelegt. Die künstliche Leitung über die Enking = Mühle war vielmehr, wie sich aus alten Plänen ergibt, schon lange vor dem Kanal vorhanden. Das alte Abett, welches durch die Anlage des Kanals durch = und abgeschnitten wurde, findet sich weiter herunter in den Wiesen rechts und links bis zur Wienburg, und ist auch bei Weitem nicht so sehr zugewachsen, wie das uralte,

*) In dem beigegeführten Plane ist das noch sichtbare alte Abett durch die namentlich bezeichnete Linie, die übrige Richtungslinie durch Punkte angedeutet.

welches durch die Leitung zur Enking-Mühle vor mehr als sechs Jahrhunderten trocken gelegt sein muß.

Ist nun aber der Lauf des Aaflusses bei seinem Austritt aus der Stadt ein künstlicher, so drängt sich gleich die Frage auf, wie weit erstreckt sich diese künstliche Leitung in die Stadt hinein?

Wenn wir vom Zwinger aus den Fluß hinaufgehen, so bemerken wir, daß er die alte Zuchthausmauer entlang den inneren Stadt-Graben bildete, über den von der Neubrückenstraße her die sogenannte Neue-Brücke führte; ein wenig weiter stromaufwärts fließt er nahe hinter den Hinterhäusern der Neubrückenstraße her, denen gegenüber auf dem linken Ufer eine Reihe Gärten liegt, welche zu den entsprechenden Häusern auf der Neubrückenstraße gehören. Betrachten wir die äußeren Grenzen dieser Gärten nach den anschließenden Wiesen hin, so fällt uns die unregelmäßige Gestalt ihrer Grenzen auf; gerade Linien, sonst bei den Gartenhecken gewöhnlich, findet man nicht, sondern nur krumme, sog. Schlangen-Linien, wie das Bett eines Baches. Diese Hecken sind umgeben von einem, einige Fuß breiten Wassergraben, der größtentheils verschlammmt und mit Schilf bewachsen ist, und nahe bei der Neuen Brücke in die Aa mündet. —

Der aufmerksame Beobachter, welcher die vorhin erwähnten Ableitungen des Aaflusses kennt, wird hier von selbst auf den Gedanken gerathen, ob nicht auch dieser Wassergraben noch eine Spur des alten Aabettes sei. Es wird ihm gar nicht schwer, diese Spur mit der draußen vor dem Neubrücken-Thor gefundenen in Verbindung zu setzen; es ist sogar nothwendig, den alten Lauf des Flusses, wie er sich nahe vor dem Thore zeigt, in der Richtung bis zur Mündung des Grabens in die Aa zurück zu führen; es ist gar keine andere Leitung dem Schlangelaufe des Flusses, wie er sich an andern Stellen zeigt, natürlicher. Wird nun dieser Graben als eine Spur des alten Aabettes anerkannt, so bleiben für den jetzigen Lauf des Flusses von der Neuen-Brücke stromaufwärts nur zwei Möglichkeiten

übrig, entweder daß derselbe ein künstlicher, oder daß die Aa sich oberhalb irgend an einer Stelle getheilt und eine große Insel gebildet habe. Die Bildung großer Inseln im Aa-Flusse ist bei der Unbedeutendheit desselben und der Bodenbeschaffenheit sehr unwahrscheinlich; wir finden dergleichen auch sonst nicht in seinem Laufe. Verfolgen wir die Richtung des Grabens, der dort, wo die Wiesen aufhören, und der Boden zu Gartenland kultivirt ist, sich verliert, so gelangen wir über die Grundstücke der Johannes-Commende ungefähr zu der hölzernen Brücke auf der Bergstraße, also zu dem westlichen Arme der Aa. Bei diesem Arme, welcher von der Steinbrücken-Mühle herkommt, ist es auffallend, daß er bei der hölzernen Brücke fast unter einem rechten Winkel plötzlich aus seinem nördlichen Laufe nach Osten abgelenkt wird, und in dieser Richtung bis zu seiner Vereinigung mit dem östlichen Arme verbleibt; eine jedenfalls sehr unnatürliche Wendung, die mit der oben gefundenen Richtung des alten Aabettes sich durchaus nicht vereinbaren läßt.

Wenn der Arm von der Steinbrücken-Mühle her früher durch dieses alte Aabett in gerader Richtung zur Neuen-Brücke hin seinen Lauf hatte, so kann die jetzige östliche Abbiegung nicht stattgefunden haben. Erklärlich wird aber das ganze Verhältniß, sobald man zu der Annahme übergeht, daß diese Abbiegung eine künstliche gewesen ist; dann wurde hierdurch der westliche Arm in seinem ferneren Laufe trocken gelegt, und es erklärt sich vollständig, woher die Spuren des alten Aabettes sich hinter den obengedachten Gärten finden. Durch die Verbindung dieses alten Aabettes mit dem Arme der Steinbrücken-Mühle einerseits und mit dem jetzigen Aabett an der Neuen-Brücke anderseits hätten wir nun eine große Insel construirt, welche sich von der Ueberwasser-Kirche bis zum Ausgange der Neubrückenstraße erstreckte. Wie gesagt, scheint eine so große Inselbildung im Aaflusse unwahrscheinlich, aber sie wäre doch vielleicht immerhin möglich. Es kommt jedoch noch

ein anderer Punkt in Betracht, welcher das ehemalige Bestehen dieser großen Insel sehr zweifelhaft macht.

Es wird gewöhnlich angenommen, daß der Züdeselder- oder Gasselhof nur auf dem linken Ufer der Aa; die beiden andern Haupthöfe aber auf diesem keine Grundstücke besessen haben. Da die Eintheilung der Pfarrbezirke nach den Haupthöfen vorgenommen wurde, so konnte also die Pfarre Ueberwasser keine Grundstücke auf dem rechten, die Pfarre Martini keine auf dem linken Ufer besitzen. Es mußte daher der östliche Arm der Aa, von der ersten Brücke auf dem Spiekerhofe bis zur Neuen-Brücke die Grenze zwischen beiden Kirchspielen bilden. Dieses ist aber in Wirklichkeit nicht der Fall; sondern es gehört der Theil der Bergstraße, welcher jenseits der steinernen Brücke bis zur Magdalenen-Straße liegt, noch zum Kirchspiel Martini, und zwar läuft die Grenze, wenn man von der ersten Brücke auf dem Spiekerhofe ausgeht, den Fluß hinunter jenseits der sogenannten Nothbrücke hinter dem Hause des Instrumentenmachers Niemann in der Wegeß-Ende, M.-L. Nr. 54, wo die Aa eine Biegung rechts macht, zur linken Hand in schräger Richtung hinter den Häusern des Maurermeisters Barrink, M.-L. Nr. 86—89, und des Actuars Karfch, M.-L. Nr. 90, her, quer über die Bergstraße durch das kurze schmale Gäßchen am Wiercher'schen Hause, M.-L. Nr. 95, welches auf den westlichen Arm der Aa stößt, wie solches auf dem Plane durch die punktirte Linie a—o bezeichnet ist. Die durch die beiden Arme gebildete Insel wird dadurch in zwei Theile getheilt, wovon der westliche zum Kirchspiel Ueberwasser, der östliche zu Martini gehört.

Diese Besitzverhältnisse stehen mit den Grenzen der alten Haupthöfe in Widerspruch, der sich aber leicht lösen läßt, wenn man annimmt, daß der Lauf des Aaflusses von der oben bezeichneten Biegung hinter der Nothbrücke bis zur Vereinigung der beiden Arme hinter dem Honthumb'schen Hause, M.-L. Nr. 112, kein ursprünglicher, sondern erst später künstlich hergestellt, dagegen die Richtung längs der Kirchspiels-Grenze die ursprüngliche ist. Die

letztere Annahme führt dann in Verbindung mit den bereits vorhin gefundenen Veränderungen des Flußbettes zu dem Resultate, daß der ganze jetzige Lauf des Flusses von der Biegung hinter der erwähnten Nothbrücke bis über die Enking-Mühle hinaus ein künstlicher ist. Die Annahme, daß der frühere Lauf des Flusses der gedachten Kirchspiels-Grenze gefolgt sei, ist nicht so gewagt, wie es auf den ersten Blick scheint. Es muß an der Stelle, wo jetzt das kleine Gäßchen liegt, irgend eine natürliche Grenze gewesen sein; an Straßen war dort bei der Eintheilung der Kirchspiele noch nicht zu denken, da in viel späterer Zeit dort noch Alles Wiesengrund war. Wäre ein Weg in der Richtung dieses untern Theils der Bergstraße schon damals vorhanden gewesen, und die Pfarrbegrenzung willkürlich vorgenommen, so würde man ohne Zweifel die Grenze der Martini-Pfarrre noch um einige zwanzig Schritte weiter bis zur jetzigen hölzernen Brücke ausgedehnt und nicht die dazwischen an derselben Seite der Straße liegenden wenigen Ruthen Landes, worauf jetzt drei kleine Häuschen stehen, der Ueberwasser-Pfarrre belassen haben. Noch kommt hinzu, daß dieses Gäßchen gerade zur Abführung des Wassers aus den anschließenden Straßen dient, und so gleichsam seine ursprüngliche Bestimmung beibehalten hat. —

Durch die obigen Combinationen wären wir aber dahin gelangt, wieder eine andere Insel, wenn auch kleinere, im Aaflusse zu construiren, welche sich vom Ueberwasser-Kirchhofe bis zum Ausgang des kleinen Gäßchens auf der Bergstraße erstreckte. Wie wir schon wiederholt bemerkt haben, sind solche Inselbildungen in der Aa sehr unwahrscheinlich, und wir müssen uns nach einer anderen Erklärung umsehen.

Wir haben bereits erwähnt und werden später noch weiter ausführen, daß der älteste und Haupt-Uebergang über die Aa auf dem Spiekerhofe zu suchen ist; derselbe hätte also hier über eine Insel geführt, wodurch ein doppelter Uebergang nothwendig wurde. Es ist aber gewiß sehr unwahrscheinlich, daß man einen so unbequemen Punkt zum Uebergange gewählt habe, wo

man auf einer kurzen Strecke von kaum 50 Schritten den Fluß zweimal passiren mußte, wie hier der Fall ist. Es ist auch gar nicht nothwendig, das Bestehen einer Insel in der ältesten Zeit anzunehmen; alle vorhin aufgestellten Conjekturen bleiben bestehen, wenn wir annehmen, daß der ursprüngliche Lauf des Flusses von der Brücke am Spiegelthurm in seiner Krümmung um die Gärten der anschließenden Domkurien, über die jetzige Wehre, unter der ersten Brücke auf dem Spiekerhofe her hinter die Rothbrücke, und von dort in der oben beschriebenen Weise die Kirchspiels-Grenze entlang durch das kleine Gäßchen auf der Bergstraße und dann weiter durch das gefundene alte Abett geführt habe. Der Mühlenarm ist dann nur ein späterer Durchsich zur Anlage der Mühle, oder zur Trockenlegung der Wiesen, oder auch, was wir später als das Wahrscheinlichste nachweisen werden, eine Anlage, um das Stück Land, welches der Hauptarm umfloß, abzuschneiden und nach Außen gegen Ueberfälle zu sichern.

Die in Vorstehendem aufgestellten, aus dem Augenschein und der Localität hergenommenen Conjekturen finden zum Theil ihre Bestätigung durch eine Urkunde vom Jahre 1265, welche Wilkens in seinem Versuche einer Geschichte der Stadt Münster unter No. XXIX. mittheilt.

Um dieselbe zu unserem Zwecke gebrauchen zu können, ist es nothwendig, zuvor die Lage der Stadt, namentlich in ihren ältesten Straßen und bevor sie durch Mauer und Graben nach Außen abgeschlossen wurde, näher zu betrachten. Wir gehen hierbei soweit in der Zeit zurück, wo weder das Monasterium Ludgers noch sonst ein Anfang der Stadt vorhanden war, wo nur noch die drei Haupthöfe mit ihren Unterhöfen bestanden. Da dieselben durch einen Fluß von einander geschieden waren, so mußten die geschiedenen Theile durch Furtthen oder Brücken mit einander verbunden werden, und die dahin führenden Wege gegen den Fluß führen. Die Theile der Höfe, welche an derselben Seite des Flusses lagen, waren durch Wege verbunden,

welche parallel mit dem Flusse liefen. Diese, unter gleichen Verhältnissen gewiß überall geltenden Bedingungen finden sich auch an der Stelle, wo die Stadt Münster liegt. Alle Hauptwege auf beiden Seiten an der Aa laufen auf die Brücken auf dem Spiekerhofe aus. Einer der ältesten Wege wird unzweifelhaft die Landstraße von der Hohen-Schemmbrücke (von Wolbeck) sein, da dieser die Grenze zwischen den beiden Kirchspielen Mauritz und Lamberti außerhalb, und zwischen Martini und Lamberti innerhalb der Stadt, also zwischen den Haupthöfen Kampvordebeck und Brockhoff bildet. Dieser Weg lief früher nicht in Servatii-Thor ein, sondern vereinigte sich diesseits St. Mauritz mit dem von Telgte kommenden Wege und führte durch die jetzige Mauritz-Straße, Bült, Todtenstraße und Wosgasse, die sog. Lilienbecke entlang. In späterer Zeit ist die Landstraße in das Servatii-Thor hineingeleitet; dieselbe bildet noch jetzt bis zur Werse hinauf die Grenze zwischen Mauritz und Lamberti. Durch die Verlegung der Straße in das Servatii-Thor wurden die Kirchspielsgrenzen innerhalb der Stadt von der äußeren unnatürlich abgerissen, da sie nicht dem Wege durch das Servatii-Thor gefolgt, sondern die ursprünglichen geblieben sind.

Wohin dieser Weg längs der Lilienbecke von der Wosgasse aus weiter geführt hat, läßt sich gegenwärtig nicht mehr erkennen; die jetzige Verbindung mit der Bogenstraße durch den obern Theil der Neubrücken-Straße, welche allerdings die Kirchspielsgrenze bildet, ist wohl keine Fortsetzung desselben, sondern wahrscheinlich ein Theil des Parallel- und Richtweges, welcher vom Aegidii-Thor über den Dom-Hügel zunächst der Aa in die Gegend hinter dem Zwinger auslief, wo er sich mit dem Hauptwege durch die jetzige Herrenstraße vereinigte.

Wahrscheinlich hat der Mauritzer-Weg, seiner angenommenen geraden Richtung folgend, über die Grundstücke des nachherigen Minoriten-Klosters und mittelst einer Brücke über die Aa auf das sogenannte Bentheimer Thor geführt.

Es ist aber erklärlich, daß dieser Weg auch noch einen Arm in der Richtung nach der Brücke auf dem Spiekerhofe entsendete, und als solchen finden wir den alten Steinweg, eine Fortsetzung von «Simmeris Steenpatt» St. Mauritius Steinweg in Verbindung mit dem Roggenmarkt und der Bogenstraße.

Von den zum Aflusse parallelen Wegen auf dem rechten Ufer desselben ist jedenfalls ein sehr alter Hauptweg, die sogenannte Mecklenbecker Stiege, die ehemalige Landstraße nach Dülmen. Dieser nahm in der Nähe der Stadt die Lüdinghausener Straße auf, führte aber wohl nicht über die Aegidii-Straße, indem diese in ihrer Verlängerung auf den Hügel, worauf der Dom steht, ausläuft, welcher bei seinem steilen Abhange nach dem Spiekerhof hin für Fuhrwerk nicht zu passiren war.

Die Aegidii-Straße kann nur ein Richtweg für Fußgänger gewesen sein; der Haupt-Fahrweg lief wohl in den sogenannten Hals ein, durch die krumme Gasse, Königsstraße, Rothenburg, Markt, Drubbel, Bogenstraße, Spiekerhof auf die Abbrücke. Dieses ist um so wahrscheinlicher, als hier wiederum eine Kirchspiels-Grenze ist zwischen Ludgeri und Aegidii, welche dort eine in der Dertlichkeit gebotene Scheidung gefunden haben wird. An derselben Stelle, im sog. Hals, wo in späterer Zeit noch ein Thorhaus und Durchgang in den Graben war, mündete auch wahrscheinlich die Landstraße von Hiltrup, via regia genannt (Wilken's) daher vielleicht der Name «Königsstraße» der sich mittelst der oben genannten Verbindungswege über die Aa durch die Rosenstraße, Kuhstraße, Züdefelder-Straße fortsetzte, und auf dieser Seite der Stadt als Landstraße nach Greven nochmals als via regia sich auf einem Plane von 1661 bezeichnet findet. Der Haupt-Parallelweg auf dem rechten Ufer der Aa lief vom Markt aus weiter über den alten Fischmarkt, den unteren Theil der Hörster-Straße, Herrenstraße über den Platz des alten Zuchthauses nach der Ewekinthove (Enkingmühle), wo er sich in zwei Arme theilte, wovon der linke, nächst der Aa

zum Eveltinhove (Nevinghof), der rechte bei den Colonaten Kleimann vorbei zum Stadtbaum und weiter nach Havichhorst und über die Schifffahrt nach Tecklenburg führte.

Auf dem linken Ufer der Aa finden wir zunächst denselben den alten Weg vom Gumpe über die Honwegskämpfe, den Honkamp (daher der Name des Armenhauses zur Wick auf'm Honekamp) durch das vormalige Bishopings=Thor, den Krummen Timpen. Am Bishopings=Thor vereinigte sich mit diesem Wege später der Weg über den Bispinghof. Von Koxel her führte der Weg, der am Coesfelder Kreuze den Weg von Billerbeck aufnahm, durch das vormalige Liebfrauen=Thor über die jetzige Frauenstraße, vereinigte sich mit dem Krummen=Timpen, und lief auf die Brücke am Spiekerhof aus. Der Parallellweg, der Krumme=Timpen, setzte sich durch die Sandstraße, Zwölfmännnergasse, Katthagen, Kreuzgasse, Buddenstraße fort, und lief zum Bentheimer=Thor hinaus, durch die Coerfsteige nach dem Hofe Coerde, und weiter nach Greven, Rheine, Bentheim.

Dieser Weg aus dem Bentheimer=Thore verlor an Bedeutung durch die spätere Anlage des Südefelder=Thors und die daraus führende Landstraße (via regia) über Kinderhaus nach Greven u. Aus diesem Thore führten auch die Wege nach Horstmar und Steinfurt und zwar in der Richtung nach den Südefelder Höfen. Aus dem Kreuz=Thor scheint nur eine Verbindung mit den nächstliegenden Ländereien und dem Wege aus dem Bentheimer=Thor stattgefunden zu haben.

Der sehr alte Weg von Drensteinfurt (über Zollhaus) ist vielleicht in ältester Zeit über die Engels= (Höften=) Schanze auf dem sogenannten Verspoel in die Hagedorn=Gasse eingelaufen: die Ludgeri= Straße mag nur eine Verbindung mit der sog. Dahl=Stiege gewesen sein. —

Durch diese Darstellung glauben wir nachgewiesen zu haben, wie die jetzt noch vorhandenen Hauptstraßen der Stadt sich bei dem planlosen, allmählichen Anbau derselben aus den gegebenen Verhältnissen bilden mußten. Ihre größere oder geringere Be-

deutung erlangten sie allerdings erst später nach dem Bau der Kirchen, die, wenigstens die ältesten Pfarrkirchen, an den Scheidpunkten mehrerer Hauptwege aufgeführt wurden; so Ueberwasser=Kirche nahe bei dem Aa=Uebergange, in dem Winkel, den die Koxeler= und Steinfurter=Straßen bildeten; die Maurik=Kirche an dem Scheidewege von Telgte und Wolbeck, die Lamberti=Kirche an dem frequentesten Punkte der Stadt, wo alle Haupt= und Parallelwege auf dem rechten Ufer der Aa zusammenstießen.

Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß der Aa=Uebergang auf dem Spiekerhofe die älteste und die Haupt=Verbindung zwischen den drei Haupthöfen war, wie er auch noch jetzt als solcher für die durch die Aa getrennten Stadttheile angesehen werden muß.

Unmittelbar an diesem Aa=Uebergange, zwischen den beiden Brücken, lag bis zum Jahre 1828 das Magdalenen=Hospital; die zu demselben gehörenden Gebäude und Hofräume wurden begrenzt: nach Süd=Osten durch den südlichen Arm des Aa=flusses, nach Nord=Osten durch die Häuser, worin der Maurermeister Barrink und der Actuar Karsch wohnten (Nr. 89 und 90 der Martini Laischaft); dann ferner durch die Bergstraße bis an die hölzerne Brücke; im Nord=Westen durch den Mühlen=Arm der Aa bis zum Hause des Eisenwaaren=Händlers Storp (Nr. 1 Tüdefelder=Laischaft); gegen Süden durch das Storp'sche Haus und die folgenden drei Häuser, dann durch die Straße bis an die erste Brücke.

Wir werden später auf diese Lage des Hospitals zurückkommen, und machen hier nur darauf aufmerksam, daß die nördliche Grenze des Hospitals zum größten Theil zugleich die Grenze zwischen den Kirchspielen Martini und Ueberwasser bildete.

Jetzt wenden wir uns zu der oben erwähnten Urkunde.**)

*) Vergleiche den beiliegenden Plan.

***) A. Wilken, Geschichte der Stadt Münster. Hamm 1823. Urkunde No. XXIX.

In derselben wird von dem bischöflichen Richter, Magister Kenfridus, ein Streit zwischen den Kirchen zu Ueberwasser und Martini geschlichtet, welcher über das Parochial-Recht an einer Wiese entstanden war.

Die Lage dieser Wiese wird folgendermaßen bezeichnet: gelegen zwischen dem Hospital und der Neuen-Brücke der Stadt Münster, sich erstreckend von eben demselben Hospital bei dem Hause, welches ehemals dem Martinus gehörte, von hier in der Richtung zu dem Hause des Theoderich, Ritters von Schonebeck, und ferner in der Richtung auf den neuen Thurm dieser Wiese längs der Spur (demoratio) des alten Laufes der Aa. Der Prozeß wird auf Grund von Zeugen-Angaben, die leider nicht mitgetheilt werden, dahin entschieden, daß die Wiese der Martini-Kirche zugesprochen wird.

Diese Urkunde bestätigt unsere vorhin aufgestellten Conjecturen über den früheren Lauf des Aaflusses vollständig.

Die Ueberwasser-Kirche behauptete ihr Parochialrecht über den ehemaligen ganzen Südefelder Hof, innerhalb der Stadt auf dem ganzen linken Ufer der Aa, und danach hätte die Grenze des Kirchspiels, falls das jetzige Abett das ursprüngliche gewesen, demselben von der ersten Brücke auf dem Spiekerhofe bis zum Zwinger, folgen müssen; was auf dem rechten Ufer lag, mußte zum Kirchspiel Martini, was auf dem linken lag, zum Kirchspiel Ueberwasser gehören. Wenn es sich daher hier um einen Grenzstreit handelt, so kann die Streitfrage nur sein, daß die Ueberwasser-Kirche auf dem jetzigen linken Ufer der Aa Parochialrechte in Anspruch nahm, von denen die Martini-Kirche behauptete, daß sie ihr gehören; auf dem rechten Ufer solche zu behaupten, konnte der Ueberwasser-Kirche nicht in den Sinn kommen.

Sollte nun die Grenze bezeichnet werden, bis wohin das der Martini-Kirche zugesprochene Parochial-Recht auszudehnen sei, so kann solche nur auf dem linken Ufer des jetzigen Abetts gesucht werden. Die Ueberwasser-Kirche konnte die

Grenze dort nur bis an die jetzige Aa ausdehnen wollen, die Martini-Kirche schob sie dort wieder zurück und zwar bis zum antiquus fluxus aquae A; unter diesem alten Laufe der Aa kann also nicht das jetzige Abett, sondern nur ein früherees verstanden werden.

Die Biese erstreckte sich vom Hospital der Stadt Münster (dieses ist die gewöhnliche ältere Bezeichnung des Magdalenen-Hospitals) bis zur Neuen-Brücke. Die Grenze des Hospitals in dieser Richtung (nach Nord-Osten) haben wir aber angegeben, es sind die zunächst anschließenden Häuser auf der Bergstraße, hinter denen noch jetzt die Kirchspiels-Grenze herläuft; das Haus des Martinus, welches zunächst lag, ist wahrscheinlich das des Maurermeisters Barrink, das Haus des Theodorich von Schonebeck ist noch nicht ermittelt; es kommt aber auf die Bestimmung dieses Punktes nicht so sehr an, da die fernere Richtung auf den neuen Thurm gegeben ist. Dieser Thurm lag zwischen dem Pulverthurm (Bentheimer-Thor) und der neuen Brücke, bald am Ende des Breul. Zum Schlusse dieser Grenzbeschreibung heißt es nun: „längs der Spur des alten Laufes der Aa“, was nach unserer Meinung auf die ganze, durch die einzelnen Richtungspunkte angedeutete Grenze zu beziehen ist. Hiernach ging der alte Lauf des Aaflusses also hinter dem Hofraume des Magdalenen-Hospitals her, der jetzigen Kirchspiels-Grenze entlang durch das mehrerwähnte kleine Gäßchen auf der Bergstraße in der Richtung auf den Neuen Thurm zu. Nehmen wir diese Richtung noch jetzt, so führt sie uns auf das hinter den Gärten der Neubrückenstraße gefundene alte Abett.

Die Aa trat bei dem später erbauten neuen Thurme aus der Stadt heraus, wie wir denn auch dieselbe in dieser Richtung vor dem Neubrücken-Thore wieder finden. Die jetzige Ableitung des alten Abettes in die Aa hinter dem Stieve'schen Garten am Breul erkennt man an der unnatürlichen Krümmung auf den ersten Blick als eine künstliche.

Aus dieser Urkunde erklärt sich nun auch der auffallende

Umstand, daß ein Theil der durch die Aa gebildeten Insel, fast die ganze Bergstraße, noch jetzt zum Kirchspiel Martini gehört; die fernere Kirchspiels-Grenze bis zur neuen Brücke scheint im Laufe der Zeiten zumal dort keine Wohnhäuser gestanden, wie der verdunkelt zu sein, da, soviel wir wissen, die Ueberwasser-Kirche ihr Parochial-Recht bis an den jetzigen Lauf des Aaflusses ausdehnt; auch möchte sich die Grenze, soweit das alte Abett nicht mehr sichtbar ist, wohl nicht mehr mit Sicherheit genau bestimmen lassen. *)

Da nun eine so bedeutende Ableitung eines Flusses aus seinem ursprünglichen Bette jedenfalls eine sehr auffallende Thatsache ist, so fragt man wohl mit Recht nach der Veranlassung.

Da keine urkundliche Nachrichten vorliegen, so müssen wir die Veranlassung aus der Sache selbst zu erklären versuchen. Zunächst kommt es darauf an, die Zeit zu bestimmen, wann die Ableitung des Aaflusses stattgefunden hat. Aus der angeführten Urkunde läßt sich bloß feststellen, daß sie schon 1265 bestanden, und zwar schon geraume Zeit, da die Grenzverhältnisse der Kirchspiele Ueberwasser und Martini bereits verdunkelt waren. Die in dem Prozesse vernommenen Zeugen waren wahrscheinlich alte Leute, welche in ihrer Jugend den alten Lauf der Aa noch gekannt hatten. Einen ferneren Anhalt gibt uns der Umstand, daß in einer anderen Urkunde von 1229 schon die sogenannte «Neuen Brücke» vorkommt, indem ohne Zweifel die Anlage dieser neuen Brücke mit der Ableitung des Aaflusses in Zusammenhang steht, da die neue Brücke selbst schon nicht mehr über das ursprüngliche Abett, sondern über den künstlichen Arm führt.

Betrachtet man nun endlich, daß dieser von der neuen Brücke bis zum Zwinger den inneren Graben bildet, so möchte

*) Das alte Bleicherhaus an der Ostseite des Binnengrabens, welches im J. 1819 abgebrochen und auf die andere Seite der Bleiche verlegt wurde, führte noch die Kataster-Nummer 205 der Martini-Eaifchaft.

man wohl mit Recht schließen können, daß die der Anlage der Neuen Brücke vorhergegangene oder gleichzeitige Ableitung der Aa mit der Befestigung der Stadt durch den Bischof Hermann II. am Ende des zwölften Jahrhunderts in Verbindung stand. Jedoch kann sie hierdurch allein nicht bedingt worden sein; höchstens erklärt sich hieraus die Ableitung von der neuen Brücke ab außerhalb der Stadt; die Ableitung innerhalb der Stadt aufwärts bis zur Gränze des Magdalenen-Hospitals war wegen der Befestigung der Stadt nicht nothwendig, und mag auch erst vorgenommen sein, als die erstere bereits bestand, und zwar einerseits, um die dort befindlichen Wiesen zu verbessern, und anderseits um den Fluß den Häusern der Neubrückenstraße näher zu bringen, was für manche Geschäfte sehr erwünscht sein mußte. Sollte aber auf diese Weise die Aa bis zu dem kleinen Gäßchen auf der Bergstraße und von dort der Grenze des Magdalenen-Hospitals entlang trocken gelegt werden, so mußte von dem Gäßchen ab ein Durchfließ in den neuen Arm vorgenommen werden, oder es hätte auch der Mühlen-Arm abgesperrt werden müssen. Die Anlage des Mühlenarmes ist jedenfalls viel älter, als die oben besprochene künstliche Leitung, da im Jahre 1186 über diesen Arm schon eine steinerne Brücke führte; vielleicht war schon damals dort eine Mühle angelegt, weshalb eine Absperrung dieses Armes nicht geschehen konnte.

Nachdem wir nun den ursprünglichen Lauf des Aaflusses und die Hauptrichtung der Wege, wie sie vor dem Beginn der Stadt bestanden, nachgewiesen haben, können wir zu der Gründung des Magdalenen-Hospitals übergehen.

Um unsere obige Behauptung: daß das Magdalenen-Hospital die älteste kirchliche Anstalt zu Münster sei, zu begründen, müssen wir auf die älteste Geschichte der Stadt selbst zurückgehen.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, alle Sagen und Meinungen über die Gründung der Stadt Münster anzuführen;

wir wollen lediglich die von dem Dr. Erhard in seiner Geschichte Münster aufgestellte Ansicht verfolgen und dann die unsere selbst gegenüberstellen.

Dr. Erhard leitet aus den bekannten Prämissen: daß man zu den Zeiten der Gründung des Christenthums in Deutschland die ersten Kirchen vorzugsweise an solchen Orten erbaute, an denen das Volk ohnehin von Alters her sich zu versammeln gewohnt war, und daß die Maalplätze zur Zeit des Heidenthums unter dem besonderen Schutze der Landesgottheiten standen, also zugleich eine religiöse Weihe hatten, und daß die ersten Verkünder des Christenthums gern solche Derter zur Errichtung christlicher Heiligthümer erwählten. — Aus diesen, allerdings nicht zu verwerfenden Praemissen leitet Erhard die Vermuthung ab, daß das alte Mimigardevord ein solcher Versammlungsplatz des Südergaus gewesen, was auch durch das Wort angedeutet werde, und daher Ludger auf dieser Stelle sein Monasterium erbaut habe.

Die Vermuthung Erhard's wird durch keine andere als allgemeine Hinweisungen begründet; der einzige besondere Grund liegt in der Auslegung des Wortes Garde, welches ein Versammeln bezeichnen soll, wogegen wir glauben, daß es eine Umzäunung, eine Art von Befestigung zum Schutze bezeichnet, daher auch das französische Garde, und das deutsche Wort Garten, welches nichts anders bezeichnet, als ein mit einer Einfriedigung umgebenes Stück Land

Ferner glaubt Erhard das alte Mimigardeford auf dem Hügel des Domplatzes suchen zu müssen, weil Alfried ausdrücklich Mimigerneford als den Ort nennt, wo Ludger das Kloster der unter kanonischer Regel dem Herrn dienenden Brüder erbaute, (*Cujus Parochiae sedes principalis est in pago Sudergoe, in loco cujus vocabulum est Mimigerneford, ubi domino ipse honestum construxit monasterium sub regula canonica domino famulantium.*) Auch diese Behauptung ist nicht haltbar; es ist nicht durchaus nothwendig, daß gerade

nur der Grund und Boden, wo Ludger das Monasterium baute, also der Dombügel, Mimigerneford hieß; wenn die Gegend überhaupt diesen Namen führte, oder wenn z. B. auf dem linken Ufer der Aa eine Art Gemeinde schon existirte, so konnte Alfried schon den Ort, wo Ludger seinen Hauptsitz hatte und das Kloster baute, nicht wohl anders als nach dem Namen dieses Orts bezeichnen, und folgt daher aus der angeführten Stelle durchaus nicht, daß Mimigerneford auf dem rechten Ufer der Aa gelegen habe.

Endlich ist auch die Annahme des Dr. Erhard, daß das verschiedene Vorkommen der Bezeichnung Mimigardesford und Mimigerneford darin seinen Grund habe, daß ersteres ursprünglich Mimigardenesford geheißen, woraus durch verschiedentliches Zusammenziehen Mimigardesford und Mimigerneford entstehen konnte, unrichtig. Garde und Gerne sind zwei verschiedene Wörter, deren Bedeutungen nichts mit einander gemein haben. Garde bezeichnet, wie oben gesagt, einen eingefriedigten, aus der Gemeinheit abgesonderten Ort; Gerno, im Plattdeutschen gegenwärtig Gere, ist ein Ansaß an einem größeren Stück, oder ein keilsförmiger Einsaß.

Auf Grund und Boden angewandt, würde es eine Art Landzunge sein können, die sich in einen Fluß oder in Moorgrund hinein erstreckt. In letzter Bedeutung kommt es bei dem Orte Bevergerne vor, welches auf einer derartigen keilsförmigen Landzunge liegen soll.

Wir wollen nunmehr unsere Meinung über die Entstehung der Stadt Münster zu begründen suchen.

Nach der Zusammensetzung des Wortes Mimigerneford, welches die ältere Form ist, muß man schließen, daß das Mimigerne bei der Furth über die Aa also bei der ersten Brücke auf dem Spiekerhofe, die wir als den Haupt-Uebergangspunkt erkannt haben, gelegen hat. Diesen Uebergang bezeichnete man durch seine Lage auf einer Gerne, d. h. auf dem Anschuß Landes, der hier durch die Krümmung der Aa vom Ueberwasser-

Kirchhof bis zur hölzernen Brücke auf der Berg-Strasse gebildet wird. Die Gerue selbst aber erhielt ihre nähere Bezeichnung durch das Wort Mimi. Dieses scheint ein allgemeiner Name für einen kleinen Fluß gewesen zu sein, wie auch das Wort Ka eine solche allgemeine Bedeutung hat. Wir finden es auch noch bei andern Städte-Namen z. B. Mimida (Minden) an der Weser, und Mimileven (Memleben) an der Unstrut, beides Orte im alten Sachsenlande. Mimigerneford würde hiernach einen Uebergang über die Landzunge eines Flusses bedeuten; und es kann daher von einem Hauptversammlungs-Orte, oder einem Höhenhaine, wozu sich der nackte Wiesengrund auch wohl schlecht eignete, durchaus keine Rede sein. Dieser Name des Uebergangs über die Ka wird lange vor der Zeit gebräuchlich gewesen sein, ehe Ludger sein Kloster baute, ohne daß man anzunehmen braucht, daß zu dieser Zeit schon eine Art Gemeinde, d. h. dicht zusammenwohnende Bevölkerung dagewesen sei, welche auch diesen Namen geführt habe. Daß man aber nach solchen Uebergängen gern Ortschaften benannt hat, beweisen die Namen von Steinfurt, Dsnabrück und unzählige andere Städte.

Es fragt sich nun, welche Veranlassung Ludger hatte, gerade hier seinen bischöflichen Sitz zu gründen, wo nach unserer Darstellung weder ein Versammlungsplatz noch ein Höhenhain von Altersher gewesen ist. Man erkennt keine unmittelbare Veranlassung; denn auch der Umstand, daß hier ein Uebergang über die Ka, dieses unbedeutende Flüßchen, war, konnte allein nicht bestimmend sein. Es müssen daher noch andere wichtige Beweggründe hinzukommen, welche den Kaiser Karl oder Ludger bestimmt haben, gerade diesen Punkt zum bischöflichen Sitze auszuwählen.

Es liegt nun der Gedanke sehr nahe, daß an diesem Orte, (locus, cujus vocabulum est Mimigerneford) irgend ein Anbau von Menschen oder irgend ein Etablissement schon vor der Niederlassung Ludgers bestanden habe; ebenso nahe auch die Wahrscheinlichkeit oder vielmehr Gewißheit, daß das Christen-

thum hier bereits Boden gefunden, und in der umwohnenden Bevölkerung angefangen hatte, sich auszubreiten. Wenn auch die Ausbreitung des Christenthums in dieser Gegend durch den h. Euibert in das Reich des Saxe gehören mag, obgleich sie durch unsere Darstellung von der Entstehung der Stadt sehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt, so ist doch die Stiftung einer christlichen Gemeinde durch den Missionair Bernrad um das Jahr 779—780 historisch festgestellt. Eine solche Stiftung bedingt nothwendig die Gründung eines religiösen Versammlungshauses, welches zum Gottesdienst und vielleicht gleichzeitig zur Wohnung des Missionairs und seiner etwaigen Gehülften diente. Es liegt dieses in der Natur der Sache.

Bernrad, welcher 12 Jahre, von 779—791 in dieser Gegend lebte und lehrte, mußte, wenn er, wie wahrscheinlich, kein Gotteshaus vorfand, zur Errichtung eines solchen schreiten, nur dadurch konnte er die christliche Lehre in den Herzen, die er derselben geöffnet, befestigen; er mußte bleibende Anstalten schaffen, damit der Keim nicht wieder zu Grunde ging. Mit einer bleibenden Anstalt wurde auch ein bleibender Aufenthalts-Ort für die Missionaire, die von dem entlegenen Eresburg kamen, nothwendig, wo sie einkehrten, und von wo aus sie ihre weiteren Wanderungen nach Norden antraten.

Zu einer derartigen Anstalt war nun hier kein geeigneterer Punkt als der Uebergang an der Aa, dem Grenzpunkte der drei alten Haupthöfe, und dem Hauptverbindungswege von Süden nach Norden.

Wenn wir nun an dieser Stelle in uralter Zeit ein Institut finden, welches beide Zwecke, sowohl in Betreff des Gottesdienstes als der geistlichen Wohnung, erfüllte, so kann man wohl mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß dieses das älteste, von Bernrad errichtete kirchliche Institut gewesen sei. Und als solches finden wir das Magdalenen-Hospital, dessen Lage, unmittelbar an dem Aa-Uebergange, wir vorhin beschrieben haben. Es kommt daher nunmehr darauf an, nachzuweisen,

daß diese Anstalt ursprünglich eine solche Einrichtung gehabt habe, wie sie nothwendig, wenn sie von Bernrad gegründet sein soll, haben mußte.

Wir wenden uns hiermit zu den ältesten vorhandenen Urkunden. In der ältesten Urkunde vom Jahre 1176 *) schenkt der Bischof Hermann II. Zehn Malter Roggen von einem Zehnten im Kirchspiel Winterstwyß — *Ecclesiae, quae in honorem B. M. Magdalenaee et S. Georgii martyris Monasterii construitur, ad praebendam sacerdotalem ac consolationem pauperum ibi manentium*. Aus dieser Stelle geht erstens hervor, daß das Hospital als Aufenthaltsort für Arme bereits 1176 vorhanden war; zweitens könnte man aber daraus folgern, daß damals zuerst eine Kirche für dasselbe erbaut und ein Priester angestellt sei. Dieses ist aber keine nothwendige Folge, wie schon früher das Hospital als Armenhaus bestand, so kann auch schon früher eine Kirche oder Kapelle vorhanden gewesen sein, die bei den mehrfach vorgekommenen großen Bränden zerstört worden war. Bischof Hermann II., welcher sich die Herstellung der zerstörten Kirchen sehr angelegen sein ließ, baute nun für das Hospital eine neue, und gab der darin bereits vorhandenen Priester-Präbende eine Zulage von zehn Malter Roggen (*ad praebendam sacerdotalem allegavimus*). Dieses Geschenk reichte allein zum Unterhalt eines Geistlichen nicht hin; es war bestimmt für eine Vikarie St. Georgii, dem der Hauptaltar in der Kirche geweiht war, wie in dem um das Jahr 1646 noch vorhandenen alten Lagerbuche des Hospitals bei diesem Zehnten bemerkt stand.

Hierdurch soll nun nichts anders bewiesen werden, als daß diese Urkunde der Annahme: daß schon vor 1176 eine Kirche oder Kapelle für das Hospital vorhanden war, nicht im Wege steht.

Wahrscheinlich ist aber, daß seit der Erbauung dieser Kirche durch Hermann II. das Hospital, welches auch sonst häufig

*) Niefert, Urkundensammlung, Bd. 2. Nr. LVI.

bloß das Hospital der Stadt (civitatis) Münster genannt wird, den Namen Magdalenen-Hospital erhalten hat.

Wir sind sogar geneigt zu glauben, daß die Kapelle, welche in der Urkunde des Bischofs Gerfried vom Jahre 834, als Kapelle der heiligen Maria trans aquas erwähnt wird, die alte Kapelle des von Bernrad errichteten Hospitals gewesen ist, und auf dem Platze der nachherigen Magdalenen-Kirche gestanden hat. Im Jahre 1032 mußte diese aber nicht mehr vorhanden sein, sonst hätte der Bischof Siegfried bei der Errichtung der Pfarrkirche zu Goerde gewiß nicht die Bauerschaft Uppenberg, welche bis vor die Thore der Stadt Münster reicht, dieser Kirche zugewiesen, sondern bei der auf ihrem eigenen Grunde liegenden Kapelle belassen. Die Stiftung der Liebfrauen-Kirche nebst Kloster um 1040 war daher keine Erweiterung der vorhandenen Marien-Kapelle, sondern ein vollständiger Neubau, und wurde wahrscheinlich das Andenken an diese die Veranlassung, daß die neue Kirche auch der Jungfrau Maria geweiht wurde.

Als nun später für das Hospital eine neue Kirche gebaut wurde, die Liebfrauen-Kirche aber zur Pfarrkirche über den ganzen Südefelder-Hof erhoben war, so konnte erstere, die auf dem Grunde desselben lag, ihren früheren Namen und ihre frühere Selbstständigkeit nicht wieder erlangen; sie wurde nur als ein Filial der Liebfrauen-Kirche zu Ueberwasser angesehen.

Hieraus entstanden weitläufige Streitigkeiten zwischen der Abtissin zu Ueberwasser und den Vorstehern des Hospitals, worauf wir später zurückkommen werden.

Auffallend ist es außerdem, daß das alte Hospital-Siegel, welches wir noch an einer Urkunde von 1457 besitzen, ein Muttergottesbild über dem städtischen Wappen darstellt.

Wir gehen jetzt zu der Urkunde des Bischofs Hermann II, betreffend die Einkünfte des Magdalenen-Hospitals von 1184*) über.

*) Diesert, Urkundenammlung. Bd. 2. No. LXI.

Die Urkunde bezweckte ein schriftliches Verzeichniß der Beisteuern (*stipendia*) des Magdalenen-Hospitals aufzustellen, damit dieselben künftig nicht verdunkelt würden.

Diese *Stipendia* werden als Einkünfte (*Redditus*) bezeichnet, welche zur zeitlichen Unterstützung und zum ewigen Seelenheile den Armen durch fromme Gläubige als Almosen dargebracht seien.

Hieraus geht klar hervor, daß dem Hospital keine besondere Stiftung, kein Akt der Wohlthätigkeit eines Einzelnen zum Grunde liegt, sondern daß es durch freiwillige Beiträge erhalten wurde, die später, wie man das bei so manchen geistlichen Revenüen findet, als bleibendes Dnus angesehen wurden.

Merkwürdig ist nun das Verzeichniß der Einkünfte selbst. Zuerst werden aufgezählt die von auswärts eingehenden Beiträge, darunter diejenigen von dem Pfarrgute (*dotē*) zu Schüttorf, Bulbern, Uentrup, Nordkirchen; denen folgen die Einnahmen aus der Stadt (*civitas*) und zuletzt noch eine Abgabe von 3 Schillingen von dem Pfarrgute zu Salzbergen, die den besonderen Zweck zum Licht in den einzelnen Nächten hat.

Man erkennt hierin eine gewisse Ordnung, die sich auch später in den noch vorhandenen Rechnungen findet, nur daß hier die Einnahmen aus den auswärtigen Kirchspielen hinter denen der Stadt folgen. Die letzteren finden sich in den Rechnungen wieder abgetheilt nach den einzelnen Pfarr-Bezirken in der Reihenfolge Ueberwasser, Martini, Lamberti, Ludgeri und Aegidii; und dieselbe Reihenfolge scheint auch bei der Aufzählung der städtischen Einkünfte in der Urkunde angenommen zu sein. Zuerst werden genannt 32 Schillinge von den Häusern im unteren Theile der Stadt gelegen (*infra civitatem monasteriensem jacentibus*) darunter ist offenbar das Kirchspiel Ueberwasser zu verstehen. Zu Martini gehörte wahrscheinlich das *lobium* (nach du Cange ein Baumgarten) *quod est juxta Lambertum*, indem in den Rechnungen von 1501, 1513 noch eine bedeutende Einnahme in diesem Kirchspiel aus „den

gaden mit der grotesten Louen“ oder aus „der Louen mit den gaden“ vorkommt.

Die area Remboldi carnificis lag vielleicht im Kirchspiel Lamberti, indem die Einnahme von 6 denar noch in den ältesten Rechnungen daselbst erscheint, und zwar als die einzige von diesem geringen Betrage, wogegen die übrigen, neueren schon mehrere Schillinge betragen.

Die duo denarii de dote sancti Pauli gingen ohne Zweifel aus der sogenannten St. Pauli Freiheit, die dem Domkapitel gehörte und den Platz des gegenwärtigen Clemens-Hospitals einnahm, also im Kirchspiel Ludgeri lag.

Aus dem Kirchspiel Aegidii lassen sich keine Einnahmen nachweisen.

Auffallend ist ferner bei der Aufzählung der Einkünfte, daß diejenigen aus dem Kirchspiele Ueberwasser nur summarisch, die aus den übrigen Stadttheilen einzeln angegeben werden; man möchte hieraus vermuthen, daß die Abgaben von den Häusern in Ueberwasser als hinlänglich bekannt und gesichert angenommen wurden, daß deshalb eine specielle Aufführung unterbleiben durfte. Ist diese Vermuthung richtig, so läßt sich weiter folgern, daß die Eingefessenen dieses Stadttheils schon länger mit dem Hospital in Verbindung gestanden, zumal es auf dem Grunde desselben errichtet war.

Zu bemerken ist dabei noch, daß aus diesem Kirchspiel 32 Schillinge gingen, während aus den übrigen Stadttheilen außer den Lobien, zusammen nur 3 Schillinge aufgeführt werden.

Nimmt man an, daß im Durchschnitt von jedem Hause 3 denare gegeben worden, so kamen auf das Kirchspiel Ueberwasser schon 120—130 Häuser, aus denen Beiträge für das Hospital gegeben wurden.

Man kann hieraus einen ungefähren Maasstab für den Anbau und die Bevölkerung dieses Stadttheils entnehmen.

Nachdem in der Urkunde die Aufzählung der Einkünfte zu Ende ist, wird nun über deren Verwendung die besondere Be-

stimmung getroffen, daß sie ungetheilt bleiben, und weder der Priester Namens der Kapelle, noch irgend ein anderer dort Ministrirender sich etwas davon speciell zueigene, auch weder der Priester noch ein Anderer, der an die geistliche Verfassung dieses Orts gebunden (*loci illius religioni adstrictus*) von Todeswegen über sein Eigenthum testamentarisch verfügen solle; doch sollen dem Priester, der die Seelsorge zu führen und Chormeister und Chorkapelle der Vorschrift gemäß zu tragen habe, Kleider von Fuchs- oder Schafpelz aus dem gemeinschaftlichen Vermögen verabreicht werden.

In der folgenden Urkunde vom Jahre 1186,*) worin der Bischof Hermann II. das Hospital unter seinen besonderen Schutz nimmt, sind folgende Stellen zu bemerken:

Das zum Hospital gehörige Areal wird als zwischen den beiden steinernen Brücken gelegen bezeichnet; mithin war damals der Durchsich bei der Steinbrücken-Mühle schon geschehen, und das Hospital lag auf der früher beschriebenen Insel, die nach den Worten der Urkunde zu schließen, ihm ganz gehörte.

Das Hospital wird mit seinem Areal von allen bürgerlichen Lasten und Auflagen befreit. Das Haus soll heilig, unbesleckt und keusch bleiben; und ein Vorsteher, er sei *Inclusus* oder *conclusus*, oder auch *saecularis clericus*, soll Niemand von seinen Verwandten oder Freunden aus den Almosen oder Einkünften des Hauses bewirthen, oder sich herausnehmen, eine Weischläferin zu halten.

In der Schenkungs-Urkunde des Berengis von 1189**) ist zu bemerken, daß der übrigbleibende Communicanten-Wein aus der Liebfrauen-Kirche zum Hospital behufs des Altar-Sakraments gebracht werden solle.

Die Urkunde des Bischofs Rudolf von 1240***) und das

*) Riefert, Urkundensammlung, Bd. 2. Nro. LXIII.

**) Riefert, Urkundensammlung, Bd. 2. Nro. XV.

***) Riefert, Urkundensammlung, Bd. 2. Nro. CIX.

daran gehängte päpstliche Breve gibt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

Der Vorsteher und die Brüder des Hospitals (Magister et fratres hospitalis sanctae Mariae Magdalенаe) hatten sich an den Papst Gregor IX. gewendet mit der Bitte, ihnen zu gestatten, daß sie bei ihrer Kapelle einen eigenen Geistlichen, der ihnen die kirchlichen Sakramente ertheile, und einen eigenen Todten-Kirchhof haben dürften zur Bestattung der dort sterbenden Brüder und Gäste (fratrum et hospitantium). Der Papst ertheilte dem Bischof Ludolph die Befugniß, diese Bitten zu gewähren, falls es ihm angemessen erschiene, und dieser war im Begriff, das päpstliche Mandat zur Ausführung zu bringen, als zwischen dem Kloster zu Ueberwasser und dem Pfarrer daselbst einerseits und dem Provisor des Hospitals anderseits darüber Zwistigkeiten entstanden, welche der Bischof in nachfolgender Weise schlichtete:

Die Armen, welche in das Hospital aufgenommen werden und dort erkranken und sterben, ebenso die Brüder des Hospitals, gleichviel, ob sie außerhalb oder innerhalb desselben leben wenn sie die Kleidung, Tonsur und das Zeichen der Brüder tragen, und in gesunden Tagen das Gelübde und Profesß als Brüder gethan haben, sollen ohne Einspruch der Mutterkirche auf dem angewiesenen Todten-Kirchhof begraben werden. Die Dienerschaft des Hospitals, beiderlei Geschlechts, wenn sie nicht in gesunden Tagen sich und das Ihrige dem Hospital übergeben haben, in der Absicht, dort bis zu ihrem Tode zu verbleiben, sollen nicht auf dem Hospitals-Kirchhof begraben werden, sondern von der Mutterkirche die Sakramente empfangen, und auf dem Kirchhofe der letzteren ihr Begräbniß haben. Alle Uebrigen, in welcher Pfarre sie auch wohnen, wenn sie nicht in gesunden Tagen, das Kleid und die Tonsur, sowie das den Brüdern des Hospitals vom Bischofe Ludolph bestimmte Abzeichen getragen, und das Gelübde oder Profesß im Hospital abgelegt haben, sollen nicht auf dem Kirchhof des Hospitals, sondern auf dem der

Mutterkirche begraben werden. Fassen wir nun die aus den angeführten Urkunden hervorgehobenen Momente zusammen und verbinden sie mit den Umständen, die wir vorhin angeführt haben, so gewinnt unsere Vermuthung, daß das Magdalenen-Hospital die erste geistliche Stiftung im Bereiche der jetzigen Stadt Münster gewesen, sehr an Wahrscheinlichkeit.

Wie die erste christliche Gemeinde, von Bernrad gestiftet, keine förmliche Ausstattung (dos) haben, sondern nur durch freiwillige Beiträge der Neubekehrten unterhalten werden konnte, so finden wir auch das Magdalenen-Hospital ursprünglich im Besiße von Einkünften, welche als milde Gaben von frommen Gläubigen dargebracht worden. Wir finden dasselbe in dem Besiße der Insel im Aflusse, derjenigen Stelle, welche nach unserer Ansicht der Stadt den Namen Mimigernesford gegeben hat.

Aus dieser Lage des Hospitals, dessen Areal rund um mit Wasser und wahrscheinlich auch mit einer andern Einfriedigung umgeben war, erklärt sich auch die Bezeichnung Mimigardesford.

Nach der ersten Ansiedelung auf dieser Stelle, wo gewiß rund herum noch dem Christenthum feindlich gesinnte heidnische Bewohner in der Nähe waren, mußte der christliche Tempel vor deren plötzlichen Ueberfällen gesichert werden, was einfach dadurch geschehen konnte, daß die „Gerne“, worauf derselbe lag, durch den Durchstich, den jetzigen Mühlenarm, in eine „Garde“ verwandelt wurde.

Am meisten aber spricht für unsere Vermuthung die älteste Verfassung des Hospitals, soweit sie sich aus den mitgetheilten Urkunden erkennen läßt. Es geht aus den angeführten Stellen unzweifelhaft hervor, daß dasselbe einen doppelten Zweck hatte; es war ein Haus zur Aufnahme von Armen und eine Art Kloster. Es hatte einen geistlichen Vorsteher, in dem päpstlichen Mandat Magister genannt, der *inclusus sive conclusus vel saecularis clericus* also Weltpriester oder Ordenspriester sein konnte.

Es wird unterschieden zwischen *pauperes* und *fratres sive*

extra sive in tea manentes. Fratres ist die gewöhnliche Bezeichnung der zusammenlebenden Ordens-Leute, wie sich auch die canonici im Monasterium Eudgers nannten. Die Fratres hatten eine vorgeschriebene Kleidung, Tonsur, gerade wie andere Ordens-Leute, und mußten ein Gelübde ablegen und Profess thun, und zwar in gesunden Tagen (in sanitate constituti). Es treffen also alle Bedingungen zusammen, welche sich sonst bei Klosterbrüdern finden.

Die pauperes im Hospitale werden in dem päpstlichen Mandate hospitantes genannt.

Vergleicht man hiermit, was Kerffenbrock sagt: «Vordem war dieses Armenhaus ein Ort, worin fremde und kranke Arme ernährt wurden», und bedenkt man, daß der Name «Hospital» keinesfalls zufällig, sondern nach dem Charakter der Anstalt gewählt sein wird, so möchte man mit Recht schließen, daß dieses Haus ursprünglich ein geistliches Hospitium, ein Missions-Haus gewesen sei, worin der Missionar Bernrad mit seinen Gehülfen seinen Aufenthalt nahm, von wo aus dieselben ihre Wanderungen in die Umgegend antraten. Daß sie dabei ihr Auge auf die Armen- und Krankenpflege richteten, liegt in der Natur ihres Amtes, da diese das geeignetste Mittel war, um die Gemüther der Heiden der neuen Lehre, welche gerade die Nächstenliebe so eindringlich empfahl, zuzuwenden.

Jedes Kloster war ja früher ein hospitium für den müden und hungerigen Wanderer.

Es liegt nun sehr nahe, daß der Name für dieses hospitium oder Hospital von seiner Lage auf der Insel an dem A=Uebergange hergenommen, und die erste christliche Gemeinde danach benannt wurde; ebenso, daß hierher der bischöfliche Sitz gelegt wurde, da dieses Missionshaus schon der Central-Punkt für die Ausbreitung des Christenthums in dieser Gegend war. Auch ein Monasterium, ähnlich dem von Eudger gestifteten, war in diesem Missionshause schon vorhanden; es möchte sogar wahrscheinlich sein, daß Eudger kein neues Monasterium stiftete,

sondern nur ein neues Gebäude baute (Cujus Parochiae sedes principalis est in pago Sudergoe in loco cujus vocabulum est Mimigerneford, ubi domino ipse honestum construxit monasterium, sub regula canonica domino famulantium). Die Bezeichnung honestum kann sehr gut dahin verstanden werden, daß das vorhandene Monasterium, das hospitium des Bernrad, bei der seitdem stattgehabten Ausdehnung der christlichen Gemeinde nicht mehr geeignet und für einen Bischof anständig genug zu sein schien, weshalb Ludger auch gleich nach seiner Ankunft mit der Herstellung eines neuen sich befaßte. Daß er dieses auf einer anderen Stelle baute, ist ebenso erklärlich, da für die Ausdehnung, welche das neue Monasterium erhielt, der Raum auf der Insel, zwischen den nahe beieinander liegenden Fluß-Armen nicht hinreichte, auch vielleicht, wie Dr. Erhard meint, die Absicht, in den Besitz des Brodhofes, des Oberhofes, zu gelangen, für den Bau auf dem Hügel an dem rechten Ufer der Aa entschied.

Durch die Errichtung des Monasterium Ludgers, womit eine Uebersiedelung der Fratres aus dem Missionshause des Bernrad verbunden sein mag, mußte letzteres eine gänzliche Umgestaltung erleiden; seine ursprüngliche Bestimmung hörte auf, und was bis dahin der Nebenzweck gewesen, die Armenpflege, trat nunmehr als Hauptzweck in den Vordergrund.

Jahrhunderte konnten jedoch den ehemaligen klösterlichen Charakter des Hauses nicht gänzlich verwischen; wir erkennen ihn noch in den 400 Jahre jüngeren Urkunden der Bischöfe Hermann II. und Eudolph von Holte wieder; ja bis in das 17. Jahrhundert haben sich Spuren davon erhalten.

Es ist hier an der Zeit, die älteste Einrichtung des Hospitals, soweit sie sich aus vorhandenen Urkunden erkennen läßt, zu berühren. — Die nächstfolgende Urkunde, die uns in einer Abschrift erhalten ist, ist vom Jahre 1330 *); darin bestimmt der

*) Urkunde siehe im Anhang Nr. 1.

Magistrat der Stadt Münster; daß in den obern Theil des Hospitals nicht mehr als zehn Personen aufgenommen werden sollten, es sei denn, daß demselben durch die Aufnahme ein besonderer Nutzen erwachse. Es war nämlich das Hospital räumlich in zwei Abtheilungen und hiernach auch die Pfründner in zwei Klassen geschieden, eine obere und eine untere. Die letztere hieß *Convent*, weil diese Pfründner sich am gemeinschaftlichen Herde versammelten; sie waren die eigentlichen präbendierten Armen, die „aus Mitleid umsonst“ aufgenommen wurden. Die oberen Pfründner waren solche, welche sich der Devotion wegen für eine Summe Geldes *ad dies vitae* eine Pfründe gekauft, oder ihre sämmtliche gegenwärtige und künftige Habe dem Hospital zum Eigenthum gegeben hatten. Diese wurden *conversi* genannt.

Das älteste Statut vom Jahre 1360 *) enthält die näheren Vorschriften über die Aufnahme und Entlassung der Pfründner.

Außer den im Hause wohnenden Pfründnern, gab es auch noch solche, die außerhalb desselben in der Stadt wohnten, aber ihre Portionen regelmäßig im Hospital empfangen; auch diese waren verpflichtet, ihre ganze Habe dem Hospitale nach ihrem Tode zu hinterlassen. Nach dem Statut sollte Niemand aufgenommen werden, der nicht mindestens 5 Jahre Bürger der Stadt gewesen war; es wurden aber auch adeliche Personen aufgenommen; so wird z. B. im Jahre 1569 eine Pfründnerin *Ida von Merveldt* als verstorben genannt. Der ledige oder Wittver- und Wittwenstand, welcher nach der Bestimmung des Bischofs Hermann II. eine nothwendige Bedingung zur Zulassung eines Pfründners war, scheint in späterer Zeit, wo man die Vermehrung des Hospital-Vermögens besonders im Auge hatte, kein strenges Erforderniß mehr gewesen zu sein; es finden sich in den alten Rechnungen viele Angaben, nach denen nicht bezweifelt werden kann, daß auch Eheleute als Pfründner aufgenommen

*) Urkunde siehe im Anhang Nr. 2.

sind, und in dem Hause gewohnt haben, z. B. in der Rechnung vom Jahre 1558.

«Item up auent jakoby anno LVIII. do verstarff Marcus Snider eyn Provener und was unse Coster gewest, eyn seer frommer man, den Godt genedig erschinen werth na synen salligen avescheide, an gelde befundene und my dorch sinen Herden und der kosterschen es behandelt, war VII Marc 1 dt. Dewyle sich der sallige Marcus Snider by eynen Ew. Rade vor eynen Zifenschrifer gebreuchen leit, hebb ik synen verdeynde Lonn van wegen des Hospitals to Behoff der Armen entfangen von Hermann Holtappell und Johan Herdinck grutherrn, und darnha, vth Beuelle unsen Herrn provisoren undt salligen Marcus frouwen datfeluige Lonn gedeelt vund wes tofamen x Marc»

Ferner wurde im Jahre 1636 Jürgen zum Schim, «ein Hundertjähriger», der mit einer Außenspründe versehen war, mit seiner Ehefrau Alheid in «die Kammer» aufgenommen, nachdem er auf die Außenspründe verzichtet und dabei ein Häuschen, 114 Thlr. werth, nebst einer Obligation über 100 Thlr. geschenkt, und an baarem Gelde 40 Thlr. gezahlt hatte. Sogar um 1757 finden sich noch sieben unverheirathete Frauenzimmer und ein Paar Eheleute als Pfründner.

Im Jahre 1506 betrug die Zahl der Pfründner 24; später 30. Der Vermögens-Verwaltung und der Dekonomie des Hauses stand ein Amtmann vor, und zwei Mitglieder des Stadtraths, Provisoren genannt, führten die Oberaufsicht. Die kirchlichen Functionen und die Seelsorge für die Pfründner übte ein Rector aus; der Stadtmagistrat war patronus laicus, die Abtissin zu Ueberwasser hatte die Investitur.

Die Pfründner erhielten im Hospital ihren vollständigen Unterhalt an Speise und Trank, und einige geringe Competenzen an Gelde, die aus besonders fundirten Memorien flossen, und ihnen meistens an den hohen Festtagen und Anniversarien ausgetheilt wurden.

Die Einkünfte des Hospitals bestanden in einer Menge klei-

ner Renten aus Häusern in der Stadt, welche theils angekauft, theils von Pfründnern eingebracht oder geschenkt waren, ferner in Pächten von Ländereien vor den Thoren der Stadt gelegen, endlich und hauptsächlich in den gutherrlichen Abgaben von eigenthörigen Colonaten.

Im Archiv des Hospitals finden sich noch eine große Masse über den Erwerb dieser Vermögens-Gegenstände sprechender Urkunden, von denen wir einige der ältesten im Anhange auszüglich mittheilen.*)

Die älteste Befizung scheint das Spitals-Erbe im Kirchspiel Ueberwasser, Bauerschaft Gievenbeck, gewesen zu sein; es kommt schon in der Urkunde des Bischofs Hermann II. vom Jahre 1183**) vor, denn das dort genannte Idenbrocke ist das nachherige Spitals-Erbe, welches noch in den Rechnungen von 1501—1513 so genannt wird. Jedoch scheint Idenbrock ursprünglich ein größerer Landstrich, eine besondere Flur-Abtheilung oder eine Gemeinheit (vielleicht das sogenannte neue Brock, worin auch die Stadt bedeutend betheilt war) gewesen zu sein, aus dem das Hospital damals seinen Antheil herausgenommen (prosciderit) und zu einem Bauern-Erbe gebildet hat. Hierfür spricht der Umstand, daß auch ein domus for Idenbrock zum Rectoratsfonds des Leprosen-Hauses zu Kinderhaus gehörte, dem es von Udo von der Tinnen geschenkt war. Das Spitals-Erbe wurde in den zwanziger Jahren dem Bankdirector von Pestel in Erbpacht gegeben, von dem es in den Besiß des Destillateurs Seppeler zu Münster überging.

Die übrigen eigenthörigen Colonate waren folgende:

*) Die Urkunden siehe im Anhange. Nr. 3 bis 5.

**) Erhard, Regesta historiae Westfaliae accedit codex diplomaticus Münster 1847 ff. Bd. 1. u. 2. Die Urkunde befindet sich in Bd. 2. unter Nr. CCCXXXV. Bischof Hermann bewilligt den Keckern zu Idenbrocke, welche dem Kloster Langenhorst und dem Hospitale zu Münster zustehen, die Zehntfreiheit.

Kamert im Kirchspiel Ueberwasser, Große und Lütke Beckmann, letzteres in 1568 vom Kapitel in Ludgeri angekauft, Große und Lütke Schürmann, Harling, Farwick, Nietmann, Pöppmann, Westrup, Mieling, sämmtlich im Kirchspiel Amelsbüren. Letzteres wurde mit Ausnahme des dazu gehörigen Holzes Milingloh genannt, im Jahre 1658 an den Bürgermeister Herding verkauft, welcher dafür 2000 Thlr. baar und den sogenannten Ka-Kamp*) beim Nevinghof gab. Ferner Sporck zu Nottuln, Wolmer zu Havirbeck, Althoff zu Bösenfeld, Beckonert zu Emsbetten, angekauft 1544 von den Gebrüdern Diederich und Bernd von Bilderbecke, Kleuter zu Senden, Hengstmann zu Dttmarsbochold, letzteres um 1597 für 1500 Thlr. von Bernhard Brede zu Rehderen und Haghen angekauft.

Dann bezog das Hospital den Zehnten aus mehreren Höfen in den Kirchspielen Havirbeck, Seppenrade, Billerbeck, Emsbetten und besaß drei Windmühlen, die es selbst in Betrieb hatte, nämlich eine vor dem Servatii-Thor, eine vor dem Aegidii-Thor, die sogenannte Pluggenmühle, und eine vor dem Jodevelder Thor, die sogenannte Schanzwindmühle.

Anmerkung. Es ist interessant, das Schicksal dieser Mühlen zu verfolgen, weil sie von den Ereignissen, welche die Stadt trafen, häufig mit berührt und arg mitgenommen wurden. Wir lassen daher einige Stellen aus den Rechnungen des Hospitals hier folgen:

1562. De Molle vor Sünt Ilien Pooten (Aegidii-Thor) up Dach Elizabeth do vollen alle 4 Flügels mit den Kop van der Assen (durch Windsturm) leit Zemmerlick
1563. Item. Do de Zemmerlick uproit up Sunt Johans tho Mitsommer dorh Erichen von Brunswich mit roue

*) Ueber diesen Kamp, der bei der Anlegung des Kanals durchschnitten wurde, sind noch mehrere ältere Kaufbriefe vorhanden, wovon im Anhange unter Nr. 5 unter dem Jahre 1434 einer mitgetheilt wird.

- und bernen sich erhoiff vnd my ser fruchtebe vor de Mollert,
befallen 3 Mölnerß de Mollen to bewaken 4 Nacht, doh
jedem gegeben in allen dat beste to doin 2 lüb. fl. = 8
fl. 9 dt.
- 1633 wurde die Mühle am Jüdefelder-Thor 36 Fuß näher nach
der Stadt geschreubt und ein Theil des dortigen Gartens
an die Stadt zur Anlegung des sog. Hornwerks abgegeben.
1659. Die Mühle vor Aegidii-Thor wurde, nachdem sie vorher
von den Soldaten an dem Kreuzbalken durchgesägt, vom
Sturmwinde umgeweht.
1660. Die Mühle vor Servatii-Thor wurde in Brand geschossen,
brannte ab, und wurde auch nicht wieder aufgebaut.
1661. »H. Ingenieur Spoede zu besserer Beförderung des Müh-
lenbergs (am Jüdefelder-Thor) Erweiterung und Ueber-
schraubung der ganzen Mühle ins Süden und Westen ad
44 Fuß an Verehrung und Traktament 2 Thlr. 14 fl.»
- 1670 am 16. Juli sollte der Anfang gemacht werden, die Mühle
in der Schanze wegzuschieben, auf einen andern Platz oder
ganz fortzuschaffen. Der Amtmann des Hospitals reisete
jedoch zum Fürsten nach Sassenberg und wandte diesen
Schaden ab.
- 1759 am 24. Juni schlug das Gewitter in die Pluggen-Mühle,
wodurch selbe ganz außer Stand gesetzt, und nachgehends
auf Befehl des commandirenden französischen Generals
Gayon ganz abgenommen wurde. Auf dem Mühlenberge
wurde eine Redoute angelegt.
- 1761 ist der Mühlenberg vor Servatii-Thor von den Alliirten
zur Redoute gemacht, 1762 jedoch geschleift.
1765. Unter der Schanzwind-Mühle war von den Alliirten eine
Mine angelegt, welche 1765 wieder zugefüllt wurde, um
den Umsturz der Mühle zu verhüten.

Die ältesten Rechnungen des Hospitals reichen bis zum Jahre 1501 hinauf, jedoch ist leider zwischen den Jahren 1513 bis 1550 eine Lücke, was sehr zu bedauern ist, da sich aus diesen Rechnungen viel Material zur Kenntniß der Zustände in der Stadt während dieser verhängnißvollen Zeit der Wiedertäufer-Unruhen hätte sammeln lassen.

Auf dem Pergament-Umschlage der Rechnungen von 1501 bis 1513 findet sich eine Notiz des Amtmanns Heinrich Schröder:

„Hinricks Sartoris de anno 1501 inchoandum usque annum 1513 Item de erste Steen der Kerken sünte Marien Magdalenen wort gelach in vigilia sancti Bartholomei 1506 und wort reyde gewelvet up der hilligen elfdußent Junfern avent anno domini 1507.

Diese Kirche hat bis 1828 bestanden, wo sie abgebrochen ist.

Interessant sind die Angaben in diesen Rechnungen über die Preise der Lebensmittel und Tagelöhne.

Der Baumeister, ein Knecht, der Koch verdienten halbjährig 3 Thlr.; ein Müller, ein Korntreiber 2 Thlr.; die Meersche, eine Magd, ein Schweinehirt 18 fl.; ein Zimmermann täglich 1 fl. 3 dt.; ein Mäher 1 fl.; 1 Maaß Wein kostete 1 fl. 2 dt.; 1000 Ziegelsteine 5 Thlr.; 1 Scheffel Gerste 3 fl.; 54 Heringe 7 fl. 3 dt.; ein Paar Schuhe für die Magd 4 fl.; das Pfund Butter 1 fl. —

Ueber den Zustand des Hospitals während der Wiedertäufer-Unruhen fehlen alle genaueren Nachrichten. Jedoch scheint die Kirche, wie die übrigen der Stadt sehr gelitten zu haben, indem von dem Pastor Offenbrügge, welcher etwa von 1590—1646 der Kirche vorstand, erwähnt wird, daß er aus eigenen Mitteln sehr viel zur Wiederherstellung der von den Wiedertäufern verwüsteten Kirche gethan habe. Im Jahre 1560 bekam das Hospital von der Stadt 300 Joachims-Thaler = 600 Mark ersetzt, „welche der böse Rath 1534 von dem Hospital genommen.“

Um 1550, wo die Rechnungen wieder beginnen, sind die Einnahmen wieder geregelt, so daß wenigstens zu dieser Zeit

die Nachwehen aus der Wiedertäuferzeit schon überstanden zu sein scheinen.

Um zu zeigen, welche umfassende Verwaltung das Hospital zu dieser Zeit hatte, lassen wir hier eine summarische Uebersicht der Einnahme des Jahres 1556 folgen:

4 Malter Weizen, 107 Malter Roggen, 156 Malter Gerste, 43 Malter Hafer, 4 Malter Bohnen, 1 Malter weiße Erbsen, 21 Kühe, 6 Kälber, 66 Schweine, 35 Schaafe, 41 Gänse, 104 Hühner, 165 Mark (à 12 fl.) Kamp = Land- und Gartenpacht.

Aus verkauftem Korn wurden gelöst 747 Mark; und die ganze Einnahme an Gelde betrug 1604 Mark.

Von den Natural-Einnahmen wurden im Hospital verbraucht:

2 Malter und 2 Scheffel Weizen, 60 Malter Roggen, 7 Malter Gerste zu Gröhe, 65 Malter Gerste zum Bierbrauen, 31 Malter Hafer für Pferde und Hühner, 4 Malter Bohnen, 1 Malter weiße Erbsen, 14 Kühe, 6 Kälber, 19 Schweine, 34 Schaafe, 41 Gänse, 104 Hühner.

Dabei wurden verzehrt:

9 Fässer Butter zu 300 Pfd. für 288 Mark, 5 Wagen Käse zu 300 Pfd. und 112 Stück Kuhkäse, für 40 Mark, 1 Korb Feigen für 15 Mark, 200 Roscher oder Rotscher*) für 18 Mark, 3 Tonnen Heringe, zu 900 Stück jede, für 29 Mark, 3 Tall**) Schollen für 5 Mark, 7 Loep Salz van Deventer für 21 Mark, 6 Scheffel Erbsen à 1 Mark, Rüböl für 6 Mark 8 fl., 5 Pfd. Pfeffer für 5 Mark 2 fl., 5 Malter Hopfen für 13 Mark.

*) Roscher ist eine Anzahl Stockfische, wahrscheinlich ein Bund. War ein Roscher verzehrt und sogleich kein anderer zu haben, wurden einzelne Stockfische aus « dem Hoden » geholt.

**) Mit Tall scheint es eine gleiche Bewandniß zu haben, wie mit Roscher, nur kommt dieser Ausdruck bloß bei Schollen vor.

Aus diesen Einkünften wurde außer den 30 Pfündnern ein Dienstpersonal von 15 Personen unterhalten; der Pastor und der Amtmann hatten ihre besondere Wohnung und Haushaltung, und bezogen ihre bestimmten Competenzen.

Vergleicht man die verbrauchten Nahrungsmittel mit der Anzahl der Personen, so sieht man, daß die Pfündner sehr reichlich versorgt worden sind, und besser gelebt haben, als jetzt manche für wohlhabend geltende Bürgerfamilie, zumal da außer dem angeführten Schlachtoieh noch fast täglich für mehrere Schillinge Fleisch zugekauft wurde.

Hier folgt ein Auszug aus dem Küchenbuche des Jahres 1558.

Sundag auent Assumptionis Mariæ, an pothast vor gelt III Mark an pacht XXVIII Honder Sconebroit, presentie, na Inholt der registern,
 angetastet an specke 1 sidene
 an affgeriß 1 schinken
 gemoesse.

Mandag an vorrath III Kaise,
 gemoesse

Dinrdag. an offene VII stücke ($\frac{7}{16}$ vom Ganzen) an Specke
 1 sidene
 gemoesse.

Gunstedag van den gekofften Kaise, gemoesse. .

Donderdag an pothast 1 maltit vor XI. fl. an specke — 1
 siedene
 gemoesse;
 angetastet botter vor gelt I vath, wocht ouer, XXX pundth.

Fridag. vann den gekofften rotscher, sconebroit, gemoesse.

Saterdag vann der angetasteten Botter den Armen idenn III
 verbell pundes,
 gemoesse.

Item angetast an voerade Botther $\frac{1}{2}$ vath, gemoesse, topacht
 — III Honder.

Sundag up grote Vastaventh an gekofften potthast $\frac{1}{2}$ rint, uth der scharne vor III Mark x fl., an offenn wern kleyne III stücke, angetastet an specke 1 sidene.

Mandag. den Armen so gebruchlich is gegeunn — XI fl., den vthriders 1 lese II rogggen VI fl., den botmestern I worst II rogggen II $\frac{1}{2}$ fl. den Slutporteners I worst 1 Broit 1 fl. den Brouwerknechten $\frac{1}{2}$ houet 1 worst V fl.

Bnsen Molners $\frac{1}{2}$ houet II rogggen eyunn metworsth 1 ruggenbroit VI fl.

den portener Seruatii I fl.

den Bressdregeners I fl. II dt.

Bnsen Rabermagden XVIII fl.

Bnsen Rabern to bate III fl.

Stynen herden und mailenen XVIII dt.

Bnsen Mürknechten III fl.

den Zimmerknechten I Broit I rogggen $\frac{1}{2}$ hovet vnd II fl.

Bnsenn knechten vnd megeden midt den molners to verdrincken gegeuen, so gebruchlich VI fl.

unsen hoffsmeddeknechten XVIII dt.

„ grossmeddeknechte I fl.

„ Bleschhouwerknechte II fl.

den Muerknechten III fl.

den Stratenmeckers I fl.

Dinrdag an offenn VIII stücke
gemoese.

Gunstedag erst in der Vasten angetastet herinck I tunnen

Donderdag. soppen bonen gemoese, den molners und Karnzdriver alle dage 1 punt stockvisches.

Fridag herinck soppen bonen sconebroit gemoese.

Saterdag soppen bonen herinck gemoese.

- Sundag ipfa reminiscere rotscher soppen bonen gemoese.
 Mandag angetast wigenn — 1 korff den Armen van den vigen,
 gemoese, vor III punt Koken XXVII $\frac{1}{2}$ dt. pepper III loth
 in vorradt.
 Dinrdag. rotscher, soppen, bonen gemoese.
 Sunstag die petri, den Armen koken mit vigen nnd pepper
 togemaket, noch vor Kreckelink betalt XVIII dt.
 Donderdag auent Mathie, soppen bonen, den molners rot-
 scher, gemoese,
 Fridag. Die Matie, wigenn mit pepper III. Loth in vor-
 rath an koken III pundt vor XXII $\frac{1}{2}$ dt.
 Saterdag herink, soppen, bonen noch vor II quarte ettikes
 VIII dt. gemoese.

Während der ganzen Fastenzeit von Aschermittwoch bis Oestern, ebenso an allen Freitagen und Samstagen wurde kein Fleisch gegessen, woher sich denn auch der große Verbrauch an Seringen und andern Fischen erklärt. An den hohen Festtagen erhielten die Pfründner besondere Zulagen, z. B. zu Oestern: 1 Mengelen Wein, 1 Weißbrod, 5 Pasch-Eier, Braten und 9 Pfennige

auf Pfingsten: 1 Mengelen Wein; auf Maria Himmelfahrt 1 Kanne Bier, $\frac{1}{2}$ gebratenes Huhn und Pothast «mit Kraut togemaket;» zu Weihnachten 1 Quart Krut, 1 Weißbrod, 3 Proventroggen, 1 Talglicht, 1 gebratenes Huhn und Pothast nebst II $\frac{1}{2}$ dt. Memoriengeld. Ebenso war der Tag, an welchem der Amtmann die Rechnung ablegte, für die Bewohner des Hospitals ein Festtag, an welchem sie besser, wie gewöhnlich gespeiset wurden; nicht weniger aber auch für die Herrn vom Rathe, welche die Rechnung abnahmen.

Nachfolgender Auszug aus der Rechnung von 1630 liefert hiervon einen deutlichen Beweis. «Am Dienstag den 27. August alß vor den verordneten Herrn den Wolledlen Ernueß und Hoch-

gelahrten auch Fürsichtig und Bollweisen Herrn Johan Herding und Henrichen Frei Wendt beiden Bürgermeistern, Herrn Henrichen Wittfeldt Syndico, Johann Heerden vnnnd Bernhardtten Poising beiden der Rechten Doctorn und Grutherrn, Wie auch Sunderen Lubberten Travelmann zu Ebbeling und Herrn Ernstten Hößlingern zum brüggehause Hospitals Herrn durch mich Ludwig Rummel Rechnung gehalten, seind bei derselben 49 Quart Wein, die Quart ad 7 fl. verdrunken werden.

facit 28 Mark 7 fl.
 an Vaterbornischen Bier 2 Mk. 6 fl.
 Für Kraut und andern Nothdurft zur Küchen . 1 Mk. 8 fl.
 Jedem Prövenner, deren 33 1 Quart 9 dt. Koyt — 2 Mk.;
 dem Gesinde zu Drenkgelde 4 fl., dem Herrn Secretair für
 Unterschreibung jüngster Rechnung einen Rthlr.

2 Mk. 4 fl.

37 Mk. 5 fl.

Hierzu kommt nach dem Küchenbuche:

„Für die Herrn an Pachtgute 8 Hühner — An Ochsen 1 Stück ($\frac{1}{16}$ vom Ganzen) — Noch 1 Schinken.

Aus der Scharne zu Senffleisch, Potbast und Gebraett, weil vom Hofe kein Kalb abgethan worden, für 9 Mark und 4 fl. den Knechten, so Fische und Hasen gebracht, zu Drenkgelde geben 7 fl.“

Eine solche verschwenderische Wirthschaft in einer Zeit, wo der Krieg vor den Thoren der Stadt haufete, und die eigenhörigen Bauern, von Freund und Feind bedrängt, mit ihren Abgaben in Rückstand blieben, hatte die Folge, daß die Rechnung 1635 mit einem Defizit von 4260 Mark abschloß, wofür der Wittwe des Amtmanns Kommel Verschreibungen gegeben wurden.

Welche Beschwernisse der dreißigjährige Krieg für die Umgehung der Stadt und das Hospital mit sich führte, mögen folgende den Rechnungen entnommene Bemerkungen andeuten:

1626 $\frac{7}{7}$. Mehreren Eingehbrigen zu Amelsbüren wurden Wagen und Pferde von den Soldaten mitgenommen. Dem Ramert zu Sievenbeck wurden vor dem Liebfrauen-Thore zwei Pferde erschossen.

1634 $\frac{5}{5}$. Von 2 Maltern 10 Scheffeln Roggen Einsaat auf den Honwegskämpen vor dem Liebfrauen-Thore kamen nur 5 Malter 5 Scheffel ein, «weilen durch das Kriegsvolk das Gewachs sehr verdorben und abgeschnitten ist.»

Die Einfuhr der Früchte mußte durchgehends unter Escorte von Soldaten in Trupps von wenigstens 20 bis 90 Mann geschehen, welche dafür vom Hospital «für Kraut, Loth und Lunten» bezahlt werden mußten.

Das Ramerts-Erbe litt besonders stark; nachdem der alte Wehrfester gestorben, stand das Haus mehrere Jahre leer, und wurde erst 1643 wieder in Stand gesetzt.

Das verwaisete Kind des letzten Wehrfesters wurde ins Hospital aufgenommen, dort bis zum erwachsenen Alter erzogen, und dann ins Erbe wieder eingesetzt.

1644 $\frac{5}{5}$. «Der Mühlenmeister den Mühlenstein von Wesel gekauft, aber als ihn unterwegs eine Spanisch Parthey aufgefangen hat er mit 10 Rthlr. sich rantzioniren müssen.»

Um die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, wurde 1636 $\frac{7}{7}$ zunächst die gemeinschaftliche Küche aufgehoben, und die Pfründner erhielten bestimmte Gaben, nämlich:

Alle Sonntage 8 Schillinge, 1 Pfund Butter, $\frac{1}{2}$ Pfund Käse, 1 Brod von 8 Pfund, außerdem sogenanntes Schonebrod, ein Müffchen von 3 Pfund — alle Quatemper extra 15 fl. — In der Fasten auf Aschertag jeder 3 Pfund Rübbl, 6 $\frac{1}{2}$ Pfund Stockfisch, dann wöchentlich 5 Heringe, 1 Roggen von 3 Pfund und 3 Pfund Butter.

An Bier bekam jeder Ober- und Außenpfründner täglich 2, jeder Unterpfründner 1 $\frac{1}{2}$ Maaß.

Diese Maaßregel reichte jedoch nicht hin, um die Ausgaben in die Grenzen der Einnahmen zurückzuführen; es beschloß daher der Magistrat am 17. August 1639, die Zahl der Pfründner auf 29 zu reduciren, und auf diese Weise die damals bestehenden 4 Außenpfründner eingehen zu lassen. Um Maria-Himmelfahrt wurde das Wochengeld auf 7 fl. herabgesetzt und hörte im folgenden Jahre 1640 von diesem Tage ab ganz auf; ebenso wurde die wöchentliche Brodportion von 8 auf 7 Pfund vergringert. Vom 17. November 1645 ab erhielten die Pfründner am ersten Sonntag des Monats wieder ein Monatsgeld von 3 fl., und um 1650 kommen auch schon wieder 2 Außenpfründen vor. Durch den Verkauf des Wielings-Erbes im Kirchspiel Amelsbüren wurde der Finanz-Zustand des Hospitals wieder in Ordnung gebracht. — Kaum aber waren die Wunden, die der dreißigjährige Krieg dem Hospital geschlagen, vernarbt, da wurden sie durch den Krieg der Stadt mit dem Fürstbischofe Bernard von Galen wieder aufgerissen. Bei der Belagerung der Stadt im Jahre 1657 lagen fast alle Grundstücke in der Umgegend wüst; in den Honwegg-Kämpfen des Hospitals vor dem Liebfrauen-Thor stand das feindliche Lager. Bei dem Bombardement wurden der Kirchturm und das Hospital von 22 Kugeln durchschossen und das Bauhaus (Oekonomie-Gebäude) durch eine feurige Kugel angezündet. Aehnlich war es bei der zweiten Belagerung im Jahre 1660. Von den verpachteten Ländereien war keine Pacht zu erhalten; aus dem Honweggkamp wurden dem Zeller Harbert alle Pferde und Rüge. geraubt; das Spitals-Erbe zu Gievenbeck war gänzlich ruinirt. —

Bei der Rechnungslage ließen sich die Herrn vom Rathe trotz der schlechten Zeiten nichts abgehen; im Jahre 1659 wurde auch der Stadt-Commandant dazu eingeladen, und trank man bei der Gelegenheit nicht weniger als 68 Quart Wein. Bernard von Galen machte diesem Unwesen für immer ein Ende; er ließ 1661 den Status hospitalis sich nach Sassenberg brin-

gen, und von dieser Zeit an hörten die Zechgelage bei der Rechnungsabnahme auf. Die Herrn vom Rathe bekamen nur noch für ihre Mühwaltung einige Thaler Emolumente.

Die Beschwernisse des Hospitals waren mit der Uebergabe der Stadt noch nicht zu Ende; es erhielt 1 Hauptmann und 8 Mann auf 3 Monate ins Quartier; und sogar mehrere Jahre nachher mußten viele Grundstücke unbenutzt liegen bleiben, weil sich keine Pächter fanden.

Im Jahre 1666 versuchte man den hinter der Citadelle belegenen großen Brüggenkamp «am Frei-Grafenhäuschen» zu bestellen; es wurden darauf 1 Malter 9 Scheffel Hafer gesät; es ist aber, wie es in der Rechnung heißt, «derselbe von des Herrn Obristen Cronen, Obristwachtmeistern Honerpeick und des Wagenmeisters Artillerie-Pferden ganz abgestressen und keine Handvoll davon wieder bekommen.»

Den größten Verlust erlitt aber das Hospital durch die Anlage der Citadelle; es büßte durch die Vergrabung seiner Grundstücke eine jährliche Pacht von 451 Thlr. ohne die mindeste Entschädigung ein; erst im Jahre 1683 bewilligten auf vieles Suppliciren die Landstände den früheren Pachtertrag aus der Pfennigkammer (der Landes-Steuer-Kasse), jedoch wurde derselbe nur einmal gezahlt.

Mit dem Ende des 17. Jahrhunderts ging in der Verwaltung des Hospitals eine gänzliche Veränderung vor. Das Einkausen in eine Pfründnerstelle, so wie der Unterschied zwischen Oben- und Unten-Pfründner hörte auf. Jeder Pfründner bekam von 1701 anfänglich, monatlich 2 Thlr. und jährlich 1 Fuder Holz, nebst Buschen, $\frac{1}{2}$ Scheffel (1710 ein ganzes) Weizen, 8 Scheffel Roggen; die übrigen Natural-Competenzen fielen weg.

Nochmals aber wurde das Hospital in seinem friedlichen Besitze durch Kriegs-Unruhen gestört. Ähnlich wie im dreißig-

jährigen Kriege und bei der Belagerung durch Bernard von Galen erlitten auch im siebenjährigen Kriege die in der Umgegend, namentlich bei der Citadelle gelegenen Grundstücke durch die Truppen großen Schaden. Im Jahre 1758 wurden sie durch die französischen, im Jahre 1759 noch mehr durch die Hannoverschen Soldaten verdorben und abgenutzt; die Bleiche auf dem neuen Plage wurde «durch Menschen, Vieh und Wagen zertreten, daß es scheint ein gemeiner Weg zu sein»; aus den Frischenkämpfen zu Amelsbüren konnte das gefällte Holz nicht abgefahren werden, weil die Hannoverschen Truppen selbst in ihr Lager wegschleppten; bei dem Bombardement brannten zwei in der Herrstraße gelegene Häuser, die dem Hospital gehörten, ab.

Diese Verluste, welche der siebenjährige Krieg dem Hospital brachte, wurden jedoch anderseits bedeutend überwogen durch den Vortheil, den derselbe in seinem Gefolge hatte, indem durch die Schleifung der Citadelle und der übrigen Festungswerke das Hospital größtentheils wieder in den Besitz derjenigen Grundstücke gelangte, welche bei deren Anlage von dem Fürstbischöfe Bernard von Galen ihm ohne Entschädigung genommen waren.

Von 18505 rheinländischen Ruthen theils Garten- theils Ackerland, welche im Jahre 1661 größtentheils zur Anlage der Citadelle und deren Seitenwerken vergraben waren, wurden ihm 12602 Ruthen im Jahre 1769 wieder überwiesen, aber in einem solchen Zustande, daß die Urbarmachung bedeutende Kosten erforderte. Die übrigen 5903 Ruthen konnte das Hospital nicht zurückerhalten, weil selbe zur Anlage des Schloßgartens und fürstlichen Residenz-Schlosses benutzt wurden. Zudem nöthigte man noch den Stadt-Magistrat, zwei von den zurückerstatteten Kämpen zur Größe von 4681 Ruthen der fürstlichen Hofkammer für einem jährlichen Canon von 54 Thlr. in Erbpacht zu überlassen, indem damals beabsichtigt wurde, hinter dem fürstlichen Schlosse einen ausgedehnten Park bis zum Schulzenhofe Sentrup anzulegen, wozu man allerdings diese

Grundstücke, welche unmittelbar hinter dem Schloßgarten liegen, nicht entbehren konnte. Als später dieses Project aufgegeben war, reclamirte der Magistrat und die Armen-Commission diese Grundstücke zu wiederholten Malen, sowohl noch unter münsterischen, als allen folgenden Regierungen, indem er sich darauf berief, daß diese nur zu dem bestimmten Zwecke aus Gefälligkeit gegen den Landesherrn hergegeben, und die Aufhebung des Erbpachts-Contracts in demselben ausdrücklich vorbehalten sei. Alle diese Vorstellungen fanden jedoch kein Gehör; die Grundstücke wurden in neuerer Zeit in Gärten eingetheilt, anfangs verpachtet und später seitens der Domainen-Verwaltung vortheilhaft verkauft. —

Die folgenden ruhigeren Zeiten und eine sparsame Verwaltung vermehrten das Vermögen des Hospitals in einigen Jahrzehnten dergestalt, daß der Magistrat, nachdem er am 14. Februar 1791 eine neue Hausordnung (sog. Rolle) angeordnet hatte, im folgenden Jahre dazu übergehen konnte, den Pfründnern eine monatliche Zulage von einem halben Thaler zu gewähren, zwar, wie es in dem Erlaß vom 23. Juli 1792 heißt, wegen der fortwährend theueren Zeiten auf Widerruf, wovon aber niemals Gebrauch gemacht ist. Zugleich bestimmte der Magistrat, daß nach altem Gebrauch 12 Männer und 18 Frauen, und nicht, wie es seit lange geschehen, 11 Männer und 19 Frauen aufgenommen werden sollten.

Der Anfang des 19. Jahrhunderts gab der Stadt Münster und mit ihr dem Hospital eine neue Verwaltungs-Form. Der frühere Bürgermeister und Rath übte sein Aufsichts-Recht über dasselbe durch zwei Glieder aus seiner Mitte, Provisoren genannt, aus, welche dem mit der speciellen Verwaltung des Hospitals beauftragten Amtmann zur Seite standen, und für ihre Mühe, ebenso wie die beiden Bürgermeister, Syndikus und Stadtsecretair einige Emolumente empfangen. Die Königlich

Preussische Kriegs- und Domainen-Kammer vereinigte im Jahre 1805 die städtischen Armenstiftungen unter einer Verwaltung, und demgemäß kam auch das Magdalenen-Hospital unter die Leitung der Armen-Commission. Von den zur Zeit verordneten Provisoren setzte der damalige Stadtrath Stieve seine Thätigkeit für das Hospital freiwillig gegen eine geringe Entschädigung noch bis zum Jahre 1809 fort; die Stelle des Amtmanns, dessen Wohnung zur Industrie-Schule umgeschaffen wurde, ging ein, das von demselben bisher geführte Rechnungs- und Kassen-Geschäft wurde dem General-Armen-Rendanten übertragen. Alle Anordnungen, sowohl in Betreff der Vermögens-Verwaltung, als der Aufsicht über die Pfründen gingen von der Armen-Commission aus, unter der Oberaufsicht der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In dieser Verfassung verblieb das Hospital auch während der bergischen und französischen Fremdherrschaft, und wurde dann auch nach der Wiederbesitznahme des Landes durch die Krone Preußen im Wesentlichen wenig geändert. Die wieder-gekehrte Ordnung der Dinge übte auf das Vermögen des Hospitals einen sehr wohlthätigen Einfluß. Manche Einnahmen waren während des mehrfachen Wechsels der Landesherrn und der Kriegszeiten ins Stocken gerathen; die damalige Armen-Verwaltung ließ es nicht an Thätigkeit fehlen, die Reste aufzuräumen, und durch billige Nachsicht gegen die erschöpften frühern Eigenhörigen die Zahlungen wieder in regelmäßigen Gang zu bringen. Die Einnahmen mehrten sich bei der geregelten Verwaltung von Jahr zu Jahr, sodas man endlich wieder bedacht darauf sein konnte, die Lage der Pfründner zu verbessern. Das dringendste Bedürfnis war, denselben eine bessere Wohnung zu verschaffen. Das alte Hospitals-Gebäude entsprach den Anforderungen der Zeit nicht mehr; es war ein wüstes, finstres, dumpfiges Gebäude, bei dessen Betretung man sich eines unwillkürlichen Schauders nicht erwehren konnte; durch Reparaturen ließ sich nichts daraus machen, zu einem vollstän-

digen Neubau fehlten aber die Mittel. Es fand sich aber bald eine Gelegenheit, dem Bedürfniß einer bessern Wohnung abzuhelfen, ohne in das Vermögen des Hospitals einzugreifen.

Bereits unter der münsterischen Regierung war der Gedanke angeregt, zwischen der Bergstraße und dem Spiekerhofe eine Verbindungsstraße anzulegen; die Ausführung scheiterte aber an der Unmöglichkeit, das Magdalenen-Hospital, über dessen Grund die neue Straße geführt werden mußte, zu verlegen. Der Vorsitziger der Armen-Commission, der Dombachant zu Münster, nachherige Erzbischof zu Köln, Graf Spiegel zum Desenberg, nahm im Jahre 1821 diesen Gedanken wieder auf; es gingen aber noch einige Jahre darüber hin, ehe er zur Ausführung kam. Möglich wurde diese gemacht durch die Verlegung des Hospitals in das Gebäude des ehemaligen Klosters Ringen auf der Ludgeri= Straße, welches im Jahre 1803 durch Königliche Huld zur Errichtung einer weiblichen Kranken=Anstalt der drei Confessionen bestimmt, und die Verwaltung einstweilen der Stadt überlassen war. Man ging rüstig ans Werk. Es war zunächst die Aufgabe, die Hospitals= Gebäude nebst der Kirche und den dahinter liegenden Gärten zu einem guten Preise zu verkaufen, um zum Ausbau des Klosters Ringen die erforderlichen Mittel zu erhalten. Die Armen= Commission setzte sich in Verbindung mit dem Stadtmagistrat; die künftige Straße, zum Andenken an das Hospital Magdalenen= Straße genannt, wurde abgesteckt, die an beiden Seiten liegenden Räume zu Hausplätzen eingetheilt, die bischöfliche Genehmigung zum Abbruch der Kirche und zur Verlegung des Gottesdienstes in die Kapelle des Klosters Ringen eingeholt, die Pfründner und der Pastor in Privathäusern eingemietet, und endlich zum öffentlichen Verkaufe geschritten.

Dieser hatte einen äußerst günstigen Erfolg; es kamen im Ganzen 14540 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. auf; dazu bewilligte die Stadt für den durch die Anlage der Straße verlorenen Grund und Boden und zwei kleine Mieths= Wohnungen 1250 Thlr.,

so daß der ganze Erlös aus diesem Geschäfte 15790 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. betrug. Dagegen kostete der Ausbau des Klosters Ringen 8016 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. und verblieb also noch ein Ueberschuß von 7774 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf., wovon an das Große = Armenhaus wegen der mitverkauften Wohnung der Antonii = Armen 1500 Thlr., und an das Clemens = Hospital als Ersatz für das demselben entzogene Klostergebäude Ringen 2000 Thlr. abgegeben wurden. Auch wurden noch zum Bau des Rektorathauses ungefähr 3000 Thlr. verwendet und dem Clemens = Hospital für die dazu benutzten zwei kleinen zum Kloster Ringen gehörigen Häuser noch 1000 Thlr. gezahlt.

Am 1. Mai 1828 bezogen die Pfründner das neue Hospital.

An die Verlegung des Hospitals in das Kloster Ringen knüpft sich gleichzeitig eine neue Organisation der mit demselben verbundenen geistlichen Stiftungen.

Wie bereits früher erwähnt, hatte das Hospital einen Geistlichen, welcher die Seelsorge über die Pfründner ausübte. Das Patronat dieser Stelle hatte der Stadt = Magistrat, das jus investienti gebührte der Abtissin zu Ueberwasser qua archidiaconissa. Außerdem waren im Laufe der Zeit allmählig sechs Vikarien in der Kirche fundirt, nämlich:

- 1) Vicaria S. Cyriaci et Gertrudis primae portionis, wovon das Patronatsrecht dem Magistrat, die Investitur dem Rector des Hospitals zustand,
- 2) Eine Vicarie gleichen Namens und gleicher Verhältnisse secundae portionis, gestiftet vom Vicarius Joannes Berning im Jahre 1484,
- 3) Vicaria S. Joannis Evangelistae, ebenfalls städtischen Patronats,
- 4) Vicaria S. Philippi et Jacobi et S. Annae, gestiftet 1503 von dem Bürgermeister Wilbrand Plönnies, dessen Familie das Patronat hat. Die Investitur hat wie zu 1 bis 3 der Rector des Hospitals.

- 5) Vicaria S. Antonii et Catharinae, ebenso wie 1.
 6) Vicaria St. Joannis Baptistae et Evangelistae, welche im Jahre 1814 mit der Pfarreat in Lamberti unirt ist.

Von diesen Vicarien wurden die drei ersten in der bischöflichen Erektions-Urkunde vom 3. October 1828*) mit dem Rectorat für immer vereinigt; das Präsentationsrecht zu demselben behielt der Magistrat; die Collation und Investitur gibt der Bischof; ein Münsterscher Bürgersohn hat zunächst das Anrecht auf die Stelle. Der Rector übt die Seelsorge über die Pfründner aus und hat das Recht auf Beerdigung der verstorbenen Pfründner; alle übrigen Parochial-Rechte verbleiben der Pfarreat zu St. Ludgeri. Die Einweihung der auf dem Hofplatze des Ringenschen Klosters neu erbauten Kapelle geschah im Februar 1829. Aus der früheren Hospitals-Kirche waren die meisten Utensilien verkauft; die beiden Seitenaltäre wurden der Kirche zu Kinderhaus geschenkt, welche auch eine geborstene Glocke gegen eine bessere des Hospitals umtauschte. Das in der Charwoche gebrauchte Grab kaufte der Pfarrer Schild zu Appelhülßen, ein altes Meßbuch wurde zur Bibliothek des Seminars abgegeben. Aus der frühern Kirche sind noch vorhanden:

Ein silber- vergoldeter Kelch mit der Inschrift:

I. H. S. M. A. F. I.

I. H. S. M. A. R.

Anno renovatus 1623

und dem Wappen der Freiherrn von Kerkerind-Borg;
 ein anderer Kelch mit der Inschrift:

I. H. E. S. V. S.

Bernhardus Wisse

A. L. I. M. S. C. R. V. T. E. R.

Qui alteram Vicariam fundavit

dedit. Orate pro eo Anno 1521.

*) Urkunde Nr. 6.

eine Monstranz mit der Inschrift:

Virgo Elisabetha Kock defuncta

Ao 1688 Et. v. Catharina Ross dederunt

Chr. Jste Jes V. esto D. V. X. et L. V. X.

an J. Mae nostrae. Rdus. Georg Hense

Pastor ad. S. M. M.

Die Zahl der Pfründner des Hospitals war bei der Uebersiedelung in das Kloster Ringen noch die frühere, nämlich dreißig; die Revenüen = Ueberschüsse, welche im Jahre 1828 nach dem Aufbau des Klosters noch 17,000 Thlr. betrugten, machten es möglich, diese Zahl zu vermehren. Es wurde zu diesem Ende im Jahre 1832 das dritte Stockwerk des Hauses ausgebaut, und die Pfründnerzahl um sechs Stellen, eine für einen Mann und fünf für Frauen, vermehrt. Ein weiterer Ausbau, der im Jahre 1841 vollendet wurde, kostete 3624 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., und zog eine Vermehrung der Pfründnerstellen um acht, zwei für Männer, sechs für Frauen, nach sich. Dann wurden noch 1845 und wiederum 1847 jedesmal fünf neue Stellen errichtet, wovon eine für einen Mann und vier für Frauen, die aber wegen Mangels an Raum keine Wohnung im Hospital, im Uebrigen aber alle Emolumente erhielten. Um diesen auch die Wohnung zu geben wurde ein ganz neuer Flügel am Hospital angebaut, nach dessen Vollendung die bis dahin sog. außerhalbigen Pfründner am 1. November 1849 das Haus bezogen.

Die letzte Vermehrung der Pfründnerzahl geschah im Jahre 1853, und zwar um eine Frauenstelle, sodaß gegenwärtig 55 Pfründner, 15 Männer und 40 Frauen im Hospital wohnen und alle Emolumente erhalten.

Das Magdalenen-Hospital besitzt gegenwärtig nach dem Etat für 1853—1855

- 1) an Renten 264 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.
- 2) an Activ=Capitalien zum Betrage 73,518 Thlr. mit einem Zinsenertrage von 2,955 Thlr.
- 3) an Häusern: das Hospital Nr. 165 Ludgeri versichert zu 22,455 Thlr.,

das Rektorathaus Nr 284—285 Ludgeri, die Häuser Nr. 90 Martini, und Nr. 61—63 Südfeld, welche an Miethe 270 Thlr. 25 Sgr. einbringen.

An Ackerländereien und Wiesen 118 Morgen 19 Ruthen 90 Fuß mit einem Pacht=Ertrage von 489 Thlr. 20 Sgr., an Gärten 49 Stück, 17 Morgen 22 Ruthen 20 Fuß groß, mit einem Pächtertrage von 415 Thlr. 15 Sgr.;

eine Mühle, die Schanzwind=Mühle, in Erbpacht zu 107 Thlr.

den Frischenkamps=Rotten im Kirchspiel Amelsbüren, 19 Morgen 73 Ruthen 55 Fuß groß, verpachtet zu 16 Thlr.;

an Holzungen 295 Morgen 101 Ruthen 29 Fuß, welche eine reine Einnahme von durchschnittlich 700 Thlr. aufbringen. Die ganze Einnahme beläuft sich auf 5,485 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.

Die jährliche Ausgabe beträgt an Passivrenten 2 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.; an Grundsteuer 147 Thlr.; zur Unterstützung der Pfründer 3505 Thlr.; zum Gottesdienst und Gehalt des Rectors 194 Thlr. 15 Sgr. (außer den Einnahmen aus den Vicarien, welche der Rector selbst hebt). — Nach Abzug der Verwaltungs=Kosten und der Ausgaben für die Instandhaltung der Baulichkeiten bleibt noch ein Ueberschuß von 500 Thlr., der künftig eine Vermehrung der Pfründerstellen, welche bei dem letzten Ausbau vorgesehen ist, möglich macht.

I.
B e r o r d n u n g
des
Magistrats der Stadt Münster
über die
Zahl der Pfründner im Magdalenen-Hospital,
vom Jahre 1330.
(Nach einer Copie vom Jahre 1646).

Universis praesentia visuris et auditoris Nos Consules et Scabini Civitatis Monasteriensis hospitale Civitatis Monasteriensis sub custodia tenentes notum facimus, tenore praesentium publice protestantes, Quod nos consideratâ et pensatâ in hoc utilitate domus hospitalis iam dicti de communi consilio et consensu omnium nostrum, ac aliorum discretorum virorum Civitatis Monasteriensis pdictae statuimus et ordinavimus, quod ad superiorem domum hospitalis pdicti, nullae personae ultra numerum decem personarum inibi de postero recipiuntur, nisi talis utilitas seu profectus ejusdem domus in hoc considerari seu inveniri posset, quod ex eis praefata domus possit meliorari. In praemissorum testimonium et firmitatem sigillum Civitatis nostrae praesentibus est appensum, Actum praesentibus honoratis viris Bernardo Stevening, Hemico Travelmanning, Magistris Scabinorum, Joh. Voss et Joh. Stüber Camerariis, Joanne Dapifero et Bernardo Travelmanning Judicibus, Adolpho de Wieck, Johanne de Tilbeck, Johanne de Erlo, Arnolde dicto Kure et aliis quam pluribus Scabinis Civitatis Monasteriensis tum temporis ac aliis fide dignis viris et honestis. Datum anno Domini MCCCXXX feria quinta post festum Beatae Agathae Virginis et Martyris.

Nro. II.

Original Hospitalis Rollen
de anno 1360.

(Aus dem Archive des Magdalenen-Hospitals).

Tho einer ewigen gedechtnisse Memorien und Insate des Hospitals Sünthe Marien Magdalenen tuschen den Steenbruggen binnen Münster van Heite unde Beuele der Ehrsamten Vorgesemester und Raedt der Stadt Münster angefaen sonninge gebrecke beth her tho in den selven hospitale boven und benedden und proventlude gewest sind, hebben wy Husholder undt amtman des selven Hospitals geordinert, gesat undt tho Ewigen tyden bestediget tho holden enen ithliken Prowenther bey penen gelick de provende herna beschreuen dat dar inne tho holden und dat oick nimand affgescheiden fall syn, he hebbe de provende emme Goddes willen ober mit gelde gekofft eyn ithlick na synen stade ende undt geborts. Thom Ersten willen wy dat alle degenne se syn Man off frowen de der allmissen leven und de provende umb Goddes willen besitten de sollen er gut so was se hebben buten den Huse und Convente binnen einer Monat by ären Ede in dat Convent und Hueß brengen, is tom Minnesten twe pötte, Einen Kettel, Kannen, Kroeß, Kysten, Spinden, Bedde mit synen thobehoringe, wer oick was do daranne verhandede und das nicht en dede off nicht donen wolde den fall man sün-der Vnderscheidt syne provende nemen und wysen emme wedder vth den Hospital. Thom andern Male wylle wy dat alle de genne de den Huse ton Hospitale er se de provende entfangen Rente off Breve van Renten spreckende over gewysset hebben, dar mede se in de provende getreden undt gekommen synt, de Breve sollen se na rade undt medbewetten des Amtmans leggen binnen eyner Monat in ene bewarde Hant dem Hospital ton Erffstall und den provener to synen Live, wer oick wo daranne verhardede und das nicht doen wolde, de sal syner provende verlustig syn sonder enderscheidt.

Thom verden male wylle wy off we in dem Convente beide boven undt benedden in Krankheit velle und to leggen qweme, so fall he was he hevet dat syn Klebere Glenodde, nichts vhtgescheiden klein oder groet in den Huse und Convente laten, wert sake he das nicht en dede und eihthes wat verschide off verbrenge leite vt dem Huse und Convente dat kentlick

worde, off de wedder opstünde van der Krankheit den fall man syne provende wedder nemmen sündler gnade unde utedem Huse unde convente wedder wysen.

Thom veerden male wyllen wy und verbeyden einen ithliken provent Menschen, he sy Man odder Frowe dat Nemand den anderen fall versprecken, sein Unglück oder Leidt verwyten off solkes vpsünde, de genne dann, de de verhalinge ersten gedann hefft so und Thom Biffte wyllen wy und gebeiden eynen itliken provent Menschen dat sy sollen myt Melkandern rastliken broderliken und süsterliken leuen, nemand fall den ander belegen, achterklappen off syn gude gerochte benemen so dücke undt vaken dat vereschet wert, dat sulkes gescheuet, den fall man syne provende ein jahr vpsetten sunder gnade want wy willen dat de allmissen de vte den wunden vnser leuen Heirn Jesu Christi synt gestlotten myt rasse und fredde fallen werden gegetten. —

Thom festen male wyllen wy dat alle provent lüde se syn Mann off Frawen boven off benedden alle fritage van twen Whren beth tho dren Whren sollen weesen in der Kerken ton Hospital und lesen ere vigilia und sprecken ere gebett und bidden vor de ienne de dat Hospital gestechet und begiftiget hebben, we das nicht en doet den fall man syne provende so dücke und so vaken vpsetten drey tage, ten wet sake dat Ene ene kentliche noht behinderde, so fall he verloff bidden von dem Kerkherrn.

Thon seuenden male wyllen wy und gebeiden einen ithlicken provent menschen wanne man in der Kerken oder Convente Misse oder Goddesdienst doet, so fall nemand he sy boven odder benedden arbeiten, sonder ein ithlick fall tho Kerken gaen und sprecken syn gebett und vördeen den Dienst Goddes, we das nicht en bede den en fall man des anderen tages nene provende geuen.

Thon achten male gebeiden wy und wyllen von eynen ithlicken provent menschen, so wes ein Kerkherr ton Hospital den de seyle dar beuollen synt to verwarende, gebüt to den Dienst Goddes und tor seligkeit erer sele, dar sollen sy eme horsamb syn, wert sake dat dar iemand inne verhardede oder wedderstreuig worde, den fall man syne provende vpsetten beth ahn vnse Husholdenen.

Thom Negenden Male wyllen wy dat en itlick provent mensche fall iegenwerdig syn, als man de provende giffet he se süberjempfangen und welck vor eynen anderen de provende entfaget, de fall den synen entbehren, Et en sy den, dat he dar redeliche sake tho hebbe dat he syck entschuldigen könne.

Item off welick proventheren ut wesen hadde undt wer vul wan he in gweme, dat he darumb berispelt worde, noemede he dan eynen Droef den fall man syne provende vpsetten sinder gnade.

De Burgemeesteren und Scheppen hebben concludéert vmmee gemeine nütticheit dat se werden na düssen Tage neynen Menschen provende geven willen vp den Hospital tuschen den Steenbruggen oder dar vnder he en sy vnser boren borge edder he en hebbe viff iahre vnser borger gewest.

Datum Anno Domini MCCCCLX.
prael d. 11. Decembris 1744.

Nro. III.

Schenkung des Pfründners Heinrich Monckemann an das Magdalenen-Hospital von 1395.

(Nach dem im Archive des Hospitals befindlichen Original).

Wy Herman Cleghorst to der tyd Richter des Erwerdigen in god Baders vnd heren hern Dithon Bischopes to monstr., in vnser vrowen kerspele Wynnen der Stadt to monstr Bekennet vnd betuget oppenbare vor alln luden in dessen breve dat vor vns Ingerichteswys antworde guder lude de hirna gescreue slaed ys gekomen: Hinrik monckeman Borger to moestr vnd prov-entman des Hospitals to monstr tuschen den Steynbrucgen belegen vnd gistede al dar in der bestenwys dat he kunde vnd mochte mit synen vryen willen to behoef des Hospitals vorgd. des Kerthern vnd gemeynen Conventes desselven Hospitals van sine Renthen Sef mark vnd Sef schillinge geldes Renthe de he na zate der Stades to monstr gekoft heft Als dat se de tor stunt vort an na sine dode solle manen vnd boren tor Ewigen Dagen mit vnderschede alz hir na gescreu steyt. Ton eyrste dat eyn Amptman det vorgl. Hospitals solle manen vnd boren van den vorgl. Renthen veyr mark gelde vnd de to uut vnd besten des selve Hospitals to kerene vnd to Refene, als hinrik vorgl. deffer veyr mark gelde hevet twe gekoft weder Alberte den Becker vnd margareten sine echten vrowen vte eren hus vnd siner tobehdr belegen by sunte Lutgers Kerchhove bynne monstr, alze se dat to der tyt vnder hadden vnde alze hinrik vorgl. de anderē twe mark gelde hevet gekoft weder Hermann van Cassle, anders genonpt de Colner. Danken sine echten vrowen erre mo-der Stynen vnd weder deffer selve Styne Tochter Stynen vte ere hus vnd siner tobehdr alze se dar to der tyt ynne wonden

vnd vte eynē erē moltezebe landes, belegen vor monst, vte sunte Lutgers porten. Vort dat eyn Kercker des Hospitals vorgl. solle manē vnd boren vnd hebben parlix eyne mark geldes van den vorgl. Renthen alze hinrik vorgl. desse mark geldes hevet gekoft meder Elzeken trauelmannynch wandags echte Dachte herē Berndes trauelmannynch vte erē hus vnd siner tobehör belegē bynnē monstre in sunte Mertens Kerspele, by hūse maes kerkerinch, alze desse seyle Elzeke dar to der tyt ynne wonede: Und hir vmb sal eyn Kercker vorgl. des vorgl. hinrik vnd siner vrende zeylen alle zundage gudes bidden oner de Kerken vnd dencken erre oick in der misse wan he kumpt in den stille an de stede de dar to getekent is der boden to denckene. Vort dat eyn Amptmann des Hospitals vorgl. solle manen vnd boren, van den vorgl. Renthen achteyn Schillinge geldes de hinrik vorgl. gekoft hevet meder Johaē gerwyns den hofer vnd Elzeben sine echte vrowen, vte erē hus dar se to der tyt ynne wonden, vnd vte eynen anderē hus dar wandags gewesen hadde, Clawezes des Kopperslegers, vnd hir, van sal desse vorgl. Amptman alle yar up hochtide des hilgen kerstes dage vnd pasche dage hebbē eyne quarte wyns, vnd he sal vort hir van geuen, up eyne yewelike der vorgl. hochtide eynen Kerckhern in den vorgl. Hospitale eyne quarte wyns vnd eynē yeweliken prouentmenschen in den hus boven vnd beneden eyn mengelen wyns, wu de wyn dan tor tyt gelde, de quarte Sef pennincge, oft dar beneden so sal he en dit geuen in den besten wyne, golde de wyn oick bouen Sef pennincge, So sal he vnd de Kercker malk vor sinē wyn hebben Sef penincge vnd eyn gewelich prouentmensche dre penincge vor sinē wyn, Vnd hir vmb sollen se dan sunderlix vor hinrik vnd siner vrende zele bidden. Vortmer gaf hinrik vorgl. den Kerckhern vnd Conventes luden vorgl. eyne mark Erstikes geldes, de he na zate vorgl. gekoft heft weder Berten echten vrowen wandags. temmen Buchtorp vte erē hus dat to der tyt er to horde Also dat eyn Kercker vorgl. desse mark geldes, to data des breues vort an boren sal vnd halben alle vrydage vor pincsten vnd sunte mertine, eyne memorien mit vigilien vnd zelemissen vor hinrik vnd siner vrende Zeylen, vnd geuen dan eynē yeweliken prouentmenschen vorgl. twe penincge, so ver alz he gegenwordich hevet gewesen in der Kercken in al desser memorien. Up desse vorgl. giste hevet hinrik vorgl. upgedregen vnd geantwordet mit hande vnd mit munde den vorgl. Kerckhern vnd Amptmanne alle de breue mit al der macht alz he de, dar up hadde, vnd heuet se, der breue, Rechte holder gemaket vnd is der Alinck vt aegan, to der behof alz vorgl. is also wanner desser vorgl. Renthe yenich gelezet wert na zate vorgl. dat man se dan tor stund so vake vort falle an

venthe belegen also dat desse vorgl. stücke alle Ewelike blyven. Und hir op lovede hinrik vorgl. alle desse vorgl. stücke, siebe vast vnd vnunbrocken to holdene, Sunder Arglist, Des to merren tuge went dis vor vns gescheyn is hebbe wy vorgl. Richter vmb bede willen besser vorgl. lude van beyden syden vnse Ingesegel an dessen bref gehancgen. Die weren hir ouer van beyden siden to richten tuchluden gebeden Koles Belholt, Koles Cege hinrik perlyn Borge to monst̄r vnd ander guder lude genoch. Datum Anno dny millmo CCC^oXC^o quito fer, sexta pt̄ d̄m̄cam Letare.

(Siegel des Richters Gleyhorst von grünem Wachs an Pergamentstreifen hangend).

Nro. IV.

Schenkung des Hinrik Monekemann.

Der Rechter Hermann Gleyhorst bezeuget, daß hinrik monekemann, Bürger zu Münster, gegeben habe dem Hospital St. Marien Magdalenen 6 Mark Geldes erbliche Rente nach seinem Tode, deren 2 Mark von Ewerwin Stevenink, 2 Mark von Albert dem Becker, 2 Mark von Evert dem Schrader, der Amtmann des Hospitals soll diese 6 Mark jährlich heben, und davon zu Ostern und Weihnachten geben einem jeden Pfründner ein Mengelen Wein, dem Kirchherrn und sich selbst, dem Amtmann ein Quart Wein; und was darüber ist, das solle zum Nutzen des Hospitals kommen. Und so oft diese Renten abgelset werden, sollen sie wieder belegt werden, damit diese Stiftung fest und ewiglich bleibe. Zeugen: Godeke 'stravelman Bernd warendorp Godeke Botmester Johan pruse de Botmester, Datum anno Di millmo CCC^oXC^onono —.

Der Stadtmagistrat zu Münster bestätigt die Stiftung des Hinrik Monekeman.

To ewiger ghebednisse zy kundich allen luden dat wi Borgermestere Schepenen vnd Rayd der Stadt monst̄r mit guden Willen vnde vorberade eyndrechtlike verkost hebbet vnd vorkopet mit dessen breue hinrike monekeman de lange iare vnd tide slüttere vnde deynre gewezen is vnß Hospitalē belegen bi den Steynbrucgen Erlike vnde ewige rente veer mark penninge in vnser Stad tor tyd genge vnd geue vor eyne summen geldes

de he to orbar vnde nüt vnser stad heft kentlike vnde alinch wal betalt. Welke rente, he vort in godeß ere vmb trost vnde zeliget siner zele louelike gefart vnde gewiset heft dar van vortmer an van data des breues Jarlikes to done vnd to vorrichtene alle stücke hirna vort bescrevē. Int erste dat men allen personen de dar benedene prøvende hebben vor zupen dat men den her to plach to gevene nu vortmer geven zal alle vridage moß redelike gefoket alz men dat dar boven gifi. Vort Jeweliken personen de da prevenden hebben boven ofte neben zal men geven twige des iaes to tyden hirna bescrevē 1mo tor tyd an reden gelde in de hand twe pennynge vmb dat ze gode vor my bidden. vnde desse twe tide zünt wezen de eyne des derden vrygdages na züte michaelis daghe. De andere des derden vrygdages na Paschen ofte dar bi. were dar dan welk rebelich hinder. Ock zal dan de Kerckhere holden vigilie vnd zelmisse alz dat wontlich is vnde dar vöre tor tyd hebben, VI dn. vort de amptman. vmb dat de desse stücke vorgerort de gütliker vnd trümeliker vorrichte sal ock hebben tor tyd vj dn. vnde wes dar dan vörovert schulde to nut der armen vnde desse veer mark geldeß zal men betalen vthe vnser stades grut to twen tyden des iaes alz up de hochtide zünthe Michaelis vnd Paschen to Jeweliker desser tide twe mark penninge vorserd. vnde wi Borgermester Schepene und Rayd vorcreven hebben vor vns vnde vnse nacommen gelovet vnd lovet desse veer marc geldeß rechte warscap to done vnd alle stücke vorgeort stede vnde vast to halbene, sünder argelift. vnde vnser stades Ingezegel is dessen breue des to tücknisse angehangen.

Datum Anno dny. M^o. CCCC. XI^o, die hti Bonifacij.

(Siegel: Paulus mit dem Schwerte, gelbes Wachs, von der Größe eines Kronthalers mit der Umschrift:
S. Secretum civitatis monasteriensis).

Nro. V.

(Aus dem Archive des Magdalenen-Hospitals.)

1385.

Lambert Rychardeß und Margareta seine Frau Bürger zu Münster verkaufen Hermanne den Costere amptmanne des hospitals belegen bynnen monstere an der Steynbrücgē, vnd to nut vnd tobehof dess zelven hospitals, Eyn moltezebe landes belegen buten vnser vrowen porten, vppen moltenkampe bouen der Tückesborch, woraus 5 Scheffel Mengenkorn gehen, — vnd louet oick in desse breue — rechte warscap to done, wu men wicboldgedes to rechte waren zal.

1387.

Hermann happe vnd Dayeke seine Frau verlaufen für 4 $\frac{1}{2}$ Mart pennyngē an Conrad Rattemann Bürger zu Münster to nut vnd behof mathiezes wernerz zōnes Bos eine jährliche Rente von 3 Schillingen pennyngē — vthe vnser hus dar wi nu thor tyd ynne wonet — alz dat belegen is bynnen monster beneven der olden scharnen ouer der strate vnder den bogen tusschen husen up beyden sīden Richardes Dobden vnd Johans van Greuen. — vnd vmb gebreck egener ingesegele hebbe wi gebeden van beyden sīden hinrike van dem Bussche desse breff hir up to besegelen myt synen ingesegele. — 1387 die hii. Nycolai Episcopi.

Das Siegel siehe Anlage.

1400.

Wy Kerstian ton vōhoue vnde Bernd zin zōne bekenet vor allen luden openbare in dessen breue. Dat wi mithōderen vnde amptmanne des hospitales sunte marien magdalenen vppen steynbrūcgen binnen monstere belegen mit guden vorberade vnde vrien willen gedan hebbet eyndrechtlike eyne būtinge vnde wessele in alzūsdaner wys. dat wi ersliken dessen selven hospitale ghegeven vnde gelaten hebbet ghevet vnde latet. twe stūcke vnser landes de liegen in dess hospitales campe geheten de molenkamp dar vtgan twe schepel morgenkōrns. vnde dre stūcke landes belegen vppe den honweghe bi lande dess hospitales buten der bisschopinich porten. Vnde hir vōre is vns weder ghegeven vnde gelaten dar an vns ghenōget. ses stūcke landes gheheten de Godenordeskamp de wandages den Schelen hadden togehört vnde belegen zint buten vnser vrowen porten by lande der priorissen des closters vnse leuen vrowen ouerwater to mōnstere. Dicke hebben wi eyne grauenstede in dess. vorse. hospitals campe.... Doch gesche vns aldar over de heghe ofte in der heghe kentlich schade den solde men vns verbeteren sunder ierhande drogene vnde argelift de in allen dessen stūden zint gensliken vtgescheden. Desses to tūchnesse vnde ewiger gedechtnisse hebbe ich Kerstian vorg. dessen breue angehangen min Ingesegele des ich Bernd vorg. in dessen stūcks mede gebruke. hijs weren oick an vnde ones to rechte tūchlude van beyden sīden hir to gebeden.

Godeke Trauelmanynch. Johan gral. hinrich marquardinch. Bernd Belholt. Kerstian lappe vnde anderer guder lude genoch. Datum t. actum Anno dom. m. quadringentesimo Crastino marci ewangeliste.

1434.

Ich Cuert Spaen Gogreue vp den Brochoue vor munster do kundich allen luden ic. ic. dat vor my in eyn geheget gerichtē

ic. ic. gekomen is hinrich van Kamen vnd verkoffte ic. ic. Godeken dem Rodden vnd gertrude spner echten vrouwen, Einen sinen kamp als de belegen ys myt sinen wrechten gebeten de Nygekamp buten der horster porten vor munster by dem Euekynchoue tusschen kempen hermans Warendorps vnd Albert graels vnd schud vp de A — vnd dasse vorg. hinrich verkoper vnd myt eme Godert lyne, Johan hesselman vnd Johan meynershaghben bekanden vnd loueden vort hir to myt samenderhand als rechte sakewolder dusses vorgenannten kampes als de belegen ys myt sinen wrechten vrydorfsachtich eghen vnd vnbetinset mit jenigen schulden ane vyffteyn pennynge ewiges geldes de de heren van den dome dar jãrlix to boren vt hebt rechte warschap to donde.

1450.

By hinrich grayll und gele ic. ic. uplatet vormyds dassen breve Godeke Roden vnd gertrude siner echten vrowen ic. Erfflike to hebben vnd to brukene den wegh belegen in godeke vorg. kampe buten der horsterporten nicht ver den Euekindhove beneven vnffe kampe by der hege de da went an de A myt alsodaven rechten als wy den heren van dem dome affgekofft vnd selffs daran gehat hebt vnd hebt to rechter wessele van em dar weder vor entfangen Eyn ordeken landes van erer wysch dat Serpes uppen oirde heft belegen by den vorg. Godeken roden kampe dar vns to rechter wessele van beyden syden woll angenoget myt sodanen vorworden wert sake dat en de werth myt rechte besproken worde so solen ze dat vorg. ordeken landes weder hebn Dc so doit ze als godeke vnd gerdrud vorg. de wrechte halff tusschen den vorg. vnsser twyer kempen dar vor hebt ze de anhechtinge boven den vorg. vnsser twyer kempen vnd so late wy vnffe helffte der hege stan vnde davor tegen vnsser helffte beholde wy enne grauen stede in eren kampe sunder argelist vnd wedersegge To tuge der warheit vnd to merer vestnisse alle duffer vorg. puncte So hebbe ick hinrich graell vorg. myn Ingesegle vor my vnd vor Selen vorg. vnd vor all vnffe eruen an dussen breff gehangen ic. ic.

Zeugen Serpes uppen oirde vnd Johan Roddeken datum anno domini 1450.

1450.

Johan trutelynck verkauft der Costerschen wede ys beneden in der Armerlude huß ton hospitale tusschen den Stenbruggen $\frac{1}{2}$ Mark Geldes penynge für 10 Mark — vp de hochtid to paschen drey schillinge tor Luchtinge vor den hilgen sacramente

vnd darumme to byddene vor seligen Beten zeyle Ecbertns vnder den boghen, vnd vp sunte mychaels dach drey schilinge den vorg. Armenluden toe Euchtinge des nachtesneden in den vorg. huse, vnd darume to beddene vor seligen gesen Kufelssem zeyle wandages maget seligen Clames buckes vte des vorg. Johans trufelynges garden — belegen buten der Cruceporten vor munster by der paghensteghe.

1459.

Johan Themme, Macharius veghesack vnd Conradus polman, Handgetreue seligen Diderich Boste verkaufen Elseken Fynsynghes kosterschen des hospitais sunte marie magdalene bynnen munster — to behof der luchting der armen beneden in den conuente van de rente andres narghens to keren dan to der vorg. Euchtinge des conuentes beneden des Seluen hospitais.

1476.

Conrad Polman, Bernd Haghebom, Johan Plonyes und Johann Fotter, Handgetreue sel. Macharii veghesacks verkaufen Johan Grimeld van lubeke Vicario vnss. leuen vrouwe Altars belegen in sunte Egidii kercken bynnen Munster to behoeff deze solven vicarie — 2 Goldgulden für 36 Gulden — vthe den huse vnd stoven wandages tabehoren selighen Molkendur dar no tor tyd ynne wonet de Sasse belegghen by der steynbruggen bynnen Munster to endes den spykerhoue Tuffchen der Aa vnd selighen Johan huberts huse vnd allen der seluen Stouens tobehoringe.

1500.

Hermann Stroetmann und Catharina Eheleute verkaufen hinrichze Schroder 2½ Goldgulden für 50 Goldgulden aus ihrem Hause belegen binnen Munster in St. Lamberti Kirspel an dem Spiekerhofe zwischen Häusern Dyrick moersen an der einen und seligen Antonius pleygers an der andern Seite.

1502.

Grete pleygers, Wittwe Thonies pleyger de mesmeker verkauft hinrichze Schroder Amptman ton hospitale to sunte marien magdalenen capellen bynnen munster ½ Mark Penynge für 9 Mark aus ihrem Hause belegen in St. Lamberti Kirchspiel Endes des Spiekerhofes bei der Brücke zwischen Häusern Herman Stroetmann und Roeden.

1536.

Herbet Meynershagen, Albert Wulfart und Lambert Eylbeck als Vormünder Ryckwyn Meynershagen unmündigen Kinder verlaufen an Bernd v. d. Spinnenn Hermann Sonas Haushalter und bernhards tom benthues Amtmann for toyt den Armen tom Hospital tuschen den bruggen bynnen Münster — eynen ledigen grunt, dar de olde Mollenberch myt der mollen vp gelegen hefft, lyggende buten vor Munster harde by der Todevelder porte in seligen Ryckwyn Meynershagens kampe, de welcher molle vnd mollenberch dar vp reyds dorch den wederdoper myshandel vmsürt vnde vmsort ys an dat Rundell vor der Todevelder porten dar nycht gebleuen was, dan de vorg. ledege grunt dar de molle vnd mollenberch gelegen hefft, vnnnd de seluige berch vth gunsten des Stattholders vnd Erfamen Kaydes to Munster sodane berch dar weder vpgefaet vth den gemeynen grund.

1641.

Die Provisoren des Hospitals geben dem Pastor zu Amelsbüren einen Kamp aus Meling = Ecke in Pacht. Schluss: Zur Urkund und Festhaltung dieses haben wir als jetziger Zeit Provisores gegenwärtigen Schein mit unsere selbsthenden und mit dem Hospitalis Uns anvertrauten Ingesiegel betreffiget. Geschehen 1641 den 20. December.

(Siegel: ungefähr einen Zoll im Durchmesser, aufs Papier gedruckt und Papier darüber.

gez. Dietherich Kemne.

1681.

Die Provisoren und Amtmann des Hospitals Bernard Hobbeling der Rechte Doctor hochfürstl. Münst. Rath und Bernard Ketteler Rath's und Wandscheerer = Amts = Verwandter und Jobst Wisping Amtmann einerseits und Bernard Heerde Bürger und Bäcker = Amtsverwandter anderseits verlaufen an Bernard Robers Bürger und Bäcker = Amtsverwandten ihr Haus nebst Achterhaus belegen im Rathhagen nach der Straße zwischen Herrn Vikarii Sickers und der Ehrende zu Ueberwasser zuständige Behausung, früher Kemmen Behausung genannt.

Bernard Heerde setzt seinen Antheil an die gegen das Marianen Haus stehende Puestkrepen Behausung sammt dabei gehörigen zweien Nebenwohnungen zur Sicherheit.

Nro. VI.

Casparus Maximilianus

Divina miseratione et Sanctæ Sedis Apostolicæ gratia Episcopus Monasteriensis Liber Baro Droste ex Vischering.

Universis et singulis præsentibus visuris et lecturis Salutem in Domino precamur sempiternam.

Ab amplissimo Magistratu civitatis Monasteriensis, et a spectabili Collegio, cui publica indigentium hujus civitatis cura incumbit, nobis expositum est, salutem pauperum civium in hospitio translocato Beatæ Mariæ Magdalænæ degentium valde conducere, ut Rectoratui hujus hospitii de sufficienti dote ad sustentationem Rectoris curati provideatur, optimeque convenire, ut tria beneficia simplicia pro hospitio Beatæ Mariæ Magdalænæ fundata, scilicet Vicaria S. S. Cyriaci et Gertrudis primæ portionis, Vicaria S. Joannis Evangelistæ, et Vicaria S. S. Cyriaci et Gertrudis secundæ portionis, quæ in præsentibus vacant, et a Magistratu Civitatis Monasteriensis tanquam Patrono laico dependent, in hunc finem cum Rectoratu jungantur. Perpendens inde speranda utilitate pio voto Magistratus et collegii curæ indigentium dicati satisfaciendum esse duximus, hac super re, uti sequitur, disponentes.

I.

Rector hospitii Beatæ Mariæ Magdalænæ annue percipiet omnes redditus:

1. Rectoratus ad	163	23
2. Vicariæ S. S. Cyriaci et Gertrudis 1. port.	11	4
3. Vicariæ S. Joannis Evangelistæ	27	25
4. Vicariæ S. S. Cyriaci et Gertrudis 2. port.	39	2
Summatim	241	24

Præterea assignabitur et tradetur ipsi domus dotis sub iisdem conditionibus et emolumentis, sub quibus Rectori ad S. Clementem domus dotis tradita est. Denique quotannis habebit ligni orgyias duas et dimidiam (2½ Klafter Holz).

Tam Magistratui quam Collegio nominato; id curæ erit, ut domus dotis debite construat, et de redditibus Rectoratui caveatur.

II.

Rectoris officia hæc erunt.

1. Rector hospitii Beatæ Mariæ Magdalenaë Provisoris hospitalium munus accurate administrabit, scilicet fixa distribuet hospitalibus auxilia aliave dona; hoc respectu et hac ratione politiam internam domus, præscriptis Magistratus urbis obtemperans, geret.
2. Curam gerens animarum confessiones hospitalium sedulo excipiet, eos tamen non impedit, quo minus alium adeant confessarium.
3. Hospitales, præsertim ægrotos invalidosque, diligenter visitabit, instruendo, exhortando, consolando, rixantes pacificando, Sacramenta præsertim moribundorum administrando, eorum salutem pro viribus promovebit.
Sacrum viaticum et Sacrum oleum ex ecclesia S. Clementis ad infirmos et moribundos in hospitio Beatæ Mariæ Magdalenaë deferantur.
4. Jus sepeliendi defunctos hospitales Rectori conceditur, cetera vero jura parochialia, si quis casus acciderit, penes parochiam S. Ludgeri permanebunt.
5. Rector diebus Dominicis ac festivis, feriis sextis quatuor temporum, et singulis Septimanis bis in Sacello hospitii hora a nobis statuenda, bis in ecclesia S. Clementis, diebus, quibus Rector ad S. Clementem ad id non est obligatus, hora statuta missæ Sacrificium celebrabit, — diebus Dominicis et festivis, nec non feriis Sextis quatuor temporum et singulis mensibus tres missas applicabit pro fundatoribus et benefactoribus.
6. Diebus dominicis et festivis celebrato missæ Sacrificio præleget epistolam et evangelium diei, adjungens expositionem et exhortationem convenientem.
7. In Patrocinio Beatæ Mariæ Magdalenaë missam cantabit et concionem habebit in ecclesia S. Clementis.
8. Rectore ad S. Clementem morbo laborante vel legitime impedito Rector hospitii Beatæ Mariæ Magdalenaë ipsius vices supplebit.

9. Rectore hospitii Beatæ Mariæ Magdalenaë vita functo, heredibus ejus per Successorem in Rectoratu Sexaginta solventur imperiales, officia vero ut debite per trimestre a die obitus incipiendo, impleantur, ipsi curabunt. Neoprovisus omnes percipiet sine interruptione redditus rectoratui annexos.

III.

Memoratis negotiis cum vir gnavus haud satis occupetur, jus, et alia officia ecclesiastica illis salvis Rectori hospitii Beatæ Mariæ Magdalenaë imponendi, nobis et Vicario nostro in Spiritualibus Generali consentiente Magistratu expresse reservamus.

IV.

Hospitales Beatæ Mariæ Magdalenaë et domestici Rectoris præcepto de communione paschali in ecclesia S. Clementis satisfaciant, præcepto vero de audiendo Sacro diebus dominicis ac festivis tum in ecclesia S. Clementis, tum in Sacello hospitii Beatæ Mariæ Magdalenaë satisfacere poterunt.

V.

Expensæ cultus divini in Sacello hospitii et in Patrocinio Beatæ Mariæ Magdalenaë ab hospitiis Beatæ Mariæ Magdalenaë sustentandæ sunt, pro missis diebus ferialibus in ecclesia S. Clementis legendis ab hospitiis majore pauperum necessaria subministrabuntur.

VI.

Conjuncto Rectoratu cum dictis Vicariis, erectoque beneficio sub nomine Rectoratus hospitii Beatæ Mariæ Magdalenaë, jus præsentandi ad hoc beneficium clericum idoneum, et præ aliis filium civis Monasteriensis, penes Magistratum civitatis Monasteriensis remanet.

Itaque supremus Consul civitatis Monasteriensis tam prima vice, quam in posterum, personam qualificatam, cui servatis, quæ in jure præscribuntur, Collationem et investituram concedamus, nobis præsentabit

Nos itaque Rectoratum et sæpius nominata beneficia in unum beneficium curatum sub nomine Rectoratus hospitiæ Beatae Mariae Magdalensæ præfato modo stabiliter et perpetuo unimus, seu in beneficium ecclesiasticum curatum erigimus et creamus in nomine Domini, ulteriori declaratione nostra semper salva.

In quorum omnium fidem præsentibus manu propria subscriptis, Sigilloque Vicariatus Nostri Generalis munitas dedimus.

Monasterii, 3^{tia} Octobris 1828.

(L. S.) (sig.) Casparus Maximilianus.

III.
Die
Deutsche Gottheit Thegathon
und
die ältesten Documente zur Geschichte
des
Stifts Nottuln.

Von
Dr. R. Wilmans,
Provinzial-Archivar von Westfalen.

Sind urkundliche Nachrichten über die Geschichte des Münsterlandes unter der Herrschaft der Karolinger und der Kaiser des Sächsischen Hauses, überhaupt uns nur sehr spärlich zugemessen, so müssen wir uns in Bezug auf die frühere Zeit, wo diese Länder erst dem Christenthum erworben wurden, einzig und allein auf die dürftigen Notizen verlassen, welche fränkische Chronisten uns in ihrer Beschreibung der Kriege Karls des Großen hinterlassen haben.

Ein um so größeres Interesse hat demnach immer eine Notiz beansprucht, welche im Münsterlande selbst geschrieben zu sein behauptet, die älteste vorchristliche Zeit betrifft, und, wie es scheint, mit den Sachsenkriegen Karls d. G. die Gründung des Klosters Nottuln in Beziehung zu setzen sucht.

Es ist dies die Nachricht über die Schlacht bei Bocholt, welche Wilkens in seinem 1823 erschienenen «Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster» p. 68 bekannt gemacht, und die schon damals wegen des darin erwähnten deutschen Gottes Thegathon ein nicht geringes Aufsehen erregte, so daß auch Perz S. II. 377, obwohl er starke Zweifel darüber hegte, ob dies Fragment richtig gelesen, und ob es überhaupt ächt

wäre ¹⁾, dennoch es wieder abdruckte. Hingegen hat Jakob Grimm in seiner Mythologie p. 64 keinen Zweifel gegen seine Richtigkeit gehegt, und auch neuerdings ein deutscher Sprachforscher ²⁾ jenes vielbesprochene Wort der deutschen Sprache zu vindiciren gesucht, während ein anderer ³⁾ es aus dem Celtischen erläutern zu können meinte.

Mit Hülfe der im K. Provinzial-Archive beruhenden Urkunden des Stifts Nottuln, so wie der gleichfalls dort aufbewahrten Wilkens'schen Handschriften, vor Allem aber auf Grund einiger mir bereitwilligst zur Benutzung verstatteten Nottulnschen Handschriften will ich es versuchen dies Bruchstück einer nähern Prüfung zu unterziehen, und hiebei zugleich die nicht unwichtige Frage erörtern, ob dies Kloster noch vom heiligen Ludger gegründet worden ist.

Ich theile zunächst diese Nachricht selbst aus der angeführten Schrift von Wilkens mit und füge die verschiedenen Lesarten bei, welche sich aus der Abschrift dieses Fragments von W.'s Hand, in dem von ihm 1819 zusammengetragenen Copiarium ecclesiae Nutlonensis, Manuscripte des K. Provinzial-Archivs IV, 1. fol. 170, ergeben. Die Lesarten dieses letztern werde ich mit 1, die des Drucks mit 2 bezeichnen.

. . . . exercitui sese apud Buchuldi obviam obtulerunt. Quo fuis multis lazzis, denuo in monte Coisio recollecti ⁴⁾ et Francys resistentes fugati. Qua pugna Roi-

¹⁾ l. c. Cuius (fragmenti) quidem lectionem, fortasse et fidem sinceram esse valde dubito.

²⁾ Ab. Holzhmann in Pfeiffer's Germania I, 246: «Haben wir aber einen germanischen Gott, der theoden, thiudans hieß, so fällt Licht auf jenen räthselhaften thegaton, der in sylva Sytheri verehrt wurde, wie auch auf den teutonem deum des Tacitus, wofür man dann nicht mehr die ganz unfruchtbaren Lesungen tristonem, tvistonem und tvisonem beibehalten wird.

³⁾ W. Müller Gesch. u. System der altdeutschen Religion p. 328 nach Haupt Zeitschr. IX. p. 192.

⁴⁾ so 2; se collecti 1.

bartus, fratre Luiberto ⁵⁾ vulnerato, hostibus retentus est ⁶⁾. Hic vero ⁷⁾ magno cum merore se in castrum recepit. Ex quo ⁸⁾ post aliquot dies mulier egrotum humeris clam in sylvam Sytheri, quæ ⁹⁾ fuit Thegathon ¹⁰⁾ sacra ¹¹⁾, nocte portavit; vulnera ibidem lavans, exterrita ¹²⁾ clamore effugit. Quo preterito, Franci ¹³⁾ expugnatum castrum intraverunt ¹⁴⁾. Quod postea vero ¹⁵⁾ Roibartus sacro (fonte) ¹⁶⁾ purgatus cum multis bonis recepit. Hic etiam plures curtes, de quibus litteræ ¹⁷⁾ extant, ecclesiis et claustro nostro in salutem animarum dedit, pro quo requiescat in pace. Rex vero ¹⁸⁾ corpora inhumari jussit, ibique in curia paulo post ¹⁹⁾ sibi erecta pluries, quum in Saxoniam ex Francia ²⁰⁾ sibi fuerit iter, quievit. Locum vero in ²¹⁾ quo inhumata sunt corpora ²²⁾, Dotharpa ²³⁾ habitantes dixerunt. Hec expugnatio fuit anno post Christum ²⁴⁾ 779 quum ²⁵⁾

Die Provenienz dieser Nachricht gibt B. in seinem Copiar folgender Gestalt an: ex copia aut chartulario narrationis medii ævi. Dieser Ausdruck ist aber mindestens sehr falsch gewählt und will wohl nichts anders sagen als: ex copia narrationis in chartulario medii ævi exstantis; und hiermit ist dann seine Angabe in der G. d. Stadt Münster p. 68: «Merkwürdige Nachricht ꝛ. aus einer Abschrift des uralten Lagerbuchs so 1803 noch im Notlenschen Archive war» recht wohl

5) Luibarto 1. — 6) est fehlt in 1. — 7) 1 fügt in Klammern hinzu Luibartus. — 8) hoc 1. — 9) que 1. — 10) Thigothon 1. — 11) que — sacra setzt 1 in Klammern. — 12) so 1; exterrita 2. — 13) Franci 1. — 14) intrarunt 1. — 15) von 1 hinzugefügt. — 16) in Klammern in 1 und 2. — 17) setzt 1 in Parenthese. — 18) nur in 2. — 19) statt paulo post setzt 1 tum. — 20) ex Saxonia in Franciam 1. — 21) vero in fehlen in 2. — 22) corpora sunt 1; das corpora auch einklammert. — 23) Dodorpi 1. — 24) anno Domini incarnationis 1. — 25) so 1; während 2 mit 779 schließt.

in Einklang zu bringen, wenn man auch sagen muß, daß dem Begriff Lagerbuch der Ausdruck *chartularium* eigentlich nicht entspricht.

Diese Wendung beweist aber jedenfalls, daß W. dies Lagerbuch selbst nicht mehr gesehen hat, wie ich denn auch bei der von mir ausgeführten Neuordnung des Nottulnschen Actenarchivs vergeblich nach demselben geforscht habe. Ja noch mehr, in dem Convolut: «Alte Inventarien verschiedener Nachrichten, Brieffschaften, Obligationen vom ehemaligen hochadligen Stift Nottuln» welches bei dieser Gelegenheit von mir aufgefunden und der Handschriftensammlung unter VII, 1310 einverleibt wurde, und das mehrere solche Archivverzeichnisse aus den Jahren 1580—1780 in gleichzeitigen Abschriften enthält, ist es mir nicht gelungen, dies Lagerbuch aufgeführt zu finden. Erst später hat die Notiz, daß dasselbe noch 1803 im Nottulnschen Archiv gewesen sein soll, mich, wie ich glaube, auf die richtige Spur geleitet. In dem neuen Memorienbuch des J. 1756 nämlich, Msc. VII, 1307, befindet sich ein kurzer nicht vollständiger Katalog der Aebtissinnen von Nottelen sive Nutlon, welcher mit Graf Lubert als Stifter beginnt und mit den Worten schließt:

«Ursula Sophia von Ascheberg ex Benne erwehlt 1780. Zu ihrer Zeit, 1802 am 3. August nahm der König von Preußen «Münsterland und so auch Nottelen in Besitz, bei welcher Gelegenheit 1803 am 23. October diese Nachricht hier eingetragen «ist durch A. F. K.» Aehnliche Aufzeichnungen liegen in dem noch heute bei der Kirche zu Nottuln beruhenden ältern, sogleich zu besprechenden Memorienbuche vor, wovon ich die Msc. IV, 1. fol. 47' und 5 fol. 51 vorhandenen Auszüge habe mit dem Original vergleichen können ²⁶⁾. Auch hier ist auf fol. 47

²⁶⁾ Auf freundliche Verwendung des Herrn Domwerkmeisters Krabbe hatte der Herr Dechant Christian Pollak in Nottuln die Güte dies Buch mir hieher einzusenden, wofür ich beiden Herren verbindlichst danke.

diesen Notizen die Bemerkung von derselben Hand vorausgeschickt:

«per A. F. K. 1803 im October»

Der Verfasser dieser Notizen aber ist der Kammersecretair Kettler, von dessen Hand das Prov.-Archiv unter den Msc. III, 10. 14. 16. 26. einige nicht ganz werthlose Zusammenstellungen münsterscher Urkunden besitzt und über dessen Sammlungen in Betreff der Geschichte Nottulns und Wilkens handschr. Geschichte dieses Stifts die erwünschte Auskunft gewährt. Er gibt daselbst (Msc. IV, 27. p. 30) an, eine bestimmte Urkunde des J. 1309 habe Kettler aus dem Stiftsarchiv im J. 1803 nebst einer Menge anderer mitgenommen, die aber leider bei der Auction seines Nachlasses sich «nicht unter dem Paket Nachrichten das Stift Notteln betreffend Nr. 288 vorhanden», weßwegen W. sich begnügen müsse von der betreffenden Urkunde das Excerpt Kettler's zu geben. Auf diese Nachrichten beruft sich Wilkens dann noch an verschiedenen Stellen dieses letztern Werks²⁷⁾, welche Anführungen deutlich erkennen lassen, daß K.'s. Nachrichten eine ausgearbeitete mit Urkunden belegte Geschichte Nottulns waren. In welcher Eigenschaft K. aber im J. 1803 hat Zugang zu dem Nottulnschen Archiv gewinnen können²⁸⁾, vermag ich mit Sicherheit nicht anzugeben. Doch vermute ich, daß er bei der nach Nottuln im J. 1803 entsandten Preussischen Ausnahme-Commission theilhaftig war. Dem Bericht nämlich, welchen der Oberamtmann von Beughem am 16. Nov. 1803 über das Vermögen dieses Stifts erstattete²⁹⁾, geht eine

²⁷⁾ p. 44. 59: «Ich kann diese Bemerkung nur dem seligen Kettler nachschreiben, welcher es berichtet und die Urkunde hierüber in Händen hatte, und weil sie sich nicht unter dem schon erwähnten Paket befindet, so wissen wir nichts Zuverlässiges hierüber.» Vgl. dann pagg. 75. 77.

²⁸⁾ Das Eine ist aber gewiß, daß er darin gearbeitet hat; denn mehrere Urkunden tragen noch heute Vermerke von seiner Hand.

²⁹⁾ Reponirte Registratur der Rdn. Regierung hieselbst, Fach 70 Nr. 1.

allgemeine Uebersicht über dessen Geschichte voran, die für Verwaltung=Acten einen so wesentlich antiquarischen Charakter an sich trägt ²⁰⁾, daß ein Gelehrter von Profession nothwendig bei ihrer Abfassung mitgewirkt haben muß.

Für diese Annahme nun, daß diese «Nachrichten» Kettler's die Quelle sind, aus der W. geschöpft hat, liegt noch in dem handschriftlichen Material der unten näher zu besprechenden Urkunde Bischof Gerfrid's für Notteln a. d. J. 834 ein directerer Beweis vor. Diese Urkunde druckt W. 1823 in f. G. d. St. M. p. 69 angeblich «ex copiarario» ab, welche Angabe er aber sogleich dadurch aufhebt, daß er in der Note p. 71 sagt: «daß Copiarium wird seit 1811 leider vermisset», sonach konnte er, der erst 1815 als Cooperator nach Notteln kam (Msc. IV, 27. p. 130), dies Copiar selbst nicht mehr gekannt haben. Wie dieser Widerspruch aber auszugleichen sei, lehrt das von W. im J. 1819 zusammengetragene Copiar Msc. IV, 1. f. 164, worin er eine Abschrift derselben Urkunde: *ex copia defuncti secretarii domini Kettler* mittheilt. Hieraus erhellt also, daß Kettler sie in jene Nachrichten mit der Angabe des Copiars als seiner Quelle aufgenommen und Willkür diese Notiz daher

²⁰⁾ Es wird nämlich darin die Stiftung des Klosters durch Graf Eutbert und seine Frau Bertildis unter Bischof Ludger mit Bezugnahme auf das Necrologium des Stifts erzählt, was mir um so merkwürdiger erscheint, als allen früheren Bearbeitern der westfälischen Geschichte dies Factum unbekannt geblieben war, und erst Willkür dies in seiner Lebensgesch. der heil. Gerburgis 1825 p. 10 meldet, nachdem er in seiner Geschichte der Stadt Münster 1823 p. 69 schon darauf hingedeutet hatte. Außerdem aber gedenkt v. Beughem in jener Uebersicht noch der von Bischof Gerfrid bewirkten Vollendung des Stifts, indem er hierfür ein seinem Ursprunge nach mir unbekanntes Citat (*sub eo perfecta est fundatio collegii illustrium virginum in Notteln*) beibringt, und die Worte des Necrologs: *Heriburgis soror St. Ludgeri prima abbatissa* direct anführt. Endlich bemerke ich noch, daß in diesen Acten f. 54 sich auch eine Abschrift — wie mir scheint von Kettler's Hand — von der Urkunde W. Hermanns für Notteln v. J. 1195 (Erhard II. Cod. Nr. 544) vorfindet.

hat abdrucken lassen. Eine weitere Bestätigung hiefür würde man in dem Zusammentreffen der zwei Umstände suchen dürfen, daß W. in seiner Gesch. Nottulns Msc. IV, 27. p. 30 angibt, der Herr Pastor Niefert habe einen Theil des Kettlerschen Nachlasses gekauft, und daß Niefert auch in seinem gleichfalls 1823 erschienenen Urkundenbuche I, 317. die fragliche Urkunde veröffentlicht. Dem möchte aber Niefert's Angabe: *ex copia antiqua* entgegenstehn, indessen aber — für den Fall, daß Niefert's Ausdruck ganz streng zu nehmen, und darunter nicht eine Abschrift aus einem ältern Copiar zu verstehen wäre — auch die Annahme berechtigt sein, Kettler habe neben der Abschrift aus dem Copiar auch noch eine ältere Copie davon besessen, und diese habe Niefert erworben und aus ihr den Abdruck geliefert.

Der Verbleib dieses Kettlerschen Nachlasses, insbesondere seiner Nottulnschen Nachrichten verdiente auch noch jetzt eine genauere Nachforschung; die Wilkens'schen Papiere hat zwar das Prov.-Archiv im Jahre 1828 angekauft — sie bilden die 4. Abtheilung unserer Handschriftensammlung — aber die „Nachrichten“ finden sich dort eben so wenig als in der Niefert'schen Handschriftensammlung (Msc. III). Doch muß ich bei dieser Gelegenheit die literarische Ehre des verstorbenen Kettler wahren, und ausdrücklich bemerken, daß die von W. an den angeführten Stellen und sonst ²¹⁾ als von Kettler mitgenommen angegebenen Urkunden, sich, so viel ich habe sehen können, sämtlich im Prov.-Archiv befinden.

Gehen wir nach dieser wenig erquicklichen Untersuchung hinsichtlich der Provenienz der Nachricht von der Schlacht bei Bocholt, zur Prüfung ihres historischen Gehalts über, so ergibt sich zunächst, daß sie Nichts der sonst constatirten Geschichte Widersprechendes enthält. Die Schlacht bei Bocholt ist geschichtlich, und im Jahre 779 erfolgt, wie dies übereinstimmend mit

²¹⁾ Msc. IV, 27. p. 60. 74. 87.

dem Nottulnschen Bruchstück die gleichzeitigen Annales Einhardi dokumentiren: Pertz SS. I, 161. Ipse (Karolus) animo ad Saxoniam expeditionem intento, Duriam³²⁾ venit habitoque juxta morem generali conventu, Rhenum in loco qui Lippeham vocatur, cum exercitu trajecit. Cui cum Saxones in quodam loco qui Buchholt vocatur, vana spe ducti resistere temptarent, pulsifugatique sunt. Et rex Westfalaorum regionem ingressus, omnes eos in deditionem accepit. Inde ad Wisuram veniens etc.³³⁾ Das Nottulnsche Bruchstück erwähnt, wie wir gesehen, der Niederlage der Sachsen bei Buchholt (Buchuldi) ausdrücklich, fügt dem aber eine weitere Nachricht über ihre zweite Niederlage bei Koesfeld hinzu, die recht gut der Erzählung der Annal. Einhardi von Karls Zuge nach der Weser sich einreihet. Auffallend könnte nur in sprachlicher Beziehung mons Coisii für Koesfeld erscheinen, da dies in Altfrieds Lebensbeschreib. des heiligen Ludger Pertz SS. II. c. 7. schon Coasfeld heißt³⁴⁾.

Eine weitere Untersuchung beansprucht sodann der Name

³²⁾ Düren.

³³⁾ Der um 1450 lebende Johan von Essen benutzte in seiner historia belli a Carolo M. contra Saxones gesti (Scheidt Bibl. historica Goetting.) außer Heinrichs von Herford Chronik, noch ein auf ältern Annalen, insbesondere den Annales Einhardi u. Lauresham. beruhendes Werk, welchem er fälschlich den Namen Gregors von Tours beilegte. Wenn das was er pagg. 45 u. 46 in Bezug auf die Schlacht bei Buchholt aus diesem Werk anführt: et Saxones voluerunt resistere regi in loco qui dicitur Buchholt. Auxiliante Deo non prevaluerunt Saxones, qui inde fugientes omnes suas reliquerunt firmitates, unde Francis aperta est via, et intrantes ad Festualuos etc. wirklich auf eine alte Quelle zurückzuführen ist, so hätten wir hierin eine Bestätigung jener Worte der Nachricht: Franci expugnatum castrum intraverunt.

³⁴⁾ Doch möchte ich darauf hinweisen, daß mons Coisii sprachlich an die Caesia silva des Tacitus Ann. I, 50 anklingt, welches man nach Wetzel (Erhard Regg. 24) auf Coesfeld bezogen hat.

der angeblichen Gottheit der Sachsen: Thegathon oder Thigothon. Hier muß ich aber zuvörderst bemerken, daß W. zu p. 5 seiner handschriftlichen Geschichte von Nottuln (Msc. IV, 27.) eine zwar später von ihm durchstrichene Randnotiz gibt, die mir aber sehr bemerkenswerth erscheint. Er sagt nämlich:

«Die ganze Erzählung (von der Schlacht von Bocholt) ist «kurz in den Worten eines alten Bruchstücks, was aber jünger «ist³⁵⁾, enthalten, worin es heißt: Quod factum est apud «Billiribeki in sylva Sytheri, in qua fons erat Thigothon «sacer, ubi viri vulnera lavit; pars hujus silve in usum «hospicii assignata, pars vero lidonibus illius loci ha- «bitantibus assignari mandavit . . .» Wenn W. dies Bruchstück wirklich unverändert aus seiner Quelle abgeschrieben hat³⁶⁾, so gibt die Erwähnung des Hospitals, wie wir unten sehen werden, ein Moment zur Feststellung der Abfassungszeit an, außerdem tritt aber hier die Variante auf, wonach nicht die silva, sondern die fons — W. vermuthet eben der Bach, der Billerbeck seinen Namen gegeben — jener deutschen Gottheit geheiligt war.

Ihr Name aber, Thegathon oder Thigothon, ist, um es gleich zu sagen, weit entfernt ein deutscher zu sein; er ist nichts mehr und nichts minder als eine Corruptel von τ'αγαθόν, die der oder die Schreiber jener Bruchstücke mit gelehrtem Prunke, aus ihren classischen Studien auf die Gottheit der deutschen Sage übertragen hat. Dies hat Moriz Haupt in seiner Zeitschrift für Deutsches Alterthum IX. p. 192 schlagend durch eine kurze Hinweisung auf eine Stelle aus der imago mundi des Honorius von Autún erwiesen. Ich füge dem zur Erläuterung hinzu, daß Honorius um 1120 unternahm, aus dem Schatz seiner umfassenden Gelehrsamkeit eine Real-Encyc-

³⁵⁾ als die früher angeführte Nachricht.

³⁶⁾ Worüber ich Zweifel habe, da hinter ubi das Wort mulier, statt silve früher loci, hinter assignata das Wort erat und statt pars früher partem geschrieben, und später ausgestrichen worden ist.

Kopädie alles Wissenswürdigen unter dem bezeichnenden Namen: Bild der Welt zu schreiben, dessen geschichtlichen Theil ich in Verß Monumenten herausgegeben habe³⁷⁾. Hierin kommt er auch dazu, die Sternbilder näher zu erklären und erwähnt (Bibliotheca maxima patrum Lugdunensis t. XX. p. 977) auch des Crater³⁸⁾ genannten, indem er bemerkt: Super hunc Crater, in quo Tagaton, id est summus deus, pastam miscuit, de qua animas fecit, de qua adhuc animæ lethæum poculum bibunt, cum corpora intereunt. Diese Stelle aus einem im Mittelalter in zahlreichen Handschriften³⁹⁾ verbreiteten Werke ist ohne Zweifel die Quelle, aus der der Nottulnsche Dechant, Capellan oder Hospitalar⁴⁰⁾ jene classische Reminiscenz geschöpft hat.

Mit einer zweiten schon früher von Verß und nach ihm von Haupt aus Macrobb Comm. in Somnium Scipionis I, 2. angeführten Stelle hat es aber eine andere, jedenfalls sehr sonderbare Bewandniß. Kurze Zeit nämlich, nachdem W. in seiner G. der St. Münster die Nachricht von der Schlacht von Bocholt veröffentlicht hat, führt eine neckische Laune des Zufalls ihm ein Chorbuch in die Hände, in welchem ein Stück älteres Pergament eingeklebt war, auf dem auch jenes berühmte Thogathon sich geschrieben fand. Sogleich publicirte er dies Bruchstück in seinem Werkchen Kurze Lebensgeschichte der heiligen Gerburgis⁴¹⁾ 1825 p. 23 unter dem prächtigen

³⁷⁾ *Scriptores X.* p. 125. Außerdem verfaßte Honorius noch eine bisher ungedruckte: *Summa totius de omnimoda historia*, aus der ich ebenfalls I. c. einige Bruchstücke veröffentlicht habe.

³⁸⁾ Vgl. Ovid *Fast.* II, 244.

Continuata loco tria sidera, Corvus et Anguis
Et medius Crater inter utrumque jacet.

³⁹⁾ Vergl. meine Vorrede I. c.

⁴⁰⁾ Dies waren die einzigen geistlichen Personen männlichen Geschlechts im Stifte Nottuln.

⁴¹⁾ So nennt er gegen das Zeugniß aller Quellen, auch der *vita S. Ludgeri Pertz SS. II, 405*, die heilige Geriburga.

Titel: «Nachricht über die Zerstörung des Göhentempels bei Rottuln durch Karl des Großen Kriegsheer im Jahr 779.» Wenn er aber hinzusetzt: *Ex originali ejusdem aetatis quod est penes me*, so ist das ein gewaltiger Irrthum; es ist vielmehr ganz entschieden erst im 15. Jahrhundert geschrieben und beruht heut noch in unserm Prov.-Archiv⁴²⁾, wo ich so glücklich war, es unter werthlosen Papieren zu entdecken. Eben so unbegründet ist aber auch seine Angabe von der darin erzählten Zerstörung eines Göhentempels. Perß, dem W. dieses Bruchstück einsandte (SS. II, 377), gebührt das Verdienst entdeckt zu haben, daß es nichts weiter als jene Stelle des Macrobius enthalte. Wir lassen der Vollständigkeit wegen dies Bruchstück, so wie es W. gelesen hat und wie es in Wirklichkeit zu lesen ist hier nebeneinander folgen. Aus Macrobius⁴³⁾ zu ergänzen sind im Anfange die Worte: *Ceterum cum ad*

Wilkens kurze Lebensgeschichte
te der h. Gerburgis. Coesf. 1825

Das Bruchstück des alten
Choralbuchs:

p. 23 *summum et principem omnium deorum* *mnium deum, qui apud qui apud gentes thegathon gentes togathon*⁴⁵⁾ *nuncupatur. exercitus audet* *patur, se tractatus audet at-*
*attollere vel admxte*⁴⁴⁾ *tollere, vel ad mentem,*
quem Græci noym. appellant originales omnium re-
rum spiritus. Que ideæ dicies que ydee dicte sunt
ctæ sunt continentes. Hinc continentem, tunc nihil fa-
uti substantia sunt attingen- *bulosum atting*⁴⁶⁾

⁴²⁾ Rottuln. Urkunden 1.

⁴³⁾ Macrobiani opera ed. Lud. Janus. 1848 Vol. I. p. 20 (Somn. Scip. I, 2, 14.)

⁴⁴⁾ «Das Wort verstehe ich nicht» Wilkens.

⁴⁵⁾ Das zuerst geschriebene thogathon ist später durchstrichen, im Druck des Macrobius aber steht: *τ' αγαθόν* qui *πρωτον ατιον* nuncupatur.

⁴⁶⁾ Hier ist der Text des Macrobius abgekürzt.

di deum. et sic Plato. cum Sic Plato cum de thogathon
 de tegathon loquitur. esset loqui esset animatus, di-
 animarum vitæ quod sit no- cere quid sit non ausus est,
 men animarum et. hoc solum hoc solum de eo sciens,
 de eo sciens, quod separare quod sciri quale sit ab ho-
 tale sic ab homine non pos- mine non posit. Solum-
 sit. Solum ei de visibilibus modo ei de visibilibus si-
 similem solem recipit. et millimum solem reperit, et
 pro eius similitudine modo per eius similitudinem viam
 sermoni suo attollenda se sermoni suo attollendi se
 ad nomen comprehendend- ad non comprehendenda
 dum patefecit. Et ideo et patefecit. Et ideo et nul-
 nullum eius filiorum cum lum simulacrum . . .
 diials iis constitutum fixit an- cum ⁴⁷⁾ diis aliis constitu-
 tiquitas tum finxit antiquitas, quia
 summus deus nataque ex
 eo mens, sicut ultra ani-
 mam

Eine Vergleichung mit den Ausgaben des Macrobius er-
 gibt, daß dessen Text hier nur unvollständig wiedergegeben ist,
 wie ich denn überhaupt dies Bruchstück nicht für ein Blatt aus
 einer Handschrift des Macrobius selbst halten, sondern eher
 glauben möchte, daß in derselben allerlei Excerpte aus klassischen
 Autoren eingetragen worden. Dies erscheint mir aus der zwei-
 ten Seite des Blattes hervorzugehn, dessen Schriftzüge aller-
 dings sehr verblaßt sind und durch das Aufkleben sehr gelitten
 haben. Denn was davon erkennbar war, insbesondere die
 Eigennamen Chimeira, Thesiphone, Megeira, ist es mir
 nicht gelungen in den Commentaren des Macrobius wieder zu
 finden.

Jedenfalls beweist das Vorhandensein eines solchen Blattes
 in einem Chorbucho des Stifts Rottuln, daß daselbst classische

⁴⁷⁾ An dieser Stelle ist die Schrift fast verschwunden.

Studien getrieben wurden, für welche Annahme auch andere Gründe vorliegen. Wilkens führt in dieser Beziehung in seiner handschr. Gesch. Nottulns Msc. IV, 27. p. 11 an: «So fand ich Blätter von alten Klassikern aus dem 10. oder 11. Jahrhundert, unter andern mehrere Bogen von Virgils Georgikon, von Horazens (sic!) *liber tristium*, von des großen und christlichen Dichters und Philosophen Severini Boetii Werke *de consolatione philosophiae* ⁴⁸⁾.» Und dies kann ich wenigstens in letzterer Beziehung dahin bestätigen, daß dies Blatt mit einer schönen Schrift des neunten Jahrhunderts aus Wilkens Nachlaß ebenfalls ins Provinzial-Archiv gekommen, noch jetzt daselbst beruht (Nottuln Urk. Nr. 1.) und wie W. in seiner Gesch. der St. M. p. 72 berichtet ⁴⁹⁾, ursprünglich ebenfalls in einem Nottulnschen Chorbuch eingepappt war.

Diese Thatsache, daß in Nottuln klassische Studien betrieben wurden, erklärt, glaube ich, hinlänglich die auffallende Erscheinung, wie der ebenfalls dort schreibende Verfasser der Nachricht von der Schlacht bei Bocholt dazu kommen konnte, die Gottheit der alten Sachsen mit dem philosophischen Ausdruck klassischer Gelehrsamkeit, als *τ' αγαθόν*, das höchste Gute zu bezeichnen ⁵⁰⁾. Aber die Vermuthung von Perz (SS. II, 377), daß, weil das Nottulnsche Fragment des Macrobius, worin das *togathon* vorkomme, erst im 15. Jahrhundert geschrieben sei, auch die gleichfalls in Nottuln verfaßte «Nachricht» nur dieser

⁴⁸⁾ Außerdem hält er p. 34 dafür daß: «die noch wohlbewahrt vorhandenen *opera Sulpitii Severi*» von dem unten noch näher zu besprechenden Decan Johannes (†. 1321) herrührten. Wird diese Handschrift noch jetzt bei der Kirche zu Nottuln aufbewahrt?

⁴⁹⁾ Auf der zweiten Seite schließt das Werk des Boetius, dem auf dem übrigen Raume eine Hand des beginnenden 11. Jahrhunderts die von W. l. c. gedruckte Essense Urkunde hinzugefügt hat.

⁵⁰⁾ Grimm, Mythol. p. 64 vermuthet, daß der Schreiber diesen Ausdruck vielleicht absichtlich wählte, um den bekannten heidnischen Gott zu verschweigen.

Zeit angehören werde, greift, glaube ich, doch zu weit. Wir dürfen vielmehr aus dem Vorkommen des *tagaton* in dem vielgelesenen Buche des Honorius von Autun wohl schließen, daß dieser Ausdruck wenigstens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts überhaupt bei den Gelehrten in Schwunge gewesen ist.

Es wird sich nunmehr fragen, ob der weitere Inhalt der Nachricht sich als Erfindung späterer Zeit herausstellt, oder ob er sich auch anderswoher geschichtlich documentiren lasse. Fassen wir zunächst die darin erwähnten Personen ins Auge, so verdient die Angabe, daß Luitberts Bruder, Roibart, nach seiner Tausche dem — neu errichteten — Kloster Nottuln mehrere *curtes* geschenkt habe, über welche die Urkunden noch vorhanden wären ⁵¹⁾, vorzüglich Berücksichtigung. Denn in Betreff seiner ist allerdings eine alte Urkunde, eben die vorerwähnte des J. 834 vorhanden. Ist aber diese ächt? Um diese Frage beantworten zu können, geben wir sie zunächst mit den Varianten der drei uns vorliegenden Handschriften oder Drucke und bemerken, daß wir den Druck bei Riesert mit 1, die Abschrift des von Wilkens im J. 1819 gefertigten Copiars (Msc. IV, 1. p. 164') mit 2, und den Abdruck in f. G. d. St. M. p. 69 mit 3 bezeichnen werden.

In nomine Jhesu Christi Dei nostri amen. Gherfridus ⁵²⁾ Dei providentia Mimigardefordiensis ⁵³⁾ ecclesie ⁵⁴⁾ indignus antistes. Cum ⁵⁵⁾ inter varias Dei patris miserationes, quibus ecclesie mee michique ⁵⁶⁾ per

⁵¹⁾ Wilkens G. d. St. M. p. 71 bemerkt in dieser Beziehung — wahrscheinlich auf eine Angabe der Kettlerschen Nachrichten gestützt —: « Ferner sind fortgekommen einige 30 Original-Urkunden, welche in dem Zeitraume vom J. 803 bis 1195 entstanden waren. » Aus diesem Zeitraume besitzt das Prov.-Archiv nur eine einzige, die dem J. 1184 angehört. Reg. Westf. C. 448.

⁵²⁾ 1. Gerf. 2. Gerif. 3. — ⁵³⁾ 1. 2. Mimigavord. 3. — ⁵⁴⁾ in 3 ecclesiae, wie überhaupt immer *ae* statt *e*. — ⁵⁵⁾ 1. 2. Quum 3. — ⁵⁶⁾ 1. mihiq. 2. 3.

beatum Luidgerum bona attribuere dignatus est, per-
penderem diu, quid retribuerem, multum cogitare
cepi ⁵⁷⁾. Ex divina nunc inspiratione ⁵⁸⁾ itaque animo ⁵⁹⁾
occurrit, si quid ⁶⁰⁾ venerationis et augmenti religionis
impenderem, id ⁶¹⁾ omnino fore gratum Deo et anime ⁶²⁾
proficuum. Notum igitur sit tam presentibus quam fu-
turis, quod ex ecclesia a beato Luidgero fundata in
loco Nutloin ⁶³⁾, in comitatu Rotbardi ⁶⁴⁾ sita, de reli-
quiis, quas beatus pater quondam ibidem venerationi
publice portavit, sollempniter in capella beate Marie
Virginis ⁶⁵⁾ prope amnem ⁶⁶⁾ collocavi, inter quas ali-
quam partem ⁶⁷⁾ de cruce Domini ⁶⁸⁾ de capillis beatæ ⁶⁹⁾
Marie Virginis ⁷⁰⁾, de vestibus, de sancto Martino, de
sanctis ⁷¹⁾ apostolis et martiribus ⁷²⁾. Ut autem hec
monialibus ⁷³⁾ et abbatisse, nostre ⁷⁴⁾ consanguinee, He-
riburgi, ibidem Deo ⁷⁵⁾ servientibus grata essent ⁷⁶⁾,
eisdem unam ⁷⁷⁾ curtem Buchuldi et unum ⁷⁸⁾ mansum
Oildinhus ⁷⁹⁾ ad usum et sustentationem cenobii ⁸⁰⁾ in
perpetuum donavi et assignari mandavi, huius ⁸¹⁾ ratio-
nis tenore, ut pro salute nostra ⁸²⁾ orantes singulis annis

⁵⁷⁾ coepi 3. — ⁵⁸⁾ insp. nunc. 2. 3. — ⁵⁹⁾ 2. 3. anime 1. — ⁶⁰⁾ quod
2. 3. — ⁶¹⁾ 1. 2. fehlt in 3. — ⁶²⁾ so 1. 2. welches letztere
noch in Klammer (mee) hinzufügt. — ⁶³⁾ so 1. 2.; Nutlo 3. —
⁶⁴⁾ so 1; Roibarti 2; Roiberti 3. — ⁶⁵⁾ so 1; in capellam eccle-
sie b. M. V. 2, wo aber ecclesie von B. später am Rande hinzu-
gefügt ist; ebenso 3, nur b. V. M. — ⁶⁶⁾ so 3; trans aquas 1. 2.
⁶⁷⁾ so 1. 2; aliqua pars 3. — ⁶⁸⁾ 2. 3; Dei 1. — ⁶⁹⁾ fehlt 3. —
⁷⁰⁾ V. M. 3. — ⁷¹⁾ pluribus 2. 3. — ⁷²⁾ so 1. 2; apostolorum
et martirum 3. — ⁷³⁾ statt h. mon. haben 2. 3. sanctimonialibus
⁷⁴⁾ so 1. 1. meae 3. — ⁷⁵⁾ Domino 3. — ⁷⁶⁾ gratum esset 2. 3.
— ⁷⁷⁾ fehlt in 3. — ⁷⁸⁾ fehlt in 2. 3. — ⁷⁹⁾ nach Oildinhus fügt
2. über der Linie geschrieben hinzu: cum omnibus pertinentibus;
3. aber cum omnibus juribus et attinentiis eorundem. — ⁸⁰⁾ so
1. 2; statt dessen 3. sust. ejusdem ecclesiae in Nutlo. — ⁸¹⁾ hoc
2. 3. — ⁸²⁾ mea 3.

post mortem pro anima mea⁸³⁾ sollempniter memoriam faciant. Actum anno Dominice incarnationis DCCCXXXIII⁸⁴⁾.

Wir erwähnten schon oben, daß der Text von 1. ex copia antiqua, von 2. ex copia secretarii Kettler, von 3. ex copiarario angeblich herstammt und fügen dem hinzu, daß W. im letztgenannten Orte p. 71 sagt: «im Jahr 1488 war der Originalbrief noch im Archiv». Wenn er aber dort angibt, die Urkunde aus einem seit 1811 vermißten Copiar publicirt zu haben, und in seinem Leben der h. Gerburgis p. 10 not. 1 anmerkt. «Cop. orig. de anno 1488», so müssen wir daraus schließen, daß das Copiar, was er allerdings nicht mehr besaß, woraus aber Kettlers «Nachrichten» geflossen waren, in dem Jahre 1488 verfaßt worden, und dessen Schreiber, wie zu vermuthen, allerdings noch die Originale vor sich gehabt hatte.

Ueber diese Urkunde selbst drückt sich Niefert l. c. in der Anmerkung etwas zweifelhaft aus: «Von dieser so wichtigen Urkunde findet sich das Original nicht mehr vor; das Nottelnsche Archiv selbst bewahrt nicht einmal eine authentische Abschrift davon, die auch wohl nirgend mehr aufzufinden sein möchte,» welche letztere Wendung mir um so auffällender erscheint, als auch von der copia antiqua, die seinem Abdruck zu Grunde gelegen, später nirgends etwas verlautet, dieselbe auch in seinen Handschriften (Sammlung III der Handschriften des Provinzial-Archivs) sich nicht mehr aufgefunden hat.

Was nun die Frage nach ihrer Richtigkeit betrifft, so muß ich sagen, daß ich sie lange Zeit für untergeschoben hielt, und in meiner Ansicht durch die von Erhard G. v. Münster 1836 p. 40 geäußerten Zweifel bestärkt wurde, obgleich derselbe Gelehrte sie später in seinen Regesta Nro. 340 ohne weitere Bemerkung aufgenommen und ihre Richtigkeit dadurch anerkannt

⁸³⁾ fehlt 2. 3. — ⁸⁴⁾ so 1. 2; 3. aber DCCCXXXIII

hatte. Anstößig erschien mir insbesondere bei einer Urkunde aus Carolingischer Zeit die Datirung nach Jahren Christi und die Erwähnung der Marienkapelle zu Münster als *trans aquas* gelegen, welche Bezeichnung mir überhaupt ein Beweis für die sehr späte Abfassung dieser Urkunde zu sein schien. Ich glaubte hierbei die Existenz einer Kapelle in Ueberwasser vor dem Jahre 1040, wo das neugegründete Kloster eingeweiht worden, überhaupt in Zweifel ziehen zu müssen, da das einzige Zeugniß, welches wir hierfür — von jener Urkunde abgesehen — besitzen, die Stelle in der *vita S. Ludgeri*⁸⁵⁾ sich so deuten ließ, als ob die Marienkirche, in der Ludgers Leichnam ruht, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Münster gestanden, und der Verfasser der *vita* keineswegs eine von demselben getrennt bestehende, in einem andern Stadttheil belegene Kirche habe damit bezeichnen wollen. Hierzu kommt, daß sowohl die älteste urkundliche Nachricht von der Einweihung der Altäre des neu erbauten Ueberwasser-Klosters (*Regesta Cod. 134*)⁸⁶⁾, als auch zwei bei dieser Gelegenheit gegebene Urkunden (C. 135. 136.) die frühere Existenz einer Kirche an diesem Orte nirgends erwähnen, vielmehr König Heinrich ausdrücklich angibt (C. 135): *ad hanc ecclesiam, quam predictus Heremannus episcopus, in Mimigartevurtensi loco a fundamento incepit*⁸⁷⁾, *eamque ad finem perductam, nobis astantibus — consecravit.* Wenn Heinrich III. noch im J. 1040 das Kloster Ueberwasser als in loco Mimigartevurtensi belegen anführt, wie ist die, erweislich erst später bei der größern

⁸⁵⁾ Pertz II. 414 *inito consilio ad monasterium ab eo constructum vocabulo Mimigerneford, de quo jam superius (p. 411) diximus perduxerunt illud (den Körper des Heiligen), atque in ecclesia S. Mariae inhumatum reliquerunt.*

⁸⁶⁾ Von einer Hand aus der Mitte des XII. Jahrhunderts dem Evangelien-Coder von Ueberwasser (im Studienfonds-Archiv) beigelegt.

⁸⁷⁾ Hiermit übereinstimmend heißt B. Hermann 134 *huius loci fundator et structor.*

städtischen Entwicklung Münsters aufkommende und in dieser begründete Bezeichnung *Trans aquas* in einer Urkunde von 834 zu rechtfertigen⁸⁸⁾?

Aber dennoch halte ich dieselbe in ihrer Substanz für ächt, gebe aber zu daß unsere Quellen sie aus stark interpolirten Abschriften entnommen haben. Zu diesen Interpolationen ist vor Allem der ganz das Gepräge einer spätern Zeit tragende Zusatz *cum omnibus pertinentibus* oder *cum omnibus iuribus et attinentiis eorundem* und auch die Worte *trans amnem* oder *trans aquas* zu rechnen. Mein Grund, in derselben ein wirklich altes Document sehen zu wollen, beruht nun nicht allein darin, daß das Jahr der Urkunde vollkommen der sonst festgestellten Regierungszeit Bischof Gerfrids, 809—839, entspricht, sondern besonders in der Aufzählung der Reliquien, die hier nach dem Zeugniß Gerfrids, der h. Eudger in Nottuln niedergelegt hat, und von denen Gerfrid einen Theil nach der Marienkapelle in Ueberwasser überträgt. Dieselben Reliquien werden nämlich in einem behufs des Neubaus der Kirche 1490 publicirten Ablassbrief, wovon wir Msc. IV, 1. fol. 11 eine Abschrift besitzen, mit unter der großen Menge anderer Heilig-

⁸⁸⁾ Vergleiche hierzu folgende Urkunden von: 1092 C. 166 in usum ecclesiae B. Mariae Monasterii donavi; 1132 C. 213 ecclesiae B. Mariae quae est in suburbio nostro; 1144 C. 244 ecclesiae S. Mariae in Monasterio; 1151 C. 277 u. 279 ecclesia S. Marie in Monasterio; 1172 C. 255 conventui beate Marie in Monasterio; 1173 Gertrudis — B. Mariae in Monasterio — abbatissa; 1178 C. 294 aecclesiae B. Mariae in Monasterio; 1195 C. 543 ecclesie B. Marie in Monasterio. Nur in einer Aufzählung von Renten aus d. J. 1189 C. 500, die wahrscheinlich erst später niedergeschrieben ist, heißt es *quidam fideles — optulerunt Sancte Marie trans amnem*, ähnlich wie in der Urkunde von 1227 für St. Regibi (Nr. 18) ein *scultetus trans amnem* erwähnt wird. Die Bezeichnung *trans aquam* finde ich erst 1217 (U. des Fr. Münster 44), sodann in den J. 1281, 1299, 1301 (Urk. von Ueberwasser Nr. 29. 44. 45.).

thümer aufgezählt, mit welchen der h. Eudger Nottuln bei seiner Stiftung ausgestattet habe⁸⁹⁾. Außerdem aber ergibt eine alte

⁸⁹⁾ Wir lassen den betreffenden Theil dieses auch sonst interessanten Documents hier folgen:

— want unse kerck by achtehundert (sic) jaren olt is, unde de hillige bischop Sinte Eudger de erste byschop des stichs van Munster, mit syner hylligkeit selves fundert unde consecreert hevet yn de eer der grotten hilligen hemmelvorsten Santi Magni unde Martini, de nu unfer kercken hilligen patroni sint; und de solve unse kercke van den hilligen bischope Sunte Eudger vermiddels vellen und manichvaldigen hilligdome, van wertendeghe und apfste der hilligen pawesen und andere hilligen bischope begiftiget — — is, sunderligen:

van den hilligen cruce,
 van der dornenkrone unser leve her Jesu Christi,
 van der sule dar he ume gebunden und gegesselt wart,
 van der spongen dar em in den cruce oft geschenket wort,
 van den repen dar he mede gebonden wort,
 van den hillige grave,
 van den rocke unses Hern,
 van den doke dar he yne entfangen wort,
 van den tafeln, dar he in de aventmale van aet,
 van den blode van mirakel, dat de prester in der kelle sach,
 Item van unse leve frouen ittelike hare und klebern,
 van der palme de vor er gedregen wort, de ut den paradise quam,
 Item en armeen van sunte Martini van unse patroni,
 item S. Johans Baptisten,
 item den den dreen evangelisten,
 item van den hilligen twelf apostelen,
 item van eteliken,
 item van seventich mertelern, de mestlich in der Cetania genomet
 staen,
 item van viffundvertig confessoren,
 item van achtundertich hilligen junfern,
 und sesuntwentich hovebe van den elven busen megden,
 van dessen und velen anderen hilligedome, dat in der kercken to Not-
 telen in groeter werldicheyt entholben wert, dat allen to lanck wer to
 verkunden.

Im Ganzen hiermit übereinstimmend ist ein Verzeichniß der Nottuln-
 schen Reliquien aus dem J. 1681, welches wir Msc. IV. 1. p. 117,

wahrscheinlich um 890 niedergeschriebene Aufzeichnung, daß Liudger wenigstens die bedeutendsten dieser selben Reliquien vom Papsi Leo behufs Gründung des Klosters Werden erhalten hat ⁹⁰⁾, die Annahme, daß er einen Theil davon später an die von ihm gestiftete Kirche zu Nottuln abgetreten, daher als durchaus gerechtfertigt erscheinen muß.

Aus der Urk. von 1490 ersehen wir nun, daß damals in Nottuln selbst der h. Liudger für den Stifter des Klosters gehalten wurde. Wenn nun Gerfrid in der Urk. v. 834 die Herburgis als Abtissin anführt und diese seine consanguinea nennt, so lassen sich diese Angaben als entschieden richtig erweisen. Altfred selbst beruft sich in seiner Lebensgeschichte des h. Liudger auf die sanctimonialis femina Herburga germana ejus ⁹¹⁾, die ihm Nachrichten über dessen Leben mitgetheilt ⁹²⁾. Aber obwohl er diese nicht als Abtissin von Nottuln bezeichnet, wie denn überhaupt dieses Kloster in keiner Lebensbeschreibung des Heiligen erwähnt wird, trotz dem daß Liudger sich häufig in dessen Umgegend aufhielt, so ist sie es dennoch ganz unzweifelhaft gewesen. Dies erhellt aus dem Necrol. Werthinense (Leibnitz III, 747), wo zum 17. Kal. Novembris sich

abschriftlich befinden. Außerdem bemerke ich noch, daß unter den bei der Einweihung Ueberwassers im J. 1085 niedergelegten Reliquien sich auch Theile de sepulchro Domini, de ligno Domini, de mensa Domini befanden. Vgl. Reg. Cod. Nro. 134.

⁹⁰⁾ Erzählung über die Gründung der Abtei Werden, bei Ficker Münst. Gesch.-Quellen I, 353 (vgl. Borr. p. XLVIII.), vollständiger als bei Schaten Hist. Westph. p. 387. Liudgerus perrexit Romam tractaturus de hoc ipso cum beatissimo papa Leone. Quique sancti viri studio diligenter perspecto — donavit illi salvatoris nostri reliquias, et sanctae Dei genitricis Mariae, nec non et XII apostolorum, ut in eorum honore monasterium — construeretur. Auf die Bedeutung dieser Reliquien für die Bekehrung der Sachsen werde ich unten noch einmal zurückkommen.

⁹¹⁾ Pertz SS. II, 405.

⁹²⁾ Auch später heißt es noch einmal: quod narrans Heriburgae sorori suae.

aufgezeichnet findet: Hereburg abbatissa soror S. Ludgeri und noch schlagender aus dem *Kalendarium ecclesie Nuttonensis* welches zum 16. Kal. Nov. die Notiz enthält: Herbergis soror S. Ludgeri prima abbatissa hic. Da dies Kalendar bei unserer Untersuchung noch mehrfach in Frage kommt, so bemerke ich, daß ich in dem obenerwähnten Memoirenbuch des XVI. Jahrhunderts, das jetzt noch bei der Kirche zu Nottuln beruht, zum 4. September vermerkt fand: Hic agatur memoria Dni. Johannis decani et provisoris hospitalis — Hic comparavit Missale notatum, legendas matutinales, plura restauravit, — multa bona fecit. Obiit anno 1321, wozu Wilkens die Bemerkung macht: Missale adhuc bene existit; in pulvere jacens inveni et extraxi. Obwohl die Angabe von des Dechanten Todesjahr nicht ganz richtig, da er noch im Anfang 1322 eine Urkunde unterschreibt⁹³⁾, so ist diese Notiz doch sehr wichtig. Denn hiernach muß das Missale vor 1321 oder 1322 geschrieben sein. Auf meine Frage, ob dies Missale noch jetzt vorhanden, beschied mich Herr D.=B. Krabbe, daß es sich jetzt in der Sammlung des Herrn Bischofs von Münster befände, der auf meine Bitte mir dessen Einsicht zu gestatten die Gewogenheit hatte. Hierbei stellte sich denn Wilkens Angabe als durchaus richtig heraus; es ist in der That das missale notatum, indem es ganze Seiten in Noten gesetzt enthält; und was die Hauptsache ist, diesem also jedenfalls vor 1322 geschriebenen Werke geht ein von der ersten Hand gefertigtes Kalendar voran, in das eine gegen Ende des XIV. Jahrhunderts schreibende Hand diese und andere necrologische Notizen eingetragen hat. Steht nun hierdurch die Existenz der Schwester des h. Ludger, Herburga, als ersten Aebtissin von Nottuln fest, so erweist sich die Stelle der Urk. von 834, worin Gerfrid sie seine consanguinea nennt, als ein neues

⁹³⁾ Dr. Nr. 76 Abschr. Msc. IV. p. 269'. Wir finden ihn sonst in den Nottulnschen Urkunden als Decan vom J. 1287 an (Dr. Nr. 21).

Zeugniß für die Richtigkeit, da Gerfrid bekanntlich der Neffe des h. Liudger war.

In Vergleich hiermit scheint der Zweifel gegen die Richtigkeit der Urk. v. 834, der sich auf dem Vorhandensein der Datirung begründet, mir um so weniger bedeuten zu wollen, als doch schon in dem J. 847 (Erh. R. 393) eine solche Datirung sich findet, die mit dem Jahre 873 stehend wird (C. 28). Wichtiger ist der Einwand, der sich auf die von Gerfrid dem Kloster Nottuln als Entschädigung für die entnommenen Reliquienpartikel geschenkten Güter Buchuldi et Oildinhus bezieht. Denn der Schulzenhof Bocholt, Kirchsp. Billerbeck, ist zwar noch im J. 1803 Eigenthum des Klosters⁹⁴⁾ und man könnte dies vielmehr als eine Bestätigung für die Richtigkeit jenes Documents erachten. Dem scheint aber entgegenzustehen, daß wir im Archiv des Klosters (Urk. Nr. 36) eine Urkunde besitzen, worin Bischof Eberhard 1298 bezeugt, daß vor ihm der Münstersche Bürger Heinrich Rife mit Frau und Kindern curtim in Bocholte sitam in parochia Bulrebeke et mansum Holdinethorpe⁹⁵⁾ sitam in parochia Oldenberge cum plena proprietate etc. der Aebtissin Mathilde und dem Convente zu Nottuln überlassen hätte. Hiernach wären diese beiden Güter erst ein späterer Erwerb des Klosters, und Bischof Gerfrid konnte sie demselben unmöglich schon im J. 834 geschenkt haben. Allein einen unbedingten Beweis für die Unächtheit des Documents v. 834 dürfte man, glaube ich, doch nicht in der Urk. v. 1298 suchen; zu sehr haben die Klöster während des

⁹⁴⁾ Vgl. die oben angeführten Regierungs-Acten fol. 193.

⁹⁵⁾ Ohne Zweifel ist dieser mansus Holdinethorpe ein mit dem mansus Oildinhus der U. von 834. In den Nottulnschen Güterverzeichnissen ebenso wie in den Urkunden habe ich keinen Namen finden können, der der Form Oildinhus näher käme und glaube insbesondere nicht, daß man hierbei an die curtis Odelinchose in parochia Billrebeke (Urk. v. 1308 Dr. Nr. 51 Güterverz. von Kl. Nottuln s. XIII executis Msc. VII. 1306 b p 7), die heute Dlinghof heißt, denken darf.

10., 11., 12. u. 13. Jahrhunderts, insbesondere durch die Bedrückungen der Kirchenvögte gelitten und eine zu große Zahl von Besitzungen sind ihnen unter dem Titel von Lehen der Art entfremdet worden, daß sie dieselben von dem zweiten oder dritten Besitzer förmlich wiederkaufen mußten⁹⁶⁾, als daß wir nicht auch hier befugt wären, die Möglichkeit ähnlicher Vorgänge anzunehmen und die Richtigkeit der Urkunde v. 834 in den Angaben über die erfolgte Schenkung aufrecht zu erhalten, wenn nämlich andere Kriterien die sonstige Aechtheit jener Urkunde erweisen.

Und diese Kriterien finde ich allerdings in den von der Urkunde d. J. 834 namhaft gemachten Reliquien. Fassen wir noch einmal alle schon oben in dieser Beziehung angeführten Momente zusammen. Gerfrid bezeugt, daß sein Oheim, der h. Eudger in dem von ihm gegründeten Kloster Rottuln unter andern Reliquien auch folgende: einen Theil vom Kreuze des Herrn, von den Haaren und den Kleidern der Jungfrau Maria, von dem h. Martinus⁹⁷⁾, von den hh. Aposteln und Märtyrern niedergelegt habe. Eben dieselben und noch viele andere führt die Aebtissin und der Convent des Klosters 1490 in einem offenen Schreiben an alle Gläubige, um sie zu Beisteuern für den Neubau der Rottulnschen Kirche aufzufordern, unter den geistlichen Schätzen derselben an Wir sind durch eine uralte, noch im 9. Jahrhundert abgefaßte Aufzeichnung unterrichtet, daß der h. Eudger die Reliquien des Heilandes, der h. Jung-

⁹⁶⁾ So liegt unter den U. des Klosters Rottuln Nr. 23 eine solche von 1288 vor, worin die Aebtissin und der Convent von Hermann miles de Scenenbecke die curtis in Scellern, cuius proprietas ad ecclesiam in Nutlon pleno jure pertinuit ab antiquo, dennoch für 80 Mark zurückkauft, weil idem Hermannus dictam curtim non tam de — — ipsius ecclesiae in Nutlon consensu et voluntate comparaverat a Nicolao de Bilrebeke, filio Bernardi gogravii militis, qui eandem curtem ab ecclesia in Nutlon jure tenuit feodali.

⁹⁷⁾ Bekanntlich Schutzpatron von Rottuln.

frau und der zwölf Apostel vom Papste Leo wirklich erhalten hat. Wie können wir jetzt noch an der Richtigkeit jener Urkunde v. 834 zweifeln? Ist nicht auch die Existenz der h. Herburgis nicht bloß als Schwester des h. Liudger, sondern auch als Aebtissin, und als Aebtissin von Nottuln festgestellt?

Zu noch mehr; für die Existenz jener Reliquien in den Händen des h. Liudger, für den hohen Werth, den er ihnen beilegte, liegen selbst noch urkundliche Zeugnisse in dem unter Bischof Alfried von Münster 839—849 niedergeschriebenen *Cartularium Werthinense*⁹⁸⁾ vor. Hierin heißt es unter andern, daß Schenkungen erfolgt seien: *ad reliquias S. Salvatoris et S. Mariæ semper virginis et in manus Liudgeri presbyteri, qui easdem reliquias procurabat* (Lac. 5.) oder *ad reliquias S. Salvatoris et venerabili viro Liudgero abbati, qui ipsas reliquias semper secum gestare solet* (Lac. 11.), oder *ad reliquias S. Salvatoris quas ipse Liudgerus semper secum gestat* (Lac. 17.), oder endlich von einer in Zündinghausen erfolgten Schenkung: *ad reliquias S. Salvatoris et S. Mariæ semper virginis et in manus Liudgeri, qui eas secum portat quocunque ierit* (Lac. 18.). Also von den Nottulnschen Reliquien sind wenigstens die des Heilandes und der Jungfrau Maria als wirklich im Besitze des h. Liudgerus gewesen, urkundlich erwiesen.

Diese Zeugnisse ergeben aber auch zugleich, daß diese Reliquien gleichsam der innerste Kern, der geistige Mittelpunkt der zur Bekehrung des heidnischen Sachsenvolkes angelegten Klöster waren, die wir ganz eigentlich Pflanzstätten des Christenthums nennen dürfen. Ihre, ich möchte sagen, religiös-politische

⁹⁸⁾ Jetzt auf der Univers. Bibliothek zu Leyden. Codd. Vossiani 40. Nr. 76, näher beschrieben von Lacomblet u. B. I. Borr. p. IX. Vergl. hierzu die vortreffliche Abhandlung von Ed. Verhoeff, jetzt evangelischem Pfarrer in Borgholzhausen, über die Stiftung von Werben, in der Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. XI. (n. F. I.) p. 1.

Bedeutung erhellt auß Schlagendste auß einem, ebenfalls Niederfachens Befehring betreffenden Actenstück, der Geschichte der Uebertragung des h. Alexander nach Bildeshausen an der Hunte 851—855⁹⁹⁾. Hier berichtet Meginhart c. 4, Widukinds Enkel Waltbraht habe daran gedacht einen Theil heiliger Reliquien vom Pappst zu erbitten und mit in seine Heimath zu nehmen, «damit durch ihre Zeichen und Wunder seine Landkleute vom heidnischen Dienst und Aberglauben zur wahren Religion bekehrt würden»¹⁰⁰⁾, und fügt hinzu, daß Waltbraht vom Kaiser Lothar I. ein Empfehlungsschreiben an Pappst Leo IV. erwirkt habe. Dieses Schreiben selbst theilt er ebenda seinem ganzen Wortlaute nach mit. Der Kaiser bekennt darin, daß ein vielfältiges Bedürfnis ihn zu einer Bitte dränge; denn in den Gauen seines Reiches wohne ein Volk auß Sachsen und Friesen vermischt, welches die Lehre des Evangeliums schon seit geraumer Zeit angenommen, wegen seiner Nachbarschaft mit den Heiden nur zum Theil darin feststehe, zum Theil beinahe schon abgefallen wäre. Deshalb flehe er den Pappst an, irgend ein wunderkräftiges Heilmittel dem Ueberbringer des Briefes zu überlassen¹⁰¹⁾, damit dies wilde Volk, verstrickt in den Schlingen des Irrthums, nicht ganz und gar von der wahren Religion abfalle und so verderbe, sondern vielmehr gleichzeitig durch Lehre erleuchtet und durch Wunder gekräftigt¹⁰²⁾ fester im Dienste des wahren Gottes verharre.» Meginhart berichtet dann weiter, daß Pappst Leo dem Waltbraht neben andern Reliquien auch den ganzen Körper des h. Märtyrers Alexander, Sohnes der h. Fe-

⁹⁹⁾ Abgedr. bei Pertz Mon. SS. II. p. 673—681.

¹⁰⁰⁾ l. c. p. 676 quatenus earum signis et virtutibus sui cives a pagánico ritu et superstitione ad veram religionem converterentur.

¹⁰¹⁾ l. c. p. 677 quo nobis aliquod evidens sacramentum mittere dignamini.

¹⁰²⁾ ib. 678 signis corroborata perseveret.

licitas, übergeben und schließt hieran die Erzählung der Wunder, die bei ihrer Uebertragung und später an verschiedenen Orten erfolgt wären.

Halten wir diese Bedeutung der Reliquien und der durch sie gewirkten Wunder fest, so gewinnt, scheint mir, die Gründung Rottulns durch den h. Ludger, die Ausstattung dieser Kirche mit Partikeln von Reliquien, die seinem Herzen so theuer waren, daß er in der ersten Zeit seiner Wirksamkeit sie immer bei sich trug, daß er ihnen die Güter schenken ließ, welche der Eifer gläubiger Männer der Kirche darbrachte, ein um so höheres Interesse, wenn man hinzunimmt, daß Rottuln, nach der «Nachricht», im Gebiete des einer unbekanntem deutschen Gottheit geheiligten Haines Sytheri erbaut worden ist. Wir besitzen noch jetzt die Instruction, worin der Papst Gregor der Große Augustin den ersten Bischof von Canterbury anweist¹⁰³), christliche Kirchen vorzugsweise da in England anzulegen, wo er Heiligthümer der heidnischen Sachsen antröfe, diese mit Reli-

¹⁰³) S. Gregorii Magni epistolae libro XI. Nro. 76 a. d. J. 600 (in der Ausgabe der Mauriner Venedig 1771 4^o. t. VIII. p. 325). Ad Mellitum abbatem. — Cum vero vos Deus — ad — fratrem nostrum Augustinum perduxerit, dicite ei quid diu mecum de causa Anglorum cogitans tractavi, vl. quia fana idolorum destrui in eadem gente minime debeant, sed ipsa quae in eis sunt idola destruantur. Aqua benedicta fiat, in eisdem fanis aspergatur, altaria construuntur, reliquiae ponantur: quia si fana eadem bene constructa sunt, necesse est ut a cultu daemonum in obsequium veri Dei debeant commutari: ut dum gens ipsa eadem fana non videt destrui, de corde errorem deponat et Deum verum cognoscens et orans, familiarius concurrat. Et quia boves solent in sacrificio daemonum multos occidere, debet his etiam hac de re aliqua solemnitas immutari: ut die dedicationis vel natalicii sanctorum martyrum, quorum illic reliquiae ponantur, tabernacula sibi circa easdem ecclesiae, quae ex fanis commutatae sunt, de ramis arborum faciant, et religiosis conviviis solemnitatem celebrent. Nec diabolo jam animalia immolent, sed ad laudem Dei in esum suum animalia occidant.

quien auszustatten und alle Feste, die sie dort zu feiern gewohnt, beizubehalten, aber sie in christliche umzuschmelzen. Wird nicht auch der h. Ludger diesem auch sonst bei der Verbreitung des Christenthums in Deutschland von den frühern und spätern Missionaren befolgten Grundsatz treu geblieben, wird er nicht zu diesem Zweck in Rottuln, in der an Stelle eines deutschen Heiligthums getretenen christlichen Kirche, einen Theil jener Reliquien niedergelegt haben ¹⁰⁴⁾, damit die von ihnen dort grade bewirkten Wunder die Gemüther der Sachsen um so fester an das Christenthum fesseln möchten?

Es sei mir erlaubt hier noch eine Vermuthung anzuknüpfen. Die neuern Forschungen haben ergeben, daß mit dem mehr und mehr sich befestigenden Christenthume die Erinnerungen an die alten Gottheiten zwar nicht völlig zerstört wurden, aber meist immer die Gestalt von Teufelsput annahmen. Steht nun der Umstand, daß wir in den ältesten Rottulnschen Heberegister ¹⁰⁵⁾ unter den Besizungen des Klosters ein Haus *tor Helle*, und verschieden von ihm, eben in jenem, auch in der «Nachricht» so beziehungsweise erwähnten Dorf *Dodorp* (jetzt *Darup*) des *duvels hus* mehrfach angeführt finden, in Zusammenhang mit dem Götterhain *Sytheri*?

Ist es uns gelungen, die Aechtheit der Urkunde von 834 ihrem wesentlichen Inhalte nach zu erweisen, so ist auch die historische Existenz des Grafen *Rotbard*, und hiermit auch die Glaubwürdigkeit der Angaben in der «Nachricht» über ihn vor Zweifeln gesichert. Allerdings liegt ein Zeitraum von 55 Jahren zwischen dem Grafen *Rotbard* der *Nachricht* und dem der *Urkunde*. Es würde die Annahme in beiden eine Person zu sehen, wenn auch nicht grade unmöglich, doch unwahrscheinlich sein.

¹⁰⁴⁾ Noch im 18. Jahrhundert wurde in Rottuln ein *festum reliquiarum* begangen. Msc. VII. 1307 f. 32.

¹⁰⁵⁾ von 1419 an, Mscpta. VII, 1309; die angeführten Stellen finden sich fol. 4. 6. 30. 32.

Immerhin ist aber das hierbei zu bemerken, daß in jenen ältesten Zeiten Vater und Sohn sehr oft denselben Namen führen, wie wir dies sogleich in Betreff seines Bruders Lubert werden erweisen können.

Denn auch dieser Name in der Nachricht wird uns documentirt, und zwar durch die necrologischen Notizen, die — ohne Zweifel aus einem ältern jetzt verlorenen Nottulnschen Memorienbuche geschöpft ¹⁰⁶⁾ — gegen Ende des XIV. Jahrhunderts dem Calendar vor dem vom Dechanten Johann der Kirche geschenkten Missale eingeschrieben wurden. Ich lasse dieselben, so weit sie ein historisches Interesse beanspruchen, hier sämmtlich folgen:

1. Von einer Hand aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts:

4 Kal. Mart. Jutta abbatissa.

4 Non. April. Oderadis abbatissa.

4 Idus April. Berta inclusa.

3 Kal. Mai. Dedicatio capelle.

4 Idus Junii. Lubertus episcopus ¹⁰⁷⁾.

12 Kal. Jul. Hillegundis, Bertradis abbatissa,
Otto comes de Ravensberghe.

13 Kal. Aug. Hermannus episcopus.

8 Idus Sept. Lubertus comes filius.

14 Kal. Octobr. Liza Cassenelleboge abbatissa.

3 Non. Octobr. Bertildis cometissa.

16 Kal. Nov. Herbergis soror sancti Ludgeri,
prima abbatissa hic.

¹⁰⁶⁾ Hierauf scheinen auch die arabischen Ziffern 4. 6. 7. 9. 21. 31 zu deuten, welche sich hinter den Namen der Bischöfe Lubert, Herman, des Grafen Lubert des Sohnes, der Gräfin Bertildis, des Grafen Luberts des Vaters und des Bischofs Robert eingetragen finden.

¹⁰⁷⁾ Im Codex steht episcopi; außerdem folgt hinter Lubertus eine römische II, was als secundus zu deuten nicht angeht, da nur ein Liubbert Bischof von Münster gewesen ist.

- 2 Non. Nov. Lubertus comes pater.
 2 Idus Nov. Robertus episcopus.
 2. Von einer Hand des fünfzehnten Jahrhunderts:
 8 Idus Mai Dominica post ascensionem Domini
 erit dedicatio altaris in infirmario in claustro.
 6 Non. Jul. Festum visitationis Marie, quod
 incepit anno D. 1397.
 7 Kal. Aug. Anne vidue matris Marie
 6 Kal. Aug. Karoli regis, Ermoldi episcopi

Was nun zunächst die hierin genannten Bischöfe betrifft, so dünkt es mir unzweifelhaft, daß mit Lubert, Robert und Hermann die Bischöfe von Münster dieses Namens (849—871, 1042—1063 u. 1174—1203) gemeint seien, wenn ich auch nicht zu läugnen vermag, daß die hier in Betreff Luberts und Hermanns angegebenen Memorientage, 10. Juni und 20. Juli, nicht übereinstimmen mit den Angaben der Annales Xantenses Reg. 438, wonach Liubbert am 27. April, und des Necrol. Monast. ¹⁰⁸⁾, wonach Hermann am 9. Juni gestorben sind ¹⁰⁹⁾, während der Memorientag Roberts 12. November nicht zu fern liegt von der Angabe des Necr. Monast. 16. November (Reg. 1094). Warum Herman mit unter den Wohlthätern des Klosters aufgeführt wird, bezeugen die von ihm 1184, 1195 und 1196 (Reg. Westph. C. 448, 544, 550) für das Kloster ausgestellten Urkunden, insbesondere aber die zweite, in welcher er der Aebtissin das Archidiaconat der dortigen Kirche verleiht. Die Urkunde von 1184 C. 448 constatirt zugleich für das genannte Jahr die Existenz der im Necrolog genannten Aebtissin

¹⁰⁸⁾ Ficker, Münst. Gesch.-Quell. I. 348.

¹⁰⁹⁾ Welche Beziehung der episcopus Ermoldus zum Stift Rotteln hat, kann ich nicht angeben, ebenso wie ich es dahin gestellt sein lassen muß, wer unter Karolus rex gemeint sei, indem das Datum 27. Juli weder den Todestagen der Karolinger dieses Namens (siehe Böhmer Regesta Karolorum) noch dem Kaiser Karls IV. entspricht.

Hildegundis, von der wir in einem Heberegister aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts eine an das Kloster gemachte Schenkung aufgeführt finden ¹¹⁰⁾. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit der Aebtissin Jutta von Holte, die 1215 durch Vertrag mit dem bisherigen Vogt von Rottuln, ihrem leiblichen Bruder Adolf, dem nobilis vir de Holte, das Kloster ab insolentibus der Advocaten befreite ¹¹¹⁾. Von der Aebtissin Liza von Kagenellenbogen endlich besitzen wir im Rottulnschen Archiv Urkunden aus den Jahren 1329, 1346 und 1360. Dagegen sind die beiden Aebtissinnen Oderadis und Bertradis sonst in der Geschichte Rottulns ganz unbekannte Persönlichkeiten ¹¹²⁾. Für die Erklärung erübrigen nur noch die beiden Grafen Eubert Vater und Sohn und die Gräfin Bertidis, und nach der Analogie der Geschichten anderer Klöster glauben wir nicht zu irren, wenn wir in ihnen die Namen der Stifter des Klosters Rottuln, derjenigen Personen weltlichen Standes, welche das Kloster bei seiner Gründung mit weltlichem Besitze ausgestattet hatten, sehen, und in denselben die Eöhne, Enkel oder Urenkel entweder desjenigen Eubert, der nach der «Nachricht» im Wald Syther starb, oder seines Bruders Rotbart vermuthen, der nach eben derselben Quelle dem Kloster mehrere Höfe geschenkt, und in dessen Comitatus, nach der Urkunde von 834, dasselbe belegen war.

Auch hier mag noch einer Vermuthung der Platz vergönnt sein. Es ist eine in der Geschichte der Klöster sehr häufig hervortretende Thatsache, daß diejenigen Familien, aus deren Hausgut die geistliche Stiftung erfolgt war, Advocaten oder Vögte

¹¹⁰⁾ Msc. VII. 1306 b p. 7. Scopinghen. — domus Thetmari Smedinch tres solidos, quos contulit abbatissa Hillegundis ad custodiam domus in Henewic.

¹¹¹⁾ Rottuln, Urk. Nr. 5.

¹¹²⁾ Ebenso wenig kann ich sagen, welcher Graf Otto von Ravensberg zum 20. Juni gemeint und aus welchem Grunde seine Memorie dort gefeiert sei.

des Klosters blieben, nicht selten auch dessen Namen, als im XII. Jahrhundert statt der einfachen Vornamen territoriale Familienbezeichnungen aufkamen, annahmen. Solche Fälle liegen insbesondere in Bezug auf Freckenhorst und Meteln vor; und ich möchte daher auch nicht Bedenken tragen, in den im 12. u. 13. Jahrhundert unter der Bezeichnung *de Nutloen* oder *de Aldennutloen*, und im Besitz der Vogtei über das Kloster, später aber als dessen Lehnsleute auftretenden Personen, die Nachkommen der in der „Nachricht“, der Urkunde von 834 und dem Kalendarium erwähnten Stifter und Begaber *Nottulns* zu finden. In der oben erwähnten Urkunde von 1215 wird als eigentlicher *Advocat* zwar *Adolf von Holte* angegeben, sogleich aber hinzugefügt: *restabat tamen adhuc secundarius quidam advocatus nomine Rogerus dictus de Nutlo, qui prius a jam dicto Adolfo eadem advocatia fuerat infeodatus, et illam tanquam suum feodum — a prenominata recepit abbatissa, qui tamen et postmodum — a solitis advocatorum injuriis se non minus quam ante subtraxit.* Dieser Roger erscheint dann 1252 noch zweimal in Urkunden, Dr. 14. *Rutgerus miles dictus de Nutlon* mit seinem Sohn *Pulcianus* zusammen, und Dr. 15. als *dominus Rogerus miles* allein. Außerdem haben wir aber noch eine andere Familie desselben Namens und mit derselben Würde bekleidet hier anzumerken. Schon die Urkunde von 1196 (R. cod. 550) unterschrieben: *Gozwinus advocatus und frater eius Godescalcus*; später nach dem Vertrag von 1215 führt auch dieser letztere den Namen des Klosters: Urf. v. 1224 Dr. 7. unter den Zeugen: *Godescalcus et Thithardus de Nutlon*. Dieser letztere, den ich für einen Sohn *Godschalks* halte, erscheint in einer Urkunde von 1236, Dr. 10. als *Thithardus miles* und in einer andern von 1249, Dr. 12. als *The-thardus de Nutlon*. Wie nun mit diesen beiden Familien ein drittes, in den Urkunden aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts mehrfach erwähntes Geschlecht von *Nottuln* und *Alt-*
 XVIII. 1. 11

nottuln zusammenhängt vermag ich nicht zu sagen. Aber auch hier noch tritt die Advocatie in sehr bezüglicher Weise hervor. Willens Msc. IV, 1. p. 158 gibt nämlich ex copia eine Urkunde des J. 1260 vom Bischof von Münster, Wilhelm von Holte, deren Original nicht vorhanden ist, worin der Bischof bekennt, daß er advocatiam, quod jus vulgo vogdink dicitur, quam in ecclesia et claustro Nutlonensi tenuimus a tempore, quo libere avunculo nostro, Monasteriensi episcopo Ludolpho (1226—1248) — Heidenricus de Nutloen resignavit ¹¹⁹⁾, der Aebtissin von Nottuln Jutta von Holte übertragen habe. Es ist ohne Zweifel derselbe Heidenreich von Nottuln, der in einer Urkunde von 1263 Dr. 16. unter dem Namen Heinricus de Aldennutlon mit seinem Bruder Johannes als Ministerial des Klosters auftritt. In welcher Beziehung nun dieser Heinrich einerseits zu dem in derselben Urkunde unter den Zeugen erwähnten Bernardus de Aldenutlon, sodann zu den in einer Urkunde von 1277 Dr. 18. vorkommenden Bertradis de Olden-Nutlon, ihrem Sohn Stephan und einem andern darin genannten Everhard de Olden-Nutlon, anderer Seite zu dem in der Urkunde v. 1263 Dr. 16. unter den Zeugen erscheinenden Goswinus de Nutlon steht, habe ich nicht ermitteln können. Vielleicht werden sich diese genealogischen Fragen entscheiden lassen, wenn erst in der 1. Abtheilung vom 3. Bande des Westfälischen Urkundenbuchs sämtliche auf die Münstersche Diocese bezüglichen Urkunden des XIII. Jahrhunderts gedruckt vorliegen. Hier bemerke ich nur, daß die Lage von Altnottuln durch eine Urk. von 1297 Dr. 33. näher angegeben ist, worin der alte schlechte Weg per villam Nutlon aufgehoben und die Anlage eines neuen extra

¹¹⁹⁾ Da diese Urkunde nur in einer Abschrift vorliegt, und in einem gewissen Widerspruch mit der des J. 1215 in Betreff der Advocatie steht, so möchten gegen die Richtigkeit derselben Zweifel erhoben werden können, worüber ich an einem andern Orte handeln werde.

villam ad australem partem villæ inter villas Nutlon et Aldenutlon in fundo ecclesie angeordnet wird. Ob wir uns das Geschlecht der Herrn von Nottuln als in Aldennutlon angefessen zu denken haben, ob hierauf die Angabe der «Nachricht» von dem castrum des Grafen Rotbart zu beziehen sei, in wie fern endlich der Bericht des Ober-Amtmanns von Beu-ghem (Reg. Acten l. c. fol. 3) thatsächlich begründet gewesen ist, wenn er noch 1803 schreibt: «In der fruchtbaren Ebene des Amtes Horstmar, nordöstlich des Landstrichs Notteln, sieht man auf einer Anhöhe die bemoosten Trümmer einer zerstörten Burg. Die Sage der Vorzeit meldet, daß hier zur Zeit der fränkischen Hoheit ein gewisser Graf Eubertus mit seiner Frau Bertildis Friede und Recht ge'dingt haben»¹¹⁴⁾ muß ich dahin gestellt sein lassen. Als sicher kann ich nur das angeben, daß nach dem Jahr 1277 in den Nottulnschen Urkunden kein Herr von Nottuln mehr erscheint.

Wir haben jetzt noch zwei Punkte zu besprechen, die silva Sytheri und die curia Karls des Großen. In Betreff des ersteren denkt Grimm, Mythol. I, 64 sq. an «sunderi (der südliche) wie in mehreren gegenden wälder heissen,» Schaumann Gesch. des niedersächf. Volks p. 123 aber will Sytheri mit dem in der Nähe liegenden Ort Sythen zwischen Haltern und Dülmen in Verbindung bringen¹¹⁵⁾. Es freut mich nun nachweisen zu können, daß der Name Sytheri einen unmittelbar bei Nottuln belegenen Strich Landes bis in die neuere Zeit hin bezeichnet hat. Halten wir zunächst fest, was

¹¹⁴⁾ Auch später fol. 4 werden die «noch sichtbaren Trümmer des Schlosses» und fol. 17' die «bemoosten Trümmer des vormahligen Stammhofes, curia principalis» mit einer gewissen Höltzischen Sentimentalität von dem Oberamtman angeführt.

¹¹⁵⁾ Er beruft sich hierbei auf Perz SS. II, 222. Die hier von den Annales Xantenses d. J. 757 angegebenen Thatsachen setzen andere Quellen ins J. 758. Vgl. Reg. 134.

das jüngere oben angeführte Bruchstück hierüber sagt: *pars huius silve in usum hospicii assignata, pars vero lidonibus illius loci habitantibus assignari mandavit.* Hieraus ergibt sich zunächst, daß wenigstens dies jüngere Bruchstück erst nach dem J. 1196 abgefaßt ist, wo das Hospital zu Nottuln im Bau begriffen war oder erbaut werden sollte. Vgl. die Urkunde Bischof Hermanns von diesem Jahre Reg. Westph. C 550. *eo videlicet pacto, ut Deo inde (ex prefata decima) famulatus existeret et ad hospitale pauperum et peregrinorum inibi construendum et utiliter gubernandum usus necessarius perveniret* ¹¹⁶⁾. Doch bestätigen sich sonst die Angaben des Bruchstücks, daß der Wald Sutheri zum Theil später Eigenthum des Hospitals geworden, zum Theil Mark geblieben wäre, durchaus. Wilkens nämlich konnte bei Abfassung seines Copiars und seiner handschriftlich vorhandenen Geschichte von Nottuln, auch alte bis in den Anfang des XIV. Jahrhunderts hinaufgehende libri obventionum des Hospitals benutzen ¹¹⁷⁾, die dem Provinzial-Archiv leider nicht mit überkommen sind. In dem Copiar nun, Msc. IV. 1. p. 93b' theilt er aus einem derselben Folgendes mit: „Nun folgen eine Menge Güter, die sich im Jahre 1487 der Hospitalar Johannes Bofe ¹¹⁸⁾ vorzeigen ließ von pag. 3 bis 12, wovon ich nur folgende ausheben will. Pag. 4 heißt es: *By den Sittere agri pertinentes: primo prope Sittere uppen kampe Vehoves de Boken kampe und agrum capientem 5 Scepel ordei.*“ Anderer Seits constatiren die im Acten-Archiv des Stifts Nottuln unter Nr. 33 b

¹¹⁶⁾ Die Statuten dieses Hospitals theilt Wilkens Gesch. der h. Gerburgis p. 29 mit.

¹¹⁷⁾ Vgl. Msc. IV. 1. p. 91', 92', 93a', 93b', 104, 105, 133. 5. p. 51, 55'. 27. p. 17, 23, 135, 145, 147, 149.

¹¹⁸⁾ Von ihm besitzen wir unter den Nottulnschen Urkunden Nr. 144 e ein Document vom J. 1488.

in Betreff des Nottulnschen Schulzenhofes Behof gesammelten Papiere den Bestand der Sytheri als eines Theils der Stever-Mark bis in das Ende des 18. Jahrhunderts, wo es von dem Besitzer des unmittelbar daran liegenden Schulzenhofes aus der Gemeindemark angekauft wurde. Wir haben darin einen notariellen Act aus dem Jahr 1730, worin es heißt, daß der damalige Schulte Behoff angezeigt habe, daß «vor ohngefähr zehn Jahr eine Wehrde Holzes¹¹⁹⁾ im Sitter hinter seinem Bramkämpfen seinem Vorgesessenen Joest Hermann Schulte gemahlt wäre,» daß aber «die Interessirten der Stever-Mark ein solches negirten.» Die Lage des Sythergrundes wird dann in einer *designatio pertinentiarum* des Schulzenhofes Behof vom J. 1786 auf das Genaueste beschrieben. Hier wird zunächst gesagt unter I. 5. «ein Schaffstall nebst einer Wohnung unter einem Dach in der Zitter gelegen», dann III. 2. «die sogenannte Plagge zwischen der Zitter, dem Bramenkampfe und dem Tiefweg belegen», und VI. 6. «zwischen den Böckenkämpfen¹²⁰⁾, der Zitter, der Steverheide und Rötter Friedags Garten»; endlich unter VII. 1. «Die sogenannte Zitter, welche aus der Gemeinheit angekauft ist¹²¹⁾, stößt grad an eben besagten Gartengrund und ist so zu sagen durch des Hofes Ländereien eingeschlossen, dessen Größe wird ungefähr auf zwei Mold angeschlagen. Die Frau Abtissinne und der Hospitalarius haben durch diese Zitter von der Heide durchs sogenannte Schlaghecke nach der Wiese und

¹¹⁹⁾ *portio lignorum quam vocant Wara* erscheint schon in einer Urkunde von 1160 (Reg. W. Cod. 320). Nach den mehrfach angeführten Regierungs-Acten fol. 189 wurde 1803 eine Wahre Holz auf drei Fuder geschätzt.

¹²⁰⁾ Dies ist der aus dem Hospitalbuch z. J. 1487 oben angeführte Bokenkamp.

¹²¹⁾ Dies wird durch den vorangehenden Contract erläutert, worin die Abtissin u. S. von Ascheberg anführt: «In Ansicht der Schulze Behoff durch den Ankauf einiger Markengründe den Hof merklich verbessert hat.»

Ländereyen den Weg privat.» Auch heute noch ist, wie ich höre, der Name Zitter für das fragliche Stück Land in Nottuln üblich.

Betrachten wir nun den Schluß der Nachricht: *Rex vero (Karolus) corpora inhumari jussit, ibique in curia paulo post sibi erecta pluries, quum in Saxoniam ex Francia sibi fuerit iter, quievit. Locum vero in quo inhumata sunt corpora, Dotharpa habitantes dixerunt*, so ergibt sich hier eine noch ältere urkundliche Bestätigung der Tradition. Insbesondere ist eine, nur abschriftlich Msc. IV. 1. p. 65' erhaltene Urkunde aus d. J. 1336 wichtig in Betreff des Verkaufs von Zehnten und Einkünften aus verschiedenen Häusern, unter andern auch: *de domo dicta des Koniges hus unum denarium, predictis domibus (in) parochia Dodorpe sitis*¹²²⁾, dessen Existenz in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts uns durch das Heberegister Msc. VII. 1309. p. 12. 17. 39. 53 bezeugt wird, namentlich p. 45, wo es unter den *decimatores pecuniæ* für das J. 1437 die *curia to Konynch* mit 6 Schillingen gezahlter Abgaben anführt. Hiermit in Zusammenhang wird man sich die in dem Darup benachbarten Dorf Billerbeck belegene Koninchove zu denken haben, von der es in dem Heberegister aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts, Msc. VII. 1306b. p. 4 heißt, *Bylrebeke: Koninchove 18 scepel ordei parve mesure*, und die auch noch in den Registern des 15. Jahrhunderts (*ib.* 1309. p. 60) vorkommt. Von hohem Interesse scheint es mir aber, daß die Züge Karls des Großen, die über Kloster Nottuln hin ins Sachsenland gingen, nicht bloß in dem königlichen Hofe, den er sich dort erbaut, eine Spur zurückgelassen, sondern daß sie auch der Straße, die er gezogen, den Namen der Königsstraße verliehen haben sollen. Und auch für diese Tradition

¹²²⁾ Die Einnahmen des Klosters aus Dodorpe sind ausführlich verzeichnet im Heberegister s. XIII. ex. Msc. VII. 1306b p. 3.

treten sehr alte urkundliche Zeugnisse ein. Denn der Freigraf Bernhard Voos Volmerinch ¹²³⁾, der die angeführte Urkunde von 1336 ausstellt, sagt darin, daß er dem *judicium vrigravie* vorsäße: *in via publica et strata regia prope cimeterium Dodorpe*; außerdem aber besitzt das Prov. Archiv ein Original von 1340 (Nottuln Urk. Nr. 92) worin verhandelt wird: *coram Bernharo Vos Volmerinck vrygravio in Bulleren pro tribunali sedente in plathea regia juxta Scapdetten* und schon Kindlinger Beiträge I. Nr. 147 p. 407 hat eine Urkunde von 1358 abdrucken lassen, worin es heißt: *uppe der konynghestraten vor den steynweghe des klostere van Nutlon*. Wir sehen also, es ging dieser alte Königsweg von Dodorp (Darup) westlich über Nottuln nach Schapdetten grade auf Münster zu ¹²⁴⁾.

Der Gang und die Ergebnisse unserer Untersuchung berechtigt uns, glaube ich, auch folgenden von Willkens in seiner handschriftlichen Geschichte (Msc. IV. 27.) überlieferten bisher unbekanntem Thatsachen einen relativen Werth beizumessen. Er sagt daselbst p. 8: «Einem alten Pergament zufolge, welches mehrere Namen enthält und aus einem größeren Werk über die Lebensgeschichte der h. Herburge zu sein scheint, gibt den letzten Tag des Monats April 803 ¹²⁵⁾ als den *diem dedicationis ecclesie Nutlonensis*» und bestimmt dies p. 9 näher: «Nach dem obenerwähnten Blatt, welche Handschrift meinem Dafürhalten nach, ins 9. oder 10. Jahrhundert zu setzen ist, erhielt

¹²³⁾ Er kommt außerdem noch in Nottulnschen Urkunden a. d. J. 1331, 1332 u. 1346 vor.

¹²⁴⁾ Und hier gibt es merkwürdiger Weise noch heute eine Königstraße, die für eine Fortsetzung jenes Weges in der angegebenen Richtung gelten könnte.

¹²⁵⁾ Also in demselben Jahre, in welchem nach Erhard Reg. 250 die bisherigen Missionsstationen Westfalens und Engerns in die förmlich organisirten und genau begrenzten bischöflichen Diocesen Mimigardeford, Paderborn und Minden definitiv umgestaltet wurden.

das Stift, oder wie es darin heißt, claustrum für ihre (der heiligen Herburgis) jährliche Memorienfeier mehrere curtes vom Bischof Gerfrid als curtes Alstedt, Velthus und andere unleserliche»¹²⁶⁾. Aus dieser Quelle stammt dann vielleicht auch noch die Angabe p. 8b: «Nach den hiesigen Nachrichten starb sie (Herburgis) im J. 835 den 16. October.»

Fassen wir alle oben erörterten Momente zu einem Gesamtergebnisse zusammen, so tritt uns, im Vergleich mit den dürftigen und ganz verworrenen Nachrichten, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in der geschichtlichen Litteratur Westfalens über die Gründung des Stifts Rotteln bekannt waren¹²⁷⁾, eine nicht unbedeutende Reihe constatirter, der ältesten Zeit angehöriger Thatsachen entgegen. Es ist undenkbar, daß ein Gelehrter der spätern Jahrhunderte des Mittelalters so viele sonst geschichtlich belegte Umstände und Personen, in der «Nachricht» zu einem Bilde künstlich zusammengefügt, vor Allem daß er auch

¹²⁶⁾ Leider ist dies Pergamentblatt mit den Wilkensschen Handschriften nicht ins Prov.-Archiv gekommen.

¹²⁷⁾ Hobbeling Beschreibung des St. Münster p. 358 führt unter Berufung auf Hdvels Speculum Westfaliae (jetzt noch ungedruckt) an, daß die erste Aebtissin von Rotteln eine Schwester Hildegims gewesen sein und ums Jahr 827 gelebt haben soll. Dies verbessert Raet Münst. Gesch. p. 157 indem er sich auf Schaten Hist. Westph. beruft, der in der That sagt p. 433: Fama quoque est a posteritate tradita, virginum Notelensium cœnobium magnam partem D. Ludgeri opus esse, cui Hereburgam sororem primam abbatis imponit: ea certe sanctimonialis ab Altfredo episcopo refertur. Noch im Jahre 1779 bemerkt Kösters (vgl. Ficker Münst. Gesch.: Quell. I. p. XX.) in der von den gelehrten Münsterischen Minoriten herausgegebenen westfälischen Kirchengeschichte Kleinsorgens I. 274 in der Note: «so ist es nicht ganz ungewiß, daß sie (Herburg) Aebtissin zu Rotteln gewesen sei. — Wer etwas gewisses findet, mag gegenwärtiges verbessern.»

die Zeit der Schlacht bei Bocholt so genau den ältesten gleichzeitigen Quellen, den Ann. Einhardi, entsprechend habe angeben können, wenn er im Kloster Rottuln selbst nicht schriftliche bis in die älteste Zeit hinaufreichende Ueberlieferungen vorgefunden hätte. Der Inhalt der Nachricht ist ächt und antik. Man wird Zweifel hegen können im Einzelnen, aber der Gesamteindruck, den die darin überlieferten Angaben auf den Geschichtsforscher machen, wird bei näherer Prüfung sich wohl immer als ein günstiger herausstellen.

IV.

G e s c h i c h t e

der

U e n t r o p p e r M a r k .

Von

Seiffenschmidt,

Justizrath.

Die zu den 5 Ruhrmarken gehörige Uentropper Mark, welche von dem eine halbe Stunde von Arnsberg am rechtsseitigen Ufer der Ruhr belegenen, freundlichen Dörfchen Uentropp den Namen trägt, war ursprünglich ein Theil des sog. Luer-Waldes, jenes Königsforstes, womit die westphälischen Grafen und zuletzt der Graf Gottfried IV. von Arnsberg vom Kaiser Ludwig 1338 beliehen waren ¹⁾ So wie überhaupt über die Entstehung und Bildung der einzelnen Marken urkundliche Nachrichten fehlen, so kann auch der Zeitpunkt, wo die Uentropper Mark von der allgemeinen — der Ruhr-Mark — abgetrennt worden, nicht angegeben werden. Die von dem Grafen Heinrich II. am 27. September 1207 über die Rechte des Wetter-Hofes ausgestellte Urkunde ²⁾, worin erwähnt wird, daß die Curtis Wettere mit drye XXX zu der Mast, und mit einem Wagen zum Holzhib in marcha Unnectorp berechtigt sei, ergibt jedoch, daß zu dieser Zeit die Uentropper Mark als eine besondere Mark bestanden hat. Bezeichnet das Wort „Mark“, in seiner allgemeinen Bedeutung, ein für sich abgeschlossenes zu einem Ganzen verbundenes Gebiet mit allen darin liegenden Wohnstätten, Ländereien, Wiesen,

¹⁾ Seiberg Urkb. Nr. 666. — ²⁾ Seiberg Urkb. Nr. 131.

Wäldern, Gewässern, Wegen u. c., so ist es für die Darstellung der Verhältnisse in der Uentropper Mark erforderlich, dieses Gebiet näher festzustellen. Da jedoch die Bildung der besondern Marken durch Abzweigung von der allgemeinen Mark nicht durch verbrieftete Vereinigung der Markgenossen erfolgt ist, vielmehr diese besondern Marken durch die vor und nach vermehrten Niederlassungen in der allgemeinen Mark, und die hierdurch herbeigeführte Beschränkung der Markgenossen in ihren Nutzungsrechten, wodurch Collisionen entstehen mußten, ins Leben gerufen sind, auch bei Bestimmung der Grenzen des Gebietes, was den Genossen dieser besondern Marken zur ausschließlichen gemeinschaftlichen Benutzung wurde, zunächst der Besitzstand dieser Markgenossen als zielgebig angenommen wurde, wobei zugleich auf natürliche Grenzen, als Berge, Bäche, Flüsse Rücksicht genommen ist, so gewährt schon diese allgemein beachtete Verfahrungsart bei Bildung der besondern Marken, unter Beachtung der obwaltenden Vertlichkeit, einen Anhaltspunkt bei Bestimmung der Grenzen der Uentropper Mark. Von größerer Bedeutung sind zu diesem Zwecke aber die Mastregister, worin die zur Mast (der Hauptnutzung der Mark) berechtigten Güter aufgeführt sind. Unter Beachtung dieser Hülfquellen möchte sich daher die Uentropper Mark als das folgendergestalt abgegrenzte Gebiet darstellen:

Fassen wir zunächst als südwestlichen Grenzpunkt den Berg, worauf die Altstadt Arnßberg erbauet worden, ins Auge, so scheidet von hier nach dem Lützenberge hin bis zu dem sog. Schedesiepen, dieser Bergrücken nach Süden die Uentropper Mark von der Arnßberger Mark; die östliche Grenze gegen die Curtis Rumbek, dem spätern Kloster dieses Namens, bildet das Schedesiepen, was von dieser Grenzscheide den Namen hat, bis da, wo dieser Bach sich in den Ruhrfluß ergießt, sodann dem Ruhrflusse hinauf sich erstreckt bis zu dem Punkte, wo am rechtsseitigen Ufer der Ruhr sich ein Bergrücken erhebt, welcher hier die Uentropper Mark von dem Rumbeker Walde und der Dinscheder Mark

trennt. Nach Norden hin ist ein Bach, die Schmalenau genannt, die Grenze zwischen der Uentropfer Mark einer'eits, und der Deleker so wie Görbecker Mark, und dem Stockumer Sundern andererseits. Nach Westen hin gibt der Bergrücken, der sich von der Altstadt Arnberg erhebt und bis zur Deleker Mark sich erstreckt, die Grenzlinie zwischen der Uentropfer und Niedermer Mark ab.

Dieses, die Uentropfer Mark bildende Gebiet umfaßt daher nicht allein den nach Norden belegenen Waldboden, der ein Gemeingut der Genossen in dieser Mark war, und den man jetzt mit dem Namen Uentropfer Mark bezeichnet; sondern auch denjenigen Complex an Grund und Boden, welchen die Ansiedler in der allgemeinen Mark durch Niederlassung in derselben und Cultivirung des Bodens in Besitz genommen, von der allgemeinen Mark abgefondert, und in Sondereigen umgeschaffen haben. Es ist dieses in der Uentropfer Mark das Ruhrgebiet, das sich an beiden Ufern dieses Flusses vom Schedesiepen an bis zur Arnberger Mark hin erstreckt. Die mit Sondereigen (Erbe) in einer besonderen Mark Angeseffenen (Beerbte der Mark) waren vermöge dieses ihres Besitzes zu allen Nutzungen, welche das Allgemeineigen — die Mark im engeren Sinne — gewährt, berechtigt, sie hatten volle Wahrschaft (*varandiam integram*) in der Mark²⁾, wodurch ausgedrückt ist, daß ihnen ihre vollständige Markengerechtfame sowohl von der Markgenossenschaft, als dem Schuß- und Schirmherrn der Mark gewährleistet war.

Sondereigner in der Uentropfer Mark, welche Beerbte genannt wurden, und die alleinigen Genossen der Mark waren, sind immer so weit die Nachrichten über diese Mark reichen bis zu der im Jahre 1820 erfolgten Markentheilung gewesen:

I. Die mit Haus und Gut in der Mark Angeseffenen:

²⁾ Seiberß Urkb. Nr. 436.

- A. in der Dorfschaft Uentropp,
- B. in der frühern Dorfschaft Winntropp.

II. Die Hofesbesitzer, deren Grundstücke theilweise in der Mark belegen waren, und zwar

- A. zum Evenhose,
- B. zum großen Wetterhoffe und
- C. zum kleinen (Lüttele) Wetterhose

gehört haben.

Um das Verhältniß der einzelnen Markgenossen, deren Gerechtsame an den Besitz ihrer Güter geknüpft waren, sowohl zu einander als in Beziehung auf die Genossenschaft darzustellen, sind die Besitzverhältnisse dieser Güter zuvor näher zu erörtern.

Was nun

I. die Güter, deren Wohnstätten in der Uentropper Mark belegen waren, anbetrifft, und zwar

A. im Dorfe Uentrop, so bestand dieses Dorf zur Zeit der Markentheilung aus 8 mit Beerbtenrecht versehenen Gütern, aus 3 Höfen: Schulte, Hurol und Cloit, und 5 Kotten: Hermesmann, Topp, Rath, Lange und Heine. Es hatten sich zwar daselbst später noch 2 Häusler (Neubauern) Bals und Neuhaus, wovon einer das Schmiede- der andere das Schusterhandwerk betrieb, angesiedelt, jedoch war diesen nur das nothwendige Brandholz in der Mark zu sammeln, und die Hude mit Rindvieh in derselben, von den Markgenossen später gestattet.

Von den vorstehend bezeichneten Höfen war:

1. Der Hof des Schulte ein zu den Stammgütern der Grafen von Arnberg gehöriges Gut, dessen Besitzer, als villicus des Grafen, die Abgaben von den die Villifikation bildenden Gütern zu erheben hatte. Seine Villifikation umfaßte die zur Curia der Grafen von Arnberg gehörigen zu Uentrop belegenen Güter. Es waren dieses, außer dem Schulthofe selbst, die Güter des Hermesmann, Rath, Lange und Topp, welche sämmtlich, wie der Hof des Schulte, gegen eine jährliche an

die Oberkellnerei abzuliefernde Fruchtabgabe in 12jährigem Gewinn standen. Diese Curia wird auch unter den Gütern des Grafen Gottfried IV. von Arnberg nach dem Bestande seiner Grafschaft aufgeführt: Curia villici de Vinnentorpppe IV mald Sigil, IV mald ord. et IV mald Avene ⁴⁾. Der Schulte bezog bis in die Neuzeit von den Besitzern der seiner Villikation unterworfenen Kottstättten eine Abgabe an Hafer, und waren einige Besitzer derselben, ihm dienstpflichtig. Auch ergeben die ältesten Mastregister, daß der Schulte, von der auf jede Kottstättte bei der Mast repartirten Anzahl Schweine, ein Schwein einzutreiben berechtigt war, was man mit dem Namen Kottschwein zu bezeichnen pflegte. Ueber die Schicksale dieses Hofes verdient noch bemerkt zu werden, daß nach einem in den Jahren 1643 und 1645 von dem Holzförster und Oberjägermeister Gaudens von Weichs an den Kurfürsten Ferdinand über den Zustand der Marken erstatteten Berichte der Schulthenhof damals schon seit mehreren Jahren, und zwar wohl in Folge der Verheerungen im 30jährigen Kriege, wüste lag. Es wird in diesem Berichte beantragt, den Oberkellner zu veranlassen, den Hof wieder mit einem Colonen zu besetzen, da die verlassenen Hofesgebäude namentlich die Zimmer in denselben verfielen, und ferner erwähnt, daß der Schulte ein Holzknecht über die Mark sei (wodurch das dem Hofe anklebende Schrammt in der Mark hat bezeichnet werden sollen) und es zum größten Nachtheile der Mark, wenn Gott der Allmächtige einige Mast verleihen würde, gereiche, so lange der Hof unbesezt bleibe. Der demnächst auf den Schulthen Hof gesetzte Colon ist daher wahrscheinlich der Stammvater des jetzigen Hofesbesizers.

2. Hurols, und

3. Cloids-Hof, von welchen der letztere, wie die Mastregister bestätigen, Brinkhof genannt wurde. Das Allodium dieser bei-

⁴⁾ Seiberz Urkb. II. Bd. pag. 530.

den Höfe stand den Edelherrn von Graffschaft zu, von welchen Heinrich III. am 2. September 1329 diese Güter: sita in Unnictorp dicta de Hukeshol und dat Brinkgut dem Grafen Gottfried IV. von Arnberg als allodialfreie Erbgüter verkauft hat ⁵⁾. Beide Güter, welche eine curia bildeten, waren, wie Seiberg l. cit. anführt, Arnberger Erbgüter, welche früher durch Heirath an die Edelherrn von Bilstein und eben so an die von Graffschaft gekommen waren, von welchen sie dann Gottfried IV. von Arnberg zurückerworben hat. Auf diesen Güterverkauf bezieht sich auch die in dem Verzeichnisse der Briefschaften des Grafen Gottfried IV. vorkommende Bemerkung «litteram a duo. de Bilstene, qua ipse promisit plenam Warandiam facere una cum Henrico de Grascapp, de bonis, que vendidit Comiti in Unnictorp ⁶⁾. Der berührte Heinrich von Graffschaft bezog übrigens aus einem Gute zu Uentrop eine Kornrente, die er gleichfalls dem Grafen Gottfried IV. verkauft hat, wie aus dem angezogenen Verzeichnisse der Briefschaften dieses Grafen hervorgeht. fl. a Henrico de Grascap qua vendidit Dno. 11 maldra in Unnictorp ⁷⁾. Dat Brinkgut (der jetzige Kloidschhof) ist dasjenige Gut, welches mit dieser Kornrente belastet war, was durch das unter Hessischer Regierung aufgenommene Lastenbuch bestätigt wird, indem hiernach von dem Kloidschhofe außer den gewöhnlichen Hofesabgaben noch 2 Mütte Hafer unter dem Namen Kaufhafer an die Oberkellnerei entrichtet werden mußten, eine Abgabe, wovon die übrigen Güter zu Uentrop befreiet sind. Unter den Gütern des Grafen Gottfried IV., welche als 1348 zu seiner Graffschaft gehörig, aufgeführt werden, ist zu Uentrop neben der Curia des Villici daselbst auch der mansus tome

⁵⁾ Seiberg Dynasten und Herrn im Herzogthum Westphalen pag. 109 und die dort angezogene Urkunden: Samml. von Kindlinger B. 71 S. 143. — ⁶⁾ Seiberg Urf.: S. II. Bd. pag. 299 Nr. 22. —

⁷⁾ Seiberg Urf.: S. II. Bd. p. 300 Nr. 44.

Brynke als mit IV Malter Roggen, IV Malter Gerste und VII Malter Hafer abgabepflichtig bezeichnet⁸⁾. Es ist hierunter auch der nicht benannte Hurols Hof begriffen worden, und hat hiermit die ganze Curie bezeichnet werden sollen, was eine Vergleichung der Abgaben von der mansus tome Brynke mit der Curia des Villicus des Grafen bestätigt.

Der Hurhols-Hof sowohl als der Brinkhof haben ihren Namen von der Lage erhalten, wie überhaupt der Name Brinkschulte ein an vielen Orten gewöhnlicher ist. Die Familie Cloidt hat übrigens schon 1484 den Brinkhof besessen. Der Hurhols-Hof ist später zerstückelt worden. Mit Ausnahme des Schulten- und Heinen-Colonats sind einzelne Parzellen den 5 übrigen Gütern zugelegt, und von jedem $\frac{1}{6}$ der ursprünglich auf Hurhols Hofe haftenden Abgabe übernommen worden. Durch diese Zerstückelung des Hurhols Hofes ist das demselben anklebende Markenrecht unverändert geblieben.

Außer den bezeichneten Höfen befanden sich zu Uentropp zur Zeit der Markentheilung noch 5 mit einem Beerbten-Recht versehene Kotten. Gegen das Jahr 1484 werden nach den Mastregistern 6 Kotten aufgeführt und zwar namentlich Schwever — Sperdesche — Heine — Korich — Reckhard — Burmann. In den spätern Mastregistern bis zur Markentheilung geschieht nur 5 Kottenstätten im Allgemeinen ohne namentliche Bezeichnung Erwähnung, woraus hervorgeht, daß 2 Kotten in ein Gut zusammengezogen worden, wie dieses bei dem Gute des Hermesmann der Fall gewesen zu sein scheint, indem von demselben nach dem Lastenbuche an 2 Gutsherrn, nemlich an die Oberkellerei und an das Kloster Bedinghausen, besondere Abgaben und zwar an ersteres 3 Mütte Hafer, und an letzteres 3 Mütte Roggen, 2 Mütte Mengkorn und 8 Mütte Hafer, so wie an beide alle 12 Jahr ein Gewinn geld von 2 resp. 3 Thaler entrichtet werden mußten.

⁸⁾ Seiberg Urkb. II. Bd. pag. 530.

Von den ursprünglichen 6 Kotten gehörten 4, wovon die letzten Besitzer Rath, Lange, Topp und Hermesmann waren, zu der Curie, die der Graf von Arnberg zu Uentropp besaß. Das Allod der beiden andern Kotten, nämlich des Heinen Colonats und des größten Theils des von Hermesmann besessenen Guts hat das Kloster Weddinghausen erworben. Es wird nämlich:

1. in der Urkunde vom Jahre 1207, wonach die Aebtissin Jutta zu Meschede dem Kloster Weddinghausen den Haupthof Wettene übertrug, erwähnt, daß dieses Kloster de tribus mansibus, de Unictorpe de imbere et imbere gewisse Abgaben an das Stift zu entrichten habe⁹⁾. Da eine Tochter des Grafen Heinrich I. von Arnberg Namens Adelheid Abtissin des Walburgis-Stifts zu Meschede war¹⁰⁾, so liegt die Vermuthung nahe, daß dieser Graf die vorstehend bezeichneten Güter seiner Tochter beim Eintritt in das Kloster als dos mitgegeben hat, von welchem solche und namentlich das Gut zu Uentropp auf das Kloster Weddinghausen übergegangen sind. Das Gut, welches das Kloster Weddinghausen hiernach zu Uentropp von dem Stift Meschede erworben hat, war wahrscheinlich das noch gegenwärtig von Heine besessene, das von jeher zu diesem Kloster im Colonatneruß gestanden hat, und wovon das Kloster alljährlich 2 Mütte Hafer, 1 Pfd. Wachs, 7 Mähelage und alle 12 Jahre 2 Thlr. Gewinngeld bezog.

2. Ein anderes Gut zu Uentropp hat das Kloster Weddinghausen vom Grafen Wilhelm von Arnberg am 29. März 1331 für 200 Mark gekauft «Curtem in Unictorpe — pro ducentis marcis»¹¹⁾. Dieser Hof ist demnächst vom Kloster parzellirt worden. Einzelne Parzellen haben erworben die Vorbesitzer des ic. Topp, welcher alle 2 Jahr 1 Petermännchen und 1 Kalb, des ic. Rath, welcher wöchentlich einen Handdienst,

⁹⁾ Seiberg Urkb. Nr. 130. — ¹⁰⁾ Seiberg Urkb. Nr. 68, 72, 76. —

¹¹⁾ Pieler, Geschichte des Klosters Weddinghausen Urk. 52.

so wie des ic. Lange, welcher jährlich 4 Mähetage und einen Handdienst nach dem Lastenbuche, an Beddinghausen leisten mußten. Der größte Bestandtheil dieses Hofes ist auf den Vorbesitzer des Hermesmann, der zugleich ein Colon des Grafen von Arnberg war, übergegangen, der davon die bereits oben aufgeführten Abgaben an das Kloster Beddinghausen zu leisten hatte. Das dem parzellirten Hofe anlebende Markenrecht hat das Kloster Beddinghausen an sich gezogen, und dadurch geltend gemacht, daß ihm von den Markgenossen die Berechtigung zu Küchenschweinen beim Mastbetriebe zugestanden worden, womit dasselbe in allen Mastregistern aufgeführt wird. Wir finden übrigens in dem Lehnsverzeichnisse des Grafen Ludwig von Arnberg aus den Jahren 1281—1313 noch erwähnt, daß Johannes dictus Riese mit mans I in Unictorpe von diesem Grafen beliehen sei ¹²⁾. Dieser Johann Riese, welcher von demselben Grafen auch Güter zu Müschede und Herbringen zu Lehn trug ¹³⁾, kommt in vielen von den Grafen Gottfried III. und Ludwig von Arnberg in den Jahren 1246 bis 1284 ausgestellten Urkunden als Zeuge vor ¹⁴⁾. Nach dem Jahre 1284, und namentlich in den Lehnsverzeichnissen der spätern Grafen von Arnberg Wilhelm und Gottfried IV. geschieht der Familie Riese keine Erwähnung mehr. Es drängt sich daher die Vermuthung auf, daß das von der Familie Riese zu Uentropp besessene Lehngut dem Grafen Wilhelm als Lehns Herrn anheimgefallen ist, der dann solches am 29 März 1331 dem Kloster Beddinghausen verkauft hat.

Aus den 3 Höfen: Schulte — Hurohl — Brinkschulte später Cloedt und den 5 Kotten, welche zuletzt von Hermesmann — Rath — Lopp — Lange und Heine besessen worden, ist nun im Fortgange der Zeit nach Auflösung des Hofesver-

¹²⁾ Seiberg Urkb. II. Bd. p. 111 Nr. 91. — ¹³⁾ Seiberg Urkb. II. Bd. p. 108 Nr. 19. — ¹⁴⁾ Seiberg Urkb. Nr. 245, 267, 294, 342, 385, 413.

bandes Uentropp als Dorfgemeinschaft hervorgegangen, die sich als ein engerer dem allgemeinen, dem Marken-Verein analoger darstellt. Durch gemeinschaftliche ausschließliche Benutzung eines in der Nähe des Dorfes belegenen Markenbodens, insbesondere durch Ausübung der Viehhürde bei geschlossener Mark, durch einen gemeinschaftlichen Hirten, gelang es den Dorfgemeinden, diesen Theil der Mark, den man bei Waldungen das Faselgehölz, bei bloßer Hütung Wohlmeine nannte, von der Mark abzutrennen, und in Allgemein-Eigen dieser Genossenschaft anzuschaffen, wodurch das jetzt so genannte Communal-Vermögen unserer Dörfer entstanden ist. Auch das Dorf Uentropp hat auf diese Art sein Communal-Vermögen erworben.

B. Wintropp (Winnendorp). Wie schon der Name dieser Ortschaft andeutet, bestand solche aus einem Dorfe, welches als ein von Uentropp, dem Urdorfe der Mark, ausgegangenes Filial-Dorf erscheint. Es wird insbesondere durch Urkunden bestätigt, daß dieses ursprünglich aus 3 Höfen bestandene Dorf in den Besitz des Klosters Weddinghausen übergegangen ist. Es hat namentlich:

1. schon Graf Gottfried II. von Arnberg im Jahre 1202 dem Kloster Weddinghausen, weil es ihm die größern Bäume in dem zur Curtis Marsfelde (Mosfelde) gehörigen Walde verkauft hatte unter mehrern andern Gütern *domos duas cum suis attinentiis* in Winthorp übertragen¹⁵⁾, worunter 2 Höfe begriffen worden sind, da in der damaligen Zeit Wohnungen in Dörfern ohne einen entsprechenden Güterbesitz nicht vorhanden waren. Beide Höfe gehörten zu den Stammgütern der Grafen von Arnberg und hat das Kloster Weddinghausen solche zu einem Güter-Complex vereinigt und mit einem Villicus besetzt, woraus der jetzige Schulten-Hof zu Wintropp entstanden ist, der nach der Grundsteuer-Mutterrolle ein Aerial von 294

¹⁵⁾ Seiberg Urkb. Nr. 117.

Morgen 162 Ruth. 64 Fuß umfaßt, und an das Kloster Beddinghausen alljährig 18 Mütte Roggen, 18 Mütte Mengkorn und 30 Mütte Hafer abzuliefern und an sog. Binnerpacht 14 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., so wie alle 12 Jahre ein Gewinngeld ad 27 Thlr. Schatz-Cours zu zahlen hatte. Beide vereinigte Höfe sind in allen Mastregistern mit 8 Dertingen aufgeführt.

2. Durch Schenkung des Erzbischofs Engelbert des Heiligen erwarb das Kloster Beddinghausen im Jahre 1221 noch einen dritten Hof zu Wintropp, den Jonathas von Ardei früher zu Lehn getragen, aber dem Erzbischofe resignirt hatte «quendam mansum in Winnictorpe-Conventui in Weddinghusen contulimus perpetuo possidendum»¹⁶⁾. Offenbar war dieses Gut derjenige Hof, welcher in den ältesten Mastregistern als Rurmanns- in den spätern Registern wahrscheinlich durch Schreibfehler als Buermanns-Hof bezeichnet wird, und stets auf den Namen des Klosters Beddinghausen mit der Berechtigung zu 4 Dertingen aufgeführt ist. Der Hof lag, wie schon der Name andeutet, im Ruhrthale, zwischen dem großen resp. kleinen Wetter-Hofe, und den Besitzungen des Dorfes Uentropp, wobei zu berücksichtigen ist, daß in früherer Zeit der Ruhrfluß eine andere Richtung mehr nach dem Lützenberge hin gehabt hat. Der Umstand, daß dieser Rurmanns-Hof an den Wetterhof — das Klostergut — angrenzte, ist wohl die Veranlassung gewesen, daß das Kloster Beddinghausen solchen mit dem letztern Hofe vereinigt, und das damit verbundene Markenrecht, mit Einwilligung der Markgenossen, wie dieses nichts Ungewöhnliches war¹⁷⁾, auf die Curtis Wettere übertragen hat. Weil aber die Curtis Wettere selbst schon mit einem Markenrecht in der Uentropper-Mark versehen war¹⁸⁾, so ist der Rurmanns-Hof, obgleich er als solcher nicht mehr bestanden hat,

¹⁶⁾ Seiberg Urkb. Nr. 162. — ¹⁷⁾ Seiberg Urkb. Nr. 136. — ¹⁸⁾ Seiberg Urkb. Nr. 131.

um eine Verdunkelung der Rechte des Klosters in der Uentropper Mark zu vermeiden in den Mastregistern fortgeführt.

Während daher Uentropp mit seinem Hofes- und Kotten-Bestande als Dorfgemeinschaft sich erhalten, ist das Dorf Wintropp in Folge der Consolidirung der daselbst belegenen Höfe verschwunden, und erinnert nur noch der Name des Schulden-Hofes zu Wintropp an das vormalig hier aus 3 Höfen bestandene Dorf. Das Allgemein-Eigen des frühern Dorfes Wintropp ist dann auch in das Sonder-Eigen des Schulden-Hofes, wovon die zu diesem Hofe gehörenden Waldungen Zeugniß ablegen, übergegangen.

II. Diejenigen Güter, deren Bestandtheile theilweise in der Uentropper Mark belegen waren, sind:

A. Die Evenhoe. Schon im Jahre 1185 ist das Kloster Beddinghausen durch Schenkung des Grafen Heinrich von Arnberg zum Besitze dieses Hofes gelangt; wie aus der Bestätigung dieser Schenkung durch den Erzbischof Philipp I. hervorgeht¹⁹⁾. Es wird hierin der Hof bezeichnet als Curia, que est juxta Castrum in loco, qui dicitur Evenho. Es bildeten daher diejenigen Grundstücke, welche hinter der Arnberger Schloßruine liegen, und über und zu beiden Seiten dieses Bergrückens hinaus sich erstrecken, die Curtis Evenhoe, was auch noch insbesondere das über die Evenhöfer Ländereien angefertigte in der Registratur der Stadt Arnberg befindliche Kataster bestätigt. Da dieser Berg Rücken, wie oben ausgeführt worden, als die Grenze zwischen der Uentropper und Niedereimer Mark sich darstellt, so fielen die auf der östlichen Seite desselben gelegenen Grundstücke in das Uentropper Markengebiet, während die nach Westen belegenen Grundstücke ein Bestandtheil der Niedereimer Mark waren. Die Curtis Evenhoe war daher sowohl in der Uentropper als in der Niedereimer

¹⁹⁾ Seiberg Urth. Nr. 87.

Markt beerbt. Die Curtis war, bevor Arnberg zu einer Stadt erhoben war, mit einem Villicus besetzt. Aber schon im Jahre 1314 fand sich das Kloster Beddinghausen veranlaßt, bei der zunehmenden Bevölkerung in der Stadt Arnberg den Hof zu parzelliren, und die dazu gehörigen Ländereien an die Bürger Arnbergs auf 60 Jahre zu verpachten, wobei sich das Kloster jedoch die mit dem Hofe verknüpfte Mast und Holznußung in der Markt vorbehalten hat «*usum autem glandium et lignorum in marka eidem Curti attinenti predicti opidani nostri in Arnberg non habebunt*»²⁰⁾. Nachdem dieses Zeitpachtverhältniß bald auf 40, bald auf 20 Jahr erneuert worden, wobei die von den sämtlichen zur Curtis gehörigen Ländereien zu entrichtende Pacht von 30 Malter Korn, nämlich 15 Malter Hartkorn und 15 Malter Hafer unverändert geblieben ist, erfolgte im Jahre 1623 durch einen Vergleich in dem zwischen dem Kloster und der Stadt wegen Entrichtung des Gewinngeldes entstandenen Rechtsstreite, eine Vereinigung, wonach den Besitzern der zum Evenhofe gehörigen Ländereien ein beständiger Erbgewinn daran zugestanden, die von sämtlichen Ländereien zu entrichtende Fruchtabgabe wie früher, und das Gewinngeld alle 14 Jahre von jedem Morgen auf 1 Ortß Thaler festgestellt wurde. Diese Behandlung des Evenhofes nach erfolgter Parzellirung liefert ein Bild, wie das ursprünglich eingegangene Zeitpachtverhältniß, welches während 300 Jahre bestanden hatte, zuletzt die Umwandlung in ein Erbpachtverhältniß herbeigeführt hat, wozu die in den Willkühren der westphälischen Städte, und insbesondere die in der Arnberger Morgensprache art. 7. enthaltene Bestimmung, wonach es keinem Bürger erlaubt war, den andern zu unterwinden²¹⁾, wesentlich beigetragen haben. Die einzelnen Grundstücke, welche die curtis Evenho gebildet haben, besitzen die Arnberger Bürger

²⁰⁾ Seiberß Urkb. Nr. 562. — ²¹⁾ Seiberß Urkb. Bd. III. pag. 324.

gegenwärtig noch, und entrichten davon die auf die einzelnen Grundstücke repartirte, von der Stadtgemeinde zu erhebende und im Ganzen an den Domainenfiskus zu entrichtende Frucht-Abgabe, welche später in eine Geldrente verwandelt worden, über deren Ablöse das Verfahren eingeleitet ist.

B. Der große Wetter-Hof. Diese Curtis erwarb das Kloster Beddinghausen gegen Entrichtung gewisser Abgaben an das Stift Meschede im Jahre 1207 von der Aebtissin Jutta zu Meschede «Curtim Wettere habentem jugera octo minus quam centum cum omnibus attinentiis suis, perpetuum possidendam, fratribus in Wedinchusen contui»²²⁾. Der Graf Gottfried II. von Arnßberg verzichtete im Jahr 1235 auf die ihm an dem Wetter-Hofe, so wie an die Evenhoe zustehenden Rechte (Retract) und insbesondere rücksichtlich der Curtis Wettere auf das Abhängigkeits-Verhältniß, welches von den Schirmvögten der Klöster beansprucht ward²³⁾. Nachdem das Kloster Beddinghausen die Curtis Wettere bereits über 100 Jahre besessen hatte, entstand darüber ein vor dem Erzbischof Heinrich verhandelter Rechtsstreit, indem das Stift Meschede rücksichtlich dieser curtis ein Zeitpachtverhältniß behauptete, was von Seiten des Klosters Beddinghausen bestritten wurde. Dieser Rechtsstreit wurde am 3. October 1320 durch einen Vergleich beseitigt, wodurch die frühere Uebertragung bestätigt, und bestimmt ist, daß das Kloster Beddinghausen den Hof für immer gegen die festgesetzten Abgaben behalten sollte. Im Jahre 1540 verlangte das Stift zu Meschede abermals die Abtretung des Wetterhofes, weil Beddinghausen die Geldabgaben bald in schlechterer Münze bald gar nicht, und eben so auch die übrigen Abgaben sehr unregelmäßig entrichtete. Die Sache wurde dadurch verglichen, daß Beddinghausen die rücksichtlich ihrer Qualität näher bestimmten Abgaben künftig

²²⁾ Seiberg Urkb. Nr. 130. — ²³⁾ Seiberg Urkb. Nr. 206.

prompter zu entrichten versprach, übrigens demselben zur Bequemlichkeit gestattet wurde, diese Abgaben auf andere Bedinghauser Höfe zu Wenden, Balde und Berge anzuweisen²⁴⁾. Die zur Curtis Wettere gehörigen Grundstücke lagen im Ruhrthale, nach Westen vom Hellefelder Bach anfangend, über den Brückenplatz hinaus bis zum Eusenberge hin sich erstreckend. Die Wohngebäude des villicus mögen dort, wo jetzt noch Ueberreste von Teichen sichtbar sind, und die Flur mit Wetterteich bezeichnet wird, gestanden haben. Da die Grundstücke hiernach bis in das Uentropper Markengebiet hinein sich erstreckten, so stand dem Hofe, der übrigens auch zum dritten Theil in der Arnberger Mark berechtigt war, auch ein Beerbtenrecht in der Uentropper Mark zu, wie dieses der Graf Heinrich II. von Arnberg in der Urkunde vom 27. September 1207 erwähnt²⁵⁾. Zu der Curtis Wettere gehörten auch diejenigen Grundstücke, welche die Abtissin Adelheid von Meschede im Jahre 1191 dem Kloster Beddinghausen gegen die Verbindlichkeit überlassen hat, davon jährlich 8 Denare an den Villicus des Hofes zu entrichten „*agros quosdam in Campo Wettere, claustralibus officinis adjacentes*“²⁶⁾, woraus zugleich hervorgeht, daß der Hof damals mit einem Villicus besetzt war. Als jedoch das Kloster Beddinghausen zum Besitze dieses Hofes gelangt war, hat dasselbe diesen selbst in Bewirthschaftung genommen, und damit, wie bereits erwähnt, den Ruhrmanns-Hof vereinigt; so daß die zu diesen beiden Höfen gehörigen Grundstücke dasjenige Aerial bildeten, was das Kloster bis zu seiner Aufhebung in Benutzung gehabt hat. Nachdem die Großherzoglich Hessische Regierung einzelne Parzellen dieses Klostersgutes (z. B. die so genannten Hessengarten auf dem Brückenplatze) veräußert hatte, sind die übrigen Be-

²⁴⁾ Seiberg Urkb. Nr. 581 und Note 263. — ²⁵⁾ Seiberg Urkb. Nr. 131. — ²⁶⁾ Seiberg Urkb. Nr. 100.

Handtheile an Plange, und von diesem an v. Fürstenberg zu Herdringen verkauft, welcher letztere solche gegenwärtig besitzt.

C. Der kleine (Lüttele) Wetterhof. Es scheinen diesen Hof die Edelherren von Arnßberg mit dem Beinamen die Schwarzen besessen zu haben. Nachdem nämlich durch Absterben des Henricus niger dessen Güter auf seinen Schwiegersohn Adolph von Holte übergegangen waren ²⁷⁾, erklären später Heinrich von Holte und seine Mutter Elisabeth im Jahre 1277, daß sie alle Güter, welche sie resp. ihre Vorfahren von dem Grafen von Arnßberg überkommen hätten *exceptis duabus Curtibus videlicet de Wettere et de Bolinghusen et Molendino nostro de Arnnesberg* dem Grafen Ludwig von Arnßberg resigniren ²⁸⁾. Die Curtis de Wettere, welche Heinrich von Holte und seine Mutter für ein dem Grafen von Arnßberg nicht resignirtes Gut erklärten, ist vermuthlich der bezeichnete kleine Wetterhof gewesen, den später wie auch die hier erwähnte Mühle die Grafen von Arnßberg wieder erlangt haben. Es wird nämlich unter den Gütern, welche bei Lebzeiten des Grafen Gottfried IV. zur Grafschaft Arnßberg gehört haben, als in der *parochia Arnßberg* belegen, aufgeführt *de Curia dicta Lüttekewetterhof V mald. Sigil. III mald. ordei et V mald. avene* ²⁹⁾. Da die Bürger Arnßbergs durch die zunehmende Bevölkerung der Stadt, der Grundstücke sehr bedürftig waren, so fanden sich die Grafen von Arnßberg veranlaßt, die zu dem kleinen Wetterhofe gehörigen Grundstücke parzellenweise unter dieselben zu verpachten, woraus sich im Fortgange der Zeit, gleichwie bei den Grundstücken des Evenhofes, ein erbliches Benutzungsrecht gebildet hat. Wie die im Archiv der Stadt Arnßberg vorhandenen Register ergeben, hat der kleine Wetterhof aus denjenigen im Ruhrthale belegenen Grundstücken bestanden, welche in der Gegend von dem jetzigen Stadttheil

²⁷⁾ Seiberg Urkb. Nr. 320. — ²⁸⁾ Seiberg Urkb. Nr. 1097. —

²⁹⁾ Seiberg Urkb. Bd. II. pag. 527.

Brückenplatz anfangend, bis über den Lusenberg und den Schloßberg hinaus sich erstreckten, wo dann ein jedoch unbedeutender Theil in das Uentropfer Markengebiet fiel und wodurch das Markenrecht des Hofes in dieser Mark bedingt war. Die Bürger Arnberg's besitzen noch bis auf den heutigen Tag die einzelnen Parzellen, welche den kleinen Wetterhof gebildet haben, und entrichten davon eine an den Domainenfiskus abzuführende Abgabe unter dem Namen Wetterhoferpacht. Die Stadtgemeinde Arnberg erhebt, wie bei den Evenhofer Pächten, die Abgabe von den einzelnen Besitzern der Parzellen und liefert solche im Ganzen ab. Nachdem die ursprüngliche Fruchtabgabe in eine Geldrente verwandelt worden, ist gegenwärtig die Ablöse der Rente eingeleitet. Einzelne zu dieser Curtis gehörigen Grundstücke sind als freies Eigenthum veräußert, und mehrere durch Ueberschwemmung der Ruhr gänzlich verwüßet worden, die dann öde liegen geblieben und durch Nutzung Seitens der Stadtgemeinde Arnberg als Hude in den Besitz derselben übergegangen sind. Die ursprünglichen Pachtabgaben haben sich daher im Laufe der Zeit vermindert. Das dem Hofe anklebende Markenrecht hat sich der Graf von Arnberg bei der Parzellirung vorbehalten, wie dieses auch vom Kloster Beddinghausen bei der Verpachtung des Evenhofes geschehen ist, und betrug solches 2 Dertinge.

Die vorstehend entwickelten Besitzverhältnisse der ganz oder theilweise in der Uentropfer Mark belegenen Güter liefern das Resultat, daß ursprünglich den westphälischen Grafen das Allodium die'er sämtlichen Güter zugestanden hat, daß jedoch demnächst diese Güter durch Erbtheilung zersplittert worden, und das Allodium an einigen den Grafen von Arnberg verblieben, an andern aber auf die Edelherren von Bilstein resp. Grafenschaft, sowie auf den Erzbischof von Eöln übergegangen ist. Da die Obermärkerschaft — Holzgrafenamt — Forstamt in der Mark, welches Amt nach einer Urkunde vom Jahre 1310 auch

mit *jurisdictio dicta* Holtgerichte bezeichnet wird ³⁰⁾, ein Ausfluß der Allodial- oder Grundherrschaft war, so unterliegt es wohl keinen Bedenken, daß zunächst die westphälischen Grafen allein, demnächst die bezeichneten drei Allodialherren gemeinschaftlich das Holzgrafenamt in der Uentropper Mark bekleidet haben, was sie durch ihre Unterholzgrafen dadurch verwalten ließen, daß sie dieselben mit diesem Amte belehnten, oder solches ihnen als Ministerialen austrugen, wie dieses namentlich in der Hüstener, Niedereimer u. Mark bestätigt wird ³¹⁾. Fehlt es nun gleich an urkundlichen Nachrichten, durch welche Lehenträger resp. Ministerialen das Holzgrafenamt in der Uentropper Mark verwaltet worden, so erscheint es doch wahrscheinlich, daß die Grafen von Arnberg dieses Amt einem Ministerialen des *Castri Arnberg*, und die Erzbischöfe solches den Edlen von Ardei, welche von denselben in den übrigen Ruhrmarken *jurisdictionem dicta* Holtgerichte zu Lehn trugen ³²⁾, aufgetragen haben. Nachdem später Graf Gottfried IV. von Arnberg das Allodium der Edlen von Bilslein resp. Grafschaft in Uentropp wieder erworben, die Allodialbesitzung des Erzbischofs zu Wintropp auf das Kloster Beddinghausen übergegangen war, auch von demselben Kloster, wie erwähnt, zwei Güter zu Uentropp erworben waren, die Grafen von Arnberg aber als Schirmvögte dieses Klosters die grundherrlichen Rechte über dessen Güter ausübten, so war Graf Gottfried IV. demnächst der alleinige Holzgraf der Uentropper Mark, von welchem dieses Amt durch den Verkauf der Grafschaft auf den Erzbischof überging.

Neben dem Holzgrafenamte als Ausfluß der Allodialherrschaft, daß der Graf von Arnberg in der Uentropper Mark bekleidete, war dieser auch der Schutz- und Schirmherr der Mark, der oberste Vogt derselben, der zugleich den Königsbann

³⁰⁾ Seiberg Urkb. Nr. 538. — ³¹⁾ Seiberg Urkb. Nr. 125. 136; Seiberg Urkb. Bd. II. pag 523. — ³²⁾ Seiberg Urkb. Nr. 538.

handhabte, da, wie bereits ausgeführt, die Grafen von Arnberg den Luhr-Wald, wovon die Uentropfer Mark einen Theil bildete, vom Kaiser zu Lehn trugen. Durch die Vereinigung des Holzgrafenamtes (Obermärkerschaft) mit der Schuß- und Schirmherrschaft in der Mark wurde, weil letztere die Oberhand gewann, das erstere immer mehr und mehr beschränkt. Während die Allodialherren entweder selbst oder durch ihre Repräsentanten auf den Märkerversammlungen (Holtgerichten), worauf die Angelegenheiten der Mark verhandelt und entschieden wurden, neben einander den Vorsitz führten; wie dieses in der Hüfner, so wie auch in der Hachener Mark durch Urkunden bestätigt wird, oder den Holzrichter unter sich wählten, wo dann auch die Markgenossen selbst die Rechtweisungen ertheilten, und ohne deren Zustimmung keine Abänderungen in den bestehenden Besitzständen der Mark erfolgen konnten³³⁾, so war das ursprüngliche genossenschaftliche Verhältniß der Markbeerbten zu dem Holzgrafen im Anfange des 15. Jahrhunderts durch die immer mehr um sich greifende vogteiliche Gewalt, schon wesentlich verändert. Bei Errichtung der ersten Erblandes-Vereinigung im Jahre 1438³⁴⁾ fand man es daher für nothwendig, den Uebergriffen des Churfürsten in dieser Hinsicht durch eine Vereinbarung Schranken zu setzen, und die Bestimmung zu treffen, daß, wo ein Holzrichteramt mit einem Gute erblich verbunden sei, solches auch fortbestehen, im Uebrigen die Bestallung eines Holzrichters mit Wissen und Rath der Erben geschehen, und dieser auch schwören solle die Rechte der Erben in der Mark wahrzunehmen. Später wurde der bestallte Holzrichter, der zugleich als Holzfürst die vogteilichen Gerechtsame in den Marken Namens des Churfürsten handhabte, den Beerbten nur präsentirt, wodurch sich zuletzt das churfürstliche

³³⁾ Seiberg Urkb. Nr. 136, 125. — ³⁴⁾ Rechts-Verhältnisse der Bauern-Güter im Herzogthum Westphalen pag. 267. Seiberg Urkb. Nr. 941. Note Nr. 169.

Forstamt, bestehend aus dem Oberforst- resp. Jägermeister, dem Jagdadvokaten und dem Forstschreiber als eine landesherrliche Behörde gebildet hat, welche in allen Marken, worin nicht ein erbliches Holzrichteramt bestand, die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Markensachen ausübte, sondern auch allein die aus der Vogteigewalt fließenden landesherrlichen Rechte gewährte, wobei den Markgenossen (den Beerbten) nur eine geringe Theilnahme eingeräumt wurde.

Nachdem die durch Wahl oder Besitzstand zum Amte eines Holzgrafen gelangten Allodialherren auf den Holtungen nicht persönlich den Vorsitz führten, sich vielmehr durch ihre Ministerialen vertreten ließen, erschienen auch die übrigen Allodial- resp. Lehnbesitzer in der Mark nicht mehr in Person auf den Markenversammlungen, ließen sich vielmehr gleichfalls durch einen ihrer Colonen vertreten und zwar durch ihren villicus, der dann auch die übrigen zu seiner Villifikation gehörigen Colonen seines Guts Herrn vertrat, und der, weil er eine Mehrheit (Schaar) repräsentirte, Schaarmann genannt wurde. Dieses Amt wurde im Fortgange der Zeit erblich und als mit dem Gute conner betrachtet, weshalb ein solches Gut in den Urkunden und namentlich in den Mastregistern als Schaar bezeichnet ist. Die Besitzer dieser Güter genossen daher nicht allein vor den übrigen Beerbten Vorrechte, sondern diese waren es später allein, welche bei der Verhandlung über erhebliche Marken-Angelegenheiten, insbesondere bei der Sathesetzung, dem Beding der Schaaenhäfer und bei Anweisungen des Nutzholzes vom churfürstlichen Forstamte zugezogen wurden.

Das churfürstliche Forstamt hat daher auch in der Uentrop- per Mark, beim Mangel eines Erbholzrichteramtes die Rechte des Holzgrafen allein und die des obersten Marken-Vogtes wahrgenommen, und bekleideten das Amt eines Schaarmanns die Besitzer folgender Höfe:

1. Schulte zu Uentropp als villicus des Grafen von Arnö-

- berg, der zugleich die zur Grafen-Curie gehörigen Kottenbesitzer Hermesmann, Rath, Topp und Lange vertrat.
2. Hurol daselbst als villicus der Edlen von Biltstein resp. Grafschaft, zu dessen Villifikation auch der Brinkhof (Kloits) gehörte.
 3. Schulte zu Wintropf als villicus der Grafen von Arnberg, später des Klosters Beddinghausen, zugleich als Vertreter des zu dieser Villifikation gehörigen Ruhrmannshofes.
 4. Der villicus des Evenhofes, so wie
 5. des großen Wetterhofes, wovon der kleine Wetterhof früher abgetrennt worden.

Da übrigens, wie bereits angeführt worden, das Kloster Beddinghausen bei der Parzellirung des Evenhofes sich die Markgerechtsame vorbehalten, den Wetterhof später selbst in Bewirthschaftung genommen hat, so wurden die mit diesen beiden Höfen verbundenen Schaarämter durch den Kellner des Klosters und die Gerechtsame durch letzteres selbst ausgeübt.

Es sind daher die vorstehend aufgeführten fünf Güter als Schaar sowohl in den ältesten als neuesten Maßregistern bezeichnet.

Nachdem aus den mitgetheilten Besitz-Verhältnissen der in der Uentropfer Mark belegenen Güter die Beerbtenberechtigung der Besitzer dieser Güter entwickelt, auch die Beziehungen worin solche zu dem Holzgrafen und Schirmvogt der Mark gestanden haben, angegeben worden, so sind nunmehr der Umfang und die Wirksamkeit des Beerbtenrechts sowohl, als auch die Prærogative der mit dem Holzgrafenamte vereinigten Vogteiherrlichkeit einer speziellen Darstellung zu unterwerfen.

Was nun

I. die Gerechtsame der Beerbten anbetrifft, so bestand solche in der Theilnahme an allen Nutzungen, welche die Mark

darbot (abventiones, que abkume dicuntur)²⁵⁾. Insbesondere waren es die Mast, der Bezug des nothwendigen Brenn-, Bau- und Geschirr-Holzes und die Hude, woran den Beerbten die gemeinschaftliche Benutzung zustand, und neben andern unbedeutenden Nebennutzungen das Beerbten-Recht umfaßte. Unter diesen Nutzungen verdient nun

1. die Mast einer ausführlichen Erwähnung. Da diese als die vorzüglichste Nutzung der Mark betrachtet, ja nach den urkundlichen Nachrichten überall als eine Gabe des Himmels mit Freude begrüßt worden, weil solche nicht alljährig gleichmäßig wiederkehrend, den Markgenossen einen über das Bedürfniß des Guts hinausreichenden Gewinn zuwendete, während die übrigen Nutzungen auf dieses Bedürfniß beschränkt waren, so beziehen sich die ältesten Nachrichten über die Marken fast ausschließlich nur auf die Mast, und sind in den aufgestellten Mastregistern erhalten, indem Nachrichten über den Hergang auf den früher abgehaltenen Holtingen (Holtingsprotokolle) nicht mehr vorhanden sind. Die Ausübung der Mast in der Mark erforderte eine dreifache Vereinigung der Genossen, nämlich

- a) darüber: ob die Frucht der Eiche oder Buche so reichlich in der Mark vorhanden war, daß ein Ausschuß von Schweinen zum Fettmachen derselben bestimmt werden konnte (ob das Eckern bedriesen werden konnte). Hatte man sich hierüber verständigt, und die Ueberzeugung erlangt, daß Gott der Allmächtige Mast verliehen hatte, so war nun ferner
- b) erforderlich, die Stückzahl der Schweine festzustellen, welche nach dem Ertrage der Mast eingetrieben werden konnten (nach Gedrage schaaren), und erfolgte
- c) demnächst die Repartition der festgestellten Stückzahl auf die berechtigten Güter (Anfertigung des Mastregisters).

²⁵⁾ Seiberg Urkb. Nr. 585.

Dieses ganze Geschäft führte den Namen „Sathefetzung“, worunter man Satzungmachen — Vereinbarung — verstanden hat; und war in den ältesten Zeiten der Hauptgegenstand der Verhandlung auf dem Holtinge, wo solche durch die Holzgrafen vermittelt wurde. Es bestimmt daher auch die berührte Erblands-Vereinigung vom Jahre 1438: „Als man die Sathe einreiben thuen will, soll man selbige thuen mit Rathe eines Holzfürstens und der Erben, und die Sathe so redlich setzen, nachdem die Mark besehen ist, und Eckern hat, so daß die Schweine nicht mager bleiben.“ Nachdem das kurfürstliche Forstamt an die Stelle des Holzgrafen getreten war, erließ dieses alljährig im Monat October eine öffentliche Aufforderung an die sämtlichen Schaarleute und Förster der Marken, an einem bestimmten Tage auf dem Schlosse Hirschberg zur Sathefetzung zu erscheinen, wo für jede Mark, und somit auch für die Uentropfer Mark, die Mastnuzung nach Vernehmung der Schaarleute und Förster regulirt wurde; welches Verfahren bis zur Theilung der Marken bestanden hat. Es verdient jedoch der Maststab, wonach die Mast auf die berechtigten Güter vertheilt wurde, noch einer besondern Erwähnung. Schon Graf Heinrich II. von Arnberg bezeichnet in der oben angezogenen Urkunde vom 27. September 1207 die Berechtigung des Wetterhofes in der Uentropfer Mark zur Mast mit drey XXX, und wird auch in allen Mastregistern von der ältesten bis in die neueste Zeit die Berechtigung der Höfe in der Uentropfer Mark nach Dertingen festgestellt. Namentlich werden hierin die Höfe des Schulte zu Uentropp, des Hurol daselbst, so wie des Schulte zu Wintropp jeder mit 8 Dertingen, die Höfe des Cloidt-, des Ruhrmanns-, Even- und Wetter-Hofes jeder mit 4 Dertingen und der lüttele Wetterhof mit 2 Dertingen aufgeführt. Wenn gleich durch Urkunden die Bedeutung eines Dertings nicht aufgeklärt wird, so kann es doch wohl nicht zweifelhaft erscheinen, daß man darunter eine Hufe zur Größe von 30 Morgen verstanden hat. Daß eine Hufengattung mit einem bestimmten

ziemlich allgemein in ganz Deutschland üblichen Normalmaße von 30 Morgen bestanden hat, führt Landau, Territorien 2c. pag. 32—37 näher aus, und ist es auch bekannt, daß die sog. kölnische Hufe dieses Maß hat. Was insbesondere den Wetterhof anbetrißt, dessen Berechtigung in der Uentropfer Mark urkundlich im Jahre 1207 zu 3 Dertingen angegeben wird, und hiernach 90 Morgen betragen würde, so stimmt dieses mit der Größe dieses Hofes, welche die Aebtissin Tutta in demselben Jahre beim Uebertrage des Hofes an das Kloster Beddinghausen dahin bezeichnet: «curtim Wettere, habentem jugera octo minus quam centum» überein²⁶⁾. Wenn übrigens in allen bekannten Mastregistern der Wetterhof mit 4 Dertingen aufgeführt wird, so erklärt sich dieses aus den später stattgehabten Beirottungen zu den Höfen, die nach Maurer: Geschichte der Marken §. 45. den Markgenossen gestattet waren, und die namentlich in der Uentropfer Mark stattgefunden haben, was sich daraus ergibt, daß der Graf Gottfried IV. von Arnberg aus dieser Mark einen Markenzehnten bezog²⁷⁾, auch die Besitzer der Höfe und Kotten nach dem Lastenbuche an die Oberkellner eine Abgabe unter dem Namen Markenhäfer entrichten mußten, und endlich mehrere in der Uentropfer Feldflur liegende Ackerländer noch jetzt Markenländer genannt werden. Daß von dem Even- und dem Wetterhofe dergleichen Markenzehnten nicht zu entrichten waren, gründete sich darauf, daß der Graf Gottfried II. von Arnberg nach der angezogenen Urkunde vom 2. August 1235 auf den Zehnten de novellis bei diesen Höfen verzichtet hat²⁸⁾.

Nachdem man später nach dem Jahre 1207 eine neue Mastrolle aufgestellt hat, sind die zu den Hufen stattgehabten Beirottungen mit in Anschlag gebracht, weshalb der Wetterhof,

²⁶⁾ Seiberß Urkb. Nr. 130. — ²⁷⁾ Seiberß Urkb. Nr. 795. pag. 538.

— ²⁸⁾ Seiberß Urkb. Nr. 206.

der 1207 nur aus 3 Hufen bestand, später zu 4 Hufen herangewachsen ist.

Der in den Mastregistern mit 4 Dertingen aufgeführte Even-Hof bestand im Jahre 1517 nach einer Notiz des Abtes Fischer aus 135 Morgen, was gleichfalls dem Ackermaß der Hufe zu 30 Morgen entspricht. Endlich steht die Annahme, daß man unter Dertig eine Hufe von 30 Morgen verstanden hat, mit der Mastvertheilung in der benachbarten Niedereimer und Hüßener Mark, wo solche nach Dertingen, und in letzterer nach Dertingen und Bertingen erfolgte, im Einklange, und wird in der letztern Mark noch durch eine Urkunde vom 25. Februar 1360, wonach Graf Gottfried IV. das Dorf Hüßen zur Freiheit erhebt, bestätigt ²⁹⁾.

Den Kotten in der Uentropfer Mark, wozu ein geringeres Ackermaß als eine Hufe von 30 Morgen gehörte, wurde auch ein geringerer Antheil an der Mastnutzung, als ein Derting, und gewöhnlich nur die Hälfte des letztern zugestanden. Unter den Markgenossen waren diejenigen bei der Mastnutzung bevorzugt, mit deren Hofe ein Schaaramt verbunden war, indem diese außer den auf die Dertinge fallenden Antheilen noch besonders Schweine zur Mast einzutreiben berechtigt waren. Diese Berechtigung hatte ihren Grund in dem Amte als Mitvorstand der Mark, so wie in der Vertretung des Allodialherrn und der zur Curie desselben gehörigen Colonen, und beruhete der Umfang der Berechtigung auf der Vereinbarung mit dem Holzgrafen auf dem Holtinge, bis in späterer Zeit solche auf das Doppelte des auf eine Hufe resp. Derting fallenden Antheils fixirt wurde.

Außerdem haben die Schaarleute der Mark für die in der Mark zu leistenden Dienste noch eine Begünstigung bei der Mastnutzung sich zu beschaffen gewußt, indem ihnen für die

²⁹⁾ Seiberg Urkb. Nr. 755.

einzelnen Dienstleistungen Schweine frei in die Mark einzutreiben gestattet war, die in den Mastregistern unter der Rubrik «Ausschlag» aufgeführt wurden, und die eigenthümliche Bezeichnungen hatten, insbesondere

- a. wegen Besichtigung der Mast «Besehschweine»,
- b. für Anschaffung des Hirten «Staffschweine», (da der Stab das Symbol des Hirtenamtes war),
- c. für Beschaffung des Steegs in der Mark (die Abzäunung, worin die Schweine im Walde übernachteten) «Stegschweine»,
- d. für die in Gemeinschaft mit den Forstbeamten zu führende Aufsicht bei Anpflanzungen «Poitschweine».

Außerdem wurde unter der Bezeichnung «Zerschweine» (Verzehr), sowohl bei dem Eintreiben als beim Aufgange der Schweine, eine erhebliche Stückzahl stets in Anschlag gebracht, wofür man später pro diätis setzte, indem unsere Vorfahren ein so freudiges Ereigniß, wie die Mastbetreibung, nicht ohne einen löblichen Zech vorübergehen lassen konnten. Wenn gleich das Domkapitel durch das Reglement vom 10. September 1704⁴⁰⁾ den argen Mißbrauch, welcher bei der Satzfesetzung rücksichtlich des Ausschlags stattfand, rügte, und genau bestimmte, welcher Ausschlag nur gemacht werden sollte, so hat dennoch diese Verordnung, theils wegen des Widerspruchs der Landstände, theils wegen der Macht der Sitte, keinen Bestand gehabt.

Im Besitze der Schaarmänner befand sich auch das Brandeisen, womit die Schweine beim Eintreiben in die Mast gezeichnet wurden.

Dieses in den sog. kurfürstlichen Marken beachtete Verfahren bei der Mastnuzung hat auch in der Uentropfer Mark bis zur erfolgten Theilung derselben stattgefunden. Uebrigens muß

⁴⁰⁾ Schottl, Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Churfürstenthum Sdin Nr. 282.

noch bemerkt werden, daß nach allen vorhandenen Mastregistern über die Uentropfer Mark, Serenissimus von den auf die Dertinge repartirten Mastnutzungen, und zwar denen des lüttelen Wetterhofes das totum, denen der übrigen Hölfe das medium bezog. Da jedoch diese Berechtigung des Churfürsten, wonach derselbe von dem parzellirten kleinen Wetterhofe sich die ganze Mastnutzung vorbehalten hat, die Besitzer der übrigen Hölfe von den Mastschweinen das halbe Mastgeld an ihn entrichten mußten, nicht in dem markenherrlichen, sondern in dem gutsherrlichen Verhältnisse des Churfürsten zu seinen Colonen, und rücksichtlich der Güter des Klosters Beddinghausen in dem Vegtvi-Verhältnisse zum Kloster ihren Grund hat, so bedarf solche hier nicht einer nähern Erörterung.

2. Es war ferner ein Ausfluß des Beerbten-Rechts, daß die Beerbten das zur ökonomischen Bewirthschaftung ihrer Güter erforderliche Brennholz aus der Mark bezogen. Wie die angezogene Urkunde de 1207 andeutet, war in dieser Hinsicht die Holznutzung nach Wagen fixirt, indem das Recht des Wetterhofes als *sectio lignorum ad unum Currum* angegeben wird, wie dann überhaupt rücksichtlich dieses Nutzungsrechts die Bespannung den besizlich hergebrachten Maßstab abgab. Diese Holznutzung war jedoch eines Theils auf das Bedürfniß des Guts, andern Theils dadurch beschränkt, daß die Eichen und tragbaren Buchen verschont werden mußten, letzteres unverkennbar in der Absicht, die vorzüglichste Nutzung, die Mast, nicht zu beeinträchtigen. Die Anordnungen zur Regulirung dieses Nutzungsrechts mögen in den ältesten Zeiten auf dem Heltlinge getroffen sein, später wurde durch die berührte Erblandvereinigung de 1438 die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß man keine Eiche oder tragbares Holz zu Kohlen (d. h. Brennholz) hauen, es wäre dann Sache, daß es vom Winde umgerissen, oder von sich selbst niedergefallen wäre, so wie auch die unter Churfürst Ernst 1590 erlassene und 1666

erneuerte Holz=Ordnung ⁴¹⁾ nach art. 2. zu Brandholz nur Lagerholz anweist. Zuletzt traf das kurfürstliche Forstamt die Anordnung, daß zwischen Michaeli und Ostern in jeder Woche 3 Holztage angelegt wurden, was auch die Beerbten der Uentropfer Mark zu beachten hatten.

3. Das Bau= und Geschirrh Holz, was die Beerbten aus der Mark bezogen, richtete sich ebenfalls nach dem Bedürfnisse der auf dem Gute vorhandenen Gebäulichkeiten und der zu den ökonomischen Zwecken erforderlichen Geräthschaften, worüber in den ältesten Zeiten auf dem alljährlich stattfindenden Holtinge die Genossen unter dem Vorsitze des Holzgrafen die Entscheidung trafen; demnächst die Erblandvereinigung, wonach den Ausmarklingen nur Kohlholz d. h. Brandholz und überhaupt kein Ruhholz verstattet war, rücksichtlich der Einmarklinge (Beerbten) auf die beim Holzgerichte bestehende Gewohnheit verweist. Die Erhaltung der Mastnuzung war die Veranlassung, daß die Genossen an dem Grundsätze festhielten, keine fruchttragenden Bäume zu hauen, und das Ruhholz in jedem besondern Falle angewiesen werden mußte. Diese Anweisung erfolgte dadurch, daß der zum Hauen bestimmte Baum sowohl mit dem Holzhammer des Holzgrafen, als mit dem im Besitze der Schaarleute befindlichen Beile (Schaarbeil) bezeichnet wurde. Die zu Ruhholz den Beerbten angewiesenen Bäume nannte man Losbäume, weil die Bäume in Folge des Anzeichens aus dem gemeinschaftlichen Eigenthume der Markgenossen ausgeschieden (losgegeben wurden), und nun erst in das Privateigenthum des einzelnen Beerbten übergingen.

Nachdem das kurfürstliche Forstamt das alte Genossengericht, den Holting, verdrängt hatte, wurde von diesem noch strenger darauf gehalten, das Mast tragende Gehölz zu schonen. Diejenigen Beerbten, welche Ruhholz bedurften, mußten bei

⁴¹⁾ Schotti cit. Nr. 114.

demselben durch schriftliche, das besondere Bedürfnis darthuende, Gesuche einkommen. Dasselbe prüfte alljährig bei der Satzung die einzelnen Gesuche, und berücksichtigte solche in so weit in der Mark abständiges Holz vorhanden war, vertröstete jedoch die Antragsteller, deren Gesuchen mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der Forstkräfte zur Zeit nicht entsprochen werden konnte, mit der Aussicht auf Anweisungen in künftigen Jahren. Es wurden hierüber Protokolle aufgenommen, welche man Holzgelobungsprotokolle nannte. weil stets mehr für die Zukunft versprochen, als in der Gegenwart gewährt wurde.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ging das Forstamt gar so weit, die Anweisungen von Nutzholz an die Beerbten als eine Vergünstigung zu bezeichnen. Es wurde jedoch in Folge eines von den Beerbten der Dinscheder Mark dagegen erhobenen Rechtsstreits im Jahre 1807 von dem Hofgericht zu Arnsherg entschieden, daß mit Rücksicht auf die 1666 erneuerte Holzordnung art. 3. den Beerbten ein Recht auf das benötigte Nutzholz zustehet. Es ist daher den Beerbten der Uentropfer Mark, bis zur Theilung derselben, nach dem vorstehend angegebenen Verfahren das Nutzholz angewiesen.

Ein sehr erhebliches den Beerbten zugestandenes Nutzungsrecht war

4. Die Hude in der Mark, und bestand diese

- a) in der Schweinehude außerhalb der Mastzeit,
- b) in der Schaafhude, und
- c) Hude mit Rindvieh.

Die Hude in der Mark übten die Genossen nach Maßgabe des Bedürfnisses ihrer Güter aus, und war mit Rücksicht hierauf unbeschränkt. Da wo rücksichtlich einzelner Viehgattungen für ein Gut sich nicht ein Bedürfnis herausstellte, und daher die Hude für eine besondere Viehgattung nicht factisch ausgeübt worden ist, hat sich ein solches Huderecht nicht erhalten, ist vielmehr im Fortgange der Zeit durch Nichtausübung untergegangen.

Was nun

c) die Hude mit Schweinen außerhalb der Mastzeit anbe-
trifft, so fand solche statt theils bei vorhandener Mast, durch
Benutzung der Vor- und Nachmast, theils bei vorhandener
Sprang- (Rieß-) Mast, wenn keine Eekern, nämlich nicht so
reichliche Früchte der Eiche und Buche vorhanden waren, um
einen Ausschuß von Schweinen zum Fettmachen derselben fest-
zustellen (um die Sathe zu setzen). Man nannte letzteres das
Betreiben auf Schaaen.

In der Uentropfer Mark haben in dem letzten Jahrhundert
vor Theilung der Mark die Schweinehude in vorstehender Art
nur ausgeübt die Einfassen zu Uentropp und Wintropp. Nach-
dem die Curtis Evenhoe und der lütke Wetterhof parzellirt,
und die einzelnen Parzellen an die Bürger der Altstadt Arnß-
berg erblich übergegangen waren, das Kloster Beddinghausen
den Wetterhof selbst in Benutzung genommen, und damit den
Kuhmanns-Hof vereinigt hatte, konnte von den Besitzern der
zu dem Evenhove und dem kleinen Wetterhofe gehörigen Grund-
stücke, weil die Stadtgemeinde Arnßberg eine für beide Städte,
Alt- und Neustadt gemeinschaftliche Schweinehude mit nur
einem Hirten hatte, die Schweinehude in der Uentropfer Mark
nicht für die Altstadt besonders ausgeübt werden; außerdem war
sowohl für die Altstädter als auch das Kloster Beddinghausen,
was außerdem hinlängliche Hude hatte, die Uentropfer Mark
zu entlegen, um dort die Fasel Schweine hüten zu lassen, weil
für die Fasel Schweine kein Steg zum Uebernachten der Schweine
in der Mark gestattet war.

b) Gleiche Bewandniß hat es mit der Schafhude in der
Uentropfer Mark, indem aus demselben Grunde, wie bei der
Schweinehude angegeben ist, diese nur von den Bewohnern des
Dorfes Uentropp und dem Schulden zu Wintropp ausgeübt
worden ist, weshalb auch bei der Markentheilung nur die Dorf-
schaft Uentropp und der Schulte zu Wintropp die Schweine-

und Schafhude in dieser Mark beansprucht haben. Dagegen hat sich

c) rücksichtlich der Hude mit Rindvieh das Recht des Evenhofes bis zur Theilung der Mark erhalten, obgleich die desfalligen Gerechtsame des Wetter- und Ruhrmanns-, so wie des kleinen Wetter-Hofes nicht zur Geltung gekommen sind.

Nachdem nämlich das Kloster Beddinghausen im Jahre 1314 den Evenhof parzellirt, und die einzelnen Parzellen an die Bürger in der Altstadt Arnberg unter Vorbehalt der Mast und Holznutzung in der Mark vererbpachtet hatte, übten die Besitzer dieser Grundstücke die übrigen nicht vorbehaltenen Markennutzungen des Evenhofes gemeinschaftlich aus, insbesondere bestellten dieselben für das Rindvieh, welches sie hielten, einen gemeinschaftlichen Hirten, der dann, wie früher der Villicus des Evenhofes, die Rindviehheerde nicht allein in der Uentropfer, sondern auch in der Nieheimer Mark, worin der Evenhof gleichfalls beerbt war, zur Hude austrieb. Die Stadt Arnberg hat das Huderecht in der Uentropfer Mark auch bei der Markentheilung verfolgt, und wird solches von den Bewohnern der Altstadt Arnberg, nachdem im Theilungsverfahren die Stückzahl des Viehes, so wie der Hudebezirk festgestellt worden, noch gegenwärtig ausgeübt.

Weil das Huderecht ein Ausfluß der dem Evenhofe zustehenden Markengerechtsame war, so erklärt sich hieraus, warum nicht der Stadtgemeinde als solcher, sondern den Bewohnern der Altstadt, welche die zum Evenhofe gehörigen Grundstücke zum erblichen Nutzungsrechte in Besitz hatten, das Huderecht in der Uentropfer Mark zustand.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts eröffnete sich den Markgenossen noch eine Einnahmequelle durch den Verkauf der in den Marken gewonnenen Holzkohlen an Hammer- und Hüttenbesitzer, indem sie gleichfalls an dem hierfür erzielten Preise (den Kohlholzgeldern) partizipirten. Bei Vertheilung derselben, wurden die Mastregister zum Grunde gelegt. Es nahm jedoch

das Forstamt für den Obermärker resp. Marken-Vogt die auf die Obrigkeit fallende Rate in Anspruch, so wie diejenigen Antheile, welche den Gütern, wovon der Churfürst das totum oder medium bezog, zufließen, nachdem die dieserhalb wegen dieser außergewöhnlichen Nutzungen obgewalteten Uneinigkeiten in einem Rechtsstreite entschieden waren.

II. Außer den aus der Beerbten-Gerechtfame fließenden Nutzungen waren noch einzelnen außerhalb dem Markengebiet liegenden Gütern und Personen besondere Nutzungsrechte in der Uentropfer Mark eingeräumt.

1. Auf dem Arnberger Walde, den 5 Möhne- und 5 Ruhrmarken hasteten:

- a) Wahrberechtigungen, und wurden
- b) auf dieselben Zeichen ausgetheilt.

Hiernach hatten die Wahrberechtigten das mit einem Gute verbundene Recht, die Zeichenlöser die Vergünstigung, das zu ihrem häuslichen Bedarf erforderliche Brennholz gegen an den Holzgrafen resp. Schirmvogt der Mark zu entrichtende Frucht-abgabe aus der Mark zu beziehen. Auch in der Uentropfer Mark haben die Wahrberechtigten und zwar 49 aus der Soester-Niederbörde und 13 aus der Oberbörde, so wie 15 zu Deleke, auch 8 Zeichenlöser daselbst ihre Gerechtfame als Wahrberechtigte resp. Zeichenlöser auf die Ruhr- und Möhne-Marken geltend gemacht, und ist ihnen sämmtlich auch Vergleichsweise eine Abfindung in der Uentropfer Mark zu Theile geworden. Da die Wahrberechtigungen, so wie das Zeichenlösen sich als eine den sämmtlichen Ruhr- und Möhne-Marken gemeinsame darstellt, so kann hier, wo lediglich die Verfassung der Uentropfer Mark behandelt ist, auf eine nähere historische Begründung und Fortentwicklung dieser Einrichtung nicht eingegangen werden, muß vielmehr einer besondern Abhandlung vorbehalten bleiben, da der Gegenstand zu umfassend ist, um auch nur eine kurze Darstellung dieser den Ruhr- und Möhne-Marken eigenthümlichen Institution geben zu können.

2. Den erst in der Neuzeit zu Uentropp sich angesiedelten sog. Häuslern Bals und Neuhaus, wovon einer das Schmiede-, der andere das Schusterhandwerk betrieb, ist bei ihrer Aufnahme in die Dorfgemeinde die Hude und der Bezug des Brennholzes durch Sammeln des Fall- und Leseholzes in der Mark stillschweigend zugestanden, weil sie ohne den Genuß dieser Nutzungen ihr Fortkommen nicht finden konnten. Beide haben daher auch eine Abfindung für diese Gerechtsame bei der Theilung der Mark erhalten.

3. Endlich scheint auch den Bürgern Arnberg's das Recht zugestanden zu haben, in der Uentropper Mark Fall- und Leseholz zu sammeln. Die Stadt zwar hat bei Theilung der Uentropper Mark ein desfallsiges Recht nicht verfolgt, vielmehr solches bei Theilung der Niedereimer Mark geltend gemacht und durch rechtskräftiges Erkenntniß ersritten, allein es liegt dafür eine dringende Vermuthung vor. Nach einem im städtischen Archive befindlichen notariell beglaubigten Documente, ein Verzeichniß der Urkunden enthaltend, welche die Stadtbehörde während der truchsesischen Unruhen an Andres Menge, Dechanten des Patrocli-Stifts zu Soest, zur Bewahrung übersandt hat, geschieht auch folgender Urkunde Erwähnung: «Godert Greve tho Arnsperech. privilegium de van Arnsperech über Brandholz in Eimer und Uentropper marke unter dato 1369. ipso die Epiphani intergegeuen.» Man könnte Veranlassung nehmen, an der Richtigkeit der vorhanden gewesenen Urkunde zu zweifeln, weil Graf Gottfried IV. bekanntlich schon ein Jahr früher, nämlich 1368, die ganze Grafschaft Arnberg ans Erzstift Cöln verkauft hat. Allein dieses Bedenken verschwindet bei Erwägung, daß es nichts Ungewöhnliches war, stattgehabte Ereignisse erst später zu verbrieften. Es erscheint übrigens nicht unwahrscheinlich, daß die Urkunde einen sog. Nichtschein enthalten hat, über die Berechtigung der Arnberger Bürger in der Altstadt, als Besitzer der Euenhofer Ländereien in Beziehung auf die diesem Hofe zugestandene Brand-

holzgerechtfame in der Uentropfer Mark, wie die Grafen dergleichen Richtfcheine in Marken-Angelegenheiten nach den Entfcheidungen der Genoffen mehrfach außgefellt haben. Es ift zu bedauern, daß die angezogene Urkunde bei dem im Jahre 1600 zu Arnßberg ftattgehabten Brande vernichtet worden ift, da durch Auflage diefer Urkunde die Stadtgemeinde ein Recht fich zu erhalten im Stande gewesen wäre, was fie bei mangelndem Nachweife der Außübung nicht darthun konnte.

Neben den vorftehend dargeftellten Rechten lagen den Marken-genoffen (den Beerbten) aber auch in Beziehung auf die Mark Verbindlichkeiten ob. Diefe beftanden

A. in gewiffen Dienftleistungen, und zwar

1. bei den unter Leitung des Holzgrafen auszuführen den Holz-Culturen, in zu leistenden Handdienfte, wobei der bei der Hauptnukung der Mafst beftehende Mafftab zielgebig war;
2. bei Haung angewiefener Loßbäume, in Anpflanzung von drei jungen Eichen an die Stelle der gehauenen.

B. in Abgaben, welche an den Holzgrafen resp. Schuß- und Schirmherrn der Mark zu leisten waren, welche bei der Darftellung der Borrechte der Iehtern noch vorher zu erörtern find.

Die Schaarleute — Befizer der mit dem Schaaramte verbundenen Höfe — führten übrigens eine Mitaußficht über den Wald, und wurden fpäter dieferhalb in Eid und Pflicht genommen.

Die Obermärkerschaft (das Holzgrafen-Umt in der Mark) äußerte ihre Wirksamkeit in der Leitung der Marken-Angelegenheiten auf dem Holtunge. Der Markenrichter, wenn er auch nicht Mitmärker war, nahm doch für feine Dienftleistung Theil an den Nukungen der Mark. Als Wilhelm von Urbei daher 1310 feine Befizungen an der Erzbifchof Henrich II. verkaufte und ihm *jurisdictio dicta Holtgerichte*, womit er vom Erzbifchofe rüdfichtlich defsen Allodialgütern in den Ruhrmarken

beliehen war, mit den verkauften Gütern wieder übertrug ⁴²⁾, werden diese Nutzungen mit *jura glandium et Octo Currus dictos* Waarwegene bezeichnet. Wird nun in dieser Urkunde des Holzrichter-Amts der Edlen von Ardei in den sämtlichen Ruhrmarken, mit alleiniger Ausnahme der Uentropper Mark, erwähnt, so erklärt sich dieses daraus, daß zur Zeit dieses Güter-Verkaufs der Erzbischof keine Allodial-Güter in der Uentropper Mark mehr besaß, vielmehr die Grafen von Arnßberg schon die alleinigen Allodialherren in dieser Mark waren. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß den Grafen von Arnßberg resp. deren Ministerialen, welche das Holzgrafenamt für sie in der Uentropper Mark wahrnahmen, eine gleiche Berechtigung in der Mark zugestanden hat. Wir finden diese Gerechtsame, welche dem Grafen von Arnßberg, später dem Churfürsten, in der Uentropper Mark zustand, bis zur erfolgten Theilung auch erhalten. Denn

1. Die Gerechtsame, welche der Fiskus im Theilungsverfahren an Deputatholz für den Oberjägermeister, Oberkellner, Richter und Gerichtsdiener liquidirt hat, und wofür nur der langjährige Besitzstand als Titel angeführt werden konnte, war der Borwagen, welcher dem Obermärker zustand, und dasjenige Holz, welches die sämtlichen Colonen zu Uentropp und zu Wintropp nach dem Flur- und Lastenbuche, wie sie bespannt waren, aus der Uentropper Mark auf das Schloß zu Arnßberg fahren mußten, und den Namen „Herrenholz“ führte, war das unter dem Borwagen begriffene Holz, welches der Obermärker aus der Mark zu beziehen berechtigt war.

2. Auch die *jura glandium* hat der Graf von Arnßberg und später der Kurfürst in der Uentropper Mark bezogen, und zwar dadurch, daß die auf dem Schloß Arnßberg gehaltene Schweineheerde in den sämtlichen Marken und daher auch in

⁴²⁾ Seiberg Urkb. Nr. 538.

der Uentropfer Mark zur Mast eingetrieben wurde. In der mehrberührten Landes-Vereinigung de 1438 wurde diese Gerechtsame gleichfalls in Beziehung auf die sämtlichen Marken näher fixirt, bis später in der kurfürstlichen Obtrift und in dem Aufschlag die Gerechtsame mit der des Schirmvogts vereinigt ist.

Von größerer Erheblichkeit waren jedoch die Rechte, welche dem Grafen von Arnberg und später dem Kurfürsten als Schutz- und Schirmherrn der Mark zustanden. Derselbe nahm

1. Bei der Mastnuzung die Befugniß, Mastschweine einzutreiben, in Anspruch. Die Stückzahl derselben beruhete auf Vereinbarung mit den Genossen, und wurde anfänglich auf dem Holtunge festgestellt. Später bestimmte die Erblandes-Vereinigung de 1438, daß, wenn die Beerbten 20, der Holzförster aus Gnade des Herrn 1 Schwein einzutreiben befugt sein solle. Als zuletzt eine besondere Trift vom Schlosse Arnberg aus in sämtlichen Marken aufhörte, wurde durch Vereinbarung Seitens des kurfürstlichen Forstamts mit den Schaarleuten auf der alljährlich stattfindenden Sathesezung die Stückzahl der von dem Kurfürsten in jede Mark auf die Obermärker- und damit vereinigte Schutzherrschaft einzutreibenden Schweine festgestellt, wie dieses auch in der Uentropfer Mark bis zu deren Theilung geschehen ist.

2. Dem Schirmvogte stand gleichfalls die Theilnahme an der Holznuzung zu, und zwar sowohl rücksichtlich des Brand- als Nuzholzes, letzteres namentlich für Brücken, Schlächten und Schlöffer resp. Burgen in der Mark. Es ist diese Gerechtsame mit einer gleichen des Holzgrafen consolidirt, und nicht speziell auf einzelne Marken wegen Bezugs des Nuzholzes ausgedehnt, vielmehr überall nur das Bedürfniß festgehalten unter Concurrenz benachbarter Marken.

3. Der oberste Vogt in den Marken bezog als Recognition für seine auf Schutz der Markgenossen bei Ausübung des Markenrechts gerichteten Dienste, welche er durch die zu sala-

renden Oberforstmeister und Forstschußbeamten leistete, mehrfache Abgaben, und zwar

A. von den Markgenossen (den Beerbten),

B. von denjenigen, welchen nur einzelne Nutzungs-Rechte in der Mark verliehen waren.

ad A. Die Markbeerbten hatten an dergleichen Abgaben zu leisten:

- a) Die Schaalenhafer. Diese Abgabe entrichteten die Beerbten sowohl zur Zeit der Mast, wo die Sathe gescht war, für die Benutzung der Vor- und Nachmast, als auch dann, wenn keine Mastbenutzung stattfand und nur die Faselchweine zur Hude in die Mark getrieben wurden. Man nannte dieses das Betreiben auf Schaalen, indem die minder vollständige Frucht der Eiche und Buche der reichlichen und vollständigeren den Eekern gegenüber mit Schaalen bezeichnet wurde. Da der Schirmherr der Mark an dieser Markennutzung keinen Antheil nehmen konnte, so erachteten die Markengenossen es für billig, denselben durch eine Abgabe an Hafer zu entschädigen, und einigten sich mit demselben hierüber auf dem Holtinge. Es wird demnächst in der Landes-Vereinigung de 1438 erwähnt: Item mit den Schaelen soll man den Willen des Holzförsters haben, wie man es bishero gehalten hat. Das kurfürstliche Forstamt traf dann später auf der alljährlich zu Hirschberg stattfindenden Sathesetzung mit den Schaarleuten der einzelnen Marken, für das in jeder Mark zu entrichtende Quantum eine besondere Vereinigung (Schaalenhaferbeding). Rücksichtlich Feststellung des Quantums wurde theils der vorhandene größere oder geringere Ertrag der Schaalen, theils die jedesmaligen Verhältnisse und Schicksale der Markengenossen z. B. Mißernte, Hagelschlag, Viehsterben, Kriegsdrangsale in Erwägung genommen. Den für jede Mark festgestellten Betrag repartirten die Schaarleute auf die an der Schweinehude theilnehmenden

Beerbten, erhoben von diesen den repartirten Betrag und lieferten solchen ab. So wurde dann von den Beerbten zu Uentropp und Wintropp, welche, wie erwähnt, nur die Schweinehude in der Uentropper Mark ausübten, zu verschiedenen Zeiten jährlich bald 2, 3, 4 bis 5 Malter erhoben, und an die kurfürstliche Oberkellnerei oder auf Anweisung an die Forstbeamten abgeliefert.

- b) Wenn bei der Mastbetreibung die Schweine über 6 Wochen gingen, so bezog der Schirmherr einen Wochenlohn, worüber gleichfalls in der mehrberührten Erblandes-Vereinigung Bestimmung getroffen war, und welcher Wochenlohn später von jedem Schweine 1 Gr. betrug.
- c) Bei Anweisung der Fossbäume wurde eine Vergütung sog. Anweisegebühr zur Forstkasse entrichtet.
- d) Für Beirottungen des Markenbodens zu dem Erbe waren die Markgenossen eine Abgabe unter dem Namen Marken-Zehnten zu entrichten schuldig. Dieser bereits oben erwähnte Marken-Zehnten betrug in der Uentropper Mark nach dem Bestande der Grafschaft Arnberg zur Zeit Gottfrieds IV. ⁴²⁾ 4 Müdde. Nachdem der Zehnten nach der gleichfalls bereits angezogenen Urkunde dem Kloster Weddinghausen rücksichtlich des Ewen- und Wetterhofes vom Grafen erlassen worden, hatten die Abgabe nur noch die Besitzer der Güter zu Uentropp und Wintropp zu leisten, und ist unter der Benennung Markenhaser nach den Lastenbüchern bis in die Neuzeit fortentrichtet worden.
- e) Die Abgaben an Gelde, Beede genannt, und an Hühnern, welche die Besitzer der Güter zu Uentropp und Wintropp gleichfalls bis zur Zeit der Hessischen Regierung, wo solche als steuerartiger Natur gesundet worden, entrichten mußten, hatten in dem vogteilichen Verhältnisse ihren Ursprung.

⁴²⁾ Seibergs Urkb. II. Bb. pag. 538.

f) Die Antheile an den Kohlholzgeldern, deren bereits erwähnt worden.

ad B. Diejenigen, welchen einzelne Nutzungsrechte, unabhängig von dem Beerbtenrechte, in der Mark gestattet waren, hatten die Verbindlichkeit, als Recognition hiersür zu leisten:

- a) Die Wahrberechtigten auf den 5 Mähne- und 5 Ruhrmarken jeder 1 Scheffel Ruthener Maß (Wahrgerste).
- b) Die Zeichenlöser für das alljährlich eingelösete Zeichen, in so weit sie preussische Untertanen waren, ein Scheffel Weizen, die kölnischen 1 Scheffel Roggen, sodann Anweisegebühren.
- c) Den Schmieden und Stellmachern, welche in der Mark wohnten, wurde, da diese Handwerker von den Markgenossen bei der Landwirthschaft nicht entbehrt werden konnten, das zum Betriebe ihrer Gewerbe erforderliche Holz in der Mark angewiesen, wovon diese eine Abgabe an den Schirmvogt entrichten mußten, welche bei den ersten Kohlenwahrre genannt wurde.
- d) Auch die Markbußen flossen dem Markenrichter resp. Markenvogte zu.

Da jedoch diese Berechtigungen der Markenherren in der Uentropfer Mark nichts Eigenthümliches, vielmehr allen Marken der Mähne und des Ruhr-Stranges gemeinsam waren, so sind hier diese nur der Vollständigkeit wegen kurz erwähnt, und muß die Erörterung des historischen Ursprungs derselben und deren Fortentwicklung bis zur Theilung der Marken vorbehalten bleiben.

Hatte der auf Gleichberechtigung vollfreier Güterbesitzer ursprünglich beruhende Markenverein dadurch, daß diese Besitzer die Freiheit aufgebend, ihre Güter einem Mächtigen austrugen, schon einen merklichen Stoß erlitten, so waren es diese Allodial- oder Grund-Herren, die das genossenschaftliche Element des Marken-Vereins durch Ausdehnung ihrer Macht immer mehr verdrängten. Es kann daher nicht befremden, daß die Grafen

von Arnberg als die alleinigen Grundherren der Uentropfer Mark und deren Nachfolger die Erzbischöfe von Ebn, die Rechte der Markgenossen immer mehr beeinträchtigten, die Versammlung der Markgenossen, und die Entscheidungen der genossenschaftlichen Angelegenheiten durch dieselben auf dem Holting vor und nach abstellten, und zuletzt die ganze Leitung dem kurfürstlichen Forstamte als einer landesherrlichen Behörde auftrugen, welches gegen Ende des 18. Jahrhunderts sogar den Beerbten das Miteigenthum an der Mark streitig machte. Als Erinnerung an die Gleichberechtigung der Genossen in der Mark hat sich nur noch die Zuziehung der Schaarleute bei der zuletzt auf dem Schlosse zu Hirschberg vorgenommenen Sathesetzung und dem Schaalenhafer-Beding erhalten, bis zuletzt durch die Theilung der Mark der Markenverein seine völlige Auflösung erhalten hat, ob zum Nutzen und Frommen der alten Genossen muß die künftige Geschichte lehren.

V.

Das Treffen
beim Kirchboise
Bremen und dem Schlosse Waterlappe
unweit Werl
am 2. März 1586.

Ein Fragment
aus der
Reformationsgeschichte des Herzogthums Westfalen
von
J. D e n c k e,
Rector in Werl.

Als der Churkölnische Erzbischof und Churfürst Gebhard Truchses am Rheine seine Reformationsbestrebungen durch sein Domcapitel und die rheinischen Landstände vereitelt sah, erwartete er in Westfalen einen günstigeren Erfolg für seine Neuerungsgelüste. Er bezog daher das churfürstliche Schloß in Werl, wo er alsbald alle diejenigen um sich versammelt hatte, die ihn bei Durchführung der beabsichtigten Unternehmungen mit Rath und That unterstützen sollten. An der Spitze seiner Vertrauten und Helfer stand hier Eberhard von der Reck, früher Notar, jetzt Richter in Werl, ein verschmitzter Kopf, der die Kunst so recht verstand, öffentlich sowohl, als auch insgeheim mit Erfolg den Agitator abzugeben. Er wurde ein eng Verbündeter des Erzbischofs, und von diesem zum churfürstlichen Rathe ernannt. Unter Recks Leitung wurde nun nach allen Seiten des Herzogthums Westfalen hin die Einführung der Religionsneuerung mit allem Eifer betrieben, und schon hatte es den Anschein, als sei Gebhards Unternehmen im Herzogthum Westfalen gesichert, als der Sturz des Erzbischofs plötzlich einen Wendepunkt der Dinge herbeiführte, und das mit

Mühe und Anstrengung geschaffene Werk fast spurlos wieder verschwinden ließ. — Herzog Ernst von Baiern nahm auf dem Gebharden entzogenen erzbischöflichen Stuhle seinen Sitz, und ergriff mit kräftiger Hand das Ruder der kölnischen Kirche. Im ganzen Erzstifte wurde die alte Ordnung der Dinge wieder eingeführt, und gegen diejenigen, welche den Neuerungen noch zugethan blieben, mit unnachsichtlicher Strenge verfahren. Kaum hatte der neuermählte Erzbischof das Herzogthum Westfalen in Besitz genommen, als Eberhard von der Reck auch schon eiligst die Flucht ergriff, eine freiwillige Verbannung der Gefangenschaft, die ihm nach Lage der Verhältnisse in sicherer Aussicht stand, vorziehend. Seinen Widersachern grollend, entwich er aus Werl und begab sich über die Grenzen des kölnischen Gebietes hinweg, fest entschlossen an Stadt und Land eine empfindliche Rache zu nehmen, sobald nur eine günstige Gelegenheit sich darbieten werde. Er konnte es der Stadt Werl nicht verzeihen, daß sie den Erzbischof und Churfürsten Gebhard verlassen, und sich dem Baiersfürsten mit aller Bereitwilligkeit ergeben hatte.

Geübt in der Erfindung arglistiger Anschläge, war er mit dem Plane, den Werlern einen bösen Streich zu spielen, bald fertig, und eben so schnell hatte er sich diejenigen ausersehen, welche sein böses Vorhaben zur Ausführung bringen sollten. Seine vornehmsten Parteigänger waren Martin Schenk und Herman Friedrich Cloet *). Der Erstere hatte als Officier in spanischen Diensten gestanden, und war nächstdem, da er sich die Abneigung des Herzogs von Parma zugezogen hatte, zu den Holländern übergetreten, wo er mit dem Grafen von Nuenar, den der Sturz Gebhards ebenfalls in den holländischen Dienst geführt hatte, gemeinschaftliche Sache machte, in den Treffen bald hier bald dort sein Glück versuchend. Diesen Schenk suchte Reck zu verleiten, daß er mit Beihülfe des

*) Strunk (Annal. Paderb. lib XXIII. pag. 522) nennt ihn irrig Klute. Cloet war Statthalter in Neuß (Praetor Novesianus).

Grafen von Ruenar unter dem Vorwande, als handelten sie im Auftrage Gebhards, einen Einfall in Westfalen mache, um sich der Stadt und des festen Schlosses Werl zu bemächtigen, und diese wieder in die Gewalt des abgesetzten Erzbischofs zu bringen. Mit aller Bereitwilligkeit ging Schenk auf diesen Vorschlag ein, und schritt alsbald unter Begünstigung des vorgedachten Cloet, eines gar eifrigen Anhängers Gebhards, zur Ausführung des von Reck vorgeschlagenen Planes. Mit einem zusammengebrachten Haufen von Reutern und Fußgängern setzten Schenk und Cloet über den Rhein, fielen dann, ihren Weg über die Ruhrbrücke bei Kettwig nehmend, in Westfalen ein, und drangen in aller Hast bis Werl vor, um sich dieser Stadt durch Ueberrumpelung zu bemessern. In der Nacht vom 26. auf den 27. Februar 1586 angelangt, rückten sie in möglichster Stille an die Stadtmauern heran. Morgens gegen vier Uhr ließ nun Schenk in der nördlichen Vorstadt ganz in der Nähe der Stadtmühle ein Haus in Brand stecken, während er seine Leute nach der östlichen Seite der Stadt hatte ziehen lassen. Bald ertönte vom Thurme die Feuerglocke, die Bewohner der Stadt eilten zur Brandstätte um zu löschen, nicht ahnend, welche eine Bewandniß es mit der entstandenen Feuersbrunst habe. Wie bereits bemerkt ist, war das Feuer in der Vorstadt, also außerhalb der Ringmauer der Stadt, doch ganz in der Nähe derselben, ausgebrochen. Es wurde daher das nächste Stadthor geöffnet, damit diejenigen, welche löschen wollten, zur Brandstätte gelangen konnten. Diese Gelegenheit hatte Schenk vorausgesehen, und daher einige seiner Leute beauftragt, sich durch das geöffnete Thor in die Stadt hinein zu schleichen und an verschiedenen Stellen, welche er ihnen näher bezeichnet hatte, in aller Eile ebenfalls Feuer anzulegen. Der erteilte Befehl wurde pünktlich ausgeführt, und bald loderten an mehren Stellen die prasselnden Flammen zu den Wolken empor, und rötheten weithin den Himmel, während aus den schwarzen Rauchwolken ein Funkenregen über die Stadt hinzog.

Aufs neue ertönte die Brandglocke, Schrecken und Entsetzen bemächtigte sich der Einwohner; die Verwirrung wurde allgemein, da man jetzt weniger an Löschern, als an Rettung seiner eigenen Habe dachte. Indessen stand Schenk's Rote außerhalb der Stadt nicht müßig. Um von dem Schlosse aus nicht behindert oder beunruhigt zu werden, hatte Schenk den östlichen als den vom Schlosse entlegensten Theil der Stadt von den Brandstiftern verschonen lassen. Hier ließ er nun Leitern an die Stadtmauern werfen, und seine Fußgänger über dieselben in die Stadt hineinsteigen. Diese eilten dann zur nächsten Stadtpforte, erbrachen Schlösser und Riegel, und ließen die Reuterei einziehen, und zwar alles dieses in solcher Geschwindigkeit, daß Schenk mit seinem Kriegsvolke schon auf dem Marktplatze hielt, ehe noch die Bürgerschaft von der stattgehabten Ueberrumpelung Kunde erhalten hatte.

Schenk besetzte jetzt alle Thore der Stadt, ließ dieselben schließen und erteilte den Thormachen Befehl, Niemanden weder ein noch aus zu lassen, zugleich auch gab er die Weisung, alles zu melden, was an den Thoren vorgehen sollte. Wie in wilder Flucht eilten die Bürger zum Schlosse, um hier Schutz und Sicherheit zu finden. Der Schloßcommandant Johann von Werminkhausen aber, fürchtend, daß mit den Bürgern auch Feinde ins Schloß eindringen möchten, ließ niemanden ein, als den Bürgermeister Gerhard Brandis und den zweiten Richter Dietrich Eilien. Bald darauf erging von Schenk an den Schloßcommandanten von Werminkhausen die Aufforderung, das Schloß zu übergeben. Dieser aber, welcher wohl erwog, wie wichtig die Behauptung des Schlosses nicht allein für die Stadt Werl, sondern zugleich auch für den größten Theil Westfalens sei, wies das Ansinnen Schenk's höhnisch zurück und fertigte in größter Eile einen Boten an den Landdrosten Grafen Eberhard von Solms nach Arnberg ab, um ihm Bericht über das, was vorgefallen war, zu erstatten; zugleich bat er um schleunigste Hülfe. Der Landdrost schickte

sofort einige mit nöthiger Zufuhr beladene Wagen, und mit diesen 300 wohl ausgerüstete Kriegsknechte, welche mit den Wagen glücklich ins Schloß gelangten. Von Werminckhausen konnte aber wegen Mangel an Räumlichkeit alle diese Soldaten nicht ins Schloß aufnehmen, weshalb er 200 derselben wieder abziehen und dem Landdrosten zur fernern Verfügung stellen ließ. Dieser, ängstlich besorgt, daß mit dem Falle des Schlosses zu Werl auch die übrigen festen Plätze und Städte des Herzogthums dem Churfürsten verloren gehen könnten, erließ sofort ein Aufgebot an die Städte und Dörfer des Herzogthums so wie auch an den Adel, sich ungesäumt aufzumachen, und Stadt und Schloß Werl zu entsetzen. Das Landvolk erschien willig und in großer Anzahl, auch die Städte schickten ihre gerüsteten Kriegsknechte, der Adel aber zeigte sich weniger willfährig, von ihm erschienen viele gar nicht, was die nachtheiligsten Folgen nach sich zog, da es jetzt dem zusammengebrachten Haufen an kundigen Anführern fehlte. Die Kriegsknechte und das Landvolk hatten sich bei dem Schlosse Waterlappe und in der Nähe des Kirchdorfes Bremen gesammelt. Von hier aus wollte man vereinigt auf Werl losgehen, und unter dem Schutze der Schloßbesatzung Schenk in der Stadt angreifen, oder ihn wenigstens umzingeln. Schenk, der durch seine Spione Kunde von dem Zusammenlaufe einer so großen Menge Landvolkes und gerüsteter Kriegsknechte erhalten hatte, fand es bedenklich, sich in Werl einschließen oder gar angreifen zu lassen, besonders da die starke Schloßbesatzung ihm viel zu schaffen machen konnte, er hielt es daher nach den Umständen für angemessen, mit einem Theile seiner Leute einen Ausfall auf das bei der Waterlappe stehende Volk zu machen, und sein Glück im offenen Felde zu versuchen. Am 2. März (an einem Sonntage) rückten dann Schenk und Cloet mit einer Anzahl ihrer Mannschaft aus der Stadt gegen die Westfalen nach der Waterlappe vor. Schenk warf sich auf die westfälische Reuterei, die leider eben nicht zahlreich war, indem sie nur aus etwa sechszig Mann bestand,

und versuchte sie auseinander zu sprengen. Die Reuter aber hielten den Angriff mit Muth und Entschlossenheit aus, und nahmen den geeigneten Augenblick wahr, ihre Feuergewehre auf den Feind abzuschließen. Das gethan kehrten sie nach deutscher Kriegsgewohnheit in aller Eile um, ritten eine Strecke zurück, um die Gewehre wieder zu laden, und wollten dann den zweiten Angriff des Feindes abwarten. Unglücklicher Weise aber hielten die Landleute die schnelle Wendung ihrer Reuter für eine wirkliche Flucht, und singen daher an, ebenfalls zurückzulaufen, so eilig als sie nur konnten. Reuter und Fußvolk geriethen jetzt durch einander, das ganze Heer der Westfalen kam in Unordnung. Diesen unglücklichen Zufall benutzte Schenk zu seinem Vortheile, rasch sprengte er mit seinen Reitern unter den verworrenen Haufen, das ungerregelte und kriegsunkundige Landvolk wurde niedergemetelt und von den Pferden zertreten, Blut bedeckte nach allen Richtungen die Ebene, die Westfalen stoben auseinander, ohne an Gegenwehr zu denken, ja, sie warfen sogar ihre Waffen weg, um schneller fliehen zu können. Ohne weitem Widerstand trieb nun das Schenk'sche Kriegsvolk sein blutiges Handwerk bis zur Ermattung. Wegen der so unheimlichen Flucht erhielt seit diesem Unglückstage ein Weg oberhalb Bremen den Namen: «Am Bremer Loope».

Nicht so zaghaft aber als das Landvolk waren die aus dem Schlosse Arnberg hergeschickten 30 Büchschützen, welche von der allgemeinen Flucht sich nicht mit fortreißen ließen. Ihrer Sicherheit im Schießen sich bewußt, zogen sie sich in einen Hohlweg, wo ihnen die feindlichen Reuter nicht so leicht beikommen konnten, und richteten von hier aus ihre Büchsen gegen den herannahenden Feind mit solcher Geschicklichkeit, daß in kurzer Zeit gegen vierzig feindliche Soldaten vom tödtlichen Blei getroffen am Boden lagen. Schenk, den Verlust seiner Leute bedauernd, zugleich aber auch den Muth und die Geschicklichkeit dieser Scharfschützen bewundernd, gab ihnen ein Zeichen, daß sie die Feindseligkeiten einstellen möchten, und ritt dann mit

entblößtem Haupte an sie heran, indem er sie mit folgenden Worten anredete:

«Tapferste Männer, ihr habt wie Helden gekämpft, ich muß euch loben; — laßt es jezt aber genug sein! — Sehet doch, die Eurigen sind zum Theile niedergemacht, zum Theile sind sie auf der Flucht, was wollt ihr wenige dann noch? — Ergibt euch! Ehre voll will ich euch aufnehmen und als die tapfersten Krieger behandeln.»

Während Schenk diese Anrede hielt, die keinen Eindruck auf die Schützen machte, legte einer derselben seine Büchse auf ihn an und drückte los; der Schuß traf jedoch nicht den Redner, sondern ging neben ihn vorbei durch die Brust seines Begleiters, welcher entseelt an seiner Seite vom Pferde sank. Erschreckt über diesen Empfang wendete Schenk sein Pferd schnell um, und jagte im gestreckten Galopp zu den Seinigen zurück. Er hatte jedoch diese noch nicht erreicht, als schon ein zweiter Schuß auf ihn abschöß. Dieser hatte sein Ziel fester gefaßt. Die Kugel schlug durch den Sattel des Schenk'schen Pferdes, und drang in des flüchtigen Reiters Oberschenkel, worin sie sitzen blieb.

Schenk zog jezt mit den Seinigen nach Berl zurück. — Unter den auf Seiten der Erzbischöflichen Gefallenen werden aus dem Adel Heinrich Guntermann von Plettenberg und Meserod von Broich wegen ihrer bewiesenen Tapferkeit gerühmt. Von den Landleuten deckten 280 Todte das Schlachtfeld und blieben zum schaudererregenden Anblicke der Vorübergehenden mehre Tage unbeerdigt dort liegen. Außer diesen hatten viele auf der Flucht ihr Leben verloren, eine große Anzahl der Fliehenden war bei Neheim in die Ruhr getrieben und in den Wellen umgekommen. Die Gesamtzahl aller an diesem Tage Umgekommenen wird über 600 angegeben, das Chro-

nicon Werlense (Manuscript *) setzt die Zahl der Gebliebenen gar auf 1000.

Nachdem Schenk und Cloet mit den Ihrigen nach Werl zurückgekehrt waren, wurden von ihnen die Stadthore wieder geschlossen, und Anstalten getroffen, sich des Schlosses zu bemächtigen. Auch wurden fortwährend Marodeure ausgesandt, welche vereinzelt liegende Häuser in Brand steckten, in den Dörfern plünderten und, wenn sie die Gegend beunruhigt hatten, jedesmal mit reicher Beute beladen heimkehrten.

Wagte zwar die Schloßbesatzung keinen Ausfall, so begrüßte sie doch, wo immer ein Feind auf Schußweite sich blicken ließ, denselben mit ihren Kugeln; auch wurde von ihr das ganz in der Nähe des Schlosses befindliche Stadthor Warspforte genannt niedergebrannt, um den Ein- und Ausgang zur Stadt offen zu halten. Der Feind getraute sich nicht, solches zu verhindern, weil er hier dem sämmtlichen Geschütze des Schlosses zu sehr ausgesetzt war. Dagegen legte Schenk in der Stadt, dem Schlosse gegenüber, ein sehr hohes Bollwerk an, und nöthigte die Bürger es aufzuführen zu helfen, wobei gegen 40 derselben ihr Leben verloren.

Während nun Schenk und Cloet unablässig bemüht waren das Schloß in ihre Gewalt zu bekommen, setzte Haupten, auch Altapenne genannt, mit einer auserlesenen Mannschaft über den Rhein, in der Absicht einige Truppen des neuen kölnischen Erzbischofs, so wie diejenigen italienischen Reuter, mit welchen sich Verdugo auf Befehl des Prinzen von Parma vereinigen sollte, an sich zu ziehen, dann auf Werl loszugesuchen und Schenk anzugreifen, bevor dieser sich hier gänzlich festgesetzt habe, und ehe er noch in den Besitz anderer westfälischer Plätze gelangt sei. Schenk, der hiervon Kunde erhielt, fand es nicht rathsam, die Ankunft dieser Truppen zu

*) Im Archive der Erbsälzer. (Inzwischen gedruckt bei Seiberg, Quellen der Westfälischen Geschichte S. 1. Berger.)

gewärtigen, beschloß vielmehr Berl zu verlassen; doch hielt er sein Vorhaben geheim. Am 8. März ließ er die Thore der Stadt schärfer als sonst bewachen, so daß Ein- und Ausgang jedem verwehrt wurde. An eben diesem Tage ließ er alle Beute, welche er mitzunehmen gedachte, zusammen bringen und auf Wagen verladen. Gegen neun Uhr Abends zog er ab, nachdem durch ein Jagdhorn das Signal zum Aufbruche gegeben war. Sein Marsch ging über Hamm nach Rheinberg, wo er glücklich ankam, weil Hautopen (Altapenne) mit seiner Mannschaft sich nicht sonderlich beeilt hatte, zeitig genug einzutreffen.

Eine Stunde vor seinem Abzuge hatte Schenk die Stadt plündern und die angesehensten Männer aufgreifen und sich vorführen lassen, um sie als Gefangene mitzunehmen. Es waren dieser gegen 30, und befanden sich unter denselben die Gebrüder Caspar und Gerhard Kleinsorgen *), der Bürgermeister Johannes Pape, Michael Lilie, der Official und mehre Standespersonen, überhaupt diejenigen, welche zur Gegenpartei Gebhards gehört hatten. Nur gegen ein sehr hohes Lösegeld, welches zu mehren Tausend Thalern angegeben wird, kamen sie wieder in Freiheit, der Bürgermeister Johann Pape aber, der schon bei seiner Gefangennehmung krank war, starb unterwegs, wie das in der Pfarrkirche zu Dorsten befindliche Epitaphium bezeugt.

Beim Abmarsch hatte Schenk 50 seiner verwegensten Leute in Berl zurückgelassen, die beordert waren, in der Nacht an möglichst vielen Stellen in der Stadt Feuer anzulegen, um dieselbe in einen Schutthaufen zu verwandeln; indeß wendete die Vorsicht der Bürger dieses Unglück ab. Sie machten am andern Morgen unterstützt durch die Schloßmannschaft einen herzhaften Angriff auf die zurückgebliebenen 50 Mann, erschlugen davon 20, und nahmen die übrigen 30 gefangen.

*) Der bekannte Verfasser der Kirchengeschichte von Westfalen.

So hatte denn Schenk, veranlaßt durch Reck, zehn verhängnißvolle Tage über Weerl und die Umgegend gebracht, in welchen die Einwohner alle Gräuel und Drangsale eines kriegerischen Ungemachs zu erdulden hatten. Nicht mit Unrecht schreibt das vorhin erwähnte Chronicon Werlense die Schuld des über Stadt und Land gekommenen Unglücks lediglich der verabsäumten Bewachung der Stadtmauern und Thore zu, und führt daher den damals gemachten Knittelvers an:

«Wen eyn Wyf an den Muren gesetten und hedde
gespinnen
Schenk hedde Weerl nymmer gewonnen.»

VI.

Kritische Miscellen

zur

Berichtigung der westfälischen Regesten.

Von

Dr. H. Beckel.

I.

Nro. I. des Codex diplom. Westfal. gehört nicht dem Jahre 809, sondern dem Jahre 877 an.

Die Reihe der Urkunden des westfälischen Urkunden-Buches eröffnet als das angeblich älteste Dokument der Sammlung das Schreiben eines Bischofes Hildigrim an einen Propst, Namens Reginbert. Das Original dieses Schreibens wurde dem verstorbenen Kaplan Wilkens von Dr. Troß mitgetheilt, der es, wie Wilkens angibt ¹⁾, in einem alten Buche der Bibliothek des Paulinischen Gymnasiums zu Münster, oder wie Erhard berichtet ²⁾, in einem ursprünglich der Stiftsbibliothek zu Werden angehörigen Koder entdeckte. Die Schriftzüge wiesen augenscheinlich auf das neunte Jahrhundert hin und ließen sonach in demselben ein schon durch sein Alterthum werthvolles geschichtliches Schriftstück erkennen. Dieses Alterthum bestimmte Wilkens zum sofortigen Abdrucke in dem gleichzeitig im Drucke befindlichen Schriftchen «der Stadt Münster äußere Umgebung im Mittelalter», zu dessen Inhalt es freilich in keiner Beziehung steht. Später ist das Original in den Besitz des könig-

¹⁾ S. Wilk. ns äußere Umgebung Münsters S. 47.

²⁾ S. Westf. Regesten, 267.

lichen Provinzialarchives zu Münster gelangt, dessen Eigenthum es noch gegenwärtig bildet. Da der Wilkensäche Abdruck an vielen Stellen bis zur Unverständlichkeit entstellt war³⁾, so besorgte Erhard einen zweiten und korrekten Abdruck in dem westfälischen Codex diplomaticus.

Schon Wilkens nahm an, der Brieffsteller sei der Bruder

- 3) Als einen Beleg, wie wenig man auf diplomatische Treue bei den Wilkensschen Urkunden-Abschriften bauen und letztere zu geschichtlichen Forschungen verwerthen könne, lassen wir ein genaues Korrigendes Verzeichniß des Abdruckes hier folgen:

Zeile	1.	lies Hildigrimus	statt Hildegimus
»	3.	» inprimis	» imprimis
»	5.	» securitatem	» felicitatem
»	6.	» Deinde	» deinde
»	7.	ist et zu streichen,	und statt pro nos eine Lücke anzudeuten.
»	9.	» sive	» seu
»	14.	» quatinus	» quatenus
»	16.	» in firmitate	» infirmitas
»	19.	» Deo	» Domino
»	20.	» Nec	» nec
»	21.	» vinali	» viciali
»	22.	» Deo	» Domino
»	25.	» speramus	» studeatis
»	»	» Quod	» quod
»	27.	» vobis	» nobis
»	»	» curamus	» curabitis
»	»	» Propterea	» Proptera
»	»	» aedificio	» aedificationi
»	28.	» quatinus	» quatenus
»	»	» Deo	» Domino
»	30.	» perficiatur	» proficiatur
»	31.	» IN Christo Jhesu	statt in Christo Jesu

Auch liest man in der Aufschrift nicht Reginberto praeposito F. F. sondern Ragenberto ppos.

In einem Dokumente mäßigen Umfanges, welches in dem Erhardschen Abdrucke nur 15 Zeilen umfaßt, befinden sich also 24 mehr oder minder erhebliche Text-Entstellungen.

des h. Liudger, Hildigrim der Ältere, welcher als Bischof von Halberstadt im Jahre 827 starb, und setzte demzufolge das Schreiben ins Jahr 809, unmittelbar nach dem Tode des h. Liudger. Dieser Annahme pflichtete später auch Erhard bei, nur ließ dieser die Zeit der Abfassung zwischen die Jahre 809 und 814 fallen; auch hielt er Reginbert, über welchen sich Wilkens nicht bestimmt aussprach, für einen Dompropst zu Mimigardevorde.

Diese ganze Wilkens=Erhardsche Annahme ist indeß entschieden zu verwerfen. Schon der Umstand, daß das Schreiben in einem ursprünglich Werdenischen Kodex aufgefunden wurde, hätte wenigstens Erhard die Vermuthung nahe legen sollen, daß es sich hier nicht um ein Münstersches, sondern um ein Werdenisches Dokument handle, und der Propst Reginbert nicht Dompropst zu Mimigardevorde, sondern Stiftspropst zu Werden war. Diese Vermuthung mußte überdies aus einem andern, noch trefftigern Grunde sich empfehlen. Da nämlich der Tenor des Schreibens den Bischof Hildigrim im Verhältnisse eines amtlichen Vorgesetzten zum Empfänger des Briefes erscheinen läßt, so wird durch die Annahme, daß Reginbert Dompropst zu Mimigardevorde war, nothwendig auch die Folgerung bedingt, daß Hildigrim dem bischöflichen Sprengel Mimigardevorde als Bischof oder als bischöflicher Administrator zeitweilig vorgestanden habe. Erhard nahm denn auch wirklich keinen Anstand, diese Behauptung aufzustellen ⁴⁾. Er läßt Hildigrim, welcher zur Zeit des Ablebens des h. Liudger nach Ausweis von Altfrids *vita S. Liudgeri* Bischof von Chalons war ⁵⁾, nach dem Hintritte seines

⁴⁾ S. W. Reg. 266.

⁵⁾ II. 8. «*venerabilis ecclesiae Cadalonensis episcopus.*» — Zwar meint Leibniz (S. ann. imp. occid. t. I. p. 264 sq.), es sei wahrscheinlicher, daß Hildigrim der Ältere nicht der Bischof sondern ein Chorbischof von Chalons gewesen sei; aber unsers Erachtens lassen die vorstehenden Worte Altfrids diese Vermuthung nicht zu

Bruders bis zum Jahre 814 dem Mimigardevorder Sprengel vorstehen und dann zum Bisthume Halberstadt versetzt werden. Diese Behauptung steht aber nicht bloß mit der damals geltenden kirchlichen Gesetzgebung und Praxis, sondern auch mit der ältern, ausreichend und urkundlich gesicherten Geschichte unsers Bisthumes in dem entschiedensten Widerspruche: sie wird nach beiden Beziehungen hin geradezu eine Unmöglichkeit.

Was zunächst die kirchliche Gesetzgebung und Praxis anbelangt, so werden Versetzungen von Bischöfen bekanntlich durch die ältern Kanones streng unter sagt. Diese Kanones standen auch noch in der Zeit Karls des Großen und späterhin in Kraft, wie ihre Wiederholung in den Kapitularien und Synodal-Beschlüssen ⁶⁾ und die Praxis der damaligen Zeit außer Zweifel stellen. Kommen in damaliger Zeit Versetzungen vor, so sind es stets Ausnahmefälle, durch außerordentliche Verhältnisse herbeigeführt und erklärt ⁷⁾. Eine zweimalige Versetzung eines

Auch ist der Bischofs-Katalog von Chalons, wie aus Leibnizens Angaben sich ergibt, augenscheinlich zu unvollständig und zu wenig kritisch gesichert und überliefert, als daß hieraus irgend eine Schwierigkeit, Hilbigrim in denselben aufzunehmen, sich erheben könnte. Vielmehr wird wohl ohne Zweifel Alberikus, wenn er in seiner Chronik ad a. 822 bemerkt, «apud Catalaunum post Willeboldum praefuit Wildegrinus» mit dem zuletzt erwähnten Bischofe gerade unsern Hilbegrim gemeint haben.

⁶⁾ Z. B. in dem Cap. Aquisgran. vom Jahre 789 bei Hartzheim. Conc. germ. t. I. p. 269: «episcopum de dioecesi ad alteram dioecesim non debere transire — manere autem eum debere in ecclesia Dei, quam ab initio sortitus est, et non ab ea alio demigrare, secundum regulam super hoc olim a Patribus constitutam.

⁷⁾ Wir gestehen, daß uns eben deshalb Leibnizens Vermuthung, Hilbigrim habe als Bischof von Chalons die Halberstädter Diöcese eingerichtet und verwaltet, nicht ganz ohne Grund erscheint. S. Leibniz a. a. D. Wir lassen die betreffende Stelle wegen ihrer Wichtigkeit und da sie nicht jedem der Leser zugänglich sein dürfte, hier folgen. *Novum quidem non fuit, ut episcopi et abbates in barbaras regiones curam transferrent et quasi coloniam ex sua eccle-*

Bischofes war aber damals unerhört; wenigstens ist unsers Wissens nicht ein einziges Beispiel vorhanden. Auch Erhard entging freilich aus diesem Grunde das Bedenkliche seiner Annahme nicht; er nennt eine so häufige Versekung eine auffallende Thatsache und ist darum auch bemüht; seine Behauptung, Hildigrim sei auf dem Bischofsstuhle zu Mimigardevorde der unmittelbare Nachfolger des h. Liudger gewesen, noch anderweitig zu begründen.

Einmal beruft er sich nämlich darauf, daß Altfrið bei der Aufzählung seiner Gewährsmänner in der Vorrede zu seiner *vita s. Liudgeri Hildigrim* ebenso wie den nächstfolgenden Bischof Gerfrid ohne Angabe einer Diocese *episcopus* nenne, wodurch er gleichmäßig beide als Vorgänger auf seinem eigenen Bischofsstuhle zu bezeichnen scheine, und dann glaubt er, es sei von Gewicht, daß Hildigrim in den Traditionen des Stiftes Werden ausdrücklich als Vorsteher dieses Stiftes genannt werde. Ein solches Verhältniß, meint er nämlich, könne bei der damaligen engen Verbindung Werdens mit dem Mimigardevorder Bisthume füglich Weise nicht ohne Beziehung zu diesem Bisthume gedacht werden, so daß auch hieraus mit Grund zu folgern sei, daß er zu Mimigardevorde, wenn auch nur vorübergehend, das Amt eines Bischofes bekleidet habe.

Diese Argumentation vermag indeß das vorhin gedachte Bedenken keinesfalls zu beseitigen; sie entbehrt im Gegentheile

sia ducerent. Ita Wirciburgenses aliquamdiu Paderbornensem parochiam rexere: Adalardus et Wala ex vetere novam Corbeiam fundarunt: Ebbo Remensis praesul in septentrionem profectus Christum apud barbaros docuit: Otto Babebergensis Pomeranorum apostolum egit. Qui aliunde habebant, unde vitae praesidia sumerent, facilius ecclesiis praefici poterant, quae in locis parum tutis incerta adhuc sorte fluctuabant. Sed tamen a novis sedibus veterum compotes non denominabantur, ut alterutrum negandum putes, Catalaunensem vel Halberstadensem episcopum fuisse Hildigrimum.

jeglicher Beweiskraft. Hinsichtlich der betreffenden Stelle in der *vita s. Liudgeri*⁸⁾ ergibt sich dies schon bei einer oberflächlichen Ansicht. Altfrid mußte von der Namhaftmachung der Diözese Abstand nehmen, wenn er sich nicht eines fast unverzeihlichen Pleonasmus schuldig machen wollte. Er schrieb laut der Vorrede die *vita* auf wiederholtes und dringendes Bitten der Mönche zu Werden zu deren Frommen und Nutzen, wenige Jahre nach dem Tode Hildigrims und Gerfrids, welche beide das Vorsteher-Amt zu Werden bekleidet hatten und also den Mönchen wohl bekannt waren. Er nennt überdies an der bezugten Stelle Hildigrim einen Bruder und Gerfrid einen Neffen des h. Liudger und Beide Schüler und von Kindesbeinen an Augenzeugen der Wirksamkeit des Heiligen. Wozu war es also nöthig, neben der Lebenszeit, dem Verwandtschafts-Verhältnisse, der bischöflichen Würde und den sonstigen Angaben noch die Diözese namhaft zu machen? Zu einer Verwechslung mit andern gleichnamigen Personen lag auch nicht die entfernteste Möglichkeit vor. Wie aber vollends der Schluß, daß beide demselben bischöflichen Sprengel vorgestanden hätten, hier zu ermöglichen sei, ist jedenfalls nicht abzusehen.

Fast noch weniger stichhaltig ist der zweite Grund Erhard's. Allerdings bestand bis zum Tode Altfrids eine enge Verbindung

8) Dieselbe lautet, so weit sie hier zur Sprache kommt, also: *Postulastis crebris precibus, ut de vita sancti patris Liutgeri aliquid scribere studerem, quatenus tam veneranda illius exempla multis ad aedificationem proficerent. Ad quod studiosum opus peragendum quamvis imparem me esse et scientia et doctrina debilem scirem, tamen caritate cogente ad illud scribendum animum appuli — Exempla etiam et actus sancti Liutgeri ideo plene comprehendere nequeo, quia non ex visu sed auditu didici, illis attestantibus, qui ab infantia illum noverant atque ab eo eruditi fuerant, Hildigrimo scilicet episcopo fratre eius et Gerfrido episcopo nepote eius, sed et sanctimoniali femina Herburga germana eius nec non et venerabilibus eius presbiteris Aluberto, Atingo et Thiatbaldo.*

zwischen dem Bisthume Mimigardevorde und dem Stifte Werden, indem sowohl Gerfrid als Altfred ebenso wie der h. Liudger Vorstände des Stiftes waren. Aber sie waren nicht Stifts-Vorstände, weil sie Bischöfe von Mimigardevorde, sondern weil sie die nächstberechtigten Anverwandten des h. Liudger waren. Der h. Liudger hatte nämlich das Stift zu Werden aus eigenen Mitteln gegründet: es galt daher auch nach damaliger herkömmlicher Auffassung als sein volles Eigen, worüber er frei, auch über seinen Tod hinaus, verfügen konnte. In der Regel wurde aber damals die Vorstandschaft solcher Stifter an die nächsten geistlichen Anverwandten der Gründer übertragen, und so blieb dieselbe oft auf lange Zeit in dem Erbbesitze einer und derselben Familie ⁹⁾. Darum bekleideten das Vorstandsamt zu Werden in gleicher Weise, wie die Bischöfe Gerfrid und Altfred von Mimigardevorde, auch die Bischöfe von Halberstadt Hildigrim der Ältere, Thiatgrim und Hildigrim der Jüngere, weil ersterer der Bruder, die beiden letztern aber ebenso, wie die Mimigardevorder Bischöfe Neffen des h. Liudger waren. Die Verbindung Mimigardevorde's mit Werden mußte also auch aufhören, als nach dem Tode Altfreds ein der Familie des h. Liudger fremder Bischof folgte. Es fehlt sonach auch diesem Beweismomente alles Gewicht; und so bleibt der Widerstreit der Erhardschen Annahme gegen die kirchliche Gesetzgebung und Praxis der damaligen Zeit vollauf fortbestehen.

Aber diese Annahme ist auch mit den ältern Traditionen der Geschichte unsers Bisthumes unvereinbar. Urkundlich ¹⁰⁾

⁹⁾ Da wir den nähern Nachweis einer der folgenden Miscellen vorbehalten, beziehen wir uns zur Bekräftigung unserer Ansicht vorläufig nur auf das Chartularium Werthinense und mehrere Beweisstellen der Westfälischen Regesten, namentlich 405. 418. 424. 441. 494. 573 und 693. Mehrfach von großem Gewichte ist insbesondere die Wilbeshäuser Schenkungs-Urkunde Graf Waltherts (S. Bb. VI. dieser Zeitschr. S. 226).

¹⁰⁾ S. Cod. diplom. Westf. CIII h. u. CLXIV.

steht fest, daß Sigifrid der dreizehnte und Erpho der siebzehnte Bischof von Mimigardevorde war; überdies sind die Namen und die Reihenfolge der Vorgänger dieser beiden Bischöfe in einer ausreichend beglaubigten Weise und ganz im Einklange mit jenen urkundlichen Angaben überliefert worden. Dem Einschließen jedes andern Bischofes, also auch Bischof Hildigrim in den Münsterischen Bischofs-Katalog wird daher von vorneherein jede Möglichkeit abgeschnitten. Dazu wird Gerfrid in *Altfrids vita s. Liudgeri* mit besonderer Betonung und augenscheinlich in dem Sinne eines unmittelbaren Nachfolgers stets der *successor s. Liudgeri* genannt, während bei Hildigrim dem Ältern nirgends auch nur leise die vorgebliche Nachfolgerschaft angedeutet wird¹¹⁾. Erhards Behauptung widerstreitet sonach auch unserer auf urkundliches Zeugniß gestützten und ausreichend gesicherten geschichtlichen Tradition.

Das Ergebnis der bisherigen Erörterung ist nun aber auf die Lösung aller übrigen einschläglichen Fragen von einem entscheidenden Einflusse. War nämlich Hildigrim I. nicht Bischof zu Mimigardevorde, so war auch Reginbert nicht Propst des dortigen Kapitels. Denn das Eine steht und fällt mit dem Andern, da beides sich, wie früher angedeutet wurde, wechselseitig bedingt. So aber bleibt nur die andere, ohnehin schon durch den Fundort des Schreibens wahrscheinlichere Annahme übrig, daß Reginbert Stiftspropst zu Werden gewesen sei. War aber Reginbert Propst des Werdeneser Stiftes, so ist leicht nachzuweisen, daß nicht Hildigrim der Ältere, sondern der Neffe des h. Liudger, Hildigrim der Jüngere, welcher von 853—886 auf dem Bischofsstuhle zu Halberstadt saß, der Verfasser des Schreibens war. Aus dem Inhalte des Schreibens ist nämlich ersichtlich, daß zur Zeit, als es erlassen wurde, das Stift zu Werden bereits vollkommen organisiert war und eine fast selbst-

¹¹⁾ Vgl. I. 6. 18. II. 7. 8 und III. 1.

ständige Stellung gewonnen hatte. Dem Präpositus ist die Verwaltung des Güterbesitzes und die Ueberwachung der Einnahmen und Ausgaben übertragen; ihm zur Seite stehen mehrere Beamtete (officiales). Zwar steht dem Bischöfe als dem Rektor die Oberaufsicht zu, aber im einträchtigen Zusammenwirken mit dem Präpositus und der Stiftsgeistlichkeit. Dies läßt ebensowohl einen schon ausgedehnten Güterbesitz, wie eine fast freie und unabhängige Stellung erschließen. Zur Zeit Hildegtrims des Ältern ist aber, wie unzweifelhaft aus dem chartularium Werthinense sich ergibt, eine derartige Selbstständigkeit und Bedeutung noch nicht vorhanden¹²⁾, der Rektor noch im ausschließlichen Besitze der Stifts-Verwaltung und des Regiments im Kloster, überhaupt das Stift noch in den Anfängen der Bildung begriffen. Erst in einer Urkunde vom 13. April 820¹³⁾ geschieht die erste ausdrückliche Erwähnung

¹²⁾ Verhoeff behauptet zwar in seinem Aufsatze über das Chartular. Werthinense (im 11. Bande dieser Zeitschrift S. 59), schon unter Hildegtrim I. und Gerfrid habe ein gewisses Verhältniß der Unabhängigkeit bestanden, so daß es sogar ungewiß geworden sei, wer von Beiden rechtmäßig dem Kloster vorgestanden habe; aber der Grund, den er hierfür anführt, gibt eine wirklich auffällige Unkunde in Betreff des urkundlichen Sprachgebrauches kund. Er glaubt nämlich, der Ausdruck «præesse videtur», der in zwei Urkunden des Chartulars von der Vorstandschaft Hildegtrims und Gerfrids gebraucht wird, bezeichne Zweifelhaftigkeit, während doch gerade im Gegentheile durch diese tausendfältig in Urkunden des Mittelalters vorfindliche Ausdrucksweise ganz zweifellose Offenkundigkeit gemeint wird.

¹³⁾ S. Eacomblet I. 38. Die betreffende Urkunde bildet die 18te des Werbener Chartulars und ist jedenfalls die früheste der ganzen Sammlung, worin eines monasterium zu Werben ausdrückliche Erwähnung geschieht. Denn die «in Werthina monasterio» ausgestellte Schenkungsurkunde des Grafen Protzen, welche vom 22. Januar und aus dem ersten Jahre Kaiser Ludwigs des Frommen datirt ist (S. Eacombl. I, 31), gehört nicht dem Jahre 815, sondern einer viel spätern Zeit an. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus

eines monasterium¹⁴⁾. Auch der sonstige Inhalt des Schreibens paßt nicht auf die Zeit Hildegtrims des Älteren: nur wenn

den Namen der Zeugen. Keiner derselben, mit Ausnahme Helmbratts, der im Jahre 826 seinen Vater verlor (S. Eacombl. I, 42), kommt im Chartular. Werthin. nachweisbar vor dem Jahre 833 vor; seitdem aber erscheinen die meisten fast in allen Urkunden. So Meginhard in Urkunden von 834, 836, 841, 843, 845, 846, 847 und 848; Wolf in Urkunden von 833, 834, 836, 841, 843, 845, 846 und 847; Gunthard in Urkunden von 833, 836, 838, 841 und 848; Helmbratt in Urkunden von 836, 838, 841, 843, 844 und 846. Nur Wuldric's wird fernerhin nicht mehr gedacht. Werinmar aber und Graf Protsten werden zwar nur einmal noch erwähnt, aber gleichfalls erst in der spätern Zeit, Protsten nämlich in einer Urkunde von 834 (Eacombl. I, 46) und Werinmar in einer Urkunde von 836 (Eacombl. I, 49). Hiernach kann also die Ausfertigung der Protsten'schen Schenkungs-Urkunde kaum vor dem Jahre 833 erfolgt sein; man kann aber noch weiter gehen und mit Fug vermuthen, daß sie erst im oder nach dem Jahre 836 stattgefunden habe. An der Spitze der Zeugen wird nämlich Meginhard genannt, welcher Urkunden von 841 und 847 (S. Eacombl. I, 55 und 63) zufolge der Vogt des Werbener Stiftes war. Dieser nimmt deshalb in vielen Urkunden des Chartulars die erste Stelle unter den Zeugen ein (S. Eacombl. I, 50. 55. 56. 57. und 63). Zum ersten Male aber erscheint er in dieser Stellung in einer Urkunde vom 28. Octbr. 836 (I, 50), denn in der vorhergehenden eröffnet er zwar auch die Reihe der Unterschriften, aber augenscheinlich nicht als Zeuge, sondern als Donator. Es wird also gewiß hier die Vermuthung zulässig sein, daß auch Protsten's Schenkung nicht früher, als im Jahre 836 erfolgt sei. Jedenfalls aber muß hiernach in den Daten der betreffenden Urkunde (scripta XI. Kal. Februarios. anno I. regni domni hludowici imperatoris. indictione V.) ein Fehler verborgen liegen. Man könnte nun zwar zunächst auf den Gedanken gerathen, diesen Fehler in der Angabe des Regierungsjahres zu suchen, und demzufolge der Indiktion folgend die Urkunde dem Jahre 827, womit ind. V. zusammenfällt, oder dem 13. Regierungsjahre Kaiser

¹⁴⁾ Werden konnte deshalb in der Achener Matrikel der fränkischen Klöster vom Jahre 817 (S. Baluz. Capit. I, 589) noch nicht aufgeführt werden.

Hilbigrim der Jüngere der Briefsteller war, erhält das Schreiben überall eine ungezwungene und geschichtlich durchweg gesicherte Aufklärung; selbst der Zeitpunkt, in welchem es erlassen wurde, ergibt sich dann, wie von selbst, mit einer Evidenz, welche schwerlich sich anfechten läßt. Ueber alles dieses wird eine genauere Analyse des Schreibens, wie wir sie in den folgenden Bemerkungen zu geben versuchen, wohl kaum einen Zweifel gestatten.

Der Bischof eröffnet das Schreiben, nachdem er zuvor den Propst Reginbert und die übrigen Kongregations-Mitglieder im Herrn begrüßt hat, mit seinem sehnlichsten Wunsche, die Sicherheit ihres Wohlergehens stets unter Christi gnädigem Beistande in vollster Kraft zu sehen (*Serenam inprimis caritatem vestram non ignorare optamus, quomodo prosperitatis vestrae securitatem semper Christi in gratia*

Ludwigs zuweisen; aber durch diese Annahme würde auch, abgesehen davon, daß die Aenderung von anno I in anno XIII zu gewaltsam sein würde, dem Ergebnisse der Untersuchung, wonach die Urkunde nicht vor dem Jahre 836 ausgestellt worden ist, keineswegs Genüge geleistet werden. Es kann vielmehr unserer Ansicht nach hier nur geholfen werden, wenn, wie in der 63. Urkunde bei Lacomblet, auch hier *imperatoris in iunioris* geändert wird. Es ist dann König Ludwig der Deutsche gemeint. Da aber dessen Regierungsjahre im Chartul. Werthin. von dem Todestage Ludwigs des Frommen, also vom 20. Juni 840 an gerechnet werden, die *indictio V* aber mit dem Jahre 842 zusammenfällt, so ist nun entweder anno I in anno II, oder wenn anno I die richtige Angabe sein sollte, *indictio V* in *indictio IV* umzuwandeln, so daß die betreffende Urkunde entweder in das Jahr 841 oder 842 fällt. Ueberhaupt scheint das Chart. Werth. in chronologischer Hinsicht noch mehrfach einer eindringlicheren kritischen Untersuchung zu bedürfen, als bisher demselben zu Theile geworden ist. So kann z. B. der Schenkungsbrief Reginhards und Gunthards (S. Lacombl. I, 49) unmöglich dem Jahre 836 angehören, indem der Concipient Reginharius sich hier noch als *diaconus* unterzeichnet, während er in den Urkunden aus dem Jahre 834 (S. Lac. I, 46—48) bereits *presbyter* sich nennt.

pollentem ovare desideramus). Das Stift war nämlich vor Hildigrim dem Jüngern in seinem sichern Bestande in hohem Grade gefährdet gewesen. Wir erfahren aus einem Dokumente über die Gründung und die älteren Schicksale der Abtei Werden, welches angeblich die beiden Schüler des h. Liudger, Othelgrim und Thiedbold im Jahre 815 verfaßten, und das zuerst Ficker in den Anhängen zu den Münsterschen Chroniken des Mittelalters veröffentlicht hat¹⁵⁾, daß, bevor Hildigrim der Jüngere das Vorstands-Amt zu Werden übernahm, ein näher Anverwandter (consanguineus) des h. Liudger Namens Bertold, verführt durch bösen Rath seiner Freunde, gegen alles Recht des Klosters sich bemächtigt und darüber nach Willkür geschaltet hatte. Die Mönche, fährt das Dokument fort, hätten sich deshalb sofort an den königlichen Hof gewendet, und es wäre dann auf einer Synode, worauf der Erzbischof von Mainz, der selige Liudbert (863—889) den Vorsitz geführt hätte, dem Verlangen des Klosters gemäß entschieden und Bertold verurtheilt worden, das Stift wieder aufzugeben. Der Usurpator sei aber bald darauf eines kläglichen Todes verblieben, und nun Hildigrim der Jüngere, da er damals bereits Bischof gewesen sei, von dem Kloster-Konvente zum Abte erwählt worden. Gehört auch dieses Dokument nicht dem Jahre 815 und den beiden genannten Schülern des h. Liudger an: ist es vielmehr augenscheinlich ein tendenziöses Machwerk späterer Zeit¹⁶⁾, welches,

¹⁵⁾ S. die Geschichtsquellen des Bisthums Münster. Erster Band. S. 352 flg.

¹⁶⁾ Ficker a. a. D. Vorrede S. XLVIII. flg. bemüht sich, die Authentizität des Dokumentes zu retten und schlägt darum u. a. die Zerlegung in eine ältere und jüngere Hälfte vor, aber einmal die unverkennbare Gleichförmigkeit des Stiles und dann die in seinem tendenziösen Charakter bedingte Einheitlichkeit des Inhaltes lassen eine Theilung augenscheinlich nicht zu. Auch steht die Angabe, daß der h. Liudger gleich bei der Gründung dem Kloster volle Unabhängigkeit gewährt habe, mit der geschichtlichen Wahrheit in Widerspruch.

um gegentheilige Ansprüche besser abwehren zu können, das Stift schon bei seiner Gründung als selbstständig hinstellen will; so verdient es doch seines hohen Alters wegen volle Beachtung: denn bereits im Anfange des 12. Jahrhunderts hat es der *vita rhythmica* des h. Liudger, die in gleicher Weise über Bertold berichtet¹⁷⁾, höchst wahrscheinlich als Quelle vorgelegen, und

¹⁷⁾ Wir lassen wegen ihrer Wichtigkeit die betreffenden Verse hier folgen:

Dicantur alia his factis similia,
 Annis iam descriptis super factis ipsis.
 Octingentesimo atque sexagesimo
 Atque anno quarto Verbo incarnato
 Probantur lucide quae conamur dicere
 Gesta, ad priorum fidem praedictorum,
 Ipso iam tempore, dum Bertolfus (Bertoldus?) improbe
 Loco dominatus, inde est fugatus,
 Et Dei gratia pietasque regia
 Improbo amoto, redonavit loco
 Vitam monachicam, quae per negligentiam
 Viluit malorum tunc praepositorum.

©. Acta sanctorum Bolland. T. III. p. 658. — Schon diese Verse lassen vermuthen, daß die *vita rhythmica* neben der *vita secunda* s. Liudgeri, welche den meisten Theilen des Gedichtes, soweit sie durch den Druck bekannt sind, augensichtlich zu Grunde liegt, auch das oben besprochene Dokument als eine Quelle benützt habe. Dazu kommt noch, daß an einer andern Stelle dieser *vita* eines von Othelgrim, dem vorgeblichen Autor des Dokumentes, verfaßten Lebens des Heiligen ausdrückliche Erwähnung geschieht. Mit diesem Leben scheint nämlich eben jenes Dokument gemeint zu sein. Wenigstens ist es wahrscheinlicher, daß die *vita* von Othelgrim, weil angeblich durchweg herrührend von einem Augenzeugen und Jünger des Heiligen, erhalten geblieben, als daß dieselbe, was andernfalls angenommen werden muß, spurlos verschwunden sei. Als vollständig erledigt würde man die Frage ansehen können, wenn nachweisbar auch die übrigen Angaben des Dokumentes in der *vita rhythmica* benützt worden wären. Hierüber vermögen wir aber keine Auskunft zu geben, weil uns nur der durch den Druck veröffentlichte Theil der *vita* bekannt ist. — Uebrigens wurde die *vita rhythmica* nach Ausweis derselben auf das Geheiß des Abtes Bernard von Werden verfaßt; ihre Abfassung fällt also in die Jahre 1125—1141.

reicht somit sein Ursprung mindestens in das 11. Jahrhundert hinab. Ueberdies erhält die betreffende Nachricht auch noch anderweitige Bestätigung. Die *vita secunda* s. Liudgeri meldet ausdrücklich¹⁸⁾, daß das Stift vor dem Jahre 864 unter harten und ungerechten Pröpsten zu leiden hatte, und für die Mönche erst seit diesem Jahre wieder eine bessere Zeit angebrochen war; die *vita rhythmica* aber läßt in demselben Jahre die Entsetzung Bertolds erfolgen¹⁹⁾. Auch die berühmte Fol-

¹⁸⁾ II, 26.

¹⁹⁾ Es scheint zwar die Befreiung Werdens dem oben erwähnten Documente zufolge nicht unmittelbar nach der Absetzung Bertolds, sondern erst nach dem Tode desselben eingetreten zu sein; da aber ausdrücklich angegeben wird, daß dieser Tod nicht lange nachher (*non post longum tempus*) erfolgt sei, so wird die Angabe der *vita rhythmica*, daß Bertolds Absetzung in dem nämlichen Jahre 864 erfolgte, in welches die *vita secunda* die Befreiung Werdens setzt, nicht zu bezweifeln sein. Jedenfalls kann die Synode, worauf diese Absetzung beschlossen worden ist, nicht früher als zu Ende des Jahres 863 stattgefunden haben, da Liudbert von Mainz, welcher derselben präsidirte, erst am 30. November 863 (S. Ann. Fuld.) Erzbischof wurde. Man könnte nun zwar hier den Einwand erheben wollen, daß von einer Synode, die hier gemeint sein könne, die Annalisten dieser Zeit keine Erwähnung thun, aber dieses Schweigen der Annalisten bildet keinesfalls ein absolut beweisendes Gegen-Moment, da hinsichtlich vieler Synoden und sogar wichtiger nachweisbar derselbe Fall vorliegt. Ueberdies glauben wir wirklich aus dieser Zeit eine Synode nachweisen zu können, worauf die bezügliche Entscheidung getroffen werden konnte. Wir meinen den in der *vita* s. Anskarii c. 23 erwähnten Wormser Fürstentag, worauf nicht allein die beiden Könige Ludwig II. und Lothar der Jüngere, sondern auch viele Bischöfe ihrer Reiche anwesend waren. Hier zu Worms gelangte der langwierige Streit hinsichtlich der Union der beiden Stifter Hamburg und Bremen zum endlichen Austrage, denn es gelang den vereinten Bemühungen der Könige und der Bischöfe, den Erzbischof Gunthar von Köln zur Verzichtleistung auf seine Metropolitan-Rechte zu bestimmen, wenn der Papst der Union der Stifter die Bestätigung erteile. In Folge dessen schickte König Ludwig II., wie die *vita* s. Anskarii erzählt, den Bischof Salomon von Konstanz

dersche Urkunde vom Jahr 855 gibt die damalige Bedrängniß des Stiftes, und zwar durch die Erben des h. Ludger, nicht

nach Rom, und dieser erwirkte nun beim Papste Nikolaus I. die Bestätigung. Die Bestätigungs-Urkunde ist noch vorhanden und bei Hartzheim Concil. Germ. t. II. p. 170 sq. abgedruckt. Dieselbe datirt vom 31. Mai und gehöret nach Ausweis der andern der Bulle beigelegten Daten, der 12. Indiktion und des 15. Regierungsjahres Kaiser Ludwigs II., unzweifelhaft dem Jahre 864 an. Das rämliche Jahr ergibt sich auch aus dem Antwortschreiben, das gleichzeitig der Papst an den Bischof in Betreff der übrigen Aufträge, welche er beim päpstlichen Stuhle vorzubringen hatte, erließ, und das Baluz. Miscell. t. V. abgedruckt hat. Vgl. Leibnit. Ann. imp. Occ. t. I. p. 634 sq. Harßheim in seiner *Digressio de saeculi noni conciliis*, gestützt auf die Hollandisten, versucht zwar dennoch der päpstl. Bulle das Jahr 858 zu vindiziren; aber seine Kritik ist eine zu gewaltsame, da sie ohne Weiteres die Daten der Bulle ändert und die päpstliche Antwort als ein *opusculum otiosi collectoris* bezeichnet, als daß wir uns derselben irgend anzuschließen vermöchten. Auch ist das Zeugniß von Adam. Brem. für das Jahr 858 von gar keinem Gewichte, denn dieser Schriftsteller ist seiner eigenen Angabe nach nur durch den Umstand bestimmt worden, daß er in der Abschrift der päpstl. Bulle, die ihm vorlag, neben den andern Daten das Jahr 858 fand. Die päpstliche Kanzlei bediente sich aber im neunten Jahrhunderte noch nicht der christlichen Aera, sondern rechnete nach Indiktionen und Kaiserjahren. Die christliche Jahreszahl erweist sich also als ein späteres Einschiesel. Auch finden wir es keinesweges, wie Harßheim, unerklärlich, daß der Widerstand Gunthars gegen die Union zehn Jahre währen konnte, bevor er zu Worms beseitigt wurde. Die *vita s. Anskarii* steht vielmehr hiemit im besten Einklange. Dieselbe läßt nicht allein, nachdem sie von dem Widerspruche Gunthars erzählt hat, die Wormser Versammlung *« postmodum »* statthaben, sondern sagt auch ausdrücklich (c. 23): *« multum temporis fuit, ex quo sedem illam gubernandam (Anskarius) suscepit, priusquam auctoritate apostolica firmaretur. »* Ueberdies wird die Angabe (c. 41), daß der h. Anskar beim Ausbruche seiner letzten Krankheit den päpstlichen Privilegien-Brief in zahlreichen Abschriften verbreitete, um bei seiner nordischen Missionsthätigkeit die der Aufforderung der päpstlichen Bulle gemäße Hüfe zu erlangen, gewiß eher vermuthen lassen, daß die Urkunde erst wenige

unschwer zu erkennen, sie gedenkt sogar der Gefahr, daß das Stift von ihnen völlig zerstückt und aufgelöst werde²⁰⁾. Daran ist also keinesfalls zu zweifeln, daß das Stift unmittelbar vor Hildigrim dem Jüngern schlimme Zeiten erlebte und erst unter der Vorstandschaft dieses Bischofes neuen Aufschwung gewann. So aber begreift sich, daß Hildigrim der feste Bestand des gegenwärtigen Wohlergehens so sehnlichst am Herzen lag, daß derselbe der erste und angelegentlichste Gegenstand seiner Sorge ist.

Der Bischof beschränkte sich indeß nicht bloß aufs Wünschen, sondern er hatte, eben als er das Schreiben erließ, einen wichtigen Schritt gethan, diese securitas dauernd zu begründen. Im Fortgange des Briefes setzt er davon das Stift in Kenntniß. Er meldet, es gehe nun ihr gemeinschaftlicher Abgeordneter mit Ddoo an den Hof ab, um ihre Angelegenheit in Erinnerung zu bringen, und dringt nachdrücklichst darauf, dieser Gesandtschaft täglich in ihren Gebeten vor ihrem Schutzheiligen eingedenk zu sein, damit endlich dieselbe durch Gottes Barmherzigkeit in ihrer gemeinsamen Sache einen festen Entscheid

Monate vor seinem am 3. Februar 865 erfolgten Tode in Anskar's Hände kam, als daß der Erzbischof dieselbe bereits seit sechs Jahren im Besitze hatte. Kurz, die Einwände Harzheims sind unsers Urachters völlig müßige. Gehört aber die päpstliche Bulle dem Jahre 864 an, dann fällt der Wormser Fürstentag noch in die ersten Monate desselben Jahres 864, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach kurz vor Ostern, da nach den Berichten der gleichzeitigen Anna-
listen der Erzbischof Gunthar, welcher nach der vita s. Anskarii in Worms anwesend war, erst um diese Zeit aus Italien, wo er seit dem Herbst sich aufgehalten hatte, nach Deutschland zurückkehrte. Da nun auf diesem Fürstentage auch Verhandlungen rein kirchlicher Natur, wie hinsichtlich der Union der beiden Stifter und der übrigen Aufträge Bischof Salomons, gepflogen wurden, denen als solchen ohne Zweifel der Erzbischof Liubbert von Mainz als Primas Germaniens präsidirt haben wird, so wird aller Wahrscheinlichkeit nach eben bei dieser Gelegenheit auch die Entscheidung in Betreff Werdens erfolgt sein.

²⁰⁾ S. Lacomblet I, 65.

gewinne (*Proinde nuncium nostrum modo cum Oddone ad palatium ire sciatis propter ammonitionem negotii nostri, pro cuius legatione mentionem vestram coram sancto patrono nostro cotidie fieri modis omnibus persuademus, quatenus per Dei misericordiam quandoque bonitas illius* ²¹⁾ *in hoc negotio nostro prevalere mereatur in firmitate*). Hildigrim bezeichnet zwar die Angelegenheit, worum es sich handelt, nicht näher: indem er ihr aber ein ganz besonderes Gewicht beilegt und von langwierigen, bislang aber stets fruchtlos gebliebenen Bemühungen redet, und im Eingange des Schreibens so angelegentlichst die Sicherheit des Gedeihens des Stiftes betont, so kann hierüber kaum ein Zweifel bestehen. Wie das oben angeführte Dokument berichtet, hatte Hildigrim, als die Mönche ihm freiwillig und einstimmig das Vorstands-Amt übertrugen, feierlich versprochen, um sie gegen künftige Usurpation und Gewaltthätigkeit zu sichern, das Stift unter Königsschutz zu stellen, d. h. in ein freies königliches umwandeln zu lassen (*ut eos in manus regias — commendaret, ne alius aliquis illud (sc. monasterium) invadere aut alteri commendare ullo unquam tempore praesumeret*). Und was er zugesagt hatte, setzt das Dokument hinzu, brachte er auch wirklich zur Ausführung (*Quod per omnia, ut verbis promiserat, factis adimplevit*). Wirklich willfahrte nämlich König Ludwig III. «den gemeinsamen Wünschen des Bischofes und des Stiftes» in einer Urkunde, die vom 22. Mai 877 aus Bifstadt datirt ist ²²⁾. Darin nimmt

²¹⁾ Der Ausdruck *bonitas illius* ist seiner Mehrdeutigkeit wegen schwer verständlich. Auch nach längerer Prüfung haben wir eine sichere Ansicht nicht zu gewinnen vermocht. Ist *illius* auf *patrono nostro* zu beziehen und *bonitas* in dem Sinne von «Güte, Gunst» zu erklären? oder bezieht sich vielleicht *illius* auf *legatione* und ist *bonitas* = *bona, iusta causa*?

²²⁾ G. Lacomblet I, 70.

er Werden in seinen königlichen Schutz, bestimmt, daß das Kloster zwar zeitlebens dem Bischof Hildigrim untergeben bleiben, aber der Stiftsgeistlichkeit nach dessen Tode das Recht der freien Wahl eines Abtes zustehen solle, und gewährt volle Immunität unter der Gerichtsbarkeit eines vom Abte bestellten Vogtes.

Die Erwirkung dieses königlichen Privilegiums war also ohne Zweifel die gemeinsame Angelegenheit, deren das Schreiben Hildigrims Erwähnung thut, und die durch den gemeinsamen Abgesandten betrieben werden sollte. Mindestens erklärten sich dann in ungezwungenster Weise auch alle berührten Nebenumstände. So kann es nicht in Bewunderung setzen, daß über die Bemühungen, dieses Privilegium zu erlangen, lange Zeit verstrich, daß es wiederholten Anmahns bedurfte, auch als, wie es scheint, die Zusage bereits gegeben war, und daß gleichwohl noch im letzten Augenblicke das Gelingen zweifelhaft blieb. Hildigrim fand an den Angehörigen des eigenen Geschlechtes, das unter den friesischen, wenn nicht das bedeutendste, doch eines der reichsten und einflußreichsten war, die entschiedensten Widersacher, die, um nicht ihre vermeintlichen Erb-Ansprüche an das Stift zu verlieren, gewiß allen Einfluß am königlichen Hofe aufboten, die Bemühungen des Bischofes scheitern zu machen. Wenigstens lassen die vorhin erwähnte Folkersche Urkunde und die Vorgänge unter Bertold von dieser Seite den jähesten Widerstand erwarten. So erklärt sich ferner, daß Hildigrim den Abgeordneten mit Dddo an den Königshof ziehen läßt. Schon die schlichte Nennung des nicht ungewöhnlichen Namens beweist, daß Dddo eine in weiten Kreisen wohlbekannte Persönlichkeit sein muß, so daß eine Verwechselung mit gleichnamigen andern Personen nicht möglich war. So aber muß an den Liudolfinger Otto den Erlauchten, den Vater Heinrich des Finklers, gedacht werden. Zwar wurde Otto der Erlauchte erst im Jahre 880, nach dem Tode seines Bruders Brun, Herzog im Sachsenlande; aber unter allen sächsischen

Großen war er sowohl durch seine Abstammung, wie durch reichen Güterbesitz schon damals nach dem Herzoge die bedeutendste und einflussreichste Persönlichkeit. Namentlich besaß er in Sachsen und Thüringen zahlreiche Güter und Grasschaften. Wir wissen überdies aus dem Gandersheimer Immunitäts-Briefe Ludwigs III. ²³⁾, daß Otto damals an dem königlichen Hofe wirklich anwesend war. Ihn hatte, wenn auch nicht allein, doch neben andern Motiven ein ganz ähnliches Gesuch, wie dasjenige Hiltigrim's war, dorthin geführt. Sein Vater Liudolf hatte nämlich ein Nonnenkloster zu Gandersheim begonnen, welches später von seinen beiden Söhnen Brun und Otto ausgebaut und vollendet worden war; für dieses Kloster, dessen Äbtissin Otto's Schwester Gerburg war, sollte Königschutz und Immunität nachgesucht werden. Nach Ausweis des königlichen Briefes übertrugen Brun und Otto demzufolge persönlich in feierlicher Versammlung der Großen des Reiches dem Könige das Stift, damit es fortan unter königlicher Mundschaft stehe ²⁴⁾. Das geschah zu Frankfurt a/M. am 26. Januar 877, denn von diesem Orte und Tage ist die betreffende Königs-Urkunde datirt, also wenige Monate vor der Ausfertigung des Werdener Privilegiums. In einer zweiten von demselben Tage und Orte datirten Urkunde ²⁵⁾ schenkte zugleich König Ludwig III. dem Kloster die Villen Tennisteti (Tennstädt) und Heriki (Ehrig) «in pago, qui vocatur Sudthuringa in comitatu Ottonis». Daß Bischof Hiltigrim in der Begleitung dieses, auch am Hofe hochangesehenen und vielgeltenden Mannes seinen

²³⁾ S. Leibniz S. S. II, 372.

²⁴⁾ Die betreffende Stelle der Urkunde lautet, wie folgt: Brun et Otto, nostri fideles comites, in procerum nostrorum praesentia tradiderunt nobis quoddam monasterium, quod dicitur gandesheim — — — ut praefatum monasterium regio sublevaretur munimine et sanctimoniales feminae ibidem Deo famulantes in nostro consisterent patrocinio.

²⁵⁾ S. Leibniz a. a. D.

Abgesandten abschiedt, ist leicht hiernach erklärlich. Entweder hatte er die besondere Fürsprache Otto's nachgesucht und erhalten oder er mochte auch erwarten, da Otto ein ähnliches Gesuch vorzubringen hatte, nun auch um so eher die Gewährung des eigenen Wunsches erreicht zu sehen.

Doch nicht bloß die bisher berührten Parteien, sondern auch die folgenden Theile des Schreibens Hildigrims empfangen nun ein volles und ungezwungenes Verständniß. So die Mahnung an den Propst und die übrigen Beamteten, bei der Verwaltung ihres Amtes ausschließlich den Nutzen der Brüder im Auge zu haben und bei der Austheilung der nothwendigen Lebensbedürfnisse und der Weinportionen (*in vinali propinatione*) Niemanden ohne Grund (*iurationabiliter*) zu verkürzen, vielmehr die Vertheilung nach festem Maße (*mensurate*) vorzunehmen; ferner die Ankündigung des Bischofes, daß er bei seiner Ankunft, die er aber erst nach der Rückkehr des Abgeordneten bestimmen könne, zum Nutzen des Ganzen hoffentlich neue Ordnungen schaffen würde, unter gegenseitiger Verständigung (*Deo favente nobis advenientibus ministeria vestra et cunctas utilitates vestras vobiscum rationabiliter ordinare et utiliter constituere speramus; quod tamen quando fieri valeat redeunte prefato nuncio vobis renunciare curamus*). Beides steht nicht mit den frühern, wohl aber mit den damaligen Verhältnissen des Stiftes in Einklang. Gerade unter Hildigrim dem Jüngern erfreute sich Werden einer freieren und selbstständigen Stellung, so daß nicht mehr ausschließlich das Gebot des Rektors herrschte, sondern eine feste Organisation bestand, und in wichtigern Fällen überall die Zustimmung und Mitwirkung des Stiftes eintrat. Namentlich die Aufschlüsse, die das vorhin gedachte Dokument über die Vorgänge vor und nach der Wahl Hildigrims des Jüngern gibt, die auch sonstige Befräftigung finden, setzen dieses freiere Verhältniß außer Zweifel. Auch der Schlusssatz des Schreibens bietet nun für das Verständniß keine Schwierigkeiten. Hildigrim dringt darin auf un-

ausgefegten schleunigen Ausbau des Thurmes, damit neben andern guten Werken auch dieses Werk noch während seiner Lebenszeit seine Vollendung erhalte (*Propterea ædificio turris sine intermissione insistere iubemus, quatenus Deo volente cum aliis beneficiis hoc etiam nostris temporibus perficiatur*). Unter dem Thurme ist nämlich unzweifelhaft der Thurm der Stiftskirche zu Werden zu verstehen. Erst kurze Zeit vorher, im Jahre 875, war die Stiftskirche selbst vollendet und vom Erzbischofe Willibert von Köln unter Assistenz des Bischofes Hildigrim eingeweiht worden ²⁶⁾. Nichts seltenes war es aber, daß nach dem Ausbaue der Kirche erst der Thurmbau in Angriff genommen wurde, wie, von andern Zeugnissen abgesehen, die *annales Corbeienses* hinsichtlich Korveys darthun. Was ferner die *alia beneficia* betrifft, worauf sich Hildigrim beruft, so sind auch diese unschwer zu deuten. Es gehörte dahin der Ausbau und die Weihe der Stiftskirche, die Vollendung der neuen über das Grab des h. Liudger errichteten Krypta, die unter Hildigrims Vorstandschaft eingeführte festere und bessere Ordnung des Stiftes und endlich die eben jetzt der Gewährung nahe Immunität und freie Abtwahl. Gewiß hatte Hildigrim volles Recht, auf solche Verdienste seiner Verwaltung mit einziger Selbstbefriedigung hinzuweisen.

Schließlich läßt sich nun auch die Abfassungszeit des Briefes genauer und mit einer Gewißheit feststellen, die kaum einem Zweifel unterliegen kann. Da nämlich Otto gegen den Ausgang Januars am königlichen Hoflager anwesend war, so wird die Abreise dorthin noch im Laufe desselben Monats erfolgt sein. Nun erfahren wir aber aus dem Schreiben Hildigrims, daß der bischöfliche Abgesandte in der Begleitung Otto's sich befand, und daß diese beiden gerade damals die Reise antraten, als das Schreiben erlassen wurde. Die betreffende schon früher

²⁶⁾ S. Niefert's *M. u. S.* Bb. 2. S. 7. *Bgl. Westf. Reg.* 448.

mitgetheilte Stelle lautet nämlich: Proinde nuncium nostrum modo cum Oddone ad palatium ire sciatis. Es wird sonach das Schreiben, aller Wahrscheinlichkeit nach, in die erste Hälfte des Januar 877 fallen.

Hiermit sind wir beim Schlusse unserer Erörterung auf denselben Satz zurückgekommen, den wir im Eingange derselben aufgestellt hatten, daß Nr. I. des Cod. dipl. Westf. nicht in das Jahr 809, sondern in das Jahr 877 gehöre. Das fragliche Schriftstück hat also in der genannten Urkunden-Sammlung nicht die erste, sondern erst die dreißigste Stelle einzunehmen.

11.

Die Sterbetage der beiden Hilbigrime und das Todesjahr Hilbigrims des Jüngeren.

Wenn auch gern zugestanden werden soll, daß bei einem so umfanghaltigen Werke, wie die westfälischen Regesten, selbst bei dem mühsamsten Fleiße Fehlgriffe und Irrthümer unvermeidbar sind, so darf anderseits doch nicht verschwiegen werden, daß Erhard an einigen Stellen dieses Werkes sich fahrlässiger Uebereilung schuldig macht. Ohne Noth hat er ältere Traditionen aufgegeben und mit völlig unbegründeten und bisweilen fast leichtfertigen Behauptungen zu vertauschen versucht. Namentlich gilt dies auch von seinen Bemerkungen über die Sterbetage der beiden Hilbigrime und das Todesjahr Hilbigrims des Jüngeren ¹⁾.

Schon den Eingang bildet eine falsche Anschuldigung. Während die ältere Ueberlieferung den 19. Juni und den 21. December als die Sterbetage der beiden Hilbigrime bezeichnet, und dem älteren Hilbigrim den 19. Juni, dem jüngeren aber

¹⁾ S. Westf. Reg. 325 und 472.

den 21. December zulegt, bezüchtigt Erhard dieselbe des Schwankens und behauptet, daß sie gewöhnlich die beiden Sterbetage verwechselt. Von einer Verwechslung ist indeß nicht die geringste Spur vorhanden. Die ältere Ueberlieferung, so weit sie unsers Wissens irgend erhalten geblieben ist, entstammt, entsprechend der Doppelstellung der beiden Hildigrime, zwei Quellen, einer Werdener und einer Halberstädter; jede derselben aber ist durch zwei verschiedene Zeugnisse vertreten, die Werdener durch das necrologium werthinense ²⁾ und ein altes Epitaphium in der Krypta zu Werden ³⁾, die Halberstädter durch das Chronicon Halberstadense ⁴⁾ und den sächsischen Annalisten ⁵⁾. Von diesen nennt der Werdener Nekrolog als Todestage den 19. Juni und 21. December, unterscheidet aber die Hildigrime nicht, sondern gibt bei beiden Tagen dieselbe einfache Notiz „obiit Hildigrimus episcopus“; das Werdener Epitaphium bezeichnet dagegen ausdrücklich als den Sterbetag Hildigrims des Älteren den 19. Juni, und hiermit stimmen sowohl der sächsische Annalist, wie die Halberstädter Chronik überein, von denen letztere überdies als Todestag Hildigrims des Jüngeren den 21. December nennt ⁶⁾. Von einem Schwanken oder einer Verwechslung kann also hier überall keine Rede sein. Was Erhard dennoch zu der gegentheiligen Behauptung veranlaßte, dieß glauben wir zwar wohl errathen zu haben, aber rechtferti-

²⁾ S. Leibn. S. S. III, 747.

³⁾ S. Broweri Sidera p. 90.

⁴⁾ S. Leibn. l. c. II, 112.

⁵⁾ S. Westf. Reg. 325.

⁶⁾ Im Leibniz'schen Abdrucke lieft man zwar nicht 12. Kal. Jan., sondern 12. Kal. Jun., aber hier liegt nicht ein Irrthum der Chronik, wie Erhard vermuthet, sondern ein augenscheinlicher Druckfehler vor. Nur für Aengstliche bemerken wir, daß auch Leibniz den Druckfehler nachträglich als solchen anerkannt hat. S. die Einleit. zum 3. Bd. der S. Brunsv. S. 27. In Leibnit. Ann. imp. occ. t. II. p. 93 kommt freilich derselbe Druckfehler wiederholt zum Vorschein.

gen oder entschuldigen können wir die Behauptung nicht, zumal so klar vorliegenden Zeugnissen gegenüber. Da Erhard schon auf anderweitigem Wege die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß Hildigrim der Jüngere am 19. Juni und nicht am 21. December gestorben sei, so hat er vermuthlich dem Umstande, daß zwar der Werdener Nekrolog die Sterbetage nennt, aber die Hildigrime nicht unterscheidet, eine Bedeutung beigelegt, die hier augenscheinlich nicht zu finden ist. Er scheint daraus nicht allein gefolgert zu haben, daß der Nekrolog zweifelhaft gewesen sei, ob der ältere oder der jüngere Hildigrim am 19. Juni oder am 21. December gestorben sei, sondern nun auch in der Freude, die Tradition hier nicht, wie sonst, in einem offen ausgesprochenen Gegensatz zu treffen, ohne Weiteres diese Zweifelhafteit zu seinen Gunsten in dem Sinne einer Zustimmung aufgefaßt zu haben. Er beruft sich nämlich sowohl in Nr. 325 wie in Nr. 472 der Westf. Regesten ausdrücklich auf das *Necrologium Werthinense*, als ob seine chronologischen Annahmen eine ausdrückliche Bestätigung darin fänden, während er an der ersten Stelle den sächsischen Annalisten, dagegen in Nr. 472 die Halberstädter Chronik des Irrthumes und der Verwechslung zeigt. Seiner Ansicht nach widerspricht also der Nekrolog den übereinstimmenden Angaben der übrigen Quellen. Daß aber diese Voraussetzungen sämmtlich unbegründete und voreilig gefaßte seien, dafür glauben wir uns eines besondern Nachweises enthalten zu dürfen. Daß die Werdener Tradition keine zweifelhafte war, das erweist, von allem andern abgesehen, schon das Werdener Epitaphium, dessen Erhard keine Erwähnung thut.

Wir sind nun aber weit davon entfernt, die Erhard'sche Ansicht hinsichtlich der beiden Sterbetage bloß deshalb, weil sie mit der älteren Tradition erweislich nicht im Einklange steht, als verwerflich bezeichnen zu wollen, aber dieselbe muß jedenfalls anderweitig ausreichend begründet werden können, bevor sie irgend berechtigen kann, die ältere Tradition hintanzustellen. Aber auch nach dieser Seite hin wird eine nähere Prüfung, wie

die folgenden Bemerkungen darthun sollen, den Ungrund dieser Ansicht außer Zweifel stellen.

Was hauptsächlich Erhard bestimmte, den 19. Juni zum Todestage Hildigrims des Jüngeren zu machen und folglich am 21. December Hildigrim den Älteren sterben zu lassen, darüber ertheilt uns Nr. 472 der westfäl. Regesten in Verbindung mit Nr. 470 und Nr. 473 vollständigen Aufschluß. Hiernach fühlte sich Erhard gedrungen, nicht das Jahr 886, obwohl es durch den sächsischen Annalisten und sonst bezeugt wird, sondern das Jahr 888 als Todesjahr Hildigrims des Jüngeren anzunehmen. Früher als im Jahre 888, meint er nämlich, könne Hildigrim II. nicht gestorben sein. Denn derselbe habe die Erklärung unterzeichnet, welche der Erzbischof Liudbert von Mainz und die übrigen Metropolitane und Bischöfe der Mainzer Synode zu Gunsten der Privilegien der beiden Stifter Korvey und Herford erließen. Diese Erklärung könne nicht füglich vor der Mitte Decembers 887 erlassen sein, da erst wenige Tage vorher Arnulf die Königsweihe empfangen habe und von diesem Könige in dem betreffenden Dokumente ⁷⁾ gesagt werde, er sei „his ipsis diebus noviter ad regnum provectus“. Deshalb, und weil Hildigrims Unterschrift, wie der Augenschein zeige, erst nach der Ausfertigung des Dokumentes eingetragen worden sei, müsse besagter Bischof noch am 21. December 887 gelebt haben. Todt sei er aber jedenfalls vor dem 21. December 888 gewesen, denn schon am 23. August desselben Jahres werde ein neuer Abt in Werden genannt, da von demselben Tage und Jahre der dem Abte Hembil ertheilte Immunitätsbrief König Arnulfs ⁸⁾ datire. Es müsse demnach, da der 21. December als der Sterbetag Hildigrims II. unmöglich werde, aber der 21. December und 19. Juni als die Sterbetage der beiden Hildigrime übereinstimmend überliefert würden, nothwendig ein

⁷⁾ S. Cod. dipl. Westf. XXXIV.

⁸⁾ S. W. Regesten, 473.

Umtausch der Sterbetage vorgenommen werden, und der Tod Hildigrims des Jüngeren, da er nach dem 21. December 887 erfolgt sei, auf den 19. Juni 888 gesetzt werden. Zugleich be- ruht sich Erhard zur stärkeren Bekräftigung des Todesjahres noch auf die Halberstädter Chronik.

Diese ganze Argumentation scheint freilich auf den ersten Blick eine unverfängliche und ausreichend begründete zu sein, aber bei näherer Ansicht begegnen wir auch hier unzulässigen Voraussetzungen.

Um mit dem zuletzt angeführten Beweismomente zu beginnen, so kann zwar die Behauptung Erhard's, daß das von ihm angenommene Sterbejahr Hildigrims II. von der Halberstädter Chronik bestätigt werde, nicht geradezu der Unwahrheit geziehen werden; denn wirklich bietet der Leibniz'sche Abdruck die Jahrzahl 888; aber die zusätzlichen Angaben zeigen unzweifelhaft, daß die Chronik nicht das Jahr 888, sondern nur das Jahr 886 meinen könne. Nur auf dieses Jahr passen nämlich die vierte Indiktion und die unmittelbar folgende Notiz, daß, als Hildigrim starb, noch Karl der Dicke regierte und erst im folgenden Jahre abgesetzt wurde. Auch die Angaben, welche die Chronik über die Zeitdauer der bischöflichen Verwaltung Hildigrims und seines Nachfolgers Agiulf enthält, weisen nothwendig auf das nämliche Jahr 886 zurück. Hiernach ist nämlich Hildigrim der Jüngere im 34 Jahre seines Hirten-Amtes gestorben, während an einer andern Stelle der Chronik das Jahr 853 das erste genannt wird; dies aber muß augenscheinlich auf das Sterbejahr 886 führen. Derselben Chronik zufolge fällt ferner der Tod des Nachfolgers Hildigrims ins Jahr 894, und zugleich nennt dieselbe dieses Jahr das neunte seiner bischöflichen Ordination. Ist aber 894 das neunte Jahr, so ist 886 das erste, und sonach auch hier wieder das nämliche Jahr 886 unzweifelhaft als das Sterbejahr gemeint. Die Halberstädter Chronik hat also den Tod Hildigrims II. in Uebereinstimmung mit dem sächsischen Annalisten in das Jahr 886,

und nicht in das Jahr 888 gesetzt; und die Jahrzahl 888 des Leibniz'schen Abdruckes kann nur aus einem Druck- oder Schreib-Versehen hervorgegangen sein ⁹⁾.

Die übereinstimmende Ueberslieferung der Chronik und des sächsischen Annalisten würde nun freilich doch eine irrthümliche sein, wenn wirklich die Mainzer Synodal-Erklärung von Hilbigrim selbst oder auch nur in seinem Auftrage unterzeichnet worden wäre ¹⁰⁾, und also nicht als ein späteres und fremdes

⁹⁾ Wie wir nachträglich aus Leibnit. annal. imp. occ. t. II. p. 93 ersehen, liegt hier kein Druckfehler vor, sondern die Korruption findet sich schon in der alten Handschrift, welche dem Leibniz'schen Abdrucke zu Grunde liegt. Leibniz selbst bemerkt a. a. D. das Richtige.

¹⁰⁾ Diese Ansicht würde übrigens, wenn sie begründet wäre, auch mit der Erhard'schen Annahme, daß Hilbigrim am 19. Juni 888 starb, sich nicht vereinigen lassen. Die genannte Erklärung ist nämlich nicht, wie Erhard voraussetzt, bloß von den Bischöfen, die auf der Mainzer Synode zugegen waren, und auf der Synode selbst, sondern nachträglich auch von solchen Bischöfen, die erweislich erst nach dem Schlusse der Synode in den Besiz ihrer Bischofsstühle gelangt sind, unterzeichnet worden. So ist Dobilo als Bischof von Cambrai unterzeichnet, obwohl derselbe erst am 17. März 888 (S. Ann. Ved. a. h. a.) die Bischofsweihe erhielt, Waltram, welcher erst nach dem 10. Mai 888 das Bisthum antreten konnte (S. Leibnit. Ann. imp. Occ. t. II. p. 110), als Bischof von Straßburg, und Adalgar als Erzbischof von Hamburg, ungeachtet sein Vorgänger Rimbert erst am 12. Juni 888 (S. Adam. Brem. I, 46) starb. Die Synodal-Erklärung selbst setzt solche nachträgliche Unterschriften voraus, denn alle Bischöfe, denen sie zu Gesichte komme, werden ersucht, derselben beizutreten, damit sie so zu einem Beschlusse des gesammten Episcopates werde. *Obsecramus fratres et coepiscopos nostros omnes, in quorum manus ista devenerint, ut sua etiam auctoritate et subscriptione haec confirmare velint, ut quicumque haec temerare praesumpserit, generalitatis nostrae sententiis anathematis vinculo obligetur etc.* Deshalb ist denn auch in dem Dokumente ein Drittel der Urkunden-Breite freigelassen, um für noch spätere nachträgliche Unterzeichnungen, worauf man sich in Korvey Hoffnung machen mochte, Raum

Einschießel angesehen werden könnte. Letztere Ansicht ist aber mit vollster Entschiedenheit die unsrige. Schon der Umstand, daß Hildigrims Unterschrift nicht, wie alle übrigen Unterschriften des betreffenden Mainzer Dokumentes von derselben, dem Texte ganz gleichförmigen Handschrift herrührt, sondern unverkennbar ganz fremde Schriftzüge zeigt, muß unser Erachtens in hohem Grade dieselbe verdächtigen. Entscheidend aber ist die Stelle, welche die Unterschrift einnimmt. Während die Unterschriften der Kirchenfürsten zwei Reihen bilden, deren jede etwa ein Drittel der Urkundenbreite einnimmt, so daß das letzte Drittel leer geblieben ist, und während von diesen Reihen die erste die Unterschriften der Erzbischöfe, und, mit Ausschluß der Spitze, welche ebenfalls noch die Unterschrift eines Erzbischofes trägt, die zweite die Unterschriften der Bischöfe umfaßt; ist die Unterschrift Hildigrims am Ende der ersten Reihe befindlich ¹¹⁾. Zwischen den Unterschriften der Erzbischöfe steht also die Unterschrift eines einfachen Bischofes. Diese Stellung ist aber mit der hierarchischen Gliederung und Ordnung der Kirche ganz unverträglich und kann nur als anmaßliche Prätension erscheinen. Ueberdies ist dieselbe noch aus einem andern Grunde eine unzulässige. Es erhält durch dieselbe die Unterschrift Hildigrims zugleich den Vortritt vor den sämtlichen

zu gewinnen. Da nun die Ausfertigung des betreffenden Dokumentes erst erfolgen konnte, als alle bezügliche Unterschriften gesammelt waren, denn der Text und die Unterschriften bis auf die Hildigrimsche rühren von einer Hand her, da ferner die Ausfertigung selbst einige Zeit in Anspruch nahm, und nun erst Hildigrims Unterschrift nachgesucht und eingetragen werden konnte, so müßte Hildigrim augenscheinlich später, als am 19. Juni 888, seinem vorgeblichen Sterbetage, unterzeichnet haben. Denn zwischen dem Tode Rimberts von Hamburg und dem besagten Hintritte Hildigrims verfließen nur sieben Tage, während die bezeichneten Zwischenmomente mindestens eben so viele Wochen, wenn nicht Monate, nöthig machen.

¹¹⁾ S. Cod. dipl. Westf. p. 30.

Unterschriften seiner bischöflichen Amts-Brüder; die Reihenfolge der Bischöfe ist aber in dem Dokumente keinesweges eine rein willkürliche, sondern eine nach festbestimmten Rücksichten augenscheinlich geordnete. Namentlich gilt dies von den drei Bischöfen, welche die Spitze der Reihenfolge bilden, Liutward von Vercelli, Arn von Würzburg und Frodoberht von Metz.

Ersterer hatte unter Karls des Dicken Regierung als Reichskanzler und vertrautester Freund des Kaisers viele Jahre die Reichs-Verwaltung geleitet. Im Frühsommer 887 in die höchste Ungnade gefallen und aller Würden entsetzt, war er zum Könige Arnulf nach Bayern geflüchtet und, indem er Arnulf gewann, der eigentliche Urheber und Leiter einer Bewegung geworden, die kurz vor der Mainzer Erklärung durch den Sturz des Kaisers mit dem vollständigsten Erfolge gekrönt worden war. Zur Zeit der Mainzer Synode bildete also Liutward unter allen geistlichen Würdenträgern des Reiches die mächtigste und bedeutendste Persönlichkeit¹²⁾. Daß also die übrigen Bischöfe bei der Unterzeichnung ihm den Vortritt ließen, ist leicht erklärlich. Auf Liutward aber folgt Arn, weil der Bischof von Würzburg, einer der ansehnlichsten Großen des Reiches, von allen anwesenden Bischöfen am längsten den Hirtenstab geführt hatte¹³⁾. Gleichen Anspruch des Alters hatte zwar Frodoberht von Metz nicht, da er, unter den Bischöfen einer der jüngsten, erst am 22. Mai 884 die Bischofsweihe empfangen hatte¹⁴⁾, aber die Kirche von Metz, deren Bischöfe schon oft im Besitze des Palliums und sonach der erzbischöflichen Würde

¹²⁾ Vgl. die *Annales Fuld.* u. *Vedast.* und die übrigen hier einschläglichen Quellen.

¹³⁾ Sein Vorgänger Gozbold starb 21. Septbr. 855. — Arn's Tod erfolgte im Jahre 892 auf der Rückkehr von dem böhmisch-mährischen Feldzuge, in welchem er an der Spitze des Reichsheeres gestanden hatte.

¹⁴⁾ *S. Ann. Ved.*

sich befunden hatten ¹⁵⁾, nahm unter den bischöflichen damals eine hoch hervorragende Stellung ein; der Rang der Metzger Kirche war es daher ohne Zweifel, welche ihrem Bischofe die dritte Stelle verschaffte.

Da hiernach festbestimmte Rücksichten die Reihenfolge veranlaßt hatten, so wird ein Vorausstreichen der Unterschrift im Falle der Aechtheit derselben zu einer unzulässigen rücksichtlosen Handlung, die auch dadurch, daß Hildigrim noch vor Arn Bischof geworden war, zumal bei der unbedeutenden Stellung der Halberstädter Kirche, keine Rechtfertigung findet. Wir halten daher nach allem diesen die Unterschrift für ein fremdes und dazu noch höchst ungeschicktes Einschleusen einer späteren Zeit ¹⁶⁾. Weder Hildigrim selbst, noch sein Beauftragter können sich der darin liegenden Anmaßung und Rücksichtslosigkeit und Verletzung der kirchlichen Ordnungen schuldig gemacht haben.

¹⁵⁾ S. Hartzheim. Conc. Germ. T. II. p. 364, wo der Streit, in welchen Bischof Walo von Metz (†. 882) deshalb mit dem Erzbischofe von Trier gerieth, erzählt und durch betreffende urkundliche Zeugnisse erläutert wird. — In dem alten Metzger Bischofs-Kataloge bei Pertz Scr. t. II. p. 368 sq. werden alle Bischöfe, denen das Pallium ertheilt war, geradezu Erzbischöfe genannt, nämlich Urbicus, Schrodegang, Angelram, Drogo und Rotbert. Nur Walo, weil er auf das Pallium wieder verzichtete, heißt episcopus.

¹⁶⁾ Vielleicht gehört es einem Korveyer Mönche an, welcher die Verdienste Hildigrims des Jüngeren um die Immunitäts-Rechte des Stiftes Werden kennen und darum es höchst auffallend finden mochte, unter den zahlreichen Unterschriften eines Dokumentes, das die Immunität der benachbarten Klöster Korvey und Herford, und überhaupt aller Klöster kräftigt in seinen Schutz nahm, nicht auch den Namen dieses Bischofes zu erblicken. Ein chronologisches Bedenken mochte derselbe deshalb nicht haben, weil er vielleicht in alten Nekrologien, die nicht nach dem gewöhnlichen Jahresanfang rechneten, das Jahr 887 als Sterbejahr Hildigrims verzeichnet fand und darum annahm, der Bischof sei am 21. December 887 gestorben. Daß freilich der Einschleuser nicht sah, daß auch in diesem Falle die Unterzeichnung nicht statthaben konnte, muß dem Mangel einer ausreichenden chronologischen Kunde zu Gute gehalten werden.

Nun aber verliert die Unterschrift die beweisende Kraft, welche Erhard ihr beilegen will. Denn es muß, wenn der Einschieber eine so arge Unkunde der damaligen Verhältnisse und der kirchlichen Ordnung sich zu Schulden kommen läßt, auch vermuthet werden, daß ihm keine ausreichende chronologische Kenntniß zu Gebote stand. Unmöglich kann es daher unserß Erachtens irgend zu rechtfertigen sein, das Einschiebsel den übereinstimmenden Zeugnissen der Halberstädter Chronik und des sächsischen Annalisten entgegenstellen oder gar denselben vorziehen zu wollen; vielmehr behält die ältere Ueberlieferung hinsichtlich des Todesjahres, wie hinsichtlich des Sterbetages des jüngern Hildigrim ihre vollste Autorität.

Es mangelt aber auch nicht an Zeugnissen, wodurch nicht allein die gegentheilige Annahme Erhard's vollständig widerlegt sondern auch die vorhin besprochene Frage hinsichtlich der Aechtheit und Beweisraft der Unterschrift gänzlich erledigt wird. Erhard geht nämlich stets von der irrigen Voraussetzung aus, daß Hembil der erste unter den durch die freie Wahl des Stiftes bestellten Aebten zu Werden, und sonach der unmittelbare Nachfolger Hildigrim's des Jüngeren gewesen sei. Dem widerstreiten aber in durchgängiger Uebereinstimmung die Werdener Ueberlieferungen und der darauf gestützte Syllabus abbatum Werthinensium von Hagius ¹⁷⁾. Hiernach war nicht Hembil der erste freigewählte Abt, sondern Andulf ¹⁸⁾, welcher zwar nicht lange, aber doch der Angabe des Syllabus zufolge einige Jahre dem Stifte vorgestanden hat. Die betreffende wichtige Stelle lautet nämlich wörtlich, wie folgt: *nobilissimæ stirpis s. Ludgeri sex episcopis memoria dignissimis inter divos relatis, voluntate divi imperatoris ecclesiæ Werde-*

¹⁷⁾ S. Leibn. SS. III, 600.

¹⁸⁾ Der Abt heißt in der Werdener Tradition bald Kudulf bald Andulf; da ihn aber die später erwähnte Kölner Synodal-Akte Andulf nennt, so haben wir dieser Namensform den Vorzug gegeben.

nensis conventuales sive capitulares ex suo gremio elegerunt iuxta regulam s. Benedicti, a s. Ludgero illis traditam, in abbatem utriusque ecclesiæ (sc. Werdenensis et Helmstadiensis) pium discretumque fratrem nomine Andolfum (cognomina seculo isto pio non adeo fuere curata), qui ad exoratam per s. episcopum Ludgerum ab imperatore manutentioniam ab imperatore regente in tutelam susceptus, ab episcopo diœcesano confirmatus et ab utraque ecclesia intronizatus annis paucis supervixit. Secundo nomen fuit Hembilis. Die Angabe, daß vor Hembil schon Andulf Abt in Werden gewesen sei, empfängt überdies noch eine ausdrückliche und gleichzeitige urkundliche Bestätigung. In der noch vorhandenen Akte der am 1. April 887 eröffneten Kölner Provinzial-Synode¹⁹⁾ wird nämlich als Teilnehmer an den Synodal-Verhandlungen namentlich auch der Abt Andulf zu Werden aufgeführt. Es wird also die Erhard'sche Annahme, daß Hildegrim II. erst am 19. Juni 888 gestorben sei, diesen Zeugnissen gegenüber unzweifelhaft eine Unmöglichkeit²⁰⁾. Dagegen steht die alte

¹⁹⁾ S. Hartzheim Conc. Germ. t. II. p. 366.

²⁰⁾ Wenn Berhoeff in seinem Aufsatz über das Werdener Chartular, obwohl ihm die Werdener Tradition und insbesondere die betreffende Stelle des Syllabus bekannt war, dennoch Hembil zum ersten Abte von Werden macht, so liegt dies wohl mehr in seiner zu weit gehenden Deferenz gegen die Autorität Erhard's, als in einer durch eigene Entschiedenheit bestimmten Ueberzeugung begründet. Wenigstens können die Gründe, die er für seine Ansicht beibringt, kaum ernsthaft gemeinte sein. Denn weder der Text des dem Abte Hembil gewährten Immunitäts-Briefes, noch die Konfirmations-Bulle Papst Stephans V. (S. Cod. dipl. W. XLIII.) können hier beweisende Momente bilden. Der Text des besagten Briefes wiederholt sich nämlich buchstäblich auch in den folgenden Werdener Immunitäts-Briefen bis in die Zeit der Salier. Man sehe Eacomblet I, 90. 92. u. 120. Man wird also, wenn dieser Text Hembil als den ersten der Werdener Abte erweisen könnte, Gleiches auch für die

Ueberlieferung, der 21. December 886, mit denselben im besten Einklange. Sogar die Notiz des Syllabus, daß Andulf wenige Jahre die Wahl überlebt habe, welche also die Dauer seines Amtes doch auf einige Jahre erstreckt, kann mit jener Ueberlieferung leicht vereinbart werden, obwohl hiernach in Wirklichkeit die Amtsdauer kaum anderthalb Jahre gewährt hat. Von Hembil läßt sich nämlich annehmen, daß er, dem gewöhnlichen Herkommen folgend, bald nach dem Antritte die königliche Bestätigung der Stifts-Immunität nachgesucht und erhalten habe, und also, da der ihm erteilte Immunitäts-Brief König Arnulfs vom 23. August 888 datirt, wenige Wochen oder Monate vorher zum Abte erwählt wurde. Jedenfalls fällt dann der Tod seines Vorgängers Andulf in das nämliche Jahr 888. Andulfs Wahl aber war höchst wahrscheinlich noch im Jahre 886 erfolgt. Denn im augenscheinlichen Interesse der Mönche zu Werden lag es, die Wahl ohne Aufschub und gleich nach dem Empfange der Nachricht von dem Ableben Hildigrims vorzunehmen. Da nämlich dieselben das Recht einer freien Wahl ihres Abtes erst

betreffenden Nachfolger Hembils zu folgern mit gleichem Rechte befugt sein; was allein schon den Grund der Verhoeffschen Behauptung aufdeckt. Die päpstliche Bulle aber erweist nichts anderes, als daß Hembil der erste Abt zu Werden gewesen ist, der die päpstliche Bestätigung der Werdener Privilegien nachgesucht und erhalten hat; daraus aber kann mit Nichten gefolgert werden, daß er auch der erste in der Reihe der freigewählten Abte gewesen sei. Päpstliche Bestätigungs-Bullen suchte man überhaupt seltener nach als königliche und kaiserliche Bestätigungen. Einmal waren letztere wirksamer, und dann auch erstere schon durch die weite Entfernung kostspieliger und mühsamer zu erwerben. Wenn schließlich Verhoeff den Abt Andulf « aus falscher Tradition, aus einer bloßen Verwechselung des Namens des Königs Arnulf, welcher zuerst den Schugbrief dem Abte Hembil erneuerte » sich entstanden denkt und meint, « ein unwissender Schreiber habe leicht diesen Irrthum begehen können, der dann stehend geworden sei », so wird uns wohl Niemand im Ernste eine Widerlegung dieser sonderbaren Hypothese zumuthen wollen.

kürzlich erworben hatten und jetzt zum ersten Male zur Ausführung brachten, so war die Besorgniß, die freie Wahl möchte behindert werden, und trotz des Privilegiums die Aufdringung eines Fremden erfolgen, nur zu gerechtfertigt; nur durch eine schnelle Wahl war dem vorzubeugen. Erfolgte aber die Wahl Andulfs noch zu Ende des Jahres 886, so war dieses Jahr nach der gewöhnlichen Rechnungsweise der Chroniken, das erste des Amtes, und also das Sterbejahr 888 schon das dritte. So aber wird das «*annis paucis*» des Syllabus vollkommen erklärlich.

Sonach glauben wir hinsichtlich der Sterbetage der beiden Hildigrime und des Todesjahres Hildigrims des Jüngeren den Nachweis geliefert zu haben, daß die ältere Tradition keinesfalls zu verwerfen, sondern ausreichend verbürgt sei. Hildigrim der Ältere starb nicht am 21. December sondern am 19. Juni 827, und Hildigrim der Jüngere nicht am 19. Juni 888, sondern am 21. December 886.

(Fortsetzung folgt.)

N a c h t r a g.

Nach dem Abschlusse der in den vorstehenden Miscellen geführten Untersuchung theilte der Verfasser die gewonnenen Ergebnisse dem kön. Archivar der Provinz Westfalen, Herrn Dr. Wilmans mit und ersuchte denselben, die Schriftzüge der Hildigrimschen Unterschrift (das Mainzer Dokument befindet sich nämlich im Besitze des hiesigen kön. Provinzial-Archives) einer näheren Besichtigung zu unterziehen, da daraus vielleicht das Alter der Unterschrift genauer bestimmt werden könne. Herr Dr. Wilmans entsprach der obigen Bitte aufs bereitwilligste und theilte mir mit, daß die Schriftzüge unzweifelhaft einer späteren Zeit, als die Urkunde selbst, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach erst dem zwölften Jahrhunderte ange-

hören. Auch in Betreff des Hilbigrimischen Schreibens an den Propst Reginbert bestätigt Hr. Dr. Wilmans in so weit das gewonnene Ergebniß, daß die Handschrift dieses Briefes mehr auf das Ende, als den Anfang des neunten Jahrhunderts hinzuweisen scheine. Es gesellt sich demnach zu den bisherigen allerdings vollkommen ausreichenden noch ein neues und nicht unwichtiges Beweis-Moment, das diplomatarische.

Dr. H. Beckel.

VII.

Erläuterungen

zur Geschichte

Der Westfälischen Femgerichte.

Vom

Auditor D. Möhlmann

zu Stabe.

(Nach beigelegten unbenutzten und ungedruckten Urkunden aus verschiedenen Archiven.)

Es ist bekanntlich wohl kaum eine Einrichtung aufzuweisen, die so verkannt und geschmähet wäre, als das Westfälische Femgericht. Neuere Untersuchungen haben die völlige Haltlosigkeit dieser traditionellen Irrthümer hinreichend nachgewiesen, so daß es überflüssig scheinen könnte, mit der Sache selbst sich weiter zu befassen. «Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß Manches «uns dunkel und räth'elhaft bleibt, was in das Gewirre anderer Ereignisse sich verflacht, ohne daß die Geschichte uns den «Faden und die Motive aufbewahrt hätte» ¹⁾.

Steht aber dieses fest, so dürfen die Acten nicht als geschlossen angesehen werden, vielmehr wird man bemüht sein müssen, das Dunkle und Zweifelhafte aufzuklären, oder, wo dies nicht möglich sein sollte, durch fortgesetztes Studium wenigstens zu zeigen, was als völlig sicher angenommen werden darf, und dazu ist jeder urkundliche Beitrag dienlich.

Indem ich mir nähere Bemerkungen über diesen Gegenstand vorbehalte, begnüge ich mich für jetzt mit einer kurzen Erläuterung der angehängten Urkunden.

¹⁾ Worte Wigands, Femgericht, S. 274.

Sehen wir zuerst auf die uns entgegnetretenden Freistühle, so treffen wir, um die chronologische Ordnung festzuhalten, zuerst auf den zu oder eigentlich vor Nordwalde (Nortwolde), Kreis des Steinfurt, 1433, (Urk. Ia.), um so interessanter, da meines Wissens dieser Freistuhl bisher noch ganz unbekannt ist ²⁾.

Sodann erscheinen im Jahre 1437 die Freigrasschaften Volkmarßen und Canstein im Herzogthume Westfalen, wobei merkwürdig ist, daß Hans Weidemann beiden Gerichten als Freigraf vorsteht, jedenfalls ein sehr seltener Fall, auch wenn ein anderer nachweisbar sein sollte. — 1479 treffen wir die Freigrasschaft Volkmarßen nochmals an, als der auch sonst sehr bekannte Heinrich Smid (Smedt) Freigraf war ³⁾.

Es folgt die Freigrasschaft Freienhagen (Urk. Ic.) 1444, ungewiß ob die im Münsterschen, oder im Waldeck'schen. Letzterer war einer der berühmtesten Freistühle ⁴⁾.

Sodann kömmt 1446 der Freienstuhl zu Waltorf vor; er liegt bei Dortmund. Diederich Ploger war damals Freigraf.

Den Erbgraf von Dortmund selbst, Conrad von Lindenhorst, nennt die Urkunde von 1448, die außerdem „Diederich Ploger vrygreue in der krummen grafschop to brunynchusen“ (in der Grasschaft Mark), wahrscheinlich denselben, der zwei Jahre vorher Freigraf zu Waltorf war u. s. w., namhaft macht ⁵⁾, und außerdem den Freigrafen zu Arnberg, Hermann Walthus (vergl. Datt p. 740, 741 b. S. 1442).

²⁾ Wenigstens erwähnen seiner weder Kopp noch Berck, auch nicht Niesfert im Urkundenbuche, selbst nicht einmal im cod. dipl. Steinf. im 5. u. 6. Bande der Urkundensammlung.

³⁾ Kopp S. 164 und Kindlinger M. Beitr. III. S. 624. (M. s. a. die Anmerk. zur Urk. v. 1479.)

⁴⁾ Berck S. 214 und 227. — Der Münstersche Ort scheint eingegangen zu sein.

⁵⁾ Er erscheint auch bei Wigand S. 253 als „vrygreue in der krummen grafschop“ (!), wo offenbar bloß durch Nachlässigkeit der Name der

Der Freienstuhl zu Limburg ist bekannt genug, und ebenso der in den Jahren 1442—1458 auftretende Freigraf Johann Gardenweg.

Heinrich von dem Busche, Freigraf zu Schildesche (Schildese) wird mehrseitig genannt⁶⁾. Wir lernen ihn kennen aus der Urkunde von 1469. Schildesche liegt bekanntlich im Amte Sparenberg, Grafschaft Ravensberg.

Endlich erscheint noch der Freistuhl zu Brakel bei Dortmund, wie er ausdrücklich im Gegensatz zu dem Paderbornschen Orte dieses Namens sich ankündigt, 1480. Johann von Hulschede war damals Freigraf⁷⁾.

Außerdem finden wir in der Urk. I. einen Freigrafen Evekling, dessen Bezirk man dahin gestellt sein lassen muß und noch mehr die dort ohne alle nähere Bezeichnungen angezogenen Freistühle (vor den Freystol).

Uebrigens bedarf es bloß der Andeutung, daß die sonst geäußerte Meinung⁸⁾: «In der Regel hatte jeder Freistuhl nur einen Freigrafen; zuweilen aber auch mehrere. Eine Urkunde von 1458 enthält sogar ein Beispiel, daß sieben Freigrafen einem achten den Freistuhl mit bekleiden und besetzen geholfen haben,» — wo denn Letzteres den Beweis für die erstere Behauptung geben soll, — lediglich auf Mißverständnis beruht. Sehr im Contraste damit würde auch obiges Beispiel von 1437 dastehen.

In diplomatischer Hinsicht bieten die Ferngerichtsburtun-

Grafschaft fehlt. — Sonst auch ohne nähere Bezeichnung bei Datt, p. 740 von 1441—1449.

⁶⁾ von Sendenberg, von der kaiserl. Gerichtsbarl. in Deutschl., Urk. 41. — Bercl S. 525.

⁷⁾ Die Geographie der Freigrafschaften behandeln Kindinger, Kopp u. am ausführlichsten Bercl.

⁸⁾ Bercl S. 283—284. Die citirte Stelle bei Datt führt lediglich die Namen verschiedener Freigrafen auf.

den überall nur ein sehr geringes Interesse dar, so daß man kaum etwas Besonderes von ihnen anzuführen im Stande sein würde. Um so auffallender ist die Erscheinung, daß die Urkunde von 1446 auf inwendig weißem, auswendig gelb gefärbtem Pergamente geschrieben ist. Ich stelle es näherer Untersuchung anheim, ob andere Beispiele sich nachweisen lassen. Hier wird eine Ladung abgethan.

Obgleich im Allgemeinen nichts einfacher gedacht werden kann, als die Lehre von den Siegeln, so ist doch nichts gewöhnlicher, als die verworrensten Begriffe davon anzutreffen. Berk⁹⁾ hat es deshalb für nöthig erachtet, besonders zu bemerken: «Die Gerichtssiegel waren verschieden», und außerdem beschreibt er zum Beweise dieser Ansicht das des Freigrafen Mangolt zu Freienhagen und das des Freigrafen Monhof zu Elleringhausen. Ich setze hinzu, daß das des Freigrafen Plogger ein siebenstrahliger Stern war (Urk. v. 1446), übrigens aber bekanntlich die Siegel bei jeder einzelnen Person, selbst bei dem Vater und dem Sohne, nicht allein verschieden waren, sondern sogar verschieden sein mußten, um Fälschungen vorzubeugen, da dieselben die Unterschrift vertraten, schon deshalb, weil selten, außer die Geistlichen, Jemand Schreibens kundig war.

Sehen wir sodann auf den materiellen Inhalt der Urkunden, so ergeben dieselben im Allgemeinen, daß vorzugsweise die Ladung der Freigrafen nur als Eingriff in die Jurisdiction Anderer angesehen wurde, die als unzutraglich man nicht dulden wollte. Deshalb sah sich der Schmid Bartmann zu Hannover 1433 genöthigt, mit dem vor dem Freistuhl zu Nordwalde verklagten Heinrich von Hovedern einen Vergleich einzugehen (Urk. I, a.); der Bürger Wicker Pylker zu Buxtehude mußte deshalb 1439 wegen erlittener Gefangenhaltung in seiner Urfehde mitaufnehmen, daß er den Rath nicht will «laden

⁹⁾ Dasselbst S. 310.

edder effchen, edder laden edder eschen laten in venich gericht, ghestlik edder werldlik, watuar dat were (Urk. 3). So mußte sich auch 1443 Hermann Woltmann zu Hannover verpflichten, die Stadt zu verlassen, wenn er die bei einem nicht genannten Freistuhle gegen die von Bartensleben und Rasehorn angebrachte Klage, wegen der die Stadt mit diesen «zu Unwillen» gekommen war, weiter verfolgen sollte (Urk. I, b.). Im Jahre 1444 beklagt sich Arnold Dassel vor dem Hannoverschen Rathe, er sei «in vthwendich gericht getogen» und zwar vor den Freistuhl zu Freienhagen. Der Angeschuldigte Reimbert von Wintheim antwortet, Kläger sei ihm 12 Mark schuldig und die Sache sei deshalb anhängig. Der Rath entscheidet, da eine Schuldklage vorläge, so habe Beklagter sich darüber zu verantworten, ob er den Kläger vor auswärtiges Gericht gezogen habe, was er läugnet und damit von der Anklage entbunden wird (Urk. I, c.). Im Jahre 1447 muß sogar Gerke Rust schwören, auf Verlangen des Rathes eine Meile von der Stadt sich entfernt zu halten wegen der «sicht, alse he de Stad to schaden gebracht hadde vormiddelft Conradese snehagen vor dem ffrigen stole in vortiden», worauf ihm der Rath aus Gnaden erlaubt, in die Stadt, aus der er wegen jener «sicht» gewichen war, zurückzukehren gegen eidliche Verpflichtung des Gehorsams gegen den Rath, die er leistet (Urk. I, d.). Endlich noch erscheint 1447 Heinrich Glawen vor dem Rath, klagend, es habe ihn Rudolf (Kolef) Schröder durch den Freigrafen Leveking vor den Freistuhl laden lassen, weil er sich gegen ihn für einen gewissen Gurd wegen einer Forderung verbürgt haben sollte, was aber nicht der Fall sei. Dieses bestätigt auch Gurd und zwar dahin, weder für Schuld noch überhaupt; nöthigenfalls wolle er das auch beeidigen (Urk. I, e.). Das Resultat erhellt zwar aus dieser Notiz nicht, ist aber unschwer einzusehen.

Man sieht aus allem diesen, wie man sich gegen die Westfälischen Gerichte zu schützen suchte, zugleich aber ergibt das

Beispiel von 1447, wo sich Gerke Ruff eidlich verpflichten muß, künftig (vorbotmer) dem Rathe gehorsam sein zu wollen, die Rechtsanschauung hinsichtlich der Ladung vor fremdes Gericht, die als Ungehorsam gegen die vorgesezte Obrigkeit, deren Urtheilsspruch sich jeder vertrauensvoll zu unterwerfen habe, angesehen wurde, doch nur, in so weit Civilansprüche vorliegen.

Der Vergleichung wegen will ich aus einem, so viel ich weiß, noch nicht benutzten Werke¹⁰⁾ die Händel der Stadt Augsburg mit den Femgerichten hier mittheilen, wobei freilich eine etwas größere Umständlichkeit in der Erzählung wünschenswerth wäre.

Im Jahre 1433 wurden etliche Bürger und der Diener des Abtes zu St. Ulrich vor «Albrecht Schwinden Freygrauen des Westphalischen Gerichts, von Dieterich von Wickeden peremptorie citirt. Da aber die Burgermeister vnd ein ganzer Rath, solches vnbillig vnd jne nachtheilig dauchte», wandten sie sich an den Kaiser, der «als ein Befürderer der Billigkeit» zu Richtern den Grafen Ludwig von Dettingen und den Marschall von Pappenheim ernannte, oder bei deren Verwerfung den Pfalzgrafen Wilhelm, auch wollte, daß «den verbotenen Westphalischen Rechten durchaus nicht folg (zu) thun, noch allda (zu) erscheinen»¹¹⁾. Nichts desto weniger erfolgte bald nachher eine andere Ladung. Es wurde nämlich «gemeine hifige Statt, von Peter Fleusen bald, für Hainrichen von Walbrecht, auch Freygrauen des Gerichts zu Lüdisheim im Sunderlandt, citirt»; der Pfalzgraf aber vertrat die Stadt gegen das «strenge Westphalische Gericht»¹²⁾. Durch dieses wurde 1437 Claus Reichenbach zum Strange verurtheilt und gehängt; 5 Bürger, die beschuldigt

¹⁰⁾ Werlichs Chronica der Statt Augspurg. Frankf. a. M. 1595. — von Stettens Geschichte dieser Stadt ist mir nicht zur Hand.

¹¹⁾ II. 169—170. (Vgl. die sieben diesen Prozeß betreffenden Urkunden M. Freher's Schrift de secretis iudicii, edit. Goebel 1762 p. 191 sqq. Anm. der Red.) — ¹²⁾ S. 170.

wurden, Freischöffen zu sein, kamen nur deshalb davon, weil sich herausstellte, daß Reichenbach allerdings ein Uebelthäter sei, es wäre sonst «den Beklagten allhie vbel darüber ergangen.» Aber die Untersuchung ergab auch außerdem, daß selbst sonst noch 31 andere, sogar aus den Geschlechtern und dem Rathe dem Schöffenbunde angehörten ¹³⁾.

Nichts desto weniger scheint die Thätigkeit der Femgerichte eher zu als abgenommen zu haben, es fand sich im Jahre 1440 der Rath veranlaßt, bei Strafe der Ersäufung jedem Bürger die Appellation an fremde Gerichte zu verbieten ¹⁴⁾, und auch das fruchtete noch nicht, da der Verfasser sagt, daß selbst trotz der 1442 vom Kaiser nach der Einrichtung Karls des Großen vorgenommenen Reformation «nichts erschiesse wollte, vnd ward gleich als der einem Todten predigte» ¹⁵⁾. Somit wurde denn im Jahre 1451 festgesetzt, daß künftig jeder in seinen Bürgereid mitaufnehmen sollte, Niemanden vor fremden Gerichten zu belangen ¹⁶⁾. Troßdem war schon wenige Jahre nachher (1465) abermals eine Sache vor diesen fremden Gerichten anhängig, die durch das Dazwischentreten des Kaisers abgethan wurde ¹⁷⁾ und zwei Bürger wurden, nicht, wie früher angedroht, wegen Ladung vor das Westfälische Gericht, ersäuft, sondern geköpft ¹⁸⁾. Dennoch verklagte 1470 vor demselben ein Bruder den andern ¹⁹⁾, und 1478 ward sogar die ganze Stadt citirt. «Nun wurden zur selbigen Zeit (nachdem desselbigen heimlichen «Rechtens gewalt in mißbrauch kommen) nicht allein Privatpersonen, sondern auch ganze Stätt vnd Gemeinden für dasselbe Gericht, durch heimliche Botten, dieweil sie sonst, «wann es öffentlich geschah, verlaucht wurden (?) «peremptorie citirt mit solchem Proceß: Man schlug ein «Zettel, in deme jemandt vom Kläger mit Namen genannt «wurde, an den nechsten Heiligen Stock bey des beklagten Haus

¹³⁾ S. 172. — ¹⁴⁾ S. 176. — ¹⁵⁾ S. 178. — ¹⁶⁾ S. 186. —

¹⁷⁾ S. 210. — ¹⁸⁾ S. 216. — ¹⁹⁾ S. 224.

«oder Statt, oder an ein Almosenstock, der etwan bey einem
 «Crucifix auff dem Feldt stunde: vnnnd da ruffte dann derselbe
 «Bott alsbald dem Wechter oder nechsten Menschen zu, so für=
 «über gienge, vnd ermahnet ihne dessen zu Zeuge: pflegte dar=
 «nach von stundan drey Spån oder Spälten auß dem nechsten
 «Baum oder Pfosten an einem Zaun vor der Statt abzuschnei=
 «den, vnd dieselbe zu gewiser vnnnd eigentlicher Wrkandt vnd
 «schein seines verrichtens mit sich hinweg zunehmen»²⁰). Ein
 Jahr später (1479) kömmt sogar der sehr singuläre Fall
 vor, daß ein dortiger Bürger sechszehn seiner Zunftgenossen
 vor «sechß Schiedtsrichter des Westphalischen Gerichts» nach
 Nürnberg citirt, um wegen eines zwischen ihnen entstandenen
 Streites «rechtmäßiger weiß» sich zu vergleichen. «Darüber
 «dann beyder Rath, demnach es wider die Bürgerliche
 «Pflicht vnd Eydt, vnnnd wider die hieige Freiheiten war,
 «sehr vngedultig gewesen»²¹). Endlich hatte noch 1493
 die Stadt mit den Femgerichten zu thun, worüber aber kaum
 mehr vorliegt, als daß in dem genannten Jahre die Sache ab=
 gemacht sei²²).

Vergleichen wir diese Nachrichten mit den obigen Hanno=
 verschen, so leuchtet ein, daß der Rath zu Augsburg weit we=
 niger Umstände mit den Femgerichten machte, da sich der Han=
 noversche damit begnügte, gegen Einzelne einzuschreiten, dieser
 aber die Ladung vor dieselbe von vorn herein für ein todeswür=
 diges Verbrechen erklärte und dem zufolge auch verfuhr. Es
 erläutert auch die Aeußerung, es sei gegen den Eid und die
 Pflicht des Bürgers, sich dort einzulassen, noch deutlicher den
 Ausdruck des obigen Beispiels, «künftig dem Rathe gehorsam
 sein zu wollen», da man daraus sieht, was unter Gehorsam
 zu verstehen ist.

Bekanntlich suchte man vieler Orten, als alle andern Be-

²⁰) S. 235. — ²¹) S. 236. — ²²) S. 254.

stimmungen, wie z. B. die obigen, nicht halsen, die Wirksamkeit der Freistühle durch Privilegien abzuwenden. Ein solches u. a. erwarben von Kaiser Friederich im Jahre 1453 die Stadt Stade, dessen Original noch im Stadtarchive vorhanden ist ²³⁾, und unter demselbigen Datum ganz gleichlautend die Stadt Buxtehude. Es wird darin gesagt, daß sie «viel vnd dicke» vor die heimlichen Gerichte geladen würden, «auch vor andere Landgerichte vnd Richter, darinne vnd dafür sie nicht gehören», weshalb denn ihrer treuen Dienste wegen dies künftig nicht mehr Statt finden soll. Aus der angehängten Urkunde Nr. 7 ersieht man, wie und auf welche Weise die Stadt Stade das Privilegium erworben hat, weshalb ich mich Kürze halben dahin beziehen kann. Aber ein mir noch nicht vorgekommener Umstand ist der, daß sie sich förmlich gegen ihren Landesherren reversirt, gegen ihn desselben sich nicht bedienen zu wollen. Ob die Stadt Buxtehude eine ähnliche Erklärung hat abgeben müssen, ist mir nicht bekannt, aber sie machte noch im Jahre 1609 — und zwar in einem hier nicht weiter hergehörenden Streite mit dem Erzbischofe, ihrem Landesherren — von ihrem Privilegium Gebrauch (Urk. 15).

Es erscheint sodann im Jahre 1461 die Stadt Duderstadt (Urk. 8). Der Erzbischof von Mainz meldet ihr, wie er auch seinen übrigen Städten mitgetheilt habe, sie sollten an die Westfälischen Gerichte sich gar nicht kehren, da er vom Kaiser privilegiert sei. — Die betreffenden Urkunden von 1447 an befinden sich bei Kopp S. 384—392 und können hierbei verglichen werden. Nichts desto weniger wird zufolge Urk. 14 selbst noch 1480 Duderstadt, und zwar alle Mannspersonen über 14 Jahr vor den Freienstuhl zu Brakel bei Dortmund geladen, unter Androhung des Bollgerichtes, da sie die früher ergangene Ladung freventlich verachtet hätte. Das Nähere ergibt die Urk. 14.

²³⁾ Abgedruckt findet es sich in (Pratje's) Herzogthümer Bremen und Verden. Bremen 1762. VI. S. 169.

Ein Beispiel von Freisprechung liefert die Urkunde von 1479 (Nr. 13). Sie betrifft die Hildesheimische Stadt Bokenem und es mag hinsichtlich derselben genügen, auf die ihr angehängte Bemerkung hinzuweisen.

Ausführlichere Nachrichten liefern die Urkunden 9—12 wegen eines Prozesses vor dem Freistuhl zu Schildesche im Ravensbergischen von 1469. Die Sache ist kurz diese:

Es war Boldowin Bassemann mit einem Bürger zu Hannover Heinrich von Lemmede wegen mehrer Güter in Streit gerathen und hatte deshalb diesen vor dem Freistuhl belangt. Der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg aber ließ durch zwei Schöffen die Sache von da abfordern, damit sie an ihn zur Entscheidung käme. Zu dem Ende wurde ein Termin auf der Neustadt Hannover angelegt, in welchem ein anderer angelegt wurde, in dem sich der Herzog in Person oder Bevollmächtigte desselben einfänden wollten. Lesenswerth ist, beiläufig bemerkt, das Zusageschreiben des Herzogs an den Rath, durch Bevollmächtigte dort erscheinen zu wollen, da daraus hervorgeht, daß der Rath ohne Umstände dem Landesherren dort sich einzufinden zumuthet, was mit Recht diesen in Verwunderung setzt, da es bisher (setten) gebräuchlich gewesen sei, wenn jener bei ihm etwas suche, deshalb zu ihm zu kommen; doch sagt er zu, um den Zweck nicht zu verfehlen (Urk. 9).

An dem bestimmten Tage fand sich Bassemann daselbst ein, um Recht zu nehmen; für Lemmede erschien Diederich von Windheim. Als sich aber herausstellte, daß weder der Herzog noch dessen Ráthe anwesend waren, verweigerte Bassemann jede Einlassung. Nichts desto weniger erfolgte auf Windheims Antrag ein Urtheilsspruch gegen Bassemann, der nun vermitteltst dieses „richters breff — angesprochen vnde angelanget (ward) In dem Hemelicken gerichte.“ kaum konnte er durch Bürgen sich gegen die Gefahr schützen, von den Schöffen gehangen zu werden. In einem bald nachher in Gegenwart des Herzogs zu Rönneberg gehaltenen Tage warf Bassemann dem von Wind-

heim vor, er sei ein Verräther, weil er durch absichtliche Entstellung des wahren Sachverhältnisses den Richter dahin verleitet hätte, ihm sein Leben abzuspochen.

Die weitem Verhandlungen ergeben sich aus den anliegenden Actenstücken nicht weiter, als daß der Rath darauf bestand, die Sache entscheiden zu wollen, während der Herzog, sehr unwillig, daß dieselbe wieder von ihm gebracht war, jenen aufmerksam darauf macht, daß unter solchen Umständen weder der eine noch der andere von ihnen zum Rechtsprechen befugt sei. Es wäre aber nicht unmöglich, daß durch eine Wendung es dahin käme, daß die ganze Stadt versetzt würde, er daher nur anheimgeben könne, die Sache zwischen beiden streitenden Theilen auf andere Weise beizulegen (nach den Urkunden Nr. 10—12.)

U r k u n d e n *).

I.

Notizen über Femgerichtsfachen aus dem Stadt-Hannoverschen Protokollbuche von 1432—1450.

1433.

Item Eodem Anno vorleyt Hinric van Houedern Bartmanne den smed der ansage myd dem vrygreuen vor dem Nortwolde van der ghude wegen to Houedern vnde bede de zake van der ghuden vnd vrygreuen wegen genhliken aff vnnnd se weren des vruntliken gescheden, sunder sede he hedde to zaghe van ener wysch. Dyt setten se beyde tor kunschup.

*) Nach Einsendung vorstehenden Aufsatzes hat der Amtsrichter Fidler in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1854 S. 184 ff. manche der bezogenen Urkunden bereits veröffentlicht, weshalb wir hier nur das Regest der Urkunden beifügen.

Die Redaction.

1443.

Item dosulues (Am sridage vor Inuocauit) wart, mit Hermen Boltman ouersproken vmmē de zake des sridigen stols mid ghuntere van bertensleue vnde Rasehorn, Also dat Boltman mid ghudem willen vthe Honouer wiken wille efft he de zake io vort handelen vnde der nicht dale slan enwille, vppe dat de vnwille mid den vorbenenten vnde den oren vnde der Stad Honouer moge to slete komen.

1444.

Item des mitwekens na Mauricii beschuldigede Arnd Dassel Keymberte van Winthem vnde Alberde Netelen Aldus, He were in vthwendich gerichtē getogen van Merten netelen vor den sridigenstoll tom sridigenhagen. Dar hedden Keymbertus vnd Albert to gefulsstet vnde dar ane hulpen raden vnde daden vnde ore knechte vnde meghede to gelouet vnde of suluen gearbeydet.

Hir to Sede Keymbert, He hedde Arnde In clage vmmē XII mark, de zake hangede In Richtes dwange vnde meynde, Arnd scholde erst van om scheden.

Hir vp schedece de Rad vor Recht, Na dem male Id penningk schuld were, alse Keymberte sede, vnde Arnd aldus in vtwendich geladen were, So mote Keymberte to Arndes clage antwerden.

Hir na sede sek Keymberte des vn'schuldich alse vorgeseht Is vnde ensloch sek der Vn'schuld. Dat leth Keymberte aldus scriuen vmmē sine plicht.

1447.

Item In Sunte Andreas auende Swor gherke Rust ton Hilgen mid ghuden willen Gyne mile weghes verne van der Stad towesende, wan de Rad dat esschende were van der schicht wegen, alse he de Stad toschaden gebracht laten hadde vorindelsst Conradese snehagen vor dem sridigenstole in vortiden. Dar vp dede de Rad ghecken de gnade, in orer Stad weder Intokomende, alse he van der schicht wegen geweken was, vnde he hefft sek vorpflichtet, dat he dem Rade vorbotmer horsam wesen wille.

1447.

Item dosulues (In vigilia mathei apostoli) beclagebe sek Hinrik clawen, dat Roleff schrader one vor den sridigenstoll vormiddelst leuekingk vrigreue geessched vnde geladen laten hedde vmmē schuld willen, de Gorb dem ge-

nanten Kroleue scholde schuldich wesen, dar Hinric scholde vorgelouet hebben dem genenten Kroleue, deme so nicht enwere. Also bekande Cord vort vor dem Rade, dat Hinrik clawen vor one, vor sodane schuld noch Tergen vore, dem genanten Kroleue geloued hedde, des he mid sinem eyde vulstan wolde, efft des todonde were. Dat leth Hinrik scriuen.

Bemerkung. Die Stadt Hannover besitzet zwar ihre Protocollbücher von 1358 an vollständig; sie enthalten aber über Femgerichte nur obige Stellen, wenigstens habe ich bis zum Jahre 1513 nichts weiter finden können.

II.

Heinrich Weydemann, Freigraf zu Volkmarshen auf dem Ried und zu Kanstein, sezt die auf Veranlassung der v. Bortfeld vor den Freistuhl zu Kanstein geladenen Einwohner der Stadt Hannover wieder in den Reichsfrieden ein. 1437. Mittwoch, d. 4. September. Fideler a. D. S. 270.

III.

Ik Wicker Pylßer Borger to Buxtehude bekenne openbar betugende in dessem breue, dat Ik na dessem Dage ghiste desses suluen breues nicht en schal vnd nicht en wyl, vnd niemend, alz myne eruen edder anders yemend van mynner wegens schullet vnde willet den Erfamen Borgermestere vnde Rade vnde gemenliken den Borgeren allen to Buxtehude edder ichteswelken besundern entseggen edder vygend werden, laden edder effchen edder laden edder effchen laten in yenich gerichte gheslik edder werldlik, watuar dat were, Alze van saken vnde vnwillen, daran Ik myk vorsproken hadde sunderges wegen den Rad, dat se my scholden afgeschattet hebben myn gud mit vnrechte, des doch nicht en is in der warheyd, Men dat Ik vorwachte mit dorliken worden, dar ik myn gud mede vorbrack, dat my mit rechte to vunden ward, vnnnd vmmme dersuluen dorliken word willen hebbe Ik in erer vengnisse seten vnnnd in eren sloten, vnnnd Ik dat nummer wyten edder wreken schal vnde wil vnd nemmend van minner wegens schullen vnnnd willen wyten edder wreken mid worden edder werken, Vnnnd Ik en gheue den vorscreuen Rade vndere Borgeren to Buxtehude nenerleyn schuld. Desses vorscreuen alle vnde yewelk besundernn hebbe ik gelouet vnde sworen, loue vnde swere in craffte desses breues stede, uast, vnuorbrelliken sunder alle behelpinge ghesliken edder werldliken hyr entyegen in guden truwen to holdende, vnnnd hebbe des to tuchnisse myn Ingesegel hengt an dessen breff. Vnde Ik Glaweß saleueld borger to Hamborg loue vnde swere mit Wyckern

vorscreuen in aller wyse alze vorgerort is, dat he alle desse vorscreuen stude vnnnd een yewelk besunderen truweliken schal holden. Des to merer tuchnisse vnde warheynd hebbe ik myn Ingesegel mede hengt an dessen breff. Gheuen Na der bord crissi vnser Heren In dem dusendsten veerbunderdten neghen vnnnd drittigsten iar In deme negesten mandage na Sunte Jacobes dage des Apostels.

Die Siegel sind abgefallen.

(Aus dem Originale im Archive der Stadt Buxtehude.)

IV.

Der Freigraf Dietrich Ploigher entbindet die betr. Einwohner der Stadt Hannover von der seitens der Bürgers Andreas Zuderman zu Dortmund bei dem Freistuhle zu Waltorpe witer sie erhobenen Klage. 1446. Dienstag d. 17. Mai.

Fideler a. D. S. 272.

V.

Hermann Walthuis, Freigraf zu Arnberg, benachrichtigt den Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg von der Lage der gegen Hannoversche Bürger bei dem Freigrafen Konrad von Lindenhorst und dem Ploigher zu Brüningshausen anhängig gemachten Rechtsache, und rath demselben, eine gehdrige Abforderungs-Urkunde einsenden zu lassen. 1448. Mittwoch, d. 3. Juli.

Fideler a. D. S. 274.

VI.

Kaiser Friedrich III. citirt den Heinrich Bullenweber in seiner Streitsache gegen die Stadt Hannover vor das kaiserliche Hofgericht behuf seiner Vernehmlassung auf die Berufung, welche von Seiten der Stadt gegen ein vom Freigerichte zu Limburg erlassenes Urtheil erhoben worden war. Wiener Neustadt 1450. Dienstag, den 3. November.

Fideler a. D. S. 276.

VII.

Wy Borgermesters vnd Radmanne der Stadt Stade Bekennen vnd betugen apenbar in duffem breue vor allen den gennen, de en anseen offte hören lesen, Alse wy van dem Erwerdigen Hern, Hern Hermene Rortorpye Vicario in pontificalibus vnser leuen gnedigen Heren, Heren Gerdes Erkebiscoppes tho Bremen entfangen hebben Alsodane Privilegium, alse vnser de erwerdige Her Her Johan Rode Prothonotarius vnser allberhilligsten In Gade Waders vnd Hern des Pawestes, ver-

woruen hefft, Inholdende, Dat vns vnd vnse Borgere offte Inwaner nemandt scall offte en mach laden offte vor de fryen Stole yn Westphalen theen yn gericht en buten dat Stichte tho Bremen vmmе Fenigerleye sake willen, vnd besunderen in den, dar vnse gnedige Here tho Bremen danne tho tyden wesende, offte syn Capitell vnser vnd der vnser vorbenompt mechtich synt vnd wy vor en samptlicken offte besunderen deme Clegere don wyllen, des wy ohme van eren vnd rechtes wegen plagende syn, So dat wy deses vorbenompyden Priuilegii nicht en willen noch en schullen brukenn, oft In Feniger saken uptheen Zegen den vorscreuen vnser gnedigen Hern tho Bremen, syne Nakomelinge edder Personen synes Capitells, en sampt offt besundern tho vorsange, vnd vns vnd den vnser tho Fenigem Brome in allen thokamenden tyden. Desses reden vnd lauen wy Borgermestere vnd Radtman vorscreuen vor vns vnd vnse Nakomelinge In guden truwen stede, vast, wal tho holdende sunder alle geferde vnd Argelist. Vnd hebben des In getuchnisse vnser Stadt Secretum willicken gehangen heten an dußen breff Int Jar vnser Hern verteynhundert darna an dem veer vnde viffthogsten Jare an den Achte dagen tho Passchen.

Concordat presens Copia cum suo Vero et sigillato originali, Quod ego Theodericus Ronner Notarius approbatus hac manu mea propria attestor.

(Aus einer authentischen Abschrift aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts im Provincialarchive zu Stade.)

VIII.

Diether von Gots Gnaden eruelter und bestetigter zu Menze ic. und Kurfürst. Unsern Gruß zuvor. Ersamen lieben getruwen wie Ir uns ihunt under andirn vgn der heymlichen Gerichte wegen der Fryenstule in Westphalen und andirn enden, daß Ir swerlichen von Inen gebränget und gendtiget werdet, geschriben habt, haben wir verstanden. Und ist unser Meynung, Ir wollent Uch an dieselben gericht nicht keren, want Wir von Unserm Hern dem Römischen Keyser des löblich gefryet sint, daß theyn Unser Unterthan oder der unsern an einiche westphelische Gerichte, Hofgerichte oder andere Gerichte geladen werden noch daran antworten sollen, desß wir dan mancherley Privilegien und Fryheytbrieffe und Sigel haben. Und were es daß Uch yemants mit solichen Gerichten sürfassen und untersteen würde Uch zu schaden zu bringen, mit dem mogent Ir Uch unterreden und suß daran sin, daß Ir des himfür von Ime vertragen blie bent, daran sich dann andere hernachermals stossen und desß Uch beste lieber erlassen wurden. Soliches wir dann

andirn Unsrn Steten auch also vorkundet haben, sich wissen des uffzuenthalten und zu erwehren. Geben zu Hoeste am Donnerstag sant Lampertstag anno LXI^{mo}.

(Aus Joh. Wolfs Geschichte der Stadt Duderstadt. Göttingen 1803. S. 102 der Urkunden.)

IX.

Wilhelm vonn gotts gnaden der eltere
to Brunßwig vnd Luneborg Hertoge.

Vnsen gunst vnd guden willen uor. Leuen getruwen, Iurwe scrifte Vns ikund irualet, dar Inne gii bogerende sin, Vns vp de Nigenstad edder by Brunenges kentße vor Honouer vmb sake willen tegen Iurw tofogende, hebben wii vns de menunge wol vorstanden vnd Nympt vns grot Wunder Sodan vor Iurw, setten In dem dat noch wenthe her to wontlik is gewesen, wann gy wes to vns towarende hadden, Vns denn vormiddelst de Iurwe bosendeden Vnd soyken Lathen. Vnd so wan Iurwer of noch wol so vele, Hedden gii mit Vns wes to schaffende, dat gy denn wol de Iurwe to Vns schicken konden. Wu dem allent vp dat sodann warff vnd Handele Io nicht nabliue, gedenden wy de Besse morgen Am Sondage vp middach vp der Nigenstad, vor Honouer belegen, tohebbende, den mogen gy sodann gebrecke vnde sake enrecken vnd openen, bede de von Iurw In neymen vnd an vns vort bringen schullen, daromme wy vns so sik billiken gebodet, wol holden willen. HirInne mogen gii Iurw wethen torichtende. Datum tor Nigenstadt Vndir vnßem Secrete Am Sonnauende Am hilgen dage Divisionis Apostolorum.

Auffchrift:

Deme Rade to Honouer
vnßen lieuen getruwen.

Eine gleichzeitige Hand notirt:

Littera Wilhelmi de dieta celebranda in nouaciuitate in causa Basmans.

(Aus dem Originale im Archive der Stadt Hannover.)

X.

Schreiben des Boldewin Basseman an den Herzog Wilhelm, worin er sich über das bezüglich seiner Streitsache mit H. von Lemmede im Gerichte auf der Neustadt stattgehabte rechtswidrige Verfahren beklagt und den Herzog um Schutz bittet. 1469. Sonnabend, den 12. August. Fid. S. 259.

X a.

Herzog Wilhelm antwortet dem Rathe zu Hannover auf ein Schreiben wegen der Bassemanschen Sache und setzt zur weitem Verhandlung einen Termin an. Neustadt Hannover 1469. Sonnabend den 12. August. Fid. S. 263.

XI.

Klaus Brandes, Vogreve zu Stockem, attestirt, daß vor ihm im Gerichte Boldewin Bassemann auf Grund eines von ihm produzirten Gerichtsbriefes des Freigrafen Heinrich v. d. Busche zu Schildesche Ansprüche wegen verschiedener Güter zu Stockem gemacht habe. 1469. Freitag, den 14. Juli. Fid. S. 255.

XII.

Herzog Wilhelm eröffnet dem Stadtrathe zu Hannover, daß, nachdem er die von B. Basseman gegen H. von Lemmede beim heimlichen Gerichte anhängig gemachte Streitsache abgefordert und einem besondern Gerichte überwiesen habe, das hier stattgehabte Verfahren, weil die fürstlichen Räte nicht zugezogen worden, nicht rechtsbeständig sei u. s. w. Ronnenberg 1469. Dienstag d. 18. Juli. Fid. S. 256.

XIII.

Ich Heinrich Smedt van kayserslicher macht eyn geordneter Richter und gewerdiget Friegrave der kayserslichen Friengravschop to Boldmerssen des heyligen Romischen Ricks und myner gnedigen leuen heren ic. Bekenne openbare vor allen luden de dussen breff seen horen eder lesen dat de Ersamen Borgermester Ratmanne und gemeynde to Bokenem mit hewen instan laten dorch eren volmechtigen procuratoren den Ersamen Johanne von menke echten rechten frienscheppen des heymliken friengerichts we en vorkommen were dat de veste diderich van lynde over se von my eyne sware kummer sententien solde erstanden heffen vord clagende, Se eyn solket towale seer verduncke und befromde wente se vor my von wegen des genanten Diderichs Citatien heiffchunge noch behalbl. brieff nywelde geseen gehört noch vernommen heffen dat sich in warheidt so erfinden solde mek darup vord angerepen und hogenoth geeiffchet by mynen eyden myns gerichtstapt ic. dem gūten diderike und on umme sodan sake und handel eynen gerichtl. dach to legende, de sake to berechtigende mit rechte na frienstols rechte dem ik dan so to donde derselven myner eyde halven nicht weygeren mochte ic. daruff so hebbe ich den genēten diderike und von Bokenem an den

frienstol vor volckmarssen up dem Rebe von kaiserlicher macht geleget up hude datum duesses breves eynen verclerungs gericht. dach sodan ergl. sake und handel twisschen den guten partien to besende to verhorende to verklerende to berechtigende und to erkennen to erkennen to laten mit rechte na frienstols so recht ist off de vorgl. diderich von lynde solliche sware kummer sententien over de van Bokenem vorgnt mit rechte als geburlich und recht ist na frienstols rechte erlangt und erwunnen hebbe icht oder nicht, dyt have ich den vorgnten parthien mit mynen Segel und breffl. so to wittende kunt gedan sich dar na to hebende etc. Also heffen de von Bokenem dorch oren procuratore Johanne vorgnt. solichs vorgnt gelechten verklerungl. gericht. dage to geburlicher tyd gewardet als gehorsame partie yn nicht anders dan ere und recht begerende den genten Diderike ich dan in gerichte hebbe laten ropen und heisschen na gebore frienstols rechte Ist he noch nyemandt volmechtig von siner wegen in gerichte nicht erschenen, ich also hefft de procurator Johannes van wegen der von Bokenem vorgnt vor my Heinrike friegreven im gericht am frienstole vorgnt mit rechte als ane to donde gewiset wære bewiset (160) bewerd und behalden na frienstols rechte so recht ist. So dat de von Bokenem vorg. sampt noch besondere eyn keine citacion heyschunge noch behaldl. breve over se von dyderichs von lynde wegen von my noch keynem andern friengreven in myner stede gegeben nywelde geseen gehort noch benommen heffen in keyne wys, hir upp allet ist dorch de ummbstender des gerichts myt ordelen und rechten na frienstols rechte als recht is gewiset und erkant So dat solliche behaldbreff und kummer sententien als diderich von Lynde von my over de von Bokenem ergl. wil erwunnen haben sollen nu furder ganz machtloß kraftloß dot und von unwerden sin den gnten von Bokenem an lyven eren und guden unhinderlich und unschedelich to finde duffer vorgl. stude und sakehalven und de vorgl. Diderich von lynde sy auch un von rechte plichtig den gnten von Bokenem umb solliche sake als he on so ungebürlich sunder over gerungen citacion und behald breven gestanden hefft na oren gelympfen und guden, to donde bote und wandel bote des rechten und de to kerende to richtende und to geldende solliche ore kost hinder und schaden dar he se deßhalven ingbracht hat so wat se de mit rechte bewaren bewisen und behalden darup so hefft Johannes procurator de von Bokenem vorgnt vor my in gerichte am frienstole vorgnt als eme to donde gewiset mit rechte na frienstols rechte als recht ist bewerd bewiset und behalden so dat de von Bokenem sollicher sake Diderichs von lynde vorgnt vor und na van kost terunge hinder und schaden wente up desse tyd geledden und genommen heven so hoch also

Zwintich Rinsche gulden umme solliche bote und wandel kost terunge hinder und schaden ergt. dan de von Bokenem, diderike von lynde vorgt. fordern und manen moge mit dem vorgnt frienstole effte eynen andere wan on dusse entleget worde effte mit anderen rechten forderungen wo se best können. Wordt ist mit ordele und rechde gewiset und erkannt durch recht na frienstols rechte so dat nu furder de vorgnte von Bokenem sollen in rechte quid ledig und los sin solcher unborlikten sake forderinge und kummer sententien diderichs von Lynde vorgnt darup. so heffe ich heinrich friegreve ergbt. desulven von Bokenem von solicher ungeborkten sake forderunge behald bresf und kummer sententien Diderichs von lynde vorgnt von keyserlicher gewalt unn macht myns gerichtampts genzlich und vollenkommen geabsolvirt und geqwirt absolvire und qwirtire se davon in crafft dusses bressf. se vortgesat von awe und sette in eren vollenkommen frede ere und werdichert un vorder so erlich togentlich freye werdich und fromme to sinde der vorgnt sake halven In aller mate se davor gewest sin ehre se darjinnen gekommen waren Alle dusse puncte und article sindt vor my Henriche friegrevin in gerichte am frienstole vorgnt mit gefrageden und gewiseden ordelen und (161) rechten na eynander erwunnen erstanden to gelaten und gefulbordet mit eyner eyntrechtliken volge und fulbord der umbstender des gerichtts vord togelotten und ich myne geborkten orkunde darup entphangen heffe allet na frienstols rechte so recht ist vord auch sunderlich mit ordele und rechte na frienstols rechte als recht gewiset und erkant ist. So dat de vorgnt diderich von lynde noch eymandt anders en solle noch enmege den von Bokenem un furder dieffe ere sake vorgnt In keynewys widderliggen widderdringen noch widder spreken he do edt dan mit rechte na frienstols rechte an dem vorgnt frienstole als recht ist. hirumb gebede ich heinrich friegreve ergnt von keyserlicher gewalt und macht myns gerichtampts ummanende alle de yene de friescheppen sin by oren eyden de se to dem heymliken friengerichte gedan haben und de nicht friescheppen sin by der swaren pene viffstig pundt syne goldes konigliket batet to ummydende widder de von Bokenem in dussen ordelen und rechten sampt un besundere dusse bressf in keynewys to bonde noch to sinde sunder den von Bokenem in dussen oren saken ordelen und rechten bystant hulpe raet und daet to bonde wan se darto geheiffchet und ummand werden des nicht wygerende als se dan van rechte plichtig sin de yene de my oder eynen andere gewerdigen friengreven darjanne sumigh und ungehorsam u meldet und umgebracht worden de moeste man darumb forderen mit swerer volge na frienstols rechte dat on dan to swere kommen und gefallen worde Eyn iglicher witte sich

darinnen wißlich und geburlich to holdende ist myn raet in guder warnunge umbßender des gerichtß sind gewest de Erfamen gewertigen frienscheppen Heinrich margwerd hans bergkenfelt henrichen kremerß Hinge von Röne diderich eydensteyn Henne wendelud Heinrich loich Jacob messersmedt Johann funde de frone und anderß mer friescheppen Orkunde der warheidt aller vorgnt ic. siucke hawe ek heinrich Smedt frigreve ergüt myn Ingeß vestliken an diessen brieff gehangen datum anno domini M^o. CCCCLXX nono feria quinta proximo post diem sancte appolonie virginis.

(L. S.)

Aus Buchholz's Geschichte der Stadt Bockenem. Hildesheim 1843. S. 159. Urk. 24, der dazu bemerkt:

S. 65. Anm. 66. Wie die Kaiserliche Freigravschafft Volkmarßen, besonders zur Zeit, als Heinrich Smedt Freigräve derselben war, ihre Wirksamkeit über Westphalen hinaus geltend machte, davon finden sich Beispiele:

- 1) für die Stadt Nordheim im vaterländischen Archive, Jahrgang 1837 pag. 272,
- 2) für die Elbgegenden im allg. Archive für die Geschichtskunde des Preussischen Staats von L. v. Ledebur IV. 1. pag. 53 sqq.

Ob dieses außer Westphalen nur ein Eingriff in die ordentliche Gerichtsbarkeit gewesen, möchte, da z. B. der Rath der Stadt Bockenem sich vor dem Freigerichte vertheidigt hat, noch einer Aufklärung bedürfen.

XIV.

Die Stadt Duderstadt wird vor den Freistuhl zu Brakel geladen. 1480.

Wettet Ir die Burgemeister, der Rait, dey semmetlichen Burger und Inwesser der Stat Duderstat werntliche Manspersonen over vieretheyn Jaren alt, dey nicht Frischeffen sint, So als ich Uch vor Tyden *) boscheinen und vorboden heb doen van Clagen wegen des Boscheiden Johan Bremers uwe Eyff und eren solden vorantworet hebben an den Friensstole to Brakell und na Inhalt myner Citacien und vorbaitß Brieffß an uch gesant darop spreken deß ir dan unhorsam worden synt und revelich vorachtet hebben, und darumb dem Friengerichte to

*) Derselbe hat auch im Jahr 1461 in einer andern Sache ein Schreiben an die Stadt Duderstadt erlassen.

Brakell in sware Pene und Broke gevallen und gewynst synt worden mit rechten Ordeln und dem obgemelten Cleger in Hovetgut, Cost und Schaden aller na Friensstols rechte Inhalt des besegelden Ordelbrieffes dem vorgeannten Cleger dar gerichtlich over gegeben. Hirumb so gebeyden ich uch van Kayserlichen Bevels wegen myns Amts in Crafft dys Brieffs, dat ir bynnen eyner Maent nest nach uwen Irsten Angesicht dys Brieffs dem Friengerichte to Brakell doen umb Pene und Broke und dem obgenannten Cleger umb Hovetgut, Cost und Schaden na Inhalt syns Ortelbrieffs. Deden Ir des nicht, dat ir dan mecht en laten noch vorsümen Ir en komen under demsulven Keiserlichen Gebode und syn myt uwer selffs lyven personlich to rechte Gerichte Tzt Dages an dem obgemelten Friensstole to Brakel, des nesten Maendages na Sent Petersdage ad vincula nest komet, na Giffte dys Breiffes und vorantworten dan dar uwe Lyff und Eren tegen den vorgeannten Johan Bremer als den Cleger to uwer Högesten und lesten rechten. Deden gy des nicht und myne keiserliche Gebode van des hilgen Richs oversten Friengerichts wegen an uch gedan aver verachten und vorsmaen wordet myt weddersteen des rechten, so müsten ich oft eynen anderen Friegreff in myner Stede vulgericht over uch doen und die strengen Ordel und leste sentencien over uwer Lyff und ere geven, doen und gaen laten to Gesinnen des Clegers vorgeant oder syn vulmechtigen, und dan vort schiven an andere erbern Forsten, Heren und Stade myt uch vort to varen als sich dan geboren sall, dat uch will to swair vallen und Kommer machen und myr doch leynt, wen gescheyn solde. Raden uch darumb als unsen guden Brunden, sulch unverwinlichen Gerichte to vormyden. Geven under Unseme Ingesegell von Gerichtswegen des nesten Donnerstages na Sant Angneten Dage Anno Dni. Mill^o.CCCC^oLXXX^{mo}.

Johann van Hulschede
Frigreff des hilgen Richs und des
Keyserlichen Friensstols to Brakell
gelegen by der Stat Dortmund.

(Aus Wolfs Geschichte von Duderstadt, S. 106—107 der Urkunden.)

XV.

Wir Bürgermeistere vnd Rath der Stadt Lüneburg thun kundt vnd bekennen hiemit in krafft dises Brieffs vor Jedermenniglichen, daß die erbare vnd wolweise Hern Burgermeistere vnd Rath zu Buxtehude, vnser insonders gunstige gute Freunde vns zuerkennen geben, Welcher gestalt ihre Rotturft iho erfordern thette, daß sie nachfolgendes ihr habendes Priuilegium

Imperatoris Friderici vidimieren lassen müsten, vnd Uns, zu dero behuff desselbigen Original verwarlich furbringen lassen, Mit freuntlicher bitte, wir wolten ihnen vmb allerhandt sursorge willen, ein glaubwirdiges Vidimus oder Transsumpt vnder vnserm anhangenden Stadt Secret dauon vnbeschwert mittenlen dasselbige an stadt vnd in krafft angezogenen Originals, furzubringen. Wan wir dan dasselbige besichtiget vnd ganz vnuerferet, vnuerdechtig, vnradieret vnd glaubwirdig vff Pergament an Schrifften vnd dem daran hangenden keiserl. Mt. Insignel, befunden, Darumb So haben wir ihnen die Vidimus oder Transsumpt also darüber, nach vleissiger Collation vnd Reuision zugestellt, sich dessen zu ihrer Notthurfft, wie vor erwehnet, zugebrauchen, Vnd lautet dasselbige Original von wort zu wort Also:

Wir Friederich von Gottes gnaden ic. ic.

Des zu wahrer Uhrkandt haben wir vnser Stadt Secret hieran wissentlich hengen lassen, So geschehen vnd gegeben am Sontage Vocem Iucunditatis, war der ein vnd zwanzigste monats tagt May Im Jar nach Christi vnser Herrs vnd Seligmachers Geburt: Sechshundert vnd Neun.

Das Siegel der Stadt Lüneburg in rothem Wachs wohl erhalten.

(Aus dem Archive der Stadt Buxtehude.)

VIII.

ANNALIUM IBURGENSIUM FRAGMENTA.

Bruchstücke von Annalen des Klosters Iburg.

Nach einer Handschrift des zwölften Jahrhunderts.

Von

Ludwig Perger.

Indem ich auf den folgenden Blättern zwei freilich dürftige Bruchstücke von historischen Aufzeichnungen, wie sie vor etwa sieben Jahrhunderten ein Mönch des nahe gelegenen Benedictinerklosters Iburg zusammenstellte, zum ersten Male veröffentlichte, beabsichtige ich nicht, eine nach allen Seiten abschließende Bearbeitung dieses in mannichfacher Beziehung interessanten Denkmals unserer Vorzeit zu liefern. Meine Absicht geht nur dahin, von dieser auch in ihren spärlichen Ueberresten werthvollen Handschrift, welche die Bibliothek des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens bewahrt, zunächst den Mitgliedern des Vereins getreue Kunde zu geben. Eine Ausgabe unserer Annalen für den wissenschaftlichen Gebrauch werden die *Monumenta Germaniae*, wie mir gütigst mitgetheilt ist, zugleich mit einem Facsimile der Schrift, ihrer Zeit liefern. Uebrigens erheischte es schon die Herstellung des Textes, wie er unten gegeben ist, über die Beziehungen der Iburger Annalen zu ähnlichen Aufzeichnungen aus älterer oder jüngerer Zeit, wenn auch nur oberflächliche Studien zu machen.

Münster, den 31. Juli 1857.

L. P.

Unser Verein erwarb vor wenigen Jahren ein Exemplar des im J. 1551 unter dem Titel «*Agenda ecclesiae Moguntinensis per Sebastianum Archiepiscopum Moguntinum aucta et emendata*» zu Mainz in fol. erschienenen kirchlichen Ritualbuchs. Zum Einbände desselben waren, wie der damalige Director des Vereins Dr. Erhard sogleich bemerkte, zwei beschriebene Pergamentblätter verwendet worden, welche sich durch den Character der Schrift als aus dem 12. Jahrhundert stammend, durch den Inhalt als Westfalen angehörend sofort documentirten. Diese Aufzeichnungen scheinen also während dreihundert Jahren völlig unbekannt weil unbeachtet gewesen zu sein. Zu Anfange des 16. Jahrhunderts aber lag diese oder eine andere Handschrift noch einem einheimischen Geschichtschreiber, wie wir finden werden, vor. Dem Hrn. Prof. Julius Ficker zu Innsbruck gebührt das Verdienst, näher auf dieselben aufmerksam gemacht, und aus der Ausführlichkeit, mit welcher die Angelegenheiten des Bisthums Osnabrück besprochen werden, namentlich aber aus der Art und Weise, in welcher der Erbauung des Schlosses und der Stiftung des Klosters Iburg, so wie der Einsetzung des ersten Abtes Adalhard Erwähnung geschieht, die Abfassung der vorliegenden Annalen einem Mönche dieses Klosters vindicirt zu haben. Aus dem Gleichklange, welcher zwischen mehreren Stellen unserer Annalen und der zwischen den Jahren 1090—1100 von dem Abte Norbert von Iburg verfaßten *vita Bennonis episcopi Osnabrugensis* herrscht, ist von kompetenter Seite die Folgerung gezogen worden, daß dieser die Annalen bereits gekannt und benützt habe. Indes ließe sich auch das umgekehrte Verhältniß statuiren, und diese Annahme, nach welcher die *vita* älter, die Annalen jünger wären, dürfte eine ebenso große Wahrscheinlichkeit für sich haben. — Zu einer Wiederauffindung der ganzen Handschrift, welche vermuthlich den Zeitraum von der Mitte des 8. bis zum Beginne, vielleicht bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts umfaßt hat, ist nach dem Gesagten wohl kaum Hoffnung vorhanden.

Um nun zunächst bei dem ersten Blatte stehen zu bleiben, so enthält dasselbe im Allgemeinen die Regierungsgeschichte Ludwigs des Frommen oder genauer die Zeit vom J. 816 (vielmehr 817) bis in den Anfang des J. 841. Der Verfasser unserer Annalen nennt selbst als seine Gewährsmänner zunächst Einhart für die Zeit bis zum J. 840, für das Folgende Hrudo-
 dolf. Eine Vergleichung ergibt, daß die (bei Pertz Sc. tom. I. p. 343 ff. u. p. 361 ff. gedruckten) Fuldaer Annalen Enhard's und Rudolfs theils wörtlich theils auszugsweise in unseren Text übergegangen sind, jedoch mit den unten näher anzugebenden Abweichungen. Indes finden sich in diesem mehrere Stellen, welche die Fuldaer Annalen in der Gestalt, wie sie uns vorliegen, nicht enthalten. Diese erweisen sich als aus den Annalen Lamberts von Hersfeld (Pertz Sc. tom. III. p. 42 ff.) entlehnt. — Die zum J. 840 gegebene Nachricht von dem Rücktritte des Abtes Rabanus von Fulda vermag ich, wenigstens in dieser Ausführlichkeit, in einer älteren Quelle nicht nachzuweisen; sie ist jedoch in völlig gleicher Fassung auch in den *Annalista Saxo* (Pertz Scr. tom. VI. p. 575) übergegangen. Für die nahen Beziehungen des letzteren zu unseren Annalen, sei es nun, daß ihm diese selbst vorlagen, sei es, daß beide aus einer gemeinschaftlichen Quelle schöpften, oder wie auch immer, werden eine Menge von Stellen Zeugniß ablegen. — Obgleich wir demnach aus diesem älteren Bruchstücke eine eigentliche Bereicherung unserer historischen Kenntnisse nicht zu erwarten haben, so behauptet dasselbe nach dem Gesagten für den Quellenforscher doch eine hohe Bedeutung.

Ich lasse nunmehr zunächst das erste Bruchstück seinem Wortlaute nach folgen.

DCCCXVI. 1) Hludovicus imperator filium suum primogenitum Hlotharium coronavit, et nominis atque imperii sui socium sibi constituit. Ratgarius Fuldensis cœnobii abbas accusatus a fratribus et convictus deponitur 2). Coniuratio Bernhardi 3) contra imperatorem.

DCCCXVII. Bernhardus Francorum iudicio excecatus moritur. Eclipsis solis contigit VIII Idus Julii. Hermingart regina V nonas Octobris decessit. Monasterio Fuldensi Eigil abbas electus et ordinatus est.

DCCCXVIII. Basilica sancti Bonifacii martiris in cenobio Fuldense ab Heistolfo archiepiscopo 4) dedicata est eodem die 5) et translata sunt ossa sancti Bonifacii martiris kalendis Novembris. Hludovicus imperator in Brittaniam 6) Normannum regem vicit 7).

DCCCXVIII. Mortalitas maxima hominum et iumentorum, et fruges infœcunde 8) fiebant.

DCCCXX. Hludovicus Noviomagi 9) divisionem regni inter filios suos fecit.

DCCCXXI. Eigil Fuldensis cœnobii abbas defunctus Hrabanum successorem accepit.

1) Gegen die Fuldaer Annalen in der Ausgabe der Monum. Germ. sind die unsrigen bis 825, von wo an die Chronologie beider übereinstimmt, um ein Jahr zurück. Man sehe, was z. B. die Krönung Lothars betrifft, Böhmer's Regesten der Karolinger p. 33.

2) Uebereinstimmend mit unseren Annalen erzählt der Annal. Saxo die Entsetzung Ratgars, z. J. 816 und die Wahl seines Nachfolgers z. J. 817 l. c. p. 572 u. ff.

3) Bernhard war bekanntlich der Neffe des Kaisers und König von Italien.

4) sc. Moguntino.

5) Die Worte «eodem die» fehlen in den Annal. Fuld., im Annal. Saxo dagegen heißt es «et eodem die translata sunt.»

6) Die Bretagne.

7) Aus den Ann. Lamb. ad a. 818 Pertz l. c. p. 43.

8) «infœcundi» Cod.

9) Nimwegen.

DCCCXXII. Hlotharius iuvenis rogante Paschale papa Romam veniens ab eodem coronatur, et a populo Romano imperator Augustus appellatur. In territorio Tullense iuxta villam Commerciacum puella quædam annorum fere XII ab omni cibo per X menses abstinit. Inchoatio monasterii novæ Corbeie¹⁰⁾.

DCCCXXIII. Paschalis papa defunctus est et Eugenius pro eo pontifex constitutus est¹¹⁾.

DCCCXXIII. In territorio Tullense iuxta Commerciacum villam puella duodena post sacram communionem, quam in pascha a sacerdote susceperat, primo pane deinde aliis communibus cibis et potibus ita abstinit, ut nulla penitus corporis alimenta percipiens plenum triennium sine omni victus desiderio compleverit. Cœpit autem ieiunare anno dominicæ incarnationis, sicut in ipsius anni descriptione superius annotatum est; et in hoc anno id est circa Novembris mensis initium escam sumere, ac more cæterorum mortalium manducando vivere cœpit. Imperatoris expeditio secunda contra Wiomarcum regem et Britanniam. Eodem anno Heistolfus episcopus obiit; in episcopatu successit (Otgarius)¹²⁾.

DCCCXXV.¹³⁾ Wiomarcus in domo propria occisus est ab hominibus Lamberti.

DCCCXXVI. Hilduvinus¹⁴⁾ ossa sancti Sebastiani in Galliam transtulit. Georgius quidam presbiter de Venetia veniens organum ydroulicum Aquisgrani fecit.

¹⁰⁾ Gleichfalls aus den Ann. Lamb. j. J. 822.

¹¹⁾ Von einer Hand des 15. Jahrhunderts ist hinzugeschrieben: „sedit annis tribus.“

¹²⁾ Den Namen supplire ich aus den Ann. Lamb. j. J. 825.

¹³⁾ cfr. not. 1.

¹⁴⁾ Abt des Klosters St. Denys.

DCCCXXVII. Corpora beatorum Marcellini et Petri mense Novembre in Franciam allata sunt. Eugenio papa defuncto Valentinus diaconus successit, quo post paucos dies mortuo Gregorius ¹⁵⁾ pontificatum suscepit.

DCCCXXVIII. Reliquiæ sancti Marcellini martiris post pascha ad Aquis palatium delatæ ¹⁶⁾ et per eas ibi multa signa facta sunt.

DCCCXXVIII. Ante pascha in sabbato sancto terræ motus factus est. Bernhardus comes ¹⁷⁾ in palatio camerarius factus est.

DCCCXXX. Commotio contra imperatorem a primoribus Francorum propter Bernhardum, quem in palatio esse noluerunt; quo inde expulso atque fugato in gratiam cum eo redierunt, sed ad breve temporis spatium.

DCCCXXXI. Conventu apud Noviomagum habito imperator omnes, qui sibi contrarii fuerant, velut iuste exauctoravit; quosdam publicis quosdam privatis rebus exspolians, quosdam in exilium mittens, multum contra se et Judith uxorem suam non solum populi sed etiam filiorum suorum animos concitavit.

DCCCXXXII. Imperator mense Maio contra Hlodovicum filium suum ad Augustum Vindelicum cum exercitu venit. (Inde reversus ¹⁸⁾

DCCCXXXV. (Imperator cum filiis Pippino et

¹⁵⁾ Von der erwähnten Hand des 15. Jahrhunderts ist «III» hinzugefügt.

¹⁶⁾ Pertz bemerkt in der Ausgabe der Ann. Fuld., daß diese Uebertragung bereits im Jahr 827 statt fand. cfr. Einhardi Ann. Pertz t. I. p. 216 not. 6 u. 7.

¹⁷⁾ Graf von Barcelona.

¹⁸⁾ Der übrige Theil des Textes z. J. 832, ingleichem die Jahre 833 u. 834 und der Anfang des folgenden fehlen in unserer Handschrift, indem dieselbe am unteren wie am oberen Rande beschnitten ist.

Hludovico conventum generalem habuit apud Lugdunum, dispositisque ibi illarum partium)¹⁹⁾ causis ad Aquense palatium reversus est. Nordmanni Dorstratum²⁰⁾ vastaverunt.

DCCCXXXVI. Corpus sancti Liborii episcopi de Gallia in Saxoniam translatum²¹⁾, Nordmanni Andwerpam civitatem incendunt, similiter et Witlam emporium²²⁾ iuxta ostium Mosæ fluminis, et a Fresonibus tributum acceperunt.

DCCCXXXVII. Nordmanni tributum exactantes in Walchram²³⁾ insulam devenerunt et Dorstratum vastaverunt, acceptoque a Fresonibus tributo reversi sunt.

DCCCXXXVIII. XV. kalendas Februarii vesperi terraemotus apud sanctum Nazarium²⁴⁾ et Wormacense ac Spirense et Lobadunense²⁵⁾ factus est. Naves contra Nordmannos aedificantur. Optima pars regni Francorum Karlo iuveni data est. Hlotharius et Hlodovicus in valle Tredentina colloquium habuerunt ante mediam quadragesimam.²⁶⁾ Pippinus filius imperatoris mense Novembre defunctus est.

DCCCXXXVIII. Hlotharius filius imperatoris de

19) Das Eingekammerte ist des Verständnisses wegen aus den Ann. Fuld. Enhardi hinzugefügt.

20) Nach Verh das heutige Wyk - te Duerstede in den Niederlanden.

21) Ebenso der Annal. Saxo l. c. p. 574. Man sehe Regesta hist. Westfaliae tom I. n. 343 ss.

22) So ist mit den Ann. Fuldens. statt des offenbar falschen Wortes „episcopatum“ zu lesen.

23) Walcheren in Seeland.

24) Das Kloster des h. Nazarius zu Lauresheim.

25) monasteria ist zu ergänzen. Lobad. monast. ist das Kloster zu Eadenburg am Neckar.

26) Mit diesem Sage enden in der Ausgabe der Monumenta die Annal. Enhardi; und mit dem folgenden beginnen bereits die Aufzeichnungen Rudolfs.

Italia in fidem eius veniens reconciliatur, regnumque Francorum inter eum et Karlum filium suum minimum dividit, Hlothario quidem, qui maior natu erat, nominis sui dignitatem et sedem regni tribuens, Hludovico filio suo minori pro eo, quod eum offenderat, Baioariorum provintia tantum concessa. Ventus ingens innumera subvertit edificia, et multa dampna facta sunt in VI. non. Novembris ²⁷⁾. Eodem anno stella cometes apparuit in signo arietis et prodigia alia in coelo visa sunt.

Hucusque Einhart, hinc Hruodolf.

DCCCXL. Hludovicus partem ²⁸⁾ trans Rhenum fluvium quasi iure sibi debitam affectans per Alamanniam facto itinere venit ad Franconovord. Imperator vero collecto exercitu filium per Thuringiam usque ad terminos barbarorum ²⁹⁾ persequitur, exclusumque a finibus regni per Sclavorum terram cum magno labore [in] Baioariam redire compulit. Eclipsis solis III. Idus Maii circa septimam et octavam horam diei facta est tam valide, ut etiam stellae propter obscuritatem solis visae sint, rebusque color in terris mutaretur. Imperator vero illis diebus morbo correptus in insula quadam Rheni fluminis prope Ingilnheim XII. kal. Iulii diem ultimum clausit, corpusque eius Mettis civitatem perlatum in basilica sancti Arnulfi confessoris honorifice sepultum est. Hlotharium vero de Italia sero venientem Franci loco patris sui super se regnaturum suscipiunt. Hludovicus vero orientales Francos, Alamannos, Saxones et Thuringos sibi fide-

²⁷⁾ Aus den Ann. von Quebtinburg. Verh SS. III. p. 44.

²⁸⁾ „regni“ ist zu supptiren.

²⁹⁾ So schreibe ich nach den Gulbaer Annalen für Baioariorum.

tatis (iure) confirmat. Ea tempestate Hrabanus, Fulden-
sis cenobii abbas, relicta quam habuit potestate ultra
Rhenum fluvium in regnum Hlotharii se contulit. Post
quem quidam de fratribus eius monasterii, si quo
modo eum revocare potuissent, mittuntur. Illo vero
rennuente Hattonem super se abbatem constituerunt.
Hrabanus autem post paucos dies monasterium veniens
cum concordia abbatis et fratrum eius concessis sibi,
quos ipse elegerat, locis spontanea voluntate ad orien-
talem plagam eiusdem monasterii montanus efficitur.

DCCCXLI. Adalbertus comes occiditur et cum eo
innumerabilis multitudo prosternitur III⁸⁰⁾ idhs Mai.
Hlodovicus hac congressione⁸¹⁾ victor Rhenum transiens
Karlo fratri suo auxilium [laturus in Galliam pergit.]

II.

Von größerer Bedeutung und Wichtigkeit ist das zweite
Bruchstück aus der Zeit König Heinrich's IV. Mit einer Notiz
zum Jahre 1072 beginnend verfolgt dasselbe die Kriege des
Königs mit den Sachsen und dem Papste bis in das Jahr
1085 hinein, abgerechnet jedoch eine an ihrem Orte zu erwäh-
nende Lücke. Wenn auch das hier Gegebene zum größten Theile
aus anderen gleichzeitigen Berichten bereits bekannt ist, so ge-
währt es doch ein eigenthümliches Interesse, über diese entschei-
dende Periode einen neuen selbstständigen Berichterstatter aus
unserer unmittelbaren Nähe reden zu hören. Die zu den J. J.
1072 und 1082 über den Bischof Benno und das Kloster
Iburg gegebenen Nachrichten finden sich freilich in durchaus
gleicher Fassung in der um das Jahr 1517 von dem Benedic-

⁸⁰⁾ Abweichend von der gewöhnlichen Lesart, welche III. id. Maii laudet.

⁸¹⁾ Es ist von dem Kampfe Lothars gegen Ludwig Rede.

tiner Bernhard Witte verfaßten *historia occidentalis Saxoniac seu Westfaliae* (gedruckt Münster, 1778). Aber es ist eine allerdings wichtige Entdeckung, daß dieselben nicht erst dem 16., sondern schon dem 12. Jahrhunderte ihren Ursprung verdanken, eine Entdeckung, welche in Bezug auf die Kritik der Witte'schen Schrift noch zu erheblichen Resultaten führen könnte. Insoweit die Tzburger Annalen das Kloster, in welchem sie geschrieben wurden, und den damaligen Bischof von Osnabrück betreffen, sind dieselben bereits in der Ausgabe der *vita Bennonis II.* in den *Monum. Germ. SS. tom. XII.* Gegenstand einer eingehenden Besprechung Seitens des Prov. Archivars Dr. Wilmans geworden, welcher auch zuerst auf die Uebereinstimmung Witte's mit unsern Annalen aufmerksam gemacht hat.

Vollständig neu ist sodann beispielsweise die Nachricht, daß die Wahl Hermanns von Luxemburg in Oshensfurt statt fand, und außer verschiedenen necrologischen Angaben die nach Jahr und Datum bestimmte Einsetzung des ersten Abtes von Tzburg; werthvoll insbesondere auch, was der Annalist über die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Paderborn nach dem Tode des Bischofs Poppo berichtet. Von der größten Erheblichkeit ist endlich die Thatsache, daß sich mehrere Stellen des *Annalista Saxo*, welche sich entweder gar nicht oder doch nicht in dieser Fassung auf ältere Quellen zurückführen lassen, in den Tzburger Annalen wieder finden. Diese Erscheinung war freilich schon bei dem ersten Theile derselben zu bemerken, bei dem zweiten tritt sie indeß viel offenkundiger zu Tage. Lassen wir nunmehr die Annalen selbst reden!

MLXXII. (Ruothardus abbas Herveldensis decoctus) ¹⁾ morbo abbatiam sponte reliquit, cui Hartwigus successit.

¹⁾ Das Eingeklammerte habe ich nach Lambert von Hersfeld (*Perß SS. V. p. 191.*) hinzugefügt.

MLXXIII. Coniuratio Saxonum facta est con- XVIII.²⁾ tra regem Heinricum, quia iniuste ab eis tributum exigebat. Synodus Erpesfort media quadragesima facta propter decimam Thuringorum. Quae res Saxones et Thuringos contra regem exacuit³⁾ Fuga regis de Hartesburg in natali sancti Laurentii.⁴⁾ Ipsum castrum postea destructum cum aliis castris regis in Saxonia solo aequatis a Saxonibus.

MLXXIV. Hiemps durissima., Rex hostili animo XVIII. Saxones invadit, qui haut⁵⁾ segniter iuxta Wirram ei occurrerunt; sed Dei nutu pax facta est in purificatione sanctae Mariae.⁶⁾ Filius regis Cuonradus XVI. kalendas Martii Herveldiae natus est et baptizatus. Willehelmus Traiecti episcopus et Gozilo dux⁷⁾ Fresiam invadentes ad deditionem coegerunt. Rex Heinricus Ungariam vastavit usque ad Wazenburg, quia Ungri Salemannum expulerant, qui regis Heinrici sororem duxit uxorem.⁸⁾ Institutio canonicorum in Hasungensi monasterio.⁹⁾

²⁾ Die an der Seite vom Text stehenden Zahlen bezeichnen die Regierungsjahre König Heinrichs.

³⁾ Fast wörtlich so der Annalista Saxo.

⁴⁾ August 10.

⁵⁾ Statt „haut“.

⁶⁾ Febr. 2. zu Gerstungen.

⁷⁾ scil. Lotharingiae.

⁸⁾ Dagegen sagt Berthold z. J. 1074 (Pertz SS. III, p. 277) Ea tempestate rex expeditionem in Ungariam movit pro adiuvando rege Salomone, qui etiam ob flagitiorum suorum insolentiam et turpitudinem a patruo suo et caeteris regni melioribus depulsus est dignitate sua, parvipendens et ipse consilia illorum. Sed rex ibi nichil ad votum suum efficax, scilicet ad restituendum Salomonem efficere praevalens, recepta demum sorore sua regina Juditha, uxore Salomonis non bono omine, quo egressus est, domum WORMATIAM revertitur.“

⁹⁾ Ueber die Umwandlung des vom Erzbischofe Kribo von Mainz ge-

- xx. MLXXV. *Expeditio regis secunda et praelium iuxta fluvium Unstroth V. idus Iunii, in quo ex parte regis Ernst marchio Baioariorum et Eberhardus et Henricus comites*¹⁰⁾ caesi sunt, ex parte Saxonum Gebhardus comes¹¹⁾ cecidit. *Expeditio regis tertia in autumnno et captio multorum nobilium et deditio Saxonum et Thuringorum. Herimanno Babenbergensi episcopo repudiato Rotbertus successit.*¹²⁾ Anno Coloniensis archiepiscopus obiit, sepultusque est Sigeberg in cenobio, quod ipse a fundamentis construxit, cui Hildolfus successit.¹³⁾
- xxi. MLXXVI. Rex pentecosten Wormaciae celebrat, ubi magnum concilium factum est.¹⁴⁾ Principes Saxoniae de regis captione sunt liberati. Principes totius regni in Thibure colloquium habuerunt¹⁵⁾ et regi omne servitium abdicabant in Oppenheim cum suis sedenti, nisi se solveret ab excommunicatione papae et, ut deceret, ei in omnibus obediret. Saxones regionem Luticinorum incendio et praeda vastaverunt.

stifteten Klosters Hafungen in Hessen in ein Collegiatstift vergleiche man Wend, Hessische Landesgeschichte II. u. B. p. 48.

¹⁰⁾ „Filii Eberhardi comitis de Ellenburg“ Annal. Lamberti bei Perç SS. V, p. 227; cfr. Ann. Einsidl. SS. III., p. 146.

¹¹⁾ Gebhard von Supplinburg, der Vater Kaiser Lothars des Sachsen.

¹²⁾ „Heremannus Babinbergensis episcopus a clericis suis pro simoniacae heresi accusatus a papa deponitur.“ Bernold. Chron. bei Perç SS. V, p. 430.

¹³⁾ Man vergl. Ekkehard. Chron. Perç, SS. VI. p. 201 und den Annal. Saxo l. c. p. 712.

¹⁴⁾ Dagegen heißt es bei Lambert l. c. p. 246: „Statuta die ceteris amplo satis numero occurrentibus nullus aderat supradictorum ducum, a quibus rei publicae periculum timebatur, . . . Ita conventus nullum habuit effectum.“

¹⁵⁾ Oct. 16 cfr. Regesta hist. Westf. n. 1169.

Immadus Patherburnensis episcopus obiit, cui Poppo Bavenbergensis praepositus successit.¹⁶⁾

MLXXVII. Rex Italiam ingreditur et ab Hildebrando exolutionem hanni promeruit, ita ut regali sublimitate deposita publicam ageret paenitentiam. Interim rege ibi morante instinctu et consilio Hildebrandi a per pluribus regni principibus in Forehheim Rodolfus rex electus est.¹⁷⁾ In qua electione erant archiepiscopi Mogontinus, Salzburgeris, Wirciburgeris, Wormatiensis, Pataviensis episcopi, et Mogontiae ordinatus est, ab ipsius urbis episcopo Sigifrido. Iterum discordia inter papam et regem Heinricum renovata. Eclipsis lunae III. idus Februarii; hiemps prolixa; nam VI. kalendas Decembris omnia flumina glacie constricta sunt usque XIII. kalendas Aprilis¹⁸⁾.

Sub idem fere tempus venerabilis Osnaburgensis episcopus domnus Benno II. castrum in Yburg propter imminencia bella aedificare disposuit, a praedecessore suo iam inchoata aliquanta parte murorum, ubi et cenobium in beati Clementis honore construxit, monasticae inibi religionis rudimenta felici molitus (exordio)¹⁹⁾.

MLXXX.Meinfrith comes²⁰⁾ caesi sunt pluresque

¹⁶⁾ „Poppo non omnino canonicè successit, quippe a rege iam excommunicato episcopatum suscepit,“ sagt Berthold. Perſſ, SS. V, p, 283.

¹⁷⁾ Rudolf's Wahl hatte am 13., seine Krönung am 21. März statt.

¹⁸⁾ Ebenso der Annal. Saxo l. c. p. 711; cfr. Lamb. l. c. p. 255.

¹⁹⁾ Cfr. Witt. l. c. p. 268, wonach das in der Handschrift zerstörte Wort „exordio“ hier hinzugefügt ist. Ausführlich verbreitet sich über die Gründung Yburgs die vita Bennonis c. c. 13, 16—19, 23 und 28. So weit die erste Seite der Handschrift; da dieselbe einige Reihen am oberen Rande verloren hat, so zeigt sich nun eine Lücke in unserem Texte.

²⁰⁾ „Magedaburgensis praefectus“ Annal. Saxo l. c. p. 717. Es ist XVIII. 2.

alii. Iterum rex Henricus moto exercitu cum Saxonibus pug idus Octobris; ibi Rodolfus rex caesus Merseburg sepultus est. Ex parte regis Henrici Ratbod²¹⁾ comites iacuerunt. Haec autem pugna accidit iuxta fluvium Elstra. Eilbertus Min (densis episcopus obiit,) pro quo electus est Reinhardus eiusdem loci praepositus; sed Volmarus a rege substitutus (est.)²²⁾

MLXXXI. Rex Italiam ingressus Romam obsedit, Hildebrandum papam expulit. Electio Herim (anni comitis) de Lucelinburg in Osinwort²³⁾ a Suevis et a Saxonibus. Pugna eius iuxta Danubium²⁴⁾ iunior palatinus comes Baioariae cecidit. Mogontia, Ba-

von der Schlacht bei Gladestheim in Thüringen (Jan. 27.) die Rede. Reinfrieth stand auf Seiten der Sachsen.

²¹⁾ „Unus de summis parcium Henrici“ wird er vom *Annal. Saxo* genannt. I. c. p. 718, „regi satis fidus“ bei *Ekk*, I. c. p. 204.

²²⁾ Der Bischof Reginhard wurde im J. 1085 von dem König Heinrich genöthigt Minden zu verlassen, und in dem Kloster Helmwardeshausen Schutz und Sicherheit zu suchen; er kehrte jedoch nach des Kaisers Entfernung nach Minden zurück. Nach dem im J. 1089 erfolgten Tode Reginhards behauptete sich Volmar, wie es scheint thätlich auf dem bischöflichen Stuhle bis z. J. 1095, wo er ermordet wurde. Sein Gedächtniß wurde indeß nicht gefeiert, weil er im Kirchenbann gestorben war. cfr. *Annal. Saxo* I. c. p. 723 und *Lerbeck Chron. Mindense* bei *Leibniz Script. t. II., p. 173.*

²³⁾ Bruno (*de bello Saxonico*) nennt zwar diesen Ort nicht, sagt aber die Sachsen und Schwaben seien in der Nähe von Bamberg zusammengetroffen, und die Stimmen der Wähler hätten sich nach langen Berathungen auf den Grafen Hermann geeinigt. *Perz SS. V, p. 384.*

Unter Osinwort wird also wohl Ochsenfurt zu verstehen sein. Irrthümlich läßt Witte die Wahl Hermanns in Goslar stattfinden, I. c. p. 272.

²⁴⁾ Bei Höchstädt, August 12 *Perz* I. c. p. 437 und VI, p. 204.

venberg cremata²⁵⁾. I(n festo) natalis Domini tam validus ventus subito venit, ut exitium totius orbis minaretur²⁶⁾.

MLXXXII. Ordinatio Herimanni regis Goslariae a Sigifrido Mogontino praesule.²⁷⁾ Expeditionem (fecit) contra Westfalos ante quadragesimam omnemque regionem incendiis ac praeda vastavit (et episcopum) Bennonem²⁸⁾ supra castrum obsidere nisus est, nisi instantia Ecberti Marchionis²⁹⁾ et U(donis episcopi) Hildenesheimensis ob antiquam amicitiam domni Bennonis desideret, sicque reve(rsus esset.)³⁰⁾

Ordinatio domni Adalhardi abbatis III. kalendas Octobris.³¹⁾ Herimannus comes obiit. U...³²⁾

MLXXXIII. Otto dux quondam Baioariae obiit.³³⁾

²⁵⁾ „Monasterium Babenbergense crematur in vigiis paschae.“ Ekkechron. Perß, SS. VI. p. 204. „Magontia ex maxima parte incendio conflagravit.“ ibid. not. * *

²⁶⁾ Wörtlich so im Annal. Saxo l. c. p. 719.

²⁷⁾ Um Weihnachten 1081. cfr. Regesta hist. Westf. n. 1201.

²⁸⁾ Benno war bekanntlich einer der entschiedensten Anhänger Heinrichs IV.

²⁹⁾ Von einer Hand des 15. Jahrhunderts ist „Misne“ hinzugefügt.

³⁰⁾ Die Stelle ist von Witte abgeschrieben, und nach dessen Ausgabe p. 271, hier wieder ergänzt. Unter dem „castrum“ versteht derselbe Iburg, während die vita Bennonis G. 25 und hiernach Erhard Reg. n. 1206 von der Belagerung Dsnabrücks redet.

³¹⁾ Adalhard war der erste Abt des Klosters Iburg. cfr. Vit. Bennonis c. 27, l. c. p. 76, Erhard R. n. 1217. Die gesperrt gedruckten Worte sind in unsere Handschrift (mit Zinnober) roth geschrieben; ein Beweis, daß das hier erzählte Ereigniß dem Verfasser unserer Annalen besonders wichtig sein mußte. Es liegt hierin allein schon ein sicherer Beweis, daß die vorliegenden Annalen in demselben Kloster geschrieben sind.

³²⁾ „Udo senior Saxonicus marchio defunctus est“ hat der Annal. Saxo s. d. 3.

³³⁾ Otto von Nordheim.

Adela cometissa obiit. Magnus puerorum et senum ..factus est morbo dissenterico. Pax Dei orta est.³⁴⁾ Estas adeo fervida fuit, ut piscium copiosa multitudo in aquis periret. Popp(o Patherburnensis episcopus) obiit,³⁵⁾ cui Herimannus rex successorem posuit Heinrichum Godescalci comitis filium de A (slo.)³⁶⁾

Ea tempestate domnus Benno II. episcopus multis diebus cum rege Heinricho degens ne inani (otio torperet,) omnium quorum potuit auxilium efflagitavit, ut decimationes ecclesiae suae, quae per (multorum annorum) curricula sub antecessoribus suis iniuste ablatae fuerant, restituerentur. Rex vero H(einricus ei) ad hoc consentiens regia auctoritate reddidit, cirographumque restitutionis c(onscriptum) anulo suo signatum contradidit, quod actenus servatur in ecclesia Osnaburgensi. Ipse (vero episcopus) Benno prudenti oculo se undique circumspiciens etiam auctoritatem pape Hildeb(randi super) hoc expetiit. Quique illi litteras sigillo suo signatas cum benedictione apostolica (dedit.)³⁷⁾

³⁴⁾ Ueber den von einer Synode zu Eöln am 20. April 1083 aufgerichteten Gottesfrieden vergleiche man das Schreiben des Erzbischofs Sigwin an den Bischof Friedrich von Münster bei Erhard Regest. hist. Wetsf. cod. 163; über die ganze Stelle den Annal. Saxo l. c. p. 721.

³⁵⁾ Hiernach wäre Schaten A. P. I. p. 424 vielleicht zu corrigiren, der, auf neuere Angaben gestützt, den Tod des Bischofs in das J. 1084 versetzt. Erhard, Reg. n. 1216.

³⁶⁾ Gobelin. Person. bei Meibom Rerum. Germ. tom. I. p. 263.

³⁷⁾ Der Annalist berichtet die Sache irrthümlich erst z. J. 1083; cfr. vit. Benn. c. 20, not. 61 und die Urkunden König Heinrichs v. J. 1077 Dec. 30., 1079 Jan. 27. und März 30. bei Erhard, Reg. nn. 1176, 1183 und 1185. Das Schreiben Pappst Gregor's VII. v. J. 1074 Nov. 18., durch welches derselbe den Erzbischof Anno von Eöln mit der Entscheidung des Streites beauftragt, hat Erhard nicht gefannt. Iaffé Reg. pontificum Romanorum n. 3657. Einen ähnr

MLXXXIII. Sigifridus Mogontinus archiepiscopus obiit, cui successit Wecel vir litteris adprime eruditus. Rex Heinricus Hildebrandum papam expulit et in locum eius Wichbertum Ravennae episcopum cunctorum constituit. Qui mox consecratus Clemens est nominatus. A quo rex Hein(ricus in) cesarem unctus est in sollempnitate paschali. Imperator Henricus Patherbrunnensi ecclesiae subrogavit. Heinricum comitis Bernhardi filium de Werle.³⁸⁾ Imperator Henricus cum filio suo et³⁹⁾ praesidiis in patriam repedavit et mox expeditionem movit contra Liuppoldum marchionem Ba(variae et) alios, qui ab eo defecerant. Magnus principum conventus factus est in villa Ger(stungen) causa recuperandae pacis inter regem et ipsos; sed infecto negotio discessum est.⁴⁰⁾

MLXXXV. Iterum conventionione principum facta in villa supradicta⁴¹⁾ contentione.

tichen Auftrag in dieser Sache erhielt einige Jahre später der Bischof Altman von Passau. Erhard, l. c. n. 1182.

³⁸⁾ Es gelang Heinrich von Werl nach langem Zwiespalte den von der kirchlichen Partei gewählten Bischof zu verdrängen. Letzterer floh im J. 1090 nach Magdeburg, wo er später den erzbischöflichen Stuhl bestieg. Erst im J. 1105 wurde Heinrich von Werl auf der Synode zu Nordhausen durch den Erzbischof Ruthard von Mainz vom Banne gelöst und als Bischof anerkannt. Witt. l. c. p. 272. Erhard l. c. n. 1251 u. n. 1323.

³⁹⁾ So schreibe ich statt „Henricus filio suo cum praesidiis“ wie die Stelle in der Handschrift lautet.

⁴⁰⁾ Ebenso der Annal. Saxo l. c. p. 721.

⁴¹⁾ Abweichend vom Annal. Saxo, der Percstob (Werkach) als den Ort der Zusammenkunft nennt. Dagegen verlegt Waltram de unit. eccles. dieselbe ebenfalls nach Gerstungen. Cfr. Erhard l. c. n. 1225.

IX.

Dr. Franz Drepper,

Bischof von Paderborn,

†. 5. November 1855.

Ein Nekrolog

von

J. Freusberg,

Weihbischof zu Paderborn.

Während unser Verein zunächst den Zweck verfolgt, das Dunkel vergangener Jahrhunderte aufzuklären, und das Leben und Wirken längst vom Schauplatze dieses Erdenlebens abgeschiedener Männer der Vergessenheit zu entziehen, befolgen wir auch zugleich die in aller Beziehung ehrenwerthe Sitte, denjenigen unserer Vereinsmitglieder, die die Stimme des Herrn über Leben und Tod seit der letzten Zusammenkunft aus dem irdischen Pilgerleben abgerufen, bei der nächsten Jahresversammlung, den Tribut unserer Erinnerung darzubringen. Es wird dadurch einerseits das Band der Einigung, welches die Mitglieder des Vereins untereinander umschlingen und mit dem Vereine selbst sie verbinden soll, fester geknüpft; andererseits bietet die gedachte löbliche Sitte eine passende Veranlassung dar, einen Kranz der Ehre auf das Grab hervorragender Vereinsglieder niederzulegen, als wohlverdiente Anerkennung der Leistungen der Abgeschiedenen, und zugleich als Ermunterung zu edlem Streben für die Ueberlebenden.

Das Wort, welches in Ihrem verehrten Kreise heute mir übertragen ist, gilt dem Andenken eines verehrungswürdigen Mitgliedes unsers Vereins, des Hochwürdigsten Bischofs von Paderborn, Dr. Franz Drepper, welcher nach einem dreimonat-

lichen, hartnäckigen Leberleiden am 5. Novbr. 1855 zum gerechten Schmerze seiner großen Diöcese nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse aus unserer Mitte schied, im 69 Jahre seines Alters, und nachdem er 10 Jahre und einige Monate lang als der 57ste Bischof von Paderborn den Oberhirtenstab über die ihm am 13. Juli 1845 anvertraute Heerde von 600,000 in vier verschiedener Herren Länder vertheilten und zerstreuten Seelen, mit kräftiger Hand geführt hatte. Der erste Oberhirt des von Karl dem Großen gegründeten Bisthums Paderborn war bekanntlich der h. Hathumar, welcher 20 Jahre hindurch von 795 bis 815 die Paderborn'sche Kirche regierte. In der Reihenfolge der Bischöfe, welche die durch die Bulle *De saluto animarum* neu circumscribirte und dem Raume wie der Seelenzahl nach um das vierfache erweiterte Diöcese Paderborn leiteten, war der hochselige Bischof Drepper der dritte.

Einen erschöpfenden Nekrolog des Verewigten Ihnen, meine Herren! zu liefern, ist nicht meine Absicht und auch nicht meine Aufgabe; derselbe würde vielfach nur eine Wiederholung von bereits Bekanntem bieten. Das Wirken der Bischöfe ist in unserer Zeit, vielleicht mehr als je, nicht ein auf die Verborgenheit ihres Arbeitscabinet's beschränktes, sondern ein vielseitiges und bei wiederkehrendem persönlichen Erscheinen in allen Theilen der Diöcese in Wort und That in die Oeffentlichkeit hinaustretendes. Die Regierungszeit unsers verewigten Bischofs war in mehr als gewöhnlichem Grade von Zeitverhältnissen und Ereignissen begleitet, die ein mit eben so viel Ein- und Umsicht, als Thatkraft gepaartes Wirken seitens des Oberhirten erforderte. Nur erinnern will ich an die Allen bekannte religiöse Aufregung, die, durch einige abtrünnige Priester und Neuerer hervorgerufen, in den Jahren 1845 und 1846 innerhalb unsers Vaterlandes und über die Grenzen desselben hinaus, die Gemüther beherrschte, und insbesondere auch in den confessionell gemischten Gegenden unserer weiten Diöcese in Familien, in Städten und Dörfern Zustände sehr betrübender und mitunter

für die öffentliche Ruhe Besorgniß erregender Art hervorrief. Daß dem damals eben mit der Leitung der Diöcese betrauten Bischöfe in den Wirren jener Zeit eine wichtige und schwere Aufgabe zugewallen war, ist Keinem, der die derartigen Verhältnisse in der Nähe gesehen hat, zweifelhaft. Im Jahre 1848 wälzte sich die Aufregung der Gemüther in einem unheildrohenden Strome vom religiösen über auf das bürgerliche und politische Gebiet. Die öffentliche Ruhe und gesellschaftliche Ordnung war in hohem Grade bedroht, und das Vaterland schwebte am Rande des Abgrundes und Verderbens. Vielleicht — so war es die Ansicht des verstorbenen Bischofs — hat der Lenker aller Dinge die Wirren jener unheilvollen Zeit, und die in ihr zu Tage tretende Verblendung und Bethörung von Tausenden zugelassen, um auch durch die Drangsale jener Sturmjahre den Menschenkindern in einer neuen und eindringlichen Weise und thatsächlich die ernste Wahrheit zu predigen, daß wahres und dauerndes Familien-, Völker- und Staatenwohl nicht bestehen könne ohne Religion, daß Christus der Gekreuzigte das Fundament, der Lapis angularis sei wie für das Heil des Einzelnen, so für das öffentliche und Gemeinwohl. Dem nun in Gott ruhenden Bischöfe Drepper waren die ernstesten Anforderungen, welche die erwähnten Zeitwirren an seinen Hirtenstab stellten, nicht verschlossen, und die aufopfernde Thätigkeit, das feste entschiedene Apostolische Auftreten gepaart mit weiser Mäßigung und Schonung, womit er den Stürmen und Gefahren jener Jahre, sowohl in seinen Hirtenbriefen, als in den vielfachen öffentlichen Ansprachen auf seinen Firmungsreisen, begegnete, bildet neben dem von ihm gegründeten und segensreich wirkenden hiesigen Knabenseminar eine der schönsten Perlen im Kranze seiner Verdienste. Er hatte die Gabe durch klare, gediegene und gemeinverständlich gehaltene Vorträge die Seinigen im Glauben zu befestigen, zu beruhigen und zu ermuntern, ohne die Fackel der Zwietracht und Erbitterung gegen fremde Confessionsverwandte in die Herzen zu schleudern. Häufig und bei ver-

schiedenen Gelegenheiten, namentlich bei der Theilnahme unsers Bischofs an der Nationalversammlung in Berlin, wie an der Episcopal-Conferenz in Würzburg habe ich die Beobachtung gemacht, daß der verewigte Bischof Drepper vielseitig den Eindruck eines seiner Sache gewachsenen, für dieselbe mit Entschiedenheit einstehenden, dabei biedern, zuverlässigen, anspruchsflosen und wohlwollenden Mannes machte. Auch seine Majestät der König schätzte ihn wegen der bemerkten Eigenschaften, und erfreute den Bischof von Paderborn bei verschiedenen Gelegenheiten mit Beweisen hoher Wohlgeogenheit, und zeichnete ihn aus durch Allerhöchste Verleihung des rothen Adlerordens zweiter Klasse.

Anderes übergehend sei es mir erlaubt, noch Eines hervorzuheben, wodurch der zur Ruhe des Grabes eingegangene Bischof zu unserm Vereine und dessen Tendenzen in näherer Beziehung stand. Er war nämlich ein Mann der Wissenschaft. Unsere Zeit verdient, wie wir Alle wissen, in hohem Grade das Prädikat einer strebsamen und intelligenten. Nach allen Richtungen seiner Thätigkeit, in Wissenschaft und Künsten, auf dem industriellen und gewerblichen Gebiete hat in den letzten Decennien der Menscheng Geist Staunen, ja fast Schwindel erregende Fortschritte gemacht. Zum guten Glücke ist die Wissenschaft aller Wissenschaften, von welcher die übrigen Wissenschaften ihren Ausgangs- und Zielpunkt entnehmen sollten, ich meine die Wissenschaft in den göttlichen Dingen, hinter jenen Fortschritten für die Zwecke dieser Welt, nicht zurückgeblieben, und in Wahrheit, wie könnten diejenigen, die der Heiland selbst die Stadt auf dem Berge und das Licht der Welt nennt, wie könnten diejenigen, die als Hüter des Heiligthums auf den Leuchter gestellt sind, den Anforderungen ihres hohen Berufes gedeihlich genügen, wenn sie nicht auch an allgemeiner Wissenschaftlichkeit auf der Höhe der Zeit stehen? In diesen Gedanken spreche ich lediglich die Ansicht unsers verstorbenen Bischofs aus. Daß er selbst wissenschaftliche Studien liebte, und auch während seiner

seelsorglichen Arbeiten als Kaplan in Arnsherg und als Landpfarrer zu Mühlheim mit Erfolg seine Mußestunden den Wissenschaften widmete, geht zur Genüge daraus hervor, daß er im Jahre 1824 durch vereintes Bemühen der geistlichen und weltlichen Behörden in das neuconstituirte Domkapitel von Paderborn berufen wurde, um an der hiesigen theologischen Lehranstalt die Doction der Theologie zu übernehmen. Die dadurch ihm gewordene nicht leichte Aufgabe hat er 19 Jahre hindurch, theils als Professor der neutestamentlichen Exegese, theils als Lehrer der Dogmatik, mit anerkanntem Segen erfüllt. Seine theologischen Lehrvorträge waren klar, bündig, an die Sache sich haltend, gewürzt und praktisch, dabei die Anforderungen der Vielseitigkeit und Wissenschaftlichkeit nicht außer Acht lassend. Auch nach seiner Erhebung zum Bischof hörte er nicht auf, so viel immer seine nächsten Berufsarbeiten es gestatteten, die neuesten literarischen Erscheinungen mit Interesse zu verfolgen. Insbesondere waren neben andern es historische Studien, denen er, namentlich in den letzteren Jahren sich mit vorherrschender Theilnahme zu widmen schien. Die wahre Würze gewährte das Studium nicht nur der Kirchen-, sondern auch der Profangeschichte ihm dadurch, daß er mit gläubigem Gemüthe in derselben das Wesen des göttlichen Geistes und Walten der göttlichen Providenz erkannte, und den Spuren derselben nachzugehen versuchte. Bei seiner geschichtlichen Lectüre hatte er in der Regel einen Atlas nebst Handbuch der Geographie zur Hand, und besaß in Folge dessen in der Erdkunde der neuen wie der alten Welt einen Umfang und eine Sicherheit von Kenntnissen, über die ich nicht selten gestaunt habe. Von der Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums war der verewigte Bischof auf's Tiefste durchdrungen, in der gläubigen Rückkehr zum christlichen Offenbarungsglauben sah er das einzige Mittel zum wahren Glücke und Frieden des Einzelnen wie der Gesammtheit. Die schönste Weihe und Verklärung gewann die Wissenschaft für ihn dadurch, wenn sie auf der Religion basirte, ihren Geist athmete und ihren

großen Zwecken diente. Dagegen erregten hochgepriesene Werke und in ihrer Art ausgezeichnete wissenschaftliche Forschungen sein Bedauern, wenn nicht der Geist eines gläubigen Gemüthes sie durchwehte, und kaum eine Spur des Glaubens an einen persönlichen Gott und Schöpfer des Himmels und der Erde in ihnen zu finden war, wenn dadurch der innerste Nerv alles geistigen Lebens und Strebens ihnen fehlte. In der Bibliothek des verehrungswürdigen Bischofs fand sich jüngst eine Schrift der eben bemerkten Kategorie; welche er sich nicht enthalten konnte, durch folgende in dieselbe eingetragene Bemerkung zu kennzeichnen: «Wie war es möglich, solch ein Buch zu schreiben, ohne von Gott und dem Christenthume auch nur Notiz zu nehmen!» Gebiegene Werke waren seine Freude; auf das nonum prematur legte er vielen Werth. Ein abgesagter Feind dagegen war er von überschnellter und zu vieler Schriftstellerei, wie er es wohl nannte, die er gern als eine Krankheit bezeichnete, in welche jene Verfasser gar leicht verfallen, die entzückt von dem Beifall, weil ihr erstes Geisteskind mit Beifall aufgenommen wurde, es nicht unterlassen konnten, demselben oft zum Nachtheile des ersten alsbald ein zweites und drittes folgen zu lassen.

Im verfloffenen Sommer stand der verewigte Bischof am Ziele des ersten Decenniums seines oberhirtlichen Wirkens. Die Sorgen, Unruhen und außergewöhnlichen Anstrengungen, welche die erste Hälfte jenes Decenniums füllten, waren mit des Allmächtigen Hülfe glücklich überstanden. Zur Freude seines Herzens sah er die Saaten manches Guten, die er ausgestreut, fröhlich und hoffnungreich gedeihen. Bei seiner genauen, durch seine alljährlichen Firmungsreisen gesteigerten Kenntniß aller Local- und Personalverhältnisse der ausgedehnten Diöcese, bei seinem zur Förderung alles Guten geneigten Willen, bei dem ihn auszeichnenden klaren Blicke und gereiften Urtheile, bei seiner überdies ungewöhnlich kräftigen Körperconstitution, durften wir hoffen, daß die Diöcese noch eine Reihe von Jahren sich des segensreichen, durch ruhigere und friedlichere Zeitläufte erhö-

heten Wirkens seines Oberhirten werde zu erfreuen haben. Er selbst hatte von dem nahenden Ende seiner Erdentage keine Ahnung. In gewohnter Rüstigkeit betheiligte er sich im vorigen Sommer an den Bonifaciusfesten in Fulda und Mainz. Noch erinnere ich mich nicht ohne Behmuth einer Aeußerung, die er an ersterem Orte in einem heiteren Abendkreise von vertrauten Freunden that: „Die 10 ersten Jahre sind in Sorge und Mühe glücklich überstanden; ich hoffe, der liebe Gott wird mir noch 5 Jährchen als Zugabe schenken.“ Diese Hoffnung, so bescheiden sie uns damals erschien, hat nicht ihre Erfüllung gefunden. Bald nach seiner Rückkehr von den vorgedachten kirchlichen Festen, zeigten sich die Spuren eines trotz aller angewendeten Hülfsmittel unaufhaltsam zunehmenden organischen Leidens. Von demjenigen, der die Haare unsers Hauptes und die Stunden unsers Lebens gezählt hat, war seinem irdischen Tagewerke ein Ziel gesetzt. Das Spruch- und wahre Wort: „Wie gelebt, so gestorben“, bewährte sich auch an unserm in Gott ruhenden Bischofe. Wie er beinahe 46 Jahre lang in den ihm angewiesenen niederen und höheren Stellungen im Hinblick auf Gott und seinen h. Willen mit rüstiger Thatkraft und ausdauernder Willensstärke als treuer Sohn und Diener seiner Kirche mit den ihm anvertrauten Talenten gewirkt hatte, so trank er auch den Kelch einer fast dreimonatlichen Krankheit mit heiliger Entschlossenheit und Ergebung. Mit einer erbauenden Fassung, wie nur ein gutes Gewissen und die Hoffnung des Christenglaubens sie zu geben vermögen, so wie unter Aeußerungen seiner Dankbarkeit empfing er von seinem Gewissensrathe die Kunde seines nahenden Todes, und ordnete mit der ihm eigenen ruhigen Festigkeit seine ewigen und zeitlichen Angelegenheiten.

Nachdem er einigen milden Anstalten, vor Allem seiner Lieblingsstiftung, dem hiesigen Knabenseminar, Vermächtnisse zugewendet, auch seiner Dienerschaft wohlwollend in seinem Testamente gedacht; und nachdem er durch wiederholten Empfang der h. Sterbesakramente auf den ernststen Uebergang in die Ewig-

keit sich vorbereitet, in Gegenwart des versammelten Domkapitels und mit treuem Herzen und brechender Stimme das Bekenntniß seines Glaubens abgelegt hatte, entschlief er in Frieden. Am 9. November erfolgte die Beisetzung seiner irdischen Ueberreste in der hiesigen Kathedrale unmittelbar vor der Chortreppe. Der Trauerredner wendete auf den von seinen Arbeiten ruhenden Bischof in Gegenwart seines Sarges den Apostolischen Ausspruch an: Bonum certamen certavi, cursum consummavi, fidem servavi, und das Wort war eine Wahrheit. Er ruhe in Frieden.

J. Freußberg,
Weihbischof zu Paderborn.

M i s c e l l e n .

I.

Niederdeutsche geistliche Lieder und Sprüche.

Mitgetheilt von Dr. Bernard Hölsher.

1.

1. Ave præclara
maris stella,
in lucem gentium, Maria,
divinitus orta.

1. Gegrotet sistu gerne
du clare meres sterne,
den heyden luches du van
verne,
maria, moder godes, derne.

2. Euge dei porta,
quæ non aperta
veritatis lumen,
ipsum solem iustitiæ
indutum carne
ducis in orbem.

2. Eya du godes porte,
dich şlotzel ne en rorte,
dan eyn gutlik lecht der warheyt
der zunnen glans irbarheyt,
uns van minsliker formen
den toghstu uns vorborgen.

3. Virgo, decus mundi,
regina cœli,
præelecta ut sol,
pulchra lunaris ut fulgor,
agnosce omnes
te diligentes.

3. Gemeyt der werlt crone,
frow in des hemels trone,
gar utşerwelt eyn şunne,
des manen schin eyn wunne,
gesunt mach du van şmertzen
de leb han dich van hertzen.

4. Te plenam fide virgam
almæ stirpis Jesse
nascituram
prios desideraverunt
patres et prophetæ.

4. Trosterynne gotşe (gute)
van Jesse eyn rotşe (Rutşe),
anna dyn moder dych geberte,
şam de prophete dat gelerte.

5. Te lignum vitæ
sancto rorante pneumate
parituram divini
floris amygdalum
signavit gabriel.

6. Tu agnum regem
terra dominatorem
moabitici de petra deserti
ad montem filiæ syon
trausduxisti.

7. Tuque furentem
leviatan serpentem
tortuosumque et vectem
collidens, damnoso cri-
mine
mundum exemisti.

8. Hinc gentium nos
reliquiæ
tuæ sub cultu memoriæ
mirum in modum
quem es enixa
propitiationis agnum
regnantem in cœlo æter-
naliter,
devocamus ad aram
mactandum mysterialiter.

5. Du boem ja der zolde
(des Heiles),
den got zulven wolde,
van des hilligen gestes krafte
den zotzen mandel brachte,
al; gabriel tovoeren zachte.

6. Den konyneck unde darto
da; lam,
da; van moabgarweldich quam
ut; der wostenye breyt
an desse ellendicheit
ja an den berch van syon
hast du schone komen don.

7. Der arghen sclangen list
de uns in korter vryst
wal hat; bestricket stark
in deper helle zark,
darvan de werlt van zunden
du vrouwe; tar hast entbunden.

8. Van dy han wy, moter,
sunderlinge dat oper,
dat dar is gar wonderlich;
dat gotlike lam
heyel;am to dyr quam,
du ;tartje juncvrowe reyne,
kusch, vruchbar darby alleyne,
du byst wal genaten rych,
helf uns wal endelich,
dat; wyr och mot;zen
myt hertzen zotzen
dyr gebruken ewelich.

9. Hinc manna verum
israelitis veris
veri abrahæ filii
admirantibus
quondam moysi quod
typus
figurabat, iam nunc ob-
ducto
velo datur perspici;
ora virgo nos illo
pane cœli dignos effici.

9. De waren abrams kynt
unde ok utzerkoren zynt,
de uns dar zantten den schyn
de dar was luchtich unde fyn,
de an moyses antlat luchte,
zam den joden duchte;
dat schach in figuren
gotliker naturen;
helff uns du keyseryn,
dat wyr motzen
des zotzen
hemelbrodes werdich zyn.

10. Fac fontem dulcem,
quem in deserto petra
præmonstravit, degustare
cum sincera fide,
renesque constringi
lotos in mari,
anguem æneum
in cruce speculari.

10. Gib uns io to proben
mit waren geloben
den zotzen bornen reyne
der wostenye teken van eynen
steyne,
myt kusheit unde myt rouwen
ok motze wyr schouwen
christum de ernen sclangen
an vronen cruce hangen.

11. Fac igni sancto
patrisque verbo,
quod rubus ut flamma
tu portasti virgo mater
facta,
pecuali pelle
discinctos pede
mundis labiis
cordeque propinquare.

11. Helf uns frow tzo dem
vure,
du vil edeler nature;
du drogest christum an un-
gemach,
alze der busch den moyses
bernen zach;
da3 dyr nyt en schatte;
dy got sulven hatte
dyn hertze gar an reynicheit
bewaret vor der sunder cleyt.

<p>12. Audi nos, nam te filius . nihil negans honorat. Salva nos Jhesu, pro quibus mater virgo te orat.</p>	<p>12. Wrow hor uns, wend dyn kynt nicht vorsaget, dich eret. Mack uns zunt ihesu vor de dyn moder maget be- gheret.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>13. Fac fontem boni visere, da puros mentis oculos in te defigere.</p>	<p>13. Des bornen lat uns vrouwen, unse oghen ok der ynnycheit, dat de purlich dych motzen schowen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>14. Quo hausto sapien- tia saporem vitae valeat mens intelligere.</p>	<p>14. Dat van dem smack zo zotze de geyst myt genaden ummer me zus ghebruchen motze.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>15. Christianismi fidem opibus redimire beatoque fine ex huius incolatu seculi auctor ad te transire.</p>	<p>15. De werk mitz den worten zlutzen uff de porten zto des hemels orten; nach dessen ellende mit zeligen ende uns zy bekant an vrouden jo des vaters lant.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Vorstehendes Lied entnehmen wir einem dem hiesigen Alterthums-
 Vereine zugehörigen etwas vor 1450 geschriebenen Collatiens-
 Buche der venerabilium fratrum Kalendarum ecclesiae
 beatæ Mariæ Osnabrugensis. Außerdem enthält das Buch
 noch die Sequenz Lauda Sion. Beide Gesangstücke sind
 mit durchgehenden von Albertus, Dekan der genannten Fra-
 ternität, im Jahre 1445 aufgesetzten Erklärungen versehen,
 XVIII. 2. 20

ersteres zu dem mit der hier mitgetheilten niederdeutschen Uebersetzung. Den lateinischen Text, den wir der Vergleichung halber zugleich nebengesetzt haben, legen Daniel und Mone in ihren Hymnensammlungen dem Abt von Reichenau Hermann Contractus zu; unser Buch aber nennt Albert den Großen, Bischof von Regensburg, als den Verfasser, und erzählt zugleich was ihn dazu veranlaßt habe also: *de Alberto magno asseritur . . . quique una dierum dormiens vidit virginem gloriosam cui multum familiaris erat in apparatu regio coram eo incedere, penitus nullum ad eum habere respectum. Dolebat vehementer nesciens causam, quare. Unde accepto responso, hanc esse causam, quia virgini Mariæ altissimæ matri Christi promissum et pro beneficio accepto gratias non persolvisset. Et postquam vigilavit, in quibus eidem placere posset cogitavit; fecit hanc sequentiam Ave praeclara.*

2.

De Jesu et S. Joanne.

1. Lest mael op enen somerschen dag,
maer hoort wat ick bevallycks sagh
van Jesus en sint Janneken;
sy speelden mit en lammeken
al in dat groen geklavert land
met en papschoteltjen in de hand.

2. Die witte vette voetgens die waren bloot,
hun lippekens als corael so root,
de soete vette praterkens
die saten by de waterkens;
het sonneken dat scheen daer so heet,
sy deden malskanderen met melksken bescheid.

3. D'een troetelde dat lammeken syn hooft,
 en d'ander kittelde het onder synen poot;
 het lammeken ging springen,
 en Janneken ging singen,
 en huppelde en trippelde deur de wey,
 en dese crolle-bollekens dien dansten alle bey.

4. En als het dansen was gedaen,
 so moest het lammeken eten gaen;
 en Jesus gaf't wat brooyken,
 en Joannes gaf't wat hooyken:
 ter wereld wasser noyt meerder vreugd,
 als dese twee cousyntjens waren verheugd.

5. Joannes syn klein neefken nam,
 en sette hem boven op dat lam:
 «schoon manneken ghy moet reyen,
 ick sal u t'huys gaen leyen;
 want moercken die sal syn in pyn,
 waer dat wy so lang gebleven syn.»

6. Sy saten en reden al over land
 en rolden en tuymelden in het sand;
 en dese twe kleyn jongskens
 die deden solcke sprongskens,
 en al die kinderken sagen hen an
 tot dat sy ten lesten syn t'huys gegaen.

7. De moeder die maekte op staende voet
 van suyker en melk een pappeken soet;
 daer saten de twe babbartjens,
 daer aeten de twe slabbartjens
 en waren so vrolyck en so bly,
 gheen konings banquet en heef ter by.

8. Naer tafel so danken sy onsen heer
 en vielen beyd' op hun kniekes neer;
 Maria gaf een kruyseken,
 daer to een suycker kuyseken,
 en song hen stillekens in den slaep,
 en naer het stalleken ging het schaep.

Mitgetheilt nach einem dem Appellationsgerichts-Vicepräsidenten Herrn von Olfers hierseibst zugehörenden Büchelchen, welches eine größere Anzahl geistlicher und weltlicher Lieder in deutscher, lateinischer und französischer Sprache enthält und im Jahre 1673 geschrieben ist. Das hier mitgetheilte Lied ist in Sammlungen holländischer Lieder schon einige Mal gedruckt (S. Hoffm. hor. belg. P. II. pag. 343); unser Text aber enthält einige abweichende Lesarten, welche ohne Zweifel richtiger sind, z. B. 6, 1. over land, wo Hoffm. hat overhand, 8, 4. kuyseken, wo Hoffm. hat huiseken. Aus demselben Büchelchen theilen wir noch folgendes Lied mit:

3.

A d p e c c a t o r e m.

1. Het is genoch geschlaper,
 ju weckt die na-na-nachtigal,
 o mensch van Gott geschaper,
 in dese li-li-li-lidal.
 maer boven alle dingen
 lofft euren Gott en heer,
 en hort dat duyfken singen,
 o sunder, tuck-tuck-tuck nit mehr.

2. Dat schwalfsken hoch' geflogen
 u ock verwyf, wyt, wyt het quaedt,
 en seyt u ock met oogen,

ey wacht doch niet, niet, niet to laet;
 wilt u nah d' arcken kehren
 well mit het duyfken roet,
 en van den raef nit lehren,
 o mensch, cras-cras-cras (is tod).

3. Niet in den dreck der sonden
 blift mit den hop, hop, hop;
 maer flietig alle stonden
 fliegt mit den le-le-leverick ob,
 als ghy die sonn siet stralen,
 die werelt ist my fuil,
 ey laet u fert niet dwalen
 (tor nachttyt van de uil).

4. De vogel wirdt betrogen
 wann'er het fleut-fleut-fleutgen gaet,
 het nett hast naer getogen,
 ob erd het vink-vink-vinksken schlaet;
 so gaet 't flees u verleiden
 en satan u beswert;
 ey laet u niet verleiden,
 niet na die werlt-werlt hört.

5. Gedurich na het raden
 van de exter: geck-geck met haer,
 en blyft niet in u quaden,
 maer singt den kuck-kuck nahr,
 alleen singt naer u gudseyen (?)
 u flees altydt betwingt,
 en met het papegeiken
 int end victori-tori singt.

4.

Merck und melde
wassen in dem velde;
breck merck und laet melden staen,
so machstu mit der werlt umbe gaen.

Swyghen und dencken,
anschowen sunder wenken,
mercken sunder klaffen,
kann velle dogede und fredes geschaffen.

Misse to horen en lettet nicht,
almisse to geven en armet nicht,
unrecht guet en dyet nicht,
logen to sprecken en riket nicht.

Bichten sunder berouwe,
leifhaven sunder trowe,
bedden sunder ynicheit,
is alle verloren arbeit.

Mensche gedencke dattu moest sterven,
dyn guet beholden dyne erven;
waner se dy hebben to grave gebracht,
dan kyven se umbe dyn guet dach und nacht,
woe se dyn goet mogen deilen;
se en fragen nicht mehr na dyner seilen.
Hir up dencke, dewile dattu levest
und gyff dattu van gode hevest,
wante dat lecht brent und lochtet dy woll voer,
dattu machst wenden und setten na dyner koer.

Also help dych solvest ut der noet,
ere dy beslyket de bitter doet.

Diese Sprüche befinden sich auf dem Umschlag eines Registers der Curien auf dem Domhof zu Münster; das Manusc. rührt aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. her und befindet sich auf dem hiesigen Prov. Archiv.

Münster.

B. Hölcher.

Der Paderborner Dombchant Heinrich v. Harthausen.

Das fünfzehnte Jahrhundert ist auffallend reich an ausgezeichneten und gelehrten Westfalen. Theodorich von Niem, Gobelin Person, Ludwig Dringenberg, Rudolf v. Langen und Andere sind weithin bekannt; an die Magister Johannes de Monte Martis, Friedrich Deyß aus Bünneberg und des Papstes Martin V. vielvermögenden Protonotar Hermann Dweg (Manus) aus Herford¹⁾, welche Alle bei der päpstlichen Curie in hohen Würden gestanden, mag im Vorbeigehen erinnert werden. Diesen tüchtigen Männern, gleich ausgezeichnet durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit, welche eine bleibende Zierde unseres Heimalandes sind, verdient Heinrich von Harthausen beigesellt zu werden. — Entsprungen dem uralten Geschlechte, welches bis zur Gründung des Bisthums Paderborn durch Karl d. Gr. hinaufreicht, (?) und zu den vier Säulen und edlen Miern des hohen Stiftes zählt, weihte er früh sich dem Dienste der Kirche. Wir finden ihn zuerst in Erfurt, wo um die Mitte des 14. Jahrh. der gelehrte Predigermonch Heinrich von Her-

¹⁾ Vergl. über Dweg Raumer's histor. Taschenbuch, Jahrg. 4, S. 44 ff.

vord durch den Ruhm tiefer Gelehrsamkeit gegläntzt hatte²⁾. Die kräftige Bürgerschaft der Stadt Erfurt, welche damals durch blühende Gewerbe und regen Handelsverkehr großen Reichtum und hohes Selbstvertrauen gewonnen hatte, beschloß die Stiftung einer Universität. Dieselbe wurde nachdem schon 1378 die päpstliche Genehmigung eingeholt, im J. 1392 unter Ludwig Möller (Molitoris) aus Arnstadt als erstem Rector eröffnet. Köln und Erfurt waren die Hochschulen, welche außer den italienischen nunmehr vorzugsweise von den jungen Westfalen frequentirt wurden. Ihre Namen glänzen aber auch in der Reihe der Rectoren der alten und bald zu hoher Blüthe gelangten Hochschule; so bekleideten zu Anfang des gedachten 15. Jahrhunderts die Rectoratswürde Conrad de Driborg, Johann Voss de Susato, Johann de Xanten, Heinrich von Geismar (1412).³⁾ Im Jahre 1414, berühmt in der Geschichte durch Eröffnung des Constanzer Concil's, auf welchem der berühmte Augustiner Theodor Brie aus Osnabrück seinen Klageruf über der Kirche Tröstung ertönen ließ, und zu welchem Johann von Minden eilte, um des heil. Benedict's Kloster zu reformiren, wurde Mag. Henr. Harthausen, Decretorum Baccalaureus, zum Rector der Universität Erfurt erwählt. Die Auszeichnung, welche dem jungen Westfalen erwiesen wurde, darf um so mehr zu Gunsten hoher Begabung und wissenschaftlicher Erudition gedeutet werden, als eben auf der Universität nicht allein Gelehrte sondern auch Viele aus alten Fürsten- und Grafenge-

²⁾ Vergl. Monum. Paderborn. p. 115. Die Königl. Bibliothek zu Erfurt bewahrt von ihm noch einige Manuscripte, unter andern eine Abhandlung de immaculata Virginis conceptione.

³⁾ Wahrscheinlich ist auch jener Conrad Thuß, Decret. Dr., der 1403 d. Lucae zum Rector erwählt und 1409 nach Leipzig berufen wurde, identisch mit jenem Paderborn. Official Conrad Thuß, der 1400 in der Geschichte Bertrand's von Anesano vorkommt und dessen Widerruf bescheinigt.

schlechtern sich befanden, Grafen von Holstein, Hoya, Isenburg, Weichlingen, Henneberg, Oldenburg etc. An den durch Huf erregten Streitigkeiten nahm die Universität lebendigen Antheil, indem sie 1415 ihren berühmtesten Streiter nach Constanz entsandte, den Augustiner Johann Zacharia, welcher als Husso-mastix gefeiert zurückkehrte und vom Papste mit der goldenen Rose beehrt.⁴⁾ In der Reihe der hier zum Baccalaureat Promovirten wird Harthausen nicht gefunden; dagegen erwarb er sich laut dem Zeugniß der Universitäts-Matrikel hier die Würde eines Doctor's beider Rechte⁵⁾ — Indeß war ihm nach dem damaligen Brauch der Kirche schon frühe ein Canonicat am Dom zu Paderborn geworden, woselbst er im Jahre 1429 zum Doms-dechanten vorgerückt ist. Denn in gedachtem Jahre wurde von der Universität Erfurt zum anderenmale zum Rector erwählt „Mag. Henr. de Haxthusen, Decanus Ecclesiae Paderbornensis, Philosophiae Iur. Utriusque Doctor.“⁶⁾ Im Jahre dieses seines Rectorates folgte der edlen Stiftung des würdigen Amplonius von Ratingen aus Rheinsberg im Rhein-land die Gründung der bursa pauperum durch den Breslauer Canonikus Nicol. Kleiwig, die Universität hob sich zu ihrer höchsten Blüthe, von der sie im folg. Jahrhundert herabgesun-ken, bis sie zuletzt ihr Dasein mit Mühe nur gefristet. Es dürfte die Bemerkung hier noch beizufügen sein, wie nach Harthausen im 15. Jahrhundert folgende Westfalen das Amt des Rectors

4) Sein Lob bei Joh. Trithemius; seiner gedenkt Luther, Ten. Ausg. VI, 498, welcher — auf seinem Grabe die Klostergelübde abgelegt hat.

5) cf. Series Magnificorum Rectorum von Barth. Edneisen, Erfurt, 1614; dann Rotzmann, Erfordia litterata, 1729, I. B. S. 351. Das Rectorat selbst wechselte halbjährig. Unter Harthausens Recto-rate wurden 72 Studenten immatriculirt, unter dem des Egernichu-sen a. 1431 war die Zahl der Inscribirten auf 144, unter Grefemuet de Meschede a. 1437 auf 142 gestiegen.

6) Urkunde 408 in Spilker's Everstein.

bekleideten: Arnold Egernichhusen aus Hervord, der berühmte Gottschalk Grefemunt de Meschede, der h. Schrift Professor, Hunold von Plettenberg, Johann Kremer de Elspe, Jur. utr. Lic.

Der Uebelstand, daß die Domherrn mehrere Präbenden zugleich hatten, war bei der Kirche Paderborn schon seit zwei Jahrhunderten im Gange (vgl. Bessen I., 213). Die ersten der uns bekannten Pfarrer zu Brakel waren zugleich Domherrn, so darf es nicht auffallen, daß wir Heinr. v. Harthausen zugleich als Pfarrer dieser damals ausgedehnteren, weiten Pfarre finden. Die Spuren seiner Thätigkeit daselbst lassen sich noch verfolgen. Er reformirte die Statuten der alten, schon vor Bischof Simon I. bestandenen Calandsconfraternität, welche bis in unsere Tage reichte neben der unter Bischof Willebrand im J. 1224 errichteten und noch bestehenden Sacramentsbruderschaft. In der Filiale Riesel, woselbst gleichzeitig mit dem Münster zu Heerse im Jahre 1387 die Kapelle zum h. Ritter Georg gebauet wurde,⁶⁾ war noch kein Seelsorger; daher vermochte er die von Harthausen, v. Spiegel, v. Assenburg zur Gründung einer Curatie daselbst, welche durch eine 1450 vor dem Officialat zu Paderborn vollzogene Urkunde⁷⁾ zu Stande gebracht wurde. Heinrich v. Imbsen folgte ihm im Pfarramte Brakel.

Die an Folgen reichste Thätigkeit entwickelte jedoch der Dombachant von Harthausen in jener für die Selbstständigkeit des Bisthumes so kritischen Zeit, in welcher der Kölner Kurfürst Friedrich von Wörs wie ein anderer Gieselher das alte Bisthum zu zertrümmern strebte. Wie dieser einst vor vierhundert Jahren die Kirche des h. Laurentius zu Werseburg dem Erzstift Magdeburg einverleibt, worüber ein Schrei allgemeiner Entrüstung durch die deutschen Lande ausgegangen, so auch sollte nunmehr

⁷⁾ Urkunde im Stadtarchiv Brakel. Die andere Filiale «Gemessen» hatte seit 1425 eine Kapelle.

die Kirche des h. Liborius in das Kölner Erzstift aufgehen. Aber die Paderborner waren da wohl auf dem Plan; unter Führung des klugen und erfahrenen Dombchanten stritten Kapitel, Ritterschaft und Städte muthig für ihr Recht und ihre gute Sache. Die weiteren Verhandlungen sind aus Schaten's Annalen bekannt, und wird hier nur daran erinnert. Heinrich von Harthausen war die Seele jener weitläufigen Appellationen und interessanten Denkschriften an Papst und Concilium zu Basel. Ueberall wurde über die Tücke und Anmaßung des Kölner Kirchenfürsten der Sieg errungen, und als Diederich im October des J. 1433 einen Städtetag nach Warburg ausgeschrieben hatte, um durch seine dahin entsandten Räthe auf dem Rathhause der Neustadt („in theatro vel in domo Consulari novi oppidi Wartbergen“) die versammelten Bürgermeister zur Einwilligung in die Union des Hochstiftes willig zu machen, hatten Alle wie aus Einem Munde gerufen: „vivat Ecclesia Paderbornensis et eius libertas!“ und weiteres Transigiren und Verhandeln unmöglich gemacht.

Harthausen erlebte die Zeiten der Coester, dann der Calenberger Fehde, und ist bald nach dem J. 1472 an Ehren reich gestorben. Wir finden es angezeichnet, daß der durch Bischof Simon III. im October 1472 gehaltenen Kapitels-Synode auch der Dombchant und beider Rechte Doctor Heinrich v. Harthausen angewohnt habe. Sein Vater mag jener Albrecht von Harthausen gewesen sein, der 1398 zu den neun Landrichtern des Friedens gehörte.⁵⁾ Noch darf das alte Bisthum mit Stolz auf diesen Dombchanten und Rector der Universität Erfurt zurückschauen. Seine ansehnliche Bibliothek hat er dem Dombcapitel geschenkt mit dem Bedinge, daß wenn Jemand aus seiner Familie den Doctorgrad erhielt, dieser die Bibliothek

⁵⁾ Urkunde bei Spilker, Everstein ad a.

wieder an sich nehmen könne; dieß das Einzige,^{*)} was unser verdienstvoller Bessen in seiner Geschichte von ihm angemerkt hat.
Erfurt.

Friedr. Aug. Koch.

III.

Reisefrüchte.

Professor Ficker hat bekanntlich das handschriftliche Material zur westfälischen Geschichte, welches er bei einem Besuche der Bibliotheken zu Hannover, Göttingen und Wolfenbüttel vorfand, im XIII. Bde. dieser Zeitschrift S. 261 ff. verzeichnet, und bei dieser Gelegenheit weitere derartige Mittheilungen in Aussicht gestellt. Wir haben es nicht unterlassen, den H. Prof. Ficker an dieses Versprechen zu erinnern, aber leider den Bescheid erhalten, daß er außer Stande sei, von Innsbruck aus diese Arbeit fortzuführen, indem es sich nach jener Veröffentlichung nunmehr um die Durchforschung der öffentlichen und Privat-Bibliotheken unserer Heimath selbst handeln würde. Dagegen hat derselbe einige auf der erwähnten Reise von ihm angefertigte Urkundenabschriften uns zur Veröffentlichung übergeben. Indem wir dieselben nachstehend theils ihrem Wortlaute nach theils im Auszuge wiedergeben, und im Anschlusse hieran ein Document aus dem Stadtarchiv zu Dortmund, welches man in Fahne's Urkundenbuche vermißt, gleichfalls nach einer Abschrift Ficker's mittheilen, behalten wir uns vor, im folgenden Bande der Zeitschrift einen Beitrag zu jenen Nachrichten aus der Handschriftenammlung des Vereins zu liefern.

Münster, den 12. August 1857.

Ludwig Berger.

*) Bessen Geschichte II., 13.

1) Bernhard, Bischof von Paderborn entscheidet einen Streit zwischen dem dortigen Domkapitel und dem Kloster Wilbadessen wegen des Zehnten aus dem Gute Drevere. 1155. Mit Zeugen (Abschrift Overhams. Wolfenbüttel Landesarchiv Fasc. VII. B. 30.)

Die Reg. hist. Westf. haben diese Urkunde nicht; der Abdruck kann indeß für die bereits in Aussicht genommenen Nachträge zu den beiden ersten Bänden süglich vorbehalten werden.

2) Sifrid Erzbischof von Mainz excommunicirt die Bürger und Ministerialen von Münster wegen ihrer Anhänglichkeit an Kaiser Otto IV. und belegt die Stadt Münster, wie auch alle Orte, wo sich Bürger derselben aufhalten, mit dem Interdicte Bopard, 1214, März 26. (Göttinger Univers. Bibl. Mss. 2755) Wir erwähnen diese allerdings bei Jung Hist. Bentheim. Urf. p. 19 correct gedruckte Urkunde nur, um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß sich in Münster selbst weder das Original noch eine Abschrift der Urf. findet.)

3) Der Abt Albert und das Kapitel des Klosters Abdinghof zu Paderborn bekennen in Gegenwart Oliver, erwählten Bischofes von Paderborn, daß dem Abte von Abdinghof kein Recht an der Bischofswahl zustehet und daß er an der Wahl Heinrichs, Priors am Stifte Buxtorf unrechtmäßig Theil genommen. 1224, März 15.

Ego Albertus, abbas sanctorum apostolorum Petri et Pauli Patherburnensis, nulla vi coactus, sed spontaneus, publice confiteor, me nunquam habuisse ius in electione Patherburnensis episcopi. Et quod circa Henricum prepositum sanctorum apostolorum Petri et Andree feci, de facto potius sum operatus, quam de iure, malis persuasionibus et clamoribus quorundam laicorum ad hoc inductus. Quod mihi displicet; nec amplius, si me vivente episcopatum Patherburnensem vacare contigerit, per me vel successores meos, me volente, talis error proveniet.

Ego Wezelinus, prior monasterii sanctorum apostolorum Petri et Pauli, et capitulum eiusdem loci Patherburnensis, nulla vi coacti, sed spontanei, publice profitemur, abbatem nostrum dominum Albertum et antecessores suos abbates, nullum unquam ius habuisse in electione Patherburnensis episcopi. Sane super hoc

presentem cartam conscribi fecimus, et tam sigilli domini nostri abbatis, quam nostri capituli appensione corroborari, et eandem auctoritate iudicum delegatorum a domino papa, videlicet maioris prepositi, maioris decani, et abbatis de valle sancti Petri, Coloniensis dioecesis, postulavimus confirmari. Acta sunt hec in capitolio sancti Liborii, sub testimonio Oliveri Patherburnensis electi, Volradi maioris prepositi, Iohannis decani et capituli Patherburnensis ecclesie. Anno gratie m^o.cc^o.xxiiij^o. indictione xij. idus martii.

Göttingen Univ. Bibl. Ind. Mss. 275.

4) Albert, Abt von Abdinghof zu Paderborn, schreibt den zur Entscheidung der zwischen Heinrich, Prior zu Bustorf, und Oliver streitigen Bischofswahl zu Paderborn bestellten päpstlichen Richtern, daß ihm kein Recht bei der Bischofswahl zukomme. 1224. März 15.

Venerabilibus dominis Henrico abbati de valle sancti Petri Coloniensis dioecesis, Conrado maiori preposito, Goswino maiori decano in Colonia, iudicibus a domino papa delegatis, Albertus dei gratia abbas sanctorum apostolorum Petri et Pauli in Paderburna, paratum obsequium et devotas in Christo orationes. Scire desidero vestram reverentiam, quod ego a nemine coactus, sed de pura conscientia et prompta voluntate, confessus sum in capitolio ecclesie Paderburnensis, coram magistro Olivero Paderburnensi electo, et capitulo Paderburnensi, me nihil unquam iuris habuisse vel habere in electione episcopi Paderburnensis, nec me unquam in possessione vel quasi possessione iuris eligendi fuisse: nec amplius tale quid attemptabo in futurum. Et haec eadem coram vobis per litteras, sigillo meo et ecclesie mee signatas, confiteor. Hec autem mea confessio facta fuit anno gratie m^o.cc^o.xxiiij^o. idus Martii.

Göttingen. Univ. Bibl. Ind. Mss. 275.

5) Das Kapitel von Bustorf zu Paderborn schreibt den vom Papste zur Entscheidung der zwischen Heinrich, Prior zu Bustorf, und Oliver streitigen Bischofswahl zu Paderborn bestellten Richtern, daß ihm kein Antheil an der Bischofswahl zu stehe. 1224. April. 15.

(Das Schreiben stimmt mit dem u. n. 4 gegebenen fast wörtlich überein.)

Göttingen. Univ. Bibl. Ind. Mss. 275.

6) Heinrich, Abt von Heisterbach, Konrad Propst und Goswin Dekan am Dome zu Köln, entscheiden als vom Papste bestellte Richter, daß dem Abte und Kapitel von Bursorf zu Paderborn kein Antheil an der dortigen Bischofswahl zukomme. 1224. Mai 13.

Heinricus dei gratia abbas vallis sancti Petri Cisterciensis ordinis Coloniensis dioecesis, Cunradus maior in Colonia prepositus, et Gozwinus maior decanus archidiaconi, iudices a sede apostolica delegati, tam futuris quam presentibus presentem paginam inspecturis in perpetuum. Allatum et exhibitum nobis fuit summi pontificis in hec verba mandatum. Honorius episcopus servus servorum dei, dilectis filiis abbati vallis sancti Petri etc.

(Folgt die von Schaten zum J 1223. S. 998 mitgetheilte päpstliche Bulle.)

Comparentibus itaque procuratoribus partium coram nobis cum literis procurationis, pro ut moris et iuris est, solempniter destinatis ex confessione Conradi diaconi, procuratoris abbatis et capituli beatorum apostolorum Petri et Andree Paterburnensium, nobis constitit evidenter, predictum abbatem et capitulum beatorum apostolorum Petri et Andree Paterburnense, nunquam fuisse in possessione vel quasi possessione iuris eligendi episcopum Paterburnensem.

(Folgt, was Schaten S. 1002 im Texte mittheilt. Das Ende ist zu lesen:)

conscribi fecimus presentem paginam nostris et predictorum assessorum C. et H. qui nobiscum omnibus premissis interfuerunt, sigillis communitam. Acta sunt hec Colonie in claustro maioris ecclesie, anno incarnationis dominice m^o.cc^o.xxiiij. iij. idus Maii. indictione xij.

Appensa sunt quinque sigilla, nimirum trium iudicum delegatorum ac duorum assessorum, Conradi de Rennenberg et Hermanni de Engere, canonicorum maioris ecclesie Coloniensis.

Göttingen. Univ. Bibl. Ind. Mss. 275.

- 7) Erneuerung der eingerückten Beschlüsse aus den hanfischen Rezeffen von den J. 1447*) und 1470 gegen die heimlichen westfälischen Gerichte auf der Tagfarth der Hansestädte zu Lübeck. 1511.

Wurder nachdeme ih mheren dan ju vorhen deren siedere borgere vnd inwonere mit hemeliken westfalschen vnd vthheymschen rechten befordert gemoyet vnd to unkoft gedrunge werden, syn gelesen itlike artikule der recesso als anni xlvij of anni lxx, und als dergeliken gelesen eyn artikell uth dere keiserliken reformation, syn sulke artikell der recesso opt nyge belovet, confirmert vnd bestediget, so dat na orem inholde dar tegen schall in vnd van allen sieden gefahren werden, vnde folgen hir na.

Wortmer also jcteswelke lichtverdighe vnd bose lude unse Stede borgere unde inwonere moyn myt hemeliken westfalschen edder anteren uthwerdigen gerichtten, Dar up hebben wy uns vordragen und eyndrachtliken vorramet in duffer wise: weret dat welk statt edder inwonere besser sieden eyn edder mhre van sodanen bosen luden edder of anderen personen wodanich sze weren vormiddelft sodanen richten worden angelanget, Sodane Stadt edder inwonere soolen sich des boclagen vor orem edder eynem geborliken hern ofte richtere und sodanen hern offte richter bidden, dat he se yegen sodanen richter to rechte vorcrive vnd dar gudt vor sy, dat he deme klegere bynnen ener korten benomeden tid op eyner sekere veligen stede aver ze ere vnde rechtes wille behelpe vnd dat he den richter ofte vriggreuen vormane by stücken vnd articulen, de he deme hern Koninge jnt hogeste gedan hebbe, dat he baven sodane vorcvinge unde vorbedinge sze nergen mede beswere, vnde weret sake, dat baven sulke vorbedinge vnd vorcvinge erscreuen Sodane Stadt offt inwonere beswaret worde, den schal men yn nenere hensestad des to vulberder holden, vnde den richtere de sulke bose baringe deynt, unde of den klegere, van des wegen de beswaringhe schut, schalmen yn nener henze Stadt to ewigen tiden liden. Den were dat id in der Stadt macht, dar sich de richtere offte klegere henne geven, nicht en were sulkent tokerende, weret of dat etlike Stede van pawesen edder anderen geistliken richteren weren geprivilegiert vnd begiffiget tegen sodane hemelike edder ander gerichte vorcreven, De mogen beholden up ore priuilegie richtere vnd executore vnd de anrophen, dat he sodane Stad nach inholde sodaner priuilegie boscharme vormiddelft banne vnd anderen censuren, vnd so lange besware wente se sodane

*) Man sehe Berck, Westf. Femgerichte Beil. VIII, ebenso Voigt Beil. VIII.

dinck affdon, vnd wannere sodane richter des gehemeliken gerichtes aldus werden gebante, So moten se sodane ore recht, na rechte vnde aller redelicheit affdon vnd daleflan; Vnd hyrumme schulme in allen steden ane in Westfalen de des rechte hebbhen to donce openbare vorbeden, Dat nyman na desser tid frygschepe werde, vnd weret, dat baven sulk vorboth yemant frygschepe worde, den schalmen yn neynen steden van der dudesschen henze to State vnd werdicheit kessen edder entfangen.

Alsedenne mannigerhande personen vnd bose lude de Stede van der dudesschen henze ore borgere vnde ynwonere moeyen vnd belasten myt hemeliken weffalschen edder anderen uthwendigen gerichtten, daromme hebbben sze sich vordragen vnd eyndrechtliken beslaten, Dat sze na lude vnde inholde der keiserliken reformation to sffrankfort beslaten dencken toholdende, vnde dar nicht van noch enbaven to tredende in duffer nabescreuen wise. weret dat welke Stadt borgere offte inwonere desser Stede eyn offte mhere van alsodanen bosen luden edder anderen personen woda-nich se weren vormiddelst sodanen gerichtten worden angelanget, deshalven sich de stadt vor oren geborliken hern edder dere negesten bibelcgenen steden van der henze des boclageden, de borgere vnd inwonere van oren hern Borgermestere vnd Rad-mannen sodanne anlantage boclagen, vnd sik vor den edder de, to eren vnd rechte irbeden vnd sodans dorch twe edder dre vmbospraken manne to donce vorwisen vnde vorborgen vnde also de sulve here Stad Borgermestere vnd Radt offte Richtere sodans den vriggreven edder anderen richteren dar by huldinge vnde eyde to synem ampte gedon baven sodane rechttes vorbe-dinge nicht to procederende vnde to beswarende vormane vnd oft dar enbaven yemant boswart wurde, wolde vnde scholtemen genstliken van vngewerde holtten, so dat of van vngewerde yn dersulven reformation dorch vnser leuen gnedigesten alderdurch-luchtigesten hern den Romisschen Keiser geordelt vnd gespraken is vnde desulve de also baven rechttesvorbedinge vnd reformation vorben. genodiget vnd belastet wurden, de offte den schalmen yn nener henze Stad de vulberder hebbben. Were of yemand vor alsodane hemelike edder andere butenwendige gerichte van pawese edder keiser gefriet vnde priuilegiert de mochte darup syne executores vorsoken vnd den richter vnd clegere, dar men na der priuilegie inholt vorfolget, vnde de alsodane vorforde-ringe mit sodanem hemeliken rechte baven erbedinge vnd refor-mation baven screven don, edder de dar to hulpe dar en tegen gedan wurde, edder de dar entgegen deden, mit willen weten vnd geuerde, husede, hauede, helde, edder tostunde gunstich vorderflich edder bifellich were edder en hen hulpen, de scolde yn sware penen, nomptliken hundred mark goides halff unsem

guedigen hern dem Romischen keiser vnd halff dem boschedigeden vnastosslich vnd sunder gnade na lude dersulven reformation to betalende vorfallen syn; ock scolen desulven vn neuen henzesteden, edder in den nenerleie trost frede noch geleide hebben, sundere men schall se mogen angripen an liff vnd an gud vnd dar an nichtes gebraken hebben in allermate oft se mit des rikes hofgerichte edder anderen temeliken gerichtten geeschet voruestet vn de achte vnde averachte mit rechte ordelen gedan weren, vnd darto schall dersulven liff vnd gudt niemant vorantworden noch beschermen, sunderen in welker stadt vnde gerichtte se also hogrepen werden, dar schalmen sze ane alle inbracht beholden vnd aver se richten by pene so bavencreven steit. Welker vorger. wy eyndrechtliken hebben belouet unde willent vn den henzesteden also ernstlich gehalten werde so allus dans ok dorch de sulven koninckliken reformation vnser allergnedigsten leven hern hern frederichs vegenwordigen Romischen keyseris mit rade vnd bywesend des hulgen Rikes Chorforsten vnd anderen forsten, prelaten geistlick vnde werltlick to ffrancfort anno etc. xlij ordentlich gesath, toegelaten, bevestiget, geboden vnd gesluten is, Somen byrass in dersulven reformation egentliken scriff vnd bewisinge hebben vnd vinden mach sodane artikell Sede de Borgermeister van dortmunde gerne by sone oldesten to bringende. *)

Recess der stedere van der Hanfze to Lübeck geholdener dachvart Anno xv. vnde xi up pinxten vorgaderdt. (fol. 23. 24.) Bremen. Stadtarchiv. Fasc. A. 2. B. 1.

8) Erneuerung der Bestimmungen des hanfischen Rezesses v. J. 1511 gegen die heimlichen westfälischen Gerichte auf der Tagfarth der Hanfestädte zu Lübeck. 1517 Juni 12.

Dar na is vorgegeuen dat de borgeris und inwaners der Anze Stede werden bemoyet myt Westphelichen rechte dat szwar unde tegen unde wedder de keyf. Reformation, unde is derhalven geleszen eyn articell vth dem Rezesse Anno xj^o.

Unde hebben gemene Reden denszulven articell van nye beuestiget, angenamen vnde willen den gehalten hebben. Doch de Erszamen van Munster wolden szodans oren oldesten inbringen.

Recessus Anni 1517 Lubece per communes civitates Anze celebratus. (am fridage des twelfften dages Junii.) fol. 43. Bremen. Stadtarchiv. Fasc. A. 2. B. 1.

*) Die letzte Hälfte von Albedenne — bringende ist aus dem Rezess von 1470. Bartolomei aufgenommen; Sprache und Rechtschreibung ist nach Weise der Zeit verändert. (Zicker.)

9) Christian Kelmer, Kaufmann von Dortmund, klagt beim Rathe König Richards von England über die Kaufleute der deutschen Hanse zu London, die, nachdem ihm unrechtmäßig die Rechte der Hanse abgesprochen und König Richard ihm die Rechte eines Engländers verliehen hatte, seine Güter auf dem Festlande mit Beschlagnahme belegt hatten, und bittet, auf ihre Güter zu London Beschlagnahme zu legen bis zu gleicher Summe. (Ohne Jahr.)*

* *Ista est querela seu querimonia, quam quidam Cristianus Kelmer fecit coram arduo consilio domini Richardi regis Anglie super omnibus mercatoribus de Hansa Teutonicorum in Londone existentibus.*

Sapientissimo consilio domini nostri regis humiliter supplicat Cristianus Kelmer dudum in villa Dortmundie una principalium villarum de Hansa oriundus, qui per quadraginta annos et amplius mercator extitit ac unus de comitiva mercatorum de Hansa, nec non quasi unus comitive predictae habuit et gavisus est in civitate Londonensi et alibi libertates et franchises concessas mercatoribus de Hansa per nobiles progenitores domini nostri regis ac per dictum dominum nostrum regem confirmatas usque circa decem annos ultimo preteritos, quod idem Cristianus emit certam portionem de letenx vulgariter nuncupatam ermynos, quas ad civitatem Londonensem adduxit, et pro eisdem customam collectoribus custome dicti nostri regis in portu predicto solvit, nomine mercimoniorum adductorum infra regnum per mercatores comitive memorate. Et quia postmodum ipse Cristianus dictas letenx pro suo proficuo infra Londonem vendere nequivit, idem Cristianus ipsas versus partes ultramarinas abduxit causa revendendi eas ibidem. Et pro eisdem resolvit alia vice customariis in dicto portu Londonensi customam

*) Daß die Urkunde der Regierungszeit König Richard's II. (1377 bis 1399) angehört kann nicht zweifelhaft sein. Man vergleiche die in derselben erwähnten Privilegien dieses Königs Richard's II. für die Hansa bei Haerberlin *Analecta medii aevi* p. 48—52 u. 61.

a se petitam videlicet tres solidos, unum denarium et obulum, ut de mereimoniis extra regnum eductis, Pro qua solucione custume pro mereimoniis a dicto regno eductis, Willelmus Borne, Vrowinus Dycof, Vrowinus Epynsched, Henricus Smytman, Hermannus Dattele mercatores dicte comitive et quam plures alii mercatores societatis memorate indignacionem gerentes versus ipsum Cristianum, qui tunc temporis mercator dives, sufficiens et non modicum valens, ymmo tam illustrissime et graciosissime domine regine, que ultimo ab hae luce migravit, ac eciam militibus et armigeris, qui cum dicta regina applicuerunt de partibus exteris, quam a pluribus aliis mercatoribus ac probis et fidedignis dicte civitatis Londonensis cretus extitit. Superposuerunt eidem Cristiano, quod ob causam solucionis dicte custume trium solidorum, unius denarii et obuli ipse libertatem mercatorum de Hansa forisfecit, pro qua forisfactura amplius postmodum dictam libertatem*) non gauderet. Qui quidem Cristianus se optulit sacramentum dare, quod in solucione dicte custume aliquod preiudicium nescivit dicte societati fore factum. Quod quidem sacramentum prefati mercatores penitus recusabant non obstante, quod oblacio sacramenti consonans fuit usui societatis memorate. Super quo quidem sacramento sic recusato ipse Cristianus pro tunc, ut superius fit mencio, satisfaciens obtulit solvere prefate comitive, quamvis transgressus non erat, antequam diiudicatus foret a dicta libertate pro solucione dictorum trium solidorum, unius denarii et obuli pro quolibet denario viginti solidos, videlicet triginta septem libras et decem solidos, quam oblacionem ipsi acceptare noluerunt, nec ipsum pati dictam libertatem gaudere. Unde idem Cristianus maliciam ipsorum mercatorum aspiciens et quod ipsi eum nullo modo sinere voluerunt dictam libertatem gaudere, tantum prosecutus fuit domino nostro regi adiutorio militum circa eum existencium, quod dominus noster rex consideracionem habens cause, pro qua ipsi mercatores sinere noluerunt prefatum Cristianum dictam libertatem gaudere, de gracia sua speciali per litteras suas patentes, quas idem Cristianus paratus habet monstrare, concessit eidem Cri-

*) So die Handschrift.

stiano, quod ipse tanquam indigena vendere posset ac emere infra regnum solvendo custumas et subsidia sicut indigena; ac postmodum maior et aldermanni Londonenses prefatas litteras patentes domini nostri regis inspicientes concesserunt eidem Cristiano per litteras patentes sub sigillo maioratus dicte civitatis, quod ipse homo liber esset de eadem civitate. Qui quidem mercatores pro tunc maliciose ymaginantes, dictum Cristianum penitus destruere, contubernio suo in partibus ultramarinis nuncios miserunt asserentes et superponentes, qualiter idem Cristianus suam libertatem mercatoris de Hansa forisfecit, et qualiter dominus noster rex mercatorem indigenam fecisset et similiter homo liber erat ordinatus dicte civitatis Londonensis, ac et quod magis adherens erat mercatoribus Anglicensibus, quam mercatoribus dicte comitive, verum eciam si gauderet bona sua et mercimonia, destrueret proficuum ipsius comitive in Anglia, et aliud remedium non foret, nisi quod bona et mercimonia sepedicti Cristiani, que in partibus ultramarinis extiterant, ab ipso detraherentur et deculerentur (!), ita quod aliquid non possideret, unde apud Londonenses debita sua persolveret, sed fidei credenciam perderet. Super quibus quidem nuncio et ymaginacione sic per consensum dictorum mercatorum in speciali nominatorum missis detrahuntur de bonis dicti supplicantis, videlicet septingente libre in denariis numeratis, quos denarios quidam Ertmarus Ergest, qui fuit consors dicti Cristiani in dictis partibus Hansè inter manus possidebat, prout apparere poterit virtute cuiusdam littere per prelibatum Ertmarum prefato Cristiano directe, quam litteram sepedictus Cristianus paratam habet monstrare. Similiter quoque ab eo detrahuntur per mercatores de societate predicta ex causa memorata bona et catalla, que in manibus dicti Ertmari permanserunt ad valorem trecentarum librarum, prout ipse plenius monstrare valeat, in plenam destructionem et adnichilacionem dicti Cristiani. Quapropter petitur a dicto consilio sapientissimo considerante materiam prelibatam causamque diiudicacionis libertatis sue predictæ ac oblaciones per sepedictum Cristianum factas et recusatas nec non detractionem suorum bonorum ob causas supradictas et super hoc ad reverenciam Dei ac sustentacionem juris, relevacionemque pauperis status dicti supplicantis concedere et ordinare, quatenus bona et mercimonia

dicte societatis existencia infra civitatem Londonensem ad valorem dicte summe mille librarum arrestentur et sub arresto detineantur, donec satisfactum fuerit dicto Cristiano de valore bonorum suorum forma premissa detractorum et ulterius quod predictus Christianus sufficientem securitatem de pace habeat, de prelibatis mercatoribus in speciali nominatis pro se ipsis et eorum adherentibus, considerantes quod idem Christianus dictam suggestionem probabit facere verificabilem, quomodo visum fuerit disponendum eidem consilio et hoc intuitu caritatis. *)

Cod. epist. civ. Tremon. p. 244.

Dortmund. Stadtarchiv.

- 10) Ficker gibt noch folgendes Regest eines in demselben Msc. p. 350 abgeschrieben Briefes.

Bürgermeister und Rath der Stadt Dortmund schreiben dem Rudolf de Ysendern, Probst von St. Peter zu Utrecht, ihr Mitbürger und Rathsgeselle Ertmar v. Ergesse habe ihnen angezeigt, daß der von Dortmund gebürtige Christian Kelmer „ipsum virtute rescripti apostolici cum clausula juramenti perhorrescencie ad Trajectum coram vobis citari procuravit, allegans quod propter potenciam dicti Ertmari nostri concivis ac metum in dyocesi et civitate Coloniensi justiciam de eodem consequi pertimescat.“ Sie seien bereit, dem Christian sicheres Geleit, um nach Dortmund zu kommen, zu geben und zwischen ihm und Ertmar zu richten.»

IV.

Die Soester Schraa.

(Aus einem Schreiben an den Herrn Präsidenten von Olfers
d. d. Copenhagen, den 7. Dec. 1856.)

... Schließlich macht es mir eine wahre Freude, daß ich Ihnen über den Soester Statut-Titel sichere Auskunft geben kann. Wir haben hier ein vortreffliches Sprachwerk von einem berühmten Philologen Prof. Molbeck, der über das Wort Skraa (nicht Schraa, denn die Dänische Sprache hat gar kein Sch und ch) nach wörtlicher Uebersetzung folgendes sagt: „Skraa“ (NB. aa entspricht dem breiten Englischen a wie dem plattdeut-

schen ð in dem Enge 3 B. Lät dat sîn) «Skraa, ein veraltetes Wort = ein geschriebenes Herkommen, ein Stadt-Gesetz, ein Gildeskraa. — Ueber das Wort Gildeskraa sagt er dann an der entsprechenden Stelle in seinem Wörterbuche: «Gildeskraa war ehemals ein von den Gildebrüdern angenommenes Statut, oder eine Sammlung von Statutmäßigen Gebräuchen für die Gilde». Er leitet dann den Wortstamm Skraa aus dem Isländischen Verbum: skrá (sprich skrau), was in der Isländischen (nebenbei gesagt, sehr gebildeten und reichen) Sprache so viel heißt als Aufzeichnen — Aufschreiben. — Er führt dann noch ein Compositum an: Skraaherrn - kaldter tilforn den Ordefiirrende eller Förstanderen i et Gilde» d. h. Skraherr wurde ehemals der Wortführer oder der Vorsteher in einer Gilde genannt.

Darf ich nun meine Muthmaßung noch hinzufügen, so wäre es folgende: Es muß uns nemlich auffallend erscheinen, und die Frage bei uns anregen: Wie kommt ein Dänisches oder gar ein Isländisches Wort nach Soest? — Soest, dies alte Susatum ist jedenfalls eine der merkwürdigsten und ältesten Städte im alten Sachsenlande. Am nächsten Dinstage, 9. December, feiert die Kirche das Fest des h. Patroclus, eines Martyrers aus den ersten Christlichen Zeiten, dessen Leichnam oder Reliquien von Gallien nach Eöln, und von da unter großem Zulauf des Volkes am 9. December in einem Jahre *) (ich weiß nicht welchem?) des 10. Jahrhunderts unter dem berühmtem Eölnner Erzbischofe Bruno der alten Sachsenstadt Susatum geschenkt, und an diesem Datum dorthin übertragen wurden. Dieses und die bekannte Soester Fehde, und die noch jetzt vorhandene Anzahl von Kirchen beweiset, daß Soest, jetzt nur noch das große Dorf Westfalens genannt, einst und zwar schon früh, schon in dem vorigen Jahrtausend, eine sehr bedeutende Stadt gewesen sein muß. Auch sagt die Geschichte der Hansa, daß

*) Im Jahre 964.

Die Red.

einst Soest der Haupt-Handelsplatz war zwischen Rhein und Elbe, zwischen Cöln und Hamburg. Ja, wie mir einst ein Professor erzählte, der sich speciell für die Geschichte der Stadt Soest interessirte, gehörten zu dem Stadtbezirk Soest 100 Dörfer, in denen niemand ein Handwerk lernen oder Gewerbe treiben durfte ohne die Erlaubniß des Magistrats in Soest. Daher muß Soest eine der ersten Städte gewesen sein, welche sich in Deutschland in der eigenthümlich Städtischen Weise ausbildete, da ja das Städtewesen erst unter Heinrich I. dem Kinkler, recht anfing sich zu entwickeln. In diese alte Zeit gehört nun auch jedenfalls der Wortstamm Skraa, der einst und damals um das Jahr 1000 dem deutschen Ohr noch nicht so fremd klang, jetzt aber wie ein Fremdwort sich anhört. Der große weitverzweigte Gothische Sprachstamm, der seine Zweige hat in den verschiedenen Deutschen Dialecten (wovon freilich nur der eine, der hochdeutsche für jetzt Bücherrecht hat, leider!) dann die Holländische und Flämännische, die englische in ihren angelsächsischen Elementen, dann unsere dänische, die wohlklingende schwedische Sprache, und endlich die überaus reiche und sehr ausgebildete Isländische Sprache (Eidla) — dieser große Gothische Sprachstamm, sage ich, hatte sich zu der Zeit noch nicht so entfremdet, als jetzt, wo z. B. die Dänen glauben, daß ihre Sprache mit der deutschen so gut wie nichts zu schaffen habe (freilich mit der Hochdeutschen wenig, und eine andere als die Hochdeutsche kennen sie natürlich nicht, wenigstens nicht genau). In jene Zeit gehört auch das Wort Skraa, so daß man eigentlich nicht sagen mußte: es komme aus dem Dänischen (denn was hat Soest mit Dänemark zu thun), sondern es ist ein altdeutscher, meinetwegen altgothischer Stamm, dessen Bedeutung der lebendige deutsche Dialect nicht mehr begreifen, sondern wofür man die etymologische Bedeutung jetzt aus dem Dänischen, oder noch mehrere hundert Meilen weiter aus Island holen muß, wo noch der Stamm lebendig fortlebt in dem Verbum: Skrá (Skrau ge-

sprochen), womit dann das jehige Dänische: skrive, deutsch: schreiben der nemliche oder ein verwandter Stamm sein mag. — Ich denke diese lexicographische Angabe unsers Molbeck wird Ev. Schwelgkn. genügen.

V.

Westfälische Legenden, Sagen, Aberglauben und Gebräuche,
von J. S. Seiberh.

(Fortsetzung.)

7. Der h. Hermann von Soest.

(Legende.)

Um das Jahr Christi 1290, erzählt uns die Chronik, kam nach Soest ein junger Geistlicher, Namens Hermann. Sein exemplarisch frommer Wandel erwarb ihm bald die Herzen der Leute, zumal derselbe durch eine einnehmende Gestalt und durch einen Anstand gehoben wurde, der auch Geringes adelt, was man damit verrichtet. Wie ein Engel des Lichts wurde Hermann von Allen verehrt, und er verdiente es.

Nur ein Weib, unreinen Sinnes, entbrannte in unzuchtiger Begier zu dem schönen Manne. Um sie zu stillen, suchte sie ihn durch Scheinheiligkeit anzuziehen, hoffend, daß ihre körperlichen Reize, erbeuchelte Liebe und Gold — sie war schön und reich — den Unerfahrenen bald in ihren Netzen verstricken würden. Aber sie täuschte sich. Obgleich unbekannt mit den Lockungen solcher Verführung, war Hermann doch zu vertraut mit der Stimme seines besseren Selbst, als daß die Potiphar-künste des Weibes ihn hätten irre machen können. Er wendete sich, mit solcher Entrüstung von ihr, daß ihre Leidenschaft, sich plöblich in beleidigten Stolz verkehrend, nur noch in Rache Befriedigung finden konnte. Vielleicht war sie auch zu weit gegangen, um äußerlich mit Anstande zurücktreten zu können. Genug sie mißbrauchte den Schein der Umstände und ihre an-

gesehenen Verbindungen zum Verderben des unerfahrenen Jünglings; indem sie ihn desselben Begriffs an ihrer Tugend anklagte, den sie an der seinigen hatte begehen wollen. Er wurde auf ihr und der Ihrigen Betreiben zur Haft gebracht und mit Hülfe des aufgeregten Pöbels zum Feuertode geschleppt.

Solch Verfahren hatte Hermann nicht erwartet. Aber je ungerechter es war, desto sicherer glaubte er hoffen zu dürfen, daß seine Unschuld, der es nur an irdischen Zeugnissen gebrach, von Gott, dem gerechten Richter, werde bekundet werden. Mit Ruhe bestieg er den Scheiterhaufen, betheuerte noch einmal feierlich seine Unschuld, und sang dann Loblieder zur Ehre Gottes und der h. Jungfrau; selbst da noch, als die Flamme schon an seinen Eingeweiden zehrte. — Das Schauspiel war schrecklich und erhebend zugleich. Jenes zumal für die Angehörigen des Weibes, die darin eine laute Anklage ihrer Theilnahme an dem Martertode des Jünglings empfinden mußten. Einer derselben machte den Leiden des Unglücklichen dadurch ein Ende, daß er ihm einen Feuerbrand in den Mund stieß und so die Stimme desselben erstikte.

Aber Hermanns Zuversicht auf die Gerechtigkeit Gottes wurde nicht getäuscht. Eine Menge Wunder verherrlichte bald das Grab desselben auf eine so glänzende Weise, daß nicht nur Niemand zweifelte, er werde die Krone seines Märtyrthums im Himmel empfangen haben, sondern sie wirkten zugleich so drückend auf das Gewissen seiner Mörder, daß sie von Reue über ihre Schandthat durchdrungen, diese fortan durch öffentliche Sühnung zu büßen suchten. Sie warfen sich vor Patrocli Münster zur Erde und gelobten feierlich, auf der Richtstätte Hermanns, zu dessen Ehrenrettung und zur Versöhnung des göttlichen Zorns, eine Kirche zu bauen.

Das ist St. Marienkirche zur Wiese; anfangs ein unscheinbares Gotteshaus, aber durch die vielfachen Gnaden, welche den Gläubigen darin zu Theil wurden, bald so geehrt, daß es 1343 zu dem schönen Tempel umgebaut wurde, der noch jetzt,

als ausgezeichnetes Denkmal mittelalterlicher Baukunst, Jeden entzückt, der sich seiner Betrachtung hingibt*).

8. Die Negerkirche.

(Sage.)

Sie stand oberhalb Siedlinghausen in einem hohen Gebirgsthale, welches sich zum Astenberge hinaufzieht; am Rande einer weiten Bergwiese aus der sich die Quellen der Neger zu einem lustigen Waldbache aufschließen. Ihre Lage ist noch deutlich durch Mauerreste bezeichnet, welche dem bereits auf ihren Friedhof vorgebrungenen nahen Buchenwalde bis jetzt Widerstand geleistet haben. Es haben mehrere Marken und kleine Ortschaften, namentlich die Romeker, Rolinghauser und Remlinger Mark dazu gehört, deren Bewohner sich später in dem tiefer liegenden großen Dorfe Siedlinghausen zusammengezogen und mit diesem zu der noch weiter im Thale herab liegenden alten Mutterkirche in Bruns cappell gewendet haben.

Die Negerkirche gehörte sonst zu dem Archidiaconate Wormbach und mit diesem zum Kloster Grafschaft, dessen Abt sich Archidiaconus in Wormbach nannte. Die Ursachen ihres Unterganges sind nicht bekannt. Er soll ein plötzlicher gewesen sein. Der Großvater des verstorbenen Schultheiß Schulte zu Bruns cappell, der über 90 Jahre alt geworden, hatte in seiner

*) Diese Legende wurde in etwas anderer Fassung zuerst vom Verfasser mitgetheilt im Rheinischen Taschenbuche v. 1814, S. 282. Quellen sind: Stangefol op. chronol. circ. Westph. l. 3. p. 339 und Caesarius Heisterbacens. Der Official Glute (Susatum Westphaliae vetus ac novum art. 19) hält die Angabe, daß d. Wiesenkirche auf solche Veranlassung entstanden, für irrig und bezieht die Legende auf die ehemalige Kapelle zu Hinderking. Die Schrift von Glute wird in den Quellen der westf. Gesch. abgedruckt werden.

Jugend einen Schäfer gekannt, der unter dem Schutt der Negerkirche ein ganz zugemoostes Faß Bier gefunden, aus dem er sich Jahre lang dermaßen erquidte, daß er oft betrunken nach Hause kam, ohne daß Jemand begreifen konnte, woher er in der Einnöde das berauschende Getränk hatte.

Derselbe sah eines Tages eine Mönchsgestalt auf seine Schäferhütte zugehn, und dem darin liegenden Schäferjungen, der noch reines, unschuldigen Herzens war, den alten Kirchenschlüssel reichen, ohne daß ihn der Junge annahm. Der Schäfer machte daher demselben Vorwürfe, indem er gewiß die Gelegenheit versäumt habe, aus den unteren Kirchengewölbe verborgene Schätze zu heben. Aber der Junge hatte weder Mönch noch Schlüssel gesehen. *)

Als die Kirchspielsgenossen der verlassenen Negerkirche sich der in Brunscapell — von ihrem Stifter, dem heiligen Bruno: Brunskapelle genannt — zuwandten, nahmen sie ihre Thurm-
glocke mit dorthin. Sie ist die größte zwischen zwei kleineren und so alt, daß, wie die Leute versichern, die Inschrift daran Niemand lesen kann. Sie hat nämlich keine und vermag daher durch solche Urkunde diese schalkhafte Sage so wenig zu widerlegen als zu beweisen.

*) Bei einer im Jahre 1852 unter Aufsicht des Revierförsters Pabberg zu Astenberg angestellten Nachgrabung in den Ruinen der Negerkirche, hat sich zwar nicht der fragl. Schlüssel, aber doch die Eisenplatte des Kirchenschlosses, wozu er gehörte, mit noch vielen anderen alten Merkwürdigkeiten gefunden, welche sich jetzt in der Sammlung des Verfassers befinden. Sie sind, weil die Kirche schon seit 400 Jahren in Ruinen liegt, nicht ohne Interesse und sollen bei einer andern Gelegenheit beschrieben werden. Vergl. Seiber's Dynasten S. 83.

9. Eulenspiegel in Brilon.

Das Rathhaus in Brilon, ein altes, großes Gebäude von massiven Formen, enthielt sonst in dem unteren Stocke, zu dem man, vom Markte her, auf einer hohen, in Kleeblattsform gerundeten Treppe hinansteigt, zwei lange Hallen; bestimmt zu Ausstellungen der Tuchmacher, Fleischer, Pelzer, Löhne und anderer Gewerke, welche zur Zeit der Hanse hier von großer Bedeutung waren. Sie wurden der Länge nach durch eine Reihe collossaler, aus Ur-Eichen gehauener Pfeiler gestützt und gesondert, welche zugleich die Träger des oberen inneren Baues waren. An der vorderen Steinfaçade bildeten zwei große Bogen die Eingänge zu jenen Hallen. Die inneren Pfeiler waren der Länge nach durch starke Bohlen miteinander verbunden, die zugleich als Tische für Bäcker, Obsthändlerinnen, u. s. w. dienten. Letztere werden schon im Statutenrechte von 1290 bezeichnet als: *puellae quae legumina seu pira in foro vendenda habent**) und nach 600 Jahren hießen die Obsthändlerinnen zu Brilon: Birnweiber. Man mußte, um von Innen aus einer Hallenseite in die andere zu gelangen, zwischen dem dicken Steinpfeiler der Façade und dem dahinter stehenden ersten Holzpfeiler durchgehen. Dieser offene Durchgang war aber sehr schmal und daher der Holzpfeiler vielen Anfechtungen, durch Verschleiß sowohl, als durch absichtliche Beschädigung ausgelegt.

Das war allerdings ein Uebelstand, aber gewissermaßen durch den Bau bedingt und nur dadurch zu ändern, daß man den Holzpfeiler vor Anfechtungen schützte. Wie das zu machen? — darüber wurden gerade damals vielfache Berathungen im Stadtrathe gepflogen, als Eulenspiegel auf seinen Reisen auch durch Brilon kam. Die Angelegenheit, welche die ganze Stadt

*) Seiberß Urf. Buch I. N. 434. Art. 13.

beschäftigte, kam bald zu seiner Kunde. Nachdem er sich die Sache angesehen, erbot er sich, dem Uebel nicht nur gründlich, sondern auch ohne alle Kosten abzuhelpfen. Dieses Erbieten wurde, zumal wegen des letzten Umstandes, mit großer Bereitwilligkeit angenommen.

Eulenspiegel löste die anscheinend schwierige Aufgabe sehr einfach dadurch, daß er in den Häusern alle unbrauchbare alte Nägel mit platten runden Köpfen, Radnägel, Dielennägel, Schuhnägel u. s. w. sammelte und mit diesen den Pfeiler von unten bis oben so dicht bepanzerte, daß derselbe nicht nur vor jeglichem Verschleiß, sondern auch vor jeder Beschädigung durch scharfes Geschirr auf ewige Zeiten gesichert war. — Zur Dankbarkeit für diesen Dienst, gab der Magistrat dem klugen Manne das Ehrenbürgerrecht der Stadt, von dem er jedoch, wegen seiner Unstätigkeit, keinen Gebrauch machen konnte. Dagegen blieb das Andenken an den guten Dienst, den er geleistet, in allen Herzen, so lange der Dienst selbst, in dem Pfeiler, allen vor Augen stand. Seitdem man aber die alten schönen Hallen, im nützlichen Sinne unserer Zeit zu Schreibstuben für Justiz- und Verwaltungsbehörden zugebaut, ist zu befürchten, daß auch das Andenken an Eulenspiegels Verdienst um unsere gute Vaterstadt allmählig erlöscht, wenn es nicht etwa von Zeit zu Zeit durch Nachahmung seiner sprichwörtlichen Streiche, wenn sie auch nicht immer so zu den klugen gehören möchten, wie der fragliche, in Ehren gehalten werden sollte.

(Fortsetzung folgt.)

VI.

Nachweise der Wohnungen der westfälischen Friedensgesandten in Münster.

Mit Hilfe eines alten Plans der Stadt ermittelt von

Carvachi,
Kurf. Hessischem Geh. Ober-Finanz-Rath, und
von Krane II.,
Kürmeister.

No	Gesandte.	Wohnungen.	Bemerkungen.
Päpstlicher Nuntius:			
1	Fabius Chigi	Neubrückenstraße jetzige Infanterie- Kaserne.	Ehemaliges Mi- noriten-Kloster. Im kleinen Hofe desselben ist Papst Alexander VII. (zu dieser Würde ward Fabius Chigi erhoben) ein Denkmal er- richtet.
Kaiserliche Gesandte:			
2	Johann Ludwig, Graf v. Nassau	Das jetzige Ober- Postamts-Ge- bäude.	Sonstige Dom- Propstei.
3	Isaak Wolmar	Königs-Straße Nog. 239 (Bwe. Einde).	
4	Maximilian Graf von Trautmannsdorf	Königs-Straße Nog. 236 (Frfr. v. Fürstenberg).	Ehemals von Schleebrügge.
5	Ulrich Graf von Wolken- stein	Alter Steinweg Lamb. 59, wo jetzt das Gebäude der Provinzial- Steuer-Direktion steht.	Das Dominika- ner-Kloster ist 1731 erbaut; vorher Hof v. Droste-Hülshof.

N ^o	Gesandte.	Wohnungen.	Bemerkungen.
Französische Gesandte:			
6	Heinrich v. Orleans, Herzog v. Longueville	Domplatz D. 17 (Erhr. v. Nagel-Doornick.)	Früher Domkurie.
7	Claude de Mesmes, Comte d'Avaux	Domplatz D. 9 (Curie des Domkapitular-Krabbe)	Domkurie.
8	Abel Servien, Comte de la Roche des Aubiers	Neubrückenstraße N. 179 (Dr. Köhr).	Dieser Gesandte hat die ersten feinen Obstsorten nach Münster gebracht.
Spanische und Burgundische Gesandte:			
9	Diego Saavedra Tazardo	Domplatz D. 12	Domkurie.
10	Petrus à Beyms (Burg.)	(jetzt bischöfliche Kanzlei).	
11	Caspar de Braccamonte Graf v. Penneranda	Bergstraße im jetzigen großen Garnison-Lazareth.	Ehemaliges Ob-servanten-Kloster
12	Joseph de Bergaigne, Erzbischof von Cambrai (starb in Münster)	Bergstraße Cf. 65 (Johanniter-Commende).	Jetzt Eigenthum des Fürsten von Bentheim-Steinfurt.
13	Antonius de Brun	Eckhaus vom krummen Timpen und der Becker-Gasse Cf. 205.	
14	Joh. Cuyrmann (Burg.)	Jüdefelderstraße Cf. 280 (Bäcker-Schlüter).	
15	Walther Lopez de Zapata.	Budden-G. Cf. 50.	

N ^o	Gesandte.	Wohnungen.	Bemerkungen.
16	Schwedischer Gesandter: Schevingus Rosenhane	Stemensstraße E. 108 bez. 110.	
17	Portugiesische Gesandte: Franciscus de Andrada	Eudgeristraße N ^o . 205, Ecke der Marien-Even Gasse (Justizrath Böhle) u. E. 171 gegenüber (Bier- brauer Wiede- mann).	
18	Eudovicus Pereira (Louis Pierre de Castro)	Roggen-Markt N ^o . 321 (Wittwe Goesen).	Ehemaliges mün- stersches Posthaus
19	Venetianischer Gesandter: Alois Contareni	Domplatz D. 3 (das jetzige Col- legium Borro- maeum).	Domcurie.
20	Kur-Mainzischer Gesandter: Hugo Eberhard Kraß, Graf v. Scharfenstein	Der jetzige Gräf- lich v. Galensche Hof a. Neuplage.	Ehemals Cochen- heim zu Lenking.
21	Kur-Trierscher Gesandter: Hugo Friedrich v. Elz	Regibiiststraße N ^o . 60 (Gast- haus von G. A. Winkelfett).	Das ehemalige Haus d. Bürger- meisters Wendt.
22	Gesandte für Kur-Köln, Münster, Paderborn, Osnabrück u. f.: Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück	Domhof D. 21 (Kfm Fr. Hötte)	

No	Gesandte.	Wohnungen.	Bemerkungen.
23	Petruß Buschmann	Aegidiiftraße Nög. 121 (Tab.- Fabrik. Krampe).	Ehemals Bischof- ping zu Räckeling
Bairischer Gesandter:			
24	Georg Christoph Frhr. v. Haßlang	Budden-Gasse Ef. 49.	
Kurbrandenburgische Gesandte			
25	Friedrich v. der Heiden	Hollenbecker- straße an der Ecke des Katthagens Ef. 176 (jetzt Kfm. Lohkampff)	
26	Johann Portmann	Eckhaus des Bi- spinghofes u. d. Neustraße Ef. 100	Gegenüber in d. Neustraße stand das Fraterhaus.
27	Johann Fromhold	Salzstraße L. 59.	
28	Joh. Graf v. Wittgenstein	Clemensstraße L. 123 (Lokal d. Edwenklubbs).	Das ehemalige Haus der Galen v. d. Affen.
Kurfürstl. Sächsische Gesandte:			
29	Johannes Ernestus Pi- storius	Ecke der Rothen- burg u. d. Könige- straße Nög. 248.	
30	Johannes Leuber		
Böhmischer Gesandter:			
31	Graf Friedr. v. Waldstein	Königsstraße Nög. 266 (v. Be- verfördesche Hof).	
Erzbischöflich Salzburgische Ge- sandte:			
32	N. Møgel, Dr. jur.	Frauenstraße Ef. 239 (Kaufm.	
33	N. Feuchenberger	Al. Schulte).	

N ^o	Gesandte.	Wohnungen.	Bemerkungen.
34	Gesandter des Erzherzogs Leopold Wilhelm u. A.: Johannes von Giffen	Das jetzige Proviand-Amt.	Sonst St. Georgs-Comm.
35	Lotharingischer Gesandter: Antonius Russelat de Hedival	Regidiiftraße N ^o . 63 (Kaufm. Smiersen) bez. 119.	Ehemaliges Ab- steige-Quartier der Karthäuser.
36	Großherzoglich Florentinischer Gesandtschafts-Resident: Athanasius Rudolphi	Prinzipal-Markt und Syndikat- Gassen-Ecke (jetzt Gerbauet).	Das Haus ist in das große Ger- bauetsche Gast- haus eingebaut.
37	Hessen-Casselscher Gesandter: Reinhard Scheffer	Rothenburg N ^o . 167 (Kauf- mann Weg).	Das Haus des chem. Bürgermei- sters Römer.
38	Des Herzogs von Neuenburg Gesandter: Johannes Theoborus Caspars	Salzstraße N ^o . 63 (v. Twickelscher Hof).	
39 bis 46	Niederländische Gesandte, 8 an der Zahl: Barthold v. Gent, Joh v. Matenesse, Adrian Paum, Joh. de Knuyt, Godard v. Keede, Franz von Donia, With. Rip- perda, Adrian Clant	Ecke d. Stein- wegs u. Lamberti- Kirchshofs Lamb. 414.	

No	Gesandte.	Wohnungen.	Bemerkungen.
47	Mantuanischer Gesandter: Franziscus Nerli, Graf v. Waldern	Roggen-Markt N. 332 (das jetzige Ohmsche Haus mit der Venetianischen Façade).	
48	Herzogl. Savoischer Gesandter: Claudius de Chabot	Neubrückenstraße N. 184 (Gräßl. v. Schmiesingsche Hof).	Ehemaliger v. Landesberg'scher Hof.

Kommandant von Münster: Johann von Neumont	Syndicat-Gasse N. 28 (Haus der Wittve Stienen).	
Local für die Berathungen der Gesandten	Das jetzige Reg.- Gebäude.	Sonst bischof- licher Hof.
Das Local, wo der Westfälische Friede beschworen wurde	Der Friedenssaal im Rathhause.	

VII.

Begräbniß und Ruhestätte des Cardinals de Roche-
Foucauld.

(Eine Beschreibung aus dem Anfange dieses Jahrhunderts.)

1800 Sept. 23. starb zu Münster der Cardinal de Roche-Foucauld im 89. Jahr und wurde auf dem alten Chore im Dom mitten vor dem Altar begraben mit großem Pompe. Er war gestorben auf dem alten Steinweg im Hause Nr. 402. Der Zug ging um Lamberti-Kirchhof über den Markt, um den Domhof in die Thüren des alten Chors. Alle Orden, auch die Barmherzigen Brüder gingen in der Ordnung, wie bei der großen Procession, darnach die Geistlichen aus der ganzen Stadt, dann alle Canonici und Dom-Capitularen, dann zwey Leviten und eine Chorkappe in schwarzem Sammet. Vor allen Geistlichen wurden die ordinairn Fahnenkreuze getragen: dann die Insignien von Geistlichen getragen: als anstatt des Cardinals-Hutes das rothe Plättchen auf einem Kissen, das letzte Delungskreuz, der bischöfliche Stab, das Cardinals-Kreuz, Bischofs-Miter, alle mit schwarzem Flor bedeckt, dann ein Kelch mit der Patene, dann sein Leib-Kammerdiener mit einem Flor um den Hut, der das Ordens-Kreuz Sti. Spiritus oder Cordon bleu auf einem Kissen trug, dann der Leichnam von Capitularen wie ein Domherr begraben, mit fünf Kronen und Stola bedeckt, wobei 50 Paar Torsten, 12 Paar Fackeln. Nach dem Leichnam folgten drey emigrirte Bischöfe, beyde geistliche Exe-cutoren, der ganze Adel: die Dicasteria, der Stadt-Magistrat, viele Bürger und über 300 Emigranten, mehrentheils Geistliche, dann der Stab und Officiere des dahier in Garnison liegenden Preußischen General Schladeschen Regiments, sodann der Münster. Stab Herrn Officiere von der Infanterie, Artillerie und Cavallerie.

Dieser ist nun der erste Cardinal der hier begraben ist. Den 12. März 1801 ist der Leichenstein gelegt, worauf zu lesen:

D. O. M.
Hic
ante Aram
sub quo Deo immolabat
Victimam Deum
jacet
Dominus de la Roche Foucauld
S. R. E. Presb. Cardinalis
Archiep. Rothomagensis
Norman. Primas
Totius Ordinis Cluniac. Sup. et Abbas
Regis ord. S. Spiritus Commendator
Gallicanorum Præsulum
Aetate Decanus, Exemplar pietate
Ecclesias
Albigensem per annos XIII, Rothomag. per an. XLI
successive rexit,
Cleri forma, Gregis pater ac deliciae
erga egenos munificentissimus
pro Religione et patriis legibus
non timidus mori
post multa vitæ discrimina
Octogenarius per mare exulare coactus
Monasterii Westphaliæ quod ad VI annos
Alteram patriam appellabat
Peramanter exceptus
Omnium ordinum luctus inter et fletus
Annum agens LXXXIX, pontificat. LIV
Obiit
An. MDCCC die XXIII Septembr.
R. I. P.

Das Jahr zuvor waren dahier zwey emigrirte Bischöfe gestorben, einer auf dem Herren-Kirchhof, der andere im Dom auf dem Joannis-Chor vor Joann v. Nepomuk begraben.

1804 auf Charfreitag starb hier der Marschall Broglio, und wurde in Lamberti-Kirche auf dem Chor begraben. Die Erben gaben der Kirche 200 Rthlr.

VIII.

Die Hohenzollern.

Aufwärts und Vorwärts oder vom Fels zum Meer.

Vorgetragen am 12. Februar 1856 in der Sitzung des westfälischen Geschichtsvereins zu Arnberg von Wilhelm Schmidt, Appellations-Gerichtsrath.

Es sind erst wenige Wochen verflossen, seitdem wir in unserer Versammlung den Altmeister der Geschichte des Herzogthums Westfalen, den Kreisgerichtsrath Seiberh, seiner Verdienste um die vaterländische Geschichte wegen, als Ritter des rothen Adlerordens begrüßten. Heute ist für uns der Tag einer neuen Freude, indem unserm Senior abermals eine Gnadenbezeugung Sr. Majestät des Königs zu Theil geworden ist. — Wir alle haben seinem Vortrage über die Dynastien im Herzogthume Westfalen beigewohnt, und die edlen Familien kennen gelernt, welche in frühern Zeiten in kleineren Territorien über Land und Leute regierten. Das Bild, welches vor unsern Blicken aufgerollt wurde, genügte vollkommenen, um uns nach Auslösung der alten Gauverfassung eine Idee von der Neugestaltung anderer Verhältnisse zu bilden. Neben dem mächtigen Grafen von Arnberg saßen semperfreie Leute und edle Herrn auf reichsunmittelbaren Besitzungen. Dieselben waren Stände des Reichs und Theilnehmer der Grafengewalt; sie übten in ihren Baronien alle Rechte und Gerechtsame, welche die Herzoge und Grafen in ihrer größern Amtspringeln auszuüben befugt und berufen waren.

Das Erscheinen einer Geschichte solcher reichsunmittelbarer Besitzungen, auf denen die Grafschaft als ein erbliches Recht haftete, war von vielen Seiten um so mehr als ein dringendes Bedürfniß empfunden, als allmählig die Gestaltungen der Vorzeit zu erblichen beginnen und in der Neuzeit nur größere Reiche und Länder hervortreten, welche den Inbegriff und Umfang des deutschen Vaterlandes bilden. Jedenfalls ist es lehrreich, auf die Ursünge unserer politischen Geschichte zurückzugehen und

den Grundstoff kennen zu lernen, aus welchem die jetzigen Institutionen auf deutscher Erde hervorgegangen sind. Des Königs Majestät hat das Verdienst der Seiberg'schen Forschungen gewürdigt, er hat sein Werk geadelt durch huldreiche Verleihung der goldenen Hulbigungsmedaille, welche, wie ich gleich zeigen werde, ein ebenso sinnreiches, als schmeichelhaftes Gnadengeschenk für den Geschichtschreiber der Westfälischen Dynastienfamilien ist.

Die Hulbigungsmedaille trägt die Jahreszahl 1840. In diesem Jahre feierte Preußen das hundertjährige Jubiläum als Europäische Großmacht. Im Jahre 1740 hatte Friedrich der Große den Preussischen Thron bestiegen. Es war dem ebenso gefeierten Staatsmann, als großen Feldherrn gelungen, das kleine Königreich Preußen den größten Europäischen Staaten und Völkern ebenbürtig zu machen. Seit hundert Jahren lebt Preußens Name in jedem Munde. Und konnte Friedrich Wilhelm IV. den Thron seiner Väter besteigen und die Hulbigung seines Volks entgegennehmen, ohne einen Blick in die Vergangenheit zu werfen, und dankersüchtigen Herzens die Zukunft seines Hauses Gott dem Herrn zu empfehlen? — Nein, gewiß nicht. Die Macht des Augenblicks war zu gewaltig. Der König richtete seine Gedanken himmelwärts und von seinen Lippen flossen die schönen und ewig denkwürdigen Worte: „Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen.“ Bei diesem Gelübde, umschwebten den Jubilar eines großen Jahrhunderts die Geister seiner Ahnen, und es konnte nicht fehlen, daß der erhabene Herr seinen Blick auch in die Gräber herabsenkte und zugleich des Orts gedachte, wo die Wiege seines Geschlechts gestanden; — die Burg Hohenzollern und das dazu gehörige Gebiet war vor tausend Jahren eine eben so kleine Dynastie, wie die im Laufe der Zeit erloschenen Dynastien des Herzogthums Westfalen. Als Preußens König die Geschichte der Dynastien Westfalens aus der Hand unseres Mentors entgegennahm, gedachte er von neuem der Ursünge seines Hauses,

und erinnert an die Segnungen des Himmels, welche ihm und seinem Hause zu Theil geworden, verknüpfte er Anfang und Ende zu einem herrlichen Kranze, welchen er unserm Geschichtsforscher aufs Haupt setzte. Dieser Kranz, welcher für den Geber und den Empfänger immer grünen und blühen möge, ist symbolisch dargereicht durch die goldene Medaille der in die Annalen der Geschichte eingetragenen Huldigung vom Jahre 1840.

Es sei mir hierbei gestattet, die Geschichte des Hauses Hohenzollern in schwachen Grundzügen zu recapituliren. Meine Feder kann freilich nur wenige Momente hervorheben; allein dieses Wenige bringe ich als einen Gruß an unsern Freund Seiberg und als einen Dank an unsern König und Herrn für die unserm Freunde erwiesene Huld und Gnade. —

Thassilo hieß ein Dynast, den die Geschichte mit Gewißheit als Grafen von Zollern bezeichnet. Er muß als Ahnherr unseres Königshauses angesehen werden. Denn seine Vorfahren sind nicht bekannt. Die Mythe verbindet Thassilo freilich mit dem Könige Meroväus von Franken; allein die Mythe hat für den Geschichtsforscher keinen Werth. In neuerer Zeit bemüht man sich aber auch, für das Preussische Königshaus eine andere Abkunft zu vindiciren.*) Man sagt, die Burggrafschaft Nürnberg sei entstanden, als die Gaugrafschaft im Rangau aufgelöst sei. Im Rangau hätten aber zwei mächtige Grafengeschlechter, nämlich die Abenberge und die Hohenlohe bestanden und durch reichen Besitz sich bemerkbar gemacht. Einer dieser Grafen hätte auf den angränzenden Nordgau, worin die Burggrafschaft Nürnberg entstanden, nothwendig Einfluß gewinnen müssen. Dieses sei auch wirklich geschehen. Denn in einer Urkunde vom 31. März 1138 werde Gottfried — gleichbedeutend mit Friedrich —

*) Haas der Rangau, seine Grafen und ältere Geschichte, mit neuen Forschungen über die Abstammung der Burggrafen von Nürnberg. Erlangen, 1853.

zuerst als praefectus de Nürnberg und als Hohenlohe genannt. Das Königshaus Preußen wurzle also in diesem Geschlechte. Um diese Ansicht aufrecht zu erhalten, müßte man freilich die Bedeutung einer andern, im Archive zu Speier aufgefundenen Urkunde vom 28. August 1210 bekämpfen. Diese Urkunde spricht nämlich mit Bestimmtheit aus, daß die neuen Burggrafen Grafen von Zollern gewesen sein. Es heißt in derselben: «Notum facimus, quod accodens ad praesentiam nostram fidelis noster Conradus de Zolre, qui et Burggrafius de Nürnberg — und weiter: quod idem Comes de Zolre et Burggrafius de Nürnberg ab ecclesia Spirensi habebat.»

Um die Hypothese der Hohenloheschen Abkunft aufrecht zu erhalten, wagte man zwar nicht, die Richtigkeit der letzteren Urkunde direkt zu bestreiten; man machte jedoch allgemeine Zweifelsgründe geltend, denen ich meiner Seits keine rechtshistorische Geltung beilegen kann.

Man sagte:

1) Die Burggrafen von Nürnberg und die Grafen von Zollern hätten nicht dieselben Wappen geführt. Dieses ist richtig; erklärt sich aber dadurch, daß man im Mittelalter im Harnische kämpfte, und deshalb besondere Abzeichen führen mußte, durch welche man sich bei Freund und Feind kenntlich machte. Diese Abzeichen waren der Schild und die Fahne. Mit den Besitzungen änderte man Schild und Fahne. Sodann legt man

2) darauf Gewicht, daß nicht constire, daß die Burggrafen von Nürnberg Zollernsche Stammgüter besaßen, darauf verzichtet hätten, oder davon abgefunden seien. Einen hieraus hergeleiteten Zweifel begreife ich aber nicht. Es liegt nämlich sehr nahe, anzunehmen, daß es der reiche Burggraf von Nürnberg verschmähet habe, seinem armen Bruder im Schwabenlande das väterliche Erbe durch eine Theilung zu schmälern. Zugleich kömmt aber auch in Betracht, daß die Succession in die Stamm-

güter zugleich von politischen Eigenschaften abhängig war. Ein mit der Grafengewalt bekleidetes Stammgut konnte unmöglich von demjenigen beansprucht werden, welcher die Grafschaft verließ und sich mit neuen Gewalten in entfernten Gegenden ansäßig machte. Endlich wird

3) geltend gemacht, daß die Burggrafen von Nürnberg ihrem Namen und Stande in den Reichsabschieden nicht den Titel eines Grafen von Zollern beigefügt hätten. Dieses ist allerdings wahr; allein die Reichsabschiede wurden nur von den wirklichen Ständen des Reichs und zwar in ihrer Eigenschaft als Reichsstände vollzogen. Sie konnten deshalb bei der Unterschrift nur von denjenigen Territorien ihre Titel führen, welche sie beim Reiche vertraten. Der geistreiche Zweifler übersieht auch, daß die Burggrafen von Nürnberg in den Reichsabschieden ebenso wenig den Titel eines Grafen von Hohenlohe, als den eines Grafen von Zollern führen. Es bleibt also für die Stammvaterschaft der Hohenlohe nur ein Argument, nämlich das aus der Urkunde vom 31. März 1138 entnommene übrig. Damals war aber das Gräfliche Haus Hohenzollern noch nicht mit der Voigtei in Nürnberg beauftragt. Ein Hohenlohe mochte deshalb immerhin praefectus de Nürnberg sein. Sodann ist wohl zu merken: die Geschichte beruht nicht auf dem geschriebenen Worte, nein — sie lebt vorzugsweise in der Tradition, und eine constante und seither nie bezweifelte Ueberlieferung, trug es von Mund zu Mund und von Ort zu Ort, daß die Wiege der Könige von Preußen, auf der Burg von Hohenzollern gestanden habe. Man wird mir vielleicht sagen: die Tradition und die Sage seien Geschwisterkind und genährt und großgezogen von demselben unreinen Blute. Dem ist aber nicht so: die Tradition ist eine lebendige Geschichte; sie wandert ewig jung und nie alternd durch Jahrhunderte, verbindet Geschlecht mit Geschlecht, Dasein mit Dasein. Ihre Bilder sind Lichtbilder der Zeit und ihrer Erfahrung. Ein jeder trägt in seiner Seele den Glauben an das, was die Tradition berichtet. Ihre Erzählungen liefern Gestalten von Fleisch

und Blut. Die Sage ist gerade das Gegentheil. Sie ist alt und verliert sich in grauem Nebel. Sie ist ein Kind der Nacht und der Träume. Was sie erzählt, ist ein Zauber, welcher zerrinnt, wenn das Licht des Tages aufgeht. Man leihet der Mythe sein Ohr, wie einer feinen und geschickten Lügnerin. Die Mythe malt Schattenbilder an die Wand. —

Doch ich komme zu Thassilo zurück. Derselbe lebte um das Jahr 800 nach Christi Geburt. Er erbaute die Burg Hohenzollern und nahm von dieser Burg den Namen eines Grafen von Hohenzollern an. Seinen Sohn Danko, oder Danko, nannte man zu seiner Zeit einen Schiedsrichter über Krieg und Frieden. Dieses Schiedsrichteramt des Hauses Hohenzollern, ist jetzt für ganz Europa eine Wahrheit geworden. Preußens Machtstellung ist nämlich eine solche, daß, wenn es sein Schwert, oder seinen Rath in die Waagschale wirft, für Europa der Frieden errungen wird.

Ein Friedrich III. von Hohenzollern war um das Jahr 1111 Königs Heinrichs V. erster und vorzüglichster Geheimer Rath. Ich halte es wegen dieser seiner Stellung für wahrscheinlich, daß er Heinrich V. auf seinem Römerzuge begleitete, durch seine Mitwirkung den Investiturstreit schlichten half und hierauf den abgeschlossenen Vergleich mit dreizehn andern Fürsten Deutschlands beschwor, worauf sein König und Lehnherr am 13. April vom Papste Paschal II. zum Römischen Kaiser deutscher Nation feierlichst gekrönt wurde. Die Beendigung des Investiturstreites war eins der wichtigsten Ereignisse der damaligen Zeit. Nach langem und vererblichen Hader gewährleistete der Kaiser die kanonische Freiheit der Bischofs- und Abts-Wahlen, und verzichtete für sich auf die Investitur durch Ring und Stab. Dagegen verblieb dem Kaiser die Investitur der Bischöfe und Äbte mit den Regalien und wurden diese von nun an durch den Scepter empfangen. Dem drohenden Basaltenthume der Bischöfe war vorgebeugt, Kirche und Staat waren in ihre wahren und ursprünglichen Rechte wieder eingesetzt.

Der Bischof erhielt seine Grafenwürde durch den kaiserlichen Scepter. Und zwar mit Recht. Denn die Grafenwürde war die Trägerin seines weltlichen Regiments und zugleich eine Vollmacht von Kaiser und Reich.

Sein Hirtenamt über Kleriker und Laien empfing aber der Bischof durch den Stab. Der Stab erinnerte ihn an das schöne Evangelium vom guten Hirten. Der Ring endlich war gleichsam der Mahlschab der priesterlichen Verlobung des Bischofes mit seiner Kirche; er war das Siegel des Glaubens und der Treue, das Sinnbild der innigen Verbindung des neuen Bischofs mit Jesus Christus und der allgemeinen Kirche.

Stab und Ring sind die Symbole einer Vollmacht Gottes. Hat der zu Rom abgeschlossene Vergleich, welcher im Jahre 1122 zu Worms durch das concordatum Calixtinum seine Bestätigung, Ausbildung und Befestigung erhielt, wirklich in dem kaiserlichen Geheimen Rathe Friedrich von Hohenzollern seinen Beförderer gefunden, so liegt in diesem Umstande wiederum ein wichtiges Prognosticum für Preußens Gegenwart und Zukunft. Erhabene Gesinnungen erlauchter Voreltern sind ein geistiger Nachlaß für die entfertesten Generationen. Sie werden mit der Gnade Gottes in dem Preussischen Herrscherhause fortwirken und der Trennung der weltlichen und geistlichen Gewalt, welche bereits grundgesetzlich ausgesprochen ist, die ächte und auf die entferntesten Zeiten fortwirkende Weihe geben. Des Grafen Friedrichs IV. Sohn — Namens Conrad I. — gab seinem Hause ein noch größeres Ansehen und einen strahlendern Glanz. Er siedelte sich nach Franken herüber und wurde vom Kaiser Friedrich Barbarossa gegen das Jahr 1164 zum Reichsvoigt ernannt und als solcher mit der Verwaltung des auf der Burg zu Nürnberg haltenden kaiserlichen Landgerichts beauftragt. Diese Reichsvoigtei verwaltete die Fränkische Linie des Hauses Hohenzollern während der glorreichen Zeit der Hohenstaufen und während der schweren und drangvollen Zeit des Interregnums. Als jedoch die Churfürsten nach dem Rathe

ihrer Collegen von Köln und Mainz einen Kaiser, der gerecht und weise sei, und von Gott und von Menschen geliebt werde, zu wählen den Entschluß faßten, und ihre Wahl auf einen Ritter Kaiser Friedrichs II., nämlich den Grafen Rudolf von Habsburg fiel; da machte sich mit dem Reichserbmarschall Heinrich von Vayppenheim auch der Burggraf von Nürnberg, Friedrich von Hohenzollern auf, und brachte seinem Freunde die frohe Kunde, daß ihn die Versammlung der Churfürsten, in Berachtung seiner großen Tugend und Weisheit, zum Könige über das Römische Reich der Deutschen erwählt habe. Rudolf von Habsburg, jener fromme Ritter aus den deutschen Bergen, belohnte seinen Freundschaftsdienst dadurch, daß er ihm im Jahre 1273 statt der frühern Statthaltertschaft das lehnbare Eigenthum der Burggrafschaft zu Nürnberg übertrug. Hierdurch wurde das Haus Hohenzollern unter die wirklichen Fürstengeschlechter Deutschlands aufgenommen. Denn das Burggrafenthum war ein Reichsburggrafenthum; es bestand aus einem Territorium, auf welchem die Reichsgerichtsbarkeit ruhte. Ein solcher Territoriaherr gehörte zu den wirklichen Fürsten des deutschen Reichs. Denn er war unmittelbarer Vertreter des Kaisers und von diesem mit einem Fahnlehen beliehen. Während die Grafen der Schwäbischen Linie die vierte Klasse des Reichsheerschildes fortführten, waren die Grafen der Fränkischen Linie in die dritte Classe desselben eingetreten. Sie waren nicht mehr Dienstleute anderer Fürsten, sondern unmittelbare Vasallen von Kaiser und Reich. Deshalb konnte auch Kaiser Carl IV. in der Bestätigungsurkunde vom Jahre 1363 hervorheben:

„Burggrafii et præfecti Noribergenses ab antiquo tempore nobilitate sua illustribus principibus parificati sunt et fuerunt et adhuc in omnibus et singulis nobilitate principum potiuntur,“ und Kaiser Ruprecht von der Pfalz konnte in dem an die Burggrafen Johann und Friedrich ertheilten Lehnbriefe aussprechen, daß dieselben beliehen würden mit allen und jeglichen ihren Fürstenthumb, Herrschaften,

Land und Leuten, Landgericht, Kloster, Wildbahn und Zoll. Die zu Nürnberg gehörigen Fürstenthümer waren aber Anspach und Bayreuth. Die Klosterbelehnung bezog sich auf das Kloster Steinnach, worüber den Burggrafen die Vogtei zustand.

Endlich verpfändete Kaiser Sigismund im Jahre 1411 die Mark Brandenburg an den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich VI. von Hohenzollern für mehrfach erhaltene Darlehen. Der Burggraf trat in den Marken zunächst als Kaiserlicher Statthalter und Landeshauptmann auf. Diese wichtige Begebenheit verdient eine nähere Erörterung, unter Zugrundelegung der damaligen Verhältnisse in der Mark Brandenburg.

Bekanntlich hatten die Söhne Kaiser Karls IV. schöne und herrliche Länder, aber leider kein Geld. König Sigmund von Ungarn war ein prachtliebender und verschwenderischer Herr und hatte nebenbei das Mißgeschick, mit den Türken unter Bajazid in einen Krieg zu gerathen und in der Schlacht von Nicopolis (1396) mit seinem Heere einem gräßlichen Gemetzel zu unterliegen. Zwar rettete sich Sigmund selbst auf einem schwachen Fahrzeuge auf der Donau und durch das schwarze und adriatische Meer, allein er kehrte in sein Reich zurück — ohne Heer und Geld. Damals gab es noch keinen öffentlichen Credit. Eine Staatsanleihe war unmöglich. Deshalb verpfändete Sigmund Land und Leute. Die Mark Brandenburg kam zunächst pfandweise an Jobst von Mähren. So verpfändete derselbe z. B. Potsdam an die Rochows, Rathenow an die Quitzows, Lenzen an die Puttze. Es entstand in der Mark Brandenburg ein allgemeiner Wirrwar. Hochwohlgeborne Ritter wurden Räuber. Deshalb war es ein wahres Glück für das Land, daß nach Jobst's von Mähren Tode, die Pfandschaft und Statthalterschaft an den kräftigen und allgemein geachteten Burggrafen von Nürnberg überging. —

Ueberhaupt begegnet man im Mittelalter überall den s. g. Pfandschaften. Der Verkauf geschah nicht unter Leitung römischer Rechtsbegriffe; er war vielmehr ein Verkauf auf Wieder-

einlösung, welche in der Regel unterblieb. Deshalb suchten auch Fürsten, Grafen und Herren immer mehr Pfandschaften an sich zu ziehen und hierdurch ihre Hausmacht zu vergrößern. Das System der Pfandschaften entwickelte sich im Laufe der Zeiten zu einer solchen Bedeutung, daß bereits im Westfälischen Frieden Art. 10 §. 4 bestimmt wurde, daß Churfürsten, Fürsten und Stände von Kaiserlicher Majestät bei ihren Pfandschaften zu schützen und zu lassen. Die Reichsstädte litten am meisten durch diese Pfandschaften; zur Abwendung größerer Nachtheile beschworen dieselben den Kaiser bei späteren Wahlcapitulationen, daß er sie vor weiterer Erstreckung der Pfandschaftsrechte zum Nachtheil ihrer Immunität schützen und sichern wolle. Bei solcher Lage der Dinge mochte auch der Burggraf von Nürnberg seines neuen Erwerbes herzlich froh sein. Sein Erwerb war jedoch ursprünglich kein Erwerb von Kaiser und Reich, sondern ein Erwerb durch die Hand eines Reichsstandes, welcher über sein Hausgut verfügte. Dies hinderte jedoch nicht, daß bei der Wahl Sigismunds zum deutschen Könige dem Burggrafen von Nürnberg als Brandenburgischen Gesandten bereits eine Wahlstimme zuerkannt wurde. Nur die Putlitze, Quitzow und Rochow verweigerten dem neuen Statthalter in den Marken den Gehorsam.

Friedrich trat wegen seines neuen Besitzes in der Churmark erst dann in unmittelbare Verbindung mit dem Reiche, als ihn der neue Kaiser Sigismund auf dem weltberühmten Concil zu Kostniz am 8. April 1417 mit der Churwürde und dem Erzkämmer-Amte feierlichst belieh. Diese Belehnung war ein neuer Rechtstitel, welcher den Burggrafen Friedrich und seine Descendenz für immer sicher stellte. Die frühere Pfandschaft war in ein wirkliches Reichslehn verwandelt. Friedrich hieß von da an Churfürst Friedrich I. Seine ausländischen Ritter mußten sich vor dem Glanze und der hohen Bedeutung des Churbutes beugen. — Hierbei muß hervorgehoben werden, daß wohl selten einem deutschen Fürsten der Churbhut auf so feierliche Weise

und in so glänzender Versammlung überreicht und aufgesetzt ist, als dem ersten Churfürsten aus dem Hause Hohenzollern. Zur Kirchenversammlung zu Constanz hatten Deutschland, Italien, Frankreich, England, Schweden, Dänemark, Polen, Ungarn, Böhmen und selbst das damals hart bedrängte Konstantinopel ihre Gesandten abgeschickt. Es waren auf derselben Papst und Kaiser zugegen. Und in dieser wahrhaft königlichen Versammlung empfing der neue Churfürst seine Belehnung. Sollte man dieses nicht als eine Deutung des Himmels betrachten können? — Nicht bloß der deutsche Kaiser und seine Mitstände begrüßten den neuen Magnaten; nein ganz Europa hatte sich eingefunden, um die künftige Europäische Großmacht zu bewillkommen.

Was und wie die Churfürsten und Markgrafen aus dem Hause Hohenzollern wirkten, kann unmöglich hier erörtert werden; doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß der große Churfürst Friedrich Wilhelm schon mit Franzosen und Schweden Krieg führte, und in der denkwürdigen Schlacht von Fehrbellin am 28. Juni 1675 die seit dem dreißigjährigen Kriege nie besiegten und deshalb für unüberwindlich gehaltenen Schweden auf's Haupt schlug. In ihm ging dem Hause Hohenzollern ein neuer Stern, eine neue Zuversicht auf. Hätte doch des großen Churfürsten Gemahlin, die fromme Luise Henriette aus dem Hause Dranien, die Dichterin mehrerer geistlichen Lieder und namentlich des schönen Liedes: «Jesus meine Zuversicht» diesen Triumph des Hauses Brandenburg erlebt! Gewiß würde die Dichterin auf dem Throne ihre Leyer ergriffen und Gott die Ehre gegeben haben. Ja, wenn der Himmel Segen träufelt, dann folgt ein Glück dem andern. Schon am 17. Januar 1701 schlug für das Haus Hohenzollern in Königsberg eine noch schönere und größere Stunde. Churfürst Friedrich III. von Brandenburg, des großen Churfürsten Sohn erklärte mit Bewilligung des Kaisers Leopold I. sein souveraines Herzogthum Preußen zu einem Königreiche und nannte sich selbst Friedrich I.,

König in Preußen. Wie dieses Königthum in Preußen sämmtliche, dem Hause gehörige Besitzungen allmählig zu einem untheilbaren Ganzen verschmolz, wie das Conglomerat der verschiedenen Herzogthümer, Markgraffschaften, Fürstenthümer, Graffschaften und Herrschaften stets durch neue Erwerbungen vergrößert wurde, wie aus diesem Prozesse das jetzige Königreich Preußen hervorging, beruht auf zu bekannten Thatsachen, und überhebt mich aller weitern Bemerkungen. Genug der frühere Dynast auf der Burg Hohenzollern war im Jahre 1840 einer der größten und mächtigsten Monarchen Europas. Allein er war und blieb eingedenk seiner Väter auf der rauhen Alp, er gedachte auch der längst im Grabe ruhenden Vettern aus den Bergen Westfalens, deren Erbe auf ihn übergegangen war. Deshalb war ihm Seiberth's Monographie auch ein liebes und angenehmes Geschenk. Er erwiderte dasselbe durch eine Denkmünze, deren äußerer Glanz und innerer Werth sich nie vermindert, deren hohe geistige Bedeutung aber vorzugsweise von denen erkannt wird, welche ihr Geistesauge zu einem Throne emporrichten, von welchem herab laut und offen verkündet ist: „Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen.“ —

Diese wenigen Worte sind die festen und erhabenen Granitfäulen, auf welchen Preußens Vergangenheit und Gegenwart gegründet ist, und von denen Preußens Zukunft getragen wird. Eine hierauf gegründete Herrschaft ist göttliches Recht. —

Ich wende mich jetzt wieder zur Schwäbischen Linie des Hauses Hohenzollern. Dieser Linie blühte nicht das Glück des Fränkischen Stammes. Sie zählte jedoch immer zu dem alten Reichsgrafenstande und somit zu dem hohen Adel Deutschlands. Als Stände des Reichs erschienen die Grafen von Hohenzollern auf den Reichstagen und vollzogen die Reichsabschiede durch ihre Mitunterschrift. Hierbei bedienten sie sich in der Regel des gesammten Titels ihres Hauses. So unterzeichnete unter andern die Reichsabschiede aus den Jahren 1582, 1594 und 1598 Carl, Graf von Hohenzollern, Sigmaringen und Berin-

gen, Herr von Haigerloch und Wehrstein, des heiligen Römischen Reichs Erbkämmerer. Die beiden letzterwähnten Reichsabschiede, unterzeichnete derselbe zugleich « Kaiserlicher Vormundschaft wegen weyland Christophen, Grafens zu Hohenzollern, seligen Söhnen.» Auch sind diese beiden Reichsabschiede von Eitel Friedrich, Grafen zu Hohenzollern, Sigmaringen und Beringen, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, des heiligen Römischen Reichs Erbkämmerer vollzogen. Ein Beweis, daß sich schon damals die Schwäbische Linie getrennt und in die Graflichen Häuser von Sigmaringen und Hechingen gespalten hatte. Eitel Friedrich IV. ist der Stammvater der Hechingenschen Linie geworden. Er war der Enkel jenes Eitel Friedrich von Zollern, welcher Kaiser Carl V. zur Wiedereroberung des Herzogthums Mailand als eines deutschen Reichslehns nach Italien folgte, und hier im Jahr 1525 seinen Tod fand. Auffallend ist es jedoch, daß ich nur in dem Abschiede des Reichstages zu Augsburg vom Jahre 1559 den Namen eines Dynasten von Hechingen gefunden habe. Diesen Reichsabschied vollzog nämlich Carl Graf zu Zollern und Sigmaringen, Herr zu Haigerloch, Wehrstein und Hechingen. Er nannte sich also nicht Graf, sondern Herr von Hechingen. Wurde Hechingens vielleicht nicht besonders erwähnt, weil die über Hechingen sich erhebende Burg Zollern der Familie Ansehen und Namen gegeben?

Die Dynasten von Hohenzollern suchten ihre äußere Stellung zum Reiche durch ein strenges Ceremoniel stets aufrecht zu erhalten. Sie bedienten sich in allen Urkunden und Verhandlungen gleich den Churfürsten und Fürsten des Reichs, des Prädikats «Wir.» Der Gebrauch dieses Prädikats wurde als ein uraltes Recht des Reichsgrafenstandes in Anspruch genommen, und von den Grafen zu Zollern und Sigmaringen bei den Reichsabschieden und Regimentsordnungen aus den Jahren 1500. 1501. 1505. 1509. 1521. 1526. 1529. 1542. 1548 und 1566 in Vollzug gesetzt. Sie verfochten dieses Recht auch bei spätern Wahlkapitulationen auf das nachdrücklichste. Ueber-

haupt war in der alten Hofzeit das Ceremoniel wichtiger, als manche Staatsaffaire. fand sich dagegen die Gelegenheit, die hohe Stellung zum Reiche durch Reichshülfe und durch Zahlung von Reichssteuern zu bethätigen; dann gab es nicht allein allerhand Ausflüchte, sondern man scheute sich nicht einmal, die unmittelbare Verbindung mit Kaiser und Reich — also den eigentlichen Grund der hohen Standesehre — in Abrede zu stellen, und als bloßer Vasall eines Mitslandes des deutschen Reichs die Verpflichtung zur Reichshülfe von sich abzulehnen. Dieses geschah namentlich im Jahre 1555 vom Grafen Carl zu Zollern, als Inhaber der Grafschaften Sigmaringen und Behringen. Er sollte einen bestimmten Beistand zur Unterhaltung des Reichskammergerichts beitragen; weigerte sich aber dessen, indem er behauptete, beide Grafschaften seien Patrimonialgut des Hauses Dostreich, und seien ihm vom Erzhaufe, nicht aber von Kaiser und Reich zu Lehen aufgetragen. Beide hätten niemals einen Anschlag in der Reichsmatrikel gehabt. Dostreich habe die Grafschaften früher dem Grafen von Württemberg auf Wiedereinlösung verpfändet, dieser sie aber den Grafen von Werdenberg überlassen. Als der Werdenbergischen Mannsstamm ausgestorben, sei Dostreich wieder zum Besiß seines Hausguts gekommen und habe hierauf die Grafen von Zollern beliehen.

Der Reichsfiscal mußte gegen den Grafen Carl mit einer Klage beim Reichskammergerichte einschreiten. Allein der Kaiser trat zum Schutze der Interessen des Hauses Dostreich dem Grafen von Zollern bei. Es wurden die Archive zu Trochtelfingen und Innsbruck durchflöbert und endlich erkannte das Reichskammergericht unterm 3. September 1588, daß der Verklagte den Matricularbeitrag, so viel sich von der Grafschaft Sigmaringen gebühre, dem Reiche zu zahlen schuldig, aber in Betreff der Grafschaft Behringen von der Klage zu absolviren sei. Hiernach muß man also annehmen, daß die Grafschaft Behringen sammt den Flecken Fülßlingen, Pülßlingen und Berenthal vor Alters Eigenthum des Hauses Dostreich gewesen ist. Von der Herr-

schaft Haigerloch steht dieses fest. Sie war um das Jahr 1470 Wittthum der Erzherzogin Mathilde. Ein hoher Herr des Erzhauses, nämlich Kaiser Ferdinand II. zeigte sich gegen die Gräflichen Häuser von Hechingen und Sigmaringen besonders gewogen, indem er ihnen im Jahre 1632 die Fürstenwürde verlieh. Mit der jenen Häusern zustehenden Erbkämmerer-Würde verhält es sich aber also: durch die goldene Bulle Kaiser Karls IV., aufgerichtet zu Nürnberg anno 1356, wurden im Tit. 25 für die vier weltlichen Churfürsten Reichs = Erz = Ämter eingeführt. Churbrandenburg wurde Erzkämmerer. Als solcher mußte es bei feierlichen Gelegenheiten dem Kaiser das Wasser zum Waschen seiner Hände aus einem silbernen Becken von zwölf Mark Gewicht reichen. Den vier Reichserzämtern entsprachen vier Reichserbämter, deren Inhabern die Verwaltung derjenigen Dienste oblag, welche die Churfürsten vermöge ihrer Erzämter zu verrichten hatten. In der goldenen Bulle wurde der Graf von Falkenstein zum Erbkämmerer ernannt. Später wurde jedoch anerkannt, daß die Erbämter von Erzbeamten, deren Amtsverweser die Erbbeamten sind, keineswegs aber vom Kaiser zu verleihen seien. Als daher die Grafen von Falkenstein ausstarben, gedachte der Churfürst von Brandenburg seiner Vettern im Schwabenlande und begnadigte dieselben mit der Würde eines Erbkämmerers. Nach einem Familienvertrage vom Jahre 1575 versieht aber nur der älteste der Grafen von Hohenzollern dieses Erbamt, wiewohl wir aus den Unterschriften der Reichsabschiede belehrt werden, daß auch der jüngere Graf den Titel des Erbamts fortführt. Außer dem Wappen ihres Gräflichen Hauses — einem ins Vierte getheilten Schilde mit zwei schwarzen und zwei weißen im Kreuz sich gegenüberstehenden Quadraten und zwei Bracken als Schildhaltern führen die Grafen von Hohenzollern auch von ihrem Erbamate ein besonderes Wappen, nämlich einen rothen Schild, worin zwei goldene Scepter kreuzweis schräg gestellt sind und auf einem goldenen gekrönten Helme ein gerader goldener Scepter sich erhebt.

Von den Schicksalen der Schwäbischen Linie kann ich nur Weniges mittheilen. Was ich bringe, sind keine Rosen.

Als Herzog Leopold von Oestreich gegen die Schweiz aufbrach und gegen Sempach zog, begleitete ihn Friedrich VI. von Zollern, der schwarze Graf genannt. Derselbe wurde nebst dem Ritter Hans von Oberkirch der aus 1400 Mann bestehenden Vorhut vorgeföhrt, im Treffen selbst aber mit seiner Mannschaft vom Herzoge hinter den Schaaren der Ritter aufgestellt. Als jedoch der Stern Oestreichs erloschen und der Herzog gefallen war, als alle Edlen nach ihren Hengsten riefen, da hatte Hans von Oberkirch nichts Eiligeres zu thun, als das Weite zu suchen und seine Mannen in eiliger Flucht mit sich fortzureißen. Friedrich von Zollern nahm aber keinen Theil an solcher Feigheit und solchem Verrath. Er blieb auf dem Schlachtfelde und fand dort einen ehrenvollen Tod. Tragischer war das Schicksal Friedrich's VII. von Zollern, genannt der Dettinger. Er war Rath des Grafen Eberhard des IV. von Württemberg, kündigte aber dessen Wittve „einem giftigen Weibsbilde,“ wie er sich ausdrückte, den Dienst. Diese belagerte ihn dafür auf seiner Burg und zwang ihn endlich durch Hunger zur Uebergabe. Das giftige Weib ließ ihren Calumniator in einen finstern Thurm werfen. Hier mußte derselbe lange und schwer büßen. In seinen Leidensstunden gelobte er, im Falle er frei werde, nach dem gelobten Lande zu pilgern. Endlich erlöste ihn der Tod seiner Feindin aus der Gefangenschaft. Er hielt sein Gelübde; allein kaum hatte er im Jahre 1426 den heiligen Boden betreten, als er entseelt seinem Diener in die Arme sank. Seine Wittve gerieth in so große Noth, daß sie das Haus Württemberg um Almosen anflehen mußte. Liegt hierin nicht ein reicher Stoff zu einem Drama? —

Besser gestaltete sich die Lage der schwäbischen Linie am Ende des 15. Jahrhunderts. Als Maximilian I. zur Handhabung des allgemeinen Landfriedens am 31. October 1495 das Reichskammergericht zu Frankfurt am Main eröffnete, vereidete

er in eigener Person den Grafen Eitel Friedrich von Bollern als ersten Kammerrichter und übergab demselben den noch jetzt vorhandenen Scepter. Dieser Scepter ist das Symbol der höchsten Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts. Er war von Holz und ohne äußern Werth. Sein innerer Werth beruhte aber in der geistigen Bedeutung des Stabes der Gerechtigkeit. Eitel Friedrich trug ihn mit Ehren. Er erfreute sich auch neben der hohen Bedeutung seiner Würde als Kammerrichter eines jährlichen Gehalts von 1500 Gulden, welches nach den Begriffen der damaligen Zeit und bei den geringen sonstigen Einkünften des Gräflichen Hauses nicht zu verachten war. Ein Portrait des ersten Reichskammerrichters befindet sich noch jetzt auf der Burg Stolzenfels.

Ueberhaupt hatten sich die beiden Gräflichen Häuser in Schwaben keines besondern Reichthums zu erfreuen. Das Land beider Herrn zieht sich hin an der rauhen Alp. Es ist nicht größer, als 24 Quadratmeilen. Die Unterthanen sind arm und schwer beladen. Mit den geringsten Hülfsmitteln bestehen sie den Kampf mit der Schöpfung. Das cultivirte Land ernährt nur nothdürftig seine Bevölkerung. Industrie und Fabrikwesen entwickeln sich nur in größern Staaten. Für diese mag das Mercantilsystem passen, oder die freie Concurrnz Platz greifen. In einem kleinen Ländchen fehlt es an Raum für jede Bewegung. In dem Kampfe um die Existenz wird jeder auf sich allein hingewiesen. Jeder Mensch ist nothwendig ein Egoist.

Der letzte Reichsdeputationshauptschluß wendete zwar den beiden Fürstenhäusern persönlichen Reichthum zu, indem Hechingen die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten; Sigmaringen aber die Herrschaft Glatz und die Klöster Inzikhofen, Klosterbeuren und Holzheim — letzteres im Augsburgerischen — erwarb. Dieser Reichsdeputationshauptschluß hatte auch noch weitere Folgen. Die Fürsten des deutschen Reichs empfangen andere Anschauungen, trennten sich von ihrem Kaiser und Lehnsheeren und gründeten, 16 an der Zahl, am 12. Juli 1806 den

Rheinbund unter dem Protektorate Frankreichs, oder vielmehr Napoleons. Das deutsche Reich löste sich hierdurch auf. Auch die Fürsten von Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen traten dem Rheinbunde bei. Zwar verloren sie hierdurch den Titel eines Reichserbkämmerers — denn mit Fug konnten sie ihn nicht mehr führen, da sie aus aller Verbindung mit dem Reiche getreten waren —; allein sie gewannen hierdurch die Souverainität in ihren eigenen Territorien und die Souverainität über alle Fürsten und Herrn, welche dem Rheinbunde nicht beigetreten waren, aber Besitzungen zwischen ihren Gebieten besaßen. Der reiche Fürst Fürstenberg wurde hierdurch wegen seiner Herrschaften Trochtelsingen und Jügnau und wegen seines Amtes Möskirch an dem linken Donauufer der Landeshoheit seines frühern Standesgenossen, des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen unterworfen. Auch er hätte durch seinen Beitritt zum Rheinbunde seine Mediatisirung abwenden können. Allein der Fürst Fürstenberg blieb eingedenk der Devise seines Hauses: „Etsi omnes, ego non“ und trat lieber in den Schatten, als vom neuen Stern „Napoleon“, den Glanz eines Trabanten zu erborgen. Das Haus Hohenzollern Sigmaringen trat dagegen nicht allein in eine politische Verbindung mit dem Kaiser Napoleon, sondern es knüpfte auch ein Familienband mit demselben, indem der Erbprinz am 4. Februar 1808 mit der Prinzessin Antoinette Fürstin Murat sich vermählte. So wuchs im Schwabenlande die Mondescheibe des Hauses Hohenzollern, während im Frankenlande, wie es schien, die Sonnenscheibe dieses Hauses sich zum Untergange neigte. Doch die Uhr der Zeit ist veränderlich. *Una hora dat, quod negat altera.* Die Adler Napoleons starben an ihren eigenen Blitzen; der schwarze Adler Preußens erhob sich dagegen von seinem alten Horste und steuerte zur Sonne.

Die Fürstlichen Häuser Hechingen und Sigmaringen haben das fünfzigjährige Jubiläum ihrer neuen Souverainität nicht erlebt. An Besitzungen waren sie zwar reicher geworden. Allein

die Armuth ihrer Unterthanen war dieselbe geblieben. Ein armer Mann liebt nur sich und die Seinen. Er nennt seinen Fürsten zwar Serenissimus; allein sein Herz kennt und würdigt nicht die Bedeutung dieses Worts. Als daher das Jahr 1848 mit seinen Unruhen und Leiden erschien, da ergriff der Sturm auch die Bewohner der rauhen Alp. Sie forderten und erzwingen von ihren Fürsten Concessionen. Diese waren froh, daß König Friedrich Wilhelm IV., mit welchem sie dieserhalb einen Traktat abschlossen, ihre Länder seinem Reiche einverleibte und die Huldigung der Deputirten der einzelnen Ortschaften in höchst eigener Person in Empfang nahm. Dieses geschah auf der Burg Hohenzollern am 25. August 1851. Der hohe Herr fand sich mit Leichtigkeit in die Sitten eines Landes, welchem seine Ahnen angehört hatten. Nach empfangener Huldigung ging er im Kreise seiner neuen Unterthanen umher und schüttelte jedem treuherzig und auf ächt Schwäbische Weise die Hand.

Die beiden Fürsten sind jetzt Mitglieder des Königlichen Hauses und rangieren unmittelbar nach den Königlichen Prinzen und Prinzessinnen. König Friedrich Wilhelm IV. steht wieder als Herrscher an der Wiege seiner Vater. Seine Macht erstreckt sich vom Felsen bis zum Meere.

Das Wenige, was ich heute gebracht, möge verklingen und vergessen sein in einem Hoch auf unsern Freund Seiberg!

IX.

Preisaufgaben

der

Wedekindschen Preisstiftung

für deutsche Geschichte.*)

Der Verwaltungsrath der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte macht hiermit die Aufgaben bekannt, welche für den zweiten Verwaltungszeitraum, d. h. für die Zeit vom 14. März 1856 bis zum 14. März 1866, von ihm ingemäß der Ordnungen der Stiftung gestellt worden sind.

Für den ersten Preis.

Der Verwaltungsrath verlangt

eine Ausgabe der verschiedenen Texte und Bearbeitungen der Chronik des Hermann Korner.

Indem derselbe wegen des Näheren, was diese betrifft, auf die Abhandlung des Mitgliedes des Verwaltungsrathes, Professor Wais: „Ueber Hermann Korner und die Lübecker Chroniken“ (Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen Bd. V, und einzeln Göttingen 1851. 4) verweist, bemerkt derselbe nur, daß es bei der hier verlangten Ausgabe darauf ankommt, zu geben:

1) den bisher ungedruckten in der Wolfenbütteler Handschrift Helmstad. N. 408 enthaltenen Text einer wahrscheinlich dem Korner angehörigen Chronik;

2) von dem größeren bei Eccard (Corp. hist. medii ævi) gedruckten Werke, der Chronica novella, alles das was

*) Dem geehrten Wunsche des Verwaltungsrath's der Wedekindschen Stiftung entsprechend theilen wir die neugestellten Preisaufgaben nachstehend mit, und verweisen im Uebrigen auf die im Band X. p. 355 flg. dieser Zeitschrift abgedruckten Ordnungen der Stiftung.

nicht aus Heinrich von Herford entlehnt und in der demnächst im Druck erscheinenden Ausgabe desselben von Herrn Dr. Pott-
hast als solches bezeichnet ist, unter Benützung der vorhandenen
Handschriften, namentlich der Lübecker und Lüneburger;

3) aus den 3 bekannten deutschen Bearbeitungen, der so-
genannten Chronik des Rufus, der Fortsetzung des Detmar und
der in einer Hannoverischen Handschrift enthaltenen Chronik bis
1438, alles das was sie von Korner Abweichendes und Eigen-
thümliches haben.

Es kann sich vielleicht aus sprachlichen Gründen empfehlen,
von diesen deutschen Bearbeitungen, namentlich so weit sie nicht
schon durch den Druck veröffentlicht sind, einzelne längere Stücke
oder einen ganzen Text vollständig mitzutheilen, und jedenfalls
wird es darauf ankommen, aus den nicht abzudruckenden Thei-
len hervorzuheben und in der Einleitung oder dem Glossar zu-
sammenzustellen, was für die Sprache von Interesse ist.

Allen Theilen sind die nöthigen erläuternden Bemerkungen
so wie der Nachweis benützter Quellen, oder auch von Parallel-
stellen hinzuzufügen, wobei natürlich vorzugsweise auf die ver-
schiedenen Lübecker Chroniken Rücksicht zu nehmen ist.

Eine Einleitung hat sich näher über die Person des Kor-
ner, seine Leistungen als Historiker, seine eigenthümliche Art
der Benützung und Anführung älterer Quellen, den Werth der
ihm selbstständig angehörigen Nachrichten, sodann über die ver-
schiedenen vorliegenden Bearbeitungen und ihre Verfasser, ebenso
über die benützten Handschriften und die bei der Herausgabe
befolgten Grundsätze zu verbreiten.

Ein doppeltes, ein lateinisches und ein deutsches Glossar
wird den Sprachgebrauch des Autors und seiner verschiedenen
Uebersetzer im Einzelnen darlegen.

Für den zweiten Preis.

Eine der wichtigsten Perioden deutscher Geschichte ist ohne
Zweifel die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts: sie war entschei-

dend für den Verfall der kaiserlichen, für die Befestigung der fürstlichen Macht, zugleich für die Ausbildung der städtischen Verfassung und vieler anderer bedeutender Verhältnisse. Theils die großen Ereignisse der Geschichte, die Beziehungen namentlich der Kaiser zu den Päpsten, theils die eigenthümliche Entwicklung in den einzelnen Provinzen und Territorien Deutschlands, dann die Ausbreitung der Deutschen über die alten Grenzen, die Regsamkeit auf verschiedenen Gebieten des Lebens, die Blüthe der Literatur und Kunst, verleihen dieser Zeit das größte Interesse; manches, das sich in der vorhergehenden Zeit vorbereitet hat, gelangt zu einem gewissen Abschluß, zu anderem, was die folgenden Jahrhunderte erfüllt, wird hier der Grund gelegt, eine Fülle verschiedenartiger, zum Theil in schroffem Contrast mit einander stehender Strebungen tritt entgegen. In neuerer Zeit hat auch die Forschung dieser Zeit vielfach ihre Aufmerksamkeit zugewandt; es sind in und außer Deutschland Quellen gesammelt, neue entdeckt und publicirt; es sind über einzelne Theile genauere Untersuchungen angestellt und manche neue Aufklärungen gewonnen worden. Zugleich hat sich aber nicht am wenigsten auf diesem Gebiete eine große Verschiedenheit der Auffassung und Beurtheilung der Thatsachen und der handelnden Personen gezeigt, vorzugsweise des Staufers Friedrich II., der während des größern Theils dieser Periode die Deutsche Königs- und Römische Kaiserkrone trug. Und während die Zeit seiner nächsten Vorgänger neuerdings auch eine im ganzen befriedigende Bearbeitung erfahren hat, fehlt es an einer zusammenfassenden, vollständigen, kritischen, wahrhaft objectiven Geschichte jenes Kaisers und der unter ihm stehenden Lande noch durchaus. Indem daher der Verwaltungsrath

eine kritische Geschichte Kaiser Friedrich II. und Deutschlands in seiner Zeit

als Aufgabe wählt, verlangt derselbe eine Darstellung seiner Regierung und Thätigkeit in vollem Umfang, der Beziehungen zu den Päpsten, zu dem Sicilischen Erbreich und zum Nor-

genlande, sodann aber auch eine Geschichte Deutschlands in der Zeit seiner Herrschaft, und zwar eine in das Detail eingehende, die äußeren und inneren Verhältnisse der verschiedenen deutschen Gebiete vollständig und genau darlegende Arbeit, bei der auch Rücksicht zu nehmen ist auf die Beziehungen zu den Nachbarländern und die Erweiterungen, welche die deutsche Herrschaft und der deutsche Einfluß im Osten gewonnen, und welche außerdem das geistige Leben der deutschen Nation nicht weniger als das politische und sociale zu schildern hat. Eine erschöpfende Benützung aller durch den Druck veröffentlichten Quellen und der neuern auch special-historischen Literatur wird vorausgesetzt; dagegen wäre eine Herbeiziehung weiterer handschriftlicher Hülfsmittel, wie solche allerdings noch vorhanden sind, wohl erwünscht, soll aber nicht als erforderlich angesehen werden.

Für den dritten Preis

wird keine bestimmte Aufgabe ausgeschrieben, sondern die Wahl des Stoffes bleibt den Bewerbern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überlassen.

Vorzugsweise verlangt der Stifter für denselben ein deutsch geschriebenes Geschichtsbuch, für welches sorgfältige und geprüfte Zusammenstellung der Thatsachen zur ersten, und Kunst der Darstellung zur zweiten Hauptbedingung gemacht wird. Es ist aber damit nicht bloß eine gut geschriebene historische Abhandlung, sondern ein umfassendes historisches Werk gemeint. Speciallandesgeschichten sind nicht ausgeschlossen, doch werden vorzugsweise nur diejenigen der größern (15) deutschen Staaten berücksichtigt.

XI.

Chronik des Vereins

für

Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung zu Münster.

Der Berichterstatter ist in der angenehmen Lage über die Thätigkeit des Vereins und dessen Erlebnisse seit dem Beginne des vorigen Jahres fast nur erfreuliche Thatsachen mittheilen zu können. Was zunächst die Mitgliederzahl angeht, so sind der Zeit nach 1. Hr. Dr. Brühl, 2. Kaufmann Hoeter (1856 Febr. 18.), 3. Frhr. v. Fürstenberg Borbeck (April 14.), 4. Pastor Bahrenhorst, 5. Erbmarschall Graf v. Merveldt, 6. Amtmann Brunn zu Lembeck, 7. Bürgermeister Offen-berg, 8. Regierungsassessor Severin, 9. Maler Büchtemann und 10. Pfarrer Kampschulte zu Alme (1857 März 15.) dem Vereine beigetreten. Dagegen hat derselbe den Weihbischof und Dompropst Brinkmann und den Gymnasial-Oberlehrer Limberg durch den Tod, sowie den Regierungsrath Wulfsheim in Folge seiner Versetzung nach Oldenburg verloren. Freiwillig ausgeschieden sind der Pfarrer Eibers zu Emsbetten, Kreisgerichtsrath Dierikx, Medicinalassessor Wilms, Regierungsrath von Hartmann und Pfarrer Lange. Als Resultat stellt sich eine freilich nur unbedeutende Steigerung der Mitgliederzahl heraus. Der Assessor Hofius zu Dingden wurde mittelst Diploms vom 14. April vorigen Jahres zum Ehren-

mitgliede ernannt. Die freundschaftlichen Beziehungen des Vereins zu andern gelehrten Gesellschaften haben eine wünschenswerthe Erweiterung dadurch erfahren, daß derselbe mit der historischen Section der Königl. Baierschen Academie der Wissenschaften, mit der K. K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler zu Wien, mit der friesischen Genossenschaft für Geschichtskunde zu Leuwarden so wie mit den historischen Vereinen für den Niederrhein und für Niedersachsen in Schriftenaustausch getreten ist. Auch die société de l'histoire et des beaux-arts de la Flandre maritime zu Bergues im Departement Nord hat ein Gleiches in Aussicht gestellt.

Unter den Sammlungen des Vereins hat zunächst die Bibliothek, in Bezug auf welche Ref. die großen Verdienste seines Vorgängers Prof. Dr. Funckmann zu Breslau mit gebührendem Danke hervorhebt, theilweise durch den Ankauf werthvoller Hand- und Druckschriften, theilweise durch Schenkungen seitens der Herren Domvicar Bahlmann, Dr. Giefers, Maurermeister Gehring, Kreisgerichtsrath Hellweg, Dr. Hölscher, Buchhändler Hüffer, Domwerkmeister Krabbe und Prof. Ueding eine bedeutende Bereicherung erfahren. Vor Allen aber ist es der Hr. App.-Ger.-Präsident von Olfers, welcher aus dem reichen Schatze seiner Sammlungen von Handschriften wie literarischen Werken aus dem Gebiete der westfälischen Geschichte stets reichere Schenkungen macht. Es möge genügen neben zahlreichen gedruckten Werken (Meibom ic.) die Original-Lehnbücher der Bischöfe Florenz (1364—1379) und Potho (1379—1381) von Münster zu erwähnen. Im höchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs übersandten die Herren Frhr. von Stillfried Rattoniß und Geh. Archivrath Dr. Maercker den zweiten Band der von ihnen herausgegebenen Monumenta Zollerana.

Dem Präsidenten von Olfers ist der Verein aber zu noch größerem Danke dafür verpflichtet, daß derselbe den Erwerb der werthvollen Münzsammlung des verstorbenen Oberbürgermeisters

unserer Stadt in ebenso uneigennützigcr wie zuvorkommender Weise vermittelte. In dieser Beziehung hat der Verein ferner die hohe Gewogenheit, mit welcher der Curator desselben Se. Excellenz der Herr Geh. Staatsminister Oberpräsident Dr. von Duesberg die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellte, und die Bewilligung eines Beitrags von 100 Thlr. seitens des vorjährigen Provinziallandtags rühmend anzuerkennen. Einen schätzenswerthen Beitrag hat die Münzsammlung ferner dadurch erhalten, daß die bei Erbauung der s.g. steinernen Schleuße des Max-Clemens-Canals im Grundsteine eingeschlossenen und beim Abbruche derselben wiederaufgefundenen Denkmünzen von dem Herrn Handelsminister hochgeneigtest derselben überwiesen wurden. Es sind das nämlich eine Münsterische Sedisvacanzmünze v. J. 1719, zwei Denkmünzen auf die Anlegung des Canals und auf die Regierung des Fürstbischofs Clemens August und ein Paderborner Goldgulden von 1720. Desgleichen haben der Hr. Generaldirector Dr. von Olfers in Berlin, Hr. Dr. Holtkamp zu Herbern und Hr. Clem. von Druffel dem Vereine verschiedene Münzen gütigst geschenkt. Ebenso sind eine Anzahl (27) meist dem 14. Jahrhunderte angehörigen Silbermünzen, welche im vorigen Jahre im Kirchspiele Seppenrade auf einem Ackerfelde gefunden wurden, durch Schenkung seitens des Hrn. Kaufmanns Rüschkamp zu Seppenrade in unsern Besitz gelangt. — Dem Herrn Banquier Fr. von Olfers verdanken wir die lithographirten Bilder der Gesandten zum westfälischen Frieden, die gemalten Portraits von 12 Fürstbischöfen von Münster, eine Darstellung der Belagerung Münsters im siebenjährigen Kriege, eine Abbildung des Domes nebst einigen Federzeichnungen und Kupferstichen.

Der Herr Generaldirector von Olfers hatte die Güte, wie früher so auch auf der im vorigen Jahre zu Hildesheim abgehaltenen Versammlung der deutschen geschichts- und alterthumsforschenden Vereine die hiesige Abtheilung zu vertreten.

Der lange und tief gefühlte Wunsch für die Samm-

lungen des Vereins und die Zusammenkünfte der Mitglieder ein geräumigeres und bleibendes Local zu erhalten, ist dadurch hoffentlich für die Zukunft befriedigt, daß die Provincialstände in der ihnen überwiesenen vormaligen Domdechanei auf die zuvorkommendste Weise den nöthigen Raum disponibel gestellt haben.

Der Umstand, daß der Hr. Buchhändler Regensberg sich willig finden ließ, den Band der von ihm verlegten Vereinszeitschrift zu drei Vierteln des bisherigen Preises abzugeben, ermöglichte die Herabsetzung der Jahresbeiträge auf zwei Thaler, wie sie bereits seit dem Anfange dieses Jahres eingetreten ist.

Außer den sechs Generalversammlungen, welche am 18. Febr., 14. Apr., 9. Juni, 8. Sept. und 11. Dec. des vorigen und am 15. März dieses Jahres abgehalten wurden, versammeln sich eine bald größere bald geringere Anzahl von Freunden der vaterländischen Geschichte am Donnerstage jeder Woche theils zu zwangloser Besprechung einschlägiger Gegenstände und zu regerer Förderung der Interessen des Vereins theils zur Anhörung ausführlicher wissenschaftlicher Vorträge. Namentlich hatten wir Gelegenheit eine Reihe unterrichtender Vorträge über die westfälischen Behmgerichte von dem Herrn Gerichts-Assessor Geisberg zu hören. Daneben erwähnen wir eine aus der Benutzung vieler bisher unbekannter Documente hervorgegangenen Biographie des Bischofs Otto III. von Münster (1301—1308), welche diesen interessanten Abschnitt unserer Geschichte allerdings in einem veränderten Lichte erscheinen läßt.

Was das Westfälische Urkundenbuch betrifft, so ist der lange entbehrte Index zu den bisher erschienenen Bänden bis auf eine nochmalige Revision, welcher derselbe in diesem Augenblicke unterzogen wird, seit einiger Zeit abgeschlossen. Die gelehrte Welt wird sich durch die Ausführlichkeit und Sorgfalt, welche die Arbeit characterisirt, für ihr längeres Warten hoffentlich entschädigt finden. Die Fortführung der Arbeit, welche nach dem vom Professor Dr. Zundmann ausgearbeiteten Plane

erfolgt *), ist nach ungefähr dreijähriger Arbeit dem Abschlusse der ersten Abtheilung des dritten Bandes nahe gekommen, d. h. es liegen gegen anderthalb tausend Urkunden der Diöcese Münster aus der Zeit von 1201 — 1300 druckfertig vor. Wer mit den Schwierigkeiten archivalischer Arbeiten irgend vertraut ist, wird dieses Resultat um so mehr ein bedeutendes nennen müssen, als zum Zwecke der anzustrebenden Vollständigkeit viele Copiarien durchzusehen waren, deren Ertrag häufig nach einer ermüdenden und langwierigen Arbeit schließlich ein höchst unbedeutender war. Außer den im hiesigen Kön. Prov. Archive beruhenden Urkunden sind zunächst die Urkundensammlung des Vereins und ein Copiarium des Magdalenenhospitals zu Münster im Besitze des Prof. Julius Ficker zu Innsbruck für diesen Zweck ausgebeutet. Auch der Hr. Reichsfreiherr von Landsberg-Belen und der Hr. Fürst von Rheina-Wolbeck haben die in ihrem Besitze befindlichen einschlägigen Urkunden zum Zwecke des Druckes bereitwilligst zur Verfügung gestellt. Insbesondere aber hat der Hr. Fürst von Salm-Horstmar, in dessen Besitze bekanntlich die Stifter Asbeck, Borghorst, Langenhorst und Metelen, und das Kloster Barlar bei der Auflösung des deutschen Reiches übergangen, einen reichen Beitrag für das Werk geboten. Zur vollständigen Concentrirung des Materials erübrigt nur noch die Durchsicht der Handschriftensammlungen von Kindinger, Niefert und Wilkens, eine Arbeit welche indeß bereits begonnen hat, und in nicht gar ferner Frist beendigt sein dürfte. Wir können somit dem baldigen Beginne des Druckes freudig entgegensehen.

Was die literarischen Erscheinungen aus dem Umkreise der westfälischen Geschichte betrifft, so hat Prof. Janssen zu Frankfurt das Verdienst im dritten Bande der Münsterischen Geschichtsquellen die neueren Chroniken von Roehell, Stevermann und Corvey zum ersten Male veröffentlicht zu haben. Für den fol-

*) S. Zeitschrift Bd. XIV. p. 373.

genden Band ist zunächst das Münsterische Lehnbuch des Bischofs Florenz von Bevelinghoven (1364—1379) in Aussicht genommen, ein Werk, welches nicht nur für Geographie einerseits und Genealogie bürgerlicher wie ritterlicher Geschlechter anderseits eine reiche Ausbeute gewährt, sondern auch einen wichtigen Beitrag für die Verfassungsgeschichte des Landes und dessen äußere Verhältnisse liefert. Der Friedensrichter Fahne hat seine Geschichte der Grafschaft und freien Reichsstadt Dortmund durch die eben ausgegebene zweite Abtheilung des Urkundenbuchs vervollständigt, und in der Geschichte der Dynasten und Grafen von Bocholtz so wie in der Geschichte der Freiherren von Hövel zwei Werke begonnen, welche durch ihre großartige Anlage wahrhaft in Erstaunen setzen. Des Weiteren darf auch das zweite Heft der dynastischen Forschungen des Hrn. v. Ledebur, welches sich vorwiegend mit Westfalen beschäftigt, an diesem Orte nicht unerwähnt bleiben. Dem unermüdlchen Fleiße des Kreisgerichtsraths Seibert haben wir außer den Westfälischen Dynasten das rasch geförderte Erscheinen der Quellen der westf. Geschichte (bisher 2 Hefte) zu danken. Wir erwähnen es als einen Beweis Allerhöchster Huld, und der Anerkennung, welche das wissenschaftliche Streben des Hr. Seibert gefunden, daß demselben zur Förderung der unternommenen Arbeiten auf Befehl Sr. Majestät des Königs ein halbjähriger Urlaub bewilligt ist. — Wir wiederholen nur eine schon vor längerer Zeit im Correspondenzblatt gegebene Nachricht, wenn wir auf das baldige Erscheinen der Ausgabe des «Henricus ab Hervordia» von Dr. Potthast aufmerksam machen. Ebenso verdient die von dem Gymnasialoberlehrer Dr. Troß angekündigte neue Ausgabe und Uebersetzung Levolds von Northof Beachtung, insofern bei ersterer eine dem Originale fast gleichzeitige Handschrift benutzt werden wird.

Eine im vorigen Bande dieser Zeitschrift über die Aufnahme und den Abdruck von Urkunden gemachte Aeußerung, welche selbst aus einem Mißverständnisse hervorge-

gangen, leider auch Mißverständnisse hervorgerufen hat, unterlassen wir schließlich nicht kurz dahin zu berichtigen: daß Urkunden, namentlich wenn sie zur Erläuterung oder als Belegstücke der in der Zeitschrift mitgetheilten Aufsätze und Abhandlungen dienen, nach Ausweis des vorliegenden Bandes gern aufgenommen werden, daß man dieser aber nicht den Beruf zuschreiben kann, vorwiegend Urkundensammlung zu sein. In jenem Falle nämlich handelte es sich um nichts Geringeres als den Abdruck eines ganzen Copiars. — Ebenso bemerken wir, daß der daselbst S. 291 mitgetheilte Aufsatz «die Erstürmung der Stadt Salzkotten», einige unbedeutende Zusätze abgerechnet, aus der Feder des Geh. Justizraths Gehrken geflossen und bereits im J. 1833 als Manuscript gedruckt worden ist.

Münster, den 6. Juli 1857.

Der z. Secretär des Vereins
Ludwig Berger.

Abtheilung zu Paderborn.

Protokoll der Versammlung vom 14. Mai 1856.

Anwesend waren die Herren:

1. Aulike, Assessor aus Hörter.
2. Bartscher, Subregens aus Paderborn.
3. Becker, Pfarrer aus Geseke.
4. Bitter, Pfarrer aus Bausenhagen.
5. Boecker, Propst aus Beleke.
6. Brand, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
7. Dr. Brücken, Arzt aus Arnberg.
8. Deneke, Rector aus Berl.
9. Drobe, Domkapitular aus Paderborn.
10. Dr. Eikerling, Redacteur aus Frankfurt.

11. Dr. Evelt, Professor aus Paderborn.
12. Freußberg, Weihbischof aus Paderborn.
13. Gehrken, Kreisrichter aus Gesefe.
14. Dr. Giefers, Director des Vereins, aus Paderborn.
15. Grasso, Landrath aus Paderborn.
16. Dr. Gröne, Caplan aus Scherfede.
17. d'Hauterive, Apotheker aus Arnöberg.
18. Hörling, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
19. Jahnö, Studienfonds-Procurator aus Paderborn.
20. P. Joller, Rector des Jesuiten-Hauses daselbst.
21. Keifert, Pfarrer aus Dölinghausen.
22. Keiften, Rechtsanwalt aus Arnöberg.
23. Christoph v. Lilien, Frhr. aus Berl.
24. Eöhers, Pfarrer aus Störmede.
25. Micus, Gymnasial-Oberlehrer aus Paderborn.
26. Mübel, Landdechant aus Soest.
27. v. Papien, Vicar aus Berl.
28. Peine, Domkapitular aus Paderborn.
29. Pieler, Gymnasial-Oberlehrer aus Arnöberg.
30. Plassmann, Gutöbessiger aus Alehof.
31. Schierenberg, Kaufmann aus Bad Meinberg.
32. Schmidt, Appellations-Gerichtsraih aus Arnöberg.
33. Schwubbe, Gymnasial-Oberlehrer aus Paderborn.
34. Seiberö, Gerichtsraih aus Arnöberg.
35. Seiffenschmidt, Justizrath aus Arnöberg.

Am 8½ Uhr wurde die Versammlung von dem Director, Dr. Giefers, mit dem Vortrage des Rechenschaftöberichts eröffnet, dessen wesentlicher Inhalt folgender war: In keinem Jahre hat der Verein so bedeutenden Zuwachs erhalten, als in dem verflossenen; denn er gewann im Ganzen 35 neue Mitglieder, so daß er jetzt 108 zählen würde, wenn nicht einige aus demselben ausgeschieden wären. Gestorben sind: 1. Bischof Dr. Drepper, 2. Regierungöraih Ostermann zu Elberfeld. Freiwillig ausgesreten: 1. Dr. Eücken, 2. Präses Kleinschmidt, wegen

Verfegung; 3. Steuerrath Zumbusch, 4. Director Topphoff. Somit bleiben noch 102 Mitglieder übrig. Zur Aufnahme haben sich gemeldet: 1. Rechtsanwalt Krönig hierseibst, 2. Bauinspector Weimann zu Warburg, 3. Pfarrer Dffergeld zu Herstelle, 4. Apotheker d'Hauterive zu Arnöberg, 5. Vicar Harnischmacher zu Berl, 6. Vicar Bolzau aus Hornstadt, 7. Rentmeister Lachmeier zu Hallenberg. Die Aufnahme derselben wurde einstimmig genehmigt und Archivar Falkmann zu Detmold wurde zum Ehrenmitgliede ernannt. Der Verkehr mit den auswärtigen Vereinen wurde in der bisherigen Weise fortgesetzt und es ist wünschenswerth, daß mit mehreren Vereinen besonders in nahe liegenden Gegenden Verbindungen angeknüpft werden, namentlich, da uns jedes Exemplar der Zeitschrift von jezt an nur 22½ Sgr. kostet. (Der Vorschlag wurde von der Versammlung genehmigt.) Es wurden für die Bibliothek angeschafft: 1. Landau, Gau Wetereiba; 2. Barthold, Geschichte von Coest; 3. Röne, Heliand; 4. Zwei Abhandlungen über die Varianische Niederlage, die eine von Effelen, die andere von Reinking.

Als Geschenke für die Vereinsbibliothek sind eingegangen: a) vom Propst Böckler zu Beleke: L. Grona, epigrammata chronico-sacra; b) von Kaufmann Schierenberg zu Meinberg dessen Schrift: Der Taunus an den Lippequellen; c) vom Archivar Falkmann zu Detmold: Beiträge zur Lippischen Geschichte; d) vom Gerichtsrath Geß zu Werden: Die Abtei-Kirche daselbst; e) vom Dr. Giefers, dessen Schriften: Westphalia sancta pia beata (auctore Strunck) II Bände; drei merkwürdige Kapellen Westphalens; die Giefers'sche Hypothese über den Ort der Varianischen Niederlage; Geschichte der Wefelsburg und des Fürstbischofs Theodor Memorial-Büchlein; Kunstdenkmäler an den Erternsteinen. Ferner: Anmerkungen über das Betragen des Ministers in Portugal in den Händeln der Jesuiten 1761; Wahlkapitulation des Kaisers Joseph II. 1764; Ueber den Ursprung der Reichsständschaft der Bischöfe und Aebte 1775; Wahlkapitulation Kaiser Franz I. 1745. — Die verehrlichen

Mitglieder werden eingeladen, auf 2 Werke zu subscribiren, auf die Geschichtsquellen Westphalens von Seibertz und auf die Beiträge zu Geschichts- und Rechtsalterthümern Westfalens von Dr. Wigand. — Mehrere Vereins-Mitglieder haben eine Auszeichnung erhalten, nämlich: Gerichtsrath Seibertz und Dechant Nübel den rothen Adler-Orden und der erste außerdem von Seiner Majestät, dem Könige, die goldene Huldigungs-Medaille. Herr Mooyer in Minden erhielt vom Könige der Belgier die große goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft. Darauf wurde beschlossen, dem allgemeinen deutschen Geschichts-Vereine uns anzuschließen, und am Nachmittag eine Fahrt nach den Externsteinen zu machen. Die vorgelegte Rechnung ergab eine Einnahme von 188 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf., eine Ausgabe von 160 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. und Kassenbestand 28 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. Abgesehen von einem error in calculo war die vom Procurator Jahns revidirte Rechnung für richtig befunden und dem Rendanten Decharge ertheilt.

Darauf begannen die Vorträge. Zunächst gab der Herr Weihbischof Freusberg einen kurzen Necrolog des verstorbenen Bischofs Drepper; dann gab Hr. Justizrath Seiffenschmidt eine ausführliche Darstellung der Uentrupper Mark bei Arnberg; Hr. Appellations-Gerichtsrath Schmidt hielt einen Vortrag über „das Land Delbrück“, worauf Hr. Dechant Nübel über den „graunen Gott von Soest“ sprach; Hr. Gerichtsrath Seibertz aus Arnberg las eine Fortsetzung seiner Sammlung von Westfälischen Legenden, Sagen, Aberglauben u. dgl. Zum Schlusse legte Dr. Giefers der Versammlung einen Theil einer begonnenen kritischen Bearbeitung der „vita Meinweri“ vor, und gab eine Mittheilung einiger Abschnitte aus dem ersten Zeitraume seiner ausführlichen Bearbeitung der Geschichte des Bisthums Paderborn. —

Um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr wurde die Versammlung geschlossen und um 2 Uhr unternahmen 20 Vereinsmitglieder die verabredete Fahrt nach den Externsteinen. Dort angelangt gab Dr. Giefers kurz

die Geschichte dieser Felsen und erklärte das an denselben befindliche berühmte Sculpturwerk. Auf die Einladung des Propstes Boeckler von Beleke, sich einmal in seiner Propstei zu versammeln, wurde beschlossen, im Herbst eine Versammlung in Beleke zu halten.

Versammlung zu Beleke am 31. August 1856.

Nachdem sich am Nachmittage d. 31. August eine Anzahl Vereins-Mitglieder in der Propstei zu Beleke eingefunden hatte, theilte der Vereinsdirector Dr. Giesers aus Paderborn den Anwesenden die unangenehme Nachricht mit, daß dem Vereine das bisherige Bibliothekszimmer entzogen sei. Man beschloß verschiedene Wege einzuschlagen, um wieder in den Besitz eines passenden Lokals für den gedachten Zweck zu gelangen. Darauf machte Propst Böckler ausführliche Mittheilungen über die von ihm in den Monaten Juni und Juli durch Süddeutschland unternommene Reise, namentlich über die Bestrebungen österreichischer Klöster auf dem Felde der Geschichte, z. B. Gdtwei, dessen Abt Engelbert die Güte gehabt hatte, ihm Reliquien ihres Stifters, des berühmten Domherrn Altmann von Paderborn spätern Bischofs von Passau, für die Paderborner Domkirche mitzugeben, über die antiquarischen Merkwürdigkeiten Klagenfurt's, so wie über Ausgrabungen römischer Anlagen in Nieder-Oestreich, insbesondere über die Ruinen der in der Nähe gelegenen alten Römerstadt Virunum, den Bauer Herzogsstuhl u. s. w., die ihm zeigen zu lassen die von einem alten Rütthener Rittergeschlechte abstammende, seit fast 200 Jahren dort ansässige reichsfreiherrliche Familie von Herbergh die Gewogenheit hatte. Rechtsanwalt Seiffenschmidt sprach über das erste Auftreten des Ortes Beleke in der Geschichte, so wie über die verschiedenen Marken in der Umgebung desselben. — Am folgenden Morgen fuhren die Vereinsmitglieder nach dem nahen Warstein und nahmen die der Vollendung nahe neue gothische

Kirche in Auginschein. Nachdem unser Vereins-Mitglied, Herr Gewerker Wilh. Bergenthal, die übrigen Vereins-Mitglieder aufs freundlichste bewirthe, und ihnen die vielen Gemälde und andern Kunstgegenstände in seinem prächtigen Wohnhause gezeigt hatte, fuhren dieselben weiter zur alten Ritterstadt Rütthen und besuchten die Kirchen, so wie die alten Befestigungswerke der einst so blühenden Stadt und des früheren Sitzes von so vielen edlen Geschlechtern. Als neue Vereins-Mitglieder wurden aufgenommen: 1. Vikar Eßffler zu Eggeringhausen, der sich mit dem Herrn Reichsfreiherrn von Fürstenberg in der Versammlung eingefunden hatte; 2. Reg.=Rath Kopp zu Minden, und 3. Pfarrer Alterauge zu Werl.

Vom 1. Januar 1856 bis 1. Juni 1857 sind I. von auswärtigen Vereinen der Paderborner Abtheilung folgende Schriften zugesandt:

1. Von dem Vereine von und für Oberbayern: a) Oberbayerisches Archiv XV. Bd. 2. u. 3. Heft; Bd. XVI. 1. u. 2. Heft; b) 17. u. 18. Jahrsbericht nebst Beilage zum 16. Jahrsberichte.

2. Von dem Vereine für Pommerische Geschichte: Baltische Studien Bd. XVI. 1. Heft.

3. Von dem historischen Vereine für Steiermark: a) Mittheilungen Bd. VII. und b) die keltischen Antiken.

4. Von dem historischen Vereine für Niedersachsen: a) Zeitschrift Jahrg. 1852, 2. Doppelheft; 1853, 1. Doppelheft; b) 19. Nachricht über den Verein, und c) Verzeichniß der Vereinsbibliothek.

5. Von dem germanischen National-Museum zu Nürnberg: a) II. u. III. Jahresbericht 1855; b) die Bibliothek des germanischen National-Museums; c) das Archiv des germ. M.; d) Organismus des germ. M. 1855; e) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit Jahrg. II. Nürnberg 1855.

6. Von dem Württembergischen Alterthums-Vereine zu Stuttgart: VIII. Jahrsheft nebst Rechenschaftsbericht.

7. Vom Alterthums-Vereine zu Lüneburg: die Alterthümer der Stadt Lüneburg 3. Bief. 1856; Neujahrsblatt f. 1856.

8. Vom Vereine für Nassauische Alterthumskunde: Bähr, Geschichte der Abtei Ebersbach.

9. Von der (österreich.) k. k. Centralcommission zur Erhaltung und Erforschung der Baudenkmale: Mittheilungen Jahrg. 1856 12 Hefte; Jahrg. 1857 4 Hefte (Jan.—April).

10. Von dem historisch. Vereine für den Niederrhein: Annalen I. u. II. Jahrg. 1855—56.

11. Von dem Vereine für Oberpfalz u. Regensburg: Verhandlungen des Vereins Bd. XVI. u. XVII.

12. Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterreichlandes zu Altenburg: Mittheilungen IV. Bd. 3. Hest.

13. Von dem Vereine für hessische Geschichte zu Cassel: nichts.

14. Von der Königl. bayerischen Academie der Wissenschaften: nichts.

15. Von dem Königl. sächsischen Vereine zur Erforschung vaterl. Geschichtsdenkmale: nichts.

16. Von dem Vereine von Alterthumsfreunden im Rheinlande: nichts.

17. Von dem Vereine zur Erforschung der rhein. Geschichte und Alterthümer in Mainz: nichts.

II. Dem Vereine geschenkt:

1. Historia belli septennis, auct. Archenholz, latine vertit Reichardus, Baruthii 1792, vom Primaner König.

2. C. Plinii panegyricus. Lugd. Bat. 1675, vom Gymn-Oberlehrer Micus. 3. Merkwürdigkeiten der Stadt Münster

2. Aufl., von der Münsterschen Vereins-Abtheilung. 4. Der h. Vitus und dessen Reliquien in Corvey, vom Capl. Gerken.

5. Des Freiherrn von Unterköfen Geschichte des Herzogthums Kärnthen in 14 Heften, vom Freiherrn Paul von Herberk

zu Klagenfurt. 6. Ein alter Sporn, vom Tertianer Joseph

Konze. 7. Drei Pergament-Urkunden aus dem 15. Jahrh. vom geistl. Rathe Bieling. 8. Vom Gerichtsdirector Dr. Paul Wigand zu Wehlar eine große Anzahl von Copieen alter Urkunden und von Manuscripten, das Stift Corvey betreffend. 9. Vom Prof. Ficker zu Innsbruck dessen Schrift: die Ueberreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa.

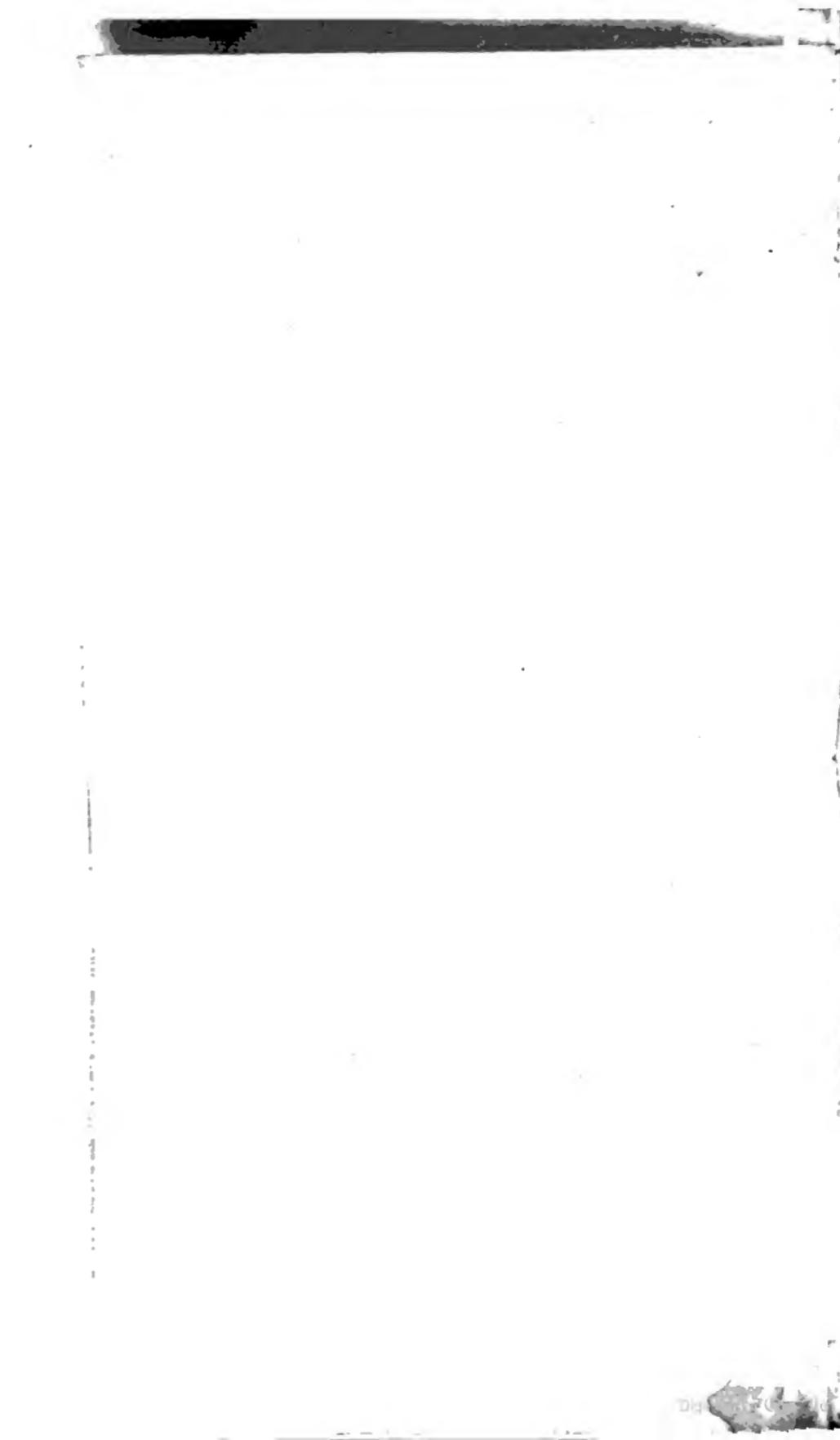
III. Durch Kauf erworben:

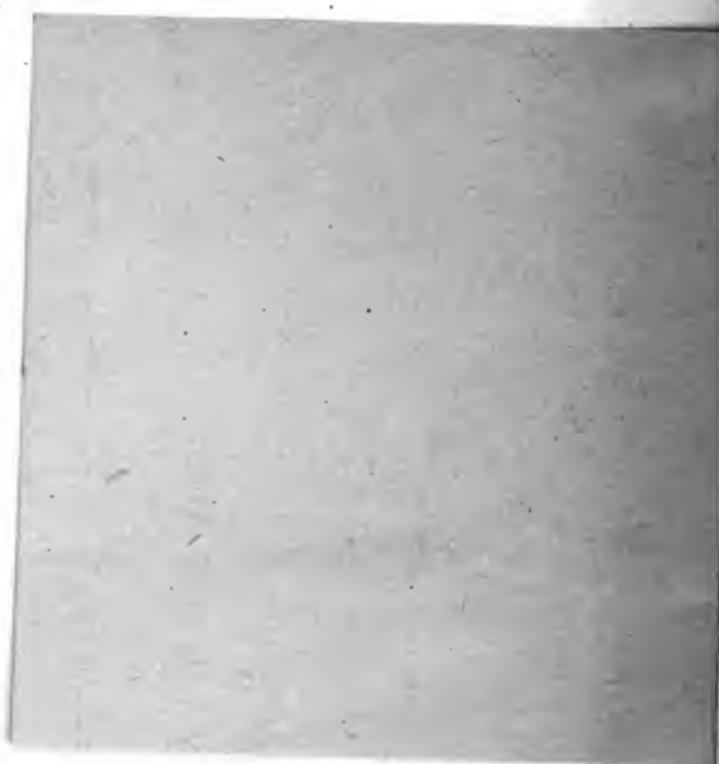
1. Klemm, germ. Alterthumskunde; 2. Correspondenzblatt des histor. Gesamt-Vereins I—III. Jahrg.; 3. Emmighaus, Memorabilia Susatensia; 4. Geschichtsquellen des Bisthums Münster, herausgegeben von Dr. Janssen, 2. Abth.; 5. Quellen der westfäl. Gesch. von Seiberß 1. Heft.

Inhalt des achtzehnten Bandes.

	Seite
I. Das Land Delbrück und seine Bewohner. Vom Appellations- gerichtsrath Wilhelm Schmidt in Arnberg	1
II. Das Magdalenen-Hospital in Münster. (Mit einer lithogra- phirten Beilage)	65
III. Die deutsche Gottheit Thegathon und die ältesten Documente zur Geschichte des Stifts Nottuln. Von Dr. R. Wilmanß, Prov.-Archivar von Westfalen	131
IV. Geschichte der Menterper Mark. Von Seiffenschmidt, Justizrath	170
V. Das Treffen beim Kirchdorfe Bremen und dem Schlosse Wa- terlappe unweit Berl am 2. März 1586. Ein Fragment aus der Reformationgeschichte des Herzogthums Westfalen von J. Dencke, Rector in Berl	210
VI. Kritische Miscellen zur Berichtigung der westfälischen Regesten. Von Dr. H. Peckel	220
VII. Erläuterungen zur Geschichte der Westfälischen Femgerichte. Vom Auditor D. Mühlmann zu Stede. Nach beigefügten unbenutzten u. ungedruckten Urkunden aus verschied. Archiven	255
VIII. Annalium Iburgensium Fragmenta. Bruchstücke von Annalen des Klosters Iburg. Nach einer Handschrift des zwölften Jahrhunderts. Von Ludwig Perger	277
IX. Dr. Franz F. pper, Bischof von Paderborn, †. 5. Novbr. 1855. Ein Nekrolog von J. Kreuzberg, Weihbischof zu Paderborn	294
X. Miscellen.	
1. Niederdeutsche geistliche Lieder und Sprüche. Mitgetheilt von Dr. Bernard Hölscher	302
2. Der Paderborner Domdechant Heinrich von Harthausen. Mitgetheilt von Friedr. Aug. Koch	311
3. Reifefrüchte. Von Prof. Ficker in Innsbruck	316
4. Die Soester Schraa. (Aus einem Schreiben an den Hrn. Präsidenten v. Diers d. d. Copenhagen, den 7. Decbr. 1856)	326
5. Westfälische Legenden, Sagen, Aberglauben und Ge- bräuche, von J. S. Seiberg. (Fortsetzung)	329
6. Nachweise der Wohnungen der westfälischen Friedens- gesandten in Münster. Mit Hülfe eines alten Planes der Stadt ermittelt von Garvacchi, Kurf. Hessischem Geh. Ober-Finanzrath, und v. Krane II., Rittmeister	335
7. Beerdniß u. Ruhestätte des Card. de La Roche-Foucauld. Eine Beschreibung aus d. Anfange dieses Jahrh.	341
8. Die Höhenzollern. Aufwärts und Vorwärts oder vom Fels zum Meer. Von Wilh. Schmidt, App.-Ger.-Rath	343
9. Preisaufgaben der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte	363
XI. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens	366

1976





Widener Library



3 2044 098 660 459

